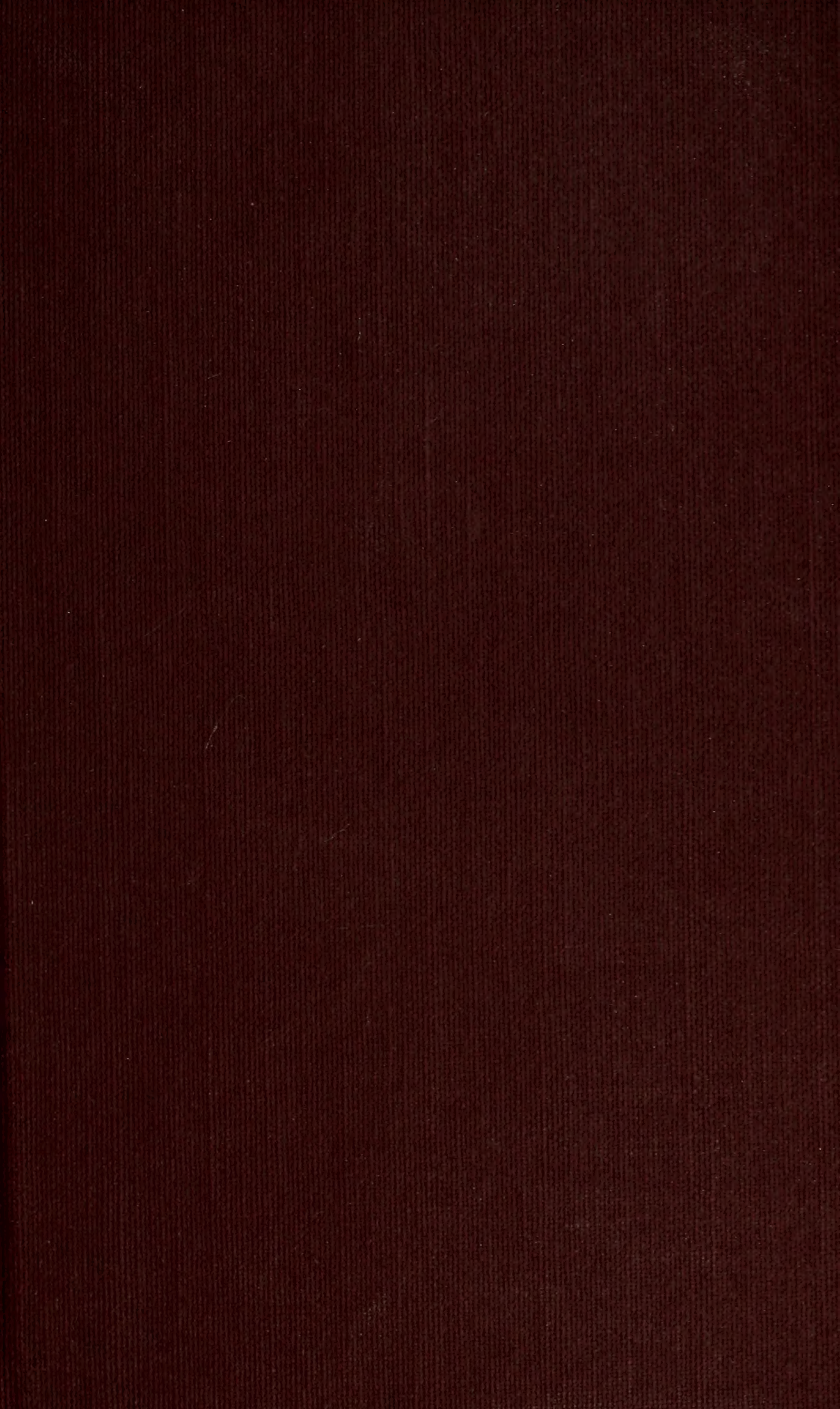
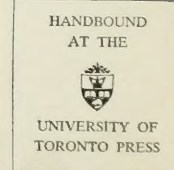
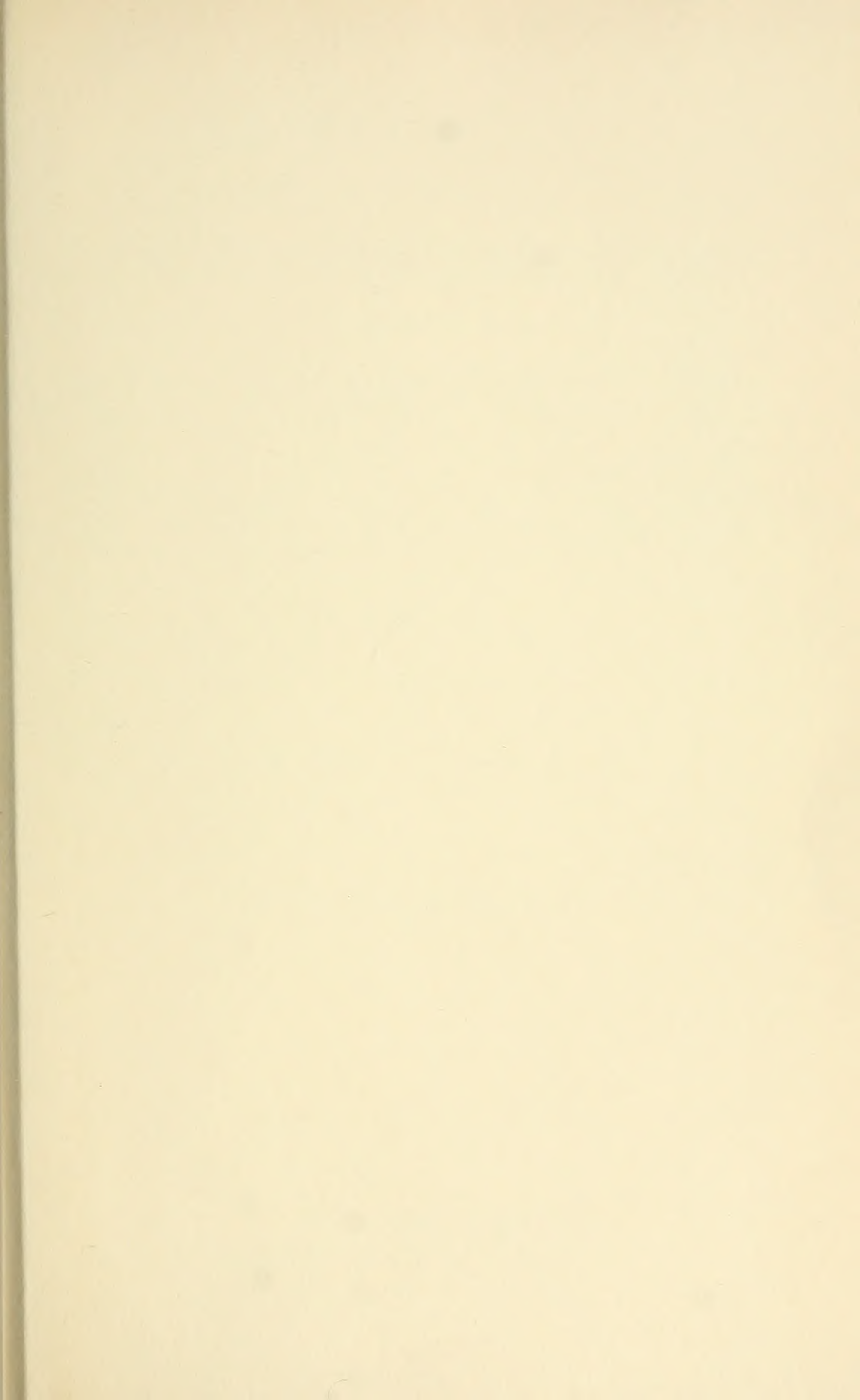
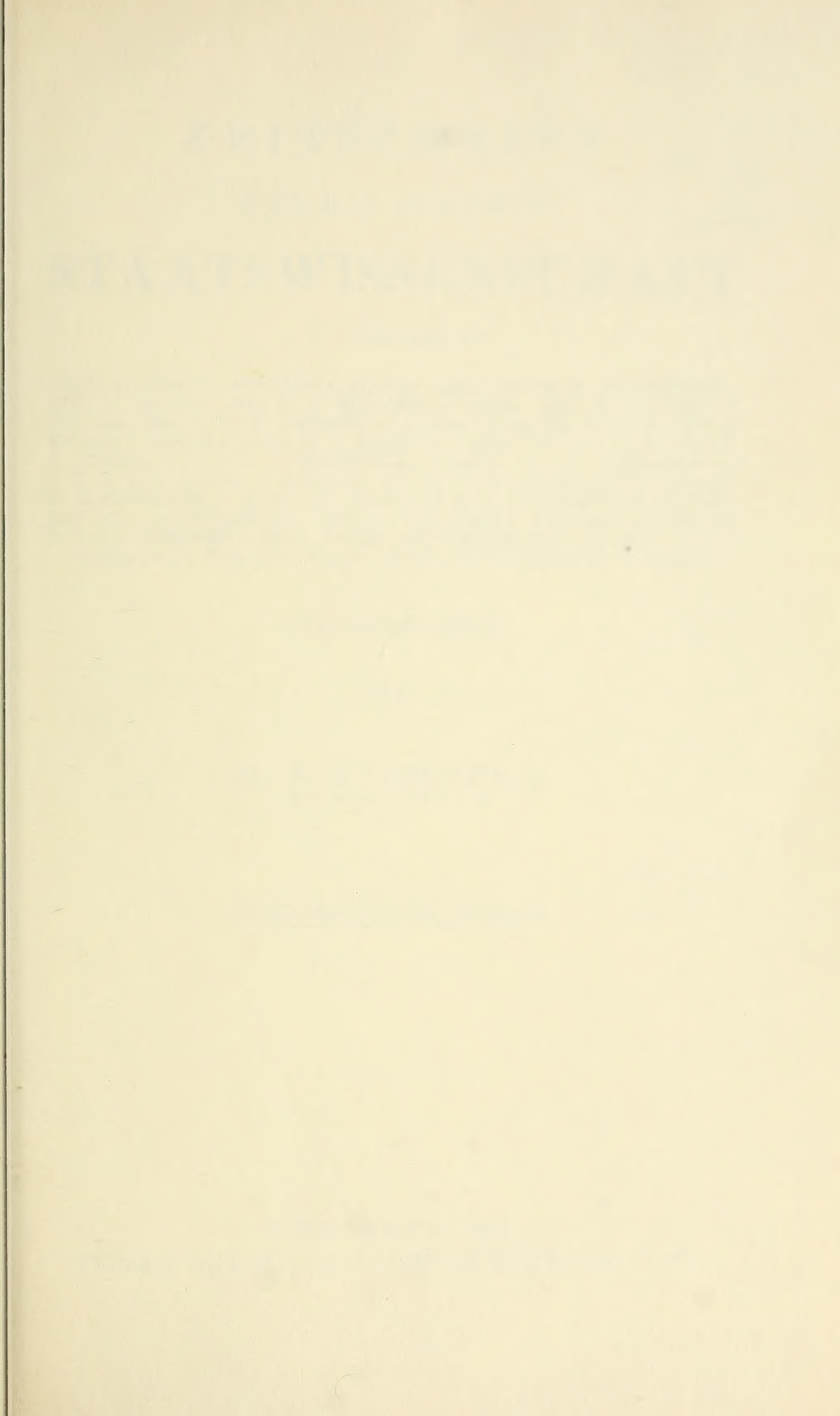
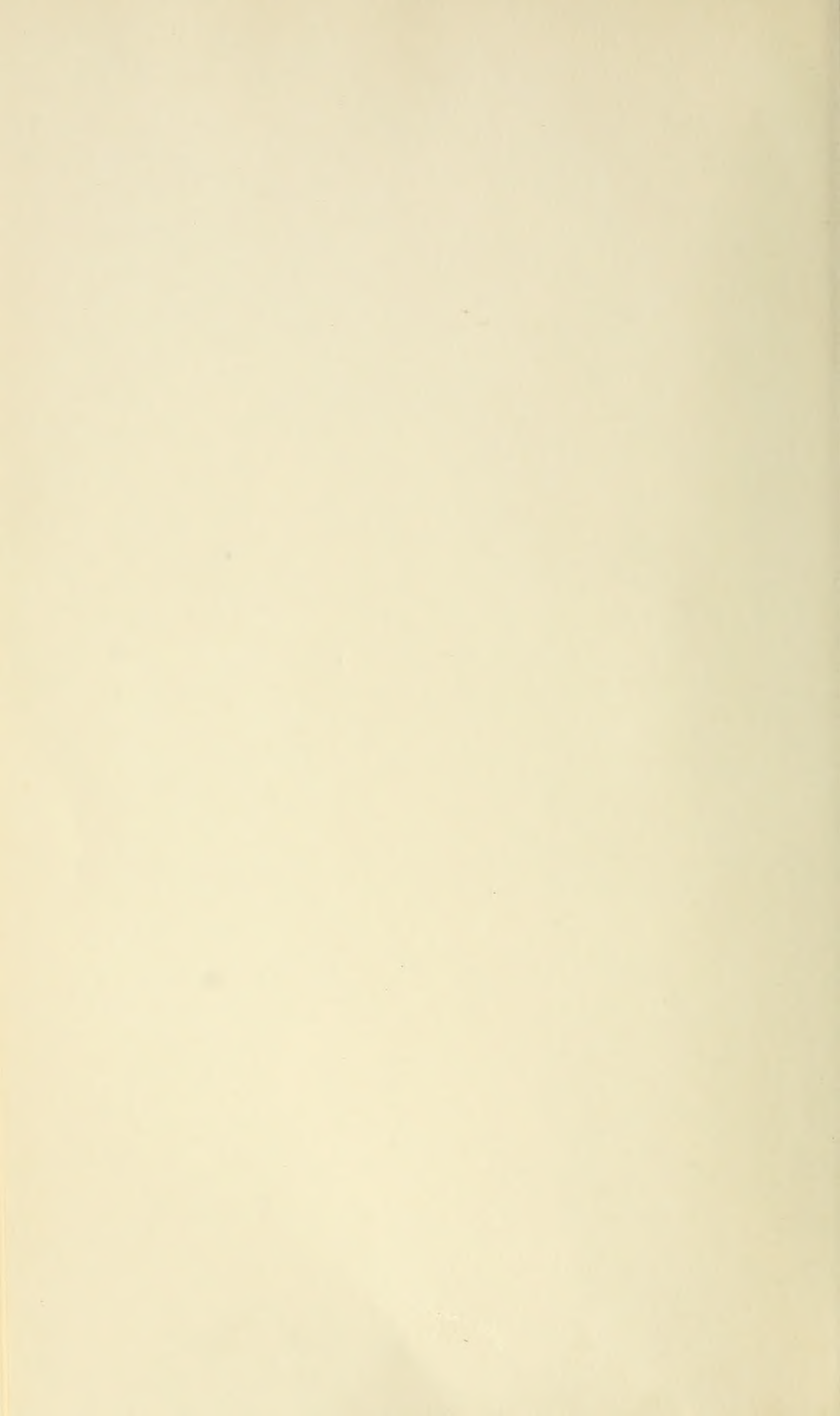


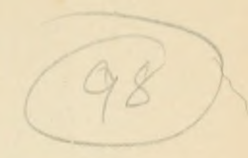












# ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

# STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister F. **ADICKES** in Frankfurt a./M., Präsident A. **BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr K. **BÜCHER** in Leipzig, Prof. Dr G. **COHN** in Göttingen, Prof. Dr K. V. **FRICKER** in Leipzig, Landger.Rat Dr L. **GAUPP** in Tübingen, Oberbürgermeister Dr v. **HACK** in Stuttgart, Prof. Dr L. v. **JOLLY** in Tübingen, Prof. Dr F. v. **MARTITZ** in Tübingen, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Dr G. v. **MAYR** in Strassburg, Prof. Dr Fr. J. **NEUMANN** in Tübingen, Dr G. **RUHLAND** in Zürich, Geh. Ob.Reg.Rat Dr K. **SCHENKEL** in Karlsruhe, Prof. Dr G. v. **SCHÖNBERG** in Tübingen, Dr A. **VOIGT** in Karlsruhe, Geh.Reg.Rat Prof. Dr A. **WAGNER** in Berlin, Freiherr von **WEICHS** bei d. Generaldir. d. k. k. Staatsbahnen in Wien, Ober.-Reg.Rat. Dr Fr. **WÖRISHOFFER** in Karlsruhe

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr A. SCHÄFFLE
K. K. MINISTER A. D.



Zweiundfünfzigster Jahrgang

TÜBINGEN 1896
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

INHALT DES ZWEIUNDFÜNFZIGSTEN BANDES.

Jahrgang 1896.

## I. Abhandlungen.

Seite

K. Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter . . . . 1
C. Bornhak, Die belgische Verfassungsrevision . . . . . 20
B. Thorsch, Das Problem des Kapitalzinses . . . . . . . 38
von Schubert-Soldern, Das menschliche Glück und die soziale Frage. I. Artikel . . . . . 52
— — II. Artikel . . . . . 292
— — III. Artikel . . . . . 492
— — IV. Artikel . . . . . 655
R. Martin, Die Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik I. Artikel . . . . . 104
— — II. Artikel . . . . . 383
Zeller, Zur württembergischen Steuerreform . . . . . . . 147
E. Heitz, Die Grundsätze der Einkommensbildung in ihrer geschichtlichen Entwickelung . . . . . 207
Wörishoffer, Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung . . 261
Fr. Specht, Die weiblichen Stenographen und Maschinenschreiber Berlins . . . . . 270
E. Laur, Der kommunale Arbeitsnachweis in der Schweiz . . 419
A. Etienne, Die Realbesteuerung in der Gemeinde . . . . 571
K. Seiffert, Beitrag zur Geschichte der Gewerbegesetzgebung mit besonderer Beziehung auf Bayern . . . . . 619
Buchenberger, Eine ländliche Verschuldungsstatistik in Baden 700
A. Pflug, Zur Frage der Getreide-Preisbildung in Deutschland 720

## II. Miszellen.

Seite

Der Verbrauch von Wein, Cider und Alkohol in den einzelnen Departements Frankreichs 1894 . . . . . . . . . . . 349
Verbrauch geistiger Getränke in Grossbritannien im Jahre 1894 . 350
Besitzverteilung und Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . . . . . . 350
Der Strassburger Verwaltungsbericht (1878 bis 1880/89) über das Oktroi . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 531
Der Verkehr und Einnahmen der dem Budapester Personenverkehr dienenden Lokalunternehmungen . . . . . . . . . . 547
Budapest seit Einführung des Zonentarifs . . . . . . . . . . 552
Die Domänen-Jahresrente des Grossherzogs von Sachsen-Weimar Eisenach . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 744

**III. Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen der Jahre 1894 und 1895** . . . . . . . . . . 160

## IV. Litteratur.

Ratzenhofer, Wesen und Zweck der Politik 353. — Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen 354. — Stieda, Der Befähigungsnachweis 354. — A. von der Leyen, Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen 355 — Jakob, Die K. Württembergischen Staatseisenbahnen 358. — Raiffeisen, Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung der Spar- und Darlehenskassenvereine 359. — Kindermann, Zur organischen Güterverteilung 363. — Gebauer, Die sogenante Lebensversicherung 364. — Münchener volkswirtschaftliche Studien 365. — Plechanow, N. G. Tschernischewsky 366. — Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten 368. — William Stafford's Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen 369. — Sohnrey, Die Zukunft der Landbevölkerung 369. — Die Volkszählung am 1. Dezember 1890 in der Stadt Köln 370. — Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters 370. — Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dez. 1890 371. — — Spencer-Balduin, Die englischen Bergwerksgesetze 371 — Kollmann, Die Kaufpreise des Grundeigentums im Grossherzogtum Oldenburg von 1866—1893 371. — v. Bergmann, Die Wirtschaftskrisen 372. — Swoboda, Die Entwickelung der Petroleum-Industrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung 373. — Allgemeines Statistisches Archiv. Herausgegeben von G. v. Mayr 373. — Cunow, Die Verwandtschafts-Organisationen der Australneger 374. — Mucke, Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwickelung 375. — Cuno, Die altvolkzeitliche Verfassung 557. — Scharpff, Handbuch des Armenrechts 757. — Rassfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege 758. — Rehm, Geschichte der Staatswissenschaft 761. —

**Eingesendete Schriften** 376. 559.

**Berichtigung** 380.

# I. ABHANDLUNGEN.

## DER ÖFFENTLICHE HAUSHALT DER STADT FRANKFURT IM MITTELALTER[1]).

VON

KARL BÜCHER.

M. H.! Ihr Ausschuss hat gewünscht, dass ich vor der diesjährigen Versammlung deutscher Historiker einen Gegenstand aus dem Gebiete meiner Frankfurter Studien behandle. Ich habe diesen ehrenvollen Auftrag nicht etwa als eine Huldigung ansehen zu dürfen geglaubt, die von der allgemeinen Geschichte der neu aufstrebenden Sonderrichtung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte dargebracht werde. So unbescheiden sind wir Nationalökonomen nicht. Ich habe darin mehr eine Ehre erblickt, die dem historischen *genius loci* erwiesen wird. Ist doch ein grosser Teil unserer alten Reichsgeschichte durch diese Mauern hindurch gegangen, von Karl d. Gr. bis auf das Jahr 1866.

Aber auch über diese hochpolitischen Beziehungen der alten Kaiserwahlstadt können Sie von mir nicht Belehrung erwarten. Die hohe Politik ist nicht meines Amtes, und was nicht meines Amtes ist, da lass' ich meinen Vorwitz. Ich bin mit Beziehung auf die Stadt Frankfurt nur ein bescheidener Lokalhistoriker, und wenn Sie mich zum Redner hierher beriefen, so können Sie nur ein Stück Lokalgeschichte von mir erwarten. Ich nehme

1) Vortrag, gehalten auf der III. Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. den 18. April 1895.

also dankend die Ehre, die Sie mir erweisen, als eine der Lokalgeschichte überhaupt gezollte Anerkennung an. Und ich sehe darin einen bedeutungsvollen Fortschritt.

Der Lokalhistoriker hat ja immer nur eine höchst bescheidene Rolle unter den Historikern überhaupt gespielt. Er galt und gilt wohl noch als ein Mann des engen Gesichtskreises, als Typus der Wichtigthuerei und Leichtgläubigkeit, der sich die Scherben eines alten Küchentopfes als Urnenbruchstück aus prähistorischer Zeit aufschwatzen lässt oder eine ihm von einem Spassvogel untergeschobene Inschrift mit tiefgelehrten Noten publiziert. Diese harmlosen Dilettanten gehören aber doch wohl einer vergangenen Zeit an, und wenn man die Summe ihrer Wirksamkeit zieht, so wird man sagen dürfen: sie haben doch mehr Gutes geschaffen, als sie Unheil anrichten konnten. Sie haben das Interesse für geschichtliche Dinge in weiteren Kreisen lebendig erhalten; sie haben manches wertvolle Denkmal der Vergangenheit vor dem Untergang gerettet. Sie waren von Haus aus Quellenforscher, wenn auch vielleicht manchmal ungeschickte und unkritische; sie hatten in der Regel keine Tendenz, wenigstens keine andere als die leicht verzeihliche, die Vergangenheit der Vaterstadt im glänzendsten Lichte zu schauen.

Heute sind wir auch in diesem Punkte ein Stück weiter gekommen. Der moderne Lokalhistoriker ist in der Regel ein handwerksgerechter Gelehrter, mit den Grundsätzen der historischen Methode mehr oder weniger vertraut. Vor allem aber ist uns die Idee, dass die nationale Gesamtentwicklung ein grosses Ganzes bildet, innerhalb dessen die Entwicklung jedes einzelnen Teiles und Ortes immer nur als eine organische Funktion erscheinen kann, so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, dass sich ihr niemand mehr entziehen kann. Heute tritt uns in jeder Lokalgeschichte immer wieder die eine grosse Aufgabe entgegen, die Entwicklung der Nation in der Entwicklung eines einzelnen Gliedes derselben zu begreifen, und es muss die Bedeutung der Lokalgeschichte in dem Masse eine grössere werden, als unsere Nationalgeschichte wirklich zur Volksgeschichte wird, als sie sich zum Ziele setzt, die gewaltigen Kräfte zu erkennen, die in den säkularen Massenbewegungen der Gesellschaft still und verborgen wirken.

Nationalgeschichte, wie wir sie heute verstehen, m. H., kann nicht mehr eine blosse Geschichte der Fürstengeschlechter, der Staatsaktionen, der Schlachten und Eroberungen sein. Sie muss

von den sonnigen Höhen der Menschheit hinabsteigen in die dunklen Tiefen, wo Geschlechter auf Geschlechter in harter Arbeit sich abmühen müssen, damit die Menschheit einen Schritt weiter thun kann auf dem Wege ihrer Vervollkommnung. Die Spitzen der Berge sieht man auch aus weiter Ferne; wer aber die Tiefen der Thäler kennen lernen will, wird selbst mit dem Wanderstab in der Hand in dieselben eindringen müssen. In die Tiefen des Volkslebens vergangener Zeiten aber werden wir immer nur gelangen, wenn wir es in den kleinen abgeschlossenen Kreisen aufsuchen, in denen es sich seit Jahrtausenden abspielt. Nur hier können wir dem geschichtlichen Menschen menschlich näher treten; nur hier ihn verstehen lernen in seiner Abhängigkeit einerseits von den allgemeinen Existenzbedingungen seiner Zeit, anderseits von den örtlichen Verhältnissen, in denen er wurzelte.

Und dem entsprechend werden immer zwei Erscheinungsreihen in der Geschichte auch des kleinsten Teiles der Nation zu erkennen sein. Die einen sind das Ergebnis konstant wirkender Kräfte, die sich in der Entwicklung der gesamten Nation bethätigen; die andern sind die Folge accidenteller Ursachen, die vielleicht nur dem engen Raum angehören, in dem wir sie finden.

Gerade darin wird aber die Hauptaufgabe des Lokalhistorikers bestehen müssen, das Notwendige und das Zufällige in der Entwicklung einer Stadt, eines Thals, einer Landschaft von einander zu scheiden, in der Sondergeschichte die allgemeine Geschichte zu erkennen und darzustellen. Nur so kann er das Gefühl der Vereinsamung, die Gefahr der Verkümmerung überwinden, nur so den Anschluss erreichen an die allgemeine Geschichtsforschung und dieser die wesentlichsten Dienste leisten.

Ich möchte darin nicht missverstanden sein. Es liegt mir durchaus fern, dem Lokalhistoriker die Freude am rein Lokalen zu rauben. Er soll nach wie vor jedem alten Mauerrest, der Baugeschichte der Kirchen und Klöster, dem Zug der Stadtmauer, der Genealogie der städtischen Geschlechter nachgehen dürfen; er soll sich die alten Häuser, die engen, winkeligen Gassen mit den Gestalten vergangener Zeiten im Geiste bevölkern, seine Freude an einem alten Brunnen oder Erker oder Zunfthumpen haben; aber das alles soll für ihn den Charakter der Kuriosität verlieren; es soll sich ihm einordnen in einen grossen Zusammenhang.

So getrieben wird die Lokalgeschichte für die allgemeine Geschichtsforschung eine unerschöpfliche Quelle der Erfrischung und

der Belehrung werden, zu der sie immer wieder zurückkehrt, um an der Urkraft gesunden Volkslebens sich zu überzeugen, dass der Geist der Geschichte doch nicht rein aus den vergilbten Aktenbündeln der Staatsschriften und Diplomatenberichte spricht.

Es dürfte wenige Städte in Deutschland geben, deren Geschichte eine so grosse Reihe trefflicher Forscher aufzuweisen hat, wie Frankfurt am Main. Ich brauche nur die Namen *Lersner, Battonn, Fichard, Böhmer, Thomas, Kriegk, Euler* zu nennen; ich brauche nur an die lange Reihe der Publikationen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu erinnern, an sein reiches und trefflich verwaltetes Archiv, das der Geschichtsforschung seit langem die wertvollsten Dienste leistet.

Wenn ich es nun unternehme, Sie mit dem mittelalterlichen Haushalt dieser Stadt bekannt zu machen, so gut es in der Kürze geschehen kann, so weiss ich wohl, dass ich Sie auf ein Gebiet führe, auf welchem fast noch alles zu thun ist. Allerdings sind in den letzten Jahren mehrere Arbeiten über die Finanzen einzelner mittelalterlicher Städte erschienen; aber gerade aus diesen ist ersichtlich geworden, dass es hier noch an der Grundbedingung erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit fehlt: an einer sicheren Methode für die Bewältigung des in Ueberfülle auf uns gekommenen Materials und an einer richtigen Vorstellung von der Bedeutung desselben. Und gerade dieses zweifache Bedürfnis hat mich auf dieses Arbeitsfeld geführt.

Als ich vor nunmehr 18 Jahren meine Frankfurter Studien begann, leitete mich ein ähnliches Bedürfnis. Ich wollte die städtische Bevölkerung nach ihren Grössenverhältnissen, nach ihrer wirtschaftlich-sozialen Zusammensetzung kennen lernen. Dies führte mich auf alle Zweige der städtischen Verwaltung, in welchen die Führung von Personalregistern erforderlich war; unter diesen auch auf die Steuerverwaltung. Die Frankfurter Bedebücher oder Schatzungsregister, welche von 1320 ab mit geringen Unterbrechungen erhalten sind, boten Jahr für Jahr vollständige Verzeichnisse aller Haushaltungen und vieler Einzelpersonen in der Stadt, einerlei, ob sie eigenes Vermögen besassen oder nicht; es liessen sich aus ihnen die wertvollsten Angaben über Wohlhabenheit, Beruf, Wohnungszustände, Gültbelastung und mancherlei sonstige persönliche Verhältnisse gewinnen. Man konnte daraus jeden einzelnen Frankfurter des XIV. und XV. Jahrhunderts persönlich kennen lernen.

Aber um dieses wertvolle Material statistisch benützen zu können, musste man die Steuerverfassung kennen, auf der es beruht, und über diese fand sich bei genauerem Suchen eine sehr umfassende, im Laufe der Zeit immer feiner durchgebildete Gesetzgebung vor, die ein eingehendes und schwieriges Studium erforderte. Ich will hier offen eingestehen, dass ich Jahre gebraucht habe, um diese Bedeordnungen wirklich zu verstehen, dass sich aber auch aus ihnen mir ein ganzes System des wirtschaftlichen Denkens enthüllte, das von unserer Auffassungsweise, von den modernen ökonomischen Begriffen weit abweicht. Ich habe darüber in der Leipziger Festschrift zum vorjährigen Historikertage kurz Rechenschaft gegeben und darf heute nicht dabei verweilen.

Einmal so weit, habe ich vor sechs Jahren gern der Anregung des jetzigen Stadtarchivars Herrn Dr. *Jung* nachgegeben, für die Quellen zur Frankfurter Geschichte eine Sammlung aller aus dem XIV. und XV. Jahrhundert vorhandenen städtischen Finanzordnungen zu bearbeiten und dieselbe mit einer Einleitung zu versehen, welche eine systematische Darstellung des Stadthaushalts enthalten soll. Die Herren Kuratoren des Böhmer'schen Testaments boten freundlichst ihre Unterstützung. Aber es ist alles leichter für eine so umfassende Arbeit zu beschaffen, als die nötige Zeit. Erst in den letzten Jahren, wo ich jugendliche Hilfe heranziehen konnte, ist die Arbeit rascher gediehen, und wenn alles nach Wunsch geht, soll sie in diesem Jahre noch erscheinen.

Das Frankfurter Stadtarchiv enthält in Gesetzbüchern, Verwaltungsakten und einzelnen Rollen eine ausserordentliche Fülle von Finanzordnungen. Dieselben bieten für die Herausgabe nicht grössere Schwierigkeiten als andere ähnliche Komplexe von Weistümern, Statuten, Ratsbeschlüssen, Formularvorschriften u. s. w. Die einzige Schwierigkeit liegt in der richtigen Einordnung von Nachträgen, Abänderungen, späteren Erläuterungen u. dgl.

Aber Finanzwirtschaftliches findet im Mittelalter sich nicht bloss in der eigentlichen Finanzverwaltung i. e. S.; es durchzieht sozusagen alle Verwaltungszweige: die Wirtschaftspolizei, das Bauwesen, das Kriegswesen u. s. w. Es hier immer richtig auszulösen, ist oft eine verzweifelte Aufgabe; aber auch diese Schwierigkeiten liessen sich bei Zeit, Geduld und Beharrlichkeit allenfalls überwinden. Und wenn in solchem Falle auch einmal etwas in das Urkundenbuch mit aufgenommen wird, was, streng genommen, nicht zur Sache gehört, so nehmen die Benützer das am Ende

nicht übel, vorausgesetzt, dass der Herausgeber die Vorsicht gebraucht hat, seinem litterarischen Kinde beim Ausmarsche ein solides Sachregister als eiserne Portion in den Tornister zu stecken.

Also das Urkundenbuch kam, wenn auch nicht mühelos, mit der Zeit zusammen. Und nun handelte es sich um die systematische Darstellung des ganzen Stadthaushalts.

Wenn man heute eine solche Aufgabe, etwa für den Finanzhaushalt des Deutschen Reiches, zu lösen hätte, so würde man die Haushalts-Etats oder noch besser die abgeschlossenen Staatsrechnungen seit der Gründung des Reiches vornehmen, die Ziffern statistisch nach Einnahme- und Ausgabe-Titeln und Positionen zusammenstellen und für jedes Jahr das Prozentverhältnis berechnen, in welchem die einzelnen Einnahmequellen und Verwendungszwecke (Zentralverwaltung, Militär, Justiz etc.) an der Gesamt-Einnahme und -Ausgabe beteiligt sind. Zur Erleichterung dieses etwas trockenen Geschäftes würde man vielleicht nebenbei die Budgetreden des Herrn *Eugen Richter* und des Staatssekretärs vom Reichsschatzamte lesen und sich dann zur Charakteristik der einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben an Handen der Reichsgesetzgebung und Statistik wenden.

Ganz so dachte ich auch mit dem mittelalterlichen Haushalt der Stadt Frankfurt zu verfahren. Einen Stadthaushalts-Etat oder ein Budget kannte man zwar im Mittelalter nicht, und es wird darum auch keine Budgetreden im Rate gegeben haben. Aber Stadtrechnungen sind vorhanden, anscheinend sehr sorgfältig nach Einnahmequellen und Ausgabezwecken geführt. Und die Bücher, welche diese Rechnungen enthalten, sind in fast lückenloser Folge von 1348 ab erhalten.

Freilich führen diese Rechenbücher ihren Namen nicht ganz mit Recht. Denn ordentlich rechnen konnten im Mittelalter auch die gebildetsten Menschen nicht, und in der That stimmen grössere Summen, wenn man sie nachrechnet, fast nie genau. Aber da sich dieser Fehler leicht reparieren lässt, so hätte er so viel nicht zu sagen, wenn wir wirklich in diesen Büchern den ganzen städtischen Finanzhaushalt vor uns hätten.

Man ist in der That immer von dieser Ansicht ausgegangen, nicht bloss in Frankfurt, sondern auch in andern Städten, wo ähnliche Stadtrechnungen erhalten sind, und auch ich habe nicht das geringste Bedenken getragen, mich ihr anzuschliessen. Die Bücher enthalten je die Ausgaben und Einnahmen eines ganzen Jahres,

sind aber nicht für den ganzen Zeitraum fortlaufend geführt, sondern für einzelne Teile des Jahres besonders abgeschlossen. Sie zerfallen darnach anfangs in drei, später in vier Teilrechnungen, indem alle Fronfasten ein Abschluss erfolgte. Es blieb hier nur übrig, die Jahressummen zu ziehen, was immerhin eine tüchtige Arbeit ist. Man kann sich dabei angesichts des ungeheuren Materials bei den Summierungen der Alten beruhigen; denn sie waren doch für den Effekt der Finanzgebahrung massgebend. Was bei ihnen als Ueberschuss oder Defizit herauskam, bildete für die damalige Zeit das wirkliche Ergebnis.

Auf diese Weise habe ich für etwa 60 Jahre aus der Zeit von 1348—1510 Jahresübersichten der Ausgaben und Einnahmen aufgestellt, und noch als dieser Vortrag an mich herantrat, dachte ich Ihnen die Resultate dieser Arbeit in sauberen gedruckten Tabellen vorzulegen und an diesen die Struktur des mittelalterlichen Stadthaushalts zu erläutern.

Als ich aber an die Sache näher herantrat, wurde ich bald anderen Sinnes. Ich erkannte, dass die Stadtrechnungen für den Zweck, zu welchem ich sie hatte brauchen wollen, nicht geeignet seien, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Zunächst kannte das Mittelalter das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit nicht, nach welchem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmässig durch eine Hauptkasse hindurchlaufen müssen. Vielmehr fiel der städtische Haushalt in eine Reihe getrennter Departements auseinander und es gab eine Anzahl ziemlich selbständiger Sonderhaushaltungen neben einander, für welche die Rechenbücher nur das einigende Band bildeten, freilich ein Band, das sie nur sehr lose zusammenhielt.

Sie alle kennen die mittelalterliche Stadtverfassung. Der Rat ist Volksvertretung und Regierung zugleich, gesetzgebende und ausführende Behörde. Aber die Exekutive ruht nicht in den Händen des Plenums, auch nur zu einem sehr kleinen Teil in denen der beiden Bürgermeister. Sie ist vielmehr in der Hauptsache den zahlreichen Verwaltungsausschüssen anvertraut, die der Rat aus seiner Mitte bildet. Der Frankfurter Rat hatte um 1450 18 solcher Ausschüsse, meist je aus 6 oder 3 Mitgliedern bestehend, um die drei Abteilungen des Rats: Schöffen, Geschlechter und Zünfte gleichmässig zu berücksichtigen. Der Zweck dieses Systems ist kein anderer, als der mit der gleichen Einrichtung in den kleinen schweizerischen Kantonen verfolgte: man will möglichst viele an

der süssen Gewohnheit des Regierens sich beteiligen lassen und die Last der Geschäfte für den Einzelnen nicht zu gross werden lassen. Im Uebrigen regiert man ja fast nur mit Unterbeamten.

Die meisten dieser Ausschüsse haben Einnahmen zu empfangen und Ausgaben zu machen. Je nachdem das eine oder das andere überwiegt, kann man sie darnach in Ueberschuss- und Zuschussverwaltungen einteilen. Aber sie führen nicht etwa ihre Einnahmen sämtlich an eine gemeinsame Stadtkasse ab, sondern verwenden dieselben, soweit nötig, wieder unmittelbar zu Ausgaben, die sie zu machen haben. Reichen die Einnahmen einer Sonderverwaltung zur Bestreitung ihrer sämtlichen Ausgaben nicht aus, oder stellt sich einmal zeitweilig ein Kassendefizit heraus, so erheben sie Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln. Sie kommen also mit der allgemeinen städtischen Finanzverwaltung nur insofern in Berührung, als sie Ueberschüsse abzuliefern oder Zuschüsse zu empfangen haben.

Die Stadt Frankfurt hatte auch für die oberste Finanzverwaltung einen Ratsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern. Derselbe führt den sehr bezeichnenden Namen: die Rechenmeister. Bei ihnen liefen alle Ueberschüsse der Einzelverwaltungen zusammen und mussten von den Leitern derselben verrechnet werden, worauf der Saldo in den Rechenbüchern gebucht wurde. Ebenso unterstanden ihnen auch die zahlreichen unteren Finanzbeamten: die Zöllner, Ungelder, Pförtner, Wieger, Messer, Weinknechte, Weinsticher, die Beamten, welche Bussen, Gebühren und Gefälle zu vereinnahmen hatten. Nur für die Erhebung des Ungeldes, die viele technische Schwierigkeiten machte, bestand ausserdem ein besonderer Ratsausschuss, die Kistenherren.

Aber auch die meisten jener Beamten lieferten nicht die ganzen Einnahmen ab, welche sie im Namen der Stadt empfangen hatten. Vielmehr waren fast alle mit ihrem Gehalt auf die Einnahmen ihrer Aemter angewiesen, und da sie in der grossen Mehrzahl nicht reine Finanzbeamte waren, so musste das die Rechnung ausserordentlich komplizieren. Die zahlreichen Marktbeamten z. B., welche über das Masswesen und den Unterkauf gesetzt waren, empfingen in der Regel den dritten Pfennig, oft auch die Hälfte oder zwei Drittel der Unterkaufs- oder Wagegebühren. Von den Zunftbussen floss ein Teil an die Zunftmeister; an den Gerichtsgefällen partizipierten Schultheiss, Richter, Gerichtsschreiber, Bürgermeister und Stadt. In allen diesen Fällen hatten die be-

treffenden Beamten in bestimmten Fristen die Gebürnisse der Stadt an die Rechenmeister abzuliefern und natürlich auch Rechnung zu legen, wobei dann auch allerlei sonstige Forderungen, oft solche aus Privatrechtstiteln, mitbeglichen wurden.

Man kann also hier nicht etwa sagen, dass die städtische Finanzrechnung auf das Prinzip der Nettoeinnahme basiert gewesen sei. Dies ist nicht einmal dann zulässig, wenn solche Gefälle, was auch öfter geschah, den Beamten um eine feste Jahressumme in Bestand gegeben wurden. Denn diese Pachtgelder mussten doch immer um den Betrag geringer sein, den der Beamte für diejenigen Funktionen in Anspruch nahm, die mit der Gefällerhebung nichts zu thun hatten.

Man könnte nun hier auf den Gedanken kommen, das Mittelalter habe den schönen Grundsatz verfolgt, jedes öffentliche Amt müsse zunächst sich selber nähren; aber das würde uns in der Einsicht in den Frankfurter Stadthaushalt doch nicht weiter bringen und wäre obendrein nicht allgemein richtig. Denn wir haben auch eine sehr grosse Zahl von Beamten, welche direkt Besoldung empfingen und darunter selbst solche, welche mit der Erhebung von Steuern betraut waren, z. B. die Pförtner. Man verfuhr in diesen Dingen mehr nach der besonderen Zweckmässigkeit als nach bestimmten Regeln.

Wollen wir durchaus ein finanzielles Prinzip aus dem Gesagten ableiten, so können wir sagen: bei jenen Beamten wie bei den Ratsausschüssen, die ich vorhin geschildert habe, kommen zwei Grundsätze zur Anwendung, die nur einer Zeit mit spärlicher und träger Geldzirkulation angemessen waren und sich auch nur aus den Verhältnissen der Naturalwirtschaft heraus begreifen lassen. Den ersten wollen wir als den Grundsatz der Dotation oder das Stiftungsprinzip bezeichnen, den zweiten nennen wir den Grundsatz der Gegenrechnung. Beide Grundsätze aber reichen weit über das hier bezeichnete Gebiet hinaus. Sie durchdringen sozusagen den ganzen Stadthaushalt.

Betrachten wir zunächst den Grundsatz der Gegenrechnung, so geht derselbe darauf hinaus, dass gegenseitige Verpflichtungen zunächst *in natura* gegen einander ausgeglichen und nur der Saldo in Geld bar bezahlt wird. Wir haben diese Einrichtung heute noch im Privatleben, z. B. wenn die Dienste eines Hausmeisters mit Wohnungsnutzung bezahlt werden oder bei Bauhandwerkern, die einander gegenseitig an den von ihnen unter-

nommenen Bauten Handwerksarbeit leisten. Auf dem Lande ist es noch gang und gäbe, dass der Dorfhandwerker seinen Verdienst von dem Bauern nur zum kleinen Teile in Geld, zum grössten oft in Naturalien, Fuhrleistungen, Pflugarbeit u. dgl. vergütet erhält und dass die beiderseitigen Forderungen um Neujahr gegeneinander aufgerechnet werden. Auch im Staats- und Gemeindehaushalt kommen solche Fälle vor, z. B. bei Amtswohnungen, nur mit dem Unterschiede, dass diese Wohnungen in Geld angeschlagen und der Mieteanschlag vom Gehalte in Abzug gebracht wird. In allen derartigen Fällen stellen unsere öffentlichen Rechnungen einen durchlaufenden Posten ein, der in Einnahme und Ausgabe zugleich figuriert. Sie werden dadurch zu Bruttorechnungen. Ein solches Verfahren ist aber notwendig, um den öffentlichen Aufwand in seinem ganzen Umfang übersehen zu können.

Das Prinzip der Gegenrechnung ist im Mittelalter ein weit verbreitetes. Es leitet sich aus dem ursprünglich allgemein gebräuchlichen Naturaltausch her und gehört der Uebergangsepoche von der Natural- zur Geldwirtschaft an. Im städtischen Haushalt wird es in den mannigfachsten Formen wirksam. Der Staat schliesst mit Privaten und Beamten Verträge, die von vornherein auf Gegenrechnung basiert sind. Jeder Handwerker hält sich für berechtigt, Forderungen, die er für Arbeitslohn oder gelieferte Waren an die Stadt hat, nicht bloss an privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen, die er gegenüber der Stadt hat, in Abzug zu bringen, sondern auch an der Steuer. In den Bedebüchern wird öfter bemerkt, dass einem Steuerpflichtigen »Ansprüche, die er zu der Stadt hatte«, an seinem Steuerbetrag »abgeschlagen« worden seien.

Es liegt auf der Hand, dass solchen Personen gegenüber, welche selbst als Bürgermeister, Ratsherren u. s. w. der städtischen Verwaltung angehörten, daraus ausserordentlich unklare Verhältnisse entstehen mussten. Sie hatten vielleicht der Stadt Dienste geleistet als Gesandte, Bedemeister u. dgl., hatten dafür Tagegelder, Entschädigungssummen für verlorene Pferde, geraubte Güter zu fordern; sie hatten Leibrenten oder Wiederkaufsgülten von der Stadt zu erhalten und waren nicht regelmässig bezahlt worden; auf der andern Seite sollten sie Steuer zahlen oder waren »dem Rat« Geld für Hafer oder Wein oder Pachtzins schuldig geworden. Man liess derlei, wie auch im Privatleben unter ähnlichen Verhältnissen, gern jahrelang hängen. Schliesslich musste doch

abgerechnet werden, und bei dem Mangel genauer Buchführung auf beiden Seiten entstand dann Streit, der nur durch einen Vergleich erledigt werden konnte. Das Ende war in der Regel einer jener formelhaften Verzichtbriefe, in denen die gegenseitigen Ansprüche nie genau bezeichnet sind und an deren Schluss der Aussteller regelmässig in der feierlichsten Weise versichert, dass er für sich und seine Erben auf alle Ansprüche und Forderungen, die er bis auf den Ausstellungstag an Rat und Stadt gehabt habe, verzichte. In der Regel muss die Stadt herauszahlen oder ihre Restforderungen niederschlagen und der Aussteller verfehlt nicht, dafür seinen Dank abzustatten. Bei dem jährlichen Wechsel der leitenden Personen darf man sich darüber nicht wundern.

Das Dotations- oder Stiftungsprinzip entstammt ebenfalls der naturalwirtschaftlichen Periode. Es beruht darauf, dass man in dieser Zeit dauernde Zwecke, zu deren Erfüllung eine fortgesetzte Konsumtion von Gütern erforderlich ist, nicht anders erreichen kann, als dadurch, dass man ihnen Grund und Boden oder Ertragsteile von solchem in Gestalt von Grundzinsen, Fruchtgülten, Häuserrenten u. dgl. dauernd widmet. Man bildet also Vermögensmassen, die eine dauernde Zweckbestimmung in sich tragen und die das Recht als selbständige Rechtssubjekte (sog. juristische Personen) betrachtet.

In der öffentlichen Wirtschaft gehören hierher zwei Gruppen von Einrichtungen, je nachdem der vom Stifter gewollte Zweck durch eine Sache oder durch Dienste zu erreichen ist. Im ersteren Falle entstehen gemeinnützige Anstalten, wie Brücken, Elendenherbergen, Leprosenhäuser, Spitäler u. dgl., zu deren Unterhaltung die Erträge des Stiftungsvermögens dienen, im zweiten müssen zur Leistung der gewollten Dienste Beamte da sein, denen die Erträge des Stiftungsvermögens als Besoldung dienen. Es ist klar, dass in beiden Fällen der öffentliche Haushalt von laufenden Aufwendungen für diese Zwecke entlastet wird und dass auch hier wieder die verschiedensten Sonderhaushaltungen entstehen, welche die Uebersicht über den gesamten öffentlichen Haushalt erschweren.

Das schlagendste Beispiel für die erste Gruppe in Frankfurt ist die Mainbrücke. Diese Brücke ist das ganze Mittelalter hindurch als eigene Rechtsperson angesehen worden. Sie hatte ihr besonderes Vermögen, bestehend in einer grossen Zahl von Zinsrechten, welche auf Häusern, Gärten und Grundstücken ruhten.

Im Jahre 1409 betrug die jährliche Gesamteinnahme aus diesen Rechten 249 ₰ 14 ß 5 h, 48 Achtel, 5 Sümmern Korn und 2 Sümmern Oel.

Wie ist dieses Vermögen entstanden? Wahrscheinlich ist ein Teil desselben schon bei der erstmaligen Errichtung der Brücke, deren Zeit uns unbekannt ist, der Unterhaltung derselben gewidmet worden, sei es von Privaten, sei es von der damals noch kaiserlichen Verwaltung der Stadt. Höchstwahrscheinlich gehörte zum Grundstock des Brückenvermögens auch das Recht auf das Wegegeld, das von Fuhrwerken und Tieren beim Uebergang über die Brücke erhoben wurde und vermutlich auch der Warenzoll, der hier zu zahlen war. Beides fiel später an den Schultheissen und dann an die Stadt. Dagegen vermehrte sich das Brückenvermögen fortwährend, und zwar aus drei Quellen:

1. durch kaiserliche Schenkung. So verlieh König Heinrich (VII) im Jahre 1235 auf ewige Zeiten den Bürgern von Frankfurt das halbe Einkommen aus der Münze und das nötige Holz aus dem benachbarten Reichsforste zur Reparatur und Unterhaltung der Brücke [1]).

2. Durch städtische Zuwendung wurden der Brücke z. B. am Ende des XIV. Jahrhunderts die Erbzinsen von 328½ Morgen in Weinberge verwandelten Waldlandes zugewiesen im Betrage von 95 ₰ 1½ ß [2]). Ausserdem hatten die Deutschherren als Entgelt für die ihnen 1291 zugestandene Steuerfreiheit eine jährliche Abgabe von 2 Mark an die Brücke zu zahlen [3]), die sich später noch um 15 Achtel 3 Sümmern Korn vermehrte [4]).

3. Durch Schenkungen von Privaten, die nach der religiösen Anschauung des Mittelalters als gottwohlgefällig betrachtet wurden [5]). Solche Schenkungen flossen besonders reich in Zeiten, wo die Brücke durch Hochwasser zerstört worden war; sie wurden aber auch sonst vielfach in Gestalt von Stiftungen und Vermächtnissen gemacht, die das Brückenvermögen dauernd vermehrten. Ueberall handelt es sich hier, soweit ich sehen kann, um Renten und Gülten; Grundeigentum scheint die Brücke nicht besessen zu haben.

Zur Verwaltung der Brückeneinkünfte und zur Unterhaltung der Brücke bestand im Anfang des XV. Jahrhunderts ein beson-

1) U.B. S. 61. — 2) *Bücher*, Bevölkerung I, S. 267. — 3) U.B. S. 155. — 4) Zettel bei Mgb. Σ 16 Nr. 4. — 5) *J. Becker* im Archiv für Frankf. Gesch. und Kunst, N. F. IV, S. 1 ff.

derer Ratsausschuss, die (drei) Brückenmeister; später wurden diese Geschäfte von einem andern Ausschuss, den Baumeistern, mit übernommen, und man hat es vielleicht von da ab mit der stiftungsmässigen Verwendung der Brückenzinsen nicht mehr allzu genau genommen.

Wie die Brücke, so ist im Mittelalter fast jede gemeinnützige Anstalt und Einrichtung der Mittelpunkt von Vermögensrechten und zieht als solcher immer neue Stiftungen an. Ich will hier nur an die Baufabriken der Kirchen erinnern, an die Vermächtnisse und Stiftungen für einzelne Altäre, für das Geleuchte zur Pfarre, für das Bild der Gottesmutter im Dom u. s. w. Ueberall handelt es sich um dauernde Ausstattung und damit Sicherung bestimmter Zwecke.

Das Dotierungsprinzip ist aber auch im ganzen älteren Beamtenwesen wirksam. Dass der Beamte eine öffentliche Aufgabe erfüllt, war dem Mittelalter nicht so vollkommen bewusst, als der Gegenwart. Ihm war das Amt vielmehr immer in erster Linie um derentwillen da, welche die Amtsthätigkeit in Anspruch nahmen. Und darum sollten diese den Beamten auch in erster Linie bezahlen und zwar jedesmal für die einzelne Leistung. Darauf beruht die Entstehung des Gebührenwesens. Dasselbe ist im Mittelalter so weit ausgebildet, dass nicht bloss derjenige die Gebühr zahlt, der ein Interesse hat, dass eine Amtshandlung ausgeübt werde, sondern auch derjenige, der eher ein Interesse daran hätte, dass sie unterbliebe. So hatte in Frankfurt ein Verbannter, der aus der Stadt verwiesen wurde, einen Gulden Gebühr zu zahlen, der halb dem Bürgermeister zufiel, der die Verweisung anordnete, und halb dem Richter, der sie vollzog. Ja der Gedanke, dass der Hinzurichtende den Henker zu bezahlen habe, war dem Mittelalter durchaus geläufig.

Nun aber stand die Unsicherheit des Einkommens aus solchen Gebühren in einem inneren Widerspruch zu der Kontinuität des Amtes. Der Beamte funktionierte nicht immer, aber er musste immer da sein. Man musste also seine Existenz soweit sichern und örtlich binden, dass man ihn greifen konnte, wenn man seiner bedurfte. Zu dem Ende stattete ihn die öffentliche Gewalt mit Land aus oder mit sonstigen örtlich gebundenen Gefällen, die an dem Amte hafteten und mit dem Amte von einem Inhaber auf den andern übertragen wurden. Diese Gefälle gestalteten sich nicht selten zu förmlichen Steuern, die unterschiedslos von allen

Amtsangehörigen jährlich entrichtet werden mussten. Sie dürfen nur an den Vogtzins, den Zehnten und ähnliches denken.

Das Amt ist hier auch wieder zu einem Mittelpunkte von Vermögensrechten geworden, zu einer Art halböffentlichen Sonderhaushaltes, die den Gesamthaushalt der grösseren Gemeinschaft, in deren Namen der Beamte waltet, von laufenden Ausgaben entlastet. Die Nachteile dieses Systems sind ja bekannt. Es macht den Beamten unbotmässig; es lässt das Amt schliesslich als blosses Vermögensobjekt erscheinen, das man verpfändet, verkauft, verpachtet, verleiht, vererbt.

In Frankfurt ist es deshalb auch sofort verlassen worden, sobald eine selbständige städtische Verwaltung auftrat, um durch das moderne Besoldungswesen, allerdings mit noch vielen naturalwirtschaftlichen Elementen, ersetzt zu werden. Aber alle älteren Aemter, die aus der kaiserlichen Verwaltung herübergenommen waren, tragen diesen Charakter. So das Amt des Schultheissen, des obersten Richters, der 6 Richter und des Stöckers. Ja es hatten sich an das Schultheissenamt fast alle alten kaiserlichen Finanzrechte, soweit sie nicht sonst verpfändet oder vergabt waren, angeheftet (u. a. der Brückenzoll, das Hausgeld, das Marktgeld, das Eigentum an herrenlosem Vieh und erblosen Verlassenschaften), so dass man auf Grund der Aufzeichnungen über diese Gefälle fast die ganze ältere Fiskalverwaltung rekonstruieren kann.

Einmal soweit, können wir noch zu einer dritten Gattung von Sonderhaushaltungen übergehen, die von den vorigen dadurch scharf unterschieden sind, dass sie ganz und gar auf dem Besteuerungsprinzip beruhen. Ihre Dotation ist ein Besteuerungsrecht. Diese Sonderhaushaltungen entstehen überall da, wo an einer öffentlichen Einrichtung nur ein beschränkter, leicht abzugrenzender Teil der Einwohnerschaft ein Interesse hat.

In der Gegenwart verfährt man hier gewöhnlich so, dass man die betreffenden Einrichtungen zwar auf Kosten der ganzen Stadtgemeinde erstellt und unterhält, aber die Beteiligten nach dem Masse ihres Interesses an der Einrichtung abgestufte Beiträge zahlen lässt. Ich erinnere an die Strassen- und Kanalbeiträge, die ja fast überall in unsern Städten erhoben werden.

Im Mittelalter bildete man aus den Beteiligten eigene Steuergemeinden, welche für die betreffende Einrichtung aufzukommen

hatten und kam nur etwa im Unvermögensfalle diesen Verbänden aus allgemeinen städtischen Mitteln zu Hilfe.

Ich will zwei Fälle erwähnen. Der eine betrifft die öffentlichen Brunnen, die im Mittelalter hier durchweg Ziehbrunnen waren. Sämtliche Häuser der Stadt waren je einem öffentlichen Brunnen zugeteilt und ihre Bewohner demgemäss in einer Brunnenrolle verzeichnet, die zugleich als Steuerkataster diente. Jede solche Brunnengemeinde wählte jährlich zwei Brunnenmeister, die den Brunnen in Bau und Wesen zu halten und die dazu nötigen Mittel von den beteiligten Nachbarn nach einem bestimmten Massstabe zu erheben hatten.

Der zweite Fall betrifft den offenen Wassergraben *(aduche)*, einen alten Mainarm, der im Mittelalter durch die Stadt ging und hier von den anstossenden Häusern allerlei Unrat, insbesondere auch die meisten Abtritte aufnahm. Fand eine Reinigung und Ausbesserung dieses Grabens statt, was etwa alle 20 bis 25 Jahre einmal geschah, so wurden die Anstösser zu einer Steuergemeinschaft vereinigt und die Kosten nach einem billigen Massstab auf die einzelnen umgelegt. Der Rat ernannte dazu einen dreigliedrigen Ausschuss, welcher Einnahmen und Ausgaben genau verzeichnete und nach Vollzug der Arbeiten Rechnung legte.

Während diese ziemlich bureaukratische Einrichtung nur selten zur Zufriedenheit der Beteiligten funktionierte, sind die Brunnengemeinden auf dem Boden der Selbstverwaltung zu einem kräftigen inneren Leben gediehen, das bis in dieses Jahrhundert fortgeblüht hat, ja in der Altstadt Frankfurt trotz der Wasserleitung bis auf den heutigen Tag nicht ganz erloschen ist.

Wir könnten hierher auch die städtischen Befestigungswerke rechnen, an deren Erhaltung und Verstärkung freilich alle Stadtbewohner gleich interessiert waren, ausser ihnen aber noch die Bewohner der 103 Orte, welche Burgrecht in der Stadt hatten, d. h. berechtigt waren, in Kriegsnöten hinter den Mauern derselben mit Hab und Gut Zuflucht zu finden. Dafür waren sie verpflichtet, mit den Stadtbewohnern gemeinsam die Befestigungswerke im Stande zu halten, d. h. mit Hand- und Spanndiensten sich dabei zu beteiligen [1]).

Erwähnen wir schliesslich unter diesen Sonderhaushaltungen noch die Zünfte und Stubengesellschaften, welche für manche öffentliche Leistungen, wie das Feuerlöschwesen, den

1) Näheres in meiner Bevölkerung. I, S. 469 ff.

Wachdienst korporativ aufzukommen hatten, so überzeugen wir uns leicht, dass es einen gemeinsamen Stadthaushalt nur in sehr beschränktem Umfange geben konnte, indem alle wichtigeren öffentlichen Bedürfnisse durch Sonderhaushalte, durch dotierte Anstalten und Aemter bestritten wurden. Der gemeinsame Stadthaushalt, wie er in den Rechenbüchern niedergelegt ist, hatte wesentlich die Aufgabe, diese Sonderhaushaltungen föderativ zusammenzufassen, ihnen mit Zuschüssen zu Hilfe zu kommen, wo sie deren bedurften oder ihnen die Ueberschüsse abzunehmen, wo sich deren ergaben, endlich für gewisse allgemeine Zwecke direkt aufzukommen, welche nur durch die Zentralverwaltung wahrgenommen werden konnten.

Zu letzteren gehörten, wie in jedem föderativen Gemeinwesen: 1) die Vertretung der Stadt nach aussen und der Schutz der Stadtangehörigen, 2) der militärische Schutz der Stadt selbst, 3) die Kosten der Zentralregierung, einschliesslich der Repräsentationskosten. Leider lassen sich diese Verwendungszwecke aus den Ausgabe-Rubriken der Stadtrechnung nicht glatt abscheiden. Man wird aber rechnen dürfen, dass $^1/_3$ bis $^2/_5$ aller regelmässigen städtischen Ausgaben im XIV. und XV. Jahrhundert auf sie entfielen. Ein weiteres Drittel ungefähr kam auf die Kosten des Bauwesens, hauptsächlich den Festungsbau, etwa 3 Proz. waren als Zuschüsse für Sonderverwaltungen und selbständig dotierte Aemter erforderlich, und der Rest mit 16—25 Prozent entfiel auf Leibrenten und Wiederkaufsgülten, d. h. nach moderner Anschauung auf die Verzinsung der öffentlichen Schuld.

Sie sehen, die eigentlich kommunalen Ausgaben der heutigen Stadtverwaltung für Schulen, Kirchen, Armenpflege, Krankenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten, Wasserversorgung, Kanalisation, Feuerlöschwesen, Strassenbeleuchtung belasteten im Mittelalter das städtische Budget nicht, sondern wurden aus Sonderhaushaltungen oder Dotationsvermögen bestritten, während diejenigen Ausgabeposten, welche das Mittelalter am meisten drückten, heute in Wegfall gekommen oder nur noch in schwachen Ueberresten nachgeblieben sind.

Die ordentlichen Einnahmen, welche diesen Ausgaben gegenüberstanden, flossen hauptsächlich aus drei Quellen, oder wenn man das Schuldenmachen als ordentliche Einnahmequelle ansehen will, aus vier. Zur Veranschaulichung gebe ich aus der Rechnung

der Jahre 1404—1406 folgende Durchschnittszahlen (auf Pfund Heller abgerundet):

| | ℔ | | |
|---|---|---|---|
| I. Verbrauchssteuern: | | | |
| Ungeld von Wein und Bier | 7484 | | |
| Sonstige Abgaben vom Weinkonsum | 394 | | |
| Mahlgeld | 3663 | | |
| | | 11 541 | = 38,8 % |
| II. Handels- und Verkehrsabgaben. | | | |
| Abgaben vom Weinhandel (Niederlage, Steinfuhr) | 2784 | | |
| Zoll und Wegegeld | 1285 | | |
| Krahnengeld | 339 | | |
| Leinwandhaus | 367 | | |
| Vom Salzmass | 257 | | |
| Abgabe von Salzfischen | 118 | | |
| Verschiedene Unterkaufs- und Messgebühren | 1784 | | |
| | | 6 934 | = 23,3 % |
| III. Schatzungen. | | | |
| Bede (Vermögenssteuer) | 6468 | | |
| Judensteuer | 327 | | |
| | | 6 795 | = 22,8 % |
| IV. Leibgedinge und Wiederkäufe | | 1026 | = 3,5 % |
| V. Verschiedenes (privatw. Einnahmen, Gebühren u. dgl.) | | 3 462 | = 11,6 % |
| | | 29 758 | |

So einfach, wie danach die Einnahmeseite des Stadthaushalts erscheint, ist sie freilich in Wirklichkeit nicht. Aber es ist nicht möglich, hier auf die Vielgestaltigkeit der Verbrauchs- und Verkehrssteuern einzugehen. Sie können sich davon eine Vorstellung machen, wenn ich Ihnen sage, dass es 8 verschiedene Abgaben vom Weine gab und ungefähr 20 Arten von Verkehrs- und Marktabgaben.

Wichtiger wird es sein, hier diesen ganzen zentralen Teil der Finanzwirtschaft des mittelalterlichen Frankfurt noch mit ein paar Strichen zu charakterisieren. Dies lässt sich vom Standpunkte der modernen Finanzverwaltung leicht mit den wenigen Worten thun, es sei eine unordentliche Verschwendungs- und Borgwirtschaft gewesen. Es war eben eine budgetlose Wirtschaft. Man wusste nie, wie viel man ausgeben konnte, gab darum meist zu viel aus, verkaufte für das Fehlende Leibrenten und Wiederkaufsgülten, und wenn diese nicht anzubringen waren, so borgte man in der Verlegenheit alle Welt an, zunächst die reichen Ratsfreunde und dann die Juden.

Wenn z. B. die Vermögenssteuer erhoben wurde, so vollzog

sich dieses sehr schwierige und langwierige Geschäft unter persönlicher Leitung von zwei Ratsausschüssen anscheinend in den strengen Formen einer modernen Steuererhebung. Es wurden von Haus zu Haus die Steuerpflichtigen aufgezeichnet, für jeden nach eidlicher Selbstdeklaration der Steuerbetrag ausgeworfen und dabei bemerkt, ob er bezahlt worden war, oder ob man an Zahlungsstatt Pfänder genommen hatte. Da sollte man denken, es müsse bei der Rechnungslegung nicht schwer gewesen sein, das gesamte Steuersoll zu ermitteln und diesen Betrag der Hauptkasse zuzuführen.

Aber sehr oft hatten schon während der Erhebung drängende Stadtgläubiger auf mündliche Anweisung der Bürgermeister von den Bedemeistern direkt befriedigt werden müssen. Die Bedemeister hatten alle Tage aus ihren Einnahmen ein gemeinsames Mahl bestritten; sie hatten bei ihren vielen Sitzungen zahllose Viertel Wein getrunken; der Richter, der Schreiber, der Knecht, welche bei der Erhebung halfen, hatten Lohn, Trinkgeld u. s. w. erhalten, und schliesslich hatte jeder Bedemeister für sich aus der Bede 20 fl. und Geld für ein Paar Schuhe entnommen. Einzelne unter dem Erhebungspersonal hatten wohl auch privatim diesen oder jenen Geldbetrag eingenommen und die Ablieferung vergessen. Hatte man ein paar Säcke Geld beisammen, so ging es ans Zählen. Da waren die verschiedensten Münzsorten beisammen; man wechselte sie gegen Gulden um und verlor dabei. Schliesslich lieferte man an die Rechenmeister ab. Vom Beginn der Erhebung bis zur letzten Ablieferung verging ein Jahr und mehr, und die gesamte Ablieferungssumme betrug schliesslich nicht so viel, als sie nach dem Steuersoll abzüglich der Spesen rechnungsmässig hätte betragen müssen, sondern so viel, als man in den aus der Steuereinnahme gekauften schönen neuen Geldsäcken schliesslich gefunden hatte. Die Rechenmeister ihrerseits steckten die Einnahme in den grossen städtischen Säckel und gaben daraus so lange her, bis nichts mehr drinnen war. Alle Samstage wurde aufgeschrieben, was man eingenommen und ausgegeben hatte, und war etwas vergessen worden, so galt auch im Mittelalter der Grundsatz: *Quod non est in actis, non est in mundo.*

*Kriegk* hat einmal die Bemerkung gemacht, dass alle Frankfurter Zunftaufstände ihren Ausgangspunkt nahmen von Unordnungen in der städtischen Finanzverwaltung. Diese Unordnung kam nicht etwa daher, dass es an Kontrolle für die unteren Finanz-

organe fehlte, oder dass man nicht rechnen konnte. Jene Kontrolle ist schon im XV. Jahrhundert wesentlich verbessert worden, und seit *Adam Riese* hat man auch rechnen gelernt. Die Unordnung lag in dem ganzen System mit seiner Schwerfälligkeit und Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit.

Aber auf der andern Seite darf man doch nicht übersehen, dass die mittelalterliche Finanzverwaltung Frankfurts auch ihre Verdienste hat. Sie liegen hauptsächlich auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung, auf dem man gewisse einfache Grundsätze mit einer Folgerichtigkeit durchgebildet hat, die von den meisten städtischen Finanzsystemen der Neuzeit nicht erreicht wird.

Ich muss schliessen, indem ich zugleich meinen geehrten Zuhörern von der hohen politischen Geschichte dafür danke, dass sie diesen anspruchslosen lokalhistorischen Plaudereien so freundlich ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben. Es würde mich freuen, wenn die Herren, die sich selber mit städtischen Geschichtsstudien beschäftigen, bei meinem Vortrag die Empfindung gehabt haben sollten: *tua res agitur.* Wenn Sie mir aber vorwerfen wollten, dass der *genius loci* dabei zu kurz gekommen sei, so würden Sie mir Unrecht thun. Sie sind dem Schutzgott dieses Ortes die ganze letzte Stunde sehr nahe gewesen. Denn dieser *genius* war zu allen Zeiten und ist bis auf diese Stunde, wie es bei einem Handels- und Verkehrsmittelpunkte am Ende auch gar nicht anders sein kann, doch der *nervus rerum.*

---

# DIE BELGISCHE VERFASSUNGSREVISION.

VON

CONRAD BORNHAK.

Seit Jahrzehnten galt dem Liberalismus Belgien als das Musterbild konstitutioneller Freiheit. Wie man die konstitutionelle Staatsform nicht in ihrem Ursprungslande, sondern nur nach den Umbildungen der französischen Theorie kennen zu lernen bestrebt war, so wurde das praktische Vorbild der konstitutionellen Monarchie nicht das dem Fremden schwer verständliche englische Staatswesen, sondern zuerst Frankreich und demnächst das parlamentarische Musterland, Belgien. Dieser Umstand erklärt es, dass das öffentliche Recht Belgiens einen Einfluss auf die Rechtsbildung anderer Staaten ausgeübt hat, der zu Umfang und politischer Bedeutung des Landes fast im umgekehrten Verhältnisse steht. Insbesondere bildet die preussische Verfassungsurkunde eine zum Teil wörtliche Uebersetzung der belgischen Verfassung.

Wohl in keinem Lande ausser Frankreich ist das historische Recht und die ständische Organisation von Staat und Gesellschaft so spurlos vernichtet worden wie in Belgien. Die aus dem Mittelalter überkommenen ständischen Verfassungen der einzelnen Provinzen, die selbständigen kommunalen und patrimonialen Verwaltungen, die Gliederung der Gesellschaft nach Ständen und Korporationen hörten mit der 1795 erfolgten Einverleibung in Frankreich auf. Die zwanzigjährige französische Herrschaft löschte fast die Erinnerung an die früheren Zustände aus, liess jedenfalls ihre Wiederherstellung unmöglich erscheinen. In dem Lande der Städte und der Industrie war überhaupt kein Raum mehr für die Reste der feudalen Ordnung. Das Ideal des modernen sozialen und

wirtschaftlichen Systemes schien erreicht. Die »Privilegien« waren beseitigt, die Gesellschaft aufgelöst in ihre Urbestandteile, die einzelnen Individuen, deren jedes, unbehindert durch die Staatsgewalt, die volle Freiheit der wirtschaftlichen Entwicklung hatte. Das belgische Volk hatte sich diese soziale Ordnung nicht gegeben, sie war ihm aufgezwungen durch eine zwanzigjährige französische Fremdherrschaft. Da sie aber einmal bestand, war nur auf ihrer Grundlage die weitere Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse möglich.

Es fragte sich zunächst, wie das Verhältnis dieser Gesellschaft zur Staatsgewalt sich gestalten sollte. Die Lösung blieb dem belgischen Volke vorläufig erspart. Wie Frankreich ihm seine soziale Ordnung gegeben hatte, so empfing es von dem Kongresse der europäischen Grossmächte den Staat, dem es angehören sollte, indem Belgien mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt wurde. Die von dem ersten Könige verliehene Verfassung bildete Provinzialstände nach den drei Besitzklassen Ritterschaft, Städte und Landschaft für jede Provinz. Aus der Wahl der Provinzialstädte gingen die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten hervor, während die der ersten vom Könige ernannt wurden. Doch hatte in den Generalstaaten Belgien trotz seiner stärkeren Bevölkerung nur eine ebenso grosse Vertretung wie die nördlichen Niederlande.

Obgleich die bei weitem grössere Hälfte der Bevölkerung von demselben niederdeutschen Stamme war wie die Holländer, wurde doch die Vereinigung mit den Niederlanden in Belgien immer nur als Fremdherrschaft empfunden. Trotz der historischen Reminiscenzen an das Staatswesen der siebzehn Provinzen unter der burgundischen Dynastie hatte eine Jahrhunderte lange Trennung der nördlichen und südlichen Provinzen, einen inneren Gegensatz zwischen beiden und das Gefühl der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit unter den letzteren hervorgerufen. Selbst die Verschiedenheit der Nationalitäten in den belgischen Provinzen konnte dem keinen Eintrag thun. Denn sie wurde überbrückt durch die Einheit des katholischen Glaubens, welche wiederum den Gegensatz zu den kalvinistischen Holländern verschärfte. Ausserdem war schon seit der Zeit der burgundischen Herzöge das Französische auch in den vlämischen Provinzen allgemeine Sprache der Verwaltung und der gebildeten Klassen geworden und das früher in diesen Landesteilen allein gesprochene Niederdeutsche zum

blossen Volksdialekte herabgedrückt. Die Behandlung des an Bevölkerung stärkeren Belgiens als eines holländischen Annexes, die Versuche zur Ausbreitung des Holländischen auf Kosten des Französischen und vor allem die entschiedene Opposition des Klerus gegen die holländische Herrschaft verschärften nun den Gegensatz der beiden Staatsteile in dem Masse, dass 1830 die gewaltsame Losreissung der südlichen Provinzen erfolgte [1]).

Dem von der provisorischen Regierung berufenen Nationalkongresse fiel die Aufgabe zu, die neue Verfassung Belgiens festzustellen. Er war gewählt auf Grund des bisherigen Zensuswahlrechtes, das nur für die Landgemeinden herabgesetzt war, und die liberale wie die katholische Richtung fanden sich in ihm ziemlich gleichmässig vertreten. Um die historischen Grundlagen richtig zu würdigen, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Nation sich soeben von dem Staate, dem sie angehörte, gewaltsam losgerissen hatte und keine andere höchste Autorität besass als den aus ihrer Wahl hervorgegangenen Nationalkongress. Der Ausgangspunkt einer solchen Verfassung konnte nur das Prinzip der Volkssouveränetät sein, wenn man sich auch aus Opportunitätsgründen, besonders der auswärtigen Politik für die Beibehaltung der Monarchie entschloss. Thatsächlich bildeten aber das souveräne Volk nur die besitzenden Klassen, die in dem Industrielande sich im wesentlichen deckten mit der Bourgeoisie, da die unteren Bevölkerungsklassen durch den Zensus von jeder Teilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen waren.

Aus diesen historischen und sozialen Grundlagen ergab sich mit innerer Notwendigkeit die konkrete Gestaltung des Verfassungsrechtes. Auch wenn man nicht das äussere Vorbild der Verfassung des französischen Julikönigtums gehabt hätte, würde der Nationalkongress etwas wesentlich anderes als die Verfassung von 1831 nicht haben schaffen können.

Nach der Bestimmung des Staatsgebietes und seiner Einteilung folgt zunächst die Aufzählung der Grundrechte der Belgier, deren wesentlicher Inhalt in der Feststellung der Rechte des Individuums gegenüber der Staatsgewalt besteht. Auf dem Gebiete der Kirche und des Unterrichts fanden sich dabei die liberale wie die katholische Richtung zusammen in einer fast schrankenlosen Kultus- und Unterrichtsfreiheit.

---

1) Vgl. *S. Brie*, Die Gründung des Königreichs Belgien in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 17, S. 343 ff., Bd. 18, S. 351 ff.

An der Spitze des eigentlichen Verfassungsrechtes steht der Grundsatz der Volkssouveränetät, wonach alle Gewalten von der Nation ausgehen, wie denn auch die Verfassung selbst vom Kongresse im Namen des belgischen Volkes erlassen ist. Durch die Verfassung verteilt die Nation die einzelnen Gewalten auf verschiedene Träger und verwirklicht auf diese Weise die konstitutionelle Forderung nach Teilung der Gewalten. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Könige und den Kammern gemeinschaftlich, die exekutive dem Könige, die richterliche den Gerichten zu. Kammern, König und Gerichte sind demnach die einander koordinierten verfassungsmässigen Organe des souveränen Volkes, auf das in letzter Linie alles staatliche Recht zurückzuführen ist.

Die Kammern sind ausgestattet mit den vollsten parlamentarischen Befugnissen. Da die Reste der ständischen Gesellschaftsordnung gänzlich vernichtet waren, konnte man nicht daran denken, ihnen nach deutscher Weise in der ersten Kammer eine besondere Vertretung zu gewähren. Beide Kammern sind daher eine Vertretung derselben, nach unten hin durch den Zensus abgeschlossenen Gesellschaftsordnung, der Bourgeoisie. Dieselben Bürger wählen die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten und des Senats, jedoch die ersteren auf vier, die letzteren auf acht Jahre. Ausserdem besteht für die Wählbarkeit zum Senator ein sehr hoher Zensus (1000 fl.). Auch ist die Zahl der Senatoren nur halb so gross wie die der Repräsentanten. Die Steuern werden nur durch jährliche Gesetze bewilligt. Desgleichen muss das Heereskontingent alljährlich festgestellt werden.

Der König als verfassungsmässiges Staatsorgan übt seine Gewalt nur in dem durch die Verfassung bestimmten Umfange aus. Da die Verfassung die einzige Rechtsgrundlage für seine Befugnisse bildet, so besitzt er auch keine anderen Rechte als diejenigen, die ihm die Verfassung überträgt. Infolge der Erblichkeit der Krone hat der König zwar ein eigenes, verfassungsmässiges Recht auf seine Stellung, doch kann er diese erst einnehmen, nachdem er den Eid auf die Verfassung geleistet hat. Der König ist Mitträger der gesetzgebenden Gewalt und alleiniger Träger der Exekutive, deren Befugnisse die Verfassung im einzelnen aufzählt. Bei allen Regierungsakten ist der unverantwortliche Monarch gebunden an die Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister. Dass diese aus der Majorität der Kammern hervorgehen, verlangt die Verfassung zwar nicht. Eine Ausübung der Exekutive unab-

hängig von dem Willen der Volksvertretung war aber schon wegen der jährlichen Steuer- und Rekrutenbewilligung von vorn herein ausgeschlossen.

Die Gerichte geniessen eine volle Unabhängigkeit. Die Besetzung der oberen Richterstellen ist sogar dem Einflusse der Verwaltung entzogen, indem der König ernennt auf Grund zweier Präsentationslisten, die von den Provinzialräten bezw. für den Kassationshof vom Senate und von den Gerichten selbst aufgestellt werden.

Eine Aenderung der Verfassung ist wesentlich erschwert. Sie soll nur erfolgen dürfen auf Grund eines Beschlusses der gesetzgebenden Gewalt, dass eine Revision in bestimmt bezeichneten Punkten stattzufinden habe. Auf Grund dieses Beschlusses gelten die Kammern von Rechtswegen als aufgelöst, und die neu zu wählenden Kammern haben bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder in jeder mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gemeinschaftlich mit dem Könige das Verfassungsgesetz über die der Revision unterworfenen Punkte zu erlassen.

Die ganze Verfassungsbildung entspricht im wesentlichen der Schablone, welche die konstitutionelle Doktrin der Franzosen entwickelt hatte, und welche nur durchführbar war in einem ganz unhistorischen, von seiner eigenen Vergangenheit gewaltsam losgelösten Staatswesen. Die belgische Verfassung ist daher in jeder Beziehung ein Erzeugnis des romanischen Volkstums, welches die kleinere, aber politisch regsamere Hälfte der Bevölkerung ausmachte.

Den Gegensatz zu diesem romanischen Verfassungsrechte bildet aber das trotz des Fortbestehens zahlreicher französischer Gesetze in seinen Grundlagen germanische Verwaltungsrecht. Die straffe Zentralisation der französischen Verwaltung war unmöglich ohne eine das gesamte politische Leben beherrschende Hauptstadt. Man musste also eine neue Organisation schaffen. Dass die konstitutionelle Doktrin bei ihrer einseitigen Beschäftigung mit Verfassungsfragen die Verwaltung vornehm ignorierte, konnte nur vorteilhaft sein. Denn so war man durch keine Schulmeinung gebunden. Desto mächtiger erwachten die Erinnerungen an die einstige Macht der städtischen Kommunen, an die ausgedehnten Befugnisse der Provinzialstände. Wenn man auch keine Veranlassung hatte, in dem von der Industrie förmlich durchsetzten Lande den vom französischen Rechte beseitigten Unterschied von Stadt- und Landgemeinden wieder aufleben zu lassen, so gaben doch das Gemeindegesetz und das Provinzialgesetz von 1836 der

Gemeinde wie der Provinz eine so selbständige Stellung, wie sie in einem rein romanischen Staate unmöglich gewesen wäre.

Die Gemeinde erhielt im Gegensatze zu dem französischen Systeme der Mairien als Organe zwei Kollegien, für die Beschlussfassung einen nach dem Zensuswahlrecht gewählten Gemeinderat und für die Verwaltung ein Schöffenkollegium, dessen Mitglieder früher vom Könige aus den Gemeinderats-Mitgliedern ernannt, seit 1887, mit Ausnahme des Bürgermeisters, vom Gemeinderat auf sechs Jahre gewählt werden. Nur der Vorsitzende des Schöffenkollegiums, der Bürgermeister, wird vom Könige auf sechs Jahre aus der Zahl der Gemeinderatsmitglieder oder mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Provinz aus der Zahl der Gemeindewähler ernannt. Das Gebiet der kommunalen Verwaltung wird sehr weit ausgedehnt, insbesondere rechnet man dazu im Gegensatze zu der deutschen Auffassung die gesamte Polizei, deren Exekutive dem Bürgermeister als Einzelbeamten zusteht. Ausserdem ist aber die kommunale Verwaltung eine vom Staat ziemlich unabhängige. Nur einzelne Verwaltungsakte bedürfen einer höheren Genehmigung, die zum Teil durch die Selbstverwaltungsorgane der Provinz zu erteilen ist. Neben dieser selbständigen Gemeindeverwaltung tritt die Stellung der Gemeindebehörden als Organe der Regierung auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung vollständig in den Hintergrund.

Analog der Gemeinde ist die Provinz organisiert. Sie besitzt als Organe einen auf Grund des Zensuswahlrechts von den Provinzialangehörigen gewählten Provinzialrat für die Beschlussfassung und eine permanente Deputation, deren Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Provinzialrate periodisch gewählt werden, für die Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten. Nur der Gouverneur, der Mitglied und Vorsitzender der Deputation ist, wird vom Könige ernannt. Die Kommunalverwaltung der Provinz, zu der auch gewisse landespolizeiliche Befugnisse gerechnet werden, ist durch die Provinzialorgane selbständig zu führen und nur in vereinzelten Fällen an die königliche Genehmigung gebunden. Gleichwohl hat in der Provinzialinstanz die staatliche Verwaltung des Gouverneurs eine erheblich grössere Bedeutung als die kommunale der Provinzialbehörden.

Diese Gestaltung der öffentlichen Rechtsverhältnisse, wie sie sich auf Grund der Verfassung von 1831 entwickelt hatten, befriedigte über ein halbes Jahrhundert hindurch alle Ansprüche der öffent-

lichen Meinung. In einem Lande, in dem die ständisch-feudale Gesellschaftsordnung vernichtet, das Proletariat aber noch nicht zu einem ausgeprägten Klassenbewusstsein gelangt war, blieb die Bourgeoisie als einziger in Betracht kommender sozialer Faktor übrig. Die absolute Herrschaft der Bourgeoisie, in der sich das souveräne Volk verkörperte, war aber seit der Verfassung von 1831 fest begründet. Die sozialen Kämpfe zwischen einzelnen Gesellschaftsschichten verschwanden daher im wesentlichen aus dem politischen Leben Belgiens, da überhaupt nur eine Gesellschaftsklasse in Wirksamkeit tritt. Die in ihr vertretenen beiden politischen Richtungen, die liberale und die katholische, machen die beiden alten Parteien aus. In erschreckender Eintönigkeit bewegt sich daher die politische Geschichte Belgiens während eines halben Jahrhunderts um die einzige Frage, soweit sie nicht bereits durch die Verfassung entschieden war, welches die Beziehungen von Staat und Kirche sein sollen. Je nach dem Schwanken der Zunge in der parlamentarischen Wagschale wechseln daher liberale und katholische Ministerien in ewigem Einerlei mit einander ab.

Während dessen geschah in dem industriereichsten Lande der Welt für den Schutz und das Wohl der arbeitenden Klassen so gut wie nichts. Zu einer Arbeiterversicherung oder Arbeiterschutzgesetzgebung die Initiative zu ergreifen, fühlte sich die herrschende Bourgeoisie schlechterdings nicht bewogen. Denn jedes zwingende Eingreifen der Staatsgewalt im Interesse der arbeitenden Klassen hätte den Unternehmern Lasten und Beschränkungen auferlegen müssen. Ebenso wenig wurde eine allgemeine Schulpflicht eingeführt. Das Prinzip der persönlichen Freiheit, mit der allerdings die arbeitenden Klassen wenig anfangen konnten, war also auf das Strengste gewahrt. Eine sozialpolitische Wirksamkeit der Monarchie blieb gleichfalls ein Ding der Unmöglichkeit, da diese, auf die Mitwirkung parlamentarischer Ministerien angewiesen, gar keine selbständige Thätigkeit entwickeln konnte.

Den getreuen Ausdruck dieser absoluten Bourgeoisherrschaft bildet das Heerwesen. Für die Ergänzung des stehenden Heeres hört die sonst das öffentliche Leben beherrschende Freiheit des Individuums auf. Denn jeder Belgier ist der Konskription unterworfen. Doch der Grundsatz wird nicht streng durchgeführt. Denn jeder — vorausgesetzt, dass er die nötigen Mittel besitzt — ist berechtigt, sich in Ausübung dieser Verpflichtung zum Militärdienste gegen Zahlung einer Geldsumme vertreten zu lassen. Da-

neben wurde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine Bürgergarde mit obligatorischer Dienstpflicht gebildet, die, abgesehen von einzelnen Uebungen, nur in Notfällen, zusammentritt. Da jedoch die Mitglieder der Bürgergarde sich auf eigene Kosten bekleiden müssen, so bildet die gesamte Bürgerwehr nur eine Bewaffnung der Bourgeoisie, während die arbeitenden Klassen auf eine Reservekontrollliste verwiesen werden.

So nach allen Seiten hin gesichert, durch die Kleinheit und die Neutralität des Landes auch grösseren Komplikationen der auswärtigen Politik entzogen, konnte der Parlamentarismus der belgischen Bourgeoisie ein halbes Jahrhundert hindurch ein behagliches Phäakenleben führen, und die belgische Verfassung für andere Staaten ein viel bewundertes Vorbild werden. Nur wurde dabei vielfach Ursache und Wirkung verwechselt, und das ruhige Gleichmass der Entwicklung Belgiens der Gestaltung seines Verfassungsrechtes zugeschrieben, während dieses selbst nur unter bestimmten historischen und politischen Voraussetzungen, die für andere Staaten fehlen, entstehen konnte.

Doch weder dem einzelnen noch dem Staate ist für das ganze Leben ein Gleichmass der Tage beschieden. In Belgien war es die soziale Frage, die seit den achtziger Jahren immer entschiedener ihre Forderungen geltend machte. Die Fülle der Staatsgewalt war allerdings in den Händen der Bourgeoisie, die mit unermüdlicher Geduld das Schaukelspiel zwischen liberalen und katholischen Ministerien fortsetzte. Aber das freie Vereins- und Versammlungsrecht und die freie Presse waren wenigstens nicht ausschliessliche Bourgeoisrechte. Ihrer bediente sich die sozialistische Partei mit aller Entschiedenheit. Mit richtigem politischen Instinkte richtete sie ihre Forderungen zunächst nur auf einen einzigen Punkt, das allgemeine Stimmrecht. Denn durch dieses musste in dem parlamentarischen Staate die Herrschaft der zahlreichsten Bevölkerungsklasse zufallen, und in dem reinen Industrielande war eine sozialistische Mehrheit nicht unmöglich. Mochten immerhin die herrschenden Klassen mit Recht betonen, dass das allgemeine Stimmrecht in Belgien etwas anderes bedeute als in Deutschland, Frankreich und Nordamerika, der Sozialismus blieb bei seiner einzigen politischen Forderung. Die revolutionären Drohungen, das sinkende Vertrauen auf das Heer, von dem die herrschende Klasse sich selbst in blindem Egoismus durch den Loskauf ausgeschlossen hatte, und das Gefühl der eigenen mora-

lischen Schwäche gegenüber den Forderungen der Gegner bewirkten aber endlich doch, dass die herrschende Bourgeoisie nachgab und sich zu einer Wahlreform entschloss.

Setzte man nun aber einmal den schwerfälligen Apparat zum Zwecke einer Verfassungsänderung in Bewegung, so erschien es wünschenswert, gleichzeitig eine Reihe anderer Punkte, in denen Modifikationen der Verfassung wünschenswert waren, wie z. B. die Ernennung eines Nachfolgers für den König beim Aussterben des Hauses, die Zulässigkeit der Erwerbung von Kolonien u. s. w., der Revision zu unterwerfen. Gewann hiernach das Revisionswerk eine grössere Ausdehnung, so darf dies doch nicht über die Thatsache hinwegtäuschen, dass der Kernpunkt die Frage der Herrschaft im Staate war.

Im Sommer 1892 wurden die neuen Kammern für die Verfassungsrevision gewählt. Die katholische Partei hatte zwar die Mehrheit, jedoch nicht eine solche von zwei Dritteln. Sollte also das Revisionswerk gelingen, so mussten die beiden Parteien sich über seinen Inhalt verständigen [1]).

In erster Linie galt es ein Einverständnis über das Wahlrecht zu erzielen. Einig waren die beiden historischen Bourgeoisparteien in dem, was sie nicht wollten, sie verwarfen das allgemeine Wahlrecht, welches ihre eigene Abdankung bedeutet hätte. Einig waren ferner beide Parteien darin, dass man Zugeständnisse machen müsse, dass ein Zustand nicht länger aufrecht erhalten werden könne, bei dem von über sechs Mill. Einwohnern nur 135 000 Wähler waren. Dazwischen blieb aber noch ein weiter Spielraum übrig.

Da jedes Zensuswahlrecht von Anfang an keine Aussicht auf Annahme hatte, schlug der Abgeordnete *de Smet de Naeyer* namens der katholischen Partei das Wohnungswahlrecht nach englischem und niederländischem Vorbilde vor. Hiernach sollte der Inhaber jeder Wohnung von bestimmtem Werte, der örtlich verschieden festzustellen wäre, wahlberechtigt sein. Der Ministerpräsident *Beernaert* wollte das Wahlrecht ausserdem denjenigen gewähren, die, ohne im Besitze einer solchen Wohnung zu sein, eine höhere Bildung durch Diplome oder Ablegung gewisser Prüfungen nachgewiesen hätten. Die liberale Partei war mit dem Wohnungswahlrecht zwar einverstanden, wollte aber den Wert

1) Vgl. *J. van den Heuvel*, De la revision de la constitution belge, Bruxelles 1892; *Oscar Pyfferoen*, La revisione della costituzione belga, nella Rivista Internationale di Scienze sociali, Roma 1893.

der Wohnung, der zum Wahlrechte qualifizierte, einheitlich für das ganze Land festgestellt wissen, wodurch die ländlichen Wähler gegenüber den städtischen im Nachteile gewesen wären. Da hierüber eine Verständigung nicht möglich war, drohte das ganze Revisionswerk zu scheitern.

Die drohende Erhebung der Sozialisten, welche nunmehr annehmen mussten, dass alles beim alten bleiben werde, wurde zwar im Keime erstickt. Es war aber von neuem eine dringende Mahnung an die Parteien, wenigstens etwas Positives zu schaffen. Auf den Antrag des Abgeordneten *van Nyssens* verständigte man sich schliesslich über das Pluralstimmrecht. Die Grundlage bildet das allgemeine und direkte Wahlrecht für alle Staatsangehörigen von wenigstens 25 Jahren, die mindestens seit einem Jahre in derselben Gemeinde wohnen und nicht aus besonderen Gründen unfähig sind. Dagegen wird eine zweite Stimme den Wahlberechtigten beigelegt, die entweder 35 Jahre alt, verheiratet oder Witwer mit Kindern sind und 5 Frks. Wohnungssteuer zahlen oder 25 Jahre alt sind und einen gewissen Besitz nachweisen können. Eine zweite und dritte Stimme haben die Wahlberechtigten, die gewisse Diplome haben, öffentliche Aemter oder sonstige Stellungen, die einen höheren Bildungsgrad erfordern, bekleiden oder bekleidet haben. Mehr als drei Stimmen kann niemand in seiner Person vereinigen. Die Zahl der Wähler stieg hierdurch auf 1 200 000, unter ihnen die Hälfte mit zwei- oder dreifachem Stimmrechte.

Neben dem Pluralvotum hielt man noch ein zweites Schutzmittel gegenüber der sozialistischen Gefahr für notwendig, die allgemeine Wahlpflicht, die in die Verfassung aufgenommen wurde, um der Gleichgiltigkeit der besitzenden Klassen entgegenzuwirken.

Das proportionale Wahlsystem zur Sicherung der Minoritätenvertretung wurde zwar von verschiedenen Seiten angeregt, fand aber zunächst noch keine Annahme. Doch wurden wenigstens die verfassungsmässigen Hindernisse, die ihm bisher entgegenstanden, beseitigt.

Im allgemeinen dürfte die Wahlreform als ein Ausgleich der verschiedenen Parteibestrebungen den richtigen Weg eingeschlagen haben. Wie das allgemeine Stimmrecht das schreiendste Unrecht der bisherigen Bourgeoisherrschaft beseitigt und den Arbeitern eine legale parlamentarische Vertretung ihrer Interessen ermöglicht, so sichert das Pluralstimmrecht den gebildeten und besitzenden Klassen ihren berechtigten höheren Einfluss auf das öffent-

liche Leben und hat auch bisher den alten Parteien die Mehrheit bewahrt. Die Voraussetzungen des Pluralstimmrechtes sind aber derart geregelt, dass sie weder dem einseitigen Interesse der katholischen noch dem der liberalen Partei, sondern dem der Mittelklassen überhaupt dienen. Jedenfalls hätte bei der schwierigen inneren Lage die Gesetzgebung einen besseren Ausgleich der scharf kollidierenden sozialen und politischen Interessen kaum finden können.

Im engsten Zusammenhange mit der Wahlreform stand die Zusammensetzung des Senates [1]). Die Bedeutung eines Oberhauses, das kein anderes politisches oder soziales Prinzip vertritt, als das Unterhaus, wird trotz aller verfassungsmässigen Gleichstellung beider Kammern immer eine sehr geringe sein. Kein Senat eines romanischen Staates hat daher je auch nur annähernd die Stellung des Hauses der Lords, des amerikanischen Senates oder auch nur des preussischen Herrenhauses einnehmen können. In Belgien, wo sowohl ein aristokratisches als auch ein föderatives Oberhaus vollständig ausserhalb des Bereichs der Möglichkeit lag, entstand daher das Problem, dem Senate bei der immerhin möglichen Ueberflutung der Repräsentantenkammer durch den Sozialismus eine selbständige politische Bedeutung zurückzugeben.

Die Regierung glaubte nach dieser Richtung eine Garantie zu finden in einer indirekten Wahl nach zwei Stufen. Dieser Vorschlag fand auch Anklang im Senate selbst, wurde aber von der Repräsentantenkammer verworfen. So stand man auch hier wieder vor einem Nichts. Eine drohende Ministerkrise zwang aber auch hier die beiden Parteien zur Verständigung.

Ein Teil der Senatoren, und zwar an Zahl der Hälfte der Mitglieder der Repräsentantenkammer entsprechend, wird von den zur Wahl der letzteren Berechtigten in gleicher Weise und nur mit der Massgabe gewählt, dass das wahlberechtigte Alter gesetzlich auf das 30. Lebensjahr hinausgeschoben werden kann. Ausserdem wählt jeder Provinzialrat zwei bis vier Senatoren je nach der Einwohnerzahl der Provinz. Zur Wählbarkeit der ersteren Kategorie von Senatoren wird ein sehr hoher Zensus (1200 Frks. direkte Steuern oder 12 000 Frks. Grundrente als Regel) erfordert, die Senatoren der zweiten Kategorie sind von diesem Zensus befreit, dürfen aber der Versammlung nicht angehören, die sie erwählt.

1) Vgl. *Oscar Pyfferoen*, Du sénat en France et dans les Pays-Bas, avec une préface sur le sénat en Belgique par *J. van den Heuvel* Bruxelles 1892.

Während endlich bisher nur der präsumtive Thronerbe Mitglied des Senats war, werden jetzt die Söhne des Königs oder mangels ihrer die belgischen Prinzen der zum Thron berufenen Linie mit 18 Jahren Mitglieder des Senats, bis zum 25. Jahre jedoch nur mit beratender Stimme.

Dass es durch diese Beratungen gelungen sei, den Senat zu einem selbständigen Faktor des politischen Lebens neben der Repräsentantenkammer zu erheben, wird man schwerlich behaupten können. Die von den Provinzen gewählten Senatoren, die noch nicht ein Drittel der Gesamtzahl ausmachen [1]), können den Gesamtcharakter des Senats nicht ändern. Ueberdies wird die politische Stellung dieser Senatoren wesentlich beeinflusst werden durch die noch bevorstehende Reform der Provinzialverfassung. Der hohe Passivzensus kann bei dem notorischen Andrange reicher Personen zu den führenden Stellungen innerhalb der Sozialdemokratie diese von dem Senate nicht ausschliessen. Eher führt die Hinaufschiebung des Lebensalters der Wähler zu einer Beschränkung der sozialistischen Elemente. Jedenfalls ist der Senat keine gesicherte Vertretung der Interessen des Grosskapitals geworden. Er ist wie bisher den gleichen Schwankungen der öffentlichen Meinungen unterworfen wie die Repräsentantenkammer, und wird deshalb, wenn die besitzenden Klassen sich nicht selbst helfen, einer sozialistischen Ueberflutung keinen besonderen Widerstand entgegen setzen können.

Im Anschlusse an die Umgestaltung der gesetzgebenden Körperschaften wurden zwei Verfassungsbestimmungen untergeordneter Bedeutung geändert.

Die Kammermitglieder, welche Minister werden, sollen nicht, wie dies bei Annahme anderer besoldeter Aemter der Fall ist, der Notwendigkeit einer Neuwahl unterworfen sein.

Den Mitgliedern der Repräsentantenkammer wird ferner, im Gegensatz zu denen des Senats, ein Jahrgehalt von 4000 Frks. und freie Eisenbahnfahrt von ihrem Wohnsitze zu dem Sessionsorte zugestanden, während bisher nur die auswärtigen Mitglieder eine Entschädigung von 200 Florins für jede Session erhielten.

Bei der fundamentalen Umgestaltung des gesamten öffentlichen Rechtszustandes lag der Gedanke nahe, der Monarchie eine selbständigere Stellung zu geben. Das belgische Schattenkönigtum war überhaupt nur dadurch entstanden, dass die zur Herr-

1) 76 direkt, 26 von den Provinzialräten gewählte Senatoren.

schaft gelangte Bourgeoisie zuerst dem Staate eine Verfassung gab und dann erst eine Dynastie berief. Jetzt war das Königshaus seit 60 Jahren im Lande eingebürgert. Konnte die ausschliessliche Herrschaft der Bourgeoisie nicht mehr aufrecht erhalten werden, so vermochte sie sich wenigstens gegenüber den revolutionären Gefahren in der Monarchie einen Rückhalt zu verschaffen, indem sie dieselbe mit selbständigen staatlichen Rechten ausstattete und ihr die Möglichkeit gab, eine Quelle ausgleichender Gerechtigkeit zwischen den scharf kollidierenden sozialen Interessen zu bilden.

Von einer so weitsichtigen Politik war aber die herrschende Bourgeoisie weit entfernt. Sie machte Konzessionen nur in dem Umfange, als sie ihr durch Drohungen abgezwungen wurde, also nur gegenüber dem Sozialismus, nicht aber gegenüber der Monarchie.

Da ergriff der König selbst die Initiative, um durch den politischen Einfluss, den er besass, wenigstens die Gewährung e i n e s selbständigen Rechtes, des Königsreferendums, durchzusetzen. Die wichtigsten monarchischen Befugnisse, die Sanktion bei der Gesetzgebung, die Ernennung und Entlassung der Minister und die Auflösung der Kammern, waren unter dem Systeme der parlamentarischen Ministerien zu reinen Formalrechten geworden, die dem Könige irgend welchen materiellen Einfluss auf die Staatsangelegenheiten nicht gewährten. Von der Anerkennung dieser Thatsache ausgehend, verlangte der König für sich die Befugnis, über Annahme oder Ablehnung eines von den Kammern angenommenen Gesetzentwurfes die Wähler direkt zu befragen. Das Königsreferendum hatte einen Sinn selbstverständlich nur als selbständiges, nicht unter der politischen Verantwortlichkeit des parlamentarischen Ministeriums auszuübendes Recht. Denn es sollte ja gerade dann zur Anwendung kommen, wenn der König im gegebenen Falle mit der Politik der Kammermehrheit und des von ihr getragenen Ministeriums nicht einverstanden war. Dieses plebiszitäre Element war also mit dem Systeme des Parlamentarismus schlechthin unvereinbar. Dass der König, der sich schon dem Parlamentswillen unbedingt fügen musste, dem in einem Plebiszit ausgesprochenen Volkswillen nicht widerstreben konnte, war ebenso natürlich, wie dass der König, gestützt auf ein Plebiszit, dem Parlamentarismus gegenüber eine selbständigere Stellung gewann.

Aber gerade wegen der Unvereinbarkeit des Königsreferendums

mit dem parlamentarischen Systeme erklärten sich beide Parteien dagegen. Es zeigte sich plötzlich eine rührende Besorgnis für die Erhaltung der verfassungsmässigen Rechte des Monarchen, insbesondere der unbedingten Erteilung und Verweigerung der Sanktion, die durch das Königsreferendum preisgegeben würden. Bei dem entschiedenen Widerstreben beider Parteien war eine Erweiterung der königlichen Machtbefugnisse nicht durchzusetzen. Der König musste seinen Plan aufgeben, wofür es denn beide Parteien an Lobsprüchen für die echt konstitutionelle Haltung des Königs nicht fehlen liessen.

Eine Veränderung der königlichen Machtstellung, die in einem Staate mit Volkssouveränetät nur auf plebiszitärer Grundlage hätte erfolgen können, fand daher gelegentlich der Verfassungsrevision nicht statt.

Nur in zwei untergeordneten Punkten sind die monarchischen Rechte durch die Verfassungsrevision berührt worden.

Bisher war auch die königliche Familie dem gemeinen Zivilrechte in jeder Beziehung unterworfen, es gab weder ein besonderes Hausrecht noch eine Familiengewalt des Monarchen im Sinne des deutschen Privatfürstenrechtes. Die Aufrechterhaltung dieses Prinzips gab zu Bedenken Anlass bei Heiraten innerhalb der königlichen Familie, da diese immerhin eine politische Bedeutung haben können und sich deshalb der Einwirkung des Königs nicht entziehen dürfen. Es wird daher für die Verheiratung aller Prinzen des Hauses die Zustimmung des Königs oder derjenigen erfordert, die für ihn die Regierungsgewalt ausüben. Eine Heirat ohne diese Zustimmung bewirkt den Verlust des Thronfolgerechtes. Die nachträgliche Zustimmung des Königs, welche unter Genehmigung der Kammern zu erteilen ist, kann jedoch das Thronfolgerecht wieder verleihen.

Die Verfassung von 1831 hatte dem Könige Leopold I. für den Fall des Mangels männlicher Nachkommenschaft die Befugnis beigelegt, sich mit Zustimmung der Kammern einen Nachfolger zu ernennen. Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl von männlichen Mitgliedern der königlichen Familie wird dieses Recht dem Könige überhaupt beim Erlöschen der männlichen Descendenz des ersten Königs beigelegt.

Die Verfassung von 1831 kannte endlich keine belgischen Kolonien. Es wurden deshalb Zweifel aufgeworfen, ob Belgien überhaupt solche erwerben dürfe. Wenn diese Bedenken auch

unberechtigt sein mochten, da die Verfassung Gebietsveränderungen ausdrücklich vorsieht, so gab doch die Verfassungsrevision den Anlass, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Erwerbung des Kongostaates jeden Zweifel über die verfassungsmässige Zulässigkeit zu beseitigen. Die überseeischen Besitzungen, welche Belgien erwerben kann, sollen daher durch besondere Gesetze geregelt werden. Die in ihnen verwendeten belgischen Truppen müssen sich durch freiwillige Werbung ergänzen.

Fasst man die wesentlichen Ergebnisse der Verfassungsrevision zusammen, so hat sie sich zunächst als unfähig erwiesen, eine über den verschiedenen sozialen und politischen Interessen stehende selbständige Staatsgewalt zu schaffen. Trotz der unendlich viel schwierigeren Verhältnisse und der grösseren Aufgaben, welche die nächste Zukunft bringt, hat das Königtum nach wie vor im wesentlichen nur formale Befugnisse, und bleibt eine persönliche Regierung durch den Monarchen ausgeschlossen. Misslungen ist ferner die Umbildung des Senates, insofern man ihn zu einem selbständigen, von den Schwankungen der öffentlichen Meinung unabhängigen Faktor des politischen Lebens machen wollte. Dagegen bildet das für die Wahl der Kammermitglieder als Grundlage angenommene allgemeine Wahlrecht mit Pluralstimmen einen gerechten Ausgleich zwischen den scharf kollidierenden Interessen der verschiedenen Parteien und Gesellschaftsklassen. Die hierdurch herbeigeführte Demokratisierung der Kammern giebt jedoch deshalb zu schweren Bedenken Anlass, weil die Ausbildung jedes Gegengewichtes gegenüber der gewählten Volksvertretung misslungen ist.

In der That ist der Charakter der Volksvertretung jetzt ein wesentlich anderer geworden. Bisher war sie lediglich eine Vertretung der Bourgeoisie. Es konnten daher in ihr keine sozialen Interessengegensätze, sondern lediglich die Parteikämpfe der innerhalb dieser einer Gesellschaftsklasse bestehenden politischen Richtung zum Austrage gebracht werden. Wenn die Volksvertretung schon seit Ende der achtziger Jahre unter dem Zeichen der sozialen Krisis stand und sich insbesondere zum Erlasse einzelner Gesetze im Interesse der industriellen Arbeiter entschloss, so geschah dies lediglich unter dem Drucke von aussen, besonders infolge der grossen Arbeiterausstände und der dabei zu Tage geförderten Missstände. Jetzt wird aber der soziale Gegensatz in das Parlament selbst verlegt, indem durch das allgemeine Stimm-

recht die Arbeiterschaft eine Vertretung ihrer Klasseninteressen gewinnt. Wie stark diese Vertretung schliesslich werden kann, ist noch völlig unberechenbar. Gleichwohl ist aber die Allmacht des parlamentarischen Systems ohne jedes Gegengewicht bestehen geblieben.

Vorläufig ist äusserlich der Rahmen der parlamentarischen Parteiregierung aufrecht erhalten. Es lag in der Natur der Dinge, dass zunächst ein grosser Teil der Mandate der liberalen Partei, welche in den Städten und in den industriereichen wallonischen Landesteilen ihre Hauptstütze hatte, den Sozialisten anheimfiel, während die katholische Partei auf dem flachen Lande und besonders in den vlämischen Provinzen ihrer Gefolgschaft sicherer war. Es wurde daher nochmals eine katholische Mehrheit und damit die Möglichkeit einer parlamentarischen Parteiregierung erzielt. Doch wird man sich schwerlich der Hoffnung hingeben können, dieser Zustand sei ein dauernder und der Höhepunkt der sozialistischen Erfolge bereits überschritten.

Nun leidet aber diese Gesellschaft an dem Mangel einer einheitlichen nationalen Grundlage. Ebenso wie die sozialen haben sich auch die nationalen Gegensätze stetig verschärft. Schon seit längerer Zeit haben diese sich auch im Parlamente Geltung verschafft, aber allerdings die beiden geschlossenen historischen Parteien nicht durchbrechen können. Während die gebildeten Klassen durchweg des Französischen mächtig sind und es als Umgangssprache benutzen, muss das allgemeine Stimmrecht, welches bis auf die untersten Bevölkerungsklassen herabgeht, den nationalen Gegensatz von Vlamen und Wallonen noch verschärfen. Selbst wenn sich vorläufig noch keine geschlossenen nationalen Parteien bilden, muss mit diesen Tendenzen im Parlament gerechnet werden.

Politische, soziale und nationale Bestrebungen durchkreuzen also das belgische Parteileben, das nationale und besonders das soziale Element verschafft sich immer entschiedener auf Kosten der politischen Geltung. Ob auf diesen Grundlagen die parlamentarische Regierung sich auf die Dauer aufrecht erhalten lässt, erscheint zum mindesten höchst fragwürdig. Dank der Kurzsichtigkeit der Bourgeoisie ist aber neben der Allmacht des Parlaments, das sich immer mehr in eine Vertretung der verschiedensten Interessen zersplittert, kein anderer selbständiger Faktor der Staatsgewalt vorhanden. Die weitere Entwicklung der Verfassung

unter Bewahrung der Rechtskontinuität des öffentlichen Lebens erscheint daher nach keiner Richtung gesichert.

Auf nicht viel sichereren Grundlagen ruht die durch die soziale Agitation fortgesetzt unterwühlte gesellschaftliche Ordnung. Da der Egoismus der Mittelklassen trotz aller Bemühungen des Königs die allgemeine Wehrpflicht bisher abgelehnt hat, so stützt sich die Verteidigung des Staatswesens zum grossen Teile auf derselben Bevölkerungsklasse, deren politische Vertretung alles Bestehende umzustürzen bestrebt ist. Dass gegenüber diesem immer mehr vom Sozialismus beeinflussten Heere das bewaffnete Aufgebot der Mittelklassen, welches man als Bürgerwehr bezeichnet, nicht ins Gewicht fällt, liegt auf der Hand.

Die nächste weitere Etappe für die Umgestaltung des öffentlichen Rechtszustandes wird die Kommunalverfassung bilden [1]).

Machte bisher die freie Kommunalverfassung der Gemeinden und Provinzen den selbständigsten und lebensfähigsten Bestandteil in der politischen Organisation des Landes aus, so musste es doch schon an sich zweifelhaft erscheinen, ob sie sich gegenüber der sozialistischen Propaganda unverändert erhalten lassen werde. Die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch eine revolutionäre Partei erfordert zum mindesten die Zusammenfassung der Polizeigewalt unter einheitlicher staatlicher Leitung. Es bleibt also nur der Ausweg, entweder nach preussischem Vorbilde die Polizei den Gemeinden als solchen zu entziehen und sie für ein eigenes staatliches Recht zu erklären oder im Sinne der französischen Rechtsbildung die Gemeinden überhaupt ihrer Selbstständigkeit zu entkleiden.

Daneben gehen die Bestrebungen nach einer Wahlrechtsreform in Gemeinde und Provinz. Man kann keineswegs behaupten, dass das staatliche und kommunale Wahlrecht im wesentlichen von demselben Charakter sei und deshalb auf gleichen Vorbedingungen beruhen müsse. In der kommunalen Interessengemeinschaft wird ein gewisses Uebergewicht der besitzenden Klassen für eine lebensfähige Selbstverwaltung nicht entbehrt werden können. Ueberdies kann man der belgischen Gesetzgebung auf kommunalem Gebiete am wenigsten den Vorwurf einer plutokratischen Verbildung machen. Während für die Staatswahlen ein Zensus von ungefähr 42 Frks. direkter Staatssteuern erfordert

---

1) Vgl. *Oscar Pyfferoen*, Les réformes communales, électorat, fonctionnaires, police. Bruxelles 1895.

wurde, genügt für die Gemeindewahlen schon ein Zensus von 10 Frks. oder seit 1883 der Nachweis mindestens vollständiger Volksschulbildung, für die Provinzialratswahlen ein Zensus von 20 Frks. oder ein entsprechender Bildungsnachweis. Gleichwohl machen sich unter dem Drucke der sozialistischen Agitation entschiedene Bestrebungen geltend, mindestens das für die Staatswahlen eingeführte allgemeine Stimmrecht mit Pluralvoten auch auf die kommunalen Wahlen zu übertragen. Umgekehrt liegt bei den geringen Anforderungen, die schon das jetzige Recht für die Wahlbefähigung aufstellt, schon jetzt die bei der kommunalen Unabhängigkeit der belgischen Gemeinden doppelt grosse Gefahr vor, dass einzelne Gemeindeverwaltungen in die Hände der Sozialisten geraten. Einen gewissen Schutz hiergegen bietet vorläufig in Anbetracht des Wahlrechts aller Einwohner mit vollständiger Volksschulbildung nur — der Mangel der allgemeinen Schulpflicht.

Auch vom Gesichtspunkte des Wahlrechtes aus, mag man dabei das gegenwärtig geltende oder das allgemeine im Auge haben, lässt sich also die unabhängige Kommunalverfassung nicht aufrecht erhalten.

Die nächste Folge der demokratischen Umgestaltung der Verfassung werden demnach tiefgreifende Veränderungen des Verwaltungsrechtes sein. Es ist ein tragisches Geschick, dass gerade der lebensfähigste und am besten entwickelte Teil des öffentlichen Rechtes, wie er sich in der freien Kommunalverfassung darstellt, sich in der bisherigen Form nicht mehr aufrecht erhalten lässt. Bei dem Mangel eines berufsmässigen Beamtentums, welches unabhängig von parlamentarischen Majoritäten das Recht des Landes wahrt und das Rückgrat für die Selbstverwaltung bildet, muss man aber vorläufig bezweifeln, ob sich in dem demokratisierten Staatswesen eine den veränderten Bedürfnissen entsprechende freie Kommunalverfassung bilden lässt.

---

# ÜBER DAS PROBLEM DES KAPITALZINSES.

VON

DR. BERTHOLD THORSCH.

---

Die Versuche, das Problem des Kapitalzinses zu lösen, giengen bisher unter dem Einflusse einer Vorstellung vor sich, welche von vorneherein ein beirrendes Element in das Nachdenken über diesen Gegenstand hineintrug. Es war dies die Vorstellung, dass die Macht des Kapitalsbesitzers durch den Zuwachs des Zinses sich unausgesetzt steigere. Von dieser Vorstellung, welche die Vorgänge jedes Tages freilich naherücken, waren nicht nur die sozialistischen Theoretiker erfüllt, sondern im Grunde auch die Vertreter der anderen Theorien, heissen sie nun Produktivitäts-, Nutzungstheorien oder sonstwie immer. Alle betrachten es als etwas dem Kapitalzinse Innewohnendes, dass er die Stellung des Kapitalisten gegenüber dem Nichtkapitalisten verbessert; der Kapitalzins wurde von sämtlichen Theoretikern als der Zuwachs an Macht angesehen, welcher dem Kapitalisten durch das Darleihen oder durch die Anwendung des Kapitals zu Teil wird. Indem nun aber diese die Kapitalsmacht steigernde Wirkung als etwas dem Zinse *begrifflich* Innewohnendes angesehen wurde, konnte der Zins nicht begriffen werden; denn man suchte durch den Zins und im Zinse etwas zu erklären, was in ihm *begrifflich* nicht gelegen ist, was zu dem Begriffe des Zinses nicht gehört.

Die Produktivitätstheorien — jeder Art — hielten den Zins für ein Plus an Wert, welches der Kapitalist für die produktiven Dienste des Kapitals erhält, die Ausbeutungstheorien erklärten den »Mehrwert« für ein Ergebnis der Arbeit, da dieser Mehr-

wert nur mit Hilfe der Arbeit zu erlangen sei, da die Arbeit allein im Stande sei, etwas über ihren eigenen Wert hinaus hervorzubringen. *Böhm-Bawerk* mit seiner eigenartigen Theorie sucht den Mehrwert als die Differenz zwischen dem Werte gegenwärtiger und zukünftiger Güter zu erklären. Daran aber, dass es im Zinse einen Mehrwert geben müsse, zweifelte von ihnen Allen Niemand.

Es muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass bei all diesen Argumentationen vom Tauschwert die Rede ist. Der Zins ist eine gesellschaftliche Erscheinung. Der Zins existiert in Wirklichkeit nur dort, wo der Eine dem Andern Zins zahlt oder doch das Beziehen des Zinses ermöglicht. Das Bestreben, ihn zu erklären, hat auch schon bei dem ersten Theoretiker des Zinses, bei Aristoteles, seinen Ursprung in der gesellschaftlichen Bedeutung des Zinses, es hat seinen Ursprung auch weiterhin in der Herkunft des Zinses aus dem Verhältnis zwischen Darleiher und Darlehensnehmer, zwischen Kapitalisten und Arbeiter. Niemand zahlt sich selbst einen Zins, es sei denn, er würde zu bestimmten Zwecken fingieren, dass sich in seiner Wirtschaft zwei Vermögensmassen gegenüberstehen.

Untersucht man daher, inwieweit der Zins Mehrwert darstellt, untersucht man, welche Werterscheinungen sich an jenem Ergebnis gesellschaftlicher Zustände, welches man Zins nennt, zeigen, dann kann auch bei der Betrachtung dieser Werterscheinungen nicht von den gesellschaftlichen Momenten abgesehen werden und, obzwar selbstverständlich in jedem einzelnen Falle zwischen dem von einem Kapitalisten bezogenen Zinse und dem Gebrauchswert der den Zins darstellenden Güter eine Beziehung besteht, so kann doch eine Untersuchung der allgemeinen Beziehungen zwischen Zins und Wert nur den Tauschwert betreffen.

Was heisst nun: der Zins ist ein dem Kapitalisten zufallender Mehrwert? Ist es wahr, was *Böhm-Bawerk* sagt (und was alle anderen Theoretiker teils ausdrücklich, teils stillschweigend als feststehend annehmen): »Die Erfahrung zeigt, dass die auf den Anteil des Kapitals entfallende Quote des Gesamtprodukts, der Bruttoertrag des Kapitals, in aller Regel mehr wert ist, als der zu seiner Erlangung gemachte Kapitalsaufwand. Hiedurch erübrigt ein Wertüberschuss, ein Mehrwert, der in den Händen des Kapitalseigentümers zurückbleibt und seinen ursprünglichen Kapitalszins konstruiert«? Fallen also Zins und Mehrwert, die Rate des Zinses und die Rate des Mehrwerts zusammen?

Während der Gebrauchswert lediglich ein Verhältnis ist des Gutes zum Menschen, ist der Tauschwert das Verhältnis der Güter zu einander mit Bezug auf den Menschen. Die Frage nach dem Tauschwert eines Gutes, ist die Frage: Wie verhält sich dieses Gut zu den anderen Gütern hinsichtlich der Fähigkeit, menschlichen Bedürfnissen zu dienen, der Art und des Grades menschlicher Bedürfnisse? Wenn ich daher den Tauschwert eines Gutes angebe, behaupte ich damit, dass dieses Gut sich in Bezug auf gewisse Eigenschaften, welche wir unter dem Ausdruck »Wert« zusammenfassen, — Fähigkeit, Bedürfnissen zu dienen, im Zusammenhalt mit der Seltenheit, der Schwierigkeit der Erlangung und der wirtschaftlich in Betracht kommenden Beschaffenheit Jener, deren Bedürfnissen es zu dienen bestimmt ist —, sich zu den Gütern G, G,, G,,, etwa verhalte, wie 1 : 2 : 3 : 4. Kein Gut hat Tauschwert für sich und wenn es nur Güter einer Gattung gebe, so könnten sie keinen Tauschwert haben. Würde man einwenden: Sie würden dennoch einen Tauschwert haben im Verhältnis zu Arbeitsleistungen, so hätten sie diesen Wert doch nur durch ihr Verhältnis zu Arbeitsleistungen, weil und insoweit diese den Charakter von wirtschaftlichen Gütern haben, weil und insoweit ihnen die oben erwähnten, den Wert konstituierenden Eigenschaften zukommen.

Der Tauschwert ist das Verhältnis der Güter zu einander in Hinsicht auf gewisse Eigenschaften, welche unter dem Begriffe Wert zusammengefasst werden. Die quantitative Vermehrung eines bestimmten Kapitals durch den Zins muss daher eine Veränderung des Kapitalwertes nicht zur Folge haben und zwar auch dann nicht, wenn alle ausserhalb des einzelnen von uns beobachteten Produktionsvorgangs bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse dieselben geblieben sind. Wenn alle anderen Umstände dieselben geblieben sind, so hängt die Beantwortung der Frage, ob die grössere Quantität auf Seiten des Kapitalisten mehr Tauschwert vorstellt, von der Veränderung ab, die durch die Produktion auf Seite dessen, der das Kapital als Darlehensnehmer angewendet, dessen, der mit dem Kapital als Arbeiter gearbeitet hat, vor sich gegangen ist; d. h. wenn wir beurteilen wollen, ob in einem bestimmten Falle Kapital und Zins mehr Tauschwert hat, als Kapital allein hatte, müssen wir erst feststellen, ob auf Seiten des Darlehensnehmers oder des Arbeiters ebensowenig ist, wie zu Beginn der Produktion — oder ob

mehr in seinen Händen ist. Der Kapitalzins ist also in einer überaus wichtigen, ja der wichtigsten Beziehung nicht zu beurteilen nach seinem ziffermässigen Verhältnis zum Kapital allein, sondern auch nach seinem Verhältnis zum Gesamtprodukt. Mag nun der Kapitalzins 5, 10 oder 100 % betragen — die Frage, ob er Mehrwert darstellt und wieviel, kann man nur beantworten, wenn man weiss, wieviel in den Händen des Darlehensnehmers oder des Arbeiters zurückgeblieben ist. Hiebei tritt das Eigentümliche ein, dass wenn der Arbeiter nur so viel vom Produkte erhält, dass er seinen Lebensunterhalt decken und sich fortpflanzen kann, dass er also sozusagen bloss sich selbst reproduziert, der ganze Zins Mehrwert ist.

Woher kommt bei den Zinstheoretikern der verhängnisvolle Irrtum? Man betrachtet das gewöhnliche Gelddarlehen. Für 100 fl, die A dem B darleiht, erhält er nach einem Jahre 105 fl. 100 fl sind kein Gebrauchsgut, sie sind nur der Ausdruck für Gebrauchsgüter, sie sind Wertausdruck. Daher wird geschlossen: Wenn A nach einem Jahre 105 fl erhält, so erhält er mehr Wert. Dieser Schluss ist unrichtig und zwar unrichtig ganz abgesehen von allen Veränderungen, die etwa ausserhalb des Produktionsvorganges, auf Grund dessen dieser Zins von 5 fl gezahlt wird, sich ergeben haben. Er ist unrichtig, wenn auch nur dieser Produktionsvorgang allein in Betracht gezogen wird. Geld ist wohl allgemeiner Wertausdruck für einen bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Lande. Auf zwei verschiedene Zeitpunkte bezogen, drückt jedoch ein gleicher Wertausdruck dieser Art nicht mehr mit Verlässlichkeit gleichen Wert aus, verschiedener Wertausdruck in dem einen Zeitpunkt und im anderen lässt sich nicht vergleichen im Sinne einer Verschiedenheit von Werten, sondern nur von Gütern. Nicht nur durch Veränderungen, die ausserhalb jenes Produktionsvorganges eingetreten sind, auch durch die Veränderung, welche dieser Produktionsvorgang selbst hervorgebracht hat, kann es geschehen, dass der Wertausdruck 105 fl nur denselben Tauschwert bezeichnet, der von dem Wertausdruck 100 fl bezeichnet worden war, und auch in allen möglichen Abstufungen einen grössern oder geringern Tauschwert. Wenn man von dieser, durch den betreffenden Produktionsvorgang selbst hervorgebrachten Veränderung abstrahiert, so abstrahiert man von einem wesent-

lichen Umstande, welcher über das Vorhandensein von Mehrwert im Zinse und die Höhe desselben entscheidet.

*Böhm-Bawerk* hat grosse Mühe daran gewendet, darzuthun, dass Güterproduktivität mit Wertproduktivität nicht identisch sei. Er sagt: Dass nach einem Jahre mehr Güter da sind, ist kein Beweis dafür, dass mehr Wert da sei. Aber was folgert er daraus? Dass die Güterproduktivität kein Beweis für die Wertproduktivität, also kein Beweis für den Zins, keine Erklärung des Zinses sei. Er hätte vielmehr daraus folgern sollen, dass der Zins seinem Begriffe nach nicht notwendig Wertproduktivität in sich schliesst und er hätte dann die verwickelten Darlegungen unterlassen, welche beweisen sollen, warum Kapital stets Wertproduktivität habe.

Auch wenn ich für 100 fl nach einem Jahre 105 fl erhalte, habe ich wohl mehr Güter, aber nicht notwendigerweise mehr Wert; ich habe mehr Güter von einer besonders hohen Tauschfähigkeit, ob ich aber mehr Wert habe, wäre in jedem einzelnen Falle erst zu untersuchen.

Nehmen wir an, dass fünf Prozent der gewöhnliche Zinsfuss in einem bestimmten Lande ist, so ist damit vorausgesetzt, dass die Kapitalisten zum grössten Teile fünf Prozent jährlich für ihre Kapitalien erhalten. Wie wird sich nun der Tauschwert der durch den Zins vermehrten, bei Abschluss einer Produktionsperiode vorhandenen Kapitalien bestimmen, wenn man von den Nichtkapitalisten absieht? Das Vermögen der Kapitalisten wird sich in gleichem Masse vermehrt haben. Hat der Eine 100 Scheffel Getreide gehabt und der Andere 20 Ochsen und erhielt man für 50 Scheffel Getreide einen Ochsen, so wird der Eine jetzt 105 Scheffel Getreide haben, der Andere 21 Ochsen; das Verhältnis wird sich nicht geändert haben und es wird wieder ein Ochse für fünfzig Scheffel Getreide zu haben sein. Wenden wir nun das, was uns dieser Vorgang lehrt, auf die Erscheinungen an, welche sich bei einzelnen Produktionsvorgängen ergeben. Auch da wird die Aenderung des Tauschwertes des in dem Produktionsprozesse angewendeten Kapitals, das sich dem Kapitalisten um den Zins vermehrte, nicht an und für sich von der Zinsrate sich ablesen lassen; sie wird vielmehr mitbestimmt werden von jener Gütermenge, welche auf Seiten des Arbeiters — nach Reproduzierung seiner Arbeitskraft — zurückbleibt. Es wird hiebei von allen anderen Bestimmungsgründen des Tausch-

wertes abgesehen, aber das ist berechtigt. Denn wir wollen ja im Kapitalzinsproblem nur die Frage lösen, ob der Zins, also die Vermehrung, welche das Kapital durch den Zins erfährt, unter allen Umständen — von den Veränderungen ausserhalb des Produktionsvorgangs abgesehen — ein Zuwachs an Tauschwert ist, — wir haben daher nur zu untersuchen, wie diese Quantitätsänderung sich zur Tauschwertveränderung verhält.

Bleiben wir nun einen Augenblick bei dem oben gebrachten Beispiele. Dadurch, dass zahlreiche Nichtkapitalisten während jener Produktionsperiode, in der sich das Kapital der Kapitalisten um fünf Prozent vermehrt hat, lediglich ihren Lebensunterhalt gedeckt haben, so dass sie weiterhin ebenso bedürftig bleiben, wie sie bisher waren, während die oben bezeichneten Kapitalisten um 5 Prozent mehr Güter haben, hat sich das Verhältnis zu Gunsten dieser Kapitalisten verändert, denn mit Bezug auf diese Nichtkapitalisten ist die quantitative Vermehrung des Kapitals um fünf Prozent zugleich eine Vermehrung des Tauschwertes um fünf Prozent. Das Gesamtkapital der Kapitalisten hat sich in seinem Tauschwerte gegenüber den Arbeitsleistungen der Besitzlosen zu Beginn der Produktionsperiode nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen Aller gerichtet. Sind nun diese Bedürfnisse dieselben geblieben, haben wir auf der einen Seite wieder die alten Kapitalisten, auf der andern die alten Nichtkapitalisten, ist jedoch das Kapital der Kapitalisten um 5 Prozent verstärkt, so ist auch das im Tauschwerte sich ausdrückende Verhältnis des Kapitals auf der einen Seite und der Arbeitsleistungen auf der andern um volle fünf Prozent zu Gunsten des Kapitals verändert. Aus dem Verhältnis 100 : 1 ist das Verhältnis 105 : 1 geworden. Ist aber in Folge des Produktionsprozesses auf beiden Seiten ein Mehr vorhanden, so erhält der Eine für die grössere Quantität an Gütern, die er nun besitzt, eine grössere Quantität von Seiten des Andern, aber der Tauschwert der einen und der andern Vermögensmasse hat sich nur insoweit geändert, als das Verhältnis der einen Vermögensmasse zu dem Bedarfe — wenn wir hierin alles zusammenfassen, was die Schätzung des Wertes eines Gutes bestimmt — sich in anderer Richtung oder in anderem Masse verschoben hat, als das Verhältnis der andern Vermögensmasse zum Bedarfe; hat sich das Verhältnis beider Vermögensmassen zum Bedarfe in gleicher Richtung und in gleichem Masse geändert, dann ist der Tausch-

wert beider Massen derselbe geblieben. Dem entsprechend kann auch das Mass, in welchem sich der Tauschwert einer Vermögensmasse geändert hat, nicht beurteilt werden nach der Aenderung des Verhältnisses dieser Gütermasse zum Bedarfe, sondern danach, in welchem Verhältnis die Veränderung der einen Gütermenge und die Veränderung der andern Gütermenge im Hinblick auf den Bedarf sich vollzogen hat.

Dort also, wo der Kapitalsvermehrung der Kapitalisten um fünf Prozent ein Kapitalserwerb auf der andern Seite gegenübersteht, hat sich der Tauschwert des Gesamtkapitales der Kapitalisten durch den Zins nicht um fünf Prozent erhöht.

Denn, wenn wir die Arbeitskraft der Einen mit A bezeichnen, das Vermögen der Kapitalisten mit 100 g, so ist in diesem Falle aus dem Verhältnis A : 100 g nicht das Verhältnis geworden A : 105 g, sondern etwa das Verhältnis A + 2 g : 105 g. Das Verhältnis der Tauschwerte hat sich durch die Kapitalsvermehrung allein — wenn alle anderen Bestimmungsgründe ausser Spiel bleiben — nicht geändert nach der Formel $\frac{A}{100\,g} : \frac{A}{105\,g}$ sondern nach der Formel $\frac{A}{105\,g} : \frac{A + 2\,g}{105\,g}$.

Die Arbeitskraft der Kapitalisten ist hiebei ausser Betracht gelassen; die Berücksichtigung dieses Faktors könnte an dem Wesen der Beweisführung nichts ändern.

Der Tauschwert ist das Verhältnis, in welchem ein Gut gegen die anderen sich austauscht. Wenn nun zwei Vermögensmassen sich in ihrer Quantität verändert haben, so kann die Aenderung des Tauschwertes nicht nach der einen Quantitätsveränderung allein beurteilt werden, sondern nur nach beiden Veränderungen. Im Durchschnitt aller Produktionsvorgänge wird daher die Aenderung des Tauschwertes jener Gesamtkapitalmasse, welche in Händen der Kapitalisten sich quantitativ vermehrt hat, beurteilt werden müssen nach Mass jener Kapitalsmasse, welche nach Abschluss der Produktionsvorgänge auf der andern Seite, auf Seiten der Darlehensnehmer, auf Seiten der Arbeiter (im weitesten Sinne des Wortes) zugewachsen ist.

Der Tauschwert der erstern Kapitalsmasse wird sich also bei einem Zinse von fünf Prozent nicht um fünf Prozent, sondern blos um weniger vermehrt haben, wenn sich in den Händen der Nichtkapitalisten unterdessen auch Kapital angesammelt hat. Der

Tauschwert einer bestimmten Quantität von Gütern bestimmter Gattung — heissen sie nun Kleider, Hüte oder Gulden — vermindert sich, wenn, obzwar der Bedarf der gleiche geblieben ist, die Gattung zahlreicher wird. Eine grössere Quantität wird dann also denselben Tauschwert haben, den die geringere Quantität früher gehabt hat.

Die Richtigkeit der vorstehenden Darlegungen mag noch durch folgendes Beispiel erhärtet werden. Der Tauschwert erhält seinen Ausdruck im Preise. Es seien nun acht Schafe ebenso viel Wert, wie zwei Pferde, nämlich 500 fl. Wenn nun die Zahl der Schafe und der Pferde sich verdoppelt, so wird diese Verdopplung an sich den Tauschwert der Pferde und der Schafe nicht ändern. Die 16 Schafe und die 4 Pferde werden wiederum 500 fl wert sein; vorausgesetzt, dass wir von den anderen Gütern absehen, dass der Bedarf sich nicht geändert hat und dass der Wert der Gulden derselbe geblieben ist. Hat die Zahl der Gulden sich unterdessen vermehrt, so wird der Preis wohl ein anderer geworden sein, aber der Preis der 16 Schafe und 4 Pferde wird doch noch immer der gleiche sein; dieser Preis wird erhöht sein nur in dem Masse, als der Wert der Gulden sich vermindert hat, — also ohne eine Verminderung des Tauschwertes der Pferde oder der Schafe. Hätte der Bedarf sich geändert, so könnte auch der Tauschwert der Pferde und der Schafe sich in einer nicht absehbaren oder berechenbaren Weise verändert haben. Die Beobachtung der allgemeinen Einwirkung des Zinses auf den Tauschwert kann jedoch die Aenderung des Bedarfes sicherlich nicht in Betracht ziehen; es wäre dies die Berücksichtigung eines fremden Elements, welches eine Vermehrung oder Verminderung des Tauschwertes zur Folge haben kann, ganz abgesehen von der Thatsache und der Höhe des Zinses.

Indem man Kapital auf der einen Seite und Kapital + Zins auf der andern Seite mit einander vergleicht, stellt man Grössen einander gegenüber, welche scheinbar sehr leicht zu vergleichen sind. In Wirklichkeit ist ihre Vergleichung ein Problem und die Frage, ob Kapital + Zins einen höhern Tauschwert vorstellt, als das Kapital vorstellte in dem Momente, in welchem es hergeliehen wurde, ist in jedem einzelnen Falle eine offene. Der Fehler ist: Bei Betrachtung der Natur des Zinses wird stets auf der einen Seite der Kapitalist gedacht, auf der andern der besitzlose Arbeiter, welcher nichts als seinen notwendigen Lebensunterhalt

empfängt. Würde der Kapitalzins thatsächlich nur in dieser Form zustandekommen, dann würde allerdings der ganze Zins, den der kapitalistische Unternehmer lediglich als Kapitalzins bezieht, — wenn alle übrigen Umstände gleichgeblieben sind — Wertvergrösserung sein. In Wirklichkeit sind die Machtverhältnisse zwischen Kapitalisten einerseits und Arbeiter (im weitesten Sinne) andererseits — das Verhältnis zwischen Darleiher und Darlehensnehmer ist ja unter diesen nur ein Spezialfall — unzählige: Von dem Dienstverhältnis zwischen dem Taglöhner einer Zuckerfabrik und seinem Dienstherrn bis zu dem Kontokorrentverhältnis zweier gleich grosser und gleich mächtiger Bankiers, welche einander vielleicht unausgesetzt Darlehen gewähren und Zinsen zuschreiben. Deshalb darf man es nicht so ansehen, als würde der Kapitalzins ganz im Allgemeinen eine seiner Grösse entsprechende Tauschwertvermehrung auf Seiten des Kapitalisten zur Folge haben, man darf es nicht so ansehen, als wäre ganz allgemein, wenn nach einem Jahre in den Händen des Darleihers 105 sind gegen 100, die zu Anfang des Jahres in seinen Händen waren, auf der andern Seite noch immer nichts, wie am Anfange. Das Verhältnis kann sich in allen möglichen Richtungen geändert haben, je nach dem erzielten Produkt und dem in den Händen des Darlehensnehmers gebliebenen Anteil.

So muss denn darauf zurückgekommen werden, dass die scheinbar so leichte Vergleichung von Kapital und Zins einerseits und Kapital andererseits in Wirklichkeit, wenn es auf das Entscheidende, auf den Tauschwert der beiden Grössen ankommt, überaus schwierig ist. Jener Schein der leichten Vergleichbarkeit aber hat die Vorstellung hervorgerufen, als würde in der Produktion zuerst das Kapital reproduziert werden und dann der Zusatz — der Mehrwert, der Profit, der Zins, eine Vorstellung, welche mit der Wirklichkeit in grellem Widerspruche steht. Denn das Kapital wird wirtschaftlich und in den meisten Fällen auch physisch geradezu als fond perdu hineingeworfen in den Produktionsprozess, so dass das, was herauskommt, das Produkt, etwas ganz Anderes ist, etwas, worin wirtschaftlich — und zumeist auch physisch — die Bestandteile, aus denen es sich zusammensetzt, aus denen es erzeugt ist, sich nicht unterscheiden lassen. Die Arbeit, die in das Produkt eingegangen ist, unterliegt demselben Gesetze; ihr Anteil ist nicht heraus zu erkennen.

*Böhm-Bawerk* hat die Wesensverschiedenheit zwischen dem

Kapital und dem dem Kapitalisten zufallenden Produktanteile, das Trügerische des sich aufdrängenden Vergleichungspunktes zwischen diesen beiden Grössen wohl erkannt. Aber er hat die beiden Grössen doch für leichter vergleichbar gehalten, als sie sind. Er hat Zins und Kapital einander gegenüber gestellt und geglaubt, über den Zins als Mehrwert etwas aussagen zu können, auch wenn er nur diese beiden Grössen mit einander verglich. In Wirklichkeit aber gehören Kapital, Zins und Gesamtprodukt untrennbar zusammen und darüber, ob und wieviel Mehrwert im Zinse steckt, kann nur geurteilt werden, wenn man das Gesamtprodukt kennt. In dem Gesamtprodukt aber hat sich Kapital und Arbeit derart verschmolzen, dass der wirtschaftliche Effekt des einen und des andern Faktors darin nicht weiter unterschieden werden kann. Alle Deduktionen *Böhm-Bawerk*'s über das »Heranreifen der Produktionsmittel zu ihrem Gegenwartswert« können für den Anteil, den das Kapital zu erhalten hat, nichts beweisen, da dieses »Heranreifen« kein organischer Vorgang, sondern eben der Vorgang der Produktion ist, in welcher Arbeit und Kapital ein Ganzes werden. Das Kapital allein reift im Produktionsprozesse nicht heran, sondern nur Kapital und Arbeit. Ueber das Verhältnis, in dem Kapital und Arbeit am Produkte Anteil haben, hat man daher nichts ausgesagt, wenn man Kapital und Zins allein miteinander vergleicht.

Das für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Zinses wichtigste Element im Zinse also ist jener Bestandteil des Zinses, welcher die Tauschwertproduktivität repräsentiert, die das Kapital im gegebenen Falle hatte. Es ist festzuhalten, dass ein solcher Bestandteil im Zinse nicht notwendigerweise enthalten sein muss, und man kann diesen Bestandteil des Zinses nur dann verstehen, wenn man das festhält. Dieses Element ist bisher im Zinse, als Bestandteil des Zinses noch nicht unterschieden worden.

Die Theorie von der Güterproduktivität des Kapitals hat den Zins nicht erklärt. Denn der Zins ist eine gesellschaftliche Erscheinung, der Zins teilt sich dem Kapitale nicht selbst zu, er wächst nicht von selbst dem Kapitale zu. Die Güterproduktivität kann nur eine der Voraussetzungen des Zinses sein, nicht seine Erklärung. Der Zins ist ohne das Bedürfnis der Einen noch Kapital und die Verfügung der Anderen über das Kapital nicht zu erklären. Aus diesem Grunde haben die sozialistischen Theore-

tiker das Privateigentum für die Ursache des Zinses gehalten. Aber die wechselseitige Bedingtheit dieser Erscheinungen ist doch eine viel geringere, als angenommen wurde. Wenn auch ohne Bedürfnis nach Kapital auf der einen und eine gewisse Herrschaft über das Kapital auf der andern Seite der Zins nicht existieren könnte, so muss deshalb das, was wir Zins nennen, doch nicht notwendig dort auftreten, wo Kapitalbedarf und Verfügung über Kapital einander gegenüberstehen. Die Vergütung für das Darleihen von Kapital muss die Gestalt des Zinses schon aus dem Grunde nicht annehmen, weil das Kapital — und jedes individuelle Naturding überhaupt — durch den blossen Verlauf der Zeit zerstört wird, daher die Vergütung für das Darleihen von Kapital bereits in der Rückstellung eines Stückes gleicher Art und Güte, wie das dargeliehene war, nach Verlauf der Darlehensperiode bestehen könnte. Der Eigentümer hat dann sicherlich mehr, als er haben würde, wenn er unthätiger Eigentümer des Kapitalstückes geblieben wäre. Ein Kapitaleigentümer, welcher selbst nicht fähig wäre, das Kapital anzuwenden, würde in der Rückstellung von ebensoviel, wie er hingegeben hat, eine ausreichende Vergütung erblicken können.

Die ganze wirtschaftliche Situation des Darleihers und des Darlehensnehmers also, wie auch des Kapitalisten und des Arbeiters, in der alle möglichen äusseren, alle möglichen persönlichen Momente eine Rolle spielen können, entscheidet schon über das Vorhandensein des Zinses an sich; es entscheidet also schon hierüber nicht das Vorhandensein des Privateigentums. Privateigentum an Kapital muss nicht Kapitalzins zur Folge haben.

Ebensowenig aber kann das Privateigentum allein als Erklärung des ganzen Zinses angesehen werden, wie er heute in den meisten Fällen ist. Es ist gezeigt worden, dass im Zinse nicht notwendigerweise Mehrwert enthalten sein müsse, dass darüber, ob Mehrwert im Zinse steckt, erst der Anteil entscheidet, welchen der Kapitalist und sein Vertragsgegner am Gesamtprodukt erlangen. Wenn nun das Privateigentum an sich nicht einmal den Zins überhaupt zur Folge haben muss, um wie viel weniger reicht es zur Erklärung des Mehrwerts im Zinse aus, dort wo ein solcher Mehrwert vorhanden ist!

Der Faktor, welcher zu Kapitalbedarf auf der einen Seite und Verfügung über Kapital auf der andern hinzutreten muss, um Mehrwert im Zinse erscheinen zu lassen, heisst wirtschaft-

liche Ueberlegenheit. Das Privateigentum ist in den meisten Fällen ein überaus wichtiger Faktor wirtschaftlicher Ueberlegenheit, aber das eine ist ohne das andere wechselseitig möglich.

Auch ohne Privateigentum und abgesehen von diesem kann die wirtschaftliche Ueberlegenheit des A über den B zur Folge haben, dass der A dem B tributpflichtig wird, dass also durch die Geltendmachung dieser Ueberlegenheit der A noch stärker, der B noch schwächer wird. Nur wird man einen solchen Tribut nicht Zins nennen, weil dieses Wort eben von der Sprache dazu bestimmt ist, nur das zu bezeichnen, was der Kapitaleigentümer dafür erhält, dass er sein Kapital mit Hilfe anderer anwendet oder Anderen zur Verfügung stellt.

Andererseits ist der Zins nicht, was er zu sein scheint, der einfache, klare Ausdruck jener wirtschaftlichen Ueberlegenheit, welche das Kapitaleigentum gewährt. Der Zins ist vielmehr das Ergebnis aller sich kreuzenden Momente, aus welchen sich die wirtschaftliche Ueberlegenheit des einen Teils über den andern als Resultierende ergiebt.

Das Privateigentum als solches ist es denn auch nicht, was zur Folge hat, dass der Kapitalbesitzer wirtschaftlich immer stärker werden müsse. Darüber, ob ein solches »Stärkerwerden« im Allgemeinen und im einzelnen Falle sich ergiebt und in welchem Masse, entscheidet auch nicht der Zins als solcher, sondern nur jener Bestandteil im Zinse, welcher in Wirklichkeit als Mehrwert zu bezeichnen ist. Dieser Mehrwert ist eben dann auch nicht die Folge des Privateigentums, sondern Folge der wirtschaftlichen Ueberlegenheit des Einen über den Andern.

Die Auffassung des Zinses als Mehrwert musste zur Ueberzeugung führen, dass das Privateigentum an Kapital den einen Teil der Gesellschaft unrettbar immer tiefer unter den andern Teil der Gesellschaft hinabdrückt. Die Theorie vom Mehrwert hat sich die Auffassung der Dinge in roher Weise vereinfacht, während die richtige Erkenntnis der Natur des Mehrwerts zeigt, dass nicht jenen das Privateigentum schlechtweg der Feind ist, dass das Privateigentum Mehrwert, jenen Tribut der Einen an die Anderen gar nicht notwendig zur Folge haben muss, dass das Privateigentum vielmehr nur e i n e s jener Momente ist, welche die wirtschaftliche Ueberlegenheit ausmachen und dass es durch andere Momente paralysiert werden kann.

Wenn Kapital und Arbeit zusammenwirken, so muss vor Allem

selbst, so lange dem Kapital Zins zufällt, dieser Zins nicht der Ausdruck von Mehrwert bleiben. Kapital und Arbeit stehen zu einander nicht in dem Verhältnis, dass das Kapital, so lange Privateigentum bestehen bleibt, seine Ueberlegenheit in der Produktion bewahren, also stets in der Lage bleiben muss, seinen eigenen Anteil immer grösser, den der Arbeit immer kleiner zu gestalten. Im wirtschaftlichen Kampfe sind beide Faktoren Erscheinungsformen wirtschaftlicher Kraft und es besteht theoretisch kein Hindernis, dass sich das Machtverhältnis der alle ihre politischen und wirtschaftlichen Kräfte anspannenden Arbeit zum Kapital unausgesetzt zu Gunsten der Arbeit ändere.

Das Verhältnis von Kapital und Arbeit ist nicht im Wesen verschieden von dem Verhältnis zwischen Kapital und Kapital, das Verhältnis zwischen »gegenwärtigen« und »zukünftigen« Gütern nicht im Wesen verschieden von dem Verhältnis zwischen gegenwärtigen Gütern. Das Zinsproblem ist ein Preisproblem, der Mehrwert im Zinse ist nicht wesentlich verschieden von dem Ergebnis der wirtschaftlichen Ueberlegenheit im Preiskampfe, dem Mehrwert im Preise. Mehrwert im Zinse ist daher theoretisch so wenig nötig, wie Mehrwert im Preise. So siegessicher auch der Kampf gegen den Zins von den sozialistischen Theoretikern aufgenommen wurde, dieser Kampf war zumindest verfrüht. In der Formel G—W—G′ wobei G′ = G + g — muss dieses G + g nicht notwendig Mehrwert enthalten und, so lange es Mehrwert enthält, ist eben dieser Mehrwert im Zinse, nicht der Zins das natürliche und nächste Kampfobjekt; um ihn wogt auch im wirklichen wirtschaftlichen Leben unaufhörlich der Kampf.

Die beiden Faktoren Arbeit und Kapital gemeinschaftlich führen zu einer Produktivität an Kapital, zu einer steten Vermehrung des Kapitals, die der Augenschein, sowie die statistische Wissenschaft in gleicher Weise lehrt. Ein Mehr auf Seiten des Kapitals bei Abschluss einer Produktionsperiode wird aber nicht notwendig Wertvergrösserung des Kapitals zur Folge haben. Es wird so beschaffen sein können, dass es bloss den in Händen des Kapitaleigentümers befindlichen Wert auf derselben Höhe erhält, auf welcher dieser Wert zu Beginn des Produktionsvorgangs gestanden ist; es kann also einen Zins geben, in dem kein Mehrwert steckt, der aber den Tauschwert des Kapitals konserviert. Es kann dem Kapitalisten aber auch Zins zufallen und der ihm

zufallende Tauschwert kann trotzdem sogar geringer sein, als der Tauschwert des von ihm in die Produktion eingeworfenen Kapitals war. Das Privateigentum an Kapital und der Zins vertragen sich daher auch mit fortschreitender Verminderung der Kapitalsmacht. — Alles hängt davon ab, wie viel vom Gesamtprodukt auf Seiten des Vertragsgegners des Kapitalisten zurückbleibt.

Die Grenze zwischen der Kapitalsgrösse und dem Zinse hat kaum eine andere als eine bloss rechnungsmässige, eine buchhalterische Bedeutung. Sie hat keine Bedeutung für den Zinstheoretiker. In einer gesellschaftlichen Organisation, in welcher die vorhandenen wirtschaftlichen Güter nur zum geringsten Teile dem Gebrauchswerte nach in Betracht kommen, den sie für den Eigentümer haben, ist eine ganz andere Grenzlinie der Betrachtung wert —, jene andere Grenzlinie, welche den »Mehrwert« im Zinse unterscheidet von dem Uebrigen; diese Grenzlinie ist freilich für das freie Auge nicht wahrnehmbar, sie wird sich schwerlich exakt bestimmen lassen und doch ruht in ihr recht eigentlich das Problem des Zinses.

Das Zinsproblem ist ein Preisproblem. Wer es als ein besonderes, isoliertes, von diesem letztern im Wesen verschiedenes Problem behandelt, verschliesst sich selbst den Weg zum Verständnis des Zinses.

---

# DAS MENSCHLICHE GLÜCK UND DIE SOZIALE FRAGE.

BEITRÄGE ZU EINER PSYCHOLOGIE DER VOLKSWIRTSCHAFT

VON

PROF. Dr. R. von SCHUBERT-SOLDERN.

---

## ERSTER ARTIKEL.

### I. Das individuelle Glück im allgemeinen.

Das was den Menschen glücklich macht, der Inhalt des menschlichen Glücks wird stets individuell so verschieden sein, dass niemals eine Regel wird aufgestellt werden können, nach welcher jeder glücklich werden kann. In dem Sinn hat das Sprichwort recht, dass jeder seines eigenen Glückes Schmied ist. Wir sind dem Glück anderer gegenüber meistens ganz ohnmächtig. Indem wir ihr Glück schmieden wollen, nehmen wir unser eigenes Glück zum Muster und unser Werk wird dem Andern zur Fessel anstatt ihn in seinem Wohlergehen zu fördern. Oder wenn wir auch richtig erfasst haben, worin das Glück des Andern besteht, so sind wir doch nicht im Stande, ihm die nötige Einsicht zu verschaffen, aus der heraus er es allein anzustreben vermag. Der Andere muss erst jene Erfahrungen gemacht haben, die wir schon besitzen, um uns überhaupt zu verstehen. Ohne Erfahrungen ist er »unpraktisch«, er weiss weder selbst, was eigentlich sein Glück ausmacht, noch kennt er die Mittel, die zu ihm führen. Reden und Raten hilft dann nichts, denn »jeder ist seines eigenen Glückes Schmied«. Man nimmt jedoch dieses Sprichwort noch in einem andern Sinn und in diesem halte ich es entschieden für falsch. Man meint dann, dass jeder sich sein eigenes Glück schaffen kann, dass jeder Herr ist über das eigene Glück. Gewiss ist

nichts unrichtiger als diese Ansicht. Zunächst kann niemand seine Anlagen, wenigstens im ausreichenden Masse ändern, um sein Glück den Umständen anpassen zu können. Vielleicht hätte jemand als Kaufmann sein Glück machen können; er hat aber keinen Sinn für kaufmännische Spekulationen, dagegen ist Musik seine Sache, er hat entschieden musikalische Anlagen, er wird Musiker, erreicht nichts und geht zu Grunde. Aber er hätte glücklich werden können, wenn er die richtige Einsicht gehabt hätte, um Kaufmann zu werden. Vielleicht, aber kann er sich selbst diese richtige Einsicht geben? ebensowenig wie ein anderer! Er hätte seinen Anlagen entgegen ein andres Glücksideal anstreben müssen, er hätte wissen müssen, dass es für ihn noch ein anderes Glück geben kann als das angestrebte; das hätte er aber erst erfahren müssen, diese Einsicht versperrte ihm seine Anlage, die Einseitigkeit seiner Erfahrungen. Er konnte sich vielleicht die Einsicht nicht verschaffen als er noch die Wahl besass, er besass die Einsicht vielleicht später als es keine Wahl mehr für ihn gab. Im Alter sagt er sich vielleicht, wenn ich das gethan hätte, dann wäre ich glücklicher geworden; aber weiss er es denn, dass er glücklicher geworden wäre, täuscht ihn nicht wieder seine Einbildungskraft, die ihm nur ein scheinbares Glück vorspiegelt oder wenigstens einen Zustand, der ihm nur nach einem verfehlten Leben als Glück erscheinen konnte, der ihn aber vor diesem Fehlschlag seines Lebens niemals hätte befriedigen können? Wir sind das Spiel der Umstände, unserer Anlagen, unserer Erfahrungen, unserer Erziehung. Auch unsere Erziehung hängt weder von uns ab, noch kann sie von Andern mit Sicherheit so eingerichtet werden, dass sie zu unserem Glück ausschlägt. Unter allen absichtlichen Einflüssen auf das Glück eines Menschen ist sie aber doch der stärkste, weil der früheste: sie bestimmt zum Teil die ersten Eindrücke des Menschen, sie macht ihn soweit möglich mit den Resultaten fremder Erfahrungen bekannt, sie hat es bis zu einem gewissen Grade in der Hand, mässigend und fördernd auf seine Anlagen einzuwirken, und doch kann auch sie das Glück des einzelnen Menschen nicht schaffen, weil so viele verborgene Umstände in der Innenwelt eines Jeden wirken, dass kein Erzieher mit Sicherheit bestimmen kann, ob Mittel und Ziel seiner Einwirkungen mit dem künftig möglichen Glück seines Zöglings zusammenstimmen werden.

Wenn nun aber das Glück so unfassbar ist, weswegen sich mit

ihm beschäftigen, weswegen es zu haschen suchen, wenn es einem immer unter der Hand wieder entschlüpft? Allerdings, wie wir sehen werden, so wenig es im Einzelnen bestimmt werden kann, so sicher kann man seine allgemeine Arten, seine allgemeinen Bedingungen feststellen. Sind aber diese von irgend einem Nutzen für das Glück des Einzelnen? Unmittelbar nur von geringem Nutzen. Jene Erfahrungen, auf denen die verschiedenen Glücksarten und ihre Bedingungen beruhen, sind so allgemein, dass Jeder sie macht, jeder sie kennt; die Philosophie kann dem Einzelnen inhaltlich nichts Neues bieten, sie kann seine Begriffe nur klären, sie kann seine instinktiven Erkenntnisse in klar unterschiedene verwandeln. Auch damit wäre ja etwas gewonnen, denn klare Erkenntnis fördert einen jeden, auch den moralischen Fortschritt, aber zum Glück des einzelnen Individuums könnte sie doch nur wenig beitragen. Die Einsicht in die Beschaffenheit des Glücks im allgemeinen gewinnt aber an Wert, wenn man ihre Wichtigkeit für das Glück der Gesamtheit erwägt. Die Gesellschaft, der Staat, überhaupt jede grössere Gemeinschaft können niemals das Glück des Einzelnen als solchen berücksichtigen, das müssen sie seinen Erziehern, Verwandten und Freunden überlassen; die Gesellschaft kann selbst nur die allgemeinen Grundlagen schaffen, auf denen sich das Glück der Einzelnen zu erheben vermag; sie kann dabei mehr ins Einzelne gehen oder sich nur auf das Allgemeinste und Notwendigste beschränken, für die Einzelnen als solche vermag sie aber niemals Vorsorge zu treffen. Für die Gesellschaft muss es daher von der grössten Wichtigkeit sein, die allgemeine Beschaffenheit des menschlichen Glücks kennen zu lernen, denn diese allein kann sie in ihren Einrichtungen berücksichtigen.

Hier kann nun nicht zweifelhaft sein, dass das Glück den Charakter der Lust hat, dass es sich von den einzelnen Lustmomenten nur durch seine stete Berücksichtigung des Lustganzen während eines Zeitabschnittes oder des ganzen Lebens unterscheidet. Das Glück ist nicht eine eigene Lustart, aber sie ist die Resultierende verschiedener Lustarten positiver oder negativer Natur, es ist niemals vorhanden, wo die Unlust als Resultat eines Zeitabschnittes sich ergiebt. Man kann darüber zweifelhaft sein, ob Glück das einzige Ziel des menschlichen Strebens ist oder sein soll, niemals aber darüber, dass es auf der Lust beruht, ein Glück ohne Lust ist ein Widerspruch. Natürlich darf

man unter Lust nicht bloss sinnliche Lust verstehen, sondern auch das, was man geistige oder seelische Lust nennt. Beruht ja doch gerade auf der richtigen Abschätzung beider, auf dem richtigen Verhältnis in dem beide zu einander stehen, das Glück selbst.

Da es sich aber nicht um das Glück eines einzelnen Individuums handelt und auch nicht um einzelne Lustmomente eines Individuums sondern um das Glück im allgemeinen und um das Lustganze eines Zeitabschnittes, unter dem meistens das ganze Leben verstanden wird, so ist es notwendig zur Feststellung des Glücks, die verschiedenen Lustarten mit einander zu vergleichen. Wären die Lustarten der verschiedenen Menschen und die Lustarten eines und desselben Menschen untereinander nicht vergleichbar, dann gäbe es auch keine allgemeine Beschaffenheit des Glücks, überhaupt kein Glück im allgemeinen; dann würde das Glück der einzelnen Menschen und ebenso die einzelnen Lustarten eines Menschen ohne jedes gemeinschaftliche Resultat auseinanderfallen. Man könnte dann kaum von einem Glück sondern nur von einzelnen Lustarten sprechen, die nicht unter einen Gesichtspunkt zu bringen wären.

Was zunächst die Lust verschiedener Individuen anbelangt, so ist die Frage nach ihrer Vergleichbarkeit eigentlich gegenstandslos. Das vergleichende Individuum kennt nämlich immer nur seine eigene Lust- und Unlustarten und kann diese Gefühle bei Andern bloss aus ihren Aeusserungen (Worten, Mienen, Gebärden) erschliessen und kann sie nur analog seinen eigenen Gefühlen erschliessen, weil es gar keine andere kennt. Es handelt sich also nur darum, ob es möglich ist, die Gefühle des Andern so zu erschliessen, dass die erschlossenen Gefühle und die wahrgenommenen Aeusserungen stets in vollem Einklang stehen; denn dieser Einklang ist das einzige Kriterium für die richtige Erschliessung der fremden Innenwelt. Die Frage, ob diese Innenwelt an sich mit unserer nun wirklich vergleichbar ist, ist gegenstandslos, wir können nie zu einer Innenwelt gelangen, die nicht analog der unsern erschlossen wäre. Es ist nun freilich sicher, dass Einer den Andern, auch wenn sie noch so vertraut mit einander sind, nie vollständig versteht, es giebt immer gewisse geheimste Falten des Herzens und gewisse Unterschiede in der Gefühlsweise, welche sich dem gegenseitigen Verständnis entziehen. Jene geforderte Uebereinstimmung der erschlossenen

Gefühlswelt mit ihren wahrgenommenen Aeusserungen ist niemals ganz vorhanden. Aber es handelt sich uns auch nicht darum, das Innere unserer Mitmenschen bis in die geheimsten Falten ihres Herzens zu ergründen, sondern nur darum, die Uebereinstimmung ihrer Innenwelten und insbesondere ihrer Gefühle und Lustarten im allgemeinen festzustellen; hier wird wohl Jedermann zugestehen, dass eine solche Uebereinstimmung vorhanden ist. Neue, unverständliche oder unfassbare Lust- oder Unlustarten bei andern zu erschliessen bieten ihre beobachtbaren Aeusserungen keinen Anlass. Ich kann bei jedem andern dieselbe Art der Gefühlswelt wie bei mir voraussetzen, wäre das nicht der Fall, dann wäre ein gemeinsames Handeln ebenso unmöglich wie die gegenseitige Bekämpfung: Kultur, Fortschritt, Geschichte wären nicht vorhanden, denn jeder lebte dann nur für sich, könnte nur für sich leben, eine Gemeinsamkeit der Interessen und damit jede Gemeinschaft wäre ausgeschlossen.

Die andere Frage, ob die Lustarten desselben Individuums alle miteinander vergleichbar sind, scheint schwieriger zu beantworten. Man hat einen Artunterschied zwischen geistiger und sinnlicher Lust finden wollen, beide sollten unvergleichbar sein. Ohne auf ihren Unterschied vorläufig einzugehen, ist aber auch hier von vornherein klar, dass der Mensch bei gänzlicher Verschiedenheit der geistigen und sinnlichen Lust gleichsam in zwei Teile auseinanderfallen müsste; es wäre die Einheitlichkeit des Menschen in seinem Fühlen und dadurch auch in seinem Handeln aufgehoben; die geistigen Lustmotive könnten die sinnlichen nicht bekämpfen, der Mensch könnte zwischen ihnen keine Wahl treffen, der geistige Mensch hätte mit dem sinnlichen nichts zu thun, jeder Mensch bestände aus zwei Wesen mit gänzlich auseinanderfallenden Bestrebungen; es wäre nicht einmal ersichtlich, warum in einem Fall des Handelns das geistige oder das sinnliche Motiv das Uebergewicht erringen sollte. Der Mensch ist aber in seinem Denken, Fühlen und Handeln ein einheitliches Wesen und schon daraus folgt, dass auch alle seine Gefühle mit einander vergleichbar sein müssen.

Andererseits hat die Lust einen ganz individuellen Charakter. Nicht nur, dass das inhaltliche Gebiet, auf das sich die Lust erstreckt, unabsehbar ist, so erregen auch dieselben Inhalte bei verschiedenen Individuen eine verschiedenartige Lust; dies kommt daher, weil niemals ein Inhalt abgeschlossen für sich auf das Ge-

fühl wirkt, sondern immer nur in Gemeinschaft mit den ihm associierten; diese Associationen sind aber bei jedem Individuum je nach seinen Erfahrungen und seinem Bildungsgang verschieden. Dazu kommt dann noch die Verschiedenheit der Anlagen, wonach den einen der Ton, den andern die Farbe, den dritten der abstrakte Gedanke mehr anregt. So entspricht der Mannigfaltigkeit der Inhalte auf der einen Seite eine Mannigfaltigkeit der Erregungen auf der andern. Diese unabsehbare Mannigfaltigkeit des Lustlebens wird klar, wenn wir bedenken, wie viel Kombinationen die einfachen Inhalte mit einander eingehen können: die einzelnen Farben, Töne, Geschmäcker, Gerüche, Tastempfindungen, Gestalten lassen eine ganz unberechenbare Mannigfaltigkeit der Verbindungen unter einander zu und ihr entspricht der Möglichkeit nach die individuelle Verschiedenheit des Gefühlslebens. Diese Möglichkeit erscheint aber hinlänglich verwirklicht, wenn wir die Mannigfaltigkeit des Gefühlslebens bedenken, wie es sich bei allen Völkerschaften der Gegenwart und der Geschichte äussert und geäussert hat. Demgegenüber ist es auch begreiflich, dass wir in der Gestaltung fremden Glücks so machtlos sind und es kann selbst fraglich erscheinen, ob auch nur die allgemeinen Grundlagen des menschlichen Glücks feststellbar erscheinen. Sie wären es auch nicht, wenn nicht die gemeinsamen Erlebnisse der Vergangenheit und Gegenwart Menschen zu Nationen, Nationen zu engern oder weitern Kulturgemeinschaften zusammengekettet hätten und wenn nicht die gemeinsame Beschaffenheit des menschlichen Leibes und der menschlichen Innenwelt eine gemeinsame Grundlage alles Gefühlslebens bilden würde. Trotzdem spotten die Lustarten aller Klassifikation, sobald man auf das Einzelne eingehen will. Jede Lust ist vollständig bestimmt durch die Inhalte, an denen sie hängt. Sieht man von dem Inhalt der Lust ab, dann bleibt nur das Abstraktum Lust in seiner ganzen Bedeutungslosigkeit übrig. Jede Lust erhält ihren Charakter und ihr Dasein nur durch ihren Inhalt und kann sogar von andern Lustarten nur mittels ihres Inhaltes beeinflusst werden. Die Klassifikation der Inhalte ist daher die Klassifikation der Lustarten, wenn man gewisse zeitliche und räumliche Beziehungen der Lustarten auch zu dem Inhalte rechnet. Man müsste daher die Lust nach den verschiedenen Sinnesinhalten und ihren Beziehungen einteilen, wie das auch thatsächlich von der Aesthetik geschieht: Farben, Töne, Gerüche etc. ihre mehr oder weniger konkrete oder abstrakte Fassung und Behandlung

sind dann die Einteilungsgründe der Lust, die sich aber, sobald man in das Detail der Einteilung eingeht, in dem unbestimmbaren Individuellen der Lust, im subjektiven Geschmack verlieren. Dieser ihrer Individualität wegen ist diese Einteilung wenig geeignet, die Grundlagen des menschlichen Glücks bestimmen zu helfen; wir werden an manchen Orten auf sie hinweisen und sie berücksichtigen müssen, als Ausgangspunkt zur Bestimmung des Glücks im allgemeinen ist sie nicht zu brauchen. Hier treten die zeitlichen Beziehungen der Lust in den Vordergrund, eben weil sie vom eigentlichen Inhalt abstrahieren und eben dadurch die Individualität der Lust abstreifen.

So sind wir auf der einen Seite zu dem Resultat gelangt, dass die Lust messbar und vergleichbar sein muss, weil sonst kein einheitliches, noch gemeinsames Handeln möglich wäre, dass sie aber andrerseits individuell so verschieden und wechselnd ist, dass sie jeder festen Bestimmung spottet. Dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Die Unvergleichbarkeit der Lustarten trifft nämlich ihren inhaltlichen Charakter, ihre Qualität, die Vergleichbarkeit bezieht sich auf die Quantität der Lust. Aber quantitative Vergleichung erfordert qualitative Gleichheit, wird man einwenden; man kann nicht Töne mit Gerüchen ihrer Stärke nach vergleichen, es wäre denn, dass man sie auf ein qualitativ Gleiches zurückführen könnte. Dagegen ist geltend zu machen, dass auch die qualitativ verschiedensten Töne quantitativ vergleichbar sind, weil sie eben bei aller qualitativen Verschiedenheit doch Töne bleiben. So mag die Lust qualitativ noch so verschieden, noch so schillernd sein, sie bleibt quantitativ mit jeder andern Lust vergleichbar. Der grösste Goethe-Verehrer wird, wenn er Hunger hat, wissen, ob er eine Leberwurst mit Sauerkraut dem Goethestudium vorziehen soll oder nicht. Das setzt voraus, dass er diese so verschiedenen Lustarten mit einander ihrer Grösse nach vergleichen kann. Allerdings kann jede Lustart im nächsten Augenblick ihre Stärke einbüssen oder aus grosser Schwäche in gewaltige Kraft umspringen. Der Goethe-Verehrer ist eine Stunde nach dem Mittagessen sehr gleichgiltig bei dem Gedanken an die Leberwurst und wirft sich mit Eifer auf Goethe's Werke; die beiden Lustarten haben ihre Stärke umgetauscht. Die Lust ist also quantitativ ebenso wechselnd wie qualitativ, zwei Lustarten bleiben jedoch in demselben Augenblick stets miteinander quan-

titativ vergleichbar, weil ihre Grundqualität doch immer Lust bleibt, wie die verschiedensten Töne doch immer Töne bleiben.

Die durch den Inhalt bestimmte Qualität (und damit auch die von der Qualität abhängige Quantität) der Lust ist aber an und für sich, wie wir gesehen haben, so wenig bestimmbar, dass nur gemeinsame historische Entwicklung, gemeinsame Erziehung und gleiche Erlebnisse die Gefühlsleben verschiedener Individuen mit einander einigermassen vergleichen lassen. Nur wenn man von allem Inhalt der Lust absieht, ist es möglich, gewisse Grundverhältnisse derselben schärfer zu bestimmen. Dann bleiben aber nur die zeitlichen und räumlichen Beziehungen der Lust übrig oder eigentlich nur die zeitlichen, weil die räumlichen ihren Einfluss auf die Lust nur durch die mit ihnen verknüpften Zeitverhältnisse gewinnen können. Es ist ganz gleichgiltig, an welchem Ort eine Lust genossen wird, wenn dieser Ort nicht eine Verzögerung oder Beschleunigung des Lusteintrittes bewirkt; die durch die Verschiedenheit des Ortes bewirkte inhaltliche Abänderung der Lust erscheint ja ohnehin von der Betrachtung ausgeschlossen.

Ein wenn auch nicht rein zeitliches Verhältnis der Lust ist ihr positives oder negatives Wesen. Eine Unlust kann durch ihr Aufhören Lust bewirken, ich nenne diese Lust negative Lust im Gegensatz zur positiven, die keiner vorhergegangenen Unlust bedarf. Ebenso kann eine vergangene Lust gegenwärtige Unlust bewirken, das ist die negative Unlust im Gegensatz zur positiven. Diese Lustarten sind nun in Kürze zu untersuchen.

Wer sich von einem unangenehmen Zustande befreit sieht, atmet auf und fühlt diese Befreiung, allerdings unter gewissen Bedingungen, als Lust. Musste ich lange in grosser Abhängigkeit leben und hört diese auf, so brauche ich meine materielle Lage nicht zu verbessern, um ein angenehmes Gefühl zu empfinden. Bin ich einer Gefahr entronnen, so beschleicht mich ein wohlthuendes Gefühl der Sicherheit; auch das wohlthuende Gefühl der Genesung ist nicht bloss körperlich, das Gefühl der Entledigung eines frühern schmerzhaften Zustandes wirkt mit. Aber eine Bedingung muss immer vorhanden sein: der gegenwärtige Zustand darf mindestens nicht unangenehmer sein als der vergangene, dann kann wenigstens die Abwechslung im Unangenehmen eine Art Erleichterung schaffen, die man als eine die Unlust begleitende negative Lust betrachten kann. So kann, wenn starke Zahnschmerzen lange angedauert haben, es eine Erleichterung sein,

wenn an ihre Stelle ein ebenfalls starker Kopfschmerz tritt. Aber diese blosse Erleichterung eines unangenehmen Zustandes ist natürlich nur eine schwache negative Lust, stärker kann sie nur da sein, wo an die Stelle eines unangenehmen Zustandes ein an sich gleichgiltiger oder schwach angenehmer tritt. Dieser schwach betonte Zustand erscheint dann im Vergleich zum vergangenen höchst unangenehmen als sehr wohlthuend in dem Verhältnis, als der vergangene unangenehm war. Es ist das also eine Kontrastwirkung, die durch alles das zerstört wird, was den Gegensatz aufhebt. Dazu gehört aber nicht nur der Uebergang aus einem unangenehmen Zustand in einen ebenso unangenehmen oder noch unangenehmeren, sondern auch der Uebergang aus einem unangenehmen Zustand in einen höchst angenehmen, den frühern an Stärke bei weitem übertreffenden. Der angenehme Zustand erfährt hier keine wesentliche Stärkung, weil der zweite den erstern völlig schlägt und einen Kontrast gar nicht aufkommen lässt. Dasselbe gilt für die negative Unlust. Gelangt man aus einem angenehmen Zustand plötzlich in einen unangenehmen, so erscheint dieser umso unangenehmer, vorausgesetzt, dass der unangenehme Zustand den angenehmen nicht zu sehr an Stärke übertrifft, was den Kontrast aufhebt. Auch hier ist die negative Unlust am stärksten beim Uebergang aus einem angenehmen Zustand in einen schwach unangenehmen oder gleichgiltigen. So kann der Zustand der Ermüdung nach einer lebhaften Unterhaltung, die aber doch anstrengend war, sehr unangenehm durch seine geistige Oede, den Mangel alles Reizes sein. Für beide Arten negativer Gefühle ist aber auch eine gewisse Schnelligkeit des Ueberganges aus einem entgegengesetzten Gefühl in das andere notwendig, soll nicht die Kontrastwirkung erlöschen. Modifiziert wird diese Forderung durch die Dauer des vorangegangenen Gefühls. Je länger ein Gefühl (Lust oder Unlust) angedauert hat, desto allmählicher kann sein Uebergang in das entgegengesetzte schwächere Gefühl sein, ohne das Entstehen negativer Lust oder Unlust zu verhindern. Nach langer Krankheit ein langwieriger Genesungsprozess kann sehr wohl noch negative Lust erzeugen; der lange Genesungsprozess nach kurzer Krankheit ist nur unangenehm.

*Schopenhauer* hat behauptet, es gäbe überhaupt nur das, was ich negative Lust nenne, jede Lust sei nur eine Erlösung von der Unlust. An und für sich wäre ein solcher Zustand des menschlichen Gemütes nicht widerspruchsvoll, jede Lust bestände dann

nur im Kontrast einer gegenwärtig geminderten Unlust mit der Erinnerung einer gesteigerten überwundenen. Die höchste Lust muss dann folgerichtiger Weise in einem an sich fast gleichgiltigen Zustande bestehen, der mit einem vergangenen höchst unangenehmen Zustande kontrastiert, das höchste Ziel ist also dann das Nirvana, ein gleichgiltiger Zustand, der seine seelische Färbung durch das vorangegangene leidvolle Leben erhält. Soll aber das Nirvana die vollständige Vernichtung des Bewusstseins sein, dann ist es zwar die Erlösung von aller Unlust, aber selbst keine Lust. An und für sich enthält also die Behauptung *Schopenhauer*'s keinen Widerspruch, sie ist jedoch mit der Erfahrung nicht in Einklang zu bringen. Nach seiner Theorie könnte eine Lust nur nach einer vorangegangenen Unlust auftreten. Wir sehen jedoch oft im Leben eine Lust plötzlich und ohne vorangegangene Unlust auftreten. Diese Unlust in einen vorangegangenen unbewussten Zustand zurückschieben, heisst, meiner Ansicht nach, die Möglichkeit ihrer wissenschaftlichen Bestimmung aufheben; um einer vorher feststehenden Metaphysik willen, werden hier Thatsachen erdichtet und, damit sie mit den wirklichen Thatsachen sich nicht stossen, im Unbewussten hinterlegt. Einen wahren Hintergrund hat aber die Behauptung doch, dass jede Lust zu ihrer Vorgängerin eine Unlust fordere. Ich kann keine grosse Lust empfinden, ohne vorher ihr Bedürfnis gefühlt zu haben. Bedürfnis fühlen ist aber eine Art Unlust. Für den Bedürfnislosen kann Reichwerden keine grosse Lust sein; da seine Bedürfnisse klein sind, so kann auch ihre Befriedigung ihm nur geringe Lust erregen; wer kein Liebebedürfnis hat, dem kann die hingebendste Liebe nicht zur Freude gereichen. So könnte man glauben, dass *Schopenhauer* doch recht hat: es giebt keine Lust ohne Unlust. Dagegen ist zweierlei zu bemerken: 1) Das Bedürfnis ist negative Unlust; 2) Es giebt auch eine geringere Lust ohne vorangegangenes Bedürfnis. Das Bedürfnis als unbehaglicher Zustand entsteht nur durch die Erinnerung an eine genossene Lustart. Ich kann kein Bedürfnis nach einer Lustgattung fühlen, die ich nicht kenne. Das Bedürfnis allein erregt aber meinen Willen, deswegen hat schon *Locke* sehr richtig bemerkt, dass nur das Unbehagen meinen Willen bewegt und dass die Vorstellung des grössten Gutes nicht zum Handeln anregt, wenn sie nicht in mir ein Unbehagen, d. h. ein Bedürfnis weckt. Das Bedürfnis in Verbindung mit der Hoffnung ist daher sicher die

einzige Triebfeder des menschlichen Handelns, sie ist aber nicht positive, sondern negative Unlust, sie setzt eine vorangegangene Lust voraus und geht aus dem gefühlten Mangel derselben hervor. Als negative Unlust spricht das Vorhandensein des Bedürfnisses daher nicht für die Negativität der Lust, sondern für ihr Gegenteil. Das Bedürfnis ist aber auch kein unumgängliches Erfordernis des Auftretens der Lust; eine Lust kann auftauchen ohne vorangegangenes Bedürfnis, sie wird dann aber immer schwach sein. Das Bedürfnis muss sich erst entwickeln, wenn der Genuss sich vertiefen soll. Es scheint, dass die Erinnerungen an vergangene Genüsse sich gewissermassen summieren in dem Bedürfnis nach künftigem Genusse gleicher Art, das sie erregen; diese Verschärfung des Bedürfnisses und dadurch des Genusses durch die Erinnerung hat aber eine Grenze; zu oft wiederholte Genüsse töten das Bedürfnis, statt es zu reizen. So erreicht auch der geschlechtliche Genuss seinen Gipfel erst durch die Entwicklung des Bedürfnisses, durch vorangegangene anfangs schwächere Genüsse, wenigstens ist das mit seiner geistigen Seite der Fall. Es fehlt im Anfang das volle Bedürfnis, das sich erst im Genuss entwickelt, durch zu häufigen Genuss aber abstumpft. Das Bedürfnis als Bedingung vollern Genusses spricht daher nicht für die Negativität der Lust, sondern für ihr Gegenteil. Es giebt nicht nur positive Unlust, sondern auch positive Lust, so wie der negativen Lust auch eine negative Unlust gegenübersteht. *Schopenhauer*'s Nachfolger, *E. v. Hartmann,* hat daher auch den Standpunkt der Negativität aller Lust aufgegeben und die positive Lust in sein System aufgenommen; nichtsdestoweniger behauptet auch er das Ueberwiegen der Unlust im Leben. Eine weitere richtige zeitliche Beziehung der Lust und Unlust ist ihre Gegenwart oder Zukunft. Gleiche Erreichbarkeit und Intensität der Lust oder Unlust vorausgesetzt wirken sie um so stärker, je näher sie uns liegen, je früher wir sie geniessen, resp. erleiden können. Deswegen hat die Furchtbarkeit der Höllenstrafen und die himmlische Glückseligkeit auch auf den Gläubigsten keine absolute Macht im Leben. Näherliegende Freuden und Schmerzen, so klein sie im Vergleich zu ihnen entfernten dem Gläubigen erscheinen müssen, bestimmen ihn in den meisten Lebensmomenten mächtiger. Wir sehen die Freuden und Schmerzen perspektivisch wie Gegenstände, je entfernter desto kleiner. Das gilt auch für die Vergangenheit, wenngleich nicht in demselben Massstab. Je weiter eine

Freude in der Vergangenheit liegt, desto geringer erscheint sie uns, aber gleichzeitig desto reiner; alles kleine Beiwerk, das sich zur Zeit ihrer Wirklichkeit ihr hinderlich vor die Füsse gelegt hat, ist vergessen; die damals unaufgelösten Dissonanzen in der Melodie der Freude wiederholt ihre Reproduktion je später sie erfolgt, desto schwächer und weil diese Dissonanzen ohnehin schwach waren, so verschwinden sie bald gänzlich aus der Erinnerung: was die Vergangenheit der Vorstellung der Freude an ihrer Stärke genommen hat, das giebt sie ihr oft durch ihre Reinheit wieder. Dasselbe gilt für den Schmerz: auch er erscheint desto reiner, je weiter er in der Vergangenheit liegt; dennoch steht die Sache bei ihm oft etwas anders. Fühlen wir uns in der Gegenwart glücklich, dann meiden wir trübe Erinnerungen, die uns die Freude stören könnten; wir vergessen vergangene Schmerzen, wo sie nicht zur Folie gegenwärtiger Freude dienen können. Dagegen macht es uns eine wehmütige Freude, uns auch im Schmerz vergangener glücklicher Stunden zu erinnern. Wir haben deswegen im grossen und ganzen das Bestreben, in unserer Erinnerung die Freude vorherrschen zu lassen, nur verbitterte Gemüter wühlen oft in vergangenen Schmerzen.

Die Reinheit der Erinnerung an vergangene Freuden ist die Nahrungsquelle für die Ideale der Zukunft. Wir können die Bausteine zu unsern Zukunftsbauten nur den Steinbrüchen der Vergangenheit entnehmen, denn das, was wir Gegenwart nennen, ist eine kurze Spanne Zeit, eigentlich der grosse Punkt, an dem die Zukunft in die Vergangenheit übertritt. Wer trüb in die Vergangenheit zurückblickt, wird auch trüb in die Zukunft blicken, die Zukunft spiegelt sich in der Vergangenheit, aber auch die Vergangenheit spiegelt sich in der Zukunft: ein erwartetes glückliches Ereignis wirft sogleich seinen Schein auch auf die Vergangenheit zurück. So sind Vergangenheit und Zukunft wie zwei einander gegenüberstehende Spiegel, was der eine empfängt, giebt er dem andern wieder.

Die Ideale der Zukunft führen uns zum Reiche der Hoffnung. Das, was man erhofft, ist immer bis zu einem gewissen Grade idealisiert, auch der nüchternste Mensch hält sich in seinen Hoffnungen nicht ganz an das, was man »Wirklichkeit« nennt. Auch die Wirklichkeit ist übrigens eine Vorstellung, erschlossen aus der Vergangenheit und Gegenwart; jeder stellt sich die »Wirklichkeit« anders vor und bekrittelt die »Wirklichkeitsvorstellung«

des andern. Da die Vergangenheit idealisiert erscheint, weil das Detail in ihr immer mehr verschwindet, so muss auch die Zukunft in der Vorstellung ihrer angestrebten Freuden reiner erscheinen. Die eine Freude stets umgebenden kleinen Schmerzen fallen in der Hoffnung fort, weil auch die Vorstellung der Vergangenheit sie nicht mehr enthält und dies umsomehr, als das Bestreben des Menschen ohnehin darauf geht, so glücklich wie möglich zu sein. Deswegen meidet er, so viel er kann, die Idee einer unglückseligen Zukunft. Daher entspricht auch die Verwirklichung eines Wunsches niemals der Hoffnung; das, was man erreicht, bleibt immer hinter dem zurück, was man gehofft. Die Enttäuschung seiner Hoffnungen, die jeder erleidet und erleiden muss, ist die Grundquelle des praktischen und theoretischen Pessimismus. Ihm liegt eine falsche Vorstellung vom Wert der Wirklichkeit zu Grunde. Wird der Wert des Lebens nur nach dem wirklichen Gewordenen bemessen, dann muss er gegenüber dem Gehofften sehr klein ausfallen und da die Hoffnung selbst als Illusion geringgeschätzt wird, so muss das Fazit der Rechnung eine Unterbilanz der Lust ergeben. Man vergisst dabei, dass der Mensch thatsächlich in der Zukunft und Vergangenheit lebt und dass das, was man Gegenwart nennt, kaum einen Wert hat. Die Gegenwart ist stets ergänzt und durchtränkt von Vorstellungen der Vergangenheit und Zukunft; was ich jetzt im Augenblicke Gegenwart nenne, ist im zweiten schon Vergangenheit und hat ihren Wert nur erhalten durch die Vorstellung der Zukunft. Streicht man im Menschenleben die Vorstellungen der Vergangenheit und Zukunft, dann bleibt nichts nennenswertes übrig, nichts, das einen Wert hätte. Der Wert des Lebens liegt ganz und gar darin, wie sich die Vergangenheit in der Zukunft und die Zukunft in der Vergangenheit spiegelt, die Gegenwart im wahren Sinn des Wortes ist nichts. Das Gegenwärtige ist aber das allein unbestrittene Wirkliche, was sonst noch Wirklichkeit genannt wird, ist ein Bild, eine Vorstellung, entnommen der Vergangenheit, um nach ihr die Zukunft zu berechnen, den Plan für die Zukunft zu entwerfen. Die »Wirklichkeit« ist das Wort, an das sich alle jene klammern, die nach etwas Festem, Unverrückbarem in der Flucht der Erscheinungen haschen und doch hat jeder, wie gesagt, eine andere Vorstellung, ein anderes Gesamtbild von der Wirklichkeit, in dem Schatten und Licht, oft aber auch die Dinge selbst anders verteilt sind. Das, was man Illusion zu nennen pflegt, das macht

den grössten Teil des Lebens aus, verleiht ihm seinen Wert oder Unwert. Die »Illusion« ist auch nur Illusion für den Metaphysiker, der hinter der Welt des Scheines noch eine Welt der Dinge an sich sehen will. Sie soll das Bleibende und Wertvolle sein und in der Erscheinung soll nur Wert haben, was ihr entspricht.

Wer sich der Dinge an sich entschlägt, die selbst unfassbar nicht das geringste zu erklären vermögen, für den hat die Hoffnung ebensoviel Wert wie ihre Verwirklichung und es kann sich ihm nur darum handeln, jene Verteilung von »Illusion« und »Wirklichkeit« oder eigentlich jenes Verhältnis zwischen beiden aufzufinden, das den Menschen am glücklichsten macht. Es giebt kaum einen Begriff, der ohne jede Rechtfertigung in so verschiedenen Bedeutungen angewandt wird, wie der der Wirklichkeit. »Ich habe mir das wirklich so vorgestellt«, »ich habe es mir wirklich so gedacht«, sagt man und dann wieder: es war nicht wirklich so, ich habe es mir bloss so gedacht, nur so vorgestellt. So bedeutet »wirklich« bald alles, bald wieder nur das Wahrgenommene und Wahrnehmbare. Einer Beschränkung in der Bedeutung der Wirklichkeit liegt aber in den Thatsachen selbst nichts zu Grunde, das Vorgestellte oder Gedachte ist ebenso vorhanden, wie das Wahrgenommene, wenn ihm auch eine andere Seinsart zukommt. Dass man der Wahrnehmungswelt das eigentliche Sein, die »Wirklichkeit» beilegt, bewirken nur metaphysische, unbeweisbare Voraussetzungen, welche den Dingen der Wahrnehmungswelt ein Sein an sich zuschreiben, das den Dingen der Vorstellungs- und Begriffswelt nicht zukommen soll. Von diesem rein metaphysischen Standpunkt aus wird dann der Wahrnehmungswelt (der subjektiven Aussenwelt) ein höherer Wert zugesprochen, weil ihr ein Sein (die objektive Aussenwelt) zu Grunde liegen soll, das unabhängig von unserer subjektiven Wahrnehmung ist. Weswegen soll aber eine von uns unabhängige Welt mehr Wert haben als die Welt unseres Bewusstseins? Von dem Wert, der der Welt an sich, ausserhalb unseres Bewusstseins zukommen soll, wissen wir nichts, er nützt uns nichts; soweit die Welt an sich aber angeblich zu unserm Bewusstsein gelangt ist, hat sie keinen Vorzug vor der Welt der Vorstellung und der Gedanken. Die Freuden der Vorstellungs- und Gedankenwelt sind ebenso wirklich und thatsächlich wie die Freuden der Wahrnehmungswelt; Unwert hat nur das Falsche, Unwahre, wo es auch immer vorkommen mag, aber erst in dem Augenblick, wo es als falsch erkannt wird; so

lange wir es für wahr halten, hat es für uns denselben Wert wie das Wahre. Von diesem Standpunkt aus werden wir den Wert der Hoffnung zu prüfen haben.

Wo das Bedürfnis fehlt, wie wir gesehen haben, fehlt jeder Antrieb zum Handeln im Menschen. *Locke* drückt das so aus, dass er das Bedürfnis als ein Unbehagen auffasst, das aus dem Mangel eines Gutes hervorgeht; er zieht daraus den sehr wichtigen Schluss, dass selbst das höchste Gut nicht den Willen bewegt, wenn sein Mangel nicht ein Unbehagen in uns wachruft. Wir haben gesehen, dass dieses Unbehagen, das Bedürfnis, nur durch schon genossene Güter gleicher Art hervorgerufen werden kann, dass wir kein Bedürfnis nach einem Gute fühlen können, das wir auch nicht einmal seiner Art nach kennen. Wir können freilich nach Gütern streben, die wir nur im Allgemeinen kennen, nur analog nach bekannten Gütern und bloss der Art nach erschliessen und so kann schliesslich der Blindgeborene eine Sehnsucht nach der Farbenwelt empfinden, insofern sie ihm Freuden einer Empfindungsart verspricht, die er nur ihrem Charakter nach als Empfindung überhaupt denken kann. Bedürfnisse so allgemeiner Art treten aber nicht nur selten, sie treten auch fast nie mit Macht auf; wo es trotzdem der Fall zu sein scheint, liegt eine Verwechslung der Ursachen zu Grunde. Wenn mein Gemütszustand ein in jeder Beziehung unbefriedigender ist, wenn kein bekanntes Gut mich erfreuen kann oder mir erreichbar ist, dann kann die fixe Idee in mir auftauchen, dass mir allein ein nur seiner allgemeinsten Art nach bekanntes Gut die gewünschte Glückseligkeit bringen kann; die Ursache der Stärke des Bedürfnisses liegt aber hier nicht in der Vorstellung des mangelnden Gutes sondern in der Leerheit des Gemüts, in dem Bedürfnis, diese Leerheit durch einen Genuss auszufüllen.

Zum Bedürfnis muss aber noch ein Moment hinzutreten, damit es zur Handlung führt. Wenn ich glaube, dass der Gegenstand meiner Sehnsucht unerreichbar ist, braucht zwar das Bedürfnis nach ihm nicht aufzuhören, mein Wille wird aber nicht in Bewegung gesetzt. Das Bedürfnis kann immer heftiger werden, es kann zur Verzweiflung, zum Selbstmord führen, der Gegenstand des Bedürfnisses wird jedoch nie zum Ziel meiner Bestrebungen. Das erreichbare Bedürfnis hat zum Gegengewicht seines Unbehagens die Hoffnung, das unerreichbare hat kein Gegengewicht. Diese Erreichbarkeit ist immer nur eine Erwartung, dass

das Bedürfnis durch mein Zuthun befriedigt werden kann, diese Erwartung ist eben die Hoffnung. Wo die Hoffnung stark genug ist, führt sie zur Handlung. Bedürfnis und Hoffnung müssen daher zusammenwirken, um den Willen zu bewegen, um zur Handlung zu führen. Wo das Bedürfnis allein waltet, da herrscht dumpfe Unzufriedenheit, Entsagung oder Verzweiflung. Wo die Hoffnung allein herrscht, genügt sie sich selbst; wem die Vorstellung eines Genusses genügt, der braucht seine Verwirklichung nicht; er hat kein Bedürfnis nach ihr, die blosse Vorstellung des Genusses befriedigt ihn vollständig. Freilich hört damit die Hoffnung auf Hoffnung zu sein, wenn sie keinen Bezug mehr auf die Verwirklichung ihres Gegenstandes hat. Sie bedarf ebenso sehr des Bedürfnisses der Verwirklichung ihres Gegenstandes wie dieses ihrer bedarf um sich in seinem Charakter zu erhalten. Das Bedürfnis nach Verwirklichung einer Hoffnung kann aber so schwach sein, dass zwar diese ihren Charakter nicht einbüsst, aber doch zu keinem Handeln führt: die Vorstellung eines Genusses genügt dann, Bedürfnis und Hoffnung treten in den Hintergrund.

Doch nehmen wir nun an, die Hoffnung hätte sich erfüllt, das Bedürfnis wäre befriedigt und sehen wir davon ab, dass kein Bedürfnis allein dasteht, dass die Bedürfnisse des Menschen ein mehr oder weniger geordnetes System bilden, dem ein gleichartiges System von Hoffnungen entspricht. Wird mit der Befriedigung des Bedürfnisses dieses ganz aufhören? Die Antwort ist nicht so einfach. Es kommt auf das Mass der Befriedigung an. Ist das Bedürfnis vollständig befriedigt worden, dann wird es zunächst aufhören, aber seine Erinnerung bleibt und sie wird nach einer Zeit es wieder wecken, vielleicht stärker wecken als zuvor; wie wir gesehen haben entsteht ja das Bedürfnis aus der Erinnerung an vergangene Genüsse und deswegen ersteht die Begierde wie der Vogel Phönix aus ihrer Asche wieder. Je voller das Bedürfnis befriedigt wurde, desto stärker wird es aus der Erinnerung wieder hervorgehen, wenn die physischen Bedingungen seiner Befriedigung unverändert geblieben sind. Nehmen wir nun an, das Bedürfnis wäre nur halb befriedigt worden; dann hört es nie auf, aber es wird nicht stärker, es wird nur unleidlicher, es führt zur Verewigung der Unbefriedigung. Diese kann ähnlich wirken wie Hoffnungslosigkeit, sie führt zu einem ihr ähnlichen Zustand. Ist nämlich die Hoffnung geschwunden, je-

mals mein Bedürfnis voll befriedigen zu können, so kann das, wenn das Bedürfnis nicht ein notwendiges ist (Hunger), leicht dazuführen, ihm ganz zu entsagen, weil die halbe Befriedigung oft ein noch unleidlicherer Zustand ist als die völlige Unbefriedigtheit. Die halbe Befriedigung eines Bedürfnisses kann aber auch einen Zustand beständiger Unruhe hervorrufen; man sucht an die Stelle des nur halb befriedigten Bedürfnisses andre zu setzen, deren volle Befriedigung freisteht; auf diese Weise glaubt man den Mangel ersetzen zu können. Man irrt sich, wenn das unbefriedigte Bedürfnis ein von Natur kräftiges oder notwendiges ist; deswegen wechselt man fortwährend mit seinem Ersatz und geratet in einen Zustand psychischer Unruhe, der unter Umständen zum Wahnsinn führen kann. Dasselbe gilt auch für ganze Bevölkerungsklassen: nichts unterstützt revolutionäre Bestrebungen mehr als die halbe Befriedigung von Bedürfnissen, zu derem vollen Bewusstsein eine Bevölkerungsklasse gelangt ist; sie sucht dann irgendwelchen Ersatz in der Befriedigung anderer Bedürfnisse und ist stets bereit ihre Zielbestrebungen zu wechseln; man kann diesen revolutionären Umtrieben nur steuern, wenn man nach voller Erkenntnis des halbbefriedigten Bedürfnisses trachtet, dieses entweder gänzlich unterdrückt oder es voll befriedigt. — Ein Bedürfnis kann jedoch auch im Uebermass befriedigt werden und es hängt dann von verschiedenen Umständen ab, ob das Bedürfnis nach einer Zeit doch wieder auftaucht, in voller Kraft oder geschwächt aus der Erinnerung neugeboren wird, nachdem die unangenehmen Folgen des Uebermasses dem Gedächtnis wieder entschwunden sind, oder ob der Ekel, den das Uebermass des Genusses hervorgerufen hat, ein ständiger wird und an die Stelle des Bedürfnisses tritt. Das letzte wird selten der Fall sein, wenn das Bedürfnis nur einmal völlig erschöpft worden ist, desto öfter aber, je mehr es durch zu häufige Wiederholung auch eines schwächern Genusses allmählich zu völliger Erschöpfung geführt wurde.

Es ist also nicht zu fürchten, dass die Bedürfnisse im Menschen jemals aussterben, sie erzeugen sich selbst immer wieder von Neuem; ein Bedürfnis steht aber auch niemals allein, es wird unterstützt von Bedürfnissen, die ihm verwandt sind oder seine Bedingung und Vorstufe bilden und nicht selten geschieht es, dass die ehemalige Bedingung des Zieles mit diesem seine Stelle tauscht: wie Mancher raucht nicht anfangs bloss aus Ehrgeiz, es Andern gleich zu thun, und kann später nicht mehr davon lassen,

nachdem dieser Ehrgeiz ihn ganz verlassen hat. Ebenso hat aber auch jedes Bedürfnis seine Gegner in anderen Bedürfnissen, was oft zu erbitterten Kämpfen führt. So kann das Bestreben die Lebenshaltung seines Standes zu wahren, also ein Bedürfnis des Stolzes in schweren Kampf mit der Genusssucht oder auch nur mit den einfachsten Lebensbedürfnissen treten. Daraus ergeben sich verschiedene Zustände: Friedensschlüsse, Waffenstillstände, Schlachten, Gefechte und Scharmützel zwischen den einzelnen Begierden, die nach einem immer wieder aufgehobenen Gleichgewicht der Bedürfnisse streben. So kämpft der Mensch nicht nur, um seine Ziele zu verwirklichen, seine Ziele selbst kämpfen wieder untereinander um den Vorrang und die kluge Selbstbeherrschung strebt nach ihrem unerreichbaren Gleichgewicht, nach dem Gleichmut der Seele. Diesem Gewirre von Bestrebungen, Bedürfnissen, Hoffnungen, Erfolgen und Fehlschlägen gegenüber frägt man nach ihrem Lust- oder Unlustüberschuss! Ein verfehltes Beginnen, wenn man auch nur die wichtigsten Bedürfnisse, Hoffnungen, Erfolge und Enttäuschungen in Rechnung bringen wollte; wer könnte im Einzelnen nachweisen, dass in einem Menschenleben die aus den hauptsächlichsten Bedürfnissen geschöpfte Lust oder die aus ihnen hervorgegangene Unlust überwogen hat? Es giebt freilich Augenblicke im Leben, wo sein Resultat eigentlich als die traurigste Resultatlosigkeit erscheint, aber auch solche, wo das Leben als eine Spirale fortlaufender und nur scheinbar zurücklaufender und schliesslich doch befriedigender Fortschritte sich darstellt. Wer will diese Augenblicke abzählen, sie gegeneinander abwägen und das Schlussresultat ziehen? Auf diesem Wege einer Abschätzung des Lebens in seinem Detail kann man niemals dazu gelangen, über seinen Lustwert schlüssig zu werden. Man mag immerhin nachweisen, dass alle Hoffnungen zu wenigstens teilweisen Enttäuschungen geführt haben, hat man erwogen, welche Freude die Hoffnungen selbst bis zur Enttäuschung gewährt haben? Es ist wahr, jede Hoffnung muss zur Enttäuschung führen, denn jede Hoffnung ist ein Ideal, entnommen den gereinigten Freuden der Vergangenheit; das widrige Detail des Lebens verschwindet in der Erinnerung und das zurückbleibende Allgemeine wird umgemodelt zu Idealen der Zukunft; bei ihrer Verwirklichung kehrt aber das unangenehme Detail des Lebens wieder und überwuchert bald den Genuss des erlangten Erfolges. Aber neue Bedürfnisse, neue Hoffnungen

treten an die Stelle der alten und frischen den Lebensmut wieder auf. Der Lustwert aller dieser Einzelheiten im Leben kann nicht abgeschätzt und gegenseitig abgewogen werden. Fragt man nach dem Lustwert des Lebens, dann muss man von den allgemeinen Beziehungen der Bedürfnisse, Hoffnungen und Befriedigungen zu einander ausgehen und das seinem Wert nach unentwirrbare Detail ganz bei Seite lassen.

Aus dem Vorangehenden ist nun klar, dass alles Unglück unbefriedigtes Bedürfnis ist, dass sein Gegengewicht aber die Hoffnung bildet und dass diese das Uebergewicht haben muss, wenn nicht Verzweiflung, Lethargie, Selbstmord eintreten soll. Die Hoffnung ist aber an sich Lust, sie ist es, welche die Hauptsumme im Leben darstellt, denn die Lust der erfüllten Hoffnung muss schliesslich, wenn nicht gleich anfangs, in Enttäuschung umschlagen. Aber neue Bedürfnisse erstehen aus ihrer Befriedigung, neue Hoffnungen aus Enttäuschungen. Wer freilich den Wert des Lebens nach dem Erfolge abschätzt, wer gar von jener falschen metaphysischen Voraussetzung ausgeht, dass nur die subjektive Aussenwelt Wert habe, weil ihr allein eine objektive Welt der Dinge an sich entspreche, wer die Freuden der menschlichen Innenwelt und vor Allem die Hoffnungsfreudigkeit für nichts achtet, dem muss die Welt leer, das Leben öde erscheinen. Die Hoffnung giebt den Ausschlag im Leben, sie macht die Schale der Lust stets sinken, in dem Augenblick aber, wo sie die Enttäuschung herbeiführt, schnellt die Schale in die Höhe, aber nur um allmählig durch neue Hoffnungen wieder zum Sinken gebracht zu werden. Wer den Wert der Hoffnung nach den Erfolgen, die sie herbeigeführt hat, schätzt, muss Pessimist werden, theoretisch werden, praktisch aber schon sein, wenn seine theoretische Wertschätzung nicht eine blosse Gaukelei sein soll, die er sich selbst vormacht. Das hindert natürlich nicht, dass bei Einzelnen volle Hoffnungslosigkeit oder nahezu Hoffnungslosigkeit herrscht; für sie hat dann in der That das Leben keinen oder kaum einen Lustwert. Man kann freilich oft den Ausspruch hören, ich habe keine Hoffnungen mehr; dann aber soll das nur heissen, ich mache mir keine Hoffnung mehr auf ein grosses Glück, ich will nur Ruhe, Frieden, mein Auskommen u. s. w., d. h. eine Anzahl bescheidener Hoffnungen sind an die Stelle vergeblicher grosser Hoffnungen getreten. Der Pessimismus entspringt einem Standpunkt falscher Wertbeurteilung, einer ein-

seitigen Bevorzugung der Wahrnehmungswelt, der Verwirklichung von Hoffnungen gegenüber der Innenwelt, den Hoffnungen selbst. Man kann jeden Menschen zum Pessimisten machen, dem man die metaphysische Ueberzeugung beibringt, dass allein in der Aussenwelt der Massstab alles Wertes zu suchen ist, dass alle Hoffnungen zertrümmert werden müssen, dass daher die meiste Lust nur Illusion sei; denn diese Ueberzeugung muss schliesslich bewirken, dass sowohl die Hoffnungsfreudigkeit abnimmt, als auch dass sie gewaltsam unterschätzt wird. Jedenfalls will ich aber damit nicht sagen, dass die Hoffnung allein angestrebt werden soll, dass sie allein einen Wert hat, das hiesse nur aus einem Extrem in das andere fallen, ich will damit nur sagen, dass man niemals vergessen darf, dass das Leben ein Kampf ist, dass es nur die Lust des Kampfes gewähren kann. Die Hoffnungsfreudigkeit im Anstreben eines Zieles, das freudige Ringen nach diesem Ziel, darin liegt das Glück des Lebens. Der Erfolg allein wird niemals zu einer abschliessenden Zufriedenheit führen, weil er stets Enttäuschungen im Gefolge haben muss, er bringt nie das erträumte Glück; aber er ist doch eine Ruhepause, eine Erholung im Kampfe und wer ihrer fast ganz entbehren muss, dessen Kräfte, dessen Hoffnungsfreudigkeit erschöpfen sich, er wird kampfuntauglich und dann mit Recht Pessimist, aber mit Recht nur für sich persönlich, nicht für Alle; diese im ehrlichen Kampfe des Lebens kampfuntauglich gewordenen verdienen das Mitleid und die Hilfe ihrer Mitmenschen am meisten, besonders dann, wenn ihnen die Resignation versagt ist und sie als Invaliden um die notwendigsten Lebensbedürfnisse kämpfen müssen. Eine Zeit, die daher nicht im Streben und Ringen ihr Glück sucht, sondern im Genuss, geistigen oder sinnlichen, muss stets eine pessimistische Färbung an sich tragen.

Die Hoffnung ist die Vermittlungsvorstellung oder eigentlich das Vermittlungsgefühl zwischen geistigen und sinnlichen Genüssen.

Eine Vorstellung, die nicht auf Verwirklichung ausgeht, sei es in der Aussenwelt oder Innenwelt, ist überhaupt keine Hoffnung, jede Hoffnung ist ein Ziel, verlangt ein Streben; das sich genügenlassen an schönen oder angenehmen Vorstellungen kann nur das Glück weniger bevorzugter Personen ausmachen, die Andere für alle ihre Lebensbedürfnisse sorgen lassen können, es ist ein ästhetisches kein moralisches Glück. Aber auch diese bevorzugten Personen können es nie rein geniessen, auch sie müssen

hoffen, um zu handeln. Freilich die Hoffnung kann sich auch ein Ziel in der Vorstellungswelt allein setzen, die Hoffnung ein Problem zu lösen, sich in müssigen Stunden ein Luftschloss ausmalen zu können, ist auch eine Hoffnung, ihr Ziel braucht nicht in der Aussenwelt zu liegen. Die Lösung eines Problems, das Ausmalen eines Luftschlosses ist auch eine Verwirklichung in der Innenwelt. Kein Mensch kann sich aber auf sich allein beschränken, sein Leib, seine Beziehungen zu den Mitmenschen weisen ihn auf die Aussenwelt, er muss Hoffnungen haben, die aus der Innenwelt herausdrängen, die ihre Verwirklichung nur in der Aussenwelt finden können. Hier spielt ihre Vermittlungsrolle zwischen den Genüssen der Innen- und Aussenwelt: als Vorstellungen, als Hoffnungsfreudigkeit gehören sie der Innenwelt an; ihre notwendige Tendenz sich zu verwirklichen (die sie haben müssen, wollen sie nicht aufhören Hoffnungen zu sein) weist sie auf die Aussenwelt hin. Sie können nur Hoffnungen sein in der Innenwelt und sie müssen darnach streben, es aufzuhören zu sein durch ihre Verwirklichung in der Aussenwelt. Ein grosser Teil aller Hoffnungen sind so rein innere Freuden, die aber ihre notwendige Beziehung auf die Aussenwelt haben, nach Genüssen der Aussenwelt hinstreben müssen. Wer daher sein Glück in der Hoffnungsfreudigkeit sucht, braucht kein Grübler, kein Luftschlossbaumeister, er kann ein sehr praktischer, nüchterner Mensch sein, der im nützlichen Arbeiten seine ganze Befriedigung findet. Wo Jemand freilich den Schwerpunkt seines Glückes suchen soll, ob in Freuden der Innenwelt oder der Aussenwelt, das ist von vornherein überhaupt nicht auszumachen. Sicher aber ist, dass Innen- und Aussenwelt sich in ihren Freuden als Gegengewicht dienen müssen, soll nicht die geistige und leibliche Gesundheit darunter leiden und dadurch die Grundlage alles Glückes zerstört werden.

Wir werden nun geistige und sinnliche Freuden zu untersuchen haben, ihre Charaktere im Allgemeinen feststellen müssen. Die Bezeichnung einer »geistigen Freude« ist aber nicht eindeutig, ja eine scharfe Begriffsbegrenzung derselben ist gar nicht möglich. Im Grossen und Ganzen aber kann man sagen, dass die geistigen Freuden ihre Unterlage vorzugsweise in der Vorstellungswelt, die sinnlichen in der Wahrnehmungswelt, der Aussenwelt finden. Wir werden daher das Glück, das beide Welten dem Menschen bieten können, zu untersuchen haben. Vorerst haben wir aber noch

einen andern Begriff zu untersuchen, der beide Welten mit einander verbindet, es ist das der Begriff der Verwirklichung. Die Verwirklichung eines Zieles kann in der Innen- oder Aussenwelt liegen, das Ziel ist selbst stets ein Bestandteil der Innenwelt. Das was zur Verwirklichung des Zieles treibt, ist ein Bedürfnis, ein Unbehagen, das der Mangel eines Gutes hervorruft. Dieses Gut ist zunächst vorgestellt, diese Vorstellung aber genügt nicht, ich will mehr als diese Vorstellung, die ich besitze. Aber wie kann ich etwas anstreben, von dem ich nicht einmal die Vorstellung besitze, das also gar nicht in meinem Bewusstsein zu sein scheint. Denn das, was in meinem Bewusstsein ist, brauche ich nicht anzustreben und was nicht in ihm ist, scheint es, kann ich gar nicht anstreben. Und doch ist es möglich! Der Zielvorstellung, die ich besitze, fehlt etwas, besässe sie es, dann wäre sie verwirklicht, in ihr kann ich also das Fehlende nicht suchen, sonst würde ich das voraussetzen, was ich suche: die Verwirklichung. Ich muss das Fehlende in etwas Andrem suchen, das ich schon besitze, aber auch hier darf ich es nicht vollständig finden, sonst brauchte ich es ja nur mit der Zielvorstellung zu verknüpfen und sie so zu verwirklichen. Aber ich soll es ja erst suchen und muss erst wissen, was ich suchen soll, aber wenn ich es weiss, dann habe ich es ja. Das, was der Zielvorstellung fehlt, kann ich daher nur als ein Analogon besitzen, kann ich nur an etwas Aehnlichem schon Erreichtem und Vollendetem ermessen. Dieses schon Vollendete, indem ich es mit dem Angestrebten vergleiche, lässt das letzte nur als ein mangelhaftes erscheinen; es ergreift mich ein Unbehagen, ich fühle das Bedürfnis diesem Mangel abzuhelfen. Das gilt sowohl, wenn die Verwirklichung des Zieles in der Innenwelt, als wenn sie in der Aussenwelt stattfinden soll. Im ersten Fall fehlt der Zielvorstellung entweder die logische oder die ästhetische Vollendung, im letzten Fall der Wahrnehmungscharakter. Ich kann aber an logisch vollendeten Vorstellungskomplexen ermessen, wie weit meiner Zielvorstellung die logische Vollendung abgeht, oder wie weit ihr die ästhetische Abrundung zu einem schönen Ganzen fehlt, und zugleich zeigt mir das schon Vollendete den analogen Weg, den ich beim Unvollendeten einzuschlagen habe. Im zweiten Fall kann ich den Wirklichkeitsmangel bei der Zielvorstellung nur empfinden, in ihrem Vergleich mit vorhandenen Wahrnehmungen; an ihnen, an der mir im Augenblick gegebenen Wahrnehmungs-

welt ermesse ich den Unterschied zwischen Vorstellung und Wahrnehmung, werde ich mir bewusst, dass der Vorstellung etwas fehlt; das, was der Vorstellung mangelt, ist der Wahrnehmungscharakter, die Klarheit, Deutlichkeit, Stärke und Beständigkeit der mich umgebenden »wirklichen« Welt; vor allem aber fehlt der Vorstellung die kausale Beziehung der Wahrnehmung zu andern Wahrnehmungen, die Vorstellung steht zu der Wahrnehmungswelt in ganz andern kausalen Beziehungen. Das Ziel ist nun, eben der Zielvorstellung einen ähnlichen Wahrnehmungscharakter, vor Allem eine ähnliche Kausalität zu verleihen, wie sie die vorhandenen Wahrnehmungen schon besitzen.

Jetzt erst können wir den Charakter des Wahrnehmungs- und den des Vorstellungsmenschen in Betracht ziehen. Wer daran gewöhnt ist, sein Augenmerk vorzugsweise auf die ihn umgebende Wahrnehmungswelt zu richten, so dass sie den Mittelpunkt und seine Erinnerungen und Vorstellungen nur ihre Ergänzung bilden, der wird auch immer den Mangel empfinden, der der blossen Vorstellung anhaftet, wenn man sie mit der Aussenwelt vergleicht. Ist die Zielvorstellung mit einer Lust verknüpft, so muss das Bestreben entstehen, durch Verwirklichung der Vorstellung die Lust von der Vorstellung auf die Wahrnehmung zu übertragen. Der »Wahrnehmungsmensch« wird danach streben seine Vorstellungswelt (Erinnerungen und Kombinationen von Erinnerungselementen) soweit das möglich ist, zu verwirklichen, hier heisst verwirklichen in Wahrnehmungen umsetzen; er wird Vorstellungen, die nicht »verwirklicht« werden können, die blosse Phantasien sind, von sich weisen, eben weil er einen Mangel im Vergleich zur »Wirklichkeit«, die ihn umgiebt, fühlt. Dieser Mangel erzeugt in ihm ein unangenehmes Gefühl, welches er in diesem Fall nur dadurch los werden kann, dass er die Vorstellungen zu »verwirklichen« strebt; er sucht sie daher selbst los zu werden. Dadurch wird seine Vorstellungswelt immer realistischer, phantasieärmer, richtet sich immer mehr für die »Wirklichkeit« ein.

Der »Vorstellungsmensch« vergleicht seine Erinnerungen und Vorstellungen gar nicht oder nur dann mit der ihn umgebenden Wahrnehmungswelt, wenn diese Vergleichung sich ihm aufdrängt. Er wird sich daher des Mangels, der aller Erinnerung und Phantasievorstellung anhaftet, seltener bewusst. Deswegen genügt ihm auch die Lust der Vorstellungswelt, er strebt nicht darnach, sie zu »verwirklichen«: sein ganzes Streben geht nach und nach

in Phantasien unter. Ja noch mehr, er fühlt, so oft er gezwungen ist, von der Wahrnehmungswelt Kenntnis zu nehmen, dass sie in ihrer Beschaffenheit nicht mit seiner Vorstellungswelt übereinstimmt; er empfindet das als einen Mangel der Wahrnehmungswelt, der seinen Verdruss, Zorn, sein Leid erweckt; er sucht daher jene Wahrnehmungswelt so fern als möglich von sich zu halten, um sich ganz seinen Phantasien hingeben zu können. Auch der »Wahrnehmungsmensch« sieht Mängel in der »wirklichen« Welt, aber er sieht nur jene, denen abgeholfen werden kann, weil der Wahrnehmungscharakter die »Wirklichkeit«, sein ganzes Denken und Fühlen beherrscht. Dagegen sieht der »Vorstellungsmensch«, weil er immer mehr und mehr blossen Phantasien nachhängt, fast nur jene Mängel der Aussenwelt, die im Vergleich mit Phantasien hervortreten und daher unverbesserlich sind. Werfen wir nun die Frage auf, ob der Wahrnehmungsmensch oder Vorstellungsmensch glücklicher ist, so muss man von einem unparteiischen Standpunkt aus die Antwort geben, dass beide gleich glücklich sein können. Wenn der Vorstellungsmensch in der Vorstellungswelt eingeschlossen bleiben könnte, wenn alle seine Bestrebungen innerhalb derselben ungehindert sich vollziehen würden, müsste er einen Gipfelpunkt des menschlichen Glücks erreicht haben. Würden dem Wahrnehmungsmenschen alle seine Pläne verwirklicht werden, wäre er thatsächlich im stande, nur das zu denken und zu fühlen, was er in der Wahrnehmungswelt verwirklichen kann, wer könnte glücklicher sein als er? Aber der Vorstellungsmensch kann sich von der Idee des Brotes, des Fleisches, sowie des Getränkes nicht ernähren; er kann sich nicht in die Vorstellungen von Stoffen kleiden und nicht in Wohnungen leben, die bloss in seiner Phantasie bestehen. Er muss mit der Wahrnehmungswelt, der sogenannten »wirklichen« Welt, rechnen, er kann nur durch sie und in ihr leben und kann sich auch in seiner Vorstellungswelt ihrem Einfluss nicht entziehen. Ein klarer, sonniger Tag, eine heitere Gegend werden andere Vorstellungen in ihm wecken, als ein trüber Himmel und eine düstere Gegend, ohne dass er sich vielleicht ihres Einflusses bewusst ist. Andrerseits bedarf er auch der Aussenwelt zu seiner Erholung. Ein Mensch, der stunden- und vielleicht tagelang in seiner Ideenwelt die Aussenwelt fast ganz vergisst, müsste geisteskrank werden, wenn er nicht von Zeit zu Zeit eine Erholung in der Aussenwelt suchen würde; vielleicht spielt auch in dieser Erholung die Aussenwelt nicht allein eine

Rolle, aber er wird sich doch dabei als in der Aussenwelt befindlich fühlen, sei es, dass er mit Freunden die Zeit beim Spiel oder in Gesprächen verbringt, dass er schöne Gegenden aufsucht, sich an guten Speisen erfreut oder dass er irgend welche körperliche Uebungen betreibt.

Auch der »Wahrnehmungsmensch« kann sich der Vorstellungswelt nicht entziehen, noch weniger vielleicht als der »Vorstellungsmensch« der Wahrnehmungswelt. Die ganze Wahrnehmungswelt ist ja dem Einzelnen überhaupt nie gegeben, weder auf einmal noch in aufeinanderfolgenden Zeiten; was er nicht wahrgenommen hat, muss seine Phantasie so weit als möglich nach Analogien ergänzen. Aber auch der Teil der Wahrnehmungswelt, den der Einzelne zu verschiedenen Zeiten in seinen verschiedenen Teilen wahrgenommen hat, erhält seinen Zusammenhang nur durch die Vorstellungswelt. Das, was ich gestern gesehen und erfahren, steht mit der jetzigen Erfahrung nur durch Vorstellungen in Zusammenhang; ja man kann sagen, was ich im vorigen Augenblick an Veränderungen wahrgenommen, hängt nur durch die Vorstellungswelt mit der jetzt wahrgenommenen Veränderung zusammen. Nur das Unveränderliche kann öfters wahrgenommen werden. Wie viel ist denn aber in der Welt unveränderlich und sind nicht gerade die Veränderungen das Wichtigste? Der Naturforscher könnte ohne Ergänzung durch seine Vorstellungen auch nicht das Geringste erforschen oder feststellen.

Nicht nur zur Erkenntnis und Zusammenfassung der Aussenwelt sind Vorstellungen notwendig, auch zu jedem Handeln und Schaffen. Was ich in der Aussenwelt bewirken will, kann ich, ehe ich es bewirke, nur vorstellen; wenn ich mich auch bemühe, es möglichst so vorzustellen, wie es verwirklicht werden kann, so wird es doch niemals mit der Verwirklichung stimmen; man kann sogar behaupten, es wird keinen noch so nüchternen Menschen geben, der nicht das Ziel seines Schaffens in einem idealisierten Lichte sieht und vorstellt, d. h. der es sich nicht seinen Wünschen angemessener denkt, als es verwirklicht werden kann. Und man kann noch weiter behaupten, dass ein Mensch, dessen Phantasiethätigkeit auf das möglichste Minimum eingeschränkt ist, niemals etwas halbwegs Bedeutenderes weder in der Wissenschaft noch im praktischen Leben wird leisten können. Nicht nur kann das Ideal allein eine starke Triebfeder im menschlichen Handeln bilden, sondern es müssten auch einem jeden, der über

die Mittelmässigkeit im menschlichen Denken und Schaffen hinausgehen will, eine Menge von Phantasiegebilden zu Gebote stehen, die er an die Wirklichkeit heranbringt, diese jenen und jenen diese anpasst; nur durch die Reichhaltigkeit der Ideen unterscheidet sich der grössere Geist vom geringern. Nur derjenige, der viele Ideen hat, kann die zur Verwirklichung passendste auch herausfinden; allerdings gehört dazu ebenso auch die Erkenntnis der Wirklichkeit. So müssen sich Phantasie und Wirklichkeit die Wage halten, soll der »Wahrnehmungsmensch« in der Aussenwelt das höchste Mass dessen verwirklichen können, was er wünscht. Der Wahrnehmungsmensch bedarf aber auch umgekehrt wie der Vorstellungsmensch der Ideenwelt zu seiner Erholung. Wir finden, dass die nüchternsten Menschen irgendwo in ihrem Herzen ein Plätzchen für irgend eine Kunstbetrachtung oder Kunstausübung frei halten; die Kunst aber regt immer vorzugsweise die Phantasiethätigkeit an und lässt sich an der Lust, die sie hervorbringt, genügen. Die stete Beobachtung der Aussenwelt, das Gebundensein des Vorstellens an ihre Formen und Gesetze bringt ebenso eine Ermüdung hervor, wie das lange Verweilen in der Welt der Phantasie; so findet die eine Welt ihre Erholung in der andern.

Wir haben so gesehen, dass an und für sich sowohl die Ideenwelt wie die Wahrnehmungswelt dem Menschen hinlängliche Freuden zu seinem Glücke bieten kann; welche Welt man daher öfter wird aufsuchen sollen, das wird von der individuellen Anlage abhängen. Ein Mensch von schwachen Sinneswerkzeugen und vielleicht überhaupt schwächlichem Körperbau wird notgedrungen seine Zuflucht in der Vorstellungswelt suchen; kräftige Sinneswerkzeuge und ein kräftiger Körper werden den Menschen der Beobachtung und dem Schaffen in der Aussenwelt zuführen. Das richtige Mass aber wird darin bestehen, dass die Ideenwelt die Wahrnehmungswelt und umgekehrt wird zu beschränken und zu kontrollieren haben. Stets wird eine den Mittelpunkt des Denkens und Fühlens einnehmen, aber dieser Mittelpunkt wird sich der Grenze des von ihm beherrschten Gebietes an der andern bewusst werden müssen; auch wird acht zu geben sein, dass der Einfluss der einen Welt auf die andere, der sich von selbst durch die Macht der Thatsachen aufdrängt, nicht absichtlich abgelenkt und zum Teil vernichtet werde. Hier kann vor allem die häusliche Erziehung viel thun; sie kann darauf sehen, dass der kopfhängerische und grübelnde Sinn eines Kindes eingeschränkt werde durch

richtige Einwirkungen der Aussenwelt; sie kann aber auch darauf achten, dass das sinnliche, genusssüchtige Temperament eines andern gedämpft werde durch geistige Beschäftigung und Anregung in der Phantasie; sie wird in beiden Fällen einen gelinden Zwang auszuüben haben, der aber nicht zu stark werden darf, soll er nicht Eckel gerade vor dem zur Folge haben, was er zu bewirken strebt.

Die scharfe Sonderung der Lust in eine geistige und sinnliche jedoch, auf Grundlage ihres der Innenwelt oder Aussenwelt angehörigen Inhaltes, wäre ein grosser Irrtum. Vorstellung (Erinnerung und Kombination von Erinnerungselementen), Wahrnehmung und Begriff sind niemals fein säuberlich von einander geschieden, sondern stets in einander übergehend. Der Begriff ist überhaupt niemals für sich allein vorhanden, sondern stets am Konkreten und seinen Beziehungen gedacht, mag dieses nun eine Vorstellung oder Wahrnehmung sein; man könnte so Begriffe selbst in wahrgenommene und vorgestellte einteilen, wäre es ihnen an sich nicht ganz gleichgiltig, ob sie an Vorstellungen oder Wahrnehmungen gedacht würden. Der Begriff des Roten bleibt derselbe, mag ich ihn in der Phantasie an einer roten Fläche oder in der Aussenwelt an einer roten Blüte denken. Wesentlich ist ihm nur sein Hervorgehobensein aus dem konkreten Zusammen mit andern Begriffen und Begriffselementen der Vorstellung oder Wahrnehmung; diese Hervorhebung aber rechnet man zur Innenwelt; wir sehen, hören, fühlen keine Begriffe, sondern Dinge, wobei wir freilich davon abstrahieren, dass diese Dinge schon begrifflich begrenzt sind, dass wir von ihnen ohne diese Begriffsbegrenzung gar nicht als von bestimmten Dingen reden könnten. Die ganze Einteilung des Gegebenen in konkrete Vorstellungen und Wahrnehmungen einerseits und Begriffe anderseits ist selbst schon eine Abstraktion. Unmittelbar gegeben ist uns ein mehr oder weniger geordnetes Ineinander von Vorstellungen und Wahrnehmungen, welche durch Hervorhebung bald dieser, bald jener begrifflichen Bestandteile und Beziehungen an ihnen eine wechselnde Beleuchtung erfahren. Dazu kommen noch die Worte, Surrogate für ganze Vorstellungsreihen und Vorstellungssysteme als Grundlagen von Begriffssystemen; sie geben dem Begriff eine von seiner Unterlage im Konkreten relativ selbständige Stellung. An einem Beispiel will ich das Gesagte, so gut es in Kürze geht, zu erläutern suchen. Der Begriff einer Eiche ist niemals abgetrennt für sich gegeben, ich

kann ihn (wenn ich vorläufig vom Wortdenken absehe) nur an konkreten Eichen in der Vorstellung oder Wahrnehmung denken. Die Eiche, an der ich ihn denke, ist gleichgiltig; ihre Vorstellung oder Wahrnehmung ist aber an einen Zeitpunkt gebunden, während der Begriff der Eiche ihre Existenz vom Samen in der Erde zum Samen als Frucht umfasst; ihr Begriff dehnt sich also auf eine ganze Menge mit einander verknüpfter Vorstellungen aus, welche vergangene Wahrnehmungen repräsentieren und eine etwa gegenwärtige ergänzen müssen, um zu einem richtigen Begriff der Eiche zu führen. Dieser ganze Prozess kann aber auch durch ein Wort »Eiche« ersetzt werden, an das sich nicht nur jener Vorstellungsprozess anzuknüpfen vermag, sondern das auch durch seine Stellung zu andern Wörtern einen Begriffswert hat, insoweit unser Wortsystem dem realen Begriffssystem der Dinge und ihrer Beziehungen entspricht. Wenn ich sage, »die Eiche ist ein Säugetier«, so erscheint mir dieser Satz unmittelbar als Unsinn, ohne dass ich erst nötig habe, die Begriffe »Eiche« und »Säugetier« an ihren konkreten Vorstellungen zu entwickeln, weil dieser Satz der logischen Stellung nicht entspricht, welche diese Worte in meinem Wortsystem einnehmen. Aber auch umgekehrt, die konkrete Vorstellung oder Wahrnehmung einer Eiche bedarf des Begriffes, um als Eiche vorgestellt oder wahrgenommen zu werden. Sie ist mir in einem Zusammen mit andrem sinnlich wahrgenommenen oder vorgestellten gegeben und es ist kein Anlass, sie aus diesem Zusammen als Eiche hervorzuheben, wenn dieser Anlass nicht von einem schon fertigen Begriff ausgeht. Wenn die Eiche an einem Hause steht, so bildet sie in meinem Gesichtsfeld mit diesem Hause ein Ganzes; warum unterscheide ich sie vom Hause, warum hebe ich sie aus dem Gesichtsfelde heraus, als weil sie mir schon begrifflich bestimmt als Baum oder noch bestimmter als Eiche erscheint. Und dass sie mir als Eiche erscheint, das setzt auch wieder schon die Begriffe von andern Baumarten voraus; gäbe es nur Eichen, dann hätte ich nicht den Begriff »Eiche«, sondern nur den von Bäumen überhaupt. Ich nehme einen noch einfacheren Begriff, den des Roten. Ich sehe eine rote Blüte, es fällt mir ihre besondere Röte auf; darin liegt schon der Unterschied des Rot zu andern Farben in der Vorstellung (Grün, Blau u. s. w.), welche mir die Hervorhebung des Roten als solchen gestatten, resp. aufdrängen; gäbe es überall nur rote Farben, dann hätte ich nicht den Begriff des Roten, sondern nur

den der Farbe. Dann könnte mir nur die intensive Farbe der Blüte auffallen, nicht ihre intensive Röte. Nimmt man das oben Gesagte noch hinzu, dass das, was wir Wahrnehmungswelt nennen, jederzeit einer Ergänzung durch Vorstellungen bedarf, so muss jeder zugestehen, dass von einer Lust, die am bloss Wahrgenommenen oder Vorgestellten, an bloss Konkretem oder Begrifflichem hängen soll, keine Rede sein kann. Aus diesem Grunde giebt es auch keine rein sinnliche oder geistige Lust. Die Lust am Essen gilt doch gewiss als sehr sinnlich und doch können eckelhafte Reden sie vernichten, unordentliche Anrichtung sie vermindern, schönes Geschirr, appetitlicher Aufputz sie erhöhen; ja gemütliche Unterhaltung kann die Essenslust schärfen und verlängern; es ist ohne Zweifel, dass für schlechte Weinkenner die blosse Idee, dass ein Getränk echter Bordeaux sei, den Genuss einer billigen Weinsorte erhöht. Umgekehrt vermehrt ein gutes Essen die Freude der Geselligkeit, man spricht leichter und die Gespräche finden leichtere Aufnahme. Wenn ich eine Landschaft mit Wohlgefallen betrachte, haftet dieses Wohlgefallen nur an der sinnlichen Erscheinung derselben? Müssen nicht eine Menge Vorstellungen und Begriffsbestimmungen in mir auftauchen, um das, was ich unmittelbar sehe, zu einer Landschaft zu machen? Oder hat das neugeborene Kind dasselbe Vergnügen an der Landschaft, in der es wirklich nur das unmittelbar Gegebene sieht? Wollte man den geistigen und sinnlichen Genuss, je nach seinem begrifflichen oder konkreten Inhalt sondern, man fände keinen einzigen Genuss, den man als rein geistig oder rein sinnlich bezeichnen könnte. Noch weniger kann der auf die Innenwelt beschränkte Genuss als rein geistiger gelten. Oder gewährt etwa die Vorstellung einer vortrefflichen Speise, die das Wasser im Munde zusammenlaufen macht, kein sinnliches, sondern nur ein geistiges Vergnügen? Und umgekehrt, wenn ich eine antike Venusstatue betrachte, mich also an der Wahrnehmung erfreue, ist diese Freude ebenso sinnlich, wie die am Essen? Unbestritten geistig ist die Freude, die bloss am Begrifflichen haftet, z. B. die Lust an logischer Ordnung, an logischem Zusammenhang; aber auch sie ist selten rein, weil der Begriff ebenso das Konkrete voraussetzt, wie das Konkrete den Begriff: das Begriffliche ist nur eine Zerlegung des Konkreten und dieses bloss eine Zusammenfassung des Begrifflichen. Der Weinschmecker macht inmitten seines als sinnlich geltenden Genusses eine Menge begrifflicher Unterschei-

dungen und die Freude am Logischen wird wesentlich erhöht durch vollendete sprachliche Darstellung, durch Schönheit sprachlicher Form. Rein geistige Lust giebt es also ebensowenig wie rein sinnliche; aber es giebt doch mehr geistige oder mehr sinnliche Lust, es muss also auch ein Unterscheidungsmerkmal für beide geben. Wenn ich die Freude am Essen für sinnlicher erkläre, als die Freude an einem Kunstwerke der Wahrnehmung, weswegen thue ich das? Offenbar werden jene Bestandteile eine Lust charakterisieren, ohne welche diese überhaupt nicht vorhanden sein kann und es werden von ihr jene zu unterscheiden sein, welche die Lust erhöhen, vermindern, vertiefen, verflachen, aber weder vernichten noch schaffen können. Was aber die Sinne unmittelbar bieten, ist die Wahrnehmungswelt in ihrem konkreten Zusammenhang, nicht in ihrer begrifflichen Zerlegung; was sich von ihr entfernt, von ihr als Grundlage entfernt, wird in demselben Masse geistig. Die Wahrnehmungswelt ist aber die letzte Grundlage für alles, für jede Freude, für jede Erkenntnis, für jedes Begehren: das Sinnliche kann daher nirgends völlig verschwinden. Wo aber die sinnliche Wahrnehmbarkeit mittelbar oder unmittelbar die *conditio sine qua non* der Lust bildet, da wiegt das sinnliche Moment in ihr vor. Deswegen ist die Vorstellung eines guten Essens eine sinnliche Freude, weil sie die Wahrnehmbarkeit der Speisen, ihren »wirklichen« Genuss voraussetzt. Dazu verdammt zu sein, sich nur an der Vorstellung von Speisen zu laben, würde von dem Augenblick an zur höchsten Qual werden, wo die Hoffnung, jemals wieder zu essen, geschwunden wäre; und andrerseits ist die Freude an einem Kunstwerke vorwiegend geistig, auch wenn es wahrnehmbar ist, weil die Wahrnehmbarkeit nicht die *conditio sine qua non* des Kunstgenusses ist. Dieselbe Statue, die mir in ihrer Wahrnehmung Freude gewährt, lässt mich eine gleichartige Freude in ihrer blossen Vorstellung empfinden. Die Freude hört nicht auf, wenn die Statue zerstört worden ist, ihre blosse Vorstellung gewährt sie mir nun abgeblasster, aber nicht andersartig; hinein mag sich der Schmerz über die Zerstörung der Statue mischen, aber er wird sie nur um so schöner in der Vorstellung erscheinen lassen, den Genuss an ihrer Vorstellung also nur erhöhen. Ebensowenig wird die Freude am Begrifflichen, Logischen geändert durch Fortfall der Wahrnehmungsgrundlage: ein in sich geordnetes logisches System kann bedeutenden ästhetischen Genuss gewähren, auch wenn man erkannt hat, dass ihm

die Wurzeln in der realen Welt fehlen; ja dieses ästhetische Wohlgefallen hat nicht selten dazu geführt, das Logische auch für »wirklich« zu halten. Es giebt also gewiss geistige und sinnliche Lust, aber beide sind nie rein und häufig so eng mit einander verbunden, man möchte sagen chemisch verbunden, dass ihre Unterscheidung oft ausserordentlich schwierig wird. Der Irrtum der Annahme geistig oder sinnlich reiner Freuden ist oft verhängnisvoll; er hat ebenso häufig der sinnlichsten Genusssucht wie asketischer Enthaltsamkeit zur Rechtfertigung oder zum Vorwand gedient. Da jeder sinnlichen Freude auch geistige beigemischt ist, so kann man jeden sinnlichen Genuss mit Hinweis auf seine geistigen Eigenschaften seinen sinnlichen Charakter absprechen; aber mit eben demselben Recht kann man auch den geistigen Genuss für sinnlich erklären, indem man auf die in ihm enthaltenen sinnlichen Elemente hinweist. Vor allem die Geschlechtsliebe ist von diesem Standpunkt aus bald verdammt, bald bis in den siebenten Himmel erhoben worden.

Fragen wir nach dem Wert sinnlicher und geistiger Freuden, so ist hier vor allem die persönliche Anlage zu berücksichtigen. Eine sinnlich angelegte Natur wird vergeblich ihre Sinnlichkeit vernichten wollen; sie kann nur der sinnlichen Freude möglichst viele geistige Elemente beizumischen suchen, um so ihre Dauer zu verlängern, ihre schädliche Intensität zu mässigen. Eine sinnlich arme Natur wird dafür den Genuss aufzusuchen haben, damit er ihrer Begriffswelt etwas Farbe verleiht. Im übrigen gilt auch hier der Grundsatz »Eines schickt sich nicht für alle«; aber auch ebenso der andere »*Non nimis*«. Die sinnliche Lust hat den Vorzug der grössern Intensität, den Nachteil der raschern Abstumpfung zur Gleichgiltigkeit, aber auch zum Eckel; der geistige Genuss ist dauerhafter, aber um so farbloser und schwächer, je mehr er sich von seiner sinnlichen Grundlage entfernt. Es ist jedoch falsch, ihn für unerschöpflich zu halten, auch der geistigste Genuss bringt schliesslich Abstumpfung hervor, weil auch er in der Sinnlichkeit wurzelt. Seine sinnliche Grundlage ermüdet, macht das Denken und ästhetische Betrachten zur Last. Aber die geistige Genussfähigkeit erholt sich rascher, so lange ihre sinnliche Grundlage die normale Gesundheit zeigt. Das Gesetz des richtigen Masses schreibt hier vor, den geistigen Genüssen die Leitung im Leben zu überlassen, weil sie die dauernden und massvollen sind; da auch sie aber in der sinnlichen Natur ihre Grundlage

haben, so muss auch diese ihre Nahrung durch sinnlichen Genuss erhalten werden, soll der geistige Genuss den Charakter der Gesundheit behalten und nicht zur Lust an der Askese werden. Im übrigen muss es, wie gesagt, persönlichem Ermessen überlassen werden, ob und wo eine sinnliche Lustanlage geistig zu mässigen und wo eine geistige Lustanlage sinnlich aufzufrischen ist.

Von der geistigsten Lust, der Freude an logischer Harmonie bis zur sinnlichsten Lust tierischer Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse giebt es eine Menge Abstufungen, die auch nur andeutungsweise zu bestimmen zu den Unmöglichkeiten gehört. In diesen Unterschied zwischen geistiger und sinnlicher Lust spielt aber noch ein anderer hinein, der zwischen der ästhetischen und teleologischen Lust. Sie sollen im folgenden einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Aesthetische Lust im allgemeinen nenne ich jene, die über ihren Gegenstand nicht hinausstrebt; die sich am Gegenstand selbst, mag er der Begriffs-, Vorstellungs- oder Wahrnehmungswelt angehören, genügen lässt; die also kein weiteres Begehren erweckt, als jenes nach der dauernden Gegenwart des sie erregenden Gegenstandes: sie hat keinen Zweck ausser ihrem Gegenstande und kein Begehren zu einem andern, sie füllt die Ruhepausen im Kampf des Lebens aus. Deswegen kann es ihr auch gleichgiltig sein, wo ihr Gegenstand sich findet, wenn er nur jene Lust erregt, die in ihm Anfang und Ende hat.

Teleologische Lust nenne ich jene, die nicht am Gegenstande hängt, sondern an seiner Verwirklichung im allgemeinsten Sinn, mag sie nun in einer Ergänzung durch Begriffe, Vorstellungen oder Wahrnehmungen bestehen. Sie ist die Lust der Hoffnungsfreudigkeit, die Lust am Kämpfen und Streben; sie muss stets über ihren Gegenstand hinaus, der Gegenstand, der sie erregt, erregt sie nur im Hinblick auf seine Verwirklichung. Ihr Ziel ist der Erfolg und dieser ist ästhetische Lust; die teleologische Lust strebt also nach einer ästhetischen Endlust, ohne die sie gar nicht bestehen könnte; oder eigentlich sie strebt nicht, sondern sie hängt am Streben nach Erfolg, nach einer ästhetischen Lust. Sie hat etwas Unruhiges, Rastloses, weil sie aus Bedürfnis und Hoffnung zusammengesetzt ist. Blickt man in die Zukunft, dann erscheint die angestrebte ästhetische Lust des Endziels als die grössere, blickt man zurück in die Vergangenheit, dann erscheint die Lust des Kämpfens und Anstrebens grösser, als die

des Erfolges, denn indessen hat der Erfolg die notwendige Enttäuschung im Gefolge gehabt. Die ästhetische Lust ist zum Teil nur Durchgangspunkt für die teleologische Lust, jeder Erfolg treibt zu andern Erfolgen; was mir als Endziel erschien, erweist sich als Vorstufe zu einem neuen Ziel; so ist auch häufig die ästhetische Lust nicht rein, ist ihr ebenso teleologische beigemischt wie dieser jene. Insofern mir der Gegenstand nur als Vorstufe einer Lust erscheint, aber doch als eine Annäherung an sie, erregt er teleologische Lust; insofern er mir an sich Freude gewährt, erregt er ästhetische Lust. Nur in einem Fall kann die ästhetische Lust ganz oder fast ganz rein sein, wenn sie Freude an fremden Erfolgen ist. Vollende ich ein Kunstwerk, dann muss das Schaffen mich mehr als der Erfolg befriedigen; der Erfolg ist wieder nur eine Vorstufe zu neuem Erfolg. Wer aber Kunstwerke anderer betrachtet, dem können sie als absolute Endziele erscheinen; sie brauchen keine Vorstufe neuer Lust für ihn zu sein, er kann sich ihrem Genuss so völlig hingeben, dass er in ihnen »aufgeht«. Es ist das die höchste und reinste Lust, die aber weder lange andauern, noch sich sehr häufig wiederholen kann. Sie kann nicht lange andauern, weil sie Unthätigkeit ist, der Mensch müsste zugrund gehen, wo sie vorherrschend würde; sie kann sich nicht oft wiederholen, weil sie dann zur Vergleichung auffordert; in dem Augenblick, wo das Kunstwerk kritisch betrachtet wird, hört der rein ästhetische Genuss auf; es wird Vorstufe zu neuen Gedanken, Ideen, Urteilen, es gewährt nicht mehr nur an sich Lust, sondern auch im Hinblick daraus zu gewinnender Erkenntnis. Auch das Moralische ist ästhetische Lust, aber nur für den Unbeteiligten, für den »unparteiischen Zuschauer«; in der moralischen Billigung fremder Handlungen liegt ein ästhetisches Wohlgefallen, auch in der Befriedigung über meine eigenen moralischen Erfolge liegt ein solches, nur herrscht bei mir die moralische Kampfesfreudigkeit vor oder eigentlich sie muss vorherrschen, wenn ich moralisch sein will: moralisch sein heisst moralisch kämpfen. Wo die Moral nicht für mich bloss leidige Pflicht ist, wo ich Freude am Moralischsein empfinde, da muss die teleologische Lust bei mir vorherrschen; nur die Lust am Moralischsein des Mitmenschen kann rein ästhetisch sein, soweit sie nicht als blosser Anreiz zur eigenen Moralität betrachtet wird.

Die teleologische Lust ist durch die oben erfolgten Erörterungen über das Verhältnis von Hoffnung und Bedürfnis hinläng-

lich bestimmt, die ästhetische Lust müssen wir noch etwas näher ins Auge fassen.

Es giebt zwei grosse Gebiete ästhetischer Lust, die Lust am Abstrakten und am Konkreten. Beide sind stets vermengt, wie wir schon wissen, aber es kann doch das eine oder das andere vorherrschen oder eigentlich die *conditio sine qua non* einer bestimmten Lustart bilden. Gewiss ist die schöne Darstellung eines logisch vollendeten philosophischen Systems ein Grund mehr des Wohlgefallens, aber auch wo sie vollständig fehlt, hört die Lust an seiner logischen Vollendung nicht auf, wenn sie auch durch sprachliche Schwierigkeiten beeinträchtigt wird; und andererseits ist die Lust des Feinschmeckers gleichartig mit der des Vielfrasses, obgleich der erste viel begrifflicher in seiner Lust ist als der Andere. Es ist doch eben etwas ganz anderes, wenn ich reflexionslos mich einem Genusse hingebe und wenn Reflexionen diesen Genuss verändern, einerseits stören und mindern, andrerseits läutern und fördern. Die Reflexion, die Lust an der begrifflichen Zerlegung und Vergleichung des Konkreten bieten meist nur als eine vollendete Handlung des Andern ästhetischen Genuss: der Genuss, den eine treffende Kritik, ein durchgehender logischer Zusammenhang u. s. w. gewährt, ist ästhetischer Natur. Auch die eigene vollendete Geistesthat kann einem ästhetischen Genuss bereiten, meistens wird sie aber nur vom Standpunkt ihrer Annäherung an entferntere Ziele betrachtet und gewährt vorwiegend teleologischen Genuss. Die Lust am Konkreten ist ästhetische Lust im engeren Sinn, sie ist die Freude am konkreten weiter nicht ausdrückbaren Zusammen, räumlich zeitlichen Zusammen begrifflicher Elemente. Es ist nicht möglich von einem Zusammen zu reden, ohne Unterscheidung dessen, das in seinem Zusammen erfasst wird, deswegen giebt es kein Konkretum, das nicht in seinen Teilen unterschieden wäre. Aber es ist doch ein grosser Unterschied, wenn ich diese Teile einzeln oder in Gruppen begrifflicher Elemente, in ihrer Unterschiedenheit oder in ihrer Zusammenfassung auf mich wirken lasse. Im letzten Fall erziele ich eine Gesamtwirkung, die, wenn sie angenehm ist, ästhetische Lust, wenn sie unangenehm ist, ästhetische Unlust hervorruft. Hebe ich also am Konkreten einzelne Elemente oder Gruppen von Elementen hervor und vereinige sie begrifflich mit andern zu einem Ganzen, das in seinen Teilen räumlich und zeitlich weit auseinander liegen kann, dann entsteht Lust am Logi-

schen. Betrachte ich jedoch diese begrifflichen Elemente ihrem zeitlich räumlichen Zusammen nach, wo jedes Element nur durch seinen konkreten Zusammenhang mit dem andern zu seiner Wirkung gelangt, dann kann nur Lust am Konkreten entstehen. Betrachte ich eine Rose vom Standpunkt des Botanikers, dann fallen ihre begrifflichen Elemente auseinander; ich sehe in ihr nur den begrifflichen Zusammenhang mit andern Rosen und mit gleichartigen Pflanzen; ich sehe das an der Rose, was sie mit andern Rosen gemein hat, wodurch sie sich von andern Pflanzen unterscheidet; ich sehe ihr ihren Entwicklungsgang, ihr Werden auch im gegenwärtigen Zeitpunkt ab; sie repräsentiert mir ein begriffliches System, dessen begriffliche Elemente räumlich und zeitlich weit von einander liegen. Der Blumenliebhaber (wenn er nur dieses und nicht auch Botaniker ist) weiss von alledem nichts; er hat seine Freude an der räumlich und zeitlich ein Ganzes bildenden Rose: er unterscheidet auch Farbe, Duft, Gestalt u. s. w., aber sie gewähren ihm in ihrem unmittelbaren Zusammen nicht in ihren begrifflichen Beziehungen zu räumlich und zeitlich Entferntem Genuss. Die Rose kann ihm wert sein wegen einer besonderen Eigenschaft, z. B. einer besonderen Farbe, aber auch diese Farbe freut ihn nur in ihrem konkreten Zusammen mit den anderen Eigenschaften der Rose. Dieses Wohlgefallen am Konkreten findet sich wieder an der Freude an Tönen, Bildern, Statuen, Landschaften, aber auch an Phantasien. Auch das Phantasieprodukt gewährt Genuss als ein vorgestelltes Konkretum. Alle Kunstwerke gehören daher in das konkrete Gebiet der Aesthetik im weitern Sinn mit Ausnahme jener der schönen Litteratur. Auch diese hat in Poesie und Prosa Ideen, begriffliche Zusammenhänge in konkreter Gestalt vorzuführen und darauf beruht ihre Hauptwirkung. Der Dichter müsste z. B. den Entwicklungsgang der Rose möglichst der Natur ablauschen, an einer Rose in poetischer Weise alle schildern, wollte er nicht bloss gereimte Botanik bieten. Aber es lässt sich nicht Alles im Konkreten wiedergeben, das Gebiet der schönen Litteratur würde dadurch sehr beschränkt werden; sie muss oft Abstraktes, abstrakte Weltanschauung z. B., in schöner Form allerdings handelnden Personen in den Mund legen, sie muss es thun, weil es eben nicht möglich ist, Ideen erschöpfend im Konkreten sich abspiegeln zu lassen; sie kann, sobald sie umfassendere Ideen behandelt, nur Beispiele geben und diese Beispiele müssen ihre

mehr oder weniger eingehende theoretische Beleuchtung und zugleich Ergänzung erhalten; es ist Sache des Schriftstellers dem Ganzen dabei doch den Anstrich eines konkreten Vorgangs zu geben. So bildet die schöne Litteratur den Uebergang vom konkreten zum abstrakten Schönen durch das Bestreben, das Abstrakte im Konkreten wiederzuspiegeln; dieses Bestreben teilt sie zwar mit allen Kunstgattungen, aber während die bildenden Künste an die Einheit von Raum und Zeit gebunden sind, kann sie räumlich und zeitlich Geschiedenes darstellen und ist daher durch ihren Stoff nicht an das Konkrete gebunden.

Es muss aber dabei noch einmal betont werden, dass das konkrete und abstrakte Schöne fast nie völlig getrennt vorkommt, dass dem konkreten Schönen sich das begrifflich Schöne beimengt und diesem jenes. So erscheint das Abstrakte in der bildenden Kunst als das Symbolische und im begrifflich Schönen erscheinen das Beispiel, die Analogie die formell vollendete Darstellung als das Konkrete.

Endlich muss noch auf einen Punkt hingewiesen werden. Das konkrete Schöne umfasst sehr Verschiedenes in sich, es erstreckt sich vom rohen, tierischen Genuss an den Freuden des Essens, Trinkens und der geschlechtlichen Beimischung bis zum vollendetsten Kunstwerk; und doch unterscheidet sich das letzte vom ersten nur dem Grade nach. Das konkrete Zusammen als Grundlage ästhetischen Genusses, ist wie schon erwähnt, ein Zusammen von unterschiedenen Elementen; von einem Zusammen von nicht Unterschiedenem zu reden hat keinen Sinn, wenigstens in subjektiver Beziehung keinen Wert, was ich nicht unterscheide, kann auf mich nicht wirken. Es hängt die Wirkung daher von der Zusammensetzung, der begrifflichen Zusammensetzung, des Konkreten ab, aber ebenso auch von der subjektiven Fähigkeit, sie zu unterscheiden. Man setze den Bauer zu einem feinen Diner, er wird das konkrete Zusammen seiner begrifflichen Elemente gar nicht unterscheiden können; diese Zusammensetzung hat daher für ihn keinen Wert. Dasselbe findet statt bei einem fein durchgearbeiteten Bilde; der künstlerisch Ungebildete versteht es nicht, ein sogenannter »elender Schinken« ruft bei ihm dieselbe Wirkung hervor. Die Wirkung des Konkreten kängt von seinen unterschiedenen Elementen ab und daher stammt die unendliche Mannigfaltigkeit der Lust, die das Konkrete hervorzurufen imstande ist, sie hängt von den Kombinationen dieser Elemente ab; diese kann eine ausgewählte nur

von erlesenen Geistern unterschiedene und ihnen zusagende sein; sie kann aber auch nur das Gewöhnlichste und Notwendigste umfassen und doch vielen ebenso genügen wie die erste. Die Intensität und Dauer der Lust hängt eben nicht bloss von der Beschaffenheit des Gegenstandes, sondern auch von der Beschaffenheit des ihn Geniessenden ab.

Dies führt uns auf die Intensität der Lust; diese hängt ab von der Anlage und vom Bedürfnis. Es ist eine Thatsache, dass gleichartige und gleichstarke Reize bei verschiedenen Individuen Gefühle ungleicher Intensität hervorrufen. Diese Thatsache ist zum Teil ursprünglich, zum Teil eine Folge individueller Erlebnisse und individueller Erziehung. Soweit sich diese Thatsache ursprünglich beim Menschen vorfindet, schreibt man sie »Anlagen« zu, ein Wort, das unsere Unkenntnis ihrer Ursache verdecken soll. Dass Vererbung hier mindestens die Hauptrolle spielt, scheint sehr wahrscheinlich, aber auch sie ist nur ein Wort, eine Aufeinanderfolge von Thatsachen, deren nähere ursächliche Verknüpfung uns unbekannt ist. So bleibt eigentlich nur die Thatsache übrig, dass gewisse Gefühlsarten beim Menschen ursprünglich stärker entwickelt sind als andere und dass dieser Unterschied individuell oft sehr verschieden ist: dieselbe Stärke des Anreizes ruft bei Einem ein starkes, beim Andern kaum noch ein Gefühl hervor. Unter Gefühl aber verstehe ich Lust und Unlust in ihrer ganzen Ausdehnung. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Beobachtung dieser Thatsache eine sehr unsichere ist; wir sehen zwar oft, dass zwei Individuen bei gleicher Behandlung durch Menschen und Schicksal sehr verschiedene Charaktere aufweisen, aber wir können nicht mit Gewissheit behaupten, dass das auch nur vorzugsweise eine Folge ihrer verschiedenen Anlagen ist. Nicht nur, dass im Anfangsstadium menschlicher Entwicklung auch die kleinste Einwirkung grosse Folgen haben kann, so bewirkt auch oft der kleinste Unterschied in den Anlagen einen grossen Unterschied in der Behandlung und in den Schicksalen, die man erfährt. Sollte aber Erziehung, absichtliche und unabsichtliche, Alles bewirken können, sollte es keine Anlagen geben, dann bliebe unbegreiflich, warum die Erziehung auf so verschieden starke Widerstände bei den einzelnen Individuen stösst. Würden die äussern Umstände Alles ausmachen, dann müsste man viel rascher durch Zucht Umbildungen des Vorhandenen bewirken können; ihnen steht aber stets ein starker Widerstand

entgegen, der schon so zeitlich auftritt, dass eine ursprüngliche »Anlage« (in obigem Sinn) wohl angenommen werden muss. Die Anlagen sind Grenzen der Wirksamkeit der Erziehung, aber diese Grenzen sind nicht starr, die Anlagen besitzen eine gewisse Dehnbahrkeit und Elastizität. Schwache Gefühlsanlagen können durch Erzeugung häufiger stärkerer Gefühlsreize gestärkt werden, welche sie »wecken«. Zu starke Gefühlsanlage kann gedämpft werden durch Fernhalten sie stark erregender Anreize. Nur ist dabei zu beachten, dass zu starke und zu häufig erfolgende kleine Gefühlsreize abstumpfend wirken, dass also sowohl die Grösse, wie die Häufigkeit der Anreize in Betracht gezogen werden muss.

Im gewöhnlichen Leben wird allgemein angenommen, dass auch die Gefühlsanlage in ihrer Gesamtheit ihrer Intensität nach individuell verschieden sein kann, dass es phlegmatische, sanguinische, cholerische und melancholische Naturen giebt. Gewiss sind diese Naturen nur gemischt vorhanden, der Phlegmatiker hat Gefühlspartien wo er Choleriker ist, der Melancholiker wo er Sanguiniker ist u. s. w.; theoretische Typen sind diese verschiedenen Temperamente aber doch und haben ihren Grund wenigstens in ausgedehnten partiellen Gefühlsanlagen. Dabei spielt die verschiedene Empfindlichkeit für starke Reize einerseits und häufig erfolgende schwächere andrerseits mit. Man kann bemerken, dass sogenannte phlegmatische Naturen zuweilen bei Kleinigkeiten aufbrausen; die Häufigkeit, mit der sich solche Kleinigkeiten wiederholen, scheint die Ursache davon zu sein: sie sind empfindlicher für die Häufigkeit als für die Stärke des Anreizes und gelten eben deswegen für phlegmatisch; Andere gelten für Choleriker, weil schon schwächere Reize ihre Gefühle stark erregen; dagegen kann man oft bemerken, dass Reize, die sie augenblicklich nicht erregen, durch ihre Häufigkeit nur geringe Macht über sie erlangen; sie vergessen leicht im nächsten Augenblick, was sie im vorhergehenden erregt hat. Sie sind also in ihren Bedürfnissen weniger von der Vergangenheit abhängig. Das führt uns zum Verhältnis des Bedürfnisses zur Intensität der Gefühle.

Das Bedürfnis hängt ab von der Anlage und von der Lebhaftigkeit des Gedächtnisses. Je kräftiger eine Gefühlsanlage ist, desto stärker wird die Erinnerung an vergangene Lust und Unlust sein, desto stärker daher das Bedürfnis nach künftiger positiver und negativer Lust. Die Gefühlsanlage entscheidet jedoch nicht allein über das Bedürfnis; wir haben gesehen, dass die

Erinnerung an vergangene Lust (und ebenso an vergangene Unlust) sich gleichsam im Bedürfnis summiert, dass das Bedürfnis um so stärker werden kann, je öfter es befriedigt wird. Allerdings hat diese Verstärkung des Bedürfnisses ihre Grenzen. Ein intensiver Genuss darf nicht zu oft wiederholt werden, soll er nicht zur Abstumpfung und zum Eckel führen und selbst schwacher Genuss hat dieselben Folgen, wenn er gewisse Grenzen seiner Häufigkeit überschreitet. Diese Grenzen sind aber sehr individuell; manche Naturen sind empfindlicher gegen die Wiederholung, andere gegen die Stärke des Genusses, worauf ich schon hingewiesen habe, was wohl seinen Grund in der verschiedenen Lebhaftigkeit und Nachhaltigkeit des Gedächtnisses haben mag. Nicht jeder reproduziert lebhaft und nicht jeder reproduziert nach langer Zeit noch lebhaft. Man kann heftig empfinden und schnell vergessen, schwach aber nachhaltig empfinden, heftig und nachhaltig empfinden und schwach empfinden und schnell vergessen; man kann ein Bedürfnis kurze Zeit lebhaft empfinden, weil man ein lebhaftes aber kurzes Gedächtnis hat, man kann schwache Bedürfnisse haben, die nachhaltig sind, weil man ein mattes aber nachhaltiges Gedächtnis u. s. w. hat; kurz und gut Gefühlsanlage, Lebhaftigkeit und Dauer des Gedächtnisses bestimmen die Intensität des Fühlens, das Temperament und da jedes dieser Momente sich positiv oder negativ auszeichnen kann, so giebt das eine sechsgliederige Kombinationsmöglichkeit. So kann Jemand heftig empfinden (seiner Anlage nach), lebhafte Bedürfnisse (lebhaftes Gedächtnis) aber keine Dauerhaftigkeit derselben besitzen, oder schwach empfinden und doch lebhafte und nachhaltige Bedürfnisse haben u. s. w. Bedenkt man, dass für verschiedene Gefühlsarten meist wieder eine verschiedene Kombination gelten wird, so kann man sagen, dass die Zahl möglicher Temperamentskombinationen eine unabsehbare ist.

Der Intensität des Gefühles steht seine Vielseitigkeit gegenüber; in der Regel werden sich beide in ihren höchsten Potenzen ausschliessen; es ist als ob jedes Individuum einen Fond an Gefühlskraft besässe, der sich über viele oder wenige Gegenstände verteilen kann. Freilich scheint diese Kraft des Gefühls auch absolut sehr zu schwanken, so dass der Eine sein Interesse auf ein weiteres Gebiet ausdehnen kann als der Andre, und dennoch dieses Gebiet mit grösserem Interesse zu umfassen vermag. Mit der Vielseitigkeit des Gefühls hängt zusammen,

was die Sprache »Geist« nennt. Die Aufmerksamkeit hängt nämlich ab von dem Interesse, den ein Gegenstand erregt, und wir merken uns nur, auf was wir aufmerken. Was unbeachtet an uns vorüber geht, das haftet auch nicht im Gedächtnis. Das Interesse ist aber in letzterer Linie stets von einer Lust oder Unlust bewirkt: von der ersten insofern wir sie anstreben, von der letzten insofern wir sie fliehen. Indem Lust oder Unlust an einem Gegenstande haften, erregt er ein Interesse, welches so negativ oder positiv ist, jenachdem, ob es zum Gegenstand hinzieht oder von ihm forttreibt. Doch braucht das Interesse kein unmittelbares zu sein; auch wenn ein Gegenstand ursächlich mit einem zweiten oder dritten u. s. w. verknüpft ist, an den sich erst Lust oder Unlust knüpft, erregt er Interesse, mittelbares Interesse, denn er wird bloss anderer Gegenstände wegen, nicht um seiner selbst willen beachtet. So wird die Aufmerksamkeit und deswegen das Gedächtnis und deswegen das ganze Wissen beherrscht vom Interesse und dieses lässt sich in letzter Linie stets zurückführen auf eine Lust oder Unlust. So entspricht den Lust- und Unlustsystemen eines Menschen sein Wissen; diese ordnen und bestimmen sein unmittelbares Interesse und diese erwerben ihm sein Wissen aber auch sein Können. Ist seine Lust und Unlust ein wirres Durcheinander ohne Unterordnung, dann wird auch sein Interesse und sein Wissen ein ungeordnetes, sein Handeln ein schwankendes sein; ist seine Lust und Unlust einseitig, dann wird auch Wissen und Charakter einseitig sein; ist sein Gefühl vielseitig, so wird er Geist besitzen, es werden sich Interessenfäden von einem Gegenstand zum andern ziehen und ihm umfassende Gesichtspunkte geben; er wird aber auch leicht von einem Gegenstand zum andern übergehen hönnen, weil jeder von Interesse für ihn ist, er wird auch eine grosse Beweglichkeit des Denkens und der Auffassung besitzen: wer aber diese Beweglichkeit mit Vielseitigkeit und weitem Ausblick verbindet, hat »Geist«. Verbindet sich das Interesse mit allen Details eines Interessengebietes, dann ist Gründlichkeit vorhanden; ist dabei auch stets das Interesse für das Detail mit dem Interesse für das Allgemeine eines Gebietes verbunden, dann entsteht Tiefe des Denkens. Denn die Tiefe entsteht nur durch die Höhe der Betrachtung; wer aber immer auf dem Gipfel bleibt und nie ins Thal hinabsteigt, kann von seinem Standpunkt aus Vieles im Thal nicht sehen oder wenigstens erkennen. Wer aber im Thal

bleibt, hat keinen Ueberblick, er sieht nicht wie sein Thal mit den andern Thälern zusammenhängt. So vereinigt die Tiefe des Denkens die Kenntnis des Details mit der des Allgemeinen. Es ist natürlich, dass stets die eine vorwalten wird, sowohl beim Einzelnen als in einem Zeitalter, beide vollkommen zu vereinigen, würde ein unmögliches Genie erfordern. Die Intensität und die Vielseitigkeit der Bedürfnisse bestimmen, wie wir eben gesehen haben, vorzugsweise den Charakter des Menschen, wir müssen daher auch die Frage aufwerfen, inwiefern sie auch sein Glück bestimmen. Das Altertum hat schon darauf die richtige Antwort gegeben, die vielleicht tiefer und umfassender, aber nicht anders begründet werden kann, als es von den alten Philosophen geschehen ist. Die richtige Mitte ist es, die nach der Meinung nicht bloss der griechischen Philosophen, sondern auch des griechischen Volkes, einen wichtigen Bestandteil des menschlichen Glückes bildet, bei Aristoteles sogar eine Grundlage seiner Ethik ist. Keine menschliche Eigenschaft ist an und für sich schlecht, weder im moralischen noch im eudämonistischen Sinne, wenn sie sich nicht über oder unter der richtigen Mitte hält. Alle Tugenden wurzeln im richtigen Masse menschlicher Eigenschaften und können auch nur dadurch auf die Dauer beglücken. Die Tugend des Mutes ist die richtige Mitte zwischen Tollkühnheit und Feigheit, jene der Sparsamkeit vermittelt zwischen dem Geize und der Verschwendung, die Bescheidenheit liegt zwischen übermütigem Selbstvertrauen und Kleinmut u. s. w. Doch gilt nicht, und auch das hat das Altertum schon sehr richtig erkannt, für jeden die gleiche Mitte. Wollte ein König so bescheiden sein wie ein Taglöhner, so wäre das keine Tugend sondern entweder Kleinmut oder lächerliche Eitelkeit; wollte ein Millionär nicht mehr ausgeben als ein ehrsamer Handwerksmann, so wäre das Geiz und nicht Sparsamkeit, So muss die richtige Mitte den Verhältnissen und persönlichen Eigenschaften angepasst werden; auch die persönlichen Eigenschaften sind mitbestimmend: ein kräftiger, gesunder Mann mit mächtigem Körperbau wird mehr Arbeit leisten können und grösserer Nahrung bedürfen als ein Mann mit schwächlichem Körperbau. Wollte man für alle nur e i n e richtige Mitte anerkennen, so käme man nicht zur richtigen Mitte, sondern zur unrichtigen Mittelmässigkeit: man müsste die hervorragendsten geistigen Eigenschaften der Einen unter ihr richtiges Mass niederdrücken und könnte doch die zu schwäch-

lichen Eigenschaften der Andern nicht auf das geforderte Mass erheben. Jeder hat deswegen sein eigenes richtiges Mass, das er selbst mit Hilfe der Erfahrung zu bestimmen suchen muss, wobei ihm seine Erzieher nur die richtige Anleitung geben können. Eine Gefahr ist stets vorhanden: seine eigenen Kräfte zu unterschätzen oder zu überschätzen; deswegen gelangt man so leicht auf der Suche nach dem richtigen Mass aus einem Extrem in das andere, aus dem Kleinmut in die Selbstüberhebung, aus dem Geiz in die Verschwendung.

Aber selbst das persönlich richtige Mass würde bei vollständiger Durchführung leicht zu einem Stillstand der Entwicklung führen, es würde ein totes Gleichgewicht schaffen. Ein Uebermass beim Einzelnen und der Gesamtheit soll hie und da an den Tag treten, um die moralische Kraft rege zu erhalten; denn diese kann man nur durch Uebung kräftigen und diese Uebung kann nur darin bestehen, dass man das Uebermass herunterzudrücken und das Untermass zu heben bestrebt ist; das gilt sowohl von den Eigenschaften, die man selbst besitzt, als von jenen, die man an Andern bemerkt. Der moralische Kampf ist notwendig zur Aufrechthaltung der moralischen Kraft. Doch braucht man in dieser Beziehung keine Furcht zu haben, das persönlich richtige Mass wird nie ganz erreicht werden und die Erziehung (durch Andere und durch sich selbst) kann ruhig ihren Weg gehen, überall das persönlich richtige Mass vorzubilden: es ist keine Gefahr vorhanden, dass sie jemals ein totes Gleichgewicht zu Wege brächte. Der Egoismus und die Dummheit werden dieses Gleichgewicht stets genügend stören und die Welt in wohlthätiger Bewegung erhalten.

Aber nach dem richtigen Masse s t r e b e n müssen wir doch, wollen wir ein für uns mögliches Glück erlangen. Denn im Reich der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung rächt sich ein jedes Uebermass, es führt zur Abstumpfung, zum Ueberdruss, zur Energielosigkeit; das Untermass führt zur Verkümmerung, zu geistigem Blödsinn und körperlicher Schwäche oder wo das Untermass nur in der einseitigen Ausbildung von Interessen besteht, zu gefährlicher Einseitigkeit.

Die Genussfähigkeit des Menschen ist nicht grenzenlos elastisch. Ein zu intensiv befriedigtes Bedürfnis hört auf, an seine Stelle tritt Eckel; die Elastizitätsgrenze der Genussfähigkeit ist überschritten worden, dadurch hört der Genuss zeitweise oder für

immer auf. Dasselbe findet statt, wenn ein Bedürfnis zwar nicht intensiv aber zu oft befriedigt wurde; dann summieren sich die einzelnen Befriedigungen in ihrer Wirkung, so dass als Resultat wieder der Ueberdruss hervorgeht. Daraus ergiebt sich das Gesetz der richtigen Mitte, ein Bedürfnis nicht zu stark und nicht zu oft zu befriedigen. Auch hier aber ist die richtige Mitte nicht ein für jeden gleiches Mass der Befriedigung; was für den Einen ein zu starker oder zu häufiger Genuss ist, braucht einen Andern sein Mass nicht überschreiten zu lassen.

Auch nicht zu viele Bedürfnisse soll man befriedigen; das führt schliesslich ebenso zu einer Art Blasiertheit, wie in den frühern Fällen. Wer sich einer zu grossen Mannigfaltigkeit von Genüssen, wenn auch in mässiger Weise, hingiebt, gewöhnt sich derart an eine stete Abwechslung des Genusses, dass er, nachdem er alle Arten von Genüssen erschöpft hat, nur noch die seltensten zu würdigen weiss, wie der Sammler, der fast alle Münzen beisammen hat, nur noch die seltensten vielleicht der Erwerbung wert hält. Ein solcher Mensch wird von einem Genuss zum andern getrieben, nippt von jedem und ist von keinem befriedigt. Auf dem Vorangegangenen beruht auch das berühmte »ἔχω οὐκ ἔχομαι«: man muss fühlen, dass man seine Bedürfnisse erweitern kann, wenn man will, dass man sowohl in dem Masse der Befriedigung des einzelnen Bedürfnisses als in der Auswahl und Anzahl der Bedürfnisse sein eigener Herr ist. Dieser Satz heisst nichts anderes, als dass mich nicht nur kein einzelnes Bedürfnis völlig beherrschen darf, sondern auch alle zusammen es nicht in ungeordneter Weise thun sollen, indem sich ein Gleichgewicht der Bedürfnisse herauszubilden hat, in welchem die notwendigsten herrschen und sich gegenseitig mässigen, sowie sie die weniger notwendigen in Zahl und Mass beschränken. Es soll deswegen kein notwendiges Bedürfnis zu wenig oder zu selten befriedigt werden. Notwendig sind aber alle Bedürfnisse, deren Befriedigung die körperliche und geistige Gesundheit fordert. Werden derartige Bedürfnisse zu wenig oder zu selten befriedigt, so tritt eine Herabminderung der geistigen und körperlichen Kraft ein, die bei fortgesetzter Verringerung zu Krankheit und Tod führt. Ebenso bedingt, wie wir oben gesehen haben, die Anzahl der Bedürfnisse die Anzahl der Interessen; ein Mensch der von Kindheit an nur wenige Bedürfnisse gekannt hat, kann eine tieffühlende, wird aber stets eine einseitige und geist-

lose Natur sein. Die Mannigfaltigkeit des Denkens kann sich nur an einer Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse emporbilden. Dagegen wird Seltenheit oder Mangel an genügendem Masse der Befriedigung von Bedürfnissen das Begehren noch schärfen; dann braucht geistige Vielseitigkeit nicht verloren zu gehen, aber sie wird oft mit Bitterkeit des Fühlens und mit unangenehmer Schärfe des Denkens verbunden sein. Für das Glück ist es zwar gleichgültig, ob man viel oder wenig Bedürfnisse hat, ob man an Geist arm oder reich ist, wenn nur die Lust die Unlust bedeutend überwiegt, aber, der Mensch kann nicht auf einer niedern Stufe der Bedürfnisse stehen bleiben; Not und Erfahrung treiben ihn immer weiter. Erreicht die Kultur einmal einen Punkt, wo die Unlust nahe an die Lust heranreicht, so ist es dennoch sehr fraglich, ob die Menschheit zu Einsicht gelangen wird, dass sie die Zahl ihrer Bedürfnisse beschränken muss; es ist noch fraglicher, ob, wenn sie zu dieser Einsicht gelangt ist, sie auch die Selbstbeherrschung haben wird, sich zu beschränken. Einsicht und Selbstbeherrschung sind zum Glück ebenso notwendig wie die Befriedigung von Bedürfnissen, damit der Mensch die Bedürfnisse und diese nicht ihn beherrschen.

### II. Einsicht und Selbstbeherrschung.

Wir haben gesehen, dass das Prinzip der richtigen Mitte, des Masshaltens eine Grundlage des menschlichen Glücks ist. Masshalten aber kann man nicht ohne Einsicht und Selbstbeherrschung, denn es handelt sich um ein den Umständen angepasstes richtiges Mass und nicht um eine alles gleichsetzende arithmetische Mitte; und es handelt sich darum, diesem richtigen Mass Geltung zu verschaffen gegenüber dem unrichtigen, das meistens für den Augenblick verführerischer ist.

Es scheint aber, als ob vom Standpunkt individueller Glückseligkeit, und wir nehmen vorläufig nur diesen ein, Einsicht und Selbstbeherrschung überhaupt keinen Einfluss auf das menschliche Handeln gewinnen könnten. Die jeweilige, zufällige Lust der Gegenwart, so scheint es, muss dann alles Handeln bestimmen. Die Unrichtigkeit dieses Standpunktes wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass die Lust der Gegenwart an und für sich überhaupt kein Streben erzeugen kann: was man hat, strebt man nicht an. Nur eine Lust, deren Mangel wir fühlen, die wir also nicht haben oder insoweit wir sie nicht haben, kann als Motiv wirken, sie

muss also als Ziel in der Zukunft liegen. Auch diese Lust ist zwar gegenwärtig, insofern sie an gegenwärtigen Vorstellungen der Zukunft hängt; man kann daher sagen, dass das Treibende im Menschen die Zukunft in der Gegenwart der Vorstellung ist. Diese Lust der Zukunft treibt aber nicht zum Handeln, sofern sie gegenwärtig ist. Wem die Lust, welche die Vorstellung einer schönen Zukunft gewährt, genügt, der braucht ja nicht den kleinen Finger zu rühren, er hat was er wünscht. Wir wissen auch schon, dass nur dasjenige, was der Lust gegenwärtiger Vorstellungen fehlt, ihre Vollendung oder Verwirklichung in der Vorstellung oder Wahrnehmung als Motiv in uns wirkt und dass wir dieses Fehlende nur durch Vergleich mit schon vollendetem Gleichartigem und auch dann nur durch Analogie erfassen können. Die Zukunft wirkt also als Motiv und nicht die Gegenwart. Aber innerhalb der Zukunft wirkt doch das scheinbar oder wirklich Näherliegende stärker als das Ferne. Je näher dem Verwirklichungspunkt eine Lust zu liegen scheint, desto mächtiger setzt sie das Begehren in Bewegung, je ferner sie erscheint, desto schwächer berührt sie das Wollen. Natürlich verstehe ich hier unter Lust auch »negative Lust«, d. h. jene, welche aus der Befreiung von Unlust oder ihrer Abwehr hervorgeht; leider ist sie es ja gerade, die einen grossen Teil der menschlichen Bestrebungen ausmacht. Mit andern Worten, Furcht und Hoffnung bewegen allein das menschliche Herz, denn diese beiden Gemütszustände knüpfen sich an Unlust und Lustvorstellungen der Zukunft. Eigentlich ist es falsch, von Vorstellungen der Lust zu sprechen; die Lust hängt an Vorstellungen oder Wahrnehmungen, man stellt sie nicht vor, noch nimmt man sie wahr.

Darin, dass eine Lust, deren Erreichbarkeit in weiter Ferne liegt, viel weniger das Wollen bestimmt, als eine nahe, birgt sich für uns eine grosse Gefahr. Es kann leicht geschehen, und geschieht unzähligemal, dass man eine kleine naheliegende Freude geniesst und dadurch einen fernerliegenden grossen Schmerz sich zuzieht; oder dass man einen kleinen augenblicklich drohenden Schmerz vermeidet, obgleich man dadurch in der Zukunft den Verlust grosser Freuden bewirkt. Die Erziehung sucht zwar hier stets nachzuhelfen, indem sie auf jene fernliegenden Schmerzen und Freuden hinweist und ihre Vorstellungen zu stärken bestrebt ist; die Erfolge, die sie erringt, werden immer geringe sein, weil die Jugend jene ferne Schmerzen und Freuden meist nicht kennt,

die ihr naheliegenden aber gründlich kennen gelernt hat. Ihre Vorstellung der fernerliegenden Schmerzen und Freuden ist daher undeutlich, nach unklaren Analogien mit gegenwärtigen Erfahrungen gebildet. Die Vorstellung der fernen Zukunft werden deswegen bei der Jugend nur sehr wenig Einfluss auf ihr Handeln gewinnen, sie wird sich mehr vom Augenblick bestimmen lassen. Erst wenn sie selbst Erfahrungen gemacht hat, werden ihre Zukunftsvorstellungen festere Gestalt gewinnen und einen grössern Einfluss auf das jugendliche Handeln ausüben. Trotzdem geht die Einwirkung durch die Erziehung nicht verloren; sie bewirkt, dass Erfahrungen, die man später macht, sofort richtig gedeutet werden. »Das hat mir schon meine Mutter gesagt«, »Mein Vater sagte immer« kann man oft genug hören und solche Ausprüche bezeugen, dass die Ermahnungen in der Jugend nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sind. Die Erziehung kann die Erfahrung nicht ersetzen, aber sie kann ihre Verwertung vorbereiten, sie kann ihre Wirkung und Tragweite vergrössern. Wie soll sie das aber zu Wege bringen und wie ist es überhaupt möglich, dass eine fernerliegende Lust oder Unlust stärker wirkt als eine nahe bevorstehende? Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob in der That das Streben nach individueller Glückseligkeit allein Einsicht und Selbstbeherrschung zuwege bringen kann. Man sollte glauben, dass wenn die Vorstellungen entfernter Freuden und Leiden verhältnismässig weniger wirken als jene nahe bevorstehender, nur Freuden und Leiden der Zukunft, welche die der Gegenwart sehr bedeutend übertreffen, das Handeln zu bestimmen imstande wären. Die durch das Glückseligkeitsprinzip bewirkte Einsicht und Selbstbeherrschung wären dann aber sehr beschränkt, denn beide wurzeln in der Herrschaft der Zukunft über die Gegenwart. Jene ausserordentlichen Beispiele der Selbstbeherrschung und Aufopferung, wie sie uns die Geschichte aufbewahrt hat, blieben dann unbegreiflich und müssten auf ein anderes Prinzip zurückgeführt werden. Die Selbstbeherrschung kann aber auf ganz einfache Weise erklärt werden. Selbstbeherrschung ist vorhanden, wo ich eine nahe bevorstehende Lust meide, oder eine solche Unlust auf mich nehme, um künftige grössere Unlust zu vermeiden oder grössere Lust zu erwerben. Nehmen wir nun an, die nahe bevorstehende Lust A wäre sehr intensiv und von längerer Dauer, so könnte, so scheint es, nichts mich vermögen, ihr zu widerstehen; denn jede fernliegende noch so grosse Lust oder Unlust

(die mich allein von ihr abhalten könnte) würde wegen ihrer Ferne eine kleinere Wirkung als jene auf mich ausüben. Nehmen wir aber weiter an, eine ganze Reihe von Erfahrungen hätten mich gelehrt, dass der Genuss der Lust A nicht nur den grossen Schmerz B zur Folge hat, dass mit B auch noch viele kleine und grosse Schmerzen C, D, E, F, G, verbunden sind, und dass mit diesen Schmerzen auch noch der Verlust vieler grossen und kleinen Freuden H, I, K, L, M, N verknüpft erscheint, vielleicht auch der Verlust der Freude A selbst. Was die Vorstellung eines eines einzigen Schmerzes oder einer einzigen Freude von noch so grosser Intensität und Dauer in der Zukunft nicht hätte bewirken können, das wird eine grosse Menge von bösen oder guten Vorstellungen der Zukunft zuwege bringen. Das Unangenehme wird sich nicht nur summieren, es wird auch durch seine Menge verwirrend wirken; tröstet man sich damit, einem unangenehmen Ereignis in der Zukunft vielleicht doch noch entrinnen zu können, so wirkt eine grosse Menge mit einander ursächlich zusammenhängender Ereignisse wie ein grosses Netz, dem man nicht entfliehen kann, in das man sich verwickeln muss. Es ist auch nicht notwendig, alle in der Zukunft drohenden Schmerzen selbst kennen gelernt zu haben, wenn man nur ihre Elemente kennt und wenigstens einige von ihnen auch erfahren hat, um die Kombination dieser Elemente in ihren Folgen ermessen zu können. Ein Schmerz oder eine Freude A besteht ja meist aus gewissen Elementen (Elementarfreuden oder Elementarschmerzen) a, b, c, d oder eigentlich richtiger gesagt, eine Lust oder Unlust hängt nicht an einem gleichartigen Vorstellungselement, sondern an einer Kombination solcher einfacher Vorstellungselemente. Kennt man die letztern, so kann man sich die Kombinationen, an welche sich Lust oder Unlust knüpfen, selbst bilden. Allerdings ist die Lust an einer Kombination nicht immer eine blosse Kombination der Lustarten seiner Elemente, weil die verschiedenen Beziehungen der Elemente zu einander ihre eigenen Lustarten erwecken; aber auch diese Beziehungen lassen sich auf gewisse Elementarbeziehungen zurückführen, so dass man aus den Elementen und Elementarbeziehungen einer Vorstellung wenigstens im Grossen und Ganzen die Lustart, die sie in einem erwecken wird, erschliessen kann, auch wenn man sie in ihrer Vollständigkeit noch nicht kennt.

So wäre die Zukunft, (wenigstens die entferntere) machtlos

gegenüber der Gegenwart, wenn nur die einzelnen Freuden und Leiden in ihr eine Einwirkung auf das menschliche Gemüt ausüben würden; das Nächstliegende müsste dann allein das menschliche Handeln bestimmen. So tritt aber die Zukunft gewappnet und geordnet durch ihren ursächlichen Zusammenhang der Gegenwart gegenüber; sie tritt mehr oder weniger als ein Ganzes auf und vermag so die auf einen Augenblick beschränkte Gegenwart einigermassen zu beherrschen. Der ursächliche Zusammenhang von Freuden und Leiden der Zukunft allein bringt Selbstbeherrschung zuwege, ohne ihn wäre die Zukunft wehrlos der Gegenwart preisgegeben. Schon daraus erhellt, wie nichtig der praktische Wert der Willensfreiheit ist: die Willensfreiheit wäre nicht Selbstbeherrschung, sie wäre ein Spiel des Zufalls. Selbstbeherrschung kann nur bewirkt werden durch Einsicht in den ursächlichen Zusammenhang alles Geschehens; nur soweit als eine solche Erkenntnis vorhanden ist, kann die Selbstbeherrschung eine ständige und starke Macht im Leben bilden: eine ständige Macht, weil die Art des ursächlichen Zusammenhanges stets dieselbe bleibt und eine starke Macht, weil durch ihn allein eine solche Zusammenkettung der Bedürfnisse entstehen kann, welche das Leben zu beherrschen vermag. So stehen Selbstbeherrschung und Einsicht in Wechselbeziehung zu einander; eines bringt ohne das andere nichts zu Wege, beide zusammen beherrschen die Welt. Die blosse Einsicht oder Erkenntnis vermag nicht den kleinen Finger rühren zu machen, ohne dass sie Gefühle erweckt, die den Willen in Bewegung setzen; setzt sie den Willen nicht in Bewegung, so entbehrt sie jedes praktischen Wertes; ja sie kann sogar weder bestehen noch sich weiter fortentwickeln. Denn, um Einsicht zu entwickeln, muss man Selbstbeherrschung zu jener geistigen Arbeit besitzen, mittelst welcher allein Erkenntnisse und Erfahrungen gesammelt werden können. Keine Arbeit ist an sich und von vorneherein angenehm, und deswegen bedarf jede der Selbstbeherrschung und zumal eine solche, die ständig und stets auf ein Ziel gerichtet sein soll. Die Selbstbeherrschung bedarf aber auch der Einsicht, um gedeihlich wirken zu können; sie ist ohne Einsicht blind, blosser Eigensinn; sie hat kein Ziel oder falsche Ziele, indem sie Nutzloses anstrebt und Nützliches versäumt; ja sie kann ohne Einsicht gar nicht bestehen, wie diese ohne Selbstbeherrschung, was wir schon gesehen haben, denn nur die Einsicht kann jene Verkettung der Vorstellungen zuwege

bringen, die durch ihre Gefühle den Willen beherrschen, sie allein vermag der Gegenwart ihre Richtung auf die Zukunft zu weisen. Einsicht kann daher nur entstehen und wirken durch Selbstbeherrschung und diese verdankt ebenso ihre Macht wieder nur der Einsicht; die Mutter beider aber ist die Erfahrung, welche anfangs ohne Absicht den ursächlichen Zusammenhang des Geschehens aufdeckt, so die Einsicht und Selbstbeherrschung gebiert und nun absichtlich dazu angehalten wird, ihre beiden Kinder zu ernähren und zu erziehen.

Die Einsicht hat nicht nur durch die Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhanges alles Geschehens die Selbstbeherrschung zu ermöglichen, sie hat auch durch die Auswahl, welche sie unter den künftig möglichen Freuden (positiven und negativen) trifft, die Ziele der Zukunft aufzustellen. Sie hat zu erwägen und durch Erfahrung festzustellen, welche Stärke und Dauer den verschiedenen Arten der Freuden und des Schmerzes zukommt, welches Gefolge von Schmerzen eine Freude, welche gute Folgen ein Schmerz hat; welche Leiden leicht, welche schwer zu vermeiden sind, welche notwendig kommen müssen; ebenso hat sie Gewissheit und Ungewissheit der Freuden untereinander abzuwägen und mit den Leiden zu vergleichen. Die Gewissheit und Ungewissheit von Leiden und Freuden wirkt nämlich ähnlich wie ihre Nähe und Entfernung. Je gewisser eine Freude ist, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, desto stärker wird ihre Einwirkung auf das menschliche Gemüt sein, und ebenso verhält es sich mit allen Leiden. Freilich, Freuden und Leiden, die ohne mein Zuthun gewiss sind, wirken nicht nur nicht auf meinen Willen, sie lähmen meine Energie, sie ertöden meine Thatkraft; andrerseits kann gerade die Ungewissheit einer Freude oder eines Schmerzes mich zum Handeln anspornen, wenn ich trotzdem die Zuversicht zu mir selbst behalte, durch meine Handlungen mein Ziel zu erreichen. Das kommt aber nur daher, weil nicht die objektive sondern die subjektive Gewissheit und Ungewissheit des Geschehens auf meinen Willen einwirkt. Mag immerhin bei unparteiischer Beurteilung ein Schmerz unter bestimmten Bedingungen gewiss sein, eine Freude ungewiss, nicht davon hängt ihre Einwirkung auf meinen Willen ab, sondern nur von meinen subjektiven Erwartungen; mag immerhin objektiv genommen eine bestimmte Freude unerreichbar sein, so lange ich nur hoffe, dass sie meiner Einsicht und meiner Energie zugänglich sei, wird meine

Thatkraft nicht abnehmen, sondern zunehmen: denn eben weil sie objektiv als so schwer erreichbar gilt, kann ich nur hoffen, sie durch meine subjektive, individuelle, moralische Kraft doch zu erreichen. Je grössere Hoffnung ich habe, ein Ziel zu erreichen, desto mehr wird mich die objektive Ungewissheit oder Schwierigkeit des Gelingens in meinen Bemühungen anspornen; je geringer aber meine Hoffnungen sind, desto mehr wird mich die Ungewissheit des Gelingens niederdrücken, seine Gewissheit mich beleben. Die Wirkung eines Zieles auf meinen Willen hängt daher nicht von seiner objektiven Erreichbarkeit unter bestimmten Bedingungen ab, sondern von meinem subjektiven Glauben, dass das Ziel mit meinen Mitteln sicher oder höchst ungewiss zu erreichen sei. Die subjektive Gewissheit oder Ungewissheit bestimmen mein Handeln und die objektive kann die subjektive nur fördern oder hemmen; merkwürdiger Weise fördert oft die subjektive Gewissheit durch ihren Gegensatz zur objektiven, die Thatkraft und hemmt sie durch den Einklang mit ihr. Glaube ich mit Gewissheit ein Ziel erreichen zu können und gilt dieses auch objektiv durch bestimmte Mittel als sicher erreichbar, so wird mein Eifer im Anstreben des Zieles herabgemindert werden durch das Gefühl der sichern Erreichbarkeit des Zieles. Gilt aber das Ziel objektiv als höchst ungewiss erreichbar, so wird der Gegensatz zu meiner subjektiven Erwartung, das Ziel doch zu erreichen, meine Thatkraft aufs Höchste anspannen, weil ich weiss, dass die Gewissheit des Zieles allein auf meiner Energie und Einsicht beruht. Glaube ich umgekehrt an die Erreichbarkeit des Zieles für mich nicht, gilt dieses aber objektiv für leicht erreichbar, so wird mich das anreizen, mein Glück doch zu versuchen. Gilt aber auch objektiv das Ziel als schwer erreichbar, dann muss mich völlige Mutlosigkeit erfassen. Die richtige Einsicht wird natürlich bestrebt sein, die subjektive Gewissheit durch die objektive möglichst auf ihr richtiges Mass zurückzuführen; es wird ihr jedoch selten gelingen, denn die menschliche Natur ist nur zu sehr dazu geneigt, vom Kleinmut zur Selbstüberschätzung überzugehen. Der Gleichmut (der *aequus animus* der Alten, nicht die Gleichgültigkeit) wird eben durch jenes Gleichgewicht der subjektiven Zuversicht und objektiven Gewissheit bewirkt, das durch alle äussern Ereignisse unerschüttert bleibt.

Weiter hat die Einsicht auch die Intensität der Freuden und Schmerzen bei ihrer Auswahl zu ermessen. Auch hier wird nicht

bedingungslos die grösste Intensität der Lust und die geringste des Schmerzes angestrebt werden dürfen. Es wird vielmehr jene mittlere Luststärke vorzuherrschen haben, die weder geistig noch körperlich abstumpft und dennoch einen möglichst hohen Genuss bietet. Andrerseits wird der Schmerz nicht überall zu meiden sein; er ist bei geringerer Intensität eine Würze der Lust, mag er ihr vorhergehen oder gleichzeitig mit ihr eintreten; deswegen erhöht eine gewisse Gefahr den Genuss. Es wird daher die einer Lust vorhergehende und sie begleitende Unlust ihrer Intensität nach mit der Stärke der Lust verglichen werden müssen; die Lust muss freilich dem Schmerz gegenüber überwiegen, aber die reine Lust ist durchaus nicht immer diejenige, welche am besten schmeckt; nur jene Intensität des Schmerzes wird daher absolut zu meiden sein, welche die mit ihm verknüpfte Lust erdrückt. Anders verhält es sich mit den einer Lust nachfolgenden Schmerzen. Diese kommen allein und erscheinen durch den Gegensatz zur vergangenen Lust noch gehoben, so dass die vorhergehende Lust zur Beize des nachfolgenden Schmerzes wird; deswegen können auch kleine Schmerzen nach einer grossen Lust unerträglich werden. Diesen einer Lust nachfolgenden Schmerzen wird man daher möglichst auszuweichen haben. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die zu erwählende Intensität der Lust sowie die noch erträgliche Grösse des Schmerzes von der individuellen Beschaffenheit des Menschen abhängt, allerdings innerhalb der Grenzen, welche die Natur allen Menschen zieht. Aehnliches gilt auch für die Dauer und Häufigkeit der Lust und Unlust. Zu häufiger Genuss, auch wenn er nicht besonders intensiv ist, stumpft, wie wir wissen, ab; ein zu seltener Genuss macht unbefriedigt, unruhig, kann Körper und Seele krank machen. Dasselbe gilt von der Dauer des Genusses. Der Schmerz aber soll mit der Lust abwechseln, doch nur so häufig und so andauernd, dass er als Würze der Lust erscheint. Nicht das schmerzlose Leben ist das schönste, sondern jenes, in welchem die Thränenperlen die Einfassung des Glückes bilden. Stetes Glück wirkt ebenso abstumpfend, wie stetes Unglück ertötend. Das Mass aber für die Häufigkeit und Dauer der Freude und des Schmerzes ist wieder der einzelne Mensch innerhalb des Rahmens des allgemeinen. Durch die Selbstbeherrschung vermag die fernste Zukunft auf die Gegenwart bestimmend einzuwirken; die Einsicht muss aber auch auf das richtige Mass Acht haben. Nicht die

fernste Zukunft soll uns in der Gegenwart leiten, weil wir jene viel zu wenig kennen; die Verwirklichung eines fast unbekannten Zieles anzustreben ist mindestens nutzlos. Ein Kind, auch noch ein Jüngling oder eine Jungfrau sollen ihr ganzes Fühlen und Trachten nicht durch Gedanken an das Alter bestimmen lassen; sie können für das Alter unmittelbar keine Vorsorge treffen, sondern nur mittelbar durch ihre Vorsorge für das mittlere Alter. Durch stete Gedanken an das Alter würde die Jugend nur verkümmern, seine kräftige Entwicklung zum mittleren Alter nur gelähmt werden. Der Knabe sorge nur für das Jünglingsalter, dieser für das Mannesalter vor, der Mann erst wende seinen Blick auch dem Greisenalter zu. Wer nach den entferntesten Zielen strebt, verfehlt sie oft dadurch, dass er über ihre Vorstufen fällt; das Mannesalter ist die Vorstufe des Greisenalters, hat jenes seinen Zweck verfehlt, wird dieses selten mehr, höchstens durch Zufall, ein glückliches sein können. Man sorge daher nur soweit, als man die Zukunft berechnen kann. Nicht bei Jedem wird diese Zukunft gleich weit entfernt liegen: Anlagen, Verhältnisse und vor Allem das Mass der Einsicht werden zu bestimmen haben, wie weit die Zukunft bestimmend für die individuelle Vorsorge sein soll. Der bedächtige Charakter, der in guten Verhältnissen lebt, reich an Bildung und Einsicht ist, darf weit vorausdenken und sorgen; ein unruhiger Charakter in schlechter Lebenslage, arm an Bildung und Einsicht wird zufrieden sein müssen, wenn er die nächste Zukunft sich sichern kann. Auch hier passt nicht Eines für Alle.

Die Vorsicht ist die Mutter der Weisheit, wenn sie sich nicht mit der fernsten Zukunft vergeht, um statt der göttlichen Weisheit die menschliche Thorheit zu gebären.

---

# DIE AUSSCHLIESSUNG DER VERHEIRATETEN FRAUEN AUS DER FABRIK.

## EINE STUDIE AN DER TEXTIL-INDUSTRIE

VON

RUDOLF MARTIN.

---

## ERSTER ARTIKEL.

---

### Einleitung.

Mit gutem Grunde ist man bei der Untersuchung sozialer und wirtschaftlicher Ereignisse im industriellen Leben gern von der Textilindustrie ausgegangen. Diese Industrie nimmt unter denjenigen Gewerben, welche man der Landwirtschaft unter dem Kollektiv-Begriff »Industrien« entgegenzusetzen pflegt, wohl die hervorragendste Stelle ein. Im Königreich Sachsen sind beispielsweise im Jahre 1894 mehr als ein Dritteil (39%) aller industriellen Arbeiter in den Fabriken der Textilindustrie beschäftigt gewesen. Ueberdies hat die Textilindustrie, welche die moderne technische und wirtschaftliche Umwälzung einleitete, in dieser Umwälzung auch die grössten Fortschritte gemacht.

Eine sozialpolitische Studie über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen hat aber ganz besondere Veranlassung, von der Textilindustrie auszugehen, da die Fabriken dieser Industrie absolut und auch relativ ganz besonders viel verheiratete Frauen beschäftigen. Wohl mögen in einzelnen kleineren Territorien die verheirateten Fabrikarbeiterinnen anderer Gewerbe absolut und relativ eine stärkere Zahl aufweisen, in grösseren Industriestaaten wird

die Textilindustrie wohl regelmässig absolut die meisten verheirateten Frauen beschäftigen.

In dem Grossherzogtum Baden ist die Cigarrenfabrikation das Gewerbe, welches nicht nur relativ, sondern sogar absolut die meisten verheirateten Frauen beschäftigt.

Im übrigen finden sich verheiratete Frauen in fast allen Fabrikationszweigen, in denen weibliche Arbeiter überhaupt Beschäftigung finden. Und nahezu die gesamte mechanische Industrie hat mehr oder weniger Verwendung für Arbeiterinnen. Wir finden daher verheiratete Frauen in der Metall- und Holz-Verarbeitung, in Ziegeleien, Schokoladen-Fabriken, kurz in sehr verschiedenen Industrien. Die industrielle Verwendung von Arbeiterinnen ist übrigens weder an eine bestimmte, gerade dem Weibe eigene Fertigkeit, noch an die Maschine geknüpft. Vielmehr besorgen die weiblichen Arbeiter in der Fabrik ebenso wie in der Landwirtschaft einen guten Teil der gewöhnlichen Handarbeit.

Der Fabrikarbeit verheirateter Frauen hat die Sozial-Wissenschaft bisher nur sehr wenig Aufmerksamkeit zugewandt. Einmal fehlte es ihr an den erforderlichen statistischen Unterlagen, dann mag sie auch durch andere, das öffentliche Interesse bislang mehr beschäftigende Fragen vollauf in Anspruch genommen worden sein.

Es will mir nun scheinen, als sei die soziale Reformgesetzgebung der bedeutenderen Industriestaaten Europa's an einem Punkte angelangt, wo man der Ausschliessung der verheirateten Arbeiterinnen aus der Fabrik näher treten muss. Eine Reform auf diesem Gebiete dürfte mit allen wichtigeren Reformen, welche den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt fördern sollen, auf das Engste verwachsen sein. Der vollen Wirksamkeit aller weiteren Massregeln, welche bestimmt sind, die Lage der industriellen Arbeiterschaft zu bessern, dürfte mehr oder weniger Abbruch gethan werden, wenn es nicht gelingt, die verheirateten Frauen ganz oder wenigstens teilweise von der Fabrikarbeit auszuschliessen. Daher beginnt denn auch in England wie Deutschland die öffentliche Meinung mehr und mehr sich für diese wichtige Frage zu interessieren.

Es mag schon jetzt hervorgehoben werden, dass nicht nur die Fabrikarbeit der verheirateten, sondern auch der verheiratet gewesenen (geschiedenen oder verwitweten) Frauen, sofern sie schulpflichtige oder noch jüngere Kinder zu Hause haben, unser Interesse erheischt.

In neuester Zeit hat sich nun das Material über die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen dermassen gemehrt, dass in eine wissenschaftliche Erörterung derselben eingetreten werden kann.

Mitte August 1890 wurde zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs betreffend Abänderung der Gewerbeordnung in allen Staaten des deutschen Reichs eine Zählung der verheirateten Arbeiterinnen in Fabriken vorgenommen [1]). Dabei wurden die Spinnereien (wie auch die Ziegeleien) von den übrigen Fabriken gesondert gezählt. Seit dem Jahre 1892 werden ferner bei der alljährlichen Fabrikarbeiterzählung im Grossherzogtum Baden die verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen besonders gezählt [2]). Endlich hat das Arbeiterdepartement des englischen Handelsministeriums im Jahre 1894 eine Zählung der verheirateten und verwitweten Fabrikarbeiterinnen der Baumwoll (cotton)-, Streichgarn (woolen)- und Kammgarn (worsted)-Industrie veranstalten lassen. Die Resultate dieser Aufnahme sind mit der im Jahr 1886 für dieselben Zweige der Textilindustrie veranstalteten Erhebung über die Arbeitslöhne verglichen und soeben in einem besonderen Werke von *Miss Collet,* einer Dame, welche das Amt eines Arbeiterkorrespondenten im englischen Handelsministerium inne hat, herausgegeben worden [3]). Diese Arbeit zieht auch den Census (Volks- und Berufszählung) der Jahre 1881 und 1891 zum Vergleiche heran, um wenigstens durch ein indirektes Verfahren über den Anteil der eheweiblichen Arbeit an der nationalen Arbeit überhaupt seit dem Jahre 1881 einigen Aufschluss zu gewinnen. Es bildet diese Schrift der *Miss Collet* ohne Zweifel die wichtigste Unterlage, welche die Sozial-Wissenschaft über die Fabrikarbeit der verheirateten und verwitweten Frauen bisher besitzt.

Zu diesen amtlichen statistischen Aufnahmen, welche grössere Gebiete umfassen, tritt ergänzend eine private statistische Erhebung, welche ich selbst in einem beschränkten industriellen Gebiet für meine Zwecke veranstaltet habe. Als Referendar an dem kgl. sächs. Amtsgericht Krimmitschau habe ich im Sommer des

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/91. II. Anlageband. Seite 1498.

2) Vgl. die Jahresberichte der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1892, 1893 und 1894.

3) Board of Trade. Employment of Women (Labour Department). Report by Miss Collet on The Statistics of Employment of Women and Girls. London 1894.

Jahres 1892, sobald die alljährlich am 1. Mai in Sachsen stattfindende Industriearbeiter-Zählung beendet war, um Einsicht in die amtlichen Zähllisten angehalten, mir Abschriften veranstalten lassen und sodann einer jeden Fabrik der Vigognespinnerei und Bukskin (Tuch)-Fabrikation der sich benachbarten Amtsgerichtsbezirke Krimmitschau und Werdau eingehende Fragebogen zugesandt. Auf die Art der Fragen und die Auskunfterteilung komme ich weiter unten zurück. Da es auch in meiner Absicht lag, zu ermitteln, ob die enorm hohe Säuglingssterblichkeit der Städte Krimmitschau und Werdau in einer entsprechend hohen Zahl in der Industrie beschäftigter Ehefrauen und überhaupt Mütter ihren Grund hat, und da ich überhaupt die Folgen wie andererseits auch die Ursachen der eheweiblichen Arbeit möglichst genau feststellen wollte, so waren meine Fragen um vieles mehr weitgehend, als es bei den amtlichen Erhebungen über die Arbeit verheirateter Frauen der Fall gewesen ist.

So liegt denn in diesen verschiedenen Erhebungen zum ersten Male ein Material vor, welches über die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen wenigstens in der Textilindustrie zu einem Urteile berechtigt. Die Textilindustrie eignet sich auch noch aus einem anderen Grunde am besten zum Ausgangspunkte dieser Untersuchung. Eine solche Frage will historisch betrachtet sein und es gibt wohl kein anderes Gewerbe, dessen soziale und wirtschaftliche Verhältnisse seit dem Aufkommen des zünftigen Handwerkes im Mittelalter so klar gelegt wären, als bei dieser Industrie.

## I. Die eheweibliche Arbeit zur Zeit des Hand- und Haus-Betriebes.

In der Textilindustrie hat weder die weibliche Arbeit überhaupt, noch die eheweibliche Arbeit insbesondere, in ihrem Verhältnis zur Gesamtarbeit durch die Einführung des mechanischen Fabrikbetriebes eine Ausdehnung erfahren. Vielmehr hat die Revolution der Technik und Wirtschaft, welche sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzieht, dazu beigetragen, den Anteil der weiblichen und eheweiblichen Arbeit an der Gesamtarbeit der Textilindustrie bedeutend einzuschränken — ein Prozess, welcher zu der Hoffnung berechtigt, dass es gelingen werde, die Ehefrau in immer weiterem Umfange von der gewerblichen Ar-

beit auszuschliessen und ihr so zur Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau, Mutter und Gattin vollkommenere Gelegenheit zu geben.

Bis in's 12., ja vielfach bis in's 13. Jahrhundert wurde fast die gesamte Textilarbeit in Hanf, Flachs und Schafwolle von den Frauen in häuslicher Thätigkeit betrieben. Nur das Walken der von den Frauen gewebten schafwollenen Tücher war schon damals Sache gelernter männlicher Handwerker [1]). Erst Hand in Hand mit der Ausbildung der Technik und Wirtschaft und mit dem Aufkommen des zünftigen Handwerks trat an die Stelle der weiblichen Arbeit zu einem Teile die männliche. Immerhin überragte die weibliche Arbeit die männliche wohl um ziemlich das Doppelte während der ganzen Periode der reinen Handarbeit, also bis an das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts.

In der ohne Maschinen betriebenen Tuchmacherei, wie sie vom Mittelalter bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts bestand, verhielt sich die Zahl der weiblichen zu der der männlichen Arbeiter wie 10, oder mindestens wie 8 : 3. In der mechanischen Tuchfabrikation der Gegenwart dürfte sich das Verhältnis der Zahl der weiblichen zu der der männlichen Arbeiter etwa wie 12 : 20 gestalten.

Das erstere Zahlenverhältnis ergibt sich aus den technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Handbetriebes. An den schmalen mit Handschützen von einem Manne betriebenen Hand-Webstuhle der Tuchmacherei, wie er in dem Mittelalter gebräuchlich war, wurden in der Woche (zu 6 Arbeitstagen) ca. 60 Ellen roh gewebter Ware (ca. 1¹/₅ Stück Tuch) als eine nicht unschwer erreichbare Maximalleistung hergestellt. Dieses Quantum Tuch enthielt 36 — 42 Pfund Garn. Da eine Radspinnerin höchstens 1 Leipziger Pfund (467 Gramm) Schafwolle per Tag spinnen konnte, so waren 6—7 berufsmässige Radspinnerinnen für einen schmalen Tuch-Webstuhl bei voller Ausnützung erforderlich. Dazu kamen 2—3 andere Frauenspersonen, die sogenannten Kämmerinnen, für das Waschen, Lesen, Reissen und Krempeln der Wolle und das Spulen des Garnes. Gewöhnlich war die eine die Ehefrau des Tuchmachermeisters, während die beiden anderen zu diesem gewerblichen Zwecke in Dienst genommene Krempelmägde oder Kämmerinnen waren. Es waren also im Ganzen 8—10 weibliche Personen an der Arbeit beteiligt. Diesen standen etwa drei männliche Arbeiter gegenüber. Der Knappe oder Geselle hatte sich

1) *G. Schmoller* »Strassburger Tucher- und Weber-Zunft«, Seite 359.

— wollte man 60 Ellen pro Woche fertig bringen — nur mit Weben zu befassen. Dem Meister lag die Aufsicht über das Ganze, das Zuwiegen der Wolle an die Spinnerinnen und Kämmerinnen, das Färben und Schmalzen der Wolle, das Rauhen des Stückes, das Anschlagen desselben an den Trockenrahmen, das Scheren, Leimen und Aufbäumen der Kette, der Verkehr mit der Walkmühle und den Tuchbeschauern, Einkauf und Verkauf, kurz eine ihn voll beschäftigende Arbeitsmasse ob. Eine dritte männliche Arbeitskraft muss man — zum Zwecke des Vergleichs mit der Gegenwart — anteilig aus dem Walkmüller und dem Tuchscherer, die als selbständige Unternehmer nur einen Teil ihrer Arbeitszeit auf das Tuch unseres Tuchmachermeisters verwandten, sich berechnen. Auf mehr als drei männliche Arbeitskräfte kann man kaum zukommen.

Das letztere, die Gegenwart betreffende Zahlenverhältnis entnehme ich der amtlichen Fabrikarbeiterzählung vom 1. Mai 1892 im Amtsgerichtsbezirk Krimmitschau. In 43 mechanischen, die Spinnerei mit Färberei, Weberei und Appretur umfassenden Bukskinfabriken, welche ich aus den mir zur Verfügung gestellten amtlichen Listen ausgezogen habe, waren 1220 weibliche (37,8 %) und 2008 männliche Arbeiter (62,2 %) beschäftigt. Der sogenannte Bukskin, welcher heute die Stelle des Tuchs als der gewöhnliche Bekleidungsstoff vertritt, ist bekanntlich wie das letztere ein schafwollener Herrenkleiderstoff aus Streichgarn.

Zieht man die gesamte Streichgarn-Industrie *(woolen factories)* Grossbritanniens zum Vergleiche heran, so ist zu bedenken, dass unter diesen Fabriken sich eine grosse Zahl reiner (nicht mit Weberei verbundener) Spinnereien befindet. Aber auch dann bleibt das männliche Element hinter dem weiblichen nur um wenig zurück. Es waren im Jahre 1890 in der britischen Streichgarnindustrie 70070 männliche und 78659 weibliche Arbeiter beschäftigt [1].

Während der Anteil der weiblichen (und damit auch der eheweiblichen) Arbeit an der Textilarbeit überhaupt seit dem Mittelalter oder seit den Zeiten des reinen Handbetriebes bedeutend zurückgegangen ist, gilt das Gleiche nicht von einem jeden der verschiedenen Arbeitsprozesse der Textilindustrie. Vielmehr hat innerhalb der verschiedenen Arbeitsprozesse als Spinnerei, Färberei, Weberei u. s. w. der Anteil der weiblichen Arbeit zu verschiedenen Zeiten sehr hin und hergeschwankt.

Abgesehen von den Vorbereitungsarbeiten war beispielsweise

1) Statistical Abstract (1893) p. 183.

die Spinnerei in Deutschland zur Zeit des Mittelalters fast ausschliesslich Sache der weiblichen Arbeit.

Die Handhabung von Rocken und Spindel durch einen Mann war dem germanischen Gefühl zuwider. Nach *Eugen Nübling* [1]) kam es wohl zuweilen zu Ulm in der Winterszeit vor, dass auch Söhne und Knechte am Spinnrade Flachs spannen. So weit meine Kenntniss reicht, finden sich aber erwachsene männliche Spinner erst bei dem grossen holländischen seit dem 16. Jahrhundert in der deutschen Schafwoll-Industrie zu weiterer Verbreitung gelangten Spinnrade, welches der Spinner nur stehend oder gehend bedienen konnte [2]) und bei dem er besondere Aufmerksamkeit anwenden musste. Andere Rassen haben auch auf diesem Gebiete andere Gewohnheiten. Ein im Dezember 1894 aus Leh, der Hauptstadt der zu Kachemir gehörigen Provinz Ladak im Himalaya-Gebirge, zurückgekehrter englischer Geistlicher erzählte mir, dass in Kachemir die Spinnerei mit Rocken und Spindel von erwachsenen Männern, die dabei im Freien umhergehen, betrieben wird. Der so gesponnene und durch alle Arbeitsprozesse mit den primitivsten Werkzeugen und Verfahren hergestellte Anzugstoff des Geistlichen hatte übrigens ein ausgezeichnetes Ansehen und liess durch nichts auf die Art der Herstellung schliessen. In Deutschland (und wohl ebenso in anderen europäischen Staaten) hat erst die Einführung der Spinnmaschinen *(mulejeunies)* die Männerarbeit in grösserer Ausdehnung in die Spinnerei eingeführt. In den 49 mechanischen Vigogne- (d. h. Baumwoll-, Streichgarn-) Spinnereien der Stadt Werdau wurden am 1. Mai 1892 1092 männliche und 2287 weibliche Arbeiter beschäftigt. Und von diesen 1092 männlichen Arbeitern waren 680 volljährig (über 21 Jahre alt). Diese Zahlen zeigen, wie gerade durch die Mechanik dem erwachsenen Manne ein Arbeitsfeld auf dem Gebiete der Spinnerei eröffnet worden ist.

Zu den Zeiten der reinen Handarbeit wurde innerhalb der Schafwoll-Spinnerei nur die Vorbereitungsarbeit des Wolleschlagens als eine spezifisch den Männern zukommende betrachtet.

In der Vorbereitungsarbeit des Reissens und Krempelns oder Kämmens der Schafwolle wie der Baumwolle konkurrierte schon im Mittelalter die männliche mit der weiblichen Arbeit; wie sie es heute noch thun. Aber die weibliche Arbeit überwog damals

1) *Eugen Nübling:* »Ulm's Baumwoll-Weberei im Mittelalter«, S. 171.

2) Dresden. Hauptstaatsarchiv. Aktenstück 347 XI aus den Jahren 1782—1784.

auf diesem Gebiete. Seit Einführung der mechanischen Wölfe und der Krempelmaschinen wird die eigentliche Bedienung der Maschinen in Deutschland durchweg von Frauen, in England und Schottland nicht selten von Männern, in Belgien in der Hauptsache von Männern besorgt.

Das Weben in der Schafwoll-Industrie war in den ersten Zeiten des Mittelalters meistens Sache der Frauen. Erst mit dem Aufkommen des zünftigen Handwerkes und einer vollkommeneren Technik ging es an die Männer über. Für den schweren, mit Gewichten beladenen Webstuhl der eigentlichen Tuchmacherei war das Weib zu schwach. Ueberdies musste das Weben am Tuchwebstuhle besser und länger als das Weben leichter Waren gelernt werden. Daher scheint es mir, dass die Weberinnen, wo immer sie seit dem 12. Jahrhundert in der Schafwoll-Industrie sich finden [1]), mit der Weberei leichterer Wollstoffe besonders für Frauenkleider auf leichteren Webstühlen, also nicht auf den Webstühlen der Tuchmacher thätig waren. In der ausgebildeten zünftigen Tuchmacherei des 15. und 16. Jahrhunderts dürfte sich das weibliche Geschlecht wohl nirgends am schweren Webstuhle, weder am breiten noch am schmalen, finden. Seit Einführung der Mechanik in der Weberei hat im Ganzen die weibliche Arbeit beständig zugenommen. Und gerade in der Gegenwart wird in England die männliche Arbeit aus ihrer letzten Position, den schweren mechanischen Webstühlen, mehr und mehr verdrängt. Aber während in der blühenden Tuch- und Modewaren-Industrie zu Galashiels in Südschottland auch die schnellsten Stühle mit 70—80 Schuss per Minute von Mädchen bedient werden, sind deutsche hervorragende Fabrikanten der Ansicht, dass man so schnell gehende Webstühle nur dann einstellen könne, wenn sie mit kräftigen, männlichen Webern besetzt würden. Der Grund, warum die Stuhl-Arbeiterin zu Galashiels besser als ihre deutsche Kollegin zu dieser höheren Arbeitsleistung befähigt ist, liegt meines Erachtens lediglich in der kürzeren englischen Arbeitszeit (56½ Stunden pro Woche) und den etwas (ca. 25%) höheren Löhnen. Mit ziemlicher Sicherheit scheinen auf die Dauer die männlichen Weber in England wie Deutschland nur noch den schweren Jacquard-Stuhl der Bukskinfabrikation festhalten zu können.

Das Färben ist vom Mittelalter bis zur Gegenwart bei allen

---

1) Vgl. *Dr. Karl Bücher:* »Die Frauenfrage im Mittelalter«, Seite 12 und 13. (Tübingen 1882).

Kulturvölkern Sache der Männer geblieben. Nur zu Forst in der N.-Lausitz beschäftigen viele Tuch- und Bukskinfabriken ausschliesslich Frauen als Färbereiarbeiter. In der Walkerei der mittelalterlichen Tuchmacherei findet sich besonders früh ein entwickeltes Handwerk der Männer [1]). Weder bei der ältesten Form der Fuss-Walkerei, noch bei der Mühlen-Walkerei, noch bei der modernen Maschinen-Walkerei ist die Beschäftigung weiblicher Arbeiter Gebrauch. Im Himalayagebirge wird noch heute die Fuss-Walkerei durch gemeinsame Arbeit einer grösseren Anzahl Männer getrieben.

In der Tuchschererei finden sich weibliche Hilfskräfte nur ganz vereinzelt im Mittelalter, z. B. in Frankfurt a. M. [2]). Die Tuchschermaschinen der Gegenwart hingegen werden fast nur von weiblichen Arbeitern versorgt.

Wie die weibliche Arbeit überhaupt, so nahm auch insbesondere die eheweibliche Arbeit einen grossen Raum innerhalb der Textilarbeit des reinen Handbetriebes ein. Verheiratete Frauen arbeiteten damals aber in der Hauptsache in ihrem Heimwesen für das Textilgewerbe. Indessen ist ohne Zweifel auch im Mittelalter schon eine Anzahl verheirateter Frauen ausserhalb ihres Heimes in fremder Werkstatt als Arbeiterin beschäftigt worden.

In ihrem Heim arbeiteten vor allem die Ehefrauen der selbständigen Meister sowie der verheirateten, um's Lohn auf eigenem oder ermieteten Webstuhle arbeitenden »Hausknappen«. Dann waren aber auch die Ehefrauen des grössten Teiles wohl der gesamten Bevölkerung wenigstens einen Teil des Jahres mit Textilarbeit beschäftigt. Da eine fleissige, berufsmässige Spinnerin mit Rocken und Spindel kaum 1/2 Leipziger Pfund schafwollenes Garn an einem ganzen Arbeitstage von wohl mindestens 14 Stunden herstellen konnte, so mussten eben die weiblichen Arbeitskräfte der Nation bis in die besseren Stände mit grossem Fleisse sich bemühen, die erforderlichen Garnmengen zu produzieren.

Weniger bekannt dürfte sein, dass auch ausserhalb ihres Heimes als gewerbliche Lohnarbeiterinnen Ehefrauen Verwendung fanden. Ein jeder Meister der Schafwoll-, Baumwoll- oder Leinenindustrie pflegte eine oder mehrere Frauenspersonen in seiner Werkstatt als Lohnarbeiterinnen mit der Vorbereitung des Rohstoffes zum Spinnen zu beschäftigen. Der Tuchmachermeister pflegte so eine oder gar vier Kämmerinnen oder Krempel-

1) *Schmoller:* »Strassburger Tucher- und Weberzunft« S. 359.
2) *Dr. Karl Bücher:* »Die Frauenfrage im Mittelalter«, S. 14.

mägde [1]), die zu dem Gesinde gerechnet wurden, sich zu halten. Nur ungern gab er die Wolle zum Kämmen aus dem Hause, vielleicht weil bei den Vorbereitungsarbeiten die Gefahr des Unterschleifs grösser war als bei der Feinspinnerei. Besonders da, wo die Meister bis zu 4 Kämmerinnen zu halten pflegten, wird es sich notwendig gemacht haben, auch verheiratete Frauen heranzuziehen. Solche fand man damals unter den Frauen der Handarbeiter aller Art wie auch solcher Knappen und Meister, die nicht selbständige Unternehmer waren, sondern im Hause eines anderen Meisters um's Lohn arbeiteten oder sich auf der Wanderschaft befanden. So sehr immer in echt sozialistischem Geiste die Innungssatzungen des Mittelalters darauf bedacht waren, aus jedem Lehrling einen selbständigen Meister und Unternehmer zu machen, so gelangten doch manche niemals zur Meisterschaft oder mussten die eigene Unternehmung wieder aufgeben. Es eignet sich eben nicht jeder Mann zum selbständigen, auf eigene Rechnung arbeitenden Unternehmer und zwar weder damals noch heute.

Um dem Umherwandern verheirateter Knappen zu begegnen, verordnete man zuweilen, dass sie nur 14 Tage gefördert d. h. beschäftigt werden sollten, sofern sie sich dann nicht anschickten, ihr Eheweib nachzuholen [2]).

Es mag eine Rücksichtnahme auf den Wunsch der Tuchmacherknappen, für ihre Ehefrauen Beschäftigung zu finden, gewesen sein, wenn in die vom Rate zu Grossenhain den dortigen Tuchmacherknappen im Jahre 1577 verliehene Ordnung die Bestimmung aufgenommen wurde, dass die Tuchmachermeister nur Meisterstöchter, ehrlicher Knappen Weiber, auch arme Meisterinnen und die, »welche an der Meister Dienste verhaftet sind« (wohl Dienstmädchen) in ihrem Gewerbe beschäftigen dürfen. Mir ist kein Zweifel, dass es sich hier um die Beschäftigung als Kämmerin und nicht etwa um das Spinnen handelte. Denn zum Spinnen wurde damals die Wolle in Grossenhain wie anderwärts

1) Vier Kämmerinnen waren meines Erachtens für zwei voll beschäftigte schmale Webstühle erforderlich. Auf vier Kämmerinnen waren beispielsweise ausdrücklich durch die Innungsartikel beschränkt die Wollweber in Schweidnitz im Jahre 1364 (vgl. *G. Schmoller*, »Strassburger Tucher- und Weberzunft«, Seite 453), sowie die Tuchmachermeister zu Dresden im Jahre 1570 (vgl. Dresdner Ratsarchiv, I. Innungsbuch, E XXIV, Bl. 1 ff).

2) Knappenordnung der Tuchmacher-Knappen zu Grossenhain v. J. 1577 (Chronik der Stadt Grossenhain von *Dr. G. W. Schuberth*. Grossenhain 1887—1892).

weit hinaus meist bis 2 Meilen Weges auf das Land an die Bauerweiber ausgegeben.

Von der eheweiblichen Textilarbeit des modernen Fabrikwesens unterscheidet sich die des reinen Handbetriebes dadurch vorteilhaft, dass Arbeit ausser dem Heim in fremder Werkstatt weit seltener vorkam und dass die fremde Werkstatt eben immer noch besser als die Fabrik für den Aufenthalt der Ehefrauen sein mag. Aber auch die gewerbliche Arbeit der Ehefrauen im eigenen Hause hat ihre grossen Bedenken. Besonders wenn — wie es bei den Engelsaitwebern zu Pforzheim schon im Jahre 1544 der Fall war [1]), — die Ehefrau neben ihren Haushaltungsarbeiten einen (leichten) Webstuhl versorgt, leidet die Hauswirtschaft.

Aber mehr noch in einer anderen Hinsicht ähnelt die eheweibliche Arbeit der alten Zeit an Gemeinschädlichkeit der modernen Fabrikarbeit der Ehefrauen bis zu einem gewissen Umfange. Auch schon im Mittelalter hat die Arbeit der Ehefrauen auf die Löhne der Knappen gedrückt. Die Tuchmacherknappen zum Beispiel hatten ja vielfach genau dieselbe Arbeit zu thun, wie die Kämmerinnen oder die Frau Meisterin. Und dann pflegten die Knappen keine höheren Stücklöhne zu bekommen als die Kämmerinnen. Meist war schlechtweg für das Krempeln der Wolle ein Stücklohn von so und so viel Pfennigen oder Hellern per Pfund ausgeworfen, einerlei, wer die Arbeit that. In den Innungsartikeln der Dresdner Tuchmachermeister v. J. 1577 (4. Sept.) ist überdies — wodurch jeder Zweifel aufgehoben wird — der Stücklohn für das Krempeln eines Pfundes Wolle besonders für die Knappen und besonders für die Kämmerinnen verzeichnet worden [2]). Er beträgt in beiden Fällen das Gleiche, nämlich 4 Pfennige. Das durch die Ehefrauen verstärkte weibliche Arbeitsangebot drückte eben die Löhne auch der männlichen Hilfsarbeiter herab. Der Druck wurde schon damals durch die natürliche Billigkeit der Arbeit der Ehefrauen sowie der ledigen Beginen [3]), ferner der öffentlichen Frauen und auch der Meisterstöchter, die alle ja nur einen Teil ihres Lebensunterhaltes sich selbst zu verdienen hatten, erheblich verstärkt. Dazu kam die Länge der Arbeitszeit in der hausindustriellen Spinnerei. Wurde aber das Spinnen schlecht bezahlt, so beeinflusste dies auch die

1) *Gothein*, »Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes« I, S. 554.

2) Dresdner Ratsarchiv. I. Innungsbuch. Seite 303b und 305b.

3) *Karl Bücher*, »Die Frauenfrage im Mittelalter« S. 27.

Krempelarbeit, da man doch jeden Tag weibliche Arbeiter aus der Spinnarbeit zum Krempeln übernehmen konnte. Und so wirkte denn direkt wie indirekt die eheweibliche Arbeit erniedrigend auf die Knappenlöhne. Wollten die Knappen ernstlich die Löhne steigern, so brauchten die Tuchmachermeister ihren Betrieb nur auf einen schmalen Webstuhl zu beschränken, das Weben an demselben selbst zu betreiben und alle übrige Arbeit an weibliche Wesen abzugeben. Wenn wir von einigen Städten z. B. Speyer aus dem 14. Jahrhundert von glücklichen Lohnkämpfen der Wollweberknappen Bericht haben [1]), so sehe ich die Grundlage des Sieges der Knappen einmal in der an diesen Plätzen üblichen Benutzung breiter, zweimännischer Webstühle, vielleicht auch etwas grösserer Betriebe (2 Stühle), endlich in der dort damals herrschenden Handwerkssitte, dass das Wolleschlagen [2]) durch einen gelernten, zünftigen Knappen oder Meister besorgt werden musste. Diese Umstände machten den männlichen Knappen für dort und damals unentbehrlich.

Die Textilarbeit der Ehefrauen des Mittelalters und der folgenden Zeit des reinen Handbetriebes hat schon wesentliche Züge mit der gleichen Arbeit der Gegenwart gemein. Sie ist von grossem Umfange und hat die Wirkung, die Arbeitsbedingungen aller Arbeiter zu verschlechtern, insonderheit ihre Löhne herabzudrücken. Aber während die Arbeit der Ehefrauen im Mittelalter ihre Entschuldigung in dem niedrigen Stande der Technik und Wirtschaft, dem grossen Bedarf nach Arbeit und der geringen Höhe des Reineinkommens der Nation findet, wodurch sich selbst eine Vernachlässigung der übrigen häuslichen Pflichten der Ehefrauen entschuldigen lässt, muss die eheweibliche Arbeit der Gegenwart allein aus der unvollkommenen Ordnung der Gesellschaft erklärt werden.

## II. Die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen.

Die oben erwähnten uns zur Verfügung stehenden Aufnahmen über die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter oder verheiratet gewesener Frauen sind nur einmalige, nicht durch eine Reihe von Jahren fortlaufende. Es kann also direkt durch sie kein Bild von der Zu- oder Abnahme der Fabrikarbeit dieser

1) *Schanz*, »Gesellenverbände«.

2) Vgl. *G. Schmoller*, »Strassburger Tucher- und Weber-Zunft«, Seite 438.

Frauen erlangt werden. Indessen unterrichten uns die periodischen Industriearbeiterzählungen verschiedener Industriestaaten über die Zahl der Arbeiterinnen überhaupt in der gesamten Industrie und insbesondere auch in der Textilindustrie. Hätte der Anteil der weiblichen Arbeit an der Fabrikarbeit in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen, so würden wir zu der Vermutung berechtigt sein, dass auch der Anteil der eheweiblichen Arbeit gestiegen wäre. Es wird daher für den vorliegenden Zweck von Wert sein, das Verhältnis der Zahl der weiblichen Arbeiter zu den Arbeitern überhaupt in der Industrie für die letzten Jahrzehnte festzustellen. Für Deutschland muss dieses Verhältnis für die letzten Jahre um so mehr Interesse erwecken, als bei Erlass des Gesetzes vom 1. Juni 1891, durch welches vom 1. April 1892 ab die Arbeit von Kindern allmählich ausgeschlossen wurde, die Befürchtung bestand, dass die ausfallende Kinderarbeit durch eine Vermehrung der Zahl der weiblichen, insonderheit auch eheweiblichen Arbeiter wettgemacht werden würde. Die erwähnten Zusätze zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 schlossen bekanntlich alle Kinder, welche das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie diejenigen, welche noch schulpflichtig sind, thatsächlich also in dem grössten Teile des Deutschen Reiches alle Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Fabrikarbeit aus.

Betrachten wir die weibliche Fabrikarbeit zunächst in demjenigen deutschen Staate, welcher mehr als die anderen ein Industriestaat ist und die dichteste Bevölkerung besitzt — in dem Königreich Sachsen.

Die am 1. Mai erfolgte Zählung [1]) der Industriearbeiter ergab

---

1) Die Zählung erfolgte in Sachsen (wie auch in den übrigen Staaten des deutschen Reichs) bei allen Gewerbeunternehmern, welche

a) in ihren Gewerbeanlagen mindestens 10 Arbeiter beschäftigen,

b) durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität etc.) bewegte Triebwerke verwenden oder

c) Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebaute Gruben besitzen, die nicht bloss vorübergehend im Betrieb sind, oder

d) deren Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung und den Nachträgen hierzu besonderer Genehmigung unterliegen.

Vor der Arbeiterzählung am 1. Mai 1893 wurde das Zählverfahren auf eine Anzahl von Anlagen, welche früher zum Teil ausser Betracht blieben, zum ersten Male

in den Jahren 1883—94 (vom Beginn der Fabrikarbeiterzählung bis zu dem letzten Jahre) folgende Resultate:

In der gesamten sächsischen Industrie waren beschäftigt[1]):

| im Jahre | Arbeiter überhaupt (männliche und weibliche) | Arbeiterinnen | Auf 100 Arbeiter überhaupt entfielen Arbeiterinnen |
|---|---|---|---|
| 1883 | 241 291 | 84 260 | 34,9 |
| 1884 | 259 600 | 87 413 | 33,7 |
| 1885 | 284 533 | 94 989 | 33,5 |
| 1886 | 289 992 | 95 317 | 32,9 |
| 1887 | 314 518 | 104 417 | 33,2 |
| 1888 | 321 629 | 108 189 | 33,6 |
| 1889 | 340 498 | 113 795 | 33,4 |
| 1890 | 369 258 | 123 362 | 33,4 |
| 1891 | 371 541 | 124 487 | 33,5 |
| 1892 | 364 636 | 123 548 | 33,9 |
| 1893 | 394 426 | 134 219 | 34,3 |
| 1894 | 404 010 | 135 903 | 33,6 |

Die Beharrlichkeit des Verhältnisses der weiblichen Arbeiter zur Gesamtmasse der Arbeiter ist sehr bemerkenswert. Die Arbeiterinnen haben durch all diese 12 Jahre ca. 1/3 aller Arbeiter der Industrie ausgemacht. Und dabei ist seit dem Jahre 1891, wo die Ausschliessung der Kinderarbeit schon in Sicht stand, die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren beständig zurückgegangen. Es waren beschäftigt Kinder unter 14 Jahren:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im | Jahre | 1890 | 12 448 | Kinder |
| » | » | 1891 | 10 668 | » |
| » | » | 1892 | 5 244 | » |
| » | » | 1893 | 1 849 | » |
| » | » | 1894 | 1 002 | » |

Die im Jahre 1894 absolut fehlenden 11 446 Kinder sind, wie ersichtlich, durch Mehreinstellung älterer Arbeiter aus beiden Geschlechtern zu ungefähr gleichen Teilen ersetzt worden. Und da sich die Zahl der jungen Leute (über 14 bis 16 Jahre alt) seit 1890 nicht einmal absolut gesteigert hat — sie betrug im Jahr 1890 30 612 und im Jahr 1894 30 128 — so ist klar, dass an Stelle des grossen absoluten und des noch grösseren relativen Ausfalles

---

ausgedehnt; es sind dies die Zimmerplätze und Bauhöfe, sowie die über Tage betriebenen Brüche und Gruben.

Vgl. die Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1893 (Seite 20 und 276), sowie die für das Jahr 1894 (Seite 446).

1) Die nachstehende Tabelle ist auf Grund der Jahresberichte der Königl. Sächs. Gewerbe-Inspektoren aufgestellt worden.

der Kinderarbeit seit 1890 erwachsene über 16 Jahre alte Arbeiter Beschäftigung gefunden haben.

In der sächsischen Textilindustrie waren nach derselben Zählung der Fabrikarbeiter beschäftigt:

| im Jahre | Arbeiter überhaupt (männliche und weibliche) | Arbeiterinnen | Auf 100 Arbeiter überhaupt entfielen Arbeiterinnen |
|---|---|---|---|
| 1883 | 104 582 | 56 520 | 54,0 |
| 1884 | 105 171 | 55 697 | 53,0 |
| 1885 | 113 341 | 60 349 | 53,2 |
| 1886 | 114 033 | 60 653 | 53,3 |
| 1887 | 123 981 | 66 555 | 53,7 |
| 1888 | 131 089 | 70 095 | 53,5 |
| 1889 | 135 348 | 72 285 | 53,4 |
| 1890 | 146 484 | 79 230 | 54,1 |
| 1891 | 147 389 | 79 071 | 53,7 |
| 1892 | 146 167 | 79 500 | 54,4 |
| 1893 | 157 967 | 85 874 | 54,4 |
| 1894 | 158 873 | 86 647 | 54,5 |

Auch bei dieser speziellen Industrie ist das Verhältnis der Zahl der Arbeiterinnen zur Gesamtzahl der Arbeiter ausserordentlich konstant. Hat hier der Anteil der weiblichen Arbeiter im Jahre 1894 mit 54,5 % seinen Höhepunkt erreicht, so muss er, wie die vorige Tabelle ergiebt, in anderen Industrien in dem letzten Jahre um so mehr gefallen sein. Der Ausfall der Kinderarbeit, welcher in der Textilindustrie besonders fühlbar war, hat also höchstens aus anderen Gewerben Arbeiterinnen in die Textilindustrie gezogen. Für die Annahme einer relativen Vermehrung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen liegt auch hier kein Grund vor.

Diese Ergebnisse der sächsischen Statistik finden ihre Bestätigung durch die Fabrikarbeiterzählung der letzten Jahre in Baden und Bayern. Im Grossherzogtum Baden, wo die Gesamtzahl der Arbeiter aller Gewerbe vom Jahre 1893 zum Jahre 1894 nicht unerheblich gestiegen ist, betrug gleichwohl die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen in beiden Jahren 33 % aller Arbeiter [1]). In Bayern, wo gleichfalls von 1893 auf 1894 die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter erheblich gestiegen ist, betrug die Zahl der Arbeiterin-

1) Dabei ist bei der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter der Zuwachs durch die, wie oben erwähnt, mehr zugezogenen Anlagen des Baugewerbes nicht in Betracht gezogen, sondern weggelassen. Rechnet man ihn dazu, so sinkt sogar der Anteil der weiblichen Arbeit. Vgl. Seite 24 und 63 des Jahresberichtes der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1894.

nen im Jahre 1893 25,4 % und im Jahre 1894 24,7 % aller Arbeiter; sie ist also relativ zurückgegangen.

Während *Stieda* ein Fortschreiten des Anteiles der weiblichen Arbeit in den Grossbetrieben Deutschlands für die Zeit von 1875 bis 1882 besonders auch in der Textilindustrie, wo sich in diesem Zeitraume die Zahl der Personen überhaupt um 13,0 %, die Zahl der Personen weiblichen Geschlechtes aber um 16,6 % vermehrt hat, in seiner im Jahre 1891 erschienenen Arbeit konstatiert hat, scheint dieses Fortschreiten des Anteiles der weiblichen Fabrikarbeit in Deutschland seitdem zum Stillstand gekommen zu sein. Dadurch dürfte aber auch ein Fortschreiten des Anteiles der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen als ausgeschlossen oder doch wenigstens als unwahrscheinlich erscheinen.

Die deutschen, insbesondere sächsischen Zahlen finden ihre volle Bestätigung in der amtlichen englischen Statistik [1]).

In den bedeutendsten Zweigen der Textilindustrie Grossbritanniens waren beschäftigt:

| in den Jahren | Arbeiter überhaupt (männliche und weibliche) | Arbeiterinnen | Auf 100 Arbeiter überhaupt entfielen Arbeiterinnen |
|---|---|---|---|
| | in der Baumwoll-Industrie: | | |
| 1870 | 450 087 | 271 690 | 60,4 |
| 1874 | 479 515 | 291 895 | 60,9 |
| 1878 | 482 903 | 287 431 | 61,6 |
| 1885 | 504 069 | 307 691 | 61,0 |
| 1890 | 528 795 | 320 608 | 60,6 |
| | in der Streichgarnindustrie: | | |
| 1870 | 125 130 | 61 987 | 49,5 |
| 1874 | 134 605 | 67 888 | 50,4 |
| 1878 | 134 344 | 70 064 | 52,2 |
| 1885 | 139 316 | 71 938 | 51,6 |
| 1890 | 148 729 | 78 659 | 52,9 |
| | in der Kammgarnindustrie: | | |
| 1870 | 109 557 | 66 462 | 60,7 |
| 1874 | 142 097 | 85 047 | 60,0 |
| 1878 | 130 925 | 81 212 | 62,6 |
| 1885 | 138 230 | 82 905 | 60,0 |
| 1890 | 148 324 | 89 073 | 61,1 |

Diese Zahlen zeigen, dass auch in Grossbritanniens Textilindustrie der Anteil der weiblichen Fabrikarbeit seit 1870 keine

1) Vgl. als Grundlage der nachfolgenden Tabelle: »Statistical Abstract for The United Kingdom from 1879 to 1893« (London 1894) p. 183. Die Prozentzahlen habe ich mir anderweit berechnen lassen.

Fortschritte gemacht hat. In der jetzt mehr als ½ Million Arbeiter beschäftigenden Baumwollindustrie ist seit dem Jahre 1878 sogar ein kleiner relativer Rückschritt in der Beschäftigung von Arbeiterinnen eingetreten.

Während die Fabrikarbeiterzählung nur die zur Zeit in Arbeit stehenden Arbeiter zählt, giebt der Zensus alle Personen an, welche für gewöhnlich einer bestimmten Berufsart angehören. Der Zensus zählt also auch die Arbeitslosen und die Unternehmer mit. Und es ist nur eine weitere Bestätigung unserer bisherigen Resultate, dass die Berufszählungen (*Census Returns of Occupation*) der Jahre 1881 und 1891 beweisen, dass in diesen 10 Jahren die Zahl der Arbeiterinnen in der Baumwoll-, Streichgarn- und Kammgarn-Industrie nicht in demselben Masse gestiegen ist als die gesamte Bevölkerung Grossbritanniens [1]).

Im allgemeinen hat nach der grossbritannischen Berufszählung die Zahl der weiblichen Personen, welche einen Beruf haben, relativ seit 1881 etwas zugenommen. Im Jahre 1881 hatten unter 100 weiblichen Personen, über 10 Jahre alt, 34,05 einen Beruf (*were occupied*) und im Jahre 1891 waren es 34,42. Diese sehr kleine relative Vermehrung in der Beschäftigung weiblicher Personen beruht aber, wie der Bericht der Miss Collet nachweist, einmal auf einer Vermehrung der weiblichen Personen unter dem 25 Lebensjahre in bestimmten Berufen und dann auf einer Zunahme in der Berufsthätigkeit von weiblichen Personen der Mittelklassen [2]). Die Zahl der erwachsenen und insonderheit der verheirateten Fabrikarbeiterinnen scheint vielmehr in Grossbritannien seit 1881 relativ, wenn auch nicht absolut, abgenommen zu haben.

Der amtliche Bericht der Miss Collet enthält noch deutlichere Zahlen, aus denen hervorgeht, dass die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen relativ zurückgeht. Diese Zahlen ergeben sich gleichfalls aus dem Zensus von 1881 und 1891. Wohl ist in diesem Zensus nicht die Zahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen gezählt, aber der genannte Bericht der Miss Collet wendet ein indirektes Verfahren an, um aus diesem Zensus über die Ab- und Zunahme der Zahl der »verheirateten oder verwitweten Frauen«, welche einen Beruf

---

1) Report by Miss Collet on The Statistics of Employment of Women and Girls. p. 3.

2) Report by Miss Collet on The Statistics of Employment of Women and Girls. p. 72.

haben, ein Bild zu gewinnen. Da der Zensus die Zahl der weiblichen Personen, welche einen Beruf haben, und ebenso auch die Zahl der ledigen Frauenspersonen zählt, so braucht man nur die letztere Zahl von der ersteren abzuziehen — sofern die erstere die grössere ist — und man hat eine Zahl von weiblichen Personen, welche einen Beruf haben und zudem verheiratet oder verwitwet sind [1]). Diese Zahl hat die Herausgeberin des Berichtes sowohl aus dem Jahre 1881 wie 1891 für gewisse grosse Städte Englands (mit mehr als 50000 Einwohnern) festgestellt, in denen die Textilindustrie besonders stark vertreten ist, und sodann berechnet, in welchem Prozentverhältnis diese Zahl zur Zahl aller verheirateten und verwitweten Frauen der betreffenden Stadt steht. Der Bericht zeigt also in den Jahren 1881 und 1891 für gewisse englische Städte mit Textilindustrie den mindesten Prozentsatz verheirateter und verwitweter Frauen, welche eine Beschäftigung haben. Dabei ist also noch nicht notwendig gesagt, dass diese Beschäftigung eine textilindustrielle ist und ebenso nicht, dass die Beschäftigung in der betreffenden Stadt von statten geht. Es würde mich hier zu weit führen, noch weiter auf den dort angestellten Vergleich auf Grund des Zensus der Jahre 1881 und 1891 einzugehen. So viel scheint mir sicher zu sein, dass diese Methode, wenn sie auch nicht einwandsfrei ist, doch ein ungefähres Bild von der Bewegung in der Zahl der verheirateten und verwitweten Fabrikarbeiterinnen jener Städte giebt. Unter diesen Städten befinden sich sämtliche grössere Industriezentren von Lancashire und Yorkshire mit mehr als 50000 Einwohnern. Das Resultat jener Vergleichung ist nun, dass von den verheirateten und verwitweten Frauen, welche in diesen grossen Textilindustriestädten leben, ein geringerer Prozentsatz im Jahre 1891 beschäftigt war, als im Jahre 1881. Man kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schliessen, dass der Prozentsatz der verheirateten und verwitweten Frauen, welche in die Fabriken der Textilindustrie zur Arbeit gehen, im Sinken begriffen ist [2]). Indessen zeigt schon die Konstanz in dem Verhältnis der Zahl der weiblichen Fabrikarbeiter zur Zahl der Fabrikarbeiter der Baumwollindustrie Grossbritanniens überhaupt für die Zeit von 1870—1890, auf die wir oben hinwiesen, und ferner die sehr hohe Zahl verheirateter und verwitweter Fabrikarbeiterinnen, welche die noch zu besprechende Enquete

1) Report by Miss Collet. p. 25.

2) Report by Miss Collet. p. 27.

des Jahres 1894 für die englische Baumwollindustrie ergab, dass dieses Sinken nur ein mässiges gewesen sein kann. Vielleicht beruht dieses Sinken der Prozentzahlen [1]) zu einem Teile darauf, dass die Bevölkerung jener Städte sich schneller vermehrt hat als die textilindustrielle Arbeiterschaft in ihnen.

Einen direkten Beweis, dass der Anteil der Fabrikarbeit der verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen an der gesamten Fabrikarbeit in den letzten drei Jahren (1892—94) nicht zugenommen, sondern sogar etwas abgenommen hat, liefert der Jahresbericht der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1894 (Seite 25).

Die Fabrikarbeiterzählung Badens zählte (in allen Industrien zusammen) »verheiratete oder verwitwete« Arbeiterinnen«:

| | absolute Zahlen | in % der Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen (über 16 Jahre alt) |
|---|---|---|
| 1892 | 10 159 | 28,27 |
| 1893 | 10 467 | 27,14 |
| 1894 | 10 878 | 27,05 |

Während also die Zahl der verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen absolut zugenommen hat, ist sie im Vergleich zur Zahl der erwachsenen, über 16 Jahr alten Arbeiterinnen etwas zurückgegangen.

Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Erörterung zusammen, so ist anzunehmen, dass der Anteil der Fabrikarbeit verheirateter oder verheiratet gewesener Frauen an der gesamten Fabrikarbeit sowohl in der Gesamtheit der Gewerbe als insbesondere in der Textilindustrie in den letzten Jahrzehnten keine Fortschritte gemacht hat, sondern dass vielmehr in neuester Zeit sogar ein allerdings nicht bedeutender Rückschritt erfolgt sein mag.

Welches ist nun der Anteil an der gesamten Fabrikarbeit, den die Fabrikarbeit verheirateter oder verheiratet gewesener Frauen ausmacht?

Nach der erwähnten im Deutschen Reiche Mitte August 1890 erhobenen amtlichen Statistik betrug die Gesamtzahl aller in Fabriken überhaupt (einschliesslich der in dieser Statistik getrennt geführten Spinnereien und Ziegeleien) und in den nach der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen im Deutschen Reiche beschäftigten verheirateten Frauen (aus-

---

1) Report by Miss Collet. p. 26.

schliesslich der Witwen) 130 079 [1]). Diese Zahl dürfte seitdem mit der Vermehrung der Gesamtzahl der Fabrikarbeiter gestiegen sein und jetzt über 140 000 stehen. Rechnet man die geschiedenen und verwitweten Fabrikarbeiterinnen hiezu, deren Zahl wir allerdings für das Reich nur schätzen können, so dürfte sich die Gesamtzahl aller verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen im Deutschen Reiche auf ca. 175 000 zur Zeit belaufen.

Die Gesamtzahl der Fabrikarbeiter im Deutschen Reiche ist damals nicht festgestellt worden. Im Königreich Sachsen, wo die Gesamtzahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen 28 088 betrug, war gleichzeitig die Gesamtzahl der Fabrikarbeiter überhaupt 369 258. Darnach waren in Sachsen 7,6 % aller Fabrikarbeiter verheiratete Frauen (ausschliesslich der verheiratet gewesenen Frauen.)

Im Grossherzogtum Baden, wo im Jahre 1893 die Gesamtzahl der verheirateten oder verwitweten Fabrikarbeiterinnen 10467 betrug, war gleichzeitig die Gesamtzahl der Fabrikarbeiter überhaupt 134 231 [2]). Demnach waren in Baden 7,7 % aller Fabrikarbeiter verheiratete oder verwitwete Frauen.

Die vorstehenden Zahlen mögen genügen, um zu beweisen, dass eine Ausschliessung der verheirateten und teilweise auch der verheiratet gewesenen Frauen von der Fabrikarbeit von nicht geringem Einfluss auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Staates werden dürfte. Denn die Zahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen, die 7—8 % aller Fabrikarbeiter ausmacht fällt in die Wagschale.

Es mag aber schon hier daran erinnert werden, dass die im Jahre 1890 gezählten 130079 verheirateten Arbeiterinnen in Fabriken und in den nach § 154 der damaligen Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen nur ein Teil der erwerbsthätigen Ehefrauen des Deutschen Reiches sind. Denn unter den 4116463 weiblichen Erwerbsthätigen im Alter von 15 und mehr Jahren, welche das Deutsche Reich im Jahre 1882 zählte, waren 697 639 verheiratete und 821 302 verwitwete Frauen [3]). Ein sehr grosser Teil der erwerbsthätigen verheirateten oder verhei-

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 8. Legislaturperiode. I. Session 1890/91. II. Anlageband. Seite 1487—1488.

2) Jahresbericht der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1893. Seite 137.

3) *Julius Pierstorff*, »Frauenarbeit und Frauenfrage«, Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1892), III. Bd., S. 648.

ratet gewesenen Frauen ist eben in der Landwirtschaft, im Handel, im Handwerk und mancherlei anderen Berufsarten als Unternehmer wie als Arbeiter thätig. Eine Ausschliessung aus der Fabrik würde also den verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen noch längst nicht jede Erwerbsmöglichkeit nehmen.

Zur Ergänzung der amtlichen im Reiche wie in Baden veranstalteten statistischen Aufnahmen über die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen möge folgende, einen kleineren Bezirk betreffende Angabe dienen.

In seinem vortrefflichen Werke über »Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung« (Karlsruhe 1891) berichtet Oberregierungsrat *F. Wörishoffer,* dass unter 14468 Arbeitern der verschiedenen Industrien Mannheims 647 (4,5 %) verheiratete Frauen sind. Nun giebt es in Mannheim fast gar keine Textilindustrie und dieser Umstand mag dazu beitragen, dass die Beschäftigung verheirateter Frauen eine so geringe Rolle spielt. Immerhin machen jene 647 Ehefrauen von den 2258 erwachsenen, über 16 Jahre alten Arbeiterinnen Mannheims 28,6 % aus.

Betrachten wir nun die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen in der Textilindustrie. Bevor wir zu dem reichhaltigen Material, welches uns aus derselben zur Verfügung steht, übergehen, seien zwei vereinzelte Angaben wiedergegeben.

In der Textilindustrie Elsass-Lothringens waren im Jahre 1875 27,7 Proz. aller weiblichen Fabrikarbeiter Ehefrauen und in dem Fabrikinspektionsbezirke Reuss j. Linie, der eine sehr starke mechanische Kammgarnweberei für Damenkleiderstoffe hat, machten im Jahre 1889 die Ehefrauen 46,5 Proz. der erwachsenen Arbeiterinnen aus[1]. Die letztere Angabe bezieht sich aber wohl auch auf andere als Textil-Fabriken.

Nach der erwähnten wertvollen Statistik des Reichs beschäftigten Mitte August 1890 sämtliche Spinnereien des Deutschen Reichs insgesamt 176144 Arbeiter, von denen 18211 oder 10,3 Proz. verheiratete Frauen waren[2]. In den verschiedenen Gegenden des Deutschen Reichs stellte sich übrigens das Verhältnis der

1) *Stieda,* »Frauenarbeit«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (1891) III. F., II. Bd., Seite 203.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. 8. Legislaturperiode. I. Session 1890/91. II. Anlageband Seite 1498.

verheirateten Frauen zu der Gesamtzahl der Arbeiter sehr verschieden. Am Niederrhein, wo die eheweibliche Arbeit die geringste Ausdehnung hatte, waren nur 5 Proz., in Elsass-Lothringen 8½ Proz., in Baden 10 Proz., in Sachsen 12,5 Proz., in Bayern und der Mark Brandenburg 14 Proz. der Arbeiter der Spinnereien verheiratete Frauen.

Während also in der gesamten Spinnerei des Deutschen Reichs die verheirateten Arbeiterinnen 10,3 Proz. aller Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes ausmachten, bildeten sie 18,2 Proz. aller Arbeiterinnen und 21,5 Proz. aller erwachsenen über 16 Jahre alten Arbeiterinnen. Wie schon erwähnt, zählt diese Statistik die verwitweten Frauen nicht zu den verheirateten [1]).

Die badische Industriearbeiterzählung, welche seit dem Jahre 1892 auch die »verheirateten oder verwitweten« Arbeiterinnen zählt, lässt auch die Zahl dieser Arbeiterinnen in der Textilindustrie ersehen. Die Textilindustrie Badens besteht ungefähr zur Hälfte aus Spinnerei und zur Hälfte aus Weberei. Der am meisten verarbeitete Rohstoff ist die Baumwolle in der Spinnerei wie in der Weberei. In den 196 Betrieben der gesamten badischen Textilindustrie waren im Jahr 1894 25004 Arbeiter, darunter 14809 weibliche Arbeiter, darunter 13276 weibliche über 16 Jahre alte Arbeiter beschäftigt [2]). Die Zahl der darunter befindlichen »verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen« betrug 3254.

Es betrug die Zahl der »verheirateten oder verwitweten« Fabrikarbeiterinnen in der badischen Textilindustrie:

| im Jahre | in Prozenten der Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen über 16 Jahre alten weibl. Arbeiter |
|---|---|---|---|
| 1894 | 13,0 | 21,9 | 24,5 |
| 1893 | 12,7 | 21,4 | 24,3 |
| 1892 | 13,4 | 22,3 | 25,7 |

Gehen wir nun, bevor wir das Ausland zum Vergleich heranziehen, zu den von mir untersuchten Verhältnissen in der mechanischen Textilindustrie der sächsischen Amtsgerichtsbezirke Krimmitschau und Werdau über. Ich hatte, wie erwähnt, im Sommer 1892 einer jeden Fabrik der Vigognespinnerei und Bukskinfabrikation jener Bezirke einen Fragebogen zugesandt, der 7 Fragen

1) Vgl. Stenographische Berichte u. s. w. Seite 1502.

2) Jahresbericht der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1894 (Karlsruhe 1895), Seite 142—145 und 161.

enthielt. Die ersten 4 Fragen betrafen die Arbeit der verheirateten Frauen [1]), die letzten 3 Fragen die Löhne der Meister oder Vorarbeiter, die Versicherungsbeiträge und die Anzahl der Produktionsmittel. So zeitraubend und mühevoll die Beantwortung meiner ausführlichen Fragen auch war, so ist sie doch im allgemeinen von den Befragten mit grosser Bereitwilligkeit erfolgt. Von den Fabriken des Krimmitschauer Bezirkes haben fast alle und von denen des Werdauer Bezirkes wenigstens eine Anzahl der bedeutenderen meine Fragen beantwortet. Im ganzen konnten die Auskünfte von 100 Fabriken zur statistischen Verarbeitung gelangen.

Als ein Zeichen der Zeit, als ein schöner Beweis der fortgeschrittenen allgemeinen und sozialen Bildung verdient die Thatsache Erwähnung, dass diese Fabrikanten nicht nur über die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen, sondern auch über die Schädlichkeit derselben, nämlich über die Zahl der von den Ehefrauen zu Hause gelassenen Kinder unter 12 Jahren, mühevolle und umfangreiche Erhebungen für

1) Die 4 die eheweibliche Arbeit betreffenden Fragen meines Fragebogens lauteten

| 1. Wie viel verheiratete, von ihren Ehegatten getrennt lebende, gerichtlich geschiedene und verwittwete Frauen beschäftigen Sie in Ihrem Betriebe? | | 2. Als was sind die unter 1a aufgeführten Ehefrauen beschäftigt? | |
|---|---|---|---|
| Es sind: | Zahl: | Es sind: Anzahl | Beschäftigung |
| a) verheiratet . . . . . . . . . . . . | | | |
| b) getrennt lebend . . . . . . . . . . | | | |
| c) gerichtlich geschieden . . . . . . . | | | |
| d) verwittwet . . . . . . . . . . . . | | | |

Unter den Verheirateten sind nicht auch die unter b aufgeführten, von ihren Ehemännern getrennt lebenden zu rechnen. — Unten folgen Beispiele.

| 3. Was sind die Ehemänner der unter 1a aufgeführten Ehefrauen? | | 4. Wer von den unter 1a aufgeführten Ehefrauen hat Kinder unter 12 Jahren und wie viel? | |
|---|---|---|---|
| Es sind: Anzahl | Beruf | Es hat: Ehefrau | Kinder unter 12 Jahren |
| | | | |

Unten folgen Beispiele.

einen privaten wissenschaftlichen Zweck gern veranstaltet haben. Und dabei zeigen gerade diese Auskünfte über den Umfang und die Schädlichkeit der Frauenarbeit, wie dringend notwendig hier eine Reform ist. Die Krimmitschauer und Werdauer Fabrikanten haben durch ihre offene und wahrheitsgemässe Beantwortung der gestellten Fragen bewiesen, dass ihr Stand nicht ein Stand »engherziger Ausbeuter« ist, wie er so oft von seinen politischen Gegnern genannt wird.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass das bei mir eingelaufene statistische Material von einem tüchtigen Rechnungsbeamten des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureau unter meiner Aufsicht bearbeitet worden ist.

Betrachten wir zuerst die statistische Aufnahme über Ausdehnung der Arbeit der Ehefrauen in der Vigogne-Spinnerei des Amtsgerichtsbezirkes Krimmitschau, d. h. der Stadt Krimmitschau und der anstossenden Vororte Leitelshain, Neukirchen und Schiedel. Ich kann mir an dieser Stelle ein weiteres Eingehen auf die Verhältnisse der Vigogne- (oder Baumwoll-Streichgarn-)Spinnerei um so mehr ersparen, als ich dieselben bereits in Schmoller's »Jahrbuch für Gesetzgebung« dargelegt habe [1]). Nur möchte ich daran erinnern, dass fast jede Vigogne-Spinnerei mit Färberei verbunden ist, in der die rohe Baumwolle bezw. zuweilen auch Schafwolle gefärbt wird. In diesen Färbereien arbeiten nur Männer.

Beantwortete Fragebogen waren von sämtlichen 35 Firmen der Vigogne-Spinnerei des Krimmitschauer Bezirkes mit einer Arbeiterzahl von zusammen 3120 (am 1. Mai 1892) eingegangen. Es erwiesen sich indessen nur die Angaben von 32 Firmen als zur Bearbeitung geeignet. In diesen 32 Firmen der mechanischen Baumwoll-Streichgarn-Spinnerei mit 317 Krempelassortimenten und 214180 Spindeln waren nach der Arbeiterzählung vom 1. Mai 1892 1176 männliche Arbeiter (40,2 Proz. der gesamten Arbeiter) und 1752 weibliche Arbeiter (59,8 Proz.), zusammen 2928 Arbeiter beschäftigt.

Unter den erwachsenen, über 16 Jahre alten weiblichen Arbeitern (1408 an Zahl) befanden sich 593 Frauen (d. h. verheiratete oder verheiratet gewesene) = 42,1 Proz.

Von diesen wiederum waren

---

1) Vgl. meine Abhandlung: »Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen«. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1893, 3. Heft.

| | | | |
|---|---|---|---|
| verheiratet (ausschliesslich der getrennt lebenden Frauen) | 440 = | 74,2 % | der Frauen |
| von ihrem Ehegatten getrennt lebende . . . . . . . | 47 = | 7,9 » | » » |
| gerichtlich geschiedene . . . . . . . . . . . . . | 19 = | 3,2 » | » » |
| verwitwete . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 87 = | 14,7 » | » » |
| | 593 = | 100 % | der Frauen. |

Man sieht aus diesen Zahlen, dass eine genaue Trennung dieser 4 Klassen von »Frauen« sehr notwendig ist. Möglicherweise haben bei der erwähnten Erhebung in Reuss j. Linie, wo 46,5 Proz. der erwachsenen Arbeiterinnen Ehefrauen sein sollen, sich auch die geschiedenen und verwitweten Frauen als »Ehefrauen« oder »Frauen« bei der Aufnahme bezeichnet.

Das Verhältnis der beschäftigten Ehefrauen zu den übrigen Arbeitern stellt sich verschieden, je nachdem, ob man die von ihrem Ehegatten getrennt lebenden mit unter die Ehefrauen rechnet oder nicht. Dass sie juristisch zu den Ehefrauen zu zählen sind, braucht nicht erst erwähnt zu werden und ebenso, dass die geschiedenen und verwitweten Frauen n i c h t zu den Ehefrauen gehören.

Verhältnis der verheirateten Arbeiterinnen der Vigogne-Spinnerei des Amtsgerichtsbezirkes Krimmitschau in Prozenten zu den

| | Arbeitern überhaupt | weiblichen Arbeitern | erwachsenen weiblichen Arbeitern (über 16 Jahre alt) |
|---|---|---|---|
| ausschliesslich der getrennt lebenden Ehefrauen | 15,0 | 25,1 | 31,2 |
| einschliesslich der getrennt lebenden Ehefrauen | 16,6 | 27,8 | 34,6 |

Will man zum Vergleich mit den vorstehenden statistischen Ergebnissen in der Vigogne- oder Baumwoll-Streichgarn-Spinnerei der Stadt Krimmitschau samt Vororten eine gleichartige Industrie heranziehen, so darf man zu diesem Zwecke jede Schafwoll-Streichgarn-Spinnerei wählen, denn die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes sind in der letzteren dieselben wie in der ersteren.

Die einzige gleichartige Industrie, welche ich zum Vergleiche heranziehen kann, ist die Vigogne-Spinnerei des Amtsgerichtsbezirks Werdau, von der indessen nur ein Teil der Firmen meinen Fragebogen beantwortet hat. In 22 Firmen der mechanischen Vigogne-Spinnerei in Werdau und Vororten waren am 1. Mai 1892 1933 Arbeiter, darunter 653 männliche (33,7 Proz.) und 1280 weibliche (66,3 Proz.) beschäftigt. Unter den erwachsenen, über 16 Jahre alten weiblichen Arbeiterinnen (962 an Zahl) befanden sich 258 Frauen (verheiratete oder verheiratet gewesene).

Von diesem wiederum waren

| | | | |
|---|---|---|---|
| verheiratet (ausschliesslich der getrennt lebenden Frauen) . . . | 207 | = | 80,2 % |
| von ihrem Ehegatten getrennt lebend . . . . . . . . . . . | 11 | = | 4,2 » |
| gerichtlich geschieden . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 | = | 2,5 » |
| verwitwet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 34 | = | 13,1 » |
| | 258 | = | 100 % |

Es betrug die Zahl der verheirateten Frauen

| | in Prozenten der | | |
|---|---|---|---|
| | Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen weibl. Arbeiter (über 16 Jahre alt) |
| verheir. Frauen (ausschliesslich der von ihren Ehegatten getrennt Lebenden) . . . . | 10,7 | 16,2 | 21,5 |
| verheir. Frauen (einschliesslich der getrennt Lebenden) | 11,3 | 17,0 | 22,7 |

Man sieht, dass die eheweibliche Arbeit im Werdauer Bezirk viel geringeren Umfang hat als im Krimmitschauer Bezirk, obgleich die weibliche Arbeit an sich in der Werdauer Spinnerei einen viel breiteren Raum einnimmt. Die Ursache erblicke ich zu einem Teile darin, dass die Werdauer Spinnerei in sehr starkem Masse infolge der geographischen Lage Werdau's Arbeiter aus grösserer Entfernung heranziehen muss. Jeden Morgen kommt ein besonderer Eisenbahnzug mit Arbeitern beiderlei Geschlechtes aus dem Zwickauer Revier, der abends wieder zurückkehrt. Ueberdies bleiben in Werdau mehr fremde Arbeiterinnen die ganze Woche über in Schlafstelle, um nur den Sonntag über nach Hause zurückzukehren. Verheiratete Frauen werden aber selten auf grössere Entfernung Arbeit suchen. Können sie nicht in der Nähe in einer Fabrik ankommen, so werden sie im allgemeinen mit einer anderen, geringer bezahlten Beschäftigung vorlieb nehmen oder auf eigenen Erwerb ganz verzichten.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die eheweibliche Arbeit der Vigogne-Spinnerei des Krimmitschauer und Werdauer Bezirks mit der in der Spinnerei des Deutschen Reichs in Vergleich zu setzen. Man erinnere sich dabei daran, dass unter den Begriff »Spinnerei« in der schon angezogenen amtlichen Statistik Streichgarn-, Kammgarn-, Baumwoll-, Leinen-, Seiden-Spinnerei u. s. w. zusammengefasst ist. Auch gehe ich von der Voraussetzung aus, dass bei Aufnahme der amtlichen Statistik die unteren Organe die von ihren Ehegatten getrennt lebenden Ehefrauen mit in die Zählung der verheirateten Frauen eingeschlossen haben.

Verhältnis der verheirateten Arbeiterinnen (einschliesslich der von ihrem Ehegatten getrennt lebenden Ehefrauen) in Prozenten zu den

| | Arbeitern überhaupt | weiblichen Arbeitern | erwachsenen weibl. Arbeitern (über 16 Jahre alt) |
|---|---|---|---|
| in der Vigogne-Spinnerei: | | | |
| des Krimmitschauer Bezirkes (im Jahr 1892) . . . . . . . . . . . | 16,6 | 27,8 | 34,6 |
| des Werdauer Bezirkes (im Jahr 1892) | 11,3 | 17,0 | 22,7 |
| in der Spinnerei des Deutschen Reichs (im Jahr 1890) . | 10,3 | 18,2 | 21,5 |

Wie die Spinnerei des Königreichs Sachsen überhaupt, so verwendet auch die sächsische Vigogne-Spinnerei, insonderheit in dem Krimmitschauer Bezirk, verhältnismässig mehr eheweibliche Arbeit als die gesamte, alle Rohstoffverarbeitungen umfassende Spinnerei des Deutschen Reichs.

Betrachten wir nun die Arbeit der verheirateten Frauen in der durchweg mechanisch betriebenen Bukskinfabrikation des Amtsgerichtsbezirkes Krimmitschau. Es gab daselbst im Jahre 1892 46 Firmen der Bukskinfabrikation mit 3255 Arbeitern. Zur statistischen Bearbeitung konnten aber bloss die Antworten von 43 Firmen Verwendung finden. Die Bukskinfabrikation, welche genau dieselben technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie die Tuchfabrikation aufweist, umfasst im Krimmitschauer Bezirk (wie heute fast überall) Spinnerei, Weberei und Appretur (Walkerei, Rauherei, Schererei) im geschlossenen mechanischen Etablissement. Es kann an dieser Stelle darüber hinweggegangen werden, dass einige der angezogenen 43 Firmen gemeinschaftliche Spinnerei und Appretur besitzen, hingegen mag betont werden, dass auch die Webstühle (mit Ausnahme der wenigen Musterstühle) durchweg mechanische sind. Am 1. Mai 1892 waren in diesen 43 Firmen 3228 Arbeiter, darunter 2008 männliche (62,2%) und 1220 weibliche (37,8%) beschäftigt.

Unter den erwachsenen, über 16 Jahre alten, weiblichen Arbeitern (1118 an Zahl) befanden sich 450 Frauen (verheiratete oder verheiratet gewesene) = 40,3%.

Von diesen wiederum waren

| | | |
|---|---|---|
| verheiratet (ausschliesslich der von ihrem Ehegatten getrennt lebenden) | 336 = | 74,7 % |
| von ihrem Ehegatten getrennt lebend . . . . . . . . . . . . | 25 = | 5,5 » |
| gerichtlich geschieden . . . . . . . . . . . . . . . . . | 14 = | 3,1 » |
| verwitwet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 95 = | 16,7 » |
| | 450 = | 100,0 % |

Es betrug die Zahl der verheirateten Frauen

| | in Prozenten der | | |
|---|---|---|---|
| | Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen weibl. Arbeiter (über 16 Jahre alt) |
| ausschliessl. der von ihrem Ehegatten getrennt lebenden | 10,4 | 27,5 | 30,1 |
| einschliesslich der getrennt lebenden . . . . . | 11,2 | 29,6 | 32,3 |

Die Thatsache, dass die Vigognespinnerei des Krimmitschauer Bezirkes auf 100 Arbeiter beiderlei Geschlechtes 16,6, die Bukskinfabrikation aber nur 11,2 verheiratete Arbeiterinnen aufwies, erscheint dadurch erklärlich, dass einzelne Bukskinfabriken prinzipiell nur männliche Weber beschäftigen und dass die Walkerei und Rauherei der Bukskinfabrikation gar keine weiblichen Arbeiter aufweist. Die Spinnereimaschinen sind bekanntlich in beiden Industrien die gleichen. Infolge dessen kann auch der Bedarf nach weiblicher Arbeit in der Spinnerei keine wesentliche Verschiedenheit zeigen.

Es mag von Interesse sein, die gesamte Textilindustrie des Krimmitschauer Amtsgerichtsbezirkes, welche durch die 32 Vigognespinnereien und 43 Bukskinfabriken fast vollständig repräsentiert wird, zusammenzufassen. Dabei soll bemerkt werden, dass eine hausindustrielle Textilindustrie nur noch in sehr bescheidenem Umfange in diesem Bezirke existiert, indem eine Anzahl Ehefrauen für Kunstwoll-Fabriken des Platzes mit Lumpensortieren u. s. w. in ihren Wohnungen beschäftigt sind.

In den 75 Firmen der Vigognespinnerei und Bukskinfabrikation des Amtsgerichtsbezirkes Krimmitschau waren am 1. Mai 1892 6156 Arbeiter, darunter 2972 weibliche Arbeiter, darunter 2526 weibliche über 16 Jahre alte Arbeiter beschäftigt. Die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen betrug ausschliesslich der von ihrem Ehegatten getrennt Lebenden 776, einschliesslich der getrennt Lebenden 848.

Die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen der mechanischen Textilindustrie des Krimmitschauer Amtsgerichtsbezirkes betrug also

| | in Prozenten der | | |
|---|---|---|---|
| | Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen weibl. Arbeiter (über 16 Jahre alt) |
| ausschliesslich der getrennt Lebenden . . . . . . . . | 12,6 | 26,1 | 30,7 |
| einschliesslich der getrennt Lebenden . . . . . . . . | 13,8 | 28,5 | 33,6 |

Wie schon oben erwähnt, waren im Jahre 1875 in der gesamten, also auch Spinnerei, Weberei und Appretur umfassenden Textilindustrie von Elsass-Lothringen, wo allerdings die Baumwoll-Industrie überwiegt, 27,7% aller weiblichen Fabrikarbeiter verheiratete.

Ausser den 22 Vigognespinnereien haben noch drei von den insgesamt nicht mehr als 12 Bukskinfabriken des Werdauer Bezirkes, in welchem diese Fabrikation eine mehr untergeordnete Rolle spielt, meine Fragebogen beantwortet. Unter diesen drei Bukskinfirmen, welche zusammen 2741 Arbeiter überhaupt, darunter 1674 Arbeiterinnen, darunter 312 verheiratete (ausschliesslich der getrennt lebenden), 14 von ihrem Ehegatten getrennt lebende, 10 gerichtlich geschiedene, 74 verwitwete Frauen zählt, haben zwei Firmen eine ungewöhnliche Grösse. Die eine von ihnen betreibt zugleich die Vigognespinnerei, ist aber oben nicht unter die 22 Vigognespinnereien gerechnet worden. Schon im Blick auf dieses beide Industrien betreibende Etablissement unterlasse ich es, die Werdauer Bukskinfabrikation gesondert zu behandeln, fasse aber im Folgenden die Vigognespinnerei und Bukskinfabrikation, also die Streichgarn-Industrie des Werdauer Bezirkes (25 Firmen) zusammen.

Die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen von 25 Firmen der mechanischen Textilindustrie des Werdauer Amtsgerichtsbezirkes betrug also

| | in Prozenten der | | |
|---|---|---|---|
| | Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen, über 16 Jahre alten weiblichen Arbeiter |
| ausschliesslich der getrennt Lebenden . . . . . . . . | 11,4 | 18,6 | 24,1 |
| einschliesslich der getrennt Lebenden . . . . . . . . | 11,6 | 19,4 | 25,2 |

Wollen wir die Textilindustrie des Krimmitschauer sowie Werdauer Bezirkes in Vergleich setzen mit der Textilindustrie Badens, so müssen wir zu den verheirateten Frauen der beiden erstgenannten Bezirke noch die verwitweten und geschiedenen rechnen. Wenigstens nehme ich an, dass in Baden sich geschiedene Frauen als »verwitwet« angeben werden. Auf keinen Fall vermöchte die eventuelle Fortlassung der geschiedenen Frauen, deren die badische Statistik keine Erwähnung thut, die badischen Verhältniszahlen nicht wesentlich zu beeinflussen. Bei der folgenden Tabelle mag ferner im Auge zu behalten sein, dass die

Textilindustrie des Krimmitschauer und Werdauer Amtsgerichtsbezirkes nur Streichgarnindustrie ist, während in der badischen Textilindustrie die Baumwoll-Spinnerei und -Weberei vorwiegt.

Es betrug im Jahre 1892 die Zahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Arbeiterinnen in der Textilindustrie

| | in Prozenten der | | |
|---|---|---|---|
| | Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen, über 16 Jahre alten weiblichen Arbeiter |
| im Grossherzogtum Baden . . | 13,4 | 22,3 | 25,7 |
| im sächsischen Amtsgerichtsbezirk Krimmitschau . . . . . . | 16,9 | 35,1 | 41,3 |
| Werdau . . . . . . . . . | 15,0 | 24,5 | 31,7 |

Die vorstehende Tabelle bestätigt die amtliche Erhebung des Jahres 1890, bei der nur die Ehefrauen berücksichtigt worden sind. Diese zeigte, dass im Jahre 1890 in Baden 10% und in Sachsen 12,5% aller Spinnereiarbeiter verheiratete Frauen waren. Nach vorstehender Tabelle waren im Jahre 1892 in Baden 13,4% und in zwei sächsischen Amtsgerichtsbezirken 15,0 bezw. 16,9 aller Textilarbeiter verheiratete und v e r h e i r a t e t g e w e s e n e Frauen. Man ist daher zu der Annahme berechtigt, dass in Sachsen verhältnismässig mehr verheiratete und verheiratet gewesene Frauen in der mechanischen Textilindustrie beschäftigt sind als in Baden.

Um nachfolgenden Statistikern auf diesem Gebiete die Arbeit zu erleichtern und zugleich, um zu zeigen, welchen Einfluss die verheiratet gewesenen (gerichtlich geschiedenen und verwitweten) Frauen auf diese Verhältniszahlen ausüben, stelle ich hier die verheirateten allein den verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen in den verschiedenen Industrien der Amtsgerichtsbezirke Krimmitschau und Werdau gegenüber.

Im Amtsgerichtsbezirk Krimmitschau betrug die Zahl der nach ihrem Personenstand nebenstehend bezeichneten Arbeiterinnen (siehe Tabelle I auf S. 134):

In dem Amtsgerichtsbezirke Werdau betrug die Zahl der nach ihrem Personenstande nebenstehend bezeichneten Arbeiterinnen (siehe Tabelle II auf S. 134):

In den Amtsgerichtsbezirken Krimmitschau und Werdau zusammengenommen betrug die Zahl der nach ihrem Personenstande nebenstehend bezeichneten Arbeiterinnen (siehe Tabelle III auf S. 134):

Man sieht, dass durch das Hinzutreten der verheiratet gewesenen Frauen die Prozentsätze wesentlich erhöht werden.

**Tabelle I.**

| Industrie | Personenstand der Arbeiterinnen | in Prozenten der Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen über 16 Jahre alten weibl. Arbeiter |
|---|---|---|---|---|
| Vigogne-Spinnerei | der verheirateten | 16,6 | 27,8 | 34,6 |
| | verheirateten und verheiratet gewesenen | 20,3 | 33,8 | 42,1 |
| Buckskin-Fabrikation | der verheirateten | 11,2 | 29,6 | 32,3 |
| | verheirateten und verheiratet gewesenen | 13,9 | 36,9 | 40,3 |
| beide Industrien zusammen, d. h. die gesamte Streichgarn-Industrie | der verheirateten | 13,8 | 28,5 | 33,6 |
| | verheirateten und verheiratet gewesenen | 16,9 | 35,1 | 41,3 |

**Tabelle II.**

| Industrie | Personenstand der Arbeiterinnen | in Prozenten der Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen über 16 Jahre alten weibl. Arbeiter |
|---|---|---|---|---|
| Vigogne-Spinnerei allein | der verheirateten | 11,3 | 17,0 | 22,7 |
| | verheirateten und verheiratet gewesenen | 13,3 | 20,0 | 26,8 |
| Vigogne-Spinnerei und Buckskin-Fabrikation zusammen | der verheirateten | 11,9 | 19,4 | 25,2 |
| | verheirateten und verheiratet gewesenen | 15,0 | 24,5 | 31,7 |

**Tabelle III.**

| Industrie | Personenstand der Arbeiterinnen | in Prozenten der Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter | erwachsenen über 16 Jahre alten weibl. Arbeiter |
|---|---|---|---|---|
| Vigogne-Spinnerei und Buckskin-Fabrikation zusammengenommen | der verheirateten | 13,1 | 25,3 | 30,7 |
| | verheirateten und verheiratet gewesenen | 16,3 | 31,3 | 38,0 |

Beim Studium der Litteratur über die sozialen Verhältnisse der englischen Textilindustrie hat sich mir bisher immer die Frage

aufgedrängt, wie es denn dort um die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen bestellt sei. Insbesondere schien mir der eingehenden Darstellung, welche von *Schulze-Gävernitz* von dem Arbeiterstande der Baumwollindustrie in Lancashire gegeben hat, nichts so sehr zu fehlen, als eine Angabe über die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen und über die Ursachen und Folgen dieser Frauenarbeit. Die Entführung der Ehefrauen und Mütter aus dem Hause in die Fabrik ist an sich selbst ein so grosses Uebel, wie wir auch weiter unten feststellen werden, dass sie bei der Beurteilung sozialer Verhältnisse neben der Höhe der Löhne, der Länge der Arbeitszeit und anderen Momenten in Ansatz zu bringen ist. Die Ursache, dass die gesamte Litteratur sich über diese Frage gewissermassen ausgeschwiegen hat, liegt einfach darin, dass auch aus Grossbritannien bislang keine Statistik über diese beanstandete Frauenarbeit vorlag. Selbst die letzte Royal Commission on Labour hat nur in bescheidenem Masse den Schleier dieses Geheimnisses gelüftet. In dem Schlussberichte derselben ist daher auch ausgesprochen worden, es sei unmöglich gewesen, zu irgend genauen Zahlen über die Ausdehnung der eheweiblichen Arbeit in Grossbritannien zu gelangen [1]).

Die einzige Statistik, welche der Royal Commission on Labour zur Verfügung stand, ist diejenige, welche der Handelskammerpräsident von Bradford Herr *E. P. Arnold-Forster*, Inhaber der grossen Kammgarnfabrik William Fison u. Co., bei Bradford ihr am 3. Dezember 1891 vorlegte [2]). Nach dieser durch den genannten Herrn bei einer Anzahl grösserer Fabrikanten privatim bewirkten statistischen Aufnahme waren im Jahre 1891 in 17 Fabriken der Kammgarn-Industrie zu Bradford und Umgegend 8279 Arbeiterinnen im Alter von 16 und mehr Jahren beschäftigt, von denen 1370, also 16,54% verheiratet waren. In dieser Statistik sind die Witwen nicht zu den Verheirateten gerechnet worden. Da auf 100 erwachsene über 16 Jahre alte Arbeiterinnen in der gesamten Spinnerei des deutschen Reichs 21,5 und in der gesamten Streichgarn-Industrie des Krimmitschauer Bezirkes 33,6 verheiratete Frauen kamen, so erscheint die Bradforder Verhält-

---

1) Royal Commission on Labour. Fifth and final report. Part II. p. 507. (London 1894.)

2) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group. C. Vol. I. p. 403 und 506.

niszahl von 16,54 niedrig. Gleichwohl entspricht sie ohne Zweifel dem wahren Sachverhalt. Sie findet überdies ihre Bestätigung in der amtlichen Erhebung des englischen Arbeitsamtes (Labour Department) vom Jahre 1894. In diesem Jahre waren von 100 Arbeiterinnen in der Kammgarn-Industrie zu Bradford, welche über 18 Jahre alt waren, 21,1 verheiratet [1]). Dass die letztere Verhältniszahl etwas höher ist, erklärt sich daraus, dass wir es hier mit Arbeiterinnen von über 18 Jahren und dort mit solchen von über 16 Jahren zu thun haben. Es sei aber schon hier darauf hingewiesen, dass nach der amtlichen englischen Erhebung des Jahres 1894 der Anteil der eheweiblichen Arbeit an der Arbeit der erwachsenen Arbeiterinnen in der Streichgarn-Industrie und noch weit mehr in der Baumwoll-Industrie wesentlich höher ist als in der Kammgarn-Industrie [2]). In der Baumwoll-Industrie zu Lancashire und Cheshire kamen im Jahre 1894 auf 100 Arbeiterinnen im Alter von über 18 Jahren 28,8 und an den wichtigen Centren der Baumwoll-Industrie Blackburn, Burnley und Preston sogar 37,6 verheiratete Arbeiterinnen [3]).

Der Grund, warum die Statistik des Herrn *Arnold-Forster* auch jetzt noch eine besondere Beachtung verdient, nachdem sie von der amtlichen Statistik des Jahres 1894 überholt worden ist, liegt darin, dass sie wie die deutschen Statistiken unter den »erwachsenen Arbeiterinnen« solche versteht, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, ferner, dass sie die Ehefrauen nicht mit den Witwen zusammenwirft, endlich, dass sie eine sehr stattliche Gesamtzahl von erwachsenen Arbeiterinnen ihrer Prozentberechnung zu Grunde gelegt hat, die sich mit derjenigen der amtlichen Statistik für die Kammgarn-Industrie der Stadt Bradford messen kann [4]).

Ein Vergleich der Arnold-Forster'schen Statistik vom Jahre 1891 mit der amtlichen Statistik vom Jahre 1894 für die Stadt Bradford scheint mir übrigens den Beweis zu liefern, dass in dieser Zeit die Fabrikarbeit der Ehefrauen keine wesentliche relative Abnahme oder Zunahme erfahren hat [5]).

---

1) Report by Miss Collet on The Statistics of Employment of Women and Girls. p. 33.

2) Report by Miss Collet p. 31.

3) Report by Miss Collet p. 32.

4) Report by Miss Collet p. 33.

5) Aus Tabelle C, sowie der Anmerkung auf Seite 33 des amtlichen Berichtes der Miss Collet ersieht man, in welchem Masse die Verhältniszahlen beeinflusst werden, wenn die Altersgrenze der erwachsenen Arbeiterinnen um 2 Jahre nach oben ver-

Der Schlussbericht über den Census des Jahres 1891 hat gewissermassen als ein Beispiel über den Umfang der Fabrikarbeit der Ehefrauen sowie der Witwen eine kleinere Statistik, welche für die Baumwoll-Industrie auf nur 3051 erwachsenen, über 20 Jahre alten Arbeiterinnen fusste, gegeben [1]). Ich verzichte auf Wiedergabe derselben um so lieber, als sie die erwachsenen Arbeiterinnen erst vom 20. Lebensjahre an rechnet. Sie ist zudem durch die amtliche Statistik des Jahres 1894, die übrigens ihre Richtigkeit beweist, überholt worden.

Die im Jahre 1894 von dem Arbeitsdepartement des englischen Handelsministeriums aufgenommene Statistik über die Beschäftigung verheirateter und verwitweter Frauen erstreckte sich auf einen sehr bedeutenden Teil der gesamten Baumwoll-, Streichgarn- und Kammgarn-Industrie des Landes. Nicht weniger als 968 Baumwoll-Fabrikanten in Lancashire und Cheshire mit 176 456 Arbeiterinnen, 315 Streichgarn- (woolen-) Fabrikanten in Yorkshire, Lancashire und im Westen Englands mit 20 045 Arbeiterinnen, 340 Kammgarn-Fabrikanten in Yorkshire und Lancashire mit 46 540 Arbeiterinnen, und 31 Fabrikanten aus Streichgarn und Kammgarn gemischter Stoffe in Yorkshire mit 3784 Arbeiterinnen haben die ihnen gestellten Fragen beantwortet [2]). Diese Statistik beschäftigt sich übrigens nur mit den weiblichen, nicht auch mit den männlichen Arbeitern.

Bei der Fabrikarbeiterzählung des Jahres 1890 zählte die Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire — in diesen Provinzen sind ungefähr 4/5 der grossbritannischen Baumwoll-Industriearbeiter beschäftigt — 437 992 Arbeiter, darunter 259 202 weibliche Arbeiter. Von dieser letzteren Zahl sind nicht weniger als 67,9 per cent. von der Statistik des Jahres 1894 in Untersuchung gezogen worden. In der Streichgarn- und Kammgarn-Industrie ist der Prozentsatz der im Lande beschäftigten Arbeiterinnen, über welche die Statistik des Jahres 1894 Auskunft erteilt, etwas geringer. Gleichwohl können wir uns ein ziemlich genaues Bild von der absoluten Menge von verheirateten und verwitweten Frauen

---

schoben wird. Man kann aus den dortigen Unterlagen schliessen, dass die 16,54 Proz. der Forster'schen Statistik des Jahres 1891 ziemlich genau dasselbe Verhältnis zum Ausdruck bringen, als die 21,1 Proz. der amtlichen Statistik des Jahres 1894.

1) Report by Miss Collet p. 32.

2) Report by Miss Collet p. 30.

machen, welche in den genannten bedeutenden Textilindustrien Englands beschäftigt werden.

Von den 176 456 Arbeiterinnen der Baumwoll-Industrie zu Lancashire und Cheshire, welche die Statistik des Jahres 1894 behandelt, waren 118 522 erwachsen, d. h. über 18 Jahre alt und davon waren 38 991 oder 32,9 per cent entweder verheiratet oder verwitwet [1]). Von der Gesamtzahl »der verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen« waren 87,6 per cent oder 7/8 als verheiratet und 12,4 per cent oder 1/8 als verwitwet gezählt worden. Von der Gesamtzahl der Arbeiterinnen waren 22,1 verheiratet oder verwitwet [2]).

Aus diesen Zahlen, welche uns die Statistik des Jahres 1894 über die englische Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire liefert, können wir einmal ein Bild über die absolute Zahl der verheirateten und verwitweten Arbeiterinnen in dieser ganzen Industrie gewinnen, dann aber auch das Material uns verschaffen, um die englische Statistik v. J. 1894 bezw. 1890 mit der amtlichen deutschen v. J. 1890 in Vergleich zu setzen. Und dieser letztere Vergleich ist um so lohnender, da es sich in beiden Fällen um sehr hohe absolute Zahlen handelt, welche der Aufnahme zu Grunde lagen.

Da die Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire im Jahre 1890 437 992 Arbeiter überhaupt und darunter 259 902 Arbeiterinnen beschäftigte, so dürfte sie im Jahre 1890 — wenn wir die aus dem Jahre 1894 gewonnenen Verhältniszahlen der Berechnung zu Grunde legen — 50 315 verheiratete und 7123 verwitwete Frauen gezählt haben und dürften sich die nachfolgenden Verhältniszahlen für die verheirateten (ausschliesslich der verwitweten) Arbeiterinnen ergeben.

Es betrug die Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen

| Jahr | Industrie | in Prozenten der Arbeiter überhaupt | Arbeiterinnen |
|---|---|---|---|
| 1894 bezw. 1890 | gesamte Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire | 11,4 | 19,3 |
| 1890 | gesamte Spinnerei des deutschen Reichs . . . . | 10,3 | 18,2 |

1) Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Statistik des englischen Arbeitsamtes v. J. 1894 fast durchweg, von einigen Ausnahmen abgesehen, die verheirateten und verwitweten Frauen zusammenfasst, ferner, dass sie sich über die gerichtlich geschiedenen ausschweigt, endlich, dass sie unter erwachsen »über 18 Jahre alt« versteht.

2) Report by Miss Collet p. 35—37.

Aus dieser Tabelle scheint mir klar hervorzugehen, dass die Fabrikarbeit verheirateter Frauen in der Textilindustrie beider Länder regelmässig die gleiche Verbreitung hat.

Man kann gegen meine Tabelle nichts einwenden, als dass nicht erwiesen sei, dass die Verhältniszahlen des Jahres 1894 auch auf das Jahr 1890 für die Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire zuträfen. Ich habe aber oben schon darauf hingewiesen, dass bedeutende Veränderungen in der verhältnismässigen Beschäftigung von Ehefrauen sich in der Baumwoll-Industrie Englands, zumal seit 1890, sicher nicht ereignet haben. Unser Zweck, die englischen und deutschen Verhältnisse miteinander zu vergleichen, ist jedenfalls vollkommen erreicht, denn für diesen Zweck ist es einerlei, ob wir es mit dem Jahre 1890 oder 1894 zu thun haben.

Leider war es nicht möglich, den Vergleich zwischen beiden Ländern auf das Verhältnis der verheirateten Arbeiterinnen zu den erwachsenen Arbeiterinnen auszudehnen, da die englische Statistik die Erwachsenen erst vom vollendeten 18. Jahre an rechnet. Das deutsche Verfahren, wobei das vollendete 16. Lebensjahr die Grenze bildet, scheint mir richtiger zu sein, zumal doch manche Arbeiterinnen (wohl auch in England) schon zwischen 16 und 18 Jahren sich verehelichen. Der Grund der verschiedenen Handhabung in beiden Ländern liegt wohl in der Arbeiterschutzgesetzgebung begründet.

Es sei indessen an dieser Stelle gesagt, dass nach der amtlichen Zählung des Jahres 1894 in der Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire von 100 Arbeiterinnen über 18 Jahre 28,8 verheiratet waren, während nach der deutschen Statistik des Jahres 1890 in der gesamten Spinnerei des deutschen Reichs von 100 Arbeiterinnen über 16 Jahre 21,5 verheiratet waren. Die höhere Verhältniszahl in England ist aus der um 2 Jahre engeren Begrenzung des Alters der »Erwachsenen« in der Hauptsache zu erklären. Ich habe aber Grund zu der Annahme, dass die deutsche Verhältniszahl auch in dem Falle, dass ein strikter Vergleich bezüglich der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen möglich wäre, noch etwas unter der englischen bleiben würde. In der Gesamtzahl der weiblichen Arbeiter der Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire (176 456), von der die Statistik des Jahres 1894 feststellt, dass 22,1% verheiratet oder verwitwet seien, stecken Kinder, die nur 11 Jahre alt sind, während in Deutschland schon im

Jahre 1890 Kinder nur dann beschäftigt werden durften, wenn sie wenigstens 12 Jahre alt waren. Die in der obigen vergleichenden Tabelle gegebene Verhältniszahl für die englische Baumwoll-Industrie würde also die deutsche noch mehr überragen, wenn die Grenze, von der an Kinder beschäftigt werden dürfen, in England auch um ein Jahr höher gewesen wäre.

Indessen ist auf so kleine Differenzen um so weniger Wert zu legen, als eben nicht ganz Gleiches miteinander verglichen wird. Ohne Zweifel würden die englischen Verhältniszahlen etwas sinken, wenn man die Streichgarn-, Kammgarn- und sonstige Textilindustrie mitberücksichtigte, kaum aber würden die deutschen Verhältniszahlen etwas steigen, wenn die Weberei und sonstigen Arbeitsprozesse der Textilindustrie hinzuträten.

So viel aber glaube ich als das Ergebnis dieser Erörterung hinstellen zu dürfen: Die relative Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen in der Textilindustrie ist in England wie in Deutschland ziemlich die gleiche. Auf keinen Fall aber erfreut sich die englische Textilindustrie, deren soziale Verhältnisse ja sonst wesentlich besser sind als die der deutschen, auch in diesem Punkte eines Vorzuges vor Deutschland.

Im Gegenteil hat Grossbritannien, wo allein in der Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire über 50 000 verheiratete Fabrikarbeiterinnen thätig sind, wegen dieser hohen absoluten Zahlen ganz besonderen Grund, die Frage der Ausschliessung der Ehefrauen aus der Fabrik in's Auge zu fassen.

Denjenigen Leser, den es etwas unbefriedigt gelassen hat, dass wir die deutsche Spinnerei aller Rohstoffe der Baumwoll-Industrie in Lancashire und Cheshire gegenüberstellten und dass wir unsere Verhältniszahlen mehr auf Umwegen als direkt gewonnen haben, wird es sehr willkommen sein, dass wir der englischen Baumwoll- wie der englischen Streichgarn-Industrie ganz gleichartige Industrien aus Deutschland ohne Umschweife entgegenstellen können.

Die Zahl der weiblichen Arbeiter in der gesamten Baumwoll-Industrie (Spinnerei und Weberei) des Grossherzogtums Baden betrug im Jahre 1893 6063. Darunter waren 1323 »verheiratete oder verwitwete« Frauen. Diese absoluten Zahlen sind ja gegen diejenigen der englischen Statistik des Jahres 1894, auf denen die

Prozentzahlen beruhen, ausserordentlich klein. Gleichwohl können sie benutzt werden.

| Jahr | In der Baumwoll-Industrie | Auf 100 Arbeiterinnen kamen verheiratete oder verwitwete Frauen: |
|---|---|---|
| 1894 | zu Lancashire und Cheshire . . . . | 22,1 |
| 1893 | Baden . . . . . . | 21,8 |

Während im Jahr 1893 in Baden auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1891 keine Kinder mehr beschäftigt waren, die nicht mindestens 13 Jahre alt waren, da schon seit 1. April 1892 keine schulpflichtigen Kinder neu in Arbeit treten durften, sind unter den englischen Arbeiterinnen des Jahres 1864 eine grössere Zahl Kinder, die erst 11 oder 12 Jahre alt sind. Ein richtigeres Bild gewinnen wir, wenn wir die englischen weiblichen Halbzeitler (unter 13 Jahren) von der Zahl der Arbeiterinnen ausschliessen. Von den weiblichen Vollzeitlern der Baumwollindustrie in Lancashire und Cheshire waren aber nach der Statistik des Jahres 1894 23,8 verheiratet oder verwitwet. So dürfte ausser Frage gestellt sein, dass die badische Baumwollindustrie relativ etwas weniger verheiratete oder verwitwete Arbeiterinnen beschäftigt als diejenige zu Lancashire oder Cheshire. Gross ist die Differenz aber auch hier nicht, sie entspricht ungefähr der oben hinsichtlich der Ehefrauen bei Heranziehung der deutschen Spinnerei festgestellten.

Obgleich die deutsche Streichgarnindustrie in ihrer absoluten Grösse der englischen nicht viel nachgeben wird, so ist doch die Arbeiterzahl, auf der meine private Statistik beruht, um vieles kleiner als diejenige, auf der die amtliche englische Statistik des Jahres 1894 fusst. Die englische Statistik erstreckte sich auf 315 Fabriken mit 20 045 weiblichen Arbeitern, die von mir aufgenommene nur auf 100 Fabriken mit 4646 weiblichen Arbeitern (im Krimmitschauer und Werdauer Bezirk zusammen). Nun beschäftigt die Textilindustrie des Krimitschauer und Werdauer Bezirkes wahrscheinlich verhältnismässig mehr verheiratete und verheiratet gewesene Frauen als die Textilindustrie irgend eines anderen Landesgebietes des Deutschen Reichs. Dass die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen in Krimmitschau und Werdau eine abnorm ausgedehnte sei, hatte ich ja schon auf Grund der abnorm hohen Säuglingssterblichkeit vermutet, bevor ich meine Statistik aufnahm. Und dass im übrigen Deutschen

Reiche die Textilindustrie relativ nicht entfernt so viel verheiratete (und verheiratet gewesene) Frauen beschäftigt, beweist die amtliche statistische Aufnahme des Jahres 1890. Es ist also nicht zu verwundern, wenn die im folgenden gegebenen Verhältniszahlen für die sächsische Streichgarnindustrie höhere sind als die englischen. Zum Beweise, dass auch in einzelnen kleineren Teilen der englischen Streichgarnindustrie die Fabrikarbeit verheirateter oder verheiratet gewesener Frauen besonders hoch ist, gebe ich die Verhältniszahlen für Gloucestershire und Somersetshire im Westen Englands noch besonders. In diesen beiden Grafschaften stützt sich die Statistik des Jahres 1894 auf 1735 d. h. 54,9 Proz. aller Arbeiterinnen, welche der Zensus des Jahres 1891 zählte [1]).

| Jahr | In der Streichgarn-Industrie | Auf 100 Arbeiterinnen kamen verheiratete oder verwitwete [2]) Frauen: |
|---|---|---|
| 1894 | in England . . . . . . . | 24,5 |
| 1894 | Gloucestershire u. Sommersetshire | 37,4 |
| 1892 | Sächsischen Amtsgerichtsbezirken Krimmitschau und Werdau . | 31,3 |

In der englischen Streichgarn-Industrie waren viel weniger Kinder, d. h. Halbzeitler (unter 13 Jahren) beschäftigt als in der Baumwollindustrie. Daher wird einerseits der Vergleich mit der deutschen Industrie erleichtert, denn im Krimmitschauer und Werdauer Bezirk konnten schon im Sommer 1892 kaum noch Kinder unter 13 Jahren beschäftigt sein. Andererseits wird der Prozentsatz der Arbeiterinnen, welche verheiratet oder verwitwet sind, in der englischen Streichgarnindustrie (24,5 Proz.) gegenüber der englischen Baumwollindustrie (22,1) erhöht, während bei Fortlassung aller Personen unter 18 Jahren sich das Bild sofort umgestaltet. Es waren nämlich von allen erwachsenen, über 18 Jahre alten Arbeiterinnen in der englischen Streichgarnindustrie nur 29,8 Proz. verheiratet oder verwitwet, in der Baumwollindustrie hingegen 32,9 Proz.

In der Streichgarnindustrie in Gloucestershire und Sommersetshire im »*West of England*« waren nach der Statistik des Jahres 1894 von den erwachsenen über 18 Jahre alten Arbeiterinnen 47,2 Proz. verheiratet oder verwitwet. In der Streichgarnindustrie der sächsischen Amtsgerichtsbezirke Krimmitschau und Werdau

1) Vgl. Report by Miss Collet p. 41.

2) Die Verhältniszahl für Krimmitschau und Werdau umfasst auch die geschiedenen, also alle verheirateten oder verheiratet gewesenen Arbeiterinnen.

waren nach meiner Statistik im Jahre 1892 von den erwachsenen über 16 Jahre alten Arbeiterinnen 38,0 Proz. verheiratet oder verheiratet gewesen.

Ueber die Kammgarnindustrie liegen aus Deutschland keine Zahlen zum Vergleiche mit England vor. Ich unterlasse es daher, auf die englischen Zahlen näher einzugehen und verweise auf das oben betreffs der Arnold-Forster'schen Statistik gesagte und auf die weiter unten folgende vergleichende Tabelle.

Von den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat das besonders industrielle Massachusetts eine amtliche Erhebung über die eheweibliche Arbeit durch sein statistisches Arbeitsamt bei Gelegenheit des »Census« und der Industrie-Statistik im Jahre 1875 sowie im Jahre 1885 veranstalten lassen [1]). Es wurde festgestellt, dass in der Gesamtheit der Industrien die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen — zu denen in dieser Statistik auch die Verwitweten und Geschiedenen gerechnet werden — seit 1875 absolut sehr beträchtlich gestiegen war. Ich habe mir auf Grund statistischer Angaben in der angeführten Schrift »*Women in Industry*« (p. 566) den Anteil der verheirateten oder verheiratet gewesenen Arbeiterinnen an der Arbeit in der Baumwoll-, Streichgarn- und Kammgarn-Industrie berechnen lassen. Im Jahre 1885 waren in der Baumwoll-Industrie in Masachusetts 60132 Arbeiter, darunter 33099 weibliche und darunter 4937 weibliche verheiratete Arbeiter beschäftigt. In der Streichgarnindustrie (*woolen industry*) zählte man zu gleicher Zeit 18970 Arbeiter, darunter 7284 weibliche und 1093 weibliche verheiratete Arbeiter. In der Kammgarnindustrie (*worsted goods)* waren unter 7963 Arbeitern 4608 weibliche und darunter 161 verheiratete weibliche Arbeiter.

Es betrugen demnach im Jahr 1885 in Massachusetts die verheirateten oder verheiratet gewesenen Arbeiterinnen

| | in Prozenten der | |
|---|---|---|
| in der | Arbeiter überhaupt | weiblichen Arbeiter |
| Baumwoll-Industrie . . | 8,2 | 14,8 |
| Streichgarn-Industrie . . | 5,6 | 14,6 |
| Kammgarn-Industrie . . | 2,0 | 3,5 |

Die Statistik des Staates Massachusetts hat vor der amtlichen englischen und badischen den Vorzug, dass sie sich über den

1) *Horace G. Wadlin*, Chef des Statistischen Arbeitsamtes »Women In Industry«. [From The Twentieth Annual Report of The Massachusetts Bureau Of Statistics Of Labor, pp. 519—602], Boston 1890.

Verbleib der geschiedenen Frauen ausspricht und dieselben den verheirateten und verwitweten Frauen zuzählt [1]).

In der nachfolgenden Tabelle gebe ich an der Hand der einzelnen Industrien einen Vergleich zwischen den verschiedenen Staaten, bemerke aber, dass die wichtigere Vergleichung zwischen Deutschland und England die bereits auf Grund der statistischen Aufnahme der verheirateten deutschen Spinnereiarbeiterinnen im Jahr 1890 und der verheirateten englischen Baumwollindustriearbeiterinnen im Jahre 1894 oben gegebene ist. Die deutsche Statistik des Jahres 1890 liess sich deshalb nicht in der nachfolgenden Tabelle verwenden, weil die Zahl der verwitweten und geschiedenen Arbeiterinnen im Jahre 1890 nicht ermittelt worden ist.

Verheiratete oder verheiratet gewesene Arbeiterinnen entfielen

| Industrie | Land | Jahr | auf 100 Arbeiter überhaupt | auf 100 Arbeiterinnen |
|---|---|---|---|---|
| Gesamte Textil-Industrie | Baden | 1894 | 13,0 | 21,9 |
| Baumwoll-Industrie | Massachusetts | 1885 | 8,2 | 14,9 |
| | Baden | 1893 | 12,8 | 21,8 |
| | Lancashire u. Cheshire | 1894 | 13,1 [2]) | 22,2 |
| | Burnley | — | — | 30,3 |
| | Blackburn | — | — | 29,4 |
| | Stockport | — | — | 26,3 |
| | Oldham | — | — | 23,2 |
| | Bolton | — | — | 12,6 |
| | Wigan | — | — | 5,7 |
| Streichgarn-Industrie | Massachusetts | 1885 | 5,6 | 14,6 |
| | England | 1894 | 12,6 | 24,5 |
| | Gloucestershire u. Sommersetshire | 1894 | 22,3 [2]) | 37,4 |
| | Sächsische Amtsgerichtsbebezirke Krimmitschau und Werdau | 1892 | 16,3 | 31,3 |
| Kammgarn-Industrie | Massachusetts | 1885 | 2,0 | 3,5 |
| | England | 1894 | 8,2 [2]) | 13,5 |

1) Women in Industry p. 568.

2) Die die Baumwollindustrie in Lancashire und Cheshire betreffende Prozentzahl (13,1) ist von mir auf dieselbe Weise berechnet, wie die entsprechende weiter oben hinsichtlich der verheirateten Arbeiterinnen der Baumwollindustrie. Die Zahl der Arbeiter beiderlei Geschlechtes ist im Jahre 1894 nicht fesgestellt worden, sondern bloss die Zahl der Arbeiterinnen in denjenigen Fabriken, welche Auskünfte erteilt haben. Unter diesen sind in der Baumwollindustrie 22,2 Proz. verheiratete

Auffallend ist, dass in Massachusetts wie in England verhältnismässig am wenigsten verheiratete und verheiratet gewesene Frauen in der Kammgarn-Industrie verwandt werden. Nach der englischen Statistik des Jahres 1894 waren auch am wenigsten erwachsene, über 18 Jahre alte Arbeiterinnen in der Kammgarn-Industrie beschäftigt. Von allen Arbeiterinnen waren in der Streichgarnindustrie Yorkshires 83 Proz., in der Baumwollindustrie 67,2 Proz., in der Kammgarn-Industrie Yorkshires aber nur 62,9 Proz. über 18 Jahre alt. Dementsprechend beschäftigte die Kammgarn-Industrie verhältnismässig mehr Halbzeitler und junge Leute weiblichen Geschlechtes als die beiden anderen Industrien. Die Ursache ist meiner Ansicht nach in der Verschiedenheit der Technik zu suchen. Alle 3 Industrien beschäftigen die Kinder und jugendlichen Personen aus technischen Gründen nicht in der Weberei und Appretur, sondern vorwiegend in den vorbereitenden Arbeitsprozessen. Nun ist die Kammgarnindustrie an vorbereitenden Prozessen durch ihre eigene Wollkämmerei besonders reich und gerade an den Vorbereitungsmaschinen der Wollkämmerei sind besonders viel Mädchen unter 18 Jahren beschäftigt.

Ueberblicken wir unsere Untersuchungen über die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen, so kommen wir zu folgendem Resultate:

Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen im Verhältnis zur Zahl der Fabrikarbeiter überhaupt oder der Fabrikarbeiterinnen zunehme, vielmehr scheint sie verhältnismässig etwas abzunehmen. Hingegen gewinnt mit dem Uebergange zum Industriestaat diese beanstandete Fabrikarbeit absolut beständig an

---

oder verwitwete Arbeiterinnen. Auf Seite 35 des »Report by Miss Collet« ist nun aus der Fabrikarbeiterzählung mitgeteilt, dass in der Baumwollindustrie desselben Gebietes, Lancashire und Cheshire, im Jahre 1890 im ganzen 437 992 Arbeiter, darunter 259 902 weibliche Arbeiter beschäftigt waren. Nehmen wir an, dass auch im Jahre 1890 22,2 Proz. aller Arbeiterinnen verheiratet oder verwitwet waren, so gab es 57 438 verheiratete oder verwitwete Frauen unter den Arbeiterinnen der gesamten Baumwollindustrie in Lancashire und Cheshire. Und diese 57 438 verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen sind eben 13,1 Proz. aller Arbeiter überhaupt.

Die entsprechenden Prozentzahlen hinsichtlich der Streichgarn- und Kammgarn-Industrie sind auf dieselbe Weise berechnet. Nur die entsprechende Zahl hinsichtlich der Streichgarnindustrie in Gloucestershire und Sommersetshire musste nach dem von Miss Collet gegebenen Materiale (Seite 41 des Report) auf Grund des Zensus vom Jahre 1891 berechnet werden.

Ausdehnung. Dementsprechend wächst die Zahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen vermutlich auch in ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Die hohe Gesamtzahl von 130 079 verheirateten (ausschliesslich der verwitweten) Arbeiterinnen, welche im Jahre 1890 in Fabriken aller Art im Deutschen Reiche beschäftigt waren, dürfte von der noch nicht festgestellten absoluten Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen in Grossbritannien bei weitem übertroffen werden. Im Verhältnis zur Zahl der Fabrikarbeiter überhaupt scheint die beanstandete Fabrikarbeit der verheirateten sowie der verheiratet gewesenen Frauen in Deutschland wie England ziemlich die gleiche Verbreitung zu haben. In Massachusetts dagegen, wo die Verhältnisziffer eine um vieles niedrigere ist, herrschen in dieser Beziehung gesündere Zustände. Aber auch hier ist ein Steigen der absoluten Zahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen für den Zeitraum von 1875—1885 festgestellt.

---

# ZUR WÜRTTEMBERGISCHEN STEUERREFORM.

VON

DR. ZELLER.

---

Die ungemein langsame und zögernde Entwicklung, die das direkte Steuerwesen in Württemberg durchgemacht hat, ist nunmehr in ein Stadium energischen Fortschritts getreten, um sich nach Vorgang der meisten deutschen Staaten zu modernisieren.

Die alt überkommene »Landsteuer« erfuhr erst durch das provisorische Katastergesetz von 1821 eine Zerlegung in Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit festem Beitragsverhältnis und besonderem Verteilungsmassstab (Kataster) für jedes dieser Glieder, der übrigens bei der Grundsteuer sich nur bis auf die Gemeinden herab erstreckte, die weitere örtliche Unterausteilung dieser Steuer wie bisher örtlichem Herkommen überlassend.

Trotzdem für die Fortführung der Kataster ausreichende Bestimmungen nicht getroffen waren, mithin bei längerem Bestehen derselben die einen Aufschwung nehmenden Ertragszweige ihrem Steuerbetreff zum Nachteil der stabileren entwachsen mussten, brachte erst nach mehr als 50 Jahren die Steuerreform von 1873 das württembergische Ertragssteuersystem zu weiterer Entwicklung.

Die Gebäudesteuer erhielt solidere Veranlagungsgrundlagen, die Gewerbesteuer wurde steuerlich besser nutzbar gemacht und der Grundsteuer sorgfältige Parzellarkataster geschaffen, so dass auch in letzterer Hinsicht jedem einzelnen Steuerpflichtigen seine Verhältnisziffer zugeschieden war, mit der er zum Ganzen zu steuern hatte.

Die örtliche Steuerausteilung auf Grund der Katasterziffern, Einzug und Ablieferung der Steuer hatte, wie bisher, auf Rechnung und Gefahr der Gemeinden bezw. Amtskorporationen zu erfolgen, dagegen verblieb Veranlagung und Erhebung der Besteuerung des Kapital- und Diensteinkommens, welch letztere in ihren ersten Anfängen bis zum

Jahr 1820 zurückreicht und im Jahr 1852 vervollkommnet wurde, wie bisher den staatlichen Organen und nach wie vor gegründet auf Selbstangabe der Steuerpflichtigen.

Allein die der Ertragsbesteuerung günstigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse änderten sich schnell. Der Staatsbedarf nahm rasch und erheblich zu gleichzeitig und teilweise in Verbindung mit der der Zeitanschauung entsprechenden Ausdehnung des Gemeinnützigkeitsprinzips in der öffentlichen Wirtschaft und im Zusammenhang mit dem vermehrten Bedarf des Reichs für Zwecke grösserer Sicherheit und besserer Machtstellung nach aussen.

Die Wohlstandsverhältnisse verschoben sich, je mehr die frühere Stetigkeit und Gleichartigkeit in Ausnützung der Güterquellen im grossartigen Aufschwung des Verkehrs- und Erwerbslebens verschwand.

Bald wurde denn auch die Forderung laut nach einer dem rascheren Gang der modernen Volkswirtschaft anpassungsfähigen Steuer, die dem Gemeinnützigkeitsprinzip durch gerechte und billige Verteilung der Lasten, Erleichterung der schwachen Schultern entspräche und so gelangte der Gedanke der Fortbildung des württembergischen Steuersystems auf der Bahn einer allgemeinen Einkommensteuer allmählich zur praktischen Verwirklichung, nachdem Männer wie *v. Riecke* und *v. Götz* der Landesvertretung gegenüber längst schon die Notwendigkeit eines solchen Schrittes dargethan hatten.

Der nunmehr zu fertigem Abschluss gebrachte Reformplan hat sich die Aufgabe gestellt, die überkommenen Verhältnisse im Steuerwesen mit dem neuen Prinzip in Verbindung zu bringen.

Dem standen um so weniger Bedenken im Weg, als Einkommensteuern nur in Verbindung mit einer besonderen Besteuerungsform fundierten Einkommens die hauptsächlichsten Momente der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu erfassen vermögen.

Von den Vorgängen der neueren Steuergesetzgebungen, dies schwierige Problem zu lösen, musste, wenn fremde Verhältnisse zu Rat gezogen werden wollten, am meisten Beachtung finden die preussische Steuerreform, die Verbindung der Einkommensteuer mit Vermögensbesteuerung.

Dabei ist aber zu bedenken, dass die früheren preussischen Ertragssteuern, an deren Stelle die Vermögenssteuer getreten ist, nur unvollkommen entwickelt waren, dass es sich dabei um radikalen Ersatz ziemlich veralteter Einrichtungen in der Staatsbesteuerung handelte, während in Württemberg die Ertragssteuern erst vor nicht zu langer Zeit mit grosser Sorgfalt und vielen Kosten neu geordnet worden waren.

Verfolgt man ausserdem die ungemein langsame Entwicklung des württembergischen Steuerwesens, in der sich der raschen Neuerungen abholde schwäbische Volkscharakter widerspiegelt, so wird man verstehen können, wenn die württembergische Regierung es vorzieht, bei

der Steuerreform auf bewährter Grundlage fortzubauen, zumal gerade in jetziger Zeit der Staat weniger als je auf seine Hilfsquellen verzichten und sich nur auf solche Aenderungen einlassen kann, bei denen er im ganzen nichts verliert.

So wird denn im Regierungsentwurf vorgeschlagen, zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer zwecks Vorbelastung des fundierten Einkommens die bisherigen Ertragssteuern bis zu einem gewissen Betrag zu belassen, nach Ausmerzung der bisherigen Diensteinkommensteuer, sowie des ihr entsprechenden Teils der Gewerbesteuer, von welch letzterer nur die Besteuerung des 5prozentigen Abwurfs des Betriebskapitals belassen wird.

Zur Herstellung einer gewissen Gleichartigkeit unter den Ertragssteuern sollen die bisherigen Steuersätze bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von 3,9 Proz. und bei der Kapitalsteuer von 4,8 Proz. gleichmässig auf 2,6 Proz. herabgesetzt und dadurch zugleich eine allzufühlbare Doppelbesteuerung des Besitzeinkommens vermieden werden. Doch sollte die Beibehaltung der Ertragssteuern zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer bei aller Würdigung der für den Augenblick dafür sprechenden Momente nur den Charakter eines Uebergangsstadiums behalten.

Denn wenn auch bis jetzt ein Veralten der Grund- und Gebäudekataster noch nicht nachgewiesen ist, so ist doch anzunehmen, dass die verhältnismässig weit zurückliegenden Einschätzungen durch die Aenderungen in den Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen von Jahr zu Jahr an ihrer ursprünglichen Genauigkeit einbüssen müssen, zumal die Fortführung der Kataster sich fast ausschliesslich befasst mit Einschätzung der einzelnen neusteuerbar gewordenen Objekte in einem den alten Schätzungen entsprechenden Verhältnis, während eine allgemeine Revision der Kataster, um alle Steuerobjekte gleichmässig den veränderten Verhältnissen anzupassen, nur für das Gebäudekataster und zwar nur in langen Zeiträumen unter ganz besonderen Voraussetzungen vorgesehen wird.

Auch wird die Disparität der Grundlagen der Ertragssteuern durch deren Herabsetzung auf allgemein 2,6 Proz., wenn auch gemildert, so doch nicht ausgeglichen.

Wird durch die beabsichtigte Einkommensteuer eine gewisse Gleichheit in Besteuerung verschiedenartiger Einkommensbeträge erreicht, so wird diese Ausgleichung wenigstens beim fundierten Einkommen durch die hinzutretende ergänzende Ertragsbesteuerung wiederum geschmälert.

So insbesondere bezüglich Freilassung kleiner, Berücksichtigung niederer und progressiver Belastung höherer fundierter Einkommensbezüge.

Die Witwe, welche ausschliesslich von Bewirtschaftung kleinen Grundbesitzes lebt, bleibt mit ihrem Einkommen daraus, wenn unter 500 M., steuerfrei, ist dagegen von der Grundsteuer nicht befreit, während sie, wenn sie dasselbe Einkommen aus Kapital bezieht, ganz steuer-

frei bleibt, gleichermassen auch, wenn aus kleinem Gewerbe mit einem Betriebskapital unter 300 M.

Derlei Inkonformitäten in der Steuerveranlagung und deren Konsequenzen lassen sich zum grossen Teil vermeiden, wenn die ergänzende Besteuerung für das fundierte Einkommen, wie jüngst in Preussen, möglichst auf konforme Basis gestellt wird, d. h. wenn der allgemeinen Einkommensteuer eine allgemeine Besitzsteuer, welche die verschiedenen Vermögensobjekte der verschiedenen Besitz- und Erwerbsklassen, ob Ertrag liefernd oder nicht, gleichmässig nach ihrem Wert erfasst, entsprechen würde.

Die verschiedene Rentabilität gleicher Vermögenswerte würde in der Einkommensteuer ihre Ausgleichung finden und das ganze Steuersystem würde zu einem ungemein übersichtlichen, für jeden Steuerzahler leicht verständlichen. Nur so könnte es ermöglicht werden, die Steuerlast der verschiedenen Berufsklassen, die bisher zum Teil mit ganz verschiedenen Steuern erfasst waren, hinsichtlich ihrer Verteilung in Vergleich bringen zu können.

Die Weiterbildung der Ertragssteuern zu einer gleichartigen Besteuerungsform der Vermögenswerte würde unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht begegnen. Die bisherigen Kataster liessen sich, so lang nicht zu sehr veraltet, als Unterlage für die steuerliche Wertseinschätzung der Grundstücke gut verwerten.

Dies zeigt der Vorgang Preussens, wo in Zeit von einem Jahr der gesamte Grundbesitz zwecks Gewinnung von Schätzungsgrundlagen zur Vermögensbesteuerung offenbar mit sehr gutem Erfolg bewertet wurde [1]).

Im Anhalt an gesammelte Kaufpreise wurden in den einzelnen Regierungsbezirken Musterbesitzungen mit »gemeingewöhnlichen Verhältnissen« taxiert, deren ermittelte Werte zu ihren bekannten durchschnittlichen Grundsteuerreinerträgen (bezw. zu den ermittelten Pachtzinsen) in Verhältnis gesetzt und daraus sogenannte Einheitssätze abgeleitet in Abstufungen nach den verschiedenen Grössenklassen und der verschiedenen Bodengüte (durchschnittlichem Grundsteuerreinertrag) der Besitzungen. Diese auf das Hektar als Masseinheit bezogenen Einheitssätze schlossen zugleich den Wert des normalen Gebäude- und des übrigen lebenden und toten Inventars mit ein, so dass sie angewendet auf den Flächeninhalt irgend einer Besitzung in roher Annäherung den Gesamtwert (»gemeinen Wert«, in der That dem Ertragswert nahezu gleichkommend) derselben angaben vorbehältlich Berücksichtigung besonderer Verhältnisse im Einzelfall.

Ob dieses wohl vorwiegend auf »Hofbesitz« zugeschnittene und für die erstmalige Schätzung berechnete Verfahren sich in gleichem Mass auch für die späteren Veränderungen im Besitzstand verwerten

1) Verfasser hatte Gelegenheit, diese Seite der preussischen Ergänzungssteuer-Veranlagungsgeschäfte an Ort und Stelle zu studieren.

lässt, ist nicht abzusehen. Für Württemberg, bei vorwiegendem Parzellenbesitz, vielen Besitzänderungen und Zerstücklungen müssten sich wohl die amtlichen Wertsermittlungen an das überkommene Parzellarkataster anlehnen, so dass es sich hier nur um Ueberführung des Ertrags- in ein Wertskataster für die Grundstücke handeln sollte.

Bei den zahlreich zur Verfügung stehenden Kaufpreisen und Taxen, auch wohl bei der Schulung der Gemeindebehörden in Wertsschätzungen (von deren Mitwirkung bei Hypothekentaxen her), dürfte diese Arbeit übergrosse Schwierigkeiten nicht bereiten, zumal Wertsschätzungen weit eher mit den wirklichen Verhältnissen sich berühren und nach diesen sich korrigieren lassen als die auf umständlicher Rechnung mit oft ziemlich gewillkürten Zahlen beruhenden Ertragsschätzungen und Fehler bei ersteren in der Steuer weniger drücken als bei letzteren.

Die Untergrenze für die Wertsbesteuerung der Grundstücke sollte deren Ertragswert bilden, die Besteuerung jedoch sich thunlichst an die für die einzelnen Grundstücke wirklich bezahlten Kaufpreise (einschliesslich des Werts besonderer Aufwendungen) anlehnen, da letztere das Einkommen aus den betreffenden Objekten wesentlich beeinflussen und nur so Besitz- und Einkommensbesteuerung gegenseitig sich korrigieren können.

Von der überkommenen Gebäude- und Gewerbesteuer könnten die Katasterwerte der Gebäude- und Gewerbebetriebskapitalien ohne wesentliche Umarbeitung für das in Rede stehende Steuersystem sofort nutzbar gemacht werden. Auch die Besteuerung des Geldkapitalbesitzes als solchen würde keine besondere Schwierigkeiten bereiten.

Sehr erleichtert wäre die Veranlagung, wenn auch der ergänzenden Besitzbesteuerung Vermögensdeklarationen der Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt würden, oder wenn wenigstens die für Zwecke der Einkommensteuer abzugebenden Deklarationen neben den einzelnen Einkommensarten zugleich den Wert der korrespondierenden Einkommensquellen aufzuführen hätten. Solche Deklarationen würden, wenn etwa auf den Umfang der Einkommensdeklarationspflicht beschränkt, den Steuerpflichtigen keine Schwierigkeiten machen, zumal geordnete Buchführung im gewerblichen Leben in der Regel den Vermögensstock mit einbezieht und Vermögensobjekte, weil vielfach sichtbar vor Augen liegend, besser schätzbar sind als die im Haushalt und Erwerb oftmals wie kommenden so wieder verschwindenden Einkommensbeträge.

Der Steuerbehörde würde dadurch ein wertvolles Kontrollemittel erwachsen, um durch Vergleichung der Deklarationsziffern im einzelnen und ganzen deren Richtigkeit prüfen zu können und der Steuer selbst wäre damit eine gewisse Elastizität garantiert, wie sie auf Grund blosser Schätzungen, die den Wandlungen der flüssigen Vermögenswerte nur sehr unvollkommen folgen können, nicht zu erreichen wäre.

Nur so könnte die Besteuerung mit der dermaligen charakteristi-

schen Wirtschaftsbewegung (Ansteigen des Werts fast jeglichen Vermögensbesitzes bei gleichzeitigem Sinken des Zinsfusses sowie Steigen der Preise für persönliche Arbeitsleistung) in enger Fühlung verbleiben.

Freilich wäre der Uebergang von Ertrags- zur Vermögensbesteuerung mit grossem Risiko verbunden, denn gerade jetzt wäre ein Ausfall an Einnahmen für den Staatshaushalt ganz besonders empfindlich.

Die bei Beschreitung dieses Wegs in Preussen gemachten Erfahrungen raten zu besonderer Vorsicht. Bei einem Steuersatz von grundsätzlich 0,5 ‰ hat dort die neue sog. Ergänzungssteuer ca. 6 Millionen weniger abgeworfen als erwartet worden war (35 Millionen), obgleich die Ueberschüsse der Einkommensteuer von vornherein schon einen Teil des bisher von den Ertragssteuern gedeckten Staatsbedarfs der Ergänzungssteuer abgenommen hatten und trotz der mit letzterer erstmals eingeführten Doppelbesteuerung des Geldkapitalbesitzes, welch letzterer vordem nur gleich unfundiertem Einkommen besteuert worden war. Es könnte daher dieser Uebergang erst durchgeführt werden, wenn der Abwurf bezw. Mehrabwurf der neuen Einkommensteuer sich übersehen lässt und auch dann nur mit ganz besonderer Vorsicht, vielleicht in mehreren Etappen.

Im ersten Stadium wäre vielleicht Bedacht darauf zu nehmen, die bisherigen Ertragssteuern nach gerühmtem badischem Vorgang auf gleichen Nenner zu setzen, d. h. in eine gleichmässige Wertsbesteuerung umzuwandeln, im übrigen unter Belassung der Ertragssteuermerkmale. Sind dadurch die erforderlichen statistischen Unterlagen gewonnen, so wäre die Fortbildung zu einer Personal-Vermögenssteuer sehr vereinfacht.

Bei diesem weiteren Schritt wäre in erster Linie darauf zu sehen, das Gesamtsteueraufkommen auf bisheriger Höhe zu erhalten, so dass es sich nur um bessere Ausgleichung, nicht aber um Minderung der Steuerlast im ganzen handeln könnte. Die Erleichterung der schwächeren Schultern durch Schuldenberücksichtigung und ev. Entlastung kleinerer Gesamtvermögen müsste sich somit vollziehen zu Lasten der besser Situierten, sollte aber nur so weit geführt werden, dass der notorische Hauptsteuerträger im Staat, der Mittelstand, nicht übermässig bedrängt würde, zumal letzterer auch durch andere Leistungen für öffentliche Zwecke, Arbeiterversicherung, Quartierlasten, wohl auch durch freiwillige Beitragsleistung zu Linderung menschlicher Not, stark in Anspruch genommen ist und übergrosser Steuerlast wegen relativen Offenliegens seiner Verhältnisse sich weit weniger entziehen kann, als gerade die Bestsituierten im Staat, deren Einkommen und Vermögen wohl auf Zehntausende nicht annähernd geschätzt werden kann, wo dem Mittelstand auf hundert oder tausend.

Immerhin liesse sich aber auch in solchen Grenzen erzielen eine verhältnismässige Gleichartigkeit und Elastizität der Besteuerung der verschiedenen Besitz- und Berufsklassen und hinsichtlich des fundierten

Einkommens ausreichende Durchführbarkeit von Schuldenberücksichtigung und Progression, was nur bei Doppelwirkung auf beiden Steuerseiten zu erreichen.

Hand in Hand damit, wegen des vielseitigen inneren Zusammenhangs, müsste sich ändern die kommunale Besteuerung.

Die mancherlei direkten und indirekten Vorteile, welche dem eingesessenen Grund-, Gebäude- und Gewerbebesitzer aus einer Reihe von kommunalen Aufwendungen zufliessen, rechtfertigen bis zu einem gewissen Grad die Vorbesteuerung dieser Besitzarten, die, sofern nicht durch Gebühren und Beitragserhebungen durchzuführen, in grober Annäherung den Grad der verschiedenen beteiligten Interessensphären erfasst nach Massgabe der Katasterziffern der betreffenden Objekte.

Ob künftig diese kommunale Besitzbesteuerung den Charakter der Objektbesteuerung ohne Schuldenberücksichtigung (wie auch jetzt noch in Preussen) beizubehalten hätte, oder aber ob sie in Form von Zuschlägen zu den bezüglichen Teilen der staatlichen Personal-Vermögenssteuer zu gestalten wäre, müsste auf Grund der mit der Ergiebigkeit letzterer gemachten Erfahrungen und nach der allerdings sehr verschiedenen Höhe des kommunalen Bedarfs zu entscheiden sein.

Im Uebrigen wäre, insbesondere bei Bemessung des den Gemeinden zuzuweisenden Anteils an der Einkommensteuer, in Betracht zu ziehen, dass ein Teil der kommunalen Einrichtungen gemeinnütziger Art ist und weiteren Kreisen, insbesondere auch minderbemittelten Klassen, zu Gute kommt, dass aber eine zu weitgehende Heranziehung nach diesem Gesichtspunkt den sozialpolitischen Charakter der Staatssteuergesetze zum Teil wieder verwischen würde.

Was nun den württembergischen Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer anlangt, so hat derselbe die für ein gutes Funktionieren der Steuer ganz besonders wichtigen Veranlagungsmassnahmen nach bewährten Vorgängen behandelt, dabei aber auch den überkommenen Verhältnissen thunlichst Rechnung zu tragen gesucht.

Von der bisherigen Kapital- und Diensteinkommensbesteuerung wurde übernommen die Deklarationspflicht, doch nicht ohne Ausnahme, indem kleine Gesamteinkommen bis zu 2100 M. zur Steuer eingeschätzt werden sollen — wohl in der begründeten Annahme, dass den Angehörigen niederer sozialer Stufen die genaue Feststellung ihres Einkommens, insbesondere des im eigenen Haushalt verbrauchten Naturaleinkommens vielfach kaum zugemutet werden kann.

Auch wo Deklarationen vorliegen, soll die zur Veranlagung niedergesetzte Schätzungskommission in nicht behobenen Anstandsfällen an dieselben nicht gebunden sein. Vorbereitet und erleichtert wird die Thätigkeit der letzteren durch Personenstandsaufnahme und Lieferung von Schätzungsmerkmalen seitens der Ortsvorsteher.

In materieller Hinsicht aber, was Umfang und Abstufung der Bei-

tragspflicht anlangt, scheint der Entwurf den sonstwärts vorherrschenden Anschauungen mehr gefolgt zu sein, als die eigenartigen württembergischen Verhältnisse dies erfordert hätten.

So insbesondere hinsichtlich der Festsetzung eines steuerfreien Existenzminimums, das in Württemberg nach Vorgang Badens und Hessens auf 500 M. limitiert wurde.

Für Württemberg, wo (anders als z. B. in Preussen, Bayern, Sachsen, Hessen etc.) das aktive Wahlrecht zum Landtag von Steuerzahlung nicht abhängig gemacht ist, wäre es ratsam, mit der Steuerpflicht wenigstens für Männer möglichst tief zu greifen, sie möglichst parallel mit wirtschaftlicher Selbständigkeit und Erwerbsfähigkeit zu gestalten.

Es ist nicht mehr als billig, dass alle die, welche durch Ausübung ihres Wahlrechts auf die Verwendung von Staatsgeldern Einfluss ausüben, zu letzteren, wenn auch in geringem Mass, auf dem Weg der direkten Besteuerung beitragen, schon deshalb, weil sie dann den Vorgängen des öffentlichen Lebens mit grösserer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit folgen werden. Das Ansehen des aktiven Wahlrechts würde dadurch nur gewinnen, dies zugleich auch der Befestigung des allgemeinen Wahlrechts zu gute kommen.

Das oft schon geltend gemachte Erfordernis einer Entlastung der Minderbemittelten vom behaupteten Ueberdruck der indirekten Steuern spräche mehr für gutgeführte Steuerdegression als für ein relativ hochgegriffenes steuerfreies Existenzminimum, ganz abgesehen davon, dass die württembergischen indirekten Steuern eine empfindliche Prägravation nach unten wohl kaum herbeiführen können, zumal die einträglichsten derselben, diejenigen auf Wein und Bier, zugleich sittenpolizeilichen Charakters sind (in Absicht der Einschränkung des Konsums geistiger Getränke) und deshalb eines Ausgleichs auf seiten der direkten Besteuerung füglich nicht benötigen.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre der Ansatz einer niederen Kopfsteuer von ca. 1—3 M. für alle Wahlberechtigten bis zur Einkommenshöhe von 500 M. zu empfehlen, in ganz ähnlicher Weise, wie die Gemeinden ihre Insassen zu einer niederen Kopfsteuer veranlagen.

In derartig niedrigen Beträgen würde diese Besteuerung eine drückende Wirkung wohl kaum ausüben, ihre Aufbringung würde zu dermaliger Zeit, wo auch die unteren Klassen mancherlei Aufwand zu Genuss und persönlicher Annehmlichkeit zu machen pflegen, grossen Schwierigkeiten nicht begegnen, das Gesamtaufkommen würde die aufgewandte Mühe gewiss lohnen und die ganze Massnahme wäre politisch sicherlich von guter Wirkung.

Im Bestreben, die Steuerpflicht soweit möglich nach Leistungsfähigkeit zu gestalten, sieht der Entwurf die Zulässigkeit des Abzugs nachgewiesener Schuldzinsen am Gesamteinkommen vor, da mit Passiv-

zinsen belastetes Einkommen die Steuerkraft gleich hohen freien Einkommens nicht besitzt.

Es erhebt sich nun aber die Frage, ob bei verschuldetem Besitzeinkommen damit allein die geminderte Steuerfähigkeit genügend berücksichtigt ist, da die der Einkommensteuer gegenüberstehende Ertragsbesteuerung auf Verschuldung keine Rücksicht nimmt und Schulden hier als Vermögen versteuert werden müssen.

Ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Schulden bei der Einkommens- wie bei der bezüglichen Ergänzungsbesteuerung sollte dieses Ziel doch kaum zu erreichen sein und da solches bei der dermaligen Ertragsbesteuerung nicht durchzuführen, so wäre auch aus diesem Grund die allmähliche Weiterentwicklung der letzteren zu einer gleichmässigen Besteuerung des Vermögensstocks sehr zu wünschen.

Gleichermassen würde das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit erfordern, sehr niedriges fundiertes Einkommen erwerbsunfähiger Personen zu schützen.

Es haben zwar fundierte Einkommensbezüge vor unfundierten voraus, dass sie weit eher in ihrer Gesamtheit dem Bezugsberechtigten zu Nutzen kommen, da Ersparnisrücklagen zur Sicherung für die Zukunft nicht oder nicht in gleichem Grad wie bei reinem Arbeitseinkommen notwendig sind. Doch vermindern sich die Vorteile solchen Einkommens, je niedriger dasselbe ist und hören fast ganz auf, wenn es zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs nur eben noch ausreicht und andere Einkommensquellen (z. B. wegen Erwerbsunfähigkeit) nicht mehr offen stehen.

In Fällen letztgenannter Art den bezugsberechtigten, lediglich wegen seiner Eigenschaft als künftigen Erblasser bedeutend höher zu besteuern, als etwa den Arbeiter, der von seinem Einkommen die zur Sicherung für die Zukunft dienenden Krankheits-, Alters-, Invaliditätsversicherungsbeiträge abziehen darf, scheint nicht gerechtfertigt, zumal wenn man sich vorhält, wie fundiertes (Kapital-) Einkommen vielfach die einzige Stütze solcher Arbeitsunfähigen (invalider Aerzte, Geschäftsleute, Witwen, Waisen) ist, welche sich damit ohne Inanspruchnahme fremder Unterstützung wirtschaftlich über Wasser halten.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs hätte z. B. eine Person (etwa eine Gouvernante), welche sich allmählich ein Vermögen von 20000 M. zusammengespart hat, um damit für ihr Alter versorgt zu sein, bei einem Zinsenbezug von 800 M. hievon Steuer zu entrichten im Ganzen 24 M. 80 Pfg. (nämlich Kapitalsteuer à 2,6% 20 M. 80 Pfg., Einkommenssteuer von einem Steuerkapital von 100 M. à 4% 4 M.), während eine Beamtenwitwe mit gleich hohem und erheblich sichererem aber allerdings nicht vererblichem Einkommen aus Staatspension nur 4 M. Steuer bezahlt.

Es sollte daher für die Besteuerung des fundierten Einkommens, das den erwerbsunfähigen Bezugsberechtigten nach seinen sozialen Ver-

hältnissen nur notdürftig fristet oder das mit erheblichen Ausgaben für den Unterhalt nicht erwerbender Angehöriger belastet ist, bis zu bestimmter Einkommenshöhe eine Ermässigung auch auf seiten der Besitzbesteuerung vorgesehen werden, in ganz ähnlicher Weise, wie dies für die Einkommensteuer (Art. 18) in Aussicht genommen ist.

Diese ebenerwähnten Steuererleichterungen müssten zur Vermeidung von Ausfällen am Gesamtsteueraufkommen gedeckt werden, soweit nicht durch etwaige Ueberschüsse der Einkommensteuer, durch steuerliche Zulagen bei den höheren Stufen des fundierten Einkommens (wie denn überhaupt ihre Gewährung von dieser Deckungsmöglichkeit abhängen müsste). Solche Höherbesteuerung fundierten Einkommens erscheint an sich durchaus gerechtfertigt, weil gerade solches Einkommen, je höher es ist, desto eher für Luxus und Genuss frei verfügbar ist und desto mehr Annehmlichkeit, Ansehen und Einfluss im sozialen Leben verschafft.

Doch kommt in Betracht, dass die Steuerprogression für fundiertes Einkommen gemäss dessen doppelter Erfassung (durch Einkommens- und Besitzbesteuerung) doppelt ansetzen müsste und darum eine Uebertreibung derselben, wie schon oben angedeutet, den Mittelbesitz stark belasten und den ohnehin schwer fassbaren Grossbesitz zu Schutzmassnahmen gegen Uebersteuerung anreizen würde (z. B. Anlage des Kapitals in ausländischem Grundbesitz, Wegzug etc.).

Da zudem in der Besteuerung fundierten Einkommens auf dem Weg der Besitzbesteuerung eine erhebliche Vorbesteuerung für den Mittelbesitz schon enthalten ist, so wäre es angezeigt, die letztere in Anknüpfung an die überkommene Besteuerungsform zunächst prozentual zu gestalten und erst für höhere fundierte Einkommen auch auf seiten der Besitzbesteuerung eine mässige Progression eintreten zu lassen. Würde z. B. in Württemberg bei Einführung der allgemeinen Vermögenssteuern der Satz von 1‰ (als den Sätzen der neugeordneten Ertragssteuer etwa gleichkommend) zu Grund gelegt, so würde es dem Charakter der gewohnten stabilen Ertragsbesteuerung am ehesten entsprechen, wenn für die weitaus am zahlreichsten vertretenen Gesamtvermögen bis zu 100 000 M. dieser Satz sich gleichbleiben würde. Erst von hier ab sollte die Progression, etwa in Form sehr mässiger Zuschläge anheben und zur Vermeidung der Uebersteuerung beim eigentlichen Grossbesitz (Millionäre) angelangt, Halt machen.

Die in Aussicht genommene Progression bei der Einkommensteuer sollte dadurch unberührt bleiben.

Unfundiertes Einkommen, welches nach dem Entwurf einzig und allein mit der Einkommensteuer zu erfassen ist, kann, was seine Sicherheit, Stetigkeit und Dauer anlangt, sehr verschiedener Art sein und wenn auch allen Unterschieden nicht zu folgen ist, so sollte doch die

Steuergesetzgebung auch hier die verschiedene Steuerfähigkeit unfundierter Bezüge, soweit möglich, berücksichtigen.

Vom Entwurf am meisten begünstigt sind von unfundiertem Einkommen die Gehalte von in öffentlichem Dienst stehenden Personen, ferner staatliche Pensionen und Gratialien, verhältnissmässig geschützt aber auch Einkommen versicherungspflichtiger Arbeiter.

Erstere, die bestfundierten der unfundierten Einkommensbezüge, unterscheiden sich kaum von Leibrenten (welch' letztere neben der Einkommensteuer aber auch noch der Kapitalsteuer unterliegen sollen), sind eher noch sicherer als diese, erleiden in den meisten Fällen durch Erkrankung, Militärdienst keine Einbusse und werden ausserdem steuerlich dadurch begünstigt, dass die gesetzlich zu entrichtenden Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen in Abzug gebracht werden dürfen, wie andererseits dem versicherungspflichtigen Arbeiter der Abzug der gesetzlichen Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung zugestanden wird.

Am wenigsten begünstigt erscheinen deshalb die zwischen den beiden ersterwähnten Kategorien liegenden Einkommensarten aus reiner persönlicher Arbeitsthätigkeit (z. B. berufliches Einkommen der Aerzte, Rechtsanwälte, Privatlehrer, der in Privatdiensten angestellten Personen), weil sie steuerlich jenen ersteren vollständig gleichgestellt sind trotz ihrer Unsicherheit, des Abhängens von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und wirklicher Arbeitsleistung.

Werden dort Abzüge zugestanden, die zur Sicherung des Einkommens für Krankheit, Alter, Dienstunfähigkeit dienen, so sollte auch hier für billigen Ausgleich gesorgt werden.

Wenn nun der Entwurf die Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien nicht (wie der preussische Vorgang) vorsieht, weil von dieser Begünstigung oft gerade solche Leute ausgeschlossen wären, die wegen Kränklichkeit etc. am meisten solcher bedürften und weil ausserdem eine die Vermögensansammlung durch solche Versicherung erfassende Vermögensbesteuerung noch fehle, so sollten wenigstens, im Interesse einer gleichmässigeren Besteuerung des unfundierten Einkommens ganz allgemein Versicherungsbeiträge für Kranken-, Unfall- und Altersversicherung, auch wenn freiwilliger Art, bis zu mässiger Jahreshöhe für abzugsfähig erklärt werden.

Das verbleibende Einkommen würde dadurch an Steuerkraft gewinnen und könnte deshalb die Ausfälle aus diesen Abzügen durch entsprechende gleichmässige Mehrleistung um so leichter wieder ausgleichen.

Endlich sollen nach dem Entwurf in Hinsicht der Besteuerung schwankender Einkommensbezüge die Ergebnisse eines vergangenen Zeitraums zwar zu Grund gelegt werden, aber nur diejenigen des letztvergangenen Jahres, da es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht um grosse Schwankungen handeln könne, ein namhafter

Teil der Bevölkerung mit dieser Art der Berechnung wandelbarer Bezüge bereits vertraut sei und die Veranlagung sich damit der jeweiligen Leistungsfähigkeit am meisten anpasse.

Für Berufs- und Arbeitseinkommen wird dies gewiss zutreffen, weniger für solche wandelbare Einkommensbezüge, die je nach Umständen mit vollständigen Einkommensausfällen und Defizits wechseln, so insbesondere bei gewerblichem und kommerziellem Einkommen in Zeiten von Krisen und schlechter Geschäftslage.

Bei einer Besteuerungsart, die wie die Einkommensteuer allen Verhältnissen und Zeitläuften sich anpassen soll, sollte eine Durchschnittsberechnung wandelbaren Einkommens (vielleicht in der Beschränkung auf Einkommensbezüge eben genannter Art und auf Zeitperioden von drei Jahren — wie in Preussen —) vorgesehen werden.

Andernfalls liegt darin ein grosser Anreiz zu unrichtiger Deklaration und Defraudationen, insofern es Bezugsberechtigten, die nach den einschlägigen Verhältnissen mit Gewinn- und Verlustjahren rechnen müssen, nahe gelegt ist, bei Anfertigung der Deklaration Fehljahre in Rechnung zu nehmen und das Einkommen nur in der Höhe anzugeben, die sich nach Abzug der Ausfälle ergiebt.

Denn wenn auch im Fall des Vorliegens einer Unterbilanz für das betr. Steuerjahr vollständige Steuerfreiheit gewährt werden kann, so ist doch damit für die dadurch vielleicht auf Jahre hinaus verminderte Leistungsfähigkeit Steuererleichterung nicht gegeben, insofern die dem negativen Ergebnis nächstfolgenden positiven Einkommensbezüge sofort wieder in voller Höhe zur Steuer veranlagt werden.

Für Spekulationsgeschäfte, deren Gewinne abzüglich etwaiger Verluste der Einkommensteuer verfallen sollen, wäre eine solche Besteuerung nach dem Durchschnitt einiger Jahre um so empfehlenswerter, als hier naturgemäs noch weit eher Verluste zu riskieren sind und bei der oftmaligen Verkettung solcher Geschäfte über längere Zeitabschnitte ein Ueberblick über die wirkliche Gesamtlage, ob mit Gewinn oder Verlust im Ganzen gearbeitet wurde, durch aufgenötigten Jahresabschluss nicht zu erzielen ist.

Schliesslich erhebt sich die Frage, ob nicht jetzt durch die Steuerreform in Württemberg Gelegenheit geboten wäre, die alt überlieferte Duplizität der Steuererhebung in Gemeinde und Bezirk zu beseitigen und den Einzug der gesamten direkten Steuern künftighin einheitlich zu gestalten.

Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sind laut § 115 und 116 der Verfassungsurkunde von den Gemeinden auf ihre Kosten und Gefahr einzuziehen und den Amtspflegern und von diesen ebenso an die Staatskasse abzuliefern.

Eine bezügliche Verfassungsänderung scheint nicht beabsichtigt zu sein und so wird die Hebung der Kapital- und allgemeinen Einkom-

mensteuer vermutlich den Orts- und Bezirkssteuerämtern, also wie bisher parallelen Kasseninstanzen zu verbleiben haben.

Da nun die Kommunen ihre eigenen Einnahmen aus direkten Steuern — fast ausschliesslich Zuschläge zu den Staatssteuern — durch eigene Organe erheben, so wäre es mit verhältnismässig wenig Mühe und geringen Mehrkosten verbunden, wenn sie zusamt den älteren direkten Staatssteuern zugleich auch die Kapital- und Einkommensteuer, von denen sie ja auch einen Teil erhalten, mit erheben würden, in gleicher Weise, wie dies jetzt in Preussen angebahnt wurde.

Selbst wenn es bezüglich des Einzugs der indirekten Landessteuern, der Branntweinsteuer und der privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen, beim Alten und dem Bezirkssteueramt der Charakter als primäre Ausgabekasse des Bezirks (neben der Amtspflege als sekundärer) gewahrt bliebe, so würden doch die Bezirkssteuerämter und deren untergebene Stellen dadurch erheblich entlastet.

Ausserdem wäre damit die Grundlage gegeben, eventuell allmählich zur Kasseneinheit im Bezirk überzugehen, wenn nämlich die Amtspflegen zu einer Art von gemeinsamen Bezirkskassen ausgestaltet werden wollten.

Hiedurch liesse sich, wie nur andeutungsweise berührt werden möchte, Steuerveranlagung und Steuererhebung vollständig trennen.

Ersteres Geschäft, ev. auch die Anforderung und Beitreibung der Schuldigkeiten, dann insbesondere die Ausfertigung der Anweisungen für alle Auszahlungen aus den dem Bezirkssteueramt bisher schon zugewiesenen Geschäfte könnte letzterem verbleiben, der Einzug bezw. die Auszahlungen selbst (also die reinen Kassengeschäfte) sowie die Anzeigepflicht für die dabei erwachsenen Anstände der Amtskasse (Amtspflege) übertragen werden.

Vereinfachungen verschiedener Art (z. B. in Quittungsformularen für fortlaufende Bezüge), Uebertragung der Verwaltung und des Einzugs sämtlicher indirekter Abgaben an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sowie eine stärkere Heranziehung der Postverwaltung für Zwecke der Auszahlung von Staatsgeldern (z. B. Holzhauerlohn- und sonstige Taglohnlisten etc.) in ähnlicher Weise, wie dies schon von Reichswegen z. B. beim Bau des Nord-Ostseekanals in Anwendung kam, könnten eine solche Entlastung des Bezirkssteueramts sehr erleichtern, womit zugleich erreicht wäre, die Ortssteuerämter — in vielleicht verringerter Zahl — ausschliesslich der indirekten Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Folge wäre, dass dies wichtige Bezirksamt ausschliesslich dem direkten Steuerwesen belassen und durch Wegfall des kassengeschäftlichen Schalterdiensts auch an Ansehen erheblich gewinnen würde.

Uebersicht über die

# Verträge, Gezetze und Verordnungen

## der Jahre 1894 und 1895 [1]).

(Nachdruck untersagt.)

---

## Inhaltsübersicht.

Erster Hauptteil:

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten (Staatsverträge)


Seite

A. Allgemeine Staatsverträge . . . . . . . . . . . 161

B. Verträge zwischen einzelnen Staaten . . . . . . 161


Zweiter Hauptteil:

Die innere Verfassung und Verwaltung der souveränen Staaten.


A. Verfassungswesen und Verwaltungsorganisation . 161

B. Materielles Verwaltungsrecht . . . . . . . . . . 165

I. Auswärtige Verwaltung . . . . . . . . . . . . . 165

II. Staatsangehörigkeit, Staatsdiener- und Pensionswesen, Zivilliste, Auszeichnungswesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 165

III. Kirche, Schule, Kunst, Wissenschaft . . . . . . 168

IV. Kriegswesen . . . . . . . . . . . . . . . . . 168

V. Justizgesetzgebung . . . . . . . . . . . . . . 168

VI. Polizeigesetzgebung . . . . . . . . . . . . . 180

VII. Sozialpolitik und Armenwesen . . . . . . . . . 180

VIII. Schutz der Urheberrechte . . . . . . . . . . . 184

IX. Wasserrecht . . . . . . . . . . . . . . . . . 184

X. Agrargesetzgebung und innere Kolonisation . . . 184


---

1) Wo ein Jahresdatum nicht angegeben wird, ist durchaus das Jahr 1894 gemeint. Weitere bisher nicht verkündigte Verträge, Gesetze und Verordnungen aus 1895 werden im nächsten Jahrgang Erwähnung finden.

Seite
XI. Volkswirtschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . 187
XII. Finanzwesen:
1) Direkte Steuern . . . . . . . . . . . . . . . 191
2) Indirekte Steuern . . . . . . . . . . . . . . 193
3) Schuldenwesen . . . . . . . . . . . . . . . . 205

Dritter Hauptteil:

Kolonien und Schutzgebiete . . . . . . . . . . . . . . . 205

---

## ERSTER HAUPTTEIL.

## Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten.

### A. Allgemeine Staatsverträge — — —.

### B. Verträge zwischen einzelnen Staaten — — —.

---

## ZWEITER HAUPTTEIL.

## Die innere Verfassung und Verwaltung der souveränen Staaten.

### A) Verfassungswesen und Verwaltungsorganisation.

*Deutsches Reich.* Gesetz (giltig vom 9. Juli 1895) über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen (9. Juni 1895).

§ 1. Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten: 1) zum Zweck der Erhebung und Beitreibung a. der Zölle, der in die Reichskasse fliessenden Steuern und der Uebergangsabgaben, b. der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben, c. sonstiger öffentlicher Abgaben, einschliesslich der Beiträge an öffentlich rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben; — 2) zum Zweck der Durchführung des Verwaltungs-Strafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle; – 3) zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäss § 453 der Strafprozessordnung durch polizeiliche Verfügung oder gemäss § 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind. Unter die Bestimmungen der Nr. 1b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen

Gebühren und Auslagen, soweit nicht § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 Anwendung findet.

§ 2. Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staats berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

§ 3. Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im § 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf. Die Gewährung des Beistands kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§ 4. Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach § 1, sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle massgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen. Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Ort der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§ 5. Ueber die Zulässigkeit des Beistands, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des § 3 Abs. 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaats, welchem die ersuchte Stelle angehört. Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaats, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§ 6. Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§ 7. Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaats wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Teilnehmer und Begünstiger gerichtet werden, welche einem anderen Bundesstaat angehören.

§ 8. In dem Verwaltungsstrafverfahren (§ 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozessordnung Buch I Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

§ 9. Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörden zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäss § 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind.

§ 11. Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten ein-

ander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetz vorgesehen ist, bleiben unberührt.

*Deutsches Reich.* Verordnung vom 5. Nov., betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsass-Lothringen.

Nachdem Wir den Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg zum Kaiserlichen Statthalter in Elsass-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch, auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsass-Lothringens, die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstand haben: die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen; die Berufung sowie die Schliessung der Bezirkstage und der Kreistage; die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage; die Feststellung der Haushalts-Etats und das Rechnungswesen der Bezirke; die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landgerichten; Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden; die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäten; die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen; die Genehmigung der Haushalts-Etats von Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten; die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen Reglements; die Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse, durch welche der aus den Erträgnissen des Oktrois vorweg zu nehmende Teil des Personal- und Mobiliarsteuerkontingents bestimmt wird; die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld; die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mitgliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern; die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statuten derartiger Anstalten; die Genehmigung der Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern; die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparkassen; die Errichtung und Genehmigung der Satzungen von Pensions- und Hilfskassen für die Beamten der Bezirke und Gemeinden, sowie für die Mitglieder von Feuerwehren, welche Opfer ihrer Pflichttreue bei Bränden geworden sind, und die Angehörigen derselben; die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkreditgesellschaften und von Versicherungsgesellschaften, sowie die Genehmigung der Statuten derartiger Gesellschaften; die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien; die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken; die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten; die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen; die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden; die Klassierung oder Deklassierung öffentlicher Strassen; die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne; die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flössbar anzusehen sind; die Erlaubnis zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubnis, aus denselben Wasser abzuleiten; die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Dämme und Kunstbauten; die Verteilung des Wassers zwischen der Industrie und der Landwirtschaft an den nicht schiff- oder flössbaren Wasserläufen; die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden; die

Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes; die Ermächtigung zu Namensänderungen; die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeigungen Beschluss zu fassen; die Genehmigung zur Beisetzung von Bischöfen in ihren Kathedralkirchen und von Pfarrern in ihren Pfarrkirchen.

2. Die Befugnis zum Erlass von Geldstrafen, welche durch richterliches Urteil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die Befugnis zur Gewährung der Rehabilitation; die Befugnis zum Erlass von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen, sowie die Befugnis zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge; die Befugnis zur Bewilligung eines den Zeitraum von vier Monaten übersteigenden Strafaufschubs in den Fällen des § 488 der Strafprozessordnung.

3. Die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten; die Ernennung der Gemeinderechner; die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung; die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die Austrocknung von Sümpfen und ähnlichen Arbeiten von öffentlichem Interesse; die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern; die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer; die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren; die Bestätigung der Ernennung und Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschliessungen einzuholen.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells, vom 5. Juni 1895. — § 1. Nach Massgabe der §§ 12 ff. des mit Oesterreich-Ungarn unterm 6. Dezember 1891 abgeschlossenen Zollkartells treten für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zollkartells die nachstehenden Bestimmungen in Kraft. — § 2. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werte jener Gegenstände und, wenn solcher nicht dreissig Mark beträgt, dieser Summe gleichkommt. — § 3. Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. — In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundsiebenzig bis dreitausend Mark zu erkennen. — § 5. Wer in anderer, als der in §§ 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt, hat eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark verwirkt. — § 6. Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben nach Massgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verhältnismässige Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer von einem

halben Jahre nicht übersteigen darf. — § 7. Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze.

*Preussen.* Allerhöchster Erlass vom 15. Dezember 1894, betreffend Umgestaltung der Eisenbahnbehörden.

*Preussen.* Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern, vom 3. August 1895 (auf Grund des allgemeinen Gesetzes über Landw.K. v. 30. Juni 1890, vgl. letzte Ges.G.Uebersicht): § 1. Für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein und für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden werden auf Grund der beifolgenden Satzungen Landwirtschaftskammern errichtet. — § 2. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Aenderungen der vorbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirtschaftskammer, oder das Wahlverfahren (§ 9 Absatz 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, selbständig zu genehmigen.

*Braunschweig.* Gesetz vom 8. März, betr. die Abänderung der Zusammensetzung der Landesversammlung und die Abänderung der §§ 104, 109, 110 und 231 des Landesgrundgesetzes, sowie des § 75 der Land.Versamml.-Geschäftsordnung von 1893.

*Elsass-Lothringen.* Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895. — Der § 30 knüpft das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat nicht an einen Zensus. Dagegen sind zum Gemeinderat wählbar nur die Wähler, welche zu einer der vier direkten Staatssteuern veranlagt sind und die Eigentümer von Grundstücken (§ 31). Die Wahl ist direkt und geheim (§ 32). — Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen des Gemeinderates werden in deutscher Sprache geführt; Ausnahmen sind zulässig (§ 48).

*Hessen.* Gesetz vom 26. Mai, betr. Abänderung der Städteordnung in den Artikeln 19, 31, 33, 40, 43, 50 und 51. Der neue Artikel 31 lautet: »Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre, besoldete Beigeordnete werden auf 6, höchstens 12 Jahre, die unbesoldeten Beigeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode kann die Wiederwahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten auch auf Lebenszeit erfolgen. In diesem Falle können jedoch die genannten Gemeindebeamten von Uns auf Antrag der Stadt-V.Vers. nach Massgabe des Artikels 65 der Städteordnung zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt werden.«

*Württemberg.* Gesetz vom 25. Juni, betr. die Amtsenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamten.

*Belgien.* Gesetz von 1895, betreffend die Bildung der Gemeindewählerlisten.

*Grossbritannien.* Gesetz 58 Victora, für Errichtung eines »Central Government Board« für Schottland, in 56 Artikeln.

*Italien.* Gesetz vom 11. Juli in 17 Artikeln, betreffend Abänderungen an den staatlichen und an den kommunalen Wahlgesetzen.

## B) Materielles Verwaltungsrecht.

**I. Auswärtige Verwaltung — — —.**

**II. Staatsangehörigkeit, Staatsdiener- und öffentliches Pensionswesen, Auszeichnungswesen:**

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes be-

treffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Artikel I. Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt 1) behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges teilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen; 2) behufs teilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71; 3) behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden. — Artikel II. Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds 1) zu den Pensionszuschüssen (Artikel I 1) auf Einhunderttausend Mark, 2) zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark, 3) zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer (Artikel I 3) auf Eine Million und Achthunderttausend Mark festgesetzt. Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. — § 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel: a) Auszeichnung vor dem Feinde, b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber teilgenommen hat, c) das höhere Lebensalter.

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. § 1. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Witwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist. Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Witwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§ 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874). Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§ 60 bezw. 59 und 83 ebenda). — § 2. Das Witwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört bezw. ob und welche Pension er bezogen hat. — Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld nicht be-

rechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind. Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist. — § 3. Das Witwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um $6^2/_3$ Prozent der im § 2 bestimmten Sätze. Die bei Berechnung der Monatsbeiträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden. — § 4. War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§ 2 und 3 bezeichnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschliesslich fünfundzwanzig Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluss.

*Preussen.* Gesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarrwitwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-luth. Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895 — Artikel 1. Der Pfarrwitwen- und Waisenfonds, welcher in Gemässheit der Staats- und Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen und vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieser Gesetze begründet ist, bildet fortan einen selbständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird nach Massgabe des Kirchengesetzes vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwitwen- und Waisenfonds, vertreten und verwaltet. — Artikel 2. Dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds werden vom 1. April 1895 ab für die einzelnen, demselben hinzutretenden Landeskirchen, für die Dauer ihres Anschlusses, folgende, halbjährlich im voraus zahlbare Renten seitens des Staates überwiesen: 1) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover 107 198 Mark, 2) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein 63 441 Mark, 3) für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel 63 004 M., 4) für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden 26 537 Mark, 5) für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover 14 559 Mark. — § 13. Der Pfarrwitwen- und Waisenfonds übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm für eine der im § 9 bezeichneten Landeskirchen der daselbst vorgesehene jährliche Staatszuschuss und zugleich die Witwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen dieser Kirche von seiten des Staates überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Witwen von Geistlichen der betreffenden Landeskirche, welche der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben. — § 17. Jeder Landeskirche, welche an dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds beteiligt ist, steht es frei, ihr Gemeinschaftsverhältnis zu dem Fonds durch Kirchengesetz zu kündigen. Von dem zur Zeit des Ausscheidens vorhandenen Vermögen des Pfarrwitwen- und Waisenfonds erhält die kündigende Landeskirche einen Anteil ausbezahlt, dessen Höhe dadurch ermittelt wird, dass 1. auf Grund der abgenommenen Jahresrechnungen für jede beteiligte Landeskirche die Summe der während der Dauer des Gemeinschaftsverhältnisses von ihr zu dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds gemachten Einschüsse berechnet, 2. hiervon die Summe der den Witwen und Waise n jeder Landes-

kirche gewährten Bezüge abgerechnet wird, und 3. die hiernach für jede Landeskirche ermittelten Beträge den Teilungsmasstab bilden. Der etwa verbleibende Ueberschuss des Fonds wird unter Zugrundelegung eines zu ermittelnden durchschnittlichen Zinsfusses und unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Entstehung der einzelnen Jahresüberschüsse entsprechend geteilt.

*Preussen.* Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 31. März 1895. § 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welchen, wenn sie zur Zeit ihres Ablebens in den Ruhestand versetzt wären, nach der Emeritierungsordnung vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 386) ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Emeritierungsfonds hätte gewährt werden müssen, beziehungsweise welche im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach den Vorschriften der Emeritierungsordnung behandelt worden wären, oder welche nach Erlass dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Massgabe der in den §§ 3 ff. nachstehenden Bestimmungen. — § 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis zum | vollendeten | | 10. | Dienstjahre | 600 | Mark, |
| vom 10. | » | » | » | 20. | » | 700 | » |
| » 20. | » | » | » | 30. | » | 800 | » |
| » 30. | » | » | » | 35. | » | 900 | » |
| » 35. | » | » | » | 40. | » | 1 000 | » |
| » 40. | » | » | » | 45. | » | 1 100 | » |
| von mehr als 45 Dienstjahren | | | | . . . . | | 1 200 | » |

§ 4. Das Waisengeld beträgt: 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind, 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind. Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1. (Gleiche Sätze des Wittwen- und des Waisengeldes in dem Kirchengesetz vom selben Tage für Schleswig-Holstein, Kassel, Wiesbaden).

*Württemberg.* Gesetz v. 25. Juni, betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen: 40% des Gehalts für die ersten 10 Dienstjahre, für jedes weitere Dienstjahr bis zum Dienstalter von 40 Jahren 1¾ %, bezw. 1½ %. Pensionshöchstbetrag 6000 Mark. Für die Wittwe ¼ des Ruhegehaltes des verstorbenen Mannes; für jedes Kind ¼ des Wittwengehaltes, wenn die Mutter nicht mehr lebt, im andern Falle ⅕.

**III. Kirche, Schule, Kunst, Wissenschaft — — —.**

**IV. Kriegswesen — — —.**

**V. Justizgesetzgebung:**

*Deutsches Reich.* Gesetze vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt; betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei.

*Deutsches Reich.* Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und

des Sklavenhandels, vom 28. Juni 1895. — § 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. — § 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein. — § 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. — § 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bestraft.

*Preussen.* Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Grossherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895.

*Preussen.* Gesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, v. 18. Juni 1895.

*Preussen.* Gesetz v. 14. Juli 1895, betreffend die Ergänzung des § 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

*Preussen.* Gesetz vom 12. Mai, betr. die Rechte des Vermieters an den in die Mieträume eingebrachten Sachen.

*Preussen.* Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895. — Erster Abschnitt. Bahneinheit. § 1. Eine Privateisenbahn, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegt, und eine Kleinbahn, deren Unternehmer verpflichtet ist, für die Dauer der ihm erteilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben, bildet mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerten als Einheit (Bahneinheit) einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens. — § 2. Jedes Bahnunternehmen, für welches eine besondere Genehmigung erteilt ist, ist als eine selbständige Bahneinheit anzusehen. Ist jedoch eine Privateisenbahn nach den Bestimmungen der für dieselbe erteilten Genehmigung einheitlich mit einer anderen bereits bestehenden Privateisenbahn (Stammbahn) zu betreiben, so bilden beide eine einzige Bahneinheit. Wer zur Verfügung über eine Bahn berechtigt ist und in welchem Umfange das Verfügungsrecht ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Inhalte der Genehmigung. — § 3. Die Bahneinheit entsteht, sobald die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke erteilt ist und wenn die Bahn vorher in das Bahngrundbuch eingetragen wird, mit dem Zeitpunkt der Ein-

tragung. Sie hört auf mit dem Erlöschen der Genehmigung für das Unternehmen, wenn jedoch die Bahn im Bahngrundbuch eingetragen ist, erst mit der Schliessung des Bahngrundbuchblatts. Als ein Erlöschen der Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verwirkung derselben in Gemässheit des § 47 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 nicht anzusehen. Dagegen steht es dem Erlöschen der Genehmigung gleich, wenn in einer Zwangsversteigerung ein wiederholter Versteigerungstermin nicht zur Erteilung eines Zuschlags (§ 45 Satz 1) geführt hat und die zur Einleitung der Zwangsverwaltung erforderliche Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde (§ 38) versagt worden ist. — § 4. Zur Bahneinheit gehören: 1) der Bahnkörper und die übrigen Grundstücke, welche dauernd, unmittelbar oder mittelbar, dem Bahnunternehmen gewidmet sind, mit den darauf errichteten Baulichkeiten, sowie die für das Bauunternehmen dauernd eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken; 2) die von dem Bauunternehmer angelegten, zum Betriebe und zur Verwaltung der Bahn erforderlichen Fonds, die Kassenbestände der laufenden Bahnverwaltung, die aus dem Betriebe des Bahnunternehmens unmittelbar erwachsenen Forderungen und die Ansprüche des Bahnunternehmers aus Zusicherungen Dritter, welche die Leistung von Zuschüssen für das Bahnunternehmen zum Gegenstande haben; 3) die dem Bahnunternehmer gehörigen beweglichen körperlichen Sachen, welche zur Herstellung, Erhaltung oder Erneuerung der Bahn oder der Bahngebäude oder zum Betriebe des Bahnunternehmens dienen. Dieselben gelten, einer Veräusserung ungeachtet, als Teile der Bahneinheit, so lange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Betriebsmaterial auch nach der Entfernung von den Bahngrundstücken, so lange dasselbe mit Zeichen, welche nach den Verkehrsgebräuchen die Annahme rechtfertigen, dass es dem Eigentümer der Bahn gehöre, versehen und dem Bahnbetriebe nicht dauernd entzogen ist. Ist die Bahn bereits vor der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke im Bahngrundbuche eingetragen (§ 3 Absatz 1), so gehören die nur zur ersten Herstellung der Bahn zu benutzenden Gerätschaften und Werkzeuge der Bahneinheit nicht an. — So lange die Bahn nicht in das Bahngrundbuch eingetragen ist, gelten nur diejenigen Grundstücke, welche mit dem Bahnkörper zusammenhängen oder deren Widmung für das Bahnunternehmen sonst äusserlich erkennbar ist, als Teile der Bahneinheit. Nach der Anlegung des Bahngrundbuchblattes gehören ausserdem alle auf dem Titel desselben verzeichneten Grundstücke zur Bahneinheit. Die Entscheidung darüber, ob ein vom Bauunternehmer angelegter Fonds zum Betrieb und zur Verwaltung der Bahn erforderlich ist, steht der Bahnaufsichtsbehörde zu. Besteht die Bahneinheit nach Erlöschen der Genehmigung fort, so wird dieselbe durch alle zur Zeit des Erlöschens zu ihr gehörigen Gegenstände und Rechte gebildet. — § 5. Veräusserungen oder Belastungen einzelner zur Bahneinheit gehöriger Grundstücke sind ungültig, soweit nicht die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, dass durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird. — § 6. Die Verfolgung dinglicher Rechte an einzelnen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücken findet bis zum Erlöschen der Genehmigung nur statt, soweit die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, dass durch die Verfolgung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt werde. Wird die Bescheinigung versagt, so kann der Berechtigte gegen Aufgabe seines Rechtes von dem Eigentümer der Bahn eine Entschädigung fordern, welche sich nach den Vorschriften über die Entschädigung für den Fall der Enteignung bestimmt. — Zweiter Abschnitt. Bahngrundbücher. § 8 bis 15. — Dritter Abschnitt. Dingliche Rechtsverhältnisse an Bahnen im

Allgemeinen (§ 16—19). — Vierter Abschnitt. Teilschuldverschreiben auf den Inhaber (§ 20—31). — Fünfter Abschnitt. Zwangsvollstreckung (§ 32—47). — Sechster Abschnitt. Zwangsliquidation (§ 48 bis 57). — Siebenter Abschnitt. Schlussbesimmungen (§ 58—66).

*Preussen.* Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895. Erster Teil. Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (§ 1—32).

Zweiter Abschnitt. Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen. — § 33. Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen werden nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | bis 20 Mark einschliesslich . . . . . . . . . | | | | | | | 0,40 | Mark |
| 2) | von | mehr | als | 20 bis | 60 | Mark | einschliesslich | 0,70 | » |
| 3) | » | » | » | 60 » | 120 | » | » | 1,20 | » |
| 4) | » | » | » | 120 » | 200 | » | » | 1,80 | » |
| 5) | » | » | » | 200 » | 300 | » | » | 2,40 | » |
| 6) | » | » | » | 300 » | 450 | » | » | 3 | » |
| 7) | » | » | » | 450 » | 650 | » | » | 3,60 | » |
| 8) | » | » | » | 650 » | 900 | » | » | 4,20 | » |
| 9) | » | » | » | 900 » | 1 200 | » | » | 5 | » |
| 10) | » | » | » | 1 200 » | 1 600 | » | » | 6 | » |
| 11) | » | » | » | 1 600 » | 2 100 | » | » | 7 | » |
| 12) | » | » | » | 2 100 » | 2 700 | » | » | 8 | » |
| 13) | » | » | » | 2 700 » | 3 400 | » | » | 9 | » |
| 14) | » | » | » | 3 400 » | 4 300 | » | » | 10 | » |
| 15) | » | » | » | 4 300 » | 5 400 | » | » | 11 | » |
| 16) | » | » | » | 5 400 » | 6 700 | » | » | 12 | » |
| 17) | » | » | » | 6 700 » | 8 200 | » | » | 13 | » |
| 18) | » | » | » | 8 200 » | 10 000 | » | » | 14 | » |
| 19) | » | » | » | 10 000 » | 12 000 | » | » | 15 | » |
| 20) | » | » | » | 12 000 » | 14 000 | » | » | 16 | » |
| 21) | » | » | » | 14 000 » | 16 000 | » | » | 17 | » |
| 22) | » | » | » | 16 000 » | 18 000 | » | » | 18 | » |
| 23) | » | » | » | 18 000 » | 20 000 | » | » | 19 | » |
| 24) | » | » | » | 20 000 » | 22 000 | » | » | 20 | » |
| 25) | » | » | » | 22 000 » | 24 000 | » | » | 21 | » |
| 26) | » | » | » | 24 000 » | 26 000 | » | » | 22 | » |
| 27) | » | » | » | 26 000 » | 28 000 | » | » | 23 | » |
| 28) | » | » | » | 28 000 » | 30 000 | » | » | 24 | » |
| 29) | » | » | » | 30 000 » | 35 000 | » | » | 26 | » |
| 30) | » | » | » | 35 000 » | 40 000 | » | » | 28 | » |
| 31) | » | » | » | 40 000 » | 50 000 | » | » | 30 | » |
| 32) | » | » | » | 50 000 » | 60 000 | » | » | 32 | » |
| 33) | » | » | » | 60 000 » | 70 000 | » | » | 34 | » |
| 34) | » | » | » | 70 000 » | 80 000 | » | » | 36 | » |
| 35) | » | » | » | 80 000 » | 90 000 | » | » | 38 | » |
| 36) | » | » | » | 90 000 » | 100 000 | » | » | 40 | » |

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

§ 34. Die volle Gebühr wird erhoben für die Aufnahme einseitiger Rechtsgeschäfte, namentlich solcher, durch welche nur von seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Teilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§ 35. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Aufnahme gegenseitiger Verträge. Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.

§ 36. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte im inneren Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden n e b e n den in den §§ 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Wert der Erklärung des Dritten massgebend.

§ 37. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben: 1) für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde aufgenommen ist oder nicht; 2) für Vollmachten; 3) für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde aufgenommen werden; 4) für die Aufnahme der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages.

§ 38. Bei der Berechnung der Gebühren ist der Wert des Rechtsverhältnisses massgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht. Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, dass die Aenderung einen bestimmten Geldwert für die Beteiligten hat, so ist dieser massgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des § 22 mit der Einschränkung anwendbar, dass der Wert des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf. — Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Teilnehmer (§ 37 Ziffer 1) kommt nur der Anteil derselben in Betracht. — Der Wert einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 22 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses massgebende Wert in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Wert höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Teilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Anteil desselben massgebend. — Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschrift des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 39. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben. — Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, dass sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 34—37 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Wert derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Wert nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechts-

geschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Teile dem Satze des § 34, zum Teile dem des § 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werte des gegenseitigen Vertrages ein. — Im Zweifel ist anzunehmen, dass alle in einer Urkunde zusammengefassten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 40. Für die gerichtliche Bestätigung einer Verhandlung werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. — Ist die zu bestätigende Verhandlung bei dem für die Bestätigung zuständigen Gerichte selbst aufgenommen oder wird die Bestätigung zum Zwecke einer beantragten Eintragung im Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben. Dasselbe gilt, wenn mit der Bestätigung eine Anerkennung des Inhalts (§ 41) verbunden ist.

§ 41. Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefassten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Aufnahme der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben. — Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werte derselben zu erheben.

§ 42. Für die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden drei Zehnteile und, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, vier Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 38, 39 sind entsprechend anzuwenden. — Ausser den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, bleiben auch die in § 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) und in § 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (Gesetz-Sammlung S. 120) enthaltenen Vorschriften in Kraft, die letzteren mit der Massgabe, dass die in Absatz 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.

§ 43. Zwei Zehnteile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben: 1) für die Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen oder Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche bestimmt sind, sofern die Aufnahme oder Beglaubigung ohne gleichzeitige Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolgt, 2) für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung, 3) für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist, 4) für die Beglaubigung der in Artikel I § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräusserung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Sammlung S. 161) bezeichneten Vollmachten. — Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§ 34, 37, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben. — Die Vorschriften der §§ 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44. Für die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden oder der Entwurf vom Gerichte angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben. — Für die Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages werden bei der Annahme zwei Zehn-

teile der vollen Gebühr erhoben. — Für die Eröffnung und Ausfertigung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, für die Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testaments, einschliesslich der Anordnung der Hinterlegung und der auf Grund des Testaments erfolgenden Besitzeinweisung, wird die volle Gebühr erhoben. — Für die Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages beantragt wird. — Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesamten Nachlass oder einen Bruchteil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen. — Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der infolge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 45. Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 46. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben: 1) für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehnteile der vollen Gebühr; 2) für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehnteile der vollen Gebühr; 3) für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr; 4) für die Beurkundung des Zuschlages die volle Gebühr.

§ 47. Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von dem Betrage | | bis zu | 100 Mark | 5 vom Hundert, |
| » » » | über 100 Mark | bis | 300 » | 3 » » |
| » » » | » 300 » | » | 1 000 » | 2 » » |
| » » » | » 1 000 » | » | 5 000 » | 1 » » |
| » » » | » 5 000 » | . . . . . . | . | 1/2 » » |

jedoch nicht unter 2 Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§ 48. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen. — Bei der Beurkundung von Verlosungen entscheidet der Wert des zu verlosenden Gegenstandes, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren der Wert der auszulosenden oder zu vernichtenden Wertpapiere. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung der Wertpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräten und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des § 22 mit der Massgabe Anwendung, dass der Wert in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen

ist; die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

§ 49. Die volle Gebühr wird erhoben: 1) für die Erteilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind; 2) für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der im Erbbescheinigungsverfahren abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 81 Absatz 2) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden; 3) für Beurkundungen, welche die Uebergabe oder Rückgabe von Sachen, insbesondere solcher welche einem Nutzungsrechte unterworfen sind oder waren, oder die Feststellung der Grenzen eines Grundstücks betreffen; 4) für die Aufnahme der im Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Protesturkunden und für die Aufnahme von Verklarungen; 5) für Siegelungen einschliesslich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. — Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werte der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben bei einem Betrage bis 50 Mark einschliesslich 1 Mark, bis über 5000 Mark 6 Mark.

§ 50. Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschliesslich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark. — Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei | einem | Werte | bis | 50 | Mark | einschliesslich | 0,50 | Mark, |
| » | » | » | » | 100 | » | » | 1 | » |
| » | » | » | » | 300 | » | » | 2 | » |
| » | » | » | » | 1 000 | » | » | 3 | » |
| » | » | » | » | 5 000 | » | » | 4 | » |
| » | » | » | über | 5 000 | » | . . . . . | 5 | » |

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehnteile dieser Sätze, mindestens aber fünfzig Pfennig.

§ 53. Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere ausserhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§ 47, 49 Absatz 2 und 50 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht ausserhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Teilung des Wertes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die in § 111 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag desselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

Dritter Abschnitt. Grundbuch- und Hypothekensachen.

§ 56. In Grundbuch- und Hypothekensachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

| | bei einem Werte des Gegenstandes | | | | nach dem Satze A | nach dem Satze B |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | bis 20 Mark einschliesslich . . . . . . . . . . | | | | 0,40 Mark, | 0,20 Mark, |
| 2) | von mehr als | 20 | bis | 60 Mark einschliessl. | 0,70 » | 0,40 » |
| 3) | » » » | 60 | » | 120 » » | 1 » | 0,60 » |
| 4) | » » » | 120 | » | 200 » » | 1,50 » | 1 » |
| 5) | » » » | 200 | » | 300 » » | 2 » | 1,40 » |
| 6) | » » » | 300 | » | 450 » » | 2,60 » | 1,90 » |
| 7) | » » » | 450 | » | 650 » » | 3,20 » | 2,40 » |
| 8) | » » » | 650 | » | 900 » » | 4 » | 2,90 » |
| 9) | » » » | 900 | » | 1 200 » » | 4,80 » | 3,40 » |
| 10) | » » » | 1 200 | » | 1 600 » » | 6 » | 4 » |
| 11) | » » » | 1 600 | » | 2 100 » » | 7,20 » | 4,60 » |
| 12) | » » » | 2 100 | » | 2 700 » » | 8,40 » | 5,40 » |
| 13) | » » » | 2 700 | » | 3 400 » » | 9,60 » | 6,20 » |
| 14) | » » » | 3 400 | » | 4 300 » » | 11 » | 7,20 » |
| 15) | » » » | 4 300 | » | 5 400 » » | 12,60 » | 8,20 » |
| 16) | » » » | 5 400 | » | 6 700 » » | 14,40 » | 9,40 » |
| 17) | » » » | 6 700 | » | 8 200 » » | 16,20 » | 10,60 » |
| 18) | » » » | 8 200 | » | 10 000 » » | 18 » | 12 » |
| 19) | » » » | 10 000 | » | 12 000 » » | 20,40 » | 13,80 » |
| 20) | » » » | 12 000 | » | 14 000 » » | 22,80 » | 15,60 » |
| 21) | » » » | 14 000 | » | 16 000 » » | 25,20 » | 17,40 » |
| 22) | » » » | 16 000 | » | 18 000 » » | 27,60 » | 19,20 » |
| 23) | » » » | 18 000 | » | 20 000 » » | 30 » | 21 » |
| 24) | » » » | 20 000 | » | 22 000 » » | 32,40 » | 22,80 » |
| 25) | » » » | 22 000 | » | 24 000 » » | 34,80 » | 24,60 » |
| 26) | » » » | 24 000 | » | 26 000 » » | 37,20 » | 26,40 » |
| 27) | » » » | 26 000 | » | 28 000 » » | 39,60 » | 28,20 » |
| 28) | » » » | 28 000 | » | 30 000 » » | 42 » | 30 » |
| 29) | » » » | 30 000 | » | 35 000 » » | 47 » | 34 » |
| 30) | » » » | 35 000 | » | 40 000 » » | 52 » | 38 » |
| 31) | » » » | 40 000 | » | 50 000 » » | 60 » | 45 » |
| 32) | » » » | 50 000 | » | 60 000 » » | 66 » | 51 » |
| 33) | » » » | 60 000 | » | 70 000 » » | 72 » | 57 » |
| 34) | » » » | 70 000 | » | 80 000 » » | 78 » | 63 » |
| 35) | » » » | 80 000 | » | 90 000 » » | 84 » | 69 » |
| 36) | » » » | 90 000 | » | 100 000 » » | 90 » | 75 » |

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§ 67. Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kuxscheine bestimmten Stempel erhoben.

Vierter Abschnitt. Registerführung.

§ 73. Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle einschliesslich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amtswegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblattes auf dem Blatte oder Artikel des Grund-

buches sind Gebühren nicht zu erheben. Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei. — 74. Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben: 1) bei Einzelkaufleuten a) für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen, je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 100, 50, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark. b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark; 2) bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1 a; b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1 a; 3) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung a) für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftkapitals die in § 33 bestimmte Gebühr mit der Massgabe, dass von 100000 Mark an die ferneren Wertsklassen um je 10000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a zu erheben ist; b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1 a. 4) für die Eintragung einer Prokura oder Handlungsvollmacht die Sätze zu 1 a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1 b; 5) für die Eintragung der Ausschliessung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten oder einer sonstigen Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte 5 Mark. Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird der Satz unter Ziffer 5 für die Eintragung von Eheverträgen in die von den Amtsgerichten geführten Tabellen einschliesslich der Bekanntmachung derselben erhoben.

Fünfter Abschnitt. Nachlasssachen und Auseinandersetzungen.

§ 81. Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§ 8, 9 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Samml. S. 473), erwähnten Bescheinigungen einschliesslich des vorangegangenen Verfahrens wird der in § 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. — Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, dass sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§ 39, 40 der Grundbuchordnung vorgesehenen Bescheinigungen werden drei Zehnteile der in § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. — § 82. Findet die Sicherstellung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschliesslich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der in § 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Wird eine Nachlasspflegschaft eingeleitet, so werden statt dessen die in § 91 bestimmten Gebühren erhoben. — § 84. Für das gesamte Erbteilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbteilungsverfahren nicht durch Rezess abgeschlossen wird, das Zweifache des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung

des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuss erhoben werden.

Sechster Abschnitt. Vormundschaften.

§ 90. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde ist nach dem Werte des Gegenstandes die in § 53 bestimmte Gebühr zu erheben. — § 91. 1) Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft oder Pflegschaft erstreckt, von je 400 Mark eine Mark zu erheben. 2) Ausserdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muss, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange als auch am Ende der Verwaltung vollgerechnet. Bei der Berechnung des Betrages des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

Siebenter Abschnitt. Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§ 93. 1) Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 91 Ziffer 4) drei Zehnteile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet. 2) Soweit bei dem Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Ziffer 1 bestimmten Gebühr von je 1000 Mark des Vermögens (§ 91 Ziffer 4) erhoben

| | |
|---|---|
| bis 10 000 | 1,50 Mark |
| von dem Mehrbetrage bis 20 000 Mark | 1,00 » |
| » » » » 50 000 » | 0,50 » |

von dem Mehrbetrage über 50 000 Mark werden von je 2000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark. 3) Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehnteile der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung. – § 94. Neben den in § 93 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt. Sonstige Angelegenheiten.

Neunter Abschnitt. Vereitelte Anträge und Termine, Beschwerden.

Zehnter Abschnitt. Auslagen.

Zweiter Teil. Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. § 115. Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des § 114 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Zivilprozessordnung oder die Deutsche Strafprozessordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift massgebend sind. — Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen

der §§ 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, Anwendung.

Dritter Teil. Schlussbestimmungen. (§ 124 ff.)

*Preussen.* Gebührenordnung für Notare, vom 25. Juni 1895. § 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung. — § 2. Die Gebühren werden nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preussischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. — § 3. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt eine Mark fünfzig Pfennig, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet. — § 4. Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die in § 33 des Preussischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr. — § 5. Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Teiles und § 81 Absatz 2 des Preussischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren. Wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muss, so wird die Gebühr um ein Viertcil erhöht. — § 7. Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar ausser den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehnteile der vollen Gebühr; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben. — § 11. Wird dem Notare die Leitung einer Erbteilung oder der Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, oder der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute übertragen, so erhält er, vorbehaltlich der in § 18 Ziffer 1 getroffenen Bestimmung, das Zweifache des in § 56 des Preussischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt, oder beschränkt sich dasselbe auf die Ermittelung und Feststellung einer Masse, so ermässigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschliessenden Vertrages oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten geschlossenen Vertrages, sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. — § 15. Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehnteile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften ausserhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr. — § 19. Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar 1) bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 Prozent des Erlöses; 2) bei Versteigerungen unbeweglicher Gegensände 1 Prozent des Erlöses; 3) bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung 2 Prozent der erhobenen Pachtgelder. Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesamte Thätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist. — § 29. Wenn ein Rechtsanwalt Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit besorgt, für welche in dieser Gebührenordnung Bestimmungen getroffen sind, so sind diese auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts massgebend.

*Frankreich.* Ges. v. 28. Juli 1894, zur Unterdrückung der anarchistischen Bestrebungen.

*Italien.* Gesetze vom 19. Juli betr. die mittelst Explosivstoffen begangenen Verbrechen bzw. die Anstiftung zu und die Verteidigung von Verbrechen.

**V. Kirche, Schule, Kunst und Wissenschaft.**

*Preussen.* Allerhöchster Erlass vom 24. Januar 1895, betreffend die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens auf das Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

*Preussen.* Kirchengesetz, betr. die Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buss- und Bettage.

*Preussen.* Kirchengesetz, betr. die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover v. 5. April 1895. — § 1. Die Kindertaufe ist in Zukunft gemäss der Ordnung zu vollziehen, welche von dem Landeskonsistorium in Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 9. März 1895 veröffentlicht ist. In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung bis dahin in Uebung, dass Pfarrer und Kirchenvorstand in Uebereinstimmung beschliessen, die neue Ordnung der Kindertaufe einzuführen. — § 2. Bei der Einführung ist in derselben Weise eine Fesstellung darüber zu treffen, welche der in der Ordnung mit I, II und III bezeichneten Frageform in der Gemeinde gebraucht werden soll. Jedoch ist bei gesondertem Vollzuge der Taufe 1) der Pastor berechtigt, im Einverständnisse mit dem Vater des Täuflings oder dessen Stellvertreter eine der beiden anderen Formen zu gebrauchen, und es ist 2) die Taufe, falls der Vater oder dessen Stellvertreter den Gebrauch einer dieser Formen bei Anmeldung der Taufe verlangt, diesem Verlangen entsprechend zu vollziehen. Dem Pastor bleibt es dabei unbenommen, durch einen anderen Geistlichen sich vertreten zu lassen. Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluss von Pfarrer und Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenregierung nach zuvoriger Anhörung des Bezirkssynodalausschusses geändert werden.

**VI. Polizeigesetzgebung — — —.**

**VII. Sozialpolitische Gesetzgebung.**

*Deutsches Reich.* Bekanntmachung vom 14. Juni 1895, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. Auf Grund des § 1 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 hat der Bundesrat beschlossen, Seeleute, welche zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehören, vom 1. Juli 1895 ab nach Massgabe des bezeichneten Gesetzes für versicherungspflichtig zu erklären.

*Deutsches Reich.* Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

*Deutsches Reich.* Verordnung vom 4. Februar 1895, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.

*Preussen.* Gesetz, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. August 1895. — § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von fünf Millionen Mark zur Verfügung

gestellt, um damit eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen herbeizuführen. — § 2. Aus den bereit gestellten Mitteln dürfen für Rechnung des Staates Wohnhäuser, die im Eigentum des Staates verbleiben, errichtet werden. Die in diesen Häusern enthaltenen Wohnungen sind alsdann an Arbeiter, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, oder an gering besoldetete Beamte zu vermieten. § 3. Der Mietszins ist so zu bestimmen, dass er nach Deckung der Kosten für die Verwaltung und die bauliche Unterhaltung der Gebäude eine angemessene Verzinsung des gesamten Anlagekapitals und die Amortisation der Baukosten gewährt. — § 4. Die bereit gestellten Mittel (§ 1) dürfen ferner zur Bewilligung von Baudarlehnen verwendet werden.

*Elsass-Lothringen.* Ges. v. 14. Juli 1895, betr. die Sparkassen.

*Mecklenburg-Schwerin.* Gesindeordnung für das platte Land, v. 25. August in 54 Paragraphen.

*Oesterreich,* Ges. v. 20. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung (hauptsächlich auf Transportgewerbe).

*Kt. Zürich.* Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, vom 14. Juni 1894. I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die kaufmännischen Bureaux und das Wirtschaftsgewerbe, sowie die Kaufläden in Bezug auf diejenigen Personen, welche ausschliesslich zur Bedienung der Kunden verwendet werden. Wenn Zweifel obwaltet, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion des Innern. — § 2. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, vom Bestehen seines Geschäftes der Direktion des Innern Anzeige zu machen. Jedermann ist berechtigt, der Direktion des Innern oder dem Gemeinderate die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen. — § 3. Die Direktion des Innern und der Gemeinderat führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Aenderungen haben sich diese Behörden gegenseitig mitzuteilen. Der Gemeinderat hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntnis zu geben. — § 4. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden. — § 5. Wöchnerinnen dürfen innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft im Geschäfte nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben. — § 6. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist verboten.

II. Arbeitszeit. § 7. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als neun Stunden betragen und muss in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden. Ueber die Mittagszeit sind wenigstens 1½ Stunden freizugeben. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. — § 8. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen. Obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit. — § 9. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anlässlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung

von grossem Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer. — § 10. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens zwei Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen. Die Ueberzeitarbeit soll wo möglich vor abends 8 Uhr enden und auf keinen Fall über 9 Uhr hinausgehen. — § 11. Der Lohn für die Ueberzeitstunden soll wenigstens um ein Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn. — § 12. Zur Ueberzeitarbeit dürfen nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer Zustimmung beigezogen werden. — § 13. Der Geschäftsinhaber hat um die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höchstens sechs Tage im Monat nachgesucht, so ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion des Innern. — § 14. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörde und die Direktion des Innern gegenseitig Mitteilung zu machen. — § 15. Der Regierungsrat ist befugt, für Gewerbe, welche in Bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen. Missbraucht ein Geschäft diese Bewilligung, so kann sie ihm entzogen werden.

III. Arbeitsräume. § 16. Die Arbeitsräume sollen im Verhältnis zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend gross, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, dass die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind alle erfahrungsgemäss und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann. — § 17. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, dass diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Thätigkeit der Direktion des Sanitätswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienst- und Lehrvertrag. Arbeitsordnung. § 18. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Im übrigen kann der Dienstvertrag vom jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Sonnabend, gekündigt werden. Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungfrist nicht um mehr als vier Tage verkürzt oder verlängert wird. Diese Fristen können durch die Arbeitsordnung oder besondere Uebereinkunft verlängert oder verkürzt werden; jedoch muss die Kündigungsfrist für beide Teile auf gleiche Dauer angesetzt sein. — § 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Ersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches. — § 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritte auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. — § 21. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben,

beziehungweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag muss die Verpflichtung enthalten, die Lehrtochter in ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Ferner ist darin die Dauer der Probezeit und der Lehrzeit, sowie der Betrag eines allfälligen Lehrgeldes festzusetzen; auch ist zu bestimmen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Vertrag einseitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden könne. — § 22. Arbeitsordnungen über die Einteilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlungen des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern; sie sind an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Die Direktion des Innern ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlass einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Uebelstände ergeben. — § 23. Bussen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung (§ 22) angedroht sind. Keine Busse darf mehr als ein Viertel des Tagelohnes der Gebüssten betragen. Die Bussen sind in ein Verzeichnis einzutragen, aus welchem der Name der Gebüssten, die geahndete Handlung oder Unterlassung, der Betrag und die Verwendung der Busse ersichtlich sind Die Bussen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden. — § 24. Wer die gemäss Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationenrechtes). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

V. Ausrichtung des Lohnes. § 25. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktage und im Geschäftsraume zu geschehen. Sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, muss die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden. — § 26. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte). Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. — § 27. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (10), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden. — § 28. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung giebt, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, dass den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemässe Ernährung und Unterkunft genügt werde. Bei offenbaren Uebelständen haben sie der Direktion des Innern zu beantragen, dass dem Geschäftsinhaber untersagt werde, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen § 29—36.

*Frankreich.* Gesetz vom 30. Nov. 1894, betreffend die Begünstigung der Herstellung wohlfeiler Wohnungen. Errichtung von Komitees in jedem Departement für den genannten Zweck. Die Förderung der Wohnungsreform ist fakultativ.

*Frankreich.* Gesetz vom 26. Juni 1894 über die Hilfs- und Pensionskassen der Grubenarbeiter (bis 2400 Fr. Lohn). — Titel I. Allgemeine Bestimmungen. — Titel II. Pensionskassen. Art. 2. Der Unternehmer hat jeden Monat entweder an

die Nationalkasse der Altersrenten, oder an eine der von Art. 4 vorgesehenen Kassen zur Bildung des Grundkapitals für die Pensionsleistungen einen Betrag einzuzahlen, der gleich 4 Proz. des Lohnes der Arbeiter oder Angestellten, dessen eine Hälfte der Unternehmer vom Lohne vorwegnimmt und dessen andere Hälfte er selbst trägt. Durch Uebereinkunft beider beteiligter Parteien können die Einzahlungen erhöht werden. Diese Einzahlungen werden in ein besonderes, auf den Namen des Arbeiters oder Angestellten lautendes Buch eingetragen. Sie geschehen auf das Lohnkapital. Auf Verlangen indessen des Buchinhabers geschieht die Einzahlung des von seinem Lohne vorweg erhobenen Teiles auf das Reservekapital. Dem Unternehmer steht es frei, einen höheren Bruchteil als die Hälfte der Einzahlung oder ihren Gesamtbetrag zu übernehmen. — Art. 3. Die Pensionen werden unter den im Gesetz vom 20. Juli 1886 über die National-Altersrentenkasse vorgeschriebenen Bedingungen erworben und erhoben. Der Eintritt in den Genuss der Pension erfolgt mit dem fünfundfünfzigsten Lebensjahre; eine Aenderung dieser Bestimmung kann auf Verlangen des Berechtigten stattfinden, doch sind die Einzahlungen von diesem Lebensalter an nicht mehr obligatorisch. — Art. 4. Unternehmer von Grubenbetrieben können ermächtigt werden, Syndikats- oder Unternehmer-Pensionskassen für die in ihren Werken beschäftigten Arbeiter zu errichten. — Titel III. Hilfsvereine. Art. 6. Die Kasse eines jeden Hilfsvereins wird unterhalten: 1) durch eine Vorwegnahme vom Lohne jeden Arbeiters oder Angestellten, deren Betrag vom Verwaltungsausschuss des Vereins festgesetzt wird, aber 2 Proz. des Lohnes nicht überschreiten darf; 2) durch einen Zuschuss des Unternehmers, der gleich der Hälfte jenes der Arbeiter oder Angestellten; 3) durch die seitens des Staates als Subventionsgelder für die Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit bewilligten Beträge; 4) durch Schenkungen und Vermächtnisse; durch den Betrag der wegen Uebertretung der Statuten auferlegten Geldstrafen, sowie derjenigen, welche die Kassenmitglieder auf Grund der inneren Vorschriften des Betriebs verwirkten. — Titel IV. Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen (§§ 21 bis 31).

**VIII. Schutz der Urheberrechte — — —.**

**IX. Wasserrecht — — —.**

**X. Agrargesetzgebung und innere Kolonisation.**

*Russland.* Gesetz vom 8./20. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindelandes. 1. Zur Ergänzung des Alinea 6 des § 51 des allgemeinen Gesetzes über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern (Gesetzessammlung Bd. IX, besondere Beilage I) und zur Abänderung anderer einschlägiger Normen wird Folgendes bestimmt: § 1. In Landesteilen, in welchen das Gesetz über die Landeshauptleute eingeführt ist, werden folgende Regeln betreffend die Umteilungen beobachtet. § 2. Unter diese Regeln fallen: 1) das gesamte Ackerland und 2) diejenigen anderen Nutzungen, welche nach gleichen Prinzipien wie das Ackerland umgeteilt werden. — § 3. Die Umteilungen der im § 2 erwähnten Ländereien werden nicht anders ausgeführt als mit Beobachtung von Bedingungen, welche in einem speziellen Gemeindebeschluss bestimmt werden. — § 4. In dem Gemeindebeschlusse über die Bedingungen der Umteilung (§ 3) müssen erwähnt werden: 1) die Umteilungsfrist, 2) die Rechnungseinheit, nach welcher das Land unter die Hofwirte verteilt wird (nach Revisionsseelen oder nach wirklich vorhandenen Seelen, nach Tjaglos u. s. w., 3) die Anzahl der nach Seelen oder anders berechneten Landesteile, welche jedem einzelnen Hofwirt zufallen. — § 5. Die Umteilungsfrist (§ 4, al. 1) wird auf 12 oder mehr Jahre festgesetzt. — § 6. In Ausnahmefällen darf eine neue Umteilung auch vor Ablauf

der Frist, welche in dem Gemeindebeschlusse betreffend die Bedingungen der vorhergehenden Umteilung statuiert wurde, vorgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, dass die Gemeinde sich eine spezielle Erlaubnis des Gouvernement-Kollegiums zur Kürzung dieser Frist auswirkt. — § 7. Der Gemeindebeschluss über die Bedingungen der Umteilung wird in der im § 54 der allgemeinen Bauernordnung angegebenen Weise gefasst und tritt derselbe in Kraft, nachdem er vom Landeshauptmann in der betreffenden Ortschaft selbst geprüft und vom Kreiskollegium bestätigt ist. — § 8. Das Kreiskollegium, nachdem es den von dem Landeshauptmann mit dessen Gutachten vorgelegten Gemeindebeschluss geprüft hat, bestätigt entweder denselben oder verweigert die Bestätigung, im Falle es erkennt, dass der Beschluss entweder den Gesetzen widerspricht oder offenbar der Landgemeinde Schaden bringen wird oder die gesetzlichen Rechte der einzelnen Mitglieder verletzt. Im Falle die Bestätigung verweigert wird, eröffnet das Kreiskollegium die Gründe der Nichtbestätigung der Gemeinde und überlässt es derselben, einen neuen Beschluss über die Bedingungen der Umteilung abzufassen. — § 9. Bei jeder Umteilung wird denjenigen Bauern, welche die Bonität ihres Landanteiles durch Düngung, Entwässerung, Irrigation oder auf irgendwelche andere Weise melioriert haben, gleichwie den Rechtsnachfolgern dieser Bauern, der Landanteil nach Möglichkeit auf der früher von ihnen benutzten Stelle zugewiesen. Im Falle dieses unmöglich ist, erhalten genannte Personen entweder einen Landanteil, welcher von der gleichen Bonität ist wie der früher genutzte, oder eine Entschädigung, die in einer entsprechenden Kürzung der Abgaben besteht oder auf andere Weise effektuiert wird. — § 10. Im Zeitraum zwischen der Ausführung des Gemeindebeschlusses über die Bedingungen der Umteilung bis zur Bestätigung eines neuen Beschlusses über denselben Gegenstand darf die Gemeinde die Landanteile der einzelnen Hofwirte weder in ihrem ganzen Umfange noch teilweise einziehen, mit Ausschluss folgender Fälle: 1) Tod des Hofwirtes, Austritt aus der Gemeinde, Ausweisung desselben gemäss einem gerichtlichen Verdikt oder einem Gemeindebeschluss, nachrichtslose Abwesenheit und Aufgabe der Wirtschaft seitens des Hofwirtes, wenn in allen diesen Fällen der gestorbene resp. ausgetretene Hofwirt in der Gemeinde keine Familienmitglieder hinterlassen hat, welchen der Landanteil belassen werden könnte. 2) Verzicht des Hofwirtes selbst auf die Benutzung des Landes. 3) Steuerrückständigkeit (§ 188 der allgemeinen Bauernordnung). — § 11. Der Gemeinde wird es anheimgegeben: 1) Die Landanteile, die in den unter Alinea 1—3 des vorhergehenden § vorhergesehenen Fällen in ihre Hände gelangen, in ganzem Umfange oder teilweise, anderen Hofwirten zur Benützung bis zur nächsten Umteilung oder auf eine kürzere Frist zu übergeben, oder 2) diese Landanteile bis zur nächsten Umteilung in gemeinsamer Nntzung, als Gemeindeeinnahmequelle zu behalten. — § 12. Die Gemeindebeschlüsse über die in den §§ 10 und 11 erwähnten Gegenstände werden in der durch § 54 der Bauernordnung bestimmten Weise gefasst, den interessierten Personen bekannt gemacht und gleichzeitig dem Landeshauptmann vorgelegt Gegen diese Beschlüsse kann von den Interessenten im Laufe von 30 Tagen seit der Bekanntmachung bei dem Landeshauptmanne rekurriert werden. — § 13. Der Landeshauptmann prüft in der betreffenden Ortschaft selbst jeden gemäss dem § 12 ihm vorgelegten Gemeindebeschluss und die dagegen erhobenen Rekurse und erlaubt dann der Gemeinde, den Beschluss in Ausführung zu bringen oder beantragt den Widerruf derselben auf allgemeinem Wege. (Gesetz über die Landeshauptleute, § 31) — § 14. Bis zur Bestätigung des ersten auf Grund dieses Gesetzes gefassten Gemeindebeschlusses über die Bedingungen der Umteilung hat die Landgemeinde sich in ihren Verfügungen

über die Landanteile, welche den einzelnen Hofwirten gemäss der letzten Umteilung zugewiesen worden sind, nach den Bestimmungen der §§ 10—13 dieses Gesetzes zu richten; über die temporär nach der allgemeinen Umteilung den Hofwirten überlassenen Landanteile (aufgewälzte Seelen) verfügt die Gemeinde entsprechend den Bedingungen, unter denen diese Grundstücke den betreffenden Hofwirten überlassen worden sind, jedoch mit Beobachtung der in den §§ 12 und 13 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen. II. Der § 72 des Gesetzes über die Landeshauptleute (Gesetzsammlung B IX besondere Beilage III nach der Fortsetzung vom Jahre 1890) soll folgenden Wortlaut erhalten: Bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften betreffend die Erhebung verschiedenartiger Staatssteuern, die Leistung von Geldzahlungen durch das Landvolk und die Umteilungen des bäuerlichen Gemeindelandes, nimmt an den Sitzungen der Verwaltungssektion des Kreiskollegiums der Steuerinspektor mit Stimmrecht Teil, wenn der ihm unterstellte Distrikt sich nicht auf ein Stadtgebiet beschränkt. (Nach Braun's Archiv.)

*Russland.* Gesetz vom 14./26. Dezember 1893 über die Unveräusserlichkeit des Bauernlandes. — (Repertorium der Gesetze und der Verordnungen der Regierung, herausgegeben vom dirig. Senate Nr. 15 vom 15./27. Januar 1894.)

I. Zur Abänderung und in Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen werden folgende Normen aufgestellt: § 1. Der Verkauf von Bauernland durch ganze Gemeinden wird nicht anders als auf Grund eines besonderen Gemeindebeschlusses, gefasst mit nicht minder als $^2/_3$ Majorität aller auf der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Bauern und bestätigt vom Gouvernementskollegium resp. Gouvernementskollegium für bäuerliche Angelegenheiten, zugelassen. Wenn der Wert des zur Veräusserung gelangenden Grundstückes 500 Rubel übersteigt, so ist zum Verkauf erforderlich die Genehmigung des Ministers des Innern, erteilt im Einverständnis mit dem Finanzminister und in Fällen der Veräusserung von Grundstücken zu bergbaulichen Zwecken — auch im Einverständnis mit dem Minister der Reichsdomänen. Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechselung von Grundstücken auf Grund des § 36 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen [1]) und der Umwechslung bei Separationen, 2) der Zuweisung von Land laut einem Gemeindebeschlusse zu Gunsten der Kleriker der neuerrichteten Kirchenspiele. Genannte Umwechslungen und Zuweisungen werden auf Grund der geltenden Bestimmungen ausgeführt. — § 2. Die Grundstücke des Bauernlandes, welche von einzelnen Bauern erworben sind oder in erblicher Nutzung der einzelnen Höfe sich befinden, dürfen im Wege der Schenkung und des Verkaufes sowohl des freiwilligen als auch des zwangsweisen — wegen Rückstände in Ablösungszahlungen (Ablösungsordnung § 133—138) nur an Personen, welche zu einer Landgemeinde gehören oder bei dieser Gelegenheit in eine Gemeinde eintreten werden, veräussert werden. Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1) der Umwechslung der Grundstücke auf Grund des § 86 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen und der Umwechslung bei Separationen, 2) Veräusserung von Bauernland für gewerbliche Zwecke. In dem letzteren Falle können die Bauernlandanteile an Angehörige aller Stände verkauft werden, aber nicht anders als mit besonderer Erlaubnis des Ministers des Innern im Einverständnis mit dem Finanzminister resp. mit ihm und dem Minister der Reichs-

---

1) Hier ist die Umwechselung von Grundstücken bei der endgültigen Abgrenzung des bäuerlichen Landes von dem grundherrlichen gemeint.

domänen. - § 3. Den bäuerlichen Gemeinden und den einzelnen Bauern wird verboten, das Bauernland mit Hypotheken zu Gunsten von Privatpersonen und Privatinstituten zu belasten, selbst wenn das auf diesem Lande lastende Ablösungsdarlehen bereits getilgt ist. Der Verkauf solchen Landes im Exekutionswege auf Grund gerichtlicher Urteile ist zulässig, nur wenn es sich um Forderungen aus Pfandbriefen handelt, welche in der Zeit vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgegeben worden sind.

II. Zur Abänderung und in Ergänzung der Ablösungsordnung wird Folgendes bestimmt: Bis zur Einzahlung des Ablösungsdarlehens ist die Ausscheidung der Landanteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Grundbesitze und gesonderte Ablösung der Landanteile vor dem allgemeinen Termin nicht anders zulässig als mit Einwilligung der Gemeinde und unter Bedingungen, welche in einem Beschlusse der betreffenden Gemeindeversammlung anzugeben sind.

III. Die Wirksamkeit der unter I und II getroffenen Bestimmungen erstreckt sich weder auf die Gouvernements des Königreichs Polen, noch auf die baltischen Gouvernements, noch auf die Gouvernements und Provinzen des kaukasischen Gebietes und des asiatischen Russlands. (Braun's Archiv.)

**XI. Volkswirtschaft.**

*Deutsches Reich.* Allerhöchster Erlass vom 4. Juni 1895, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal. — Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal werden von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben: 1) von beladenen Fahrzeugen für die ersten 600 Register-Tonnen Netto je 60 Pfennig, für die überschiessenden Register-Tonnen je 40 Pfennig. — 2) von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen, von Fahrzeugen im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis zu einer Grösse von 50 Register-Tonnen Netto einschliesslich, sowie von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen, für jede Register-Tonne Netto 40 Pfennig. — 3) Die geringste nach Nr. 1 und 2 für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt 10 Mark. — 4) An Schlepplohn zahlen ausserdem Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmässigen Schleppzüge für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je 40 Pfennig, für die überschiessenden Register-Tonnen je 30 Pfennig, Segelfahrzeuge der unter Nr. 2 bezeichneten Art unter gleicher Voraussetzung: für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je 25 Pfennig, für die überschiessenden Register-Tonnen je 20 Pfennig. Für die Gestellung von Schlepphülfe für Dampfer und von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Massgabe der Grösse der gestellten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest. — 5) Während der Monate Oktober bis einschliesslich März werden die Abgabensätze unter Nr. 1 bis 3 um 25 Prozent erhöht. — 6) Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchteile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet. — 7) In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen der Brunsbütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits mit einbegriffen. — Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

*Preussen.* Gesetz, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites, vom 31. Juli 1895. — § 1. Zur Förderung des Personalkredites (§ 2), insbesondere des

genossenschaftlichen Personalkredites, wird unter dem Namen »Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse« eine Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Die Anstalt besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person, sie steht unter Aufsicht und Leitung des Staates. — § 2. Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben. 1) zinsbare Darlehne zu gewähren an a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können, b) die für die Förderung des Personalkredites bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehenskassen, c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute; 2) von den unter 1 gedachten Vereinigungen u. s. w. Gelder verzinslich anzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1 und 2) ist die Anstalt ausserdem befugt, 3) sonstige Gelder im Depositen- und Checkverkehr anzunehmen; 4) Spareinlagen anzunehmen; 5) Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar zu machen; 6) Wechsel zu verkaufen und zu acceptieren; 7) Darlehne aufzunehmen; 8) für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen u. s. w. und der zu denselben gehörigen Genossenschaften sowie derjenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Checkverkehr oder Spareinlagen oder Darlehne erhalten hat, Effekten zu kaufen und zu verkaufen. Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch Königliche Verordnung über die in 1 genannten Vereinigungen hinaus durch die Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden. — § 3. Der Staat gewährt der Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital eine Einlage von 5 Millionen Mark in dreiprozentigen Schuldverschreibungen nach dem Nennwerte. — § 4 Der Finanzminister wird zur Ausgabe der Schuldverschreibungen (§ 3) ermächtigt. Er bestimmt, zu welchen Beträgen und zu welchen Bedingungen der Kündigung die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und etwaigen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 zur Anwendung. — § 5. Es bleibt den im § 2 gedachten Vereinigungen u. s w. vorbehalten, sich gleichfalls an der Anstalt mit Vermögenseinlagen nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu beteiligen. — § 6. Von dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Anstalt wird 1) zunächst die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, die andere Hälfte zur Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) bis zu 3 vom Hundart verwendet, ein etwaiger Ueberrest aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt; 2) sobald der Reservefonds ein Viertel der Einlagen beträgt, eine Verzinsung der Einlagen bis zu 4 vom Hundert gewährt und der Rest dem Reservefonds zugeführt. — § 7. Die Aufsichtsbehörde erlässt die Geschäftsanweisungen für das Direktorium (§ 8), sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Anstalt und verfügt die erforderlichen Abänderungen. — § 8. Die Anstalt wird durch ein Direktorium verwaltet, sowie nach aussen vertreten. Das Direktorium besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten. Der Direktor und die Mitglieder des Direktoriums werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige auf Lebenszeit ernannt, im Falle kommissarischer Beschäftigung durch die Aufsichtsbehörde berufen. — § 9. Die Beamten der Anstalt haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten. Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Anstalt, der auch die Bestreitung der sächlichen Verwaltungsausgaben obliegt. Der Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben ist

vom 1. April 1896 ab alljährlich dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. — § 10. Die Rechnungen der Anstalt unterliegen der Revision durch die Ober-Rechnungskammer. Die Form, in welcher die Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind der Ober-Rechnungskammer mitzuteilen. — § 11. Die Anstalt wird in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Direktoriums verpflichtet, sofern diese Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen ist. — § 12. Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt wird ein Ausschuss aus sachverständigen Personen gebildet. Dabei sind die Vereinigungen u. s. w. (§ 2), welche mit der Anstalt in regelmässigem Geschäftsverkehr stehen oder sich an derselben mit Einlagen beteiligen (§ 5), thunlichst zu berücksichtigen. Der Ausschuss versammelt sich unter Vorsitz des Direktors der Anstalt wenigstens einmal jährlich, kann von demselben aber auch sonst nach Bedarf berufen werden. — § 13. Dem Ausschuss ist Kenntnis von dem gesamten Stand der Geschäfte zu geben, er ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Massregeln zu machen. Insbesondere ist der Ausschuss gutachtlich zu hören über: 1) die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfusses, die Fristen und die Sicherheitsleistung; 2) die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen; 3) die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Direktorium aufgestellt und mit dessen Gutachten der Aufsichtsbehörde zur endgiltigen Festsetzung überreicht wird. Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§ 7) zur Kenntnisnahme mitzuteilen. — § 14. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des Ausschusses erfolgen im Wege Königlicher Verordnung. — § 15. Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Finanzminister, welcher auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

*Preussen.* Jagdscheingesetz, vom 31. Juli 1895.

*Preussen.* Gesetz v. 14. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover.

*Preussen.* Gesetz, vom 25. Juni 1895, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz.

*Bayern.* Gesetz v. 5. Juni, betreffend die Verbesserung des Mainfahrwassers und die Errichtung der Kettenschiffahrt auf dem Main.

*Braunschweig.* Gesetz v. 19. Mai, betr. Abänderung des Gesetzes vom 5. April 1886, über die Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt.

*Schweiz.* Eidgenossenschaft. Markenschutzgesetz v. 29. Juni 1894.

*Bulgarien.* Gesetz, betreffend die Förderung der Industrie. (Moniteur officiel du commerce vom 31. Januar 1895.) Ein Bulgarisches Gesetz lautet: Art. 1. Wer im Laufe der auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden zehn Jahre in Bulgarien eine Fabrik zum Zwecke der Erzeugung eines der nachstehend genannten Artikel errichtet, geniesst die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteile unter der Bedingung, 1) dass seine Fabrik mit Maschinen neuesten Systems ausgerüstet ist, und 2) dass er dazu einen Kapitalaufwand von 25 000 Franken macht oder darin wenigstens 25 Arbeiter beschäftigt. Der Minister für Handel und Gewerbe hat auf die Vorlage einer Bescheinigung der Ortsverwaltung darüber zu befinden, ob die Fabrik, für welche die vorerwähnten Vorteile in Anspruch genommen werden, diesen Beding-

ungen entspricht. Wird letzteres bestritten, so steht dem Interessenten das Recht der Berufung an den Ministerrat zu, der in letzter Instanz entscheidet. — Art. 2. Die Erzeugnisse der zum Genuss der vorgenannten Vorteile zugelassenen Fabriken sind: a Garne, Tuche, Gewebe aus Baumwolle, Seide, Flachs und Hanf, Tauwerk; b. Stearinlichte; c. Fayence-Waren, Oefen, Röhren, feuerfeste Ziegel; d. Fensterglas, Gläser, Flaschen etc.; e. Zucker, Papierwaren und Papier im allgemeinen; f. Stärke; g. Erzeugnisse der chemischen Industrie; h. Zündhölzer und Leim; i. Erzeugnisse des Bergbaues und der metallurgischen Industrie, Waren aus Eisen und anderen dem Bulgarischen Boden abgewonnenen Metallen, Zement und hydraulischer Kalk. — Art 3. Die gemäss den obengenannten Bedingungen errichteten Fabriken, in denen die vorerwähnten Artikel erzeugt werden, sind: a. für die Dauer der auf den Tag ihrer Inbetriebsetzung folgenden 15 Jahre von der Emliak- und Gewerbesteuer, und b) von der Stempelabgabe für die zum Zwecke ihrer Gründung abgeschlossenen Verträge und die zu demselben Zwecke ausgegebenen Aktien befreit. c. Die Maschinen und Zubehörstücke, die zum Bau und zur Unterhaltung genannter Fabriken aus dem Auslande eingeführt werden, geniessen Zollfreiheit und beim Transport auf den Staatseisenbahnen eine Ermässigung um 35 Proz. d) Die für diese Fabriken erforderlichen Rohstoffe geniessen, soweit sie nicht im Lande vorkommen oder sich daselbst nicht in genügender Menge finden, bei der Einfuhr aus dem Auslande Zollfreiheit. Der Ministerrat wird, nachdem er in jedem einzelnen Fall das Gutachten der Handels- und Gewerbekammern eingeholt hat, über die Frage, welches die Rohstoffe sind, die nicht im Lande vorkommen oder sich daselbst nicht in genügender Menge finden, Beschluss fassen. Die aus dem Auslande kommenden und die im Lande selbst für die Fabriken angekauften Rohstoffe werden auf den Staatseisenbahnen zu um 35 Proz. ermässigten Frachtsätzen befördert. e. Die Erzeugnisse der genannten Fabriken geniessen bei der Beförderung auf den Staatseisenbahnen ebenfalls eine Frachtvergünstigung von 35 Proz. — Art. 4. Falls die zum Betriebe einer Fabrik erforderlichen Rohstoffe unter der Erde liegen und ihre Lager sich in Staats- oder Gem.Ländereien befinden sollten, sollen sie gemäss dem Gesetz über die Bergwerke und Steinbrüche unentgeltlich cediert werden. — Art. 5. Die Erzeugnisse dieser Fabriken sollen beim Ankauf für die Bedürfnisse des Staats oder der Gemeinden vor den gleichartigen ausländischen Erzeugnissen bevorzugt werden, selbst wenn bei gleicher Qualität ihr Preis denjenigen der ausländischen Erzeugnisse einschliesslich der auf diesen ruhenden Eingangszölle um 15 Proz. übersteigen sollte. — Art. 6. Der Staat kann hinsichtlich seiner Ankäufe mit diesen Fabriken Verträge abschliessen, die sich jedoch auf Zeiträume von höchstens fünf Jahren erstrecken dürfen. Diese Verträge werden durch den Ministerrat abgeschlossen. Sie können einzig und allein zum Zwecke der Förderung der Industrie unter gewissen Garantien vor der Errichtung einer Fabrik abgeschlossen werden. Der Staat kann zu Gunsten der Fabriken, welche den in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen entsprechen, über wüst liegende Staatsländereien für den Bau der genannten Fabriken und ihrer Pertinenzien unentgeltlich verfügen. Wenn auf diesen Ländereien sich eine Betriebskraft befindet, so wird diese ebenfalls ohne jede Entschädigung zu ihrer Verfügung gestellt. Die Konzessionen haben Giltigkeit, so lange diese Fabriken in Betrieb sind; stehen letztere mindestens zwei Jahre still, so kann der Staat von den so überlassenen Ländereien wieder Besitz ergreifen. — Art. 7. Falls der Fabrikant seine Fabrik durch eine Strasse, Chaussee oder Eisenbahn mit einer Staats-Strasse oder -Eisenbahn in Verbindung zu setzen wünscht, so wird ihm der erforderliche Grund und Boden, wenn er dem Staat oder Gemeinden gehört, unentgeltlich

abgetreten. — Art. 8. Die bereits im Lande bestehenden Fabriken geniessen, sofern sie den Bedingungen der Artikel 1 und 2 entsprechen, die in dem gegenwärtigen Gezetz vorgesehenen Begünstigungen Diejenigen, welchen die Sobranje früher weitergehende als die in dem gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Privilegien gewährt haben sollte, behalten dieselben bis zum Ablauf der festgesetzten Frist. — Art. 9. Die Fabriken von Waren aus Wolle und Leder bulgarischen Ursprungs geniessen die in den Artikeln 3, littera d und e, 4 und 5 genannten Vorteile. (Anmerkung. Die Seifenfabriken geniessen dieselben Vorteile mit Ausschluss jedoch für das aus dem Auslande eingeführte Oel und Fett.) — Art. 10. Was die Fabrikation von Papier, Zucker, Garnen und Stoffen aus Baumwolle, Leinen oder Seide, Glas, Lichten, Stearin, Zement und hydraulischem Kalk betrifft, so sollen die Gründer der Fabriken das Privilegium der ausschliesslichen Fabrikation in einem gewissen Umkreise für eine Dauer von zehn Jahren (die Fabriken von Zement und hydraulischem Kalk während 15 Jahren) haben. Der Ministerrat wird auf den Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe eintretenden Falles darüber befinden, ob den in Frage stehenden Etablissements die oben genannten Vergünstigungen gewährt werden können. Ebenso steht es demselben zu, den Umkreis zu bestimmen, in welchem dieses Privilegium der ausschliesslichen Fabrikation ausgeübt werden soll. — Art. 11. Die näheren Bestimmungen für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gezetzes werden in einem Reglement festgesetzt werden, welches von dem Minister für Handel und Gewerbe ausgearbeitet werden wird und vom Ministerrat zu genehmigen ist.

**XII. Finanzwesen.**

1) Direkte Steuern.

*Preussen.* Gesetz vom 30. Juli 1895, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Art. 1. Zwischen die §§ 48 und 49 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird eingeschaltet: § 48a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschliesslich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufliessenden Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemässe Anwendung. — Art. 2. Die §§ 49 und 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt: § 49 Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Teil des Gesamteinkommens ausser Berechnung zu lassen, welcher ausserhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, aus Handels- oder Gewerbebetrieb, einschliesslich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt. — Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Vierteil des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluss ein volles Vierteil des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch verteilt sich entstehenden Falls verhältnismässig auf die übrigen Teile des ausserhalb des Gemeindebezirks zufliessenden Einkommens und, soweit Preussische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der

Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, zo ist dieser Bruchteil nach Massgabe des § 50 zu verteilen. — § 50. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und ausserhalb des Preussischen Staatsgebietes in ihren Preussischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fliesst, der Belegenheits- bezw. der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Vierteile des Gesamteinkommens der Steuerpflichtigen, zo gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäss zur Anwendung. — Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben. — Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder Preussischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteile ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder nur kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen, und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des ausser Rechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen. — Art. 3 ändert den Artikel 93 des Komm.A.Gesetzes (Hundebesteuerung durch die Kreise bis zum Höchstbetrag von 5 Mark).

*Baden.* Gesetz vom 26. Juni 1894, betr. die Abänderung des Einkommenssteuer- und Kapitalrentensteuergesetzes. — Im 2. Absatz des Eink.-St.G. vom 20. Juni 1884 werden die Bestimmungen unter b und c durch die folgenden ersetzt: b) »bei Eink. von 10 000 bis zu 20 000 M. für die ersten 10 000 M. in 9000 M., für je weitere volle 500 M. je 500 M. c. bei Eink. von 6000 M. bis 25 000 M. für je volle 500 M. in 500 M.; d. für Einkommen von 25 000 M. und mehr für je volle 1000 M, in 1000 M. — Dem Artikel 24 des Gesetzes v. 20. Juni 1884 wird als zweiter Absatz beigefügt: Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuss ist zu erhöhen bei Steueranschlägen von 25 000 bis 30 000 M. um 5 Proz., 30 000 bis 40 000 M. um 10 Proz., 50 000 bis 75 000 M. um 20 Proz., 75 000 bis 100 000 M. um 25 Proz., 100 000 bis 150 000 M. um 30 Proz., 150 000 bis 200 000 M. um 35 Proz., bei 200 000 M. und mehr um 40 Proz. — In Art. 26 ist der Betrag der Def.Strafe vom Achtfachen auf das Zehnfache erhöht. — Weiter wird die Anzeigepflicht der Erben wegen unterbliebener Rentensteuerzahlung des Erblassers verfügt und geregelt.

***Bremen.*** Gesetz v. 9. Juli 1893, betr. die Kanalsteuer. Bis zur Deckung der Kosten der stadtbremischen Kanalisation werden erhoben: auf je 1000 M. Gebäudesteuerwert 30 Pf., auf je 100 M. Grundsteuerreinertrag 75 Pf., von je 100 M. Mietzins vom Mieter 37½ Pf.

*Elsass-Lothringen.* Ges. v. 14. Juli 1895, betr. die Gebäudesteuer. — Nach § 3 erfolgt die Veranlagung nach Massgabe des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude nebst Zubehör. § 4. Die Steuer beträgt jährlich 4½ Proz. des Nutzungswerts, nach Massgabe des durch Gesetz v. 6. April 1892 festgestellten Tarifes, 2½ Proz. vom Nutzungswert der Dienstwohnungen und gebäudesteuerfreien Gebäuden. — 15jährige Hauptrevision des Nutzungswertkatasters ausser den fortlaufenden Berichti-

gungen. — Wegfall der Nutzung während mindestens eines Vierteljahrs begründet den Steuererlass.

*Bremen.* Gesetz vom 5. Januar, betr. Zusätze zum Gesetz vom 25. Okt. 1874, betr. die bei Einhebung der Einkommenssteuer zuständigen Behörden und zum Gesetz vom 17. Dez. 1874, die Einkommenssteuer betreffend. Artikel 3 des neuen Gesetzes lautet: »Neuer § 9a: In Betreff der zur Feststellung des Einkommens durch die in §§ 8 und 9 erwähnten Behörden erfolgten thatsächlichen Ermittelungen und Schätzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Im übrigen steht dem Beteiligten gegen die Entscheidung der Steuerdeputation der Rechtsweg frei.«

*Königr. Sachsen.* Gesetz vom 13. März betr. die Abänderung des Einkommenssteuergesetzes vom 2. Juli 1878. Die Hauptänderung betrifft § 12, welcher in der neuen Fassung die Steuerskala wie folgt normiert:

| für | 1a | von | über | 400 | bis | 500 | M. | Einkommen | 1 | M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| » | 1 | » | » | 500 | » | 600 | » | » | 2 | » |
| » | 2 | » | » | 600 | » | 700 | » | » | 3 | » |
| » | 3 | » | » | 700 | » | 800 | » | » | 4 | » |
| » | 4 | » | » | 800 | » | 950 | » | » | 6 | » |
| » | 5 | » | » | 950 | » | 1 100 | » | » | 10 | » |
| » | 10 | » | » | 1 900 | » | 2 200 | » | » | 29 | » |
| » | 14 | » | » | 3 100 | » | 3 400 | » | » | 63 | » |
| » | 17 | » | » | 4 000 | » | 4 300 | » | » | 96 | » |
| » | 20 | » | » | 5 300 | » | 5 800 | » | » | 144 | » |
| » | 23 | » | » | 6 800 | » | 7 300 | » | » | 195 | » |
| » | 29 | » | » | 10 000 | » | 11 000 | » | » | 300 | » |

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000 M. steigen die Klassen um 1000 M. und von über 100 000 M. um je 2000 M. Die Steuersätze steigen bis zu 25 000 M. (Kl. 43) um je 30 Mark, von da bis zu 77 000 M. (Kl. 93) um je 40 M., von da bis zu 100 000 M. (Kl. 118) um je 510 M. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endigt. — Der neue § 13 regelt für Einkommen bis 5800 M. die Berücksichtigung der »die Steuerfähigkeit wesentlich mindernden wirtschaftlichen Verhältnisse« durch Herabsetzung um höchstens 3 Klassen und durch völlige Steuerbefreiung, falls die Einkommen einer der drei untersten Steuerklassen angehören. Zu den mildernden Umständen zählen »lediglich« aussergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Erhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

*Grossbritannien.* Finanzgesetz von 1894. Art. 34 verfügt Freiheit von der Einkommenssteuer für Einkommen bis 160 £ (bisher 150 £) und Ermässigungen des Steuersatzes für Einkommen über 160 £ bis zu 500 £.

2) Indirekte Steuern:

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 9. Juni 1895, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. — An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 68 des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 tritt folgende Bestimmung: »Auf die Dauer einer Uebergangsperiode bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluss aufgenommenen Zucker der im § 67 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, wenn die abgefertigte Zuckermenge mindestens 500 Kilogramm beträgt, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt. Die Zuschüsse betragen in

Klasse a 1,25 Mark, in Klasse b 2,00 Mark, in Klasse c 1,65 Mark auf 100 Kilogramm. Der Bundesrat ist ermächtigt, die vorstehenden Zuschusssätze vorübergehend oder dauernd zu ermässigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig ausser Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermässigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluss des Bundesrats ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.«

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 16. Juni 1895, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, (nebst Bekanntmachung, betr. die neue Redaktion des Gesetzes v. 1897). — Art. 1. An die Stelle des § 1, Absatz 3 und 4, § 2 Absatz 3 bis 6, § 12, § 13. § 40 letzter Satz, § 41 und § 42 des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 abgeänderten Gesetzes vom 24. Juni 1887 treten folgende Bestimmungen:

1. § 1. Absatz 3 und 4. Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesamtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen. Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden massgebenden Jahresmenge ausser Ansatz bleibt: 1. Branntwein, welcher ausgeführt wird, 2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturierung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen. Der Bundesrat ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet wird.

2. § 2. Absatz 3 bis 5. Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher beteiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen (§ 41, I) oder Materialbrennereien (§ 41, III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentierung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

a) Regelmässiges Verfahren. Die bisher beteiligten Brennereien werden nach Massgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmengen weiter beteiligt. Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht, oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in dreien der fünf Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als zwei Jahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt sind.

b) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel. Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentierung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird, 1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um drei Siebentel, 2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung

übergegangen ist, um ein Achtel gekürzt. Ist der Uebergang nur ein teilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Teile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

c) Neuveranlagung zum Kontingent. Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt: 1. für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, 2. für diejenigen bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, deren wirtschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrösserung der regelmässig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat, 3. für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent beteiligt waren und im Laufe der vorhergehenden fünf Jahre dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefenerzeugung aufgegeben sahen, 4. für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentierung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind. Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Areals und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent beteiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Teil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältnis entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu beteiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesamterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden fünf Jahre durchschnittlich bestanden hat.

d) Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 Liter übersteigen, werden sie um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 Liter herabgesetzt.

Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubeteiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für landwirtschaftliche Brennereien 80 000 Liter, für Materialbrennereien 8000 Liter nicht überschreiten.

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugeteilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Verteilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Die nach Absatz 1 unter b für den Fall der Neukontingentierung vorgesehenen Kontingentsminderungen sind unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Kontingents am Schlusse jeder Periode nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahres vorzunehmen. — Landwirtschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§ 42, I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht herstellen. — Landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrates gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

3. § 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet

worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

4. § 13. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Grösse und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, dass die Vorschriften des § 3, Absatz 1 und 2 und der §§ 5 bis 11 und 42 V keine Anwendung finden. Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Falle von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten. Ihre sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Schuldner in Vermögensverfall gerät. Die Landesregierung kann gestatten, dass der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrolle gestellt wird. In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Massgabe zulässig, dass die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols festgesetzt wird.

5. § 40, letzter Satz. Die in einzelnen Bundesstaaten vor dem 1. Oktober 1887 zugestandenen Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den in den §§ 6 bis 12, 14 und 16 bis 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Bestimmungen anzuordnen.

6. § 41. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirt. Brennereien. Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschliesslich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von demselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann der Brennereibetrieb als landwirtschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräusserung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden. — II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschiessende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, ausser Betracht. — In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer, a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln, b) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, jedoch nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln, c) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, jedoch nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, 1500 oder 3000 Liter Bottichraum durch-

schnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von 8½ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten. — III. Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten. Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter: a) Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber 0,25 Mark, b) Kernobst 0,35 Mark, c) Beerenfrüchte aller Art 0,45 Mark, d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art 0,50 Mark, e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 Mark. — Die Materialsteuer wird a) von denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln, b) von denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln der vollen Steuersätze erhoben. — IV. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Grösse und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, dass die nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen in Wegfall kommen. Die Steuer ist in diesem Falle von dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge oder derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festzusetzen, — V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats ausser für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, oder welcher, solange er unter Steuerkontrolle steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht.

7. § 42. 1. In den gewerblichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer nicht mehr statt. Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirtschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören. — II. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt. Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesrats, eine Ermässigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermässigung des Zuschlages 0,02 Mark. Diese Bestimmung findet keine Anwendung während derjenigen Monate, in denen Hefe erzeugt, oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird. — III. Auf Antrag sind auch landwirtschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbotich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, werden von dem hergestellten Branntwein folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben: a) an Stelle der Maischbottichsteuer: 1. in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, während derjenigen Monate, in denen

sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden 0,12 Mark, während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden 0,16 Mark; 2. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden 0,14 Mark, während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden 0,18 Mark; 3. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, 0,16, 0,18 oder 0,20 nach Massgabe der Vorschriften unter Ziffer II; b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer: 1. soweit von einem Brenner in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden 0,08 Mark, 2. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt werden 0,16 Mark, 3. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt wird 0,20 Mark. — Die Steuerbehörde kann Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterstellen. — IV. Die in den §§ 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebener Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung. — V. Für Brennereien, in welchen nach Ziffer II und III der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen; a) die Grösse und Zahl der Nebengefässe, als: Hefengefässe, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht; b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Massgabe zulässig, dass die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muss; c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfnis entsprechend eingeschränkt werden; d) die unbefugte Benutzung von Maischgefässen, welche seitens der Steuerbehörde ausser Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefässen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe von einer bis zu dreihundert Mark.

Artikel II. § 1. Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, und zwar;

a) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

| für | die | Erzeugung | über | | bis | zu | | Hektoliter | je | | Mark, |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für | die | Erzeugung | über | 300 | bis | zu | 600 | Hektoliter | je | 0,5 | Mark, |
| » | » | » | » | 600 | » | » | 900 | » | » | 1 | » |
| » | » | » | » | 900 | » | » | 1 200 | » | » | 1,5 | » |
| » | » | » | » | 1 200 | » | » | 1 500 | » | » | 2 | » |
| » | » | » | » | 1 500 | » | » | 1 800 | » | » | 2,5 | » |
| » | » | » | » | 1 800 | » | » | 2 000 | » | » | 3 | » |
| » | » | » | » | 2 000 | » | » | 2 200 | » | » | 3,5 | » |
| » | » | » | » | 2 200 | » | » | 2 400 | » | » | 4 | » |
| » | » | » | » | 2 400 | » | » | 2 600 | » | » | 4,5 | » |
| » | » | » | » | 2 600 | » | » | 2 800 | » | » | 5 | » |
| » | » | » | » | 2 800 | » | » | 3 000 | » | » | 5,5 | » |
| » | » | » | » | 3 000 | | | | » | » | 6 | » |

vom Hektoliter reinen Alkohols;

b) in sämtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für die Erzeugung über | 300 | bis | 500 | Hektoliter je | 0,5 | Mark, |
| » » » » | 500 | » | 700 | » » | 1 | » |
| » » » » | 700 | » | 900 | » » | 1,5 | » |
| » » » » | 900 | » | 1 000 | » » | 2 | » |
| » » » » | 1 000 | » | 1 100 | » » | 2,5 | » |
| » » » » | 1 100 | » | 1 200 | » » | 3 | » |
| » » » » | 1 200 | » | 1 300 | » » | 3,5 | » |
| » » » » | 1 300 | » | 1 400 | » » | 4 | » |
| » » » » | 1 400 | » | 1 500 | » » | 4,5 | » |
| » » » » | 1 500 | » | 1 600 | » » | 5 | » |
| » » » » | 1 600 | » | 1 700 | » » | 5,5 | » |
| » » » » | 1 700 | | | » » | 6 | » |

vom Hektoliter reinen Alkohols.

In landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der vorbezeichneten Sätze erhoben: In allen landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird ausserdem für jedes in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben: a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, aber nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden 1 Mark, b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, aber nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden 2 Mark, c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden 3 Mark. Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni 8 1/2 Monate überschreitet. — In denjenigen am Kontingente beteiligten gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird, sofern sie in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, die Brennsteuer um 15 Mark für jedes weitere Hektoliter erhöht. In denjenigen Brennnereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentiert sind, tritt die gleiche Erhöhung in soweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20 000 Hektoliter reinen Alkohol übersteigt; diese 20 000 Hektoliter werden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betriebe gewesenen Brennereien der bezeichneten Art nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen verteilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 Mark erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesamte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Massgabe, dass auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 15 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden. — § 2. Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt. — § 3. In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlass

oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden. Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesrats alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrat für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung diejenige Gesamtsumme an Vergütungen, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergiebt, der grösser ist als gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer. Soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind, können aus dem Ueberschuss auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mark gewährt werden. Die während des Jahres vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 aufkommende Brennsteuer darf, insoweit als die Gesamtsumme der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesamtsumme der während dieses Zeitraums aufgekommenen Brennsteuer überstiegen haben sollte, zur Gewährung von Vergütungen nicht verwendet werden. — § 4. Die in den §§ 16, 17, 18 Ziffer 1 bis 3, 19 bis 24, 26, 27 und 30 bis 38 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hinsichtlich der Branntwein-Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

*Deutsches Reich.* Gesetz v. 18. Mai 1895, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. I. An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes § 6 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 veröffentlichten Zolltarifgesetzes treten folgende Bestimmungen: Zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Prozent des Betrages der tarifmässigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmässig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 Prozent des Wertes unterworfen werden.

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 14. April betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Aufhebung des Identitätsnachweises). Die Vorschriften im § 7 Ziffer 1, 3 und 4 des Zolltarifes vom 15. Juli 1879 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1) Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrat zu bestimmenden Zollstellen statt:

2) Für die vorbezeichneten Waren, wenn sie ausschliesslich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig

ist, mit der Massgabe bewilligt, dass die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Massgabe bewilligt werden, dass die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlands abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind. Für die sonstigen in der Nr. 9 des Tarifs aufgeführten, vorstehend nicht erwähnten Waren, wenn sie ausschliesslich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Massgabe bewilligt, dass bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluss der Ausfuhr gleich.

Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, dass ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluss gleich. Ueber das hiebei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräussert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet. Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im Absatz 1 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Absatz 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über die entsprechende Getreidemenge erteilt.

4) Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Forderungen trifft der Bundesrat.

*Preussen.* Gesetz vom 31. Juli 1893 betreffend die Erbschaftssteuer. Artikel 1. In dem durch die Bekanntmachung Unseres Finanzministers vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Text des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer (Gesetz-Samml. 1891 S. 78), treten folgende Aenderungen ein: 1) Dem § 10 treten als zweiter

Absatz die Worte hinzu: »Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das Vermögen der diesseitigen Erbschaftssteuer insoweit es bei seinem Ableben in Preussen sich befindet.« 2) Im § 15 tritt an die Stelle des Wortes »Zwanzigfache« das Wort »Fünfundzwanzigfache«. 3) Im Tarif erhalten: a) die Vorschrift unter 1 der »Befreiungen« folgende Fassung: »jeder Anfall, welcher den Betrag von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, dass lediglich in Folge des Abzuges des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§ 27 des Gesetzes) der Wert der Substanz sich auf den Betrag von einhundertfünzig Mark vermindert«, b) die Vorschrift unter 2g der »Befreiungen« in ihrem zweiten Satze folgende Fassung: »ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind«, c) hinter 2 k der »Befreiungen« treten in einem weiteren Absatz folgende Worte hinzu: In den Fällen zu f, g und h erstreckt sich die Befreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungeu, Vereine u. s. w., kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preussen gegenüber die gleiche Rücksicht übt, d) in dem Absatze »Befreiungen zu 2« wird zwischen die Buchstaben i und k folgender Absatz unter einem besonderen Buchstaben eingeschoben: »Kassen oder Anstalten, welche die Untersützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.«

*Preussen.* Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895: I. Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer. § 1. Gegenstand der Stempelsteuer. Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben. Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Litographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist. Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen. — § 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen. — § 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen. Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit: a) der König, die Königin und die Königlichen Witwen; b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind; c) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen; d) öffentliche Armen-, Kranken-. Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich aner-

kannt sind; e) öffentliche Schulen und Universitäten; f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten; g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschliesslich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Procent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preussen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preussen gegenüber die gleiche Rücksicht übt. In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preussen gegenüber die gleiche Rücksicht übt. Die ausserdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft. Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muss für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen ausserdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden. Bei Verträgen über Lieferungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten. — § 6. Wertermittelung. — § 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittelungsverfahren. Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderten Auskunft über den Wert des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittelungen erforderlich sind, verbunden. Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu einem Gesamtbetrage von 60 Mark zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen. Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuer-

pflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermässigung des Wertes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt. Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Steuerbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt. Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. — § 8. Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes. — § 9. Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden. — § 10. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände. — § 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben. Die Stempelabgabe beträgt insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschiessende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden. — § 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer. — § 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

II. Abschnitt: Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung. — § 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelpflicht wird erfüllt durch: a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier; b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwendet werden dürfen; c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle; d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen; e) Barzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist. — Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, dass die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist. — § 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen. — § 16. Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen. — § 17. Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

Der dem neuen Stempelsteuergesetz beigegebene Tarif umfasst 78 Positionen, überwiegend mit fixen, teilweise mit prozentualen Sätzen.

*Baden.* Gesetz v. 21. Juni 1894 betr. die Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1892 über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation.

*Hamburg.* Gesetz v. 9. Juli 1894 über die Erhebung einer Hundesteuer, in verschiedenen Beträgen von 6, 10, 12, 20, 30, 40 und 50 Mk.

*Oesterreich.* Gesetz v. 18. Juni 1894, bezüglich derjenigen, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche ausser dem Abgabenbande, d. i. ausser der dem Bande der staatlichen Branntweinabgabe oder des dieselbe umfassenden Zolls im Verkehr zwischen den Reichsratsländern, den Ländern der ungar. Krone und Bosnien-Herzegowina vorkommen. Für Alkoholmengen solcher Art ist die Branntweinabgabe von dem abgebenden Ländergebiet an das empfangende zu vergüten.

*Bulgarien.* Accisegesetz vom Dez. 1894.

*Frankreich.* Gesetz v. 28. Juli, betr. die Abschaffung der Gesetze von 1871 und 1873 über Mineralölbesteuerung.

*Grossbritannien.* Das Finanzgesetz von 1894 (57 u. 58 Vict.) trifft Aenderungen an der Estate Duty (einer der Erbschaftsgebühren). Nach Abschnitt 17 steigt der Steuersatz von 1 Proz. des Wertes für Beträge von 100 bis 500 £ auf 2 Proz. bei 500—1000 £, auf 4 Proz. bei 25 000 bis 50000 £, auf 6 Proz. bei 100 000 bis 150 000 £, auf 8 Proz. beim Wert von 1 Million £ an.

*Portugal.* Zündhölzermonopol. (Diario do Governo vom 16. März 1895.) Eine Königliche Verordnung vom 14. März d. J. lautet: Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, das ausschliessliche Recht zur Herstellung von Zündstoffen und Phosphorzündhölzchen im Wege der öffentlichen Ausbietung und auf Grund der Bedingungen zu vergeben, welche in der dieser Verordnung beigefügten und einen Bestandteil derselben bildenden Anlage enthalten sind. — Art. 2. Die Einfuhr und der Verkauf ausländischer Phosphorzündhölzchen ist gegen Zahlung der Zölle des geltenden Zolltarifs auch ferner gestattet, jedoch müssen die einzuführenden Muster denjenigen gleichen, welche von der Regierung für die inländische Fabrikation vorgeschrieben sind.

*Serbien.* Einführung des Cigarretten-Papier-Monopols. (Austria 1893 III. Heft.)

3) Schuldenwesen.

*Oesterreich.* Gesetz v. 9. Juli, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird die schwebende Schuld in Partial-Hypoth. Anweisungen bis auf den Betrag von 70 Mill. fl. öst. W. herabzumindern.

*Belgien.* Ges. v. 29. Juni 1895, welches die Regierung zu einem Vorschuss von 685 000 fl. an den Kongostaat ermächtigt.

---

## DRITTER HAUPTTEIL.

**Kolonien und Schutzgebiete — — —.**

---



# I. ABHANDLUNGEN.

---

## DIE GRUNDSÄTZE DER EINKOMMENSBILDUNG IN IHRER GESCHICHTLICHEN ENTWICKELUNG

VON

Dr. E. HEITZ.

---

Jede litterarhistorische Forschung und insbesondere diejenige über theoretische Ergebnisse innerhalb der Volkswirtschaftslehre, muss die einzelnen Schriftsteller mit ihrer Zeit, deren Anschauungen und Bestrebungen in Verbindung setzen. Erst, wenn der allgemeine Boden gewonnen ist, kann das Einzelne geprüft und gewürdigt werden. Dabei wird sich nun sofort ein wesentlicher Unterschied in den einzelnen Leistungen herausstellen. Es zeigt sich alsdann, welche Schriftsteller vorzugsweise dem unmittelbaren — sagen wir dem praktischen — Bedürfnis gedient haben, welchen es also gelungen ist, die nächste Entwicklung als eine notwendige und unvermeidliche hinzustellen und wiederum, welche Schriftsteller zur Erkenntnis der inneren Struktur, zur Aufklärung über das eigentliche Wesen der volkswirtschaftlichen Vorgänge beigetragen oder, um das bekannte Bild zu brauchen, die Bausteine des volkswirtschaftlichen Wissens geliefert haben.

Wenn man in den bis jetzt vorliegenden Arbeiten diese Scheidung nur selten durchgeführt findet, so liegt das wohl an dem kombinierten Zweck ihrer Darstellung, indem sie neben einander die allgemeine Entwicklung der wissenschaftlichen Vorstellungen und die allmähliche Vertiefung des Wissens ins Auge fassen. Im ersten Falle ist grosse Vollständigkeit und genaue chronologische Ordnung gewiss richtig. Im zweiten Falle kommt es umgekehrt

nicht darauf an, ja keinen Namen zu vergessen — selbst auf die Gefahr hin, dass man von den Büchern nur durch Hörensagen weiss; nur jene Bauleute kommen ernstlich in Frage, und da ist es leider oft genug unmöglich, alle ihre »Werke« zu prüfen. Dazu kommt, dass sie nicht immer deutlich hervortreten »Viele sind berufen, aber Wenige sind auserwählt«. In der That ist ihre Zahl kleiner und auch diese würde noch viel geringer, wollte man nur diejenigen behandeln, welche bewusst und in voller Erkenntnis den Einzelvorgang in Ursache, Wesen und Wirkung erfasst haben. Erheblich grösser ist freilich wiederum die Zahl derer, welche, von einer Art Instinkt geleitet, oder von innerer Erleuchtung geführt, einzelne, vielleicht durchaus unbestreitbare und dauernde Wahrheiten verkündigen, ohne dass sie den letzten Zusammenhang der Dinge erfasst hätten.

Die nachfolgende Darstellung macht es sich nicht zur Aufgabe, in diesem Sinne die Messiasse und die Propheten der Volkswirtschafts- resp. der Einkommenslehre fein säuberlich zu trennen oder auch nur die Zahl der letzteren genau festzustellen. Aber an einigen Beispielen soll doch auch im Verlaufe der Erörterung gezeigt werden, wie bedenklich es ist, nicht zwischen den praktischen und den wissenschaftlichen Erfolgen der Schriftsteller genauer zu unterscheiden. Und das nicht sowohl, weil dem Einen und Andern zu viel Ehre erwiesen wird, sondern deshalb, weil sehr leicht das Streben und Suchen ganzer Schulen eine unrichtige Beurteilung erfährt [1]).

## I.

Der sog. Merkantilismus interessiert uns vornehmlich wegen der Zinstheorie. Wenn es wahr ist, dass die Einkommenslehre den Mittelpunkt des ganzen wissenschaftlichen Vor-

1) Man wird der nachfolgenden Darstellung den Vorwurf machen, dass sie nicht die ganze Litteratur erschöpfe. Es kommen jedoch drei Erwägungen in Betracht, nämlich erstlich die ungeheure Vielzahl von Schriften, die unser Thema berühren, ohne dass jeder ein spezifisches Verdienst zugeschrieben werden kann, zweitens die übermässige Schwierigkeit, welche sich der Beschaffung dieser ganzen Litteratur entgegenstellt und drittens der Umstand, dass durchaus nicht alle Schriftsteller in den Gang der Wissenschaft unmittelbar eingegriffen haben. Von diesen Gründen ist unzweifelhaft der dritte am stärksten. Welche Fülle von ältern italienischen Autoren führt nicht *Cossa* vor! Wer wollte aber behaupten oder vollends nachweisen, dass sie für das Ganze entscheidend gewesen sind. Soll vollends nur in grossen Zügen eine allgegemeine Entwicklung vorgeführt werden, so wird des Verf. Verfahren kaum einen ernstlichen Tadel zu leiden haben.

stellungskreises bildet, so trifft das Verdienst, den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, bei den Merkantilisten voll und ganz zu. Wohl sind sie in der Hauptsache die Lobredner des metallischen Reichtums [1]), aber es giebt unter ihnen keinen Einzigen, der nicht darüber nachdächte, wie jener Reichtum seiner Vergänglichkeit, Flüchtigkeit und Leichtfüssigkeit beraubt und zum treuen aber gefesselten Arbeiter eines neuen wirtschaftlichen Strebens gemacht würde. Die Erörterungen über den Zins bewegen sich also in demselben Gedankenkreise mit ihren andern Beobachtungen und Vorschlägen. Die Förderung des Handels, die Unterstützung der Erfindungslust, die Ermunterung neuer industrieller Unternehmungen sowie die Reform des Münz- und Steuerwesens, die Befürwortung des Bankwesens, die Hinweise auf eine kommende, total verschiedene Bevölkerungspolitik und die emsige Beschäftigung mit dem Zinsproblem — sie dienen ohne Ausnahme einem und demselben Zweck: sie wollen die allmähliche und sichere Bereicherung des Ganzen. Und wie gross ist die Zahl der Maschen jenes Netzes, womit die Merkantilisten das Gold zu fischen hofften.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und sage, dass von allen ihren Bemühungen diejenige um die Zinslehre weitaus den grössten, jedenfalls einen dauernden Erfolg gehabt haben. Aus zwei Gründen: Einmal waren sie doch alle bezüglich der industriellen und kommerziellen Förderung in der Vorstellung befangen, als ob der Staat nicht etwa nur vorübergehend sondern dauernd zu thätiger Mitwirkung berufen sei. Die Debatte über den Zins führt ihrerseits zur Erkenntnis, dass die Einmischung des Staates grosse Gefahren schaffe und einen ruhigen Fortschritt hindere. Die Merkantilisten haben also zum Bruche des im 17. und 18. Jahrhundert herrschenden zuletzt drückend wirkenden Systems sehr erheblich beigetragen. Und ferner: Wie es eine geordnete Einzelwirtschaft ohne ein richtiges Verhältnis von be-

1) Noch das Buch von *Cossa*: Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre ist ein deutlicher Beweis von den so häufig auftretenden falschen Ansichten über die Absichten der merkantilistischen Schriftsteller. Er sagt § 21: »So argumentieren die Anhänger des sog. Merkantilismus, dass das wirtschaftliche Wohlbefinden des Staates im Verhältnis stehe zu der Menge des in ihm umlaufenden Edelmetalles. Das gilt vielleicht von einigen, wahrscheinlich erst spät der Vergessenheit entrissenen Deutschen und Italienern; unter den Engländern und Franzosen ist sozusagen keiner, der nicht die Frage stellte, wie man eben diesen an sich thörichten Besitz in wirkliches Vermögen umwandeln könne.

weglichem und unbeweglichem Besitz nicht giebt, beide also einander durchdringen müssen, also ist, vollends bei dem Aggregatzustand selbständiger Einzelwirtschaften Miete und Kredit, Rente und Zins die unentbehrliche Voraussetzung für den regelmässigen Erwerb des Einzelnen, wie die Bereicherung des Ganzen. Um was hat es sich denn damals gehandelt? Gewöhnlich wird gesprochen von dem Uebergang aus der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Damit bezeichnet man jedoch nur den äussern Habitus verschiedener Wirtschaftsverfassungen. Das Wesen der Sache beruht in der Anerkennung eines dem Ganzen förderlichen Interessengegensatzes zwischen Individuum und Gesamtheit, bezw. zwischen den einzelnen Individuen, auf dass das Ganze durch stärkere Bewegung der Teile belebt würde. Der springende Punkt ist also die Zulassung und die Gewährleistung des Kredites, und, um diesen zu erlangen, musste das Zinsgeschäft zu der Ehre eines legitimen Vermögensgebrauches erhoben werden. Das hat der Merkantilismus bewerkstelligt. — Es wäre freilich sehr wünschenswert gewesen, sofort noch über einen zweiten Punkt, über die innern Gründe des Darlehenszinses, als eines Stücks von spezifisch volkswirtschaftlichem Interesse ins Klare zu kommen. Wer wird daraus den Merkantilisten einen Vorwurf machen, da wir noch heute nicht zu einem annähernden Begreifen durchgedrungen sind?

---

*Roscher* geht in seiner trefflichen Monographie: Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre bis auf *Bacon* von Verulam zurück und, soweit ich es beurteilen kann, hat dieser geistreiche Schriftsteller eben in der Zinslehre Wahrheiten ersten Ranges zu Tage gefördert, giebt es also keinen jener Zeit, der ihm an Bedeutung gleich käme. Damit soll nun freilich nicht angedeutet werden, dass er die moderne Auffassung direkt eingeleitet hat. In seiner Würdigung des Reichtums — er meint hier wohl ausschliesslich das bare Geld — nähert er sich vielmehr den Vorstellungen des griechischen Altertums; ihm ist das Geld jedenfalls nur ein zweifelhaftes Gut, vielleicht noch häufiger die Thorheit und die Verschwendung, als die Arbeit und den Fleiss hervorrufend. Es ist aber so notwendig, als der Train für die Armee Sicut enim se habent impedimento ad exercitum, ita divitiae ad virtutem, necessariae siquidem sunt, sed graves [1]). Allein damit

[1]) *F. Bacon:* Sermones fideles cap. 34 de Divitiis.

ist die Sache nicht abgethan. *Bacon* ist nicht zweifelhaft über die doppelte Eigenschaft des Reichtums: Divitiae alas habent; sponteque aliquando avolant, aliquando emittendae sunt, ut ampliores se congregent. Und das sagt er im Gegensatz zur gewöhnlichen Ersparnis, die er auf mindestens 1/3 des Einkommens bemisst, und zum Erwerb von Land, adeo ut instar maris esset, merces continuo impetrans. Das Geld und der Zins haben noch eine andere Aufgabe, auch wenn sie wirklich eine letzte Berechtigung nicht anzusprechen hätten. Den Vertretern des zinslosen Darlehens und des Zinsverbotes gegenüber sagt er allerdings: Ego vero dico, foenus esse in concessis propter cordis duritiem cum enim necesse sit hominibus, ut pecuniam mutuo dent et accipiant, — sint quam duro asperoque animo — pecuniam gratuito commodare non volunt; reliquum est ut permittatur nobis usura. Das hierin liegende Zugeständnis wird aber sehr abgeschwächt dadurch, dass den Nachteilen gegenüber sehr schwerwiegende Vorteile in die Wagschale gelegt werden. Nicht nur vermag der Kredit die in Verlegenheitsfällen unvermeidliche Verschleuderung fahrender und liegender Habe zu vermeiden, nicht nur kann durch Faustpfand und Hypothek, also durch reguläre Sicherheit die schädliche Steigerung abgehalten werden; es ist ihm auch nicht zweifelhaft, dass der Warenhandel ohne Kredit und Zins gar nicht bestehen kann.

Dass *Bacon* bis zur Idee einer völligen Zinsfreiheit nicht vorgedrungen ist, wird man ihm um so weniger anrechnen, als er zwischen den wesentlichen Zinsarten sehr deutlich unterscheidet und demgemäss auch zwei verschiedene Zinstaxen in Vorschlag bringt, eine niedrige von etwa 5 Proz., dazu angethan, im allgemeinen Verkehr zu dienen und insbesondere auch die Zinslast für liegendes Vermögen herabzusetzen, die höhere von etwa 8 Proz. für den Kaufmannsstand, und für diejenigen, welche ebenso sehr in ihrer Geschäftsführung durch die Eröffnung des Kredits unterstützt werden sollen, als auch durch ihre Persönlichkeit die Licenzgewährung rechtfertigen. Der letzte Grund der differenten Behandlung scheint ihm allerdings der zu sein, dass der Handel viel mehr einbringt als andere Unternehmungen; danach nähme im zweiten Falle der Zins ein Stück des Kapitalprofites in sich auf. *Bacon* weiss aber auch, dass es darauf ankommt, ut viris pecuniosis (also dem Geldkapital?) aperiatur via, quo ad pecuniam mercatoribus praestandam invitentur, ne intercidat aut lan-

quescat commercium [1]). Es komme also nur darauf an, die Zähne des Zinses soweit abzufeilen, dass sie nicht zu sehr beissen können.

Nimmt man zu diesen Aeusserungen *Bacon*'s die Ausführungen von *Hugo Grotius* [2]), wonach der Zinswucher straffällig sei, wenn das wirkliche Risiko des Darlehens und die Verwaltungskosten des Gläubigers überschritten sind, so sind in diesen beiden, demselben Jahr 1625 angehörigen Schriften einige ganz wesentliche Sätze der Zinslehre niedergelegt. Wie es *Grotius* versucht, eine feste Norm, sei es für den freien Verkehr, sei es für die Gesetzgebung zu finden, so deckt er sich mit *Bacon* in der Idee des Zinsrechtes selbst, das seinerseits, wenn zur Anerkennung gebracht, aus äusseren und inneren Gründen zu einer Spaltung der Formen und Sätze hinführt.

Ich habe übrigens mit voller Absicht der *Grotius*'schen Ausführung nur eine zweite Stelle angewiesen. Nicht, weil sie mir theoretisch minder bedeutsam erschien, sondern weil sie ihm mehr nur dazu dient, die strafbare Grenze des Zinswuchers zu finden. Nimmt man vollends in Betracht, dass er nur bedingt für Recht und Freiheit des Zinsgeschäftes eintritt, so verliert jene Beobachtung an typischer Bedeutung ungemein viel, verglichen mit der Sicherheit, welche bei *Bacon* hinsichtlich der Notwendigkeit des Zinses im allgemeinen und verschiedener Zinsarten im besonderen besteht.

Dagegen wird es vielleicht auffallen, dass zwei wichtige Gesichtspunkte, die Frage nach der Produktivität des Kapitals [3]) und nach dem Verhältnis zwischen Zins und Gewinn, implicite also diejenige nach den Beziehungen zwischen Zins und Volksvermögen bei *Bacon* nur im Vorübergehen gezeigt werden. Hängt doch

---

1) Diese und die unmittelbar vorhergehenden Zitate sind dem Kapitel Deusura sive foenere in den Sermones fideles entnommen.

2) De jure belli et pacis II. Kap. 12, 20 ff.

3) Nur an einer Stelle lässt *Bacon* vermuten, dass er an so etwas gedacht habe. Nachdem er nämlich in dem Kapitel De Divitiis von der Sparsamkeit und dem Landkauf als Mitteln der Erhaltung gesprochen, fährt er fort: Priorem esse, in inventione aliqua nova aut privilegio inundationem quandam opum interdum largitur. Und als Beispiel führt er die Erfolge der Zuckersiederei in Westindien an. Allein andere Stellen lassen kaum daran zweifeln, dass ihm jedenfalls die Vorstellung vom Handelsgewinn näher stand, und wir müssen das auch als den entscheidenden Gedankengang ansehen, weil es damals ein Maschinenkapital im heutigen Sinne des Wortes noch nicht gegeben hat.

von der hier zu treffenden Entscheidung in letzter Linie das Schicksal des Zinses als eines echten Einkommenszweiges ab. Für die Praxis ist das alles gleichgültig; ihr ist es nur um die Möglichkeit freier Darlehen und um die Höhe des Satzes zu thun. Man wird sich also nicht wundern, wenn unter den nach *B.* folgenden Schriftstellern die einen mehr für hohe und gesetzlich geschützte, die andern mehr für billige Zinse plaidieren, zumal damals der Gegensatz zwischen England und Holland ein sehr auffälliger war. Aber es ist doch befremdlich, wenn *Child*[1]) gewissermassen in Einem Atemzug die Reduktion der gesetzlichen Zinssätze und das jüdische Zinsverbot zwischen Stammesgenossen vertritt und von diesem letztern die rasche Bereicherung des jüdischen Volkes ableitet. Hier giebt es nur ein Entweder Oder. Wenn ohne die Aussicht auf Zinsgenuss die nötigen Darlehen wirklich gemacht werden — *Bacon* hatte das aufs entschiedenste bestritten — so fällt, sofern nicht noch andere Gründe mitwirken, das Zinsnehmen von selbst weg. Muss aber ein Zins gewährt werden, so zwingt der hohe Zins weit sicherer als der niedrige, dass sich die einzelnen Wirtschaften unabhängig zu machen suchen. Wirkt aber das Kapital produktiv, so liegt erst recht kein Grund vor, gesetzliche Modifikationen zu erzwingen. Und dabei kann man *Child* ohne weiteres zugeben, dass der Landwirt leichter thut mit Verbesserungen seines Betriebes, wenn er durch Leihgelder für Entwässerungen, Düngung etc. unterstützt wird. Hindert ihn jedoch, da er in allen Fällen die erhöhten Produktionskosten in Anrechnung bringen kann, der höhere Zins an der Aufnahme von Meliorationsdarlehen?

Es ist möglich, dass dem bekannten Schriftsteller *W. Petty* Unrecht geschieht, wenn man ihm, soweit er sich nicht seltsamen Konstruktionen hingiebt, nur die Benützung von Ideen zuerkennt, die andere vor ihm gefördert hatten. Keinenfalls ist er in unserer Frage zu einem festen Urteil gelangt. Wenn wirklich der Zinsfuss durch die Menge des Edelmetalls bestimmt wird, — eine Anschauung, die längst vor ihm aufgetreten war —, so ist es kaum richtig, für Irland eine Reduktion der Taxe zu verlangen. Oder handelt er konsequent, da er doch gleichzeitig die künstliche Niederhaltung des wirtschaftlichen Strebens auf der grünen Insel tadelt? Angenommen, die Beseitigung der Zollschranken, der Stapel-

1) Da dessen Schriften nicht erhältlich waren, folge ich im Text den bezüglichen Ausführungen von *Roscher* a. a. O. p. 57.

rechte etc. würden Irland neue Kapitalien zuführen, so müsste der feste Satz sofort wieder hindernd wirken. *Petty* hat nämlich im übrigen ganz richtige Begriffe vom Zinse [1]). Das Moment des geschäftlichen Risikos, der Einfluss der lokalen kaufmännischen Usancen und der damit verbundenen Anschauungen über Treu und Glauben, der Parallelismus zwischen Wechselzins und Barzahlung [2]) — das alles setzt er sehr klar auseinander, allein es gestaltet sich nicht aus zu einer Anerkennung der entscheidenden ökonomischen Gesetze.

*Locke* hat sich um unsere Frage weniger bekümmert, als um die Schaffung eines geordneten Geldwesens, und dennoch sind seine Ausführungen über den Zins von besonderem Werte. Und ich schlage dieselben um so höher an, als er, ohne Rücksichtnahme auf die kapitalmässige Verwendung und von einer höchst zweifelhaften Geldtheorie aus, lediglich von den zwei Grundsätzen der Arbeit und des Eigentums, sowie ihrer ungleichen Verteilung geleitet zur absoluten Notwendigkeit des Zinses und zur Freiheit des Zinssatzes gelangt. Wie das Land erst durch die Arbeit zu vollem Ertrag kommt, also wird das Geld erst durch die Verwendung im Handel fruchtbar. Rente und Zins sind also einander völlig ebenbürtig. Wie aber der Arbeiter, um seine Geschicklichkeit zu nutzen, von dem Eigentümer den Boden nur gegen ein bestimmtes Entgelt erhält, also empfängt der Gläubiger, der nicht selber wirtschaftet, für das von ihm ausgeliehene Geld den Zins, und zwar, ohne dass der Landwirt oder der Kaufmann, da sie jetzt erheblich mehr verdienen, dadurch irgendwie geschädigt würden. Nur ergeht es dem Grundherrn wie dem Kapitalisten: nach ihren Gütern besteht ein sehr stark wechselndes Verlangen; es wäre z. B. schwer zu sagen, ob speziell die Waren oder das Leihgeld mehr im Preis schwankte. Diese Unsicherheit ist aber die Folge des Verkehrs, wobei gewiss der wechselnde Bestand an Edelmetallen auch seinen Anteil hat. Soll nun nicht das ganze Getriebe zum Stehen gebracht werden, so muss die Regelung der

---

1) Von *Petty*'s Schriften waren nur die zwei: A treaties on taxes and contributions und die Political Anatomy of Irland zugänglich; alle Versuche, die weitere Arbeit: Quantulumcunque concerning Money zu erlangen, waren vergeblich. Allein schon nach *Roscher* dürfte die erste Abhandlung die Quintessenz der nationalökonomischen Auffassungen enthalten. Speziell hier kam in Frage Chap. V of Usury.

2) *Petty* nimmt als Minimum des Wechselzinses im Frieden den Kostenbetrag der Geldsendung an. — Es ist lehrreich, dass in unsern Tagen jener Satz als das Maximum des Wechselkurses bezeichnet worden ist. Vgl. Jahrb. f. N. u. St. N. Folge. VI p. 343 ff.

Sätze eben jenem Verkehr überlassen sein. Der Geldzins *(rate of interest)* wird nicht bestimmt durch das Gesetz, sondern durch den Marktpreis [1]). — Es ist völlig konsequent, wenn *Locke* die gesetzliche Reduktion des Zinsfusses widerrät [2]), zumal in den damaligen Zeiten eine gewisse Erschütterung des Geldmarktes nicht ausgeschlossen gewesen wäre, und England, nach des Autors Ansicht, eben zu jener Zeit verhältnismässig wenig Umlaufsmittel bezw. Leihgeld hatte. Aber, ohne auf die Kritik dieser sog. Arbeitstheorie einzugehen, verdient hervorgehoben zu werden, in welch engem Verhältnis Münz- und Kreditwesen von *Locke* behandelt werden. Die Beseitigung des schlechten Geldes hatte also für den ganzen volkswirtschaftlichen Organismus die grösste Bedeutung. Und wenn *Locke* vollendete, was vor ihm alle anderen gewollt und verlangt hatten, nämlich eine wirklich feste Geld-Valuta, so müssen wir doch zugeben, dass keiner die Konsequenzen so kühn gezogen hat wie er.

So ist denn mit *Locke* die eigentliche Arbeit gethan; der Leihzins ist eines der wichtigsten Instrumente der wirtschaftlichen Thätigkeit, er ist ein Freund der Arbeit; innerhalb einer eigentlichen volkswirtschaftlichen Verfassung die Bewegung zu gängeln durch staatliche Massregeln hiesse demnach einen inneren Widerspruch schaffen, der nur unheilvolle Wirkungen hätte. Das, worauf es ankam, war damit nachgewiesen: der Geldzins war zu einem selbständigen, den übrigen Einkommenszweigen ebenbürtigen Faktor erhoben. Und diese Errungenschaft verdanken wir den Merkantilisten.

Ist die hier vertretene Auffassung richtig, wonach *Locke*, wenn auch mit nicht letzthin erschöpfenden Gründen, die Selbständigkeit des Leihzinses — neben dem Unternehmergewinn — dargethan hat, so bin ich auch berechtigt, die viel genannte Abhandlung von *D. Hume* über den Zins zu übergehen. Nicht deshalb, weil dieselbe wissenschaftlich ohne Belang ist, obschon ich nicht verhehlen kann, dass es mir unmöglich gewesen, neue, früher unbe-

---

1) *J. Locke:* Some considerations on the consequences of the Lowering of Interest and Raising the Value of Money (Ausgabe von 1622) p. 17—20.

2) Wäre die *Locke*'sche Theorie richtig, so müsste auch auf seine Darlegungen hinsichtlich des verschiedenen Verhaltens von Pacht und Zins eingegangen werden. Er erörtert dasselbe mit Rücksicht auf die Frage vom Einfluss des Zinsfusses auf Pachtrente und Bodenpreis. Es wird also genügen, wenn nachgetragen wird, dass er, unter Berufung auf holländische Verhältnisse, einen innerlichen Zusammenhang bestreitet und dieses mit recht guten Gründen beweist.

nutzte Argumente darin ausfindig zu machen. Der Grund ist ein anderer. *Hume* hat nur bewiesen, was längst klar war, dass nämlich die landläufige Vorstellung über die Abhängigkeit des Zinsfusses von dem Vorrat an Edelmetallen ein totgebornes Kind sei. Zur Weiterbildung, insbesondere zur Vertiefung der Zinslehre hat *H.* nichts beigetragen.

Dass man in der Hauptsache fertig war, beweist auch *Cantillon*'s Essai sur la nature du commerce en général (1756, also 4 Jahre später als *Hume*'s Essais and Treaties). — Man könnte freilich versucht sein, anzunehmen, dass jenem die Hauptfrage bereits ferne gerückt war, da er dort zuerst die Grundsätze der Physiokratie vertritt, also insbesondere den Landbau als die einzige Quelle des Reichtums ansieht und doch auch wieder nicht den Zusammenhang zwischen Reichtum und landwirtschaftlichem Fortschritt so scharf betont, wie es die Schule *Quesnay*'s kurz darauf gethan. Wie er aber die Bevölkerung in die drei Klassen der Grundeigentümer, der Unternehmer und der gens à gage scheidet und diesen beiden die Möglichkeit der Bereicherung durch Uebersparen zugesteht, so versteht sich, seinen Ausführungen zufolge, das Leihgeschäft von selbst, ist es absolut nötig. Und dabei schreckt er nicht vor der Thatsache zurück, dass insbesondere im Kleinverkehr — unter dem Deckmantel des Warenkredits — ungeheure Zinssätze verborgen werden. Die Detailhändler von Paris und die Fischhändler von London befinden sich dabei ganz wohl; den Kredit einengen hiesse jene Leute völlig ruinieren. — Verfolgt man diese Gedankengänge weiter, so gerät man unwillkürlich auf die Frage, wie sich denn eigentlich die Physiokraten und zwar speziell *Quesnay* und Genossen das Verhältnis zwischen dem produit net und dem revenu de l'entreprise [1]) gedacht haben mögen — eine Frage, die mir noch heute der Erörterung zu bedürfen scheint. Bevor ich mich jedoch damit abgebe und dabei

1) Es soll nicht übergangen werden, dass soweit ich sehe, von *Cantillon* zuerst das Wesen des Unternehmertums und des Verhältnisses zwischen Zins und Unternehmergewinn mit einer gewissen Sicherheit erkannt worden ist. Er stellt nämlich dem Eigentümer bezw. Kapitalisten welche eine zum voraus verabredete Vergütung für Boden (und Kapital) beziehen, den Unternehmer gegenüber, dessen Aufgabe es sei, unter nicht unbeträchtlichem Risiko die Unternehmung durchzuführen. Es hängt damit *Cantillon*'s wiederholte Berufung auf die englische Sitte, wonach dem Pächter ein Drittel des Rohertrags netto zufalle — zusammen. Es ist überflüssig hinzuzufügen, dass er diese Beobachtung nicht weiter verwertet hat.

die Stellung der Physiokraten zur Einkommenslehre der Betrachtung unterwerfe, muss ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, womit die Besprechung der merkantilistischen Bestrebungen am geeignetsten zu Ende geführt wird.

Wenn die Merkantilisten dem Leihzins und damit einer kommenden kapitalistischen Wirtschaft die Wege gebahnt haben, weshalb — so wird man fragen — haben die Theorien von der Grundrente und vom Arbeitslohn von ihnen keine Förderung, ja kaum eine Beachtung erfahren?

Man wird sagen, der Grund liege bezüglich der Landrente darin, dass sie über den produktiven Charakter des Bodens nicht im Klaren gewesen seien. Das ist jedoch nicht richtig und, meine ich, auch ernsthafter Weise selbst dann nicht annehmbar, wenn Gegenbeweise nicht beigebracht werden könnten. Sieht man freilich genauer nach, so finden wir die Anerkennung der Rentenfähigkeit bei *Bacon* und bei *Locke*, und bei *Child* — den Ausführungen *Roscher*'s zufolge — begegnet uns hier schon etwas, was sehr deutlich an die *Thünen*'sche Lehre erinnert. Jedenfalls ist allen ohne Ausnahme klar, dass der Boden mobilisiert, zum Gegenstand des freien Kaufs und Verkaufs gemacht werden müsse, wenn anders das Geld auf einfache Weise fruchtbringend angelegt werden soll. Aber wie weit war man damals noch von der Konzeption eines eigentlichen Rentenproblems entfernt, da überall im Grunde die absolute Rechtlosigkeit des Besitzes, der Mangel öffentlicher Bücher und teilweise ein für den Landbau geradezu mörderisches Steuersystem ihr Unwesen trieben. In England die Legung der Bauernhöfe und ihre Absorption durch einen müssigen und verschwenderischen Grundadel, in Frankreich neben den Serfs der Kron- und Kirchengüter die elend gestellten Halbpächter [1]) — wo ist da Platz für die Erörterung so diffiziler Fragen? Man wird aber wohl verstehen, dass von einem Probleme, das gar noch nicht

1) Einen höchst merkwürdigen Aufsatz *Quesnay*'s hat *Onken* p. 685 beigebracht. Er enthält den Brief eines Pächters an seinen Eigentümer und dessen Antwort. Jener beruft sich auf die ihm gemachte Zusage von Vorschüssen für die Verbesserung des Gutes; der andere antwortet, er ziehe es vor, sein Schloss zu dekorieren und rate dem Pächter, den Handwerkern und Kaufleuten durch den Verbrauch von Luxuswaren Beschäftigung zu geben. Nach der beigefügten Notiz hätte sich *Quesnay* kurz darauf, wegen des ihm bei Hof begegnenden Widerstandes, in Sachen der Oekonomik völliges Schweigen auferlegt. Und so wird man wohl diese Briefe in dem Sinn zu deuten haben, dass sie den Anfang einer grössern Korrespondenz über eine gewiss oft ventilierte Frage einleiten sollten.

bestand, nicht die Rede gewesen ist. Worauf es ankam — nach den später eintretenden Veränderungen darf man wohl so sich ausdrücken — das war die Anerkennung des selbständigen Privat-Grundeigentums und die Zufuhr jener produktiven Kräfte, wie sie zu aller Zeit einzig der Kredit ermöglicht hat. Rente und Zins sind also gewissermassen nur wechselnder Ausdruck für eine und dieselbe Sache. Und den Merkantilisten hätten wir allerdings das Verdienst zuzugestehen, dass ihre Bemühungen nicht weniger dem Ackerbau als dem Gewerbe zu Gut gekommen sind.

Aber wenigstens dem Arbeitslohn, so wird man einwenden, hätten die Merkantilisten mehr Aufmerksamkeit zuwenden sollen. Sind sie doch die Verfechter der Idee der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit, lehren doch gerade die Besten unter ihnen, dass eigentlich die Arbeit die wahre Quelle des Wohlstandes sei!

Von dieser Vorstellung aus wird sich der Eine und Andere enttäuscht sehen, wenn er in der ganzen Litteratur die Arbeiter nur als notwendiges Instrument behandelt findet, und dass nirgends auch nur andeutungsweise von einem Konflikte zwischen Arbeiter und Unternehmer oder von den Prinzipien des Arbeitslohnes die Rede ist. Ich halte aber diesen Sachverhalt nicht für einen zufälligen. Es reicht jedenfalls nicht aus, dass es damals noch so viel unfreie Arbeit gegeben, dass die heutige Grossindustrie noch nicht entwickelt war etc. etc. Der letzte Entscheid ist in dem Prinzip selbst gelegen. Denn es handelt sich um nichts geringeres, als darum, ob der Arbeitslohn ein im besten Sinne des Wortes selbständiges Glied der Einkommensbildung darstellt oder nicht. Ist er es nicht oder wird seine Grösse durch die Ansprüche anderer Berechtigter künstlich niedergehalten, ist also, wie viele glauben, der Arbeitslohn nichts als ein Abzug vom Kapitalprofit resp. Unternehmergewinn — gewiss, jene hervorragenden Geister wären aufmerksam geworden. Denn dann zeigt sich der wahre Kern der Sache nicht erst bei der Grossindustrie, er muss vielmehr jeder Produktion, welchen Namen sie trage, immanent sein, muss vielleicht beim Ackerbau doppelt klar hervortreten, weil hier das individuelle Können des Arbeiters naturgemäss zurücktritt.

Alles zusammengenommen, wird es wahrscheinlich am richtigsten sein, zu sagen, dass Sitte und Herkommen den ausreichenden Schutz gewährt haben, und daher innerhalb der Lohnarbeit bei weniger ausgebildeter Technik die Zahl der Konflikte vermindern mussten, dass es aber auch grundsätzlich verfehlt ist, im

Arbeitslohne weiter nichts zu sehen als den Brocken, der von der Reichen Tische fällt. Und es ist sehr bedauerlich, dass man die höchst bezeichnende Haltung der merkantilistischen Schriftsteller nicht gewürdigt oder bestenfalls als Teilnahmslosigkeit verdächtigt hat.

II.

Bis etwa in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein war die merkantilistische Lehre verschwunden [1]). Leben und Wissenschaft hatten allmählich zu bedeutsame Wandlungen erfahren, als dass eine wirtschaftliche Anschauung, welche mit dem *ancien régime* im Grunde identisch war, noch länger Anhänger gefunden hätte. Es ist hier nicht der Ort nachzuweisen, dass trotzdem oder vielleicht gerade deshalb jener Vorstellungskreis an der ganzen Entwicklung seinen wichtigen Anteil hat, dass er insbesondere durch die starke Betonung des Handels und der nationalen Eifersucht die Einrichtungen, auf welchen die heutige Volkswirtschaft ruht, wesentlich vorbereitet hat. Für uns genügt es festzustellen, dass der Merkantilismus, wenn auch ohne letzte Begründung, die Berechtigung eines früher unbekannten Einkommenszweiges dargethan.

Ebenso wenig hat sich diese Abhandlung mit den Beziehungen zwischen der physiokratischen Lehre im allgemeinen und der philosophischen Strömung des 18. Jahrhunderts zu beschäftigen. Wir fragen nur nach ihrem Anteil an der Ausbildung der Einkommenslehre. — Um hiefür den richtigen Standpunkt zu finden, wird es allerdings nötig sein, etwas weiter auszuholen. Ist nämlich die in manchen Büchern vertretene Auffassung, wonach die Physiokratie die Uebertragung der Naturlehre auf die Oekonomik darstellt, die zutreffende, so ist die ganze Schule von vornherein gerichtet. Der Philosoph, speziell der Staatsphilosoph kann das Gewordene wie das Seiende ohne Schaden ignorieren, er muss es sogar, um das letzte Wesen der Dinge zu ergründen. Eine ökonomische Disziplin, die in der Praxis mitbestimmen und ausserdem das erfahrungsmässige Wissen vermehren will, muss gerade umgekehrt die Summe des Gewordenen, die bleibend förderlichen Einrichtungen und Ideen loszuschälen und weiterzubilden wissen. In diesem Sinne hätte man zu fragen, ob

1) Der letzte Repräsentant ist *James Steuart*, der über den Gedanken eines die ganze Volkswirtschaft leitenden Staatsmannes nicht hinauskommt. Vergl. *Feilbogen*: »*James Steuart* und *A. Smith*«, Z. f. d. g. St., Bd. 89, p. 218 ff.

es die Physiokratie verstanden, sich die Errungenschaften des Merkantilismus zu eigen zu machen und daran anknüpfend die Erörterung über das, worin sie eigene Wege zu finden gesucht.

Man hat den ersten Punkt vielleicht zu wenig gewürdigt. Ueberrascht von den völlig veränderten Grundanschauungen und Zielen, nahmen viele an, dass die beiden Richtungen mehr oder minder schneidende Gegensätze darstellen [1]). Es ist auch richtig, dass sie sich immer als etwas neues und eigenartiges ausgegeben. Und das ist, wenn man will, auch völlig korrekt gegenüber dem *ancien régime*, gegenüber der allerdings von den Merkantilisten befürworteten Gewerbe- und Handelspolitik, also gegenüber demjenigen, was zumeist als die Quintessenz des Merkantilismus angesehen wird. — Wenn aber die Ausführungen des ersten Abschnittes einen bis jetzt zu wenig beachteten Punkt blossgelegt haben, so werden wir vor die Frage gestellt, welche Würdigung die Ideen von Reichtum und Zinsrente bei den Physiokraten finden. Und da lässt sich auf das Bestimmteste sagen, dass sie b e i d e s unbedingt anerkannt haben, wie denn ihr ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet ist, dasselbe Ziel der Mehrung des Wohlstandes nur auf veränderten Wegen und mit veränderten Mitteln zu erreichen.

Man muss freilich gerade bei den Physiokraten zwischen den Zeilen lesen, darf sich insbesondere durch ihre Deklamationen gegen die *richesses pécuniaires* nicht irre machen lassen. Es verbirgt sich auch nicht ein unfreiwilliges Zugeständnis hinter jenem Schweigen. Die Sache liegt vielmehr so, dass die Physiokraten gar nicht ausdrücklich hervorzuheben brauchen, was damals in allen Kreisen als selbstverständlich galt.

Allein noch ein anderer Umstand wird dazu beigetragen haben, dass die direkte Nachfolge der Physiokraten in den Fusstapfen der Merkantilisten nicht gesehen wurde. Ihnen sind die *richesses mobilières* nicht eigentlich Zweck der Wirtschaft. Als reiner Zweck

1) So nennt z. B. *Rau* (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre [1868]) p. 49 die Lehre der Physiokraten »dem Handelssystem gerade entgegengesetzt«. *v. Philippowich* (Handbuch der politischen Oekonomie p. 26) meint: »Bis ins 18. Jahrhundert herein stehen die praktischen Aufgaben der Politik im Vordergrund und beherrschen auch die Wissenschaft. Die heutige Wissenschaft hat infolge dessen die Verbindung mit jener Litteratur verloren (!). Selbst in *Lexis'* Aufsatz über die physiokratische Schule in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band V p. 81 findet sich der Satz: »Das physiokratische System . . . . wenn es auch seinem materiellen Gehalte nach als eine Reaktion gegen den Merkantilismus erscheint . . .«.

sind sie ihnen just verwerflich. Allein um so unbedingter anerkennen sie dieselben als Mittel zum Zweck: sie sind ihnen das neuzeitliche Kapital, das unerlässliche Instrument der Produktion. Und so begegnen sie uns, in der Gestalt der *avances* und *reprises* bei jedem Schriftsteller [1]). Es sind diese *avances* nichts anderes, als was wir heute mit dem Namen Betriebskapital bezeichnen. Wer jedoch in der Anerkennung seiner Notwendigkeit nichts auffallendes finden kann, der übersieht ebenso sehr den Umstand, dass dieser Begriff der letzten Stufe der Wirtschaft, somit der eigentlichen Volkswirtschaft angehört, als die Thatsache, dass jene Umkehrung eine wesentliche Vertiefung des ganzen Vorgangs in sich schliesst. Ich erinnere mich auch nicht bei einem merkantilistischen Schriftsteller weder das Moment einer wechselnden Zusammensetzung jener Mittel, noch die Bedeutung einer steten Vermehrung so klar ausgedrückt gefunden zu haben. — Die Physiokraten bleiben indessen dabei nicht stehen, sondern acceptieren von den Merkantilisten auch das zweite Stück und treten ohne Ausnahme nicht nur für die innere Berechtigung des Geldzinses, sondern auch für die völlige Freiheit des Zinsgeschäftes ein. Beides hängt miteinander innig zusammen: wenn der Pächter ohne Geld gar nicht richtig wirtschaften kann, so muss auch der Zugang zum Kreditgeschäft offen stehen und völlig undenkbar ist die Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung über die Art und das Mass der Benutzung.

Die Sache kann mithin keineswegs so dargestellt werden, als ob es sich bei der physiokratischen Lehre von Handels-, Gewerbe- und Zinsfreiheit lediglich um eine Abstraktion aus der Grundvorstellung eines »natürlichen« Systemes handle. Der Gedankengang dürfte vielmehr gerade der entgegengesetzte gewesen sein, d. h. man ist von dem einzelnen, längst rezipierten Satze zu einer völligen Verallgemeinerung fortgeschritten. Gibt es eine bessere Illustration für den Satz, welchen die Physiokraten unablässig bemüht waren zu beweisen, als die mühselige Herausgestaltung der

1) Den markantesten Ausdruck findet diese Auffassung, wie mir scheint, bei *Baudeau:* Première Introduction de la Philosophie Economique (Edition Daire) p. 701, wo er die Not der Landwirtschaft nicht auf die durch den Abzug nach der Stadt verringerte Zahl von Händen, sondern auf den Mangel an Avances der verschiedensten Art, welche die Arbeitsgelegenheit wie die Arbeitsresultate zu ändern hätten, zurückführt.

Zinsfreiheit aus der kurzsichtigen Wirtschaftspolitik der früheren Regierungen?

Ich habe mich vorhin in dem Sinne ausgesprochen, dass die Physiokraten es gar nicht für nötig zu halten schienen, ihre Fürsorge für die *richesses mobilières* ausdrücklich zu versichern. Da Mancher geneigt sein wird, der vorstehenden Aeusserungen ungeachtet diese Deutung in Zweifel zu ziehen, so darf ich mich auf ein zweites Verschweigen berufen, welches ebenfalls wesentlich dazu beigetragen hat, die Geltung resp. Würdigung ihrer Lehrsätze zu gefährden. Es ist dies der Punkt, der meines Wissens zuerst von *St. Bauer* [1]) hervorgehoben worden ist, und er betrifft nichts weniger als das Ziel ihres Strebens. Das ganze System, wonach die Hoffnung der Völker auf der Pflege des Ackerbaus beruht, ist nicht, wie männiglich früher angenommen, die wirtschaftspolitische Konsequenz der während der Aufklärungsperiode auf *Locke*'s Anregung verkündeten Naturlehre, noch auch die Umkehr aus sittlicher Verwahrlosung zu der geistig, sittlich und körperlich kräftigenden Landarbeit. Dasselbe beruht vielmehr auf der klaren Erkenntnis des Umschwunges, welchem nach den erfolgreichen Bemühungen englischer Landwirte in den kontinentalen Staaten, jedenfalls im Ackerbaustaat, die Landwirtschaft entgegengeführt werden müsse. Der Boden, sagen sie, gewährt der Arbeit überall und sicher einen Reinertrag über den gemachten Aufwand hinaus; dieser Reinertrag jedoch steht im geraden Verhältnis zu den beim Ackerbau aufgewendeten, ihm von aussen (also durch Kredit) zugeführten Mitteln. Das Mass der Mittel und der Arbeit entscheidet über die Bereicherung der Völker durch den Landbau.

Es ist in der That eine eigentümliche Fügung des Schicksals, dass es die Physiokraten gewesen sind, welche der Jagd nach Geld, welche in den voraufgegangenen Jahrhunderten so manche Illusionen gebracht hatte, nunmehr erst den rechten Weg gewiesen. Aber wie wunderbar war auch alles verlaufen. Dem Gelde war es ergangen wie nach dem bekannten Gleichnis dem Sämann. Ein Teil (des Korns) fiel auf den Weg und da frassen es die Vögel, d. h. die Industrieritter jener Zeit; etliches fiel auf den Fels (der sinnlos inszenierten, meist dem Luxus bestimmten, monopolisti-

---

1) *St. Bauer:* Zur Entstehung der Physiokratie, s. Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. XXI, p. 113 ff.

schen Unternehmungen), und da es aufging, verdorrete es, darum, dass es nicht Saft hatte. Und ein Teil fiel mitten unter die Dornen, d. h. es geriet in die Hände üppiger Regierungen, und die Dornen gingen mit auf und erstickten es. Und etliches fiel auf gutes Land, und es ging auf und trug hundertfältige Frucht.

So ist es denn eine echte historische Ehrenrettung, wenn *Bauer* zwischen den Fortschritten der englischen Landwirtschaft und der *Quesney*'schen Schule die unzweifelhaft bestehenden Beziehungen nachgewiesen hat. Man hätte das eigentlich nie vergessen sollen, aber der Grund mag darin zu suchen sein, dass der Befolgung des Antriebs auf dem Kontinente grosse Schwierigkeiten entgegenstanden; es ist vielleicht dadurch erklärlich, dass *Quesney* sich mit dem Appell an ein absolutes Königtum in der Adresse sehr versehen hat. Und wer weiss, ob nicht die leidige Geschichtsschreibung ihren Anteil geliefert, die schon dem Kinde die Namen *Watt, Arckwright* u. s. f. einprägte, der *Tull, Backwell, Collings* etc. mit keinem Worte gedenkt.

Was war nun natürlicher, als dass man den Gründen nachdachte, welche der Verwertung dieser Fortschritte in Frankreich entgegenstanden, was war begreiflicher, als dass man diese erste und sichere Frucht, welche das Kapitalwesen gebracht hatte, auch für die einzige hielt? Ich möchte denn auch gerne glauben, dass die Verirrung der *Quesnay*'schen Schule fast unvermeidlich war. Es wäre vielleicht nicht so weit gekommen trotz aller Misère auf dem flachen Lande, wenn damals schon das neuzeitliche Gewerbe als Manufaktur- oder Fabrikbetrieb sich zu förmlicher Selbständigkeit erhoben hätte. Es gab damals gewiss schon einzelne grössere Unternehmungen, allein sie arbeiteten in der Hauptsache nur für das Ausland, gingen also im Handel auf. Und so ist denn auch in keiner Schrift jener Zeit das Wort Fabrikant oder Industrieller zu finden. Daraus ist es vielleicht erlaubt, bezüglich der Auffassung der Physiokraten folgendes abzuleiten: Die einzelnen Länder haben nur zwischen zwei Beschäftigungsarten die Wahl: Landwirtschaft oder Handel. Es ist aber sofort klar, dass letzterer sich nicht überall entwickeln wird, zumal er zahlreiche Schutzeinrichtungen (à la Navigationsakte) und eine starke Kriegsflotte nicht entbehren kann. Den meisten Ländern bleibt also nur noch die Landwirtschaft, und wenn sie das sofort und mit

Energie betreiben, so werden sie mindestens so reich, wie die sog. Handelsvölker.

Den Physiokraten gebührt somit unzweifelhaft das Lob, dass sie das für Frankreich richtige Ziel angegeben und die dorthin führenden Wege, wie die zur Stunde noch deren Anlage entgegenstehenden Hindernisse aufgezeigt haben. Und sie würden, mit diesen Bemühungen zufrieden, kaum vergessen, keinenfalls belächelt worden sein. Allein auch sie standen unter dem Einfluss ihrer »philosophischen« Zeit. Nicht nur um die praktische Politik auf dem Gebiete der Wirtschaft war es ihnen zu thun, sie mögen auch das Gefühl gehabt haben, dass zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen wie zwischen Wirtschaft und Politik veränderliche Beziehungen beständen, und dass sie alle auf einen letzten, grossen Gedanken zurückgeführt werden könnten. Wie verlockend war da nicht die Aussicht, eine neue, bislang ungeahnte Wissenschaft zu begründen!

In der That wiesen die Wege der praktischen Erfahrung auf den Gedanken einer ganz spezifischen Produktivität der dem Landbau gewidmeten Arbeit. Gott selbst gewährleistete und begrenzte ihr Ringen. Wie kleinlich nahmen sich dagegen die Früchte einer so leicht irre geleiteten Staatskunst aus! Und ein anderes musste kräftigend mitwirken. Waren jene Erfolge in Sachen der Landwirtschaft durch den Staat, auf das Gebot von oben herab erzielt worden? Alles war errungen durch das emsige Suchen Einzelner, ohne Hilfe, ja selbst ohne den Willen der Regierungen: der freien, ungehinderten Arbeit gehörte das Land, auf ihr stand die Zukunft der Völker. Und wie sinnlos handelten die Regierungen, wenn sie noch fürderhin durch Zehnten und Frohnden, schlechte und ungerechte Steuern, durch Zölle, Weggelder, Stapelrechte, wie verblendet und den eigenen Vorteil nicht gewahrend, die freie Bewegung der aufstrebenden Arbeit erschwerten. So war denn alles gewonnen, wenn man den Nachweis führen konnte, dass keine andere Beschäftigung so sicher und so regelmässig das im Landbau zu erwartende Resultat versprach. Es galt also glaubhaft zu machen, dass weder Handel noch Industrie im eigentlichen Sinne des Wortes produktiv seien. Dabei waren natürlich die Fälle der gemeinen Uebervorteilung von vorneweg auszuschliessen. Wenn der Kaufmann, von der Unwissenheit und der Verlegenheit seiner Abnehmer profitiert, so produziert er doch nicht, denn um den Betrag, der ihm zufällt, wird immer der andere ärmer.

Das Wesen der Produktion konnte also nicht da gesucht werden, wo recht eigentlich der eine auf Kosten des andern lebt; wo anders gab es aber eine Gütergewinnung, die den friedlichen, gegenseitigen Verkehr nicht gefährdete, die aber die Gesamtheit wie die Einzelnen mit vorher noch nicht Dagewesenem versah, als eben in der Landwirtschaft?

Die Zurückweisung des Handels, von diesem Standpunkte aus, war nicht eben schwer. Er liefert nichts, was nicht schon dagewesen, er verändert nicht einmal zu Gunsten höherer Verwendungsarten, und er ist nach der damaligen Auffassung der Feind des Völkerfriedens: mit ihm brauchte man um so weniger ernsthaft zu rechnen, als nicht nur der auswärtige Handel nicht überall sein Versprechen gehalten hatte, sondern der Binnenhandel nur als eine Erschwerung im Gebahren der Produzenten damals drückend empfunden wurde [1]). Dass die Ausführungen der Physiokraten nicht völlig überzeugend sind, macht insofern weniger aus, als ihre Deduktionen dem Gewerbe gegenüber erst recht keinen Widerhall gefunden. In der Frage über Wert und Aufgabe des Handels denken im Grunde noch Viele ganz ähnlich, aber um so unbedingter vertreten alle, welcher Partei sie angehören, den Satz, dass sich die Physiokraten in Sachen der industriellen Produktivität gründlich versehen hatten. Es ist auch vollkommen richtig, wenn man ihnen entgegenhält, dass sie — bei im übrigen sorgfältigen Distinktionen — Stoff mit Wert verwechselt hätten. Wie kamen sie indes dazu, dem Gewerbe die wertbildende Kraft abzustreiten?

Ich meine irgendwo gelesen zu haben, dass für gewisse doktrinäre Schulmeinungen falsche Vergleiche verderblich geworden seien. Jedenfalls trifft das bei den Physiokraten zu. Es frägt nämlich einer ihrer Schriftsteller [2]), wo denn Mehrwert vorliege, wenn der Schneider für die Fertigung des Kleides von seinem Kunden die Hälfte des ihm übergebenen Tuches erhalte? — und

---

1) *Turgot,* 7. Lettre sur le commerce des grains.

2) Es ist mir eine grosse Verlegenheit, dass ich gerade für diesen Passus den genauen Nachweis nicht mehr führen kann. Die bezügliche Notiz ist mir verloren gegangen und bis jetzt konnte ich, allen Nachschlagens ungeachtet, die Stelle in der freilich ziemlich umfänglichen Litteratur nicht finden. Im übrigen verweise ich auf *Quesney*'s Beispiel mit dem im Hause des Klienten arbeitenden Schusters (s. bei *Onken* p. 389) und an *Le Trône*'s (De l'interêt Social Chap. 10) Weberfamilie. — Sie sind, wenn ich so sagen darf, bereits abgeschwächt, gehen jedoch von derselben Grundanschauung aus.

generalisiert sofort die verneinende Antwort, welche er, was wir ausdrücklich konstatieren möchten — mit vollem Recht giebt in dem Sinne, dass das Gewerbe nirgends Mehrwert erzeuge. Allein er hätte vor Schluss seiner Argumentation doch noch das weitere Schicksal der Tuchhälfte verfolgen oder die Bedingungen prüfen sollen, unter denen der Erste in den Besitz des ganzen Stückes gelangt ist. Im einen wie im andern Falle wäre er auf Abstufungen in der Grösse der gegen einander ausgetauschten Werte und Arbeitsleistungen gekommen. Das Beispiel, so wie es gewählt ist, trifft nur zu für die primäre Wirtschaftsverfassung, der Haus- und Stammesgemeinschaft, wo es zwar ein Schaffen und Verbrauchen, aber — mit *Bücher* zu reden — keine Produktion und folglich auch kein Einkommen gibt. Es hat, so viel ich weiss, noch niemand behauptet, dass die Hausfrau produziere, wenn sie ihre oder auch der Kinder Kleider anfertigt.

Man kann das, was ich meine, auch so ausdrücken, dass die Physiokraten den technischen Vorgang mit dem wirtschaftlichen Prozess verschmolzen haben. Die Technik ist aber etwas ganz anderes als die Oekonomik. Jene wird sich in der Hauptsache auf allen Wirtschaftsstufen gleich bleiben und nirgends zu umgehen sein; diese aber verändert sich jeweilen, sie kommt zur Geltung und verschwindet wieder, je nachdem wir das Gewicht derselben an- oder abhängen. — So richtig nämlich jenes Bild innerhalb der Stammes- oder auch allgemeiner der Naturalwirtschaft, an sich beweist es überhaupt gar nichts. Denn mit dem Schneider teilt in solchen Fällen der Landwirt genau dasselbe Schicksal. Es gibt überhaupt in der ganzen weiten Welt nichts, was an sich Wert oder gar Mehr-Wert — produit net — oder Einkommen wäre; in jedem Falle muss erst die Leistung so geführt werden, dass sie jenes zweite Element in sich aufnehmen kann.

Es trifft mich vielleicht der Vorwurf, bei der Analyse der physiokratischen Grundvorstellungen über Gebühr verweilt zu haben. Allein dieser Nebenschritt musste gemacht werden, wenn anders meine Ueberzeugung, dass die Schule *Quesnay*'s — welche sonstigen Verdienste sie haben möge — zur Förderung der Einkommenslehre nichts beigetragen habe, zu rechtfertigen. Sie hat uns insbesondere nichts gebracht zum Aufschluss über Wesen und Ursprung der Grundrente, obschon unzweifelhaft der von ihnen als

volkswirtschaftlich entscheidend dargestellte produit net nichts anderes ist noch sein soll, als eben Grundrente. Das ist nicht schwer zu beweisen, sobald keine andern als ökonomische Erwägungen in Frage kommen. Man kann die Rente aus dem Bodenreichtum oder aus den aufgewendeten Kapitalien oder aus der Landarbeit ableiten. Wenn nun thatsächlich die Physiokraten der letzten Auffassung am nächsten stehen, so zeigen sie weder Konsequenz noch Mut, wenn sie sich nicht ganz auf diesen Boden stellen. Liegt das Geheimnis in der Kapitalanlage — und das war doch auf ihrem Wege eine Art von Leitstern — so stellt sich der Bodenzins als Kapitalrente dar, die dem eigentlichen Kapitalisten zuzuweisen ist. Unter keinen Umständen hat es einen Sinn, auch wenn wirklich der Bodenreichtum entscheidet, die Rente dem Grundeigentümer zuzuerkennen, da er doch nur der freien Verfügbarkeit des Bodens und dem natürlichen Preis seiner Produkte im Wege steht. Wollte man sich aber darauf beziehen, dass in dem Boden selbst Kapital steckt — nach *Boudeau* ist das unzweifelhaft so aufzufassen [1]) — so hätte man wiederum beweisen müssen, dass der Boden genau denselben Regeln folgt, wie das Werkzeug, das Warenlager etc. — Der deutliche Beweis des Mangels liegt indessen darin, dass ausser *Turgot* namentlich *Smith* in ganz falsche Bahnen hineingedrängt wird. — Eben deshalb kann ich denen nicht zustimmen, welche die Schaffung eines eigentlichen volkswirtschaftlichen Systemes annehmen. Es wäre denn, dass wir von System auch in solchen Fällen reden müssten, wo nicht die Spur von Theorie, geschweige von wirklichen wissenschaftlichen Ergebnissen, die sich die Nachfolger zu Nutze machen könnten, zu entdecken ist.

Nur nach einer Seite hin war ihr Auftreten von einigem, freilich nicht eben sehr wohlthätigem Einfluss. Und das Prinzip des produit net, als der einzigen Einkommensart, zu retten, haben sie den Leihzins des Charakters eines eigentlichen und eigenartigen Einkommenszweiges entkleiden und ihn in das Gewand eines Produktionskostenaufwandes hüllen müssen. Da nun, wie *Cantillon* ausdrücklich bemerkt, für den Pächter auch die Rente eine Auslage ist, welche erst durch seine Unternehmung gedeckt werden soll, da ausserdem der Arbeitslohn nirgend anders zu suchen ist, als in den avances annuelles, so war damit die Behandlung der Rententeile als blosser Portion des Roheinkommens resp. als ge-

1) a. a. O. 699 und Appendice chap. III.

meiner Auslage, die jeder Unternehmer zu vermindern suchen wird, gegeben. Und so hat denn auch die sog. klassische Nationalökonomie einen Vorgang benutzen können, womit sie vielleicht der Praxis, aber kaum der Wissenschaft gedient hat.

Ist somit das Fazit unserer Rechnung über die *Quesnay*'sche Schule wenig günstig, so verdient der Anteil, den *Turgot* genommen, eine nahezu unbedingte Anerkennung. Es käme also nur darauf an, ob wir ihn — wenigstens mit Rücksicht auf die Einkommenslehre — den Physiokraten zurechnen oder ihm doch wenigstens eine feste Sonderstellung zuzuweisen haben.

---

Wer sich die Argumentationsweise von *Smith* und seiner Schule vergegenwärtigt, wird bei den Physiokraten die Wiege der Reinertragslehre, aber zugleich eine wesentliche Schwächung des eigentlichen Einkommensbegriffs erkennen. Es sind damit Schwierigkeiten geschaffen worden, welche die Wissenschaft wohl bis auf den heutigen Tag nicht ganz überwunden hat. Muss also diese Entwicklung sehr beklagt werden, so ist sie noch um deswegen so bedauerlich, weil der Einfluss von *Turgot* die Einseitigkeit der Folgezeit nicht verhindert, aber doch in gewissen Schranken zurückgehalten hätte. Leider war man, wenn ich nicht im Unrecht bin, vor der Gesamtausgabe dieser Werke durch *E. Daire* nicht in der Lage, sich von seinen theoretischen Auffassungen ein zutreffendes Bild zu machen, wie er denn auch später noch lediglich nach seinen »Réflexions sur la nature et la distribution des richesses« beurteilt worden ist. Und so kam es auch, dass man ihn zu lange als einen, wenn auch etwas vorsichtigen Parteigänger *Quesnay*'s darstellte.

Es ist nun freilich wahr, dass er sich ebenfalls zur Idee des produit net bekannt und diesen als die »wahre« Grundlage des Reichtums erklärt. Er ist also ebenfalls in dem bereits erwähnten Irrtum begriffen. Allein aus zwei Ausführungen — die nur nicht direkt angeschlossen sind, also erst damit verbunden werden müssen — lässt er eine nicht unerhebliche Abweichung eintreten. — Ich meine in erster Linie seine Aenderungen über die Bergwerksrente. Das bezügliche Memoire bekämpft in erster Linie das staatliche Regal; er verweist es in die Vergangenheit, wo der Staat noch ganz andere Griffe sich erlaubt hatte. Allein er ist auch ein entschiedener Gegner der (römisch-rechtlichen) Vor-

stellung, dass dem Grundeigentümer auch die Schätze des Erdinnern gehören und dass die bezüglichen Erträge gleich dem Bezug an Landrenten geschätzt werden sollen.

Dieselben natürlichen Gesetze, welche das Grundeigentum aufgestellt haben, überliessen die unterirdischen Stoffe der freien Okkupation, so dass man gar wohl unter dem Land Anderer graben kann, vorausgesetzt, dass man diese vor Einstürzen schütze und zu den Eingängen das eigene Land verwende. Es ist also nach *Turgot* vollständig falsch, diese Vorteile mit dem Erbrecht eines Grundbesitzes zu vergleichen: Un champ produit chaque année des fruits, mais il ne produit autent qu'il est cultivé. Il ne peut donc produire autant qu'il appartient à un maître certain qui ait l'intérêt à le cultiver tous les ans et qui soit assuré d'en receuillir les fruits. Il n'en est pas de même d'une veine métallique. Elle ne produit aucun fruit, elle est elle-même le fruit à receuillir; c'est une chose mobilière ou trésor déposé par la nature dans le sein de la terre. Celui qui l'en tire en devient le maître et ne laisse à la place qu'un espace vide qui n'est plus un objet de propriété [1]).

Diese Ausführung ist aber nicht nur deshalb lehrreich, weil sie über einen in der *Quesnay*'schen Schule häufig auftretenden Irrtum hinwegschreitet, sondern wegen der augenscheinlichen Ueberleitung der ganzen Lehre auf ein anderes Gebiet. Eben in ihrer Schärfe ist sie den Angriffen erst recht ausgesetzt; das Grundeigentum beruht weder auf einer stillschweigenden Anerkennung, noch auf einem, im Interesse besserer Bewirtschaftung gemachten Zugeständnis abseiten der Gesamtheit, sie bildet auch nicht das Reservoir, wo, um spätern Zwecken zu dienen, der jährlich gewonnene Reichtum zusammenfliesst, nachdem das zum Unterhalt der Landarbeit Erforderliche abgegeben war. Der Eigentümer ist alsdann nur der Wächter, darauf bedacht, die weitgehendste Mitwirkung der Naturkräfte zu erzwingen, und die Grundrente ist sein Lohn. — Man wird annehmen dürfen, dass *Turgot* ohne einen andern Stützpunkt nicht so weit gegangen wäre. Und in der That ist ihm die Grundrente nicht sowohl der von der Arbeit abgetrotzte Ueberschuss, sondern nur die Frucht der Kapitalanlage, also Folge der Bemühungen, welche auf die Urbarmachung und die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit aufgewendet worden sind. Dabei schliesst er sich augenscheinlich an *Boudeau* an, allein er

---

1) *Turgot* II.: Mémoire sur les mines et carrières p. 130 ff., speziell p. 159.

geht weiter, indem er neben die Idee der avances foncières d. h. die Kosten der Urbarmachung und Bodenverbesserung die Behauptung stellt, dass auf diese Dienste, welche man der Bodenergiebigkeit gethan, die Scheidung zwischen propriétaire und cultivateur zurückgeführt werden müsse [1]). *Turgot* lässt somit keinen Zweifel aufkommen, woher die Grundrente stammen möge und, in der That, er mochte sich einbilden, dass er zwischen Scylla und Charybdis durchgeschifft sei. — Wer übrigens *Turgot* als einen eigentlichen Physiokraten bezeichnet, der übersieht einmal die völlige Gleichstellung des beweglichen und des unbeweglichen Besitzes, ferner seine Auffassung von der classe disponible wegen der Gründe, welche gegen die Einreihung der Geldkapitalisten sprechen. Der Unterschied zwischen der Geldanlage in Grund und Boden oder im Gewerbe etc. ist ihm so sehr klar, dass man fragen möchte, ob er überhaupt mit seiner Seele dabei ist, wenn er dem produit net eine hervorragende Bedeutung zuschreibt. Gleiches ergiebt sich aus der Analyse über die Vorteile der verschiedenen Berufsarten, wie der verschiedenen Vermögensanlagen [2]). Wie weit ist man von der Grundauffassung der *Quesnay*'schen Schule entfernt, wenn man sagen kann: Mais il y a cette différence essentielle pour l'Etat que le prix qu'il (der Kapitalist) donne pour sa terre ne contribue en rien au revenu que'elle produit. Elle n'en aurait pas donné moins de revenu quand il ne l'aurait pas acheté. Noch ein Schritt, und die Idee, als ob der produit net das ganze Gebäude trage, muss fallen.

*Turgot* hat in der Grundrentenlehre zwei Prinzipien zu verschmelzen gesucht, die sich zu einander wie Feuer und Wasser verhalten. Er kann sich freilich mit *Smith* trösten, der obendrein von einem schwer erklärlichen Gegensatz gesprochen und schliesslich denselben noch vergrössert hat! Für die wissenschaftliche Forschung war es indessen keinenfalls wertlos, auf zwei Ausgangspunkte hinzuweisen und so hat sich denn gerade die Folgezeit mit der Grundrentenlehre besonders eifrig beschäftigt. Den weiteren Gesichtskreis verrät übrigens seine Zinslehre. — In der Sache selbst hat er nichts neues gefördert, der Zins ist bei ihm in der Hauptsache begriffliche Konsequenz des Eigentums, er enthält also aus innern Gründen neben der Risikoprämie und den Verwaltungskosten eine Entschädigung für den Verzicht auf eigenen

1) *Turgot:* Réflexions sur la nature et la distribution des richesses § 14—17.
2) *Turgot:* Réflexions etc. § 84—86.

Genuss und Gebrauch des Kapitals. Es ist aber sehr fraglich, von welchem Standpunkte aus man diese verschiedenen Zinsbestandteile beurteilt. Vom rein privatwirtschaftlichen aus gelangt man zur Anerkennung einer vollständigen Vertragsfreiheit. *Turgot* hat den richtigen Instinkt, wenn er vor solcher Konsequenz warnt, obschon seit *Locke* die Zahl der Gründe für völlige Zinsfreiheit eine gewisse Zunahme erfahren hatten. Er wehrt sich mit grösster Energie gegen ein schlechtes Gesetz, wie es das allgemeine Zinsverbot darstellt, ja vielleicht noch mehr gegen die Beamten, welche nach Belieben die Leute gewähren lassen und dann wieder, von der Denunziation irregeführt, die unrichtigen Leute anfassen. Er ist ein unbedingter Freund der Freiheit im Rahmen des eigentlichen Handels, will aber wiederum den allgemeinen bürgerlichen Verkehr durch Bestrafung des Wuchers sicher stellen, auf dass namenloser Schaden abgewendet würde [1]).

Wenn damit *Turgot* die sog. liberale Doktrin bekämpft, bevor sie zu voller Anerkennung gebracht ist, und dabei zum Nachdenken über das Wesen des Zinses anregt, so verdanken wir ihm auf dem Gebiete des Arbeitslohnes eine Theorie, welche die Diskussion volle hundert Jahre beschäftigen sollte, ich meine die Lehre vom Lohnfund [2]). — Augenscheinlich hat er auch hier *Boudeau* benützt, der freilich damit zufrieden war, die Bedeutung steigender avances für die Beschäftigung von Arbeitern zu betonen. Bei *Turgot* erhält der Vorgang eine ganz andere Bedeutung. Der Lohnfund — masses à salarier — ist nicht ein natürliches Ding, das sich überall findet und höchstens mit der Ausdehnung des Betriebes, also mit der Mehrung der Produktionsmittel wächst:

1) *Turgot* I.: Mémoires sur les prêts d'argents. p. 106 ff.

2) Lettres sur le commerce des grains, bes. 7. Brief. Die Masses à salarier auf S. 220. In wissenschaftlicher Beziehung verdient übrigens dieser Vorgang gegenüber dem Verfahren von *Cantillon* a. a. O. ch. IX hervorgehoben zu werden. Auf den ersten Blick scheint die von *C.* versuchte Benützung eines von *Petty* ausgesprochenen Gedankens sehr tief zu gehen. Wenn in der That die Tagesleistung eines gewöhnlichen Arbeiters das beste Preismass ist, so ergiebt die Konsequenz, dass sich von hier aus — unter Berücksichtigung des dem verwendeten Kapital und Fleiss des Unternehmers gebührenden Anteils — der Normallohn ableiten lassen muss. *Cantillon* kommt, ohne es zu gestehen, zu einem negativen Resultate. Denn es zeigt sich, dass man von einem festen Satz gar nicht sprechen kann. Zu seiner und der Familie Ernährung braucht der Sklave etwa halb so viel als der Freie, dieser wieder beansprucht unter verschiedenen Verhältnissen 1½—5 Morgen, und der Jäger muss in der Wildnis auf etwa 50 Morgen rechnen können, ohne dass in einem dieser Fälle ein paralleles Verhältnis der Leistung nachgewiesen werden kann.

er ist eine erst auf späterer Wirtschaftsstufe gebildete Reserve für die Regulierung der Lohnarbeit, er ist der Fonds, welcher den Unternehmer in stand setzt, mehr Leute regelmässig zu beschäftigen und dadurch der arbeitenden Bevölkerung immer mehr Brot zu gewähren, wenn auch vielleicht der Lohnsatz selbst zunächst keine Steigerung erfährt. Und da der in Kultur genommene Acker schon im folgenden Jahre Früchte bringt, während erst mit 20 Jahren der Mensch in voller Arbeitskraft dasteht, so besteht gegründete Aussicht auf eine ausreichende Zunahme jenes Fonds. *Turgot* gedenkt ausserdem des Einflusses der Einwanderung von Arbeitern und fügt hinzu, dass die Vermehrung der Bevölkerung von der Zunahme der Nahrungsmittel abhänge.

So begegnen wir denn hier einer Auffassung, welche der folgenden Litteratur, wie es scheint, unverständlich geblieben ist. Nicht nur, dass damit die Unabhängigkeit des Arbeitslohnes von Rente, Zins und Unternehmergewinn behauptet wird: die wenigen Zeilen scheinen auf eine Entwicklung des Lohnes aus dem Ganzen heraus zu deuten, welches nicht gebildet wird durch den Preis der Unternehmer, sondern durch das vitale Interesse einer Soziales und Oekonomisches gleichzeitig fördernden Wirtschaftsorganisation.

## III.

Wenn es überhaupt verfehlt ist, die Erkenntnis früherer Perioden mit dem Masse des gegenwärtigen Wissens zu messen, so trifft das bei der Einkommenslehre des *Ad. Smith* und der älteren englischen (klassischen) Nationalökonomie zu. Es ist ja gewiss verführerisch, das aus dem Suchen nach eigenen ungewohnten Wegen herrührende Schwanken der Auffassungen des Einen wie die schonungslose Konsequenzmacherei des Andern bitterm Tadel zu unterwerfen, zumal die sozialistische Doktrin aus dem mit vielem Material angefüllten und doch so schlecht geordneten Arsenal manche Waffe entführt hat. Betrachtet man dagegen den Stand der Dinge unparteiisch, so wird sich doch wohl zweierlei ergeben: 1) In Bezug auf die einzelnen Einkommensteile war aus den Arbeiten der Physiokraten und ihrer Zeitgenossen im Grund nicht so viel gewonnen, dass entweder hier die Diskussion erschöpft gewesen oder auch nur ein zulässiger Ausgangspunkt für die Erkenntnis andrer Faktoren erreicht gewesen wäre. 2) Ebensowenig war mit dem Begriff des Produit net der Physiokraten viel anzufangen, selbst dann nicht, wenn man demselben die Vorstellung

einer erweiterten Produktivität der dem Stoffe gewidmeten wirtschaftlichen Arbeit unterschob.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so wird man, bei genauerer Prüfung, zugeben müssen, dass im Grunde noch gar nichts erklärt war: die Rente nicht, weil es sicherlich nie ausreicht, sie als die Konsequenz des »anerkannten« Grundeigentums zu behandeln; der Leihzins nicht, so lange nicht feststeht, ob er neben der Vergütung für Ersparung und Verzicht auf eigenen Genuss eine ganz spezifische volkswirtschaftliche Funktion repräsentiert. Und ebenso vergebens wird man nach den tiefern Gründen bei der Betrachtung des Arbeitslohnes suchen und ausserdem zugeben, dass mit *Turgot*'s Lohnfundtheorie gewiss niemand etwas anzufangen wusste. Wollte man schliesslich auf den Umstand hinweisen, dass *Turgot*[1]) ziemlich richtig den Zins gegenüber der Rente und dem Unternehmergewinn abgegrenzt, also die Sonderbehandlung dieses letztern Begriffs nahegelegt hat, so erkennen wir alsbald, dass der Anregung zunächst eine weitere Folge nicht gegeben werden konnte, da Jener auf die entscheidenden Merkmale noch nicht hingewiesen hatte.

Etwas auffälliger wird wohl die Behauptung sein, dass auch die Lehre vom produit net zunächst keine Förderung habe bringen können. Manche Schriftsteller vermissen in den Auseinandersetzungen der klassischen Nationalökonomie das dort mit viel Schärfe betonte rechtliche Moment und behaupten, dass damit gewisse Unklarheiten hätten vermieden werden können. — Vom heutigen Standpunkt aus lässt sich vielleicht das Verlassen jener Anregung beklagen; wer möchte indessen bezweifeln, dass man damals ganz andere Wege einschlagen musste! Für *Smith* und seine Schule war es unzweifelhaft die eigentliche Aufgabe, überhaupt einmal nach den ökonomischen Gründen der volkswirtschaftlichen Einkommensbildung im ganzen wie im einzelnen zu forschen, und zwar um so mehr, als ihnen die thatsächlichen Verhältnisse ganz neue Fragen nahelegten. Eben diese Neuerungen mussten die Vorstellung von einer spezifisch wirksamen Rechtsordnung zurückdrängen, wenn nicht völlig beseitigen. Was war übrigens damit erbracht gewesen? In der Hauptsache kaum viel mehr, als unbedingt die Rechtfertigung für die Rente des Grundeigners. Konnte man mit solchen Mitteln andere Ein-

1) *Turgot*: Réflexions etc. § 72 ff.

kommensarten wie die reprises du fermier und revenu de l'entreprise erklären?!

Oder mit andern Worten: wie die Physiokraten hinsichtlich der einzelnen Einkommensteile nichts Eigenartiges zu Tage gefördert hatten, so gab es für sie — um in der heutigen Auffassung der Dinge zu reden — ein eigentliches Verteilungsproblem überhaupt nicht. Und da wäre es doch wohl gegewagt gewesen, wenn sich *Smith* von vornherein auf den Standpunkt gestellt hätte, dass hier eine feste unwandelbare Rechtsordnung den Entscheid gebe. Indem Jene den Grundeigentümer als den vollberechtigten Bezieher des gesamten jährlichen Reineinkommens verkündeten, setzten sie was erst auf Grund tiefgehender Untersuchungen bewiesen werden musste. Ist es doch auch schwer verständlich, dass sie geglaubt haben sollten, mit den wenigen, den Rentnern aufgelegten Verpflichtungen die schweren Konsequenzen ihrer Idee gegen jeden Angriff sicher zu stellen.

Aber, so schwer es war, auf einen ganz neuen Boden überzutreten, der Versuch musste gemacht werden. Und ihn mit Energie unternommen zu haben, verschafft der klassischen Nationalökonomie selbst dann eine erste Stelle, wenn wir in manchen Punkten jetzt ganz andere Gebiete kultivieren. Oder wer spürt nicht, dass die Frage einmal gestellt werden musste, ob es nicht eine »natürliche« Einkommensbildung und -Verteilung gäbe? Ist das nicht gewissermassen die conditio sine qua non einer arbeits- und kapitalteiligen volkswirtschaftlichen Verfassung?

Mit dem Augenblick freilich, wo es sich um Natürliches handelt, tritt das Rechtsleben und damit auch das Privateigentum zurück. Beides dient bestenfalls nur als Mittel zum Zweck, ist aber an sich gleichgültig. So erkläre ich mir wenigstens die *Smith*'schen Ausdrücke des Erstaunens und des Unmutes über die damit zusammenhängenden Erscheinungen. Viel mehr Gewicht lege ich mit Rücksicht auf den theoretischen Unterschied in der Grundauffassung auf den Umstand, dass er im Grunde nirgends mit dem Reineinkommen rechnet, sondern sich stets die Frage vorhält, wie das Roh-Erzeugnis des Jahres an die einzelnen Kontribuenten ausgeteilt werde. Er ist damit an die äusserste Grenze gegangen. Wie viel einfacher wäre es gewesen, sich darauf zu berufen, dass die wichtigsten Sätze lang vor dem Beginn der Verteilung abgemacht werden? Aber ihm liegt die Erkenntnis der natürlichen resp. der innerlich berechtigten Sätze am Herzen, und

da versteht es sich von selbst, dass unabhängig von jeder äusseren Form das Wesen der Dinge doch immer aus dem Fundamentalprozess selbst erklärt werden sollte.

Ist damit die Aufgabe, welche sich *Adam Smith* gestellt, richtig gefasst, so begegnet uns auch sofort die Frage, welches denn eigentlich — nach seiner Auffassung — jenes Urgebilde sei? Und in der That lassen die Ausführungen des ersten und die des zweiten Buches eine sehr verschiedene Deutung zu. Er spricht ja auch von einer Zeit, wo dem Arbeiter das ganze Produkt gehört habe, während er dasselbe jetzt mit dem Grundeigentümer und dem Kapitalisten teilen müsse (I, Chap. 6) und doch ist (Buch II, Chap. II) Gegenstand des freien Verbrauchs »eben dieses Produkt« (des Bodens und der Arbeit der Einwohner) »nach Abzug alles dessen, was die Unterhaltung des stehenden und dann des umlaufenden Kapitals kostet«. — In diesen Aeusserungen haben viele einen Widerspruch gefunden, offenbar nur deshalb, weil sie nicht merkten, was *Smith* beabsichtigt. Es gäbe nach ihm kaum erhebliche Schwierigkeiten bei der Einkommensverteilung, wenn nur die Rückerstattung des Kapitals in Frage käme, und so hat denn auch ganz bestimmt bei seiner Schilderung des »ersten rohen Zustandes der Gesellschaft« *Smith* die Rücklage für das von dem Arbeiter gebrauchte Kapital als selbstverständlich angenommen. In der That, sobald vorbereitende Arbeiten, Ersparnisse etc. nötig werden — und ohne solche ist ein förmliches »Produkt« undenkbar — müssen die Regeln einer vernünftigen Oekonomik eingehalten werden. — Es wird somit richtiger sein, die beiden Stellen mit einander zu verbinden und erst alsdann nach den Beweggründen zu fragen, weshalb mit jener Schilderung des »rohen Zustandes« das Kapitel über den Arbeitslohn, welches seinerseits die Behandlung der Einkommenszweige eröffnet, eingeleitet worden ist. Dann aber ergibt sich zunächst die ganz einfache Antwort, dass durch die Spaltung zwischen Arbeit, Boden und Kapital die Gefahr u n r i c h t i g e r Verteilung entsteht, und knüpft sich ganz von selbst die weitere Frage an, wie sich, unter Beachtung der ökonomischen und technischen Momente, die richtige Bestimmung das der Natur der Sache entsprechende Mass feststellen lasse.

Wenn nicht alles täuscht, so erklärt sich damit ebensowohl das Zurückgehen *Ad. Smith*'s auf das raw produce of land and labour im Gegensatz zur Lehre vom Reinertrag als auch die Auf-

gabe, welche er zu lösen unternimmt. Nur das Roherzeugnis ist das Produkt kombinierter Produktionskräfte und Eigentumsarten, nur hier lässt sich ermessen, ob das thatsächlich bestehende System der Verteilung richtig ist oder nicht und weiterhin, ob und wie, wenn es unrichtig, eine Umgestaltung im Sinne höherer Gerechtigkeit erwartet resp. angestrebt werden kann. Es hiesse vielleicht zu weit gehen, wollte man sagen, dass *Ad. Smith* auf abstraktem Wege auf diese Frage gekommen ist, es genügt ja auch, wenn er praktische Erfahrungen zur Vertiefung des Wissens verwertet hat. Und eben an solchen Erfahrungen scheint es nicht gefehlt zu haben. Die *Quesnay*'sche Schule wollte seinerzeit mit ihrer Betonung des dem Eigentümer zufallenden produit net die Grundbesitzer für die eben damals eröffnete Möglichkeit gesteigerter Renten interessieren. *Smith* steht umgekehrt vor der Thatsache, dass sie, die doch zu jener Mehrung des Bodenertrages direkt nicht beitragen, eine immer stärker wachsende Quote einheimsen. Hatten darum wieder Merkantilisten und Physiokraten für Recht und Freiheit des zinsmässigen Kapitals einstehen müssen, so nahm man schon zu *Smith*'s Zeiten eine starke Steigerung der Profitraten wahr, und musste gerade diese Beobachtung auffallen, weil sie mit einer sinkenden Tendenz des Arbeitslohnes in Zusammenhang zu stehen schien. Die Arbeit jener Zeit hatte zwar noch nicht die Umgestaltung erfahren, mit der wir heute rechnen müssen. Allein die alten Bahnen, welche durch Sitte und Herkommen fest abgegrenzt gewesen, waren bereits verlassen. Die Arbeiter sahen sich andern Verhältnissen gegenübergestellt und es sah schon damals so aus, als ob sie, ihrer Unentbehrlichkeit für die moderne Produktion ungeachtet, um den ihnen gebührenden Anteil gebracht werden sollten.

Ich habe mit voller Absicht der Erörterung des *Smith*'schen Ausgangspunktes die detaillierte Behandlung angedeihen lassen. Es kam mir darauf an, das präzis zu formulieren, was mir als dessen spezifischer Vorzug — seinen Vorgängern, wie seinen Nachfolgern gegenüber — erscheint. *Smith*'s Eigenart ist ja gewiss nicht in einer spezifischen Originalität zu suchen, er ist vielleicht nicht einmal immer gründlich. Und so besteht denn auch zwischen dem, was er gesucht und dem, was er geleistet, ein nicht ganz unerheblicher Unterschied. Die Wegleitung verdankt jedoch die spätere Wissenschaft unzweifelhaft gerade ihm oder wenn man

will, dem ihm besonders klar auftretenden Verfahren, abstraktes Denken mit den Thatsachen der Wirklichkeit zu verbinden und dadurch zu wirklicher Systematik zu gelangen. Und eben deshalb ist nicht entscheidend, ob er selbst die von ihm aufgeworfenen Fragen löste.

Im einzelnen waren seine Forschungsergebnisse zudem sehr ungleich. So finde ich keinen einzigen Schriftsteller, der ihm in seiner Rententheorie gefolgt wäre. Thatsächlich d. h. der Begründung nach, deckt sie sich mit der Grundauffassung der *Quesnay*'schen Schule, die gegen *Smith* gerichteten Angriffe gelten also auch Jener. Aber wie gross ist die physiokratische Auffassung von der gesamtwirtschaftlichen Aufgabe des produit net, verglichen mit dem Grundeigentümer, der da erntet, wo er nicht gesäet hat, obwohl er ohne die Bewilligung der Gesamtheit zu jener Monopolstellung gar nie gelangt wäre. Ja wir könnten versucht sein, *Smith* noch ganz besonders zu tadeln, weil er die ihm von *Turgot* und *Baudeau* dargebotene Hand ausschlägt und deren Phrase, wonach hinter jener Rente die avances premières du défrichement etc. sich verborgen, als allgemein zutreffend oder überhaupt als zureichend nicht gelten lässt[1]). Ich verdenke ihm das nicht, begrüsse diese Ablehnung vielmehr als ein Zeichen seiner logischen Schärfe, von der er keinen zu häufigen Gebrauch gemacht hat. Jedenfalls gibt es erst, wenn die Kapitaltheorie ausser Betracht gelassen werden darf, ein eigentliches Rentenproblem. Ich nehme also an, dass ihm für die Sache in praxi keine Gefahr vorhanden zu sein schien, sobald nur ein mit steigenden Renten bedrohtes Land den Ausweg der freien Zufuhr von Lebensmitteln eröffne.

Auch seine Behandlung des Arbeitslohnes hat zahlreiche Gegner gefunden. Es ist in der That dabei wenig zu spüren von dem grossen fundamentalen Satz, dass die Arbeit Wert und Preis der Ware ausmache. Wenn man dagegen die mancherlei in Betracht kommenden Stellen vergleicht, so wird die Vorstellung immer deutlicher, dass ihm bei den Arbeitern seiner Zeit jenes oberste Können gar nicht begegnet. Er glaubt sich einer mehr oder minder indistinkten Masse von nach Lohn und Brot ausgehenden Menschen gegenübergestellt, die nicht etwa den Gang der Wirtschaft bestimmt, sondern höchstens als Vehikel benutzt wird von

---

1) *Smith* Untersuchung etc. (Uebersetzung von Garbe) II, p. 160.

andern, die nicht nur die Mittel für die Beschäftigung mitbringen, sondern auch die einzuschlagenden Wege angeben.

Diese Behandlung der Lohnfrage vom Standpunkte des gesamten Arbeiterstandes resp. der sogen. gemeinen (ungelernten) Arbeit ist gewiss eine einseitige. Wie sie aber augenscheinlich bei *Smith* selber die Oberhand erlangt — er hatte doch zuerst von der Verbesserung der Arbeitsgeschicklichkeit gesprochen — so dürfte auch damals die Situation eine ganz eigentümliche gewesen sein. Ich meine dabei nicht sowohl die Landarbeit, als die gewerbliche Arbeit. Dort hatten nämlich die maschinellen Verbesserungen dazu geführt, dass die Dauer der Beschäftigung sich allmählich verkürzte, der Arbeitsmarkt sich ausdehnte, beides mit derselben Wirkung, dass auf das technische Vermögen des einzelnen Mannes vorerst weniger Gewicht fiel. In den Städten dagegen hatte das Handwerk von seiner früheren Vollendung kaum mehr als die Prätension behalten, so sehr war allmälich alles gelockert. Diente doch das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth nachgerade nur noch den Fabrikanten als Vorwand, die Leute nicht über 7 Jahre im Etablissement zu beschäftigen. Bei den neuen Arbeitsmethoden trat auch das individuelle Können viel mehr zurück und doch fehlte mit dem heutigen Fabrikationsbetrieb noch diejenige Komplikation des Betriebes, welche jetzt dem geschickten Arbeiter eine feste Stellung zu gewinnen so sehr erleichtert.

So glaube ich denn auch, dass für die damalige Zeit die Lohnfrage nicht dem einzelnen Arbeiter, sondern dem Arbeiterstand galt. Damit können wir wenigstens erklären, weshalb sich *Smith* die Bewegung, aller Widerstände ungeachtet, als eine vorteilhafte denkt, dass er so viel Nachdruck auf den doppelten Lohnfonds des steigenden Wohlstandes und der vermehrten Konsolidation der Unternehmungen legt, dass er aber auch die Gefahr eines überstarken Anwachsens in der Arbeiterzahl deutlich kennzeichnet. Und nun noch die zahlreichen Ausschläge, welche das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage verursacht, die zahllosen Einflüsse der Laune, der Ehre, der Zeitdauer, der Beschwerlichkeit, Gefährlichkeit etc., das verschiedene Gewicht des persönlichen Vertrauens u. s. f., — es trifft so vieles zusammen, dass *Smith* den leitenden Gedanken nicht deutlich zu erkennen vermag. So kommt es denn auch, dass manche Schriftsteller trotz ihrer unheimlichen Schärfe der *Ricardo*'schen Lehre das wesentlich

grössere Verdienst zuerkannt haben. Einfacher und klarer ist sie gewiss; enthält sie aber brauchbare Elemente? Ich für meine Person möchte umgekehrt das Verdienst der *Smith*'schen Darstellung darin finden, dass er das Vorhandensein mehrerer Komponenten nachgewiesen hat. Man ist längst im Klaren darüber, dass jenes berühmte Lohngesetz eigentlich gar nichts besagt [1]). Also handelt es sich nur darum, ob *Smith*'s Betrachtung die wichtigsten Punkte wirklich getroffen hat. Er hat auch hierin mehr anregend als erschöpfend gewirkt. Allein das kann und wird insbesondere damit zusammenhängen, was überhaupt in seinen Gesichtskreis eingetreten ist. Ich möchte damit andeuten, dass man ihm die Nichterfassung späterer Entwicklungen nicht anrechnen sollte. Von den zwei für uns entscheidenden Momenten, von dem Damm einer eigentlichen Fabrik- oder vollends einer Arbeitergesetzgebung war damals so wenig die Rede, als man die Leiter der Lohnstufen anzulegen Veranlassung gehabt hätte.

Nur in Einem Punkte hat sich *Smith* direkt getäuscht, nämlich in seinen Sätzen über die sinkende Tendenz des Profites. Wunderlich ist es freilich, dass ihm — einen schüchternen Versuch *Malthus*' abgerechnet — in langer Zeit die Nationalökonomen blindlings gefolgt sind. Die Gründe dieser sonst nicht eben so häufigen Unterordnung werden uns bald zu beschäftigen haben. Für *Smith* suche ich den Fehler in drei Gründen: Einmal hat er den Zins von dem Unternehmergewinn nicht losgelöst, sich auch mit den speziellen Vorgängen des Leihzinses unzureichend beschäftigt. Zweitens traute er zu unbedingt den Angaben der Kaufleute, wonach Zins und Profit mit einander im Verhältnis stehen, also gleichzeitig heruntergehen. Und drittens bildete er sich ein, den Lieblingsgedanken, wonach die Arbeit, wie sie die Quelle des Wohlstandes ist, auch den vollverdienten Lohn erhalten werde, wenigstens für eine entferntere Zukunft verwirklichen zu können. Und so gipfelt denn seine Einkommenslehre in dem Satze, dass nur Rente und Lohn zu steigen die Aussicht haben, während der Profit mit peinlicher Notwendigkeit weiter und weiter sinke.

Auf das volle Detail der Argumentation bei *Smith* einzugehen, ist nicht nötig. Jedenfalls genügt es, einige charakteristische Momente hervorzuheben. Angenommen nämlich, wenn auch nicht

---

1) Vgl. *Mittoff*'s Arbeit über die volkswirtschaftliche Verteilung in Schönberg's Handbuch, 2. Aufl. p. 638 ff.

zugegeben, dass der Zins regelmässig herabgehe mit der Mehrung der leihbaren Kapitalien [1]) und der erhöhten Schwierigkeiten ihrer Nutzbarmachung — was folgt daraus für den Profit im allgemeinen? *Smith* hatte sich, wenn man will, die Beantwortung erschwert durch die Nichtbenutzung der sog. produktiven Wirkung des Kapitales. Er hat also den Einflüsterungen der Physiokraten und einiger Engländer kein Gehör gegeben, er konnte es freilich auch nicht, ohne mit seinen ersten Grundsätzen in augenfälligen Widerspruch zu geraten. Dafür hat er sich die Sache wieder sehr leicht gemacht, da er, sobald er auf eine schiefe Ebene zu geraten droht, entweder an den Veränderungen des sog. Geldpreises oder an der Unverrückbarkeit der Warenpreise oder an den Thatsachen einer thörichten Konkurrenz des Kapitals auf einem und demselben Produktionszweige sich zu helfen sucht. Leider hat er sich hier stark vergriffen. Das erste Motiv ist erfunden oder doch willkürlich entlehnt aus einer höchst mangelhaften Geldlehre; das zweite enthält eine petitio principii und das dritte lässt nur die mangelhafte Vorstellung erkennen, welche er von dem Wesen der Konkurrenz gehabt [2]).

Man wird sich also der Erwägung nicht verschliessen können, dass ihm das Wesen der Unternehmung im modernen Sinne des Wortes nicht klar vor der Seele stand, dass er jedenfalls dessen Beziehungen zum Kapital viel zu innig auffasste. — Ausserdem wird man die Ausführungen im dritten Kapitel des zweiten Buches nicht für erschöpfend oder auch nur klar hinstellen können. Wenn infolge der veränderten Geldwerte 100 Pfund Sterling nur so viel

---

1) *Smith* hätte um so mehr Bedenken tragen sollen, als kurz vorher *Hume* so gründlich wie möglich mit der alten Zinstheorie aufgeräumt hatte. Auffallend ist es freilich, dass heute noch Viele die Relation zwischen Kapitalangebot und Zinssatz als die wesentliche ansehen. Wäre dem so, so würden die Sparer sich recht eigentlich selbst den Ast absägen, auf dem sie sitzen, oder es gäbe immer wieder einen Punkt, wo das Sparen aufhört. Vergl. übrigens *Malthus*' Principles Chap. V, passim.

2) Es ist vielleicht richtiger zu sagen, dass *Smith* lediglich die kaufmännische Konkurrenz vorgeschwebt hat; in diesem Falle wäre das schwierige Rätsel ganz einfach gelöst. Der isolierte Handel nämlich ist an eine bestimmte Quantität und Qualität der Waren gewiesen. Hier entscheidet das Geschick im Ein- und Verkauf, resp. die Monopolstellung. Die Konkurrenz innerhalb der Industrie sucht nicht sowohl durch Unterbieten der Preise als durch Einschiebung anderer Artikel und Sorten dem Gegner beizukommen. Während dort mit Notwendigkeit der Gewinnsatz sinkt, erneuert er sich bei dem Entgegenkommen einer nach Erweiterung strebenden Konsumtion sozusagen unaufhörlich.

Kaufkraft haben als früher 50, und dennoch in der Zwischenzeit der Zinsfuss von 10 auf 5 Proz. zurückgegangen ist, so liegt darin noch kein Beweis, dass der Zinsfuss in Wahrheit noch sehr viel mehr gesunken sei. Zuvörderst wäre zu erörtern gewesen, ob überhaupt eine Zusammengehörigkeit vorliege. Ernst gemeint hätte *Smith* gerade die Nebeneinanderstellung veranlassen sollen, diesen Fragen durch isolierte Behandlung näher zu kommen.

Statt dessen bricht *Smith* eben an jener kitzlichen Stelle unerwartet ab! Das ist bei einem Schriftsteller, der die Detailmalerei so sehr liebt, gewiss auffällig. Aber eben deshalb bietet sich die Erklärung sehr einfach dar. *Smith* hatte den Bogen zu sehr angespannt und so hätte dieser unfehlbar zerreissen müssen. *Smith* hatte denn auch ein ungeheures Wagnis unternommen: sein Ziel war der Nachweis, dass alle Einkommen ohne Unterschied auf einem letzten Grundgedanken beruhen, dass alle ohne Ausnahme von einem und demselben Safte genährt werden. Er sagt das freilich nirgends ausdrücklich, wie denn überhaupt seine Schreibweise derart ist, dass sich der Leser sehr oft selbst den letzten Kommentar — die Moral der Fabel suchen muss. Wenn aber dem so ist, so folgt notwendig daraus, dass die einzelnen Einkommensteile unter einander in einem Wechselverhältnis stehen, folglich auch innerer Bestimmungsgründe entbehren.

Diese Folgerung ist bislang, soweit ich sehe, zu wenig beachtet worden und dennoch entscheidet sie nicht nur über *Smith*, sondern auch über den Weg, den die spätere Wissenschaft zu nehmen hatte. — Was nun den Gedankengang unseres Autors anlangt, so hat ihn die Vorstellung von der technischen Gleichwertigkeit der verschiedenen Produktionsfaktoren irre geleitet. Wenn Boden, Kapital und Arbeit gleich unentbehrlich sind, wenn sie alle zusammenzuwirken haben, ohne dass sich die Quotisierung aus dem Gesamtprodukt resp. dessen Wertbetrag direkt gewinnen lässt, so ist ein mixtum compositum angenommen, dessen Unterteilung mit den Umständen wechseln muss. Zu diesem Ende ist es nun vor allem wichtig, den Gesamtbetrag wirklich zu kennen: es darf keine Einkommenszweige geben, deren Betrag unbekannt ist, noch weniger aber solche, die, wenn ich so sagen darf, künstlich an der Teilnahme bei jener Austeilung verhindert sind, oder gar solche, die darauf grundsätzlich keinen Anspruch hätten. *Smith* läugnet demnach und m u s s läugnen ein förmliches Eigenleben irgend eines Einkommenszweiges. *Smith* ist somit zu einem dop-

pelten Schritt genötigt: er behandelt Rente, Zins und Lohn als förmliche Quoten seines raw produce of land and labour, und er versetzt den Profit an eine ganz andere Stelle, als wohin er gehört und behandelt ihn als eine Art Anhängsel des Leihzinses.

So war denn eigentlich zuerst die Kernfrage über das Verhältnis der Produktionsfaktoren und der Einkommensverteilung und thatsächlich auch über die Beziehungen zwischen dieser und der Wohlstandsfrage gestellt. Und wunderbar genug — während männiglich dem Hauptgedanken von *Smith*'s Lehre unbedingte Heeresfolge leistete, während noch heute Viele annehmen, dass mit ihr das ganze Problem erschöpfend behandelt sei, wurde schon der erste Schüler — *Malthus* — ihm thatsächlich untreu. Und nur der Umstand, dass letzterer die vollen Konsequenzen nicht gezogen hat, führte dazu, dass man des Bruches mit dem Obersatze der *Smith*'schen Schule nicht gewahr wurde.

Und vielleicht noch wunderbarer ist es, dass *Malthus* sich auf zahlreiche Sätze seines Vorgängers berufen konnte. Weshalb, so fragen wir unwillkürlich, ist *Smith* nicht selbst auf den Gedanken gekommen, dass er sich im Wege geirrt haben könnte? Ich meine, diese Frage ohne weiteres durch die Verweisung auf die Zeitumstände beantworten zu können. *Smith* lebte und schrieb in einer Periode, wo die grosse Umwälzung auf politischem, technischem, ökonomischem und sozialem Gebiet bereits eingeleitet war. Wie verändert war jedenfalls schon damals das Verhältnis der einzelnen Produktionsfactoren, wie stark die Verschiebung in den zur Verteilung kommenden Quoten des Ertrags! Bei so stürmischer Gärung ist es unmöglich, die einzelnen Elemente zu scheiden oder auch nur deren Mitwirkung festzustellen. Und so nahm er sie als ursprünglich gleichwertig an, um ebenso deutlich die Möglichkeit starker Verschiebbarkeit ihrer Ansprüche klarzulegen. Es wäre freilich kaum zu sagen, ob mehr verständige Kenntnis der treibenden Kräfte oder aber instinktives Fühlen die Ziele angegeben habe. Er ist jedenfalls insofern richtig gegangen, als er auch für die kommende kapitalistische Wirtschaft den schliesslichen Sieg des Arbeitsfaktors vorausgesehen hat. Verfehlt war dabei nur die Vorstellung, als ob solches niemals ohne die Unterwerfung oder Schwächung des Kapitalfaktors erreicht werden könne, gleich als komme es darauf an, die wilden Gärpilze der Kapitalprofite vielleicht nicht sofort, sicher, jedoch allmählich zu überwinden.

---

Die Litterarhistorie zählt regelmässig *Malthus* und *Ricardo* den Anhängern von *Adam Smith* zu und rühmt die Verdienste, welche sie sich um den Ausbau des Systems erworben hätten. Das trifft jedoch nicht für die Einkommenslehre zu, weil hier gerade umgekehrt die Beiden den entgegengesetzten Weg gegangen sind. Ihr Verdienst besteht also darin, dass sie einen höchst zweckmässigen, wenn auch nur teilweisen Umbau vorgenommen haben. *Smith* hatte, wie wir gesehen, die Produktionskräfte schlechtweg als Einkommensquellen behandelt, war aber dabei mit dem Bodenfaktor nicht fertig geworden. Durch *Malthus* [1]) wurde nunmehr nachgewiesen, dass nur unter bestimmten Verhältnissen der Grundeigentümer Einkommensteile zugewiesen erhalte. Seine Abhandlung, erst in jüngster Zeit dem deutschen Leserkreis nähergebracht [2]), steht übrigens weit über den Ausführungen von *Ricardo,* welchem fälschlicherweise die Urheberschaft der Grundrentenlehre zuerkannt worden war. Der Vorzug besteht in der viel umfänglichern Benutzung einschlagender Motive. Zu dem von *Ricardo* ausschliesslich verwendeten Moment ungleicher Bodenproduktivität wird die hervorragende Bedeutung der Nahrungsmittel und der Umstand vorangestellt, dass überall der Boden einen die Kosten des Anbaus übersteigenden Ertrag gewähre. Ebenso weiss er viel besser zwischen Bedarf an Nahrungsmitteln, Neubruch und landwirtschaftlicher Verbesserung — letztere ist im Grunde immer laut *Ricardo* dem Interesse des Eigentümers schädlich — zu vermitteln. *Malthus* vermeidet ausserdem die von *Ricardo* unbedenklich gewagte Umkehrung der Preislehre [3]) und entgeht dem Widerspruch, den dieser durch die Annahme einer Bergwerksrente wie durch die Idee steigender Produktivität des

---

1) *E. Leser* hat sich durch seinen Aufsatz: R. Malthus, der Entdecker der modernen Grundrentenlehre (Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie, I. 188 p. 46 ff.) ein entschiedenes litterarhistorisches Verdienst erworben.

2) *R. J. Malthus*, Eine Untersuchung des Wesens und der Entwicklung der Bodenrente (1815) in *Brentano* und *Leser*'s Sammlung älterer nationalökonomischer Schriften.

3) Auf diesen Umstand verweist *Baumstark* in den Volkswirtschaftlichen Erläuterungen zu *David Ricardo*'s System. p. 552. Die Sache ist, wie *B.* richtig ausführt, um so auffälliger, als der Grundgedanke ganz wohl mit der gewöhnlichen Preislehre zu verbinden ist. Die Preise steigen nicht, weil Böden benützt werden müssen, bei denen die relativ höchsten Kosten erforderlich sind; vielmehr ist der Anbau ungünstiger Böden erst dann möglich, wenn die Preise auch hier noch einen lohnenden Anbau (ohne Rente für den Eigentümer) ermöglichen.

Bergbaues verfällt. Ebenso wenig darf vergessen werden, dass *Malthus* wie *Smith* die Grundrente zwar als ein der Volkswirtschaft aufgedrungenes behandeln, aber ihre bereichernde Wirkung offen zugesteht, während *Ricardo* solches entschieden läugnet und mit grosser Künstlichkeit bekämpft [1]), so sehr hat ihm die Behauptung *Buchanan*'s imponiert, dass die Grundrente nur ein aus den Taschen der Zehrer genommenes Vermögen sei (!), während doch bei niedrigen Preisen ein der Rente entsprechender Betrag gar nicht zur Entstehung gelangt.

Dass *Malthus* drauf und dran war, sich von *Smith* loszuschälen, geht aus seiner Auffassung über einen zweiten wichtigen Satz, nämlich dessen Lehre über die fortschreitende Senkung des sog. Kapitalprofites hervor. Es sind nicht wissenschaftliche Erwägungen, welche ihn dorthin führen, sondern die Vergleichung mehrerer Perioden, die ihn an dem von *Smith* behaupteten Zusammenhang etwas irre machen und insbesondere den Satz von der abnehmenden Produktivität des Kapitals resp. des Rückgangs des Kapitalprofits zweifeln machen. In der That hätte er schon von seiner Grundrentenlehre aus zu einer ganz andern Anschauung durchdringen sollen. Allein zwei Dinge standen ihm im Wege. Er scheut sich offenbar, sich von *Smith* resp. *Ricardo* grundsätzlich loszusagen; jene Beobachtungen beweisen ihm also nur, dass die Marktverhältnisse des Kapitals einen bedeutenden Einfluss üben können. Und ferner sind seine wissenschaftlichen und seine wirtschaftspolitischen Auffassungen unvereinbar. Wie kann der Vater dieser Lehre, welche die Grundrente als eine unfreiwillige Steuer des Volks an die Grundeigentümer resp. Inhaber der bessern Maschinen behandelt, Vertreter der Korngesetze sein, soferne er nicht zugleich die ganze Zins- und Lohnlehre von Grund aus umgestaltet.

Es ist sehr schade, dass um dieser Inkonsequenzen willen *Malthus* als Theoretiker so lange unbeachtet geblieben ist; es ist aber auch bedauerlich, dass es damit *Ricardo* leichter gemacht worden, sich vorzudrängen und sich als wissenschaftlichen Schrift-

---

1) *Ricardo*'s Grundsätze (in *Baumstark*'s Uebersetzung. Chap. XXXI, S. 432): »Die Rente ist daher keine Schaffung von Tauschwert, also keine Schaffung von Vermögen; sie setzt nichts zu den Hilfsquellen des Landes zu, sie setzt es nicht in Stand, Flotten und Kriegsheere zu erhalten; denn das Land würde mehr verfügbare Mittel haben, wenn der Boden desselben besser wäre und es könnte, ohne eine Rente zu bewirken, das nämliche Kapital anwenden.»

steller aufzuspielen. Für ihn giebt es nur Eines und diesem Zweck dienen auch seine zahlreichen, aber völlig zusammenhangslosen Schriften: der absolute Freihandel zu Gunsten einer plutokratischen, durch keinerlei Autorität gebundenen Industrie, und da kommt es nur darauf an, ob man eine möglichst vermehrte Dunkelheit für Weisheit, und hirnlose Konsequenzmacherei für Scharfsinn hinnehmen wird oder nicht. Mundus vult decipi, ergo decipiatur! So würde ich *Ricardo* am leichtesten umgehen: aber ich weiss, dass er lange und mächtig eingewirkt hat, und muss daher mein Urteil im Einzelnen begründen.

Für ihn ist der Arbeiter nicht mehr das Triebrad der ganzen Produktion oder der schöpferische Genius des Einkommens; er interessiert ihn nur als ein Werkzeug, das man stets bei der Hand haben muss. Die ganze wichtige und schwierige Lohnfrage wird damit kurzer Hand zur Frage des sog. notwendigen Unterhaltes. Es ist nur schwer fasslich, dass man sich so lange dieser Behandlung gefügt hat. Oder glaubte man wirklich damals die Lüge, dass der steigende Lohn immer zu einer Vermehrung, der sinkende Lohn sicher zu einer Verminderung der Arbeiterzahl führe? *Ricardo* musste das jedenfalls besser wissen. Welchem seiner Landsleute wäre nicht der Unterschied in dem Verhalten der englischen und der irischen Bevölkerung geläufig gewesen. So kann ich auch nur annehmen, dass ihm die Umkehr in der Arbeitsnachfrage im Sinne der gewöhnlichen ungelernten Arbeit nicht klar war. Das andere, in dieser Angelegenheit gelegentlich wirksame, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus niemals zu billigende Motiv hat *Ricardo* um so besser gekannt: There is no other way of keeping profits up but by keeping wages down [1]. — Ich verbinde hier allerdings zwei verschiedene Ausführungen. Will man jedoch die Verbindung herstellen, so wird man etwa so zu argumentieren haben: Zum Glück wird von einem unter solchen Umständen kaum vermeidlichen Konflikt nichts zu fürchten sein. Denn keine Ermahnungen bringen die Arbeiter von der unsinnigen Vermehrung ab, die wegen der Minderung der Qualität gewiss bedenklich werden konnte. Also blieb nur noch Eines zu thun: man musste beweisen, dass — nach volkswirtschaftlichen Gesetzen — den Arbeitern die Steigerung ihrer Geldlöhne doch nichts bringen würde. So wiederholt denn auch *Ricardo* den

1) Vgl. *Ricardo*'s Aufsatz: Protection in Agriculture, (in *M'Culloch*'s Gesamtausgabe) p. 476.

Satz, dass dadurch nur alle Preise in die Höhe getrieben würden; er beweist solches sogar in den Augen derjenigen, welche nicht beachten, mit welcher Geschwindigkeit er die einzelnen Arten von Wert, Preis und Lohn gegen einander vertauscht, oder wie er die Löhne bald aus den Kornpreisen, und diese wieder aus jenen hervorgehen lässt.

Aber — so wird man sagen — *Ricardo* habe doch ebensowohl die starken Verschiedenheiten der Löhne wie den vermittelnden Einfluss von Sitte und Herkommen ausdrücklich hervorgehoben. Das ist ganz richtig; allein es beweist nicht viel, weil er sich augenscheinlich dabei nicht viel gedacht hat. Demjenigen, dem es damit Ernst ist, bedeutet das Armengesetz etwas ganz anderes als die Thorheit und die Schwäche der Regierung. Nun tadelt aber *Ricardo* nicht etwa einzelne Bestimmungen der in England damals gültigen Gesetze. Der ganze Vorstellungskreis, wonach die Gesamtheit Recht und Pflicht habe, die Untergrenzen eines menschenwürdigen Daseins zu bestimmen, ist ihm zuwider, verglichen mit der Idee, dass alles nur Sache des Vertrages und des Einzelwillens sei. Im übrigen darf nicht vergessen werden, dass er von jenem Satze nicht eine einzige Folgerung abgeleitet hat. Und so dient *Ricardo* unzweifelhaft, wenn auch vielleicht instinktiv, dem Bedürfnis, der Regierungen und des Publikums Aufmerksamkeit von Fragen abzulenken, für welche gewiss damals die Zeit noch nicht gekommen war.

Ueber seine Stellung zur Grundrentenlehre brauche ich dem Gesagten nichts mehr beizufügen. Dass er sich jedoch in der Profitlehre gründlich geirrt hat, ist bereits *Baumstark*[1]) aufgefallen. Er hatte, was ja auch Jeden überraschen muss, die Bewegung des Kapitalprofits als durch die Grundrente bestimmt hingestellt. Anfechtbar ist hier vor allen Dingen das Zusammenwerfen von Leihzins und Gewinn. Dasselbe hatte allerdings *Smith* gethan; dieser ist indessen zu entschuldigen, da vor ihm nur *Turgot* darauf aufmerksam gemacht hatte. Allein *Ricardo* sind die Schriften von *J. B. Say* bekannt: er musste also wissen, dass es eine besondere Unternehmung giebt, dass Kapitalist und Unternehmer zwei getrennte Persönlichkeiten darstellen. Dazu kommt aber noch, dass er, weniger vorsichtig als *Smith,* die so bequemen Erklärungen durch die stetige Zunahme des Kapitales verschmäht und behauptet, dass bei g l e i c h b l e i b e n d e n P r e i s e n die

1) *Baumstark* a. a. O. p. 625 ff.

Grundrente steigen, der Profit sinken müsse. — Eine solche Art von Logik darf man keinem Schriftsteller nachsehen, am allerwenigsten *Ricardo*, weil er 1) die Grundrente als durch Preisunterschiede bedingt behandelt und 2) den Kapitalprofit als durch den Anbau schlechterer Böden nicht berührt hinstellt — so lange er von der Grundrente redet! — So sind denn seine beiden Lehren unvereinbare Gegensätze: entweder findet jedes neue Kapital, so bald es nur der Nahrungsmittelproduktion dient, neben dem bereits thätigen Kapital seinen vollen Profit. Dann ist die Grundrente der Tribut, welchen die steigende Bevölkerung um der stetig abnehmenden Erträge willen so lange bezahlt, als nicht durch verbesserte Arbeit und Kapitalanwendung Erleichterung geschafft wird. Oder — und das glaubt der stärkste Mann nicht — das Kapital hat zu büssen für die mindere Ergiebigkeit des Bodens: die abnehmende Produktivität des Kapitals resultiert aus der abnehmenden Produktivität des Bodens. Der tertius gaudens ist hier der Grundeigentümer! — Wie dem übrigens sein mag — die beiden Lehren lassen sich nicht neben einander aufrecht erhalten. Entweder gibt es eine echte Grundrente und dann muss der Kapitalzins seine eigenen Gesetze haben. Oder die Grundrente ist nichts anderes als der Kapitalprofit des Grundeigentümers, d. h. er bezieht davon viel bei gutem und wenig, bezw. nichts bei schlechtem Boden.

*Ricardo* ist demnach nicht, wie *Baumstark* meinte, bis auf die Physiokraten zurückgegangen; er verliert sich vielmehr in eine Zeit, wo es halbwegs klare Vorstellungen über den Ursprung von Vermögen und Einkommen überhaupt noch nicht gab. Er weiss freilich ganz gut, dass die Kapitalprofite nicht auf dem Spiele stehen: es kommt ihm nur darauf an, den protektionistischen Neigungen gegenüber, denen viele Industrielle huldigen, die Vorteile einer völlig freihändlerischen Wirtschaft möglichst scharf zu beleuchten.

Angesichts solcher Defekte ist es freilich schwer verständlich, dass man sich s. Z. nur mit der Rückweisung seiner Reinertragslehre begnügt hat. Welche Perspektive volkswirtschaftlicher Durchblicke eröffnet nicht die bekannte Behauptung, dass in einem Lande neun Millionen Einwohner entbehrlich seien, wenn man mit einer genau so viel Reinertrag erziele, als mit zehn! — Aber das ist es eben: kaum eine andere Wissenschaft hat ein so

deutliches zeitliches Gepräge, als die Nationalökonomie — weil es ihr verwehrt ist, die Zukunft zu bestimmen.

Wenn wir also *Ricardo*'s Einfluss aus dem Umstande zu erklären haben, dass damals selten Einer über die dem Wirtschaftsleben kommender Zeiten durch die herrschenden Grundsätze bereiteten Schwierigkeiten nachdachte, so bleibt immer noch das Eine bedauerlich, dass durch denselben die Entwicklung der Wissenschaft augenfällig behindert worden ist. Mit diesem Augenblick ist England wie wissenschaftlich erschöpft, denn die *Ricardo*'sche Lehre entbehrt der befruchtenden Kraft. Es giebt kaum ein schlagenderes Beispiel als *Mill.* Bei dessen umfänglichen Erörterungen findet man überall die Ansätze einer ganz neuen Wirtschaftslehre. Allein er hat nicht den Mut abzufallen und statt des banauischen Freihandels das Dogma der sozialen Oekonomie zu verkünden. Ja gerade in der Einkommenslehre hat man recht eigentlich den Eindruck, er schliesse jedes Thürchen zu [1]), von dem er glaubt, dass es ins Freie hinausführe. — Was Wunder, wenn viele Jahrzehnte hindurch die Einkommenslehre der klassischen Nationalökonomie als ein herrliches, und noch mehr, als ein streng geschlossenes und völlig erschöpfendes Ganze gepriesen wurde [2]).

## IV.

In Wirklichkeit ruhte freilich die Arbeit nie ganz. Wohl verbreitete sich die Lehre der Engländer überall und fanden sich Viele, welche das dort Errungene als die letzte Wahrheit erklärten. Man hält es zwar nicht für nötig, mit den obersten Grundsätzen selbst zu brechen; allein man konnte sich doch nirgends mit den einzelnen Lehrsätzen zufrieden geben. So führten denn sofort die Franzosen, insbesondere *J. B. Say* [3]) die Scheidung zwischen

1) Fast überall, namentlich aber in der Lehre vom Arbeitslohne, begegnet man Aeusserungen, die auf die Behandlung aller Fragen von einem viel höhern Standpunkt aus schliessen lassen. Allein schliesslich bleibt doch so ziemlich alles beim Alten. Und so verliert das treffliche Buch ebenso sehr an Einheitlichkeit wie an Wirkung.

2) Es ist mit gegenwärtiger Abhandlung eine Darstellung aller theoretischen Sätze nicht beabsichtigt, vielmehr soll dabei nur dasjenige berücksichtigt werden, was, nach des Verf. Ansicht, zur Entwicklung der Wissenschaft nachweislich und dauernd beigetragen hat. — Aus diesem Grunde wird hier auch auf ein Theorem der spätern englischen Nationalökonomie, nämlich auf die Lehre vom Lohnfund nicht eingegangen werden. Dieselbe ist übrigens bereits bei *Brentano* (Jahrb. f. Nat. u. Stat. XVI, p. 251 ff.) zur Darstellung gebracht.

3) *J. B. Say:* Traité d'Economie politique. (7. Ausgabe) II, p. 173 ff.

Leihzins und Unternehmergewinn durch, beschäftigten sich aber mehr mit den ökonomischen Quellen der bezüglichen Einkommen, als mit dem Verhältnis zu den andern Einkommensfaktoren. Der Grund ist leicht ersichtlich. Noch auf lange hinaus war die *Smith*'sche Idee, dass nur vermöge ihres »Erzeugnisses« die einzelnen Produktionskräfte Einkommensanteile zu erheben hätten, lebendig geblieben. Wenn also der Unternehmer Ansprüche sollte erheben können, so musste ihm eine ganz spezifische Leistung nachgewiesen werden. Und so findet man auch bis spät z. T. sehr ängstliche Nachweise über die Bedeutung der Unternehmung bezw. die Rolle des Unternehmers in den verschiedenen Gewerben in dem Sinne, dass regelmässig die Grösse der Gewinne entsprechend abgestuft sei.

Im Grunde ist man hierbei auf dem falschen Wege. Man kann damit leicht in die Irre geführt werden. In theoretischer Hinsicht — das wissen wir jetzt — kam es auf die Gleichstellung gar nicht an und für die praktische Behandlung folgt wiederum nichts daraus, weil niemand darzuthun vermochte, wo die Eine überall auftretende Quote sich befinde.

An der Weiterbildung der eigentlichen Lehre haben sich die Franzosen nicht weiter beteiligt. Auch in Deutschland beginnt ein selbständiges Forschen erst in dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts. Ich lasse dabei allerdings *v. Thünen* ausser Rechnung, so wertvoll seine Nachweise über die Bedeutung der Lage sind. Theoretisch bedeutsam sind sie aber höchstens in dem Sinne, dass die Unhaltbarkeit des *Ricardo*'schen Satzes von der Anwendung gleicher Kapital- und Arbeitsmengen auf Böden ungleicher Fruchtbarkeit nahegelegt wurde. Für die Entwicklung haben sie nämlich nur indirekte Bedeutung. Es ist irrtümlicher Weise angenommen worden, dass sie *Ricardo*'s resp. *Malthus*' Standpunkt erweitern. Genau betrachtet zeigen sie dessen Unhaltbarkeit; es kann auch nicht anders sein, weil sich dort alles darum dreht, ob, des schlechtern Bodens ungeachtet, überall dieselbe Menge von Arbeit und Kapital zur Verwendung kommt. *Thünen* hat das direkt widerlegt [1]), ist aber dann wieder von jener nebelhaften, abnehmenden Produktivität so sehr gefangen genommen,

1) Man kann höchstens sagen, dass der alte Satz sehr wesentlich eingeschränkt ist, indem man davon ausgeht, dass neben der Abstufung in den Arbeits- und Kapitalmengen immer noch etwas auf die Preise einwirkt, das nur durch den Bodenfaktor erklärt werden kann.

dass er darauf seine Lehre vom natürlichen Arbeitslohne basiert. Es verschmelzen sich also bei ihm Rente und Zins, und so war es völlig logisch, wenn, um den Widersprüchen der *Ricardo*'schen Einkommenslehren zu entgehen, die Folgezeit, auf *Thünen* gestützt, ihr Heil mit dem Kapitalcharakter des Bodens versucht.

Es gab freilich noch eine andere Möglichkeit, und diese benutzte *Baumstark* in seinem Kommentar zu *Ricardo*'s Hauptwerk. Indem er die thatsächliche Verschiedenheit von Zins und Gewinn durchführt und die darauf basierten wirtschaftlichen Vorgänge analysiert, kommt er gerade zu dem entgegengesetzten Resultate: Zins und Gewinn, obwohl schliesslich denselben Vorgängen entspringend, verfolgen eine entgegengesetzte Bewegung: der erste kann und muss fallen, der zweite umgekehrt steigen. Beruhen nämlich in der Hauptsache die Unternehmergewinne auf Arbeitsverdienst und einer Art Risikoprämie für den Verlauf des Unternehmens, so ist klar, dass die Schwierigkeit mit der Zahl der Unternehmungen und der engagierten Kapitalien, wie mit der Durchführung neuer Betriebsweisen zunimmt. Nun ist aber an sich weder die Arbeit noch das Kapital produktiv. »Die Beschäftigung des Unternehmers besteht in der vereinigten Anwendung und Zusammenhaltung der verschiedenen Vermögensquellen in einem Betrieb. Der Gewerbegewinnst ist ein gemeinsames Ergebnis aller Vermögensquellen zugleich, gleichsam als ob die Arbeiter, die Grundeigentümer und die Kapitalisten dafür, dass er ihnen andauernden Erwerb sichert, etwas von ihrem eigenen Anteile am Gesamtertrage abliessen[1].«

So treffend diese Bemerkung ist, so wenig durfte sich *Baumstark* davon eine dauernde Förderung der Einkommenslehre versprechen. Es hätte ihm allerdings diese Wahrnehmung als Stützpunkt dienen können bei einer nochmaligen gründlichen Umarbeitung der ganzen Einkommenslehre. So wenig er aber in der Gewinnlehre ganz richtig sieht, indem er immer noch zwischen einem Zins, einer Kapitalrente (des selbstproduzierenden Eigentümers) und jenem Gewinn scheidet, ohne den tiefinnerlichen Unterschied zu sehen, so ist er durchaus blind für die Grundfehler der klassischen Einkommenslehre. Oder musste nicht sofort, nachdem die Eigenart der Grundrente erkannt war, die weitere Frage entstehen, ob denn auch wirklich die übrigen Einkommens-

1) *Baumstark* a. a. O. p. 368.

zweige, der Arbeitslohn und der Leihzins, mit dem jährlichen Produktionsergebnis m a t e r i e l l zusammenhängen oder nicht vielmehr nur rechtlich mit einander verbunden sind?

Der erste Schritt in dieser Richtung wäre die Darlegung der Sonderstellung des Unternehmers gewesen. Wer ist der eigentliche Produzent? das musste endlich mit Bestimmtheit beantwortet werden. Nimmt man nun im grossen ganzen die Ausführungen *Riedel's* [1]), so könnte vielleicht gesagt werden, dass hier zuerst die Antwort erfolgt ist. Mit dem Momente nämlich, wo der Unternehmer als der eigentliche Garant, der Verlust-Träger behandelt wird, versteht sich die Konsequenz, dass die andern nicht produzieren, sondern ihre Produktivkräfte einem Dritten zur Verfügung stellen, so ziemlich von selbst. Und diesen entscheidenden Satz hat *Riedel* ganz unzweifelhaft ausgesprochen, wie wir ihn von *Baumstark* herauslesen können. Allein *Riedel* ist seiner Sache noch nicht sicher. Er verlegt sich vielmehr den Weg, indem er den Unternehmern »die Produzenten« gegenüberstellt, obschon auch er weiss, dass es eine selbständige Manifestation der isolierten Produktionsfaktoren nicht giebt. In der Hauptfrage war somit nichts erreicht, ja die Situation wird bei ihm gewissermassen noch ungünstiger und hinter der Rente sieht er nur die Differenz der Bodenfruchtbarkeiten, beim Leihzins muss er die Vorstellung der Kapital-Produktivität postulieren; beim Arbeitslohn legt er dann wohl auf die persönliche Leistungsfähigkeit starkes Gewicht, weiss sie aber nicht mit den Thatsachen der Lohnzahlung zu verbinden.

Dafür, dass man mit der Frage über die volkswirtschaftliche Natur der Einkommensbildung noch lange nicht klar sah, liefern die »staatswissenschaftlichen Abhandlungen« von *Hermann* [2]) den denkbar stärksten Beweis. Und so hätte ich keine Veranlassung, mich mit diesem hervorragenden Schriftsteller zu beschäftigen, wenn hier nur von der positiven Förderung jener Frage gesprochen werden dürfte. Allein die Bedeutung *Hermann's* besteht just darin, dass er jenen bestimmten Ideenkreis aus der älteren Schule zum Abschluss bringt; er bezeichnet gewissermassen den

---

1) *Riedel:* Nationalökonomie oder Volkswirtschaft. II, § 692 ff.

2) Im Text ist nur auf die erste Auflage von 1835 Bezug genommen, sowohl wegen der Zusammengehörigkeit mit den andern in demselben Dezennium herausgegebenen Arbeiten, als wegen der charakteristischen Behandlung der Einkommenslehre.

Punkt, von wo ab sich zeigte, dass ganz andere Vorstellungen eingeführt werden müssen.

Nach meiner Auffassung war bis dahin die Grundfrage, ob der Entscheid auf Seite der volks- oder der privatwirtschaftlichen Einkommensbildung liege, noch nicht getroffen. Was war natürlicher, als dass sich *Hermann*, welcher in der Volkswirtschaft nur den Aggregatzustand der Einzelwirtschaften anerkennt, sich mit der grossen Mehrzahl seiner Zeitgenossen auf die Seite der Privatwirtschaft schlug? Für diese Auffassung sprachen ausserdem ganz gute Gründe, so z. B. die Thatsache, dass zahlreiche Einkommen ohne Intervention Dritter entstehen und die Wahrnehmung, dass fast in allen Fällen die einzelnen Produktivkräfte erst durch ihre Eigentümer oder deren Vertreter Aufgabe und Stellung angewiesen erhalten. Da fehlt nur noch ein drittes Moment, aber auch über dieses war man damals nicht im Zweifel: die Produktivität ist gewissermassen den einzelnen Dingen immanent, allein sie tritt erst beim Aufeinanderwirken der verschiedenen Arten, wie sie durch die Technik gefordert worden, hervor. Die Produktivität zeigt sich, um mich etwas anders auszudrücken, im Gesamtprodukt. Dieses letztere ist allerdings ein zusammengesetztes, und zwar so künstlich, dass es gar nicht leicht ist, die ursprünglichen einzelnen Teile wieder zu erkennen, allein es ist der einzige Träger und die Frucht des Ganzen. Das zeigt sich auch schon darin, dass die einzelnen Teile ihre Stelle wechseln, ihre Anteile ändern, ohne dass deshalb das Gesamtprodukt eine Aenderung erfährt.

Zum Belege, dass *Hermann* diesen Standpunkt eingenommen, könnte ich mich mit dem Hinweis begnügen, dass er die ganze Lehre unter dem »Gewinn« abhandelt. Es ist aber vielleicht nicht überflüssig daran zu erinnern, dass er explicite vom Lohne gar nicht spricht, dass er die Idee, als ob der Unternehmer die Arbeit ablohne, also im Sinne *Riedel's* aus der ihm gelieferten, verglichen mit dem Wert des Produktes billigeren Arbeit ein Tauscheinkommen beziehe, ausdrücklich zurückwies [1]). Auf denselben Grundgedanken beruht die parallele Behandlung von Zins und

---

1) *Hermann* a. a. O. p. 232: »Nicht sie lohnen den Arbeiter, sondern sie kaufen die Arbeit nur, um sie später im Produkt denen anzubieten, welche ihrer isoliert nicht bedürfen; ihr wahrer Gegenwert besteht .... in den Arbeiten und Nutzungen, welche die Käufer des Produkts entgegenbieten.«

Gewinn, vor allem aber die Applikation der Gewinne (und Zinsen) auf die Quellen des stehenden wie des umlaufenden Kapitals.

Eines hatte jedenfalls *Hermann* soweit erreicht. Diese harmlose, also wissenschaftlich unbrauchbare Schematisierung, d. h. jene »natürliche« Entwicklung der einzelnen Einkommensteile war beseitigt und damit war der Vorstellung, dass gar viel von der Behandlung jener Mittel abhänge, die Bahn freigelegt. Danach mussten sich auch bei geeigneter Führung die Dinge ruhig und vorteilhaft entwickeln, es mussten die drei grossen Kräfte ihre geordneten Bahnen behaupten können.

Ist aber damit auch wirklich dargethan, dass die Einkommensbildung durch den Gewinn des Unternehmers bestimmt wird? Wer das annimmt, muss strikte an dem Gedanken festhalten, dass es eine Aenderung der Teile ohne Aenderung des Ganzen nicht giebt, resp. dass jede Aenderung in den Teilen auf das Ganze zurückwirkt. — Und wunderbar genug: eben darin ist *Hermann* inkonsequent gewesen, oder vielleicht richtiger, hat er nicht behaupten können, was eben keiner geglaubt hätte. Und trotzdem hätte es, meine ich, nur einer kleinen Modifikation bedurft; *Hermann* konnte konsequent bleiben, hätte aber alsdann nicht bewiesen, was er beweisen wollte. Wenn der Gewinn aus dem Gesamtprodukt geschöpft wird, dieses letztere aber auf dem — nach technischen Grundsätzen geregelten Zusammenwirken mehrerer Produktivkräfte beruht [1]) — da ist es an sich völlig gleichgültig, ob sich die Zahl der Arbeiter vermehrt. Denn ohne gleichzeitiges Wachsen des Kapitals kann die Summe des Gesamtproduktes auch nicht wachsen. Es sinkt also zunächst nur der Anteil des einzelnen Arbeiters, der quantitativen Verminderung seiner Leistung entsprechend: Leihzins und Gewinn können davon niemals berührt werden.

Weshalb hat nun aber *Hermann* diesen einfachen Schluss nicht gezogen? Entweder war ihm das Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital nicht ganz klar. Noch wichtiger dürfte indessen eine Wahrnehmung gewesen sein, welcher er sich nicht wohl entziehen konnte, nämlich die, dass den einzelnen Kräften doch eine gewisse isolierte Wirkung zustehe. Er giebt zu (pag. 241), dass

1) Es ist wohl nicht nötig, darauf zu verweisen, wie die im Text vertretene Auffassung entsteht: sie beruht darauf, dass es eine Wirkung der Arbeit ohne Konkurrenz des Kapitals resp. der Stoffes nicht giebt und dass diese beiden erst durch die Arbeit ihren Wertcharakter erhalten.

trotz gleichbleibendem Kapital bei steigender Arbeiterzahl das Gesamtprodukt wachse, er anerkennt dasselbe im Fall einseitig wachsender Kapitalien und will damit die »Thatsache« erklären, dass der Vorteil gewissermassen auf den andern hinübergeschoben werde. Der Gewinnanteil des Arbeiters ist wesentlich bedingt durch die einseitige Zunahme des Kapitals und der Kapitalist profitiert von der Zunahme der Arbeiter. — Es ist hier gleichgültig, ob die Dinge sich in Wirklichkeit so verhalten. Unter keinen Umständen erklärt sich das alles — nach dem nun einmal bestehenden technisch-ökonomischen Gesetz aus dem Gewinn als solchem. Die leitende Stellung hat also der Gewinn doch nicht, und daraus, scheint mir, ergiebt sich mit Notwendigkeit der Schluss, dass aus dem Gewinn weder thatsächlich die Grösse der einzelnen Teile abgeleitet werden kann, noch auch ein Versuch, den Vorgang wissenschaftlich zu erklären, Erfolg haben wird[1]).

So war es denn ganz unerlässlich, den Boden einer rein volkswirtschaftlichen Auffassung zu gewinnen. Und in diesem Sinne haben die viel gelesenen Handbücher von *Rau* und *Roscher* der Wissenschaft die Arbeit positiv erleichtert. So wenig wie *Riedel* lehnen sich die beiden Gelehrten in dieser Materie an *Hermann* an. Sie vertreten vielmehr den Gedanken einer grundsätzlichen Selbständigkeit der einzelnen Einkommenszweige. Bei beiden trifft man schon in den älteren Ausgaben, freilich nur schwach angedeutet, die grundbegriffliche Verschiedenheit von Rente, Zins und Arbeitslohn auf der einen, des Unternehmergewinnes auf der andern Seite. Und um wie viel haben nicht beide Gelehrte unser Wissen von den wirtschaftlichen Zuständen der verschiedenen Wirtschafts- und Kulturepochen erweitert!

Kam es nun freilich insbesondere darauf an, die detaillierten

---

1) Es ist im Text lediglich die Argumentationsweise *Hermann*'s kritisch beleuchtet worden, ohne Rücksichtnahme auf deren Grundbegriffe. Nimmt man diese vor, so zeigt sich die Notwendigkeit unrichtiger Resultate noch deutlicher. Sobald nämlich Boden und Kapital nicht als notwendige Einkommensquellen behandelt werden dürfen, so bald sie also — um eine andere Wendung zu brauchen — als förmliche Kategorien der Einkommenslehre nicht gelten können — von diesem Augenblick an ist jedes Mühen vergeblich, mit der Vorstellung des privatwirtschaftlichen Gewinnes etwas zu erreichen. Die letztere ist vielmehr abhängig von der Anerkenntnis jener Grössen als »relativ berechtigter« Einkommensquellen. *Hermann* muss das übrigens selber gefühlt haben; sonst würde er nicht den Abzug der verbrauchten Kapitalien vom Rohgewinn fordern. Aber er lässt auch offen, ob in dem Gewinn ein Moment enthalten sei, welches mit der Versorgung des laufenden Gebrauches nicht mehr in Verbindung stehe.

Beweise beizubringen, so meine ich doch, dass man *v. Mangoldt's* »Lehre vom Unternehmergewinn« nicht zu hoch anschlagen darf. Er hat freilich — und das war gewiss wertvoll — das hier entscheidende Moment, die Uebernahme der Gefahr, vielleicht deutlicher hervorgehoben als seine Vorgänger. Er ging jedoch in zweierlei Hinsicht von dem nunmehr deutlich erkennbaren Wege ab. Er behandelt die Dogmengeschichte des Unternehmergewinns als durch nationale Vorstellungen beeinflusst — als ob in dieser Sache damit irgend etwas brauchbares erlangt wäre — und er folgt *Riedel's* und vieler Anderer Spuren, wenn er neben der eigentlichen Unternehmerrente, die er durchaus ungenügend erklärt [1]), dort noch einen förmlichen Unternehmerlohn und Unternehmerzins setzt: Jenen im Gegensatz zum gewöhnlichen Lohn, weil hier von dem Lohnherrn nicht alle Fähigkeiten des Arbeiters genutzt werden können und diesen, weil der Unternehmer seine eigenen Kapitalien ganz anders ausnütze, als das beim gewöhnlichen Leihgeschäft zu erwarten stehe. Das kann nur sagen, wer sich des tief gehenden grundsätzlichen Gegensatzes zwischen jenen Grössen nicht bewusst ist. *v. Mangoldt* scheint mir darin gefehlt zu haben, dass er nicht zuvor den andern Einkommensquellen die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet hat. Da aber damals in den entscheidenden Fragen noch nichts erreicht war, konnte sein Vorgehen einen bleibenden Einfluss ihm nicht sichern.

---

Bis dahin hatten, wenn ich so sagen darf, die Erörterungen über die Einkommensbildung einen rein akademischen Charakter gehabt, dass Manche unverhältnismässig viel und dann wieder die überwiegende Zahl der Menschen in dem allmählich sich ausbreitenden System einer wahren volkswirtschaftlichen Verfassung zu wenig verdienten, ja vielleicht sogar zurückgeworfen worden

1) Es kann zu *M.'s* Entschuldigung zugegeben werden, dass der Rentenbegriff im Grunde noch bis auf den heutigen Tag etwas Schimmerhaftes behalten hat. Daneben freilich bleibt in diesem Zusammenhang immer noch die Frage zulässig, ob überhaupt das Moment der Seltenheit eine aktive (positive) Seite enthält. Man sagt zuweilen, es liege stets Geld auf offener Strasse, dass man es nur aufzuheben brauche. Ich wüsste aber wohl von keinem Spekulanten, und dieser ist so schon etwas anders, als der Unternehmer, der stets das Glück gezwungen hat. Gerade seine Ausführungen über die sog. Unternehmerrente scheinen mir zu zeigen, dass *v. Mangoldt* das eigentliche Wesen dieses Einkommenszweiges nicht erfasst hat. — Damit erklärt sich auch, dass so Viele nach ihm über diese Materie geschrieben haben.

waren — das hatten die einsichtigeren Männer wohl gesehen und waren sie den Ursachen näher zu kommen bemüht gewesen. An die Grundlagen selbst heranzutreten, wagte niemand. Das wirtschaftliche Leben galt als ein noli me tangere, jedenfalls als eine Einrichtung von innerlich streng geschlossenem Charakter. Vielleicht war auch das Bedürfnis nach einem gewissen Ausreifen vorhanden. Weshalb sollte man nicht warten, da nach der bisherigen Entwicklung der Dinge die Hauptfrage, wie denn eigentlich vorzugehen wäre, von keinem beantwortet werden konnte!?

Da kam aber die sozialistische Bewegung mit ihren Angriffen gegen das herrschende System und mit ihrer Dialektik, d. h. mit dem Beweise, dass die kommende Entwicklung eine den bestehenden Grundsätzen feindliche sein werde. — Das führte zur Vertiefung. Es ist denn auch sofort klar, dass zuerst die Einkommenslehre in Frage kam, weil hier die eigenartigen Erscheinungen am deutlichsten zu Tage traten. Und so kam es, dass wichtige Fortschritte erzielt waren, noch bevor die Schriften von *Marx* und *Rodbertus* die Druckerei verlassen hatten.

Den ersten Schritt machte *Schmoller* mit seiner viel genannten Abhandlung »Zur Lehre vom Wert und von der Bodenrente« [1]). *Schmoller* mag wohl in erster Linie das Bedürfnis gehabt haben, die alte Streitfrage über den Kapitalcharakter des Bodens auszutragen. Wenn nun mit ausreichenden Gründen dieser Standpunkt nicht verteidigt werden kann — ich benutze hier nur die für unsere Frage entscheidenden Argumente — so entsteht alsbald die Frage über die ökonomische Berechtigung der Bodenrente. Und hier macht nun *Schmoller* darauf aufmerksam, dass alle die Unterschiede hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit und der Lage nicht ausreichen, eine Rente zu begründen, insofern nicht durch gesonderte Wirtschaften, resp. durch Privateigentum diejenige Situation geschaffen würde, welche einen den durchschnittlichen Kostensatz übersteigenden Renten-Ueberschuss zur Entstehung gelangen lässt [2]). *Schmoller* hat die Arbeit, die vollen Konsequenzen zu

1) Die Arbeit ist enthalten in den »Mitteilungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle«, Heft I, p. 81 ff.

2) a. a. O. p. 127 ff.: Wenn A in seiner Wirtschaft mit 1000 Thalern 500 Scheffel erzeugt, der Scheffel also 2 Thaler kostet, so steigt bei einer Ausdehnung des Betriebs um weitere 1000 Thaler, die jedoch nur 400 Thaler einbringen, der Durchschnittspreis auf $2^2/_9$ Thaler. Stehen sich dagegen zwei Wirtschafter A und B gegenüber, wovon der Eine schon für 400 Scheffel die 1000 Thaler verwenden muss, so steigt auch für A der Marktpreis auf $2^1/_2$ Thaler.

ziehen, seinen Lesern überlassen. Seine wenigen Andeutungen jedoch geben zu erkennen, dass ihm die Vorstellung, dass aus ökonomischen wie aus sozialen Gründen vermittelst der Rente der Boden zu einem eigenartigen Vermögensträger erhoben werden soll, vollständig klar war [1]).

Fast gleichzeitig war *Schäffle*'s »gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft« erschienen. Es wird wohl kaum ein anderes Werk geben, welches die Umbildung, worin damals die Wissenschaft begriffen war, so deutlich zum Ausdruck bringt. Es darf uns daher auch nicht wundern, wenn dieser Autor (mit zahlreichen andern Nationalökonomen) sich vorübergehend von *Carey*'s Ausfühungen vom Wege etwas ableiten liess. Man kann ohne weiteres zugeben, dass *Carey* manches bringt, was auf eine Art von friedlicher Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Arbeit und Kapital hinweist; ebensowenig wird irgend jemand seine Behauptungen bezüglich der geistigen Erfolge des technischen Fortschrittes in Zweifel ziehen. Allein die Frage muss doch noch etwas tiefer gefasst werden und so ist man heute mit jenen Aussichten, wonach zwar alle Einkommenszweige eine stete Zunahme erfahren, der Arbeitslohn jedoch mit der Zeit relativ am besten dotiert werden soll, um so weniger befriedigt, als vielleicht der ganze Kampf andere Ursachen hat [2]). — Dass sich *Schäffle* schon damals einem ganz anderen Gedankenkreis genähert hatte, geht aus seiner Lohnlehre hervor, wo er die Idee des standesgemässen Unterhaltes mit grösster Energie vertritt, wo er die Lohnsätze als

---

1) Er knüpft einmal an die bekannten *Roscher*'schen Zahlen über die Relation zwischen Preis und Kosten an, ferner berührt er die Beziehungen zwischen Rente und Güterpreis, endlich die ausgleichende Wirkung einer je nach dem Ertrag zwischen Landbau, Industrie und Spekulation wechselnden Vermögensanlage. — Die gewöhnliche Darstellungsweise hat nach ihm (p. 135) die Gefahr, »dass die Grundeigentümer zu sehr als eine geschlossene Klasse, die sich auf Kosten der andern bereichert, erscheinen.«

2) Die viel genannten Ausführungen *Carey*'s (Grundlagen der Sozialwissenschaft III, § 40) leiden nicht nur daran, dass sie das Privateigentum am Boden und an Kapitalien postulieren, und ausserdem die Bestimmung der Quoten als vom Eigentümer ausgehend behandeln. Viel schlimmer ist der Mangel an Beweisen *Carey*'s, weshalb der den Fortschritt bringenden Arbeit ungeachtet, die Boden- und Kapitaleigentümer steigende absolute Bezüge haben sollen. *Carey* hat sich vielfach damit begnügt, das Gegenteil von dem zu behaupten, was *Ricardo* und andere gesagt hatten, ohne darzuthun, dass er wirklich etwas Neues erbracht. — Nimmt man vollends die bei *Carey* mit unterlaufende Idee von der Produktivität des Kapitals als unrichtig hinweg, so bleibt von seinen Entdeckungen nicht mehr gar viel übrig.

durch Herkommen und Gewohnheit bestimmt darthut und die Anwendbarkeit des *Malthus*'schen Gesetzes auf den Lohn zurückweist. Noch einen Schritt weiter, und es eröffnete sich ihm in ganz ähnlicher Weise das Wesen einer sozial-ökonomischen Regelung, wie es zur selben Zeit für die Grundrente nachgewiesen war. In der Zinslehre schlage ich den Hinweis auf die Bedeutung der bankmässigen Organisation des Kredites um so höher an, als hier zum ersten Male an die am Markt bestehenden Einrichtungen zu Gunsten einer objektiven und geschäftlichen Behandlung der ganzen Angelegenheit hingewiesen ist. In solchen Fragen ist übermässige Knappheit der Form kaum zweckentsprechend: Wie viel Leute giebt es nicht noch heute, welche meinen, dass der einzelne Gläubiger den Zinssatz bestimme? — Ganz ähnlich erging es mit einer weiteren Anregung bezüglich des qualitativen Unterschiedes zwischen bürgerlichem Zins und Bankdiskont. Da *Schäffle* sich nur mit Andeutungen begnügt, ist auch diese Beobachtung nicht weiter verfolgt worden. —

Aus demselben Jahrzehnt stammt noch eine andere These, welche keinenfalls mit Stillschweigen übergangen werden darf. Ich meine damit die Erklärung, welche *Rodbertus* der Steigerung des Zinsfusses zu geben sucht [1]). Andere waren schon vorher aufmerksam geworden, trösteten sich jedoch mit sehr leichten Argumenten darüber, dass der wichtigste Satz der älteren Schule umgestossen werden sollte. *Rodbertus* hat freilich auch nicht richtig geraten, wenn er jene Thatsache mit der Ausdehnung der kapitalistischen Unternehmungen (Eisenbahn, Berg- und Hüttenwerke, Fabriken etc.) in Verbindung bringt. Allein er ist doch der Erste, welcher in diese Frage frischen Zug hineingebracht hat.

Und als Vierten möchte ich *Mitkoff* bezeichnen, der mit seiner Abhandlung über die volkswirtschaftliche Verteilung in *Schönberg*'s Handbuch der ganzen Angelegenheit eine durchaus neue Beleuchtung abgewinnt durch die Hervorhebung des rechtlichen Momentes. Ihm zufolge sind Rente, Zins und Arbeitslohn in erster Linie v e r t r a g s m ä s s i g z u m v o r a u s b e d u n g e n e Leistungspreise, und er beweist das im ganzen sehr gut, weiss auch die Konsequenzen seines Satzes klar auszugestalten. Damit ist aber die Kette gesprengt, wodurch einst *Smith* das Einkommen sämtlicher Beteiligten an das Roheinkommen des Produktionsprozesses hatte schmieden wollen: Lohn, Zins und Rente, sie sind

1) *Rodbertus:* Zur Erklärung der Kreditnot etc. pag. 48.

etwas ganz anderes, als die Produktanteile der Arbeit, des Kapitals und des Bodens — selbst dann, wenn sie thatsächlich, d. h. ihrem effektiven Betrag nach mit deren Leistungen annähernd übereinstimmen sollten.

---

Die vorstehende Untersuchung dürfte schlagend nachgewiesen haben, dass es mit der Zeit der ökonomischen Wissenschaft gelungen ist, in das Wesen der Einkommensbildung tiefer einzudringen. Dabei wird insbesondere der Umstand schwer ins Gewicht fallen, dass wir heute von der Vorstellung, als ob aus ökonomischen und technischen Rücksichten heraus dieselbe sich vollziehe, also gewissermassen ein sich aus innerer Notwendigkeit gestaltendes Wesen sei, weiter entfernt sind als je zuvor.

Sind wir aber fertig?

Die Aufgabe dieser Studie sollte nicht sein, auf den Gegenstand der Lehre im einzelnen einzugehen. Es wird also auch hier nicht möglich sein, den detaillierten Beweis zu erbringen, dass wir von einer Durchbildung und Durchdringung der verschiedenen Sätze noch nicht reden können, dass wir also noch gar nicht in der Lage sind, die wirtschaftspolitischen Konsequenzen zu ziehen.

Man kann wohl fragen, ob es überhaupt einmal soweit kommen wird. Allein, dass wir noch heute gezwungen sind, uns gar manche Beschränkung aufzuerlegen — ich führe es in erster Linie darauf zurück —, dass wir über das Wesen des Kapitals und insbesondere dasjenige des Kapitalleihzinses noch nicht den eigentlichen volkswirtschaftlichen Standpunkt gewonnen haben.

Nur vorübergehend schienen sich Aussichten zu eröffnen. Hatte doch *v. Böhm-Bawerk* in seiner vorzüglichen Arbeit »Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien« (1884) so gründlich wie nur möglich aufgeräumt mit den zahllosen Hypothesen und Lehrmeinungen, die im Laufe der Zeit aufgetreten waren. Allein die Hoffnung, einmal vorwärts zu kommen, hat die zweite »Arbeit und Positive Theorie des Kapitals« augenscheinlich nicht erfüllt. Man wird ohne Bedenken zugeben können, dass das von ihm betonte Moment der Zeit früher zu wenig beobachtet geblieben ist. Die Unmöglichkeit jedoch, hieraus die zahllosen Einzelerscheinungen zu erklären, dürfte jedem aufmerksamen Leser des mit

grösster Grazie und Geschicklichkeit geschriebenen Buches klar geworden sein.

*v. Böhm-Bawerk* hat nun freilich zur Vereinfachung der Fragestellung viel beigetragen: Entweder gibt es eine privatwirtschaftliche Begründung des Zinses — dann behalten wir denselben, so lange das Privateigentum anerkannt ist. Oder wir gelangen bis zu einer echt volkswirtschaftlichen Würdigung — dann wird vielleicht später einmal der Zins in seiner gegenwärtigen Gestalt verschwinden; dafür tritt er in veränderter Form sofort wieder auf; er ist ein ganz unentbehrliches Glied jedes fortschrittlichen Wirtschaftsstrebens. — Das ist die Kardinalfrage, die vor allem zu beantworten wäre.

---

# ZUR FRAGE DER ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNG[1].

VON

OBERREGIERUNGSRAT DR. WÖRISHOFFER.

---

Dass die Arbeitslosigkeit eines der grössten sozialen Uebel ist, ist allgemein anerkannt. Von den Sozialisten an, die von der durch sie erzeugten industriellen Reservearmee die Möglichkeit der Erzeugung von Mehrwert und damit alle unsere sozialen Uebel ableiten, bis in die konservativsten Kreise hinein, sofern sie sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, besteht über den schädigenden Einfluss der Arbeitslosigkeit keine Meinungsverschiedenheit. Wenn der Verfasser sein Buch mit den Sätzen einleitet: »Die Arbeitslosigkeit ist eine furchtbare Geisel für die Arbeiterbevölkerung, sie bringt dieser die Gefahr des materiellen und moralischen Ruines. Die Mehrzahl der Menschen wird durch den regulären Gang der Beschäftigung und des Einkommens auf dem Wege des Guten erhalten und sie strauchelt, sobald dieser Gang unterbrochen wird und die Not an die Thüre klopft«, so geht er nicht nur von der allgemein anerkannten Bedeutung der Arbeitslosigkeit für die materielle Lage der Arbeiterbevölkerung selbst aus. Er weist zugleich darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit eines der grössten Hindernisse für die innerliche Hebung der Arbeiterklasse und damit für das Fortschreiten der Kultur der modernen Völker selbst ist. So lange die Verhältnisse so liegen, dass der zahlreichste Teil eines Volkes durch Mangel an geeigneter Beschäftigung und daraus

---

1) Die gegenwärtige Arbeit ist veranlasst durch die Schrift »Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Untersuchung von Dr. G. Schanz, Professor der Nat.Oek. in Würzburg. Buchner's Verlag, Bamberg 1895.« Wir glauben, der wertvollen Besprechung unter den Abhandlungen Raum geben zu sollen. Anm. der Redaktion.

hervorgehend durch Bedrohung der Grundlagen der ganzen Existenz von dem »Wege des Guten« abgedrängt werden kann, ist die ganze Kultur eines solchen Volkes trotz aller glänzenden Fortschritte im einzelnen eine nicht gesicherte, sondern eine stets von grossen Rückschlägen und Erschütterungen bedrohte.

Wenn die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erst in den letzten Jahren in den Mittelpunkt der sozialpolitischen Erörterungen gerückt worden ist, so mag der Grund darin liegen, dass wenigstens bei uns die Schaffung der grossen Organisationen für Versicherung gegen Krankheit, Unfälle, Invalidität und Alter die ganze Thätigkeit und Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat. Auch lag es näher, zuerst Versicherungen gegen Gefahren und Schädigungen zu schaffen, von denen sämtliche Arbeiter bedroht sind, als gegen Arbeitslosigkeit, die nach den verschiedensten Richtungen vorzugsweise immer nur einen Teil der Arbeiter bedroht. Hauptsächlich aber zeigte jeder Versuch, diesem Missstande durch organische Einrichtungen näher zu treten, ganz unüberwindliche Schwierigkeiten. Ein Buch, welches im jetzigen Augenblicke das ganze vorhandene Material zur Frage der Arbeitslosenversicherung zusammenstellt und kritisch beleuchtet, muss daher als ein sehr willkommenes bezeichnet werden. Dass das Buch angesichts der Schwierigkeiten, die sich einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung entgegenstellen, in einen noch zu besprechenden Vorschlag ausklingt, eine Lösung auf andere Weise herbeizuführen, beeinträchtigt seine Bedeutung in keiner Weise, es erhöht sie vielmehr. Jeder neue positive Vorschlag ist an sich eine Bereicherung der Sache. Aber selbst, wenn solche Vorschläge sich nicht als ausführbar erweisen sollten, tragen sie durch ihre Betrachtung von anderem Gesichtspunkte aus zur Vertiefung des Gegenstandes bei.

Auf den reichen Inhalt des Buches kann in dieser Anzeige nur andeutungsweise eingegangen werden. Zunächst werden die bisherigen Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung in England, Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und Frankreich dargestellt. Hierbei ist zunächst zweierlei von dem grössten Interesse, einmal die Leistungen, besonders der englischen, weiter aber der deutschen Arbeiterorganisation auf dem Gebiete der freiwilligen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und dann die Versuche, in der Schweiz obligatorische Versicherung einzuführen. Was die Thätigkeit der Arbeiterorganisationen betrifft, so ist es

allerdings richtig, dass freiwillige Versicherungen mit einem Teile der Schwierigkeiten nicht zu kämpfen haben, denen Organisationen begegnen, die auf obligatorischer Versicherung aufgebaut werden sollen. Staunenswert sind diese Leistungen aber doch, da sie ein gründliches Studium aller Einzelfragen, ein zähes Festhalten an den gesteckten Zielen und ein intelligentes stetes Verbessern aller Teile der Organisationen zeigen. Daraus geht einmal hervor, welche grosse Kraft zur Verbesserung ihrer Lage vom Boden unserer gesellschaftlichen Ordnung aus in der Arbeiterwelt steckt, wie sehr gerade der intelligentere Teil der Arbeiter seine Thätigkeit im Sinne einer allmählichen Verbesserung der Zustände von innen heraus einsetzt, und wie kurzsichtig die so häufig gehegte Ansicht ist, die ganze moderne Arbeiterbewegung laufe notwendig auf einen Umsturz unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung hinaus. Nur wenn diesen in der Arbeiterwelt schlummernden intellektuellen und Willens-Kräften durch gewaltsame Unterdrückung jeder Vereinigung die Bethätigung versagt wird, können sie gefährlich werden, oder sie müssen es vielleicht werden. Zum anderen lässt sich schon aus Wahrnehmungen solcher Art, wie sie ja leicht sehr mannigfaltig gemacht werden können, entnehmen, wie ausserordentlich thöricht und wenig gewissenhaft die Bemühungen einer sich neuerdings ohne erkennbaren Erfolg breit machenden naturwissenschaftlichen Richtung sind, die Arbeiter als den Bodensatz der Bevölkerung darzustellen, deren Zukunft aussichtslos sei.

Bezüglich der Schweiz ist besonders die nähere Darstellung der bekannten Versuche von Interesse, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit von Staatswegen zu regeln. In Bern war der Beitritt zur staatlich organisierten Versicherung nicht obligatorisch. Die Teilnahme war gering und das Ganze nahm daher mehr den Charakter einer Wohlthätigkeitsanstalt an. In St. Gallen sollte durch Gesetz der Versicherungszwang durchgeführt werden, was fehlschlug. Nun soll wenigstens für die Stadt St. Gallen auf diesem Wege vorgegangen werden. Auch in Basel, wo man die Arbeitslosenversicherung obligatorisch regeln will, ist der Gesetzentwurf, der seitens der Arbeitgeber und der Kleingewerbetreibenden Widerspruch erfahren hat, noch Gegenstand weiterer Beratungen.

Von besonderer Wichtigkeit für die ganze Frage der Arbeitslosenversicherung ist der folgende Abschnitt, der von den Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Arbeitslosenversicherung

handelt. Wenn so häufig allgemeine und in dieser Allgemeinheit unbegründete Klagen über den Missbrauch der bestehenden Anstalten für die Versicherung der Arbeiter laut werden, so kann doch ohne Weiteres zugegeben werden, dass nach der Natur der Dinge kein Versicherungszweig so sehr dem Missbrauch ausgesetzt ist als eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Das was vorhin allgemein von der seitens der Arbeitervereinigungen aufgewendeten Arbeit zu Gunsten der Arbeitslosenversicherung gesagt wurde, findet hier seine vollste Bestätigung. Der Scharfsinn und die zähe Ausdauer, die aus dieser Darstellung der Bekämpfung der verschiedenen Arten des Missbrauchs hervorgehen, sind sehr beachtenswerte Erscheinungen. Ueber das Gebiet der Frage der Arbeitslosenversicherung hinaus bietet es für das Studium des Arbeiterstandes und der in ihm schlummernden Kräfte ein psychologisches Interesse an der Hand des Buches im einzelnen zu verfolgen, wie sich die Gewerkvereine, die Gewerkschaften und andere Arbeitervereinigungen gegen die verschiedenen Arten des Missbrauches zu schützen suchten. Ein auch nur andeutungsweises Eingehen ist hier nicht möglich.

In einem weiteren Abschnitte behandelt das Buch die etwaige Ausgestaltung einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Bei einer solchen umfassenden Regelung treten ganz andere Schwierigkeiten auf, als sie von den Arbeiterorganisationen bekämpft und teilweise überwunden wurden. Aus der Erörterung aller für eine solche Regelung in Betracht kommenden Einzelfragen geht dies mit voller Deutlichkeit hervor. Bei diesen freiwilligen Organisationen handelt es sich eben um eine auserlesene, bessere oder doch homogene Schicht von Arbeitern. Dass eine allgemeine Regelung der Arbeitslosenversicherung eine obligatorische sein müsste, ist dem Verfasser aus in der Sache liegenden Gründen und im Hinblick auf den ganzen Charakter unserer Arbeiterversicherung ausser Zweifel. Hierbei ergeben sich aber schon bei der Begrenzung des Versicherungszwanges u. a. auch wegen der Ausscheidung aller verschuldet Arbeitslosen aussergewöhnliche Schwierigkeiten. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass die Berücksichtigung des Risikos bei der Arbeitslosenversicherung Anforderungen an die Organisation stellt, die dem entgegenlaufen, was im übrigen für zweckmässig gehalten wird. Aehnlich liegt es bei der Frage nach den Trägern der Versicherung. Leichter als es im ersten Augenblicke scheint, lösen sich vielleicht die

Schwierigkeiten bezüglich der Kosten der Versicherung. Wenn die Versicherung obligatorisch ist und grosse Kreise umfasst, sind die auf den Kopf treffenden Kosten voraussichtlich nichts weniger als von erschreckender Grösse. Der grösste Teil der Kosten wird zwar den Arbeitern zufallen. Aber auch Arbeitgeber, Gemeinde und Staat werden an denselben zu beteiligen sein. Für die Beiziehung der Arbeitgeber spricht der auch bei der übrigen Arbeiterversicherung befolgte Satz, dass die Produktion tragen müsse, was mit derselben notwendig verknüpft ist. Die Beiziehung von Gemeinde und Staat rechtfertigt sich wegen der Entlastung des Armenaufwandes, die hier unmittelbarer eintritt, als bei der übrigen Arbeiterversicherung.

Aus den vorstehend angedeuteten Gründen ergiebt sich für den Verfasser zwar nicht die Unmöglichkeit, aber doch eine ganz aussergewöhnliche Schwierigkeit für die Regelung einer durchgreifenden und damit obligatorischen Regelung der Arbeiterversicherung. Die Kosten spielen bei diesen Sshwierigkeiten durchaus keine hervorragende Rolle. Alle diese mit der Arbeitslosigkeit verknüpften Schwierigkeiten und die hieraus hervorgehenden Mängel legten dem Verfasser die Frage nahe, ob derselbe Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden könne. Er bejaht diese Frage. Sein Vorschlag geht dahin, »einen eigenartig organisierten Sparzwang gesetzlich zu dekretieren und dadurch den Arbeiter mehr oder minder zur Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit zu veranlassen«.

Die Grundzüge eines Planes für individuellen Sparzwang sind im letzten Abschnitte des Buches in der Form eines mit Begründung versehenen Entwurfes vorgelegt. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Folgendes. Für alle der Krankenversicherung unterliegenden Personen wird zum Zwecke des Unterhaltes im Falle der Arbeitslosigkeit ein gesetzlicher Sparzwang gesetzlich statuiert. Die Spareinlagen sind durch die Arbeitgeber an die Krankenkassen abzuliefern. Sie betragen für jede Person mindestens 30 Pfg. in der Woche. Für Bauhandwerker und für andere durch den Bundesrat zu bestimmende Arbeiterkategorien (Saisonarbeiter und dergl.) betragen sie 10 Proz. des Lohnes. Der Arbeitgeber trägt von diesen Einlagen bei der ersten Abteilung 10 Pf. in der Woche, bei der anderen Abteilung 1 Proz. Die Krankenkassen haben die wöchentlichen Beiträge an eine unter öffentlicher Garantie stehende Sparkasse abzuliefern. Die Ablie-

ferung geschieht durch Einkleben von Sparmarken der betreffenden Sparkasse in eine Sparkarte. Das jeweils vorhandene Sparguthaben bleibt bis zum Betrage von 100 M. gesperrt. Ueber dasselbe kann nur im Falle der Arbeitslosigkeit verfügt werden. Der 100 Mark überschiessende Teil der Einlagen steht zur freien Verfügung des Arbeiters. Gratifikationen, Geschenke der Arbeitgeber und Zuwendungen der Gemeinden können auf Antrag der Geber der gesperrten Einlage zugewiesen werden. Im Falle der Arbeitslosigkeit findet eine allmähliche Rückzahlung der gesperrten Einlage statt. Die Wochenbeträge der Rückzahlungen richten sich nach der Höhe der Einlage, sie betragen z. B. bei einer Höhe der gesperrten Einlage von 100 M. und mehr 8 M. wöchentlich. Durch weitere Bestimmungen ist Vorsorge dafür getroffen, dass eine Karenzzeit von etwa einer Woche eintritt, so dass für ganz kurze Arbeitslosigkeit keine Rückzahlungen aus der gesperrten Einlage geleistet werden. Beim Aufhören der Versicherungspflicht wird auch die gesperrte Einlage frei. Die mit dem Sparzwange verbundenen Kosten werden von Staat und Gemeinde getragen. Der Entwurf ist weit mehr ins einzelne durchgearbeitet, als dies hier andeutungsweise dargestellt werden konnte. Auch auf die bemerkenswerte Begründung zu den einzelnen Bestimmungen kann bei der kurzen Skizzierung des Vorschlages nicht weiter eingegangen werden.

Allerdings »lässt die hier vorgeschlagene Ausgestaltung die meisten Misslichkeiten, die mit einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung verknüpft sind, wegfallen«. Man hat dafür aber auch das Versicherungsprinzip aufgegeben und man verweist jeden Arbeiter in der Hauptsache zum Schutze gegen die schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit auf seine eigene Fürsorge und auf seine eigene Kraft. Gründlich können damit die Nachteile der Arbeitslosigkeit nicht beseitigt werden, sondern nur insoweit, als die mögliche Anspannung der eigenen Kraft hierzu ausreicht. Aber gerade bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geht aus der Solidarität der Arbeiter, aus dem Eintreten der hinsichtlich der Gefahr der Arbeitslosigkeit Bessergestellten für die ungünstiger Gestellten schon allein wegen der unberechenbaren Verschiedenheit des Risikos und wegen der notwendigen Ausscheidung der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit eine so grosse Zahl von Schwierigkeiten hervor, dass man nicht darauf rechnen darf, dass nach menschlichem Ermessen die Frage einer allgemeinen Regelung der

Arbeiterversicherung in naher Zeit gelöst werden wird. Unter diesen Umständen kann daher aus dem Aufgeben der Versicherungspflicht an sich kein Einwand gegen den gemachten Vorschlag abgeleitet werden.

Der gemachte Vorschlag hat unter den obwaltenden Verhältnissen den unzweifelhaften Vorzug der viel leichteren Durchführbarkeit gegenüber der Versicherung. Er lässt sich auch deswegen nicht von der Hand weisen, weil er während der Dauer der Arbeitslosigkeit nur so lange Hülfe gewährt, als die gesperrten Einlagen hierzu ausreichen. Die volle Höhe der gesperrten Einlage reicht immer zu einer etwa vierteljährigen Beihülfe hin, und auch bei Bauhandwerkern und Saisonarbeitern ist die Beihülfe eine nicht unerhebliche. Unterstützend kommen ferner noch die psychologischen Wirkungen einer solchen Regelung hinzu, auf die in dem Buche zutreffend näher eingegangen ist. Wenn ferner hier wegen der gegenüber einer eigentlichen Versicherung beschränkten Dauer der Unterstützung für einen Teil der Arbeitslosen wie jetzt die Armenunterstützung eintritt, so kann man darauf hinweisen, dass anderseits bei der Versicherung durch die Prüfung der Frage, ob die Arbeitslosigkeit eine verschuldete ist oder nicht, von vornherein eine viel grössere Zahl von Arbeitslosen überhaupt der Armenunterstützung zugewiesen würde. Der Vorschlag ist daher einer ernsten Inbetrachtnahme wohl wert. Sein grösster Vorzug ist aber wohl der, dass er gegenüber der Arbeitslosenversicherung überhaupt durchführbar erscheint, und dass die getroffenen Einrichtungen ohne irgend welchen Nachteil wieder beseitigt werden können, wenn etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt werden kann. Es ist dann nur eine Aufhebung der gesetzlichen Sperre der Spareinlagen nötig. Im Falle der Aufhebung würde daher das einzige Ueberbleibsel sein, dass die gesammte versicherungspflichtige Arbeiterschaft mit freiem Sparguthaben in den neuen Zustand übertreten würde, was sicher kein Nachteil wäre.

Eine wichtige Frage ist es aber, ob in unserer Zeit überhaupt Aussicht für die Schaffung von Einrichtungen zur durchgreifenden Beseitigung sozialer Missstände vorhanden ist. Es muss zugestanden werden, dass die Stimmung im allgemeinen zur Zeit gegen ein Fortschreiten auf dem Wege der sozialen Reformen ist, da man findet, man habe sich in dem letzten Jahrzehnt nach dieser Richtung so angestrengt, dass man zunächst lange Zeit auf seinen Lorbeeren ausruhen könne. Dieser Umstand spricht jeden-

falls am meisten gegen die Wahrscheinlichkeit eine allgemeine obligatorische Arbeitslosenversicherung jetzt durchzubringen, selbst wenn ein gangbarer Weg zu ihrer Durchführung überhaupt schon vorhanden wäre. Gegen die Statuierung eines individuellen Sparzwanges würden sich von diesem Standpunkte aus immerhin etwas weniger Bedenken erheben, obgleich auch hier eine finanzielle Beiziehung der Arbeitgeber nicht ganz vermieden werden könnte. Die in einem Teile des Publikums gegen die sozialen Versicherungsgesetze vorhandene Missstimmung richtete sich in erster Reihe gegen die durch sie verursachte Arbeit und Umständlichkeit, weniger gegen die verursachten Kosten. Die Letzteren sind bei den Preiskalkulationen endgiltig ein Teil der Produktionskosten geworden. Die Arbeit und Umständlichkeit ist aber bei der in Vorschlag gebrachten Einrichtung wegen des Anschlusses an eine bestehende Organisation weit geringer als bei dem Vollzuge unserer Versicherungsgesetze. Auch die Kostenbeiträge der Arbeitgeber spielen keine grosse Rolle. Sie betragen bei den Bauhandwerkern und Saisonarbeitern 1 Prozent der Löhne und bei der Hauptmasse der Arbeiter weniger. Ein solcher Beitrag kann der Produktion zur möglichsten Beseitigung des von ihr hervorgerufenen Missstandes wohl zugemutet werden. Auch wenn man sie zu den 3 bis 4 Prozent der Löhne hinzurechnet, welche die durchschnittliche Belastung der Arbeitgeber durch die sozialen Versicherungsgesetze des letzten Jahrzehntes darstellen, so kann von übermässigen Opfern nicht geredet werden. Ein Teil dieser Kosten wurde übrigens schon vor den sozialen Versicherungsgesetzen aufgewendet. Selbst wenn man dies vernachlässigt, würde es sich bei dem Hinzukommen eines Aufwandes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit um höchstens durchschnittlich 5 Prozent handeln, um welche durch die Wirkung der Gesetzgebung die Ausgaben für Löhne in ein bis zwei Jahrzehnten gesteigert wurden. Eher würde ein Zweifel darüber berechtigt sein, ob den Arbeitern Beiträge von 2 bis 3 Proz. der Löhne (den Bauhandwerkern von 9 Proz.) zugemutet werden können. Eine nur einigermassen weitgehende Beseitigung der Folgen der Arbeitslosigkeit ist aber für die ganze Zukunft der Arbeiterschaft viel zu wichtig, als dass ihnen nicht grosse Anstrengung angesonnen werden dürfte. Zudem bleiben die angesammelten Beiträge ihr individuelles Eigentum und es wird den Arbeitern in einem weiteren Zeitabschnitt sicher gelingen, auch ihren Anteil an den Beiträgen auf die Arbeitgeber

abzuwälzen. Trotzdem sind wir nicht so sanguinisch, die Verwirklichung des gegenwärtigen oder irgend eines anderen Vorschlages zur Beseitigung der Folgen der Arbeitslosigkeit in dem jetzigen Zeitpunkte zu erhoffen. Eine sehr rasche Verwirklichung würde sich auch schon dadurch verbieten, dass die ganze Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für weitere Kreise noch viel zu neu und auch noch zu wenig geklärt ist. Zu einer solchen Klärung trägt die Arbeit des Verfassers sicherlich in hohem Grade bei. Sie hilft mit den Boden zu ebnen für Einrichtungen zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit, die sicher kommen müssen. Das Buch von *Schanz* kann daher nur auf das Lebhafteste begrüsst werden.

---

# DIE WEIBLICHEN STENOGRAPHEN UND MASCHINENSCHREIBER BERLINS.

VON

DR. FRITZ SPECHT, BERLIN.

Der Beruf, den ich in den folgenden Zeilen schildern will, ist jung, sehr jung. Zwar vindicieren Gelehrte, wie Prof. Dr. *Gitlbauer* in Wien, schon dem Xenophon oder einem seiner hervorragenden Zeitgenossen die Erfindung einer allgemein gebräuchlichen Stenographie, in deren einfachen Zeichen etwa des Sokrates Gespräche aufgezeichnet worden seien [1]; zwar wissen wir, dass altrömische Buchhändler Bücher durch Sklaven vervielfältigen liessen, die sich der nach ihrem Erfinder, einem Freigelassenen des Cicero so benannten Tironischen Noten bedienten, eines umständlichen Systems von Abkürzungen der gewöhnlichen Schrift [2], durch kurze Zeichen handlicher gemacht; zwar bemühten sich Geschwindschreiber, mit ähnlichen Mitteln Dr. Martin Luther's Predigten der Vergessenheit zu entreissen, wie kürzlich aufgefundene, demnächst zu veröffentlichende Handschriften beweisen [3]; zwar verzeichnet die Geschichte der englischen und französischen Geschwindschreibekunst seit dem Mittelalter eine Reihe Namen von einzelnen Personen, die durch die Schnelligkeit ihrer Aufzeichnungen die Mitwelt in Staunen setzten, ja mit deren Hilfe betriebsame Buchhändler wie Pavier sich, um nur eins zu nennen, Manuskripte von den aufgeführten Theaterstücken zu verschaffen wussten — und diesem unrechtmässigen Nachschreiben nur ist es

1) »Die drei Systeme der griechischen Tachygraphie«, Abhandl. der Wiener Akad. d. W., Philog. Hist. Cl., 1894, Band XLIV, II.

2) *Schmitz,* Commentarii notarum Tironiarum. Leipzig, 1893. Teubner.

3) Archiv für Stenographie. 1895. Seite 137 ff.

zu danken, dass die Gegenwart ihren Shakespeare besitzt [1]) — aber einen Beruf, einen Stand von Stenographen schuf erst wieder das gesteigerte Verkehrsleben unseres Jahrhunderts. Als dies Jahrhundert anfing, mit dem Dampfe zu fahren, mit der Sonne zu zeichnen, mit dem Blitze zu schreiben, da ward auch rechtzeitig die moderne deutsche Stenographie geboren, zunächst behütet und gepflegt von einer kleinen Anzahl geistig hochstehender Männer und vorwiegend ein Mittel, wie es schien, mündliche Verhandlungen auf das Papier zu bannen, eine Redezeichenkunst zu sein. Bald aber folgte sie als arbeitsfreudige Eurykleia dem Kulturmenschen überallhin, ihm helfend in allen Lebenslagen. Gemeingut der schreibenden Welt zu werden ist der Beruf der Kurzschrift. Bei der ablehnenden oder zuwartenden Haltung der Schulbehörden aber, besonders Preussens, gegenüber den Bittschriften auf Einführung der Stenographie in die Schulen ist bis zur Erreichung dieses letzten Zieles freilich noch ein gar weiter Weg. Wie so häufig wird auch bei Ausnützung dieses Kulturfortschrittes der Staat schwerfällig nachhinken. Sein Interesse scheint damit erschöpft, dass er sich eine Reihe der best ausgebildeten Virtuosen im Nachschreiben von Reden durch Errichtung von Stenographenbureaus gesichert hat, die Erörterungen seiner gesetzgebenden und beratenden Körperschaften dem Publikum der Gegenwart und Nachwelt zu überliefern, aber im übrigen hat er, wenigstens in Preussen — in Dresden besteht seit 1839 das sog. Kgl. Sächs. Stenographische Institut — diese flinke Schwester der Kurrentschrift wild aufwachsen lassen, sie der Pflege der Privaten und — zweier Universitätslektoren überlassen. Noch heute wehren sich manche seiner massgebenden Beamten, der Kurzschrift eine Existenzberechtigung im Haushalt des Volkes zuzuerkennen. Die Macht der Thatsachen unterdrückt indes, wenn auch nur langsam und allmählich, die stärksten Vorurteile, und so sehen wir denn in den Kulturländern von Jahr zu Jahr die Zahl nicht bloss der Stenographiekundigen wachsen, sondern auch die Zahl derer, die durch ihre stenographische Fertigkeit dauernd oder vorübergehend ihren Lebensunterhalt erwerben. Deutschland eifert hier neuerdings England und Amerika erfolgreich nach. Der Reichstagsstenograph *Johannes Rindermann* hat ausgerechnet [2]), dass ein Mitglied eines stenographischen Vereins kommt: in Breslau auf 382 Einwohner, in Berlin auf 444, in Leipzig auf 542, in

1) *H. Moser,* Allgemeine Geschichte der Stenographie. I. Leipzig 1889, S. 144.
2) Archiv für Stenographie 1895, Seite 4 ff.

Hamburg auf 593, in Dresden auf 612 und in Köln auf 950 Einwohner. Und wie wenig Stenographiekundige gehören längere Zeit stenographischen Vereinen an! Wie viele Kinder unter 12 Jahren und sonstige Personen, die die Stenographie nicht brauchen können, sind unter jener Einwohnerzahl! Alle Berufe, alle Stände sind vertreten. Natürlich giebt es unter den Stenographiekundigen auch jetzt schon recht viele, die um die Gunst der Dame Stenographie lediglich in der Absicht gebuhlt haben, eine geräuschlos waltende Haussklavin sich zu erziehen, die ihnen »wie eine vielblättrige Logarithmentafel des Geistes viel äussere Arbeit abnimmt, mit hurtigem Fluge ihrer Gedanken Spur folgend und diese liebevoll festhaltend« [1]), noch bedürfen die Mehrzahl der Heroen des Geistes der Vermittelung des zünftigen Stenographen, wollen sie die Vorteile dieses Schriftfortschritts mitgeniessen.

Die Elite der Stenographenschaft sind die Parlaments- und Kammerstenographen. Ihre Stellen sind dünn gesät. Und da nun ein Mensch nicht das, was der Redner — deutlich oder undeutlich — sagt, wiedergeben kann, sondern nur, was der Hörende nach seinem Bildungsstande (reproduzierend) in die gehörten Klänge laut- und sinngemäss hineininterpretiert, so erhellt, dass bei dem stetig wechselnden Stoff der Parlamente, der sich über das ganze öffentliche Leben erstreckt, der Jagdstenograph neben der höchsten stenographischen Ausbildung über einen grossen Schatz allgemeiner Bildung verfügen muss, will anders er seiner Aufgabe gerecht werden. Mit wenigen Ausnahmen sind daher auch diese Herren Leute mit akademischer Bildung. Weit zahlreicher und deshalb volkswirtschaftlich wichtiger ist die grosse Masse derer, die ihre stenographische Fertigkeit dem Geschäftsmann zur Verfügung stellen, ihm seine Schreibarbeit zu erleichtern, der sogenannten Geschäftsstenographen oder, wie sie vielleicht richtiger genannt werden, der Diktatstenographen. Die Nachfrage nach ihnen ist zur Zeit noch steigend. In neuster Zeit wird vom Diktatstenographen, der auf der Höhe der Zeit stehen will, noch Gewandtheit in der Handhabung der Schreibmaschine gefordert. Dies ist nun das stenographische Gebiet, in das die Frau siegreich vordringt.

Die Kurzschrift ist eine liebenswürdige Kunst. Ihre Jünger haben schon früh Damen als gleichberechtigte Mitglieder in ihre Vereine aufgenommen. Ihre zierlichen Zeichen ermöglichen der

1) Rektor Dr. *Hempel* in der Festrede zur Eröffnung des Stolzetages im Festsaale des Berlinischen Rathauses am 21. September 1891.

geschmeidigen Damenhand tüchtige Leistungen. Dass Damen Parlamentsverhandlungen oder ähnliches selbständig aufgenommen hätten, ist mir nicht bekannt geworden. *Gustav Dahms* [1]) schreibt zwar, in Schweden und Dänemark seien weibliche Stenographen im Parlamente angestellt, und das Autorenpaar *Julius Meyer* und *J. Silbermann*, beide der Leitung des »Kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin« angehörig, wiederholen in ihrem Werkchen [2]) diese Behauptung mit dem Satze: »In einigen nordischen Staaten üben Frauen sogar amtliche stenographische Thätigkeit aus«, das ist indes nur insoweit richtig, als die Frauen, die hier gemeint sind, den Posten sogenannter Stenographensekretäre bekleiden, d. h. solcher, meist stenograhiekundiger Schreiber, denen der amtliche Stenograph sein Stenogramm abdiktiert. Hierher ziehen könnte man vielleicht die Italienerin *Luisa Gillo,* die Nichte des verstorbenen Professors *Antonio Michela* aus Cortereggio. Dieser hatte eine Stenographiermaschine erfunden, mit der die Reden im römischen Senat aufgenommen werden. Auf dieser Maschine hat *Luisa Gillo* die höchsterreichbare Schreibgeschwindigkeit erlangt [3]). In Deutschland giebt es vorläufig Kammer-Stenographinnen nicht und kann es nicht geben, da den deutschen Frauen bekanntlich die Teilnahme an politischen Verhandlungen durch die Gesetze verwehrt ist. Wäre es anders, würden wir vielleicht auch Frauen den Gipfel stenographischer Fertigkeit erklimmen sehen. Hat doch auf dem Berliner Stolzetage von 1891 *Gertrud Mützel*, eine Tochter des Tiermalers *Gustav Mützel,* den Preis für die höchste Fertigkeit in der Handhabung der stenographischen Stolze'schen Schulschrift errungen, eine Leistung, die neben ihr nur zwei altgediente Reichstagsstenographen — hors de concours — aufwiesen. Kein Wunder, dass gegenwärtig die Frauen in den Kontoren und Bureaus stark mit den männlichen Schreibkräften in Wettbewerb treten und teilweise auch schon diejenige Anerkennung bei ihren Chefs finden, die sich in einer entsprechenden Entlohnung äussert. Die Hauptursache für die steigende Nachfrage nach Frauen besonders zur Bedienung der Schreibmaschine ist freilich vorläufig noch, wie

---

1) Die Frau im Staats- und Gemeindedienst, 1895, S. 25.

2) Die Frau im Handel und Gewerbe. Berlin, 1895. Seite 264.

3) *Faulmann,* Geschichte und Litteratur der Stenographie. Wien, 1895. S. 1387, ff. Inzwischen wird mir mitgeteilt, dass die einzige Ministerialbeamtin in Budapest, Frl. *Gizella Kaiser,* »für Stenographie und Schreibmaschine« angestellt ist.

ich in Nr. 9 des »Soz. Zentralblattes« von 1894[1]) ausführte, die grössere Billigkeit ihrer Arbeitskraft. Sie ist auch der Grund, weshalb die männlichen Kollegen schon gelegentlich mündlich und schriftlich gegen die Massenausbildung der Frauen in diesen Fertigkeiten eifern. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden über den Widerspruch dieser Eiferer hinweggehen, und solange der Ueberschuss der erwachsenen Frauen über die Männer wie bisher steigt, wäre es grausam, diesen vielen zur Ehelosigkeit verdammten Frauen einen Erwerbszweig zu verschliessen, in dem sie weniger Demütigungen ihres Weibseins ausgesetzt sind, als in sehr vielen anderen Beschäftigungen, zu denen sich heute Proletarierinnen nicht bloss, sondern auch Töchter der sogenannten höheren Stände verstehen müssen.

Um nun eine feste Grundlage für die Erkenntnis der Verhältnisse der weiblichen Stenographen und Maschinenschreiber zu gewinnen, habe ich den folgenden Fragebogen zusammengestellt, im Gaubund Berlin der Stolze'schen Stenographenvereine am 30. November 1894 erläutert und in diesem Frühjahr mit einer kurzen gedruckten Ansprache in mehreren tausend Exemplaren zunächst in Berlin verbreitet. Später erstrecke ich meine Untersuchungen vielleicht auch auf die übrigen Grossstädte. Dabei haben mich die Vereinsvorstände fast aller stenographischen Systeme, die in Berlin vertreten sind, mehr oder minder eifrig unterstützt und der Vorstand des »kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte« hat meine Fragebogen mit einer Empfehlung 306 bei seiner Stellenvermittelung eingeschriebenen Kurzschreiberinnen — oder Stenographistinnen, wie er zu sagen beliebt — zugehen lassen.

Leider stehen gerade die Damen, wie mir ein hilfsbereiter Systemerfinder, Herr *H. Roller,* schreibt, »meist wohl überhaupt noch nicht auf dem Standpunkt einer klaren Erkenntnis ihrer sozialen Lage«. Nur so vermag ich es mir zu erklären, dass ich nur 188 ausgefüllte Fragebogen zurück und die Mehrzahl überhaupt nicht wieder erhalten habe. Ueberdies pflegen die Damen nach Erlangung einer Stellung den stenographischen und sonstigen Vereinen den Rücken zu kehren und sind so für den Privatmann statistisch schwer zu erfassen. Einige Schuld mag an dem Ausfall von Antworten auch der von mir gewählte Titel »weibliche Stenographen und Maschinenschreiber« haben, den anzuer-

1) Ueber Krankheiten der Maschinenschreiber.

kennen manches Fräulein, das ich persönlich sprach, sich weigerte, weil sie nebenbei auch mit etwas Korrespondenz oder Führung von Büchern beschäftigt würde und sie den vornehmeren Titel »Korrespondentin« oder »Buchhalterin« beanspruchen zu können vermeinte. Im ganzen und grossen dürften die mir gewordenen Antworten ein ziemlich genaues und um so zuverlässigeres Bild von der Lage dieses neuen weiblichen Berufes geben, als ich in der Lage war, gut 100 Antworten persönlich oder durch meine Frau und andere mir bekannte zuverlässige Damen dieses Berufes auf ihre Vertrauenswürdigkeit prüfen zu können.

Mein Fragebogen für weibliche Maschinenschreiber und Stenographen enthält folgende Fragen: 1. Name (Vor- und Zuname): — 2. Geburtsjahr: — 3. Familienstand: Ledig? Verheiratet? Witwe? Geschieden? — 4. Wo angestellt: Beim Patentanwalt? Rechtsanwalt? Schriftsteller? Im Schreibmaschinen-Bureau? Kaufmann? Bankier? oder: — 5. Titel: Stenographin? Maschinenschreiberin? Korrespondentin? Buchhalterin? Kassiererin? Komptoiristin? oder: — 6. Hauptbeschäftigung: Maschinenschreiben? Stenographieren? oder: — 7. Gehalt: Monatsgehalt von Mark oder Wochengehalt von Mark oder Stundenentschädigung von Mark. — 8. Tägliche Arbeitszeit von Uhr morgens bis Uhr abends. — 9. Mittagspause von bis Uhr; etwaige andere Pausen von bis Uhr. — 10. Kündigungsfrist? Wochen, Tage. — 11. Wird Sommerurlaub gewährt? ; wie lange? Wochen. Wird das Gehalt inzwischen fortgezahlt? — 12. Ist die Stellung pensionsberechtigt? oder wird sie es? In welcher Zeit nach dem Eintritt? Nach Jahren. — 13. Wie lange sind Sie in Ihrer gegenwärtigen Stellung? Monate, Jahre. — 14. Wie lange stenographieren Sie überhaupt schon? Jahre. Wie lange schreiben Sie Maschine? Jahre.

Fragen über Berufskrankheiten oder sonstige Erkrankungen habe ich, wie man sieht, nicht gestellt; ich habe es unterlassen, um den Bogen nicht zu lang zu gestalten, und zum andern wegen der nur mangelhaften Kontrolle, die ich solchen Fällen widmen könnte. Ganz interessant wäre vielleicht eine Frage dahin gewesen, ob die Dame bei Eltern oder Anverwandten wohnt oder nicht. Soweit meine Kenntnis reicht, wohnen neun Zehntel der hier in Betracht kommenden Frauen bei Angehörigen.

*Meyer* und *Silbermann* stellen im zitierten Büchlein Seite 263 den Satz auf: »Bei uns ist die Stenographie noch immer Nebenzweck, man ist Handlungsgehilfe und Stenograph. So viel bekannt,

hat sich nur in Sachsen das Institut der »Geschäftsstenographen« eingebürgert, deren Hauptthätigkeit eben das Stenographieren ist, doch scheint die Frau sich derartige Stellungen nicht in genügendem Masse errungen zu haben. Berufsstenographinnen werden sonst lediglich von Schriftstellern und Rechtsanwälten beschäftigt, im allgemeinen bei kaum ausreichender Honorierung« etc. etc.. Diese Sätze sind unrichtig. Die grösseren Bankgeschäfte Berlins z. B. haben schon seit Jahrzehnten sogenannte Geheimsekretariate für ihre Direktionen, die mit guten Stenographen besetzt und mit Gehältern bis bedeutend über 3000 *M* dotiert sind; desgleichen beschäftigen grössere gewerbliche Betriebe in Berlin und ausserhalb eine Reihe gutbezahlter, teilweise mit Pensionsberechtigung angestellter Personen, die lediglich zu stenographieren und das Stenographierte mit der Hand oder der Schreibmaschine zu übertragen haben, ebenso die Expeditionen und Redaktionen von Zeitschriften und Zeitungen; ganz zu geschweigen von dem neuesten Zweige, der Telephonstenographie. Aehnlich bei den Frauen. Stenographieren und Maschinenschreiben bezw. Stenographieren und Handschreiben geben 124 Damen in den Antworten auf meine Fragebogen als Hauptbeschäftigung bezw. einzige Beschäftigung an, 16 nennen sich bloss Maschinenschreiberinnen, von 188 also sind 140 solche Stenographinnen und Maschinenschreiberinnen, die lediglich wegen dieser ihrer Fertigkeiten engagiert sind; nur ein paar davon geben an, dass sie a u c h Registraturarbeiten machen. Die Gehälter sind deshalb keineswegs niedriger, im Gegenteil. Eine Dame, die allerdings sehr tüchtig ist, bringt es lediglich durch ihr Maschinenschreiben und Stenographieren in einem Comptoirausstattungsgeschäft auf 160 Mark Monatsgehalt, und auch sonst habe ich beobachtet, dass tüchtige Stenographinnen ein besseres Gehalt als Buchhalterinnen oder gar Comptoiristinnen erzielten. 39 Damen freilich mögen sich mit dem Titel Stenographin und Maschinenschreiberin nicht begnügen. Sie haben im Lettehaus oder sonstwo kaufmännische Buchführung und Korrespondenz studiert und geben nun an, dass sie auch die Bücher führen, auch korrespondieren, auch Registraturarbeiten machen, oder dass bei ihnen das Stenographieren erst in zweiter Linie stehe. Bei einigen wird das auch zutreffen, sicher aber nicht bei allen 36 dieser Auch-Buchhalterinnen und Auch-Korrespondentinnen. Sechs Damen haben sich noch für keinen Titel entschieden, oder schreiben naiv: »Ich erlernte die Stenographie nur für meinen

eigenen Erwerb« oder »ich arbeite nur bei meinen Eltern«. Drei Damen gehören nur dem Beruf der Stenographielehrerinnen an -- geprüfte Lehrerinnen verschiedener Stenographiesysteme befinden sich mehrere unter den Auskunft erteilenden — eine Dame bezeichnet ihren Hauptberuf als Klavierlehrerin. Auf die Stenographie- und Schreibmaschinenlehrerinnen hatte ich meine Enquete nicht erstreckt, sonst hätte ich wohl reichlicheres Material darüber erhalten. Mit Monatsgehalt sind solche Lehrerinnen meines Wissens nur im »kaufmännischen und gewerblichen Hilfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin« ausgestattet, andere unterrichtende Damen erhalten eine Stundenvergütung, deren Höhe an einer Handelsschule, wie eine Dame angiebt, nur 1-1,50 *M* beträgt. Dieser Satz dürfte wohl eine der geringsten Entschädigungen für eine Kursusleiterin sein.

Und wer sind die Arbeitgeber dieser Kurz- und Maschinenschreiberinnen? Als »Kaufmann« schlechthin bezeichnen ihn 41 Damen, 38mal ist der Patentanwalt vertreten, 22mal der Fabrikant und 19mal der Rechtsanwalt, Private und Schriftsteller nur 5mal. In Engros- und Exportgeschäften arbeiten 8 Damen, ebensoviel in Buchhandlungen und die gleiche Anzahl in Auskunftsbureaus; in Schreibmaschinenbureaus und in Redaktionen und Expeditionen je 5 Damen, 2 Damen in Banken. Von den übrigen Damen sind 10 stellungslos, 6 selbständig (eine davon giebt ihr Einkommen auf 150 *M* an), d. h. sie arbeiten für verschiedene Arbeitgeber und übertragen die aufgenommenen Diktate meist zu Hause, die übrigen 11 verteilen sich auf die Amtsstuben von Berufsgenossenschaften, des Kgl. Mineralbrunnen, des Offiziersvereins, sowie von Telegraphen-, Vereins-, Reise- und Ausstellungsbureaus, kurz die Stenographinnen und Typistinnen sind siegreich in Bureaus jeder Art eingedrungen, wo sie dem oder den Leitern seine Schreibarbeit vereinfachen und so seinen Gewinn vervielfältigen helfen können.

Dazu gehört eine gute stenographische Vorbildung und last not least auch etwas Intelligenz. Hier wird leider noch recht viel gesündigt und, wie mir scheint, trotz der vorzüglichen Einrichtungen auch etwas von dem genannten Hilfsverein. Man wendet immer ein, die Chefs, namentlich der kaufmännischen Betriebe, verlangten ja keine besonders hohe Fertigkeit. Diese Mär mag manchmal zur Wahrheit werden bei Chefs, die des Diktats noch ungewohnt sind; einigermassen geübte »Diktatoren« verstehen es

vortrefflich, ihre lebendige Stenographiermaschine zur Verzweiflung zu bringen. Diese sind allerdings so vorsichtig, sich unter der Hand auf Empfehlungen von fachmännischer Seite hin oder durch persönliche Prüfungen geeignete Kräfte zu verschaffen. Dabei beschränken sich diese Herren keineswegs immer auf deutsche Diktate. Ich habe z. B. Damen kennen gelernt, deren Hauptbeschäftigung es war, 20 und mehr Folioseiten der Maschinenschrift lange englische bezw. französische Patentbeschreibungen stenographisch aufzunehmen und auf der Maschine zu übertragen. Solchen Anforderungen können natürlich blosse »Auch-Stenographinnen« nicht gerecht werden. »Leider geben sich aber«, so schreiben mir einige ältere erfahrene Stenographinnen, »zu viele junge Mädchen für Stenographinnen aus, denen es an Bildung, Fertigkeit und moralischer Festigkeit mangelt, die ewig Anfängerinnen bleiben etc.« Diese Frauen haben nicht Unrecht. Eine gute stenographische Ausbildung sollte die Vorbedingung irgend einer Bewerbung um eine Stenographenstelle sein. Die Hoffnung auf spätere Weiterbildung schlägt meist fehl. Und das ist entschuldbar. Wie viele Damen haben denn, nach täglich 8 bis 13stündiger Arbeit, noch Zeit und Lust, sich spät abends oder an den nicht einmal immer ganz freien Sonntagen zu vervollkommnen oder wie wenige thun es thatsächlich? Die Mehrzahl folgt doch schliesslich dem tadelnswerten Beispiel der männlichen Vorbilder und begnügt sich mit dem stolzen Bewusstsein, Stenographin zu heissen, ohne es eigentlich zu sein. Man bemüht sich ja auch, die Stenographie und die Handhabung der Schreibmaschine vor Antritt einer Stellung zu erlernen. Unterrichts- und Fortbildungskurse der stenographischen Vereine, der Handelsschulen und des genannten Hilfsvereins bieten die bequeme Gelegenheit dazu. Eine gute allgemeine Bildung, Kenntnis moderner Sprachen und der kaufmännischen Buchführung und Korrespondenz erleichtert das Einarbeiten und das Aufrücken im Gehalt.

Welche Aussichten eröffnen sich nun den Damen, die sich diesem Berufe widmen wollen, und erlangen sie ein Gehalt, von dem sie selbständig leben können?

*Julius Meyer* hat vor mehreren Jahren nach den Angaben von 235 jungen Mädchen, welche in Pensionen, möblierten Zimmern oder eigenen Wohnungen leben, ermittelt, dass ihre Ausgaben für Wohnung, Essen und Trinken sich auf durchschnittlich

51 *M* stellen [1]). Diese Summe ist nach Berliner Verhältnissen gewiss sehr niedrig, so niedrig, dass Herren in gleicher Stellung kaum auskömmlich damit leben dürften. Rechnet man nun die Aufwendungen für die geforderte anständige Kleidung, für Pferdebahn und sonstige notwendige Bedürfnisse hinzu, so wird man 60 *M* als das Mindeste dessen bezeichnen müssen, was eine Frau durch diese Berufsarbeit erringen sollte. Geschieht das?

Die Damen, um die es sich hier handelt, stehen meist in Monatsgehalt. Wochenlöhnung, und zwar von 20 *M*, ist von Geschäftsdamen nur einmal angegeben; eine Privatsekretärin mit kurzer Arbeitszeit bezieht wöchentlich 13 *M*. Accordarbeit verrichten drei Damen, Maschinenschreiberinnen; das niedrigste Einkommen, monatlich 70 bis 80 *M*, erarbeitet davon eine Witwe, die 1858 geboren ist; über 100 *M* durchschnittlich kommen die beiden andern auch nicht. Berechnet werden à 100 Zeilen der Maschinenschrift mit 60 Pf. Im übrigen lassen sich folgende Ergebnisse ziehen. 15 unter den 188 Damen, von denen mir Antworten geworden sind, vermögen kein bestimmtes Monatseinkommen anzugeben bezw. sind zur Zeit noch oder wieder ohne Stellung, 1 Dame bezieht ein Monatsgehalt von 12 *M* — das erinnert an die Annonce des »Gewerbefreundes« in Berlin, der nach der »Volkszeitung« vom 19. IV. 95 (II. Ausgabe) junge Damen mit guter Handschrift für ein Monatsgehalt von 10 Mark suchte —, drei ein Gehalt von 30 bis 39 *M*, 9 ein solches von 40 bis 49 *M* und 15 von 50 bis 59 *M* 28 dieser Damen, also nahezu 1/6 aller in Stellung befindlichen, erhalten demnach keinen Entgelt, der sie selbständig nährt. Die grösste Anzahl von Damen steht auf den Gehaltsstufen von 60 bis 69 *M* und 70 bis 79 *M*, nämlich 32 und 33; 80 bis 89 *M* und 90 bis 99 *M* bekommen 21 und 23. Ueber 100 *M* werden die Mitteilungen spärlicher. Während noch 16 Damen 100 bis 109 *M* als Monatsgehalt angeben können, finden wir in den Rubriken 110 bis 119 und 120 bis 129 *M* nur 4 und 3, desgleichen bei 130 bis 139 und 140 bis 149 *M*. Die höchsten mir bekannt gewordenen Gehaltssätze mit 150 bis 159 und 160 bis 165 *M* erhalten je 3 Damen. Ihre Nebeneinnahmen durch ausbedungene Ausnützung der Pausen etc. giebt eine Witwe, die 120 *M* Monatsgehalt bezieht, auf rund 80 *M* an. Sonst sind mir keine Angaben darüber gemacht.

---

1) Die Ausbildung und Stellung der Handlungsgehilfen in Berlin. J. Heine's Verlag. Seite 18.

Zur richtigen Beurteilung dieser Gehälter ist es nötig, sie mit der Anzahl der stenographischen Semester zu kombinieren. Eine solche Kombination zeigt, wie bald die jungen Mädchen eine ausreichende Fertigkeit in der Handhabung der Kurzschrift und Schreibmaschinen glauben sich angeeignet zu haben und wie nachsichtig vorläufig noch die Chefs ihren weiblichen Hilfskräften gegenüber sind. Manche Chefs werden freilich bei der relativen Jugend dieses Standes auch noch nicht beurteilen können, was man mindestens von einem Stenographen und Maschinenschreiber verlangen sollte, der den Anspruch erhebt, als solcher auskömmlich besoldet zu werden. Nach noch nicht sechsmonatiger Bekanntschaft mit der Stenographie erlangten nämlich ein junges Mädchen, das Stenographieren als Hauptbeschäftigung angab, schon ein Gehalt von 80 *M* und 2 von 70 bis 65 *M*, 7 von 60 bis 69 *M*, allerdings 2 nur ein Gehalt von 50 bis 59 *M* und je 1 von 30 bis 40 *M*, letztere ist erst 3 Monate in die stenographische Kunst eingeweiht. Folgende Tabelle gewährt einige nähere Anhaltspunkte.

**Stenographinnen nach Gehaltsklassen und stenographischen Semestern.**

| Zeit seit Erlernung der Stenographie | Monats-Gehaltsklassen in Mark | | | | | | | | | | | | | | | | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 12 | 30/39 | 40/49 | 50/59 | 60/69 | 70/79 | 80/89 | 90/99 | 100/109 | 110/119 | 120/129 | 130/139 | 140/149 | 150/159 | 160/165 | ohne genauere Angabe | |
| 3—6 Monate | — | 1 | 1 | 1 | 7 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 20 |
| 8—11 » | — | — | — | 2 | 3 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 |
| 1—1½ Jahre | 1 | 1 | 5 | 5 | 7 | 4 | 3 | 2 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 32 |
| 1½—2 » | — | — | 1 | 2 | 6 | 4 | 2 | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | 1 | 20 |
| 2—2½ » | — | 1 | 1 | 5 | 6 | 7 | 5 | 5 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | 33 |
| 2½—3 » | — | — | 1 | — | 2 | 2 | | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 7 |
| 3—4 » | — | — | — | — | | 6 | 3 | 3 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | — | 3 | 19 |
| 4—5 » | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 6 | 5 | — | 1 | 2 | — | — | — | 2 | 19 |
| 5—6 » | — | — | — | — | — | 3 | 3 | 3 | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | — | 13 |
| 6—7 » | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 2 | — | — | — | 1 | — | 5 |
| 7—8 » | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | 5 |
| 9—10 » | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 3 |
| ohne Angabe | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 |
| Summa | 1 | 3 | 9 | 15 | 32 | 33 | 20 | 23 | 16 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 16 | 188 |

Wunderlich könnte es erscheinen, dass 29 Damen, die noch nicht zwei stenographische Semester zählen, mit 30—85 *M* besoldet sind, während das Gehalt von 12 *M* auf ein älteres stenographisches Semester entfällt. Diese Dame steht aber erst im 15. Lebensjahr und erlernt, wie sie schreibt, im Geschäfte die Buchhaltung. Die Tabelle ergiebt zur Genüge, dass an den geringen Gehältern nicht bloss die bösen Chefs schuld sind. Ich

glaube behaupten zu dürfen, dass kaum in einem andern Berufszweige die Damen nach so kurzfristiger Ausbildung zu den gleichen Gehaltssätzen emporsteigen. Wo genügen 2 bis 3 Semester, um ein Gehalt über 100 *M* zu erlangen? Darin scheint eine gewisse Gefahr zu liegen. Wenn wir unsere Tabelle ansehen, erkennen wir, dass die Zahl der Gehälter über 100 *M* eilig sinkt. Immerhin aber erreichen 6—7semestrige 140 bis 155 *M*. Bei den höchsten Gehältern von 160 und mehr Mark spricht die hohe Semesterzahl (12—20) offenbar ein gewichtiges Wort mit. Noch deutlicher tritt die Wertschätzung besserer Ausbildung und höherer Intelligenz, wie sie nur ein höheres Alter mit sich bringt, hervor bei einer Kombination von Gehaltsklassen mit Lebensaltersstufen. Ich wähle unter 20 Jahren einjährige Stufen, um deutlicher erkennen zu lassen, wie im Gegensatz zum jungen Mann von dem jungen Mädchen die Eltern oder Angehörigen verlangen, dass es nach der Konfirmation sofort auch in unserem Berufe verdiene.

**Die Kurz- und Maschinenschreiberinnen nach Alters- und Gehaltsklassen.**

| Lebensjahre | Monatsgehalt in Mark | | | | | | | | | | | | | | | ohne Angabe bzw. ohne Stellung | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 12 | 30/39 | 40/49 | 50/59 | 60/69 | 70/79 | 80/89 | 90/99 | 100/109 | 110/119 | 120/129 | 130/139 | 140/149 | 150/159 | 160/165 | | |
| 14—15 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| 15—16 | — | — | 2 | 1 | 4 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 11 |
| 16—17 | — | — | 4 | 2 | 4 | 3 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 |
| 17—18 | — | — | 2 | 1 | 4 | 5 | 1 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | 1 | 17 |
| 18—19 | — | 2 | — | 3 | 8 | 6 | 4 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | 3 | 29 |
| 19—20 | — | — | — | 1 | 1 | 7 | 6 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | 19 |
| 20—25 | — | — | — | 4 | 7 | 6 | 7 | 15 | 8 | 4 | — | — | 1 | 2 | 1 | 3 | 58 |
| 25—30 | — | — | — | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | — | 2 | 2 | 2 | — | 2 | — | 15 |
| 30—35 | — | — | — | — | 2 | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 2 | 8 |
| 35—40 | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | 3 | 7 |
| 40—46 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 |
| unbekannt | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| Summa | 1 | 3 | 9 | 15 | 32 | 33 | 20 | 23 | 16 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 16 | 188 |

Die Gehälter zeigen, wie man sieht, im ganzen mit dem höheren Lebensalter auch eine steigende Tendenz. Einige der Ausnahmen sind nur scheinbar. Sie betreffen Witwen, die erst nach dem Tode ihres Mannes sich gezwungen sahen, an eine Erwerbsarbeit zu denken und nun erst sich der Stenographie zuwandten. Aehnlich mag es auch bei einigen ledigen Damen liegen, die erst durch den Tod des Vaters oder Ernährers an einen Erwerb zu denken gezwungen waren. Am deutlichsten tritt das in der Rubrik »ohne Angabe« hervor. Darunter habe ich, besonders unter den

älteren Semestern, auch Damen subsummiert, die erst Anfängerinnen in der Stenographie sind, oder bislang noch keine stenographische Stelle bekleidet hatten, so auch eine 46jährige Witwe. Natürlich wird es diesen älteren Frauen schwer, eine Anfängerstellung zu finden und ein auskömmliches Gehalt zu erreichen. Für den Chef sind sie Anfängerinnen und vielleicht recht unbeholfene Anfängerinnen, die sich nicht mehr der Elastizität des Geistes erfreuen, die es den jüngereren Personen leicht macht, sich in ungewohnte Verhältnisse einzuleben. Unter den Damen mit den höchsten Monatsgehältern befindet sich eine Ehefrau.

In eigenem Besitz scheinen bisher nicht allzu viel Damen eine Schreibmaschine zu haben, bei den männlichen Stenographen trifft man sie häufiger. Vorläufig scheint sich für Damen eine solche Kapitalsanlage von 300 bis 450 *M* auch noch gar nicht einmal zu lohnen. Zwei junge Damen, beide beim Rechtsanwalt beschäftigt, merken an »mit Stellung eigener Schreibmaschine«. Beide sind in ihrer gegenwärtigen Stellung 1½ Jahr, die eine stenographiert 4, die andere 1¾ Jahr und beide beziehen 100 *M* Gehalt.

Die Arbeitszeit ist noch immer länger, als dem jungen weiblichen Körper zuträglich ist. Zwar sind hier die Stenographinnen besser gestellt als die Verkäuferinnen; wir dürfen aber nicht vergessen, dass der Mangel an Bewegung, der mit dem Beruf der Schreiberin verbunden ist, diesen Vorteil aufhebt. Nachstehende Uebersicht gewährt einen Vergleich der Gehalts-

| Monats-Gehälter in Mark | Arbeitszeit ohne Pausen in Stunden | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 4 | 5½ | 6¾ | 7 | 7¼ und 7½ | 8 | 8½ | 9 | 9½ | 10 | 10½ | 11 | 13 | unbestimmt | ohne Angabe | Summa |
| 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 30—39 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 3 |
| 40—49 | — | — | — | 1 | 1 | 2 | 2 | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 9 |
| 50—59 | 1 | — | — | — | — | 4 | 3 | 4 | — | 3 | — | — | — | 1 | — | 16 |
| 60—69 | — | — | 1 | 1 | 1 | 7 | 3 | 10 | 4 | 2 | 2 | 1 | — | — | — | 32 |
| 70—79 | — | — | — | 1 | 4 | 3 | 4 | 9 | 3 | 3 | 3 | 1 | — | 2 | — | 33 |
| 80—89 | — | — | — | 2 | — | 5 | 2 | 7 | — | 3 | — | — | — | 1 | — | 20 |
| 90—99 | — | — | — | — | 1 | 5 | 8 | 5 | 2 | — | — | — | — | 2 | — | 23 |
| 100—109 | — | 1 | — | — | 1 | 6 | 3 | 4 | — | 1 | — | — | — | — | — | 16 |
| 110—119 | — | — | — | 1 | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 4 |
| 120—129 | — | — | — | 2 | | — | | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | 4 |
| 130—139 | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| 140—149 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| 150—159 | — | — | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| 160—165 | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| unbekannt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | 15 |
| Summa | 1 | 1 | 1 | 9 | 9 | 37 | 32 | 42 | 10 | 16 | 5 | 2 | 1 | 7 | 15 | 188 |

klassen mit der Arbeitszeit nach Abzug der Pausen.

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, ist die reine Arbeitszeit ohne Tischzeit und Frühstücks- und Vesperpause im allgemeinen 8 bis 9 Stunden. 37 dieser Kurzschreiberinnen haben schon den achtstündigen Normalarbeitstag, und 21 arbeiten kürzere Zeit. 74 müssen 8 1/2 bis 9 Stunden aushalten. Allerdings kommen auch noch 10 bis 13stündige Arbeitszeiten vor. Einige Chefs würdigen schon den Wert der kürzeren Arbeitszeit. Die höchsten Gehälter fallen auf 8 bis 8 1/2stündige Arbeitszeiten. Die Arbeitszeiten von 4 und 5 1/2 Stunden haben Privatsekretärinnen, 6 3/4 und 7 Stunden daneben Angestellte in Vereinsbureaus. Die unbestimmten Angaben über die Arbeitszeit lauten: »einige Stunden täglich«, »nach Bedarf«, »am Nachmittag mehrere Stunden« und ähnlich.

Geklagt wird mehrfach, dass »häufig« oder »meistenteils« 1, 2 und mehr Stunden über die ausbedungene Zeit hinaus gearbeitet werden muss. Um so verwerflicher ist ein solches Vorgehen in den 46 Geschäften, die die sogenannte »englische Tischzeit« eingeführt haben. So hat bei einem Kaufmann eine Dame im Alter von 25 bis 30 Jahren von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends ohne festgesetzte Pause zu arbeiten gegen ein Gehalt von 125 M. Hier scheint allerdings der Chef das Einnehmen von Speisen und Getränken während der Arbeit zu gestatten, desgleichen bei einigen anderen Damen, die bemerken: »wenn ich Zeit hatte, frühstückte ich«. Ein anderer Geschäftsleiter, der vorwiegend Maschinenschreiberinnen beschäftigt, lässt seinen Damen sogar als Unterbrechung der englischen Arbeitszeit Thee servieren, zu dem sie ihr mitgebrachtes Lunch verzehren können. Leider ist diese lobenswerte Humanität mit etwas starker Sparsamkeit bei der Bewilligung von Gehaltszulagen gepaart. Geradezu grausam verfährt ein grosses hiesiges Patentbureau. Von mehreren Seiten wird mir übereinstimmend gemeldet, dass »es bei zehnstündiger Arbeitszeit (und wie wird dort gearbeitet) nur 1/2 Stunde Mittagspause gestattet und kürzlich sämtliche angestellten Damen durch unterschriftliche Verpflichtung zwingen wollte (und zwang, soweit die Damen nicht abgingen), auf den Genuss des während der Arbeit einzunehmenden Frühstücks zu verzichten«. Noch eine andere liebenswürdige Einrichtung besitzt dies Musterinstitut. Jede Woche einmal hat jede Dame »Dujour«. »Ohne Entschädigung, ja ohne ein Wort der Anerkennung, wird dann der Arbeitstag um 2 Stunden verlängert

und ist dann in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends nur von einer zweistündigen Mittagspause unterbrochen, die allen in Vororten Wohnenden noch nicht einmal etwas helfen, wohl aber das Nachhausefahren zu einem höchst fatalen Umstand gestalten.«

Wenn ich den mir gemachten Mitteilungen Glauben schenken darf, so sind es solche und ähnliche Geschäfte gewesen, welche ihren Angestellten die Ausfüllung meiner doch so vorsichtig abgefassten Fragebogen untersagt haben und an das Geschäft gelangte Bogen zurückgehen liessen.

Ein anderes Patentbureau gestattet zwar, das Frühstück bei der Arbeit hinunterzuschlingen — wenn Zeit dazu ist — verlängert aber den ausgemachten Arbeitstag (8 bis 4 Uhr) stets auf 5 bis 6 Uhr und gelegentlich bis 7 Uhr, ohne eine Pause oder Entschädigung zu gewähren. Bei solchem Missbrauch der englischen Tischzeit zur bessern Ausbeutung der Arbeitskraft der Angestellten ist es wohl zu glauben, dass die jungen Damen nach ein- bis zweijähriger Zugehörigkeit zu einem solchen Geschäft eines oder mehrerer Monate Ruhe bedürfen, ehe sie wieder arbeitsfähig werden. Mir sind mehrere solcher Fälle mit Namen genannt und die Vorsteherin der Stellenvermittelung des Hilfsvereins für weibliche Angestellte, die mir ihre ausführlichen Listen bereitwillig zur Durchsicht überliess, teilte mir unaufgefordert dieselbe Beobachtung mit. Kann man es bei solchen Erfahrungen den Damen und ihren Eltern übel nehmen, wenn sie die englische Tischzeit eine »Betrügerei« nennen?

Die Esspausen und die Urlaubsverhältnisse, auf die ich noch zurückkomme, sind vielleicht der wundeste Punkt in dieser neuen Erwerbsarbeit der Frauen. Man gestatte mir daher in der Tabelle auf S. 285 die reinen Arbeitszeiten mit den gesamten Pausen — Tischzeit, Frühstücks- und Vesperpause — zu kombinieren. Die Zersplitterung in $^3/_4$ und $^1/_2$ Stunden verursachen die offiziell gewährten viertelstündigen bezw. halbstündigen Frühstücks- und Vesperpausen; ausdrücklich angegeben sind diese in etwa $^1/_6$ der behandelten Bogen. Die übrigen Angaben beziehen sich bloss auf die Tischzeit.

Die Geschäfte werden um 8–$8^1/_2$ Uhr geöffnet und um 7 bis 9 Uhr geschlossen. Die Zeit der Mittagspause ist erheblich verschieden, sie schwankt zwischen den Stunden 11 Uhr vormittags bis gegen 4 Uhr nachmittags. Für Berliner Verhältnisse muss eine Bemessung der Tischzeit auf mindestens zwei Stunden als wün-

**Reine Arbeitszeit und Pausen:**

| Gesamtheit der Pausen in Stunden | Reine Arbeitszeit | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 4 | 5½ | 6¾ | 7 | 7¼ und 7½ | 8 | 8½ | 9 | 9¼ und 9½ | 10 | 10½ | 11 | 13 | unbestimmt | ohne Angabe | Summa |
| 0 | 1 | 1 | — | 2 | — | 12 | 3 | 4 | — | 2 | 1 | — | 1 | 1 | — | 28 |
| ½ | — | — | 1 | 1 | 1 | 3 | 10 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 20 |
| ¾ | — | — | — | — | 1 | 4 | 2 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 8 |
| 1 | — | — | — | 1 | — | 2 | 1 | 5 | — | 2 | — | 1 | — | — | — | 12 |
| 1½ | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 3 | — | 1 | 1 | — | — | — | 7 |
| 2 | — | — | — | 4 | 1 | 13 | 6 | 31 | 4 | 10 | 2 | — | — | — | — | 71 |
| 2¼ | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 2 |
| 2½ | — | — | — | — | 3 | 1 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 |
| 3 | — | — | — | 1 | 2 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | — | 6 |
| ohne Angabe | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 19 |
| Summa | 1 | 1 | 1 | 9 | 9 | 36 | 33 | 43 | 10 | 16 | 5 | 2 | 1 | 2 | 19 | 188 |

schenswert bezeichnet werden. 94 Chefs, also die Hälfte aller, haben dem auch durch Gewährung von 2 oder mehr Stunden Tischzeit Rechnung getragen. Eine kürzere Tischzeit gewährt bei den grossen Entfernungen, welche vielfach zwischen dem Geschäft und der Wohnung im andern Stadtviertel oder einem Vorort zurückzulegen, oft kaum die Möglichkeit, das Mittagsmahl ohne Hast einzunehmen; eine, wenn auch nur kurze Ruhe dem Körper zu gönnen, ist dabei ausgeschlossen. Gesetzlich eingeschritten aber sollte gegen die Streichung jeder Ruhepause werden, unter der 28 Damen bei 4- bis 13stündiger Arbeitszeit zu leiden haben. Unter diesen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, dass unter den im Geschäft thätigen jungen Mädchen in so hohem Masse Bleichsucht und Magenleiden herrschen. Nach den Beobachtungen der die Mitglieder des Hilfsvereins für weibliche Angestellte behandelnden Kassenärzte ist ungefähr die Hälfte aller Erkrankungen von Handlungsgehilfinnen diesen beiden Kategorien zuzuzählen. Das beständige Stehen oder Sitzen am Schreibpult ist im höchsten Grade nachteilig für die Gesundheit der jungen Mädchen. Durch reichlichere Bemessung der Tischzeit und kurze Ruhepausen während der stillen Geschäftszeit könnte einer Reihe von Krankheiten, besonders der Entwicklung von Krampfadern, mannigfachen Unterleibsleiden u. s. w. vorgebeugt werden [1]).

---

1) Vgl. *J. Meyer*, Die Ausbildung und Stellung der Handlungsgehilfin in Berlin, Seite 22.

Sonntagsarbeit ist nur einmal erwähnt; sie kommt thatsächlich öfter, wenn auch nicht gerade häufig vor.

Die lange Beschäftigung der Damen würde sich nicht so nachteilig geltend machen können, wenn sie durch einen etwa vierwöchentlichen Sommer- oder Erholungsurlaub die Möglichkeit erhielten, sich einmal im Jahre lediglich der Pflege ihres angegriffenen Körpers zu widmen. So humane und einsichtige Arbeitgeber sind aber noch selten. 24 Damen vermochten über den Erholungsurlaub überhaupt keine Auskunft zu geben, weil sie noch nie Urlaub erbeten hatten. Bei 46 Damen war die Bewilligung unentschieden, sie schreiben etwa: »wenn der Chef gut gelaunt ist«, oder »nach zwei Jahren vielleicht«, oder »noch nicht angefragt, aber möglich« u. s. w. Von den übrigen erhielten:

| | |
|---|---|
| keinen Urlaub . . . . | 54 |
| Urlaub mit Gehalt . . . | 60 |
| » ohne » . . . | 4. |

Die Dauer des Urlaubs schwankt zwischen drei Tagen und fünf Wochen. Es erhalten:

| | | |
|---|---|---|
| 3 Tage . . . | 1 | Dame |
| 1 Woche . . | 10 | Damen |
| 1—2 Wochen . . | 2 | » |
| 2 » . . | 35 | » |
| 2—3 » . . | 3 | » |
| 2—4 » . . | 2 | » |
| 3 » . . | 5 | » |
| 3—4 » . . | 3 | » |
| 4 » . . | 1 | » |
| 5 » . . | 2 | » |
| | 64 | Damen. |

Mit dem Wachsen der Geschäfte wird der Urlaub kürzer. Damen, die in früheren Jahren von ihrem — übrigens humanen — Chef vier Wochen Urlaub erhielten, konnten nach Vermehrung des Personals trotz langjähriger Dienstzeit nur noch 14 Tage zugebilligt kriegen. Beanspruchen sie eine längere Erholung, müssen sie für den überschiessenden Teil auf ihr Gehalt verzichten. Da für die Urlauber keine Ersatzkräfte herangezogen werden, sondern deren Arbeit im Wege der Vertretung durch Kolleginnen mit erledigt werden, so macht der Chef dabei noch ein kleines Geschäft.

Ueber die Kündigungsfristen scheint bei den Damen ebenfalls eine grosse Unklarheit zu herrschen. Ohne Angabe darüber sind 23 Antworten, unbestimmt nennen sie 2. 6 Damen

sind ohne Kündigungsfrist angestellt, 1 mit täglicher Kündigung. Als Kündigungsfrist geben die übrigen 156 an:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7 | Damen | 8 | Tage |
| 48 | » | 14 | |
| 36 | » | 4 | Wochen |
| 1 | » | 4—6 | |
| 52 | » | 6 | |
| 1 | » | 12 | |
| 2 | » | | die vierteljährliche |
| 9 | » | | die gesetzliche (wohl meist 6 Wochen vor Quartalsschluss) |
| 156 | Damen. | | |

Diese Kündigungsverhältnisse müssen als recht ungünstig bezeichnet werden. Nur etwas über ein Drittel hat die für Handlungsgehilfen vorgesehene gesetzliche Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsersten, wenigstens nehme ich an, dass die Mehrzahl der Angaben von 6 Wochen so auszulegen ist. Leider ist der in der letzten Session vom Reichstage angenommene Antrag auf Abänderung des Art. 61 des Handelsgesetzbuches vom Bundesrat noch nicht verabschiedet, wonach eine durch Vertrag bedungene kürzere oder längere Kündigungsfrist (nämlich als die gesetzliche) für beide Teile gleich sein muss und n i c h t w e n i g e r a l s v i e r W o c h e n b e t r a g e n d a r f. Wäre dieser Antrag schon Gesetz, so würden die kurzen Kündigungsfristen für die Stenographinnen und Maschinenschreiberinnen, wenigstens so weit sie im Handelsgewerbe beschäftigt und als Handlungsgehilfinnen angesehen werden können, ausgeschlossen sein.

Auf meine 12. Frage: Ist die Stellung pensionsberechtigt? lief keine Antwort ein. Die Zahl solcher Stellungen ist, soweit meine Kenntnis reicht, auch für männliche Stenographen und Maschinenschreiber noch nicht sehr gross; sie sind wohl nur in den grössten Geschäftshäusern und Gewerbebetrieben, sowie Versicherungsgesellschaften, Berufs- und ähnlichen Genossenschaften zu finden. Junge Damen dürften nur in seltenen Fällen schon bei Antritt ihrer Stellung in der stenographischen Beschäftigung ihren Lebensberuf erblicken, sondern ihre Zugehörigkeit zu Bureaus nur als eine Uebergangszeit betrachten, der eine Heirat ein baldiges, erwünschtes Ende bereiten möge, und daher eine Pensionsberechtigung als nebensächlichen Punkt eines Kontraktes betrachten. Wie wir aus der Alterstabelle Seite 281 ersehen, täuscht diese

Hoffnung auch nicht allzu viele. Angestellte über 30 Jahre fänden wir da, von den Witwen abgesehen, nicht allzu viele.

Ueberraschend gross ist die Zahl derer, die in ihrer gegenwärtigen Stellung sich kürzere Zeit als ein Jahr befinden, nämlich 83. Auch sonst ist die Dauer der Stellungen verhältnismässig kurz. Sie betrug:

| Jahre | | Gehilfinnen | Jahre | | Gehilfinnen |
|---|---|---|---|---|---|
| — | Jahre bei . . | 15 Gehilfinnen | 3 | Jahre bei . . | 3 Gehilfinnen |
| unter 1 | » » . . | 83 » | 3—4 | » » . . | 9 » |
| 1 | » » . . | 23 » | 4—5 | » » . . | 3 |
| 1—2 | » » . . | 14 » | 6—7 | » » . . | 6 |
| 2—3 | » » . . | 4 » | 9 | » » . . | 1 |
| | | 166 Gehilfinnen | | | 22 Gehilfinnen |

Summa 188 Gehilfinnen.

Auf diesen häufigen Stellenwechsel, besonders im Beginn der Laufbahn, hat schon *J. Meyer* [1]) aufmerksam gemacht. Er fand darin einen gewissen Ersatz für die Kürze der Lehrzeit und eine Gewähr für eine schnellere Erreichung eines höheren Gehaltes. Das ist gewiss richtig. Manche Chefs pflegen Gehaltszulage bei längerem Verbleiben im Geschäft zu versprechen und lösen ihr Wort dadurch ein, dass sie eine gleichmässige Zulage von 5 *M* allen Angestellten etwa jährlich geben. Um nun von einem Anfangsgehalt von 40 oder 50 *M* auf 100 *M* zu steigen, müssen Angestellte solcher Geschäfte trotz jährlicher Gehaltszulage schon 10 bis 12 Jahre geduldig ausharren [2]). Bei unseren Kurz- und Maschinenschreiberinnen sprechen noch andere Gründe mit. Einmal sind nach 2, 3 Jahren die armen jungen Mädchen, die bei angestrengter Thätigkeit weder Urlaub, noch genügende Arbeitspausen hatten, so abgearbeitet, dass sie notgedrungen einige Zeit ausspannen müssen. Zum andern sind die Mehrzahl dieser kurzlebigen Stellen, wie ich aus den Namen der Damen infolge meiner Bekanntschaft ersehen habe, Anfängerstellen. Man könnte daraus leicht den Vorwurf der Lehrlingszüchterei herleiten. Den Stellenvermittelungen unserer Vereine sind auch Geschäftsinhaber bekannt geworden, die nur Anfängerinnen zu niedrigsten Preisen einstellen und sie dann bei der ersten Bitte um Gehaltserhöhung auf die Strasse setzen. Diese Sorte Geschäftsinhaber bilden aber,

1) a. a. O. S. 17 und 19.

2) Um nur ein paar Zahlen herauszugreifen, bezieht eine Dame trotz 4½jähriger Dienstzeit nur 55 *M*, eine andere nur 75; dagegen eine dritte Dame, die vorher in einem anderen Geschäft thätig war, nach dreijähriger Dienstzeit schon 160 *M*, eine andere aus dem gleichen Grunde nach halbjähriger Beschäftigung 130 *M*.

Gott sei Dank, in unserem Berufe eine verschwindende Minderheit. Ich glaube vielmehr zu der Annahme berechtigt zu sein, dass der Beruf der Stenographen und Maschinenschreiber beiderlei Geschlechtes noch für eine Reihe von Jahren ein aufsteigender ist, dass augenblicklich die Nachfrage nach gutem Menschenmaterial dieses Berufes das Angebot so sehr übersteigt, dass die Anfänger und Mittelmässigen noch immer bald zu Lohn und Brot kommen, wenn sie nur über eine leidliche Handschrift verfügen. Endlich trägt die Lückenhaftigkeit meines Materiales auch etwas bei, das Bild zu verschieben. Die Damen haben noch zu wenig Corpsgeist, wenn ich mich so ausdrücken soll, und halten die Aufgabe des Vereins für gelöst, wenn er nur ihre soziale Frage durch Vermittelung einer Anstellung gelöst hat. Nach ein, zwei Jahren treten sie in der Regel aus den Vereinen aus und sind so statistisch für den Privatmann schwer erfassbar.

Wir konnten bemerken, dass bei der Mehrzahl der Frauen das Aufrücken im Gehalt, nachdem eine gewisse mittlere Stufe erreicht ist, ins Stocken gerät und »dass die Frau, wenn sie nicht das Glück hat, vorher zu heiraten, sich damit bescheiden muss, ihr ganzes Leben lang kümmerlich nur ihr Dasein zu fristen, auf die Erlangung der höheren Gaben der Kultur aber zu verzichten« [1]). Ich stimme den Herren auch darin zu, dass es manchen Gehilfinnen in der Hoffnung, durch eine Heirat der Erwerbsqual überhoben zu sein, an Ernst und Lust fehlt, ihre Fachkenntnisse durch theoretische Studien zu erweitern. Die Billigkeit ihrer Arbeitskraft hat der Frau auch den Weg in die Laufbahn des Stenographen und vor allem des Maschinenschreibers geebnet. Die verhältnismässig hohe Anlage, die in den Schreibmaschinen steckt, sollte sich möglichst bald verzinsen. Jetzt aber kommt es darauf an, auch die Durchschnittsleistungen der Frauen zu steigern und sie vor allem dazu zu erziehen, für die gleiche Leistung auch den gleichen Lohn wie der Mann zu fordern. Leider aber sündigen hier gerade die Damen, die noch einen Rückhalt an ihren Eltern haben, und deren Eltern am meisten. Wie häufig kann man den naiven und thörichten Ausspruch hören: ich habe es ja eigentlich nicht nötig [2])! Als ob ein junger Mann deswegen, weil er aus vornehmem Hause ist, sich den Tagelohn nach Pfennigen zuschneiden liesse! Verständige Eltern sollten doch merken, dass

1) *Meyer* und *Silbermann*, die Frau im Handel und Gewerbe. S. 274 ff.

2) Vgl. Magazin f. Stenographie 1892, S. 105; 1894, S. 390 etc. etc.

eine schlechte Bezahlung der Arbeitskraft den ganzen Stand und ihre Tochter mit pekuniär und gesellschaftlich herabdrückt, und dass sie den Wucherern mit der weiblichen Arbeitskraft in die Hände arbeiten! Die Strapazen der schreibenden Berufe werden meist unterschätzt. Wie aufreibend die Arbeit der Stenographen unter Umständen gestaltet werden kann, zeigen die rührenden Bitten um Beschaffung anderer Stellen, die mir mit manchen Antworten zugegangen sind. So schreibt eine junge Dame: »Wegen der grossen Anstrengung, welche ich im genannten Bureau zu erleiden habe, bin ich gezwungen, meine Stellung aufzugeben. Von morgens 8 bis nachmittags 4 Uhr ist die ausgemachte Arbeitszeit, es wird aber stets 5, 6, auch 7 Uhr. Diese ganze Zeit ohne Pause zu arbeiten, ist wohl zu viel verlangt. Nicht einmal ½ Stunde wird gegeben, dass man sein Frühstück essen kann. Da ich sehr darauf angewiesen bin und ausserdem auch meine Mutter mit erhalten muss, so etc.« Eine andere Dame schreibt u. a.: »ebensowenig kann ich umhin, mit innigem Bedauern die oftmals grausame Ausnutzung mit anzusehen, welcher junge Stenotypistinnen meiner Bekanntschaft dienstlich ausgesetzt sind. Wer wollte alle die armen jungen Wesen zählen, die nur aus Mangel an persönlichem Mut und Selbstvertrauen sich auf eine unverantwortliche Weise quälen lassen — keinem Manne würde man wagen, derartiges anzubieten!« In einem anderen Briefe heisst es: »Fräulein X. fühlte sich derart angeekelt von der Behandlung ihrer Kolleginnen, dass sie dennoch abging; sie ist ein gesundes frisches Mädchen, doch war sie derart verarbeitet, dass sie erst vier Wochen in dem elterlichen Hause brauchte, um wieder arbeitsfähig zu werden«. Dann erzählt der Brief weiter, wie die Damen sich unterbieten, wie für eine Stellung, die bisher mit 85 *M* besoldet wurde, einige Damen sich um 50 *M* und schliesslich eine junge Arztwitwe um — sage und schreibe — 30 *M* den Monat anboten. So lange in Damen der sogenannten höheren Gesellschaftskreise keine Scham aufsteigt, ihre Arbeitskraft so niedrig zu bewerten, so lange werden sie kein über die Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse hinausgehendes Gehalt erlangen, solange werden sie bei ihren Chefs auch nicht die Achtung geniessen, die jeder tüchtige Arbeiter zu fordern berechtigt ist. Eltern, die es wirklich »nicht nötig haben«, sollten einsehen lernen, dass sie ein Verbrechen begehen, wenn sie ihre Töchter in den Jahren der Entwicklung, um eine Barzahlung von 30 bis 40 *M* oder

meinetwegen auch 50 *M* monatlich einzuheimsen, den Tag über an das Pult oder die Schreibmaschine in dumpfigen Comptoirräumen anschmieden lassen, anstatt sie zu sportlichen und Leibesübungen oder Arbeiten in Luft und Licht anzuhalten. Damit würde eine Hauptquelle der Lohndrückerei aus der Welt geschafft. Die Damen aber, die es nötig haben, sollten sich den Berufsorganisationen, die in allen grösseren Städten schon bestehen oder in der Bildung begriffen sind, anschliessen, nach möglichster Vollendung ihrer Ausbildung streben, um dann im Bewusstsein ihres Wertes und der Würde der Arbeit Schulter an Schulter mit ihren männlichen Kollegen für die Hebung des ganzen Standes der Stenographen und Maschinenschreiber zu kämpfen.

---

# DAS MENSCHLICHE GLÜCK UND DIE SOZIALE FRAGE.

BEITRÄGE ZU EINER PSYCHOLOGIE DER VOLKSWIRTSCHAFT

VON

PROF. Dr. R. von SCHUBERT-SOLDERN.

---

## ZWEITER ARTIKEL.

### III. Das soziale Glück.

Umgrenzt man den Eudaimonismus als die Ansicht, dass die Triebfeder unseres Handelns nur unsere eigene Lust und Unlust sein kann, so ist vor allen diese Umgrenzung des Begriffes stets zu eng aufgefasst worden. Man meinte die Begriffe der eigenen Lust und Unlust beliebig vertauschen zu können mit den Begriffen des eigenen Wohl- oder Uebelbefindens, welches gänzlich von den Gefühlen Anderer absieht. Damit wäre natürlich der Egoismus zum einzigen Herrscher im Gebiet des menschlichen Handelns ausgerufen. Dagegen sträubte man sich von vielen Seiten mit aller Macht und mit allem Recht, und sträubt sich jetzt noch dagegen. Aber selbst Anhänger des Eudaimonismus, wie Aristipp, glaubten beim Egoismus stehen bleiben zu müssen; dieser stellte sogar die einzelne und gegenwärtige Lust als die allein anzustrebende hin; allerdings schränkte er diesen Satz wieder ein: man müsse Herr der Lust bleiben, nicht indem man sich ihrer enthalte, sondern indem man sich ihrer bediene, wie des Schiffes und des Pferdes, um sie hinzuführen, wohin man will. Er scheint dabei übersehen zu haben, dass, wenn die Lust allein Motiv des menschlichen Handelns ist, die Lust wieder nur durch eine Lust beherrscht werden kann. Soll mich die Lust des Augenblickes nicht beherrschen, sondern ich sie, dann vermag ich ihrer nur

Herr zu werden durch eine andere Lust, die ich gleichsam gegen sie ausspiele und welche nicht die Lust des Augenblicks sein kann, sondern eine solche der Zukunft sein muss, die oft nur Befreiung von zukünftiger Unlust ist. Das erkannte Aristipp nicht an, weder die Glückseligkeit als Ganzes (die grösste Summe des Glückes im ganzen Leben), noch die möglichste Schmerzlosigkeit des Lebens war ihm das Lebensziel, sondern nur die stärkste und ausdauerndste Lust des Augenblickes.

Es ist klar, dass seine Nachfolger auf diesem Standpunkt nicht verharren konnten; denn entweder mussten sie das Prinzip der Beherrschung der Lust aufgeben, oder jenes der Lust des Augenblickes als einziger Triebfeder des menschlichen Handelns. So kam es denn, dass Hegesias, einer seiner Nachfolger, nicht nur den Grundsatz, die Lust des Augenblicks allein anzustreben, sondern sogar die positive Lust selbst aufgab und an ihre Stelle die negative Glückseligkeit des Lebens setzte, mühe- und schmerzlos den Tod zu erreichen. Dem Weisen sollte sogar das Leben gleichgiltig sein. Das Angenehme und Unangenehme seien dem Wesen nach nicht verschieden (d. h. in Bezug auf das, was sie bewirkt); Reichtum, Freiheit, edle Abkunft, Ruhm könnten nichts zum Glück beitragen. Glückseligkeit ist ja überhaupt unmöglich, denn das leibliche Leben voll Schmerzen zieht die Seele in Mitleidenschaft und beunruhigt sie und der Erfolg vernichtet die Hoffnung. So kommt Hegesias zu einem ähnlichen Resultat wie Epikur: zum Erstreben der Seelenruhe. Die Seelenruhe muss aber doch einen Beigeschmack haben, sie kann nicht völlige Gleichgiltigkeit sein, das wäre der Tod. Bei Epikur ist sie eine dauernde gleichmässige Lust, bei Hegesias scheint sie bloss verhältnismässig angenehm zu sein, vielleicht im Vergleich zu den grössern Schmerzen des bewegten Lebens, sie hat den Beigeschmack des Unangenehmen. Deswegen nannten ihn die Griechen »den zum Tod Ueberredenden« und Cicero erzählt von ihm, dass einige seiner Zuhörer sich den Tod gegeben hätten und seine Vorlesungen deswegen vom König Ptolomaeus verboten worden seien. Trotzdem war auch er Eudaimonist, galt ihm Lust als das einzig Schätzenswerte, aber nicht die augenblickliche, sondern die des ganzen Lebens; jene sei unmöglich, nur die Seelenruhe (Freiheit von Schmerz) schien ihm erreichbar, auch sie nur unvollkommen und mit bitterem Beigeschmack versehen; der Tod sollte deswegen dem Weisen gleichgiltig, ja, wie es scheint, eher wünschenswert

sein. So kann die Lust als Lebensgrundsatz zum Tod als Endziel aller Bestrebungen führen.

Sein Nachfolger Annikeris scheint sich wieder mehr dem Aristipp zugeneigt zu haben, doch auch bei ihm finden wir ein neues Element. Nicht mehr so engherzig wie Aristipp suchte er das Glück nicht im einzelnen Augenblick, aber er suchte es auch nicht im Leben als Ganzem, sondern wie es scheint in einzelnen anzustrebenden Zielen, die allerdings nicht das ganze Leben umfassen sollten, aber auch nicht die Seelenruhe eines Leichnams anstrebten; nicht nur die Lust sollte Freude gewähren, sondern auch der Umgang und die Ehrliebe; damit kann nur gemeint sein, es gäbe Freuden, die nicht im augenblicklichen Genuss bestünden, sondern in Zielen, die an sich angenehm seien und deren Verwirklichung ebenfalls Freude gewähre. Freundschaft, Ehrfurcht vor den Eltern, Wirken für das Vaterland waren Ziele, die an sich Freude gewährten und deren Verwirklichung ebenfalls ein Vergnügen war, weil das Vorschweben des Zieles sie dazu machte; so übernimmt man aus Liebe manches Unangenehme für den Freund und man übernimmt es gern, d. h. es ist nicht mehr unangenehm des Zieles wegen, das eine grosse Lust ist, nämlich die Liebe des Freundes. Weil die Liebe des Freundes zu mir eine Lust ist, soll ich sein Wohlbefinden anstreben, das mir sonst gleichgiltig wäre; dem Freunde wohl zu thun ist mir nur angenehm, weil ich dadurch die Lust seiner Liebe erlange. Worin besteht aber die Lust der Liebe? Darauf hat Annikeris entweder keine Antwort gewusst oder sie ist uns nicht überliefert. Einen neuen Gesichtspunkt des Eudaimonismus hat aber auch er aufgefunden, dass nicht der Egoismus, sondern auch die Liebe zu Andern innerhalb seiner Raum findet, so dass uns aus Liebe zu ihnen auch die Mühe für sie angenehm werden kann. Die Liebe der Andern ist für uns eine Lust, das steht ihm fest, wenn er auch vielleicht nicht weiss, wieso das kommt.

Ich habe diese historischen Bemerkungen vorausgeschickt, um an ihnen zu zeigen, wie verschieden das eudaimonistische Prinzip aufgefasst worden ist und zwar von seinen ersten Anhängern selbst. Der moderne Eudaimonismus hat prinzipiell keine Fortschritte über das Altertum hinaus gemacht, auch er betont bald mehr den Egoismus, bald das Freisein von den Schmerzen dieser Welt, bald das Wohlwollen. Welches dieser eudaimonistischen Prinzipien ist nun das richtige? Offenbar gar keines für sich allein,

sondern alle zusammen. Die Folgen eines entdeckten neuen Grundsatzes werden nicht auf einmal und einem Einzigen klar, sie rollen sich erst in historischer Entwicklung auf; es bleibt zuletzt nur noch übrig, diese Folgen gegen einander abzuwägen, ihren Wert und ihre Wichtigkeit für das ganze Prinzip festzustellen und ursächlich zu erklären, was noch nicht erklärt ist. Ich will das nach meinen besten Kräften versuchen und dann zur Klarlegung des Verhältnisses des Eudaimonismus zur Sittlichkeit übergehen. Der Eudaimonismus wird oft mit dem Egoismus identifiziert und das nicht ohne freilich einseitige Berechtigung. Wenn auch nicht alle Freuden und Schmerzen mein eigenes Wohl im engeren Sinne betreffen, so gehört doch ein grosser, man kann ruhig sagen, der grösste Teil von ihnen zu den egoistischen Gefühlen. Dass der Egoismus seine Berechtigung hat, dass ein sogenannter »gesunder Egoismus« sogar wohlthätig auf das Allgemeinwohl einwirken kann, wird heutzutage von fast allen zugegeben werden; kaum Einer aber pflegt zu erkennen, dass er sogar die notwendige Grundlage der Selbstlosigkeit, des Altruismus bildet. Einer dieser Wenigen ist *Spencer*, der in seinen »Thatsachen der Ethik« auf diesen Zusammenhang hinweist. Die Erklärung dieses Zusammenhanges ist nicht schwer. Die Selbstlosigkeit sucht ihre Freude in fremden Freuden, findet ihren Schmerz in fremden Leiden. Die Ursache dieser fremden Freuden und Leiden ist aber dem Selbstlosen nicht unmittelbar gegeben; er erfährt sie durch Mienen, Geberden und Worte seines Mitmenschen. Diese Aeusserungen seines Nächsten muss er deuten, d. h. er muss die ihnen zu Grunde liegenden Vorstellungen in sich hervorbringen; diese Vorstellungen werden, soweit sie den Vorstellungen und Wahrnehmungen Anderer ähnlich sind, auch ähnliche Gefühle erwecken, wenigstens erwecken können. Diese erschlossenen Vorstellungen des Andern sind es dann, die meine Freude oder meinen Schmerz ausmachen. Sie muss ich kennen, sie müssen in mir ähnliche Gefühle erweckt haben, damit ich mit den andern mitfühlen kann. Kenne ich daher die Vorstellungen des Andern nur im allgemeinen, nach Analogien, so kann ich auch nur in geringem Masse mitfühlen und ich werde in den meisten Fällen überhaupt gar nicht mitfühlen, weil stärkere Gefühle jederzeit jene schwachen Mitgefühle erdrücken werden. Ich muss etwas ähnliches erlebt haben, um eine ähnliche Freude, einen ähnlichen Schmerz meines Mitmenschen zu erfassen, mit ihm zu fühlen. »Hunger thut weh«, wird oft gesagt, wenn

man von Leuten hört, die Not leiden, aber der Vermögende lässt sich durch diese Vorstellungen sein Mittagessen nicht verderben; er selbst kennt das Elend des Hungers nicht. Ebensowenig kann er sich die Freude vorstellen, die ein Hungerleidender fühlt, wenn er sich einmal ordentlich sattessen kann. Auch diese Freude hat er nur in geringem Masse genossen. Es handelt sich daher nicht bloss darum, dass ich die Ursachen vorstellen kann, welche fremde Gefühle erregen, ich muss auch diese Gefühle selbst einmal gehabt haben, sonst erregen jene Vorstellungen sie gar nicht oder in ganz unzureichendem Masse*). Diese Gefühle, die ich ursprünglich selbst gehabt, nicht bei andern erschlossen habe, müssen egoistische sein. Denn da sie auf das von andern Gefühlte und Gedachte keine Beziehung haben können, so müssen sie auch das fremde Wohl und Wehe ausschliessen und können sich nur auf mich selbst beziehen. Deswegen sind die egoistischen Gefühle die Grundlage der altruistischen, der selbstlosen. Die Elementargefühle müssen wenigstens rein egoistische sein, denn man kann sie ebensowenig bei andern erschliessen, wie die einfachen Sinnesinhalte. Wer niemals die Farbe »Rot« empfunden hätte, könnte sie durch Beschreibungen niemals kennen lernen; wer niemals die Freude des Durstlöschens gekannt hätte, dem könnte keine Schilderung sie fasslicher machen. Deswegen sind auch Kinder Egoisten, aber es sind naive Egoisten, ihre Selbstsucht ist sogar liebenswürdig und gewährt dem Selbstlosen reine Freude. Der Egoismus der Kinder kennt nämlich den Gegensatz zur fremden Freude, zum fremden Schmerz noch zu wenig, als dass Gefühle des Mitleids und der Mitfreude oft hervortreten könnten, eben deswegen fehlt aber auch in grösserem Masse Neid und Missgunst; das Kind giebt sich rein den egoistischen Freuden hin, nicht getrübt durch Reflexionen über fremdes Wohl und Wehe; deswegen kann der Erwachsene ihre unschuldigen Freuden rein mitfühlen, ihre Schmerzen mitempfinden; er selbst fühlt sich dadurch der stets auf Andere reflektierenden Empfindung entrückt. Wo aber das Kind fremde Leiden und Freuden zu erschliessen vermag, da fühlt es auch so unmittelbar mit, dass es im Augenblick sich im Andern vergisst, freilich nur, um im nächsten wieder ganz in eine egoistische Freude zu versinken.

Dass der Egoismus die Grundlage des Altruismus ist, erhellt auch aus einer andern Erwägung, die *Spencer* angestellt hat.

*) Freilich deswegen, weil sie unvollständig sind.

Nehmen wir an, A und B, zwei Freunde vielleicht, wären vollständig selbstlose Leute. Der Eine hätte seine Freude nur in den Freuden des Andern, seine Leiden bestünden nur in den Schmerzen des Freundes. Ebenso verhielte sich sein Freund: auch er wüsste von keinen eigenen Freuden und Leiden, ginge in seinem Fühlen ganz im Andern auf. Auf den ersten Blick scheint dieses Verhältnis zwar sehr ideal zu sein, aber doch möglich, wenn auch bisher gewiss nie verwirklicht. Sieht man näher zu, so wird man finden, dass dieses Verhältnis selbst theoretisch unmöglich ist. Wenn A bloss die Freuden des B fühlt und B bloss die Freuden des A, dann kann A dem B nicht nur keine Freude machen, sondern B kann dem A auch keinen Anlass zum Mitfühlen bieten, und dasselbe gilt von B auch in Bezug auf A. Denn, wenn Einer nur die Freuden und Leiden des Andern fühlt, so muss Beiden jeder Gefühlsstoff fehlen; keiner hat eigene Freuden, deswegen kann auch keiner Freuden des Andern fühlen; jeder möchte gern die Freuden des Andern zu seinen eigenen machen, er kann aber keine finden, weil der Andere nach demselben Grundsatz verfährt und gar keine eigenen Freuden kennt, sondern nur solche des Andern, die dieser Andere wieder gar nicht besitzt. Die Folge davon wäre, dass Beide aus lauter Liebeshunger gar nicht zum Lieben kommen könnten. Die Liebe bedarf aber des Egoismus zu ihrer Nahrung, der Liebeshunger kann nur gestillt werden durch egoistische Freuden des Nebenmenschen und müsste ungesättigt bleiben, wo solche fehlen. Deswegen kommt es so oft vor, dass liebesthätige Menschen (d. h. solche, die das Bedürfnis zu lieben mehr als das geliebt zu werden haben) sich an Egoisten hängen und ihre Freude darin finden, die Launen und egoistischen Bedürfnisse desselben zu befriedigen; die Mutter nimmt oft dem verzogenen Kinde gegenüber diese Stellung ein, sie ist mit dem geringsten Mass von Liebe zufrieden und oft vermag selbst völlige Gleichgiltigkeit ihr die Liebe nicht ganz zu entreissen. So kann es aber auch geschehen, dass sobald zwei liebesthätige Menschen zusammenkommen, sie sich ebensowenig vertragen, wie zwei Egoisten; der Eine will immerfort dem Andern Wohlthaten erzeigen, die diesem keine Freude machen, weil er nur auf Erfreuung des Ersten bedacht ist; so kann es geschehen, dass der Eine sich wegen der Wohlthaten des Andern ärgert und sie missdeutet; ausserdem möchte Jeder den Andern nach seiner Fasson glücklich machen, was der Andere gar nicht als ein Glück zu

fühlen vermag. Zwei Personen werden daher dann das harmonievollste Verhältnis zeigen, wenn die Bedürfnisse zu lieben und geliebt zu werden, sich bei Beiden das Gleichgewicht halten, vorausgesetzt, dass sie in ihren Gewohnheiten und Interessen nicht zu verschieden von einander sind. Dann wird Jeder geben, aber er wird auch nehmen, er wird Freude in Beidem fühlen und auch in Beidem dem Andern Freude machen.

Der Altruismus, die selbstlose Gesinnungsart, bedarf also des Egoismus, um sich bethätigen zu können. Bedarf der Egoismus zu seinem Bestehen ebenso des Altruismus? Nein, der Egoismus ist das Ursprüngliche, er beruht auf sich selbst; um eine egoistische Freude zu fühlen, bedarf ich weder eines Andern noch seiner Freuden; es giebt allerdings egoistische Freuden, die des Mitmenschen bedürfen, aber diese sind nicht die ursprünglichen, sie sind Freuden späterer Reflexionen. Wir werden sie im Nachfolgenden kennen lernen.

Man darf nämlich nicht alle egoistischen Freuden und Schmerzen in einen Topf werfen. Es giebt egoistische Lust, die dem Wohlwollen nicht geradezu widerspricht; auch wer die Selbstlosigkeit als einzig berechtigtes Prinzip des Handelns anerkennt, wird gewisse egoistische Freuden und Schmerzen weder vermeiden können, noch zu vermeiden brauchen. Man muss zwischen einem vom Standpunkt des Wohlwollens verwerflichen und einem notwendigen oder zulässigen Egoismus unterscheiden. Der verwerfliche Egoismus zerfällt in zwei Arten.

1) In jenen, den man als Rücksichtslosigkeit bezeichnet. Ihm gehört der passive Egoist an, der dem Mitmenschen nicht schaden will, aber sich nicht darum kümmert, ob nicht durch den eigenen Genuss oder durch Vermeidung eigener kleiner Schmerzen sein Nächster Schaden leidet. Rücksichtslos ist Jeder zu nennen, der nicht lieber auf eine kleine Freude verzichtet, um einen grossen Schmerz seines Mitmenschen zu verhindern, ihm eine grosse Freude zu ermöglichen; oder der nicht selbst einen kleinen Schmerz auszuhalten vermag, um Andern keine grosse Freude zu verderben, einen grossen Schmerz zu ersparen. Auch Derjenige muss als rücksichtslos gelten, der ohne eigenen Schaden mit kleiner Mühe fremden Schaden nicht verhindert, fremde Freude nicht ermöglicht. Wenn ich mich nicht darum kümmere, ob ich in einer Bildergallerie allen Leuten, die hinter mir stehen, viele Minuten lang alle Aussicht verstelle, während ich doch nur einen Schritt

zurückzutreten hätte, um Andere den Kunstgegenstand ebenso geniessen zu lassen wie mich, so bin ich rücksichtslos. Ich bin jedoch nicht rücksichtslos, wenn ich meine grösseren Freuden kleinern fremden vorziehe, wenn ich, um eigenen grossen Schmerz zu vermeiden, kleinere Schmerzen Andern zuschiebe. Ich bin dann weder edel noch selbstlos, aber kein Egoist im hässlichen Sinne; auch dann nicht, wenn die fremden Freuden und Schmerzen den meinen gleich oder beinahe grösser sind. Das Hemd ist eben jedem näher als der Rock, man kann nicht verlangen, dass alle Leute edel sind; man müsste vielmehr eine Welt, in der es niemanden gäbe, der rücksichtslos wäre, schon als eine ideale bezeichnen. Es giebt noch eine andere Rücksichtslosigkeit, die unabsichtlich sich vollzieht: ich brauche es nicht zu wissen, dass ich jemanden schade, während es mich nicht viel Mühe kosten würde, es zu wissen und zu unterlassen. Auch diese Art Egoismus ist nicht geradezu hässlich, weil sie, wo ein guter Wille vorhanden ist, durch blosse Belehrung verhindert werden kann.

2) Hässlicher als der passive Egoismus ist der aktive, der sich im Neid, in der Rache und im Hass kund giebt. In allen diesen Gemütszuständen schmerzt mich die Freude des Andern, freut mich sein Schmerz und treibt mich an, meinem Mitmenschen in jeder Beziehung zu schaden. Nicht mehr Gleichgiltigkeit gegen die Schmerzen und Freuden des Andern herrscht beim aktiven Egoisten, sondern geradezu Freude am Schaden des Mitmenschen, Schmerz bei jedem Vorteil, den er erringt. Diese Gefühle lassen den Egoisten nicht mehr gleichgiltig dem Schaden Anderer zusehen, sie treiben ihn an, dabei mitthätig zu sein.

Eine jede egoistische Freude, die keinem Andern schadet und schaden will, ist nicht nur vom Standpunkt selbstloser Menschenliebe eine erlaubte Freude, sie ist sogar eine gebotene Freude, denn nur dadurch, dass ich selbst Freuden genossen habe und geniesse, kann ich lernen, auch Andere geniessen zu lassen und mich an ihrem Genusse zu freuen. Diese Art egoistischer Freuden ist die Nahrung, der die selbstlose Liebe bedarf und ohne welche sie Hungers sterben müsste. Man kann beobachten, dass Leute, die in ihrem Leben wenig genossen haben, streng und hart, ja grausam gegen Andere sind; dass der Meister seine Lehrjungen am meisten durchprügeln wird, der selbst einst die meisten Prügel erhalten hat. Er handelt nach dem Grundsatze: habe ich es ausgehalten, kannst du es auch aushalten. Deswegen soll man auch

alle Schmerzen fliehen, durch deren Vermeidung man weder Andern noch sich selbst schadet; denn grundlos erduldete Schmerzen verhärten das Herz ebenso wie grundlos entzogene Freuden. Man muss aber auch vermeiden, sich am Vergnügen zu übersättigen, sich durch stete Flucht vor dem Schmerze zu verweichlichen. Im ersten Fall hat Eckel an der eigenen Lust auch Eckel am fremden Genusse zur Folge; im zweiten Fall meidet man es ebensosehr, sich mit dem fremden Schmerz zu befassen, wie mit dem eigenen. Nicht das Alter wird am glücklichsten und humansten sein, das auf eine genusslose Jugend zurückblickt, aber auch nicht jenes, das in seiner Jugend den Becher der Freuden bis auf den Boden geleert hat; nur jenes Alter wird glücklich, mild und liebevoll gegen Andere sein, das auf einen mässigen und erlaubten Genuss zurückblickt — erlaubt weniger von der Sitte, als von allgemeiner Menschenliebe. Auch hier gilt der Grundsatz des goldenen Mittelweges, der richtigen Mitte.

Wenn aber die Lust (freilich auch die negative Lust, die Befreiung von Unlust) das einzige Motiv des menschlichen Handelns wäre, würde dann überhaupt Selbstlosigkeit möglich sein? Muss man nicht annehmen, dass die selbstlosen Motive grundverschieden von den egoistischen sind? Können die selbstlosen Motive, die der egoistischen bedürfen, auch aus ihnen hervorgehen? Wenn man jede Handlungsweise dem Gebiete des Egoismus zuteilen will, welche auf eigenen schmerzlichen und freudigen Gefühlen beruht, dann gehört das selbstlose Handeln auch dem Egoismus an. Denn, dass die Zustände des Mitmenschen, die Gefühle der Lust und der Unlust, soweit ich sie nicht kenne und nicht mitfühle, mein Handeln bestimmen sollen, ist ganz unmöglich. Gefühle des Mitmenschen, die ich nicht kenne, nicht aus seinen Aeusserungen erschlossen habe, bestehen für mich gar nicht. Wie soll etwas für mich gar nicht Bestehendes auf mich einwirken? Wenn die Gefühle des Mitmenschen also auf mich einwirken sollen, muss ich sie kennen; aber indem ich sie kenne, sind sie zu meinen Gefühlen geworden; ich selbst fühle jetzt die Freuden und die Schmerzen des Andern. Das kommt daher, dass zwischen erschlossenen Gefühlen und solchen, die ich unmittelbar habe, wenn man von kausalen Beziehungen absieht, kein wesentlicher Unterschied besteht. Denn zwischen Gefühlen, die an blossen Vorstellungen und solchen, die an Wahrnehmungen haften, kann nur ein Unterschied dem Grade, nicht der Art nach bestehen.

Wenn ich mir meinen Vater vorstelle, oder wenn ich ihn wahrnehme, er wird, soweit sich Vorstellung und Wahrnehmung in ihrem Inhalt decken, auch die gleichen Gefühle in mir erzeugen. Die Vorstellung wird meistens schwächere, undeutlichere Gefühle geringerer Lebhaftigkeit in mir hervorbringen als die Wahrnehmung, aber sie wird dieselben Gefühle erzeugen, soweit sie mit der Wahrnehmung gleichen Inhalt hat. Wenn ich nun die Vorstellungen (auch Wahrnehmungen) eines Mitmenschen, welche gewisse Gefühle in ihm hervorgebracht haben, erschliesse, so habe ich diese Vorstellungen dann selbst und folgeweise auch seine Gefühle: ich fühle dasselbe wie er; ich bin zum Andern geworden oder ich habe den Andern in mich aufgenommen; denn da diese Vorstellungen erschlossen sind, so sind sie nicht ablösbar von der Vorstellung, bezw. Wahrnehmung des fremden Leibes, dessen Aeusserungen sie entnommen wurden. Ich kann auf diese erschlossenen Vorstellungen auch nur einwirken, indem ich unmittelbar oder mittelbar auf den fremden Leib einwirke, nur dadurch kann ich die Aeusserungen des fremden Leibes ändern und diese Aeusserungen geben mir dann Kunde von den veränderten Vorstellungen und Gefühlen meines Mitmenschen. So trete ich in eine geistige Verbindung mit meinem Nächsten und vermag seine Bestrebungen zu den meinigen zu machen. Je stärker meine Einbildungskraft ist, desto lebhafter wird mein Mitgefühl werden, je geordneter meine Vorstellungswelt ist, desto gesicherter wird die Ständigkeit der Wirkung fremder Gefühle auf mich sein; denn Ordnung in der Vorstellungswelt sichert die beabsichtigte Wiederkehr aller Vorstellungen ins Bewusstsein (Erinnerung), unterwirft die Vorstellungswelt besser dem Wollen; d. h. eine Zielvorstellung vermag viel leichter und sicherer alle mit ihr verwandten Vorstellungen ins Gedächtnis zu rufen. Allerdings werden in einer Beziehung die erschlossenen Gefühle stets hinter den unmittelbar vorhandenen zurückbleiben: die fremden Vorstellungen, an welchen das Gefühl des Mitmenschen hängt, werden von mir niemals in jener Vollständigkeit, Lebhaftigkeit und Klarheit erschlossen werden können, welche meine eigenen unmittelbar gegebenen Vorstellungen besitzen; sie werden sogar vielfach in blossen Analogien vorgestellt werden müssen, wenigstens überall da, wo der Betreffende mir gar nicht oder sehr wenig bekannt ist. Sehe ich einen fremden Menschen weinen und vernehme von ihm, dass seine Mutter gestorben ist, so kann ich mir

diese nicht vorstellen, wenn ich sie nicht kenne; wenn meine eigene Mutter noch lebt, kann ich nicht einmal den fremden Schmerz richtig ermessen und es bleibt mir nur übrig, an analogen Vorstellungen den Schmerz des Andern zu denken. Dazu kommt, dass beim Mitmenschen jede seiner Vorstellungen andere Associationen eingegangen hat als bei mir; dass deswegen dieselbe Vorstellung bei mir und beim Andern andere Gefühle erweckt, wenigstens eine andere Gefühlsfärbung erhalten muss. So wird mein Fühlen und das fremde Fühlen niemals ganz identisch sein können, es wird sich der Identität nur da annähern, wo Gleichartigkeit der Denkungs- und Gefühlsweise zusammenfällt mit gegenseitiger genauer Erkenntnis; dann aber kann diese Identität des Fühlens eine Stärke erreichen, die aus zwei Herzen eines macht.

Auf demselben Vorgang beruht das Gemeingefühl. Drei Arten des Gemeingefühls müssen unterschieden werden: jenes, das entsteht, wenn Andere mit mir Mitgefühl haben, jenes, das ich besitze, wenn ich für Andere fühle und jenes, das einen gemeinsamen Grund in mir und Andern hat.

1) Wenn ich eine Freude oder einen Schmerz empfinde und bemerke, dass ein Anderer mitfühlt, so wird dadurch mein Gefühl gestärkt, bezw. gelindert. Meine Freude wird durch Mitfreude stets gehoben werden; dass meine Freude Anklang in fremden Herzen findet, kann sie bis zum hellen Jubel steigern. Mein Schmerz wird, wenn seine Ursache unabänderlich ist, durch das Mitleid Anderer (soweit es nicht meinen Stolz verletzt), gelindert: das Mitgefühl Anderer löst den Schmerz, bringt zum Weinen, es wirkt wie ein schmerzstillender Balsam. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn mein Schmerz durch mein eigenes oder eines Andern Handeln verschuldet worden ist; dann kann Mitgefühl den Schmerz verschärfen und den ihn Fühlenden antreiben, seine Thätigkeit mit aller Kraft auf die Entfernung der Ursache seines Schmerzes zu richten, mag diese Ursache persönlich oder unpersönlich sein; im ersten Fall besteht der Schmerz aus Neid, Rache oder Hass, welche durch Mitempfinden nur verschärft werden; im zweiten Fall kann die Ursache nur in mir selbst liegen und das fremde Mitgefühl verschärft meine Reue. Immer wird das Mitgefühl Anderer ein Gefühl der Gemeinschaft mit ihnen erzeugen, das meine Gefühle entweder lindert oder schärft und diese Wirkung wird um so bedeutender sein, je grösser der Kreis derjenigen ist, welche mitfühlen. Ein Vater, dessen

Sohn für eine gute Sache gestorben ist, wird in seinem Schmerz durch das lebhafte Mitgefühl seiner Mitbürger getröstet werden; der Hass des Feindes gegen den Feind wird verschärft durch die Billigung der Anhänger; meine Freude, einer Gefahr entronnen zu sein, erreicht ihren Höhepunkt in dem Augenblick, wo ich den Meinigen ihre Mitfreude am Gesichte ablese.

2) Entsteht ein Gefühl erst dadurch in mir, dass ich es bei Andern erschliesse, ohne dass der Grund ihrer Gefühle mich selbst berührt, so findet das Umgekehrte wie im vorigen Fall statt. Es wird sich aber dann mein Mitgefühl nicht im Verhältnis zur Anzahl der Personen, welche das ursprüngliche Gefühl besitzen, vermehren; ja es wird sogar sehr bald durch die Anzahl der Fühlenden abgestumpft werden. Das Elend der Verwundeten, Kranken, Hungernden, die massenhaft um mich herum leiden, wird zwar anfangs mein Mitgefühl vermehren, bald aber werde ich mich an den Anblick gewöhnen, d. h. die Vorstellung fremden Schmerzes wird mich immer weniger ergreifen; während der Schmerz eines Einzigen mir es ermöglicht, mich in das Detail desselben einzuleben und lange Zeit mitzufühlen, weil ich alle Phasen des Schmerzes mit durchmache; gebe ich mich dem Mitgefühl mit dem allgemeinen Elend hin, dann muss ich über das Detail des Elendes hinweggehen, der sich überall gleichbleibende allgemeine Charakter desselben bringt aber eine abstumpfende Wirkung in mir hervor. Kann ich überhaupt das Elend Anderer nicht wahrnehmen, sondern höre ich nur davon, muss es mir also vorstellen, dann wird die Schilderung eines Massenelends noch abstumpfender auf mich einwirken, weil meine Phantasie gar nicht im Stande ist, die Leiden einer grossen Anzahl thatsächlich vorzustellen; bei dem Leiden eines Einzelnen vermag die Schilderung wieder mehr auf das Detail einzugehen und kann daher meine Phantasie viel lebhafter erregen. Dasselbe gilt noch in höherem Masse für die Freude; es ist nämlich leider eine Thatsache, dass die Mitfreude stets verhältnismässig schwächer ist, als das Mitleid; eine gemeinsame Freude Vieler, die mich unmittelbar nicht berührt, wird mich viel kälter lassen als allgemeines Elend, aber auch kälter als die Freude eines Einzigen, die ich in allen ihren Einzelheiten erkenne und um so stärker fühle.

3) Das eigentliche Gemeingefühl entsteht, wenn eine gemeinsame Ursache in allen dasselbe Gefühl erregt, zugleich

aber mit dem Bewusstsein der Gemeinsamkeit des Gefühls. Das Bewusstsein, dass eine grosse Menge dasselbe Gefühl hat wie ich oder eigentlich umgekehrt, dass ich dasselbe Gefühl habe wie die grosse mich umgebende Menge und dass dieses Gefühl nicht blosses Mitgefühl ist, sondern eine für Alle gemeinsame Ursache hat, dieses Bewusstsein verstärkt das Gefühl in mir und in Jedem, der es in Gemeinschaft mit mir fühlt, auf das äusserste: es erzeugt einen Fanatismus des Gefühls. Jeder Einzelne bildet gleichsam einen Brennpunkt, in dem sich das erschlossene gleiche Gefühl der Andern mit dem seinigen vereinigt und so eine Stärke erlangt, die dem einsam Fühlenden unerreichbar ist. Darauf beruht die Macht des Redners, der Corpsgeist und der Volksfanatismus in Aufständen und Revolutionen. Der Redner muss in seinen Zuhörern gemeinsame Vorstellungen wachrufen, welche die gleichen Gefühle erzeugen; er muss daher seine Zuhörerschaft genau kennen, will er die Wirkung seiner Rede berechnen. Er muss wissen, welche Vorstellungen allen gemeinsam sind, d. h. welche Vorstellungen alle kennen oder sich leicht bilden können; erregt er Vorstellungen, die nur Einzelne kräftig reproduzieren können, so wird auch nur ein Teil seiner Zuhörerschaft von ihnen erregt werden. Wählt er Vorstellungen, die in Verschiedenen verschiedene Gefühle erwecken, so wird ein gemeinsames Ergriffensein seiner Zuhörerschaft nicht zu Stande kommen. Der Corpsgeist entsteht durch gemeinsame Erziehung zu gemeinsamen Zielen. Durch die gemeinsame Erziehung (welche gegenseitig sein oder zugleich auch von bestimmten Erziehern ausgehen kann), erregen die gleichen Vorstellungen die gleichen Gefühle in Allen; durch die gleichen Ziele werden Alle von gewissen Vorstellungen beherrscht, sind bestimmte Vorstellungen bei Allen im Stande, jeden Augenblick ihnen gegenwärtig zu werden. Die Folge davon ist, dass ein Gemeingefühl erzeugt wird, das nicht für kurze Zeit, sondern fürs ganze Leben eine Anzahl von Menschen beherrscht, wenn die Verwirklichung eines ihrer Ziele näher rückt, begeistert. Der Volksfanatismus entsteht meistens durch gemeinsame Ursachen des Unbehagens, teilweise wirklichen Elendes einer grossen, nahe bei einander wohnenden Menge. Notwendig ist, dass in jedem Einzelnen die wahre oder eingebildete Ursache der Unlust zum Bewusstsein kommt und dass Jeder von den Andern weiss, dass sie dieselben Schmerzen haben uud an dieselben Ursachen ihrer Unlust glauben. Ge-

wöhnlich wird das Bewusstsein des gemeinsamen Elends aus gemeinsamen wirklichen oder eingebildeten Ursachen künstlich durch Rede und Schrift von den Führern der Bewegung erzeugt, aber das vielleicht übertriebene Elend und selbst seine eingebildeten Ursachen müssen einen thatsächlichen Untergrund haben; eingebildetes Elend aus eingebildeten Ursachen reisst höchstens Einzelne, nie aber eine Masse zum Fanatismus hin. Auch eine gemeinsame Freude aus gemeinsamen wirklichen oder eingebildeten Gründen kann Begeisterung in einer Menge hervorrufen; es wird das aber seltener der Fall sein, weil die vorhandene Freude nicht zu gemeinsamem Handeln anregt; was man hat, braucht man nicht zu erstreben. Nur durch gemeinsame Kundgebungen gelangt aber die Erkenntnis der Gemeinsamkeit eines Gefühls zum Durchbruch. Freude wird daher meist nur die allgemeine Begeisterung erregen, wo sie als Befreiung von gemeinsamer Gefahr oder gemeinsamen Elends auftritt, und sich kundgeben kann durch eine allgemeine Dankbarkeit gegen die Befreier, eine öffentliche Bewunderung ihrer vollbrachten That. Eine Wohlthat, die nicht einem allgemein gefühlten Bedürfnis entgegenkommt, wird nicht genug starke Gefühle hervorbringen; eine gemeinsame positive Lust meist zu allmählich sich entwickeln und zu langsam zum Bewusstsein Aller kommen, um Begeisterung erwecken zu können. Eine neuentdeckte Quelle des Nationalwohlstandes kann grosse gemeinsame Freuden im Gefolge haben; aber während die Letzten aus ihr eben zu trinken anfangen, haben die Ersten an ihre Wohlthaten sich gewöhnt, sie fühlen sie nicht mehr als Wohlthaten, sie würden nur ihr Aufhören als Schmerz empfinden. So erweist sich auch hier der Schmerz als das treibende Moment im menschlichen Leben.

Wir kommen nun zur Bestimmung des ebenfalls auf sozialen Gefühlen beruhenden Begriffes der Sittlichkeit. Der Hauptfehler, den man bei der Untersuchung dieses Begriffes gewöhnlich macht, ist, wie mir scheint, dass man ihn als einfachen unteilbaren Begriff auffasst, aus dem auch inhaltlich das Sittliche vollständig abgeleitet werden soll. Für denjenigen, für den der Begriff nur aus begrifflichen Teilen des Konkreten besteht, daher keine selbständige Existenz hat, ist diese Ansicht schon von vornherein verkehrt. Kein Begriff hat einen anderen Inhalt als ihm die Erfahrung verleiht, auch die Sittlichkeit kann also nur ein Erfahrungsbegriff sein und die Erfahrung zeigt, dass ihr Inhalt ausserordent-

lich wechselt und dass man wohl die Ursachen und das Gesetz dieses Wechsels bestimmen, nicht aber einen für alle Zeiten feststehenden Inhalt des Sittengesetzes auffinden kann. Die Ursachen und das Gesetz dieses Wechsels sind psychologisch begründet und insofern für alle Menschen giltig, den Inhalt aber bestimmen historische Umstände. Aus der Wechselwirkung dieser innern und äussern Umstände geht das jeweilig Sittliche hervor. Aber auch das psychologische Gebiet des Sittlichen ist kein in sich einheitliches, es gibt verschiedene Arten der Sittlichkeit, die allerdings im konkreten Sittlichen vielfach in einander verschlungen sind. Diese Arten des Sittlichen im weitesten Sinne sind: das Sittliche im engern Sinn, das Moralische, die Gesittung mit dem Brauche.

Umgrenzt man das Gebiet des Sittlichen im weitesten Sinn, so gehören alle jene Gesinnungen und Grundsätze des Handelns zu ihm, welche im allgemeinen Wohl der Gesellschaft und in weiterer Beziehung der ganzen Menschheit unmittelbar oder mittelbar, wissentlich oder unwissentlich ihr Ziel haben. Dass diese Grundsätze und Gesinnungen in ihrem Detail sehr mannigfaltig sein müssen, ergiebt sich daraus von selbst; sie sind so mannigfaltig wie die Forderungen des wirklichen oder vermeintlichen Allgemeinwohls in den einzelnen Gesellschaften und in der ganzen Menschheit. Gehen wir von der geltenden Sittlichkeit im weiteren Sinn aus, so kann man beobachten, dass jede Gesellschaft (d. h. Menschen, die durch gleiche Ziele eine geistige Einheit bilden und sich dieser Einheit bewusst sind) ihre Ansichten hat, wie das Handeln eines Jeden beschaffen sein müsse, damit der Bestand der Gesellschaft und ihre gedeihliche Weiterentwicklung gesichert erscheine. Wer eine diesen Grundsätzen des Handelns entsprechende Gesinnung hat, ist ein sittlicher Mensch; wer ihnen gemäss handelt ohne eigentliche Gesinnung, handelt legal. Diese sittliche Gesinnung kann jedoch zweifach beschaffen sein: sie kann hervorgehen aus dem wohldurchdachten Egoismus, dann ist sie sittlich im engern Sinn, wie ich sie hier nennen will*); sie kann aber auch die Folge einer allgemeinen Menschenliebe sein und dann will ich sie als moralische bezeichnen. Wer aber der Sittlichkeit gemäss handelt ohne eine Gesinnung, aus vereinzelter Gewohnheit, Laune, augenblicklicher Furcht oder

*) Da ich für meine Begriffsumgrenzungen keine vorhandenen Ausdrücke gefunden habe, so verwende ich für sie die Synonyma »Sittlichkeit« und »Moral«.

weil eine solche Handlung mit irgend einer einzelnen Lust übereinstimmt, handelt legal. Es ist klar, dass die Gesinnung allein eine grössere Sicherheit stetigen sittlichen Handelns bieten kann, denn sie beruht auf der Herrschaft eines ganzen Systems des Denkens und Fühlens im Menschen; die Legalität des Handelns kann immer nur Sicherheit für einzelne Fälle eines unmittelbaren Interesses des Einzelnen bieten. Ebenso verhält es sich aber mit der moralischen Gesinnung gegenüber der sittlichen im engeren Sinn (der egoistisch-sittlichen Gesinnung). Wer aus Menschenliebe für das allgemeine Wohl wirkt, dem werden alle viel grösseres Vertrauen entgegenbringen, dass er immer und überall für dasselbe wirken wird, denn das allgemeine Wohl ergiebt sich viel unmittelbarer als Ziel der Menschenliebe, denn als Ziel eines wohldurchdachten Egoismus. Das Wohl des Andern ist ja für den Altruisten sein eigenes Wohl, er hat den Andern in sich aufgenommen. Der Egoismus hingegen bringt es höchstens dazu, dass alle im wohlverstandenen Allgemeininteresse eine gegenseitige Kontrolle ausüben, die sich aber auf sich selbst nur insoweit erstreckt, als Gefahr der Entdeckung vorhanden ist. Der Selbstlose hat eine solche Kontrolle nicht nötig, ihm liegt das fremde Wohl unmittelbar am Herzen; das fühlt auch der Egoist heraus und er vertraut jenem mehr als seinem Gesinnungsgenossen. Man kann deswegen mit Recht behaupten, dass die auf Menschenliebe beruhende Sittlichkeit in jeder Gesellschaft, wo sie in ihrem Wesen erkannt ist, den höchsten allgemeinen Gesinnungswert behauptet; sie wird als die Blüte und das Ziel der sittlichen Entwicklung betrachtet; dass diese Wertschätzung nicht für jede sittliche Entwicklungsstufe gilt, werden wir bald sehen.

Wäre die bestehende Ansicht einer Gesellschaft über die Sittengesetze absolut massgebend, dann wäre eine sittliche Entwicklung ausgeschlossen. Soll es eine Fortentwicklung der allgemeinen Sittlichkeit geben, dann müssen auch in jeder Gesellschaft Gesinnungen vorhanden sein, die mit den gang und gäben sittlichen Anschauungen nicht übereinstimmen und doch nicht unsittlich oder wenigstens nicht unmoralisch sind. Wenn jemand eine Gesinnung hat und auch bethätigt, welche den Zeitanschauungen nicht entspricht, die sich aber trotzdem auf das allgemeine Wohl richtet, so gilt er dem ihn Erkennenden nicht als ein unsittlicher, sondern höchstens als ein in schwerem Irrtum befindlicher Mensch. Von der Mitwelt wird allerdings seine Sittlichkeit

selten (ausser von Einzelnen) anerkannt werden, wohl aber wird die Nachwelt sie anerkennen, auch wenn der Betreffende ihrer Meinung nach nicht den richtigen Pfad betreten hat. Wer von der Richtigkeit seiner sittlichen Grundsätze überzeugt ist, wird geneigt sein, eine Abweichung von ihnen stets als Böswilligkeit, nicht als blossen Irrtum aufzufassen, ja er kann leicht zu der Ansicht gelangen, dass der sittliche Irrtum nur aus dem sittlich bösen Willen hervorgehen kann, dass der gute Wille den richtigen Weg betreten muss. Daher stammt der Hass der Mitwelt gegen Ketzer und die Bewunderung, die sie als Märtyrer ihrer Ueberzeugung bei der Nachwelt erregen, die doch sehr oft mit ihren Ansichten nicht übereinstimmt. Daraus ergiebt sich aber auch der hohe Wert, der jedem Streben für das allgemeine Wohl zuerkannt wird und es erhellt daraus, dass es eine sittliche Gesinnung giebt, die erhaben ist über die geltenden gesellschaftlichen Anschauungen. Dass sie trotzdem, wo sie sich den bestehenden Gesetzen entgegen bethätigt, wird nicht geduldet werden können und dürfen, ist ein scheinbarer Widerspruch, dessen Lösung in der Lehre vom Recht zu suchen ist. Die Weiterentwicklung der Sittlichkeit wird sich jedoch von Seite des wohldurchdachten Egoismus nur im Stillen und ohne Aufopferung vollziehen können. Was für ein Interesse hätte ein Egoist, Ansichten zum allgemeinen Durchbruch verhelfen zu wollen, bei welchen er Gefahr läuft, zu verunglücken und die nicht ihm, sondern erst der Nachwelt Früchte tragen können? Weshalb sollte er sich in offenem Widerspruch mit seinem Zeitalter setzen, wenn er wenig Aussicht durchzudringen, sehr grosse geschädigt und verketzert zu werden hat. Hat sich dagegen allmählich die Ansicht von der Notwendigkeit der Reform eines sittlichen Grundsatzes allgemein verbreitet, so kann ein einsichtiger Egoist sehr wohl den Anstoss zu seiner thatsächlichen Reform geben. Für einen sittlichen Grundsatz mit Aufopferung kämpfen kann nur der Altruist, der für das allgemeine Wohl kämpft, weil er es als eigenes fühlt, der in der Förderung des allgemeinen Wohls unmittelbar seinen Lohn findet und ihn nicht erst in irgendwelchen egoistischen Vorteilen zu suchen braucht.

Ueberblicken wir noch einmal das Auseinandergesetzte. Die S i t t l i c h k e i t  i m  a l l g e m e i n e n ist jene Gesinnung, welche auf das allgemeine Wohl einer Gesellschaft sich richtet. Sie ist g e l t e n d e  S i t t l i c h k e i t, soweit sie mit gegenwärtigen Ansichten der Gesellschaft über die Ziele des allgemeinen Wohls

übereinstimmt. Sie ist problematische Sittlichkeit, insofern sie mit den Ansichten einer gegenwärtigen Gesellschaft nicht übereinstimmt, aber doch das allgemeine Wohl zu ihrem Ziel hat. Sie ist Sittlichkeit im engern Sinn, wenn sie aus der Gesinnung eines wohldurchdachten Egoismus hervorgeht. Sie ist Moralität, soweit sie auf der Gesinnung allgemeiner Menschenliebe beruht. Die Moralität ist das höchste Ziel sittlicher Entwicklung; wie wir sehen werden, wird sie auch da hochgeschätzt, wo sie im Gegensatz zu den Zeitanschauungen auftritt, wo sie also problematisch ist, sobald sie nur als Moralität erkannt ist.

Die Sittlichkeit muss sich auf das allgemeine Wohl beziehen, wenn sie auch nicht unmittelbar auf dasselbe gerichtet sein muss. Vom Egoismus leuchtet das von selbst ein, ein Egoismus, der nicht für das allgemeine Wohl wirkt, kann nichts zur Sittlichkeit beitragen. Nicht so klar steht die Sache beim Altruismus, bei der Moralität. Und doch ist auch Liebe zu Andern unmoralisch, wenn sie in Widerspruch mit dem allgemeinen Wohl tritt. Wenn ich meine Familie von ganzem Herzen liebe, so ist das an und für sich nicht unmoralisch; wenn ich aber aus Liebe zu ihr alle Rücksicht für Andere und für die Allgemeinheit bei Seite setze, so handle ich unmoralisch: es ist das ein Egoismus innerhalb des Altruismus, der Familienegoismus. Sittlich ist die Liebe zu Andern nur insoweit, als sie das allgemeine Wohl dadurch fördert; die Familie gilt als eine gesellschaftlich notwendige und staatserhaltende Institution, daher ist Familienliebe sittlich, soweit sie das Familienleben fördert, ohne Staat und Gesellschaft zu schädigen. Sofern die Familienliebe das allgemeine Wohl mittelbar fördert, ist sie positiv sittlich, soweit sie es wenigstens nicht schädigt, ist sie nicht unsittlich.

Diese Beobachtung, dass die Förderung eines allgemeinen Wohles stets sittlicher ist als die eines speziellen Wohles, führt uns zur Entwicklung der Sittlichkeit. Wir haben gesehen, dass egoistische Freuden und Leiden die nötige Grundlage der altruistischen sind; schon daraus kann man schliessen, dass die Entwicklung der Sittlichkeit einer Gesellschaft denselben Weg gehen muss. Sie fängt mit dem naiven Egoismus des Kindes an, setzt sich, von einzelnen selbstlosen Triebfedern und Individuen unterstützt, im verständigen Egoismus fort und gipfelt schliesslich in der Erkenntnis des höchsten Wertes altruistischer Gesinnung, die

allerdings, wenn auch von den Meisten in ihrem Werte anerkannt, doch nur bei Wenigen zur Herrschaft gelangt. In der Kindheit historisch menschlicher Entwicklung scheint eine Art naive Moral zu herrschen, weil wegen der Einfachheit der Verhältnisse die Uebereinstimmung in den Vorteilen Aller klar an den Tag tritt; in den kleinen Gesellschaften der Urzeit musste instinktiv Einer sich in Allen, Alle sich in Einem von allen Gefahren bedroht fühlen. Alle konnten nur durch festes Zusammenstehen sich erhalten, Einer besass nicht viel mehr als der Andere, weil alle zusammen nicht viel mehr besassen, als zum Leben für Alle notwendig war; Einer galt nicht viel mehr als der Andere (ausser im Kriege), weil es keiner grossen Staatskunst und Einsicht bedurfte, um so kleine Gemeinschaften zu leiten, es war ihnen fast von selbst der Weg vorgezeichnet, den sie zu gehen hatten. Die Sittlichkeit dieser kleinen Gemeinschaften war naiver Egoismus, seinem Prinzip nach unerkannter und daher instinktiver gesellschaftlicher Egoismus. Die Sittlichkeit blieb daher auf diese kleinen Gruppen von Menschen beschränkt, ausserhalb ihrer gab es weder Sitte noch Recht. Aus diesem kindlichen Zustand konnte nur Not und Gewalt herausreissen, die Quellen menschlicher Kultur. Die schwachen Triebfedern dieser menschlichen Urzustände, die Gleichheit der Bedürfnisse verhinderten jede Fortentwicklung. Erst das bewegte Meer zeigt seine Gewalt, so musste die Macht der Triebfedern auf der einen Seite geschwächt, auf der andern gestärkt, die Gleichheit der Bedürfnisse aufgehoben werden, damit sich im Kampfe die menschliche Kultur entfalten konnte, der Kampf ums Dasein entfesselte sich in seiner vollen Wildheit; aber es war kein Kampf ums nackte Dasein, sondern jener um ein materiell und geistig bevorzugtes Dasein. Nur dadurch, dass Einer den Andern an geistiger und materieller Macht übertreffen wollte, entwickelte sich die Kultur. Das Privateigentum trat auf, die Gesellschaft schied sich in die Herrschenden und Besitzenden, die Gesellschaft im eigentlichen Sinn und die Sklaven, die Besitzlosen, die im Kampf um Macht und Herrschaft unterlegen waren, nicht eigentliche Glieder der Gesellschaft, ohne Rechte und fast auch moralisch blosse Sachen. Die egoistische Gesinnung kam zum vollen Bewusstsein, aber sie galt als natürlich und berechtigt. Nur durch den Despotismus war eine gewaltigere Zusammenfassung der menschlichen Kräfte möglich. Die Anfänge eines Staates sind immer patriarchalisch despotische oder despotische; die

Menge fühlt, dass Ordnung notwendig ist, und wer Ordnung schafft, ist ihr Herr; sie macht die egoistischen Zwecke dieses Herrn gezwungen oder freiwillig zu dem ihrigen im dunkeln Bewusstsein, dass dadurch eine, freilich Einzelnen oft schädliche, Einheit geschaffen wird, die Schutz nach aussen und eine, wenn auch noch so despotische und willkürliche Ordnung im Innern gewährt. Es liegt im Interesse des Despoten, seine egoistischen Ziele nicht zu sehr in Widerspruch mit dem allgemeinen Wohl zu bringen; steht jeder Einzelne dem Herrscher gegenüber, sich nicht besser wie einem fremden Stamm gegenüber, kennt der Herrscher gar keine Regel seiner Willkür, schont er niemanden, dann wird ihn schliesslich die allgemeine Unzufriedenheit mittels eines neuen Despoten stürzen, der vielleicht in nicht zu langer Zeit ebenfalls wieder allgemein Unzufriedenheit erregt. Der Herrscher muss also Viele in seinen Vorteil ziehen, damit er durch sie Alle beherrschen kann; nicht die Mehrzahl braucht es zu sein, es können bloss die Tapfersten, Mächtigsten, Angesehensten sein. Das Wohl dieser kleinen oder grössern Zahl gilt dann als das Allgemeinwohl und was ihm entspricht, ist sittlich, oder vielmehr das, was die Herrschenden für dem allgemeinen Wohl entsprechend halten. Dass dabei Aberglauben, religiöser Irrwahn, Herkommen (Gewohnheit und Erziehung durch die vorgehende Generation) eine grosse Rolle spielen, ist selbstverständlich; die Herrschenden halten sie eben für notwendig zum allgemeinen Wohl. Auf dieser Stufe herrscht der bewusste Egoismus, ein roher, einsichtsloser Egoismus, der nur die Vorteile Anderer berücksichtigt, wo es ganz offenbar auch in seinem eigenen Interesse liegt. Bei weiterer Entwicklung führt die Einsicht zur Vereinigung der Schwachen gegen die Starken, ein Egoismus tritt gegen den andern auf und beschränkt ihn; so entsteht ein Egoismus grösserer Einsicht, der gewisse allgemeine Regeln der Gerechtigkeit anerkennt, die Allen nützen, d. h. in deren Vorteil es liegt, jeden Einzelnen zur Befolgung dieser Regeln anzuhalten; allerdings wird Jeder für sich dieser Befolgung sich möglichst zu entziehen trachten, wenn er von den Andern keine Entdeckung fürchtet. Aber auch die ersten Regungen des Mitgefühls werden erwachen, die Billigkeit wird dem Recht helfend zur Seite stehen, wenn auch nicht bei Allen; die, welche jedoch die Billigkeit vor dem Recht walten lassen, werden sittlich höher geachtet werden. Es wird überhaupt das Wohlwollen immer mehr im Wert steigen und das Gemeingefühl

sich stärken; so wird die Humanität, die Menschenliebe schliesslich das gesellschaftliche, das sittliche Ideal werden, allerdings ein Ideal, das immer nur zum kleinern Teil wird verwirklicht werden können. Das Mitgefühl wird aber nicht nur mit der Zeit intensiver, es erweitert sich auch der Kreis der Persönlichkeiten, welchen es umfasst; der Sklave, der anfangs mehr Sache als Mensch ist, wird zur sittlichen Persönlichkeit und eine immer grössere Anzahl von Gliedern der Gesellschaft gewinnen das Recht und die Fähigkeit, in die Weiterentwicklung der Gesellschaft bestimmend einzugreifen, zuerst auf privatrechtlichem und kulturellem, dann auf politischem Gebiete.

Die Sittlichkeit baut sich daher zuerst fast ausschliesslich auf dem Egoismus auf, erst nach und nach wirkt der Altruismus regulierend ein und seine Herrschaft wird endlich zum unerreichbaren Ideal. Das christliche Ideal der Moralität »Liebe den Nächsten wie dich selbst« wird schliesslich überall zur Anerkennung gelangen, wo die Kultur sich hinlänglich weit entwickelt, und nicht, ehe sie noch ihren Gipfel erreicht hat, zu versumpfen anfängt; denn in diesem Ideal liegt unmittelbar jene Sittlichkeit, die der einsichtigste Egoismus nur auf Umwegen erreichen kann. Wir haben gesehen, dass die Sittlichkeit im allgemeinen sich auf das Gemeinwohl bezieht, dass sie seine Verwirklichung entweder aus einsichtigem Egoismus oder aus Menschenliebe anstrebt. Der Begriff der Sittlichkeit ist damit insofern noch unbestimmt gelassen, als nicht angegeben erscheint, welcher Inhalt dem Begriff des allgemeinen Wohles zukommt. Dieser Inhalt ist das historische Element des Sittlichkeitsbegriffes, denn das Gemeinwohl ist ein Begriff, der einen für alle Zeiten und alle Gesellschaften feststehenden Inhalt überhaupt nicht besitzt. So wie jeder Mensch sein eigenes Glückseligkeitsideal hat, so hat auch jede Gesellschaft und jede Zeit das ihrige; dass die materiellen Bedürfnisse und dass die idealen Güter je nach Zeiten und Ländern wechseln, braucht wohl nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, es folgt aber auch schon daraus, dass das Gemeinwohl seine Existenz nur im Einzelwohl besitzt. Ein von Einzelwohl abgetrenntes Gemeinwohl besteht nicht und es könnte es auch niemand fühlen. Dazu müsste es ein Wesen geben, das ausser den Einzelnen bestünde und zum Gegenstand seines Fühlens eben das allgemeine Wohl hätte; dieses Wesen könnte nur die Gesellschaft selbst sein. Dass es keine Gesellschaft giebt, welche eine konkrete menschliche

oder menschenähnliche Existenz ausserhalb ihrer Glieder hätte, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen; es giebt nur einen Begriff der Gesellschaft, der allerdings alle ihre Glieder umfasst, der aber nur im Einzelnen besteht und vom Einzelnen gedacht werden kann. So besteht auch das allgemeine Wohl nur insofern es der Einzelne in der Gesellschaft fühlt und es zum Motive seiner Handlungen macht. Der Einzelne fühlt aber das allgemeine Wohl, insofern es das Wohl aller Einzelnen denkt und erfasst. Er kann das aber wieder nur thun, soweit das Wohl Aller ein gemeinsames ist, gemeinsame Ursachen und gemeinsame Bedürfnisse dasselbe ausmachen. Deswegen ist nicht notwendig, dass ein Glied der Gesellschaft sich das anzustrebende Wohl aller anderen Glieder einzeln vorstellt; in dem Wohl eines Gliedes denkt es das Wohl Aller, weil es am Wohl eines Gliedes nur beachtet, was allen gemeinsam ist. So kann ich an den Leiden und Freuden eines Arbeiters jene Aller mir vorstellen, insofern Alle gemeinsame Leiden und Freuden haben, d. h. ein gemeinsames Wohl besitzen. Notwendig ist freilich, dass ich die Leiden und Freuden vieler Arbeiter kennen gelernt habe, um zu wissen, welche Leiden und Freuden bei einem Arbeiter Allen gemeinsame sind. Ich kann dann auch jene Gefühle an einem nur in meiner Phantasie befindlichen Normalarbeiter vorstellen und empfinden und diese Art der Vorstellung des allgemeinen Wohles wird wohl diejenige sein, welche in den allermeisten Fällen stattfindet. Aber es giebt nicht bloss eine Moralität, welche sich unmittelbar auf das allgemeine Wohl der Einzelnen bezieht, es giebt auch eine, welche das besondere Wohl des Einzelnen um des allgemeinen willen fördert, ja sogar, ohne es zu wissen, das allgemeine Wohl im Auge hat. Ich brauche nicht immer nur allgemeine Einrichtungen zu fördern, um moralisch zu sein; ich handle auch moralisch, wenn ich für die Befriedigung jener Bedürfnisse beim Einzelnen sorge, von denen ich glaube, dass sie eine allgemeine Berechtigung haben; denn wenn alle so handeln möchten, so würde dadurch das allgemeine Wohl ohne allgemeine Einrichtungen verwirklicht werden, und selbst wenn nur Einige so handeln, so fördern sie doch dadurch das allgemeine Wohl im Einzelnen. Ich kann aber auch das Wohl des Einzelnen durch Handlungen fördern, die unmittelbar sich gar nicht auf das Gemeinwohl richten, und kann dabei doch moralisch handeln; dies ist dann der Fall, wenn ich Jemandens Wohl unangesehen der Person fördere, denn

dann fördere ich das Wohl dieses Menschen, weil er Mensch ist, wie ich und Alle und nicht wegen seiner besondern Beziehungen zu mir; ich fördere also dann das allgemein menschliche Wohl in ihm, ohne es zu wissen und zu wollen, und besitze eine Gesinnung, wie sie das allgemeine Wohl fordert, ohne es zu erkennen, d. h. ich bin »unbewusster« Weise moralisch. Aber ich kann sogar auch eines Andern Wohl persönlicher Beziehungen wegen fördern und dabei moralisch handeln, wenn nur jene Beziehungen vom allgemeinen Wohl (oder dem, was die Gesellschaft dafür hält) geforderte sind. Wenn ich das Wohl eines Menschen, den ich gar nicht kenne, aus Mitgefühl fördere, so werde ich das nur in Bedürfnissen zu thun geneigt sein, die ich für allgemein berechtigte halte, die seine Gesundheit oder allgemein wünschenswerte geistige Güter betreffen; seine Neigung, sich im Branntwein zu betrinken, werde ich nicht zu unterstützen geneigt sein, wenigstens nicht mit Wissen und Willen. In dem mir Unbekannten sehe ich den Menschen überhaupt, das Mitgefühl, das er in mir erregt, ist deshalb ein allgemein menschliches und daher moralisches und bezieht sich auf seine allgemein menschlichen Bedürfnisse. Aber auch, wenn ich den Bruder, mein Kind, meinen Freund in Bedürfnissen zu befriedigen strebe, die unter besondern Umständen allgemein berechtigt sind, d. h. welche Jeder unter denselben Verhältnissen fühlen würde, vermöge seiner allgemein menschlichen Eigenschaften, handle ich moralisch. Denn das allgemeine Wohl fordert jene persönlichen Verhältnisse der Menschen untereinander zur Pflege des individuellen Wohles, der individuellen Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung sich der Einzelne nicht wohl fühlen kann und daher auch nicht die Gesamtheit, d. h. das allgemeine Wohl fordert auch eine Pflege individueller Güter, soweit sie nicht die allgemein notwendigen Güter schädigen oder gar vernichten. Aber selbst dann, wenn der Vater um seines Kindes Willen, der Freund um des Freundes willen das allgemeine Wohl innerhalb gewisser Grenzen benachteiligt, ist eine solche Handlungsweise zwar moralisch nicht zu rechtfertigen, aber sie ist entschuldbar; werden jene Grenzen überschritten, dann ist die Handlung nicht zu entschuldigen und Staat und Gesellschaft dulden sie dann auch nicht. Das Wohl des Mitmenschen darf daher nur da nicht gefördert werden, wo diese Förderung schon im Prinzip eine wissentliche oder unwissentliche Schädigung des allgemeinen Wohles in sich schliesst; ich darf nicht der Allgemeinheit schäd-

liche Neigungen des Einzelnen fördern, nicht dem Mitmenschen auf Kosten des Wohles Aller wohlthun. Auch diese moralischen Forderungen sind durchaus ideale Forderungen, denen in der Praxis nie völlig wird entsprochen werden, noch wird entsprochen werden können. Der unsittliche Egoismus sowie die unsittliche Liebe zu Andern sind unausrottbar in die menschliche Natur eingepflanzt, ja die Sittlichkeit fordert sie, um sich an ihnen bethätigen zu können. Das allgemeine Wohl kann nur da gefördert werden, wo es nicht vorhanden ist, oder in Gefahr kommt; stände es in seiner Vollständigkeit unverrückbar fest, dann gäbe es keine Förderung des allgemeinen Wohles und daher keine Sittlichkeit noch auch Unsittlichkeit. Das allgemeine Wohl kann also an und für sich überhaupt nicht gefördert werden, sondern nur im Wohl des Einzelnen, und dieses entwickeln zu helfen ist stets moralisch oder wenigstens nicht unmoralisch, wo man dadurch nicht in Widerspruch mit dem Wohle Aller gerät. Die Folgen der Förderung des Einzelwohles in Bezug auf das Gesamtwohl sind aber oft gar nicht, meistens schwer erkennbar, so dass nur ziemlich grobe Verletzungen des Gesamtwohles durch Förderung des Einzelwohls als unmoralisch erkannt werden können und von diesen werden wieder nur die schwersten von Staat und Gesellschaft geahndet.

In engem Zusammenhang mit dem Begriff der Sittlichkeit steht der Begriff der Gerechtigkeit; Gerechtigkeit ist eine Art der Sittlichkeit. Die Sittlichkeit fordert überhaupt Förderung des allgemeinen Wohls im Einzelwohl: die Gerechtigkeit fordert, dass das Wohl eines Einzelnen Andern gegenüber, das Wohl einer Menschenklasse auf Kosten anderer nicht bevorzugt werde. Es fordert also gleiche Abschätzung der Lust und Unlust aller bei der Verteilung der Güter und Zuteilung der Lasten. Der Egoist von vollendeter Einsicht wird bei Streitigkeiten unter seinen Mitmenschen für Gerechtigkeit eintreten, weil er recht wohl weiss, dass sie die allgemeine Ordnung und Sicherheit des Verkehrs, deren auch er bedarf, fördert, ja überhaupt ermöglicht. Er wird also überall, wo es sich um Angelegenheiten Anderer handelt, fordern, dass ihre Lust und Unlust als gleichwertig behandelt werden, weil dieses das Mindestmass ist, was auch er im Verkehr von Andern verlangt; allerdings wo sein Vorteil oder der seiner Klasse ins Spiel kommt, wird er trachten, den Andern so weit zu übervorteilen, dass er nicht mit dem Gesetz in Widerspruch kommt und nicht Unzufriedenheit in weitern Kreisen erregt. Anders

wird der Menschenfreund, der Altruist handeln. Er wird die Gefühle des Mitmenschen ebenso achten wie seine eigenen, weil er sie selbst mitfühlt. Wo ein Gleichgewicht in der Schätzung eigener und fremder Gefühle herrscht, da waltet Gerechtigkeit auf Grundlage des Altruismus. Der aus Menschenliebe gerechte Mann ist bereit, eine kleinere eigene Lust aufzuopfern oder einen kleinern eigenen Schmerz auf sich zu nehmen, um dem Mitmenschen eine grössere Lust zu verschaffen, einen grössern Schmerz zu ersparen. Wo die Grösse des eigenen und fremden Schmerzes, der eigenen und fremden Lust sich die Wage halten, da wird er schwanken; mag er sich dann auf welche Seite immer hinwenden, er wird doch nicht aufhören ein gerechter Mann zu sein; denn da der Egoismus die Grundlage des Altruismus ist, so ist es natürlich, dass den Meisten, selbst wenn sie menschenfreundlich gesinnt sind, das Hemd näher als der Rock liegt. Bei der Beurteilung Anderer wird der Altruist ebenso verfahren wie der einsichtige Egoist, er wird auf eine gleiche Verteilung von Lust und Unlust hinwirken, aber nicht um des eigenen Vorteils wegen, sondern aus Menschenliebe.

Der gerechte Mann achtet höchstens eigenen und fremden Vorteil gleich, der edle lebt mehr in Andern als bei sich, schätzt ihre Freuden und Schmerzen höher als seine eigenen. Er opfert sich auf für Andere, d. h. er opfert seine eigenen Freuden selbst für eine kleinere Lust des Andern auf, er nimmt grosse Schmerzen auf sich, um Andern kleinere Freuden zu bereiten, kleinere Schmerzen zu ersparen; er thut das alles nur aus Liebe, weil ihm die fremden Gefühle mehr am Herzen liegen, als seine eigenen. Aus dem Verhältnis zwischen Egoismus und Altruismus, das früher auseinandergesetzt wurde, geht aber klar hervor, dass edle Menschen nur eine Ausnahme bilden können; lauter edle Menschen fänden keinen Gegenstand der Aufopferung; auch muss der edle Mensch wenigstens anfangs egoistische Freuden geschätzt und gefühlt haben, ehe er sie bei Andern erkennen und ihre Förderung zu seiner Lebensaufgabe machen kann. Leider sind Gerechtigkeit und Edelmut in der Erkenntnis ihres Zieles sehr beschränkt; denn die fremden Gefühle sind uns ja nicht unmittelbar gegeben, sondern nur ihre äussern Zeichen, aus welchen wir sie erschliessen müssen. So müssen sich die Gerechtigkeit und der Edelmut mehr oder weniger auf das Wahrgenommene und Wahrnehmbare verlassen, wodurch sie sehr oft ihr Ziel verfehlen. Da-

gegen kann nur Welterfahrung einigermassen helfen, die nur das üble an sich trägt, dass sie leicht gegen die Gefühle Anderer abstumpft, weil die Häufigkeit und Ausbreitung des Mitgefühls schliesslich seine Intensität schwächt.

Daran aber leidet überhaupt die ganze sittliche Beurteilung des Menschen, dass seine Gesinnung fast niemals mit voller Sicherheit erschlossen werden kann. Wenn auch, wie wir gleich sehen werden, die Gesinnung nicht allein der sittlichen Beurteilung unterliegt, so kann doch dasselbe äussere Handeln aus ganz verschiedenen Gesinnungen hervorgehen, so dass erst die Gesinnung das Handeln zu einem sittlichen oder unsittlichen macht. Man hat deswegen sehr oft nur die Gesinnung, ganz abgesehen von der Handlung, den Glauben, abgesehen von den Werken, der moralischen Beurteilung unterwerfen wollen. Nur die Gesinnung könne moralisch oder unmoralisch sein, nie das Handeln. Ich glaube, dass Gesinnung und das aus ihr hervorgehende Handeln notwendig zusammengehören und niemals getrennt vorhanden sind, noch getrennt beurteilt werden können. Ueberhaupt ist Handeln und Denken nicht so streng geschieden, auch das Denken besteht aus Denkthaten und es gehört oft ein ebensolcher Mut zum Denken wie zum Handeln. Es handelt sich bloss darum, ob die That aus dem Vorstellungsleben heraus in die Wahrnehmung tritt, dann wird sie zur Handlung. Ob die Gesinnung zur Handlung wird, das hängt von der Stärke des Willens ab; weil aber ein schwacher Wille unsittlich ist, so ist auch eine Gesinnung mit schwachem Willen keine sittliche mehr. Das wird noch klarer, wenn man die Gründe erwägt, die den Willen schwach machen. Es kann nur die Rücksicht auf das eigene Wohlbefinden sein, was den Willen schwächt. Die Sittlichkeit ist gerichtet auf das Wohl des Andern, insofern in ihm das allgemeine Wohl gefördert wird; die sittliche Gesinnung muss daher auch auf das fremde Wohl gerichtet sein; wird sie nicht zur Handlung, so kann daran nur entweder ein positiver eigener Vorteil, der ihr entgegenwirkt, oder die eigene Bequemlichkeit, das eigene Trägheitsbedürfnis schuld sein. Beides ist unsittlich, es hebt dann eine unsittliche Gesinnung die sittliche auf, der sittliche Wille ist schwach, die That tritt nicht aus dem Vorstellungsleben heraus. Eine solche Gesinnung ist unsittlich, weil die unsittliche Gesinnung über die sittliche herrscht. Gesinnung und Handlung können daher nie von einander getrennt werden, weil die sittliche Gesinnung, die nicht

zur Handlung sich entwickelt, nur durch eine stärkere unsittliche Gesinnung daran verhindert wird. Richtiger muss man sich aber eigentlich so ausdrücken: Wo die sittlichen Motive kein Handeln bewirken, da können sie nur durch unsittliche daran verhindert werden, d. h. es kommt zu keiner sittlichen Gesinnung, denn die sittliche Gesinnung besteht in der Herrschaft der sittlichen Motive, nicht in ihrer ohnmächtigen Gegenwirkung gegen unsittliche; dass aber sittliche Motive herrschen sollten ohne zum Handeln zu führen, ist unmöglich. Gesinnung und das aus ihr hervorgehende Handeln sind daher untrennbar.

Dass es eine sittliche, moralische Gesinnung geben kann, das haben wir gesehen, aber es giebt auch eine s i t t l i c h e V e r p f l i c h t u n g, ein sittliches Sollen; seine Entstehung haben wir noch zu erklären.

Für denjenigen, der selbst nicht sittlich ist, keine sittliche Gesinnung hat, kann es auch keine sittliche Verpflichtung geben. Verpflichtung zum Sittlichsein kann ein solcher nur vom Standpunkt eines Andern haben, der selbst sittlich ist. Man kann vielleicht im Unsittlichen die Einsicht erzeugen, dass Sittlichsein für ihn selbst das Beste ist, dann hat man in ihm eine sittliche Gesinnung erzeugt und aus dieser sittlichen Gesinnung geht das sittliche Sollen hervor. Die Forderung eines Andern, und wenn dieser Andere selbst Gott wäre, kann niemals eine sittliche Verpflichtung erzeugen, sondern höchstens eine Verpflichtung, die aus Furcht und Angst hervorgeht. Was ich aber aus Furcht vollbringe, ist nicht sittlich, schon deswegen nicht, weil die Furcht keinen Bezug auf das allgemeine Wohl hat. Deswegen kann keine Autorität durch das blosse Befehlen eine sittliche Verpflichtung erzeugen, sondern höchstens ein unsittliches oder sittlich indifferentes Gehorchen. Nur die als sittlich anerkannte Autorität kann ein sittliches Sollen bewirken und auch nur in Denjenigen, die sie als sittliche anerkennen, d. h. die selbst schon sittlich sind. Wenn ich glaube, dass, was Gott befiehlt, sittlich ist, und wenn ich selbst sittlich bin, so werde ich die Befehle Gottes in meine sittliche Gesinnung aufnehmen und diese wird mir nun befehlen, das zu thun, was Gott will. Halte ich aber Gott für kein sittliches Wesen oder halte ich sittliche Gesinnung für überflüssig, so werden Gottes Befehle kein sittliches Sollen in mir erzeugen können, ich werde mein Herz Gott nicht aufthun. Die sittliche Verpflichtung kann daher nur aus der sittlichen Gesinnung her-

vorgehen und niemand kann im Andern ein sittliches Sollen erzeugen, wenn er nicht vorher in ihm die sittliche Gesinnung hervorgerufen hat. Mit andern Worten, der fremde sittliche Wille kann in mir nur eine sittliche Verpflichtung erzeugen, insofern ich ihn zu meinem eigenen sittlichen Willen mache.

Damit, dass festgestellt worden ist, nur aus der sittlichen Gesinnung könne eine Verpflichtung hervorgehen, ist noch das Wesen der Verpflichtung, des Sollens, nicht erklärt. Wie entsteht überhaupt das Sollen und nicht bloss das sittliche? Es ist klar, dass das Sollen sich stets auf das Wollen bezieht. Wenn ich verpflichtet bin, etwas zu thun, so muss ich erst verpflichtet sein, es überhaupt thun zu wollen; selbst wenn dann die Ausführung meines Entschlusses ohne meine Schuld missglücken sollte, bin ich doch meiner Verpflichtung nachgekommen. Nun kann ich aber nicht durch ein fremdes Wollen verpflichtet werden, ausser insofern ich es zu meinem eigenen Wollen mache; sonst könnte mich jeder beliebige Willen verpflichten, was doch offenbar nicht der Fall ist. Es kann mich daher nur eine Autorität, die in mir selbst steckt, verpflichten, etwas, das in mir selbst befiehlt. Man hat dieses in mir selbst Befehlende das Gewissen genannt, womit aber nur ein Wort für die erst aufzufindende Ursache gewonnen ist. Das, was in mir befiehlt, kann, da es keine fremde Autorität sein darf, nur ein allgemeiner Grundsatz in mir sein, was *Kant* sehr richtig erkannt hat. Dieser allgemeine Grundsatz muss von mir gewollt sein, seine Bethätigung muss von mir gewollt sein, sonst hätte er keine Gewalt über mich. Aber es muss diesem Grundsatz doch auch etwas in mir widersprechen, sonst könnte er nicht befehlend auftreten und ich nicht ein Sollen diesem Grundsatz gegenüber fühlen. Was ihm widerspricht, das ist das Wollen eines Besondern, welches sich mit dem Wollen eines Allgemeinen, das im Grundsatz steckt, nicht verträgt. Das Sollen entsteht also dadurch, dass zweierlei Wollen mit einander in Kampf geraten: das Wollen eines Allgemeinen und das Wollen eines Besondern. Ich will ein allgemeines Ziel erreichen, einen allgemeinen Grundsatz bethätigen; zu gleicher Zeit will ich aber auch ein bestimmtes Ziel erreichen oder vermeiden, das sich mit jenem allgemeinen nicht verträgt beziehentlich von ihm gefordert wird. Der allgemeine Grundsatz übt einen Druck auf mein besonderes Wollen aus, ich soll ein Besonderes wollen oder nicht wollen, eben um jenes allgemeinen Grundsatzes willen. Ich habe mir z. B. vorgenommen, mir das Leben so einzurichten, dass ich möglichst

viel und schmerzloses Glück geniesse. Nun stosse ich aber im Leben auf einen mir lieben Genuss, von dem ich aber weiss, dass er grosse Schmerzen im Gefolge hat; er widerspricht also jenem von mir gewollten allgemeinen Grundsatz und doch wünsche ich ihn. Hier tritt das Wollen des allgemeinen Grundsatzes befehlend auf: ich soll diesen Genuss meiden, der von mir gewollte allgemeine Grundsatz will es. Dasselbe Willensverhältnis tritt ein, wenn ich etwa einem kleinen Schmerz mich unterziehen muss, um ein grosses Glück zu erreichen: ich soll dann diesem Schmerz mich unterwerfen [48]).

Daraus folgt, dass nicht jedes Sollen ein sittliches sein muss; das hängt davon ab, ob der gewollte allgemeine Grundsatz ein sittlicher ist. Ich kann mir auch zum Grundsatz machen zu betrügen, wo ich vermag; nun kostet es mich aber in einem besondern Fall sehr viel Mühe zu betrügen, obgleich ich grossen Gewinn erzielen könnte; sogleich tritt das Sollen auf: ich sollte Den eigentlich übers Ohr hauen, wenn es nur nicht so viel Mühe kosten möchte. Sittlich ist dieses Sollen gewiss nicht und trotzdem kann sogar das Unterlassen einer unsittlichen Handlung Reue erwecken.

Das war es, was *Kant* übersehen hat, dass nicht jedes Sollen sittlich ist, deswegen hat er die ganze Sittlichkeit in das Sollen verlegt. Er dachte, man könne sich nur verpflichtet zu dem fühlen, was sittlich ist; und da er richtig erkannt hat, dass das Sollen auf einem allgemeinen Grundsatz beruht, so dachte er, moralisch sei überhaupt das, was der Form nach ein allgemeiner Grundsatz sein könnte. Er übersah, dass auch allgemeine unsittliche Grundsätze verpflichten können. Dass es der Form nach allgemeine unsittliche Grundsätze geben könne, sah er wohl ein, glaubte aber, dass sie nicht verpflichten könnten, weil sie sich in ihrer Bethätigung selbst aufheben würden. Das ist allerdings der Fall, wenn alle so handeln, weil unsittliche Grundsätze keine Rücksicht auf das allgemeine Wohl nehmen und daher das Bestehen der menschlichen Gesellschaft überhaupt unmöglich machen, wenn sie zu Grundsätzen für Alle werden. Weswegen soll aber der Einzelne sich nicht die Bethätigung eines allgemein unsittlichen Grundsatzes vornehmen? Nur dann dürfte er es nicht thun, wenn er den Bestand der Gesellschaft für eine sittliche Forderung hält; dann muss er aber schon eine auf das allgemeine Wohl Rücksicht nehmende d. h. eine sittliche Gesinnung haben. So nimmt *Kant* versteckter Weise das allgemeine Wohl in die blosse Form des all-

gemeinen Grundsatzes auf, weil er mit der letzteren allein nicht auskommen kann. Das Sollen geht allerdings aus dem Wollen eines allgemeinen Grundsatzes gegenüber dem Wollen in einem besondern Fall hervor, dieses Sollen wird aber erst sittlich, wenn der allgemeine Grundsatz ein sittlicher ist und dieser gilt nur als sittlich, insofern die öffentliche Meinung ihn als förderlich für das allgemeine Wohl betrachtet; für den Einzelnen kann allerdings auch ein allgemeiner Grundsatz, den die öffentliche Meinung verwirft, sittlich sein, dann aber gehört er nicht zur geltenden, sondern zur werdenden Sittlichkeit.

Aus dem Begriffe der Sittlichkeit geht der Begriff der Sitte hervor. Die Sitte umfasst jene Handlungsweisen, die aus einer sittlichen Gesinnung in letzter Linie hervorgehen oder wenigstens einst hervorgegangen sind, ohne doch selbst eigentlich sittliche zu sein. Nun ist freilich äussere Handlung und innere Gesinnung so eng verbunden, dass die Handlung nur der letzte Ausläufer der Gesinnung ist; aber dieselbe Gesinnung kann sich in verschiedenen Handlungsweisen kund geben, so dass ihre Verschiedenheit nicht für die Gesinnung eines bestimmten Individuums, aber für eine bestimmte Gesinnungsweise überhaupt gleichgiltig ist. So wird, wer auf Anstand hält, nicht im blossen Hemde aus dem Fenster schauen, dennoch ist es für das Anstandsgefühl gleichgiltig, ob man nach der neuesten Mode gekleidet ist oder nicht. Es muss deswegen wieder innerhalb der Gesittung unterschieden werden zwischen Gesittung und blossem Brauch. Die Gesittung, welche man auch Sitte im engern Sinne nennen könnte, beruht noch auf einer Gesinnung, welche die Gesellschaft nicht als notwendig für den Bestand der Gesellschaft, aber als letzte Blüte der sittlichen für die Gesellschaft notwendigen Gesinnung fordert. Die sittliche Gesinnung soll derart in das Blut eines Jeden übergegangen sein, dass sie sich auch in minder wichtigen Sachen kundgiebt. So fordert die Rücksicht für Andere eine gewisse Sauberkeit des Leibes und der Kleidung, soweit dies Lebens- und Vermögensumstände zulassen. Eine gegenteilige Eigenschaft ist zwar nicht geradezu Unsittlichkeit, aber sie zeigt doch einen Mangel sittlicher Durchbildung an. Dahin gehören auch gewisse äussere Rücksichten für das Alter, für Frauen, für Kinder, überhaupt alle jene unzähligen Rücksichtnahmen, die eben ein gesitteter Mensch in Kleinigkeiten für seinen Nebenmenschen hat, und auch von ihm fordert.

Wir haben gesehen, dass die Sittlichkeit auf jener Gesinnung und der aus ihr hervorgehenden Handlungsweise beruht, welche die Gesellschaft für notwendig hält zu ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung. Die Gesittung wieder geht aus der gesellschaftlichen Forderung hervor, dass sich die sittliche Gesinnung auch in Handlungen offenbare, welche für den Bestand und das Gemeinwohl der Gesellschaft unwesentlicher sind. Der Brauch wieder geht aus der Gesittung hervor. Die Gesittung nämlich kann sich im einzelnen Fall in den verschiedensten Weisen äussern, ohne sich selbst zu widersprechen. So fordert die Gesittung Ehrfurcht vor dem Alter, Rücksicht für Frauen, aber sie bestimmt nicht, wie sich dieselben zu äussern haben. Hier tritt der Brauch ein und bestimmt oft ganz willkürlich (wie es wenigstens scheint), in welchen Formen d. h. wahrnehmbaren Zeichen die innere Gesinnung sich zu offenbaren habe. So gehört es zur Gesittung, unter gewissen Umstände zu grüssen, aber ob ich das thue, indem ich meinen Hut abnehme oder indem ich meine Nase an der Nase des Bekannten reibe, ist Sache des Brauches. Aber auch hier muss noch unterschieden werden. Gewisse äussere Formen, wenn sie auch gleicherweise Ausdruck der Gesittung sind, entsprechen ihr doch mehr oder weniger. Es ist entschieden gesitteter, Bekannte durch eine Handbewegung oder mit dem Hute zu grüssen, als durch Nasenaneinanderreiben; denn körperliche Berührung ist eine Vertraulichkeit, die nicht immer angenehm ist und daher, wenn auch nur für feinfühligere Leute, eine Rücksichtslosigkeit enthält. Dagegen gehört es zwar entschieden zur Gesittung, Kleider zu tragen, aber ob man altmodisch oder neumodisch gekleidet geht, ist für die Gesittung ziemlich gleichgiltig. Auch die Mode ist zwar aus der Gesittung hervorgegangen, aber dieser Zusammenhang ist so entfernt und die Mode hat so viel Willkürliches in sich aufgenommen, dass ihre Verbindung mit der Gesittung dadurch verdeckt ist. Die Mode hat nämlich auch eine sittliche Berechtigung, dass eine gefällige äussere Erscheinung der guten Gesinnung entsprechen soll. Aber gewiss gleich von Anfang an hat sich mit der Beachtung der äusseren Erscheinung eine oft masslose Eitelkeit verknüpft, die auf das Aeussere mehr Gewicht legte als auf die innere Gesinnung.

So teilt sich der Brauch in Gebräuche, deren Zusammenhang mit der Gesittung noch ersichtlich und in solche, die so Vieles der Gesittung Gleichgiltiges, fremdes, ja Entgegengesetztes

aufgenommen haben, dass ihr Zusammenhang mit der Gesittung ganz verdeckt ist.

Daher kommt es auch, dass die Gebräuche bei den verschiedenen Gesellschaftsklassen eines Volkes sehr verschieden sein können. Die Gesittung wird sich bei Gebildeten meistens in viel feinfühligerer Weise äussern, als bei Ungebildeten, weil bei jenen die Gesittung das ganze Wesen mehr durchdringt, weil von Kindheit an dem Gebildeten selbst in Kleinigkeiten Gesittung beigebracht wird. Aber es steckt in diesen seinen Gebräuchen eine Gefahr. Ursprünglich gingen sie gewiss aus der Gesinnung hervor, später aber versäumte man oft bei der Erziehung, im Kinde eine Gesinnung zu erzeugen und brachte ihm nur die Gebräuche bei. Daher herrscht in den obern Klassen oft recht viel Brauch und recht wenig gesittete Gesinnung; nur in den mittleren Klassen pflegt die Gesinnung höher geschätzt zu werden, während der Bauer wieder weniger Gesittung, dagegen mehr Gebräuche zeigt.

So geht also die Sittlichkeit in die Gesittung und diese in den Brauch über ohne fest bestimmte Grenzen, und der Brauch geht in die reine Konvention und blosse Mode über und hier sind die Grenzen am verschwommensten.

Etwas ist noch nicht festgestellt worden, der Beitrag nämlich, den der Egoismus und der Altruismus zum Bestand und Wohl der Gesellschaft leisten. Dieser Beitrag wird am besten dadurch festgestellt werden, dass wir untersuchen, wie weit wohldurchdachter Egoismus allein in der Förderung des gesellschaftlichen Wohles käme. Theorie und Praxis widersprechen sich zwar nicht, sie sollen es wenigstens nicht thun; die Praxis hat aber mehr Faktoren zu berücksichtigen, indessen die Theorie absichtlich bestimmte Momente und in ihrer Betrachtung isoliert, um den Anteil und die Art ihrer Wirksamkeit besser feststellen zu können. Eine richtige Theorie kann daher nie der Praxis widersprechen, sie wird durch sie nur modifiziert, weil die letztere auch Momente zu berücksichtigen hat, welche die Theorie vorläufig ausschliesst oder die überhaupt theoretisch noch nicht bestimmbar sind und der praktischen ungefähren Abschätzung überlassen werden müssen. In diesem Sinn der blossen Theorie behaupte ich nun, dass der Egoismus für sich allein im Stande wäre, einen Staat und eine Gesellschaft zu erhalten und zu entwickeln, so dass nahezu derselbe Grad allgemeiner Befriedigung darin herrschen könnte, wie bei Mitwirkung altruistischer Triebfedern. Das aber müsste ein

wohldurchdachter Egoismus sein, der mit vollständiger Einsicht fremde und eigene Vorteile gegen einander abzuschätzen im Stande wäre. Der eigene und der fremde Vorteil sind so eng mit einander verknüpft, dass im wohlverstandenen egoistischen Allgemeininteresse ein möglichstes Gleichgewicht aller Vorteile angestrebt werden muss. Das egoistische Allgemeininteresse besteht aber in jenen allgemeinen Grundsätzen des Handeln, von denen ein Jeder in seinem eigenen Vorteil wünschen muss, dass sie die Richtschnur für die allgemeine Handlungsweise bilden. Zuerst muss auch der Egoismus überhaupt eine staatliche und gesellschaftliche Ordnung wünschen; es mag ja immerhin Leute geben, denen unsicherer Genuss bei völliger Willkürlichkeit ihres eigenen Handelns lieber ist, als Sicherheit des Genusses bei Gebundenheit des individuellen Wirkens; aber die grosse Mehrzahl wird stets einen mässigen Genuss in Ruhe und Frieden selbst einem grössern im Kriegszustand Aller gegen Alle vorziehen: jede Unruhe stört den Genuss und nur krankhaft unruhige Gemüter suchen sie auch im Genusse auf. Die gesellschaftliche Ordnung verlangt aber zu ihrer Beständigkeit eine möglichste Berücksichtigung der Vorteile Aller, denn eine jede Verschiebung im Gleichgewicht der Vorteile der Einzelnen setzt das Ganze in Gefahr, indem es Unzufriedenheit auf der einen Seite, übermässige und rücksichtslose Vergewaltigung auf der andern Seite hervorruft. Jeder hat ein Interesse daran, bei Andern die Verschiebung eines solchen Gleichgewichtes zu hindern und auch selbst die Andern nicht nicht zu sehr zu übervorteilen, damit Ruhe und Sicherheit seines eigenen Genusses dadurch nicht gefährdet werden. Er kann auch die Andern nur dadurch bewegen, ihm Vorteile zu gewähren, dass er ihnen ebenfalls Vorteile gewährt. Es findet daher aus wohldurchdachtem Egoismus eine gegenseitige Ueberwachung des Handelns statt, um ein solches Handeln im allgemeinen zu Wege zu bringen, das für die Einzelnen am vorteilhaftesten ist. Die allgemeinen Grundsätze des Handelns müssten auch nach dem Prinzip des Egoismus auf der Gerechtigkeit beruhen. Dass es Staaten giebt und gegeben hat, in welchen einige Wenige die grosse Masse ausgebeutet und unterdrückt haben, beruht nur auf dem Mangel an Einsicht der grossen Masse. Eine grosse Masse Menschen braucht sich niemals von einigen Wenigen unterdrücken zu lassen, wenn ein wohldurchdachter Egoismus sie leitet. Ein solcher einsichtiger Egoismus entwickelt sich auch mit der Zeit und die Herrschaft der Mächtigen

hört auf, eine unbeschränkte zu sein. Auch liegt es, wie wir schon gesehen haben, im Interesse einer vernünftigen Selbstliebe, Mass zu halten im Genuss und Schmerzlosigkeit gegen die Verzichtleistung auf gewisse Freuden oder auf eine bestimmte Intensität eines Genusses einzutauschen. Es bleiben deswegen noch immer eine Menge Güter übrig, die man gern Andern überlässt, weil man sie selbst nicht geniessen will. Denn der vernünftige Egoismus kennt Neid und Hass nicht, welche an sich unangenehmen Gefühle mehr eine Last als einen Vorteil für den sie Fühlenden bilden, statt dass sie ihm irgendwelche Vorteile gewährten. Was der Neidische allein erreichen kann, ist die Befreiung von seinem Neid durch Schädigung des Mitmenschen. Die positiven Vorteile kann er sich auch ohne Neid zu verschaffen suchen; will er sich etwas aneignen, was der Andere hat, wozu bedarf er da des Neides? Es genügt Begehrlichkeit. Der Neid findet daher seine Befriedigung nur in seiner eigenen Vernichtung, d. h. er handelt nach dem Grundsatz, sich zuerst selbst ein Leid anzuthun, um durch Befreiung von demselben sich freuen zu können, welches Verfahren offenbar höchst unvernünftig ist. Dasselbe gilt auch von dem dem Neide nah verwandten Hass. Hass und Neid müssten daher in einem Staat der vernünftigen Egoisten ausgeschlossen sein, es würde bei ihnen nur die ruhige Ueberlegung herrschen dürfen, welche darnach frägt, wie viele Vorteile man selbst erreichen kann, ohne die Anderen dadurch zu veranlassen, sich gegen den Gewinner zu wenden. Verbindungen freilich zu gemeinsamer Uebervorteilung Anderer wären nicht ausgeschlossen, aber es wäre wieder im Interesse aller einer derartigen Gemeinschaft nicht Angehörenden gelegen, sie mindestens in den gesetzlichen Schranken zu halten und den Mitgliedern einer Verbindung das gesellschaftliche Vertrauen zu entziehen, wenn sie sich nicht in diesen Schranken halten. So würde der Vorteil Aller den Vorteil der Einzelnen überwachen, dass er die ihm im Interesse Aller gezogene Grenze nicht überschreite. In einer egoistischen Gesellschaft von vollendeter Einsicht müsste daher ein Mass von Gerechtigkeit sich vorfinden, das jenes der heutigen Gesellschaft und das aller jemals dagewesenen entschieden übertreffen würde; freilich müsste man darin mehr die Wirkung der vollendeten Einsicht als des Egoismus suchen. Nur in einem Fall wäre die Uebervorteilung Dritter nicht hintanzuhalten. Sie würde da Platz greifen, wo die allgemeine Ueberwachung unthunlich wäre, denn es wäre

unmöglich, auf die Dummheit eines Andern zu rechnen, weil nach der Voraussetzung Alle einen vollkommen einsichtigen Egoismus besässen. Aber auch dann würde in den meisten Fällen die Furcht vor Entdeckung eine ungerechte Handlung verhüten. Es liegt ja im Interesse Aller, ungerechte Handlungen Anderer zu verhindern, so dass, wo die Regierung sich in dieser Beziehung ohnmächtig oder lässig bezeugt, oft das Volk ihre Funktion übernimmt (Lynchjustiz). Jeder, der eine ungerechte Handlung verübt, hat also stets den wohlberechneten Egoismus aller Andern zu fürchten, in deren Interesse es liegt, Unrechtthun beim Mitmenschen möglichst zu verhüten. Bei sich selbst aber bewirkt die Furcht vor Entdeckung, die Furcht vor den Mitmenschen dasjenige, was im andern Fall die kluge Einsicht vermag, nämlich das Unrecht zu vermeiden. So wäre der vollendete einsichtige Egoismus eine Gerechtigkeit zu erzeugen im Stande, welche sich der heutigen Gerechtigkeit gewiss nicht zu schämen hätte.

Der vollendet einsichtige Egoismus ist aber eine Unmöglichkeit. Die Einsicht, dass ich mich eines Unrechtes enthalten, dass ich auf eine Lust verzichten, eine Unlust auf mich nehmen soll um des eigenen Vorteils willen, ist eine schwierige; es ist das eine Erkenntnis, die sich nicht auf den ersten Blick ergiebt, sondern erst durch viele und mannigfaltige Erfahrungen erzeugt werden kann. Da aber, wo sie zu einem System des vollendet einsichtigen Egoismus wird, erscheint sie so kompliziert, dass die Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens nicht genügen, ein solches System festzustellen. Dazu gehört die Vergleichung von Erfahrungen nicht nur des eigenen Lebens, sondern auch derjenigen der Mitmenschen und der Geschichte; es gehört ein tiefes und zugleich vergleichendes Nachdenken dazu, um zur völligen Erkenntnis der Verknüpfung der egoistischen Vorteile Aller zu gelangen. Der Egoismus ist aber seiner Natur nach kurzsichtig, weil dem Egoisten die Triebfeder fehlt, über seinen Mitmenschen mehr nachzudenken, als der unmittelbarste Vorteil es verlangt. Wird sich ein Egoist die Mühe geben, ohne irgend welche Vorteile für sich, über das allgemeine Wohl nachzudenken? Haben jene Denker aber, die über das menschliche Wesen nachgedacht haben, ihrer Mühe entsprechende Vorteile geerntet? Sie konnten es schon deswegen nicht, weil die Resultate ihrer Forschung nie der gegenwärtigen, sondern erst künftigen Generationen zu Gute kamen. Allgemeine Grundsätze lassen sich nicht von heute auf morgen

verwirklichen. Im besten Fall fanden sie eine gewisse Anerkennung; kann diese für den Egoisten einen grossen Wert besitzen? kann sie überhaupt für ihn einen Wert besitzen? Die Liebe, Hochschätzung seiner Mitmenschen ist ja dem Egoisten gleichgiltig, soweit sie ihm nicht irgendwelche Vorteile bringt; wäre ihm etwas an der Meinung Anderer, soweit sie ihm keine Vorteile bringt, gelegen, dann wäre er kein Egoist. Wenn aber Alle Egoisten sind, so wird auch keiner bei den andern Liebe, Bewunderung und Anerkennung finden, denn zu diesen Gefühlen gehört eine gewisse Selbstlosigkeit; zur Anerkennung wenigstens insofern, als sie nicht blosses Zugeständnis der Richtigkeit einer Ansicht ist; eine solche Anerkennung als ganzes Resultat schwerer Arbeit, kann für den Egoisten nicht den Wert einer Butterschnitte haben. Dem Egoisten muss also von vornherein jeder Antrieb fehlen, über seinen eigenen unmittelbaren oder wenigstens sehr naheliegenden Vorteil hinaus einen Zusammenhang der Dinge zu erforschen, der das Wohl Aller betrifft, weil das Resultat dieser Forschung ihm zunächst gar nicht zu Gute kommen kann, so lange seine Mitmenschen auf ihrem durchaus beschränkten Egoismus beharren. Er wird aber auch für seine Forschungen von der Allgemeinheit nicht bezahlt werden, denn dazu gehört ja schon die vollendete Einsicht der Gesamtheit, die erst erzeugt werden soll. Der Egoismus versperrt sich daher stets selbst die Vollendung seiner Erkenntnis. Dazu kommt aber noch ein anderes Moment: die ungleiche Anlage der Menschen. Jene Einsicht in den allgemeinen Zusammenhang aller Vorteile ist eine so schwierige, dass sie sich, ausser in einzelnen Fällen, zunächst der Erkenntnis schwächerer Geister entzieht. Ein ziemlich bedeutender Teil der Menschen würde schon aus diesem Grunde zunächst einer vollendeten egoistischen Einsicht nicht teilhaftig werden können.

Sobald aber ein kurzsichtiger, beschränkter Egoismus in einer Gesellschaft herrscht, kann seine Folge nur ein Kampf Aller gegen Alle sein, der zur Not nach langen Erfahrungen, auf manchen Punkten zu einer Art Gerechtigkeit führt, die immer nur einen Waffenstillstand, aber keinen allgemeinen Frieden hervorbringen kann. Die an Geist und Körper Kräftigern, die Mächtigern, werden die Schwachen bedrücken, täuschen, aussaugen, ja zu ihrem eigenen Vergnügen quälen, bis sie selbst endlich von den Bedrückten bei Seite geschafft werden oder am Uebermass des Genusses elend zu Grunde gehen; die Mächtigen werden stets in Furcht

geniessen und den Genuss immer zu verstärken suchen, um die Furcht zu übertäuben; die Schwachen werden in gegenseitigem Misstrauen es nicht wagen, gegen die Mächtigen zusammenzustehen, wenn nicht ein Vorfall offenbarer gemeinsamer Schädigung sie für den Augenblick eint, oder ein Einzelner aus Rache (nicht aus wohldurchdachtem Egoismus) den Mächtigen hinwegschafft, den sie Alle fürchten. So werden die Einzelnen stets leiden und nur da, wo hie und da die Einsicht gemeinsamen Vorteiles durchbricht, wird auch gemeinsames Vorgehen stattfinden. Der Egoismus ist ursprünglich nicht sozial, obgleich er die Grundlage der Selbstlosigkeit ist. So trägt der Egoismus den Wurm in sich, an dem er sterben muss, die Unfähigkeit, sich aus sich selbst bis zu den letzten Konsequenzen zu entwickeln.

Der Egoismus muss erst auf einem Umweg dazu gelangen, für das allgemeine Wohl zu wirken, der Altruismus thut das von selbst, wozu der Egoismus erst durch lange, üble Erfahrungen gelangen kann: dem Selbstlosen liegt am Wohl der Andern um ihrer selbst willen und sogar auch dann, wenn sein Vorteil darunter schweren Schaden leidet. Die Selbstlosigkeit bedarf nicht grosser Erfahrungen, nicht tiefen Nachdenkens, nicht eines weiten Blicks, um das allgemeine Wohl und das Wohl Einzelner zu ihrem Ziel zu machen: dem Altruisten ist das Wohl des Nächsten (und das allgemeine Wohl) mit dem eigenen identisch. Allerdings bedarf auch die Liebe zu Andern der Selbstbeherrschung und der Einsicht, doch nicht, um überhaupt für Andere zu handeln, sondern nur, um auch wirklich das Ziel der Liebesthätigkeit zu erreichen. Liebe ohne Einsicht kann oft das Glück des Nächsten wollen und sein Unglück bewirken. Die Liebe darf daher nicht ohne Leitung durch Einsicht bleiben, wenn sie Erspriessliches wirken soll, aber das Motiv, nach jener Einsicht zu streben, liegt in ihr selbst, in der Liebe zu Andern, die ohne Einsicht in die egoistischen Freuden und Leiden der Geliebten sich gar nicht weiter entwickeln kann, denn eben auf diese richtet sich ja das Augenmerk der Liebe. Im Egoismus dagegen liegt ursprünglich nur das Motiv, seinen unmittelbaren, eigenen Vorteil zu verfolgen, seine Verknüpfung mit fremdem Wohl muss dem Egoisten anfangs ganz unverständlich bleiben.

Deswegen ist auch die Sicherheit, dass der Altruist für das allgemeine Wohl wirken wird, eine viel grössere als beim einsichtigen Egoisten; dieser wird es mit Sicherheit nur da thun, wo der

eigene Vorteil mit jenem Wohl unmittelbar verknüpft erscheint, oder wo im Falle der Entgegenhandlung ihm Strafe droht; wo er vor der Entdeckung sicher zu sein glaubt und seinen Vorteil im Unrechtthun findet, da wird er stets geneigt sein, es auch zu thun. Für den Altruisten ist dieser Umstand gleichgiltig; ihm liegt das fremde Wohl unmittelbar am Herzen und er wird es vermeiden, einem Andern Unrecht zu thun, ob Jemand davon weiss oder nicht, denn er fühlt das Leid des Andern als sein eigenes. Deswegen vertraut auch der Egoist dem Selbstlosen viel mehr, als dem Selbstsüchtigen, wenn er auch über seine »Dummheit« lacht. Würde die Gesellschaft aus lauter selbstlosen Mitgliedern bestehen, dann wäre vollständige Sicherheit vorhanden, dass kein absichtliches Unrecht stattfindet. Wir wissen, dass die Selbstlosigkeit egoistische Freuden und Leiden als ihre Grundlage fordert, dass eine Gesellschaft aus lauter Altruisten unmöglich ist, weil dann Einer dem Andern gar nichts zuliebe thun könnte. Aber auch der Einzelne wird niemals völliger Altruist sein, er muss ja egoistische Freuden und Leiden gekostet haben, um die Anderer fühlen zu können. Er müsste sich daher erst nachträglich alle egoistischen Freuden abgewöhnen und wo sie zur Erhaltung des Lebens (Essen und Trinken etc.) notwendig erscheinen, sie nur insofern schätzen, als sie ihm seine Kraft erhalten, Andern wohlzuthun. Ein solcher Charakter mag, wenn auch nur annäherungsweise, hie und da bestanden haben und noch bestehen, die Regel wird er so wenig bilden, dass man unter Millionen kaum Einen finden wird, bei dem der Altruismus die unbedingte und vollständige Herrschaft in allen halbwegs wichtigern Angelegenheiten hat. Ich möchte behaupten, obgleich solche Behauptungen nur auf Ueberzeugung beruhen können, dass bei der grossen Mehrzahl der Egoismus in allen wichtigen Angelegenheiten vorherrscht, dass eine kleine Minderheit sich in einer Art Gleichgewicht zwischen Egoismus und Altruismus befindet, und dass nur bei äusserst Wenigen die Selbstlosigkeit vorherrscht. Dazu kommt noch, dass die verschiedenen altruistischen Bestrebungen sich widersprechen können, wenn sie nicht von allgemeiner Menschenliebe geleitet werden. Solche widerstreitende altruistische Bestrebungen finden statt im Interesse von Verwandten, Freunden und Bekannten und bilden, möchte ich sagen, innerhalb des Altruismus eine Art Egoismus (z. B. den Familienegoismus). Das Quantum Selbstlosigkeit, welches in der Welt wohlthätig für Alle wirkt, wird da-

her nicht zu gross sein; es genügt aber auch, dass ein kleines Quantum Selbstlosigkeit in Verbindung mit einem grösseren Quantum wohldurchdachten Egoismus in der Welt herrsche, um ganz erträgliche Zustände für Alle zu schaffen. Diese Selbstlosigkeit braucht nicht in einigen Individuen vereinigt zu sein, sie kann sich auf die grosse Masse verteilen und doch sehr wohlthätig wirken. Einesteils, indem sie bei den Meisten den Egoismus wenigstens einschränkt, dass er nicht zur Grausamkeit und äussersten Rücksichtslosigkeit ausarte; andernteils indem sie einen einsichtigen Egoismus ermöglicht. Das Letztere kann eine geringe Anzahl Selbstloser erreichen, indem sie jene Arbeit verrichtet, welche den kurzsichtigen Egoismus in den weitsichtigen umwandelt. Sie muss nur ihr Streben darauf richten, den Menschen durch Rat und That die Einsicht beizubringen, dass die Vorteile Aller in einer unlösbaren Verknüpfung untereinander stehen. Sie muss durch Denken, Raten und Helfen jene Arbeit verrichten, zu welcher der Egoismus von vornherein unfähig ist, weil sie nicht ohne Aufopferung verrichtet werden kann. Die in der Masse vorhandene Selbstlosigkeit wird sich vielleicht dankbar, bewundernd und liebend ihrer Bemühung zuwenden und ihr so jenen Lohn zuteil werden lassen, der der Selbstlosigkeit von Andern allein zuteil werden kann. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, wird der Selbstlose in den wohlthätigen Folgen seines Wirkens seinen eigenen Lohn finden. Den Selbstlosen wird aber auch die Aufgabe zuteil werden, durch Beispiel und Belehrung die Liebe in Andern zu erzeugen und zu pflegen, sie zu mehren und in die richtigen Bahnen zu leiten. Die Selbstlosigkeit in der Gesellschaft hat daher eine zweifache Aufgabe: 1) Sie hat im einzelnen den Egoismus einzudämmen und zu dem Zweck dafür zu sorgen, dass die liebevolle Gesinnung nicht ausstirbt, ja zunimmt, wenn sie auch nie zur Alleinherrschaft gelangen kann. 2) Sie hat jene aufopfernden Thaten besonders geistiger Natur zu verrichten, welcher die Menschheit auf ihrem Wege zum höchsten Mass des Gemeinwohles bedarf. Selbstloses Handeln wird immer und überall hochgeschätzt, wo es sich einem von der Gesellschaft anerkannten Gemeingut zuwendet. Auch der einsichtige Egoist erkennt seinen Nutzen, wo er es auch nicht begreift, es ausnutzt, aber selbst flieht. Ob es nicht auch Augenblicke giebt, in denen der einsichtige Egoist fühlt, dass dem Selbstlosen der Egoismus ein im wahren Sinn des Wortes überwundener Standpunkt ist.

## IV. Natur und Kultur.

Wenige Ausdrücke werden so oft und so vielfach angewendet, als die Worte »Kultur« und »Natur«; so oft man sie aber anwendet, so selten versucht man eine Analyse des Begriffes. Es muss meistens genügen, dass man sie als Gegenpole in der menschlichen Entwicklung und die Kultur als Herrschaft des Menschen über die Natur auffasst. Nach der heute so beliebten Unmethode blinder Detailforschung, die nach keinen allgemeinen Direktiven fragt, glaubt man durch Untersuchung äusserer Thatsachen schliesslich zur Erkenntnis des Wesens der Kultur oder ihrer Gesetze gelangen zu können; mir ist bisher keine Kulturgeschichte zu Gesicht gekommen, welche auf diese Weise zu einer Feststellung des Begriffes »Kultur« gekommen wäre. Meistens forscht man auf diese Weise blind darauf los in der Meinung, dass etwas doch dabei herauskommen müsse und dass man schliesslich schon zum Begriff der Kultur gelangen werde; ob nur dabei dieses gewünschte aber nicht gesuchte Schlussresultat nicht in die Unendlichkeit zu liegen kommt.

Man vergisst hier wie immer den Ausgangspunkt alles Wissens, das Subjekt, den subjektiven Zusammenhang alles Gegebenen, der die Grundlage des objektiven ist. Das Subjektive muss ebenso empirisch erforscht werden wie das Objektive, nur kann man niemals aus dem Objektiven das Subjektive ableiten, sondern umgekehrt nur jenes aus diesem. Das ursprüngliche ist der subjektive Zusammenhang, in dem sich alles vollzieht, das Objektive ist ein Abstraktum, eine Seite des Subjektiven. Kein Teil der Welt ist anders als in einem subjektiven Zusammenhang vorhanden. Vorstellungen (Erinnerungen und Phantasien), Gefühle, Begierden umhüllen und durchziehen die ganze Wahrnehmungswelt, diese selbst wäre ohne sie stets ergänzende Vorstellungen überhaupt gar nicht gegeben. Aus dieser konkreten Einheit der Innen- und Aussenwelt treten wegen der Verschiedenheit ihres ursächlichen Zusammenhanges beide erst später und nur in abstracto auseinander, in concreto bleiben sie stets unauflöslich mit einander verbunden. Aber Vieles ist überhaupt unmittelbar gar nicht gegeben, wir können dazu nur durch Schlüsse aus dem unmittelbar Gegebenen gelangen. Dazu gehört insbesondere das fremde Seelenleben. Der Andere ist mir nur in seiner Aeusserlichkeit unmittelbar gegeben,

aus seinen Aeusserungen erst kann ich sein Innenleben erschliessen. Auch das kann ich aber nur thun nach Analogie mit meinem eigenen Innenleben, denn nur dieses kenne ich unmittelbar. Die Geschichte handelt aber von Ereignissen, die, mögen sie immerhin ihren Anfang von der Aussenwelt nehmen, erst auf ihrem Wege durch eine Innenwelt und nach ihrer Rückkehr zur Aussenwelt zu geschichtlichen Ereignissen werden. Naturereignisse, die keine Einwirkung auf den Menschen gehabt haben, gehören nicht zur Geschichte; haben sie aber auf den Menschen gewirkt, ohne ihn zu bestimmten Aeusserungen zu veranlassen, so sind sie für die Geschichte verloren; auch dann sind sie verloren, wenn diese menschlichen Aeusserungen nicht überliefert wurden. Der Weg der Ueberlieferung geht wieder von Innenwelt zu Innenwelt, zuerst nur mangelhaft fixiert durch die Sprache, vor Allen durch die festen Formen der Religion und Poesie; eine dauernde genauere Ueberlieferung findet erst durch die Schrift statt. So giebt es keine Geschichte ohne das Medium der verschiedenen Innenwelten, die ihre Erklärung, ihr Verständnis nur durch die eigene Innenwelt erlangen können. Die besondern Gestaltungen der Kultur können wir natürlich nur in der Geschichte kennen lernen, ihre allgemeinen Bedingungen und ihren allgemeinen Charakter finden wir allein im subjektiven Zusammenhang alles Geschehens, der aber ebenfalls nur durch Erfahrung (Selbstbeobachtung) festgestellt werden kann. In der leblosen Aussenwelt nennen wir natürlich, was sich ohne Einwirkung des Menschen vollzieht; der Urwald ist Naturwald, der Forst ist Kulturwald, die Steppe ist Naturland, das Feld ist Kulturland. Hier liegt die Sache sehr einfach, nicht so einfach gestaltet sie sich beim Menschen selbst. Einen Naturmenschen könnte man nach dem Vorangehenden nur denjenigen nennen, der durch keine Einwirkung anderer Menschen beeinflusst worden ist. Einen solchen Menschen giebt es nicht, selbst der Urmensch in seinen tierähnlichen Zuständen ist durch seine Eltern erzogen worden, ebenso wie heute noch das Muttertier sein Junges erzieht. Trotzdem unterscheidet sich auch hier der Kulturmensch vom Naturmenschen durch eingehendere Erziehung, also durch die Umgestaltung mittels fremder Vorstellungswelten. Der Mensch ist seit Anbeginn ein Kulturprodukt, so dass bei ihm »Natur« und »Kultur« nicht mehr reine Gegensätze, sondern nur ein Mehr oder Weniger von Kultur bedeuten können, diese Kultur wurzelt aber auch bei ihm in der Herr-

schaft der Vorstellungswelt über die Wahrnehmungswelt, der Innenwelt über die Aussenwelt. Die Aussenwelt ist zwar die Urquelle der Innenwelt, alle Elemente der letzten stammen aus der ersten: ohne Aussenwelt gäbe es keine Innenwelt. Aber, wie wir gesehen haben, ohne Innenwelt würde, wenigstens subjektiv, die Aussenwelt in Atome zerfallen. Das jetzt Wahrgenommene hängt mit der Vergangenheit nur durch die Vorstellungswelt zusammen. Die Gegenwart hat eine punktuelle Existenz, sie ist nur etwas durch das stete in ihr Enthaltensein der Vergangenheit. Ausserdem sind die Kausalitätsgebiete beider Welten getrennte. Das physische Geschehen hat nicht eine andere Kausalitätsart wie die Vorgänge der Aussenwelt, aber sie kann nicht unmittelbar auf die ganze Aussenwelt, sondern nur auf einen Teil derselben, den eigenen Leib einwirken und ebenso kann die Aussenwelt nicht ohne Vorhandensein eines Leibes und gewisser Teile desselben auf die Vorstellungswelt wirken oder eigentlich überhaupt da sein. Für den Blinden giebt es keine Farbenwelt und diese beeinflusst nicht sein Vorstellungsleben. So sind Innenwelt und Aussenwelt selbständige kausale Gebiete, die nur durch den Leib miteinander in ursächlicher Verbindung stehen. Beide Gebiete folgen ihren eigenen Gesetzen und können sich mit einem gewissen Grad von Selbständigkeit mittels des Leibes gegenseitig beeinflussen. Die Oberherrschaft der Wahrnehmungswelt über die Vorstellungswelt ist Natur, die Herrschaft der Vorstellungswelt über die Wahrnehmungswelt ist Kultur. Dabei ist aber zweierlei zu beachten: 1) Unter Wahrnehmungswelt ist hier etwas verstanden, das rein eigentlich nie vorhanden ist, deswegen giebt es auch keine menschliche Natur im strengsten Sinne. Die ganze Wahrnehmungswelt ist ja stets nur in einem Vorstellungszusammenhang gegeben und von seiner Beschaffenheit hängt die Einwirkung der Aussenwelt auf die Innenwelt zum Teil ab. Der Mensch richtet sich in seinen Handlungen nicht nach der »wirklichen«, sondern nach der erwarteten Wahrnehmungsfolge, die letzte gehört aber der Vorstellungswelt an. 2) Je genauer die erwartete Wahrnehmungsfolge mit der thatsächlichen übereinstimmt, desto grösser kann (und ist in der Regel) die Herrschaft der Vorstellungswelt über die Wahrnehmungswelt sein. Nur wer die Aussenwelt kennt, kann sie beherrschen, der Wille wird von der Aussenwelt beherrscht, weil er sie nicht kennt; sie erregt in ihm Wahnvorstellungen, und beherrscht ihn durch diese. Die Kenntnis der Aussenwelt kann aber unter ge-

wissen Umständen die Herrschaft der Innenwelt auch schwächen; das wird dann geschehen, wenn sie die an der Wahrnehmbarkeit hängenden Genüsse über die Genüsse der Vorstellungswelt herrschen lässt; das Denken und Fühlen wird dann veräusserlicht und verflacht, nur das Aeussere hat Wert und die Innenwelt nur insofern sie das Aeussere getreu abbildet. Doch herrscht auch dann die Innenwelt in dem Sinn, dass sie die Aussenwelt so gegenussreich wie möglich zu machen sucht, und wenn auch die Genüsse der Aussenwelt vorherrschen, so wird diese doch durch die Vorstellungswelt gezwungen, sie herzugeben. Es ist nur sehr die Frage, ob die Vorherrschaft des Aeusserlichen im Vorstellungsleben nicht zur Vernachlässigung der Erforschung des subjektiven Zusammenhangs alles Gegebenen führt und führen muss; dann müsste die Erkenntnis der Aussenwelt, je mehr sie fortschreitet, destomehr den innern obersten Zusammenhang verlieren und wieder in ihre Atome zerfallen, womit die Herrschaft der Vorstellungswelt wieder an ihrem Ende angelangt wäre. Ob wir heute nicht am Anfang einer solchen Entwicklung stehen, will ich nicht entscheiden, gewiss ist aber, dass jetzt gegenüber der Erforschung der äussern Natur, jene des subjektiven Zusammenhangs alles Geschehens, nicht nur vernachlässigt, sondern auch verachtet wird. Die Kultur besteht aber nicht in der Herrschaft der Vorstellungswelt eines Einzelnen über die Wahrnehmungswelt; wenn es möglich wäre, dass ein Einzelner aus sich heraus zur Herrschaft über die Aussenwelt käme, dann schüfe auch er eine Kultur; dass das unmöglich ist, leuchtet wohl selbst ein. Nur die Erfahrungen und Beobachtungen Vieler zur Gemeinsamkeit der Ziele vereinigt können die Aussenwelt beherrschen lehren, eine Kultur schaffen. Diese Erfahrungen können absichtlich gemeinsam oder absichtlich und unabsichtlich von Einzelnen gemacht worden sein, wenn sie sich nur zu einem gemeinsamen Ganzen zusammenfügen. Aber auch ein einzelnes Menschenalter kann keine Kultur aus dem Boden stampfen, nur durch generationsweise Uebertragung der gemeinsamen Vorstellungswelten, den Behältern der gemachten Erfahrungen, kann langsam nach Jahrtausenden sich eine Kultur entwickeln; freilich zum Anfang aller Kultur werden wir nie vordringen, weil es keinen solchen giebt. Es giebt kein Menschenalter, das die Kulturarbeit zuerst begonnen hätte, der Uebergang vom tierähnlichen zum menschenähnlichen Zustand muss ein sehr

allmählicher gewesen sein, und man könnte, selbst wenn er offen vor einem läge, keinen Zeitpunkt als Beginn der menschlichen Kultur bezeichnen. Die gemeinsame Vorstellungswelt, welche der Aussenwelt gegenüber als Herrscherin oft auch nur als Bittstellerin auftrat, gehörte aber nicht allen an, sondern, vorzugsweise wenigstens, den Weisen, den Vornehmen, den Herrschenden. Anfangs freilich wird der Unterschied der Innenwelten der einzelnen Glieder einer Gemeinschaft nicht so verschieden gewesen sein, aber wahrscheinlich die Notwendigkeit einer Konzentration der geistigen Kraft der Leitung hat dazu geführt, dass die herrschende, gemeinsame Vorstellungswelt immer mehr Gemeingut von Wenigen wurde, während die Uebrigen nur insofern an ihr Teil hatten, als notwendig war, um sich durch sie beherrschen und leiten zu lassen. Wollte man heute nur die allen Gliedern eines Kulturvolkes gemeinsame Vorstellungswelt als Grundlage der Kultur betrachten, wie schwächlich und arm müsste sie erscheinen. Die Träger dieser herrschenden, gemeinsamen Innenwelt schieden aus dem Ganzen immer mehr aus als die Vornehmen, Gebildeten; sie waren die eigentlichen Träger der geistigen Kultur, die eben in dieser gemeinsamen herrschenden Vorstellungswelt wurzelt. Die geistige Kultur ist also jene gemeinsame Vorstellungswelt, die in den Staatsmännern, Gelehrten, Gebildeten wirkt und lebt, die ihr Licht oft spärlich in die Innenwelten der untern Volksklassen wirft, nach deren mehr oder weniger geordnetem Plan sich viele Tausende von Händen regen, um das zu erhalten, neu zu schaffen und fortzubilden, was man materielle Kultur nennt; wir werden sehen, dass die materielle Kultur ebenso von der Fortbildung und Erhaltung der geistigen abhängt, wie umgekehrt. Die gemeinsame Vorstellungswelt ist aber nicht Allen in gleicher Weise gemein; kein einzelner Geist vermag sie heute ganz zu umfassen. Die Vorstellungskreise der Einzelnen decken sich nur teilweise, aber sie stehen mittelbar oder unmittelbar mit einander in Verbindung, es findet zwischen ihnen ein beständiger Austausch mit den von ihnen geschaffenen oder anderswoher überkommenen Geistesprodukten statt. Die Gemeinsamkeit der herrschenden Vorstellungswelt besteht also eigentlich in dem durchgehenden mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang und Verkehr zwischen jenen Innenwelten, die Träger der herrschenden, gemeinsamen Vorstellungswelt sind. Voraussetzung ist dabei doch, dass wenigstens eine gemeinsame Grundlage in

den Vorstellungskreisen aller Gebildeten vorhanden ist, denn eine solche ist die *conditio sine qua non* alles geistigen Verkehrs, ebendeswegen haben die untern Bevölkerungsklassen wenig Anteil an der herrschenden Vorstellungswelt, weil ihnen jene Grundlage mehr oder weniger fehlt. Aus diesem geistigen Verkehr kristallisiert sich eine gemeinsame ihn selbst beherrschende Vorstellungswelt heraus, gemeinsam nur durch ihre Verknüpfung und Wirkung, die sich auf Alle erstreckt, welche die notwendige Vorbildung besitzen; die eine solche nicht besitzen, fügen sich mehr oder weniger blind der Herrschaft jener Vorstellungswelt und ohne an ihrer Erhaltung und Fortbildung anders teilnehmen zu können, als durch Schaffung jener materiellen Kultur, die eine Bedingung der geistigen ist. Die einzelnen Innenwelten haben daher sehr ungleichen Anteil an der gemeinsamen Vorstellungswelt, sind aber dennoch ihre Träger und bis zu einem gewissen Grade kann man das selbst von der ungebildetsten Innenwelt, die einem bestimmten Kulturkreise angehört, sagen. Die gemeinsame herrschende Vorstellungswelt hat daher keine selbständige Existenz, es sind nicht platonische Ideen, aus denen sie sich zusammensetzt, sie lebt und webt nur in den Einzelnen und ist nur gemeinsam, soweit die Vorstellungswelten der Einzelnen durch eine gemeinsame Wahrnehmungswelt mit einander in Beziehung treten. Trotzdem kann sich ihr niemand ganz entziehen, der selbständigste Staatsmann, der originellste Philosoph stehen unter ihrem beständigen Einflusse, müssen sich, soweit sie wirken wollen, ihr fügen, wenigstens im wesentlichen fügen, sie stehen unter der Herrschaft des Zeitgeistes. Dieser kann nur allmählich umgebildet werden, kein Einzelner kann das bewirken, sondern wieder nur gemeinsame Arbeit von Jahrzehnten und Jahrhunderten. Wer sich dem Einfluss des Zeitgeistes in grösserem Masse zu entziehen weiss, kann Grosses für künftige Jahrhunderte leisten, seine Leistung wird aber wirkungslos für die Gegenwart bleiben; ist er seinem Zeitalter weit vorausgeeilt, so kann es geschehen, dass künftige Zeiten seine Arbeit nochmals machen müssen, weil seine Leistungen unter dem Schutt von Jahrhunderten begraben liegen.

Die gemeinsame Vorstellungswelt muss aber von Generation zu Generation übertragen werden: das geschieht durch die Erziehung. Ein Menschenalter erzieht das andere nicht nur durch die Heranbildung der Jugend, sondern auch durch den Verkehr der jüngern und ältern Generation und durch die wahrnehmbaren

Umgestaltungen der Wahrnehmungswelt, an welchen die jüngere Generation die geistige Arbeit der vergangenen erkennen und sich aneignen kann. Schon durch diese Uebertragung muss sich eine Umformung des Zeitgeistes vollziehen, wird ein Unterschied in der Auffassung der vorhandenen Kultur hervortreten. Die eigentliche Umbildung des Zeitgeistes findet aber in anderer Weise statt. Die gemeinsame herrschende Vorstellungswelt bethätigt sich an der Wahrnehmungswelt, gestaltet sie zu ihren Zwecken um. Die Hindernisse, die sie dabei findet sowohl in der Wahrnehmungswelt als in ihrer eigenen Beschaffenheit regen zu neuer geistiger Arbeit an. Die dadurch hervorgerufene neue Arbeit des Kulturmenschen wendet sich teils der Vorstellungs-, teils der Wahrnehmungswelt, teils beiden gleichzeitig zu. Sie analysiert, ordnet die vorhandene gemeinsame Vorstellungswelt, bringt ihre einzelnen Teile in immer innigere Verknüpfung, konzentriert sie; sie untersucht jenen subjektiven Zusammenhang zwischen der Wahrnehmungs- und Vorstellungswelt, in dem beide an einander zur Wirksamkeit gelangen, sie sucht die Wechselwirkung beider Welten moralisch, psychologisch und physiologisch festzustellen; sie erweitert durch Beobachtung der äussern Natur die Kenntnis ihrer Gesetze, lässt sie in der Mannigfaltigkeit ihrer Wirkungen immer besser verstehen: das alles geschieht bald absichtlich, bald unabsichtlich, verändert und erweitert die Vorstellungswelt, vermehrt ihre Kenntnis der Aussenwelt, bewirkt eine grössere Anwendung derselben, die auf neue Hindernisse stösst, welche wieder Anlass zu neuem Forschen, Denken und Beobachten werden. So besteht die Kulturentwicklung in einer Wechselwirkung zwischen der gemeinsamen Wahrnehmungs- und Vorstellungswelt. Die Vorstellungswelt will die Aussenwelt beherrschen, sie nach ihren Plänen und zu ihren Zwecken umgestalten, sie kann das aber nur dadurch, dass sie die Gesetze der Aussenwelt anwendet und ihre Zwecke der Aussenwelt anpasst. Die Elemente der Wahrnehmung erfahren in der Vorstellung die mannigfaltigsten Kombinationen, aber nur jene Kombinationen können in der Aussenwelt verwirklicht werden, welche den Naturgesetzen entsprechen. So kämpft die gemeinsame Vorstellungswelt mittels der Aussenwelt gegen die Aussenwelt. Der Zweck der Umgestaltung der Wahrnehmungswelt kann nur gemeinsame Lust sein, wie wir sehen werden, gemeinsam kann sie nur sein durch die Wahrnehmungswelt, denn nur diese ist (wenn auch erschlossener Weise) gemeinsam und nur

durch sie können die verschiedenen Vorstellungswelten etwas gemeinsam besitzen. Deswegen ist Ausgangspunkt der Kulturentwicklung stets die Aussenwelt.

Die individuellen Innenwelten bedürfen, um mit einander in Verbindung zu treten, um eine gemeinsame Vorstellungswelt zu schaffen, der Aussenwelt. Was diese Verbindung zunächst vermittelt, sind die verschiedenen Leiber. Diese Leiber reden eine Natursprache durch Bewegungen, Geberden, Mienen, Laute; diese müssen erst gegenseitig erschlossen, ihre Bedeutung muss nach Analogie ihrer Verknüpfung mit der eigenen Innenwelt bei Andern erraten werden. Dies gegenseitige Verständnis genügt nicht zum Anfang der Kulturentwicklung, es muss zu einer Verständigung in der Aussenwelt führen. Der Nutzen gemeinsamen Handelns, anfangs vielleicht zufällig und instinktiv erkannt, leitet zur Aufstellung gemeinsamer Ziele an, erst mit diesen ist eine Entwicklung der Kultur gesichert. Diese Ziele müssen in der Aussenwelt liegen, denn was in den einzelnen Innenwelten beschlossen liegt, kann nie gemeinsam sein; wenn aber auch die gemeinsamen Ziele in der Aussenwelt liegen müssen, so müssen sie doch nicht zugleich die letzten individuellen Ziele sein. Das letzte individuelle Ziel ist stets Lust oder Abwehr von Unlust, die gemeinsamen Ziele sind oft nur ein Mittel für das individuelle Ziel positiver oder negativer Lust. Der Einzelne kann auch in den allgemeinen Zielen sein Endziel, seine unmittelbare Lust finden, er muss es aber nicht. Dadurch, dass die Lustarten durch den Inhalt, der sie völlig bestimmt, kausal mit einander verknüpft sind, bilden sich im Einzelnen und in der gemeinsamen Vorstellungswelt ganze Lustsysteme, welche das Handeln des Einzelnen und der ganzen Gemeinschaft lenken. Massgebend für die Bildung gemeinsamer Ziele ist ihre Wahrnehmbarkeit ebenso wie ihre Gemeinsamkeit; aus den individuellen Zielen scheiden sich nur jene aus, welche durch ihre Verwirklichung in der Aussenwelt Allen gewisse mittelbare oder unmittelbare Vorteile gewähren oder zu gewähren scheinen, denn auch hier ist das subjektive Dafürhalten, wie überall beim menschlichen Handeln, massgebend. Es kann daher keine Kultur geben, welche sich auf die Vorstellungswelt beschränken würde, nur soweit die individuellen Vorstellungswelten sich offenbaren oder eigentlich offenbaren müssen. können sie Gegenstand der Kulturentwicklung sein. Aber die eigentlichen Triebfedern zur Kulturarbeit liegen nicht in der Wahrnehmungswelt, wenn sie auch immer

durch diese vermittelt werden müssen; so ist der Ehrgeiz nicht ein rein äusserliches Ziel, er ist ein innerer Zustand des Gemütes, aber er findet seine Nahrung und seine Ziele unmittelbar meistens in der Aussenwelt, mittelbar sind freilich die erschlossenen Innenwelten Andrer für ihn massgebend.

Wenn man, soweit das möglich ist, das Kulturleben mit dem sogenannten Naturleben vergleicht, dann scheint sich für jeden Nachdenkenden und beobachtenden Menschen das Resultat zu ergeben, dass die Kultur dem Menschen grössere und mannigfaltigere Genüsse bietet, aber auch verhältnismässig mehr Arbeit, Mühe, Unlust erfordert. Man kann das auch so ausdrücken, dass das »Naturleben« einen grössern relativen Ueberschuss an Lust über die Unlust gewährt; nehmen wir an, dass sich Arbeit und Genuss im vergleichsweise kulturlosen Zustand wie 1 : 2 verhält, so würde sich das Verhältnis im Kulturzustande beispielsweise etwa wie 15 : 20 stellen. Die Ursachen dafür könnte man in dreierlei suchen: 1) Die Aneignung vergangener Kulturarbeit durch die einzelnen Vorstellungswelten wird immer mühsamer; das überlieferte Gedanken- und Thatsachenmaterial wird immer riesiger, dass man glauben sollte, es muss ein Zeitpunkt kommen, wo die Bewältigung desselben durch eine jüngere Generation nicht mehr möglich ist. Nicht nur, dass die sogenannten Gebildeten eine quantitativ sich immer steigernde geistige Arbeit verrichten müssen, so steigern sich auch die Anforderungen an den Ungebildeten. Der Umfang der Bildung und der Umkreis der zu Bildenden erweitert sich immer mehr. Allerdings je mehr der Umfang der Bildung anschwillt, je mehr Individuen an ihrer Weiterentwicklung teilnehmen, desto geringer wird der Anteil des Einzelnen an dieser Weiterentwicklung, desto seltener und entbehrlicher werden selbständige und hervorragende Geister, die Massenhaftigkeit der Aneigung erdrückt das eigene Denken; der Gang der Entwicklung erscheint dann auch immer genauer durch die vorangegangene Arbeit und Erfahrung vorgezeichnet und es wird immer schwieriger, eine Umwälzung in der gemeinsamen Vorstellungswelt zuwege zu bringen. Die Anstrengung selbständiger Denkarbeit, die Mühe, die überkommene Gedankenwelt umstürzen und neu aufbauen zu müssen, nimmt daher ab, kann auch teilweise ganz aufhören; aber das birgt auch eine Gefahr in sich. Wird die Kulturarbeit nicht mehr von einem einheitlichen System von Grundgedanken durchdrungen, wird planlos nur am Einzelnen

gearbeitet und das Ganze ausser Acht gelassen, dann muss sie allmählich in Atome zerfallen oder eigentlich die einzelnen Teile müssen absterben, weil sie ihren Zusammenhang mit dem Ganzen verlieren.

2) Der Mensch muss die ganze Kultur der äussern Natur durch Arbeit abgewinnen. Anfangs kann man vielleicht sagen, je mehr Arbeit verwendet wird, desto mehr Produkte giebt die Natur her, wobei nur vorausgesetzt werden muss, dass die Arbeit in richtiger Weise angewandt wird. Je intensiver die menschliche Wirtschaft sich gestaltet, desto weniger gilt dieser Grundsatz, die Naturprodukte lassen sich nicht mehr im Verhältnis der aufgewendeten Arbeit vermehren. Da aber aus den Naturprodukten alle andern Kulturprodukte durch Arbeit gewonnen werden, so müssen mit der Zeit auch diese, selbst wenn Arbeitskraft im Ueberfluss vorhanden ist, sich wegen Stoffmangel immer schwieriger vermehren lassen. Trotz allem Mehraufwand von Arbeit könnte dann der Mensch nicht entsprechend mehr Produkte der Natur abgewinnen: die Arbeit würde verhältnismässig billiger, die Produkte würden verhältnismässig teurer werden. Immer mehr Arbeit müsste für verhältnismässig weniger Kulturgenuss angewendet werden.

3) Alle Produkte werden konsumiert; so wie sie geworden sind, hören sie auch durch irgendwelchen Gebrauch auf zu sein. Die Bedürfnisse hören nur auf, wo sie im Uebermass befriedigt werden, sie verringern sich nicht durch die Zahl derjenigen, die sie befriedigen. Das Bedürfnis, Wein zu trinken, wird dadurch nicht schwächer, dass Millionen es empfinden, wohl aber wird des Weines weniger, wenn Millionen es befriedigen. Das Bedürfnis kann sogar durch seine Befriedigung beim Einzelnen wachsen, solange diese nicht die Grenze des Uebermasses erreicht hat. Jedes Bedürfnis hat aber auch gleichsam das Bestreben, sich vom Menschen zum Menschen zu verbreiten und es wird um so unvertilgbarer, je allgemeiner es wird. Tritt Not ein, dann kämpfen die Bedürfnisse mit einander, das weniger Notwendige oder weniger Gefühlte tritt den Rückzug an, erst bei den Reichern macht es Halt. Nicht immer siegt das für Leben und Gesundheit notwendigere Bedürfnis: Erholung und Vergnügen sind dem Menschen so notwendig wie das Leben. Man kann daher wohl sagen, dass bei einem fortschreitenden Kulturvolke sich die Bedürfnisse im einzelnen und unter den Einzelnen in grösserem Masse vermehren müssen, als sie befriedigt werden können, denn ihrer Aus-

breitung stehen sehr wenig, ihrer Befriedigung immer sehr viele Hindernisse entgegen. Man kann also auch hier sagen, dass der Fortschritt der Kultur verhältnismässig mehr Unlust als Lust zur Folge hat, dass der Ueberschuss der Lust über die Unlust immer geringer wird. Um den Wert der Kultur für den Menschen richtig abzuschätzen, dürfen aber nicht nur ihre Schattenseiten betrachtet werden; sie hat auch unläugbare Vorteile, die sich nicht immer mit ihrem Fortschritt verringern müssen, bei denen wenigstens vorläufig das Ende ihrer Vermehrung nicht abzusehen ist. Dazu gehört der Schutz vor plötzlicher Not. Der Wilde sorgt nicht viel für die Zukunft, der Kulturmensch thut es, teils weil er will, teils weil er muss. Seine vorsorglichen Bestrebungen gehen wohl selten absichtlich über die zweite Generation hinaus, sehr oft müssen sie es. Die Werkzeuge, die er schafft, die Gebäude, die er baut, die Einrichtungen, die er trifft, sie überdauern oft seine Kinder und Kindeskinder, ersparen ihnen Arbeit und ermöglichen ihnen, die ersparte anderweitig zu verwerten; und auch, wo die Werkzeuge nicht andauern, ersparen sie künftigen Generationen die Arbeit ihrer Erfindung und können auch leichter verbessert werden. Das führt uns den Wert geistiger Produkte für künftige Generationen vor Augen. Eine rein geistige Errungenschaft kann überhaupt nicht verzehrt werden, nur ihre Aufbewahrung für künftige Generationen, soweit sie materiell ist, kann Schaden leiden: Eine Erfindung oder Entdeckung, mag sie materiellen oder moralischen Nutzen bringen, dauert unverzehrbar so lange, als die materielle Unterlage ihrer Fortpflanzung andauert oder immer wieder erneuert wird. Auch hier ist die Arbeit, welche eine Generation für andere errichtet, sehr oft unabsichtlich; ein Buch ist für den Absatz in einem Menschenalter geschrieben und erspart unzähligen Menschenaltern geistige Arbeit; auch seine materielle Unterlage dauert auf Generationen hinaus und kann leicht erneuert werden. Die Wirkung der Arbeit eines Menschenalters für die folgenden ist von der höchsten Wichtigkeit; nur durch sie allein kann man den folgenden Generationen soviel Arbeit ersparen, dass sie die Kultur weiter fortzuführen vermögen. Auch absichtlich sorgt der Kulturmensch für seine und seiner Mitmenschen Zukunft vor, das letzte auch schon aus egoistischen Gründen. Das mehr als normale und plötzlich hereinbrechende Elend der untern Bevölkerungsklassen hat auch für die herrschenden Klassen ihre üblen Folgen: die Unzufriedenheit gefährdet die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung, vermindert das Arbeitsangebot, erzeugt Krankheiten, die auch die Vermögenden treffen können. So sucht jede höhere Kultur das einem Gesellschaftszustand notwendig anhaftende Elend gleichmässig auf die Zeit zu verteilen; aus denselben Gründen bewirkt die Kultur auch eine absolute Verminderung des Elends, freilich nur soweit, als sie den reichen herrschenden Klassen ziemlich offenbare Vorteile bringt.

Ein grösseres Loch in das Prinzip der steigenden Unproduktivität der Arbeit hat die Maschine gemacht. Schon die Kooperation und Teilung der Arbeit hat ihren Ertrag vermehrt, aber doch in bescheideneren Grenzen; auch kann durch jene Momente die Produktivität der Natur nie in erforderlichem Masse gesteigert werden, denn je mehr Arbeit, desto mehr Arbeiter sind notwendig und desto mehr Naturprodukte müssen wieder zu ihrer Unterhaltung gewonnen werden; damit ist aber auf die Dauer wenig geholfen, denn so bald die Produktivität der Natur nicht im Verhältnis der aufgewendeten menschlichen Arbeit steigt, muss man auch hier zu einem Punkt gelangen, wo sich menschliche Arbeit nicht mehr lohnt, weil sie ihren Mann nicht mehr ernähren kann. In letzter Linie hängt überhaupt die menschliche Wirtschaft von der Produktivität der Natur ab; kann man der Natur nicht mehr Lebensmittel und Rohprodukte abzwingen, dann kann eine gesteigerte Produktivität in der Verarbeitung der Rohstoffe keinen Nutzen haben, denn wo nichts ist, kann auch nichts verarbeitet werden. Hier scheint nun die Maschine eine ungeheure Umwälzung herbeigeführt zu haben. Um das zu erkennen, müssen wir zweierlei Arbeit unterscheiden: die Arbeit als Bewegung überhaupt zum Zweck der Produktion und Arbeit als menschliche Bewegung allein zu diesem Zweck. Die Maschine vermehrt die Bewegung und ihre Vermehrbarkeit durch die Maschine scheint unerschöpflich zu sein; sie vermindert die Anwendung menschlicher Arbeit und macht sie eben dadurch produktiver. Die Maschine hat also eigentlich das Prinzip der abnehmenden Produktivität der Arbeit nicht durchbrochen, sie hat nicht die Arbeit überhaupt produktiver gemacht, sie hat sie nur unglaublich vervielfacht und menschliche Arbeit erspart; dadurch hat sie der menschlichen Arbeit grössere Produktivität verliehen und den Gedanken nahe gelegt, diese Produktivität auch allen Arbeitenden zu Gute kommen zu lassen. Damit ist aber nicht erwiesen, dass wir nicht auch hier zu einem Punkt gelangen müssen, wo eine noch so grosse Vervielfachung der Arbeit

der Natur eine Vermehrung ihrer Produkte nicht mehr abzuzwingen vermag. Hat sich die Menschenzahl infolge der bis zu diesem Punkt stets vermehrten Naturprodukte ins Riesige gesteigert, so würde von jenem Zeitpunkt an ein unabwendbares Elend über das menschliche Geschlecht hereinbrechen. Es giebt auch sozialdemokratische Schriftsteller, die das anerkennen und behaupten und als einzige Aushilfsmittel eine Verminderung der Geburten und Einführung einer sozialdemokratischen Gesellschaftsordnung ansehen. Freilich giebt es auch solche Sozialdemokraten, die alles Heil von der letzten Massregel erwarten und der festen Ueberzeugung sind, die liebe Natur (an Gottes Stelle) werde schon die Sachen mit den Geburten regeln. Es ist aber sehr die Frage, ob die Geburtenanzahl sich ohne schweren moralischen Schaden in der gewünschten Weise vermindern lässt, dann gehen wir unabwendbar mit und ohne sozialdemokratische Einführungen dem Massenelend entgegen, einer Dezimierung der untern Bevölkerungsklassen durch Not und Elend, wie sie zum Teil schon heute stattfindet und dadurch einer Anpassung der Menschenzahl an das gewinnbare Quantum von Naturprodukten, besonders von Lebensmitteln. Viele wollen diesen Zeitpunkt nahe herangerückt wissen, andere ihn hinausschieben; die Ansichten gehen weit auseinander, ein Zeichen, dass die bis jetzt bekannten Thatsachen zur Beantwortung der Frage nicht ausreichen; in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage ist es sehr bedauerlich, dass nicht die Regierungen selbst an die Sammlung der notwendigen Thatsachen herangehen und nach dem Grundsatz handeln *après nous le déluge*. Den Wert der Kultur für den Menschen zu bestimmen, ist, wie wir gesehen haben, eine schwierige und weitausgreifende Frage, die sich mit Sicherheit wird wohl nie lösen lassen, weil dieser Wert von soviel subjektiven Momenten abhängt, die sich der Beobachtung entziehen, die objektiven Thatsachen aber eben, weil es sich um einen Wertbegriff handelt, stets einer subjektiven Deutung bedürftig sind. Es ist aber nach dem Vorangegangenen doch sehr wahrscheinlich, dass im Kulturzustande der Lustüberschuss ein geringerer ist als im sogenannten Naturzustande. Trotzdem ist die Kultur ein notwendiges Produkt menschlicher Entwicklung und man kann sie nicht wie einen Handschuh ablegen und wieder anziehen. Auch das erfordert eine psychologische Rechtfertigung. Man kann an sich und Andern beobachten, dass uns die Kultur aus drei Ursachen vornehmlich an sich fesselt: e r s t e n s durch die Ge-

wohnheit, zweitens durch die Mannigfaltigkeit des Genusses, drittens durch den Ehrgeiz. Die Macht der Gewohnheit beruht weniger auf dem Genuss gewohnter Freuden, als auf der unerträglichen Unlust, welche die Abgewöhnung erzeugt. Die Leere, die Oede, welche an die Stelle des entbehrten Genusses tritt, ist verhältnismässig viel unerträglicher, als der Gegensatz zur Grösse des positiven Genusses es erfordert. Selbst eine unangenehme Arbeit kann dann als das geringere Uebel erwünscht erscheinen. Hat man sich aber eine Gewohnheit einmal abgewöhnt, dann muss man oft über die Wichtigkeit lächeln, die sie für einen gehabt hat; die Freude, die sie gewährt hat, erscheint dann vereinzelt schwach, ja oft nicht einmal recht als Freude. So verhält es sich auch mit der Kultur. Mögen immerhin die Freuden, welche die Kultur bietet im Verhältnis zur Arbeit, die sie erfordert, gering sein, die Gewohnheit macht sie uns unentbehrlich. Wir bieten alles auf, um unsere kulturellen Gewohnheiten aufrecht erhalten zu können, oft auf Kosten des zum Leben Notwendigen; hier wirkt auch ebenso stark der Ehrgeiz, aber nicht minder die Gewohnheit. Es ist vor Allen der kulturelle Komfort, den Alle in dem Mass, als sie ihn geniessen und sich an ihn gewöhnt haben, schwer entbehren würden; aber auch geistige Genüsse: Theater, Konzerte, Lektüre, gebildete Unterhaltung sind Vielen zur lieben Gewohnheit geworden.

Die zweite Fessel der Kultur ist die Mannigfaltigkeit der Genüsse, die sie bietet. Wer sich an einen steten Wechsel in seinen Genüssen gewöhnt hat, wird nur sehr schwer in einigen wenigen, wenn auch noch so intensiven Genussarten seine volle Befriedigung finden können. Die Genussfähigkeit des Menschen erschöpft sich ebensosehr durch intensiven Genuss einer einzigen Lustart, wie durch das Nippen an unzähligen; nur kann, wer das eine gewohnt ist, nicht leicht zum andern übergehen. Auch hier bildet also wie vorhin eine Gewohnheit die Fessel, mit der der Mensch an die Kultur geschmiedet ist: aber im ersten Fall sprach ich von Gewohnheiten an bestimmte Freuden, im zweiten von der Gewohnheit, in seinen Genüssen stets zu wechseln.

Ein bedeutender Hebel zur Erhaltung und Fortentwicklung der Kultur ist aber auch der Ehrgeiz. Niemand will im Besitz von kulturellen Gütern hinter seinen Standesgenossen zurückstehen, jeder will wenigstens äusserlich eine gewisse Lebenshaltung aufrecht erhalten. Die aus Ehrgeiz angestrebte Kultur wird natürlich

sich mehr auf ihre äussere Erfolge richten, aber es giebt auch einen Ehrgeiz, der als Motiv in einer Welt der Einbildung wirkt und er ist nicht so selten als man meint. Wie viele flüchten sich nicht vor der bestehenden in eine eingebildete Welt, unterwerfen sich dem Urteil dieser und befriedigen ihren Ehrgeiz durch Urteile ihrer selbstgeschaffenen Welt; und unterscheiden sich nicht Alle nur durch das Mass der Einbildung, in der sie leben?

Die Gesellschaft kann sich niemals freiwillig einer bestehenden Kultur entziehen; die Gesellschaft ist nicht in dem Besitz der Kultur, sondern die Kultur (die materielle und geistige) ist im Besitz der Gesellschaft; die vorhandene Kultur zeichnet der Gesellschaft die Wege ihrer Entwicklung vor. Die Triebfedern für die Erhaltung und Weiterbildung der Kultur liegen im jeweiligen Kulturzustande selbst und die Gesellschaft hat nicht die Wahl anderer Motive. Die Kultur kann daher auch nur durch sich selbst oder durch andere Kulturen untergehen, mit denen sie in geistigen und ökonomischen Kampf gerät. Sie geht zu Grunde, wenn die Triebfedern der fremden Kultur stärker sind, oder wenn ihre eigenen Triebfedern durch ihre Entwicklung zu Grunde gehen. Die Freuden, die eine Kultur gewährt, sind nicht die Freuden ruhigen Genusses allein, diese sind immer nur die Ziele und Triebfedern zum Kulturkampf. Kampfesfreuden, die Freuden des Strebens und Ringens, halten die Kultur aufrecht und bilden sie fort, eine gewisse Hoffnungsfreudigkeit muss sie durchdringen. Es giebt keinen Kampf ohne Hoffnung auf Erfolg, die Ziele der Kultur müssen daher noch kräftige Triebfedern zum Kampfe abgeben, wo die Kultur nicht von innen heraus faulen soll; die Grundlage für diese Ziele kann nur eine ökonomische sein, wie wir beim Eigentum sehen werden. Entzieht die wirtschaftliche Gestaltung der grossen Masse die Motive zu kräftigem Handeln, dann geht die Kultur zu Grunde. Sie stirbt langsam ab: die Genusssucht auf der einen Seite, das Elend auf der andern vernichten die kulturelle Kampfesfreudigkeit. Die Reichen werden zu bequem, um die kulturellen Gewohnheiten aufrecht zu erhalten, möglichst müheloser, tierischer Genuss wird ihr Ziel, der Ehrgeiz nimmt ab, ja man flieht ihn, Ehrenämter verlieren ihre Anziehungskraft, wie zu Ende des römischen Reiches. Alles das hat aber seine materielle Grundlage in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Das führt uns zum historischen Materialismus.

Die sozialdemokratischen Schriftsteller sind bekanntlich (oder

eigentlich nicht bekanntlich, denn der »Geldbürger« und »geldbürgerliche« Gelehrte kennt sie meistens zu wenig) Anhänger des historischen Materialismus, jener Ansicht, dass die ökonomische Entwicklung, der materielle Produktionsprozess die ganze geistige und materielle Kultur bestimmt. Die Ansicht leidet an begrifflicher Unbestimmtheit. Wenn der materielle oder ökonomische Produktionsprozess sich so ganz einfach von allen geistigen Prozessen abtrennen liesse, dann wüsste man, was man darunter zu verstehen hat. Wir haben aber gesehen, dass die Aussenwelt selbst vom Geist der Vorstellungswelt durchsetzt ist; dass, was wir Aussenwelt nennen, zum grössten Teil nur eine erwartete, also vorgestellte Wahrnehmungsfolge ist; dass der objektive Zusammenhang den subjektiven zur Voraussetzung hat, und dass der objektive Zusammenhang alles Gegebenen in der Wahrnehmungswelt eine freilich durch sie veranlasste und hervorgerufene Arbeit der subjektiven Welten ist. Schon daraus ergiebt sich mit Notwendigkeit, dass es einen rein materiellen Produktionsprozess nicht geben kann. Die Anhänger des »historischen Materialismus« werden daher auch bei ihren Definitionen das »Geistige«, den »Geist« nicht los. Selbst wenn man unter materieller Produktionsweise nur die Produktion der notwendigen Lebensmittel verstehen wollte, so ist auch sie beherrscht durch die geschilderte gemeinsame Vorstellungswelt; begreift man aber darunter auch die Anfertigung aller im Tauschverkehr befindlichen Waren, dann ist eine ungeheure geistige Arbeit darin mitgesetzt, eine gemeinsame durchgebildete Vorstellungswelt als Leiterin des Produktionsprozesses vorausgesetzt. Da also jede materielle Produktion oder Produktionsweise eine innige Vereinigung von materiellen und geistigen Prozessen bildet, so muss man fragen, welcher ist denn nun der tonangebende, der geistige oder der materielle? Nach dem Vorangegangenen offenbar keiner von beiden. Die Wahrnehmungswelt hat nie anders als in sie denkenden und zusammenfassenden Vorstellungswelten bestanden, jeder menschliche Produktionsprozess war von Uranbeginn ebenso geistig wie materiell bestimmt, nur eine Wechselwirkung, ein sich gegenseitiges Durchdringen der Vorstellungswelten mit der (als gemeinsam erschlossenen) Wahrnehmungswelt. Wird unter dem ökonomischen oder materiellen Produktionsprozess die Umbildung der Wahrnehmungswelt durch die Vorstellungswelten verstanden, die an jener zur Gemeinsamkeit und zur Herrschaft über die Natur sich emporarbeiten, dann

bin auch ich Anhänger des »historischen Materialismus«; nur ist er dann kein Materialismus mehr, der behauptet, dass der »Geist« nur eine Wirkung, eine Erscheinungsweise materieller Kräfte der Wahrnehmungswelt ist, denn er muss gestehen, dass die Aussenwelt nur in einem geistigen Zusammenhang als solche besteht; ausserhalb seiner zerfällt sie in die Atome der Empfindung. Dass die Umgestaltung der Aussenwelt durch die Innenwelten aber schliesslich nur durch die erstere selbst bewirkt sei, ist grundfalsch. Da die Aussenwelt nur in einem subjektiven Zusammenhang gegeben und denkbar ist, so kann man sie nicht die Bedingung ihrer Existenz wieder selbst bewirken lassen, wenn man sich nicht wie Münchhausen beim eigenen Schopfe aus dem Sumpfe ziehen will. Freilich was hier nicht möglich ist, soll jenseits alles Bewusstseinszusammenhanges möglich werden, dort soll die der Wahrnehmungswelt entsprechende Welt der Dinge an sich, den allein gegebenen subjektiven Zusammenhang aller Daten erst erschaffen — meinethalben, was ich nicht weiss, macht mich nicht heiss. Allen Empfindungsstoff verdankt der subjektive Zusammenhang der Wahrnehmungswelt, auch die Verknüpfung dieses Stoffes ist vielfach durch sie bestimmt, wäre aber die Vorstellungswelt nur eine Abspiegelung der Aussenwelt, dann könnte sie die letzte nicht umgestalten, sie müsste sie so belassen, wie sie ist; die Innenwalten nehmen aber selbständig nach der ihnen innewohnenden Kausalität eine Umformung des Wahrnehmungsstoffes vor, um sie in der Aussenwelt möglichst zu verwirklichen. Sollten diese selbständigen Kombinationen der Innenwelt demnach von materiellen Elementen bestimmt sein, dann wäre eine solche Bestimmung nur in einem Jenseits aller Erscheinungen möglich, für uns also wertlos. Die Innenwelt wird vielmehr in ihren Kombinationen durch die Lust und Unlust bestimmt, die ganz subjektiv sind und weder aus der Beschaffenheit der Wahrnehmungswelt noch unseres Gehirnes abgeleitet werden können; sie können nur durch empirische Selbstbeobachtung bestimmt werden. Jeder Produktionsprozess ist in letzter Linie durch Lust, individuelle oder gemeinsame, bestimmt und in dieser allein sind die letzten Antriebe zur Kultur zu suchen. Eine Produktionsweise, die den Produzierenden nicht einen, wenn auch noch so kleinen Ueberschuss an Lust gewährt, macht sich auf die Dauer selbst unmöglich. Wenigstens die Hoffnung auf einen Erfolg muss noch vorhanden sein und das Zünglein an der Wage bilden. Die »Ideologien« sind also

nicht so aus der Luft gegriffen, wie die waschechten Materialisten glauben, sind mittelbar und unmittelbar Gebilde der Lust in der Vorstellungswelt und meistens zu einer, wenn auch oft unmöglichen Verwirklichung in der Aussenwelt bestimmt; die Unmöglichkeit gibt aber eben die Anregung, sie der Aussenwelt anzupassen und so kann man sagen, die Kultur besteht aus der Aussenwelt angepassten oder wenn man lieber will, durch sie umgeformten Ideologien. Die Phantasie (die konkrete und abstrakte) spielt in der Wissenschaft und Praxis eine riesige, noch viel zu wenig gewürdigte Rolle. Jedenfalls hat aber der historische Materialismus das Verdienst, auf die Wichtigkeit wirtschaftlicher Verhältnisse für die Geschichte mit Entschiedenheit hingewiesen zu haben; ja sie sind, wenn man sie nicht engherzig, sondern als den Prozess der Wechselwirkung von Aussen- und Innenwelt auffasst, die Weltgeschichte selbst.

Was jetzt noch übrig bleibt, ist, aus dem Begriff der Kultur den Gang zu bestimmen, den meine Erörterungen in den nächsten Abschnitten zu nehmen haben werden.

Um Kultur zu erhalten, von Generation zu Generation zu übertragen und fortzubilden ist Arbeit notwendig. Die Arbeit wird bestimmt durch den Wert, den sie für die Gesellschaft und den Einzelnen hat; in letzter Linie bestimmend für den Wert der Arbeit sind Lust und Unlust der Einzelnen. Die Kultur kann nicht durch Arbeit erhalten und fortgebildet werden ohne Produktionsmittel; das führt zu dem sehr schwankenden Begriff des Kapitals. Die Kultur bedarf aber auch mächtiger Triebfedern zur Arbeit und einer Konzentration der Macht, die sie nur in einem Privateigentum von Produktionsmitteln finden kann; das führt zum Begriff des Eigentums als Grundlage der Kultur. Lust ist die Triebfeder der Kulturarbeit; daraus folgt noch nicht, dass die Kultur einen Ueberschuss an Lust für alle gewähren muss: die Kultur kann mächtiger werden als ihre Schöpferin; aber es folgt daraus, dass notwendig das Bestreben entstehen muss, das Glück aller Einzelnen möglichst mit der Kultur vereinbar zu machen; daraus ergiebt sich die Notwendigkeit einer sozialen Pädagogik.

---

# II. MISZELLEN.

*Der Verbrauch von Wein, Cider und Alkohol in den einzelnen Departements Frankreichs 1894.* — Ueber den Verbrauch an Wein, Cider und Alkohol in den einzelnen Departements Frankreichs während des Jahres 1894 werden in dem vom Finanzministerium herausgegebenen »Bulletin de statistique et de législation comparée« nähere Mitteilungen veröffentlicht. Dieselben sind auf Grund der von diesen Genussmitteln erhobenen Abgaben gewonnen und dürften daher wohl geeignet sein, ein annähernd zutreffendes Bild über den fraglichen Verbrauch zu liefern. Zu beachten ist, dass in den Erhebungsziffern die den Erzeugern jener Getränke gesetzlich zum eigenen Genusse freigegebenen Mengen nicht mit inbegriffen sind. Nach der genannten Quelle wurden von der Gesamtbevölkerung Frankreichs von 38 054 596 Köpfen im Berichtsjahre 32 855 557 hl Wein, 6 621 072 hl Cider und 1 539 389 hl Alkohol genossen, so dass durchschnittlich auf den Kopf 0,86 hl bezw. 0,17 hl und 4,04 l entfielen. Am meisten Wein mit durchschnittlich 2,85 und 1,93 hl vom Kopfe der Bevölkerung wurde in dem Departement Seine und in Paris verzehrt. Hieran reihen sich alsdann mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauche von noch über einem Hektoliter die Departements Hérault (1,91 hl), Rhône und Bouches-du-Rhône (1,69 hl bezw. 1,68 hl), ferner Loire (1,63 hl), Gironde (1,61 hl), Alpes-maritimes (1,45 hl), Seine-et-Oise (1,41 hl), Marne (1,36 hl), Garonne (Haute-) (1,30 hl), Territoire de Belfort (1,24 hl), Seine-et-Marne (1,17 hl), Aveyron (1,15 hl), Var und Tarn-et-Garonne mit je 1,14 hl, Pyrénées (Hautes-) (1,12 hl), Gard (1,11 hl), Aube und Aude mit 1,10 hl, Ain (1,09 hl), Loire-Inférieure (1,03 hl), Doubs (1,02 hl), Marne (Haute-) und Allier mit 1,01 hl und Meurthe-et-Moselle mit 1 hl. — Der Verbrauch von Cider wird nur in vierzig Departements nachgewiesen. Der Genuss desselben ist am stärksten in den Departements Ille-et-Vilaine und Manche, da hier durchschnittlich vom Kopfe der Bevölkerung jährlich 1,61 bezw. 1,06 hl dieses Getränks verzehrt wurden. Liebhaber des

Alkohols, wie die des Weins, werden in allen Departements nachgewiesen. Der jährliche Durchschnittsverbrauch schwankte zwischen 12,75 und 0,03 Liter in den Departements Seine-Inférieure und Eure.

---

*Verbrauch geistiger Getränke in Grossbritannien im Jahre 1894.* Einer in der Londoner »Times« veröffentlichten Statistik sind folgende Angaben entnommen:

| | Verbrauch 1894 Gallonen | Verbrauchswert 1894 Pfund Sterling | Verbrauchswert 1893 Pfund Sterling |
|---|---|---|---|
| Heimische . . . . . . | 29 893 576 | 29 893 567 | 29 857 987 |
| Ausländische und koloniale | 7 642 039 | 9 170 447 | 9 443 803 |
| Zusammen | 37 335 615 | 39 064 023 | 39 301 790 |
| Bier . . . . . . . . . | 1 142 836 632 | 85 712 747 | 85 304 745 |
| Wein . . . . . . . . | 13 845 620 | 12 461 058 | 12 748 294 |
| Britische Weine, Cider etc. (ungefähr) . . . . | 15 000 000 | 1 500 000 | 1 500 000 |
| | Zusammen | 138 737 828 | 138 854 829 |

| Kosten per Kopf der Bevölkerung | Pfd. Sterl. | Schill. | Pce. |
|---|---|---|---|
| 1894 | 3 | 11 | 6½ |
| 1895 | 3 | 12 | 3 |

(D. Hand.A.)

---

*Besitzverteilung und Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den Vereinigten Staaten von Amerika.* — Der dankenswerten Mühe, über die Besitzverteilung und Grundbesitzverschuldung der Vereinigten Staaten Aufschluss zu geben, hat sich das Landwirtschafts-Departement dieses Landes unterzogen und die Untersuchungen bezüglich des ersteren Punktes unter Beifügung von Wertangaben grösstenteils über einen 40jährigen Zeitraum ausgedehnt[1]). Nach der Aufnahme vom 1. Juni 1890 betrug die gesamte Zahl der Farmen in der Union 4 564 641; darunter befanden sich Besitzungen

| | |
|---|---|
| mit weniger als 10 acres[2]) . . . . . . . . . | 150 194 |
| von 10 bis 20 » . . . . . . . . . | 265 550 |
| » 20 » 50 » . . . . . . . . . | 902 777 |
| » 50 » 100 » . . . . . . . . . | 1 121 485 |
| » 100 » 500 » . . . . . . . . . | 2 008 694 |
| » 500 » 1000 » . . . . . . . . . | 84 395 |
| » mehr als 1000 » . . . . . . . . . | 31 546 |

Die Grundbesitzverteilung in den Vereinigten Staaten wird dadurch gekennzeichnet, dass der mittlere Besitz zwischen 50 und 500 acres nahezu 68,6 Proz. bildet, während der grössten Besitzklasse mit mehr als 1000 acres nur 0,7 und den beiden untersten bis zu 20 acres nur 9,1 Proz. der Gesamtheit angehören. Ueber die Zunahme der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, die Durchschnittsgrösse der Farmen, die Bewertung

1) S. Compendium of the 10. Census (Washington, 1893). — 2) 1 acre = 0,405 ha.

derselben u. a. giebt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss. Es betrug

| im Jahre | die Gesamtzahl der Farmen in Tausenden | deren Gesamt-fläche in Millionen acres | die Durchschnitts-grösse einer Farm in acres | der Anteil des bebauten Landes in Hundertteilen der Gesamtfläche der Farmen | der Wert der Farmen mit Einschluss der Gebäude in Mill. Dollars [1] |
|---|---|---|---|---|---|
| 1850 | 1 449 | 293 | 203 | 38,5 | 3 271 |
| 1860 | 2 044 | 407 | 199 | 40,1 | 6 645 |
| 1870 | 2 659 | 408 | 153 | 46,3 | 9 262 |
| 1880 | 4 009 | 536 | 134 | 53,1 | 10 197 |
| 1890 | 4 564 | 623 | 137 | 57,8 | 13 279 |

Während sich hiernach die Zahl der Farmen innerhalb der Berichtszeit in ziemlich stetiger, von 1870 bis 1880 besonders lebhafter Entwicklung mehr als verdreifacht, ihr Umfang mehr als verdoppelt hat, wurde von 1850 bis 1880 für die durchschnittliche Grösse der einzelnen Farm eine nicht unbeträchtliche Abnahme festgestellt; erst im Jahrzehnte 1880–90 machte sich infolge veränderter Gesetzgebung das Streben nach Vergrösserung der Besitzungen in stärkerem Masse geltend. Lehrreich ist namentlich, wie der Anteil des bebauten Landes an der Gesamtfläche der Farmen und damit deren Wert dauernd gewachsen ist. — Die Fortschritte des Anbaues des Landes werden durch nachstehende Zahlen veranschaulicht: 1850 waren etwa 113 Mill. acres landwirtschaftlich genutzt, 294 Mill. acres unkultiviert geblieben; für 1890 ergab der Zensus als diesbezügliche Ziffern 357 bezw. 261 Mill. acres. Die Wertsteigerung der Farmen würde noch stärker hervortreten, wenn in die angeführten Summen der Wert des toten Inventars und des Viehstandes, welcher zur Zeit auf 1700 Mill. Dollars geschätzt wird, einbezogen worden wäre. — Was die Verschuldung des landwirtschaftlich benutzten Bodens betrifft, so haben eingehende Ermittelungen in grossen Bezirken von 36 Staaten ergeben, dass die häufig vernommenen Klagen der Farmer über die drückende Schuldzinsenlast nicht unberechtigt waren. Es muss allerdings bemerkt werden, dass der Zinsfuss in dem weitaus grössten Teile des Landes noch eine geradezu unnatürliche Höhe hat, z. B. in Montana und Wyoming fast 11 Proz., in Idaho und Arizona 10,55, Utah 10,13, New-Mexiko 10,05; im Herzen des Landes schwankt er zwischen 6 Proz. in Indiana und 9,12 Proz. in Arkansas und ermässigt sich nur in den Oststaaten bis zu 5,63 Proz. in Pennsylvania. — Die durchschnittliche hypothekarische Verschuldung schwankt in den einzelnen Staaten ausserordentlich, erreicht aber im allgemeinen ihren Höchstbetrag nicht in den Staaten mit hohem Zinsfusse; das Gegenteil trifft vielmehr zu. Das günstigste Verhältnis der Buchschulden zum Werte der Farmen zeigen Idaho mit 4,33, Nevada mit 4,59, Arizona und Montana mit 4,78 Proz.; die höchstverschuldeten Staaten Columbia, Mary-

1) 1 Dollar = 4,20 M.

land, South Carolina mit 35,86, New-York mit 30,62 Proz. des Gesamtwertes gehören dem Osten an. Die durchschnittliche Verschuldung wurde auf nur 18,57 Proz. des Wertes festgestellt. Könnte diese Zahl zu der Annahme verleiten, dass die wirtschaftliche Lage der Farmer eine durchaus gesicherte sei, so muss bemerkt werden, dass das Schuldenverhältnis zum Werte der belasteten Besitzungen ein wesentlich anderes Bild zeigt. Diese sind im Staatsdurchschnitte mit 35,44 Proz. des Wertes belastet, am höchsten in den Staaten Missouri mit 58,31, Arkansas mit 56,81, Alabama mit 53,52, South Carolina mit 50,24, Tennessee mit 50,02 Proz., am geringsten in Utah mit 24,93, Indiania mit 30,56, Montana mit 31,69, Oregon und California mit 32,58 Proz. Aus diesen Ziffern gewinnt man in der That den Eindruck, dass die Verschuldung der Landwirtschaft in grossen Teilen des Landes doch eine bedenkliche Höhe erreicht habe.

---

# III. LITTERATUR.

—e. ***Ratzenhofer, Gustav***, *Wesen und Zweck der Politik.* Als Teil der Sociologie und Grundlage der Staatswissenschaften. 3 Bände, Leipzig (F. A. Brockhaus) 1893.

Das Werk ist Ergebnis zehnjähriger Arbeit und Produkt eines kräftigen, durchaus selbständigen Denkens. Dieses Denken bewegt sich auf dem Grunde empirischer Gesellschaftsforschung, sieht aber von der bisherigen politischen Fachwissenschaft ganz ab, deren Geringschätzung der H. Verfasser nicht verbirgt. Für seine durchaus selbständige Auffassung — der Engländer würde das Buch vielleicht als *thorough work* bezeichnen —, sieht *Ratzenhofer* auch von der üblichen Terminologie ganz ab, was ihm bei seiner Behandlung zwar nicht zum Vorwurfe gereichen kann, aber dem fachwissenschaftlichen Leser die vorurteilslose Auffassung und Kritik nicht eben erleichtert. Dabei sind ganz bestimmte Definitionen für die neuen Begriffsinhalte, welche der Herr Verfasser alten Bezeichnungen giebt, vermieden, z. B. für Individualität, für Politik, Staat, Gesellschaft, Kultur, Zivilisation selbst, was eine völlig sichere Auseinandersetzung mit dem Buche weiter beeinträchtigt. Erhebt sich der Kritiker über diese erschwerenden Umstände, so wird er zugestehen müssen, dass keine einzige der 91 Unterabteilungen feiner Bemerkungen im Einzelnen entbehrt und dass das Ganze ein Gedankenwerk aus Einem Gusse ist. Man wird aber auch nicht verhehlen dürfen, dass im Gewande der neuen Formulierungen sehr viele alte Binsenwahrheiten der bei Seite gesetzten bisherigen Fachwissenschaften etwas anspruchsvoll auftreten und dass im Ganzen eine Neu- oder gar Erstgründung der Staatswissenschaft, geschweige der Soziologie, welch' letztere am Anfang und am Schluss als Einfassung beigegeben ist, nicht wird erblickt werden müssen; den Referenten wenigstens hat *Ratzenhofer*'s Buch nicht zur geringsten Aenderung seiner vor 20 Jahren in »Bau und Leben des sozialen Körpers« niedergelegten Auffassungen zu bestimmen vermocht. Es wird zu bezweifeln sein, ob mit der vom Verfasser gewagten Zurücksetzung der Fachwissenschaften auch nur ein »Teil der Soziologie«, geschweige die »Soziologie« wird gewonnen und ob so die Soziologie zu der ihr bislang noch so weithin verweigerten Anerkennung wird gebracht werden können. Die Staatswissenschaft (Staatslehre) ist ja keineswegs bloss »Politik«, auch wenn man letzteres Wort im weiten Sinne *Ratzenhofer*'s fasst und als »Grundlage der Staatswissenschaften« wird schon deshalb das Buch sich schwerlich die Anerkennung erzwingen. So weit auch *Ratzenhofer* den Begriff der Politik fasst, so schränkt er denselben doch auch wieder zu sehr ein, wenn er als Inhalt der Politik nur »den Kampf ums Dasein« nach seinem angeblichen »Gesetz der absoluten Feindseligkeit« ansieht; die Politik hat auch die Einigung und Harmonie der sozialen Einheiten — »politischen Individualitäten« nach *Ratzenhofer*'s Bezeichnung — zum Inhalt und zum

Zweck. *Ratzenhofer* behauptet letzteres selbst, indem er zwar als Wesen der Politik den Streit im Sinne der praktischen Wechselwirkung aller sozialen Einheiten, als Zweck der Politik aber die Zivilisation, d. h. im Sinne *Ratzenhofer*'s die über die absolute Feindseligkeit der einzelnen Staaten und Kulturen sich erhebende, »den Daseinskampf mildernde Menschheitskultur« ansieht. Die Zivilisation als Völkerharmonie ist übrigens kaum je der subjektive Zweck der einzelnen »politischen Individualität«, sondern — schon nach Heraklit unausbleibliche Folge der so streitvollen Wechselwirkungen aller wirksamen Einzelkräfte, nur nicht des Streites allein, sondern auch der Vereinigungen für Erhaltung und Entfaltung. — Eine energische fachwissenschaftliche Anregung giebt *Ratzenhofer* in seinem Hauptabschnitt IV (2. Bd. S. 251 ff.), indem er die staatswissenschaftlich noch nicht genügend beachtete Bedeutung der über und ausser dem Staate wirkenden internationalen Sozialzusammenhänge — der »Gesellschaft« nach der Terminologie *Ratzenhofer*'s — nachdrücklichst zur Geltung bringt.

---

—e. **Ratzinger, G.**, *Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen.* Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Freiburg. B. Herder. 1895. Auch diese neue Auflage des Buches, welches theoretisch tief fundiert ist, ins volle Menschenleben der gegenwärtigen Gesellschaft rückhaltlos hineingreift und in jeder Zeile Charakter und Ueberzeugung atmet, wird nicht verfehlen, in der katholischen Welt eine grosse Wirkung auszuüben. Es ist auch für Protestanten in hohem Grade lesenswert; wir stellen dasselbe als nationalökonomische und als politische, namentlich sozial- und kirchenpolitische Leistung über das Werk *Périns*, des bekannten katholischen Nationalökonomen der Universität Löwen. Bibliographisch ist auf den Anhang: »katholische sozialpolitische Litteratur in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz« (S. 615—624) besonders aufmerksam zu machen.

---

—e. **Stieda, W.**, *Der Befähigungsnachweis.* (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch, 19. Jahrgang, 1. 2. Heft.) Leipzig. Duncker und Humblot. 1895. Der Herr Verfasser folgert aus seiner geschichtlichen Betrachtung unbedingt zwei Thatsachen. »Einmal haben die Meisterprüfungen in Deutschland nur kurze Zeit mit wirklich gutem Erfolge bestanden; vielmehr haben sich sehr bald bei ihrer Durchführung so viele Uebelstände gezeigt, dass man eine Reform nach der anderen anstrebte, bis man sich endlich überzeugte, dass es im Interesse aller sei, eine Einrichtung, die man auf eine Stufe der Vollkommenheit zu heben nicht vermochte, ganz fallen zu lassen. Wenn bald darnach das Verlangen wieder laut wurde, und je vergeblicher desto lauter und energischer, die nicht bewährte Anordnung wieder aufleben zu lassen, so beweist das nichts für die Richtigkeit des Gedankens, sondern zeigt nur, dass die Gewerbetreibenden und ihre sie in dieser Forderung unterstützenden Freunde aus der Wirtschaftsgeschichte nichts gelernt und alles vergessen haben, was an notorischen Auswüchsen an der gepriesenen Massregel sich jedem geoffenbart hat. Zweitens aber lassen die in Oesterreich gemachten Erfahrungen es als dringend wünschenswert erscheinen, das gefährliche Experiment mit dem Befähigungsnachweis bei uns nicht zu wiederholen. Wenn längere Zeit es zweifelhaft erscheinen konnte, in welcher Richtung die Wirkungen des österreichischen Befähigungsnachweises zu suchen wären, so hat das neuerdings massenhaft zu Tage geförderte Material offiziellen und glaubwürdigen Charakters, es bis zur Unwiderleglichkeit erwiesen, dass es sich um eine verhängnisvolle Einrichtung handelt, die weit entfernt davon, dem Handwerke den gehofften Segen gebracht zu haben, es nur noch tiefer in den Verfall verstrickt hat.«

*Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen.* Von Dr. **Alfred von der Leyen**, Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1895.

Der bereits im 3. Heft, Jahrgang 1894 dieser Zeitschrift, besprochenen 1. Auflage der vorliegenden Arbeit ist in kurzer Frist — ein Ereignis in der Eisenbahnfachlitteratur — die 2. Auflage gefolgt. In dieser erscheinen die Untersuchungen des Verfassers völlig umgearbeitet und durch Hinzufügen einer Darstellung des geltenden amerikanischen öffentlichen Eisenbahnrechtes und der Finanzpolitik einzelner grosser Bahnen wesentlich erweitert.

Der Zweck der Schrift ist nach Angabe des Verf., einen grossen Leserkreis in Deutschland über die gegenwärtige Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten und die wahre Bedeutung zahlreicher amerikanischer Eisenbahnwerte aufzuklären, das deutsche Volk vor Anlage seines Geldes in solchen Werten zu behüten. Dieser Zweck dürfte wohl im Hinblicke einerseits auf die fachliche Autorität des Verfassers, andrerseits dessen amtliche Stellung erreicht werden. Aber damit haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Viel grösser als die Zahl der Kapitalisten, die aus der Schrift Belehrung schöpfen werden, wird wohl die Zahl jener sein, welche als Eisenbahnfachmänner, Nationalökonomen und Wirtschaftspolitiker in der geistvollen Arbeit einen äusserst wertvollen Beitrag und Baustein zur wissenschaftlichen Erkenntnis des Problems der Verkehrspolitik erblicken und begrüssen werden.

Wie wenige andere Werke der neueren Fachlitteratur ist das vorliegende geeignet, aus dem Bilde der Entwicklung der Verkehrspolitik eines einzelnen Landes heraus, allgemein giltige Erkenntnisse und Schlusssätze zu schöpfen. Es stellt sich dadurch würdig an die Seite der berühmten Untersuchungen *Gustav Cohn*'s über die englische Eisenbahnpolitik.

Der nach der kolumbischen Ausstellung ausgebrochenen Eisenbahnkrisis steht man heute in Amerika ratloser gegenüber, als bei ihrem Ausbruche. Die Entwicklung des amerikanischen Eisenbahnwesens erfolgte nach dem Grundsatze des »freien Spieles der wirtschaftlichen Kräfte«. Wie unhaltbar diese, heute abgekrachte Theorie aber auch für das Eisenbahnwesen ist, wie sie auch hier, wie auf allen anderen Gebieten zu einem mit gesteigerter Erbitterung geführten Kampfe aller gegen alle führt und führen musste, dies wird durch die gegenwärtige Situation des amerikanischen Eisenbahnwesens in schlagendster Weise bewiesen. In Amerika konnte sich die schrankenlose wirtschaftliche Freiheit in der Reinkultur und in den denkbar grössten Dimensionen entwickeln. Dass diese ganze grosse Gebäude nun, wie man jetzt klar erkennt, aus innerer Notwendigkeit zusammenbricht, ist höchst lehrreich, — in gewissem Sinne auch höchst erfreulich. In den Jahren 1887—1894 stellten 347 Bahnen in der Länge von 81 337 engl. Meilen und mit einem Anlagekapitale von 4,27 Milliarden Dollars die Zahlungen ein und wurde bei diesen Bahnen die Zwangsverwaltung eingeleitet. In den Jahren 1876—1894 sind 593 Bahnen mit 62,926 engl. Meilen und 3,53 Milliarden Dollars Anlagekapital öffentlich meistbietend versteigert worden.

Eine Wirkung des freien Wettbewerbes auf den Verkehr war u. a. auch, dass die Tarife ungleichmässig, unsicher und unklar wurden, und vor allem nicht die gleichen für jedermann sind. Es liegt derart in Händen der Eisenbahnen, ganze Industrien, Handelszweige und Handelsplätze auf das äusserste zu schädigen.

Dem Bemühen, die Auswüchse der Eisenbahnfreiheit durch gesetzgeberische Massnahmen zu beseitigen, steht das Recht der Einzelstaaten zur Eisenbahngesetzgebung

als Hindernis entgegen. In den 2 Territorien und in 13 Staaten bestehen überhaupt keine Staatsaufsichtsgesetze; in 4 Staaten bestehen zwar Eisenbahngesetze und Eisenbahnbehörden, die letzteren haben jedoch mit der Aufsicht über den Verkehr nichts zu thun. In 13 Staaten besteht eine Eisenbahnbehörde, der die Befugnisse der Aufsichtsführung wie der schiedsrichterlichen Prüfung und Entscheidung von Streitigkeiten übertragen wurde, in 17 Staaten sind Eisenbahnbehörden eingesetzt, denen überdies noch das Recht der Mitwirkung bei Aufstellung der Tarife zusteht. Dies genügt, um sich einen Begriff zu machen von der Verworrenheit des öffentlichen Eisenbahnrechts in den Einzelstaaten. Dazu kommen noch die Unzuverlässigkeit zahlreicher öffentlicher Behörden in den Vereinigten Staaten, die Abhängigkeit der Beamten von dem jeweiligen politischen Einflusse und ihre Bestechlichkeit.

Unter diesen Umständen konnte das Bundeseisenbahngesetz (Interstate commerce law) vom 4. Februar 1887 natürlich nur unter schweren Kämpfen zustande kommen. An sich erscheinen die Bestimmungen dieses Gesetzes als im allgemeinen zweckentsprechend. Sie sind zweierlei Art. Sie betreffen teils das materielle Eisenbahnrecht, insbesondere die Eisenbahntarife, und teils die Einsetzung eines Bundesamtes für den zwischenstaatlichen Verkehr. Die ersteren fordern vernünftige Tarife, enthalten Bestimmungen über deren Veröffentlichung, verbieten die Anwendung von Refaktieen und einseitigen Begünstigungen, sowie die Tarifverbände zwischen konkurrierenden Bahnen. Auf die Uebertretung der verschiedenen Verbotsbestimmungen sind schwere Strafen bis zu 5000 Dollars oder 2 Jahre Zuchthaus gesetzt. Das Bundesverkehrsamt hat einerseits über die dem Gesetze unterworfenen Bahnen Aufsicht zu üben, andrerseits Beschwerden des Publikums zu behandeln und abzustellen und ihm bekannt gewordene Misstände zu beseitigen. Alljährlich hat es einen Bericht an den Kongress zu erstatten. — Soweit wäre alles ganz gut. — Nun wurde aber dem Amte nicht auch die Befugnis zur eigenen Ausführung seiner Beschlüsse verliehen, sondern wenn sich die Eisenbahnen nicht freiwillig der Aufforderung des Bundesverkehrsamts fügen, wird die Angelegenheit vor die ordentlichen Gerichte gebracht, welche die Sache vollständig aufs neue untersuchen und an die Rechtsausführungen des Bundesverkehrsamtes nicht gebunden sind. Bei der Zugänglichkeit der amerikanischen Richter unterer Instanzen für die Beeinflussung durch mächtige Parteien wie die Eisenbahnen, werden nun die Entscheidungen des Amtes allzu häufig von den Gerichten umgestossen, die ganze Bedeutung dieser Entscheidungen ist dadurch tief herabgedrückt und fast wertlos, das Ansehen des Amtes auf das unterste Niveau herabgesetzt und untergraben worden.

Die Gesetzgebung beschränkt sich übrigens fast ausschliesslich auf Verkehr und Tarife und erstreckt sich nur in ganz vereinzelten Ausnahmen auch auf Anlage, Bau und Konzession, sowie auf die Finanzgebahrung. — Die Gründung einer amerikanischen Eisenbahn erfolgt wie bei jeder andern Aktiengesellschaft. Es treten einige Personen zu einer Gesellschaft zusammen, deren Zweck der Bau einer Eisenbahn ist. Sie stellen das Aktienkapital, die Anzahl und den Betrag der Aktien fest und lassen dies in ein öffentliches Register eintragen. Die Regierung hat sich weder darum zu kümmern, ob die Bahn nützlich oder notwendig ist, ob das Aktienkapital ausreicht und seine Einzahlung gesichert ist, ob die Einzahlungen wirklich geleistet werden u. dgl. m. Die Folge davon ist, dass man sich in Amerika daran gewöhnt hat, Einzahlungen auf die Aktien überhaupt nicht zu leisten und diese letzteren vorerst gänzlich wertlose Papiere sind. Sie werden von den Gründern unter sich verteilt, zur Bestechung einflussreicher Personen verwendet, für den Bau der Eisenbahn kommen sie jedoch so

gut wie nicht in Betracht. Die Beschaffung von Mitteln zu diesem Zwecke geschieht durch Ausgabe von Obligationen (Bonds), die feste Zinsen tragen und zu deren Sicherung die Eisenbahn verpfändet wird. Da eine nicht bestehende Eisenbahn jedoch kein sicheres Pfandobjekt ist, und die Verzinsung überdies aus den Erträgnissen der Bahn erfolgen soll, so finden diese Bonds natürlich auch nur Abnehmer, wenn die Gesellschaft eine bedeutende Risikoprämie auswirft. Obzwar nun die Bondsbesitzer es sind, welche die Eisenbahnen gebaut haben, besitzen sie keinerlei Einfluss auf Verwaltung und Gebahrung. Verwaltet wird die Eisenbahn von den Aktionären, denen Wohl und Wehe der Bondsbesitzer ziemlich gleichgiltig ist. Denn die Eisenbahnen sind nicht sowohl Selbstzweck, sondern Mittel, andere Zwecke zu erreichen: Länderspekulationen, Beeinflussung von Handel, Industrie und konkurrierenden Eisenbahnen. Die amerikanischen Eisenbahnen gehören dadurch zu den verwickeltsten geschäftlichen Unternehmungen, deren Verhältnisse nur eine kleine Zahl an der Spitze stehende Personen überblicken kann. Die Eisenbahnen treiben neben dem Transportgeschäfte noch zahlreiche andere durcheinanderlaufende Handels- und Industriegeschäfte; dadurch erfährt das Anlagskapital eine ständige Verschiebung, ja, die Eisenbahnen sind überhaupt ausser Stande, auch nur annähernd das wirklich eingezahlte Aktienkapital anzugeben. Eine sehr gebräuchliche Art der Aenderung des Anlagekapitals ist die »Verwässerung«, und zwar durch Ausgabe besonderer Bonds an Stelle der Dividenden, um bei steigenden Dividenden die Ansprüche auf Herabsetzung der Tarife zu umgehen; dann durch betrügerische Ausgabe von Aktien und Obligationen, die mit Vorliebe auf den europäischen Markt geworfen werden; dann durch Zahlung sehr hoher Preise für den Bau der Eisenbahnen an die Bauunternehmer, welche dieselben Personen, wie die Direktoren sind u. dgl. m. Einzelne Schriftsteller behaupten, dass $^{2}/_{3}$ des in der Statistik aufscheinenden Anlagekapitals der amerikanischen Eisenbahnen »Wasser« sind.

Höchst eigentümlich ist die Aufbringung und Zusammensetzung des Anlagekapitals und besitzen die Amerikaner eine staunenswerte Findigkeit in der Ausgabe und Bildung verschiedener Klassen von Aktien und Obligationen, die der überwiegenden Mehrzahl nach keine Anlage, sondern Spekulationspapiere sind. Dies hat natürlich den entsprechenden Einfluss auf die Finanzverwaltung, und die Eisenbahnen leben von der Hand in den Mund; was sie verdienen, brauchen sie für den täglichen Bedarf. Amortisation der Anlagen, Rücklagen und Reservefonds gibt es nicht, Dividenden werden häufig durch Ausgabe neuer Bonds zustande gebracht und viertel- oder halbjährig ausgeschüttet. Die grossen schwebenden Schulden häufen sich immer mehr an, und die Erschütterung eines einzigen schlechten Jahres führt zum Zusammenbruche.

Was die Eisenbahnfinanzpolitik betrifft, soweit sie sich aus der Eisenbahnstatistik des Bundesverkehrsamtes ergiebt, so gehörte 1893 das Netz von 176 461 Meilen 1890 Eisenbahngesellschaften, von denen 752 selbständig waren. Der Prozess der Aufsaugung der kleinen durch die grossen Bahnen schreitet ununterbrochen fort. Das gesamte Anlagekapital betrug $10^{1}/_{2}$ Milliarden Dollars (63,421 Dollars für die Meile), hievon entfallen 44,5 Proz. auf Aktien, der Rest besteht aus fundierten und nicht fundierten Schulden, welche letztere 612 Millionen Dollars ausmachen. Die Erträgnisse der Eisenbahnen stellten sich 1893 wie folgt: 61,24 Proz. kein Erträgnis, 10,96 Proz. zu 1—5 Proz., 11,62 Proz. zu 5—6 Proz. und 16,18 Proz. zu 6—10. Proz. Diese Zahlen verdeutlichen den wahren Wert amerikanischer Eisenbahnaktien.

Was das Tarifwesen der amerikanischen Eisenbahnen anbelangt, so bieten natürlich die Gütertarife das grösste Interesse. Man unterscheidet zwei Arten: Klassentarife und Rohstofftarife, welche letztere unseren Ausnahmetarifen entsprechen. Bei Aufstellung

der Grundlagen für die Klassifikation der Güter ist nicht allein der Wert der letzteren bestimmend gewesen, sondern noch eine grosse Anzahl anderer Umstände und schliesslich waren die regelmässigen Tarife der amerikanischen Eisenbahnen nach 11 Gesichtspunkten aufgestellt. Ein schönes Beispiel rein privatwirtschaftlicher Tarifbildung. Die Tarife werden willkürlich und vollkommen nach dem Belieben einer Anzahl fragwürdiger Aktiengesellschaften erstellt.

Neben diesen sog. regelmässigen Tarifen, die in der Regel nicht zur Anwendung kommen, bestehen noch die Wettbewerbtarife. Die Vereinigten Staaten teilen sich in vier grosse Verkehrsgebiete, deren jedes von einer Gruppe von Bahnen ausgebeutet wird. Zwischen den Gruppen einerseits, innerhalb der Gruppen andrerseits bestehen nun Verabredungen über die Teilung des Verkehrs und die Tarifbildung.

Von ganz besonderem Interesse sind die dem Buche beigegebenen Tabellen, welche die Schwankungen und Bewegungen der Tarifsätze erkennen lassen und die Gesetzmässigkeit des Sinkens der Transportpreise mit fortschreitender Entwicklung bestätigen. Ein Vergleich der Durchschnittserträgnisse der Nordamerikanischen und der Deutschen Bahnen ergibt, dass die Personentarife in Deutschland wesentlich niederer sind, dagegen bei den Gütertarifen der umgekehrte Fall vorliegt.

Neben den veröffentlichten Beförderungspreisen und Bedingungen gelten in Amerika noch zahlreiche Vereinbarungen von Fall zu Fall, und musste sich insbesondere das Refaktie- und Agentenwesen bei den gegebenen Verhältnissen zu besonderer Blüte entfalten, ja, in Umgehung der Bundesverkehrsgesetze geradezu in ein System von Betrügereien ausarten. Falsche Inhalts- und Gewichtsangaben, unrichtig anzeigende Wagen u. dgl. sind die Mittel, mit denen hier gearbeitet wird. Der missbräuchliche Fahrkartenzwischenhandel ist gleichfalls ein Ergebnis jener Zustände, welche die Eisenbahnen ausserhalb des Sittengesetzes stellen. Die eigentliche innere Ursache dieser Misstände ist die regellose, unbeschränkte Konkurrenz im amerikanischen Eisenbahn- und Geschäftsleben, welche durch das Verbot der Pools, d. i. der Verbandsverträge, noch ihre Bekräftigung erhält.

Nach all dem Vorgebrachten erscheint die Zukunft der amerikanischen Eisenbahnen recht düster. Auf dem Gebiete der Technik, sowie in vielen Zweigen des Betriebes haben die amerikanischen Ingenieure grossartige Leistungen aufzuweisen. Im Gebiete der Verwaltung hat jedoch das Privatbahnsystem einfach Bankerott gemacht, und selbst die besten amerikanischen Eisenbahnwerte haben ein Moment der Unsicherheit in sich. Die ganzen amerikanischen Verhältnisse sind nämlich derart zugespitzt, dass es einem gewissenlosen Manne leicht möglich ist, in kürzester Frist auch das beste Unternehmen zu Grunde zu richten. Dr. Freiherr zu Weichs-Glon.

---

*Die K. Württembergischen Staatseisenbahnen* in historisch-statistischer Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens von **Oskar Jakob**, Doktor der Staatswissenschaften. Mit einer Uebersichtskarte über die fünf Perioden der Württembergischen Eisenbahnbaugeschichte. Tübingen 1895. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. — Preis 4 M.

Das Verkehrswesen ist neuerdings ein beliebter Stoff für Doktordissertationen geworden. Der äussere Anlass hiezu ist wohl durch den Umstand gegeben, dass in den meisten Ländern gegenwärtig die 50 ersten Jahre Eisenbahnbetriebes voll werden, und Sitte und guter Geschmack es erheischen, das Gewordene in einer Jubiläumsschrift rückblickend zu überschauen. Andrerseits wendet man gerade in unserer Zeit

des wirtschaftlichen und sozialen Kampfes dem Verkehrswesen erhöhte Aufmerksamkeit zu. Man gelangt nunmehr zur Erkenntnis des vielen auf diesem Gebiete Versäumten; man beeilt sich nachzuholen und den wissenschaftlich brach gelegenen Boden nach allen Richtungen zu durchschneiden. Hiebei tritt eines klar und übereinstimmend zu Tage: Es bedarf eingehendster Studien und vieler Erfahrungen, um vollkommene Klarheit auf diesem Gebiete zu gewinnen; es bedarf auch umfassender Kenntnis der überaus reichen aber zersplitterten Litteratur; endlich hat es sich erwiesen, dass für wissenschaftlich wertvolles und praktisch verwertbares Schaffen genaue Fachkenntnisse hier unerlässlicher sind, als sonstwo. Erscheinen diese Bedingungen nicht erfüllt, so bildet das zu Tage geförderte, nachdem es dem Hauptzwecke der Promovierung gedient hat, lediglich eine Verlegenheit für den Verleger.

Die vorliegende Arbeit stellt in gewissem Sinne eine Ausnahme von dem Gesagten dar. Wenn sie auch über die Entwicklung der Rechtsgrundlagen des Verkehrswesens, der Eisenbahngesetzgebung, der Organisation und Verwaltung, sowie die finanzpolitische Entwicklung und die Bilanz der württembergischen Verkehrspolitik teils im Unklaren lässt, teils in dieser Hinsicht zu dürftig gehalten ist, so muss doch der Fleiss anerkannt werden, mit dem das spröde Material gesammelt und zusammengetragen wurde. Auch die Gruppierung des Stoffes in 5 Bauperioden zeigt das Bestreben, die Geschichte der württembergischen Eisenbahnen nach einem einheitlichen Gesichtspunkte darzustellen, und dient zur Erleichterung des Ueberblickes. Um seiner Arbeit eine über die Grenzen Württembergs hinausgehende Bedeutung zu verleihen, hätte sich Verfasser an die Muster halten müssen, wie sie *Cohn*, *v. d. Leyen* und *Schanz* durch ihre Werke über die geschichtliche Entwicklung des Verkehrswesens und der Verkehrsmittelpolitik in verschiedenen Ländern geschaffen haben. Das Aneinanderreihen vieler Ziffern im Texte, das die Erkenntnis des Entwicklungsganges erschwert, wäre durch Einschaltung von Tabellen oder noch besser durch graphische Darstellungen zu vermeiden gewesen. Das Kärtchen am Schlusse hätte besser entfallen können.

Dr. Freiherr von Weichs-Glon.

---

***F. W. Raiffeisen,*** *Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung der Spar- und Darlehenskassenvereine.* Im Auftrage der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland neu bearbeitet von **Dr. Martin Fassbender.** Sechste verbesserte Auflage. Neuwied. Verlag der Firma Raiffeisen u. Kons.

Seitdem *Raiffeisen* zuerst mit einer ausführlichen Darlegung der genossenschaftlichen Organisationen, welche seinen Namen tragen, in der ersten Auflage seiner bekannten Schrift vor ein grösseres Publikum getreten ist, sind nahezu 30 Jahre vergangen. Damals wurde man erst durch dieses Buch aufmerksam auf den stillen Denker und Schaffer in Neuwied, auf seine Pläne und seine Thaten. Heute klingt der Name *Raiffeisen* weit über das deutsche Land hinaus, und Tausende haben bereits Grund gehabt, und Millionen werden noch Grund haben, den Mann zu preisen, der mit begeisterter Hingabe und zäher Energie ein Werk begann und in die rechten Wege leitete, welches dem Boden, auf dem wir alle stehen, neue Kraft und dem Bauer, der ihn bebaut, neue, tüchtigere Lebensfähigkeit zuführt.

Selten wohl hat man solch ein gewaltig schnelles Wachstum wirtschaftlicher Körperschaften gesehen, wie es die Raiffeisen'schen Vereine erlebt haben. 1849 wurde von *Raiffeisen* der Flammersfelder Hilfsverein gegründet, und 1895 tragen mehr denn 2800 ländliche Genossenschaften mit etwa 220 000 Mitgliedern seinen Namen. Die Prinzipien, nach welchen *Raiffeisen* vorging, um der ländlichen Not zu steuern und

dem Bauer das zu verschaffen, was er mit fortschreitender Kultur und intensiver werdender Wirtschaft am nötigsten braucht, aber nur in seltenen Fällen zu jeglichem Zeitpunkte besitzt und genügend besitzt, nämlich bares Geld, — diese Prinzipien müssen doch wohl sogleich beim ersten Versuch einen Treffer mitten ins Schwarze bedeutet haben. Das beweist zunächst das mächtige Gedeihen dieser Genossenschaftsbewegung zumal bei einem Stande, der im allgemeinen nicht für Neuerungen sehr zugänglich ist, und ferner beweist das der Umstand, dass noch heute ganz dieselben Grundsätze für Errichtung und Fortentwicklung der Spar- und Darlehenskassenvereine massgebend sind, wie sie für die ersten Vereine aufgestellt wurden.

Im Einzelnen ist man freilich fortgeschritten, hat vereinfacht und ausgebaut und musste namentlich der neueren Genossenschaftsgesetzgebung Rechnung tragen.

Das vorliegende Buch stellt den II. praktischen Teil des Raiffeisen'schen Buches dar. Der I. theoretische Teil erscheint in neuer Bearbeitung im nächsten Winter. Wer die erste Auflage des Buches, welches 1866 erschien, mit dieser neuern vergleicht, wird finden, dass hier nicht nur eine Neuausgabe vorliegt, sondern es ist im Laufe der Zeit ein völlig neues Werk entstanden, ein von durchaus Raiffeisen'schem Geiste erfülltes, im übrigen aber selbständiges Werk und damit dürfte dem Schöpfer der Idee wie ihrem Weiterbildner sein Teil gegeben sein. Der Agrarpolitiker ist dem Namen *Fassbender* schon öfter begegnet. Er ist ein gründlicher Kenner der bäuerlichen Verhältnisse, namentlich im Westen der Monarchie; er war längere Zeit Schüler und Mitarbeiter *Raiffeisen*'s und muss als der eigentliche Schöpfer der Raiffeisen'schen Genossenschaftsbewegung in Westfalen bezeichnet werden. Er gehört der Zentralstelle ländlicher Genossenschaften in Neuwied an und ist Mitbegründer und Mitinhaber der Firma Raiffeisen u. Kons., jener eigentümlichen Handelsgesellschaft, welche nur im Interesse der Neuwied angeschlossenen Genossenschaften betrieben wird, den An- und Verkauf gemeinschaftlicher Bezüge bezw. Wirtschaftserzeugnisse für die Genossenschaften besorgt, eine Generalagentur der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank betreibt und eigene Druckerei und Verlag besitzt — das Ganze eine Einrichtung, vergleichbar der weltberühmten Franke'schen Stiftung in Halle.

Der vorliegende praktische Teil des Raiffeisen'schen Buches zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält eine übersichtliche Darstellung der Aufgaben sämtlicher Vereinsorgane. Mehr wie bei irgendwelchen anderen wirtschaftlichen Vereinigungen hängt bei den Raiffeisen'schen Genossenschaften alles von der Tüchtigkeit ihrer Verwaltungsorgane ab. Man hat den Vereinen den Vorwurf gemacht, dass eine mangelhafte und leichtfertige Fürsorge für die verantwortlichen und mit ihrem Vermögen solidarisch haftenden Genossen darin läge, weder dem Vorstand, noch dem Aufsichtsrat irgendwelche Entschädigung für ihre Mühewaltung zuzubilligen; nachlässige und gleichgiltige Erledigung der obliegenden Aufgaben müsste die unausbleibliche Folge dieser Bestimmung sein. Es ist ein treffliches Zeichen nicht nur für die Vorzüge der gesamten, Glied um Glied ineinander geschweissten Raiffeisen'schen Organisation, sondern auch für den Geist, der unseren Bauernstand und diejenigen, denen er am Herzen liegt, durchweht, dass auch diese Bestimmung der Unentgeltlichkeit sich auf das Beste bewährt hat. An gutem Willen, hoher Begeisterung und redlicher Schaffenslust hat es wohl noch in keinem Vereine gefehlt; wohl aber an der richtigen Auffassung der zu übernehmenden Pflichten und dem Herausfinden des einfachsten und nächsten Weges zur Erreichung des gesteckten Zieles. Und hier hat der Verfasser des vorliegenden Buches mit liebevollem Verständnis und peinlicher Sorgfalt, dabei aber auch kurz und leicht fasslich, alles zusammengetragen, was ein gutes Vorstands- und Aufsichtsrats-

mitglied und ein gewissenhafter Vereinsrechner wissen und thun muss, um sein Amt gebührend zu versehen und seinem Verein zu einem zweckvollen und erfolgreichen Dasein zu verhelfen. Eine ausserordentlich klare und übersichtliche Disposition und fassliche Einteilung erleichtern das Studium ungemein.

Ich unterlasse ein näheres Eingehen auf die Obliegenheiten der einzelnen Verwaltungsorgane. Ich möchte nur die Gesamtvertretung der Genossenschaft herausgreifen, die Generalversammlung; und auch bei dieser halte ich mich nur an einen Zweig ihrer vielseitigen Obliegenheiten: das erzieherische Moment, welches gerade in ihr zum Ausdruck gelangt. Dieser Teil der Vereinsthätigkeit ist gerade in dieser neuen Auflage des Buches in vollständig neuer und ausführlicher Weise zur Darstellung gebracht. Der Geh. Oberregierungsrat Dr. *Thiel* sagt in seiner jüngst im Verlag von Raiffeisen u. Kons. in Neuwied erschienenen Schrift »Zur Genossenschaftsbewegung«: »Der alte *Raiffeisen* war eine tiefinnerliche Natur; er verband in einem seltenen Grade die Begeisterung und zähe Hingabe eines ganz überzeugten Schwärmers für die höchsten Ideale mit praktischer Geschäftsbegabung und tiefer Kenntnis der Menschennatur und ihrer Nöten und Schwächen. Sein letztes und Hauptziel war die sittliche Besserung aller Menschen; die ökonomischen wirtschaftlichen Aufgaben der Genossenschaften waren ihm nur Mittel zum Zweck.« Hier liegt wohl der fundamentalste Unterschied zwischen den Raiffeisen'schen Genossenschaften und den genossenschaftlichen Kreditinstituten anderer Richtung und anderen Namens. Nicht mit der Bewilligung eines Darlehens und der Rückzahlung desselben ist die Absicht erreicht; nicht mit der wirtschaftlichen Besserung der Vereinsmitglieder ist es genug gethan. Diese bildet erst die notwendige Grundlage für die letzten und höchsten Ziele der Genossenschaft. Ist der leibliche Hunger gestillt, dann erwacht der Durst des Geistes. Fühlt der Mann, dem vordem der Boden unter den Füssen wankte, dass er nunmehr feststeht, dann werden seine Gedanken frei auch für andere Dinge, als solche, die nur sein eigenes Ich, seine Wohlfahrt betreffen: dann erst erwacht der Mensch, der denkende, freie, edle Mensch in ihm. Und diesem Menschen gerade suchte *Raiffeisen*, als er begann, dem schwachen, hilflosen, ängstlich sorgenden Unfreien zu helfen.

Die ethische Seite der Raiffeisen'schen Genossenschaften ist ihr bedeutendes, kennzeichnendes Merkmal. Erziehen sollen die Vereine, Geist und Seele bilden; nicht nur die Namen der Genossen sollen in dem Register nebeneinander stehen; auch sie selbst sollen sich untereinander verbunden wissen, sollen eine wirkliche Genossenschaft bilden, nicht nur einen wirtschaftlichen Verein.

Und gerade hier dürfte den Generalversammlungen der Genossen eine besondere Bedeutung zukommen, indem sie Gelegenheit geben, neben der Erledigung rein geschäftlicher Vereinsangelegenheiten, auf eine geistige und sittliche Besserung der Mitglieder hinzuwirken. Gerade dieser Seite der Vereinsthätigkeit bei den Generalversammlungen hat *Fassbender* auch in dem vorliegenden Buche seine ganz besondere Aufmerksamkeit und Liebe zugewendet. Unter strenger Ausscheidung der Politik und konfessioneller Streitpunkte führt er eine Menge Themata an, welche zu Vorträgen in diesen Versammlungen geeignet sind. Bemerkt mag hier werden, dass von *Fassbender* eine fortlaufende »Sammlung gemeinverständlicher Aufsätze als Stoffe zu Vorträgen in den Generalversammlungen der Spar- und Darlehenskassenvereine (Raiffeisen'scher Organisation)« in der nächsten Zeit herausgegeben wird.

In den Generalversammlungen selbst wird stets die parlamentarische Form mit Entschiedenheit und Strenge gehandhabt. Neben dem eigentlichen Referenten wird ein Korreferent bestellt; an das Referat schliesst sich die Debatte. Das giebt Leben

in den scharfen und richtig denkenden, aber oft etwas langsamen Bauernverstand; er lernt, indem er hört; und er lernt noch mehr, indem er selbständig dem besprochenen Thema näher tritt, selbst darüber spricht und über sein Sprechen und Können Freude empfindet. Hier liegt eine Schule von nicht genug zu unterschätzender Bedeutung, und ich glaube, gerade dem weiteren Ausbau und der besonderen Pflege solcher alle Genossen des Vereins zusammenführenden Versammlungen wird mit der zunehmenden Sicherung der materiellen Lage eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein, soll der letzte und edelste Zweck der Raiffeisen'schen Genossenschaften im Sinne ihres Begründers — ganz abgesehen von der natürlichen Ausreifung — durch äussere Mittel einer schnelleren, gewissermassen systematisch erfolgenden Verwirklichung entgegengeführt werden.

Der zweite Teil des Buches enthält eine Sammlung sämtlicher, für die Geschäfts- und Buchführung der Spar- und Darlehenskassenvereine erforderlichen Formulare, mit Beispielen nach dem Leben ausgefüllt. Auch hier hat eine langjährige praktische Erfahrung, ohne den Kern anzugreifen und das von Anfang an gesteckte Ziel zu verrücken, im einzelnen bedeutende Fortschritte und neue, bewährte Formen geschaffen. Der Einfachheit der gesamten Organisation entsprechend und für einen fachlich nicht geschulten Buchführer leicht zu handhaben müssen auch die Bücher und Formulare sein, welche für die Geschäftsführung der Vereine erforderlich sind. Es ist darum eine dankenswerte That, dass in vorliegendem Buch unter Mithilfe der in der Praxis stehenden Rechner und Revisoren der Vereine eine Zusammenstellung mustergiltiger Formulare für alle Thätigkeitszweige und alle vorkommenden Fälle gegeben ist als Vorbild für eine einheitliche, keine abirrenden Seitensprünge duldende Geschäftsführung.

Nach einer Richtung der genossenschaftlichen Thätigkeit lagen bisher die rein formellen Verhältnisse etwas misslich. Die Raiffeisenvereine sind bekanntlich nicht ausschliesslich Kredit- und Geldinstitute geblieben. In einer durchaus natürlichen Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Idee und ihrer Vorteile, und infolge der überaus praktischen, auf Vereinfachung bestehender Gemeindebedürfnisse und auf möglichst vielseitige und erschöpfende Ausnützung einmal vorhandener Institute gerichteten Geistesveranlagung des ländlichen Standes haben die Genossen bald begonnen, gemeinsam einerseits wirtschaftliche Betriebsmittel zu beziehen und andrerseits ihre wirtschaftlichen Erzeugnisse ebenso gemeinsam zu veräussern, wie sie auch wieder die zum gemeinsamen Gebrauche sich eignenden Maschinen und Geräte auf gemeinsame Kosten unterhalten. Eine Geschäftsleitung war ja vorhanden, aber die verschiedenen Zweige der Vereinsthätigkeit wurden nicht in einem rechten organischen Zusammenhange betrieben, waren nur Anhängsel an dem eigentlichen Hauptzweck, dem Kreditverein, und die Buchführung dieser sog. Untergenossenschaften war für jede derselben getrennt und in sich abgeschlossen. Das bedeutete aber eine lästige Schwerfälligkeit der Verwaltung, eine zeitraubende und komplizierte Arbeit für die Rechnungsbeamten und eine umständliche Kontrolle seitens der hierzu vorgesehenen Organe. Hier füllt das Buch eine bisher vorhandene Lücke in dankenswerter Form dadurch aus, dass in ihm der Versuch, die bisher getrennten Buchführungen zusammenzufassen, auf das Glücklichste gelungen ist. Jeder der einzelnen Zweige ist für sich, und zugleich das Ergebnis derselben in der Gesamtheit zu übersichtlicher Darstellung gebracht. Ich weiss sehr wohl, dass einzelne Stimmen gegen die Vereinigung mehrerer Geschäftszweige in einem Vereine sich ausgesprochen haben. Sehr gut sagte aber der Herr Oberreg.Rat Dr. *Thiel* am 29. Januar v. J. im Klub der Landwirte in Berlin: »man würde sich die Aufgabe ganz ungemein erschweren, wenn man an dem Grundsatze festhalten wollte, dass jede

Genossenschaft nur ein Geschäft betreiben sollte. Es ist auch eigentlich nicht einzusehen, warum nicht eine Genossenschaft ebenso vielseitig sein könnte, wie es doch auf dem Lande so viele Geschäftsleute sind, welche die verschiedenartigen Geschäfte eines Bankier, eines Getreidehändlers und eines Kommissionshauses mit einander vereinigen und bei tüchtiger Führung besser florieren, als wenn sie nur eine Branche betreiben. Wollte man den Grundsatz auf die Spitze treiben und für jede Art von Geschäft eine besondere Genossenschaft verlangen, so müsste man schliesslich auch z. B. den Molkereigenossenschaften verbieten, für ihre Mitglieder gemeinschaftliche Bezüge von Futterstoffen zu vermitteln, was doch gewiss nicht zweckmässig wäre.« Die Praxis hat der Erzielung des Resultates der Vereinigung vorgearbeitet, darum wird sich das Resultat selbst auch wieder in der Praxis bewähren.

Das Buch ist das Ergebnis einer langjährigen, mit dem Gegenstande seiner Behandlung auf das genaueste vertrauten Erfahrung. Darum wird es bei den bereits vorhandenen Vereinen als ein weiterer Fortschritt und eine klare Ausprägung des grossen Raiffeisen'schen Genossenschaftsgedankens freudigst begrüsst werden und dem Fernerstehenden wird es ein Bild geben von der festen Grundlage, auf welcher die Raiffeisen'schen Vereine aufgebaut sind, und trotz aller Stürme und Anfeindungen einer leidigen Gegnerschaft stolz und sicher bestehen, sich selbst und dem Vaterlande zum Segen.

Dr. H. Nolden.

---

—e. ***Kindermann, Karl***, *Zur organischen Güterverteilung.* I. Die allgemeine materielle Lage der Roheisenarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika, besonders Pennsylvaniens. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1894.

Das Vorliegende ist die erste Lieferung eines grösseren Werkes. Es lässt sich daher nur angeben, auf welches Ziel die Arbeit gerichtet ist. Der H. Verfasser unterscheidet drei Richtungen der Güterverteilung: eine zentralistische (mittelalterlich-altständische), eine pluralistische (kapitalistische, individualistische) und eine organische, am meisten in den Strömungen der deutschen Gegenwart vertreten. »Die zentralistische, pluralistische und organische Tendenz unterscheiden sich wesentlich durch die Art des Aufbaus und der Funktion der Völker und ihrer Organe oder Stände. Zentralisation ist strenge Zusammenfassung der sozialen Elemente und Güter zu festen Massen, die von wenigen Punkten aus lenkbar sind, strenge Ueber- und Unterordnung oder Exklusivität. Pluralisierung ist lockere Bindung oder Auflösung der sozialen Elemente und Güter, Betonung der Individualität jedes einzelnen. Die organische Richtung besteht in Organisation der sozialen Elemente und Güter, welche ein harmonisches Zusammenwirken aller Teile gestattet, allen individuellen und generellen Interessen nach Bedürfnis Rechnung trägt . . . . Falls die Gesamtlage der Welt der organischen Gesamttendenz der höchsten sozialen Organismen weiterhin in zunehmendem Masse — wie es den Anschein hat — günstig ist, ersteht den Völkern, der Wissenschaft und besonders der Nationalökonomie ein weites Gebiet von Aufgaben. Bei allen Ständen Deutschlands, unseres typischen Beispiels, haben wir kräftige organische Ansätze beobachtet, welche ein mächtiges Wachstum versprechen. Zugleich ist klar gelegt, dass die einzelnen Ansätze wohl eine ähnliche Grundtendenz erkennen lassen, aber noch nicht zu einer umfassenden Organisation vereinigt sind, und dass nach aussen die neue Richtung noch nicht klar von den beiden andern sich gesondert hat. Das Ziel ist der »»organische Glaube«« die verschiedenen Einzelrichtungen organisch auszugestalten und sie in einer Gesamtorganisation oder einer organischen Weltanschauung zusammenzufassen, welche den

Unterorganisationen starken Halt bei Erfüllung ihrer individuellen Funktionen gewährt und nach aussen ein geregeltes Zusammenwirken mit der zentralistischen und pluralistischen Gesamttendenz ermöglicht . . . Am meisten mangelt der organische Charakter der Güterverteilung . . . Die niedern Gruppen (Arbeiter) der leitenden und wirtschaftlichen Stände, vor allem des Kleingewerbes und der Grossindustrie empfangen eine Güterquote, welche ihren Elementen die genügende Erfüllung ihrer Funktionen im Beruf, in der Familie, im Staat, in der Wissenschaft erschwert. Auch hier sind schon organische Ansätze vorhanden; einseitige zentralistische und pluralistische Einflüsse spielen daneben aber noch eine mächtige Rolle. Da jene Gruppen wegen ihrer Grösse wichtige Teile des sozialen Organismus sind, erwächst der Nationalökonomie immer dringender die Aufgabe, die Güterverteilung bei ihnen und im ganzen Volk zu beschreiben, sie aus der Gesamtlage zu erklären und Methoden zur bessern Verteilung zu empfehlen. Die Völker werden in der nächsten Zukunft sicher den grössten Einfluss gewinnen, welche diesen allgemeinen *locus minoris resistentiae* in ihrem Körper am meisten zu mindern verstehen. Im Verein mit ähnlichen zahlreichen Bestrebungen setzt sich die vorliegende Arbeit die Aufgabe, Stücke aus jenem Gebiet der Güterverteilung zu beschreiben und zu erklären, eventuell auch praktische Massnahmen zu entwickeln. Die materielle Lage der Fabrikarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika bietet einen günstigen Ausgangspunkt für diese Studien; der beschreibende Teil der Arbeit beschäftigt sich deshalb mit einigen ihrer wichtigsten Gruppen. Während die höchsten sozialen Organismen Europas lange Jahrhunderte in der zentralistischen Epoche des Mittelalters verweilt haben und erst nach mehreren Jahrhunderten wachsender Pluralisierung zur organischen Gesamttendenz übergegangen sind, hat die Union in wenigen Jahrhunderten die zentralistische und eine kürzere pluralistische Epoche durchlebt und trägt in der weiteren Gegenwart ebenfalls einen wesentlich organischen Charakter.« — Dem beschreibenden Teil der Arbeit soll bald der erklärende folgen.

---

—e. **Gebauer, Max**, *Die sogenannte Lebensversicherung.* Wirtschaftliche Studie. Jena. G. Fischer. 1895. — Die Schrift ist der Füllung der grossen Lücke in der Lebensversicherung, der Herstellung von Versicherung auch für a n o r m a l e Personen gewidmet, welche von den bestehenden Lebensversicherungen abgewiesen werden. Nach Ansicht des H. Verfassers ist für die Ueberwindung der Schwierigkeiten ein Weg geöffnet, über dessen Gangbarkeit auch schon gewisse, durch englische Gesellschaften gewonnene Erfahrungen zu Gebote stehen. »Diese einzige Möglichkeit beruht darin, dass man alljährlich (in ähnlicher Art, wie bisher) neben den gesunden eine bestimmte, relativ geringe Zahl von anormalen Leben noch mit in Versicherung nimmt; und dass man — nur langsam und allmählich weiter schreitend — diese Zahl mit der Zeit vergrössert. Die Gefahr, welche die Unternehmungen bei solchem Verfahren zu tragen hätten, dürfte keine hohe sein, namentlich nicht in Betracht kommen, wofern dieselben über einigermassen starke Reserven verfügen. Sie würde auch zu einem Teile durch die Prämienzuschläge beseitigt, welche man den ungünstig veranlagten Versicherungsnehmern vorerst auferlegen müsste. Freilich fehlen zur Bemessung solcher Prämienerhöhungen z. Z. die empirischen Grundlagen. Indessen, solange sich die Aufnahme von der Norm abweichender Leben noch in engeren Grenzen bewegt, dürfte eine eingehende Schätzung der Gefahrvergrösserung von Fall zu Fall immerhin ausreichen, um die Anstalten vor Verlusten zu bewahren. Späterhin würden, nach Massgabe der sich mehr und mehr erweiternden einschlägigen Kenntnisse, diese Schätzungen genauer und genauer ausfallen; bis dann endlich nach längerer Zeit d i e

stetige sorgfältige Beobachtung des Sterblichkeitsverlaufes unter den übernommenen anormalen Versicherungsnehmern auch für eine rationelle Berechnung der Prämien etc. die bislang noch fehlende Basis würde gewinnen lassen. Es müssten jedoch, damit sich speziell die zuletzt ausgesprochene Erwartung bewahrheite, die Gesellschaften von vornherein darauf verzichten, künftig eine weitergehende Klassifikation ihrer anormal veranlagten Versicherungsnehmer vorzunehmen. Denn die Abweichungen von der Norm sind so ausserordentlich mannigfaltige und die Grade dieser Abweichungen von einander so überaus verschieden, dass die Anzahl der Gruppen, für welche Beobachtungen anzustellen wären, eine viel zu bedeutende werden würde, als dass man hoffen dürfte, in denselben eine ausreichend grosse Menge von Personen zu vereinigen, um eine an ihnen gewonnene Erfahrung als eine allgemein giltige bezeichnen zu können. Auch würde es oftmals schwierig sein, die Merkmale, durch welche sich eine bestimmte Gruppe charakterisierte, mit genügender Schärfe festzustellen, um diese von jeder andern Gruppe präzis zu unterscheiden. Lediglich bei Vertretung eines mehr altruistischen Standpunktes seitens der Versicherungsinstitute ist eine befriedigende Lösung der Abgelehntenfrage abzusehen. Und nichts steht entgegen, um dessentwillen die Anstalten einen solchen Standpunkt nicht einnehmen sollten. Ja, es empfiehlt sich sogar ein altruistisches Verhalten auf unserem Gebiete schon aus dem Grunde, weil es die Aufnahme selbst noch gewisser kränkerer Personen ermöglicht, die sonst vielleicht infolge der allzu bedeutenden Kostenerfordernisse von der Assekuranz ausgeschlossen wären. Vor allem ist zu bedenken, dass mit einer Regelung der Angelegenheit der anormalen Versicherungen auf altruistischem Fundamente den Interessen der nicht tadellos gesunden Assekuranzbedürftigen allein gedient ist. Denn offensichtlich wird es jedem ungünstig veranlagten Versicherung-Suchenden wünschenswerter erscheinen, zu einer wenngleich für ihn etwas zu hohen Durchschnitts-Prämie anstandslos Aufnahme zu finden, als schliesslich vollkommen abgelehnt zu werden; wie solches in vielen Fällen geschehen würde, wofern man, nur um das starre Klassifikationssystem zu wahren, zu einer befriedigenden Rechnungsgrundlage nicht gelangte. Wir möchten sonach empfehlen, bei den Untersuchungen über die Mortalität kränklicher Personen, und später bei der Versicherung derselben, entweder nur eine einzige grosse Klasse von anormalen Leben zu instituieren, oder aber höchstens einige wenige Unterscheidungen nach den Graden der Anomalien vorzunehmen; letzteres dann etwa in der Art, dass man in die erste Klasse der Anormalen hereditär Belastete und mit Krankheits-Dispositionen Behaftete aufnähme, in der zweiten Personen zusammenfasste, bei denen sich bereits gewisse Krankheitskeime entwickelt hätten, und endlich die dritte Klasse aus Leuten bildete, deren Erkrankungen sich schon in einem mehr fortgeschrittenen Stadium befänden. Je weniger man klassifiziert, um so rascher werden Erfahrungen über die Sterblichkeit unter Ungesunden gesammelt werden, und um so reichhaltiger wird sich das Material gestalten, an welchem man diese Erfahrungen ableitet.«

---

—e. Münchener volkswirtschaftliche Studien *(L. Brentano* und *W. Lotz).* Stuttgart. Cotta. 1895.

*Entwickelung der Glasindustrie Bayerns bis 1806.* Von **Ed. Vopelius.**

*Japans auswärtiger Handel 1542—1854.* Bearbeitet nach den Quellen von **Osk. Münsterberg.** — Eine überaus sorgfältig und gründlich gearbeitete, gut geschriebene Monographie, welche sich namentlich auch durch Vollständigkeit der Quellen-

angaben und durch Umsicht der Wertung ihrer Quellen auszeichnet. Die Schrift hat eine Fülle anziehender Angaben über die volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände Japans in der Zeit vor der Wiedererschliessung des Inselreiches durch die Landung der Amerikaner im Jahre 1854. Japan hat, nachdem es seit der Entdeckung durch die Europäer um das J. 1542 bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts freieren Handel mit dem Ausland gehabt hatte, sich seit 1640 vollständig abgeschlossen und für die lange Zeit von 1640—1854 den »geschlossenen Handelsstaat« durchgeführt. Das geschah unter Verhältnissen, wie sie für die Durchführung einer solchen Volkswirtschaftsverfassung günstiger sonst nicht zu finden sind. Die Erhaltung der politischen Einheit durch die weltlichen Nationalfürsten (Schoguns), welche ihre Vasallen (Daimios) an sich zu fesseln und bei sich festzuhalten vorzüglich verstanden haben, war nächst der Abgelegenheit der Inselgruppe und der für Autarkie vorzüglichen Gunst des Klima und des Bodens, der Durchführung des geschlossenen Handelsstaates besonders günstig gewesen. Dennoch wurde er gesprengt und musste er auch von innen heraus der Sprengung unterliegen. Das Aufkommen eines wesentlich bürgerlichen Grosskaufmann-, Gelehrten- und Künstlerstandes wurde zum Träger der Zertrümmerung dieses interessanten, einzigartigen, geschlossenen Feudalstaates. Unser Autor kommt zu dem Ergebnis, dass auch ohne Zwang von aussen der längerdauernde Abschluss unmöglich gewesen wäre. *Münsterberg* schliesst seine Untersuchung mit folgenden Sätzen ab: »Somit sehen wir, dass es nur zeitweilig bei der Lage, dem Klima und dem Boden von Japan, auf der Grundlage der Feudalherrschaft möglich war, die Abgeschlossenheit aufrecht zu erhalten. Aber die innere Entwickelung der politischen und geistigen, der sozialen und ökonomischen Verhältnisse drängten nach Freiheit. Reformen und Gewaltmassregeln hatten bisher den Aufstand verhindert. Die Landung der Amerikaner beschleunigte den Prozess der Revolution, aber innerlich war der Zusammenbruch des alten Regimes schon seit lange vorbereitet.«

*Deutschlands Sodaindustrie in Vergangenheit und Gegenwart.* Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Zollpolitik.

*Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts.* Ein induktiver Versuch zur Geschichte der Quantitätstheorie von **Moritz Julius Bonn.**

---

**Plechanow, G.**, *N. G. Tschernischewsky.* Eine litterarhistorische Studie. Stuttgart. J. H. W. Dietz. 1894. — Aus dieser Studie wird jeder Nichtrusse viel lernen, wenn er auch eine grosse Anzahl gewisser vom orthodox-sozialdemokratischen Standpunkt aus über Menschen, Dinge und Schriften gefällter Urteile rund ablehnen wird. Die Grundansicht des Herrn Verfassers über *Tsch.* als Sozialökonomen, — dass letzterer utopischer Sozialist, aber ein historisch tief wirkendes Ferment für die soziale Geistesströmung in Russland gewesen sei, wird kaum bestritten werden können. Die ganze Arbeit ist gut und schön geschrieben. Am meisten interessierte den Referenten die Schilderung des socialen *milieu*, der gesellschaftlichen Umwelt, innerhalb welcher *Tsch.* lebte, sich entwickelte und wirkte. Weiter fesselt die Schilderung der die revolutionäre Bewegung Russlands seit der 2. Hälfte des Jahrhunderts tragenden Bildungsschichte und des damaligen Einflusses von *Hegel*'s Philosophie auf die soziale Geistesströmung in Russland. *Plechanow* bemerkt hierüber: »Die revolutionäre Partei jener Zeit rekrutierte sich vorzugsweise aus den sogenannten R a s n o t s c h i n z i (Deklassierte, eigentlich »Leute verschiedener Stände«). Um die Entstehungsgeschichte

dieser Bevölkerungsschicht kennen zu lernen, muss man wissen, dass in Russland die ständischen Rechte nur im Adel, Kleinbürgertum und in der Bauernschaft erblich sind. Ein Bauernsohn mag was für eine Beschäftigung immer wählen, er bleibt Bauer, ausser wenn er im Staatsdienst einen »Tschin« (Grad in der Beamtenhierarchie) erhält oder sich in die Kaufmannsgilde aufnehmen lässt, was jedermann gestattet ist, der das nötige Geld hat, um den Gildenschein zu bezahlen, oder wenn er endlich zu einer städtischen Kleinbürgergemeinde »zugezählt« wird. Ebenso bleibt der Sohn des Adeligen Edelmann, mag er auch den Boden pflügen oder Lakai werden. Nicht so die Söhne der Geistlichen und Kaufleute. Der Kaufmannssohn bleibt Glied des Kaufmannsstandes nur dann, wenn er den Gildenschein bezahlt, sonst tritt er in die Kategorie der Rasnotschinzi ein. Rasnotschinez wird auch der Sohn des Geistlichen, der den väterlichen Beruf nicht hat ergreifen wollen. Die Rechtlosigkeit der »Kleinbürger« ist zwar ebenso erblich, wie die Rechte der Adeligen; indes schon die Verschiedenartigkeit der kleinbürgerlichen Berufsarbeiten bringt die Angehörigen dieses »Standes« den Rasnotschinzi nahe. Rasnotschinzi werden *de facto* **alle diejenigen, deren Thätigkeit ausserhalb des Rahmens der ständischen Gliederung fällt.** Die Rasnotschinzi waren stets sehr zahlreich. Ohne sie wären viele Funktionen der Staatsmaschine und des öffentlichen Lebens unmöglich. Allein vor den Reformen befand sich der Rasnotschinez in einer sehr gedrückten Stellung, auch war er sehr mangelhaft gebildet. Immer und überall musste er den Angehörigen der bevorrechteten Stände den Vortritt lassen. Erst die Reformen, die neue gesellschaftliche Verhältnisse ins Leben gerufen hatten, brachten den Rasnotschinez zur Geltung. Nunmehr konnte er als Ingenieur, Rechtsanwalt oder Arzt sich eine Lebensstellung sichern, die jedenfalls bei weitem günstiger war, als beispielsweise die Stellung eines ländlichen Kirchendieners. So strömten denn die Rasnotschinzi haufenweise in die Lehranstalten und mit ihnen zugleich die Kinder des verarmten Landadels. Der gebildete Rasnotschinez besass nicht die dem Edelmann eigentümliche weltmännische Politur. Er kannte keine fremde Sprachen, seine litterarische Bildung liess gar manches zu wünschen übrig. In einem Punkt wenigstens war er jedoch dem träge gewordenen Edelmann unzweifelhaft überlegen: genötigt, von frühester Jugend auf hart um seine Existenz zu kämpfen, war er unvergleichlich energischer. Freilich machte sich und macht sich noch diese Eigenschaft des Rasnotschinez dem russischen Volke mitunter in peinlicher Weise fühlbar. Der Rasnotschinez kämpft als Beamter gegen den »freien Geist« mit viel mehr Ausdauer, als der Beamte aus dem Adel. Als Grundbesitzer versteht sich der Rasnotschinez besser auf die Ausbeutung des armen Bauern, als der »gnädige Herr« alten Schlages. Der Rasnotschinez ist aber auch unvergleichlich ausdauernder und geschickter **im Kampf mit der Regierung**, sobald er in Opposition zu ihr tritt. Und zwar geschieht letzteres sehr häufig. — Beaumarchais lässt Figaro sagen, er habe, »bloss um existieren zu können« (rien que pour exister), mehr Geist nötig, als erforderlich ist, um »alle Spanier zu regieren« (pour gouverner toutes les Espagnes). Dasselbe könnte auch der russische Rasnotschinez von sich sagen, der es obendrein mit einer viel despotischeren und rücksichtsloseren Regierung zu thun hat, als die französische Regierung der guten alten Zeit war. Als Angehöriger eines »freien Berufs« bedarf er vor allem der Freiheit, während ihm auf Schritt und Tritt eine grenzenlose Polizeiwillkür entgegentritt. Kein Wunder also, dass die »negative Richtung« in den Reihen der Rasnotschinzi den günstigsten Boden findet. Und zwar bleibt er in seiner »Negation« bei der dem Edelmann eigentümlichen witzigen, aber

oberflächlichen Medisance nicht stehen. Nicht umsonst hat ihn der elegante, allseitig gebildete und liberale Edelmann *Turgenjew* »Nihilist« benannt: in seiner »Negation« schreckt er wirklich vor nichts zurück, — von Worten geht er rasch zu Thaten über. Der gebildete Rasnotschinez — das ist der Bote des neuen Russland, der der alten Ordnung den Krieg auf Leben und Tod erklärt und in diesem Krieg die gefahrvolle Rolle des Vorpostens übernommen hat.«

---

—e. **Bödiker**, **T.**, *Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

Autoritativer und materialsicherer konnte kein Schriftsteller den bezeichneten Gegenstand behandeln, als *Bödiker*. Man lernt sehr viel bezüglich der moralischen Eroberung, welche die deutsche Arbeiterzwangsversicherung im Ausland gemacht hat; mit Befriedigung und Dank legen wir den schönen Band aus der Hand. Den Inhalt und Geist desselben könnten wir besser nicht bezeichnen, als es der Herr Verfasser selbst in der Vorrede thut. Dieser bemerkt: »Die deutsche Arbeiterversicherung, wie sie auf Grund des Artikels 4 der Reichsverfassung allmählich eingeführt worden ist, steht zu einem guten Teile nunmehr seit zehn Jahren in Wirksamkeit. Schrittweise hat sie an Boden gewonnen; kein Stück des in Angriff genommenen Gebietes wurde wieder aufgegeben, und schrittweise dringen die neuen Ideen auch im Auslande vor. — Der Zweck dieser Schrift ist es, am Schlusse jenes ersten Dezenniums eine Umschau zu halten, wie die Dinge in den europäischen Staaten sich bislang entwickelt haben. Sie legt das Hauptgewicht auf den Zustand ausserhalb Deutschlands, indem die deutschen Gesetze nur insofern herangezogen werden, als nötig ist, um Deutschland nicht ganz ausfallen zu lassen. Ausländische Schriftsteller verweilen umgekehrt hauptsächlich bei den deutschen Einrichtungen, weil diese mehr oder weniger den anderen zum Muster oder wenigstens zum Anhalt gedient haben, so z. B. *Maurice Bellom* in seinem im Erscheinen begriffenen grossen Werke: »Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger«, welches auf 680 Seiten die deutsche Unfallversicherung behandelt. Und wie *Bellom*, *Block*, *Gruner*, *Cheysson*, *Rostand*, *Fuster*, *Bechaux*, *Duthoit* etc. für Frankreich, so suchen auch in den übrigen europäischen Staaten namhafte Schriftsteller, für das benachbarte Belgien seien nur *Morisseaux* und *Dejace* genannt, die deutschen Erfahrungen zu Gunsten ihrer Länder auf die eine oder andere Weise zu verwerten. Handelt es sich doch ähnlich wie auf dem materiellen Gebiete bei der Dampfkraft und Elektrizität so auf diesem moralischen Gebiete um ein segenbringendes Prinzip von grosser Tragweite. Es scheint, dass die Arbeiterversicherung ihren Lauf siegreich um die Welt nehmen wird, wie die Dampfkraft und die Elektrizität es gethan haben. Sie bildet einen integrierenden Teil des Kulturfortschritts der Menschheit. Politische Probleme und konfessionelle Streitigkeiten verblassen vor den sozial-wirtschaftlichen Forderungen unserer Tage. Die Arbeitermassen sind zur Erkenntnis ihrer Lage gelangt; die Unternehmer fühlen die Solidarität ihrer Interessen und der Interessen ihrer Arbeiter. Dies Gefühl ist hier stärker, dort schwächer entwickelt, am stärksten bei den intelligentesten und weitschauenden Mitgliedern beider Klassen. Beide Teile sind persönlich und sachlich untrennbar verbunden. Nicht bloss nutzlos muss der Kampf zwischen ihnen sein, sondern eine verderbliche Kraft- und Werte-Vergeudung. Wohl giebt es schlechte, aufsässige und undankbare Arbeiter. Auch werden keineswegs alle mit den Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Altersrenten zufrieden sein. Darauf kommt es zunächst nicht an. Es giebt auch Unternehmer, die nicht zufrieden sind und pflichtvergessen handeln. Die menschliche Unzufriedenheit ist ein vorwärts treibendes

Element im ökonomischen Leben der Völker. Nach grossen Gesichtspunkten ist das Massenverhältnis: Arbeitgeber-Arbeitnehmer aufzufassen, Recht und Billigkeit sind zur Richtschnur zu nehmen. Dann wird sich eine auf das Wohl der Gesamtheit gerichtete Durchschnittslinie ergeben, welche das Zuviel nach oben und unten abschneidet. Der Pessimismus ist unfruchtbar; missliebige Erscheinungen, Fehlschläge, Undankbarkeit hängen sich an die besten Einrichtungen wie der Schatten an das Licht. Die Geschichte lehrt, dass das eigene Gedeihen der herrschenden Klassen stets wesentlich abhängt von dem Masse, in welchem sie ihre Pflicht gegen die abhängigen Klassen erfüllen. Auf dem Wege der Einzelfürsorge, auf dem Boden individueller Initiative, ist jene Pflicht gegen die nach Millionen zählenden Arbeiter nicht zu erfüllen. Gewiss soll diese nicht erlahmen; von der individuellen Nächstenliebe kann und soll niemand dispensiert werden; auch im einzelnen soll das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein hilfsbereites sein. Aber das Bedürfnis ist ein zu grosses, die Arbeitsstellung des Einzelnen zu sehr wechselnd und die wirtschaftliche Lage manches Arbeitgebers — von dem guten Willen gar nicht zu reden — zu unsicher, als dass mit privater individualistischer Willens- und Thatkraft ein ganzer Erfolg erzielt werden könnte. Daher, von utopischen sozialistischen Ideen gleich weit entfernt bleibend, der Ausweg einer allumfassenden, öffentlich-rechtlich organisierten Versicherung, die die Last auf breite Schultern legt, Zufallsmomente ausgleicht und beiden Teilen die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten, aber auch an der Verwaltung eröffnet! Diese Vorteile des Systems obligatorischer, öffentlichrechtlicher Versicherung werden mehr und mehr erkannt. Die nachfolgenden Blätter liefern, auch ohne dass es im einzelnen jedesmal besonders hervorgehoben wird, den Beweis hierfür, und wenn sie dann ausserdem noch unter den zunächst Beteiligten einen Ideenaustausch vermitteln, der auf die Förderung des sozialen Friedens abzielt, so wären sie damit in den Dienst einer guten Sache von internationaler Bedeutung gestellt. Durch sein Amt berufen, dieser Sache sich zu widmen, würde der Verfasser sich glücklich schätzen, wenn die nachfolgende Sammlung von zum Teil schon zu Gesetzen verdichteten, zum Teil erst in Form von Projekten und Anträgen ausgesprochenen — dem Geiste tüchtiger Männer der verschiedensten Länder entsprungenen — Gedanken zu einer weiteren fruchtbringenden Verbreitung dieser Gedanken führte.«

---

—e. *William Stafford's Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen.* Uebersetzt von *Dr.* **Hoops** (Lektor an der Universität Tübingen) und herausgegeben von ***E. Leser.*** Leipzig. Duncker u. Humblot. — Es ist die erste Uebersetzung der litterar- und volkswirtschaftshistorisch interessanten Schrift, welche im Englischen seit dem ersten Erscheinen im J. 1581 sechsmal herausgegeben worden ist. Der Inhalt ist durch die Arbeiten hauptsächlich *W. Roscher*'s auch in Deutschland längst gewürdigt. Die deutsche Ausgabe ist dennoch willkommen zu heissen. Die litterarhistorische Einleitung durch *Leser*, welche zur Ansicht neigt, dass *W. Stafford* nur der Herausgeber, Verfasser aber *John Habs* (um 1550) gewesen sei, ist von besonderem Interesse.

---

*Die Zukunft der Landbevölkerung.* Flugschriften über die sozialen, wirtschaftlichen und sittlichen Angelegenheiten des Landvolkes, herausgegeben von ***Heinrich Sohnrey.*** Göttingen. Vandenhoek u. Ruprecht. 1896, — 1. Bd. 1. Heft: Das beste Dorf. Nach seinen Erfahrungen dargestellt von P. *Ludwig Heinrich Hunzinger.* —

2. Heft: Die preussische Rentengutsgesetzgebung, eine Wohlfahrtsbestrebung für den kleinen Grundbesitz. Von Regierungsrat *Paul Waldhecker*. — 3. Heft: Was kann in sozialer Beziehung zur Hebung der Sittlichkeit auf dem Lande geschehen? Beantwortet von *Hans Wittenberg.*

---

—e. *Die Volkszählung am 1. Dezember 1890 in der Stadt Köln.* Tabellen zur Statistik der Bevölkerung, Wohnungen, Haushaltungen, Wohngebäude uud Grundstücke, nebst 16 Tafeln. Bearbeitet und herausgegeben vom städtischen statistischen Bureau, mit Vorwort vom Direktor des letzteren, ***Zimmermann.***

Inhalt und Ziel dieser wertvollen Veröffentlichung charakterisiert das Vorwort mit folgenden Worten: »Für die Auszählungen des städtischen statistischen Bureaus war vor allem der Gesichtspunkt massgebend, durch weitgehende Gliederungen die zahlenmässig erfassbaren Zustände und Beziehungen von Bevölkerung, Haushaltungen, Wohnungen u. s. w. in ihren Grundlagen zu erforschen. Demgemäss sind die vorliegenden Uebersichten vielfach nur Zusammenstellungen von Kombinationen der Zählungsmomente, die in den Urtabellen durchgeführt sind. Besonders wurde Wert darauf gelegt, die örtlichen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Stadtgebiete durch Unterscheidung der Strassen klar zu stellen. Dies führte zu der Erkenntnis, dass die Bearbeitung nach Stadtteilen, wenigstens für Köln, wo z. B. die Wohnungsverhältnisse fast von Strasse u. Strasse wechseln, nur rohe Durchschnittswerte zu liefern, die charakteristischen Merkmale aber nicht genügend herauszuheben vermag. Es wurden deshalb die Strassen auf Grund der vorherrschenden Wohnungsverhältnisse in drei Strassenklassen zerlegt, derart, dass zur I. Strassenklasse diejenigen Strassen gehören, in denen bei mehr als der Hälfte der bewohnten Wohnungen auf den Kopf durchschnittlich 1 Wohnraum oder darüber kommt, von den übrigen Strassen aber diejenigen die III. Strassenklasse bilden, in denen unter den Wohnungen mit durchschnittlich weniger als 1 Wohnraum pro Kopf die mit durchschnittlich mehr als 2 Bewohnern in jedem Wohnraum überwiegen. Die endgültige Eingruppierung berücksichtigte jedoch auch den allgemeinen Charakter der Strassen, insbesondere wurden Strassen mit wechselnder Wohndichtigkeit in den einzelnen Teilen nicht im ganzen, sondern streckenweise eingeordnet, andrerseits die Strassen der Vororte mit ländlicher Bebauung, da dort die Wohnhäuser nur zum geringen Teil in geschlossener Reihe erbaut sind, das Verhältnis der Zahl der Bewohner zur Zahl der Wohnräume der Wohnung also von geringerer Bedeutung ist, in einer Gruppe (Strassenklasse II) behandelt. Um nur gleichartige Grundzahlen zur Berechnung von Durchschnittssätzen zu benutzen, wurden des Weiteren auch bei der Bearbeitung der bewohnten Wohnung nach dem Besitzverhältnis (Tabelle 24 ff.) die Wohnungen der Arbeiterhäuser, d. h. der von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichteten Wohnhäuser (Tabelle 76) aus der Gruppe der vermieteten Wohnungen zu der der Dienst- und Freiwohnungen übernommen. Die meisten dieser Wohnungen werden ja den Arbeitern gegen bedeutend ermässigten Preis überlassen, ihre Verbindung mit den sonstigen Mietwohnungen drückt daher deren Durchschnittspreis fälschlich herab.«

---

—e. ***Grupp, Georg***, *Kulturgeschichte des Mittelalters.* 1. Bd. mit 28, 2. Bd. mit 35 Abbildungen. Stuttgart. J. Roth. 1895. — Der Herr Verfasser, fürstl. Oettingen-Wallenstein'scher Bibliothekar, liefert in diesen schlicht, schön und geschmackvoll geschriebenen Bänden eine Reihe gleichmässig abgerundeter Kulturbilder für alle Jahrhunderte des Mittelalters. Das Werk fusst auf quellenmässiger Detailforschung, verliert sich aber nicht im Detail. Der Leser erntet daher viele Belehrung im einzelnen,

aber auch nicht wenig Uebersicht im ganzen und grossen. Selbst der Fachgelehrte der Staatswissenschaft und der Nationalökonomie wird z. B. die Darstellung der städtischen Verfassungsentwicklung und die Uebersicht über den Entwickelungsgang der Landwirtschaft mit Befriedigung lesen. Den Referenten haben namentlich die Skizzen der religiös-ästhetischen Kultur angezogen, nicht weil, sondern obwohl der Herr Verfasser hier wie in seinem »System und Geschichte der Kultur« auf positiv christkatholischem Standpunkt steht. Es wird nicht so viel Rosa aufgetragen, dass es Anders- oder Nichtgläubige abstossen könnte, aber mit so viel Vertiefung und besonderer Sachkenntnis gearbeitet, dass gerade der nichtkatholische Leser im einzelnen recht viel auf sehr angenehme Weise lernen kann. Der Herr Verfasser sucht nicht zu verschleiern, das beweist die Analyse der von umfassender Kenntnis der grossen sexuellen Sinnlichkeit ihrer Zeit getragenen Werke der Nonne Roswitha (I, S. 300 ff.): »Jener Zeit war eine Unbefangenheit eigen, von der wir nur schwache Begriffe haben. Mönche und Nonnen der strengen und strengsten Art waren mit Dingen vertraut, wagten sie zu äussern und niederzuschreiben, deren Verlautbarung heute Skandal verursachen würde. Man dichtete Liebesromane und brachte im Schauspiel die verfänglichsten Anspielungen an.«

---

—e. **Rauchberg, Heinrich,** *Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dez. 1890*, mit 10 Kartogrammen und 2 Diagrammen. Wien. A. Hölder. 1895. — In diesem schönen, überaus instruktiven Buche löst der Verfasser mit grossem Geschick die Aufgabe, die Quellenwerke der amtlichen Statistik aufzuschliessen, d. h. »die wissenschaftlichen Ergebnisse der Volkszählung zu formulieren und die sozialpolitischen Konsequenzen in das öffentliche Leben überzuführen.« Die Art, wie dies der Herr Verfasser zu leisten vermag, wird weiter aus unseren Miszellen über seine Verarbeitung des Materials der neuesten Berufsstatistik hervorgehen.

---

—e. **F. Spencer Balduin,** *Die englischen Bergwerksgesetze.* Ihre Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart. J. G. Cotta. 1894. — Die Schrift — den »Münchner Volksw. Studien (*Brentano* und *Lotz*) angehörig — füllt in dankenswerter Weise eine Lücke der sozialpolitischen Litteratur. Sie giebt eine vollständige Uebersicht »fast durchgängig aus den Urquellen«, auf Grund von Erhebungen, die in England selbst gemacht sind. Der Herr Verfasser hat sich dabei auch der Unterstützung des Unterstaatssekretärs im englischen Handelsministerium, Herrn *Th. Burt*, zu erfreuen gehabt.

---

—e. **Kollmann, P.,** *Die Kaufpreise des Grundeigentums im Grossherzogtum Oldenburg von 1866 bis 1893.* Bearbeitet im Grossherzogl. Oldenburgischen Statistischen Bureau. (Sonderabdruck aus dem »Allgem. stat. Archiv«.) Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung. 1895.

Diese Arbeit ist nicht bloss durch ihre Ergebnisse von hohem Interesse, sondern auch durch die einleitenden Erörterungen über die Methoden der Ermittelung der Bodenpreise und durch Kritik der bisherigen Bodenpreisstatistik anderer Länder. Die Untersuchung schliesst mit der fast zu bescheidenen Bemerkung: »Mag es die Bedeutung der Ergebnisse gleich zu beeinträchtigen angethan sein, dass die Untersuchung, aus der sie stammen, sich nur auf ein Land beschränkten Umfanges erstreckte, dürften sie doch immerhin auch für die allgemeine Erkenntnis des Gegenstandes einen beachtenswerten Beitrag gewähren, insofern sie sich auf ein räumlich und zeitlich ausgedehnteres und

vollständigeres Material gründen, als es bisher zu ähnlichen Forschungen herangezogen worden ist. Allerdings kleben auch den oldenburgischen Unterlagen noch Mängel an, deren Beseitigung erst nach und nach erstrebt werden kann. Jedenfalls ist aber bereits ein gedeihlicher Boden vorhanden, der eine genauere Ergründung der Bodenpreise, dieses einstweilen zumal in Deutschland noch vielfach brach liegenden wichtigen Gebietes der wirtschaftlichen Statistik, in Aussicht stellt und der auch durch die vorliegende Forschung schon nutzbringend zu machen versucht worden ist.«

---

— e. ***v. Bergmann, E.***, *Die Wirtschaftskrisen. Geschichte der Nationalökonomischen Krisentheorien.* Stuttgart. W. Kohlhammer. 1895.

Eine gründliche, objektiv gehaltene, gut geschriebene dogmengeschichtliche Monographie, welche uns recht zeitgemäss erscheint. Unter den verschiedenen möglichen Arten der Behandlung des umfang- und gestaltenreichen Stoffs giebt der Herr Verfasser mit Recht denjenigen den Vorzug, welche die Theorien nach ihrer allgemeinen Verwandtschaft in grössere Gruppen vereinen und dabei auch ihre verschiedenen Entwickelungsstufen berücksichtigen. »Bei einem solchen Verfahren erhält man als erste Gruppe (Kap. I) die Vertreter der ältern Ueberproduktionstheorie, die *Böhm-Bawerk* vielleicht als naive Ueberproduktionstheorie bezeichnet hätte. Diese Lehre bildet im ganzen den Ausdruck der Ansichten und Bestrebungen der von der neuzeitlichen Entwickelung der Industrie und des Handels nicht begünstigten oder sogar stark geschädigten Volksteile und stützt sich auf die Gedankengänge der früher herrschenden nationalökonomischen Systeme. Der Ueberproduktionslehre gegenüber findet der Standpunkt der Vertreter des bürgerlichen Liberalismus seinen Ausdruck in der Lehre von der notwendigen Uebereinstimmung von Gesamtumfang der Produktion und Gesamtumfang der Nachfrage (Kap. II). Diese namentlich von *J. B, Say* und *James Mill* ausgebildete Theorie, die mit der Folgerung, dass alle wirtschaftlichen Störungen nur partielle Ueber- und Unterproduktionen sein können, im Kampf um die wirtschaftliche Freiheit gute Dienste leisten musste, wird nur von einem Teil der liberalen Nationalökonomen eingehend erörtert, wird aber im allgemeinen als ein wissenschaftlicher Fundamentalsatz anerkannt, auf den sich eine jede Untersuchung und Beurteilung der Krisen zu stützen hat. Gleichzeitig mit dieser so sehr harmonistischen Lehre wird die Theorie von der Möglichkeit eines allgemeinen Uebermasses der Produktion durch *Sismondi* und *Malthus* vertieft und ausgestaltet (Kap. III). Beide Denker betrachten den Aufschwung der industriellen Kräfte nicht mit dem bedingungslosen Optimismus der meisten zeitgenössischen Nationalökonomen; sie lenken die Aufmerksamkeit auf die Beziehungen und speziell die Konflikte zwischen Reichtums-, Volks- und Einkommensvermehrung. *Sismondi* legt den Hauptnachdruck auf die Verteilung des Nationaleinkommens und auf die Kaufkraft der Massen, *Malthus* beleuchtet auch die Bedingungen des Gedeihens und der Entwickelung der privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Ohne diesen von *Sismondi* und von *Malthus* entwickelten Gedanken viel Beachtung zu schenken, bewegten sich die nationalökonomischen Diskussionen der Krisen in dem zweiten Drittel unseres Jahrhunderts wesentlich um Fragen des Geld- und Kreditwesens und des Prozesses der Kapitalisierung (Kap. IV). Doch hat ein seiner Behandlung der Krisen nach hierhergehörender Autor, *John Stuart Mill,* die Grundgedanken von *Malthus* weiter entwickelt — unter gleichzeitiger Bekämpfung der Ueberproduktionslehre des letzteren! Ferner zieht eine Reihe von hervorragenden Gelehrten bei der Erklärung der Krisen auch den Faktor der Verteilung in Rechnung (Kap. VI). Aber eine bedeutsame Rolle im Streite der Ideen und Interessen erhalten jene schon von

*Sismondi* und *Malthus* hervorgehobenen Gesichtspunkte erst mit dem Entstehen einer talentvollen und energischen Kritik der herrschenden Wirtschaftsordnung. Die eine nunmehr sich entwickelnde Richtung bilden die Krisentheoretiker, welche — wie namentlich *Proudhon* und *Rodbertus* — die wirtschaftlichen Störungen der Neuzeit in erster Linie aus der Güterverteilung ableiten, die ein Missverhältnis zwischen Kaufkraft und Produktivkraft der Bevölkerung schaffe (Kap. VII). Zu einer andern Gruppe müssen diejenigen Autoren vereinigt werden, welche — wie z. B. *Louis Blank, Marx, Schäffle, Lexis* — nicht bloss in der Verteilung, sondern auch in den andern Prozessen der Volkswirtschaft, insbesondere in der — kapitalistisch gestalteten — Produktion die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit wirtschaftlicher Störungen nachweisen wollen (Kap. VIII).« Der Verfasser fügt weiter bei: »Wie die Unterbrechung der gewohnten und als normal angesehenen Kette der Ereignisse das Nachdenken auf die allgemeinen Bedingungen auch des regelmässigen Geschehens hinlenkt, so haben die Krisen dazu beigetragen, die Untersuchung der Formen des Wirtschaftslebens und ihrer Entwickelung anzuregen und zu vertiefen. Die Krisentheorien haben in der theoretischen Volkswirtschaftslehre die morphologische und die entwickelungsgeschichtliche Auffassung unleugbar in ganz hervorragender Weise gefördert und gestärkt. Aber welche Entwickelung lässt sich in diesen Theorien selbst feststellen? Bei aller Verschiedenheit der Krisentheorien sind in denselben zwei Gedankenrichtungen immer schärfer hervorgetreten. Die eine Gedankenreihe beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen der Rentabilität privatwirtschaftlicher Unternehmungen und dem Wachstum der gesellschaftlichen Produktivkräfte. Die andere Gedankenreihe hat zum Gegenstand die Beziehungen zwischen der Einkommensverteilung der Gesellschaft und ihrer kaufkräftigen Nachfrage. Es ist klar und ergiebt sich besonders aus der Betrachtung der Theorien von *Rodbertus, Marx, Lexis* u. a., dass diese beiden Gesichtspunkte innig zusammenhängen, dass sie auf eine allgemeinere Frage hinweisen — auf die grosse Frage nach den Bedingungen der Entwickelung der gesellschaftlichen Produktivkräfte innerhalb unserer wirtschaftlichen Ordnung und nach der Einwirkung dieser Entwickelung auf die Prozesse und damit auch den Organismus unserer Volkswirtschaft. In einer besondern Arbeit wird der Versuch zu machen sein, diese Frage im Anschluss an die hier gegebene Darstellung der Krisentheorien von einem theoretischen Standpunkt aus zu erörtern, sowie an der Hand von statistischen Daten zu untersuchen, ob sich eine Theorie zum Verständnis der Schwankungen und Störungen des Wirtschaftslebens brauchbar erweist.«

---

—e. **Swoboda, Jul.**, *Die Entwickelung der Petroleum-Industrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung.* Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung. 1895. — Eine vorzügliche Monographie, die wie gerufen kommt. Zwar vermag auch sie das erlösende Wort gegenüber dem amerikanisch-russischen Rockefeller-Rothschild'schen Weltmonopol, bezw. Weltmonopolgespenst noch nicht zu sprechen. Sie orientiert jedoch über alle für die Beurteilung in Betracht kommenden produktionsgeographischen und die technischen Thatsachen, namentlich aber über den Gang der Entwickelung der für West- und Mitteleuropa so verderbenschwangeren Gestaltung der Petroleumindustrie und des Petroleumhandels.

---

—e. *Allgemeines Statistisches Archiv.* Herausgegeben von **G. v. Mayr**. Dritter Jahrgang. II. Halbband. Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung. 1894.

Auch dieser Halbband ist wieder reich an wertvollen Arbeiten: Abhandlungen

Erörterungen über statistische Technik, Litteraturanzeigen und internationalen statistischen Uebersichten. Letztgenannte Uebersichten haben zum Gegenstand die Bevölkerungsbewegung in Hinsicht auf Eheschliessungen und Geburten (von *G. v. Mayr*) und das Unterrichtswesen von *E. Mischler. Mischler*'s Arbeit giebt höchst interessante Tabellen zum internationalen Stande des Analphabetismus.

Dasselbe: Vierter Jahrgang. I. Halbband. 1895. Inhalt: I. Abhandlungen: Statistik und Probabilität. Von *V. John.* Die Gliederung der Bevölkerung nach Gesellschaftsklassen. Von *Harald Westergaard.* Die Zukunft der Statistik (Sozial-Stastik). Von *Giuseppe Fiamingo.* — II. Statistische Technik: Die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens bei statistischen Ermittlungen, mit besonderer Rücksicht auf die bevorstehende deutsche Berufs- und Gewerbezählung. Von Dr. *Georg v. Mayr.* Erfahrungen mit der elektrischen Zählmaschine. Von Dr. *Heinrich Rauchberg.* Zur Organisation der Rückfallstatistik. Von Dr. *Georg v. Mayr.* — III. Statistische Ergebnisse: Ueber die Statistik der Bodenpreise im allgemeinen und die Kaufpreise des Grundeigentums im Grossherzogtum Oldenburg. Von Dr. *Paut Kollmann.* Bevölkerungsbewegung von sieben Pfarreien im kgl. bayerischen Bezirksamte Tölz seit Ende des XVI. Jahrhunderts. Von *Stephan Glonner.* — IV. Litteratur. — V. Statistische Gesetzgebung und Verwaltung. — Verschiedenes.

---

—e. **Cunow, Heinr.**, *Die Verwandtschafts-Organisationen der Australneger.* Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Familie. Stuttgart. J. H. W. Dietz. 1894. — Das Vorwort sagt: Die vorliegende Schrift bildet zum Teil eine Ergänzung zu der vor drei Jahren in gleichem Verlage erschienenen deutschen Ausgabe von *Lewis H. Morgan*'s »Ancient Society [1]), da die in letzterem Werk (2. Teil, 1. Kap.) unternommene aber nicht bis zu einem befriedigenden Abschluss fortgeführte Untersuchung über Ursprung und Inhalt der australischen Klassen- und Gentilorganisation in den nachfolgenden Kapiteln auf breiterer Basis wieder aufgenommen ist. Die Ergebnisse, zu welchen ich im Lauf der Untersuchung gelangt bin, stehen allerdings vielfach zu den Hypothesen *Morgan*'s und der später von ihm acceptierten *Fison*'schen Auffassung [2]) in scharfem Widerspruch. Während beide, *Morgan* wie *Fison*, in der Heiratsklassen-Einteilung eine der sogenannten Punaluafamilie voraufgehende, ursprüngliche Organisation sehen, habe ich im Gegenteil gefunden, dass zwar die Klasse älter ist, wie die Gens, da sie ihren Ursprung in der Generationsschichtung der *Morgan*'schen »Blutsverwandtschaftsfamilie« hat, dass aber jener heutige Einteilungsmodus, welcher bei den Kamilaroi, Kabi, Yuipera u. s. w. vorhanden ist, erst in weit späterer Zeit entstanden sein kann, als bereits aus der Horde der Totemverband hervorgegangen war. Nicht die ersten schüchternen Entwicklungsversuche repräsentiert die Klasseneinteilung dieser Stämme mit ihren weder von *Morgan*, noch von *Fison* verstandenen sonderbaren Heirats- und Abstammungssatzungen; sie ist nicht »die allerprimitivste der bisher entdeckten Gesellschaftsformen«, sondern eine erst mit dem Geschlechtsverband entstandene Zwischenform, eine Uebergangsstufe zur reinen Gentilorganisation, auf welcher

1) Deutsch unter dem Titel: »Die Urgesellschaft, Untersuchungen über den Fortschritt aus der Wildheit durch die Barbarei zur Zivilisation.« J. H. W. Dietz. Stuttgart 1891.

2) *Lorimer Fison* und *A. W. Howitt*, »Kamilaroi and Kurnai«. Melbourne, Sydney etc. 1880.

die der sogenannten Blutsverwandtschaftsfamilie angehörende Einteilung in Altersklassen noch eine Zeit lang in veränderter Form einherläuft neben der Einteilung der Totemverbände. — Doch nicht nur eine blosse Bestätigung der *Morgan*'schen Blutsverwandtschaftsfamilie enthält die australische Klassenorganisation; verfolgt man ihren Entwicklungsgang rückwärts von den höherstehenden bis zu den wenigst vorgeschrittenen Stämmen, so lässt sich auch ziemlich deutlich erkennen, wie dieser frühere Zustand beschaffen gewesen ist, und wie sich allmählich mit der Herausbildung immer grösserer exogamer Blutsverwandtschaftskreise die verschiedenen australischen Verwandtschaftssysteme, sowie die australischen Gentes und Phratrien entwickelt haben. Manche Vermutung *Morgan*'s wird dadurch bestätigt; manche andere wird, falls man nicht den Australiern eine Ausnahmestellung anweisen will, fallen müssen. Das Verdienst *Morgan*'s als ethnologischen Forschers wird hierdurch nicht geschmälert. Hat er doch, was die Entwicklung der Familie anbelangt, eigentlich erst die Grundlage geliefert, auf welcher weiter gebaut werden kann. In manchen Fragen habe ich früher selbst eine andere Stellung eingenommen, wie in der nachfolgenden Schrift, und ich weiss nicht, ob ich nicht schon vielleicht in einigen Jahren, wenn die australischen Verwandtschaftsformen weiter untersucht sind, genötigt sein werde, meine heutigen Ansichten in diesem oder jenem Punkt zu modifizieren. Wer trotz des inzwischen stetig gewachsenen ethnologischen Materials heute noch in allen diesen Fragen genau auf demselben Standpunkt steht, wie vor zehn oder fünfzehn Jahren, der beweist damit schwerlich, dass er damals besonders scharfsinnig gewesen ist, sondern nur, dass er seit jener Zeit wenig gelernt hat.

---

—e. **Mucke, Rich.**, *Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwickelung.* Eine neue Theorie auf statistischer Grundlage. Stuttgart. F. Enke. 1895. — Im Vorwort kennzeichnet der H. Verfasser seine Auffassung dahin: Meine Auffassung von den Urzuständen der Menschheit steht im schroffsten Gegensatz zu der gegenwärtig im Schwange befindlichen. Während die bisherige Forschung die menschliche Urzeit überwiegend als ein Chaos betrachtet, erscheint dieselbe nach meiner Darlegung als eine bewundernswerte schöne »Ordnung der Dinge«. Freilich wird damit auch manches, uns durch Phantasie lieb gewordene Gebilde, vor allem die Familie, die traute Gemeinschaft von Eltern und Kindern, die in der Urzeit nie existiert hat, zerstört und wird von mir als eine irrtümliche Auffassung erwiesen. Aber wir werden reichlich dafür entschädigt durch die Thatsache, dass im Uranfang keine wilde Geschlechtsgemeinschaft, sondern monogame Ehe bestanden hat ... Ich habe die vorliegende Abhandlung auf dem Titelblatt eine Theorie auf statistischer Grundlage genannt, weil ihre Resultate nicht auf apriorer Erkenntnis beruhen, sondern durch Analyse und Synthese zu einem System von Thatsachen gebracht worden sind ... Die Ethnologen werden gut thun, sich mit der methodologischen Wissenschaft vom Thatsächlichen, d. h. (!) der Statistik, mehr zu befreunden. Dies wird sie vor manchem Fehltritt bewahren und ihnen zeigen, wie verhängnisvoll es ist, Völkererscheinungen zusammenzustellen, bevor man ihre Subjekt- und Prädikatvorstellungen einem Urteilsprozesse unterworfen hat.

---

### Eingesendete Schriften:

*Anton, G. K., Französische Agrarpolitik in Algerien.* Leipzig. Duncker und Humblot. 1893.

*Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main.* Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Zweites Heft: Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen *(H. Bleicher).* Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer. 1893.

*Beiträge zur Statistik Mecklenburgs.* Vom Grossh. Statistischen Bureau zu Schwerin. XXII. Bd. 1. Heft. Inhalt: 1) Zum Gedächtnis des verstorbenen Geheimen Ministerialrats Dr. Dippe und des verstorbenen Direktors Dr. Lindig; 2) Die Volkszählung vom 1. Dez. 1890 im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin. 1892.

*Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während 1892.* Brünn. 1893.

*Blum, Hans, Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.* Politische Geschichte von 1871 bis 1890. Leipzig und Wien. Bibliogr. Institut. 1893.

*Böhmert, Viktor, Der gegenwärtige Stand und die neuen Aufgaben der Lohnstatistik,* mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Erhebung und Bearbeitung. (Separatabdruck aus der Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus XXXVIII. Jahrg. 1892, Heft I und II.) Dresden. B. G. Teubner. 1892.

*Brentano, Lujo, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

**Brentano** *und* **Leser**, *Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893:

*Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potko): Die britische Genossenschaftsbewegung.*

*Walther Lotz, Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530.*

*Eberhard Gothein: Ein Neu: Nützlich- vnd Lustigs Colloquium Von etlichen Reichstagspunkten.*

*James Anderson, Drei Schriften über Korngesetz und Grundrenten.* Herausgegeben von *L. Brentano.*

*Bortkewitsch, Lad., Die mittlere Lebensdauer.* Die Methoden ihrer Bestimmung und ihr Verhältnis zur Sterblichkeitsmessung. Jena. G. Fischer. 1893.

*Caprivi, Die Reden des Grafen von.* Herausgegeben von *Rud. Arndt.* Berlin. E. Hofmann u. Co. 1894.

*Doren, Alfred, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

*v. Ehmig, Viktor,* Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiss derselben. *Schanksteuergesetz* nebst Vollzugsverordnung und Nachtragsbestimmungen. Wien Mor. Perles. 1893.

*Die österreichische Erwerbsteuer-Reform.* Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn. 1892.

*Exner, Ad., Ueber politische Bildung.* 3. Aufl. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1892.

*Export-Jahrbuch 1891/92*, herausgegeben vom k. k. Oesterr. Handelsmuseum. Wien. 1893.

*Felix, Ludw., Kritik des Sozialismus.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

*Förster, Alban, Lohnstatistische Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation, mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik.* Dresden. B. G. Teubner. 1892.

*Gerstenberg, A., Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckgewerbes.* Jena. G, Fischer. 1892.

*Grotefend, G. A., Das gesamte deutsche Gesetzgebungsmaterial.* Jahrgang 1890. Düsseldorf. L. Schwann.

*Gutsch, G., Die bureaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preussen.* München. Th. Ackermann. 1894.

*Hahl, Alb., Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters.* Jena. G. Fischer. 1893.

*Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1892.* Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg. Schröder u. Jeve. 1893.

*Um- und Ausbau der Hamburgischen Staats- und Selbstverwaltung*, mit revidiertem Abdruck der Staatsverfassung und der grundlegenden Verwaltungsgesetze. Wünsche bei Hamburgs Wiedergenesung im Jahre 1892/93. Von Dr. * * *. Hamburg. L. Friedrichsen u. Co. 1893.

*Herkner, H., Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher.* Wien und Leipzig. L. Weiss. 1893. (Vgl. über diese Schrift Jahrg. 1894, Heft 2.)

*Hjelt, Aug., Sjuk-, Begrafnings- och Pensionskassor för Arbetare och Handtverkare för Finland.* Statistik Undersökning. Helsingfors. Weilin u. Göös. 1891.

Derselbe: *Olycksfall i Arbetet Inom Olika Yrken i Finland.* Jämte Jämförelser med Olyksfallsförhållandena i Sverige, Norge och Tyskland. Statistisk Undersökning. Helsingfors. Kejserliga Tryckeri. 1892.

*Hull, Charles Henry, Die Deutsche Reichspaketpost.* Jena. G. Fischer. 1892.

*Jahresbericht der Handelshammer zu Crefeld für 1892.* Nebst einem Anhang: *Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Crefelder Industrie.* Crefeld. Kramer u. Baum. 1893.

*Jahresberichte der K. Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1892.* Dresden. F. Lommatzsch. 1893.

*Jänecke, Max, Die Gewerbe-Politik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866.* Marburg. G. Elwert. 1892.

*Dr. J. Jastrow, »Sozialliberal«.* Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen. Zweite vermehrte Auflage. Berlin. Rosenbaum u. Hart. 1894.

*Jellinek, Georg Adam in der Staatslehre.* Heidelberg. G. Koester. 1893.

*Juraschek, Franz von, Zwei Beiträge zur Statistik der Sterblichkeit.* 1) Sterblichkeit in Wien im Jahre 1891; 2) Zur Statistik der Sterblichkeit der arbeitenden Klassen. Wien. A. Hölder. 1893.

*Kaufmann, R. v., Die öffentlichen Ausgaben der grösseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung.* Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Jena. G. Fischer. 1893.

*Komorzynski, Joh. v., Das Wesen und die beiden Hauptrichtungen des Sozialismus.* Wien. Manz. 1893.

—e. *König, G., Die Bedeutung der Steuervorlagen in und für Oesterreich.* Wien. C. Konegen. 1893. — Eine geharnischte Bekämpfung der neuesten (Personalsteuer-Vorlage. *König* nennt sie die »Steuer-Niederlage«.

*Körösi, J., Die internationale Klassifizierung der Berufsarten.* Bemerkungen zu den Vorschlägen Dr. *Bertillon*'s, eine einheitliche Nomenclatur der Berufsarten betreffend. Wien. A. Hölder. 1893.

*Kükelhaus, Th., Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully.* Berlin. Speyer u. Peters. 1893.

*Kulemann, W., Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande.* Mit Anhang, enthaltend den Text des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

*Lucz, Adalb., Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe.* Eine staatsrechtliche Abhandlung. Wien. M. Perles. 1893.

*Menzel, Ad., Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

*Meisterhans, K., Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte.* Eine historische Studie. Zürich. Orell Füssli.

*Meyer, G., Ueber die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung.* Jena. G. Fischer. 1893.

*Mohr, M., Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts.* Auf Grund des Urbars aus den Jahren 1306—1317. Jena. G. Fischer. 1892.

*Mommsen, Th., Der Maximaltarif des Diokletian*, erläutert von H. Blümner. Berlin. G. Römer. 1893. (Vgl. hiezu in Tüb. Ztschr. 1893 Heft 2 u. 3, die Artikel von *K. Bücher*.)

*Mühlbrecht, Otto, Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1892.* Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1893.

*Naumann, Mor., Die Lehre vom Wert.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893

*Neuburg, C., Goslars Bergbau bis 1552.* Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover. Hahn. 1892.

*Nostiz, Kaspar v., Haushaltungsbuch des Fürstertums Preussen 1578.* Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirtschaftsgeschichte Altpreussens. Von *Karl Lohmeyer.* Im Auftrag des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

*Offermann, Alfr., Ueber die Zukunft der Gesellschaft oder die Wirkung der grossen Zahlen.* Leipzig. O. Wigand. 1893.

*Posado, Alfonso, tratado de derecho politico,* T. I: *teoria del Estado.* Madrid. V. Suarez. 1893.

*Reismann-Grone, Die Arbeitseinstellung auf den Kohlengruben Durhams im Jahre 1892.* Essen. G. D. Bädeker. 1892.

*Rascher, J. M. v., Der Schweizer Staat und Preussen-Deutschland. Freistaat und Königtum.* Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1893.

*Rosin, Heinr., Das Recht der Arbeiterversicherung.* Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Erster Band: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. Berlin. J. Guttentag. 1893.

*Sanoy, J., Physikalisch-ökonomische Studien.* Die Bedeutung der Elektrizität für das soziale Leben. Konstanz. E. Ackermann. 1892.

*Schalk, Karl, Ein Zehentbuch der Domprobstei Sankt Stephan in Wien aus den Jahren 1391—1403.* (Separat-Abdruck aus den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1890) Wien. 1890.

*Scheele, G., Das Deutsche Urheberrecht*, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der internationalen Verträge des Deutschen Reiches erläutert. Leipzig. C. L. Hirschfeld. 1892.

*v. Schicker*, k. württ. Ober-Reg.R., *Das Krankenversicherungsgesetz und das Hilfskassengesetz* mit Erläuterungen, Musterstatuten und Vollzugsvorschriften. 2 Auflage, 2. u. 3. Lieferung. Stuttgart. W. Kohlhammer. 1893.

*Schipfer, Aug., Die Reichssteuerreform und das soziale Finanzsystem.* Berlin. H. Walther. 1893.

*Studien, Münchner Volkswirtschaftliche.* Herausgegeben von *Lujo Brentano* und *Walther Lotz:*

*Die venetianische Seidenindustrie* von Dr. *Romolo* Graf *Boglio D'Ajano;*

*Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebs in Deutschland,* von *Ludwig Sinzheimer;*

*Die Schuhmacherei in Bayern*, von *Ernst Francke*;

(Stuttgart. J. G. Cotta's Nachfolger. 1893).

*Schmidt, Chr., Die arbeiterfreundliche wirtschaftliche Diktatur die letzte und sicherste Hoffnung der arbeitenden Klassen.* 1893. Selbstverlag des Verfassers.

*Schröder, H., Der wirtschaftliche Wert.* Begriff und Normen. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1894.

*Seinzes, Boris*, Professor an der Hochschule zu Sofia, *Die Nationalgüterveräusserung während der franz. Revolution,* auf Grund ungedruckter Quellen. Jena. G. Fischer. 1892.

*Speiser, W., Geering, Traugott* und *Kummer, J. J., Bibliographie der schweizerischen Landeskunde: Bankwesen, Handelsstatistik, Versicherungswesen.* Bern. K. J. Wyss. 1893.

*Stammhammer, Jos., Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus.* Jena. G. Fischer. 1893.

*Vaillant, Th., Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889*, mit Anmerkungen, sämtlichen vom Reich und von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen, mehreren systematisch geordneten Zusammenstellungen und einem Sachregister. 2. vermehrte Auflage Leipzig. A. Berger. 1893.

---

# Berichtigung.

---

In der Abhandlung von Thorsch »Ueber das Problem des Kapitalzinses« im 1. Heft dieses Jahrgangs sind einige sinnstörende Fehler stehen geblieben, welche zu berichtigen sind:

S. 44 Zeile 18 von oben soll es heissen: »nicht geändert nach der Formel $\frac{A}{100\ g} : \frac{A}{105\ g}$, sondern nach der Formel: $\frac{A}{100\ g} : \frac{A + 2g}{105\ g}$, während die letztere Formel fälschlich gedruckt wurde: $\frac{A}{105\ g} : \frac{A + 29}{105\ g}$.

S. 49 Zeile 7 von unten soll es heissen: ». . . dass nicht das Privateigentum schlechtweg der Grund ist, dass das Privateigentum seinen Tribut der Einen an die Anderen gar nicht notwendig . . .«.

---

# I. ABHANDLUNGEN.

## DIE AUSSCHLIESSUNG DER VERHEIRATETEN FRAUEN AUS DER FABRIK.

### EINE STUDIE AN DER TEXTIL-INDUSTRIE

VON

RUDOLF MARTIN.

### ZWEITER ARTIKEL.

### III. Die Ursachen der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen.

Unter den verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen machen die verheiratet gewesenen einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz aus.

| in der | Auf 100 verheiratete und verheiratet gewesene Arbeiterinnen entfielen verheiratet gewesene [1]: |
|---|---|
| Englischen Baumwollindustrie . . | 12,4 |
| » Streichgarnindustrie . . | 17,2 |
| » Kammgarnindustrie . . | 17,7 |
| Krimmitschauer Vigognespinnerei . | 17,0 |
| » Buckskinfabrikation | 19,8 |
| Krimmitschauer u. Werdauer Streichgarnindustrie zusammen . . . | 19,2 |

Das Motiv, aus dem die verheiratet gewesenen Frauen der arbeitenden Klassen eine Beschäftigung in der Fabrik suchen,

1) Es ist daran zu erinnern, dass die englische Statistik über den Verbleib der geschiedenen Frauen nichts berichtet.

liegt auf der Hand. Sie müssen für sich selbst und eventuell ihre Kinder den Lebensunterhalt verdienen.

In demselben Kampfe ums Dasein dürften sich auch fast durchweg diejenigen verheirateten Frauen der arbeitenden Klassen befinden, welche von ihren Ehegatten getrennt leben. In der gesamten Streichgarnindustrie der Amtsgerichtsbezirke Krimmitschau und Werdau waren unter 1453 verheirateten und verheiratet gewesenen Arbeiterinnen 1174 verheiratete und von letzteren lebten 86 von ihren Ehegatten getrennt. Es betrug demnach die Zahl der von ihren Ehegatten getrennt lebenden Arbeiterinnen 7,3 Proz. aller verheirateten und verheiratet gewesenen und 5,5 Proz. aller verheirateten Arbeiterinnen,

Aber auch von den übrigen verheirateten Arbeiterinnen, die mit ihrem Manne gemeinsam leben, muss ein Teil für sich und ihre Familie den notwendigen Lebensunterhalt ganz oder teilweise verdienen. Zuweilen hat der Mann wegen Invalidität oder Alter dauernd, zuweilen wegen Krankheit oder Mangel an Arbeit vorübergehend kein Einkommen. Je vollkommener das Versicherungswesen ist, um so geringer ist das Bedürfnis nach Deckung des Familienunterhaltes durch eheweibliche Fabrikarbeit. In vielen Fällen ist aber auch das regelmässige Einkommen des Mannes nicht hinreichend, um den notwendigen Lebensunterhalt der Familie zu beschaffen. Die Frau muss mitverdienen, wenn die Familie leben soll.

Indessen ist es ein grosser und häufiger Irrtum, wenn man meint, die Fabrikarbeit verheirateter Frauen entspringe regelmässig oder auch nur meistens dem Bedürfnisse nach Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes der Familie. Wäre dem so, so würde die Fabrikarbeit verheirateter Frauen da am häufigsten zu finden sein, wo die Löhne am niedrigsten sind und umgekehrt würden in Gegenden, wo die Löhne hoch sind, die verheirateten Frauen nicht in der Fabrik zu finden sein. In Wirklichkeit trifft aber so ziemlich das Gegenteil zu. Die verheirateten Frauen suchen eben sehr häufig die Fabrik nur auf, um ihre und ihrer Familie Anstands- oder auch Luxus-Bedürfnisse zu befriedigen. Sie arbeiten leider sehr vielfach aus keinem anderen Grunde in der Fabrik, als um sich besser zu kleiden, um die Wohnung eleganter einzurichten, um Ersparnisse für das Alter zu machen, oder mit ihrem Mann und ihren Kindern sich Vergnügungen oder Ausflüge an Feiertagen gönnen zu können.

Sicher sind diese Motive an sich keine verwerflichen, sondern hochachtbare. Aber über diesem Streben nach vermehrter Befriedigung der Anstands- und Luxus-Bedürfnisse versäumen diese Frauen in leider sehr ausgedehntem Masse die höchsten Pflichten, welche sie überhaupt haben, die Mutterpflichten gegen ihre neugeborenen Kinder. Doch wollen wir auf die Folgen der eheweiblichen Arbeit erst weiter unten eingehen.

Wenn nun die verheirateten Frauen auch sehr oft ohne Not, nur um die Annehmlichkeiten des Lebens zu erhöhen, in die Fabrik gehen, so glaube man ja nicht, dass die Arbeiterfamilie durchweg unersättlich geldgierig seien. Die Arbeiterfamilien, die ein höheres Einkommen aufzuweisen haben, scheiden sich in eine wahre und eine falsche Aristokratie. Die wahre Aristokratie sendet ihre Ehefrauen nicht in die Fabrik. In der Hauptsache gehören dieser Aristokratie die Arbeiter mit besserem Einkommen an, aber es finden sich auch Arbeiter mit nur auskömmlichem Lohne darunter. Die falsche Aristokratie will sich vor der Masse der gewöhnlichen Arbeiter durch ihr höheres Geldeinkommen abheben. Sie sendet daher die Ehefrauen in die Fabrik, obgleich die Familie zu leben hat. Sie achtet der höheren, idealen Güter des Familienlebens nicht. Das Gros dieser falschen Arbeiteraristokraten setzt sich aus den Arbeitern zusammen, die selbst nicht mehr als den notwendigen Lebensunterhalt ihrer Familie verdienen, weil sie nicht mehr leisten und deren Frauen vielleicht durch einen glücklichen Zufall arbeitsamer oder geschickter sind als sie selbst.

Eine Beobachtung des verdienstvollen badischen Oberregierungsrat *F. Wörishoffer,* welche derselbe bereits in seinem im Jahre 1891 erschienen Werke über die »soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim« veröffentlicht hat, möchte ich an die Spitze der nachfolgenden Erörterung stellen. Sie wird durch meine eigenen Erhebungen, sowie durch den Bericht der Miss *Collet* vollauf bestätigt. Die verheirateten Fabrikarbeiterinnen, welche in Mannheim beschäftigt sind, sind nicht Frauen Mannheimer Arbeiter, sondern wohnen in der Umgebung. Die männlichen Fabrikarbeiter Mannheims, welche meist ziemlich gut, zum Teil sehr gut bezahlt sind, halten darauf, ihre Frauen nicht in den Fabriken arbeiten zu lassen. Zudem ist der Verdienst der Fabrikarbeiterinnen Mannheims im Gegensatz zu dem der Männer gering bemessen.

Ich habe mich nach Kräften bemüht, die Ursachen und die Folgen der Fabrikarbeit verheirateter Frauen aufzuklären, indem ich während meines dreijährigen Aufenthaltes als Amtsgerichtsreferendar in Krimmitschau sowie während verschiedener Studienreisen im In- und Ausland, die Fabrikarbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes nach diesen Dingen befragte. Zudem habe ich zur Aufklärung dieser Verhältnisse durch meinen erwähnten Fragebogen eine Erhebung über den Beruf der Ehemänner der verheirateten Fabrikarbeiterinnen, sowie über die Beschäftigung der letzteren und die Zahl der zu Hause gelassenen Kinder (unter 12 Jahren) veranstaltet.

Betrachten wir zunächst die Resultate meiner Erhebung über den Beruf der Ehemänner der in der Krimmitschauer Streichgarn-Industrie arbeitenden Frauen. Von 31 Vigognespinnereien und 42 Bukskinfabriken ist diese Rubrik meines Fragebogens genau ausgefüllt worden. Von 436 in der Vigognespinnerei und 314 in der Bukskinfabrikation des Krimmitschauer Amtsgerichtsbezirkes beschäftigten Ehefrauen (zus. 750 an Zahl) wurde der Beruf ihrer Ehemänner festgestellt. Von den 436 Ehemännern der Vigognespinnereiarbeiterinnen waren nur 208, also 47,7 Prozent in der mechanischen Textilindustrie (Vigognespinnerei oder Bukskinfabrikation) thätig. Von den 314 Ehemännern der Arbeiterinnen der Bukskinfabrikation waren 203, also 64,6 Proz in der mech. Textilindustrie thätig. Oder zusammengefasst: Von 750 Ehemännern in der Krimmitschauer Streichgarn-Industrie beschäftigter Arbeiterinnen waren 411, also 54,8 Proz. als Fabrikarbeiter in dieser Industrie thätig.

Verfolgen wir, soweit als möglich, die Verhältnisse dieser 411 Fabrikarbeiter. Auffällig ist zunächst, dass sich nur 5 sogenannte »Meister», d. h. Vorarbeiter unter ihnen finden. Dazu sind noch zwei dieser 5 Ehemänner, deren Frauen sie als »Meister« angegeben haben, es nicht eigentlich nach dem dort üblichen Sprachgebrauch, da sie als »Wolferei-Meister« bezeichnet werden, während die bescheidene Stellung eines Vorarbeiters in der Wolferei auf einen solchen Titel keinen Anspruch hat. Es bleiben daher eigentlich bloss 3 »Meister« übrig, nämlich ein Spinn- ein Appretur- und ein Stuhlmeister, die ihre Frauen in die Fabrik senden. Wahrscheinlich ist augenblickliche Stellenlosigkeit der Grund dieser Fabrikarbeit. Da in der Bukskinfabrikation in Krimmitschau (nach meinen statistischen Erhebungen) auf 100

männliche Arbeiter über 21 Jahre 11,1 Meister entfallen und in der Vigognespinnerei auf 100 männliche Arbeiter über 21 Jahre 10,7 Meister zu zählen sind, so war an sich zu erwarten, dass von den 411 in der Fabrik arbeitenden Ehemännern über 40 sich in der Stellung eines Meisters befänden. Statt dessen fanden sich nur 3—5 Meister vor. Meine eigene genaue Kenntnis der dortigen Verhältnisse sagt mir, dass ein Meister, der seine Frau mit in die Fabrik nimmt, nur sehr schwer und in guten Geschäftszeiten, wie sie seit 1893 für die dortige Industrie zurückgekehrt sind, gar nicht zu finden sein wird. Wenngleich die Meister in dieser Industrie nichts als zu Vorgesetzten beförderte Fabrikarbeiter sind und wenngleich ihre Ehefrauen häufig früher in der Fabrik gearbeitet haben, so wird es fast jeder Meister für unvereinbar mit seiner sozialen Stellung halten, seine Frau in der Fabrik arbeiten zu lassen. Sein Einkommen gewährt ihm die Möglichkeit, die Frau zu Hause zu lassen. Der durchschnittliche im Jahre 1891 zur Auszahlung gelangte Jahres-Lohn von 79 Meistern in den 32 Vigognespinnereien zu Krimmitschau betrug nach meiner mehrfach erwähnten Erhebung 1795,72 M. pro Meister. Bei 21 von von diesen 79 Meistern betrug der Jahreslohn mehr als 2000 M. Von den 43 Bukskinfabriken wurde mir der Jahreslohn von 179 Meistern (Krempel-. Spinn-, Stuhl-, Web-, Appretur-Meister u. s. w.) für das Jahr 1891 angegeben. Der durchschnittliche Jahreslohn eines Meisters stellte sich hier etwas niedriger, auf 1423,94 M. Aber auch bei diesem Jahreseinkommen, welches für einen Fabrikarbeiter ohne höhere Fachschulbildung und ohne besonderen Erziehungsaufwand als ein recht anständiges zu bezeichnen ist, hat der Meister es nicht nötig, seine Frau in die Fabrik zu senden.

Bemerkenswert ist ferner die geringe Zahl der Selfaktor-Spinner unter diesen Ehemännern. Während es in diesen 75 Textilfabriken, die nahezu die ganze Textilindustrie des Bezirkes ausmachen, mindestens 200 erwachsene männliche Selfaktorspinner giebt, welche zum grössten Teile verheiratet sind, senden nur 25 derselben ihre Ehefranen in die Fabrik. Der Grund ist darin zu suchen, dass ein Spinner (Aufseher über 3—4 Selfaktors) im Durchschnitt 20 M. pro Woche (1040 M. pro Jahr) Lohn hat. Und ein Fabrikarbeiter, der 20 M. oder mehr pro Woche Lohn hat, wird fast niemals seine Frau in die Fabrik gehen lassen. Hingegen senden nicht weniger als 167 mech. Stuhlarbeiter (Weber) ihre Ehefrauen in die Fabrik. Der durchschnittliche Lohn

des männlichen Stuhlarbeiters, den ich in mehreren Fabriken aus den Büchern für ein volles Jahr feststellen durfte, muss für den Krimmitschauer Bezirk auf 16,50 M. pro Woche beziffert werden. Es dürfte im Krimmitschauer Bezirk nicht mehr als 800 männliche Stuhlarbeiter geben, von denen wohl kaum mehr als 500 verheiratet sind. Der dritte Teil der verheirateten männlichen Stuhlarbeiter lässt also seine Frau mitarbeiten. Dass auch die Ehefrauen von Fabrikarbeitern nicht immer in derselben Fabrik, wo ihr Ehemann arbeitet, unterkommen können, mag daraus erkannt werden, dass 64 Ehefrauen von mech. Webern in der Vigognespinnerei beschäftigt sind. Verbreiteter noch als bei den Stuhlarbeitern scheint die Sitte der eheweiblichen Fabrikarbeit bei den Färbereiarbeitern zu sein. Nicht weniger als 88 Färbereiarbeiter sandten ihre Frauen in die Fabrik, während es schwerlich 200 verheiratete Färbereiarbeiter in dem Bezirke giebt. Der Wochenlohn eines Färbereiarbeiters beträgt 12—14 M.

Kaum eine Klasse von Fabrikarbeitern aber dürfte mehr die üble Gewohnheit haben, die Ehefrau in der Fabrik arbeiten zu lassen, als die Krempelausputzer. In diese Klasse von Handarbeitern, welche nichts als das Ausputzen der Krempelmaschinen zu thun hat, pflegen mit dem 17. oder 18. Lebensjahre diejenigen »Fadenanleger« oder »Andreher« überzugehen, welche weder die Energie haben, das mech. Weben zu lernen noch sich zum Selfaktorspinner auszubilden. Nur ein Teil der Krempelausputzer verfolgt das höhere Ziel, einmal auf Grund der in dieser Stellung erworbenen technischen Kenntnisse Krempelmeister zu werden. Der Wochenlohn eines Krempelausputzers (Zeitlohn) steigt nach dem Alter und der Tüchtigkeit desselben von 13 auf 16 M. und dürfte im Durchschnitt 14 M. betragen. Da es in der gesamten Streichgarnindustrie des Krimmitschauer Bezirkes im Jahre 1892 ca. 450 Krempelassortimente gab, so dürfte es nicht mehr als höchstens 150 Krempelausputzer geben, von denen wohl nicht mehr als 100 verheiratet sein dürften. Von diesen etwa 100 verheirateten Krempelausputzern sandten 43 ihre Ehefrauen auf Fabrikarbeit. Diese Zahl erscheint um so bedeutender, wenn man bedenkt, dass sie thatsächlich zur Zeit meiner Aufnahme in der Fabrik arbeiteten und dass selbstverständlich noch mehr als 43 von diesen 100 Krempelausputzern gewohnheitsmässig ihre Frau in die Fabrik zu schicken pflegen. Krankheit in der Familie und Aehnliches zwingen ja eine verheiratete Fabrikarbeiterin sehr

häufig, vorübergehend zu Hause zu bleiben. Hat ein solcher Krempelausputzer drei oder mehr Kinder, so muss die Frau unter allen Umständen Arbeit suchen, nur, um den notwendigen Lebensunterhalt der Familie zu beschaffen.

Schon der Umstand, dass von den 750 Ehemännern, welche ihre Frauen in die Krimmitschauer Textilfabriken senden, 339 d. h, 45,2 Proz. nicht der Textilindustrie angehören, beweist, dass eine starke Verbreitung der eheweiblichen Fabrikarbeit keineswegs allein auf schlechten Löhnen in dieser Industrie beruht. Die starke Beteiligung von Ehefrauen, deren Männer nicht in der Textilindustrie beschäftigt sind, erscheint noch bedeutungsvoller, wenn man bedenkt, dass in der Stadt Krimmitschau mit ihren Vororten die mech. Textilindustrie in ungewöhnlich dichter Weise vertreten ist. Auf eine Bevölkerung von ca. 27 000 Einwohnern in Stadt und Vororten kamen im Jahre 1892 ca. 80 Textilfabriken mit zusammen ca. 6300 Arbeitern, von denen allerdings ein kleiner Teil von weiter gelegenen Dörfern aus (1/2—3/4 Stunden Wegs) die Krimmitschauer Fabriken aufsucht. Der grösste Teil dieser 339 nicht zur Textilindustrie gehörigen Ehemänner wird ohne Zweifel gerade durch die verhältnismässig hohen, in der mech. Textilindustrie gezahlten Löhne dazu verführt, ihre Ehefrauen dorthin zu senden. Wäre diese Arbeitsgelegenheit für ihre Ehefrauen nicht vorhanden, so würden sie sich eben mit einem geringeren Familien-Gesamteinkommen begnügen müssen.

Betrachten wir diese 339 Ehemänner etwas näher. Nicht weniger als 99 unter ihnen sind Handarbeiter, also Leute, die in Krimmitschau selbst 12 M. und auf den nächsten Dörfern, die nicht mehr industriell sind, etwa 9 M. pro Woche Lohn bekommen. Kann man sich wundern, wenn solch ein Handarbeiter den Wunsch hat, dass seine Ehefrau in der Spinnerei als Andreherin bezw. Auslegerin am Selfaktor 7—8 M. pro Woche oder als Drussiererin (Krempelmädchen) 10 M. oder in der mech. Weberei als Stuhlarbeiterin 14—16 M. pro Woche dazu verdiene? Ein Handarbeiter in einer rein landwirtschaftlichen Gegend, besonders im Osten Deutschlands, würde mit einem Wochenlohne von noch weniger als 9 M. seine Familie zu unterhalten gewohnt sein. Die an Stärke nächstfolgende Gruppe sind die Maurer, die 59 von diesen 339 Ehemännern ausmachen. Nun verdient ja im Sommer ein Maurer leicht 24 M. pro Woche, aber die lange Zeit der Arbeitslosigkeit im Winter lassen es ihm überaus ratsam erscheinen,

sich in der Fabrikarbeit seiner Ehefrau eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu schaffen. Es folgen dann 21 Schuhmacher, 20 Zimmerleute, 15 Schlosser, 15 Arbeiter im Maschinenbau, 14 Kutscher, 10 Eisenbahnarbeiter, 9 Schneider, 6 Tischler, 6 Maler, 5 Korbmacher, 5 Dachdecker, kurz Handwerksgesellen und Berufe verschiedenster Art.

Weiteres Licht über die Ursachen der Fabrikarbeit verheirateter Frauen können wir aus der Beschäftigung derselben in der Fabrik gewinnen. Von 334 unter den 336 verheirateten, mit ihren Ehemännern zusammen lebenden Arbeiterinnen der 43 Bukskinfabriken des Krimmitschauer Bezirkes konnte die Art ihrer Beschäftigung in der Fabrik festgestellt werden.

Von diesen 334 verheirateten Arbeiterinnen der Bukskinfabrikation des Krimmitschauer Bezirkes waren

| | | | |
|---|---|---|---|
| mech. Stuhlarbeiterin (Weberin) . . . . | 100 | = 29,9 | Proz. |
| Drussiererin oder Krempelmädchen . . . | 65 | = 19,4 | » |
| Andreherin oder Fadenanlegerin . . . . | 33 | = 9,9 | » |
| Ketten-Schererin oder Schweiferin . . . | 24 | = 7,2 | » |
| Ableserin . . . . . . . . . . . . . | 23 | = 6,9 | » |
| Sortiererin . . . . . . . . . . . . | 20 | = 6,0 | » |
| Stücken-Putzerin . . . . . . . . . . | 19 | = 5,7 | » |
| Wolferin . . . . . . . . . . . . . . | 17 | = 5,1 | » |
| Spulerin . . . . . . . . . . . . . . | 14 | = 4,2 | » |
| Auslegerin . . . . . . . . . . . . | 9 | = 2,7 | » |
| Tuch-Schererin . . . . . . . . . . | 2 | = 0,6 | » |
| Aufsteckerin . . . . . . . . . . . | 2 | = 0,6 | » |
| Kopspackerin . . . . . . . . . . . | 2 | = 0,6 | » |
| Reisserin . . . . . . . . . . . . . | 2 | = 0,6 | » |
| Weiferin . . . . . . . . . . . . . | 1 | = 0,3 | » |
| Zwirnerin . . . . . . . . . . . . . | 1 | = 03, | » |
| | 334 | = 100 | Proz. |

In den 32 Vigognespinnereien des Krimmitschauer Bezirkes waren beschäftigt 440 verheiratete, mit ihren Ehegatten zusammen lebende Frauen (ausschliesslich der von ihren Ehegatten getrennt lebenden).

Von diesen 440 verheirateten Arbeiterinnen der Krimmitschauer Vigognespinnerei waren ihrer Beschäftigung nach

| | | | |
|---|---|---|---|
| Andreherinnen oder Fadenanlegerinnen | 168 | = 38,2 | Proz. |
| Drussiererinnen oder Krempelmädchen . | 137 | = 31,1 | » |
| Wolferin . . . . . . . . . . . | 54 | = 12,3 | » |
| Auslegerin . . . . . . . . . . | 17 | = 3,9 | » |
| Weiferin . . . . . . . . . . . | 16 | = 3,6 | » |
| Kopspackerin . . . . . . . . . | 11 | = 2,5 | » |
| Spulerin . . . . . . . . . . . | 9 | = 2,0 | » |
| Dublichrerin . . . . . . . . . | 6 | = 1,4 | » |
| Woll-Leserin . . . . . . . . . | 5 | = 1,1 | » |
| Dopplerin . . . . . . . . . . | 4 | = 0,9 | » |
| Einlegerin . . . . . . . . . . | 4 | = 0,9 | » |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Packerin . . . . . . . . . . . | 3 | = | 0,7 Proz. |
| Wollträgerin . . . . . . . . . | 3 | = | 0,7 » |
| Spinnerin (ein sehr seltener Beruf) . . | 2 | = | 0,5 » |
| Wipperin . . . . . . . . . . . | 1 | = | 0,2 » |
| | 440 | = | 100 Proz. |

Die 43 Bukskinfabriken zählten zusammen 1399 mechanische Webstühle, von denen zur Zeit meiner Aufnahme vorübergehend vielleicht 200 stillstanden. Von den im Gang befindlichen 1200 Stühlen dürfte der 12. Teil von verheirateten, mit ihrem Ehegatten zusammenlebenden Frauen bedient worden sein. Da nur ca. 400 Stühle damals von weiblichen Arbeitern bedient wurden, so kann man annehmen, dass der 4. Teil der Stuhlarbeiterinnen aus verheirateten Frauen bestand.

Das Weben ist diejenige Arbeit, wo die Arbeiterin zu dem höchsten erreichbaren Einkommen gelangen kann. Obgleich die Stuhlarbeiterin in Krimmitschau einen etwas geringeren Stücklohn (80 Pf. pro 6 Leipziger Ellen roh gewebter Ware) bekommt als der Stuhlarbeiter (90 Pf. für das gleiche Quantum), so ist diese Beschäftigung doch diejenige, wo die weibliche Arbeitskraft im Wochenverdienst der männlichen am nächsten kommt. In einer grösseren sehr gut beschäftigten Buckskinfabrik Krimmitschau's verdiente, wie mir aus den Büchern nachgewiesen wurde, im Jahre 1892 der männliche Stuhlarbeiter durchschnittlich 1152 M. (22 M. 15 Pf. pro Woche), der weibliche Stuhlarbeiter 883 M. (16 M. 98 Pf. pro Woche). Im Durchschnitt dürfte sich das Wocheneinkommen einer Stuhlarbeiterin des Krimmitschauer Bezirkes allerdings bloss auf 14--16 M. pro Woche beziffern. Dieses Einkommen ist indessen so hoch für eine Arbeiterin, dass sie nach ihrer Heirat nur sehr ungern auf dasselbe verzichten wird. Heiratet die Weberin einen jungen Krempelausputzer, der nur 13 M. pro Woche Einkommen hat, so erscheint es natürlich den jungen Eheleuten von grösserem Werte, dass die Frau, als dass der Mann auf Arbeit gehen kann, verdient sie doch mehr als er. Die Zahl der Ehefrauen in der Weberei würde noch grösser sein, wenn nicht die Arbeitgeber und Meister lieber unverheirateten Arbeiterinnen die Webstühle übergäben, da verheiratete Frauen doch häufig die Arbeit aussetzen müssen und ein Wechsel in der Person des Stuhlarbeiters nicht gern gesehen werden kann.

In Bukskinfabrikation und Vigognespinnerei zusammen waren 202 verheiratete Frauen als Drussiererin beschäftigt. Die Gesamtzahl der Sortimente und damit auch der Drussiererinnen im Bezirk

betrug 443, von denen wohl doch ein Dutzend oder mehr zu jener Zeit ausser Thätigkeit war. Es bestand also nahezu die Hälfte aller beschäftigten Drussierinnen oder Kremplerinnen aus verheirateten, mit ihrem Ehegatten zusammenlebenden Frauen. Der nicht nach dem Stück, sondern nach der Zeit gezahlte Lohn betrug 9—10 M. 50 Pf., im Durchschnitt 9 M. 50 Pf. pro Woche.

Zum Drussieren nimmt man in Krimmitschau nur Arbeiterinnen, welche mindestens 18 Jahre alt sind. Die Arbeit ist nicht schwer, erfordert aber Gewissenhaftigkeit und Achtsamkeit auf Seite der Arbeiterin. Hier wird die Ausschliessung der Ehefrauen aus der Fabrik von dem Unternehmer am schmerzlichsten empfunden werden.

Ein eheweiblicher Zuschuss von 9 M. 50 Pf. pro Woche ist für einen Stuhlarbeiter, der im Durchschnitt 16 M. 50 Pf. pro Woche verdienen mag, etwas sehr Verlockendes. Eine Maurersfamilie wird durch die als Drussiererin arbeitende Ehefrau während der Winterwochen, wenn die Arbeitslosigkeit des Mannes nicht ungewöhnlich lange dauert, ohne jede empfindliche Einschränkung ernährt. Denn das vom Manne der Frau für den Unterhalt einer Familie von 4 Köpfen (Mann, Frau, 2 kleine Kinder) pro Woche gezahlte Wirtschaftsgeld pflegt sich unter der Fabrikarbeiterbevölkerung Krimmitschau's auf 9—11 Mark zu belaufen. Kleidung, Wohnung u. dgl. muss der Mann von dem Rest bestreiten.

Erklärt sich die Fabrikarbeit verheirateter Frauen als Stuhlarbeiterin sowie als Kremplerin leicht aus der Höhe der Löhne, so gilt das Gleiche nicht von der grossen Zahl der Fadenanlegerinnen oder Andreherinnen. Nicht weniger als 201 verheiratete, mit ihren Ehegatten zusammenlebende Frauen fanden sich unter den 774 verheirateten Arbeiterinnen der 75 Fabriken der Krimmitschauer Streichgarnindustrie. Die Andreherin, welche die leichteste Arbeit verrichtet und gar keine besondere Kunstfertigkeit zu lernen braucht, verdient nur 7 M. 50 Pf. im Durchschnitt pro Woche (Zeitlohn). Die gleiche Arbeit wurde früher vornemlich von Kindern unter 14 Jahren verrichtet. Jetzt beginnen die jungen Arbeiter beiderlei Geschlechtes ihre Fabrikthätigkeit nach Austritt aus der Schule mit dieser Beschäftigung, die sich leider immer noch nicht auf mechanische Weise ausführen lässt. Unter etwa 1800 weiblichen Fadenanlegern (ausschliesslich der Ausleger), welche es nach meiner Schätzung im Jahre 1892 im Krimmitschauer Bezirk gab, waren 201, also der 9. Teil verheiratete Frauen.

Ein ordentlicher, durchschnittlicher Stuhlarbeiter, der schon

ein Kind besitzt, wird seine Ehefrau nicht in die Fabrik senden, um 7 M. 50 Pf. zu verdienen. Die Ehemänner dieser Andreherinnen sind meiner Erfahrung nach fast durchweg geringer bezahlte Arbeiter, wie Färbereiarbeiter und besonders ausserhalb der Textilindustrie stehende Arbeiter, wie Handarbeiter, Maurer und Handwerksgesellen.

Es ist weiter oben festgestellt worden, dass sich 339 Ehemänner, die ausserhalb der Textilindustrie beschäftigt sind und doch ihre Frauen in die Textilfabriken schicken, im Krimmitschauer Bezirke fanden. Innerhalb der mech. Textilindustrie jener Gegend gilt die Summe von 7 M. 50 Pf. als ein sehr niedriger Lohn. Aber ausserhalb der Textilindustrie weiss man eine solche Summe hoch zu schätzen.

Da in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken, besonders in Glauchau und Meerane, den erwachsenen männlichen Hauswebern noch die denkbar tiefsten Löhne (7—8 M. pro Woche) gezahlt werden, so ist das allgemeine Lohnniveau der Gegend noch kein besonders hohes. Der Minimal-Wochenlohn der Krimmitschauer Textilindustrie von 7 M. 50 Pf. für weibliche Arbeiter hat also für die übrige Bevölkerung noch einen solchen Reiz, dass selbst Ehefrauen ihm unter Vernachlässigung ihrer häuslichen Pflichten nachgehen.

Bevor wir das Bild, welches die Krimmitschauer Verhältnisse bieten, zusammenfassen, sei noch kurz auf Werdau Bezug genommen. Auf 100 erwachsene, über 16 Jahre alte Arbeiterinnen kamen in der Krimmitschauer Vigognespinnerei 31,2, in der Werdauer Vigognespinnerei nur 21,5, in der gesamten Krimmitschauer Streichgarnindustrie 30,7, in der Werdauer Streichgarnindustrie nur 24,1 verheiratete, mit ihrem Ehegatten zusammenlebende Arbeiterinnen. Welches mag wohl der Grund sein, dass Werdau verhältnismässig weniger verheiratete Arbeiterinnen beschäftigt? Ich habe oben schon einen Grund genannt — die Werdauer Arbeiter-Eisenbahnzüge, welche mehr ledige als verheiratete Arbeiterinnen naturgemäss mit sich führen. Ein anderer wichtigerer Grund scheint mir der zu sein, dass im Werdauer Bezirk die Buckskinfabrikation eine viel geringere Rolle spielt als im Krimmitschauer Bezirk. Es fehlt also im Werdauer Bezirk einerseits die grosse Zahl männlicher Stuhlarbeiter, welche wegen eigenen geringen Verdienstes die Frau in die Fabrik schicken und andererseits die grosse Zahl mechanischer, von weiblichen Arbeitskräften bedienter Webstühle,

welche durch den für eine Arbeiterin ungewöhnlich hohen Verdienst, den sie abwerfen, eine ausserordentliche Anziehungskraft auf Ehefrauen selbst besser bezahlter Arbeiter ausüben.

Fassen wir nun zusammen, was sich aus meinen Krimmitschauer Untersuchungen über die Fabrikarbeit verheirateter, von ihren Ehegatten nicht getrennt lebender Arbeiterinnen ergiebt. Der Grund, warum die Krimmitschauer und Werdauer Textilindustrie so ganz besonders viel verheiratete Frauen beschäftigt, ist nicht in besonders geringen, in dieser Industrie gezahlten Löhnen zu suchen. Dies geht vor allem daraus hervor, dass 45,2 Proz. der Ehemänner nicht der Textilindustrie angehören. Würden also die Löhne in der Textilindustrie allein gehoben, so würde die Fabrikarbeit verheirateter Frauen nicht abnehmen, höchstens würden nur an Stelle von Textilarbeitern anderen Berufen angehörende Männer ihre Ehefrau in der Textilindustrie arbeiten lassen. Die starke Arbeit verheirateter Frauen in der Krimmitschauer Textilindustrie beruht vielmehr zu einem ansehnlichen Teile gerade auf den im Vergleich zu dem allgemeinen Lohnniveau des Landes hohen Löhnen dieser Industrie.

Durch ihre soziale Stellung und durch ihr Einkommen hervorragende Arbeiter, wie z. B. Meister und Selfaktorspinner zeigen eine starke Neigung, ihre Frauen zu Hause zu behalten. Andererseits aber senden viele Arbeiter ihre Frauen in die Fabrik, nur um ihre Anstands- und Luxusbedürfnisse besser befriedigen zu können. Es ist anzunehmen, dass eine allgemeine Lohnsteigerung auch die Anstands- und Luxusbedürfnisse vermehrt. Daher ist es fraglich, ob sie dazu führen würde, dass die Ehefrauen mehr als bisher dem Hause erhalten bleiben.

Wo das Einkommen der männlichen Arbeiter für Männer niedrig, das Einkommen der weiblichen Arbeiter für weibliche Personen hoch ist, pflegt die Fabrikarbeit verheirateter Frauen besonders verbreitet zu sein. Daher ist sie in solchen Weberei-Bezirken, wo die Arbeiterin mit dem Arbeiter am mechanischen Webstuhle konkurriert, besonders ausgedehnt. Da diese Konkurrenz zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern in der Weberei häufiger sich findet als in der Spinnerei, wo der wichtigste männliche Arbeiter, der Spinner, nicht durch Arbeiterinnen ersetzt werden kann, so finden sich in Webereigegenden verhältnismässig mehr verheiratete Frauen als in Spinnereigegenden.

Die hohe Zahl der Maurer und sonstigen Handarbeiter, sowie

auch bis zu einem gewissen Grade der mechanischen Weber welche sich unter den Ehemännern vorfanden, ist zugleich ein Beweis, dass die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen in weitem Umfange für die Männer der arbeitenden Klassen als eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit betrachtet wird.

Die vorstehenden Ergebnisse meiner in einem sehr beschränkten Bezirk veranstalteten statistischen Aufnahme über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen finden eine sehr umfassende Bestätigung in der grossen englischen Enquete des Jahres 1894.

Zunächst hat ein Vergleich der durchschnittlichen Löhne von Arbeiterinnen der drei zur Untersuchung gelangten Industrien (Kammgarn-, Streichgarn-, Baumwoll-Industrie), welche im Jahre 1886 amtlich statistisch ermittelt worden waren, mit den Verhältniszahlen über die Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter und verwitweter Frauen ergeben, dass, je höher die Löhne, um so verbreiteter diese Art von Fabrikarbeit ist.

Von Interesse dürfte in dieser Beziehung die folgende Tabelle [1]) sein:

| | Durchschnittl. Wochenlohn einer Fabrikarbeiterin (Vollzeitler, d. h. über 13 Jahre alt): | Auf 100 erwachsene, über 18 Jahr alte Arbeiterinnen kommen verheiratete od. verwittwete Frauen: |
|---|---|---|
| Baumwollindustrie | 14 sh. 5 d. | 32,5 |
| Streichgarnindustrie | 13 sh. 2 d. | 28,1 |
| Kammgarnindustrie | 11 sh 5 d. | 21,4 |

Ebenso hat ein eingehender, in dem Bericht der Miss *Collet* vorgenommener Vergleich derselben Art zwischen den verschiedenen Städten und Distrikten mit Baumwollindustrie in Lancashire und Cheshire gezeigt, dass im allgemeinen in auffallender Weise hohe Löhne und starke Beschäftigung verheirateter oder verwitweter Frauen zusammentreffen [2]). In Burnley, Darwen, Blackburn, Preston, wo die Löhne der Arbeiterinnen am höchsten sind, werden auch verhältnismässig am meisten verheiratete und verwitwete Frauen in den Fabriken beschäftigt. In Burnley, wo der durchschnittliche Wochenlohn der Arbeiterinnen über 13 Jahre 18 sh. 2 d. beträgt, kommen auf 100 Arbeiterinnen über 18 Jahre nicht weniger als 44,7 verheiratete oder verwitwete Frauen.

Die hauptsächlichsten Weberdistrikte Lancashires sind Burnley, Darwen, Blackburn und Preston. Hier verdienen — wie dies auch

---

1) Zusammengestellt auf Grund des »Report by Miss *Collet* etc.« p. 52—54.

2) Report by Miss *Collet* on The Statistics of Employment of Women and Girls. p. 55—56.

in Krimmitschau der Fall ist — die männlichen Weber wenig mehr als die weiblichen Weber [1]). Dementsprechend ist auch die Fabrikarbeit verheirateter und verwitweter Frauen besonders bedeutend. In Oldham, Stockport, Bolton und anderen Spinnereibezirken sind die Verdienste der Männer, nämlich der Spinner, wesentlich höher als diejenigen der Männer in den Webereigegenden. Zugleich sind die Verdienste der Arbeiterinnen in den Spinnereien geringer als in den Webereien. Dementsprechend ist in diesen Spinnereibezirken die Fabrikarbeit verheirateter und verwitweter Frauen weniger verbreitet.

Sehr zutreffend sagt der Bericht der Miss *Collet* [2]): »Wenn in einer Stadt, wo die Arbeiterinnen hohe Löhne verdienen, die Männer nur wenig mehr verdienen, so würde eine Arbeiterin aus dem Ueberfluss ins Elend geraten, wenn sie mit der Heirat ihre Lohnarbeit aufgäbe. In einer Stadt, wo die Arbeiterinnen hohe Löhne verdienen, die Männer aber noch viel höhere, würde wenigstens keine Notwendigkeit für die Arbeiterin vorliegen, nach der Heirat bei der Fabrikarbeit zu beharren.«

Den Beruf der Ehemänner hat die englische Statistik des Jahres 1894 leider nicht erfragt. Vor der Royal Commission on Labour hat man ausgesagt, dass ungefähr die Hälfte aller verheirateten Arbeiterinnen der Baumwollindustrie in Lancashire Frauen von Kohlengräbern und anderen nicht zur Textilindustrie gehörenden Arbeitern seien [3]). Nach der Aussage des Sekretärs des Gewerkvereins der Krempeleiarbeiter (card and blowing room operatives association) in Oldham, Mr. *G. Silk,* vor der Arbeiterkommission sind in Oldham die Ehefrauen der im Freien arbeitenden Handarbeiter, Ziegelstreicher, Erdarbeiter, Maurer schon durch den Umstand vielfach gezwungen, in der Baumwollfabrik zu arbeiten, weil ihre Ehemänner wegen des feuchten Klimas höchstens 30 Wochen im Jahre beschäftigt sind [4]). Die eheweibliche Fabrikarbeit muss also auch dort wie in Krimmitschau Arbeitern, die nichts mit der Textilindustrie zu schaffen haben, als Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dienen.

Auch nach meinen eigenen in Lancashire gesammelten Er-

---

1) Report by Miss *Collet* p. 59.

2) Ebenda p. 59.

3) Fifth and Final Report on The Royal Commission on Labour. Part, II, p. 507.

4) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. Textile. p. 20.

fahrungen erscheint es mir sehr wahrscheinlich, dass die Hälfte der Ehemänner verheirateter Arbeiterinnen der Baumwollindustrie nicht in dieser Industrie thätig sind. Es würde dies also dasselbe Verhältnis sein, als im Krimmitschauer Bezirk. Nun ist unstreitig auch abgesehen von der Baumwollindustrie das allgemeine Lohnniveau und die allgemeine Lebenshaltung der Bevölkerung in der Provinz Lancashire höher als im Krimmitschauer Bezirk, als in Baden, oder im ganzen deutschen Reiche. Ein Vergleich, wie wir ihn oben speziell zwischen Lancashires Baumwollindustrie und der Spinnerei des deutschen Reichs angestellt haben, liefert den besten Beweis, dass auch durch eine allgemeine Erhöhung der Löhne und der Lebenshaltung der Bevölkerung die verhältnismässige Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen nicht viel zurückgehen wird. Damit soll nicht bestritten werden, dass in einem kleinen Umfange, besonders infolge der fortschreitenden Bildung und Gesittung des Volkes, und infolge einer mit derselben regelmässig auftauchenden Agitation gegen die eheweibliche Fabrikarbeit, diese zu beanstandende Arbeit verhältnismässig zurückgehen kann. Die Möglichkeit eines kleinen Rückganges der eheweiblichen Fabrikarbeit nach Hebung der gesamten Lebenshaltung des Volkes ergibt schon die folgende Erwägung: Auf niederer Kulturstufe dient die eheweibliche Fabrikarbeit mehr der Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes, auf höherer Kulturstufe mehr der Befriedigung von Anstand- und Luxusbedürfnissen. Nun ist es ohne Zweifel leichter möglich, auf die Befriedigung der letzteren als auf die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel teilweise zu verzichten.

Vor der jüngsten Royal Commission on Labour erstattete Aussagen, die ich auf Grund späterer persönlicher Umfragen in Lancashire als richtig bezeichnen kann, geben ein Bild davon, wie ein Teil der Baumwollindustriearbeiter zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes, ein anderer Teil zur besseren Befriedigungen der Anstands- und Luxusbedürfnisse die Ehefrauen in der Fabrik arbeiten lässt.

Nach der im Juni 1891 erstatteten Aussage [1]) des Mr. *W. Mullin*, Sekretärs der »Amalgamated Society of Card and Blowing Room Operatives« sind die Arbeiter an den ersten Vorbereitungsmaschinen (Oeffner, Schlagmaschine, Krempel) der Baumwollspinnerei zu Wigan und Bacup, die nur etwa 16 sh. per Woche

1) Royal Commissicn on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I, Textile p. 11.

verdienen, gezwungen, die Frau in die Fabrik zu schicken, um die Kosten des Haushaltes bestreiten zu können. Haben diese Arbeiter eine normale Wohnung im Mietwert von 4 sh. per Woche, so verwenden sie auf ihre Wohnung schon das Doppelte von dem, was ein deutscher Arbeiter mit 16 M. pro Woche Einkommen für den gleichen Zweck auszugeben pflegt. Der Gewerkvereinssekretär der Baumwollweber, *Thomas Birtwistle*, gab an [1]), dass ein erwachsener männlicher Weber, über 18 Jahre alt, zu Burnley auf 4 Webstühlen zusammen im Durchschnitt 20 sh. verdiene und dass dieser Verdienst nicht zum Unterhalte einer mässigen Familie bei bescheidenem Komfort hinreiche, vielmehr durch die Arbeit der Ehefrau ergänzt werden müsse. Bei diesen Weberfamilien zu Burnley — wo, wie wir oben bemerkten, von 100 über 18 Jahre alten Fabrikarbeiterinnen 44,7 verheiratet oder verwitwet sind — pflegt die Frau während der ersten Jahre der Ehe in der Fabrik mitzuarbeiten, bis die wachsende Zahl der Kinder es zur Unmöglichkeit macht. Die nun folgenden Jahre sind die schwierigsten und nicht selten kommt die Familie in Schulden, die dann erst in späterer Zeit, wenn die Kinder in der Fabrik mitarbeiten, zurückgezahlt werden. Da es unter den Webern zu Burnley auch Männer mit starken Familien gibt, die infolge veralteter Webstühle und eigener geringeren Tüchtigkeit nur 12 sh. per Woche verdienen [2]), so liegt auf der Hand, dass mitunter die Ehefrau den allernotwendigsten Lebensunterhalt mitbeschaffen muss.

Wenn aber die Baumwollspinner ihre Ehefrauen in die Fabriken gehen lassen, so geschieht es nur, um den äusseren Komfort des Lebens bis auf eine Stufe zu steigern, die ich angesichts der Schädlichkeit der eheweiblichen Arbeit für zu teuer erkauft halte. Der Selfaktor-Spinner zu Oldham, der 33 sh. im Durchschnitt per Woche verdient [3]), sollte seine Ehefrau unter allen Umständen schon von der Heirat an zu Hause lassen. Statt dessen gehen die jungen Ehefrauen dieser Spinner fast regelmässig nach der Heirat so lang in die Fabrik, bis das erste Kind geboren wird und mitunter, bis die Geburt des zweiten Kindes bevorsteht [4]). Gemildert werden die üblen Folgen dieser Gewohnheit dadurch, dass

1) Minutes of Evidence. Group C. Vol. I, p. 59—60.

2) Birtwistle ebenda p. 58, qu. 1460—1464.

3) Return of Rates of Wages in The Principal Textile Trades. p. 14.

4) Vgl. die Aussage des Gewerkvereinssekretärs Mr. *Silk* Minutes of Evidence. Group C. Vol. I, p. 20.

die jungen Eheleute bis zu diesem Zeitpunkt bei ihren Eltern zu wohnen pflegen und erst dann sich ein eigenes Haus mieten. Diese ein bis zwei Jahre sind zum Sparen natürlich sehr geeignet und gestatten dem jungen Paare, sobald es sich eine eigene Wohnung nimmt, eine Einrichtung, welche für Arbeiterverhältnisse als luxuriös bezeichnet werden kann.

Auch in Krimmitschau und Werdau, und anderen deutschen Textilplätzen, habe ich unter Selfaktorspinnern dieselbe Gewohnheit, die Ehefrau ein bis zwei Jahre in die Fabrik zu schicken, beobachtet. Aber sie wird in Deutschland kaum ebenso häufig anzutreffen sein, und zwar desshalb nicht, weil hier nur ganz selten die jungen Eheleute bei ihren Eltern infolge des Raummangels wohnen können.

So bald ein bis zwei Kinder geboren sind und das selbst ermietete Heim bezogen ist, soll nach Mr. *Silk*'s Urteil von zwölf männlichen Spinnern und Krempeleiarbeitern nur noch etwa einer seine Ehefrau in die Fabrik gehen lassen. Und zwar schon aus dem Grunde, weil die Ehefrau sonst das Kind in die Ziehe geben müsste, was 5 Mk. pro Woche zu kosten pflegt.

Auch in Deutschland dürfte unter 12 Selfaktorspinnern, die 1 bis 2 Kinder bereits besitzen, nicht mehr als einer zu finden sein, der seine Ehefrau in die Fabrik sendet. Und zwar auch schon in Rücksicht auf die Kosten der »Ziehe.« In Krimmitschau und anderen sächsischen Textilstädten muss für die Ziehe eines Kindes 4 Mk. pro Woche im Durchschnitt bezahlt werden.

Ich will es nicht unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in Deutschland und England nicht selten der alte Feind aller aristokratischen Lebensführung, die grosse Zahl der Kinder, sowohl bei Arbeitern innerhalb und ausserhalb der Textilindustrie die Ursache für die Fabrikarbeit der Ehefrau wird. Die Ehefrau wird aber aus dieser Ursache nur dann die Fabrik aufsuchen, wenn eine Grossmutter oder sonst eine weibliche ältere Person ihre Mutterpflichten, so schlecht es auch gehen mag, zu Hause übernehmen kann.

## Die Folgen der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen.

An die Spitze dieses Kapitels möchte ich eine Erwägung allgemeiner Art stellen. Die Entführung der weiblichen Personen aus dem Hause und der Werkstatt in das geschlossene me-

chanische Etablissement, von welcher unser Jahrhundert Zeuge war, dürfte wohl doch von grossem und nachhaltigem Einflusse auf die Umgestaltung der menschlichen Gesellschaft werden. Denn sie emanzipiert das weibliche Wesen. Das Weib wird, wie *Ferdinand Tönnies* sagt [1]), des rechnenden Denkens mächtig, es wird aufgeklärt, herzenskalt, bewusst. »Nichts ist vielleicht für den gesellschaftlichen Bildungs- und den Auflösungsprozess des gemeinschaftlichen Lebens charakteristischer und bedeutender.« Sollte es nicht vielleicht geboten erscheinen, diesen furchtbaren Umwandlungsprozess nach Kräften aufzuhalten und zu mildern, indem man wenigstens die verheirateten und zum Teil auch die verheiratet gewesenen Frauen dem Hause und der Familie zurückgibt? Sollte ein solches Ziel nicht urkonservativ in dem edelsten Sinne des Wortes sein, sollte seine Erreichung nicht allen denen beständig am Herzen liegen, welche ein Interesse an dem Bestehenbleiben der alten Gesellschaftsordnung haben?

Die verheiratete Frau in der Fabrik ist die Achillesverse des Kapitalismus wie des Sozialdemokratismus. Nichts ist so sozialdemokratisch als die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Und diese echt sozialdemokratische Einrichtung war der Kapitalismus so klug, als ein Glied in seinen Gesellschaftskörper aufzunehmen, um so den ganzen Körper zu zerrütten. Der Sozialdemokratismus aber kann, wenn er sein eigenes Wesen nicht aufgeben will, von der Fabrikarbeit verheirateter Frauen niemals lassen. Und das genügt, um seinen Verfall zu sichern. Denn schon um diesen Zustand abzustellen, werden sich auch in den spätesten Zeiten innerhalb der sozialdemokratischen Gesellschaft Bewegungen der Besten bilden, welche eine Rückbildung der Gesellschaft anbahnen.

Vielleicht wird der Unterschied einer positiven, vernünftigen, sozialen Reformpolitik von den kapitalistischen wie von den sozialdemokratischen Idealen durch nichts schroffer gekennzeichnet als durch die Forderung der Ausschliessung verheirateter Frauen von der Fabrikarbeit.

Welches sind die Folgen der Fabrikarbeit der verheirateten, verwitweten, geschiedenen und von ihren Ehemännern getrennt lebenden Frauen? Diese in Fabriken arbeitenden Frauen schaden dem sozialen Körper in zweifacher Hinsicht, einmal durch Unterlassen und dann durch Thun. Das Unrecht der Unterlassung bezieht sich auf ihre häuslichen Pflichten und bezeichnet uns gleich-

---

1) *F. Tönnies* »Gemeinschaft und Gesellschaft«, Seite 188.

zeitig den Umfang, in dem die Fabrikarbeit zu beanstanden ist. Sämtliche Ehefrauen und diejenigen anderen Frauen, welche Kinder unter dem 14. Lebensjahr zu versorgen haben, pflegen höhere sittliche Pflichten zu vernachlässigen, wenn sie ausserhalb des Hauses in der Fabrik arbeiten. Das Unrecht der Unterlassung berührt zunächst die Familien der betreffenden Frauen und überträgt sich durch diese auch auf andere Teile des sozialen Körpers. Es umfasst den wichtigsten Teil der Schädlichkeit der Frauenarbeit in Fabriken und würde allein schon ein Eingreifen des Staates rechtfertigen, auch wenn das Unrecht, welches in dem Thun, in der Fabrikarbeit selbst, zu finden ist, nicht noch hinzuträte.

Das Wesen des Unterlassungs-Unrechtes sehe ich darin, dass von den wirtschaftlichen Gütern (Sachgütern wie Dienstleistungen) welche das Reineinkommen einer Nation ausmachen, ein Teil der wichtigsten, nämlich der Dienstleistungen einer Familienmutter, unbenutzt bleibt. Anstatt ihre häuslichen Aufgaben zu erfüllen, beteiligen sich diese Frauen an der industriellen Sachgüterproduktion und schaffen hier Güter, die in Vergleich zu den unterlassenen wirklich armselig sind. Und dies alles nur deshalb, weil die Arbeit in der Fabrik sofort mit klingender Münze bezahlt wird!

Ich möchte die Folgen dieser Unterlassung dahin zusammenfassen: Sie ist eine Hauptursache der grossen Kinder-, insonderheit Säuglingssterblichkeit und vieler Gebrechen der Arbeiterkinder, sie verschlechtert das Menschenmaterial und schädigt die Arbeitskraft der Nation. Sie verleidet dem Arbeiter sein Heim und sein Familienleben, bringt ihn so um unersetzliche ideale Güter und beeinträchtigt das geistige und sittliche Leben des Arbeiterstandes. Sie ist Schuld an Vernachlässigung der Erziehung der Kinder, insonderheit des weiblichen Geschlechtes, welches ohne häuslichen Sinn, ohne Kenntnis der Wirtschaft, insonderheit der Kochkunst aufwächst. Eine sehr empfindliche Folge dieser Unterlassung ist in dem Mangel an Sauberkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Haushaltung solcher Arbeiterfamilien zu suchen. Infolge dessen werden Bedürfnisse der Arbeiterfamilien, die sonst ihre Befriedigung finden könnten, entweder gar nicht oder unvollkommen oder, was sehr gewöhnlich der Fall ist, mit einem grösseren Aufwande befriedigt. Die Menge der genusslos verzehrten Güter ist unverhältnismässig gross. Bei der Ausdehnung der beanstandeten Frauenarbeit fällt dieser Aufwand für die Volkswirtschaft erheblich in's Gewicht. Volkswirtschaftlich,

ausgedrückt bedeutet also die Vernachlässigung des Hauses durch die Arbeiterfrauen für die Nation unter anderem auch eine Vermehrung ihrer natürlichen oder eigentlich und allein volkswirtschaftlichen Produktionskosten, d. h. derjenigen Kosten, die kein Einkommen einer physischen Person bilden [1]).

Es soll nicht meine Aufgabe sein, auf die Unterlassungssünden der verheirateten Fabrikarbeiterinnen erschöpfend einzugehen. Gerade diese Schattenseite der Fabrikarbeit verheirateter Frauen ist bisher in der Litteratur am gründlichsten behandelt worden.

Nur auf die Vernachlässigung der noch nicht 14 Jahre alten Kinder und der Säuglinge insbesondere möchte ich an dieser Stelle besonders eingehen. Auf dem Fragebogen meiner Krimmitzschauer Arbeiterenquete hatte ich auch die Frage gestellt, ob und wieviel Kinder eine jede der verheirateten, mit ihrem Ehegatten zusammenlebenden Arbeiterinnen besitze.

Folgende Tabellen enthalten das Resultat der erhaltenen Auskünfte. Die Auskünfte sind erteilt worden von 39 Buckskinfabriken des Amtsgerichtsbezirk Krimmitschau über 288 verheiratete mit ihrem Ehegatten zusammenlebende Arbeiterinnen, sowie von 31 Vigognespinnereien desselben Bezirkes über 422 verheiratete, mit ihrem Ehegatten zusammenlebende Arbeiterinnen.

| Amtsgerichtsbezirk Krimmitschau | Zahl der Firmen | Zahl der beschäftigten Ehefrauen | Von diesen Ehefrauen haben keine | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Zahl der Ehefrauen mit Kindern unter 12 Jahren | Gesamtzahl der Kinder unter 12 Jahren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Kinder unter 12 Jahren | | | | | | | | |
| | | Absolute Zahlen | | | | | | | | | |
| Buckskin-Fabrikation | 39 | 288 | 119 | 95 | 40 | 28 | 5 | 1 | — | 169 | 284 |
| | | Verhältniszahlen | | | | | | | | | |
| | | 100,0 | 41,3 | 33,0 | 13,9 | 9,7 | 1,7 | 0,4 | — | 58,7 | — |
| | | Absolute Zahlen | | | | | | | | | |
| Vigogne-Spinnerei | 31 | 422 | 176 | 130 | 75 | 23 | 13 | 3 | 2 | 246 | 428 |
| | | Verhältniszahlen | | | | | | | | | |
| | | 100,0 | 41.7 | 30,8 | 17,8 | 5,4 | 3,1 | 0,7 | 0,5 | 58,3 | — |
| | | Absolute Zahlen | | | | | | | | | |
| Gesamte Streichgarn-Industrie | 70 | 710 | 295 | 225 | 115 | 51 | 18 | 4 | 2 | 415 | 712 |
| | | Verhältniszahlen | | | | | | | | | |
| | | 100,0 | 41,5 | 30,3 | 16,2 | 7,2 | 2,5 | 0,6 | 0,3 | 58,5 | — |

1) Vgl. die Definition *Adolf Wagner*'s »Grundlagen der Volkswirtschaft« (1892) I. Halbband, S. 403, 417.

Die Lehren der vorstehenden Tabelle dürften nicht ohne Interesse sein. 710 verheiratete, mit ihrem Ehegatten zusammenlebende Fabrikarbeiterinnen der Krimmitschauer Streichgarnindustrie besassen zusammen 712 Kinder unter 12 Jahren. Im Durchschnitt entfiel also auf eine solche verheiratete Fabrikarbeiterin 1 Kind, welches noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die Tabellen liefern uns aber auch das Material, um der Frage noch näher zu Leibe zu gehen. Von diesen 710 verheirateten Fabrikarbeiterinnen hatten 295, d. h. 41,5 % nicht ein einziges Kind unter dem 12. Lebensjahr zu Hause. Vom Standpunkt des Kinderschutzes aus dürfte sich also gegen die Fabrikarbeit von 41,5 % der verheirateten Fabrikarbeiterinnen direkt nichts einwenden lassen, aber 58,5 % der verheirateten Fabrikarbeiterinnen der Krimmitschauer Streichgarnindustrie haben Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter den 710 Ehefrauen unserer Statistik waren es 415, welche Kinder zu versorgen hatten. In sämtlichen 81 Textilfabriken der Stadt Krimmitschau und ihrer Vororte dürften also nahezu 500 verheiratete mit ihrem Ehegatten zusammenlebende Arbeiterinnen die Fabrik besuchen, während eine jede von ihnen mehr oder weniger Mutterpflichten vernachlässigt, und während zusammen nahezu 800 Kinder unter 12 Jahren dadurch an ihrer Ernährung und Erziehung mehr oder weniger zu Schaden kommen. Diese hohen absoluten Zahlen, welche die Vernachlässigung der Kinder andeuten, beweisen zugleich, dass das Gesamtbefinden der Bevölkerung dieses Industriebezirks sehr zu wünschen übrig lässt.

Im übrigen bestätigt die vorstehende Tabelle in sehr anschaulicher Weise die Thatsache, welche wir bereits der Betrachtung der Ursachen der eheweiblichen Fabrikarbeit entnehmen zu können glaubten: Je weniger Kinder die Ehefrauen der arbeitenden Klassen zu versorgen haben, umso leichter gehen sie in die Fabrik. Je mehr Kinder aber sie zu versorgen haben, umsomehr bleiben sie zu Hause.

Die Unterlassungssünden der verheirateten Fabrikarbeiterinnen zeigen sich am besten in der hohen Säuglingssterblichkeit, d. h. Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr, die sich überall da findet, wo die Fabrikarbeit verheirateter Frauen eine grössere Ausdehnung hat.

In seiner Arbeit, »die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämtlichen Städten Sachsens während des Jahrfünfts

1881 bis 1885« kommt Oberregierungsrat Dr. med. *Arthur Geissler* bei gründlicher Erörterung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit zu dem Schluss, dass nicht die Höhenlage der verschiedenen Ortschaften die Säuglingssterblichkeit beeinflusse; hingegen weist er darauf hin, dass die hohen Zahlen der Säuglingssterblichkeit fast ausnahmslos in Sachsen auf die Städte der Textilindustrie entfallen. Zu dem gleichen Resultat wie dieser hervorragende Sachverständige hinsichtlich Sachsens kommt Dr. *Tatham* [1]), Stadtarzt zu Manchester, hinsichtlich Englands.

Nach Dr. *Tatham*'s Aussagen vor der Kgl. Arbeiterkommission kamen in 28 grösseren Städten Englands in den zehn Jahren 1880—89 auf 100 Geburten 16,2 Todesfälle von Kindern im ersten Lebensjahr. Obenan unter diesen 28 Städten befanden sich die grossen Plätze der Textilindustrie mit der höchsten Säuglingssterblichkeit. Die höchste Säuglingssterblichkeit wies die Baumwollindustriestadt Preston auf, wo von 100 lebend geborenen Kindern 22 im ersten Lebensjahr verstarben.

Es mag an dieser Stelle bemerkt werden, dass die englische Statistik im allgemeinen eine wesentlich niedere Säuglingssterblichkeit aufweist als die deutsche. Der Grund dürfte vielleicht ein zweifacher sein. Einmal kommen in England die Menschen nur dann zur statistischen Anmeldung, wenn sie wenigstens 42 Tage alt geworden sind. Zu einem Teil sind also die englischen Zahlen nur scheinbar günstiger. Dann aber trägt die höhere Lebenshaltung und vor allem die bessere Ernährung der englischen Bevölkerung in der That dazu bei, die Säuglingssterblichkeit zu vermindern. Indessen spricht gegen die Wirksamkeit des letzteren Grundes der Umstand, dass die Säuglingssterblichkeit in Irland wesentlich geringer ist als in England.

Wir kennen die verhältnissmässige Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen für eine grössere Zahl der englischen Textilindustriestädte, sowie für Krimmitschau und Werdau.

Die Städte Krimmitschau und Werdau werden in Bezug auf die Höhe der Säuglingssterblichkeit nur von wenig anderen sächsischen übertroffen. Von je 100 Lebendgebornen starben im ersten Lebensjahr im Durchschnitt der 5 Jahre 1881—85 zu Krimmitschau 37,9, zu Werdau 38,9. Dabei ist die Sterbeziffer nach Ausschluss

1) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I Textile p. 11.

der im Säuglingsalter Gestorbenen in beiden Städten eine sehr günstige, nämlich 14,9 bezw. bei Werdau 15,9 pro Mille. Aehnlich wie in diesen beiden Städten liegen die Sterblichkeitsverhältnisse von Plauen, Aue, Reichenbach, Buchholz, Chemnitz und anderer sächsischer Textilstädte.

In Krimmitschau ist übrigens die Säuglingssterblichkeit von 31,8 in dem Zeitraum 1856 -67 auf 37,9 in dem Jahrfünft 1881—85 gestiegen. In dem gleichen Zeitraum hat sie in Werdau von 33,0 auf 38,9 sich gesteigert. Die Erklärung für diese Erscheinung sehe ich in dem Fortschritt der mechanischen Industrie und in der dadurch bedingten Zunahme der Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Zur Erläuterung der Säuglingssterblichkeit in Krimmitschau und Werdau mag noch erwähnt werden, dass dieselbe in Leipzig 21,6, in Dresden 22,9 und in Stollberg, welches die höchste Ziffer unter den sächsischen Städten erreichte, 44,0 in dem Jahrfünft 1881 auf 85 betrug.

Der Bericht der Miss *Collet* unterlässt es, einen Vergleich zwischen der Säuglingssterblichkeit und der Fabrikarbeit verheirateter Frauen zu ziehen. Er unterlässt es aber nicht, ausdrücklich auf den Zusammenhang zwischen der Fabrikarbeit verheirateter Frauen und der Säuglingssterblichkeit hinzuweisen. In diesem Bericht wird betont, dass Städte wie Blackburn, Burnley, Preston, Stockport, Rochdale und Bury, in denen die Zahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen eine ausserordentlich hohe ist, und in denen nahezu alle Mädchen unter 20 Jahren und die Hälfte aller weiblichen Personen zwischen 20 und 45 Jahren durch die Fabrikarbeit vom Hause abgezogen wird, auch durch eine hohe Säuglingssterblichkeit hervorragen. Wie schon oben erwähnt, kamen in Blackburn, Burnley und Preston auf 100 über 18 Jahre alte Arbeiterinnen der Baumwollenindustrie nicht weniger als 37,6 verheiratete Frauen, und in Krimmitschau und Werdau zusammengenommen kamen auf 100 über 16 Jahre alte Arbeiterinnen nicht weniger als 30,7 verheiratete Frauen.

Während ich von Burnley die Höhe der Säuglingssterblichkeit ziffernmässig nicht angeben kann, entnehme ich der Aussage des Dr. *Tatham,* dass in Preston auf 100 zur Anmeldung gelangte Geburten 22 und in Blackburn 19,1 Sterbefälle von Kindern im ersten Lebensjahre in dem Jahrzehnt 1880—89 entfielen. Auch

in Leeds, Bradford, Oldham ist die Säuglingssterblichkeit eine für englische Verhältnisse ausnahmsweis hohe [1]).

Infolge der hohen Säuglingssterblichkeit Prestons weigern sich die Lebensversicherungsgesellschaften, wie der vor der Königlichen Arbeiterkommission als Zeuge vernommene Arzt Dr. *Ogle* konstatiert, daselbst Kinder im ersten Lebensjahre in die Versicherung aufzunehmen.

Indessen gibt uns die Statistik noch viel wirksamere Mittel, um den Zusammenhang zwischen der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen und der Säuglingssterblichkeit auch für England zu beweisen. Nicht ohne Grund hat man die sozialen Verhältnisse von Lancashire als die glänzendsten geschildert, deren sich irgend eine englische Grafschaft zu erfreuen hat. Aber meines Wissens ist noch von keinem der Geschichtsschreiber der modernen englischen Baumwollindustrie darauf hingewiesen worden, dass diese selbe Industrie auch in einer sehr wichtigen Hinsicht in Lancashire einen so beklagenswerten Zustand geschaffen hat, wie er sich in keiner anderen englischen Grafschaft findet. In keiner englischen Grafschaft, auch in London nicht trotz des grossen sozialen Elendes des Ostendes findet sich solch eine hohe Säuglingssterblichkeit wie in Lancashire. Diejenigen Grafschaften Englands, welche die grösste Textilindustrie oder anderweite, viel Frauen beschäftigende Fabrikindustrie haben, weisen auch die höchste Säuglingssterblichkeit auf.

Nachfolgende Tabelle mag diese Verhältnisse veranschaulichen, indem sie die 7 Provinzen mit der höchsten Säuglingssterblichkeit der Reihe nach aufzählt und sodann die Zahlen für London und England folgen lässt.

Am niedrigsten war die Säuglingssterblichkeit in den Ackerbau und Viehzucht treibenden und nichtindustriellen Grafschaften. In Dorsetshire, welches sich der günstigsten Verhältnisse in dieser

1) Folgende Tabelle mag veranschaulichen, dass aus den oben bereits erwähnten Gründen und vielleicht noch anderen in der Verschiedenheit des Nationalcharakters liegenden Ursachen an die Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in England ein anderer Massstab angelegt werden muss als in Deutschland.

| Land | Jahr | Auf 100 Lebendgeborene entfielen im I. Lebensjahre Gestorbene |
|---|---|---|
| Irland | 1872—78 | 9,48 |
| England | 1872—78 | 15,25 |
| Württemberg | 1872—78 | 32.36 |
| Sachsen | 1886—90 | 28,219 |

Anm.: Vgl. Tabelle 98 in Oettingens »Moralstatistik«.

| | In den 10 Jahren 1883–92 starben unter 100 zur Anmeldung gelangten Geborenen im I. Lebensjahre[1]: |
|---|---|
| Lancashire . . . . . . . . | 16,9 |
| Leicestershire . . . . . . . | 16,6 |
| Staffordshire . . . . . . . . | 16,0 |
| West Riding Yorkshire . . . | 15,8 |
| Nottinghamshire . . . . . | 15,5 |
| Durham . . . . . . . . . | 15,4 |
| London . . . . . . . . . | 15,3 |
| England . . . . . . . . | 14,4 |

Hinsicht erfreut, betrug sie nur 9,8 %. In dem wenig industriellen Nord-Riding von Yorkshire betrug die Säuglingssterblichkeit 13,6 %.

Nach diesen Angaben wird schwerlich noch bezweifelt werden können, dass die Fabrikarbeit des weiblichen Geschlechts und besonders die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen eine Hauptursache hoher Säuglingssterblichkeit bildet. Damit soll nicht bestritten werden, dass eine hohe Säuglingssterblichkeit auch auf ganz anderen Ursachen z. B. auf beklagenswerten Zuständen in der Hausindustrie beruhen kann.

Wie wirkt nun die Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen auf die Erhöhung der Säuglingssterblichkeit ein? Gewöhnlich nimmt man an, dass sogenannte Ziehmütter, denen die Säuglinge gegen Geld von ihren Müttern übergeben werden, die Säuglinge verkommen lassen. Diese Vorstellung ist aber in der Hauptsache eine irrige.

Zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen der Fabrikarbeit verheirateter Frauen und der Säuglingssterblichkeit habe ich selbst eine Enquete in Krimmitschau veranstaltet. Nachdem ich mir aus den Standesamtsregistern der Stadt Krimmitschau alle Eltern aufgeschrieben hatte, welche im Jahre 1890 ein Kind im 1. Lebensjahre verloren haben, habe ich mehr als drei Viertel derselben in einem längeren Zeitraum persönlich aufgesucht und nach den näheren Umständen des Todes befragt.

Es würde mich zu weit führen, hier näher auf diese umfangreiche Statistik einzugehen. Die Resultate dieser Aufnahme aber möchte ich dahin zusammenfassen:

Nur sehr wenige von den verheirateten Müttern gestorbener Säuglinge hatten das Kind aus dem Hause in die Ziehe gegeben. In der Mehrzahl der Fälle war das Kind sogar gestorben, bevor

1) Vgl. Fifty-Sixth Annual Report of The Registrar-General of Birth, Death etc. in England (1893), p. XXXV.

die Mutter die Fabrikarbeit wieder aufgenommen hatte. Aber unter 100 Eltern gaben mir mehr als 90 auf ausdrückliches Befragen an, dass das gestorbene Kind von der Geburt an nie anders als auf künstliche Weise ernährt worden sei. In der künstlichen Ernährung der Säuglinge, die noch dazu bei Arbeitern meistens auf eine gesundheitschädliche Weise zu erfolgen pflegt, liegt zweifelsohne die Hauptursache der grossen Säuglingssterblichkeit unter den arbeitenden Klassen.

Dieses Resultat meiner statistischen Aufnahme steht in vollem Einklang mit den Ansichten der Krimmitschauer Aerzte.

Der Grund dafür, dass die Arbeiterfrauen die Sitte der natürlichen Ernährung des Säuglings aufgegeben haben, ist in dem Fabrikleben zu suchen. Die Ausdehnung der weiblichen Fabrikarbeit überhaupt und der Fabrikarbeit verheirateter Frauen insbesondere, dazu die Länge der Arbeitszeit entfremden eben die Töchter und Frauen der arbeitenden Klassen allen Pflichten und Gewohnheiten des Hauses und der Familie.

Die Aerzte jener Gegend sind verschiedener Ansicht darüber, ob die künstliche Ernährung der Säuglinge mehr auf einem Nichtkönnen oder Nichtwollen der Mütter beruht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 12—14 Stunden, wie sie noch vor 6 Jahren in Krimmitschau und Werdau für die Kremplerinnen üblich war, kann man getrost annehmen, dass die Arbeiterin selbst dann, wenn sie die Fabrikarbeit dauernd aufgegeben hat, für die natürliche Ernährung ihrer neugebornen Kinder zu schwach ist.

Wenn in England die Säuglingssterblichkeit eine solche Ausdehnung wie in Deutschland noch nicht gewonnen hat, so mag das Verdienst daran der kürzeren Arbeitszeit, den höheren Löhnen, der besseren Ernährung und der Wohnungsweise der englischen Arbeiter zuzuschreiben sein.

Es scheint mir festzustehen, dass ein Teil der verheirateten Arbeiterinnen die natürliche Ernährung deshalb unterlässt, weil sie zu schwach sind, ein anderer Teil, weil sie dieselbe nicht durchführen können, da sie die Fabrikarbeit bald wieder aufzunehmen gedenken, ein dritter Teil, weil sie durch das Vorbild Anderer verführt, sich diesen Beschwernissen nicht unterziehen wollen.

Während nun die Kinder der besseren Klassen recht gut bei künstlicher Ernährung gedeihen, fehlt es bei den Arbeiterfrauen an der nötigen Sorgfalt, den Kenntnissen und dem Gelde. Auch

der mehrfach erwähnte englische Arzt Dr. *Tatham* [1]) hat die künstliche Ernährung als die Hauptursache der grossen Säuglingssterblichkeit hingestellt.

Würden die verheirateten Frauen aus der Fabrik ausgeschlossen und würde gleichzeitig die Arbeitszeit aller Arbeiterinnen weiter verkürzt, so würde die künstliche Ernährung der Säuglinge mit grösserer Sorgfalt vorgenommen werden und an die Stelle der künstlichen wieder mehr und mehr die natürliche Ernährung treten. Ueberdies würden die Fälle sich mindern, wo der Tod des Kindes infolge anderweiter ungeschickter Behandlung der innerhalb oder ausserhalb der Wohnung die Mutter vertretenden Personen sich ereignet.

Die Frauen, deren Fabrikarbeit wir oben beanstandet haben, wirken aber nicht nur durch Unterlassung ihrer häuslichen Pflichten, sondern auch durch Thun, durch ihre Fabrikarbeit selbst, schädigend auf den sozialen Körper ein. Auf den ersten Blick möchte man vielleicht diese Behauptung bezweifeln und meinen, dass die Arbeit in der Fabrik, wenn man sie für sich betrachtet und von der Unterlassung der häuslichen Pflichterfüllung absieht, doch zum Nutzen der Nation gereichen müsse, indem sie das Gesamtprodukt der Nation entsprechend erhöht. Man möchte dann weiter schliessen, dass die Fabrikarbeit wenigstens zu einem Teile eine Kompensation für den in der Unterlassung der häuslichen Pflichten liegenden Schaden darstellt. Arbeit ist nun aber absolut nicht immer geeignet, das Reineinkommen einer Nation zu vermehren. Arbeit kann vielmehr in sehr weitem Umfange dazu dienen, das Reineinkommen einer Nation niederzuhalten. Diese üble Wirkung tritt besonders dann ein, wenn Arbeit derart ist, dass sie auf die Fortentwicklung der Technik und Wirtschaft hemmend wirkt. Arbeit dieser sozial und wirtschaftlich schädlichen Art findet sich auf unserer Kulturstufe naturgemäss in viel ausgedehnterem Masse als auf niederen Kulturstufen, wo Technik und Wirtschaft etwas Gegebenes, zunächst Unabänderliches ist. Arbeit wirkt dann hemmend auf die Anwendung der besten Technik und Wirtschaft, auf die Fortentwicklung derselben, auf den Ersatz der Arbeit durch Kapital ein, sobald sie besonders billig ist, auch sonst mit geringen Arbeitsbedingungen vorlieb nimmt und ein zu starkes Angebot entfaltet. Solche schädliche Arbeit ist möglich, da nach den Gesetzen der modernen Produktion in ge-

1) Royal Commission on Labonr. Minutes of evidenee. Croup G, Vol. I, pag. 329.

wissen Grenzen immer ein unvollkommener Betrieb durch vermehrte Arbeiterzahl, niedrigere Löhne und längere Arbeitszeit mit der nächst höheren Wirtschaftsform zu konkurrieren vermag.

Während das von der Natur gegebene Arbeitsfeld der beanstandeten weiblichen Arbeit das Haus und die Familie ist, gesellt sich diese Arbeit zu der Arbeit der übrigen weiblichen Arbeiter, die an sich schon bis zu einem gewissen Grade wie ein Hemmschuh in der modernen Industrie auf Verbesserung der Technik und Wirtschaft wirken. Die weiblichen Arbeiter sind ja fast durchweg besonders willig, mit ungünstigen Arbeitsbedingungen vorlieb zu nehmen.

Wie sehr die weibliche Arbeit geeignet ist, mit ungünstigeren Arbeitsbedingungen vorlieb zu nehmen, mag daraus ersehen werden, dass in Krimmitschau wie in Huddersfield der Stücklohn der weiblichen Stuhlarbeiterin für ganz die gleiche Ware geringer ist als der des Mannes. Und die Arbeiter in Huddersfield sind der Ansicht, dass die Fabrikanten die weiblichen Stuhlarbeiter deshalb lieber einstellen, weil sie so allmählig die männlichen Stuhlarbeiter auf die gleichen niedrigeren Stücklöhne herabdrücken wollen — ein Niedergang der Löhne, der sich in dieser Industrie schon seit einem Jahrzehnt vollzieht, trotz aller Gegenanstrengungen des Gewerkvereins. In Bradford sowie in Dewsbury-Batley bekommen die an Zahl immer mehr abnehmenden männlichen Stuhlarbeiter die gleichen Stücklöhne wie die weiblichen. Dieselben sind aber für einen weiblichen und nicht einen männlichen Lebensunterhalt berechnet. Wo aber in einem Industriezweige die weibliche Arbeit die männliche verdrängt hat, da ist es im Allgemeinen nicht mehr möglich, einen wirksamen Gewerkverein zu schaffen.

In England bieten mit Ausnahme der Baumwoll-Industrie von Lancashire diejenigen Industrieen, in denen die weibliche Arbeit sehr stark ist, einen wenig günstigen Boden für die Gewerkvereinsbewegung. Indem die Ehefrauen und Witwen dies weibliche Arbeitsangebot vermehren, nehmen sie ledigen Frauenpersonen und Männern die Arbeit weg und vergrössern so die Zahl der Arbeitslosen. Die letztere aber drückt wie das Fehlen der Gewerkvereinsbewegung auf die Löhne. Ein Steigen der Löhne wird, wie mir scheinen will, mit dem Steigen der Kultur zu einer immer bedeutungsvolleren Voraussetzung technischer und wirtschaftlicher Fortschritte. So wird die beanstandete Frauenarbeit immer mehr zu einem Hemmnis der Fortentwicklung von Tech-

nik und Wirtschaft und trägt so neben anderen Umständen, die vielleicht von noch grösserer Wirkung in dieser Richtung sein dürften, dazu bei, die Nation von Erreichung des erreichbar höchsten Reineinkommens abzuhalten.

### Die Ausschliessung der verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen aus der Fabrik.

Die Ausdehnung, die Ursachen und die Folgen der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Arbeiterinnen lassen es als ein Ideal erscheinen, dass die Fabrikarbeit der mit ihrem Ehemann zusammenlebenden Ehefrauen vollständig und die Fabrikarbeit der verwitweten, gerichtlich geschiedenen und von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Frauen insoweit beseitigt wird, als ihnen die Versorgung von Kindern unter dem 14. Lebensjahre obliegt.

Es braucht kaum näher ausgeführt zu werden, dass es unthunlich wäre, auch die Entfernung der Mütter ausserehelicher Kinder aus der Fabrik anzustreben. In dieser Beziehung mag man sich darauf beschränken, eine humane Pflege und Erziehung der ausserehelichen Kinder sicher zu stellen. Die hohe Säuglingssterblichkeit unserer Textilindustriestädte beruht übrigens, wie hier nachgetragen werden mag, keineswegs auf einer hohen Zahl ausserehelicher Geburten. Vielmehr haben rein ländliche Bezirke, wenigstens in Sachsen, die höchsten Verhältniszahlen ausserehelicher Geburten aufzuweisen.

Durch die Ausschliessung der Kinder unter dem 14. Lebensjahr, welche nunmehr ganz vollzogen ist, aus den Fabriken, hat die Arbeiterschutzgesetzgebung des deutschen Reichs sich unstreitig ein grosses Verdienst erworben. Die Wohlthat, welche dadurch den arbeitenden Klassen zu teil geworden ist, erscheint indessen geringer, wenn man bedenkt, dass nunmehr eben noch mehr Kinder der Aufsicht und Erziehung ihrer in den Fabriken arbeitenden Mütter entbehren. Schon dieser Umstand legt es dem Gesetzgeber des deutschen Reiches nahe, die Ausschliessung der beanstandeten Fabrikarbeit der Frauen in Erwägung zu ziehen.

Aus den obigen Erörterungen über die Ursachen dieser Art von Fabrikarbeit geht klar hervor, dass sie auf keine andre Weise beseitigt werden kann, als durch das Eingreifen des Staates. Wer sollte sie auch sonst wohl beseitigen? Etwa die freien Gewerkvereine nach englischer Art? Wo diese Gewerkvereine stark sind,

wie in der Baumwollenindustrie zu Lancashire, da sind selbst zahlreiche verheiratete Arbeiterinnen Mitglieder des Gewerkvereins und widersetzen sich als solche einem derartigen Vorhaben. Wie schwach sind aber im ganzen die Gewerkvereine noch in Grossbritannien! In den ältesten Grossindustrieen Englands, der Streichgarn- und Kammgarnindustrie sind die Gewerkvereine noch heute so winzig und kraftlos, dass sie nicht einmal ein länger andauerndes Fallen der Löhne aufzuhalten vermögen. In der Streichgarnindustrie von Dewsbury und Umgegend gehören von 13,000 Arbeitern nur 1000, also nur $^1/_{13}$ zu dem Gewerkverein. In der hochstehenden berühmten Tuch- und Bukskinfabrikation zu Galashiels und Selkirk im Süden Schottlands, deren feine Stoffe in alle Kulturländer exportiert werden, hat überhaupt noch niemals ein Gewerkverein bestanden.

Die Beseitigung der beanstandeten Fabrikarbeit würde vor allem der Ausdehnung und Wirksamkeit der freien Gewerkvereine zu gute kommen. In der gesamten Baumwollindustrie zu Lancashire und Cheshire waren im Jahr 1890 unter 437 992 Arbeitern 57 438 verheiratete und verwitwete Frauen, sowie 42 445 Halbzeitler, d. h. Kinder unter 13 Jahren beschäftigt. In der gesamten Baumwollenindustrie von Grossbritannien dürfte die Gesamtzahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen und der Halbzeitler zusammen 110 000 unter ca. 528 000 Arbeitern betragen. Welche gewaltige Kraft würden die freien Gewerkvereine der Baumwollenindustriearbeiter durch die Verminderung des Arbeitsangebotes um 110 000 der am wenigsten widerstandsfähigen Arbeiter schöpfen! Dann möchten wohl auch in der Streichgarn- und Kammgarnindustrie von selbst machtvolle Gewerkvereine ohne den Zwang des Staates sich erheben.

Wenn die freie Gewerkvereinsbewegung in Deutschland überhaupt irgend welche Aussichten auf Wirksamkeit in der Richtung einer Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter gewinnen soll, so wird dies vielleicht leichter geschehen, wenn durch eine erhebliche Einschränkung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen der Boden geebnet ist. Wie oben erwähnt, wurden bereits im Jahre 1890 ausschl. der Witwen und geschiedenen Frauen über 130 000 verheiratete Arbeiterinnen in den deutschen Fabriken gezählt. In der Gegenwart dürfte sich die Zahl der verheirateten und verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen wohl auf mehr als 170 000 belaufen.

Wahrscheinlich wird eine gesetzliche Ausschliessung der verheirateten und zum Teil auch der verheiratet gewesenen Fabrikarbeiterinnen sehr bald allenthalben im Reiche, wenn auch nicht in jeder Gegend und jedem Berufe mit gleicher Stärke, den Arbeitslohn der arbeitenden Klassen steigern. Wahrscheinlich werden sich auch, zumal wenn ihnen das freie Koalitionsrecht verliehen wird, alsdann Gewerkvereine von leidlich befriedigender Wirksamkeit bilden. Aber die Geschichte Grossbritanniens lehrt, wie eng begrenzt die Möglichkeit der Ausdehnung und Machtentfaltung der freien Gewerkvereine ist. Die englischen Gewerkvereine zeigen nicht nur, wieviel, sondern vor allem auch, wie wenig durch freie Gewerkvereine für die Arbeiter zu erreichen ist. Und wenngleich ich den englischen freien Gewerkvereinen noch einen gewissen Aufschwung für den Fall voraussage, dass der Staat die beanstandete Fabrikarbeit der Frauen einschränkt, die Kinderarbeit verbietet und die Arbeitszeit weiter verkürzt, so bin ich dennoch der Ansicht, dass die Hauptbedeutung der freien Gewerkvereinsbewegung Grossbritanniens darin zu suchen ist, dass sie der Welt gezeigt haben, die freie Gewerkvereinsbewegung sei nicht ein Stück der Lösung der sozialen Frage.

Welche Gesichtspunkte leiten wir nun aber aus den obigen Erörterungen für die praktische Gesetzgebung ab? Die Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik würde zahlreiche Arbeiterfamilien jedes regelmässigen Einkommens im Falle der Arbeitslosigkeit berauben, würde ihnen auch die Möglichkeit benehmen, für den Fall der Arbeitslosigkeit Ersparnisse zurückzulegen. Da in der Gegenwart mitunter die Frau mehr verdient als der Mann, würde eine solche Massregel das Einkommen mancher Familien der arbeitenden Klassen um mehr als 50 Proz. vermindern. Nicht nur Anstands- und Luxusbedürfnisse, sondern vielfach sogar die notwendigsten Bedürfnisse müssten unbefriedigt bleiben. Die Ausschliessung der verwitweten oder von ihren Ehemännern verlassenen Frauen aus der Fabrik würde ihnen samt ihren Kindern in vielen Fällen den gesamten Unterhalt nehmen.

Die Ehemänner verheirateter Fabrikarbeiterinnen sind fast ausnahmslos, sofern sie überhanpt ein Einkommen haben, Arbeitslohnempfänger. Jedenfalls tritt ein etwaiges anderweites Einkommen aus Grundbesitz, Kapital oder Unternehmung vollständig hinter dem Arbeitslohn an Bedeutung zurück.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich ein gesetzliches Eingreifen mehr für Staaten wie England, die Vereinigten Staaten Amerika's

oder die australischen Staaten, in denen der Lohn höher steht, als für die kontinentalen Staaten Europa's, in denen der Lohn noch nicht eine solche Stufe erreicht hat.

Auch in Deutschland steigt langsam der Arbeitslohn. Die sächsische Statistik des Einkommens, des Sparkassenwesens, und insonderheit des Fleischverbrauches [1]) deutet darauf hin, dass der durchschnittliche reale Arbeitslohn (ich meine die Gesamtmasse des Arbeitslohnes dividiert durch die Zahl der Lohnempfänger) in Sachsen sich seit Anfang der fünfziger Jahre bis zur Gegenwart um mindestens 100 Proz. gehoben hat. Dieses Steigen des Lohnes berechtigt zu der Hoffnung, dass in Zukunft einmal der Zeitpunkt kommen wird, wo der deutsche Gesetzgeber dieser Frage näher treten kann.

Man kann nun einwenden, dass der Gesetzgeber ja schon in der Gegenwart durch obligatorische Gewerkvereine und staatliche Arbeitsämter in Verbindung mit einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf eine schnellere Erhöhung der Löhne hinwirken könne. Indessen ist darauf zu erwidern, dass für irgend absehbare Zeit der Boden für dergleichen tiefeinschneidende Massnahmen nicht geebnet ist. Theoretische Erwägungen dieser Art stossen zur Zeit in der Praxis auf unüberwindliche Schwierigkeiten nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch psychologischer Natur.

Der oben dargelegte Zusammenhang zwischen der Arbeitslosigkeit der Ehemänner und der Fabrikarbeit der Ehefrauen zeigt, dass eine obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wohl als eine unerlässliche Voraussetzung für die gesetzgeberische Ausschliessung der verheirateten Frauen in allen Staaten zu betrachten ist. Es liegt ganz ausserhalb der Aufgabe meiner Arbeit, die Durchführbarkeit einer solchen Versicherung zu diskutieren. Es sind hierüber ja in neuerer Zeit von *Georg Adler* und *Schanz* tiefgründliche Arbeiten veröffentlicht worden.

Vor der Ausschliessung der verwitweten Frauen, welche Kinder unter 14 Jahren besitzen, müsste eine durchgreifende staatliche Versicherung der Witwen und Waisen durchgeführt sein.

Die erwähnten Voraussetzungen als fortgesetztes weiteres Steigen des Arbeitslohnes, obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sowie für Witwen und Waisen liefern leider hinreichend Beweis, dass das deutsche Reich im 19. Jahrhundert und

1) *Rudolf Martin,* »Der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart«, Preussische Jahrbücher, November 1895.

wohl noch auf viel längere Zeit hinaus die Beseitigung der beanstandeten Fabrikarbeit nicht wird durchführen können. Ich möchte es in Rücksicht auf diese Vorbedingungen nicht unterlassen, davor zu warnen, die Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik ohne weiteres vom Staate zu verlangen — so ideal dieses Ziel an sich immer sein mag. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte eine solche Massregel eher eine Last als eine Wohlthat für die arbeitenden Klassen sein.

England würde vor Durchführung dieser Aufgabe noch der staatlichen Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität bedürfen. Gerade die Frage der Ausschliessung verheirateter und verheiratet gewesener Fabrikarbeiterinnen zeigt am besten, dass England trotz seiner freien Gewerkvereine und seiner kürzeren Arbeitszeit noch längst nicht auf dem richtigen Wege zur Lösung der sozialen Frage sich befindet. Hingegen zeigt sich aufs neue, wie heilsam das Vorgehen des deutschen Reiches auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung gewesen ist. Besässen wir Deutschen diese staatliche Arbeiterversicherung noch nicht, so wären wir auch noch weiter entfernt von der Möglichkeit, die verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen aus der Fabrik auszuschliessen.

Vorderhand wird von mancher Seite eine teilweise Einschränkung der beanstandeten Fabrikarbeit in Erwägung gezogen. *Heinrich Herkner,* der es als erstrebenswertes Ziel der weiteren Entwicklung bezeichnet, dass die Frau, welcher Mutterpflichten obliege, überhaupt der Häuslichkeit erhalten bleibe, schlägt als Uebergang zur Einführung ein Halbzeitsystem vor [1]). Die Mütter wären sodann unter allen Umständen einen halben Tag zu Hause. Und aus den obigen Erörterungen über die Ursachen der beanstandeten Fabrikarbeit können wir schliessen, dass alsdann wegen der Verringerung des Wochenverdienstes ein grosser Teil der verheirateten Frauen ganz auf die Fabrikarbeit verzichten würde. Ueberdies dürfte die Unbequemlichkeit, welche ein solches Halbzeitsystem mit sich bringt, eine Reihe von Fabriken veranlassen, die eheweibliche Arbeit gänzlich auszuschliessen.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, dass die gesetzliche Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik die Zahl der Konkubinate vermehren würde. Diese Befürchtung wird sich

---

1) *Heinrich Herkner,* Die Arbeiterfrage. Berlin 1894, S. 241.

meiner Ansicht nach vielleicht selbst dann nicht verwirklichen, wenn die Ausschliessung der Ehefrauen nicht von weiteren sozialen Reformen begleitet sein sollte. Je einschneidender und wirksamer aber im übrigen die soziale Reformgesetzgebung ein Verbot der eheweiblichen Arbeit begleiten würde, umso weniger wäre zu einer solchen Befürchtung Grund vorhanden. Diese Befürchtung fusst jedenfalls auf der Ansicht, dass die Fabrikmädchen besonders früh heiraten. Es ist aber durch den Bericht der Miss *Collet*[1]) erwiesen, dass in Lancashire die Mädchen weder besonders früh heiraten, noch dass es dort besonders viel verheiratete Frauen giebt. Auch zeigen unsere Erörterungen über die Ursachen der beanstandeten Fabrikarbeit, dass nur ein Teil der verheirateten Fabrikarbeiterinnen zum notwendigen Lebensunterhalte der Familie beitragen muss. In dem Masse nun, als die Löhne der Ehemänner infolge der Ausschliessung steigen, kommt dieses Motiv in Wegfall.

In England beschäftigt man sich immer mehr mit der Ausschliessung der Ehefrauen von der mech. Textilarbeit. Aber selbst die den Interessen der Gewerkvereine und der Sozialdemokratie dienende »Yorkshire Factory Times«, das Organ der Arbeiter der Schafwoll-Industrie, wagt es nicht, eine gesetzgeberische Massregel anzuempfehlen, da eine solche für viele Arbeiterfamilien eine grosse Härte bedeuten würde. Sir *Charles Dilke*, der arbeiterfreundliche Führer der radikalen Partei, hat sich, wie er mir sagte, über diese Frage noch keine Ansicht gebildet, da sie noch nicht hinreichend untersucht und noch nicht zu einer politischen Tagesfrage geworden ist. Der damalige englische Handelsminister *A. J. Mundella* sagte mir im Januar 1894, er glaube, dass die öffentliche Meinung für Ausschliessung der eheweiblichen Arbeit durch Gesetz im Wachsen begriffen sei und dass ein Land, welches ein solches Gesetz erlasse, keinen Schaden, sondern nur Vorteil von dieser Massregel haben werde. Und im Dezember 1894 hat das Parlamentsmitglied *Mark Oldroyd* in Dewsbury, welcher Inhaber der nach ihm benannten grössten Tuch- und Kleiderstoff-Fabrik der Welt ist, in einem Vortrage über den »Livingwage« sich sehr entschieden für Beseitigung der Ehefrauen aus der industriellen Arbeit ausgesprochen.

Sehr bezeichnend ist, dass die sozialdemokratische Partei Deutschlands die Ausschliessung der eheweiblichen Arbeit aus

1) Report by Miss *Collet*. p. 58.

der Industrie nicht mit in ihr Programm aufgenommen hat. Die Sozialdemokratie würde durch eine solche Forderung auch ganz eigentlich aus der Rolle fallen. Giebt es doch in der sozialdemokratischen Gesellschaft keinen Unterschied in der Behandlung des Mannes und des Weibes. Beide haben vielmehr gleiche Rechte und Pflichten. Auch hat die Sozialdemokratie in der That kein Interesse daran, den Auflösungsprozess der alten Kulturgemeinschaft der Familie zu Gunsten der Gesellschaft aufzuhalten. Die eheweibliche Fabrikarbeiterin ist ja der beste und bahnbrechendste Pionier des revolutionären Sozialismus. Die eheweibliche Fabrikarbeit erscheint mir als einer der markantesten Züge, welche die gegenwärtige kapitalistische Gesellschaftsordnung mit der sozialdemokratischen gemein hat.

Die von dem Hofprediger *Stöcker* im Jahr 1877 begründete christlich-soziale Arbeiterpartei forderte in ihrem Programm [1]) nicht nur die Abschaffung der Arbeit von verheirateten Frauen in Fabriken, sondern forderte sie auch mit Vorbedingungen. Dasselbe Programm enthielt nämlich die Forderung der Einrichtung obligatorischer, sachlich geschiedener, aber durch das gesamte Reich hindurchgehender Fachgenossenschaften, der Einsetzung obligatorischer Schiedsgerichte, der Errichtung von obligatorischen Witwen- und Waisen-, sowie Invaliden- und Altersversicherungs-Rentenkassen, der Einführung des Normalarbeitstages und anderer Einrichtungen.

Am entschiedensten aber dürften wohl in Deutschland die Sozialpolitiker der Zentrumsfraktion für die Einschränkung der Fabrikarbeit verheirateter und verheiratet gewesener Frauen eingetreten sein. Besondere Erwähnung verdient in dieser Hinsicht der ultramontane Reichstagsabgeordnete Professor Dr. *Franz Hitze*, der in dem von ihm geleiteten Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, dem »Arbeiterwohl« seit langem für die Erreichung dieser hohen Ziele mit warmem Herzen eintritt.

Wenn wir nun die gesamte Arbeit überblicken, so kommen wir zu folgendem Resultat: Die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen und derjenigen verheiratet gewesenen Frauen, welche Kinder unter 14 Jahren besitzen, ist als eine Krankheit des sozialen Körpers aufzufassen wie etwa die wirtschaftlichen Krisen. Durch ein einfaches Verbot der beanstandeten Fabrikarbeit ver-

1) Abgedruckt bei *Herkner*, »Arbeiterfrage«, S. 104.

mag der Staat in der Gegenwart dieses Leiden nicht zu heilen. Vielmehr muss ein Eingreifen des Staates durch die Zeit, durch den allmählich vor sich gehenden sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt vorbereitet sein. Da dieser Fortschritt aber eine Entwickelung von unberechenbarer Zeitdauer zur Voraussetzung hat, so scheidet die Ausschliessung der beanstandeten Fabrikarbeit für uns aus dem Kreis der Fragen der aktuellen staatlichen Sozialpolitik aus.

---

# DER KOMMUNALE ARBEITSNACHWEIS IN DER SCHWEIZ [1].

VON

ERNST LAUR.

---

Mit 308 289 gegen 75 880 Stimmen hat das Schweizervolk am 3. Juni 1894 das Initiativbegehren, betreffend das Recht auf Arbeit, verworfen. Es hat damit abgelehnt, einen Rechtsgrundsatz in die Bundesverfassung aufzunehmen, dessen innere Wahrheit zwar von den Wenigsten bestritten wurde, dessen Konsequenzen aber für das öffentliche Leben nicht abzusehen waren, und dessen praktische Durchführung für den Bundesstaat unmöglich erschien. Die bewegte Diskussion, die der Abstimmung vorangieng, liess aber deutlich erkennen, dass alle Parteien den Staat für die sich in letzter Zeit jährlich wiederholende Erscheinung der Arbeitslosigkeit teilweise als verantwortlich betrachten und verpflichtet halten, das Uebel soviel als möglich zu bekämpfen, und seine nachteiligen Folgen zu lindern. Diese Ansichten haben denn auch in den eidgenössischen Räten beredten Ausdruck gefunden und bewirkten, dass folgendes Postulat beschlossen wurde: »Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.«

In verschiedenen schweizerischen Städten hat die Frage der Beteiligung des Staates (Gemeinde oder Kanton) bei der Vermittlung zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage und in neuerer

---

1) Aus den Arbeiten des Volkswirtschaftlich-statistischen Seminars der Universität Leipzig, mitgeteilt von Prof. *Bücher*.

Zeit auch beim Schutze gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bereits ihre praktische Lösung durch die Gründung von kommunalen Arbeitsnachweisbureaux und durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung gefunden. Es ist wohl von vornherein anzunehmen, dass die Thätigkeit des Bundes an die bereits bestehenden kommunalen und kantonalen Institutionen anknüpfen müsse. Die vorliegende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, den heutigen Stand des öffentlichen (kommunalen und kantonalen) Arbeitsnachweises zu untersuchen, und die Organisation, die Verwaltung, die erzielten Resultate und die gemachten Erfahrungen kurz darzulegen. Aus den Einzeluntersuchungen soll dann das Typische und Generelle zusammengestellt werden, um auf diese Weise ein übersichtliches Bild davon zu geben, wie und mit welchem Erfolge Gemeinden und Kantone sich bis heute bei der Arbeitsvermittlung beteiligt haben, und für die Gründung neuer und den weiteren Ausbau der bestehenden Bureaux eine Basis zu erhalten.

Die Einzeldarstellungen der Organisation und Thätigkeit der verschiedenen Anstalten beruhen grösstenteils auf amtlichen Berichten, Gesetzen und direkten Erkundigungen. Für die bereitwillige Auskunft und das freundliche Entgegenkommen, die der Verfasser überall gefunden hat, sei den betreffenden Amtsstellen und Privaten höflich gedankt.

### 1. St. Gallen.

In St. Gallen wurde schon im Jahre 1885 vom Gewerbeverein und etwas später auch von der gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt die Anregung gegeben, ein öffentliches Arbeitsnachweisbureau zu gründen. Der Gemeinderat erklärte, dass er zwar bereit sei, ein Arbeitsnachweisbureau zu unterstützen, aber ein solches nicht selbst schaffen wolle. Im Jahre 1887 beschloss eine Delegiertenversammlung, auf welcher der Gemeinderat, die gemeinnützige Gesellschaft, der Gewerbe- und Handwerkerverein, die Arbeiterunion, die St. Galler Sektion des schweiz. Frauenverbandes, der Verein der Freundinnen junger Mädchen und der Arbeiterinnenverein vertreten waren, die Gründung eines Arbeitsvermittlungsbureaus und stellte die Statuten fest, die folgendes bestimmen: Die Anstalt zerfällt in eine männliche und eine weibliche Abteilung. Die Leitung und Aufsicht führt eine Kommission von 11 Mitgliedern. In diese wählt: der Gemeinderat 2, die gemeinnützige Gesellschaft 2, der Gewerbeverein 3, die Arbeiter-

union 2 und der Grütliverein 2 Mitglieder. Zur Leitung und Beaufsichtigung der weiblichen Abteilung wird ein Subkomite aus 6 Frauen bestellt. In dasselbe wählt je 2 Mitglieder der Verein der Freundinnen junger Mädchen, der schweizerische Frauenverband Sektion St. Gallen und der Arbeiterinnenverein. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte. Die Kommission hält die Anstalt frei von politischen und religiösen Nebeneinflüssen und bringt sie in Beziehung zu ähnlichen Anstalten, Herbergen und Unternehmungen. Bei Arbeitseinstellungen unterbricht die Anstalt ihre Thätigkeit für die betreffende Branche oder den betreffenden Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streikes. Die Anstaltsverwaltung hat soweit thunlich Erkundigungen über die Arbeitsuchenden in Bezug auf ihre Tüchtigkeit und Charakter einzuziehen und befragt sie genau über Qualifikation und Leistungsfähigkeit. Der männlichen Abteilung steht ein Verwalter, der weiblichen eine Verwalterin vor. Die Taxe für ein Arbeiter- oder Arbeitsgesuch wird auf 40 Rp. festgesetzt. Ein jährlicher Beitrag von Fr. 10 befreit von der Zahlung jeder Taxe.

Diese Statuten wurden ausser den an der Versammlung vertretenen 8 Korporationen auch noch an die folgenden Meisterverbände gesandt: Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Maler, Schlosser, Schuhmacher, Glaser, Metzger, Schneider. Es muss als ein grosser Fehler bezeichnet werden, dass diese Meisterverbände nicht schon zur Beratung der Statuten beigezogen und ihnen in der Kommission eine Vertretung gegeben wurde. Wie aus den Erfahrungen sämtlicher Bureaux deutlich hervorgeht, hängt der Erfolg eines städtischen Bureaus von der Meisterschaft ab. Ueberall da, wo es versäumt wird oder nicht gelingt, die Arbeitgeber für die Anstalt zu interessieren, trägt diese den Todeskeim schon bei der Gründung in sich. Das Arbeitsnachweisbureau der Stadt St. Gallen ist ein sprechender Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung.

Herr Polizeidirektor *Zuppinger* giebt uns in einer längeren Zuschrift Auskunft über die gemachten Erfahrungen. Er schreibt unter anderem: »Schon im ersten Vierteljahr wurde die Wahrnehmung gemacht, dass man es auf der männlichen Abteilung fast nur mit unqualifizierter Arbeit und auf der weiblichen mit Dienstboten zu thun hat. Die Erfahrung des ersten Vierteljahrs blieb die Signatur der ganzen Unternehmung. Mit der Einrichtung hatte man es eigentlich auf die qualifizierte Arbeit abgesehen

gehabt, und zwar auf die männliche; die Vermittlung weiblicher Arbeit hatte man erst nach langer Diskussion miteinbezogen.

Die qualifizierte Arbeit bediente sich schon dazumal d. h. vor der Eröffnung des Bureaus der gewerkschaftsweise bestehenden Arbeitsnachweisbureaux. Ein solches betreiben die Maler, Schreiner, Zimmerleute, Schlosser, Schmiede, Wagner, Buchbinder etc. Die meisten dieser Bureaux sind in Wirtschaften etabliert und werden jeweilen täglich nur ein paar Stunden, gewöhnlich abends, betrieben. Die zugereisten Arbeiter melden sich dort an, bleiben gleich im Lokale oder in der Wirtschaft und, wenn ein Meister einen Arbeiter haben will, so kann er ihn da sehen und mit ihm reden. Es giebt bei vielen Handwerkern Spezialitäten, die den Arbeitsnachweis durch Eingeweihte wünschenswert erscheinen lassen. Diese Bureaux blieben bestehen, und, auch nachdem das städtische Arbeitsnachweisbureau eröffnet worden war, bedienten sich die Handwerker, Meister und Gesellen derselben.

Dem Geschäftsbericht des städtischen Bureaus über die Zeit von der Eröffnung (14. Nov. 1887) bis 31. Dezember 1888 entnehme ich, dass Arbeitsgesuche gestellt wurden bei

der männlichen Abteilung 1388 (qualif. Arbeit 405, nicht quallif. 983),
der weiblichen » 1827;

Stellenangebote gingen ein bei

der männlichen Abteilung 461
der weiblichen » 1601

vermittelt wurden bei

der männlichen Abteilung 550
der weiblichen » 1120

4/5 der Personen, welche auf der weiblichen Abteilung verkehrten, waren Dienstboten für Haus und Küche, ganz vereinzelt Arbeiterinnen in Magazinen, Bureaux, für Landwirtschaft und Strickereigeschäfte. An Beiträgen von Vereinen gingen Fr. 610 ein, an Gebühren Fr. 2989,85; das Defizit von Fr. 1663 übernahm die Gemeinde.

Im folgenden Geschäftsjahre haben sich in der männlichen Abteilung sowohl die Stellengesuche als die Stellenangebote merklich vermindert. Es wurden im ganzen 423 Stellen in der männlichen, und 900 oder 60 Prz. in der weiblichen Abteilung vermittelt.

Noch ein Jahr, wenn ich nicht irre, schleppte das ganze Institut seine Existenz hin; die Zahl der Arbeitgesuche blieb bei der weiblichen Abteilung ziemlich konstant; bei der männlichen ging sie zurück, und es wurde deshalb beschlossen, diese Abteilung nach etwa 2 1/2 jährigem Bestande eingehen zu lassen. Die

weibliche Abteilung wurde der Hilfsgesellschaft zum Betriebe übergeben und besteht jetzt noch mit dem Martahaus vereinigt. Diese Einrichtung funktioniert gut.

Also die Quintessenz ist: Ein Arbeitsnachweisbureau für qualifizierte männliche Arbeit ist zur Zeit hier kein Bedürfnis. Der Handwerkerstand bedient sich lieber seiner Einrichtungen, die von ihm selbst betrieben werden. Die Dienstbotenvermittlung hingegen wirkt sehr wohlthätig.«

Das Fiasko des städtischen Arbeitsnachweisbureaus in St. Gallen wurde, wie aus diesem Schreiben deutlich hervorgeht, verursacht durch den Mangel an Unterstützung seitens der Handwerksmeister. Die Meister scheinen den Arbeiter lieber im Wirtshaus, als im Bureau zu suchen. Mag es schon zweifelhaft erscheinen, ob dieses System für den Arbeitgeber wirklich so bequem sei, so birgt dasselbe zweifelsohne für den Arbeiter oft grosse Gefahren und Nachteile in sich, und es kann deshalb das kurzsichtige Verhalten der St. Galler Arbeitgeber, an dem das Bureau gescheitert ist, nur bedauert werden.

Das Gesetz betreffend die Verpflegung bedürftiger Durchreisender vom 20. November 1889 enthält die Bestimmung, dass zum Zwecke, den Durchreisenden nicht nur Verpflegung, sondern auch Arbeit zu verschaffen, mit den Verpflegungsstationen Arbeitsnachweisbureaux zu verbinden seien. Herr *Zuppinger* schreibt uns über diese Einrichtung: »Wenn der Arbeiter der betr. Branche erscheint und sich um die Verpflegung bewirbt, so wird ihm gesagt, wo er Arbeit findet; ob er sich um dieselbe bemüht und ob er sie angenommen hat, wird nicht allemal bekannt; es besteht keine Kontrolle darüber, und das ist jetzt noch ein Fehler und zwar einer, dem nicht gut abzuhelfen ist, da Arbeitgeber und Arbeiter sich gegenüber solchen Kontrollen gleich borstig verhalten.«

Endlich bemerkt Herr *Zuppinger* noch, dass es in St. Gallen auch verschiedene private Stellenvermittler gebe, auf welche die Polizei meist ein wachsames Auge haben müsse. Es sei das Bestreben der Polizei und gemeinnütziger Vereine, ein Gesetz oder eine Verordnung vom Staate zu erreichen, um dem Ueberwuchern dieser Institute Grenzen zu setzen.

### 2. Bern.

In Bern wurde die Errichtung eines Arbeitslosenbureaus durch eine Petition der bernischen Arbeitervereine im Jahre 1887 ange-

regt. Der Gemeinderat wies die Petition zur Prüfung an eine Kommission, die in einem einlässlichen Berichte zu dem Schlusse kommt: »Es sei der Petition betreffend Errichtung eines amtlichen Arbeitsnachweisbureaus zu entsprechen«. Dieser Bericht, auf den wir noch mehrere Male zurückkommen werden, befasst sich zunächst mit dem Stande der Frage des Arbeitsnachweises im In- und Auslande, soweit derselbe der Kommission bekannt wurde. Er erörtert sodann die Einführung eines Arbeitsnachweisbureaus für die Stadt Bern und bringt schliesslich Vorschläge für die praktische Lösung der Frage. Im Jahre 1888 wurde die Gründung eines Bureaus beschlossen; dasselbe eröffnete mit dem 1. Januar 1889 seine Thätigkeit. Durch ein Reglement vom Jahre 1895 wurde der frühere Beschluss aufgehoben und die städtische Anstalt für Arbeitsnachweis mit der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit vereinigt. Wir geben den wesentlichen Inhalt des Reglementes nur soweit an, als er sich auf den Arbeitsnachweis bezieht.

Die Anstalt für Arbeitsnachweis zerfällt in eine männliche und eine weibliche Abteilung. Die Geschäfte der männlichen Abteilung besorgt der Vorsteher, diejenigen der weiblichen Abteilung werden unter Aufsicht desselben einer Angestellten übertragen. Zu den Obliegenheiten des Vorstehers und der Angestellten für die weibliche Abteilung gehören namentlich das Einziehen von Erkundigungen über Arbeitsuchende in Bezug auf Tüchtigkeit und Charakter, die Prüfung des Arbeitsmarktes der Tagesblätter, die Aufnahme der Verbindungen in- und ausserhalb der Stadt und die Sammlung von Mitteilungen, welche für die Arbeitsvermittlung von Bedeutung sind. Die Leitung und Ueberwachung der Anstalt ist einer Kommission von neun Mitgliedern übertragen. Drei Mitglieder werden durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber und drei durch den Gemeinderat gewählt. Für die Arbeitsvermittlung bezieht die Anstalt laut Tarif folgende Gebühren:

| Bei Nachfragen und Angebot, betreffend: | für Anmeldung Rp. | für Vermittlung Rp. |
|---|---|---|
| 1) Erdarbeiter, Handlanger, Ausläufer etc. . . . . | 10 | 20 |
| 2) Dienstboten und Wirtschaftspersonal | | |
| a) wenn der Lohn Fr. 20 monatlich übersteigt . | 40 | 40 |
| b) » » » » » nicht » | 30 | 30 |
| 3) Handwerker | | |
| a) Arbeitsuchende . . . . . . . . . . . | 30 | 50 |
| b) Arbeitgeber . . . . . . . . . . . . | 50 | 50 |
| 4) Lehrlinge . . . . . . . . . . . . . . . | 50 | 50 |
| 5) Angestellte, Handelsleute etc. . . . . . . . | 80 | 80 |

Ueberdies sind der Anstalt die gehabten Barauslagen für Inserate, Porti und dergl. zu vergüten. Ein Ausgabenüberschuss wird aus der Gemeindekasse gedeckt; ein Einnahmeüberschuss fällt in die Gemeindekasse. Der Beschluss vom Jahre 1888 enthielt die Bestimmungen, dass zur Wahrung der besonderen Interessen der weiblichen Abteilung die Kommission ein Frauenkomite ernenne, und dass bei Arbeitseinstellungen die Anstalt ihre Thätigkeit für die betreffende Branche oder den betreffenden Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streikes unterbreche. Dagegen werde die Anstalt in solchen Fällen die Vermittlung des Streites sich angelegen sein lassen. Diese Bestimmungen fehlen im neuen Gesetze. Es ist möglich, dass sie in die noch nicht erschienene neue Verordnung aufgenommen werden.

Ueber den Geschäftsgang und die Entwicklung der Anstalt entnehme ich den Berichten über die Jahre 1891, 1892 und 1894 das Folgende:

| | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) Männer-Abteilung: | | | | | |
| Arbeitsangebote | 247 | 301 | 317 | 227 | 268 |
| Arbeitsnachfragen | 445 | 447 | 485 | 380 | 396 |
| Vermittlungen | 181 | 213 | 247 | 179 | 196 |
| 2) Frauen-Abteilung: | | | | | |
| Arbeitsangebote | 858 | 1059 | 1112 | 1105 | 1086 |
| Arbeitsnachfragen | 1126 | 1332 | 1533 | 1450 | 1185 |
| Vermittlungen | 552 | 680 | 825 | 847 | 828 |

Ueber die Beteiligung der einzelnen Berufszweige giebt folgende Tabelle, die sich auf die vermittelten Stellen bezieht, Aufschluss:

| | 1891 | 1892 | 1894 |
|---|---|---|---|
| Bau- und Möbelschreiner | 20 | 26 | 12 |
| Schlosser | 7 | 11 | 6 |
| Gipser und Maler | 7 | 4 | 10 |
| Heizer | 1 | 4 | 5 |
| Hafner | 2 | 5 | 2 |
| Zimmerleute | 4 | 6 | 4 |
| Wagner | 3 | — | 3 |
| Bäcker | 12 | 16 | 5 |
| Schneider | 1 | 4 | 6 |
| Portier und Hausdiener | 16 | 11 | 12 |
| Magazinier, Officeburschen und Ausläufer | 49 | 50 | 45 |
| Melker und Karrer | 14 | 14 | 9 |
| Knechte | 18 | 26 | 16 |
| Erdarbeiter und Handlanger | 30 | 42 | 34 |
| Lehrlinge | 13 | 10 | 7 |
| Gärtner | — | 3 | 4 |

Ausser den in dieser Tabelle genannten wurden noch folgende Stellen, aber durchschnittlich im Jahre nicht über 3, vermittelt: Kommis, Kanzlisten, Metallarbeiter, Drechsler, Spengler, Schmiede, Tapezierer, Maurer, Patissier, Metzger, Schuhmacher, Kaminfeger, Techniker, Glaser, Buchbinder, Köche, Schriftsetzer, Küfer, Einleger. Diese Tabelle lässt keinen Zweifel darüber bestehen, dass sich das Arbeitsnachweisbureau in der bernischen Bevölkerung noch nicht eingelebt hat. In bemerkenswerter Weise wird das Bureau eigentlich nur von Magaziniers, Hausburschen, Ausläufern, Erdarbeitern und Handlangern, Schreinern, Schlossern, Bäckern, Lehrlingen und den landwirtschaftlichen Arbeitern benutzt.

Der Bericht des Jahres 1894 giebt über die Ursachen dieser bedauernswerten Erscheinung Aufschluss; er sagt: »Trotzdem auf der Männer-Abteilung eine bescheidene Zunahme des nutzbringenden Verkehrs zu verzeichnen ist, gehört das abgelaufene Jahr ebenfalls zu den ungünstigen. Es ist erwiesen, dass im Jahre 1894 die Bauthätigkeit etwas nachgelassen hat, was selbstverständlich auf den Verkehr der Anstalt schädlich einwirken musste. Im übrigen leidet die Anstalt unter einer grossen Konkurrenz, indem in den Fachvereinen, Herbergen etc. in »Arbeitsnachweis« gemacht wird. Selbst der »Arbeiterleist« offeriert nun den unentgeltlichen Arbeitsnachweiss. Auf diese Weise ist es zu begreifen, wenn sich die städtische Anstalt nur mühsam entwickelt.«

In Bern scheint also die Ursache des schlechten Gedeihens nicht allein bei den Arbeitgebern, sondern mindestens ebenso sehr bei den Arbeitern zu liegen, die in ihren Fachvereinen Stellenvermittlung betreiben. Es ist dies für die sozialpolitische Einsicht der bernischen Arbeiterschaft bez. deren Führer ein schlechtes Zeugnis. Vielleicht wäre es möglich, durch Belehrung und direkte Unterhandlung mit den betreffenden Vereinen, dieselben zu überzeugen, dass die Entwickelung des Vermittlungsbureaus in ihrem eigenen Interesse liege, und die durch Vereine betriebene Arbeitsvermittlung, selbst wenn sie sehr gut funktioniert, doch die grosse sozialpolitische Bedeutung einer zentralisierten staatlichen Anstalt entbehre. Das Gedeihen des bernischen Bureaus wird jedenfalls auch dadurch erschwert, dass sich in Bern die politischen Parteien sehr heftig bekämpfen, und die Arbeiter infolgedessen zu einem staatlichen Institute wenig Zutrauen haben.

Es ist zu wünschen, dass es dem Bureau durch strenges Fernhalten jeden politischen und religiösen Einflusses gelingen

möge, sich in Arbeiterkreisen beliebt zu machen. Die Hauptsache können allerdings die Meister beitragen, dadurch, dass sie das Bureau regelmässig benutzen; die Arbeiter kommen dann schon von selbst. Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises ist für das Bureau jedenfalls eine wesentliche Voraussetzung, um den Vereinen erfolgreich Konkurrenz zu machen. Es geht dies auch aus der Thatsache hervor, dass viele Arbeiter das Bureau besuchen, ohne sich einschreiben zu lassen. Der Bericht sagt hierüber: »Der Verkehr auf der Männer-Abteilung darf natürlicherweise nicht nach der Zahl der bezahlten Angebote und Nachfragen taxiert werden, indem derselbe, namentlich was die Arbeitsnachfragen anbetrifft, ein bedeutend grösserer ist. Bereits alle durchreisenden Arbeiter, alle Beschäftigungslosen, sowie alle diejenigen, welche den Deutsch-Oesterreichischen oder den Bernischen Hilfsverein besuchen, sprechen auf der Anstalt vor, so dass die Anzahl der Vorsprechenden mindestens 5000 Personen beträgt.«

Unter den von der Frauen-Abteilung vermittelten Stellengesuchen befanden sich solche für:

| | 1891 | 1892 | 1894 |
|---|---|---|---|
| Ladentöchter | — | — | 2 |
| Lehrtöchter | 5 | 7 | 4 |
| Kellnerinnen | 21 | 22 | 18 |
| Haushälterinnen | 4 | — | 3 |
| Vorgängerinnen | — | — | 3 |
| Zimmermädchen | 27 | 42 | 24 |
| Köchinnen | 566 | 655 | 129 |
| Dienstmädchen | | | 524 |
| Bauernmägde | — | — | 4 |
| Taglöhnerinnen | 48 | 70 | 111 |
| Erzieherinnen | — | 2 | — |
| Buchhalterinnen | 4 | 1 | — |
| Krankenwärterinnen | 5 | 2 | — |
| Wäscherinnen und Glätterinnen | — | 11 | — |
| Näherinnen | — | 13 | 6 |

Der Verkehr in der weiblichen Abteilung beschränkt sich fast ausschliesslich auf Dienstboten und Kellnerinnen.

Nachfolgende Uebersicht giebt über die finanzielle Seite Aufschluss:

| | 1891 | 1892 | 1894 |
|---|---|---|---|
| Einnahmen an Gebühren | 2431,85 | 2614,10 | 2087,70 |
| Beitrag der Gemeinde | 2930,55 | 2909,00 | 3289,70 |

Auch diese Zahlen zeigen, dass die Anstalt sich nur langsam entwickelt, und in den letzten Jahren ihr Arbeitsfeld sogar eingeschränkt wurde.

### 3. Basel-Stadt.

Im Kanton Basel-Stadt wurde, obwohl bereits eine gemeinnützige Anstalt dieser Art bestand, die Einrichtung eines staatlichen Bureaus für Arbeitsnachweis am 9. Dezember 1889 vom Grossen Rate beschlossen und durch die Verordnung des Regierungsrates vom 5. Februar 1890 durchgeführt. Das von einer besonderen Kommission ausgearbeitete Reglement wurde im April 1890 vom Regierungsrate genehmigt, und schon am 1. Juli des gleichen Jahres konnte die Anstalt eröffnet werden. Am 10. März 1892 hob der Grosse Rat seinen Beschluss auf durch ein Gesetz, das im wesentlichen Folgendes bestimmt:

Das Arbeitsnachweisbureau untersteht dem Departement des Innern. Die Anstalt zerfällt in eine Abteilung für Männer und eine solche für Frauen. Die Leitung und Aufsicht führt eine Kommission von elf Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorstehers des Departements des Innern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrate gewählt: Unter den Mitgliedern sollen drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer sein. Die Abteilung für Frauen steht unter der besonderen Aufsicht eines Frauenkomites von sechs Mitgliedern; dasselbe wird von der Kommission gewählt. Die laufenden Geschäfte werden von einem Verwalter besorgt, dem für die Abteilung für Frauen eine Verwalterin beigegeben wird. Für die Verrichtungen der Anstalt werden mässige Gebühren erhoben. Das Reglement bestimmt unter anderem, dass dem Frauenkomite die Aufsicht über die weibliche Abteilung übertragen wird, und zwar soll abwechslungsweise jedes Mitglied desselben sich verpflichten, eine Woche lang, wenn möglich, täglich das Bureau zu besuchen und eingegangene wichtige Geschäfte mit der Verwalterin zu erledigen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Die Arbeitsuchenden sollen genau über Qualifikation und Leistungsfähigkeit befragt werden. Ihre Zeugnisse und Schriften sind einzusehen. Nötigenfalls können die Papiere zurückbehalten und weitere Erkundigungen eingezogen werden. Arbeitergesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Das Bureau erkundigt sich genau über die Anforderungen an die Leistungfähigkeit der zuzuweisenden Arbeiter, über den Zeitpunkt der Einstellung, Art und Höhe der Löhnung, Arbeitszeit und die übrigen Anstellungsbedingungen, sowie über Ort und Zeit, wo und wann sich der Arbeiter vorzustellen hat. Das Bureau

vermittelt auch Arbeitsgesuche von und nach auswärts und soll sich mit den in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbureaux in eine regelmässige Verbindung setzen. Die Anstalt bezieht für ihre Leistungen sowohl vom Arbeitgeber als vom Arbeiter bei der Einschreibung folgende Gebühren:

| | vom Arbeitsuchenden | vom Arbeitgeber |
|---|---|---|
| 1) Handlanger, Erdarbeiter, Ausläufer, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Taglöhnerinnen . . . . . . . . | 20 cts. | 40 cts. |
| 2) Handwerkslehrlinge und Gesellen . | 30 » | 60 » |
| 3) Dienstboten, Wirtschaftspersonal, Handelslehrlinge und Angestellte . . | 50 » | 1 Fr. |

Ein fester jährlicher Beitrag von 10 Fr. befreit die Arbeitgeber von der Bezahlung jeder Taxe; auch werden Abonnements zu ermässigten Preisen ausgegeben. Von den durch Armenanstalten oder Geistlichen zugewiesenen Gesuchstellern wird keine Taxe erhoben.

Die Verordnung des Regierungsrates liegt mir nicht vor. Hingegen entnehme ich einer Besprechung der Schrift von Dr. *R. Freund* über die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Berlin (Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrgang, S. 21) das Folgende: »Bemerkenswert in der Verordnung des Basler Regierungsrates ist insbesondere noch der § 7: Bei Arbeitseinstellungen kann die Anstalt ihre Thätigkeit für das betreffende Gewerbe oder den betreffenden Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streikes unterbrechen. Eine solche Beschlussfassung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates«.

Von den erschienenen Jahresberichten liegen uns diejenigen für die Jahre 1891 bis und mit 1894 vor. Der erste von 1890 umfasst nur 6 Monate und hat deshalb für unsere Betrachtungen weniger Bedeutung. Alle Berichte sprechen sich über die bisherigen Erfolge der Anstalt im allgemeinen befriedigt aus.

Die Entwicklung der Thätigkeit des Bureaus geht aus der Tabelle Seite 429 hervor. In derselben ist namentlich beachtenswert, dass das Bureau nicht nur zahlreich benutzt wird, sondern dass auch der Prozentsatz der mit Erfolg eingeschriebenen Arbeits- und Arbeitergesuche von Jahr zu Jahr steigt.

Ausserdem gab das Bureau noch an viele Personen, die sich nicht einschrieben liessen, Antwort. Ihre Zahl wird für 1890 in der männlichen Abteilung auf 5888, in der weiblichen auf 3785 angegeben.

**A. Männliche Abteilung.**

| 1) Arbeitnehmer: | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Eingeschrieben | 2818 | 2590 | 2872 | 2783 |
| Erfolg | 1534 | 1601 | 2063 | 2202 |
| Erfolg in % (1890: 44 %) | 54,5 | 61,8 | 71,8 | 79,1 |
| Gestrichen | 960 | 722 | 652 | 423 |
| Sonst erledigt | 216 | 202 | 120 | 117 |
| Noch offen | 108 | 65 | 37 | 41 |
| **2) Arbeitgeber:** | | | | |
| Eingeschrieben | 1862 | 1666 | 2021 | 1975 |
| Eingestellt | 1533 | 1546 | 1933 | 1933 |
| » in % (1890: 69 %) | 82 | 92,8 | 95,6 | 96,8 |
| Gestrichen | — | — | 5 | 5 |
| Sonst erledigt | 319 | 102 | 69 | 49 |
| Noch offen | 10 | 12 | 14 | 9 |

**B. Weibliche Abteilung.**

| 1) Arbeitnehmer: | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Eingeschrieben | 1956 | 2270 | 2223 | 2267 |
| Erfolg | 1190 | 1508 | 1730 | 1836 |
| Erfolg in % (1890: 53 %) | 60 | 66,5 | 77,8 | 81 |
| Gestrichen | 393 | 414 | 282 | 263 |
| Sonst erledigt | 299 | 295 | 184 | 147 |
| Noch offen | 74 | 43 | 27 | 21 |
| **2) Arbeitgeber:** | | | | |
| Eingeschrieben | 1746 | 1922 | 1907 | 1908 |
| Erfolg | 1214 | 1489 | 1698 | 1756 |
| » in % (1890: 60 %) | 69 | 77,5 | 89 | 92 |
| Gestrichen | — | — | — | – |
| Sonst erledigt | 529 | 415 | 194 | 132 |
| Noch offen | 3 | 18 | 15 | 20 |

Ueber die finanzielle Seite der Geschäftsführung wird Folgendes mitgeteilt:

| | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Es betrugen die Einnahmen | 6571,65 | 5595,45 | 6314,00 | 6395,80 |
| Davon waren Staatsbeiträge | 1716,85 | 595,65 | 1211,15 | 1438,40 |
| Gebühren und Abonnements | 4854,80 | 4999,80 | 5102,85 | 4957,40 |
| Es betrugen die Ausgaben | 6571,65 | 5595,45 | 6314,00 | 6395,80 |

Folgende Uebersicht giebt an, welche Berufsarten vorzugsweise das Bureau in Anspruch nahmen:

**A. Männliche Abteilung.**

| 1) Stellen suchten: | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Taglöhner | 244 | 107 | 243 | 174 |
| Ausläufer | } 196 | 129 | 115 | 116 |
| Magazinier | | 79 | 65 | 63 |
| Hausburschen | 217 | 280 | 315 | 267 |
| Portiers | 21 | 13 | 8 | 4 |
| Kutscher | 37 | 31 | 27 | 29 |
| Hausdiener | 13 | 8 | — | 11 |
| Kommis | 48 | 41 | 29 | 18 |
| Handelslehrlinge | 22 | 30 | 33 | 21 |
| Fahrknechte | } 312 | 74 | 28 | 15 |
| Rosser | | 143 | 258 | 242 |

| | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Melker | 158 | 159 | 186 | 239 |
| Käser | 6 | 3 | 3 | 2 |
| Gärtner und Lehrlinge | 108 | 110 | 100 | 121 |
| Heizer | 56 | 37 | 13 | 14 |
| Spengler und Lehrlinge | 101 | 124 | 129 | 125 |
| Tapezierer und Lehrlinge | 87 | 79 | 92 | 85 |
| Bauschreiner und Lehrlinge | 174 | 333 | 347 | 396 |
| Möbelschreiner und Lehrlinge | 156 | | | |
| Bäcker und Lehrlinge | 21 | 22 | 14 | 28 |
| Sattler und Lehrlinge | 17 | 28 | 36 | 25 |
| Maler und Lehrlinge | 98 | 108 | 129 | 137 |
| Schneider und Lehrlinge | 58 | 60 | 83 | 63 |
| Küfer und Lehrlinge | 49 | 63 | 95 | 86 |
| Schlosser und Lehrlinge | 292 | 216 | 206 | 207 |
| Schuhmacher und Lehrlinge | 67 | 65 | 43 | 81 |
| Buchbinder und Lehrlinge | 25 | 24 | 29 | 14 |
| Zimmerleute und Lehrlinge | 19 | 26 | 20 | 28 |
| Wagner und Lehrlinge | 35 | 41 | 28 | 28 |
| Schmiede und Lehrlinge | 26 | 40 | 48 | 45 |
| Eisendreher | 26 | 15 | 13 | 1 |
| Mechaniker und Lehrlinge | 17 | 19 | 17 | 10 |
| 2) Es wurden verlangt: | | | | |
| Taglöhner | 244 | 115 | 275 | 169 |
| Ausläufer | 112 | 95 | 82 | 109 |
| Magazinier | 33 | 51 | 42 | 32 |
| Hausburschen | 183 | 214 | 257 | 212 |
| Portiers | 18 | 12 | 13 | 9 |
| Kutscher | 17 | 21 | 21 | 19 |
| Kommis | 33 | 22 | 19 | 7 |
| Handelslehrlinge | 15 | 22 | 29 | 14 |
| Fahrknechte | 163 | 41 | 25 | 16 |
| Rosser | | 84 | 133 | 145 |
| Melker | 88 | 94 | 116 | 153 |
| Gärtner und Lehrlinge | 77 | 71 | 71 | 93 |
| Heizer | 27 | 22 | 9 | 8 |
| Spengler und Lehrlinge | 72 | 78 | 79 | 91 |
| Tapezierer und Lehrlinge | 63 | 50 | 57 | 63 |
| Schreiner und Lehrlinge | 169 | 180 | 217 | 264 |
| Maler und Lehrlinge | 71 | 76 | 83 | 91 |
| Schneider und Lehrlinge | 28 | 37 | 49 | 39 |
| Küfer und Lehrlinge | 32 | 33 | 73 | 51 |
| Schlosser und Lehrlinge | 205 | 220 | 114 | 130 |
| Schuhmacher und Lehrlinge | 33 | 42 | 30 | 51 |
| Buchbinder und Lehrlinge | 17 | 17 | 11 | 11 |
| Schmiede und Lehrlinge | 16 | 26 | 39 | 29 |
| Zimmerleute und Lehrlinge | 14 | 14 | 17 | 20 |
| Bäcker und Lehrlinge | 15 | 10 | 10 | 19 |
| Wagner und Lehrlinge | 22 | 24 | 19 | 17 |

Wie aus diesen Zahlen ersichtlich, wird das Bureau namentlich von Taglöhnern, Ausläufern, Hausburschen, Handwerkern und landwirtschaftlichen Arbeitern benützt. Das Fehlen der Metzger, Müller, Bäcker und Konditoren erklärt der Bericht dadurch, dass diese Gewerbe zum Teil organisiert seien. Die hochentwickelte Basler Textilindustrie und zum Teil auch die grösseren Maschinen-

baugeschäfte, die mechanischen Werkstätten und die Färbereien lassen das Bureau ganz unbeschäftigt. Die Landwirtschaft nimmt die Vermittlung des Bureaus in von Jahr zu Jahr steigendem Masse in Anspruch. Alle Berichte bedauern aber, dass der Nachfrage nach Landarbeitern, Rossknechten und Melkern namentlich im Sommer sehr oft nicht entsprochen werden könne.

Spezielle Aufmerksamkeit schenkt das Bureau dem Lehrlingswesen. Es fehlt jedoch immer an jungen Leuten. Der Bericht des Jahres 1892 äussert sich hierüber wie folgt: »Eine unserer Hauptsorgen bildet das Lehrlingswesen, und muss hier konstatiert werden, dass trotz alljährlicher Entlassung einiger hundert Schüler gegenwärtig noch ca. 20 Lehrstellen offen stehen, welche zu besetzen, wir uns schon seit Monaten bemühen. Die jungen Leute müssen leider oft, gegen ihren Wunsch ein Handwerk zu lernen, von den Eltern angehalten werden, Verdienststellen zu suchen, was ihre Zukunft schwer schädigt«. Als Grund, weshalb die Lehrlingsstellen so schwer zu besetzen seien, wird auch der Umstand angeführt, dass die Handwerksmeister den Lehrlingen nicht mehr, wie früher, freie Kost und Wohnung, sondern kleine Wochenlöhne von Fr. 2 bis Fr. 3 geben und diese je nach Leistung aufbessern.

**B. Weibliche Abteilung.**

| 1) Arbeit suchten: | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Herrschaftsköchinnen | 161 | 140 | 152 | 138 |
| Restaurationsköchinnen | 87 | 98 | 101 | 66 |
| Haushälterinnen | 16 | 10 | 14 | 11 |
| Vorgängerinnen | 5 | 11 | 9 | 4 |
| Wasch- und Stundenfrauen | 97 | 106 | 103 | 112 |
| Aushilfen | 17 | 42 | 33 | 31 |
| Ladentöchter | 27 | 28 | 21 | 9 |
| Kellnerinnen | 112 | 131 | 128 | 109 |
| Hotelzimmermädchen | 26 | 34 | 53 | 34 |
| Privatzimmermädchen | 208 | 219 | 191 | 213 |
| Dienstmädchen | 985 | 1197 | 1170 | 1300 |
| Kindsmädchen | 70 | 79 | 96 | 104 |
| Küchenmädchen | 71 | 102 | 99 | 85 |
| Officenmädchen | 12 | 10 | 8 | 14 |
| Büffetdamen | 8 | 3 | 13 | 4 |
| Gouvernanten | 4 | 1 | 2 | 7 |
| Fabrikmädchen | 3 | 7 | 6 | 1 |
| Näherinnen | 23 | 24 | 8 | 11 |
| Glätterinnen | 11 | 16 | 5 | 12 |
| Einlegerinnen | 1 | — | — | — |
| Lingèren | 10 | 6 | 5 | 1 |
| Falzerinnen | 2 | — | — | — |
| Schneiderinnen | — | 3 | 3 | 1 |
| Krankenwärterinnen | — | 3 | 3 | — |

| 2) Es wurden verlangt: | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Herrschaftsköchinnen . . . . | 192 | 180 | 186 | 160 |
| Restaurationsköchinnen . . . | 118 | 111 | 108 | 71 |
| Haushälterinnen . . . . . . | 11 | 8 | 7 | 6 |
| Vorgängerinnen . . . . . . | 3 | 6 | 5 | 6 |
| Wasch- und Stundenfrauen . . | 74 | 83 | 95 | 111 |
| Aushilfen . . . . . . . . . | 31 | 58 | 35 | 34 |
| Ladentöchter . . . . . . . . | 13 | 16 | 14 | 7 |
| Kellnerinnen . . . . . . . . | 96 | 96 | 103 | 72 |
| Hotelzimmermädchen . . . . | 22 | 34 | 40 | 36 |
| Privatzimmermädchen . . . . | 113 | 130 | 135 | 140 |
| Kindsmädchen . . . . . . . | 63 | 70 | 86 | 90 |
| Küchenmädchen . . . . . . . | 92 | 93 | 90 | 112 |
| Dienstmädchen . . . . . . . | 853 | 968 | 953 | 1009 |
| Officenmädchen . . . . . . | 10 | 13 | 9 | 19 |
| Näherinnen . . . . . . . . | 23 | 18 | 9 | 10 |
| Glätterinnen . . . . . . . . | 9 | 7 | 3 | 12 |
| Lingèren . . . . . . . . . | 8 | 8 | 9 | 2 |
| Erzieherinnen . . . . . . . | 4 | — | 2 | 2 |
| Fabrikmädchen . . . . . . . | 4 | 9 | 5 | 1 |
| Falzerinnen . . . . . . . . | 3 | — | — | — |
| Krankenwärterinnen . . . . | — | 2 | 3 | — |
| Schneiderinnen . . . . . . | — | 5 | 2 | — |
| Büffetdamen . . . . . . . . | 4 | 7 | 8 | 8 |

Während in der Tabelle über die männliche Abteilung diejenigen Berufsarten, die einen sehr geringen Verkehr mit dem Bureau hatten, fehlen, sind in der Tabelle über die weibliche Abteilung alle Personen, die eingeschrieben wurden, aufgeführt. Es sind hier vorzugsweise Dienstboten aller Art und Wirtschaftspersonal, weniger Ladentöchter, Näherinnen, Glätterinnen etc., deren Anstellung vermittelt wird. Der Bericht des Jahres 1892 bemerkt wörtlich: »Auch in dieser Abteilung werden wir von den hiesigen Seidenbandfabriken und Spinnereien unberücksichtigt gelassen, obschon wir, wie auch auf der männlichen Abteilung, täglich in der Lage wären, entsprechen zu können«. Es ist dies aus den Tabellen nicht ersichtlich, da das Bureau nur solche Arbeitsuchende einschreibt, die es hofft, plazieren zu können. Alle Berichte konstatieren, dass die Nachfrage nach weiblichen Dienstboten das Arbeitsangebot immer bedeutend übersteigt. Es wird auch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass mit der weiblichen Abteilung ein Unterkunftshaus mit billiger Verpflegung verbunden werden müsse. Einer Notiz des Berichtes über das Jahr 1894 ist zu entnehmen, dass sich der Grosse Rat mit der Gründung eines Dienstbotenheims in Anlehnung an die Anstalt für Arbeitsvermittlung beschäftigt. Der Bericht vom Jahre 1891 lobt den guten Einfluss des Damenkomitees: »Die Mitglieder desselben besuchen abwechselungsweise die Anstalt täglich und unterstützen die Verwalterin,

soweit es ihnen möglich ist. Jedenfalls ist es zweifellos, dass die Mitwirkung der genannten Damen der ganzen Abteilung den Stempel einer sorgfältig überwachten Anstalt giebt und so das Zutrauen zu derselben wesentlich erhöht«.

Der Verkehr mit auswärtigen Anstalten scheint kein besonders reger zu sein. Schon der Bericht des Jahres 1892 sagt: »Mit ähnlichen Anstalten der Schweiz und Deutschlands sind wir in verschiedenen Fällen in Verbindung getreten, doch nicht in dem Masse, wie wir seiner Zeit angenommen hatten; es liegt dies ohne Zweifel sowohl in den verschiedenen Arbeiterverhältnissen anderer Städte, als auch in den ganz anderen Einrichtungen der betreffenden Anstalten«. Ueber das Jahr 1893 wird bemerkt: »Der gegenseitige Verkehr mit ähnlichen Anstalten anderer Städte besteht eigentlich bloss in der jeweiligen Zusendung der Jahresberichte und allfälligen Zuweisung derjenigen Arbeitskräfte, die bei uns trotz mehrfacher Ausschreibungen nicht erhältlich waren; es ist das unserm Bureau schon sehr oft zu statten gekommen und wird auch der Hauptzweck der Verbindung sein«.

Angesichts der gegenwärtigen Bestrebungen, den Arbeitsnachweis auf eidgenössischen Boden zu stellen, ist die folgende Bemerkung des Berichtes von 1894 beachtenswert: »So gewinnt die Anstalt zwar langsam, aber stetig immer festeren Boden und dürfte z. B., wenn der Bund sich solcher Institute annimmt, dieses auch unserer Anstalt gewaltig Vorschub leisten«.

Auf Grund des neuen Postregals wurde im Jahre 1894 dem Bureau die Portofreiheit entzogen. Der Intervention des Departementes des Innern beim Herrn Vorsteher des Postdepartements in Bern gelang es jedoch, diese Verfügung wieder rückgängig zu machen. Wir halten die diesbezügliche Bemerkung des Berichtes zur Beurteilung der Bedeutung, die die Portofreiheit für ein Arbeitsnachweisbureau hat, für sehr wertvoll. Sie lautet: »Grossen Schaden fügte uns der Entzug der Portofreiheit zu, welche wir über 4 Jahre genossen hatten; dies legte unsere Thätigkeit beinahe lahm. Wir wurden dadurch gezwungen, uns ganz anders einzurichten und nur solche Arbeiter einzutragen, die wir für den Moment benötigt waren, und alle auswärtigen Gesuche auf das Nötigste zu beschränken«.

Ausser diesem staatlichen Institute besitzt Basel, wie schon erwähnt, in Anlehnung an die Herberge zur Heimat, das Hospiz und das Logierhaus im Engelhof eine auf gemeinnütziger Basis schon im Jahre 1884 gegründete Anstalt für Arbeitsvermittlung.

Die Anstalt verfolgt zwei in ihrem Charakter ziemlich verschiedene Thätigkeiten: 1) die Anweisung von Verdienst und Anstellungen für hier ansässige Arbeitslose; 2) die Vermittlung von Arbeit für die zureisenden Handwerksgesellen. Bei der zweiten Kategorie werden die Schriften eingesehen und gegen eine Gebühr von 20 Rp. der Geselle an eine zu besetzende Arbeitsstelle gewiesen. Die Gebühr wird zur Hälfte zurückgegeben, wenn der Geselle die ordnungsmässige Anzeige macht, dass er die Stelle angetreten. Bei der ersten Kategorie wird keine Gebühr bezogen: neben Einsicht in die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung werden namentlich Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber eingefordert und dann noch schriftliche oder mündliche Erkundigung über den Angemeldeten eingezogen, nach deren Ergebnis derselbe entweder auf die Liste der bei Anfragen zu Präsentierenden eingetragen, oder nur bedingt angenommen, oder als nicht geeignet erklärt wird. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, zu vernehmen, wie es diesem Bureau neben dem kantonalen ergangen ist.

Die folgenden Zahlen sind den Jahresberichten von 1884 bis 1895 entnommen.

**1. Arbeitsgesuche.**

| Jahr | Arbeitsgesuche von in Basel Niedergelassenen. | | | | | | | | | | | Arbeitsgesuche zugereister Männer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männern | | | | Frauen | | | | Knaben | | | |
| | Anmeldungen | Eingeschrieben als empfehlenswert | Abgewiesen wegen ungenügenden Ausweises | Zurückgestellt auf Probe oder wieder ausgetreten | Anmeldungen | Eingeschrieben als empfehlenswert | Abgewiesen | Zurückgestellt zur Probe | Aufgenommen | Abgewiesen | Zurückgestellt | |
| Jan. - Sept. 1884 | 153 | 101 | 18 | 34 | 60 | 48 | 7 | 5 | 31 | 6 | — | — |
| 1884/86 | 258 | 195 | 48 | 15 | 100 | 88 | 8 | 4 | 41 | 7 | — | — |
| 1886/87 | 150 | 122 | 22 | 6 | 54 | 51 | 3 | — | 36 | 6 | — | — |
| 1887/88 | 132 | 107 | 25 | — | 56 | 48 | 8 | — | 28 | 3 | — | — |
| 1888/89 | 118 | 101 | 17 | — | 103 | 88 | 15 | — | 32 | 2 | — | — |
| 1889/90 | 131 | 100 | 31 | — | 97 | 82 | 15 | — | 29 | 1 | — | — |
| 1890/91 | 100 | 81 | 19 | — | 113 | 98 | 12 | 3 | 33 | 7 | 7 | — |
| 1891/92 | 80 | 65 | 15 | — | 104 | 89 | 12 | 3 | 35 | 2 | — | 6560 |
| 1892/93 | 70 | 60 | 15 | — | 101 | 86 | 10 | 5 | 30 | 6 | — | — |
| 1893/94 | 69 | 62 | 7 | — | 112 | 93 | 7 | 12 | 22 | 7 | — | 7428 |
| 1894/95 | 76 | 56 | 9 | 11 | 105 | 76 | 14 | 15 | 17 | 3 | — | 8066 |

**2. Arbeitergesuche und Vermittlungen.**

| Jahr | Es wurden begehrt Handwerksgesellen: | | Es wurde Arbeit vermittelt an: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im ganzen | davon nach auswärts | Männer u. Knaben dauernd | Männer u. Knaben vorüber-gehend | Frauen dauernd | Frauen vorüber-gehend | Hand-werks-gesellen |
| 1884 | 852 | 384 | 249 | | | | 531 |
| 1884/86 | 1606 | 832 | 64 | 287 | 19 | 240 | 929 |
| 1886/87 | 1487 | 692 | 78 | 176 | 6 | 174 | 957 |
| 1887/88 | 2081 | 802 | 68 | 263 | 1 | 131 | 1102 |
| 1888/89 | 2246 | 885 | 60 | 148 | 6 | 219 | 941 |
| 1889/90 | 2300 | 890 | 62 | 204 | 2 | 312 | 964 |
| 1890/91 | 2156 | 865 | 30 | 147 | 16 | 233 | 1116 |
| 1891/92 | 1821 | 718 | 32 | 109 | 5 | 188 | 1024 |
| 1892/93 | 1797 | 694 | 29 | 77 | 306 | | 1263 |
| 1893/94 | 2070 | 731 | 22 | 104 | 3 | 278 | 1275 |
| 1894/95 | 1694 | 738 | 21 | 67 | — | 201 | 919 |

Wie aus diesen Zahlen ersichtlich, wird das Bureau hauptsächlich von zugereisten Handwerksgesellen benutzt, während es durch in Basel Niedergelassene nur wenig in Anspruch genommen wird. Die Zahl dieser hat seit Eröffnung des kantonalen Bureaus sich etwas vermindert, während die Zahl der zugereisten Gesellen sich vermehrt hat, und auch die Zahl der Vermittlungen grösser geworden ist. Der Grund dieses günstigen Erfolges ist ohne Zweifel darin zu suchen, dass das Bureau mit den Herbergen verbunden ist und von den Meistern keine Gebühren erhebt. Der siebente Jahresbericht sucht zu rechtfertigen, dass trotz Errichtung eines staatlichen Arbeitsvermittlungsbureaus die Anstalt ihre Thätigkeit nicht einstellte. Er führt zu diesem Zwecke die Statistik der Jahre 1889 bis 1891 an und sagt: »Wenn es demnach erfahrungsgemäss feststeht, dass auch neben der staatlichen Anstalt Raum ist zur Wirksamkeit auf unserm Gebiet, so ist es ausser Zweifel, dass diese unsere Arbeit nützlich ist; denn je mehr Gelegenheit zum Verdienst, um so besser. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die meisten, wenn nicht alle Arbeitsuchenden auch bei der staatlichen Anstalt sich melden; wir wenigstens laden sie immer dazu ein. Die dann durch uns erfolgenden Arbeitsanweisungen sind daher ein Mehr an Verdienst, über das man sich nur freuen kann, und das der Wirksamkeit unserer Anstalt zu verdanken ist. Wir glauben also ferner diese unsere Thätigkeit fortsetzen zu sollen, so lange wir von unsern Freunden mit den nötigen Mitteln ausge-

rüstet werden, und auch das Vertrauen der Arbeitgeber sich in Aufträgen kundgiebt«.

Der Bericht befindet sich hier offenbar im Irrtum. Durch die Thätigkeit der gemeinnützigen Anstalt wird nicht »ein Mehr an Verdienst« erzeugt. Die Anstalt selbst schafft ja keine Arbeitsgelegenheit, sondern sie bringt sie nur den Interessenten zur Kenntnis. Wenn sie keine Stellen vermitteln würde, so würde die betreffende Arbeitsgelegenheit beim staatlichen Institute angemeldet. Die Thätigkeit des gemeinnützigen Bureaus bedeutet demnach nur eine Zersplitterung des Arbeitsnachweises. Die Anstalt ist neben dem staatlichen Institute überflüssig, ja schädlich, und arbeitet heute ihrem ursprünglichen Zwecke, die Arbeitsvermittlung zu erleichtern, entgegen. Die Thatsache, dass sie viel benutzt wird, ist kein Grund, der für ihre Fortführung spricht. Es wäre ohne Zweifel sowohl für Arbeitgeber, als Arbeiter bequemer, wenn nur ein Bureau existierte. Der gegenwärtige Zustand hat für die Anstalten und für die sie benutzenden Personen nur einen vermehrten Aufwand an Zeit und Geld zur Folge und erschwert die Arbeitsvermittlung. Hauptsächlich aber wird es dem Staate schwieriger gemacht, mit dem Arbeitsnachweis die Lösung weiterer sozialer Aufgaben, wie Arbeitslosenstatistik und -Versicherung, Regelung des Lehrlingswesens etc. durchzuführen. Namentlich gegenwärtig, da man sich in Basel damit beschäftigt, eine obligatorische Arbeitslosenversicherung zu gründen, würde es im Interesse der weiteren Entwickelung der staatlichen Sozialpolitik liegen, das gemeinnützige Bureau eingehen zu lassen. Die tieferen Gründe, welche die Freunde der Anstalt im Engelhof hindern, dieselbe aufzuheben, sind übrigens nicht unbekannt. Jene gemeinnützigen Anstalten werden grossenteils von den streng orthodoxen und konservativen Kreisen Basels unterhalten, welche die sozialpolitische Thätigkeit des Staates überhaupt nur ungern sehen und diese Gebiete lieber der Gemeinnützigkeit und christlichen Nächstenliebe überlassen möchten. Es soll zwar nicht behauptet werden, dass man durch die Beibehaltung der gemeinnützigen Anstalt die sozialpolitische Entwicklung Basels absichtlich zu hindern suche; sicher aber ist, dass das Bureau im Engelhof die Arbeitsvermittlung in Basel nicht fördert, sondern hindert.

### 4. Schaffhausen.

In Schaffhausen wurde im Jahre 1891 ein öffentliches Arbeits-

nachweisbureau errichtet. Mit der Leitung und Beaufsichtigung desselben ist eine Kommission betraut, die folgendermassen bestellt wird: 3 Mitglieder wählt der Gewerbeverein in Vereinbarung mit den Meisterfachvereinen, 3 Mitglieder wählt der Grütliverein in Vereinbarung mit den Arbeitergewerkschaften und 1 Mitglied der Stadtrat. Der männlichen Abteilung des Arbeitsnachweisbureaus steht ein Verwalter, der weiblichen eine Verwalterin vor. Die Arbeitsuchenden werden auf dem Bureau abgehört, deren Zeugnisse und Schriften eingesehen. Nötigenfalls werden die Papiere zurückbehalten und weitere Erkundigungen eingezogen. Das Büreau befragt die Arbeitsuchenden genau über Qualifikation und Leistungsfähigkeit. Ist mangels Arbeitsangebotes keine Zuweisung möglich, so unterbleibt die Eintragung in die Bücher. Die Taxe für ein Arbeitsgesuch wird auf 40 Rp., diejenige für ein Arbeitergesuch auf 60 Rp. festgesetzt. Die Defizite werden durch Beiträge der in der Kommission vertretenen Körperschaften gedeckt.

Aus den Jahresberichten 1893 und 1894 entnehmen wir folgende Angaben:

| | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|
| A. Männliche Abteilung. | | | |
| 1) Arbeitgeber: | | | |
| Gesuche | 71 | 94 | 207 |
| Erfolg | 59 | 69 | 152 |
| » in Proz. | 83,1 | 73,4 | 73,4 |
| 2) Arbeitnehmer: | | | |
| Gesuche | 88 | 173 | 277 |
| Erfolg | 42 | 89 | 168 |
| » in Proz. | 47,7 | 51,4 | 60,6 |
| B. Weibliche Abteilung. | | | |
| 1) Arbeitgeber: | | | |
| Gesuche | 202 | 180 | 219 |
| Erfolg | 75 | 97 | 153 |
| » in Proz. | 37,1 | 53,9 | 70 |
| 2) Arbeitnehmer. | | | |
| Gesuche | 232 | 236 | 254 |
| Erfolg | 73 | 107 | 161 |
| » in Proz. | 31,5 | 45,3 | 63,4 |

Diese Tabelle bietet das unverkennbare Bild eines erfreulichen Gedeihens. Nicht nur wächst der Verkehr in beiden Abteilungen von Jahr zu Jahr, sondern auch die Prozente der von Erfolg begleiteten Benutzung des Bureaus werden immer grössere.

Das Aufblühen des Bureaus zeigt sich auch im Rechnungsabschluss. Die Gebühren ergaben eine Einnahme von

| | |
|---|---|
| 1893: | Fr. 307,40 |
| 1894: | » 405,00 |

Dazu kommen als Beitrag der Stadt und des Gewerbevereins je 200 Fr., zusammen Fr. 400. Trotz dieser relativ niedrigen Subventionen, schliessen beide Rechnungen mit Ueberschüssen. Es rührt dies namentlich von den niedrigen Besoldungsansätzen für den Verwalter her, der zugleich Verwalter des Gewerbemuseums ist. Die Metzgermeisterschaft, die bis zum Jahre 1893 die Arbeitsvermittlung für sich durch die Kantonspolizei besorgen liess, übertrug dieselbe ebenfalls dem Bureau zur speziellen Besorgung. Im Jahre 1894 sprachen auf dem Bureau 514 Metzgerburschen vor.

Die Benutzung des Bureaus verteilt sich auf die einzelnen Berufe, wie folgt:

| | Es wurden verlangt: | | Stellen suchten: | |
|---|---|---|---|---|
| A. Männliche Abteilung: | 1893 | 1894 | 1893 | 1894 |
| Pferdeknechte | 31 | 26 | 62 | 60 |
| Güterknechte | | 58 | 6 | 44 |
| Melker | — | — | 1 | 3 |
| Taglöhner | 5 | 9 | 9 | 28 |
| Schreiner | 27 | 27 | 32 | 38 |
| Schlosser | 10 | 16 | 13 | 20 |
| Schmiede | 2 | 6 | — | 8 |
| Mechaniker und Eisendreher | 3 | 6 | 9 | 13 |
| Schuhmacher | — | 4 | — | 5 |
| Schneider | 1 | 1 | — | 1 |
| Bäcker | 2 | 2 | 5 | 6 |
| Hafner | — | 4 | — | 2 |
| Maler | 1 | 5 | 5 | 3 |
| Zimmerleute | 2 | 7 | 3 | 4 |
| Küfer | 1 | 7 | 1 | 3 |
| Gärtner | 1 | 1 | — | 6 |
| Wagner | 1 | 2 | 3 | 1 |
| Sattler und Tapezierer | — | 3 | 1 | 3 |
| Müller | 1 | 2 | — | 2 |
| Heizer | — | — | 2 | 2 |
| Drechsler | — | 1 | — | 1 |
| Giesser | — | — | — | 1 |
| Kutscher | — | 1 | 2 | 1 |
| Handelslehrlinge | — | — | 2 | 4 |
| Dienstknaben u. Laufburschen | 3 | 12 | 3 | 6 |
| Magazinier, Ausläufer, Packer, Schreiber etc. | — | 3 | 6 | 12 |
| Glaser | — | 1 | — | — |
| Buchbinder | — | 1 | 1 | — |
| Gürtler | 1 | — | — | — |
| Bierbrauer | — | — | 1 | — |
| Spengler | 1 | — | 1 | — |
| Säger | — | — | 1 | — |
| Maurer | — | — | 1 | — |

Bei der Beurteilung dieser Tabelle darf nicht vergessen werden, dass Schaffhausen keine grosse Gemeinde ist. Der Bericht giebt zu den Zahlen keinen weiteren Kommentar. Bemerkenswert ist namentlich die starke Benutzung des Bureaus von seiten der

Landwirtschaft. Der Schreiber dieser Zeilen hat als Verwalter eines grossen Gutes in der Nähe von Schaffhausen viel mit dem Bureau verkehrt, musste jedoch die Erfahrung machen, dass das Bureau während des Sommers trotz Inseraten in auswärtigen Zeitungen nur sehr schwer Landarbeiter beschaffen konnte. Auch hier benutzen die grossen Giessereien und Maschinenmühlen das Bureau fast gar nicht.

| | Es wurden verlangt: | | Stellen suchten: | |
|---|---|---|---|---|
| B. Weibliche Abteilung. | 1893 | 1894 | 1893 | 1894 |
| Mägde für alles | 150 | 156 | 192 | 179 |
| Köchinnen u. Küchenmädchen | 7 | 18 | 8 | 14 |
| Zimmermädchen | 2 | 6 | 3 | 12 |
| Kellnerinnen | 6 | 11 | 7 | 19 |
| Kindsmädchen | 5 | 14 | 5 | 8 |
| Haushälterinnen | 6 | 7 | 14 | 8 |
| Ladentöchter und Modistinnen | 4 | 3 | 3 | 8 |
| Fabrikmädchen | — | 4 | — | 6 |

Die weibliche Abteilung dient namentlich der Vermittlung der Anstellung von Dienstboten. Die Wollkämmereien und Bindfadenfabriken Schauffhausens decken ihren Bedarf an Arbeiterinnen ohne Vermittlung des Bureaus.

Der Bericht des Jahres 1894 bemerkt endlich, dass eine grosse Anzahl Arbeitsuchende nicht eingeschrieben wurde, indem jeweils keine Arbeit in Aussicht stand.

Dem Bureau machen, wie dem Verfasser bekannt ist, namentlich die kleineren Gasthöfe, die unentgeltlich den bei ihnen übernachtenden Gesellen Arbeit anweisen, Konkurrenz.

## 5. Biel.

In Biel wurde durch Beschluss der Einwohnergemeinde vom 14. November 1892 ein Arbeitsnachweisbureau ins Leben gerufen. Unter Oberaufsicht des Gemeinderates wird mit der speziellen Leitung der Anstalt eine Kommission betraut. In diese Kommission wählen der Gemeinderat 2, der Handwerkerverein 4, die Arbeiterunion und Grütliverein 4 und die gemeinnützige Gesellschaft 2 Mitglieder. Die Geschäftsführung wird einem Vorsteher übertragen, dem, wenn nötig, eine Vorsteherin untergeordnet wird. Bei allfälligen Arbeitseinstellungen verhält sich die Anstalt gegenüber beiden Teilen passiv, d. h. sie übernimmt keinerlei Arbeitsvermittlungen der betreffenden Branche, es sei denn, sie werde von beiden Teilen behufs Anbahnung einer Verständigung ins Mittel gezogen. Zum Zwecke der Arbeitsvermittlung von und

nach auswärts soll mit den in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbureaux eine regelmässige Verbindung angebahnt werden.

Als Gebühren werden erhoben:

| | Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen: für Anmeldung: | für Vermittlung: |
|---|---|---|
| 1) Erdarbeiter, Handlanger, Ausläufer | 10 Rp. | 40 Rp. |
| 2) Dienstboten, Wirtschaftspersonal: | | |
| a. bei mehr als 20 Fr. Monatslohn | 30 » | 60 » |
| b. unter » » » | 30 » | 50 » |
| 3) Handwerker, Uhrenarbeiter: | | |
| a. Arbeitgeber | 40 » | 60 » |
| b. Arbeiter | 30 » | 50 » |
| c. Lehrlinge | 30 » | 50 » |
| 4) Angestellte, Handelsleute etc. | 50 » | 80 » |

Ueberdies sind der Anstalt gehabte Barauslagen für spezielle Inserate und Porti zu vergüten.

Gedruckte Jahresberichte giebt das Bureau nicht heraus. Hingegen hatte der jetzige Vorsteher, Herr Donary die Freundlichkeit, uns folgende Mitteilungen zu machen: Die männliche Abteilung wird wenig benutzt; Gründe dieser Erscheinung sind das übliche Umschauen und die Konkurrenz von Herbergen und Privaten. Viel besser frequentiert wird die weibliche Abteilung, die für die Hausfrauen Biels eine wahre Wohlthat geworden ist. Damit diese Institution kräftig wirken könnte, wären Zentralisation sämtlicher Nachweise der Schweiz, Bundessubvention, Aufhebung der privaten Stellenvermittlungsbureaux und ein einheitliches Reglement notwendig. Im Jahre 1894 hatten sich eingetragen:

A. auf der männlichen Abteilung:

| | |
|---|---|
| Arbeitnehmer | 358 |
| Arbeitgeber | 190 |
| Vermittelt | 35 Proz.; |

B. auf der weiblichen Abteilung:

| | |
|---|---|
| Arbeitnehmer | 735 |
| Arbeitgeber | 645 |
| Vermittelt | 54 Proz. |

Die Gebühren ergaben eine Einnahme von Fr. 1780. Das Defizit trägt die Gemeindekasse. Zur Erhöhung der Frequenz wurden vom 1. Januar 1895 an sämtliche Einschreibgebühren auf 30 Rp. erniedrigt.

## 6. Kanton Aargau.

Der aargauische Grossrat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 28. November 1894 mit einem Gesetzentwurfe betreffend die Verpflegung bedürftiger Durchreisender. In der Diskussion be-

tonte Herr Dr. Müri die Notwendigkeit einer geeigneten Verbindung der Naturalverpflegung mit Einrichtungen für den Arbeitsnachweis. Er empfahl eine Zentralstelle für diesen zu schaffen, die an die verschiedenen Stationen täglich Bulletins über vorhandene Arbeitsgelegenheit versenden sollte. Seine Anregung fand Zustimmung und wurde in § 4 des Gesetzes verwertet, der folgenden Wortlaut hat: »Mit den Stationen (für Naturalverpflegung) werden Arbeitsnachweisbureaux verbunden. Zweck derselben ist, denjenigen Durchreisenden, welche die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, sowie, wenn möglich, auch anderen Arbeitsuchenden Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Es ist eine kantonale Zentralstation für Arbeitsvermittlung zu errichten. Ueber die Organisation und Verwaltung der Stationen, sowie über die Organisation des Arbeitsnachweises und über die den Gemeinden erwachsenden Kosten wird der Regierungsrat im Sinne einer einheitlichen Regelung und gleichmässigen Belastung die erforderlichen Vorschriften erlassen. Zur wirksamen Unterstützung der Naturalverpflegung und des Arbeitsnachweises, sowie zur Entlastung der Grenzgemeinden sind mit andern Kantonen und Nachbarstaaten Verbindungen anzuknüpfen und bezügliche Vereinbarungen abzuschliessen.« (Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, III 76).

### 7. Winterthur.

Laut Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik (Jahrg. II, S. 391) hat die Gemeindeversammlung der Stadt Winterthur am 28. Oktober 1894 einstimmig eine Motion Dr. Hubers erheblich erklärt, in welcher der Stadtrat eingeladen wird, mit thunlichster Beförderung die Frage der Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen. Unter dem 9. März 1895 hat nun der Stadtrat eine »Verordnung betreffend Errichtung und Betrieb eines Arbeitsvermittlungsbureaus für die Stadt Winterthur« vorgelegt, die im Wesentlichen folgendes bestimmt: Die Stadt Winterthur errichtet und betreibt ein Arbeitsvermittlungsbureau mit einer besonderen Abteilung für Männer und einer solchen für Frauen. Die Verrichtungen des Arbeitsvermittlungsbureaus sind mit einigen durch die Taxordnung näher bezeichneten Ausnahmen unentgeltlich. Die Leitung und die Aufsicht über den Betrieb des Arbeitsvermittlungsbureaus führt eine aus 11 Mitgliedern bestehende Ver-

waltungskommission. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden gewählt: 2 durch den Handwerks- und Gewerbeverein von Winterthur und Umgebung, 2 durch die Kaufmännische Gesellschaft in Winterthur, 4 durch die Arbeiterunion von Winterthur und Umgegend und 3 durch den Grossen Stadtrat. Die Leitung der Abteilung für Frauen kann einer besonderen Frauenkommission übertragen werden. Die Geschäfte auf der Abteilung für Männer besorgt ein Verwalter, die auf der Abteilung für Frauen eine Verwalterin.

Betreffend das Verhalten des Bureaus bei Streiken stellt die Mehrheit des Stadtrates den Antrag: »Bei Arbeitseinstellungen kann das Arbeitsvermittlungsbureau sofort und bis zur endgiltigen Erledigung des Streites seine Thätigkeit mit Bezug auf den von der Arbeitseinstellung berührten Geschäftszweig, beziehungsweise das oder die betreffenden Einzelgeschäfte unterbrechen. Die bezügliche Beschlussfassung der Verwaltungskommission unterliegt der Genehmigung durch den Stadtrat.« Die Minderheit des Stadtrates schlägt dagegen vor: »Bei Arbeitseinstellungen unterbricht das Arbeitsvermittlungsbureau sofort und bis zur endgiltigen Erledigung des Streites seine Thätigkeit mit Bezug auf den von der Arbeitseinstellung berührten Geschäftszweig, beziehungsweise das oder die Einzelgeschäfte.« Das Arbeitsnachweisbureau soll mit dem 1. Januar 1896 eröffnet werden.

Herr Stadtrat Müller, dem wir die Zusendung des Entwurfs verdanken, schreibt uns unter dem 26. Juni 1895, dass die Gemeindeversammlung den Entwurf noch nicht genehmigt habe. Er solle zuerst noch dahin ergänzt werden, dass mit dem Bureau ein Einigungsamt geschaffen werde.

### 8. Zürich.

In Zürich besteht bis heute noch kein kommunales Arbeitsnachweisbureau. Hingegen besitzt der freiwillige Armenverein der Stadt eine Anstalt für Arbeitsnachweis. Die Anstalt zerfällt in eine männliche und eine weibliche Abteilung. Die letztere befasst sich mit der Kontrolle über die Plazierungen weiblicher Dienstboten durch die bestehenden Privatplazierungsbureaux und der Arbeitsvermittlung für Nichtdienstboten. Die Vorsteherschaft besteht aus 12 Mitgliedern, wovon 1 vom Stadtrat, 5 vom Vorstand des Armenvereins gewählt werden; 3 sind Delegierte der Arbeitgeber, 3 der Arbeiter. Der Arbeitsnachweis ist für Arbeiter

und Arbeitgeber unentgeltlich. Bricht ein Streik aus, so wird in dessen Ausdehnung die Thätigkeit der Anstalt sofort eingestellt. Die Arbeitsuchenden haben ihre Schriften und Zeugnisse vorzulegen. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. Juli 1892 bestimmt in § 101: »Die Stadt nimmt Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung (Arbeitsnachweis) in Aussicht.« Bis jetzt ist aber diese Bestimmung noch nicht durchgeführt worden. Es dürfte deshalb von Interesse sein, etwas über die Thätigkeit des Bureaus des Armenvereins zu hören. Wir entnehmen dem Berichte für die Jahre 1887—1889 das Folgende:

Das Bureau hat die Hoffnungen, die man bei seiner Gründung im Jahre 1885 hegte, nicht erfüllt, weil die vollleistungsfähigen Arbeiter sowohl, wie die Arbeitgeber nur bei Ausnahmsverhältnissen sich an eine Nachweisstelle wenden, die zugleich Armenzwecken dient. Einerseits sind es die Meister auf dem Lande, die fast ausschliesslich auf das Bureau angewiesen sind, da die Arbeiter nur notgedrungen aufs Land gehen, andrerseits sprechen periodisch auch ganz tüchtige und solide Arbeiter vor, die durch Krisen oder gewohnheitsmässig erfolgende Betriebsreduktion in einer Industrie überschüssig und zum Wandern veranlasst wurden und die auf dem Wege der Umschau oder durch Gewerkschaftsnachweise keine Arbeit fanden. Aber das sind Ausnahmen. Die Frequenz der weiblichen Abteilung ist im Wachsen begriffen. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, dass sich ihr Wirkungskreis noch bedeutend erweitern werde, namentlich wenn es gelingen sollte, das Plazierungsgewerbe einmal in befriedigender Weise zu ordnen. »Vor allem wäre der gemeinsame Betrieb von Plazierungsbureau und Kostgeberei zu verbieten, denn der Verbindung dieser beiden Erwerbszweige entspringen Uebelstände, unter denen namentlich das stellensuchende weibliche Personal, teilweise aber auch die Arbeitgeber zu leiden haben.«

Ueber die Frequenz geben folgende Zahlen Aufschluss:

| A. Männliche Abteilung: | 1887 | 1888 | 1889 |
|---|---|---|---|
| Arbeitergesuche | 549 | 488 | 526 |
| Arbeitsanweisungen | 687 | 636 | 670 |
| Eingestellte Arbeiter | 354 | 305 | 382 |
| B. Weibliche Abteilung: | | | |
| Arbeiterinnengesuche | 1186 | 1238 | 1140 |
| Arbeitsanweisungen | 1531 | 1639 | 1285 |
| Eingestellte Arbeiterinnen | 792 | 820 | 700 |

Demnach wurden in Prozenten der Arbeitsanweisung wirklich vermittelt:

| | 1887 | 1888 | 1889 |
|---|---|---|---|
| auf der männlichen Abteilung | 51,5 Proz. | 48 Proz. | 57 Proz. |
| » » weiblichen » | 51,7 » | 50 » | 54,5 » |

Die Zahl der wirklich vermittelten Stellen ist prozentisch sehr gering. Es rührt dies jedenfalls davon her, dass viele auf dem Bureau, auf dem zugleich die Armenunterstützung besorgt wird, nur vorsprechen, um ein Geschenk zu erhalten, ohne die Absicht zu haben, die angewiesene Arbeit wirklich anzutreten.

Die eingestellten Arbeiter gehörten folgenden Berufsarten an:

| A. Männliche Abteilung: | 1887 | 1888 | 1889 |
|---|---|---|---|
| Ausläufer, Packer etc. | 23 | 23 | 32 |
| Kommis | 2 | 7 | 5 |
| Drechsler | 3 | 6 | 9 |
| Giesser, Eisendreher etc. | — | 7 | 5 |
| Gärtner und Landwirte | 16 | 25 | 9 |
| Maler | 7 | 6 | 13 |
| Schreiner | 92 | 75 | 77 |
| Schlosser und Schmiede | 19 | 28 | 18 |
| Spengler | 11 | 10 | 17 |
| Schneider | 65 | 57 | 81 |
| Schuster | 45 | 24 | 56 |
| Sattler und Tapezierer | 21 | 9 | 5 |
| Taglöhner | 22 | 8 | 19 |
| Wagner | 7 | 6 | 10 |

Ausserdem benutzte noch eine Reihe anderer Berufsarten das Bureau. Da aber die Zahl der vermittelten Stellen durchschnittlich im Jahr nicht über 3 betrug, wurden sie in dieser und der folgenden Tabelle weggelassen.

| B. Weibliche Abteilung: | 1887 | 1888 | 1889 |
|---|---|---|---|
| Dienstmägde | 322 | 384 | 235 |
| Abwaschmägde | 19 | 24 | 22 |
| Köchinnen | 26 | 49 | 32 |
| Stubenmägde | 15 | 42 | 24 |
| Kindermägde | 20 | 16 | 18 |
| Haushälterinnen | 15 | 12 | 6 |
| Kellnerinnen | 4 | 3 | 2 |
| Aushilfen | 57 | 67 | 77 |
| Flickerinnen | 13 | 8 | 5 |
| Glätterinnen | 6 | 10 | — |
| Näherinnen | 6 | 8 | 3 |
| Postkinder | 10 | 4 | 7 |
| Schneiderinnen | 9 | 5 | 10 |
| Weissnäherinnen | 4 | 4 | 4 |
| Vorgängerinnen | 7 | 2 | 2 |
| Wäscherinnen | 47 | 29 | 63 |
| Spetterinnen | 189 | 125 | 152 |

Die Leistungen des Bureaus des Armenvereins stehen jeden-

falls nicht im Verhältnis zur Grösse Zürichs. Die Gründung eines gut organisierten kommunalen Bureaus wäre sicherlich am Platze.

### 9. Luzern.

Luzern hat kein kommunales Arbeitsnachweisbureau. Hingegen hat der Luzerner Gewerkschaftsbund dieses Frühjahr ein Büreau eröffnet, das gegen eine Einschreibgebühr von 20 Rp. und eine Vermittlungsgebühr von 50 Rp. Stellen vermittelt. Arbeitgeber bezahlen keine Gebühren. (Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1895, III 72).

Wie uns die Stadtkanzlei mitteilt, ist in letzter Zeit die Gründung eines kommunalen Arbeitsnachweisbureaus angeregt worden. Die Angelegenheit befindet sich aber erst im Stadium der Untersuchung.

### 10. Neuenburg.

In Neuenburg besteht kein offizielles Arbeitsvermittlungsbureau. Es soll auch kein Bedürfnis dafür vorhanden sein. Früher hat man den Versuch gemacht, Nachfragen nach Arbeitern und Arbeit in einem Laden einschreiben zu lassen. Die Sache hat jedoch bald wieder aufgehört. Eine Mägdeherberge befasst sich mit der Arbeitsvermittlung für weibliche Dienstboten (Bericht der Berner Spezialkommission für Arbeitsnachweis).

### 11. Lausanne.

Auch in Lausaune fehlt noch ein Vermittlungsbureau. Hingegen scheint man sich dort mit der Frage der Gründung einer solchen Anstalt zu beschäftigen. Mindestens entnehmen wir dem Berichte des Berner Bureaus für 1891, dass eine Kommission von Lausanne ihre Einrichtungen besichtigt habe. Ob weitere Schritte gethan worden sind, ist uns unbekannt.

### 12. Genf.

Genf besitzt laut Bericht der Berner Spezialkommission kein kommunales Bureau. Die meisten Handwerke, Steinhauer, Gipser, Zimmerleute, Schreiner, Zuckerbäcker u. s. w. sind organisiert und haben sogenannte chambres syndicales, welche die Arbeitsvermittlung besorgen. In der Praxis soll dieses auf Selbsthilfe beruhende System nach seinen Erfolgen günstig beurteilt werden. Gegen-

wärtig beschäftigt sich eine Kommission der Handelskammer mit der Frage des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenstatistik.

---

Von anderen schweizerischen Städten konnten wir nicht erfahren, ob und wie der Arbeitsnachweis organisiert sei.

Zum Schlusse sollen nun die Hauptergebnisse unserer Untersuchung der einzelnen Anstalten zusammengefasst, kritisiert und die Wege angedeutet werden, auf denen eine weitere gedeihliche Entwicklung des kommunalen Arbeitsnachweises in der Schweiz zu erwarten ist.

1. Die meisten grösseren schweizerischen Städte besitzen kommunale Arbeitsnachweisebureaux oder sind doch im Begriffe, solche zu gründen.

2. Ihre Leitung ist überall einer Spezialkommission übertragen, in welcher der Stadtrat, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Einfluss des Stadtrates (bezw. Regierungsrates) ist in den verschiedenen Städten ein ungleicher; er ist am grössten in Basel-Stadt, wo der Regierungsrat sämtliche Kommissionsmitglieder selbst wählt, am kleinsten in Schaffhausen. Wenn zwar auch von der Basler Regierung erwartet werden darf, dass sie ihre Stellung nicht zu parteipolitischen Zwecken missbrauche, und die bisherige Erfahrung diese Annahme auch bestätigt, so ist es doch zweifelsohne richtiger, die Arbeiter und Arbeitgeber ihre Vertreter selbst wählen zu lassen. Dem Stadtrat soll mehr die leitende und bei Meinungsverschiedenheit die entscheidende Stimme zufallen. Wir halten deshalb dasjenige System für das beste, bei dem den Arbeitern und Arbeitgebern gleichviel Vertreter zukommen und ein Mitglied des Stadtrates die Sitzungen leitet.

3. Der weiblichen Abteilung steht in den meisten Städten ein besonderes Frauenkomitee vor, das von der Kommission ernannt wird. Nur in St. Gallen wird auch das Frauenkomitee von verschiedenen Frauen- und Arbeiterinnenvereinen gewählt. Da das Frauenkomitee der Kommission unterstellt ist und auf grundsätzliche Entscheidungen keinen Einfluss hat, ist es überflüssig, auch in seiner Zusammensetzung auf die Vertretung der verschiedenen Interessenten Rücksicht zu nehmen.

4. Wie bereits in Punkt 3 angedeutet wird, zerfallen sämtliche Arbeitsnachweisbureaux in eine männliche und eine weib-

liche Abteilung. Jener steht ein Verwalter, dieser eine Verwalterin vor. In den meisten Bureaux wird, was wir oben nicht anführten, Gewicht darauf gelegt, dass die Bureaustunden für die weibliche und männliche Abteilung nicht auf die gleiche Zeit angesetzt werden.

Alle Bureaux mit Ausnahme von Winterthur erheben für ihre Thätigkeit Gebühren. Aus den Berichten geht aber hervor, dass sich viele Arbeitsuchende nicht einschreiben lassen, weil sie die Gebühren nicht bezahlen können oder wollen. Auch vermitteln Vereine und Logierhäuser die Arbeit vielerorts gratis. Aus diesen Gründen sollte auch für die kommunalen Arbeitsnachweisbureaux unentgeltliche Arbeitsvermittlung eingeführt werden. Für verwerflich halten wir es, wenn, wie in Bern, allfällige Inserate und Porti von den Arbeitern und Arbeitgebern bezahlt werden müssen. Im Falle, dass Gebühren erhoben werden, verdient das System Basels mit Abonnements für Arbeitgeber besondere Beachtung. Die den Gemeinden aus der Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung erwachsenden Kosten sind aber nicht unbedeutend; namentlich kleinere Gemeinden würden dadurch stark belastet. In jüngster Zeit scheint nun aber die Aussicht zu bestehen, dass der Bund diese Bestrebungen unterstützen werde. Es ist wohl kaum zu erwarten und wäre auch nicht zweckmässig, dass der Bund die Bureaux selbst betreiben werde. Nichts könnte dieser Institution mehr schaden, als eine bureaukratische Verwaltung. Namentlich die Arbeitgeber werden zu einer kommunalen Anstalt mehr Zutrauen haben, als zu einer eidgenössischen. Gemeindeverwaltungen sind schon ihrer Natur nach viel enger mit dem praktischen Leben verbunden, als es zentrale Verwaltungen sein können. Die Arbeitsnachweisbureaux werden deshalb im kommunalen Betriebe besser gedeihen. Wenn die Eidgenossenschaft den Arbeitsnachweis fördern will, so kann dies in der Weise geschehen, dass sie an die kommunalen Anstalten Subventionen erteilt und dadurch den Gemeinden ermöglicht, alle Gebühren fallen zu lassen. Durch die Subventionen könnte sich der Bund auch einen gewissen Einfluss auf die Bureaux sichern. Namentlich müsste er dann die nötigen Bestimmungen treffen, um die Buchführung in allen Anstalten einheitlich zu gestalten und so eine brauchbare Basis für statistische Erhebungen zu erhalten. Er könnte sich auf diese Weise auch das Recht der Oberaufsicht

verschaffen, um die Bureaux von allen politischen und religiösen Einflüssen frei zu halten.

Mit der Unentgeltlichkeit der Vermittlung ist die Grundlage gegeben, auf welcher die Bureaux den Anstalten von Privaten und Vereinen erfolgreich Konkurrenz machen und sich zu eigentlichen Zentralstellen, die alle Arbeitsvermittlung besorgen, entwickeln können. Erst dann können sie zugleich auch statistische Erhebungsstationen für die Arbeitslosigkeit werden und eine allgemeine sozialpolitische Bedeutung erhalten. — Der negative Erfolg und die Klagen einzelner Bureaux zeigen die grosse Wichtigkeit der Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises deutlich genug.

6. Alle Bureaux erkundigen sich einerseits genau über die Qualifikation der Arbeiter, andererseits über die Anforderungen des Arbeitgebers. Sie bezwecken also mehr als eine blosse Adressenvermittlung. Es ist dies eine der ersten Voraussetzungen für das Gedeihen der Anstalten. Nur wenn sich die Bureaux bemühen, den Wünschen der Arbeitgeber ebenso sorgfältig, wie die privaten Vermittlungsbureaux, nachzukommen, werden diese dasselbe regelmässig benutzen.

7. Ueber das Verhalten der Bureaux in Fällen von Arbeitseinstellungen sagen einzelne Verordnungen gar nichts, andere bestimmen, dass das Bureau bei jedem Streik für den betroffenen Platz und Gewerbezweig seine Thätigkeit einstelle, und dritte überlassen einen diesbezüglichen Entscheid dem Stadtrat. Wenn das Bureau auch während Arbeitseinstellungen fortfährt, die Arbeit zu vermitteln, so wird das in den meisten Fällen eine Unterstützung der Arbeitgeber bedeuten. Es wird dies um so mehr hervortreten, je mehr sich der Verkehr zwischen den Arbeitsnachweisbureaux verschiedener Städte entwickelt. Andererseits ist es für den Arbeitgeber auch höchst unangenehm, wenn das Bureau gerade in der Zeit, wo er es am besten gebrauchen könnte, ihn im Stiche lässt. Da ihm aber dann immer noch die privaten Anstalten und die Presse zur Verfügung stehen, kann ihn das Einstellen der Thätigkeit des Bureaus nie so empfindlich treffen und kann auch nie in gleichem Masse als Parteinahme angesehen werden, wie wenn das Bureau ihm hilft, dem Streik durch Neubesetzung der Stellen zu begegnen. Es ist deshalb jedenfalls ganz verwerflich, dass das Bureau überhaupt keine Rücksicht auf herrschende Streiks nehme. Da jedoch das Aufhören der Arbeitsvermittlung für den Arbeitgeber natürlich einen Nachteil bedeutet,

so hat z. B. Basel die Bestimmung, dass die Regierung bei Streiken entscheide, wie sich das Bureau verhalten solle. In grossen Städten mag es in einem demokratischen Lande, wie die Schweiz, wohl möglich sein, dass der Stadtrat einen unparteiischen Entscheid fälle; in kleinen Städten aber, wo die Räte selbst Geschäftsinhaber sind, liegt doch die Gefahr nahe, dass das Urteil nicht immer objektiv getroffen werde. Auch wird sich das Bureau in jedem Falle bei der einen oder anderen Partei unbeliebt machen. Es dürfte deshalb die Bestimmung, dass das Bureau bei Arbeitseinstellungen für die betreffenden Plätze seine Thätigkeit einstelle, von den Uebeln das kleinste und somit zu empfehlen sein.

8. In den bestehenden kommunalen Bureaux wird die männliche Abteilung vorzugsweise von unqualifizierten Taglöhnern, Dienstboten, Wirtschaftspersonal und von landwirtschaftlichen Arbeitern benutzt. Die aufblühenden Bureaux erfreuen sich auch eines starken Zuspruchs von Seiten der Handwerker. Die Fabriken nehmen die Anstalten nirgends in Anspruch. Bemerkenswert ist die lebhafte Beteiligung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

9. Die weibliche Abteilung wird überall in weit überwiegendem Masse von Dienstboten und Wirtschaftspersonal benutzt. Die Vermittlung der Anstellung anderer Arbeiterinnen kommt wenig in Betracht; namentlich fehlen auch hier die Fabrikarbeiterinnen beinahe vollständig.

10. Bei verschiedenen Bureaux hat sich ein Mangel an weiblichen Dienstboten, Landarbeitern und Lehrlingen fühlbar gemacht. Bei der weiblichen Abteilung liesse sich durch Gründung von Dienstbotenheimen Besserung schaffen. Wenn die Bureaux mit solchen Anstalten verbunden wären, könnten sie auch den privaten Vermittlungsstellen, die oft in Gemeinschaft mit Logierhäusern betrieben werden, besser Konkurrenz machen. Es wäre dies um so mehr wünschenswert, als manche dieser privaten Plazierungsbureaux so wie so beständig von der Polizei überwacht werden müssen. Die Union Helvetia hat im Jahre 1894 neuerdings auf diesen Uebelstand, unter dem namentlich weibliche, aber auch männliche Personen leiden, hingewiesen und dem Bundesrate eine Petition eingereicht, in der sie eine eidgenössische Verordnung wünscht, die sämtliche Bureaux, welche die Stellenvermittlung erwerbsmässig betreiben, unter Aufsicht der Polizeibehörde stellt. Statut und Tarif sollen der Genehmigung des Bundesrates

bedürfen und die Stellenvermittlung nur gegen Lösung eines Patentes gestattet sein. Eine Antwort ist bis heute auf diese Petition noch nicht gegeben worden. Wahrscheinlich wird sie bei der Beratung über die Beteiligung des Bundes auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises zur Sprache kommen.

11. Trotzdem die meisten Reglemente die Bestimmung enthalten, dass mit anderen Bureaux Verbindungen angeknüpft werden sollen, hat der auswärtige Verkehr nirgends Bedeutung erlangt. Es wird dies als Mangel empfunden. Vielleicht dass ein regelmässig erscheinendes Zentralorgan für Arbeitsnachweis hierin Besserung schaffen könnte.

12. Die Portofreiheit hat für die Vermittlungsbureaux eine grosse Bedeutung.

13. Auf allen Bureaux verkehrt ausser den eingeschriebenen Personen noch eine Menge anderer, deren Zahl Bern auf gegen 5000, Basel auf beinahe 10 000 angiebt. Es muss bedauert werden, dass über diese Leute keine näheren Einträge gemacht werden. Im Interesse der Arbeitslosenstatistik würde es liegen, jeden, der auf dem Bureau sich als stellenlos meldet, nach Beruf etc. zu notieren, gleichgültig, ob Aussicht vorhanden sei, ihn zu plazieren, oder nicht. Wenn einmal der Arbeitsnachweis unentgeltlich sein wird, so wird dies wahrscheinlich so wie so geschehen.

14. Der Erfolg der kommunalen Arbeitsnachweisbureaux hängt wesentlich vom Verhalten der Handwerksmeister ab. Die Erfahrungen und Resultate der Bureaux in Basel und Schaffhausen beweisen, dass die kommunalen Bureaux den Wünschen der Arbeitgeber ebensogut entsprechen können, wie die privaten Vermittler und Vereinsbureaux. Der Einwurf, dass die qualifizierte Arbeit sich für diese Vermittlungsweise nicht eigne, weil der Arbeitgeber selbst mit dem Arbeiter sprechen wolle, ist nicht stichhaltig. Nirgends kommt es wohl mehr auf die Person und ihre speziellen Fähigkeiten und namentlich auch Charaktereigenschaften an, als bei den weiblichen Dienstboten. Die Hausfrauen wollen über das Mädchen, das sie anstellen, mindestens so gut informiert sein, als irgend ein Spezialist über seinen Gesellen. Das Aufblühen der weiblichen Abteilungen sämtlicher Bureaux beweist, dass dies auch in kommunalen Anstalten möglich ist. Die Bureaux senden die Arbeiter den Meistern ins Haus, und es haben diese somit Gelegenheit, den betreffenden Arbeiter zu sehen und zu sprechen.

Wenn trotzdem die Meister sehr oft lieber die Vermittlung von Herbergen und Vereinen benutzen, so liegt der Grund einmal darin, dass dort gewöhnlich keine Gebühren erhoben werden, und es oft eine angenehme Gelegenheit ist, um ins Wirtshaus zu gehen. Sehr oft ist der Grund auch nichts anderes, als alte Gewohnheit, von der man nicht lassen will. Es kann bei Gründung solcher Anstalten nicht dringend genug empfohlen werden, die Meisterschaft am Gedeihen des Bureaus möglichst zu interessieren und allen bestehenden Meisterverbänden im Komitee Vertretung zu geben. Diese können dann einerseits für möglichste Anpassung des Bureaus an die Bedürfnisse der Meisterschaft sorgen, anderseits dazu beitragen, dass dem Bureau jede Arbeitsgelegenheit bekannt wird. Das beste Mittel, um die Arbeitgeber zur Benutzung des Bureaus zu veranlassen, besteht in einer möglichst sorgfältigen und prompten Behandlung ihrer Aufträge und in der Unentgeltlichkeit der Vermittlung. Die Hauptsache aber bleibt schliesslich die, die Meister zu überzeugen, dass es sich hier um mehr, als um grössere oder kleinere Bequemlichkeit für sie handele, und dass dem Arbeitsnachweis in der Hand des Staates eine grosse sozialpolitische Rolle zukomme, die der privaten Arbeitsvermittlung fehle. Ein Staat, der durch einen allgemein organisierten Arbeitsnachweis genau weiss, wo und wann Arbeitslosigkeit herrscht, wird deren Folgen durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Regelung des Lehrlingswesens etc. viel eher begegnen können. Diese weitere Aufgabe bedingt auch die Ueberlegenheit des staatlichen Arbeitsnachweises über den gemeinnütziger, Arbeiter- und Meistervereine. Diese Vereine arbeiten, wenn sie den staatlichen Instituten Konkurrenz machen, sowohl ihren eignen, als den allgemeinen Interessen entgegen. Ihre Bureaux können im besten Falle die Vermittlung zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage erleichtern. Sie können aber nie den Regierungen zugleich eine statistische Erhebungsstation sein, die ihnen jede Arbeitslosigkeit schon frühzeitig mitteilt und sie in den Stand setzt, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieselbe anzukämpfen. Mit der Errichtung eines Arbeitsvermittlungsbureaus übernehmen die Regierungen auch eine gewisse moralische Verpflichtung, diejenigen, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann, vor der bittersten Not zu schützen.

Die Entwicklung dieser Verhältnisse in den schweizerischen Städten ist ein Beweis dafür, dass die Richtigkeit dieser Behaup-

tung von den Behörden anerkannt wird. In Bern, Basel und St. Gallen wurden staatliche Anstalten für die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit errichtet, oder man ist im Begriffe, dieselben einzuführen. Diese können natürlich nur dann richtig funktionieren, wenn sie in enger Verbindung mit Arbeitsnachweisbureaux betrieben werden. Jede Zersplitterung des Arbeitsnachweises erschwert die Uebersicht und hemmt das Gedeihen der Versicherungsanstalt. Je zentralisierter der Arbeitsnachweis ist, um so vollkommener kann er seiner Aufgabe gerecht werden und um so besser den Boden für die Arbeitslosenversicherung vorbereiten. Die Arbeitsvermittlung der gemeinnützigen und Fachvereine ist neben staatlichen Instituten nicht nur überflüssig, sondern geradezu schädlich. Früher, bevor die staatlichen Anstalten existierten, hatten sie ihre Berechtigung, und verdienen ihre Leistungen volle Anerkennung. Es geht aber hier den Vereinen wie noch mit manchen anderen Aufgaben, die früher durch sie besorgt wurden: die Verhältnisse entwickeln sich, und der Staat tritt an ihre Stelle. Immer muss es als ein Zeichen echter Gemeinnützigkeit und sozialpolitischer Einsicht betrachtet werden, wenn die Vereine, sobald der Staat besser als sie diese Aufgaben erfüllen kann, zurücktreten und nicht durch engherzigen Widerstand die weitere Entwicklung zu hindern suchen.

15. Um die Arbeiter vor Ausbeutung möglichst zu schützen, sollte der Betrieb von Arbeitsnachweisbureaux in Wirtschaften, Kostgebereien und privaten Logierhäusern verboten werden.

16. Das Gesamtbild des kommunalen Arbeitsnachweises in der Schweiz ist zwar nicht glänzend, aber doch zufriedenstellend. Es ist zu hoffen, dass namentlich, wenn sich der Bund dieser Anstalten annehmen wird, sie sich immer mehr entwickeln und zu einem bedeutsamen Faktor auf dem Gebiete der schweizerischen Sozialpolitik heranwachsen werden.

17. Als Beispiel eines Normalreglementes für kommunale Arbeitsnachweisbureaux sei der Entwurf für die Anstalt in Winterthur angeführt. Im § 4 wurde nur der Antrag der Minderheit des Stadtrates aufgenommen.

**Verordnung betreffend Errichtung und Betrieb eines Arbeitsvermittlungsbureaus für die Stadt Winterthur.**

§ 1. Die Stadt Winterthur errichtet und betreibt ein Arbeits-

vermittlungsbureau mit einer besonderen Abteilung für Männer und einer solchen für Frauen.

Das Bureau übernimmt die Vermittlung von Arbeitsnachfragen und Arbeitsangebot.

§ 2. Die Verrichtungen des Arbeitsvermittlungsbureaus sind unentgeltlich.

Indessen können Gebühren erhoben werden für die Besorgung der Aufträge von Personen, welche ausserhalb der Stadt Winterthur wohnen, oder für die Vermittlung von Stellen mit einem jährlichen Einkommen von mehr als Fr. 1500 —. Eine Taxordnung wird hierüber das Nähere bestimmen.

§ 3. Der Kredit für die Bestreitung der Bedürfnisse des Arbeitsvermittlungsbureaus wird im jährlichen Voranschlag der politischen Gemeinde festgesetzt.

§ 4. Bei Arbeitseinstellungen unterbricht das Arbeitsvermittlungsbureau sofort und bis zur endgültigen Erledigung des Streites seine Thätigkeit mit Bezug auf den von der Arbeitseinstellung berührten Geschäftszweig, beziehungsweise das oder die betreffenden Einzelgeschäfte.

§ 5. Die Leitung und die Aufsicht über den Betrieb des Arbeitsvermittlungsbureaus führt eine aus 11 Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden gewählt: 2 durch den Handwerks- und Gewerbeverein von Winterthur und Umgebung, 2 durch die kaufmännische Gesellschaft in Winterthur, 4 durch die Arbeiterunion von Winterthur und Umgebung und 3 durch den grossen Stadtrat. Die Kommission bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und frei einen Aktuar.

Die Wahlen und die Verwaltungskommission werden jeweilen zur Zeit der Gesamterneuerungswahlen der städtischen Behörden für die Dauer von 3 Jahren vorgenommen. Soweit die wahlberechtigten privaten Vereinigungen die ihnen zustehenden Wahlen bis Ende Juni des betreffenden Jahres nicht vornehmen, werden dieselben durch den grossen Stadtrat getroffen.

Für ihre Bemühungen beziehen die Mitglieder der Verwaltungskommission keine Entschädigung.

§ 6. Die Leitung der Abteilung für Frauen kann einer besonderen Frauenkommission übertragen werden.

Dieselbe wird durch die Verwaltungskommission bestellt und

konstituiert sich selbst. Deren Mitglieder beziehen für ihre Bemühungen keine Entschädigung.

§ 7. Die Besorgung der Geschäfte auf der Abteilung für Männer wird einem Verwalter, auf der Abteilung für Frauen einer Verwalterin übertragen, welche wie die übrigen städtischen Angestellten alle drei Jahre in Wiederwahl kommen.

Die jährliche Besoldung des Verwalters beträgt Fr. 2400 bis Fr. 3000; diejenige der Verwalterin Fr. 1500 bis Fr. 2000.

Dem Verwalter und der Verwalterin kann, soweit die Bethätigung für das Arbeitsvermittlungsbureau dies gestattet, im Einverständnis mit der Verwaltungskommission durch den Stadtrat andere geeignete Arbeit zugewiesen werden.

§ 8. Die Verwaltungskommission hält wenigstens alle zwei Monate eine Sitzung.

Zu den Sitzungen können der Verwalter und die Verwalterin mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 9. Besondere Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungskommission sind folgende:

a) Wahl der Angestellten des Arbeitsvermittlungsbureaus und Antragstellung betreffend die Besoldung derselben an den Grossen Stadtrat;

b) Erlass einer Instruktion betr. die Obliegenheiten des Verwalters und der Verwalterin, für welche die Genehmigung des Grossen Stadtrats einzuholen ist;

c) Aufstellung einer Taxordnung für die gemäss § 2 zu erhebenden Gebühren, vorbehaltlich der Genehmigung des Grossen Stadtrats;

d) Vorlegung eines jährlichen Geschäftsberichtes über die Thätigkeit des Bureaus, einer Rechnung über das vergangene und eines Voranschlags für das kommende Jahr, gleich den übrigen städtischen Behörden.

§ 10. Vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Das Arbeitsvermittlungsbureau wird mit dem 1. Januar 1896 eröffnet.

# DAS MENSCHLICHE GLÜCK UND DIE SOZIALE FRAGE.

## BEITRÄGE ZU EINER PSYCHOLOGIE DER VOLKSWIRTSCHAFT

VON

PROF. Dr. R. von SCHUBERT-SOLDERN.

---

## DRITTER ARTIKEL.

### V. Der Begriff der Arbeit.

Auch die Arbeit gehört zu den sehr häufig gebrauchten und verhältnismässig selten definierten Begriffen. Unter Definition verstehe ich jedoch hier nicht die formal-logische, die in einem Satz den ganzen Inhalt eines Begriffes erschöpfen will; kein Begriff lässt in der konkreten Wirklichkeit eine scharfe Abgrenzung zu, er verschwimmt in einer Menge ihm gegensätzlicher Begriffe, es ist das die berechtigte Grundlage der Hegel'schen Dialektik. Nur in abstracto kann man Begriffe scharf von anderen isolieren, um die aus ihnen sich ergebenden Konsequenzen klarer zu erkennen, wie das die Mathematik thut; dann sind aber solche Begriffe, wie z. B. der ausdehnungslose Punkt, niemals in solcher Isolierung im Konkreten gegeben.

Untersucht man den Begriff der Arbeit an sich selbst, so wird man finden, dass jede Arbeit Bewegung ist: räumlich-zeitliche oder zeitliche allein. Die geistige Arbeit rechnet man wohl immer zur rein zeitlichen Bewegung, mit Unrecht. Die Innenwelt hat ebenso ihren Raum wie die Aussenwelt, nur dass beide andern Gesetzen unterliegen und der Wechsel von Gedanken vollzieht sich, soweit er nicht bloss eine Aufeinanderfolge von Worten ist, meistens an einer solchen räumlichen Innenwelt, dagegen giebt es auch in der Aussenwelt eine Aufeinanderfolge von Daten, die

fast allein eine zeitliche ist: die Aufeinanderfolge von Tönen. Die Bewegung der Töne, wenn man von dem Ort, woher sie kommen oder zu kommen scheinen, absieht, ist eine rein zeitliche. Die Arbeit ist also eine Bewegung, aber eine solche, die in letzter Linie vom Menschen ausgehen muss; zwar spricht man auch bei Anschwemmungen und Wegspülungen von der Arbeit des Wassers, aber doch nur im übertragenen Sinn. Hingegen kann man mit vollem Recht von Maschinenarbeit reden, denn ihr Ausgangspunkt ist doch menschliche Bewegung, menschliche Arbeit. Man wird aber doch streng zu unterscheiden haben, zwischen einer Bewegung, die mittelbar und die unmittelbar vom Menschen herstammt, weil diese Unterscheidung volkswirtschaftlich eine grosse Bedeutung hat. Durch die Maschine kann die mittelbare menschliche Arbeit ins Unabsehbare vervielfacht werden, dagegen erspart sie unmittelbare menschliche Arbeit; sie erspart also nichts an Bewegung, eher umgekehrt ist vielleicht unmittelbare menschliche Arbeit sparsamer im Quantum der Bewegung als Maschinenarbeit, weil bei der Maschine die unmittelbar das Produkt schaffende Bewegung vieler Vermittlungsbewegungen (Transmissionen etc.) bedarf, um am richtigen Punkte einzugreifen; aber sie schöpft aus Quellen der Bewegung, die im Vergleich zu jenen der menschlichen Arbeit fast unerschöpflich erscheinen.

Nicht jede mittelbar oder unmittelbar vom Menschen ausgehende Bewegung ist Arbeit. Die Bewegungen des Federballs beim Ballspiel und das Spaziergehen gelten nicht als Arbeit. Nur eine auf Erzielung eines nützlichen, geistigen oder materiellen Produktes gerichtete Bewegung ist Arbeit. Es giebt ja aber auch unnütze Arbeit! Gewiss! aber keine Arbeit, die mit Absicht unnütz sein will; dass sie unnütz war, stellt sich für die sie Verrichtenden erst nachträglich heraus. Mit Absicht wird niemand eine Arbeit zwecklos verrichten. Darin liegt zweierlei: 1) Jede Arbeit ist eine Bewegung, deren Zweck niemals in dieser selbst, sondern ausserhalb ihrer liegt. Der Zweck des Spaziergehens liegt in dieser Bewegung selbst; wo aber das Spaziergehen nicht an sich ein Vergnügen ist, sondern n u r z. B. um der Gesundheit willen geschieht, da nimmt es auch den Charakter einer Arbeit an. Daraus folgt, dass jede Arbeit als Arbeit Unlust ist; denn nur die Lust ist Endzweck menschlichen Handelns, eine menschliche Bewegung, die also nicht an sich Endzweck ist, kann auch nicht an sich Lust sein, sie erzeugt nur Lust durch den erwar-

teten Erfolg. Allerdings braucht eine Bewegung, die keine Lust ist, noch nicht Unlust zu sein; sie könnte gleichgiltig sein. Ich bezweifle zwar, dass es vollständig gleichgiltige, menschliche Zustände giebt, ich glaube, dass sie immer entweder angenehm oder unangenehm sind; aber man kann diese Frage wegen eines andern Umstandes ganz bei Seite lassen, jede Bewegung und daher jede Arbeit erzeugt eine gewisse Ermüdung, die um so eher eintritt, je gleichgiltiger die Arbeit an sich ist oder zu sein scheint. Mag daher auch Bewegung des Körpers und des Geistes anfangs angenehm sein, ihre einseitige Anwendung in der Arbeit auf ein bestimmtes Ziel lässt sie bald an sich unangenehm werden. So hat jede Arbeit als Arbeit ein Quantum Unlust in sich. Inwiefern dieser Grundsatz beschränkt werden muss, wird sich noch zeigen. 2) Jede Arbeit muss auf ein nützliches Produkt gerichtet sein. Wann ist ein Produkt nützlich? Ist hier der individuelle oder der gesellschaftliche Nutzen verstanden? Nützlich ist überhaupt nur, was Gebrauchswert hat; Gebrauchswert hat aber nur ein Produkt, dessen Verbrauch unmittelbar oder mittelbar Lust gewährt. Es ist gleichgiltig, ob dieses Produkt nur Einem Lust gewährt, oder Mehreren, ob nur ein Einziger Lust in seinem Verbrauch zu empfinden vermag oder Einige oder Viele. Die Bewegung, die dieser Einzige anwendet, um dieses ihm allein wertvolle Produkt zu schaffen, ist Arbeit, denn sie wird nicht um ihrer selbst willen, sondern eines nützlichen Produktes wegen verrichtet. Ein Robinson könnte nur individuellen Nutzen kennen und doch würde er zwischen einer Bewegung unterscheiden, die ihren Zweck in sich selbst hat und jener, die ihren Zweck in einem für ihn nützlichen Produkt hat; die letzte würde er Arbeit nennen. Man kann auch eine Arbeit zum Vergnügen betreiben, z. B. drechseln und malen; auch dann tritt die Beschäftigung, die Thätigkeit in dem Masse in den Vordergrund, als das Vergnügen die Hauptsache bleibt, aber unabsichtlich wird oft das Spiel zum Ernst und das Produkt der Thätigkeit tritt in den Vordergrund.

Die Arbeit ist daher eine vom Menschen ausgehende Bewegung, die ihren Zweck ausser sich hat; des letzten Umstandes wegen fasst sie, ich will mich vorsichtig ausdrücken, stets Unlust in sich. Schon deswegen, weil dem Ziel gegenüber die zu ihm hinführende Bewegung als ein Hindernis erscheint, das überwunden werden muss und Ermüdung hervorruft. Es kann aber auch, um-

gekehrt wie beim letzten Beispiel, eine Berufsarbeit an sich Vergnügen gewähren und dann wird eine solche Thätigkeit bald als Vergnügen, bald als Arbeit erscheinen, je nachdem, ob das Resultat der Thätigkeit oder die Thätigkeit selbst sich als Hauptsache geltend macht. So kann dem Forstmann das Herumstreifen im Wald, die Jagd bald als Arbeit, bald als Lust erscheinen. Man könnte glauben, dass die Arbeit jenes oben als teleologische Lust gekennzeichnete Vergnügen hervorrufen muss, weil sie Kampf, Streben nach einem Ziele ist. Man muss aber hier wohl unterscheiden zwischen dem Streben und der Thätigkeit, die durch das Streben bewirkt wird. Das Streben ist die Wirkung der Zielvorstellung, die lebendige Willensenergie; die Arbeit, die zu diesem Ziele führt, ist das Hindernis, welches das Streben zu überwinden hat; jeweniger wir uns beim Annähern an ein Ziel der Arbeit bewusst sind, desto reiner ist unser Vergnügen, nicht aber desto stärker. Die Arbeit ist die Würze der teleologischen Lust, indem von der Unlust der Arbeit die Lust der Annäherung an das Ziel sich um so schärfer abhebt. Wo das Umgekehrte stattfindet, wo die Lust der Zielvorstellung mit Mühe die Arbeit überwindet, da erscheint die Arbeit als eine schwere Last. Die teleologische Lust ist also eine Begleiterscheinung der Arbeit oder eigentlich das stete Motiv ihrer Verrichtung. Die Arbeit ist an sich niemals Lust, sie ist vielmehr die Ueberwindung von Hindernissen der Lust; sie kann aber durch das Vorherrschen ihres Motivs als hohe Lust erscheinen. Das gilt vor allem für geistige Arbeit. Das Denken und Forschen hat die Eigentümlichkeit, dass jeder Schritt vorwärts schon ein Erfolg, ein Resultat ist, ja dass es (wo es erfolgreich ist) überhaupt aus einer Reihe von Resultaten besteht, deren Endresultat in der Unendlichkeit liegt. Jedes Schlussresultat ist nur ein vorläufiges, aber da es nur relative Resultate giebt, so erscheint jedes einzelne viel wertvoller, weil sein Wert vom gehofften Endresultat viel weniger in den Hintergrund geschoben erscheint. So ist das Denken und Forschen, wo es auf kein grösseres Hindernis stosst, ein fast andauernder Erfolg, eine Perlenreihe des Vergnügens, deren Ausfüllung durch die Mühe geistiger Arbeit fast ganz vergessen wird. Desto qualvoller gestaltet sich aber das Denken, wo es zu keinem Resultat führt, wo es keinen Ausweg findet und sich stets im Kreise herumdrehen muss; die furchtbarste geistige Erschöpfung tritt schliesslich ein, die geistige Arbeit wird als Arbeit gefühlt und schwindet

die Hoffnung auf ein Resultat gänzlich, dann ist Verzweiflung und geistige Stumpfheit die Folge. Nirgends wird es klarer, dass die Hoffnung allein die Arbeit ermöglicht, dass nur die Hoffnung der Arbeit jenen Schimmer verleiht, der sie als Lust erscheinen lässt. Je mehr sich aber eine Arbeit dem bloss Mechanischen nähert, je mehr sie sich auf leibliche Bewegung beschränkt, desto entfernter, schwächer ist ihr Lustresultat, desto geringer das Quantum Hoffnung, das zu ihrer Verrichtung notwendig ist, desto mehr hat sie den Charakter der Arbeit, der Mühe. Es giebt zwar keine Arbeit, die ganz geistlos wäre, vom reinen Denken bis zum einseitigsten Handlangerdienst nimmt das geistige Moment in einer unabsehbaren Stufenfolge bei der Arbeit ab, ohne ganz zu verschwinden, ein letztes Quentchen Geist leitet selbst beim Handlanger noch die Bewegung seiner Hände und Füsse. Aber die Arbeit erscheint hier um so mehr als eine Last und nicht als blosse Folie der Lust, je geringer die Lust ist, welche sie entlohnt. Erhält die Arbeit nur das nackte Leben, ist die höchst zweifelhafte Freude am blossen Dasein ihr ganzes Resultat, dann kann nur die Gleichgiltigkeit ihrer mechanischen Verrichtung sie überhaupt noch erträglich machen. Ich glaube nicht, dass es etwas völlig Gleichgiltiges im Leben gibt, aber die Unlust kann in einem Halbbewusstsein sich dem Nullpunkt stark nähern, ebenso aber auch die Lust: es giebt ein angenehmes und ein unangenehmes Nirvana, soweit dieses nicht als reines Nichts aufgefasst werden soll. Wehe dem aber, der aus seiner dumpfen Gleichgiltigkeit zum Bewusstsein seiner Lage erwacht. Wo körperliche Bewegung an sich nicht Vergnügen ist, wird sie es nur durch die Hoffnung ihres Resultates, diese ist ihre ganze Lichtquelle; diese Lichtquelle ist geistiger Art und wo sie zum elenden Lichtstümpfchen herabsinkt, da erhält auch die Arbeit nur soviel Licht, als zu ihrer Verrichtung notwendig ist.

Bewegung, geistige und leibliche, ist menschliches Bedürfnis; ihr Aufhören ist der Tod. Aber Bedürfnis ist die zwecklose Bewegung, die an sich befriedigt und nicht erst eines Motivs, eines Zieles bedarf; das Kind will eine spielende und nicht eine ernste Beschäftigung: es überlässt sich gern dem Spiel der Vorstellungen, Wahrnehmungen, Leibesbewegungen. Der Ernst, die Zweckbewegung muss erzwungen werden und jedes Kind fühlt sich anfangs in der Zwangsjacke des Zweckes höchst ungemütlich. Das Lernen (ja für viele das Turnen) ist jedem Kinde zu Anfang un-

angenehm, Ehrgeiz und Furcht vor Strafe erzwingen es erst. Man hat versucht, dem Kinde die notwendigen Kenntnisse spielend beizubringen; das geht, aber man kann ihm das Denken und Arbeiten nicht spielend beibringen. Könnte man das Leben des Kindes von allen Hindernissen befreien, selbst zu einem Spiel machen, dann wäre diese pädagogische Methode die beste; aber das Leben ist ein Kampf, eine stete Ueberwindung von Hindernissen und dazu ist moralische Kraft notwendig, die Kraft des Zielgedankens -- der Wille. Ein Kind, das nur spielen gelernt hat, hat nicht gelernt, sich selbst zu beherrschen und muss später im Kampf des Lebens untergehen oder Selbstbeherrschung mit grossen Schmerzen erst erkaufen. Es muss lange gedauert haben, ehe der Mensch aus tierähnlichen Zuständen sich zum Denken und Arbeiten durchgerungen hat oder eigentlich dazu gezwungen worden ist. Nur das höchste Elend einerseits und die intensivste Lust andrerseits als Furcht und Hoffnung konnte es allmählich bewirken und diese beiden Gefühle waren wohl der Hunger und die Liebe. Ansätze zum Denken und Arbeiten findet man aber schon bei Tieren, selbst wenn man von der instinktiven Arbeit der Bienen, Ameisen und anderer Tiere absieht.

Aus dem Vorangegangenen ergiebt sich eine wichtige Folge: das verschiedene Mass von Lust und Unlust, welches dieselbe Arbeit für verschiedene Individuen in sich trägt. Je nach den Anlagen, Angewöhnungen und Erfahrungen kann eine und dieselbe Arbeit dem Einen an und für sich Lust sein, so dass er sie gar nicht als Arbeit fühlt; dem Andern die höchste Unlust bedeuten, die er nur mit dem Aufwand seiner ganzen Selbstbeherrschung zu verrichten vermag, weil er einen bestimmten Zweck erreichen will. Der Eine arbeitet mit der grössten Hoffnungsfreudigkeit, der Andre mit dumpfer Verzweiflung, sie arbeiten dasselbe, sie gelangen zum gleichen Ziel, der Eine mit voller Lebenslust, der Andre gebrochen an Leib und Seele. Die Lust der Arbeit ist nur eine Begleiterscheinung derselben, wo sie selbst Lust ist, erscheint sie nicht als Arbeit; deswegen wird das Quantum Lust und Unlust, das eine Arbeit gewährt, von zweierlei abhängen: 1) von den sie begleitenden Motiven und Vorstellungen. 2) Von dem Mass der körperlichen Kraft, das der Arbeitende zu seiner Arbeit hinzubringt. Die Arbeit ist das zu überwindende Hindernis der positiven oder negativen Lust, sie bedarf geistiger und leiblicher Kraft zu ihrer Verrichtung; die geistige Kraft erhält

sie durch die Hoffnung (teleologische Lust) und durch die Lust, die jedesmal durch die Betrachtung des schon Erreichten entsteht (ästhetische Lust); die leibliche Kraft ist das Mass an Muskelkraft, Nervenfrische, Gesundheit etc., das dem Arbeitenden zu seiner Arbeit zu Gebote steht. Allerdings spreche ich hier vom praktischen Standpunkt, vom erkenntnistheoretischen kann man das Geistige ebenso gut leiblich und das Leibliche geistig auffassen, aber praktisch giebt es ein Gebiet (Innenwelt), das hauptsächlich vom Geiste, und ein anderes (Aussenwelt), das hauptsächlich vom Leibe aus zugänglich ist und so wird es auch trotz aller physiologischen Psychologie bleiben.

Da jede Arbeit ihren Zweck ausser sich hat, so liegt auch ihr Lohn ausser ihr und kann in letzter Linie nur eine positive oder negative Lust sein. Eine Arbeit, die ihren Lohn in sich findet, ist keine Arbeit. Hier muss jedoch ein Missverständnis vermieden werden. Mit dem Satz »diese oder jene Arbeit findet ihren Lohn in sich selbst« will man in der Regel sagen, sie sucht ihren Lohn nicht in Geld, Ruhm, Macht, äusserlichen Dingen, sondern in einer durch sie selbst erzeugten moralischen Befriedigung; ich will nicht untersuchen, worin diese Befriedigung besteht, genug, dass sie ein angestrebtes Resultat der Arbeit ist, nicht diese selbst; denn auch eine sehr unangenehme Arbeit kann moralische Befriedigung hervorrufen. Ich meine aber oben eine Arbeit, die an sich selbst Freude macht, diese bedarf keines Lohnes, sie hat ihn schon, sie ist eben deswegen keine eigentliche Arbeit. Sie fordert an Stelle des Lohnes etwas anderes, wie wir sehen werden.

Die Arbeit fordert ihren Lohn; dieser kann unmittelbar im Produkte der Arbeit liegen, dann besitzt sie ihn mit ihrer Vollendung. Das Produkt kann aber für den Arbeitenden auch nur mittelbaren Wert haben, weil er hofft, es gegen ein anderes Produkt, das ihm unmittelbar Lust gewährt, umtauschen zu können; dieses Produkt muss dann Tauschwert haben und setzt eine Gesellschaft mit Warenverkehr voraus. Geld hat allgemeinen Tauschwert, wo es besteht, kann es daher jede Arbeit entlohnen, die überhaupt durch Tauschwert entlohnt werden kann. Nun giebt es aber Arbeiten, die durch Produkte mit Tauschwert gar nicht oder nur unvollkommen befriedigt werden können: es sind jene Arbeiten (wenigstens kenne ich vorläufig keine andern), die entweder in der Menschenliebe oder im Ehrgeiz oder in

der Unabhängigkeit ihre Befriedigung finden. Kein Produkt menschlicher Arbeit kann gegen Menschenliebe umgetauscht werden, noch begehrt sie derjenige, der sie nicht schon hat. Auch der Ehrgeiz und die Unabhängigkeit können nicht beliebig durch Geld oder Geldeswert befriedigt werden, sie wollen mehr, so dass ihnen Geldeswert nur als ihre notwendige Unterlage erscheint.

Die Arbeit, deren Motiv Menschenliebe ist, findet ihren Lohn unmittelbar in ihrem Erfolg; aber dieser Erfolg werkthätiger Menschenliebe kann den Arbeiter nicht ernähren, nicht kleiden, ihm keine Wohnung schaffen; man muss zuerst selbst leben können, will man Andern das Leben erleichtern und verschönern, man muss selbst Freuden genossen haben, um zu wissen, wie man Andern Freuden bereiten soll: der Egoismus ist die Grundlage des Altruismus. Auch jene Arbeit, die an und für sich Vergnügen bereitet oder zu Produkten führt, die zwar Befriedigung gewähren, aber an und für sich keinen Tauschwert besitzen, muss als ihre Veraussetzung das zum Leben Notwendige verlangen. Mag der Gelehrte sich noch so sehr durch den geistigen Erfolg seiner Arbeit, der Virtuos durch seine musikalische Darstellung belohnt fühlen, sie bedürfen des notwendigen Lebensunterhaltes als der materiellen Grundlage und Vorbedingung ihrer Thätigkeit. Hier sind aber die materiellen Güter, welche die Arbeit fordert, nicht ihr Lohn, sondern nur die Vorbedingung ihres Lohnes. Es giebt Leute, denen Essen und Trinken keine Freude bereitet, aber sie müssen doch essen und trinken um zu leben; so muss auch der Gelehrte, der seine Befriedigung allein im Forschen findet, so muss der Virtuos, der sie nur in der Ausübung seiner Kunst sucht, seine menschlichen Bedürfnisse befriedigen und beide werden darnach streben, sie in der gewohnten Weise zu befriedigen, aber sie werden darin nicht den Lohn ihrer Arbeit sehen.

Der Lohn der Arbeit kann auch ein Produkt sein, das Tauschwert hat und das unmittelbar oder mittelbar oder auf beide Weisen die Bedürfnisse des Arbeiters zu befriedigen geeignet ist. Ist das Produkt der Arbeit die Kartoffel oder Getreide resp. Brot, so ernährt es unmittelbar den Arbeiter und ist im Falle des Ueberschusses geeignet, gegen andere Produkte umgetauscht zu werden, weil es allgemeinen Gebrauchswert hat. Der Damenschneider kann keinen unmittelbaren Gebrauch vom Produkte seiner Arbeit machen, aber er hofft durch seinen Tauschwert seine Bedürfnisse befriedigen zu können. Das alles ist ja bekannt genug, ebenso

dass der Arbeiter, sei es, weil er sich selbst nicht angehört (Sklave ist) oder weil die Produktionsmittel ihm nicht gehören, sehr oft sein Arbeitsprodukt gar nicht selbst erhält. Entweder bekommt er dann als Sklave vom Arbeitsherrn nur das zum Leben Notwendige nicht als Lohn, sondern nur als Vorbedingung der Arbeit, oder er bekommt als halbfreier oder freier Arbeiter einen Teil seines Arbeitsproduktes oder andere Arbeitsprodukte oder Geld oder alles zusammen, aber das was er erhält, ist immer nur ein Teil des Tauschwertes dessen, was er allein oder im Verein mit andern erzeugt. Auch hier braucht der Arbeiter den Lohn seiner Arbeit nicht in dem zum Leben Notwendigen (Essen, Trinken, Schutz gegen Witterung durch Kleider und Wohnung etc.) zu suchen, auch ihm können sie nur die Vorbedingung zum eigentlichen Genuss sein, in dem er seinen Lohn findet. Meistens wird aber seine Arbeitsentschädigung so karg bemessen sein, dass die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse einen nicht unbeträchtlichen oder den beträchtlichsten Teil seiner Entlohnung bilden wird.

Wir haben gesehen, dass es Arbeiten geben kann, deren Motiv reine Menschenliebe oder selbstloses Interesse an der Sache ist; sieht man sich jedoch im praktischen Leben um, so wird man finden, dass beide Arten von Arbeitsmotiven sehr selten rein vorkommen, sie sind stets mehr oder weniger mit einem egoistischen Motiv gepaart oder eigentlich verschlungen. Dieses Motiv ist der Ehrgeiz. Auch für den Ehrgeizigen sind materielle Güter nicht der Lohn, den er sucht, auch sie können ihm nur die Vorbedingung seines eigentlichen Lohnes sein, er gebraucht die materiellen Güter nur dazu, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen. So können Thaten, Arbeiten verrichtet werden, die jenen, die aus reiner Menschenliebe oder selbstlosem Interesse hervorgehen, auf ein Haar gleichen und dennoch nur dem Ehrgeiz entstammen. Wollte man jedoch solche Arbeiten als unmoralische verdammen, dann würde die Gesellschaft einen unersetzlichen Verlust an Triebkraft erleiden, es würden eine Menge von notwendigen oder nützlichen Arbeiten entweder ganz unterbleiben oder in ganz ungenügender Weise verrichtet werden. Mag sein, dass die gegenseitige Erziehung der Menschen, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse einmal nach Jahrhunderten oder Jahrtausenden so fortgeschritten sein werden, dass Menschenliebe und reines Sachinteresse an die Stelle des Ehrgeizes getreten sind (ich bezweifle es), für lange Zeit hinaus kann die Gesellschaft des Ehrgeizes als Arbeitstriebfeder

nicht entraten. Je einfacher und mechanischer eine Arbeit ist, desto weniger bedarf sie ehrgeiziger Motive, je zusammengesetzter und geistiger sie ist, desto mehr bedarf sie solcher. Die Sklavenarbeit erscheint am wenigsten vom Ehrgeiz getragen zu sein, deswegen ist sie auch die nachlässigste und kostspieligste; hier muss die Furcht vor der Peitsche den Ehrgeiz ersetzen. Nur besondere, nicht von jedem zu erhoffende Umstände können die Freilassung des Sklaven bewirken, in deren Erstrebung freilich ebensogut der Trieb nach Selbständigkeit wie Ehrgeiz liegt. Wahrscheinlich war das Loskaufrecht der Sklaven nicht der Menschenliebe, sondern wirtschaftlicher Berechnung entsprossen, es sollte ein Antrieb sein zur Arbeit. Der Halbfreie wird je nach seiner wirtschaftlichen Stellung deswegen besser arbeiten als der Sklave, weil er jedenfalls eine gewisse Selbständigkeit durch seine Arbeit aufrecht zu erhalten hat; aber auch dem Ehrgeiz ist meistens mehr freier Raum gelassen, er kann sich eher hervorthun. Noch mehr wirken diese Triebfedern beim völlig freien Handarbeiter. Im Grossen und Ganzen kann bei der einfachen Handarbeit und selbst bei der schwierigern, qualifizierten der Ehrgeiz nur eine untergeordnete Rolle spielen; dass der freie Arbeiter mehr leistet als der Sklave, ist wohl mehr seiner Selbständigkeit zuzuschreiben: der Freie arbeitet wenigstens auch für sich, der Unfreie nur für seinen Herrn. Sowie aber die Arbeit zusammengesetzter und geistiger wird, daher einer grösseren Vorbildung bedarf, erfordert sie auch einen grösseren Aufwand von Selbstbeherrschung; das Lernen, das anfangs immer mit grösseren oder kleineren Misserfolgen verbunden ist, ist an sich nie angenehm, aber der Ehrgeiz, etwas zu können so gut und noch besser wie Andere, überwindet diese Unlust. Wenn man den Ehrgeiz verurteilt, oder für eine nicht notwendige Triebfeder der menschlichen Kulturentwicklung hält, übersieht man zweierlei. Erstens, dass wenn man eine Sache schon kann, das an sich grosse Freude zu gewähren vermag, aber diese Freude kennt man noch nicht, wenn man die Sache lernt; hier muss ein anderes Motiv als das blosse Sachinteresse einspringen: die Jugend träumt so gern von der Grösse des Mannesalters und begnügt sich dann meistens (häufig freilich nach hartem Kampf) mit einer bescheidenen Stellung und mehr oder weniger Interesse am Beruf selbst. Zweitens vergisst man auch, dass oft gerade die hervorragendsten Geister sich eine eigene Innenwelt geschaffen haben; der Beurteilung der

Gesellschaft dieser Innenwelt unterwerfen sie ihre Thätigkeit, sie lassen selbst geschaffene Idealmenschen über sich urteilen, weil sie hoch über dem Urteil wirklicher stehen. Mehr oder weniger schaffen sich aber alle Menschen eine solche Idealwelt. Gar oft scheint es daher, als ob jemand in irgendwelcher Beziehung keinen Ehrgeiz hätte oder ihm zuwider handelte, während nur das Urteil seiner Idealwelt mit seiner realen im Widerspruch liegt. Man könnte glauben, dass sich die Triebfeder des Ehrgeizes durch andere ersetzen lasse z. B. durch die Liebe (im allgemeinsten Sinn) und durch den Trieb nach Unabhängigkeit. Die Liebe vermag viel, aber wie wir gesehen haben, nur auf egoistischer Grundlage; wer kann denn wirklich glauben, dass die Liebe, die wahre Menschenliebe, jemals die Haupttriebfeder menschlichen Handelns bilden werde, wenn er das Gebahren der Menschheit in den Jahrhunderten geschichtlicher Entwicklung bis auf die neueste Zeit überblickt? Haben Jahrtausende hindurch der Egoismus und der Ehrgeiz die Vorherrschaft gehabt, dann gehören doch wenigstens Jahrtausende dazu, bis die Menschenliebe die Hegemonie über die menschlichen Triebfedern erreicht, wenn sie sie jemals erreicht. Der Trieb nach Selbständigkeit kann aber den Ehrgeiz nicht ersetzen, weil er eine in vieler Beziehung entgegengesetzte Triebfeder bildet. Der Trieb nach Selbständigkeit kann nicht über jenes Mass und über jene Art hinausgehen, die genügt, um die Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten oder weiter auszubilden. Nur soweit die eigene Unabhängigkeit mit der Anderer steht und fällt, wird sie ein Trieb sein, für das gemeine Wohl einzutreten; sie kann aber auch dazu führen, Andere zur Aufrechterhaltung der eigenen Selbständigkeit zu knechten. Gemeinschaft der Interessen lässt der selbständige Sinn nur ungern zu, weil die Gemeinschaft stets eine gewisse Abhängigkeit des Einzelnen zur Folge hat; er liebt möglichste Abgrenzung der Einzelinteressen. Der Ehrgeiz dagegen ist ähnlich wie die Menschenliebe auf den Mitmenschen angewiesen. Nur durch das Urteil der Mitwelt, durch Macht über sie und Einfluss in ihr kann der Ehrgeizige seinen Trieb befriedigen. So ist der Ehrgeizige innig mit dem Wohl und Wehe seiner Mitmenschen verknüpft, je nachdem er seinen Ehrgeiz hineinsetzt, geliebt oder gefürchtet zu werden. Es ist kaum eine grosse That zum Wohl oder Wehe der Menschheit oder einer Gesellschaft nicht vornehmlich durch ehrgeizige Triebfedern bewirkt worden, mögen diese nun in einer idealen oder in der realen

Welt begründet gewesen sein. Uebrigens ist der Ehrgeiz, der seine Befriedigung in einer Idealwelt findet, nur die Blüte des realen Ehrgeizes, hat sich aus diesem entwickelt und stirbt mit ihm ab. Der Ehrgeiz steht deswegen immer oben an, wo es sich um Befriedigung gemeinschaftlicher Interessen handelt, seien diese geistige oder materielle. Der Ehrgeizige stellt sich aus Egoismus für die Gemeinschaft in die Bresche. Da er aber ebensowohl das Interesse der Mitmenschen mit den Füssen treten kann, so ist es wünschenswert, dass er durch Menschenliebe gemässigt wird, dass er ein Ehrgeiz im Guten und nicht im Bösen ist. Dafür sorgt neben der Menschenliebe auch der Ehrgeiz Anderer, die sich gegenseitig beschränken und durch die Gunst der Mitmenschen zu besiegen trachten müssen. Dass sachliches Interesse den Ehrgeiz nicht ersetzen kann, darauf ist schon hingewiesen worden, er setzt ihn vielmehr voraus: der Ehrgeiz erzeugt erst jenes Können und Wissen, das sachlichem Interesse vorausgehen muss. Dass das Streben nach sinnlichem Genuss ihn nicht ersetzen kann, ist wohl noch klarer. Der sinnliche Genuss beschränkt das Individuum noch mehr auf sich selbst als alle anderen Triebfedern; dem sinnlichen Genussmenschen ist fremder Genuss entweder Schädigung des eigenen oder gleichgiltig; die Triebfeder, die gemeinschaftliche Basis für alle Geniessenden zu suchen, fehlt ihm; nur die sinnenfällige Abhängigkeit seines Genusses von dem Anderer kann sein Handeln leiten. So ist der Ehrgeiz eine unersetzliche Triebfeder im menschlichen Kulturleben, man zerstöre ihn und die menschliche Kultur fällt in Trümmer, weder Menschenliebe, noch Unabhängigkeitssinn, noch sachliches Interesse, noch sinnlicher Genuss können ihn ersetzen. Seine Notwendigkeit als Arbeitstriebfeder wird am besten durch eine Erörterung seiner Bedingungen erhellen.

Ehrgeiz ist ein Streben nach Ehre, die Ehre selbst aber beruht auf der Macht, die man in der Gesellschaft besitzt. Deswegen giebt es so viele Arten von Ehre, als es Stellungen in der Gesellschaft giebt; jeder Stand, jedes Amt, jeder Beruf, jede Bevölkerungsklasse hat ihre Ehre und ausserdem kann noch jedermann seine Ehre auf etwas Besonderes setzen. Das heisst nichts anderes, als dass jeder durch seinen Stand, Amt, Beruf, durch die Klasse, der er angehört, Einfluss, Macht über Andere besitzt; verliert er durch irgend einen Umstand diesen Einfluss, so verliert er seine Standes-, Amtsehre u. s. w. Die Ursachen, auf denen

die Macht irgend einer Stellung in der Welt beruht, sind sehr mannigfaltige. Die Grundbedingung für die Macht des Soldaten ist der persönliche (physische) Mut, deswegen beraubt ihn die Feigheit der Standesehre; der Einfluss des Kaufmanns beruht auf dem Vertrauen, das ihm die Geschäftswelt entgegenbringt, verliert er dieses, so verliert er seine Kaufmannsehre. In diesen und vielen andern Umständen liegt eine Verschuldung, aber man kann leider auch ohne Verschuldung an Ehren verlieren. Der Reiche, der schuldlos der Armut verfällt, hat an Ehren verloren, seine Macht in der Gesellschaft hat bedeutend abgenommen; er hat aber nicht d i e Ehre verloren. »Die Ehre verlieren« schliesst eine Verschuldung in sich, durch welche eine bestimmte Ehre (Standes-, Berufsehre etc.) oder überhaupt alle Art der Ehre (Sträfling) verloren geht. Ueber den Begriff der Ehre und über die Umstände, die sie bestimmen, liesse sich natürlich eine ganze Monographie schreiben, eine vielleicht nicht undankbare Aufgabe. Hier kann es genügen, den Umstand hervorgehoben zu haben, dass die Macht über Andere die Grundlage jeder Ehre ist. Der Ehrgeizige muss daher nach Macht über Andere, nach Einfluss in der Gesellschaft streben; auf die Mittel kommt es beim Begriff des Ehrgeizes nicht an: Gewaltthat und Hinterlist wie Tugend und Wohlthat haben gleichen Anteil an ihm. Grundbedingung eines jeden Ehrgeizes ist daher Ungleichheit der Stellungen der Einzelnen in der Gesellschaft, wo alle den gleichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft haben sollen, wo die Macht des Einen niemals die Macht des Andern überragen darf, da hört jeder Ehrgeiz auf, da sind ihm alle Adern unterbunden. Ich glaube nicht, dass ein solcher Zustand jemals bestehen wird, aber angestrebt wird er von den Sozialdemokraten. Sie glauben zwar, dass in der sozialdemokratischen Gesellschaft eine besondere Art von Ehrgeiz sich entwickeln würde, nämlich der Wetteifer, es jedem andern in der Arbeit zuvorzuthun. Ein solcher Wetteifer könnte nie aus Ehrgeiz stattfinden, sonst müsste er auch eine Ehrung von Seite Anderer zur Folge haben, dadurch aber würde die Macht des Geehrten über Andere erhöht werden und aus der Klasse der Geehrten würde sich eine Klasse der Herrscher entwickeln. Einem Wetteifer aber ohne Ehrung fehlt das Ziel. Es wird zwar oft als das erlaubte Mass des Ehrgeizes betrachtet, gleiche Leistungen und daher auch gleiche Macht mit Andern anzustreben, nicht über Andere hinaus soll man streben, man soll nur trachten, es

ihnen im Guten gleichzumachen und darf dann freilich auch gleiche Stellung mit ihnen beanspruchen. Das wäre alles sehr schön, wenn dabei nur nicht der Massstab für die Leistungen der Einzelnen verloren ginge. Da niemand mehr leisten wollte und eigentlich auch dürfte als der Andere, so hätte jeder seinen Massstab am Andern und diese Gegenseitigkeit liesse überhaupt gar nicht erkennen, was jeder leistet. Indem jeder nicht mehr leisten wollte als der Andere, würden alle anfangen, immer weniger zu leisten, denn die grössere Leistung würde als eine Art schädlichen Ehrgeizes betrachtet werden. Dagegen schützt es, wenn es Männer giebt, deren grossartige Leistungen durch Macht und Einfluss, die sie ihnen verschaffen, für alle in helles Licht gestellt werden. Jeder misst dann seine Leistung an der Leistung der Heroen der Gesellschaft, sie werden zu allgemeinen Beispielen, nach denen sich alle mehr oder weniger richten. Das ist aber nur dann möglich, wenn grössere Leistung durch grössere Macht belohnt wird. Niemand würde sich aufs Aeusserste anstrengen, um dadurch nicht mehr als Andere zu erreichen; bei mechanischer Arbeit tritt das nicht so hervor wie bei geistiger, weil bessere mechanische Arbeit keine bedeutende Macht über Andere verschaffen kann: zu ihr zwingt mehr die Not. Dagegen gewähren hervorragende geistige Eigenschaften, wenn sie nützliche, gesellschaftlich-notwendige Arbeit zuwege bringen, auch grosse Macht über Andere. Die Gesellschaft muss ihnen diese Macht gewähren, sonst würde niemand sich geistig mehr anstrengen, als Andere, es würden sich die notwendigen, geistig hervorragenden Arbeiter für die Gesellschaft nicht finden. Ungleichheit der Macht schafft aber ebenso Besitz, wie es Besitz voraussetzt. Der Ehrgeiz kann sich nur dauernd Macht verschaffen durch dauernden Besitz, dadurch, dass er über die Mittel zum Leben für Andere verfügt, sonst erscheint seine Herrschaft stets durch den Ehrgeiz Anderer in Frage gestellt. Die Macht des Einzelnen beruht daher auf seinem Besitz, auf seinem Privateigentum und die Macht seiner Familie auf dem erblichen Eigentum. Aber auch umgekehrt, der Ehrgeiz schafft die Macht zum Besitz. Ursprünglich hat Macht, Gewalt dazu gehört, um Eigentum zu erhalten und zu erwerben und auch jetzt noch gewährt die Macht die Mittel zum Besitz. So schafft der Ehrgeiz Besitz und wird selbst durch den Besitz, natürlich materieller Güter, erhalten und hervorgerufen. Der Reichtum schafft ebenso den Ehrgeiz, über die Aermeren zu herrschen, wie der

Ehrgeiz notwendig nach Reichtum streben muss, um sich in seiner Macht gegen andere Ehrgeizige zu erhalten. Der Ehrgeiz verlangt daher zu seinem Bestande Ungleichheit der Macht und des Reichtums in der Gesellschaft. Damit intensive Arbeit der Besten und Tüchtigsten bewirkt werde und der Gesellschaft zu Gute komme, ist Ungleichheit in der Gesellschaft notwendig. Man wird vielleicht lachen und sagen, man sehe sich doch die Besten und Edelsten der Nation an, derentwegen die Ungleichheit in der Gesellschaft besteht, sind sie denn wirklich so hervorragend durch ihre Thätigkeit und ihre Leistungen? Mit diesem Einwand werden die Sozialdemokraten jedenfalls kommen. Ich weiss, dass niemals die Besten geherrscht haben, dass auch die Besten durch die Herrschaft zu Schlechtern werden und das umsomehr, je festgewurzelter ihre Herrschaft ist oder ihnen scheint. Aber wer soll entscheiden über die Tüchtigkeit des Einzelnen? Das Volk? Gewiss hat es auch ursprünglich entschieden und hat sich denjenigen im Kriege und im Frieden gefügt, die es für die Tüchtigsten hielt. Wollte man aber das Volk jährlich, oder auch nur nach Dezennien stets neue Auswahl treffen lassen, dann wäre der ewige Streit der sich daraus ergebende Gewinn: die Ehrgeizigen von morgen würden die Ehrgeizigen von heute bekämpfen und dem schlimmsten Demagogentum wäre Thür und Thor geöffnet. Damit die Gesellschaftsordnung sich nicht im labilem Gleichgewicht befindet, ist eine dauernde Herrschaft jener notwendig, die nicht die Besten sind aber die Besten sein sollen. Ein gewisses Mass ihrer durchschnittlichen Tüchtigkeit ist gesellschaftliches Erfordernis; geht ihre Tüchtigkeit unter dieses Mass herunter, dann beseitigt die Gesellschaft ihre Herrschaft auf die eine oder andere Weise und andere Ehrgeizige treten als die »Besten« an ihre Stelle. Dieser Wechsel vollzieht sich am schnellsten in der Republik und eben deswegen ist sie auch am meisten den Gefahren des labilen Gleichgewichts ausgesetzt. Die »Edelsten der Nation« waren nie die Edelsten, aber solange sie sich nur der Pflicht bewusst waren, darnach zu streben, haben sie ihre Stellung so gut es ging, ausgefüllt; sobald sie glaubten, dass ihre Geburt ihnen nur Rechte gewährt aber keine Pflichten auferlegt, wurde ihnen stets durch Revolutionen in Erinnerung gebracht, dass Geburts- und Geldadel nicht ohne Verdienste und gesellschaftliche Funktionen auf die Dauer bestehen kann.

Eine andre notwendige Triebfeder zu intensiver Arbeit ist

Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Sie ist zum Teile schon erörtert worden. Gäbe es nur einen einzigen Herrn in der Gesellschaft unter lauter Sklaven, dann wäre der Antrieb zur Arbeit so gering, dass eine grössere Kultur nicht geschaffen werden könnte. In der Selbständigkeit liegt zweierlei: Erstens, dass der Ertrag meiner Arbeit mir allein zur beliebigen Verfügung steht, zweitens, dass ich in diesem Ertrag von niemandem abhänge; nicht ausgeschlossen ist, dass Andre von mir abhängen und ich mir den ganzen oder teilweisen Ertrag ihrer Arbeit aneigne. Dadurch, dass ich für mich und nicht für Andre arbeite, wird meine Arbeit intensiver; dadurch, dass Andere sie nicht beeinflussen dürfen, wird sie angenehmer, weil sie weniger als Zwang gefühlt wird. In beiden liegt aber, wie schon hervorgehoben, unmittelbar keine assoziative Kraft. Jede Vergesellschaftung ist teilweise Abhängigkeit und nur die Einsicht, dass er einen Teil seiner Selbstständigkeit aufgeben muss, um den grössern oder geringern Rest zu behalten, macht dem Selbständigen die Herrschaft der Gesellschaft erträglich. Deswegen ist auch eine Gesellschaft von lauter Selbsständigen mehr passiv als agressiv: der Ehrgeiz will erwerben, der unabhängige Sinn mehr erhalten; der reine Bauernstaat ist der Staat der Selbständigen, gross im Widerstand, schwach im Angriff, wie die Samniterkriege es bewiesen. Deswegen wird die Gesellschaft von Unabhängigen schliesslich doch eine Beute der konzentrierten Gesellschaft, die Unabhängigkeit in richtigem Masse mit Unterordnung verbindet. Soviel Unabhängigkeit, dass jeder das Bewusstsein hat, für sich zu streiten und zu erwerben und soviel Unterordnung, dass einheitliche Leitung die gemeinsamen Ziele der Gesellschaft leichter erreichbar macht.

Fassen wir die Motive der Arbeit noch einmal zusammen. Das gesellschaftlich wertvollste Motiv ist die Menschenliebe, ihm schliessen sich häufig an das selbstlose Interesse an der Sache und der Trieb nach Unabhängigkeit; sie werden immer unterstützt und sehr häufig ersetzt durch den Ehrgeiz, die unentbehrlichste gesellschaftliche Triebfeder; ihnen folgt die Unzahl von materiellen und geistigen Genüssen der verschiedensten Art, die mittelbar oder unmittelbar das Ziel jeder Arbeit sind (das Gegenteil, die Furcht vor Entbehrung und Unlust eingeschlossen); sie haben alle das Gemeinsame, dass sie individuell und egoistisch sind. Sie unterscheiden sich von der Menschenliebe und vom Ehrgeiz, die unmittelbar vergesellschaf-

tend wirken dadurch, dass sie diese Wirkung nur mittelbar durch die Erkenntnis ausüben können, dass ein Genuss durch Vergesellschaftung vermehrt oder überhaupt erst erworben werden kann. Diese Erkenntnis stammt aber meistens nicht aus diesen Genüssen selbst, Menschenliebe, sachliches Interesse und Ehrgeiz haben vielmehr den Beruf, diese Erkenntnis im Menschen zu wecken. Vom sachlichen Interesse unterscheiden sie sich durch ihren Egoismus im engeren Sinn und nähern sich in dieser Beziehung dem Unabhängigkeitstrieb. Nicht vergessen darf man auch hier, dass jede Lust positiv oder negativ sein kann, ebenso wie jede Unlust: Die Furcht vor Verlust, die Sehnsucht nach Unlustbefreiung wirken ebenso wie das Erhoffen künftiger Freuden.

Nach den Motiven richtet sich der Lohn der Arbeit, die Motive sind ja der erhoffte Lohn. Danach kann man den Lohn der Arbeit einteilen in einen solchen der mittelbar oder unmittelbar in materiellen Gütern und in einen solchen, der in geistigen durch kein materielles Gut eintauschbaren Gütern besteht. Oft können geistige Genüsse einen hervorragenden Anteil an den Motiven der Arbeit haben, sobald sie beliebig gegen materielle Güter eingetauscht werden können, zählen sie doch zur ersten Art des Arbeitslohnes. Bei jeder Arbeit wirken aber Motive verschiedener Art mit und danach richtet sich auch der Lohn der Arbeit. Je mechanischer eine Arbeit ist, desto mehr wird allerdings die Entlohnung durch materielle Güter in den Vordergrund treten; der Handlanger, der den ganzen Tag nur Ziegeln von Hand zu Hand zu reichen oder ähnliche Arbeiten zu verrichten hat, wird kaum viel sachliches Interesse und Ehrgeiz dabei an den Tag legen können. Je geistiger eine Arbeit ist, desto verschiedenartiger können ihre Motive werden. Der Lohn einer Arbeit ist daher oft ein sehr kompliziertes Ding und setzt sich keineswegs nur aus den durch sie erworbenen Gütern zusammen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die materiellen Güter sehr oft nicht so sehr den Lohn als die Vorbedingung des Lohnes bilden. Der Staatsbeamte fühlt sich oft fast allein durch seine Stellung, seinen gesellschaftlichen Einfluss belohnt; mag der Gehalt dann notwendig für ihn sein oder nicht, er ist doch nur die *conditio sin qua non* seines eigentlichen Lohnes. Natürlich wird der Gehalt nur ausnahmsweise oder nie nur Bedingung des eigentlichen Lohnes sein, er wird stets auch unmittelbar als Lohn eine Rolle spielen: der Beamte will doch seiner Gewohnheit gemäss leben, er will auch

seine Genüsse haben und betrachtet den Gehalt nicht bloss als Mittel um seinen Rang in der Gesellschaft aufrecht erhalten zu können. Jedenfalls aber spielt das erste Motiv bei jedem Beamten, der halbwegs etwas taugt, eine grosse Rolle und bewirkt, dass Viele sich der Beamtenlaufbahn widmen, auf welche der verhältnismässig geringe Gehalt keine Anziehungskraft ausüben kann. Ebenso zusammengesetzt ist der Lohn des Künstlers. Neben dem sachlichen Interesse, dem ästhetischen Genuss, spielt der Ehrgeiz eine grosse Rolle; materielle Güter sind gewiss erwünscht, aber sicher nicht Hauptmotiv bei künstlerischen Arbeiten. Wer würde sich von vornherein aus Geldinteresse einem künstlerischen Beruf widmen? Und was wird im Kunstwerke bezahlt? Die Arbeit? Gewiss nicht! Nur die Seltenheit des künstlerischen Erfolges, des Kunsttalentes; dieses kann freilich nur durch mühsame Arbeit voll entwickelt werden, würde aber jede mühsame Arbeit denselben Erfolg haben, dann würde der Preis von Kunstwerken bald auf ein Minimum sinken. Beim Gelehrten ist dasselbe. Der Ehrgeiz, erträumte Grösse hilft ihm meistens über die ersten Schwierigkeiten hinweg, entwickelt in ihm sachliches Interesse und beide zusammen haben oft schon auch bei einem wahren Hungerlohn gewaltige Geistesthaten verrichten lassen. Aus dem Allen folgt, dass der Lohn der Arbeit nie allein in materiellen Gütern seinen Ausdruck findet; der Lohn der Arbeit beruht auf ihrem Motiv und nur soweit es mit materiellen Gütern znsammenfällt, bilden letztere auch den Lohn der Arbeit. Keine Arbeit lässt sich daher mit materiellen Gütern allein lohnen und es liegt ebenso im Interesse der Ethik wie der Volkswirtschaft, dass den Arbeitslohn immer mehr nicht-materielle Güter bilden helfen, denn die kräftigsten Motive zur Arbeit sind nie die materiellen. Eine Gesellschaft in der als Hauptmotiv der Arbeit materieller Genuss herrschen würde, müsste bald wenigsten generationsweise zu tierischer Existenz herabsinken, denn der sinnliche Genuss bevorzugt das Quantum vor der Qualität; aber der sinnliche Genuss ist auch ein sehr schwaches Motiv zur Arbeit, weil der Genussmensch einen grossen Ueberschuss der Lust des Erfolges über die Unlust der Arbeit fordert; er wird sich kaum zu mühsamen Arbeiten entschliessen, die keinen grossen materiellen Erfolg versprechen. Mit einem Wort: der sinnliche Genuss kann keine Selbstbeherrschung erzeugen; das ist aber gerade jene Eigenschaft, welche die Grundlage für jeden ethischen und volkswirtschaftlichen Erfolg bildet,

denn jede Arbeit bedarf wenigstens im Anfang der Selbstbeherrschung und je schwieriger und mühsamer sie ist, desto mehr. Deswegen ist Elend und Not kulturfördernder als der Genuss; die Furcht vor körperlichem Schmerz und vor dem Tod hat oft bewirkt, was Hoffnung auf sinnlichen Genuss nie hätte bewirken können. Es wird deshalb stets notwendig sein, dass in der grossen Masse der Bevölkerung eine gewisse Mittellosigkeit, die Furcht vor Not und Elend als Triebfeder der Arbeit wirkt. Diese Mittellosigkeit braucht aber nicht identisch zu sein mit Not und Elend, es wird vielmehr den Massstab der Ausbreitung intensiver Kultur bilden, welcher Privatbesitz und welches Privateinkommen immer noch als Mittellosigkeit gelten, daneben verlangt aber eine soziale Pädagogik, dass auch die geistigen Triebfedern der Arbeit Menschenliebe, sachliches Interesse, Ehrgeiz, Unabhängigkeitstrieb möglichst gestärkt werden. So lange jedoch lange Arbeitszeit und knapper Lohn vorherrschen, wird es vergeblich sein, die geistigen Motive der Arbeit stärken zu wollen; wie sollen sie sich bei demjenigen geltend machen, der weder Zeit noch Kraft übrig behält, über sich, Andre und Andres mehr als unumgänglich notwendig ist, nachzudenken. Ein solcher Mensch kann nur eine Freude haben, den sinnlichen Genuss; ein solcher Charakter ist dann kaum noch unmoralisch zu nennen, er ist eine zwingende Notwendigkeit: *ultra posse nemo tenetur*.

## VI. Der Begriff des Kapitals.

Nach *Stuart Mill* hat es die politische Oekonomie nur mit jenen gesellschaftlichen Erscheinungen zu thun, die infolge des Strebens nach Vermögen eintreten. Es ist gewiss erlaubt und sogar notwendig, einen Kreis von Erscheinungen zu isolieren, um ihren ursächlichen Zusammenhang leichter feststellen zu können. Voraussetzung aber ist, dass diese Isolierung auch thatsächlich möglich ist ohne Zusammengesetztes als Einfaches behandeln zu müssen. Man kann gewiss von einer speziellen Chemie der Eiweissstoffe reden, nicht aber das Eiweiss als eine einfache chemische Verbindung oder gar als chemisches Element betrachten, um die Untersuchung der Ursachen zu erleichtern. Das Streben nach Vermögen ist nicht ein einfaches psychologisches Element, es fasst alle Motive der Vermögenserwerbung in sich, die so mannigfaltig wie das menschliche Wissen und Wollen sind. Wenn man daher nicht bloss die äusserliche tech-

nische Hervorbringung des Vermögens untersuchen, sondern auch die Ursachen dieser Hervorbringung feststellen will, so muss man nicht nur die Arbeit untersuchen, die zur Ansammlung des Vermögens führt, sondern auch die Motive, die zur Arbeit führen; daraus ergiebt sich eine Psychologie der Volkswirtschaft als eine ihrer Fundamentalwissenschaften. Oder nimmt man vielleicht an, dass die Motive der Arbeit auf ihre Intensität, Dauer, ihre Art und Weise sowie auf ihre Richtung keinen Einfluss haben? Allerdings ist es möglich, die Vermögensbildung nur äusserlich zu untersuchen, insofern jene Thätigkeiten, die zur Vermögensanhäufung führen, in der Wahrnehmungswelt beobachtet werden können. Aber diese Thätigkeiten haben ihre Ursachen in Innenwelten, in Motiven; diese können nie in der Aussenwelt beobachtet werden, sind nie in ihr gegeben. Freilich wären für die vollendete Physiologie des Gehirns Vorgänge im Gehirn auffindbar, die ihnen entsprechen; aber diese Entsprechungen in der Aussenwelt sind nicht nur nicht die Motive selbst, die letzten können auch gar nicht unmittelbar aus jenen erkannt werden. Wie wir in der Einleitung gesehen haben, so kann das Gehirn, auch wenn seine Funktionen vollständig bekannt wären, niemals das Vorstellungsleben selbst offenbaren, das ihnen entspricht. Das Innenleben Andrer muss stets durch Selbstbeobachtung in Verbindung mit der Beobachtung von Aeusserungen des eigenen und fremden Leibes (Gebärden, Mienen, Worten etc.) erschlossen werden. Der historische Materialismus wird freilich sagen, die Motive haben ihre Ursachen in der Wahrnehmungswelt, sie hängen vom ökonomischen Produktionsprozess ab, das kann aber nur philosophischer Unverstand behaupten, im ökonomischen Produktionsprozess liegt doch schon die Einwirkung der Innenwelt auf die Aussenwelt oder vollzieht sich in der Aussenwelt Alles ohne den Menschen? Natürlich sind im Produktionsprozess schon die Motive enthalten und werden ebenso von ihm bestimmt, wie sie ihn bestimmen. In solchen Behauptungen tritt deutlich die Oberflächlichkeit des Materialismus an den Tag, der heute fast überall herrschenden Weltanschauung, welche die klarsten Widersprüche spielend übersieht.

Von demselben angeblich allein wissenschaftlichen Standpunkt wird natürlich auch der Begriff des Kapitals bestimmt. Die meisten Definitionen laufen darauf hinaus, es sei ein angesammelter Vorrat von Erzeugnissen früherer Arbeit zur Neuproduktion oder ein

zu fernerer Produktion aufbewahrtes Produkt. Solche Definitionen machen das Kapital zu Allem und zu Nichts. Ein Produkt früherer Arbeit wird entweder mit der Absicht der Neuproduktion (Arbeit) oder des unmittelbaren Genusses konsumiert. Aber auch durch den Genuss wird stets wieder produziert, sonst müsste das durch ihn konsumierte Produkt gänzlich vernichtet werden. Nicht nur dass der Genuss des Essens und Trinkens den Körper erhält und ihm neue Kraft giebt, auch der Genuss als Erholung (Theater, Spiel etc.) sammelt neue Kraft zur Arbeit; der Genuss ist auch notwendig als Grundlage der Menschenliebe: man kann sich nicht über den Genuss Andrer freuen, wenn man ihn selbst nicht kennt, Genusslosigkeit macht zum Menschenfeind; endlich ist Genuss notwendig zur Entwicklung von Litteratur und Kunst; Künstler und Schriftsteller würden ohne ihn nur wenig Darstellungsmotive und keine Kenntnis derselben haben. Der Genuss oder sein Mangel spielt in der Kunst wie in allem Andren die Hauptrolle. Er ist überhaupt neben dem Schutz vor Unlust ein Endziel menschlicher Bestrebungen, das stets wieder neue Ziele erzeugt. Aus dem Genuss geht die Hoffnung künftigen Genusses, geht ein grosser Teil der Motive zur Arbeit hervor. In Lust und Unlust ist die ganze Fülle menschlicher Motive enthalten, sie sind stets neue Ausgangspunkte erzeugende Endpunkte alles Strebens. Will man aber zum Kapital nur jene Produkte rechnen, die absichtlich zum Zweck der Neuproduktion aufbewahrt werden, so kommt man einer schärfern Begrenzung des Kapitalbegriffes nicht näher und schliesst doch eine Menge von geistigen Produkten aus, die für die Neuproduktion von grosser Wichtigkeit sind. Dann gehören nicht nur alle materiellen Güter, sondern auch alle Anhäufungen von geistigen Gütern zum Zweck der Erzeugung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Gesinnungen in Andern, in den jüngern Generationen, auch zum Kapital; dann gehört auch oft der Genuss (Konzert, Theater, Geselligkeit) zu jenen Anhäufungen von Lust (Erholung), die eine darauffolgende intensive Arbeit ermöglichen sollen: oft sucht man ja die Erholung nicht der Erholung wegen, sondern um neue Kräfte zur Arbeit zu sammeln. Ausgeschlossen wären dann nur jene mächtigen Komplexe von geistigen Eigenschaften, Bedürfnissen, Befürchtungen und Hoffnungen, die unabsichtlich (unbewusst) zur Neuproduktion einen mächtigen Anstoss geben; sie wären ohne Grund losgerissen von gleichartigen geistigen Zuständen, die absichtlich zu Neuproduk-

tionen verwendet werden. Will man nicht alle geistigen Produkte vom Begriff des Kapitals ausschliessen, so kann Absichtlichkeit der Aufbewahrung von Gütern zum Zweck der Neuproduktion überhaupt keine Rolle spielen, es hiesse Zusammengehöriges auseinanderzerren, wollte man geistiges Kapital nur jenes nennen, das absichtlich zu neuer Produktion verwendet wird und dazu von vorneherein bestimmt ist. Materielle Produkte sind freilich meistens absichtlich für Neuproduktion aufbewahrt, wenn man von einer Hauptquelle der Neuproduktion absieht, der Arbeitskraft oder Muskelkraft, sie wird oft ohne bestimmten Zweck angehäuft, aber doch wohl immer absichtlich zu Neuproduktionen verwendet.

Vielleicht könnte man nur die zum Zweck der Neuproduktion aufgehäuften m a t e r i e l l e n Produkte Kapital nennen; das war auch gewiss der ursprüngliche Anlass zur Aufstellung des Kapitalbegriffes, denn es ist oft ganz augenscheinlich, dass nur ein gewisser Vorrat von Produkten gewisse Produktionsweisen ermöglicht und dieser Vorrat ist das Kapital. Insofern aber jeder Vorrat von materiellen Produkten durch seine Konsumierung neue Produkte erzeugen muss, so gehört auch wieder jedes Produkt auch die menschliche Arbeitskraft in diesem Sinn zum Kapital, ausser man schränkt den Begriff des Produktes ein — aber durch welche Bestimmung? durch den Begriff des Nutzens, des individuellen oder gesellschaftlichen? Da sind wir schon wieder mitten im geistigen Gebiete darin und haben doch nichts für die scharfe Begrenzung des Kapitalbegriffes gewonnen, denn nun hängt der Kapitalbegriff von entweder ganz subjektiven oder rein historischen Bedingungen ab; der individuelle Nutzen schwankt subjektiv, der gesellschaftliche richtet sich nach den historischen Entwicklungsstufen der Gesellschaft. Auch kämen wir durch den gesellschaftlichen Nutzen gar nicht zum Kapitalbegriff, sondern zu einem geforderten Verhältnis der Konsumtion zur Produktion, wie wir noch sehen werden. Aber gesetzt den Fall, man wollte jede Aufbewahrung von materiellen Produkten zum Zwecke nützlicher Neuproduktion von materiellen Produkten Kapital nennen, vollzieht sich die Produktion von Produkt zu Produkt selbst? Genügt auf der einen Seite die Anhäufung von Baumwolle und kommt auf der andern Seite von selbst das gewünschte Garn zum Vorschein? Sind nicht eine Menge von Kenntnissen, Gesinnungen, Gefühlen, Begehrungen notwendig, um vorhandene Produkte mittels Arbeit in eine andere

Produktenform überzuführen? Will man diese zur Produktion notwendigen geistigen Produkte nicht (geistige) Kapitalien nennen, nun so nenne man sie anders, nur trenne man nicht zwei so notwendig zusammengehörende miteinander verflochtene Erscheinungen wie den materiellen und geistigen Produktionsprozess. Diese Trennung hat besonders die Sozialdemokratie hervorgerufen, die Alles nur nach materiellem Nutzen werten will und die behauptet, dass aller geistige gesellschaftliche Zusammenhang nur eine Folge des materiellen ist. Sie übersieht, dass aber im Intellectus das vom Sensus Gebotene nicht einfach aufbewahrt, sondern den Gesetzen der Innenwelt gemäss umgestaltet wird; die Innenwelt kann aber niemals in ihrem Zusammenhang aus der Aussenwelt erklärt werden, vielmehr ist die Aussenwelt selbst nur in einem subjektiven Zusammenhang als ihrer Bedingung gegeben.

Der Begriff des Kapitals ist uns daher unter der Hand entschwunden, wo wir näher auf ihn eingegangen sind, es lässt sich thatsächlich keine bestimmte Begrenzung für ihn gewinnen, wenn man von seiner gang und gäben Definition ausgeht. Es ist schliesslich alles und nichts Kapital und auch schon alles zum Kapital gerechnet worden. Dieser Begriff führt eine Scheinexistenz in der Volkswirtschaft, er verflüchtigt sich aus allem zu allem; er ist gänzlich nutzlos, denn er ist ein willkürlicher Begriff, der in seiner absoluten Fassung ersetzt werden muss durch das Verhältnis der Konsumtion zur Produktion. Jede Konsumtion ist von selbst eine Neuproduktion, und keine Neuproduktion kann ohne Konsumtion stattfinden; man kann nicht willkürlich eine Art von Produkten aus diesem ganzen Produktionsprozess als Kapital ohne bestimmte Gründe aussondern. Die Funktion des Kapitals im alten Sinn lässt sich in die Frage zusammenfassen: wie soll die Konsumtion der vorhandenen Produkte beschaffen sein, damit die gewünschten neuen Produkte aus ihr hervorgehen? Die gesamten vorhandenen noch nicht verzehrten geistigen und materiellen Güter sind Kapital im Sinn der alten Definitionen, sie sind Bedingung der Neuproduktion und der Stoff, aus dem das Neue sich bildet. Zu diesen Gütern gehört ebensowohl die vorhandene geistige und materielle Arbeitskraft, wie die Naturkräfte, denn eben durch eine bestimmte Art der Konsumierung der menschlichen und der übrigen natürlichen Kräfte durch sie entsteht das Produkt der Arbeit. Es ist Aufgabe einer volkswirtschaftlichen Ethik, festzustellen, welche neuen geistigen und materiellen Produkte, welche Art der Pro-

duktionsweise den neu auftauchenden Bedürfnissen entsprechen; Volks- und Staatswirtschaft, Politik und Pädagogik haben dann diese Produktionsweise, soweit sie praktisch möglich ist, zu verwirklichen. Will man nicht alle Güter, alle Produkte als das Kapital der zukünftigen Produktion betrachten, dann muss man eine klare Aussonderung einer bestimmten Produktion und Produktionsweise vornehmen und kann dann jene Produkte, welche ihre Voraussetzung bilden, Kapital nennen. Das Kapital in diesem Sinn hat dann nur historische Bedeutung, es war nicht immer vorhanden und braucht nicht immer zu bestehen; den alten absoluten Kapitalbegriff kann immer nur die Gesamtheit der vorhandenen geistigen und materiellen Güter ausmachen, sofern aus ihr menschliche Neuproduktion von Gütern hervorgeht.

Es ist nicht meine Absicht, hier schon im Einzelnen die Grundzüge einer volkswirtschaftlichen Ethik zu geben, aber einige allgemeine Andeutungen möchte ich doch von vornherein machen. Keine Konsumtion ohne Produktion und umgekehrt, beide Prozesse sind eigentlich einer, in dem alle geistigen und materiellen Güter in inniger Verbindung, in steter Umwandlung begriffen sind. Es liegt im Interesse Aller, die Konsumtion der vorhandenen Güter so einzurichten, dass dadurch die besonderen Bedürfnisse mit den allgemeinen Bedürfnissen möglichst in Einklang gebracht werden. Die gemeinsamen Bedürfnisse sind jene, die alle Glieder einer Gesellschaft haben, die besondern sind jene, welche nur Einzelne fühlen. Unter den gemeinsamen Bedürfnissen sind wieder jene auszusondern, welche die Unterlage des menschlichen Glücks überhaupt bilden, auf deren Befriedigung sich das Glück des Einzelnen allein aufbauen kann: es sind das die (in einem gewissen Zeitalter) notwendigen allgemeinen Bedürfnisse. Es wird vor allem darauf zu sehen sein, dass durch die Konsumtion von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen diese notwendigen gemeinsamen Bedürfnisse nicht geschädigt werden. Die Konsumtion des vorhandenen Kapitals wird daher so stattzufinden haben, dass zuerst die notwendigen Bedürfnisse Aller berücksichtigt werden, dann erst die Sonderbedürfnisse Einzelner und diese nur soweit, als nötig ist, um gewisse Triebfedern (Ehrgeiz z. B.) wach zu erhalten, welche allein möglichst intensive Produktion bewirken können. Aber auch hier wird ein Uebereinkommen mit den nicht notwendigen mehr oder weniger allgemeinen Bedürf-

nissen stattfinden müssen: überall werden die für das Glück weniger wichtigen Sonderbedürfnisse wichtigern, allgemeinen (oder wenigstens sehr ausgebreiteten) gegenüber zurückzutreten haben. Freilich wird es immer grosse Schwierigkeiten haben zwischen wichtigern und nicht wichtigern allgemeinen und besondern Bedürfnissen zu unterscheiden; so lange die volkswirtschaftliche Ethik nicht eine grössere Vollendung erreicht hat, wird daher auf die Konsumtion resp. Produktion des Einzelnen nur ein versuchsweiser Druck, keineswegs ein absoluter Zwang ausgeübt werden dürfen. Soweit die Bedürfnisse der Einzelnen daher denen Aller oder Vieler nicht widerstreiten, müssen sie der freien Befriedigung überlassen werden; wo sie in Widerstreit mit mehr oder weniger allgemeinen Bedürfnissen geraten, muss in dem Masse auf sie ein Druck ausgeübt werden, in dem diesen allgemeinen Bedürfnissen Wichtigkeit oder gar Notwendigkeit zukömmt; die besondern Bedürfnisse dürfen aber niemals so unterdrückt werden, dass dadurch die geistigen Produktivkräfte der Selbständigkeit, des Ehrgeizes, der Menschenliebe, des sachlichen Interesses zu sehr herabgemindert werden; von diesen Kräften hängt ja, wie wir schon gesehen haben, die Intensität der Arbeit und daher auch die Intensität der Produktion ab. Wo der Staat oder die Gesellschaft die Konsumtion resp. Produktion des Einzelnen zu sehr im Sinne der Allgemeinheit regeln will, da wird sich der Antrieb zur Arbeit immer mehr dem Nullpunkt nähern. Ja man kann sagen, je weniger die Gesellschaft die Produktion durch Zwang und je mehr sie sie durch soziale Erziehung zu gestalten suchen wird, desto freier und desto intensiver wird sich die Produktion Aller gestalten. Erziehung ist aber eine langwierige Sache und es ist die Frage, ob nicht auch sie eine Grenze hat, über die hinaus sie die menschliche Natur nicht mehr umgestalten kann. Jedenfalls wird der soziale Zwang noch lange nicht seine Rolle ausgespielt haben und am wenigsten in schlecht erzogenen Zeitaltern.

Auch die allgemeinen Bedürfnisse werden schwanken je nach dem Zeitalter, dem *standard of life* der grossen Mehrzahl einer bestehenden Gesellschaft. Ueberhaupt wird die Kultur einer Gesellschaft um so intensiver sein, je höher die Lebenshaltung der grossen Masse ist. Eine hohe Lebenshaltung der grossen Masse der Bevölkerung kann nur aufrecht erhalten werden durch eine intensive geistige und materielle Kultur der herrschenden Klassen. Diese bildet das Ideal für die Bestrebungen der untern Klassen,

den Massstab, an dem sie ihre Kultur messen. Wo die Kultur der obern Kreise aus welchem Grunde immer nicht als Ideal vorschwebt oder diese Wirkung nicht ausüben kann, wo die Kultur der höhern Kreise im Verfall ist, oder eine völlige Gleichheit der Lebenshaltung für Alle aufrecht erhalten wird, da wird die allgemeine Kultur zurückgehen resp. sich nicht vergrössern können. Denn das treibende Element in der Kultur ist die Lust. Jede Konsumtion (durch Arbeit und Genuss) wird nur einer teleologischen oder ästhetischen Lust wegen vollzogen; mittels dieser Lust werden durch Arbeit und Genuss neue Mittel zur Lust geschaffen; Arbeit ohne Lust als treibendes Moment ist unmöglich; niemand arbeitet ohne Hoffnung, ohne Aussicht auf einen Erfolg. Die vergangene Lust wird als Bedürfnis und Hoffnung Antrieb zur Arbeit, um künftige Lust zu erringen. Die in der Konsumtion enthaltene Lust muss daher Produkte schaffen, welche die Lustmenge absolut vergrössern, soll die Kultur fortschreiten. Wo das nicht der Fall ist, geht die Kultur zurück: entweder dadurch, dass die Lust Aller vermindert wird; oder dadurch, dass nur die Lust einiger Weniger vermehrt, die der übrigen aber vermindert wird; auch das letzte ist ein Rückgang der Kultur, weil man wohl voraussetzen kann, dass die Genussfähigkeit Weniger stets kleiner bleiben muss als die sehr Vieler. Doch nicht nur die vergangene Lust wirkt als Antrieb zur Erwerbung künftiger, auch die Lust, der Erfolg Anderer eifert an, dasselbe wie sie anzustreben. Deswegen wirkt die besonders öffentlich sich offenbarende Kultur der obern Klassen als Antrieb zur Arbeit für die untern, denn jene Kultur erscheint als Lust selbst da, wo sie es nicht ist; wo freilich den den untern Klassen Angehörigen der Weg nach oben ganz versperrt ist, oder wo es keine obern Klassen giebt, kann die höhere nicht als Ansporn für die niedere dienen; aber auch da nicht, wo die Kultur der untern Klassen so entfernt von jener der obern ist, dass die ersten die Kultur der letzten nicht zu fassen vermögen. Zu erwägen ist noch, dass Gewohnheit den positiven Genuss vermindert, die Bitterkeit des Genussmangels aber vermehrt. Die Reichgebornen fühlen daher verhältnismässig wenig die Lust ihres Reichtums, wohl aber die Reichgewordenen (wenn sie es nicht erst im Alter geworden sind): deswegen wird in jener Gesellschaft am meisten Lust vorhanden sein, in der die untern Klassen oder wenigstens Viele aus ihnen im Aufsteigen zu bessern Verhältnissen begriffen sind, denn die Reichen fühlen die Lust

des überkommenen Besitzes aus Gewohnheit, die des hinzuerworbenen deswegen weniger als die Armen, weil von einem gewissen Punkt an ein Zuwachs an Besitz nicht einen gleichen Zuwachs an Lust bedeutet. Die Genussfähigkeit eines Menschen lässt sich nicht beliebig erweitern und ein Besitz, der über die Genussfähigkeit eines Menschen hinausgeht, kann ihm mehr Sorgen als Genuss bereiten, wenn er ihn erhalten will; jedenfalls aber werden die Sorgen in demselben Masse zunehmen, als der Besitz die Genussfähigkeit übersteigt. Sollte nicht Verschwendung ein Zeichen sein, dass die Genussfähigkeit im Verhältnis zum Besitz stark herabgesunken ist und deswegen seinen subjektiven Wert sehr herabgemindert hat?

Es liegt aber auch im Interesse der Gemeinschaft und jedes Einzelnen, dass nichts Unnützes produziert wird. Jede Konsumtion ist zugleich Produktion, diese kann aber in dreifacher Weise unnütz sein: 1) Indem das Produkt weder unmittelbar noch mittelbar Lust zu gewähren imstande ist; 2) indem das Hauptprodukt zwar nützlich ist, aber viele Nebenprodukte mit sich bringt, die wenig oder keinen Nutzen haben und durch nützlichere ersetzt oder im Hauptprodukt ganz oder teilweise aufgehen können; 3) wenn weniger Nützliches an Stelle des Nützlichern produziert wird, wobei der gemeinsame Nutzen dem besondern vorangeht. Eine unnütze Produktion vermeiden zu lehren ist Sache der Wissenschaft, der materiellen und geistigen Technologie; zur letztern gehört vor Allen die Politik und Pädagogik.

Zu berühren wäre noch die Frage, in welchem Verhältnis Genuss und Arbeit zu einander stehen sollen. Die Arbeit ist niemals Endzweck, sondern Mittel des Genusses, sie hat sich daher nach dem Genuss zu richten. Sie bietet aber teils selbst Genuss durch Hoffnung auf den Erfolg, teils bildet sie die Folie des Genusses, hebt ihn durch ihre Unlust; der Mensch wird daher am glücklichsten sein, der so viel arbeitet, dass sein Genuss ihm eine wahrhafte Erholung ist und so viel geniesst, dass die Arbeit ihm eine Freude und eine Würze des Lebens ist; dasselbe gilt auch für die Gesellschaft. Man muss daher vom Standpunkt des allgemeinen Wohls verlangen, dass kein Glied der Gesellschaft sich nur als Arbeitstier fühlt, bei dem die Erholung nur dazu da ist, um die Arbeit zu ermöglichen, vielmehr ist die Arbeit nur dazu da, um den Genuss zu ermöglichen. Arbeitsloser Genuss stumpft nicht nur die Genussfähigkeit ab, er müsste auch zur Genusslosig-

keit der Zukunft führen: Arbeit ist daher eine notwendige Bedingung des Genusses. Das Quantum Arbeit, das der Mensch bedarf, um sich eine frische Genussfähigkeit zu bewahren, ist nicht gering; wenig Arbeit verweichlicht ihn rasch und raubt ihm alle Frische des Genusses und diese wieder alle Arbeitsfreudigkeit. Nur der lebendig erhaltene Gegensatz zwischen Arbeit und Genuss wird die Arbeit intensiv und den Genuss frisch erhalten. Der Achstundentag ist daher eine ethisch-wirtschaftliche Frage, er ist nur gerechtfertigt, wenn er das eben auseinandergesetzte Verhältnis zwischen Arbeit und Genuss herbeizuführen geeignet ist. Die Verwirklichung des sozialdemokratischen Ideals wäre ein Unglück für die Gesellschaft: das Uebermass der Erholung wäre der Anfang schlechter Arbeit und dadurch des Unterganges künftigen Genusses.

## VII. Der Begriff des Wertes.

Es ist vielfach die Ansicht herrschend, dass der Begriff des Wertes auf Vergleichung beruht, eine Ansicht, die gewiss ihre Berechtigung hat, nur nicht in dem Sinn, als ob ein Wert zu seiner Vergleichung stets anderer positiver Werte bedürfte, um in seiner Eigenschaft als Wert erfasst zu werden. Das hiesse behaupten, dass jeder Wert nur als bestimmter Wert gegeben sein kann. Es kommt aber vor, dass ich ein Gut als entschieden wertvoll für mich erkenne, ohne einen auch nur oberflächlichen Massstab für seinen Wert zu besitzen. Das ist dann der Fall, wenn das Gut mir ganz neu oder unvergleichbar mit andern mir bekannten Gütern ist. Trotzdem kann ich seinen Wert im Vergleich zu Thatsachen, die einen entschiedenen Unwert für mich haben, erfassen. Wenn mir in der Wüste, dem Verschmachten nahe, irgend ein mir gänzlich unbekanntes Getränk angeboten würde, so hätte dieses Getränk den höchsten Wert für mich, sobald ich nur wüsste, dass es mich vor dem Verschmachten erretten kann. Es hat keinen Wert für mich im Verhältnis zu andern Werten, ich kann ihm im Augenblick und vielleicht auch später keine bestimmte Stufe in der Wertskala meiner Güter anweisen, dennoch hat es für mich einen unendlichen Wert im Vergleich zum Unwert des Verschmachtens, den es hinwegschafft. Jedem Wert steht ein Unwert gegenüber, dem Trinken das Dürsten, dem Essen das Hungern, dem Lieben das Hassen; in Beziehung zu diesem Unwert hat jedes Gut in erster Linie einen Wert für mich. Es ist

das der subjektivste, vorübergehendste, aber im Anfang menschlicher Entwicklung (beim Wilden und beim Kinde), sowie bei plötzlich eintretenden grossen Gefahren wirksamste Wert. Die Vergleichung der positiven Werte untereinander tritt erst später auf einer Stufe ein, wo die Reflexion ihre Macht zu entfalten beginnt. Für den sogenannten Naturmenschen ist das Verhältnis von Wert und Unwert massgebender als das der verschiedenen Werte zueinander, er wägt den Wert der einzelnen Güter viel weniger und seltener gegen einander ab als der Kulturmensch. Die Lust des Augenblicks und daher auch der Wert des Augenblicks ist für den Wilden und das Kind massgebend. Das augenblickliche Bedürfnis und die Not bestimmen sein Handeln und lassen zu weitern Erwägungen keinen Raum. Das Kind des armen Kulturmenschen, das wenigstens in der Regel dem Elend in grösserem Masse entzogen ist, kommt viel eher dazu, Werte gegeneinander abzuschätzen; das Kind des reichen Mannes der Zivilisation wird sehr bald wählerisch in seinen Genüssen und lernt daher am schnellsten Werte mit einander vergleichen. Der grössere Ueberfluss an geistigen und sinnlichen Gütern ist es daher auch, der den Kulturmenschen vom Wilden unterscheidet; der Mangel versperrt dem letzten oft die Wertvergleichung und Wert bedeutet ihm sehr oft nur den Gegensatz zum Unwert.

Der Wert beruht auf der Lust wie der Unwert auf der Unlust. Noch immer giebt es Philosophen, die das leugnen wollen, ohne im Stande zu sein, an die Stelle der Lust ein anderes Motiv zu setzen, das nicht versteckter Weise die Lust schon in sich enthält. Dass die Lust, wo sie nicht selbst Wert ist, doch die Grundlage jedes Wertes bildet, dafür spricht, dass keine Unlust an und für sich Wert haben kann, sondern immer nur, sofern sie als Mittel zur Gewinnung grösserer Lust oder zur Abwehr grösserer Unlust betrachtet wird. Dass die Lust so subjektiv ist, dass sie die Aufstellung einer Bilanz des Lustwertes des menschlichen Daseins für den Einzelnen wie für die Gesamtheit nicht zulässt, kann dabei nichts ausmachen. Wir schätzen in jedem Augenblick unseres Lebens alle Güter nach der positiven oder negativen Lust, die wir von ihnen erwarten und mag diese Schätzung noch so subjektiv und unsicher, ja falsch sein, das Alles kann ihre Thatsächlichkeit nicht aufheben. Oder will man den Schluss ziehen, weil Lust kein sicherer und genauer Massstab ist, kann sie überhaupt kein Wertmassstab sein? Weswegen muss denn der mensch-

liche Wertmassstab ein genauer sein? Auch der Einwand gilt nicht, dass Niemand förmliche Lustberechnungen anstellt, sondern ohne viele Erwägungen meist triebmässig handelt. Niemand kann Lustquanta *in abstracto* abwägen, weil jede Lust nur die Lust eines bestimmten Inhaltes ist und wenn man vom Inhalt der Lust absehen wollte, eine Lust von der andern gar nicht zu unterscheiden wäre. Jede Lust lässt sich nur charakterisieren durch ihren Inhalt, ihren Gegenstand; man strebt deshalb im praktischen Leben nie eine Lust als solche, sondern ihren Gegenstand an, aber man strebt ihn an, weil er im Augenblick die grösste Lust von allen in Erwägung kommenden Gegenständen zu versprechen scheint. Derjenige Gegenstand, der mit allen Umständen, die ihn begleiten, oder zu ihm führen, den angenehmsten Eindruck als Zielvorstellung macht, wird auch zum Ziel, wenn er nur erreichbar scheint.

So subjektiv und unbestimmbar die individuelle Lust auch ist, so lässt sie sich doch in ihren allgemeinen Bedingungen hinreichend feststellen. Wenn man auch Niemandem das Glück selbst verschaffen kann, so kennt man doch die Grundlage, die es zu seinemDasein notwendig hat: Gesundheit z. B. geistige und physische, ist eine solche Bedingung alles Glückes. Dass Krankheit jedes Glück mindert, wenn nicht aufhebt, wird wohl jedermann zugestehen und so verhält es sich mit allen allgemeinen Bedingungen des Glücks: sie schaffen nicht das individuelle Glück, aber sie ermöglichen es. Wem alle innern und äussern Bedingungen des Glücks erfüllt sind, der ist auch glücklich; die Bedingungen des Glücks sind die Beseitigung seiner Hindernisse, wo die Hindernisse fehlen, braucht man den Menschen nicht erst zum Glück zu stossen, er strebt es von selbst an und wird glücklich. Leider können auch diese Bedingungen nur im allgemeinen bestimmt werden, die Bedingungen des individuellen Glücks entziehen sich ebenso jeder Bestimmung wie das Glück selbst, und auch die allgemeinsten Bedingungen des Glücks konnte man bisher nicht Jedermann anbieten und wird es wohl auch niemals können. Die allgemeinen Bedingungen des menschlichen Glücks kann man aber wenigstens bestimmen, es ist das die Sache einer sozialen Pädagogik, während man es jedem selbst überlassen muss, sein Glück zu suchen, nachdem man die gemeinschaftlichen Hindernisse des Glücks möglichst beseitigt hat. Man kann jemandem ein Stück Brot reichen, um seinen Hunger zu stillen, aber man kann ihm nicht die Lust des Hungerstillens selbst verschaffen, man kann

jemandem geistige Bildung anerziehen, aber das Glück der Bildung kann man ihm unmittelbar nicht verschaffen: man kann nur Bedingungen des Glücks austeilen, nie das Glück selbst. Auch diese Bedingungen lassen sich, wie gesagt, nur im Allgemeinen bestimmen und es wird daher stets Jedermanns Sache bleiben, sein individuelles Glück zu bestimmen und zu suchen. Eine Wertlehre, die unmittelbar das individuelle Glück zu ihrer Grundlage nehmen wollte, würde zwar eine sehr wahre aber eine sehr unfruchtbare Grundlage haben; das individuelle Glück war und wird stets unbestimmbar bleiben.

Die Lust ist Wert, die Mittel, die zu ihr hinführen, haben Wert; dieser letzte mittelbare Wert ist es, um den es sich allein handeln kann, wo fremdes, nicht eigenes Glück in Frage kommt; auch die Mutter kann ihrem Kinde nur die Mittel zum Glücke zukommen lassen, nicht das Glück selbst. Wo aber das Glück der Gemeinschaft in Frage steht, da können auch nur die gemeinschaftlichen Mittel zum Glücklichsein die Grundlage aller Wertbestimmung bilden. Der mittelbare Wert kann freilich nur nach dem unmittelbaren bestimmt werden; es ist aber nicht schwer, mittelst der Selbstbeobachtung die hauptsächlichsten Lustarten und ihre Bedingungen aufzufinden. Die Selbstbeobachtung ist hier wie überall, nicht die einzige, aber die unterste Grundlage alles sozialen Wissens und Könnens, weil der »Andre« stets ein nach »mir selbst« erschlossenes Wesen ist. Es giebt keine Erkenntnis des Mitmenschen ohne eine Erkenntnis der allgemeinen psychischen Grundlagen (Elemente) in mir selbst, nur das Detail ist bei Beiden verschieden und dessen Erkenntnis nur die erfahrungsgemässe Kombination der »bei mir« beobachteten psychischen Elemente. Die Schwierigkeit liegt daher nicht darin, die allgemeinen Bedingungen des menschlichen Glücks durch innere und äussere Erfahrung aufzufinden, sondern darin, sie allen zugänglich zu machen. Diese Schwierigkeit berührt aber nicht die Werttheorie, sondern nur ihre praktische Anwendung, die niemals vollkommen gelingen wird.

Ein Gegenstand beglückt, indem er Lust gewährt, und so weit man in seinem Genuss ohne weitere Begierden aufgeht, fühlt man, wie wir schon wissen, ästhetische Lust. Neben ihr zieht sich aber durch das menschliche Leben die teleologische Lust, die Lust am Streben nach ästhetischen Zielen und diese Lust kann so sehr überwiegen, dass der Erwerb der Mittel zur Lust

das eigentliche beglückende wird, die erstrebte Endlust ganz in den Hintergrund tritt. Die Lustmittel werden so selbst zur Lust: der Geizhals strebt nach Geld und nicht nach Genuss, den Gelehrten macht das Forschen nach der Wahrheit nicht die Wahrheit glücklich, der Kampf um die Güter des Lebens ist oft das eigentlich beglückende, aber er ist es, doch nur, weil es Güter giebt, die unmittelbar geschätzt werden. Der mittelbare Wert des Mittels ist daher oft grösser als der unmittelbare des Genusses; der letzte ist oft ein kleines Flämmchen, das sich in der Spiegelkammer der Erwartungen und Hoffnungen hundertfach wiedergespiegelt und vergrössert. So wird der Wert vielmehr durch das bestimmt, was man erstrebt, erhofft, erwartet, als durch den eigentlichen Genuss selbst. In der Wertschätzung spiegelt sich der Mensch mit seinem ganzen Charakter, dem ganzen Detail seiner vergangenen Erfahrungen und zukünftigen Erwartungen. Diese Wertschätzungen sind daher verschieden nicht nur je nach Individuen, sondern auch je nach den Lebensphasen eines Individuums, sie spotten jeder Bestimmung, es wird daher stets vergeblich sein, aus dem Detail dieser Wertschätzungen heraus, feststehende allgemeine Werte ableiten zu wollen. Man wird stets genötigt sein, aus den einfachen, allen Individuen gemeinsamen Elementen der Lust die gemeinsamen Bedingungen aller Werte festzustellen, die man allein allen Menschen anzubieten versuchen kann, um es ihnen dann zu überlassen, ihr individuelles Glück zu bestimmen und zu suchen.

Neben dem mittelbaren Wert spielt eine fast ebenso grosse Rolle der negative Wert. Doch ist dieser Ausdruck nicht eindeutig. Negativen Wert hat jede Befreiung von Unlust, jede Unlust als Mittel zur Lust und endlich die eigentlich nutzlose Unlust. Die beiden ersten Wertarten sind eigentlich nur negative Seiten des Wertbegriffes, die nutzlose Unlust ist die eigentliche Negation des Wertes selbst. Nur die letzte ist eine negative Grösse, während die beiden ersten positive Resultate aus negativen Grössen sind. Um diese beiden Wertbedeutungen auseinander zu halten, will ich die absolute Negation des Wertes Unwert nennen, für die beiden anderen Wertarten aber den Ausdruck »negativer Wert« beibehalten. Was ihr Verhältnis zum mittelbaren Wert anbelangt, so kann die Befreiung von Unlust mittelbaren und unmittelbaren Wert haben, je nachdem, ob sie in einem Mittel zur Unlustbefreiung oder in der Un-

lustbefreiung selbst besteht. Ein Mittel gegen Zahnschmerz hat mittelbaren Wert, das Aufhören eines Zahnschmerzes unmittelbaren Wert. Auch hier kann man nur den mittelbaren negativen Wert einem Andern zugänglich machen, nie den unmittelbaren negativen Wert. Man kann dem Kranken nur Mittel gegen sein Uebel an die Hand geben, niemals ihn unmittelbar von der Krankheit selbst befreien. Die Unlust als Mittel zur Lust kann natürlich nur mittelbaren Wert haben, sie kann aber auch erst ein Mittel zur Lust vermitteln und so doppelt mittelbaren Wert besitzen. Wenn ich mir erst die Mittel zur Heilung meiner Krankheit erwerben muss, so ist die Unlust der Arbeit das Mittel zum Erwerb des Heilmittels und erst dessen unmittelbare oder mittelbare Wirkung hat unmittelbaren Wert. Da eine Unlust ursprünglich wohl kaum unmittelbar Lust erzeugen kann, so ist sie anfangs stets ein Mittel zu einem Lustmittel; aber dadurch, dass, was anfangs nur Mittel zur Lust war, selbst zur Lust wird, kann die Unlust zur Lust werden. Die Unlust als mittelbares Lustmittel ist meistens die Arbeit; durch die Unlust der Arbeit erlangt man die Mittel zum erstrebten Wohlsein; später aber kann sich die Arbeit in der Vorstellung derart mit ihrem Enderfolge verquicken, dass sie unmittelbar Lust hervorruft, unmittelbares Lustmittel wird. Die Unlust kann aber auch nur ein Mittel sein, um von grösserer Unlust zu befreien, dann entsteht aus zwei negativen Grössen, eine positive, indem ein Unwert vom andern befreit, entsteht ein Wert; auch hier wird die Unlust, wenigstens anfangs, meist nur ein Mittel des Mittels gegen die Unlust sein, so wenn die Arbeit die Heilmittel erwirbt; wenn die Arbeit aber bloss die Langeweile vertreiben soll, dann verscheucht eine kleinere Unlust umittelbar die grössere. Der absolute Unwert kann immer nur ein unmittelbarer sein, denn kein Mensch wird zu dem Zweck eine Unlust auf sich nehmen, um Unlust hervorzurufen, wo aber eine Unlust Mittel zur Befreiung von Unlust oder Erwerbung von Lust ist, hat sie negativen Wert, aber keinen Unwert. Der Unwert aber ist die Ursache alles negativen Wertes, wo er als Lustmittel erscheint, oder durch sein Aufhören zur Lust wird.

Beide Arten von Wertunterschieden (der mittelbaren und unmittelbaren, positiven und negativen Werte) fasst der Unterschied des geistigen und sinnlichen Wertes in sich, doch ist zu bemerken, dass aller mittelbare und negative Wert sich der geistigen Seite des Wertes wenigstens zuneigt. Je

mehr der mittelbare und negative Wert in den Vordergrund tritt, desto geistig entwickelter muss der Mensch resp. die Gesellschaft, in der er lebt, sein. Je mehr man ein Ding nach seinen erwarteten Wirkungen schätzt, desto mehr muss das Vorstellungsleben in Bewegung gesetzt werden, desto entwickelter muss dasselbe sein. Besonders aber der negative Wert neigt da zum geistigen hin, wo er Aufsichnahme von Unlust zum Zweck der Lust ist; er fordert die geistige Eigenschaft der Selbstbeherrschung, die besonders bei wilden Völkern, wie jedes Lustmittel unmittelbar Lust gewähren kann. Das Ertragen von Qualen und Schmerzen ohne Murren und Klagen, eine Uebung der Selbstbeherrschung, wird zur Quelle des Stolzes, zur Lust an moralischer Macht.

Im Uebrigen haben wir schon gesehen, dass geistige und sinnliche Lust in so enger Verbindung mit einander stehen, dass sie niemals ganz getrennt von einander sind; daraus ergiebt sich von selbst, dass auch die geistigen und sinnlichen Werte von Gütern in einander übergehen oder mit andern Worten, dass es weder rein geistige noch rein sinnliche oder materielle Güter giebt, denn der Begriff des Gutes schliesst schon den des Wertes in sich. Ein und dasselbe Gut schliesst niemals bloss materiellen oder bloss geistigen Wert, sondern stets beide Wertarten in sich. Das, was man Qualität der Güter resp. Waren nennt, das ist der geistige Wert, der ihnen innewohnt, weil er aus begrifflicher Unterscheidung hervorgegangen auch begriffliche, richtiger geistige Lust gewährt. Die Lust selbst muss sich schon vergeistigt haben, ehe eine bestimmte Weinsorte, Alter, Temperatur des Weines Wert haben können; dieser schon etwas vergeistigte unmittelbare Wert eines Gutes erfordert auch wieder eine Veränderung seiner Produktionsmittel der mittelbaren Werte*). Die Behandlung der Rebe und die Kellerbehandlung des Weines erhält ihren mittelbaren geistigen Wert durch den geistigen Wert des Weines, den der Weinschmecker ihm verleiht. So wirkt die Vergeistigung des Genusses auf die Vergeistigung der Produktionsmittel zurück, und macht die Wirksamkeit immer mehrerer und immer feinerer begrifflicher Unterschiede in der Erzeugung der Genüsse wünschenswert. Da aber die sogenannte gemeinsame oder objektive

*) Ueberhaupt entspricht dem psychologischen Unterschied des mittelbaren und unmittelbaren Wertes der nationalökonomische Unterschied des Wertes von Produktions- und Konsumtionsmitteln.

Welt im Wahrnehmbaren ihre Grundlage hat und in ihm allein ein für alle sichtbarer und verwendbarer Massstab aller Werte liegen kann, so ist es natürlich, dass im gemeinsamen Verkehr der Menschen untereinander, der äusserlich wahrnehmbare, sinnliche, mittelbare Wert aller Güter als die eigentliche Grundlage des menschlichen Glücks betrachtet wird. Materielle Güter, Ueberfluss an Nahrungsmittel, Geld, äussere Pracht des Lebens haben stets als die Grundlage menschlichen Glücks gegolten und man hat nur zu oft übersehen, dass jeder Mensch, auch der sinnlichste, mehr in der Vorstellungswelt als in der Wahrnehmungswelt leben muss, dass massgebender für das menschliche Glück die ganze Lebensanschauung des Menschen als seine äussere Lebenslage ist. Die Vorstellungswelt, welche der Mensch dem Genuss entgegenbringt, bestimmt zum grossen Teil den Genusswert und eben deswegen lässt sich auch das Glück eines Menschenlebens nie nach den äussern Verhältnissen bemessen, was Tieferdenkende und Tieferfühlende stets anerkannt haben. Der Genuss des Gebildeten und Bemittelten hängt sich immer mehr an eine Unzahl feinerer begrifflicher Unterschiede, so dass ihm der unterschiedsärmere sinnliche Genuss gar kein Genuss mehr ist. In demselben Masse aber, als sein Genuss geistiger wird, verblasst er, verliert er an sinnlicher Kraft und Frische. Der Unbemittelte (nicht der Elende, der kaum noch einen Genuss hat) lässt mehr den sinnlichen Totaleindruck auf sich wirken, die begrifflichen Unterschiede wirken nicht als solche, sondern als ein sinnliches Zusammen auf ihn ein. Die Genusswirkung ist eine einfachere aber frischere und kräftigere, was dem Unbemittelten an der Geistigkeit und Mannigfaltigkeit des Genusses abgeht, das ersetzt er durch seine Intensität. Andrerseits berühren sich als Extreme der Elende und der ungebildete Reiche. Der erste hat kaum einen Genuss, denn die ungenügende Befriedigung blosser Lebensnotdurft ist kaum Genuss, jedenfalls nicht Lebensglück zu nennen. Der ungebildete Reiche aber muss elend werden, wenn er nicht imstande ist, seinem Genuss immer grössere Geistigkeit zu verschaffen, d. h. selbst immer gebildeter zu werden. Den vorherrschend sinnlichen Genuss erschöpft er mit seinen Mitteln bald, er hört auf Genuss zu sein und wird ihm zum Eckel; kann er nun seinen Genuss nicht dadurch mannigfaltiger gestalten, dass er ihn an immer feinere und mannigfaltigere Unterschiede knüpft, so kommt das Elend in Gestalt der Blasiertheit, des Lebensüberdrusses an ihn

heran: er ist dann weder eines geistigen noch eines sinnlichen Genusses fähig.

So bilden der geistige und der sinnliche Wert Gegensätze, die auf einander hinweisen; einer kann ohne den andern nicht bestehen und doch wächst stets der eine auf Kosten des andern, ohne seinen Gegensatz je vernichten zu können. Es ist deshalb ganz unrichtig, wenn man die Nationalökonomie nur von materiellen Werten handeln lassen will, rein materielle Werte giebt es nicht und hat es nie gegeben.

Ein anderer Wertunterschied, der oft geltend gemacht wird, ist der zwischen objektivem und subjektivem Wert. Soll der objektive einen von allen subjektiven Bedingungen unabhängigen Wert bedeuten, den Wert »an sich«, so ist er ein ebensolches Hirngespinst, wie der rein materielle oder rein geistige Wert. Ein Wert, den niemand fühlt, ist ein Wert, der für niemanden da ist und einen solchen Wert kann auch nur der »Niemand« bestimmen. Das ursprüngliche ist vielmehr der subjektive Wert und obgleich der objektive Wert, wie der geistige, niemals gefehlt hat, so ist er doch ohne subjektive Grundlage nicht denkbar. Man war stets genötigt, bei Wertschätzungen, wenigstens bestimmter Art, von gewissen subjektiven Bedingungen zu abstrahieren und gelangte so zu einem sogenannten objektiven Wert; man musste eine derartige Abstraktion vollziehen, weil kein Mensch jemals allein auf der Welt war, seine individuelle Wertschätzung daher niemals den absoluten Wertmassstab bilden konnte. Erkenntnistheoretisch ist freilich jeder Wert subjektiv, insofern es keinen Wert ausserhalb meines Bewusstseinzusammenhanges geben kann, praktisch aber ist innerhalb desselben stets ein Ich durch das andere beschränkt. Auch der objektive Wert kann aber ein unmittelbarer oder mittelbarer sein. Er ist objektiver unmittelbarer Wert, wenn man unter ihm das zusammenfasst, worin alle subjektiven Wertschätzungen zusammenstimmen, was für Alle subjektiven Wert hat. Er ist objektiver mittelbarer Wert, wo er die allgemeinen Bedingungen der gemeinsamen subjektiven Werte nicht diese selbst in sich enthält. Wollte man aber diesen objektiven Wert induktiv, durch äussere Erfahrung feststellen, so müsste sich dieses Unternehmen bald als aussichtslos herausstellen, weil die äussere Erfahrung auf dem Gebiete der sogenannten Geisteswissenschaften einer Deutung bedarf, welche nur die innere Erfahrung, die Selbstbeob-

achtung an die Hand geben kann. Nur durch Selbstbeobachtung kann man nämlich die einfachsten Elemente aller Wertschätzung und ihrer allgemeinen Bedingungen erkunden. Was die äussere Erfahrung bietet, sind materielle Güter und menschliche Aeusserungen und Thätigkeiten; die menschlichen Aeusserungen bekunden wohl den den materiellen Gütern beigelegten Wert, aber nur auf Grund einer Deutung, indem man sie nach eigenen Gefühlen und Wertschätzungen deutet. Die Worte, Gebärden, Mienen des Mitmenschen erhalten ja doch erst einen Sinn durch die Bedeutung, die man ihnen beilegt und nach was soll man sie denn deuten, wenn nicht nach den eigenen innern Erlebnissen, hier Gefühlen und Wertschätzungen. Ohne diese Deutungen müssen sie sinnloser Schall und sinnlose Bewegung bleiben. Freilich könnte man den Wert der materiellen Güter nach ihrer begehrten Konsumtion, nach der Nachfrage schätzen wollen; aber man wird doch wohl zugestehen, dass sich die Wertschätzung der Güter nicht nach ihrer Konsumtion oder nach der Nachfrage richtet, sondern umgekehrt, die Konsumtion und Nachfrage nach den individuellen Wertschätzungen: man kann also die Nachfrage nur insofern als Massstab des Wertes betrachten, als sie Ausdruck innerer individueller Wertschätzung ist. Die äussere Nachfrage ist aber niemals adäquater Ausdruck individueller Wertschätzung, weil sich die Nachfrage auch nach der Kaufkraft richtet, die Wertschätzung aber nicht. Vielleicht möchte mancher Arbeiter sehr gerne im Besitz von Kunstwerken sein, möchte sich gern an der Litteratur erfreuen, aber Zeit und Geld lassen es nicht zu; haben deswegen Erzeugnisse der Kunst und Litteratur keinen Wert für ihn? Es ist also unumgänglich notwendig, die einfachsten Elemente der Wertschätzung durch Selbstbeachtung zu bestimmen, weil eine andre Bestimmung gar nicht möglich ist; diese einfachen psychologischen Elemente (nicht nur der Wertschätzung sondern der ganzen Vorstellungswelt) sind aber notwendig normaler Weise bei allen Individuen gleich; es ist das eine Voraussetzung für jede Wissenschaft, insbesondere aber für die Geisteswissenschaft. Man muss voraussetzen, dass die Elemente der Empfindungsinhalte und Denkbeziehungen Aller normaler Weise gleich sind, weil sonst eine gemeinsame Wahrnehmungswelt ebenso eine Unmöglichkeit wäre wie die Erschliessung fremder Handlungsmotive auf diesem gemeinsamen Schauplatz; ohne diese Voraussetzung, die allerdings tagtäglich bestätigt wird, wäre auch

nur der Anfang einer Wissenschaft unmöglich gewesen. Diese durch Selbstbeobachtung allein feststellbaren psychologischen Elemente und ihre Beziehungen sind daher jene Grundlage menschlichen Wissens, welche man als ein Wissen *a priori* bezeichnen kann, insofern es die Voraussetzung alles andern Wissens ist, nicht aber als ob es ein Wissen ausserhalb aller Erfahrung wäre. Doch kann die Selbstbeobachtung nur die einfachsten gemeinsamen Elemente aller Wertschätzungen an die Hand geben, sie giebt nur Direktiven für die Induktion der äussern Erfahrung. Sobald man nämlich von den einfachsten Elementen, die vorausgesetzter Massen für Alle gleich sind, zur Beobachtung der Details bei sich selbst fortschreitet, kommt man nicht mehr zu allgemeinen Ergebnissen, sondern zu ganz individuellen Wertschätzungen, man kommt zu ganz individuellen Kombinationen dieser einfachen Elemente, die bei jedem Individuum als andersartig gestaltet erschlossen werden müssen. Allen Individuen gemeinsam sind nur die durch Selbstbeobachtung analytisch feststellbaren einfachen psychologischen Elemente, nicht aber ihre subjektiven Kombinationen; soweit darin Uebereinstimmung herrscht, muss sie zum grossen Teil zurückgeführt werden auf gemeinsame äussere Erfahrungen eines Volkes, eines Zeitalters oder irgend einer durch gemeinsame Interessen zusammengehaltenen Gruppe von Individuen. Aber jene äussern Erfahrungen können nur gedeutet, gesichtet und induktiv verwendet werden auf Grundlage jener Selbstbeobachtung, welche die gemeinsamen psychologischen Elemente, aus denen jene bestehen, an die Hand giebt. Aber auch schon aus diesen einfachen Elementen der Wertschätzung ergeben sich gewisse allgemeine äussere Erfordernisse und Bedingungen menschlichen Glücks; es wird die Aufgabe einer »sozialen Pädagogik« bilden, sie zu suchen und so weit möglich auf vorhandene Verhältnisse anzuwenden. Wir haben diese einfachen Elemente jeder Wertschätzung in der Lust und ihren allgemeinen Beziehungen gefunden und erörtert und haben nun noch das psychologisch Gefundene ins volkswirtschaftliche zu übersetzen.

Zuerst werden wir überhaupt den Unterschied zwischen psychologisch-ethischer und volkswirtschaftlicher Wertschätzung auseinanderzusetzen haben. Es herrscht hier derselbe Unterschied wie zwischen Psychologie und Physiologie. Die Physiologie kann der psychologischen Selbstbeobachtung nicht entraten, weil die äussern Vorgänge am menschlichen Körper und besonders Ge-

hirn ja gar nicht unmittelbar die Empfindungen, Vorstellungen Gefühle etc. des Betreffenden kundgeben, sondern erst gedeutet werden müssen und nur durch Selbstbeobachtung gedeutet werden können*). So sind auch die volkswirtschaftlichen Wertschätzungen äussere Vorgänge, Austauschverhältnisse von Waren, Arbeitszeiten, äusserer Bedarf von Waren (Nachfrage) u. s. w., die ohne ihre innerliche psychologisch-ethische Deutung ein für den Menschen gleichgiltiger Zusammenhang von Thatsachen sein müssten; denn sowie die Gehirnvorgänge für uns nur Wert haben, als Zeichen innerer Zustände, so auch die rein volkswirtschaftlichen Wertverhältnisse und Wertbewegungen: sie sind Ausdruck menschlichen Glücks und Unglücks auf sozialer Grundlage. In ihnen geben sich äusserlich die individuellen Wertschätzungen im Zusammenhange der Gesellschaft kund, und das eben macht sie für uns wichtig.

Deswegen kommen auch beide Arten von Wertschätzungen niemals getrennt vor. Sowie die Physiologie des Gehirns niemals der psychologischen Beobachtung und Deutung entbehren kann, so bedarf der volkswirtschaftliche äussere Wert des innern psychologischen; selbst *Marx*, so ängstlich er sich gehütet hat, konnte psychologische Erörterungen nicht ganz vermeiden. Der äussere Wert ist ja für sich gar kein Wert, er ist nur Ausdruck des innern Wertes, den Wert rein äusserlich zu bestimmen, ist daher ganz unmöglich. Ebenso unmöglich aber ist es, aus den psychologischen Elementen des Wertes die thatsächlichen Wertschätzungen abzuleiten, denn wie wir schon gesehen haben, führen die durch Selbstbeobachtung (oder innere Erfahrung) gewonnenen Kombinationen jener Elemente zur individuellsten Wertschätzung, die es geben kann und sind deshalb zur Feststellung sozialer Werte unbrauchbar. Um daher zu sozial wichtigen Wertschätzungen zu gelangen, ist stets äussere Erfahrung notwendig. So kann die Psychologie des Wertes die Volkswirtschaft und jede volkswirtschaftliche Werttheorie der Psychologie nicht entbehren. Beiderlei Arten von Werten sind nur zwei Seiten eines und desselben Gegenstandes, wo aber eine nicht ohne die andere bestimmbar ist. Beide Gebiete haben ihre eigenen Arten von Beobachtungsfehlern, und beide sind niemals imstande, ihre eigenen Beobachtungen vollständig gleichsam in die Sprache des andern Gebietes zu übersetzen. Deswegen wird die Werttheorie auch

*) Siehe Einleitung.

stets Stück- und Flickwerk bleiben und man wird zufrieden sein müssen, den innern und äussern Wert auf das Notdürftigste zur Deckung zu bringen. Darauf aber, den innern und äussern Wert in Uebereinstimmung zu setzen, beruht das soziale Problem. Es geht nicht an, die äussern Werte möglichst gleich zu verteilen, wenn ihnen die innern Werte nicht entsprechen, wenn der Eine grösserer Werte bedarf, um zur Arbeit bewogen zu werden, dann aber auch mehr leistet, der Andere dagegen mit geringen Werten zufrieden auch geringere Arbeit verrichtet. Nicht alle streben nach den höchsten Werten und doch muss es solche geben, soll nicht das menschliche Streben auf ein Minimum herabsinken. Man könnte glauben, es handle sich darum, den innern Wert der Befriedigung in Gleichgewicht mit dem äussern Wert der volkswirtschaftlichen Güter zu setzen. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr besteht der äussere Wert nur durch die äussern Hindernisse der innern Befriedigung. Dadurch, dass nicht alles im Ueberfluss vorhanden ist, dass andere ein Gut auch haben wollen, dass die Produktion von Gütern Arbeit kostet, entsteht erst ein äusserer Wert. Man muss daher umgekehrt sagen, je grösser und allgemeiner der innere Wert eines Gutes (die innere Befriedigung) ist, desto kleiner sollte sein äusserer Wert sein. Und besonders dasjenige, was jedermann zu seinem Glück notwendig hat, die Vorbedingung jedes Glückes, sollte den geringsten äussern Wert besitzen. Dieser letzte dürfte sich dann in dem Masse steigern, als ein Gut entweder nur für Wenige hohen innern Wert besitzt oder im allgemeinen weniger innere Befriedigung gewährt. Gäbe es gar keinen äussern Wert, brauchte man nach allem nur die Hand auszustrecken, um es zu besitzen und zu geniessen, so bliebe doch noch ein innerer Wert übrig, denn man hätte doch die Wahl zwischen den vorhandenen Gütern, und diese würde einem jeden Gut seinen Ort in der Wertskala der Güter anweisen. Das Verhältnis zwischen dem innern und äussern Wert ist also ein feindseliges und wenn ich trotzdem hie und da von ihrer Uebereinstimmung spreche, so meine ich eben jenes umgekehrte Verhältnis, wonach dem grössten sozialen inneren Wert der kleinste soziale äussere Wert entsprechen soll.

Dieses feindselige Verhältnis beider Wertarten wird aber durch einen Umstand teilweise ausgeglichen. Es steht nämlich nicht bloss die innere Befriedigung äussern Gütern gegenüber, die sie bewirken sollen, das Streben nach äussern Gütern gewährt eben-

falls Befriedigung oder kann sie wenigstens gewähren. Die innere Befriedigung besteht nicht nur in ästhetischer, sondern auch in teleologischer Lust. So kann der innere und äussere Wert der Güter, die man durch Arbeit erlangt, gering sein, aber der innere Wert der Arbeit ist gross. Vielleicht tauscht der Gelehrte seine Arbeit fast für nichts aus und doch welche innere Befriedigung kann sie ihm gewähren. Es wäre daher sehr einseitig, bei dem Verhältnis des innern zum äussern Werte die teleologische Lust des Erringens, Kämpfens und Strebens nicht in Rechnung zu ziehen, den innern Wert im Genuss äusserer Güter gänzlich aufgehen zu lassen. Der innere Wert setzt sich vielmehr stets aus Genuss und teleologischer Lust zusammen, aus Gebrauchswert und Strebungswert und dieser letzte hat auch grossen Einfluss auf den ersten. Im folgenden habe ich aber beim innern Wert vorzüglich den Gebrauchswert im Auge.

Die geforderte Uebereinstimmung des innern und äussern Wertes bei den einzelnen Individuen kann durch soziale Massregeln allein nicht bewirkt werden, denn, wie wir schon gesehen haben, jedes Individuum muss sich in letzter Linie sein Glück selbst suchen. Wo es sich aber um allgemeine Wertschätzungen handelt, in denen Alle übereinstimmen müssen, da kann die Gleichung annähernd gelöst werden: es ist nur notwendig für die allgemeine innere Befriedigung die äussern Bedingungen aufzufinden und herzustellen; auch diese können *a priori* (durch innere Erfahrung) aufgefunden werden, soweit sie für alle Menschen aller Zeiten gelten sollen; sobald sie jedoch eine, wenn auch noch so allgemeine Beziehung auf ein bestimmtes Zeitalter oder ein bestimmtes Volk erfahren sollen, bedürfen sie der äussern Erfahrung, der Geschichte und der Volkswirtschaft. Die Grundzüge einer solchen Anwendung allgemeiner Glücksbedingungen hat in der Theorie eine »soziale Pädagogik« zu liefern, die »Politik« hat sie praktisch zu verwerten. Die soziale Pädagogik ist daher ein Zwischengebiet zwischen Psychologie und Ethik einerseits und der Volkswirtschaft andrerseits; man kann von Seite der Philosophie und von Seite der Volkswirtschaft in sie eindringen; nur wer beide Gebiete vollständig beherrscht, könnte auch die soziale Pädagogik zur Vollendung bringen, eine Aufgabe, die auf Grundlage auch nur des jeweiligen Standes der philosophischen und volkswirtschaftlichen Forschungen niemals versucht worden ist und vielleicht auch kaum versucht werden kann. Dem Philosophen werden wohl immer Lücken in seinen volkswirtschaftlichen Kennt-

nissen nachzuweisen sein, noch mehr dem Volkswirtschaftler in seinen philosophischen. Gegenseitige milde Beurteilung verbunden mit gegenseitiger eifriger Benutzung der Leistungen jener Forscher, die vom entgegengesetzten Standpunkt in das Gebiet der sozialen Pädagogik eindringen, kann allein diese wirtschaftliche Disziplin ihrer Vollendung näherbringen.

Uns handelt es sich hier nur um den Wert im allgemeinen und wir können uns daher daran genügen lassen, für die hauptsächlichsten Quellen des äusseren Wertes ihren Ursprung im innern Wert aufzusuchen.

Der äussere Wert setzt sich zusammen aus den Wirkungen aus Nachfrage und Angebot und aus der Arbeit als Wertmassstab. Wir haben diese Faktoren psychologisch zu untersuchen.

Der Nachfrage entspricht als das innerlich Wertgebende das Bedürfnis. Vom Bedürfnis hängt das ab, was man den Gebrauchswert eines Gutes nennt und die Nachfrage ist der äussere aber nicht adäquate Ausdruck dieses Gebrauchswertes. Das Bedürfnis äussert sich nämlich im Bedarf, aber thatsächlich entspricht der Bedarf niemals den Bedürfnissen, die in einer Gesellschaft vorhanden sind; nur einzelne Bedürfnisse bei Einzelnen können völlig befriedigt werden, im Grossen und Ganzen erleidet jedes Bedürfnis eine doppelte Beschränkung, ehe es sich als Bedarf äussert: 1) Jedes Bedürfnis erscheint beschränkt durch die Bedürfnisse der Andern, wenigstens bei allen Gütern, die nicht in unbeschränktem Masse vorhanden sind. Aber selbst, wo ein Gut unbeschränkt vorhanden ist, ist doch eine bestimmte Qualität oder Intensität nicht überall und ohne Beschränkung zu haben. Luft ist überall, aber nicht überall gute Luft, auch die Sonne sendet ihr Licht überall hin, aber nicht in gleicher Intensität. Deswegen hat auch gute Luft und Sonnenseite sehr oft einen Gebrauchswert, der bezahlt werden muss. Da also die Güter des Lebens nie in einem solchen Masse vorhanden sind, dass alle individuellen Bedürfnisse in einer Gesellschaft befriedigt werden können, so muss eine gegenseitige Einschränkung des Bedarfs stattfinden. Diese Einschränkung individuellen Bedarfs richtet sich aber nicht allein nach der Stärke oder Schwäche der individuellen Bedürfnisse einerseits und der vorhandenen Güter andererseits, sondern auf alle höheren Kulturstufen nach dem Besitz von Gütern, die jemand im Ueberfluss hat und daher gegen andere Güter austauschen kann. Doch nicht einmal unbedingten Ueberfluss an Gütern

braucht der Betreffende zu haben, sondern nur so viel von einem Gut, dass ihm die Befriedigung durch den Gebrauch eines bestimmten Teils desselben weniger wert ist als die Befriedigung eines Bedürfnisses durch ein anderes Gut. Er wird dann für jenen Teil des ersten Gutes möglichst viel vom zweiten Gute einzutauschen suchen, muss aber natürlich jemanden finden, der Bedürfnis nach dem ersten Gute hat. Wenn der Betreffende so viel Kartoffeln hätte, dass er davon leben könnte, so wird er wahrscheinlich doch gern einen Teil derselben gegen Mehl oder Fleisch eintauschen oder vielleicht sogar gegen Branntwein, wenn sein Bedürfnis nach diesem stärker ist als sein Bedürfnis nach Kartoffeln. Das Quantum austauschbarer Güter, das jemand besitzt, hängt aber ebenfalls nicht von seinem Bedürfnis ab, sondern ist eine Thatsache, welche das Resultat weltgeschichtlicher und persönlicher Entwicklung ist. So findet eine gegenseitige Beschränkung des individuellen Bedarfs statt, welche bewirkt, dass er den individuellen Bedürfnissen nur ausnahmsweise entspricht. 2) Den zweiten Punkt haben wir schon berührt. Es findet nicht nur eine Ausgleichung des Bedarfs unter den einzelnen Individuen statt, sondern auch eine Vereinbarung zwischen den Bedürfnissen eines Individuums. Jedes Individuum ist im Besitze von Gütern (und wäre dieses auch nur seine Muskelkraft) und ihm gegenüber stehen Güter, die für sein Gut eintauschbar sind. Alle diese Güter sind aber in beschränktem Masse vorhanden; das Individuum kann daher für sein Gut, soweit es dasselbe nicht selbst konsumieren will oder kann, in der Regel nur ein beschränktes Quantum anderer Güter erhalten. Es muss daher eine Auswahl treffen zwischen jenen Bedürfnissen, die es überhaupt befriedigen und jenen, auf die es verzichten will; aber ebenso muss es auch innerhalb jener Bedürfnisse, deren Befriedigung beschlossen ist, für jedes Bedürfnis den Grad seiner Befriedigung bestimmen, da auch diese Bedürfnisse in der Regel nicht völlig befriedigt werden können.

Aber diese beiden Arten der Beschränkung der Befriedigung eines Bedürfnisses bestimmen sich gegenseitig. Die Auswahl in der Befriedigung und dem Grad der Befriedigung meiner Bedürfnisse hängt zum grossen Teil ab von dem Verhältnis der vorhandenen Güter zum Bedarf der Andern. Dieser Bedarf der Andern hängt aber wieder ab von der Stärke und Anzahl ihrer Bedürfnisse und ihrem Besitz an austauschbaren Gütern. So hängt die Vereinbarung, die ich zwischen meinen Bedürfnissen treffe,

zum grossen Teil von der Vereinbarung ab, die Andere zwischen ihren Bedürfnissen treffen. Nur der Besitz an vorhandenen austauschbaren Gütern (Konsumtions- und Produktionsmitteln) hängt wenigstens teilweise nicht von vorhandenen, sondern vergangenen Bedürfnissen lebender und schon verstorbener Personen ab, denn auch die Produktion von Gütern, was Art und Menge anbelangt, richtet sich zum Teil nach den individuellen Bedürfnissen, freilich auch nach dem Fortschritt der Technik, der Beschaffenheit der Natur eines Landes und den vorhandenen Produktionsmitteln, welch' letztere wieder ein Produkt vergangener Bedürfnisse, früherer Fortschritte der Technik und ehemaliger Beschaffenheit der Natur sind. Es kann daher nicht anders sein, als dass der Bedarf und die Bedürfnisse der Menschheit sowohl als einzelner Völker und Menschen niemals übereinstimmen können. Der innere Wert, den das Bedürfnis verleiht und sein äusserer Ausdruck der Bedarf sind sich niemals gleich. Dem innern Wert zu einem möglichst adäquaten äussern Ausdruck zu verhelfen, das ist die volkswirtschaftliche Aufgabe des Staatsmannes, ja man kann sagen, seine Aufgabe überhaupt. Er wird sie niemals lösen können, selbst in dem Sinn nicht, dass er nur eine unter den vorhandenen innern und äussern Umständen mögliche Ausgleichung beider Werte anstrebt. Denn es giebt nichts mehr unbestimmbares als das individuelle Bedürfnis. Es hängt, wie wir gesehen haben, von der vergangenen Lust und Unlust ab, welche im Verein mit der Anlage die Lustfähigkeit sowohl ihre Abstumpfung als ihre Steigerung bestimmt. Dazu kommt aber noch jene Lust und Unlust, die ungesucht sich einfindet und jeden Augenblick das individuelle Bedürfnis modifizieren kann. So ist das individuelle Bedürfnis von Ort zu Ort, von Zeit zu Zeit ein anderes und wechselndes, ja es wird mein Bedürfnis nicht nur durch meine vergangene Lust und Unlust bestimmt, sondern auch durch die Gefühle Anderer. Das Bedürfnis Anderer erzeugt sehr oft in mir neue gleiche oder ungleiche Bedürfnisse oder stärkt und schwächt alle. Daher werden meine Bedürfnisse ebenso sehr durch meine Anlage und individuellen Erlebnisse als durch die öffentliche Meinung, »die Mode im Denken und Fühlen« und ihren äussern Eindruck bestimmt.

Man könnte glauben, dass, weil die menschlichen Bedürfnisse so unbestimmbar sind, es auch unnötig sei, sich mit ihnen zu befassen: *laisser faire, laisser aller* sei das richtige Prinzip. Das ist, wie z. T. schon erörtert, insofern falsch, als die einzelnen

und individuellen Bedürfnisse doch auf gewisse allgemeine Arten zurückgeführt werden können und unter diesen wieder zwischen notwendigen und weniger notwendigen unterschieden werden kann; es ist auch insofern falsch, als eben auch die nicht notwendigen Bedürfnisse der Mode unterworfen und auch insofern bis zu einem gewissen Grade bestimmbar sind. Auch die notwendigen Bedürfnisse sind zwar nicht immer und überall gleich (so ist Bekleidung nicht für Alle und überall ein notwendiges Bedürfnis) aber es ist doch für einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit leicht bestimmbar, was als ein »notwendiges« Bedürfnis allgemein empfunden wird und es daher auch in diesem Sinn ist. Man kann sehr wohl allgemeine und notwendige Bedürfnisse für gewisse Zeiten, Orte, Völker und Bevölkerungsklassen feststellen und ihre Befriedigung durch die ihnen entsprechenden Güter anstreben. Ebenso kann man die soziale Nützlichkeit oder Schädlichkeit von allgemeinen Bedürfnissen erörtern, insofern schon durch Selbstbeobachtung oder durch äussere Erfahrung (Statistik) oder durch Verbindung beider festgestellt werden kann, dass die Befriedigung eines Bedürfnisses überhaupt oder in einem bestimmten Mass für einen jeden oder für eine grosse Anzahl schädliche Folgen hat d. h. eine die Lust übersteigende Unlust nach sich zieht. Auch die äusserliche Ausgleichung der Bedürfnisse nach gewissen Normen, Recht und Ordnung, ist ein allgemein notwendiges, nur ausnahmsweise nicht gefühltes Bedürfnis. Es ist wieder Sache der sozialen Pädagogik, die allgemein notwendigen Bedürfnisse zu bestimmen, sie auf ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit hin zu prüfen und den Weg im allgemeinen zu ihrer Befriedigung anzudeuten.

Der Nachfrage steht gegenüber das A n g e b o t. Die Ursache, die das Angebot Einfluss auf den Wert haben lässt, ist die S e l t e n h e i t (resp. Häufigkeit) eines Gutes. Zunächst aber bestimmt die Seltenheit nur den äusserlich sich kundgebenden Wert. Wäre nämlich das Angebot unbeschränkt (was gleichbedeutend mit einem unbeschränkten Angebot von Natur ohne Mühe und Arbeit ist), dann hätte es gar keinen Einfluss auf den Wert, weder auf den innern Wert, noch auf seinen äussern Ausdruck: jeder könnte und würde dann seinen Bedarf nach seinem Bedürfnis einrichten, der äussere und innere Wert würden zusammenfallen. Das beschränkte Angebot, die Seltenheit, aber bewirkt, dass eben jene oben beschriebene doppelte Beschränkung der individuellen Bedürfnisse stattfindet, dass der Bedarf mit dem Bedürfnis nicht

übereinstimmt. Die Seltenheit erzeugt also zunächst keinen neuen innern Wert, sondern sie bestimmt nur die Intensität, bis zu welchem ein Bedürfnis befriedigt werden kann, sie bestimmt die äussere Verteilung der Güter. Das Bedürfnis setzt mehr das Quale, die Seltenheit das Quantum fest, aber doch so, dass das Quantum nicht ohne Einfluss auf das Quale und dieses nicht ohne Einfluss auf jenes bleibt. Wenn ein Gut sehr selten ist, so wird es dadurch für gewisse Individuen unerreichbar, sie haben keine Wahl dieses Quale mehr; umgekehrt bestimmt das Bedürfnis nicht nur die Auswahl des Bedarfs an Gütern, sondern auch das Quantum einer Güterart, das zur Befriedigung jenes Bedürfnisses notwendig ist, nur dass dann die wirkliche Intensität der Befriedigung, der Bedarf von der Seltenheit eines Gutes stark beeinflusst erscheint.

Wenn aber auch zunächst die Seltenheit keinen Einfluss auf den innern Wert hat (der Hunger wird weder grösser noch kleiner je nach der Grösse des Brotvorrats), so erzeugt sie sehr oft einen neuen innern Wert, ein neues Bedürfnis, Ehrgeiz und Eitelkeit auf der einen, Neugier und die Manie des Sammlers auf der andern Seite verleihen einem Gut einen Wert, weil es selten ist. Derjenige, der ein seltenes Gut besitzt oder geniesst, erscheint vor Andern dadurch ausgezeichnet; die Neugier treibt zu erfahren, was man nicht kennt; die Sammelwut hat aber manchen sonst ehrlichen Menschen zum Verbrecher gemacht. Worin besteht nun die Seltenheit? Sie wird durch zwei Faktoren bestimmt: 1) durch die Menge der zur Erzeugung eines Gutes verfügbaren Produktivkräfte. 2) Durch die Zeit und die Kraftmenge, die notwendig ist, um ein bestimmtes Quantum (oder ein Stück) dieses Gutes zu erzeugen. Ist P die Menge der Produktivkräfte, z die zur Herstellung eines als Einheit angenommenen Quantums notwendige Zeit und p die dazu notwendige Kraftmenge, so ist die Verhältniszahl der Seltenheit eines Gutes $\frac{P}{z\,p}$. Jede Produktivkraft kann aber physikalisch und physiologisch (nicht philosophisch und psychologisch) auf Bewegung zurückgeführt werden. Die Seltenheit wäre dann die zur Erzeugung einer Güterart verfügbare Bewegungsmenge dividiert durch die zur Herstellung eines bestimmten Quantums dieses Gutes notwendige Zeit und Bewegungsmenge. Diese Bewegung kann aber ausgehen vom Menschen, dann heisst sie Arbeit, oder von der Natur, dann hat sie keinen bestimmten Na-

men. Fast immer müssen, um die Seltenheit eines Gutes zu bestimmen, beide Faktoren berücksichtigt werden. Um einen Baum von bestimmter Grösse und Beschaffenheit zu erzeugen, bedarf die Natur einer bestimmten Kraft und Zeit; doch selbst im Urwald muss noch die menschliche Arbeit hinzukommen, um ihn zu fällen und an den Ort seiner Bestimmung zu transportieren. Selbst bei der Fiktion eines ins Unendliche ausgedehnten Urwaldes, würde die Seltenheit des Holzes oder einer Holzart nicht verschwinden, denn sie wäre bestimmt durch die Menge der Arbeit und Zeit, die notwendig ist, um ein bestimmtes Quantum Holz an den Ort seines produktiven oder konsumtiven Verbrauchs zu führen. Wie wir aber gleich sehen werden, muss die Arbeit, um als Massstab sowohl des Wertes als der Seltenheit zu dienen, auf die zur Erzeugung eines Gutes gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit zurückgeführt werden. Aber auch die Bewegungsmenge, welche die Natur braucht, um ein bestimmtes Quantum eines Gutes zu erzeugen, kann in der Regel nicht gemessen werden und so bleibt auch hier als Massstab der Seltenheit nur die durchschnittliche Arbeitszeit der Natur übrig, die sie zur Erzeugung eines Quantums eines Gutes anwenden muss. Auch in einer sozialdemokratischen Gesellschaft könnte als Massstab der Güterverteilung nicht die menschliche Arbeitszeit allein genommen, es müsste auch die natürliche Seltenheit eines Gutes stets mit berücksichtigt werden. Diamanten könnten nicht Alle als Schmuck tragen und man hätte nur die Wahl, entweder nicht Allen zugängliche Güter überhaupt nicht zu erzeugen und herbeizuschaffen oder sie nur gegen höheres Arbeitsäquivalent, als Arbeit zu ihrer Erzeugung oder Herbeischaffung notwendig ist, zugänglich zu machen.

Neben Nachfrage und Angebot wurde die Arbeit wenigstens als Wertmassstab hingestellt. Als eigentlich wertgebend konnte sie tiefer Denkenden deswegen nicht gelten, weil nicht alle Arbeit Wert schafft, sondern nur jene, deren Produkt Gebrauchswert hat. Der Gebrauchswert ist es, der stets in letzter Linie über Wert oder Unwert eines Gutes entscheidet. Die Arbeit als Arbeit schliesst Unlust in sich; wo die Arbeit bloss Lust gewährt, erscheint sie gar nicht als solche, mag ihr Produkt noch so grossen Gebrauchswert haben. Niemand will aber zwecklos Unlust auf sich nehmen, wer sie auf sich nimmt, will wenigstens entschädigt sein entweder durch Erwerb grösserer Lust oder durch Abwehr

stärkerer Unlust. Die Arbeit als Unlust strebt daher ein Resultat an, das positive oder negative Lust gewährt. Wäre alle Arbeit unmittelbar und nicht erst durch ihr Resultat mit Lust verbunden, so könnte sie keine Entschädigung beanspruchen; der Arbeitende könnte dann nur verlangen, dass ihm für sein nützliches Produkt die Grundlage für weitere Arbeit geboten wird, soweit sie ein gesellschaftliches Bedürfnis ist. Denn auch wenn die Arbeit nur Vergnügen gewährt, muss man leben, um arbeiten zu können und muss man so leben, wie die Arbeit es verlangt. So kann der ausübende Künstler vielleicht nur Lust bei seiner Arbeit empfinden, seine Thätigkeit zwingt ihm vielleicht kaum ein Opfer ab; dennoch muss sie ihn, wenn er arm ist, ernähren, sonst kann er sie nicht fortsetzen. Dass berühmte Künstler für ihre Arbeiten, die auch ihnen vielleicht nur Vergnügen gewährt haben, ungeheure Preise erzielen, ist nicht Entschädigung für eine Unlust, sondern Wirkung der Seltenheit grosser Begabung: es wird hier die Seltenheit und nicht die Unlust bezahlt. Als Wertmassstab kann also die Arbeit nur auftreten, wo sie Aufsichnahme von Unlust ist, sonst wird ihr Produkt entweder nach seiner Seltenheit oder nach der erforderlichen Lebenshaltung des Arbeitenden geschätzt. Die Arbeit verleiht daher ihrem Produkt nur negativen Wert, der in positiven Wert, in einen Gebrauchswert umgesetzt werden soll. Wo das arbeitende Individuum unmittelbar (wenn auch in Gemeinschaft mit Andern) Gebrauchswerte für sich selbst schafft, ist weiter keine Schwierigkeit vorhanden, das Individuum oder die kommunistische kleine Gemeinschaft muss wissen, welches Produkt ihr noch ein Quantum Arbeit wert ist. Schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn eine Gemeinschaft ihre Arbeitsprodukte gegen die Arbeitsprodukte anderer Gemeinschaften austauscht. Hier muss jede Gemeinschaft den Arbeitswert ihres Produktes mit dem Gebrauchswert des fremden Produktes in ein richtiges Verhältnis zu setzen versuchen. Aber auch hier ist die Schätzung eine unmittelbare, subjektive: jedes Glied einer Gemeinschaft kennt unmittelbar einerseits den Arbeitswert der eigenen, andererseits den Gebrauchswert der einzutauschenden Güter. Wo aber die Arbeitsteilung den ursprünglichen Kommunismus überwunden hat, so dass das eigene Arbeitsprodukt nicht mehr unmittelbar gegen einen Gebrauchswert umgetauscht wird, sondern einer Vermittlung z. B. des Geldes bedarf, da stösst die Abschätzung des Wertes der auszutauschenden Produkte schon auf grosse

Schwierigkeiten. A kennt wohl die Unlust, welche ihm die Erzeugung seines Produktes a gekostet, aber er tauscht a nicht unmittelbar für ein Produkt von Gebrauchswert für ihn aus, sondern für ein Produkt g, das unmittelbar gar keinen Gebrauchswert für ihn hat, sondern nur im Hinblick auf ein fremdes Arbeitsprodukt b Resultat der Arbeit von B. Dasselbe ist auf Seite des B. der Fall. Hier ist die Abschätzung der Gebrauchswerte gegen die Arbeitswerte (Unlust) schon schwieriger. Sie wird ganz unmöglich, wo A und B beim Austausch ihrer Arbeitsprodukte gegen g vorläufig gar keinen Gebrauchswert im Auge haben, sondern g ihnen nur die Möglichkeit künftigen Eintausches noch unbestimmter Produktions- und Konsumtionsmittel gewähren soll. Hier ist die Abschätzung des Gebrauchswertes überhaupt unmöglich, an seine Stelle tritt allein der Arbeitswert, der negative Wert. A weiss, wie viel Arbeit ihm sein Produkt a gekostet hat, und G, der Erzeuger von g, kennt ebenfalls die Mühe der Produktion oder Herbeischaffung von g. Es wird also nicht mehr Gebrauchswert gegen Arbeitswert abgeschätzt werden, sondern Arbeitswert gegen Arbeitswert. Aber auch dieser Arbeitswert ist nicht leicht zu bestimmen, A kennt die Mühe, welche ihn die Produktion von a gekostet hat, aber er kennt meist nicht die Mühe, welche G auf die Produktion von G verwenden musste. Die Unlust von G kann A nicht unmittelbar abschätzen, wie den Gebrauchswert von b. A muss sich daher an etwas ganz Aeusserliches halten, an die Dauer der Unlust, der Arbeit, die G nötig hatte, um g zu erzeugen; wie viel Arbeit A selbst auf die Erzeugung von a verwendet hat, weiss er ohnehin. So wird zum Massstab des Wertes die Arbeitszeit, es werden Produkte gleicher Arbeitszeit gegeneinander ausgetauscht. Aber auch hier ist noch eine Schwierigkeit zu überwinden. Das Massgebende beim Arbeitswert ist die Unlust, da aber diese nach ihrer Intensität nicht unmittelbar abgeschätzt werden kann, tritt an ihre Stelle die blosse Dauer der Unlust. Der eigentliche Wertmassstab sollte also das Produkt aus der Intensität und Dauer der Unlust sein, die Intensität wird vernachlässigt, nur die Dauer kommt in Betracht. Dagegen wird die Produktivität der Arbeit berücksichtigt, die unmittelbar mit ihrer Lust und Unlust nichts zu schaffen hat. Ob A mit einer Unlustdauer 2 l 5 a oder 8 a schafft, ändert an 2 l gar nichts; wenn daher A′ mit derselben Unlustdauer 2 l 5 a, A aber 8 a schafft, so sollten eigentlich 5 a = 8 a gesetzt werden als Re-

präsentanten einer gleichen Unlustdauer. Das ist nicht der Fall. Denn G, der mit 2 l Unlust 8 g schafft, wird sie nicht gegen 5 a des A' austauschen wollen, sondern gegen 8 a des A. A daher und alle jene, die in derselben Arbeitszeit gleich viel leisten, werden von der Nachfrage bevorzugt werden. A' wird dann ebenfalls 8 a für 8 g geben, d. h. er wird seine Arbeitszeit geringer als A schätzen müssen. Sollten aber die produktiveren Produzenten der Nachfrage nicht genügen können, dann kann auch A' als Konkurrent auftreten und nun seinen 5 a denselben Wert, nämlich 8 g beilegen. Schafft A'' aber in der gleichen Zeit nur 4 a, dann muss er entweder seine Arbeitszeit geringer anrechnen, oder warten, bis die Nachfrage steigt. Nun vollzieht sich aber dieser Prozess nicht so, dass die Nachfrage im Geheimen und nach einander bei den verschiedenen Produzenten stattfände. Wenn die Produkte von A' in Anspruch genommen werden müssen und er daher für 5 a 8 g erhält, so wird, wenn A es rechtzeitig erfährt, auch er nun nicht mehr für 8 g 8 a, sondern nur 5 a geben. So wird derjenige Produzent den Preis bestimmen, dessen Produkte trotz ihrer grössern Erzeugungskosten die Nachfrage noch in Anspruch nehmen muss. Hier sind die Erzeugungskosten die Unlust der Arbeit eines Produzenten, das ist aber thatsächlich sehr selten der Fall, weil fast immer eine Kooperation stattfindet, so dass fast kein Produkt das ausschliessliche Erzeugnis eines Einzelnen ist. Die Sache wird dadurch verwickelter, führt auch zu einer Art Ausgleichung des innern und äussern Wertes, wie wir gleich sehen werden, im grossen und ganzen bleibt aber die Thatsache bestehen, dass auch hier der innere Wert und der Ausdruck, den er äusserlich findet, nicht zusammenfallen. Es hängt nie allein von der Unlustgrösse meiner Arbeit ab, welche Entschädigung ich dafür finde. Je schwerer mir die Arbeit vergleichsweise wird, desto billiger muss ich verhältnismässig ihre Produkte hergeben, denn der flinke und der schnelle Arbeiter erhält denselben Preis für seine Produkte wie ich und verwendet weniger Mühe und Anstrengung auf das gleiche Quantum seiner Produkte. Wenn 3 Arbeiter A, A', A'' ein bestimmtes Quantum in einer bestimmten Zeit liefern, so ist erstens dabei die Mühe (Unlust), die sie in dieser Zeit die Arbeit gekostet hat, bei jedem verschieden; zweitens ist aber auch der Ausdruck dieser Mühe, die äussere Leistung, bei jedem eine andere. Mag man nun die Entschädigung nach der durchschnitt-

lichen Leistung oder nach der Leistung der noch notwendig heranzuziehenden ungeschicktesten Arbeiter berechnen, jedenfalls kommen die letzteren dabei zu kurz. So bewirkt die Nachfrage, die selbst der ungenügende Ausdruck innerer Bedürfnisse ist, auch noch eine ungerechte Entschädigung der Arbeitsunlust.

Aber nicht nur die Nachfrage modifiziert den Wert der Arbeit, sondern auch das Angebot, die Seltenheit und zwar in doppelter Beziehung: 1) Weil die Qualität der Arbeiter ihren Anlagen, ihrer Ausbildung und sonstigen Umständen nach nicht die gleiche ist und 2) weil das Quantum Arbeit, das zur Erzeugung eines Produktes notwendig ist, seine Seltenheit bestimmt.

1) Wo besondere Anlagen, besondere Energie, Verstandesschärfe, Besonnenheit, Tapferkeit zu irgend einer Leistung notwendig sind, da wird auch das Angebot ein sehr beschränktes sein und der Wert einer solchen Leistung steigen. Die Sozialdemokraten behaupten zwar, dass diese Verschiedenheit der Leistungen eine künstliche ist, und durch gleiche Erziehung für Alle behoben werden kann. Es wird schon sehr schwer sein, Allen die gleiche Erziehung angedeihen zu lassen, aber davon abgesehen, weswegen hat sich denn aus der urkommunistischen Gesellschaft eine solche Verschiedenheit der Anlagen überhaupt herausgebildet? Mag man das nun auf eine ursprüngliche Verschiedenheit der Anlagen oder äusserer Umstände zurückschieben, weswegen soll in der Zukunft beides aufhören, wenn die Vergangenheit nur eine Zunahme dieser Verschiedenheiten aufweist? Stets wird es von Natur und durch äussere Umstände bevorzugte Persönlichkeiten geben, die nun auch für ihre Leistungen einen Vorzugspreis verlangen werden. Dabei kommt es nicht einmal darauf an, dass ihre Leistungen die besten sind, wenn sie nur ausschliesslich in der Lage sind, die geforderte Arbeit zu verrichten. Mag ein Mann immerhin ausnehmenden Mut besitzen, Vorkämpfer kann er nur sein, wenn er Waffen hat, mag er sie selbst erzeugt oder ererbt haben. Deswegen kann ein weniger mutvoller Mann vor dem mutvollsten Vorkämpfer werden, weil er allein sich in der äussern Lage dazu befindet. Aber auch er muss den nötigen Mut haben, um Vorkämpfer sein zu können. So vollzieht sich die geschichtliche Entwicklung in der Regel folgendermassen: Ursprünglich übernehmen die Fähigsten hervorragende soziale Leistungen und werden ihrer Seltenheit wegen auch dafür höher entschädigt. Sie hinterlassen ihren Nachkommen das äussere An-

sehen und infolge dessen können diese schon mit geringeren sozialen Leistungen sich auf derselben Höhe erhalten. Je befestigter das Ansehen wird, desto geringer kann die soziale Leistung sein, solange sie nur noch halbwegs den öffentlichen Bedürfnissen genügt. Thut sie das nicht mehr, dann schwindet mit der Fähigkeit allmählich auch das äussere Ansehen, die Macht und mit der Zeit auch die äusseren Güter gehen auf Fähigere über. Man muss aber festhalten, dass es hier mehr auf Eigenschaften des Wollens als des Wissens ankommt. Nicht alle weisen, kundigen Männer kommen ans Ruder, sondern nur diejenigen, welche die gerade notwendigen Willenseigenschaften besitzen: Energie und Ausdauer, vielleicht aber auch Beweglichkeit und Willensanpassung, wobei Ausdauer und Energie in den Hintergrund treten.

2) Wir haben gesehen, dass die Seltenheit eines Produktes von der Arbeit (vor allen der Arbeitszeit) abhängt, die es zu seiner Erzeugung erfordert. Wird deswegen die Arbeit durch Geschicklichkeit oder Erfindungen allgemein produktiver, so wird dadurch ihr Produkt weniger selten, somit billiger. Steigert sich daher die Nachfrage nach solchen Produkten nicht ebenfalls in entsprechendem Masse, so wird auch die Arbeit billiger. Erfindungen und allgemeine Steigerungen der Geschicklichkeit sind daher unter sonst gleichen Umständen vorteilhaft für die Nachfrage nach Arbeit, nachteilig für das Angebot von Arbeit. Je schwieriger daher die Produktion von Gütern im allgemeinen ist, desto besser hat sich der Arbeiter, der nichts weiter als seine Arbeitskraft anzubieten hat, je leichter die Erzeugung von Gütern von statten geht, desto besser befindet sich (natürlich immer *ceteris paribus*) der Käufer von Arbeitskraft. So bestimmt also die Arbeit nicht nur durch ihre Unlust den Wert ihres Produktes, sondern auch durch ihren Einfluss auf die Seltenheit ihres Produkts. Je produktiver die Arbeit wird, desto mehr entwertet sie sich unter gleichen Umständen selbst.

Die Resultante dieser drei Faktoren ist subjektiv der innere Wert, ihre äussere stets inadäquate Erscheinung ist der äussere Wert. Das Bedürfnis, die Seltenheit eines Gutes, die Unlust, die seiner Erwerbung oder Erzeugung vorausgehen muss, bestimmen den innern Wert. Der thatsächliche Bedarf, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Beschaffung eines Gutes, die Arbeitszeit, die zur Produktion eines Gutes notwendig ist, bestimmen seinen äussern Wert.

Es mag hier noch nachgeholt werden, dass auch die Seltenheit einen innern Wert besitzt, dessen Ausdruck der äussere Wert ist. Die innere Seltenheit eines Gutes besteht in dem Verhältnis des subjektiven Kraftaufwandes, der zur Erlangung eines Gutes notwendig ist, zum Bedürfnis und zur Totalsumme vorhandener subjektiver Kraft. Unter subjektiver Kraft verstehe ich aber jene Willensenergie, die zur Aufsichnahme von Unlust zu einem bestimmten Zweck notwendig ist. Da aber die Seltenheit erst in zweiter Linie an sich Wert verleiht, so ist auch hier das Bedürfnis massgebend. Nur jenes Gut hat für mich den Wert der Seltenheit, nach dem ich ein Bedürfnis empfinde, das nur durch verhältnismässig grossen subjektiven Kraftaufwand zu befriedigen ist. Das Bedürfnis muss also unter allen Umständen eine gewisse Grösse haben, wenn das subjektive Gefühl »Seltenheit eines Gutes« entstehen soll, aber der zu seiner Erlangung notwendige subjektive Kraftaufwand muss noch grösser sein, wenn dieses Gefühl seinen Gipfelpunkt erreichen soll. Der subjektive Kraftaufwand muss aber Unlust gewähren, wo er fast ausschliesslich mit Lust verbunden ist, da ist er kein Mass der Seltenheit. Ich kann zwei Stunden weit gehen, um eine Kleinigkeit, die mir kaum Bedürfnis ist, einzukaufen, wenn mir dieser Gang an sich angenehm ist. Endlich ist noch zu beachten, dass das Quantum an subjektiver Kraft, das notwendig ist, um ein Gut zu erlangen, stets abnimmt, wenn das Bedürfnis nach diesem Gut steigt; nur erfolgt diese Abnahme nicht proportional und ist noch von andern Umständen beeinflusst, sonst müsste das höchste Bedürfnis zu seiner angestrebten Befriedigung fast gar keines subjektiven Kraftaufwandes bedürfen; das wird aber schon dadurch verhindert, dass die Verzögerung der Befriedigung durch die notwendige Unlustaufsichnahme das Bedürfnis zur Qual macht und die Unlust selbst durch Kontrast in der Vorstellung vergrössert. Von diesen Umständen hängt es daher ab, inwieweit die Grösse des Bedürfnisses den zu seiner Befriedigung notwendigen subjektiven Kraftaufwand vermindert. Die äussere Seltenheit eines Gutes dagegen wird bestimmt durch die Arbeitszeit, die zur Herbeischaffung oder Erzeugung eines Gutes notwendig ist, in ihrem Verhältnis zum thatsächlichen Bedarf an diesem Gut und der dafür verfügbaren Arbeitskraft. Durch den Bedarf wird bestimmt, wie viel von der vorhandenen Arbeitskraft (gemessen durch Arbeitszeit) auf die Erzeugung eines Gutes verwendet werden soll. Diese vom Bedarf eines Gutes geforderte Arbeitskraft

wird aber modifiziert durch von anderem Bedarf an Gütern gefordertes Arbeitsquantum. Kann die vom Bedarf geforderte Arbeitskraft nicht aufgewendet werden, so wird die Seltenheit eines Gutes gesteigert, ja es tritt eigentlich erst die (äussere) Seltenheit eines Gutes ein. Auch hier leuchtet ein, dass beide Arten von Seltenheit niemals sich decken. Dem Armen kann ein Gut grosse innere Seltenheit besitzen, das nur geringere äussere hat. Es kann genug Arbeitskraft vorhanden sein, um dieses Gut für alle Armen in genügendem Mass zu produzieren, aber den Armen fehlt die Kaufkraft, d. h. er müsste ihm unmöglichen Verzicht auf andern Güter leisten: die Produktion unterbleibt. Oder ein anderes Beispiel: gute Luft ausserhalb der Stadt ist massenhaft vorhanden, sie braucht gar nicht produziert zu werden; dem Armen bleibt sie eine Seltenheit, denn er kann sich nur auf Kosten notwendigerer Genüsse den Luxus des Spazierengehens erlauben. Die innere Seltenheit wurzelt im unbefriedigten Bedürfnis, die äussere im unbefriedigten Bedarf.

Es springt in die Augen, dass der innere Wert und der äussere Wert eines Gutes besonders beim Reichen und beim Armen ein sehr verschiedenes Verhältnis zu einander einnehmen. Welche Bedürfnisse und in welchem Grade er sie befriedigt, das hängt beim Reichen mehr von seinem Vermögen als von seiner Arbeit ab, beim blossen Kouponabschneider sogar fast nur von erstem. Der Reiche vergütet dem Armen seine Arbeit im Preise der Güter, seine eigene Arbeit aber in ihrer Erzeugung ist meist sehr klein oder Null. Er verwendet bei der Bezahlung der Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht eigene, sondern fremde Unlust, vermöge der Entschädigung, die er dafür an Geld und Gut gewährt. Ihm handelt es sich daher vor allem um das Verhältnis seines Einkommens zu den verschiedenen Stärkegraden seiner Bedürfnisse; nach diesen letzten wird sich die Quote seines Einkommens richten, die er auf die Befriedigung eines seiner verschiedenen Bedürfnisse verwendet. Der Arme dagegen zahlt zunächst mit seinem eigenen Leib und Blut sein Einkommen an den Reichen ab oder erwirbt es selbständig durch schwere Arbeit. Bei ihm kommt es daher erst in zweiter Linie darauf an, wie er sein Einkommen auf die verschiedenen Bedürfnisse verteilt, in erster darauf, Einkommen durch Arbeit sich zu verschaffen. Die Unlust der Arbeit spielt daher bei beiden eine sehr verschiedene Rolle und deswegen muss auch der Wert der Güter für den

Reichen und den Armen ein verschiedener sein, wenn auch der Preis derselbe bleibt. Der negative Wert eines Gutes, die dafür auf sich genommene Unlust ist beim Armen unverhältnismässig grösser als beim Reichen. Der erste fühlt es bei jedem Pfennig, dass er ihn im Schweisse seines Angesichtes erworben hat, das verleiht ihm einen Wert, den er für den Reichen nicht hat; dieser, wenn er überhaupt durch eigene Arbeit erwirbt, erwirbt mit geringer Unlust viel mehr Güter; für ihn hat ein Pfennig schon deswegen weniger Wert, ganz abgesehen davon, dass er auch einen geringeren Teil seines ganzen Einkommens bildet. Dieser Umstand kommt aber noch hinzu, um den Unterschied des Wertes der Güter bei Reich und Arm zu erhöhen. Beim Reichen verschwindet je grösser sein Besitz desto mehr die Scheidewand zwischen innerem und äusserem Wert. Seine Bedürfnisse können sich intensiv und extensiv immer mehr erweitern, ohne unbefriedigt bleiben zu müssen; dem Reichsten wäre nur das physisch Unmögliche nicht erreichbar. Ebendeswegen kann er aber auch sittlich sein, d. h. er kann bei seinen Bedürfnissen stets die Bedürfnisse Anderer, vor allen jene der Gesamtheit berücksichtigen. Der Arme kann es nicht, ihm ist Sittlichkeit stets erschwert, wo nicht versperrt. Er kann sich nicht die Befriedigung der sittlichsten Bedürfnisse aussuchen, er muss die Befriedigung der notwendigsten und der am leichtest erreichbaren aufsuchen. Wenn zwei Menschen in der Wüste dem Verdursten nahe sind und einer von ihnen findet einen Trunk Wasser, so mag es sittlicher sein, ihn mit dem andern zu teilen; wenn er aber dadurch in Gefahr geratet, selbst zu verdursten, so würde zur Teilung nicht mehr einfache Sittlichkeit, sondern Edelmut gehören. Wenn aber Wasser in Ueberfluss vorhanden ist und ich teile diesen Ueberfluss mit andern, so erfülle ich nur die allergewöhnlichste Pflicht und Schuldigkeit. Trotzdem ist der Reiche nie in dem Masse sittlich, als er es seinen äusseren Verhältnissen nach sein könnte. Daran ist schuld, dass die erschlossene Lust des Mitmenschen um so schwächer gefühlt wird, je fremder er uns gegenüber steht und in demselben Masse wird sie auch seltener erschlossen und beachtet. Gegen seine Familie, seine Verwandten und besten Bekannten wird der Reiche äusserlich sittlicher handeln, als der Arme; aber die sittliche Kraft, die jener dabei aufwendet, ist auch viel kleiner, als wie sie die geringste Sorge des Armen für seine Kinder erfordert. Das allgemeine Wohl liegt aber dem Reichen ebensowenig unmittelbar

am Herzen, wie dem Arbeiter; um dieses zu berücksichtigen, ist bei beiden äusserer Zwang notwendig, den Menschenliebe erleichtern, niemals aber ersetzen kann. Andrerseits ist man wieder sehr geneigt, die Lust des Reichen zu überschätzen. Man fühlt niemals die gewohnte Lust, sondern nur ihre Steigerung oder Minderung. Hier wird der Unterschied des innern und des äussern Wertes sehr wichtig. Wir gehen nicht weit fehl, wenn wir an Stelle des äussern Wertes den Geldwert eines Gutes setzen und die Vereinfachung des Vergleichs empfiehlt es. Wenn ein Reicher sich um 100 M. eine Steigerung des Lustquantums = 5 erwerben kann und eine ebensolche Steigerung seiner Lust dem Armen nur 5 M. kostet, so sind vielleicht beide gleich gut daran. Nun setzt aber der Reiche diese Steigerung fort, weil er es vermag; erreicht er durch fortgesetzte Steigerung seiner Lust die Grenze seiner Lustfähigkeit, dann vermögen auch 100 000 M. seine Lust nicht zu vermehren. Wenn aber durch übermässigen Genuss seine Lustfähigkeit abgestumpft wurde, dann hört sein Genuss überhaupt auf und diese Minderung des Genusses wird als Unlust empfunden. Der Arme dagegen kann seine Lust schwer steigern, der äussere Wert der Güter hindert ihn daran, seine Lustfähigkeit bleibt ihm dagegen in der Regel erhalten; nur wo statt Steigerung der Lust ihre Herabminderung bis zum äussersten Elend erfolgt ist, tritt beim Armen ähnlich wie beim Reichen Stumpfheit, aber die Stumpfheit des Unglücks ein. Die Gegensätze berühren sich auch hier, das Uebermass des Elends macht ebenso stumpfsinnig wie das Uebermass des Genusses, doch mit einem Unterschied: auch das äusserste Elend raubt meistens die Genussfähigkeit nicht vollständig, es mindert sie nur so weit, als es Krankheit erzeugt hat. Deswegen geht aller Antrieb zum Fortschritt von den Unbemittelten aus, die nicht im Elend sind. Der Elende strebt nach gar keiner Steigerung der Lust, weil er sie nicht kennt, der reiche Blasierte, weil er ihrer nicht mehr fähig ist, nur der lustfrische Unbemittelte strebt sie mit aller Macht an und giebt daher den grössten Anstoss zu jedem Fortschritt.

Ist es daher falsch, den äussern Wert stets dem innern gleichzusetzen und den Reichen stets für den Glücklichsten zu halten, so ist es ebenso verkehrt, die blosse Möglichkeit eines innern Wertes für den innern Wert selbst zu halten, denn Armut allein macht nicht glücklich; ihr Glück besteht in der leichtern Luststeigerung beim Armen, die beim Reichen immer schwieriger wird.

Wo aber die Lustfähigkeit des Armen keine Befriedigung findet, wird sie ihm ebenso zur Qual, wie die Blasiertheit dem Reichen.

Auf der Thatsache, dass jedes Bedürfnis eine Grenze seiner Befriedigung hat, welche über den Kulminationspunkt der Befriedigung hinausgeht, einerseits, auf der Thatsache, dass vermöge der Seltenheit der Güter jedes Bedürfnis nur nach Massgabe anderer Bedürfnisse befriedigt werden kann, andrerseits, beruht die Lehre vom Grenznutzen und Grenzwert. Die erste der genannten Thatsachen erleidet selten, die zweite niemals eine Ausnahme. Es giebt Bedürfnisse, deren Befriedigung keine Grenze kennt, so das Bedürfnis eines Geizhalses nach Ansammlung von Reichtümern; auch der kleinste Zuwachs gewährt ihm eine Befriedigung. In der Regel kann man aber annehmen, dass jedes Bedürfnis nicht nur eine Grenze seiner Befriedigung hat, sondern auch dass die grösste Intensität der Befriedigung innerhalb dieser Grenze liegt. Dabei ist das Verhältnis der einzelnen Bedürfnisse zu den Mitteln ihrer Befriedigung nach Quantität und Qualität ein verschiedenes. Oft steigt die Befriedigung proportional mit dem Quantum der dazu verwendeten Mittel, bis sie den Kulminationspunkt erreicht hat, um dann rasch abzunehmen und sich in Gleichgiltigkeit, ja Eckel zu verwandeln; manchmal aber reagiert das Bedürfnis anfangs wenig auf das Quantum der aufgewandten Befriedigungsmittel, bis es einen springenden Punkt erreicht; von da an steigt die Befriedigung stärker als die Menge der aufgewandten Mittel und nimmt von einem gewissen Punkt an ebenso rasch ab, um sich in Gleichgiltigkeit und Eckel zu verwandeln. Es giebt noch eine Menge Variationen in den Verhältnissen zwischen der Bedürfnisbefriedigung und der Menge der aufgewandten Mittel; die genannten sind aber wohl die wichtigsten. Ein Beispiel der ersten Art ist die Sättigung des Hungers; *l'appetit vient en mangeant,* nicht die ersten Bissen schmecken am besten, aber auch nicht die letzten. Allmählich wird der Kulminationspunkt des Genusses erreicht und allmählich nimmt er ab zu Gleichgiltigkeit und Eckel. Ein Beispiel der zweiten Art ist der Genuss des Alkohols als Wein, Bier oder Schnaps. Die ersten Mengen bleiben fast wirkungslos, das Behagen wird kaum vermehrt, bis der springende Punkt erreicht ist, dann steigert sich dieses Behagen sehr rasch, jedes Glas fängt an zu zählen, bis ebenso rasch Eckel und Unbehagen eintritt. Vermehrt man daher die Menge einer Art Befriedigungsmittel in bestimmter Progression, so nimmt die

Befriedigung selbst nicht immer in dieser oder einer andern Progression zu, sondern oft sehr unregelmässig; und selbst wo die Progression eine regelmässigere ist, erreicht sie kaum eine mathematisch bestimmbare Regelmässigkeit. Dazu kommt noch, dass sich die Befriedigung nicht nur nach der Menge, sondern auch nach der Qualität der Befriedigungsmittel richtet. Da nun notwendiger Weise auch die Qualität derselben Art Befriedigungsmittel je nach Zeit, Ort und Mittel ihrer Produktion sehr verschieden ist, so ist auch die Intensität und Art der Befriedigung, die sie gewähren, verschieden; auch können zwei Arten dasselbe Bedürfnis befriedigen in anderem Masse und in anderer Art. Eine jede mathematische Bestimmung des Grenznutzens sowohl als des Maximum der Nutzwirkung irgend eines Befriedigungsmittels wird daher stets praktisch unbrauchbar sein, weil nur eine fingierte Regelmässigkeit des Vorgangs und der Beschaffenheit der Befriedigungsmittel überhaupt eine mathematische Behandlung dieses Gegenstandes ermöglichen. Die mathematische Behandlung veräusserlicht vollständig den Wert, wie durch die Bernoulli'sche Formel klar wird. Nach dieser ist der relative Wert einer unendlich kleinen Summe gleich ihrem absoluten Wert, dividiert durch das Vermögen der dabei beteiligten Person. Der Ausgangswert ist dabei der Wert des Vermögens einer Person vor seinem angenommenen Wachstum. Schon dieser Ausgangswert ist höchst relativ. Eine Person kann mit 50 000 M. sehr befriedigt sein, weil sie bedürfnislos aber nicht geizig ist; für eine andere mit grenzenloser Verschwendungssucht ist diese Summe sehr wenig; für eine dritte mit grössern Bedürfnissen genügt sie zur Not, für eine vierte, einen Geizhals, hat sie hohen Wert, ohne doch endgiltige Befriedigung zu gewähren. Von diesem Ausgangswert hängt aber der relative Wert des Vermögenszuwachses ab. Der ersten Person ist an einem Zuwachs ihres Vermögens vielleicht kaum etwas gelegen; der zweiten sehr viel, wenn dieser Zuwachs in grossem Massstabe erfolgt; für die dritte hat jeder Zuwachs einen mässigen Wert; für die vierte der kleinste einen grossen Wert. Die Formel nimmt aber auch an, dass der gleiche Zuwachs Personen mit gleichviel Anfangsvermögen gleich viel wert sei, was ebenfalls grundfalsch ist. Dem Verschwender ist nur Zuwachs in grossem Massstab etwas wert, dem Geizhals im kleinsten. Wenn man alles das bedenkt, dann erscheint der Wert der Bernoulli'schen Formel sehr fraglich.

Nicht jeder Nutzen ist unmittelbar, d. h. unmittelbare Befriedigung eines Bedürfnisses; unter Nutzen wird sogar meistens ein mittelbarer Vorteil verstanden. Die Kartoffel hat für mich einen Nutzen, insofern sie mir zur Nahrung dient; um sie zu erzeugen ist aber ein Feld bestimmter Beschaffenheit, ist Pflug, Spaten, Hacke; ist menschliche Arbeit notwendig. Diese Dinge haben für mich mittelbaren Nutzen: Es ist das der Nutzen der Produktionsmittel gegenüber den Konsumtionsmitteln. Nur die letzten haben unmittelbaren äussern Wert und verleihen dadurch den ersten einen mittelbaren. Nach *St. Mill* scheint es freilich, als ob es umgekehrt wäre, nur wer Produktionsmittel erzeugt, ist eigentlich produktiv, denn diese bleiben, die Konsumtionsmittel aber verschwinden. Die Folge dieses Grundsatzes könnte à la *Mydas* nur sein, dass die Menschheit schliesslich vor lauter Produktionsmitteln verhungern müsste.

Der äussere Wert der Produktions- und Konsumtionsmittel (der mittelbare und unmittelbare Wert also) ist es, den die Nationalökonomen meistens berücksichtigen und nur daraus allein ist es erklärlich, wenn manche die Anwendung der Mathematik auf die Wertlehre für möglich halten. Der äussere Wert ist wirtschaftlich der Tauschwert, das Austauschverhältnis, in dem die einzelnen Waren zu einander stehen. Sieht man von der Befriedigung ab, die sie menschlichen Bedürfnissen gewähren, dann hat man tote Mengen von Gütern, die, sei es, weil sie gleich viel Arbeit gekostet haben oder (und) weil der äusserliche Bedarf ein derartiger ist, in bestimmten Austauschverhältnissen zu einander stehen. Der Wert einer Güterart richtet sich dann freilich ganz äusserlich nach ihrer Menge, ihren Produktionskosten, dem äusserlichen Bedarf und nach der Beschaffenheit der gleichen Umstände bei den andern Waren; ob dieser äussere Wert auch eine angemessene innere Befriedigung hervorruft, ist dann Nebensache; es handelt sich dann bloss um äusserlich messbare Verhältnisse und man kann dann wenigstens prinzipiell an der Hoffnung festhalten, diese Messung einst wirklich vollziehen zu können. Auch das wird jedenfalls ein frommer Wunsch bleiben. Doch gesetzt den Fall, dieser fromme Wunsch wäre erfüllt, das Austauschverhältnis aller Güter nach ihrer Menge, ihren Kosten, dem äussern Bedarf mathematisch festgestellt, was wäre damit gewonnen? Gewiss sehr viel für den Landwirt, den Kaufmann, den Fabrikanten und auch den Arbeiter — aber nur dadurch, dass

dann erst recht die Inkongruenz zwischen dem innern und äussern Wert zu Tage treten müsste: denn die Menge, die Kosten der Güter, der äussere Bedarf geben immer noch keinen Massstab für die Grösse der Befriedigung, die sie dem Menschen gewähren, sie entscheiden nicht darüber, ob nicht andere Güter in anderer Menge mit anderen Kosten eine grössere Befriedigung einer grösseren Anzahl Menschen gewähren könnten. Darüber kann in letzter Linie nur das subjektive Bedürfnis entscheiden; dieses kann aber nur bestimmt werden als subjektiv allgemeines Bedürfnis, d. h. als jene Bedürfnisse, die als allgemeingeltende vorausgesetzt werden müssen, will man nicht jede Einwirkung auf fremdes Denken, Fühlen, Handeln für unmöglich halten. Finden aber kann man sie nur durch Selbstbeobachtung, weil alle Aeusserungen fremden Bewusstseins eben Aeusserungen sind, deren Sinn erst erschlossen werden muss. Die Bernoulli'sche Formel könnte also nur dann eine auch nur prinzipielle Geltung haben, wenn die Annahme, dass Veränderungen in der Menge, der Qualität und den Produktionskosten der Güter auf alle Personen die gleiche Wirkung haben, gerechtfertigt wäre. Da das nicht der Fall, ist sie eine von jenen mathematischen Formeln, die mehr zum wissenschaftlichen Prunke dienen, als dass sie von irgendwelchen praktischen Folgen wären.

Der Nutzen, den die Vermehrung eines Gutes gewährt, richtet sich aber nicht nur nach der Grösse und Beschaffenheit des Bedürfnisses nach diesem Gut, sondern wird auch durch die Bedürfnisse nach andern Gütern bestimmt. Diese Wirkung findet aber nicht unmittelbar, sondern nur mittels der Seltenheit der Güter statt. Wären die einzelnen Güterarten nicht in beschränkter Menge vorhanden, so würde jedes Bedürfnis vernünftiger Weise soweit befriedigt werden, als die Vermeidung von Abstumpfung und Eckel es zulässt. Die Seltenheit der Güter bewirkt aber eine doppelte Beschränkung dieses Maximum der Nutzwirkung. 1) Das Maximum der Befriedigung eines Bedürfnisses wird beschränkt durch die Rücksicht auf andere Bedürfnisse. Massgebend sind hiebei die Stärkegrade der einzelnen Bedürfnisse in ihren Verhältnissen zum möglichen Gesamtaufwand von Befriedigungsmitteln. Welche Befriedigung dem einen Bedürfnis auf Kosten anderer zu Teil werden soll, hängt daher ganz von der Stärke der individuellen Bedürfnisse in ihrem Verhältnis zur Menge der vorhandenen Güter ab. Da ich wegen der Seltenheit der Güter (sei diese eine not-

wendige oder nur Folge verkehrter Produktionsverhältnisse) nicht alle Bedürfnisse in vollem Masse befriedigen kann, so muss ich eine Auswahl in den Bedürfnissen treffen, die ich überhaupt befriedigen und inwieweit ich sie befriedigen will. Darin hänge ich natürlich von den Bedürfnissen und der Güterproduktion (ihrer Art und Grösse nach) meiner Mitmenschen ab. Das Resultat aller dieser Umstände ist die Befriedigungsgrösse der einzelnen Bedürfnisse. Die Auswahl der Bedürfnisse richtet sich aber nicht immer nach ihrer Notwendigkeit. Versteht man unter notwendigen Bedürfnissen jene, deren Befriedigung zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit notwendig sind, so werden ihnen sehr oft die Bedürfnisse des blossen Vergnügens vorgezogen. Der Mensch will eben nicht bloss leben um zu leben, sondern auch leben um zu geniessen, mögen diese Genüsse der erhabensten oder gemeinsten Art angehören. Damit wird aber noch nicht die gewünschte Gesamtwirkung erreicht; diese ist die höchste allgemeine Befriedigung, die aus der Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse hervorgeht, nicht aber ihre blosse Summe ist. Nicht die Befriedigung eines jeden Bedürfnisses trägt dazu bei, die Gesamtbefriedigung zu erhöhen, manches schädigt sie überhaupt, manches wenigstens im Uebermass. Diese Gesamtbefriedigung, das Glück, welches der Genuss der Güter gewährt, verleiht ihnen einen andern ethischen Wert als die Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse in ihrer Summe. Die Gesamtbefriedigung liegt in der Harmonie der Einzelbefriedigungen von Bedürfnissen. Ist es nun schon sehr schwer bestimmbar, wie weit ein einzelnes Bedürfnis befriedigt werden kann und soll, so ist das noch weniger möglich bei der Gesamtbefriedigung. Sie wird immer dem individuellen Ermessen anheim gestellt werden müssen, denn so wie aus einer Anzahl Töne eine Menge Harmonien und Melodien hergestellt werden können, so auch aus einer Anzahl zu befriedigender Bedürfnisse eine Menge Gesamtbefriedigungen. Warum soll man jemanden eine Melodie aufdrängen, die ihm zuwider ist? Der unmittelbare Nutzen, den daher ein Zuwachs an einem Gut irgend jemandem gewährt, wird niemals mit Sicherheit zu bestimmen sein. Anders verhält es sich mit dem mittelbaren äusseren Wert. Je mittelbarer und äusserlicher er ist, desto eher lässt er sich bestimmen. Welchen Beitrag zum Glück und Genuss eines Einzelnen oder einer Gesamtheit die Fabrikation einer Anzahl von Spiegeln leistet, wird kaum festgestellt werden können; handelt es sich aber bloss darum, den

Nutzen von Glastafeln, Politur, Quecksilber, Holzrahmen zur geplanten Spiegelfabrikation ihrer Qualität und Quantität nach zu bestimmen, so wird sich das mit wünschenswerter Genauigkeit feststellen lassen.

Heute freilich wird nur zu sehr der äussere Wert beachtet; es ist das eine Folge der Aeusserlichkeit der Naturwissenschaften, die die Selbstbeobachtung vollständig vernachlässigen liessen, ja diese Vernachlässigung forderten. Wir haben es darin so weit gebracht, dass der kolossal erhöhte äussere Wert des Konsums eine unverhältnismässig geringe innere Befriedigung hervorgebracht hat. Das hat die ewig vorhandene soziale Frage heute zur brennenden gemacht, dass unsere Wertschätzung immer äusserlicher geworden ist, dass es sich nicht mehr in erster Linie um die innere Befriedigung, die ein Gut gewährt, handelt, sondern vor allem um das äussere Quantum und Quale. So schwer bestimmbar der innere Wert ist, so notwendig ist es, den Menschen stets auf ihn hinzuweisen, denn es handelt sich nicht darum, eine allgemeine Wertskala innerer Befriedigung herzustellen, sondern die Menschen anzuleiten sich individuelle Wertskalen zu bilden. Wo aber das Aeussere den einzigen Massstab alles Wertes bildet, da ist nur zweierlei möglich; entweder es findet eine allgemeine Uniformierung aller Bedürfnisse statt, dann hört jede Weiterentwicklung menschlicher Bedürfnisse und damit jede menschliche Entwicklung auf; oder es bleibt, die Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung stehen, dann muss es auch individuelle Verschiedenheiten im äussern Wert des Besitzes geben und diese Verschiedenheiten im äussern Besitz müssen, wo nur der äussere Wert nicht die innere Befriedigung als gerechter Massstab der Güterverteilung angesehen werden, Hass und Streit herbeiführen. Diesen letzten Weg gehen die Sozialdemokraten *Marx* an der Spitze durch seine Veräusserlichung des Wertes mittels des Massstabes gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit. Anstatt die innere Befriedigung dem äussern Wert gegenüber zu vertiefen wird vielmehr darauf hingearbeitet, sie zu Gunsten des äussern Wertes zu verringern und zu verflachen; die Mittel der Befriedigung werden immer mehr von ihrer befriedigenden Wirkung losgerissen und selbständig bewertet. Die Folge davon ist, dass von allen Seiten das Glück in der Massenhaftigkeit der Produktion gesucht wird, nur dass die Reichen sich ihre Resultate allein aneignen, die Armen sie möglichst gleich verteilt haben wollen.

Vielleicht kommt doch noch eine Zeit mit der Einsicht, dass die Vermehrung der Menschen- und Güterproduktion ins Unabsehbare nicht allein das menschliche Glück ausmachen kann.

Im Anschluss an den Begriff des Wertes soll hier noch der Begriff des Zinses einer psychologischen Erörterung unterworfen werden.

Die Berechtigung des Zinses wurde wenigstens früher gern auf die Enthaltsamkeit dessen zurückgeführt, der das Kapital ausleiht und nicht selbst verzehrt. Der Spott sozialdemokratischer Schriftsteller hat diese Erklärung etwas in Misskredit gebracht. Sie hätte aber gewiss ihre Berechtigung, wenn es dem Kapitalisten freistünde, sein Kapital entweder selbst zu verwerten oder auszuleihen oder aufzuzehren. Das letzte kann wohl Einzelnen frei stehen, niemals aber der ganzen Kapitalistenklasse. Denn mag das Kapital in Geld oder in Produktionsmitteln bestehen, die erst versilbert werden müssen, um gegen Konsumtionsmittel umgetauscht zu werden, jedenfalls müssen diese Konsumtionsmittel erst produziert werden. Die Kapitalisten müssen sie daher entweder selbst als Unternehmer produzieren, oder sie durch andere Unternehmer produzieren lassen; eher können sie ihr Kapital nicht aufzehren. Aber auch dann wäre es eine Unmöglichkeit, denn die Konsumtionsmittel müssten dann so produziert werden, dass von den Produktionsmitteln nichts mehr zurückbleibt; das wäre erst nach einigen Produktionsperioden möglich, dass sämtliche Maschinen abgenutzt, alle Hilfsstoffe aufgebraucht wären und dann bliebe immer noch als unaufzehrbares Produktionsmittel die Erde mit ihren Schätzen übrig. Jedenfalls wollen die Kapitalisten konsumieren; dann müssen sie auch produzieren oder produzieren lassen; es steht in ihrem Belieben enthaltsam zu sein und ihr Kapital liegen zu lassen, wenn sie allmählich verhungern wollen, es steht aber nicht in ihrem Belieben ihr Kapital aufzuzehren, es wäre denn, dass ihr Magen Gold, Maschinenbestandteile, Gerätschaften und dergl. zu verdauen im Stande wäre. Die Enthaltsamkeit des Kapitalisten kann daher unmöglich die Verzinsung seines Kapitals begründen; als allgemeine Regel kann er sein Kapital nicht aufzehren, er kann es nur als totes Kapital liegen lassen. Gerade das letzte kann aber mittelbar Ursache der Entstehung des Zinses werden. Hat sich nämlich einmal Privateigentum in grösserem Masse entwickelt, dann müssen mit der Zeit auch Fälle vorkommen, wo der Eigentümer Teile seines Be-

sitzes nicht verwerten kann, mag, oder wo diese Verwertung in höchst ungenügender Weise stattfindet. Sind andererseits wieder Leute vorhanden, die ein Eigentum gern verwerten möchten, aber keines oder nur ein sehr kleines besitzen, so liegt es nahe, dass der Grosseigentümer ihnen den überflüssigen Teil seines Besitzes überlässt entweder bloss gegen gewisse persönliche Dienste oder gegen Abgabe eines Teils der Verwertung. Der so verliehene Besitz kann anfangs nur Land, die Zinsung nur eine Naturalabgabe sein. Je mehr Leute da sind, die eine solche Verleihung von Land anstreben, desto mehr wird der Einzelne an persönlichen Diensten oder Abgaben leisten müssen, weil er mit den andern konkurriert. Hat sich aus der Naturalwirtschaft Geldwirtschaft entwickelt, so verwandelt sich die Naturalabgabe mit der Zeit oft in Geldzins, es entsteht aber auch die Möglichkeit, Geld zur Verwertung auszuleihen. So lange Geld noch sehr selten war, ist es vielleicht gegen Pfand nicht aber gegen Zins verliehen worden, war es vielleicht oft Freundschaftsdienst, Gefälligkeit, die Geld verleihen hiess. Im Anfang der Entstehung eines Geldes musste es ja so selten sein, dass an Geldverleihung als Haupt- oder als Nebenerwerb kaum gedacht werden konnte. Dass aber der Zins sich sehr zeitlich entwickelt haben muss, das kann man der römischen Wirtschaftsgeschichte entnehmen. Dann aber musste sowohl der Zins hochstehen als auch das Pfandrecht ein sehr strenges sein, sowohl wegen der Seltenheit des Geldes, als wegen der Unsicherheit der öffentlichen Zustände.

Betrachtet man nun den Zins vom psychologischen Standpunkt, dann erscheint er freilich von der einen Seite als Belohnung der Trägheit des Kapitalisten oder Gutsbesitzers. Dafür dass der eine seinen Besitz nicht verwerten will oder kann, zahlt ihm ein anderer, der ihn verwertet, Zins. Auf der andern Seite aber wirkt der Zins als Antrieb zu grösserer Thätigkeit, Findigkeit und Initiative. Denn der Schuldner muss nun über die Verzinsung hinaus noch erwerben, während der Kapitalist als eigener Unternehmer sich mit dem Zinse begnügen könnte. Dem Unternehmer mit fremdem Kapital muss sein Unternehmen aber nicht nur seine Arbeit vergüten, seine Arbeit kann er ja auch vergütet erhalten ohne Kapital zu borgen, als Arbeiter bei einem Unternehmer. Niemand wird Kapital borgen nur um sich das nackte Leben und dem Gläubiger die Zinsen zu verschaffen, wenn er es billiger haben kann. Wer Kapital borgt, will über seinen Arbeits-

lohn hinaus auch noch den üblichen Kapitalgewinn haben, ohne diesen würde jeder Antrieb, Kapital zu borgen, fehlen. Es ist, wie mir scheint, eine irrige Ansicht, den Kapitalgewinn dem Risiko zuzuschreiben, das der Unternehmer mit seinem Kapital läuft. Bei jedem Unternehmen trifft das Risiko den Kapitalisten, den Unternehmer und den Arbeiter; den Kapitalisten, dass er um sein Kapital, den Unternehmer, dass er um den Lohn aller seiner Anstrengungen kommt, den Arbeiter, dass er brodlos wird. Das Risiko wird gewiss Zins und Kapitalgewinn vergrössern in seltenen Fällen auch den Arbeitslohn, ist aber nicht die Ursache des Kapitalgewinnes. In einem Land mit unsichern Erwerbsverhältnissen wird Zins und Kapitalgewinn sehr hoch stehen; der Arbeitslohn in der Regel nicht, aus einem sehr einfachen Grunde. Wo unsichere Zustände herrschen, ist der ohnehin stets abhängige Arbeiter noch mehr in der Gewalt der Herrn des Landes; er ist ganz auf ihren Schutz angewiesen als ganzer oder halber Sklave, jedenfalls muss er damit Vorlieb nehmen, was sie ihm übrig lassen. Freilich wird dieses Verhältnis sehr oft dadurch gemildert, dass er auch Familienmitglied des Herrn wird und so am Zins und Kapitalgewinn einen, wenn auch nicht selbständigen Anteil erlangt.

Der Kapitalgewinn ist nicht Prämie für das Risiko des Unternehmers, das gar nicht ihn allein trifft, sondern für seine Initiative, Findigkeit und erhöhte Thätigkeit. Der Arbeiter hat keinen Antrieb zu besonderer Thätigkeit, soweit ihm nicht Verlust der Arbeit oder bessere Belohnung daraus entgegenleuchtet; das erste schützt nur vor zu nachlässiger Arbeit, das letzte ist selten der Fall, weil der einzelne Arbeiter sich unter den andern verliert und sein Anteil an der gemeinsamen Arbeit oft gar nicht recht zu bestimmen ist. Nur bei persönlichen Diensten oder wo besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, kann erhöhte Thätigkeit, Findigkeit und Initiative sich beim Arbeiter lohnen. Der Unternehmer, der mit fremdem Kapital arbeitet, bedarf aber eines Antriebs, um dem Kapitalisten die Kastanien aus dem Feuer zu holen und kann ihn nur als Lohn für jene drei genannten Eigenschaften finden; aber auch das nur dann, wenn sie verhältnismässig selten sind, wo diese Eigenschaften häufig sind, werden sie sich, vorausgesetzt, dass genug Kapital vorhanden ist, recht schlecht lohnen. Wo aber viel Kapital vorhanden ist, jene Eigenschaften aber nur selten zu finden sind, da wird ihren wenigen Besitzern aller Kapitalgewinn zufliessen. Besonders ist der Kapitalgewinn eine Prämie

für die Initiative. Dem Menschen ist eine gewisse Trägheit eigen, die ihn ungern vom Gewohnten abweichen lässt, es gehört ein besonderer Antrieb dazu, Gewohnheiten abzustreifen und neue Wege zu gehen. Ehrgeiz und Gewinn, seltener allgemeine oder persönliche Menschenliebe können allein dazu anreizen. In einem Lande, wo die Initiative gering ist, wird der Kapitalgewinn gross sein, teils wegen ihrer Seltenheit, teils aber auch weil ein viel grösserer Gewinn notwendig ist, um die Trägheit zu überwinden. Andrerseits wird in solchen Gegenden die Initiative auf grössere Schwierigkeiten stossen, weil es ihr sehr schwer werden wird, die andern nach sich zu ziehen. Die Initiative allein nützt aber nicht viel oder nichts, wo sie nicht mit einer gewissen praktischen Findigkeit verbunden ist. Neue Wege können mit Nutzen nur von jenen betreten werden, die das Neue auch praktisch zu verwerten wissen. Diese neuen Wege werden daher meistens nicht von jenen betreten, welche sie zuerst entdeckt haben, sondern von jenen, welche hinlängliche Energie und Findigkeit besitzen, um ihre Beschreitung zu wagen und durchzuführen und nur solche heimsen die Früchte der neuen Entdeckung ein. Das Neue stösst aber stets auf grosse Schwierigkeiten im Alten; es findet sie nicht nur in alten Gewohnheiten, sondern auch in alten Einrichtungen geistiger und materieller Art, die nicht ohne weiteres umgestossen werden können. Es gehört daher nicht nur Initiative und Findigkeit, es gehört auch intensivere Thätigkeit dazu, um Neues in das praktische Leben einzuführen. Auf wirtschaftlichem Gebiete erscheint es daher sehr natürlich, wenn solche Männer, die Neues ein- und durchführen, für ihre besondere Thätigkeit auch besondern Lohn fordern und erhalten; dieser Lohn ist der Unternehmer- oder Kapitalgewinn. So lange der Kapitalgewinn der Lohn einer besondern Unternehmerthätigkeit ist, findet niemand etwas an ihm auszusetzen. Man sieht aber die Sache mit ganz andern Augen an, wenn eine solche Thätigkeit zu einem Unternehmen weniger notwendig wird und wenn sich immer mehr dazu fähige einfinden. Man findet dann, dass der Unternehmergewinn verhältnismässig zu hoch ist, dass mehr das Monopol des Unternehmertums, das nur wenige besitzen, als der Unternehmergeist bezahlt wird. Kommt noch hinzu, dass die sogenannten Unternehmer oft eigentlich nichts unternehmen, sondern dazu eigene Leute angestellt haben, welche für sie Initiative, Findigkeit und Thätigkeit besitzen müssen, so taucht die Frage auf, mit welchem Recht (soll eigent-

lich heissen Grund) sie einen Unternehmergewinn beziehen. Dieses Recht oder eigentlich dieser Grund liegt dann fast nur in ihrem Kapitalbesitz und höchstens noch in der kontrollierenden Thätigkeit, die sie ausüben. Aber mit der zunehmenden Unthätigkeit des alten Unternehmertums, tritt auch schon das Gegenmittel auf: die Tantième. Die Privatbeamten, welche die Thätigkeit des früheren Unternehmers übernehmen, bedürfen ebenfalls eines Ansporns zu ihrer besondern Thätigkeit, soweit eine solche noch notwendig ist und erhalten dafür einen Anteil am Kapitalgewinn, die Tantième. Die alte Unternehmerthätigkeit, die früher eines Mannes aus einem Gusse bedurfte, wird jetzt auch dem Grundsatz der Arbeitsteilung unterworfen; bei sehr grossen Unternehmungen ist es nicht mehr ein Kopf, der den Plan entwirft und ausführt, die Leitung ist oft ein vielköpfiges Geschöpf, allerdings mit einem Kopfe an der Spitze, dem aber weder die Initiative noch die Leitung allein überlassen ist. Es ist natürlich, dass diese neuen Unternehmer, welche die Thätigkeit der alten unter sich geteilt haben, auch den Unternehmergewinn unter sich teilen müssen, abgesehen davon, dass sie ihn auch noch mit den alten Unternehmern teilen müssen. Ob die neuen Unternehmer einmal gänzlich an die Stelle der alten treten werden, d. h. öffentliche Beamten an die Stelle von Unternehmern, kann von vornherein nicht entschieden werden. Das eine aber ist sicher, dass Initiative, Findigkeit und Emsigkeit ganz verloren gehen müssen, wo die durch sie ausgezeichnete Thätigkeit nicht eine ausgezeichnete Belohnung erhält.

Der Zins ist also die notwendige Folge des Eigentums an Produktionsmitteln, Grund und Boden eingerechnet. Wo auf der einen Seite die Trägheit im Besitz vieler Produktionsmittel ist, auf der andern Seite Findigkeit und Thätigkeit ohne solche, da muss sich mit Notwendigkeit der Zins einstellen. In sozialer Beziehung entsteht nun die Frage, ob durch den Zins mehr die Thätigkeit befördert oder die Trägheit unterstützt wird. Es ist ohne Frage, dass auf der einen Seite die Thätigkeit des Unternehmertums durch den Zins im Allgemeinen gesteigert wird, wo aber der Zins von den Rentnern auch zu gemeinnützigem Wirken im Gemeinschaftsleben, in der Wissenschaft und Kunst benützt und nicht in wüster Verschwendung vergeudet oder in unedlem Geiz aufgehäuft wird, da kann man nicht sagen, dass er die Trägheit unterstützt. Wo andrerseits der Unternehmer als eigener Kapitalist

die Leitung seines Unternehmens andern überlässt, da bildet der Zins keine Unterstützung der Thätigkeit. An und für sich ist der Zins also weder zu verwerfen noch zu billigen; es hängt vielmehr einesteils von der Verwendung des Zinses, von der Menge der Zinsnehmer und der auf den Kopf entfallenden Grösse des Zinses, andernteils davon, ob der Zinsgeber auch zugleich Unternehmer ist und durch die Zinsgrösse nicht erdrückt wird, ab, welche moralische und sozialpolitische Wirkung der Zins haben wird. Besonders die Anzahl der Zinsnehmer ist nicht ohne Wichtigkeit. Wo sich der überhaupt gezahlte oder erworbene Zins auf eine grössere Anzahl von Zinsempfängern verteilt, muss sich der Einzelne in seinen Genüssen doch einschränken, seine Genussfähigkeit, seine körperliche und moralische Kraft wird nicht erschöpft und Lust und Liebe zur Thätigkeit erhalten; wo aber nur Wenige ungemessenen Zins empfangen, da ist die Wirkung Blasiertheit, geistige und körperliche Erschöpfung der Empfänger; diese verlieren die Lust an aller Thätigkeit, sie werden zu Schmarotzern an fremder Arbeit. Andrerseits soll sich der Zins auch auf eine grössere Anzahl Zinsgeber verteilen, denn wo die Zinsabgabe des einzelnen zu gross ist, so dass sie kaum aufgebracht werden kann, da muss sie seine Thätigkeit hemmen, statt sie zu fördern; der Zins kann sozialpolitisch nur da günstig wirken, wo er ein Sporn zur Thätigkeit, nicht eine niederdrückende Last für sie ist.

Zins kann nur gezahlt werden, wo Mehrwert geschaffen wird, d. h. wo die Arbeiter über den zur Fortsetzung der Arbeit notwendigen Lebensunterhalt hinaus Güter schaffen. Dass dieser Mehrwert durch die Arbeit und daher durch die Arbeiter im weitesten Sinne geschaffen wird, dass der Unternehmer, soweit er nicht selbst arbeitet oder leitet, keinen Mehrwert schafft, scheint mir unwiderleglich. Als blosser Besitzer von Produktionsmitteln und Geldkapital kann er nie etwas erzeugen, weil diese Faktoren selbst wieder nur Resultat früherer Arbeit sind. Das Zusammenfügen der Produktionselemente durch den Unternehmer ist aber entweder Leitung und Organisation von Arbeit und somit selbst Arbeit oder eine bedeutungslose Phrase. Dass der geschaffene Mehrwert von der Arbeit und daher von den Arbeitern herstammt, darin wird *Marx* wohl kaum widerlegt werden können. Es handelt sich nur darum, ob dieser Mehrwert gleichmässig allen Arbeitern nach Massgabe der Arbeitszeit zukommen soll oder ob es eine qualifizierte Arbeit giebt, die eines besonderen Spornes

zu ihrer Existenz bedarf, der eben in der vollständigen oder teilweisen Aneignung des Mehrwertes besteht. Der Mehrwert war ursprünglich die Prämie für Initiative, Findigkeit und Organisationstalent. In ihm liegt eine Entschädigung für einen Aufwand von Willensenergie, wie ihn der einfache Arbeiter nicht kennt. Es war nicht zu vermeiden und wird nie ganz zu vermeiden sein, dass die Unternehmer sich mehr vom Mehrwert aneignen, als zur Erhaltung ihrer Eigenschaften notwendig, ja förderlich ist. Schon der Geschlechts- und Stammeshäuptling der ältesten Zeiten hatte als Organisator im Krieg und Frieden einen grösseren Anteil an der Beute und den Bussgeldern. Eigentlicher Mehrwert trat aber erst mit der Sklavenwirtschaft auf und fiel dem Herrn als Organisator der Sklavenwirtschaft zu, später dem Feudalherrn als Organisator der Naturalwirtschaft des Mittelalters, endlich dem Unternehmer als Leiter der Arbeit der Gegenwart. Ich weiss, man wird dagegen einwenden, dass eine solche Leitung der Arbeit auch ohne Aneignung des Mehrwerts bestehen kann und dass nicht immer die Fähigsten die Leitung besassen. Was den ersten Punkt anbelangt, so ist gewiss *in abstracto* Leitung der Arbeit ohne jede Aneignung des Mehrwertes denkbar, aber gewisse Umstände werden in der Praxis stets bewirken, dass Organisation der Arbeit sich stets mit einer wenigstens teilweisen Aneignung des Mehrwertes verbindet. Diese Umstände sind der notwendige grössere innere Antrieb, der zur Leitung notwendig ist und die grössere Macht, die stets mit der Leitung eines Unternehmens verbunden sein muss. Besonders im Anfang der menschlichen Entwicklung war die Organisation der Arbeit so schwierig, ja gefährlich, dass ohne besondern Antrieb durch Ehrgeiz, Macht und Besitz diese Organisation gar nicht erfolgt wäre. Man wäre gar nicht aus dem Kommunismus herausgekommen, wenn nicht Ehrgeiz, Macht und Besitz zu besonders intensiver, politischer und wirtschaftlicher Leistung angespornt hätte. Ohne diesen Antrieb wäre der Zustand der Wildheit ein ewiger geblieben. Initiative, Findigkeit, Organisation bedürfen einer grössern Willensenergie, die sich über den Durchschnitt erhebt, und diese Willensenergie ist nicht möglich ohne einen grössern Antrieb von aussen. Selbst wenn aber dieser Antrieb nur im Ehrgeiz bestände, so wäre die unabweisliche Folge davon Aneignung von Mehrwert durch die Organisatoren der Arbeit. Der Ehrgeiz besteht in dem Streben nach Macht über Andre, Macht über Andre ist aber nur da vor-

handen, wo sie in ihrem Lebensunterhalt vom Machthabenden wenigstens einigermassen abhängig sind. Wo diese Abhängigkeit eine vollständige ist, sind die Beherrschten Sklaven; wo sie eine teilweise ist, sind sie Leibeigene, Vasallen, freie Arbeiter. Die Macht ist also die Grundlage des Ehrgeizes und diese Macht fordert einen Besitz, durch den Andre zu Beherrschten werden, d. h. sie führt zur Aneignung von Mehrwert. Selbst wenn aber jemand sich aus reiner Menschenliebe der Organisation der Arbeit unterziehen wollte, so würde er zur Erfahrung gelangen, dass sie nicht ohne eine gewisse Machtentwicklung stattfinden kann. Besonders im Anfang menschlicher Kulturentwicklung bedarf die Leitung der Arbeit eines Zwanges; in dem Masse, als die Notwendigkeit dieses Zwanges abnimmt, hört freilich die Notwendigkeit einer Macht durch Besitz auf; wird es aber jemals eine bloss moralische, zwangslose Leitung geben können? Ganz falsch wäre es jedoch, die Aneignung von Mehrwert als Prämie für das grösste Organisationstalent aufzufassen. Die Aneignung von Mehrwert geschieht, abgesehen davon, dass sie schon des Ehrgeizes und der Organisation der Arbeit selbst wegen notwendig ist, um des äussern Antriebes willen, nicht als Belohnung für den Fähigsten. Dem Fähigsten wie dem Unfähigsten stärkt und steift sie die Willensenergie, die in erhöhtem Masse zur Leitung jedes Unternehmens erforderlich ist. Sie soll also nicht bewirken, dass der Fähigste Organisator wird, sondern dass, wer immer durch die übrigen Umstände zum Organisator bestimmt wird, sein Antrieb zur Leitung der Arbeit gestärkt werde.

Man kann nun freilich nicht von vornherein behaupten, dass in der Zukunft die Motive des Ehrgeizes, der Macht und des Besitzes nicht in immer geringerem Masse zur Organisation der Arbeit erforderlich sein werden, dass nicht ein nur auf Gemeingeist und Menschenliebe beruhender Wetteifer jene Triebfeder vollständig ersetzen wird; es ist nur fraglich, ob dieses Himmelreich auf Erden so nahe ist, wie manche zu glauben scheinen, selbst wenn man seine Möglichkeit von vornherein zugestehen will. Aus dem Urkommunismus vorhistorischen Menschendaseins hat nur das Privateigentum an Produktionsmitteln, Aneignung von Mehrwert herausgeführt und diese Aneignung hat bis auf die Gegenwart im Verhältnis zur Produktivität der Arbeit kaum oder nur wenig abgenommen, sie hat nur die Form gewechselt; sie hat sich also bis auf die Gegenwart als meinethalben vorläufig not-

wendiges Element der Organisation der Arbeit erwiesen. Kann, was durch Jahrtausende notwendig war, in Jahrzehnten verschwinden? Das Aufhören der Aneignung von Mehrwert erfordert nicht nur eine Umwandlung des äusserlichen gesellschaftlichen Produktionsprozesses, sondern auch eine Umwandlung des menschlichen Charakters, eine Umwandlung der herrschenden menschlichen Triebfedern, die den Produktionsprozess bewirken und leiten. Glaubt man denn wirklich, dass die tote Maschinerie des Produktionsprozesses den menschlichen Charakter allein bestimmt. Muss nicht jede Aenderung dieser toten Maschinerie vom menschlichen Geiste, d. h. von der menschlichen Vorstellungswelt mit ihren Gefühlen und Begehrungen ausgehen? ändert sich zuerst die tote Maschinerie und bewirkt eine Aenderung der menschlichen Vorstellungswelt oder bewirkt eine Veränderung in der menschlichen Vorstellungswelt erst einen Wechsel im Produktionsprozess? ich glaube, weder das eine noch das andere, nur in steter Wechselwirkung ändern sich Vorstellungswelt und äusserer Produktionsprozess, so dass ebensowenig eine Umänderung der toten Maschinerie des Produktionsprozesses ohne Aenderung der Vorstellungswelt stattfinden kann, wie Aenderungen der letzten ohne einen Antrieb durch Veränderungen in der Aussenwelt. So wie das, was wir Aussenwelt nennen, stets nur von unsern ergänzenden Vorstellungen durchsetzt gegeben ist, so ist auch der ganze menschliche äusserliche Produktionsprozess nur in der innigsten Verbindung mit der menschlichen Vorstellungswelt vorhanden. Die Trennung beider ist eine Abstraktion, die *in concreto* niemals vorhanden ist. Der Materialismus, der erkenntnistheoretische wie historische, ist das Vergessen dieser Trennung als einer Scheidung *in abstracto*, ist der Glaube einer angeblich unabhängig von der Vorstellungswelt bestehenden Aussenwelt. Eine solche Aussenwelt ist das unerfassbare, unbestimmbare und doch, wie es scheint, dem menschlichen Geist so notwendige »Ding an sich«.

Zum Erfordernis eines Reformators gehört ein utopistischer Glaube an die Zukunft in doppelter Beziehung: er muss glauben, dass ein unermesslich besserer Zustand möglich ist und er muss überzeugt sein, dass er in Bälde verwirklicht werden kann. Glaubt er das erste nicht, so wird er zum Flickschneider, glaubt er das letzte nicht, so muss ihm Kraft und Opfermut zur Verwirklichung seiner Pläne fehlen. Hätten die grossen Reformatoren des Menschengeschlechtes voraussehen können, wie wenig die Wirkung

ihrer Reformen ihren Erwartungen entsprechen wird oder wie lange es brauchen wird, bis sie einen grössern Einfluss ausüben, ich glaube, sie hätten ihre Zeit lieber verschlafen oder verträumt, niemals aber sich dem praktischen Leben gewidmet. Deswegen müssen auch die Sozialdemokraten glauben, dass ihr Himmelreich nahe ist und dass es wahrhaft ein Himmelreich ist, ein Zustand der Gesellschaft, der grösserer Verbesserungen nicht mehr fähig ist. Auch wenn das Menschengeschlecht noch viele tausend Jahre besteht, so soll von dann angefangen nur eine fortwährende Steigerung des menschlichen Glücks sich ergeben, also ein ähnlicher Zustand eintreten, wie ihn die Gläubigen fast aller Religionen im Jenseits erhoffen. Man nehme ihnen diesen Glauben und man hat sie als Reformatoren des Menschengeschlechtes vernichtet. Sie weisen den Gedanken völlig zurück, dass ein Arbeitszwang durch Aneignung von Mehrwert noch für lange Zeit eine Notwendigkeit sein wird, dass in der Aneignung von Mehrwert der Antrieb zu grösserer Energie der Arbeit liegt, die unterbleibt, wo sie nicht gelohnt wird. Sie werden nie daran glauben wollen, dass die emsige Schablonenhaftigkeit mechanischer Arbeit an mangelnder Willensenergie der Leitung zu Grunde gehen kann und dass diese Energie ohne egoistische Triebfedern noch für lange Zeit hinaus wird nicht hervorgerufen werden können. Nicht die g e i s t i g e Arbeit der Leitung bedarf einer besonderen Prämie, sondern das besondere Aufgebot von Willensenergie und Selbstbeherrschung, die Initiative des Willens in Verbindung mit der Findigkeit der Spekulation. Der Gelehrte kann arbeiten ohne besondere Prämie, denn seine Arbeit erfordert nicht mehr sondern weniger Energie und Findigkeit als die eines qualifizierten mechanischen Arbeiters; nur weil seine Ausbildung grössere Kosten verursacht, geistige Arbeit nicht ohne gewisse körperliche Ruhe und Lebensannehmlichkeit ohne Schaden der Gesundheit vollbracht werden kann und weil seine gesellschaftliche Stellung es fordert, muss er eine höhere Lebenshaltung in Anspruch nehmen.

Damit erscheint aber weder gerechtfertigt, dass Mehrwert mehr als notwendig und auf Kosten des Wohles der Gesellschaft angeeignet wird, noch dass diese Aneignung schmarotzerhaft ohne soziale Gegenleistung stattfindet. Sobald der Arbeiter zum Bewusstsein seines Zustandes gekommen ist, muss er eine Besserung seiner Lage anstreben und die Tendenz der sozialen Entwicklung wird dahin gehen, die Aneignung von Mehrwert zu vermindern und den Anteil der Arbeiter an ihren gemeinsamen Pro-

dukten zu erhöhen. Es wird immer mehr als Unrecht und unzulässig gefühlt werden, dass es Aneigner von Mehrwert giebt, die in keiner Weise zur Organisation der Arbeit oder Fortentwicklung menschlicher Kultur beitragen; sie sind ein notwendiges, wenn auch unnützes Residuum des historischen Entwicklungsprozesses; man wird aber, sobald man das erkannt, in der Sozialpolitik ebenso wie in der Technologie, dahin trachten müssen, dass nutzlose Nebenprodukte in der Produktion möglichst vermieden werden. Ich habe schon darauf hingewiesen, wie solche soziale Schmarotzer zustande kommen. Zur Organisation der Arbeit ist Besitz notwendig, der notwendiger Weise mehr oder weniger erblich wird; dadurch ist aber der reiche Erbe von vornherein in die Lage versetzt, vom blossen Zins leben zu können, d. h. Andre für sich arbeiten zu lassen, sei es, dass sie für ihn die Leitung des Geschäftes übernehmen oder dass er sein Kapital fremden Unternehmungen anvertraut. Der Antrieb, das Ererbte zu vermehren oder zu erhalten, kann zwar den Erben vermögen, sei es aus Ehrgeiz, sei es aus Habgier, die Verwertung seines Besitzes selbst zu leiten; gewiss wird aber unter den reichen Erben der Prozentsatz der Müssigen immer ein grosser sein, denn nur Mittellosigkeit, Ehrgeiz, Habgier stacheln zu intensiver Thätigkeit an; Reichtum vernichtet den Sporn der Mittellosigkeit, gewährt bis zu einem gewissen Grade mühelos die Freuden des Ehrgeizes und kann auch die Habgier durch arbeitslose Zinseszinsanhäufung befriedigen. Ein Teil der Rentner (Kapitalisten, Grundbesitzer, Grossindustrielle, die Andern die Leitung ihrer Besitzverwertung überlassen), wird vielleicht auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kunst und Politik thätig sein; bedeutendes wird aber auch hier nur selten geleistet werden, weil der Antrieb zu grossen Leistungen ein zu schwacher ist. Auf dem Gebiet der Politik ist aber die Leitung der Reichen immer sehr bedenklich, wo sie nicht zur einseitigen Interessenpolitik wird, bilden nur zu oft massloser Ehrgeiz oder unfruchtbare Schrullen ihre Triebfedern, selten, dass das allgemeine Wohl ihnen als das Ideal ihres politischen Wirkens vorschwebt und noch seltener, dass sie dieses richtig zu erfassen vermögen. So geschieht es, das jene Triebfedern, die zur Anhäufung von Reichtum geführt haben, eben durch diesen teils erschlaffen, teils garnicht mehr als Triebfedern der Arbeit wirken, dass die Aneignung von Mehrwert durch keine soziale Gegenleistung mehr vergütet wird. Soziale und politische Revolutionen

sind dann die Reaktion gegen diesen Zustand und die Versuche der Expropriierung der Besitzenden auf gesetzlichem und gewaltsamen Wege nehmen kein Ende.

Man sollte glauben, dass teilweise oder gänzliche Abschaffung des Erbrechtes an Mobilien und Immobilien das beste Mittel gegen die erschlaffenden Wirkungen des Reichtums wären, denn sie würden den Einzelnen zwingen, immer wieder von Neuem sich Reichtümer zu erwerben. Diese wenn auch nur teilweise Abschaffung des Erbrechtes wäre aber mit grossen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden. Mit Schwierigkeiten, weil sie zur Aufhebung des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes führen müsste; wie soll ein Grundbesitz, eine Fabrik, ein industrielles Unternehmen überhaupt teilweise vom Staate eingezogen werden? durch Belastung mit grossen Erbschaftssteuern? das würde schliesslich ihre Betriebsfähigkeit in Frage setzen. Ueberhaupt würde der Staat auf diesem Wege so übermächtig werden, dass der vollständigste Staatssozialismus nur eine Frage der Zeit sein könnte. Es können also höchstens die eigentlichen Geldkapitalien einer hohen Erbschaftssteuer unterworfen werden; auf diese Art würde der Staat schliesslich der grösste Banquier werden und dagegen wäre kaum viel einzuwenden, vorausgesetzt, dass die Kreditgewährung sich in unparteiischen Händen befände, der Staat würde auf diese Weise die oberste Leitung der Produktion erhalten, ohne doch die Selbständigkeit von Unternehmungen und den Antrieb, den sie der Leitung gewähren, unmöglich zu machen. Er könnte aber nicht verhindern, dass auch dann Grossgrundbesitzer und Grossindustrielle sich dem süssen Nichtsthun hingeben und die Leitung ihrer Besitzverwertung Andern überlassen, dass sie also eine sociale Schmarotzerexistenz führen. Eine zu grosse Beschränkung des Erbrechtes würde aber noch eine andere soziale Gefahr heraufbeschwören. Sollte die Beschränkung des Erbrechtes zur Aufhebung einer ständigen Klasse von Besitzenden führen, dann würde der Staat sich in stetem labilem Gleichgewicht befinden, er wäre wie ein Schiff ohne Ballast. Niemand hätte ein Interesse an einer stetigen Entwicklung und die grössten Schreier und Lärmmacher würden die führenden Geister sein; der erbliche Besitz schützt vor unreifen Reformen, er ist der nützliche, wenn auch oft sehr unintelligente Hemmschuh in der geschichtlichen Entwicklung der Gesellschaft. Die Reformfeindlichkeit des erblichen Besitzes lässt nur jene Reformen zustande kommen, welche der Gang der po-

litischen und wirtschaftlichen Entwicklung mit Notwendigkeit fordert.

Man kann das soziale Schmarotzertum aber auch noch auf eine andere Weise vermindern. Man braucht nur den Anteil der Arbeiter am hervorgebrachten Mehrwert entsprechend zu vergrössern. Dadurch wird der Unternehmer gezwungen, mit geringem Profit zu arbeiten und es würde dann schon ein viel grösseres Vermögen dazu gehören, um unbesorgt um die Leitung der Besitzverwertung von seinem Ertrage leben zu können. Das würde aber schliesslich auf Vernichtung des Kleinbetriebes und Züchtung des Grossbetriebes hinausführen, die kleinen Vermögen würden zu Grunde gehen. Es würden also die kleinen Schmarotzer zu Gunsten der grossen vernichtet werden. Das wäre das Gegenteil vom Wünschenswerten: die kleinen Rentner (im weitesten Sinn) werden durch ihr kleines Einkommen weniger zum Müssiggang verführt, als die Grossen, die ersten sind es, welche noch die meisten Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kunst aufzuweisen haben. Die Vernichtung der grossen Schmarotzer würde den Antrieb zur Arbeit viel mehr stärken, als jene der kleinen. Eine Menge kleiner Betriebe würde Luft bekommen und die Unternehmerlust eine viel grössere Anzahl von Personen ergreifen; vielleicht könnte die intensivere Leitung der kleinern Betriebe sogar die Arbeitsersparung der grossen ersetzen. Jedenfalls muss aber festgehalten werden, dass die innere Befriedigung und der Genuss und Besitz des äusserlichen Mehrwerts der Produktion nicht gleichgesetzt werden können. Es ist ganz gut vereinbar, dass Aneignung von Mehrwert als notwendiger Antrieb zur Organisation der Arbeit bestehen bleibt und trotzdem die innere Befriedigung der Mitglieder der Gesellschaft wächst, sowohl was Anzahl der Befriedigten als auch Intensität der Befriedigung anbelangt. Nur wird das nicht möglich sein ohne Steigerung des Anteils der Arbeiter (im Gegensatz zu den Leitenden) am Mehrwert der Produktion, weil nur die Steigerung des Glücks befriedigt, das Gewohnte gleichgiltig lässt, die Herabminderung des Gewohnten aber schmerzt.

---

# II. MISZELLEN.

—e. *Der Strassburger Verwaltungsbericht (1870 bis 1880/89) über das Oktroi.* — Der Bericht enthält über den bezeichneten Gegenstand Daten von steuerpolitisch hohem Interesse. Wir geben daraus das Folgende wieder: Das Octroi bildet die Haupt-Einnahmequelle der Stadt. Aus der nächstfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Oktroi-Erträgnisse, soweit sie in der Zusammenfassung der Prinzipal-Abgabe mit den Nebenposten der Begleitungen, Strafen und Konfiskationen unter den ordentlichen Einnahmen der Verwaltungsrechnungen erscheinen, zuletzt durchschnittlich rund 60 Proz. dieser ordentlichen Einnahmen ausmachen, während die Zuschläge (im Betrage von 1/10 des Prinzipals noch einen ansehnlichen Posten der ausserordentlichen Einnahmen bilden.

Für die letzten zehn Rechnungsjahre beliefen sich:

| Rechnungsjahr | Die ordentlichen Einnahmen auf M. | Pf. | Die Oktroi-Erträgnisse auf M. | Pf. | Die letzteren bilden Proz. der ersteren |
|---|---|---|---|---|---|
| 1879/80 | 2 018 327 | 38 | 1 152 062 | 62 | 57,08 |
| 1884/85 | 2 532 204 | 17 | 1 518 010 | 71 | 59,95 |
| 1888/89 | 2 744 235 | 74 | 1 723 779 | 88 | 62,81 |

Die wichtige Stellung des Oktrois im städtischen Haushalt rechtfertigt es, wenn dem ganzen Oktroi-Institute möglichst eingehende Betrachtung gewidmet wird.

Strassburg hatte eine umfassende indirekte Besteuerung schon zu sehr alten Zeiten in dem sogenannten Umbgelt oder Umgeld. Dasselbe umfasste in seiner schliesslichen Ausdehnung Ein- und Ausfuhrabgaben und Konsumsteuern von Wein, Getreide und Mehl in den vielseitigsten Formen und Sätzen, Abgaben von Esswaren, Zucker, Kaffee, Wachs, Hanf und Seilerwaren, Abgaben der Kostgeber und Lohnpferdehalter. In der französischen Zeit bis zur Revolution bildete sich das Umgeld formell ähnlich den Oktrois des übrigen Frankreich aus, ja es wurde häufig geradezu mit dem Namen Oktroi bezeichnet. Frankreich besass nämlich ebenfalls seit wahrscheinlich sehr früher Zeit, urkundlich nachweisbar seit dem 13. Jahrhundert, eine indirekte kommunale Besteuerung, zu der die einzelnen Städte durch königliche Privilegien (aukto-

ritas-octroi) ermächtigt wurden. Diese Oktrois des *ancien régime* bestanden in Einfuhrabgaben zunächst von Nahrungsmitteln und Getränken, später jedoch auch von Verbrauchs- und Handelsartikeln der mannigfachsten Art, je nach den Städten sehr verschieden in Bezug auf die Wahl der Steuerobjekte und die Bestimmungen über Verwendung der Erträgnisse. An den Erträgnissen partizipierte übrigens zu bedeutendem Teile — unter Ludwig XIV in excessiver Höhe, seit Ende des 17. Jahrhunderts durchgängig zur Hälfte — der Fiskus. Mit dieser Belastung charakterisierten sich die Oktrois als eine beträchtliche Anspannung lokaler Steuerkräfte in weiterem als lokalem Interesse. Sie entbehrten ausserdem der einheitlichen Bildung, welche bei ihrer grossen Verbreitung durch das ganze Land im Interesse wirtschaftlicher Gleichstellung der Städte nötig gewesen wäre. Beide Steuerarten aber, die Oktrois wie das Strassburger Umgeld, litten an dem Grundfehler, dass sie für die kommunalen Zwecke rücksichtslos nicht nur den Konsum der Steuergemeinde, sondern auch den allgemeinen Handel belasteten. Unser Umgeld enthielt ausserdem auch noch die lästigen Ausfuhrabgaben, welche wenigstens in den französischen Oktrois entweder gar nicht aufgenommen oder schon aus ihnen entfernt waren. Da beide Steuerarten ausserdem auch die gewöhnlichsten Lebens- und Unterhaltsmittel nicht verschonten, so erklärt sich die gegen dieselben erwachsene allgemeine Erbitterung. Das Dekret der Nationalversammlung vom 19. Februar 1791, welches alle Steuerberechtigungen völlig aufhob, hat sowohl die Oktrois des *ancien régime*, als auch die Sonderbesteuerung Strassburgs formell und materiell abgeschlossen. Alle späteren Wiedereinführungen, zu denen man in den eingetretenen finanziellen Nöten der Städte sich bald wieder entschliessen musste: so auch unsere heutigen Oktroieinrichtungen sind daher nicht Wiederbelebungen der alten, sondern wirkliche Neueinführungen, die mit jenen nur die allgemeine Idee gemeinsam haben.

Das französische Gesetzmaterial über die neuen Oktrois liegt leider in vielen Einzelakten zerstreut. Dieselben lassen sich für einen Ueberblick in vier Gruppen teilen: 1. Gruppe: Die Einführungsgesetze aus den Jahren VII, VIII, XII, 1806. Sie begründen lediglich die Einführung der Oktrois im allgemeinen und enthalten nur einzelne, noch jetzt massgebliche Organisationsbestimmungen. — 2. Gruppe: Die reglementierenden Gesetze. Das Dekret vom 17. Mai 1809, die Verordnung vom 9. Dezember 1814 und der zutreffende Passus des Finanzgesetzes vom 28. April 1816 bilden, indem sie sich gegenseitig teils abändern, teils ausführen und ergänzen, in ihrem Zusammenhalt ein einheitliches, ausführliches Reglement über Einrichtung und Verwaltung der Oktrois. Sie bilden die Hauptgrundlage der jetzigen Octroi-Institute; nach ihrem Normalinhalt sind die einzelnen Ortsreglements abzufassen; auf sie ist bei Unzulänglichkeit dieser letzteren stets zurück-

zugreifen. — 3. Gruppe: Einzelbestimmungen der Zeit von 1818—1867. Aus der Masse von Einzelbestimmungen, welche meist gelegentlich der Finanz- und Budgetgesetze erlassen sind, seien drei als die bedeutungsvollsten hervorgehoben: Art. 20 des Budgetgesetzes vom 21. April 1832 bringt die heute in Strassburg noch in Uebung stehende Ermächtigung zur gänzlichen oder teilweisen Zahlung der Personal- und Mobiliarsteuerquoten aus den Oktroi-Erträgnissen. Das Gesetz vom 10. Mai 1846 ordnet, um eine möglichst gleiche Besteuerung des in der Stadt ausgeschlachteten und des geschlachtet eingeführten Fleisches herbeizuführen, die Erhebung der Oktroi-Abgaben von Schlachtvieh nach dem Gewicht, statt wie bisher nach der Stückzahl, an. Die Verordnung vom 17. März 1852 hebt die (bisher noch mit 5 bezw. 10 Proz. festgehaltene) Belastung der Oktroi-Erträgnisse zu Gunsten des Staates auf. — 4. Gruppe: Die ausbauenden Gesetzesakten von 1867 und 1870. Das Gesetz vom 24. Juli 1867 betr. die Gemeinderäte regelt in seinen Artikeln 8, 9 und 10 die Kompetenzen derselben in allen Oktroifragen. Nachdem in der Zwischenzeit eine grosse Enquete über das Oktroi durch ganz Frankreich stattgefunden, bringt die Verordnung vom 12. Februar 1870 wichtige reglementäre Bestimmungen über prinzipielle Oktroibefreiungen und über die Gleichbesteuerung von Einfuhr und Innenproduktion; sodann stellt sie den sogenannten Normal-, General- oder Maximal-Tarif auf. Dieser Normal-Tarif begrenzt den Kreis der steuerbaren Objekte in den 6 Gruppen: Getränke und Flüssigkeiten, Esswaren, Brennmaterialien, Viehfutter, Baumaterialien, verschiedene Gegenstände. In 66 Unterpositionen nennt er die einzelnen Objekte und giebt nach einer sechsklassigen Grösseneinteilung der Städte auch die ordnungsmässig nicht zu überschreitende Maximalhöhe der Taxen für die einzelnen Positionen. — Als 5. Gruppe bleiben noch die seit 1870 ergangenen deutschrechtlichen Gesetzesbestimmungen anzureihen. Hervorzuheben ist hier: Das Gesetz vom 15. Juli 1872 befreit ausländischen verzollten Wein bei der ersten Einlagerung, wie von jeder inneren Steuer, so auch von der Oktroiabgabe.

Ein näheres Eingehen auf den Gesamtinhalt des geltenden Gesetzesmaterials, d. i. eine systematische Darstellung des geltenden Rechtes über die nun einheitlich geregelte Oktroibesteuerung verbietet sich an dieser Stelle. Jedoch sei hervorgehoben, dass die oben charakterisierten Fehler der alten Organisation durchweg beseitigt sind. Das Oktroi stellt sich nunmehr dar als eine dem kommunalen Bedarf dienende, von bestimmten Gegenständen des lokalen Verbrauchs gelegentlich ihrer Einfuhr ins Oktroigebiet bezw. gelegentlich ihrer Erzeugung innerhalb dieses Gebietes gleichmässig erhobene Abgabe. Von der Oktroiabgabe frei sind alle Gegenstände, welche nicht in den Verbrauch innerhalb des Oktroibezirks übergehen, sondern aus diesem Gebiete wieder ausgeführt werden, so dass insbesondere der Aussenhandel der Stadt

nicht belastet ist. Ebenso sind die Rohstoffe und Produktionsmittel der für den allgemeinen Handel arbeitenden Industrien und Gewerbe frei von der Abgabe. Auch Doppelbelastung ist vermieden durch die Befreiung der zu abgabepflichtigen Produkten verwendeten Rohstoffe und Produktionsmittel.

In Strassburg wurde der Gedanke der Wiedereinführung eines Oktrois angeregt durch einen eingehenden Bericht des Maire *Livio* vom 14. Fructidor an VIII, in welchem die finanzielle Misslage der Stadt infolge der Unzureichlichkeit der Einnahmequellen und die traurigen Aussichten bei Fortführung der damaligen Steuerverhältnisse eindringlich geschildert sind. Der Gemeinderat beschloss die Einführung am 23. Fructidor an VIII; der aufgestellte Tarif mit Reglement wurde unterm 28. Nivôse an IX vom Minister des Innern genehmigt. Die beschränkte Auswahl der Gegenstände (20 Positionen der Gruppen: Esswaren, Getränke, Viehfutter und Brennmaterialien), die noch sehr niedrigen Taxen und die dürftige Fassung des beigegebenen Reglements charakterisieren die Einführung als einen provisorischen Versuch, dem sich jedoch alsbald die Weiterentwickelung anschloss. Nachdem in der Zwischenzeit teils durch Zusatzbestimmungen, teils durch eine Tarifredaktion von 1807 ansehnliche Taxenerhöhungen und Neubesteuerungen eingeführt waren, erscheint die Oktroieinrichtung der Stadt bereits vollständig ausgebildet mit dem Tarif, welcher nebst ausführlichem Reglement durch das kaiserliche Dekret vom 3. Oktober 1811 gegeben wurde und vom 1. Januar 1812 ab in Kraft trat. In Bezug auf den Inhalt dieses Tarifs und die Weiterentwickelung bis zum Jahre 1869 kann sich der gegenwärtige Bericht bescheiden mit der Bezugnahme auf den im Druck erschienenen, sehr eingehenden Bericht des Oktroidirektors *Raeuber* vom 10. Februar 1873 (nebst Ergänzungsbericht desselben vom 21. März 1873) mit seinen tabellarischen Beigaben. Hier sei daraus nur hervorgehoben, dass die Revisionen von Tarif und Reglement, welche seit 1812 gelegentlich der Erneuerungen der Oktroiberechtigung bis 1868 erfolgten, keine tief eingreifenden waren. Die wenigen neueingeführten Gegenstände sind nicht besonders belangreich; die Tarifsätze sind während dieser langen Zeit wenig verändert, im allgemeinen sogar abgeschwächt.

Infolge der Kriegsereignisse war die Erhebung des Oktrois begreiflicher Weise vollständig eingestellt worden. Nach der Uebergabe der Stadt jedoch wurde, nachdem zuerst am 17. Oktober 1870 die Erhebung auf Flüssigkeiten, Fleisch und Schlachtvieh wieder aufgenommen war, der Gesamtdienst der Verwaltung am 1. November 1870 wieder eingerichtet. Es erfolgte zunächst die Weitererhebung auf Grund und im Umfang des Tarifs und Reglements vom 1. September 1868 für den Rest der Geltungsperiode bis einschliesslich 1873. Schon lange, bevor der Zeitpunkt des Erlöschens der Oktroiberechtigung (31. Dezember

1873) herannahte, besonders gelegentlich der Beratung über das Budget für 1873, trat die Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung in eingehende Beratungen ein über die Frage, ob sich eine Erneuerung dieser Berechtigung notwendig und ratsam erwiese. Abgesehen von den allgemeinen Vorteilen einer indirekten Besteuerung erwog man, dass von der Beseitigung einer alt eingelebten Steuer, als welche sich das Oktroi für unsere Stadt darstellt, und von der Einführung einer auf ganz anderen Grundlagen beruhenden neuen Steuer bei der damit gegebenen gewaltsamen Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse eher Schaden als Vorteil sich ergeben werde. Daneben sagte man sich, dass bei Aufhebung des Oktrois eine Herabminderung der Preise des Kleinverkehrs, auf dessen Verkaufsmengen nur minimale Steuerquoten liegen, doch nicht erhofft werden könne. Ueberhaupt fürchtete man, dass im Falle der Aufhebung weitaus die meisten Preissätze der sonst oktroizahlenden Objekte nur zum Vorteile der Produzenten und Händler festgehalten würden. Schliesslich bedachte man, dass ein Ersatz der Oktroi-Einnahmen nicht leicht, keinenfalls aber in Umlagen auf die direkten Steuern, welche selbst Gegenstand vielfacher Klagen und Beschwerden schon damals waren, zu finden wäre. Reifliche Erwägungen sprachen daher für die Beibehaltung unserer Besteuerungsart, und so ist dieselbe als Hauptquelle unserer städtischen Einkünfte auch fernerhin in Praxis geblieben. Im Folgenden soll nun die gesamte Weiterbildung und Weiterentwickelung des Oktroi-Instituts während der Berichtsperiode dargelegt werden.

Während der Zeit von 1870-1888/89 sind, entsprechend der 5jährigen Dauer der Berechtigungen, 4 verschiedene Tarife der Reihe nach in Geltung gewesen: 1) Tarif vom 1. September 1868, in Geltung von Anfang 1869 bis Ende 1873; 2) Tarif vom 17. November 1873, in Geltung von Anfang 1874 bis Ende 1878 und mit Gültigkeitsverlängerung bis 31. Juli 1879; 3) Tarif vom 19. Juni 1879, in Geltung vom 1. August 1879 bis Ende 1883; 4) Tarif vom 8. November 1883, in Geltung von Anfang 1884 bis Ende 1888/89. Der erwähnte Tarif vom 1. September 1868, auf Grund dessen vom 1. November 1870 ab die Weitererhebung des Oktrois bis Ende 1873 erfolgte, umfasste folgende Gruppen: 1) Getränke und Flüssigkeiten in 8 Positionen (Wein, Alkohol, Essig, Bier, Obstwein); 2) Esswaren in 18 Positionen (lebendes Vieh, Fleisch, Wild, Geflügel, Trüffel, Seefische, Austern, Esstrauben); 3) Viehfutter in 5 Positionen (Heu, Grummet, Stroh, Hafer, Wickgerste); 4) Brennmaterialien in 10 Positionen (eigentl. Brennmaterialien: Holz, Kohlen, Koaks, Torf, Holzkohlen; und Beleuchtungsmaterialien: Wachskerzen, Lichter); 5) Baumaterialien in 32 Positionen (Steine, Gyps, Kalk, Cement, Sand, Schiefer, Holz, Eisen); 6) verschiedene Gegenstände in 2 Positionen (neue Schreinerwaren). Zusammen 75 Positionen. Noch in die Zeit der Geltung dieses Tarifs fällt das oben erwähnte Gesetz

vom 15. Juli 1872, welches ausländische verzollte Weine bei der ersten Einlagerung vom Oktroi befreit, den Tarif daher bezüglich der Position »Wein« ihrem Umfang nach beschränkte.

Nachdem es feststand, dass auch für die Zukunft die Oktroibesteuerung beizubehalten sei, musste man beim Herannahen der Ablaufsfrist an eine umfängliche und tiefgreifende Neubearbeitung des Tarifs herantreten. Es mussten zunächst die Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 1870 in volle Wirksamkeit gebracht, d. h. die Steuerfreiheit von Rohstoffen und Produktionsmitteln, sowie die gleichmässige Besteuerung von innenstädtischer Produktion und Einfuhr durchgeführt werden. Es galt dann, die Einnahmeausfälle, welche infolge dieser Massregeln und infolge der Steuerfreiheit des verzollten Weines zu erwarten waren, durch Erschliessung neuer Einnahmequellen wett zu machen. Es galt aber ausserdem auch, die Oktroierträgnisse noch darüber hinaus auf eine solche Höhe zu heben, dass dieselben den gesteigerten finanziellen Bedürfnissen der Stadt, welche durch die Reorganisation des Schulwesens, die notwendige Erhöhung der Beamtengehälter und die Mehransprüche in den meisten laufenden Verpflichtungen der Stadt hervorgerufen waren, entsprechen konnten. Mit welch gründlichen Studien man dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der veränderten Konsumtionsverhältnisse und des Wertverhältnisses der einzelnen Steuerobjekte gerecht wurde, zeigt der schon erwähnte eingehende Bericht des Oktroisdirektors vom 10. Februar 1873. Der im genannten Bericht aufgestellte und zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegte Tarifentwurf fand jedoch nicht die Befürwortung des Herrn Reichskanzlers. Ein sodann unter strenger Einhaltung der Grenzen des Normaltarifs abgefasster Tarif, in Vorlage gebracht mit Beschluss des Bürgermeistereiverwalters vom 20. Oktober 1873, fand die Genehmigung durch Kaiserliche Verordnung vom 17. November 1873 mit Geltung vom 1. Januar 1874 ab auf fünf Jahre. Die Tariferhöhungen sind sämtlich unter Berücksichtigung des Verkaufswertes und der Steuerfähigkeit im Verhältnis zu anderen Gegenständen des Tarifs festgestellt worden. Wenn man in Betracht zieht, dass bei den Revisionen der früheren Tarife seit Anfang dieses Jahrhunderts keine besonders eingreifenden Veränderungen in den Taxansätzen der Steuerobjekte vorgenommen waren, dass dagegen seit jener Zeit in den Wertverhältnissen bedeutende Veränderungen unleugbar eingetreten sind, so muss man zugeben, dass eine Erhöhung mancher Taxen sich durch die gesteigerte Steuerfähigkeit der Objekte rechtfertigte. Die prozentual bedeutendsten Erhöhungen haben stattgefunden bei den Gegenständen des Luxuskonsums (feine Esswaren, Wildpret und Geflügel), die prozentual geringsten bei den Gegenständen des Massenkonsums (Schlachtvieh, Fleisch und Brennmaterial). Die Stellung und Bedeutung der einzelnen Gegenstände in den Konsumtionsverhältnissen hat Grund zur schärferen oder milderen Heranziehung abgegeben.

Einige besonders starke Erhöhungen (z. B. bei rohem Gyps) gründen sich auf Durchführung möglichst gleichmässiger Beteuerung nach Wertrelation.

Bei einer Anzahl bedeutsamer Artikel zeigt sich Konsummehrung.

Es sind z. B. versteuert:

| | Taxerhöhung | 1873 | 1874 |
|---|---|---|---|
| Wein | 51,5 Proz. | 20 888,21 hl | 26 438,31 hl |
| Alkohol | 21,2 » | 1 670,72 » | 2 0,75,57 » |
| Ochsen | 23,9 » | 4031 Stück = 2 234 708 kg | 4702 Stück = 2 552 206 kg |
| Kühe u. Rinder | 16,5 | 1905 » = 782 682 » | 2466 » = 1 051 100 » |
| Kälber | 10,1 » | 21425 » = 1 194 588 » | 25311 » = 1 366 694 » |
| Grummet | 21,2 » | 151 100 kg | 188 915 kg |
| Brennholz | 11,8 » | 73 137,43 Ster | 76 615, 85 Ster |

Der neue Tarif weist andererseits auch folgende Taxerniedrigungen auf.

| II. Gruppe: **Esswaren.** | | | Alte (einschl. Zuschlagzehntel) | Neue (zuschlagfrei) |
|---|---|---|---|---|
| Ziegen und Zicklein | à 100 kg | Taxe: | M. 2,904 | M. 1,60 |
| Schweinefleisch | » | » | » 4,048 | » 3,84 |
| Kalbfleisch | » | » | » 5,676 | » 4,24 |
| Ziegenfleisch | » | » | » 5,676 | » 3,20 |
| Geräuch. Fleisch u. Wurstlerwaren | » | » | » 12,144 | » 8,00 |
| III. Gruppe: **Viehfutter.** | | | | |
| Wickgerste | » | » | » 0,66 | » 0,56 |
| IV. Gruppe: **Brennmaterialien.** | | | | |
| Gesponnenes Wachs | à 100 kg | » | » 35,20 | » 16,80 |
| Unschlittlichter | » | » | » 13,20 | » 8,00 |
| V. Gruppe: **Baumaterialien.** | | | | |
| Polierte Marmor- u. Granitplatten | à qm | » | » 2,684 | » 2,40 |
| Zusatz für bearbeitete Flächen von Bruchsteinen | » | » | » 1,012 | » 0,32 |

Es stehen also den Tariferhöhungen bei Schlachtvieh, Fleisch, Viehfutter, Beleuchtungsmaterialien und Baumaterialien auch einige Tariferniedrigungen in denselben Kategorien gegenüber. Diese Erniedrigungen haben sich als notwendig ergeben, teils behufs Reduktion auf die Maximalsätze des Generaltarifs, teils aber auch behufs Durchführung möglichst gleichmässiger Besteuerung nach Wertrelation.

Eine bemerkenswerte Notiz knüpft sich an die Position »Geräuchertes Fleisch und Wurstlerwaren«. Die Taxerniedrigung macht hier M. 4,144 für 100 kg. aus: um Geringes weniger, als die ganze Taxe für Fleisch von Grossvieh (M. 4,80) beträgt. Soll einer Oktroitaxe von dieser Höhe eine hervorragende wirtschaftliche Bedeutung beizumessen sein, so hätte man erwarten müssen, dass diese Ermässigung den Anlass geben würde zu sofortiger Mehrung des sehr beliebten Bezugs dieser Artikel von auswärts. Im Gegenteil ist vielmehr die Einfuhr von 38081 kg.

in 1873 auf 34617 kg. in 1874 gesunken, und die Minderung ist auch 1875 noch anhaltend.

Da mit dem 31. Dezember 1878 die Geltungsdauer des Tarifs vom 17. November 1873 zu Ende ging, so musste im Jahre 1878 an eine Neuerwirkung der Oktroiberechtigung gedacht werden. In den Tarif neu eingeführt wurden nur:

| | zum Satze von |
|---|---|
| Teer . . . . . . . . . . | M. 4,00 pro 100 kg |
| Orangen, Zitronen, Limonen | » 4,00 » » » |
| Futtermehl . . . . . . . . | » 0,60 » » » |
| Grober Kies . . . . . . . | » 0,15 pro cbm. |

Sämtliche Neuposten sind von keiner besonderen Wichtigkeit; ihre Erträgnisse sind unbedeutend. Von den vorgenommenen Taxenerhöhungen besteht ein Teil in der Uebernahme derselben Taxziffer aus der Frankenwährung in die Markwährung = einem 25 prozentigen Zuschlag; so bei: Wein, Oel, Hasen, Kaninchen, Tauben, Austern, Brennholz, Koaks, bearbeitetem weichem Holz. Wesentlich bedeutendere Taxenerhöhungen haben erfahren: Essigsprit (181,2 Proz.), Wallrath (122,2 Proz.), kleines Geflügel (108,3 Proz.), Damhirsche (66,6 Proz.), Schweinefleisch (45,8 Proz.), lebende Schweine (40,6 Proz.). Ausserdem sind geringere Taxenerhöhungen noch zu verzeichnen bei: Kalbfleisch (22,6 Proz.), gemästeten Gänsen (20 Proz.), Altkircher Ziegeln (14,3 Proz.), Zement (11,1 Proz.), unbearbeitetem weichem Holz (100,0 Proz.). Als zweitmalige Erhöhungen nach solchen von 1874 stellen sich dar diejenigen bei: Essigsprit (früher gleich Essig versteuert), Wein, lebenden Schweinen, Damhirschen, Hasen , Brennholz, Koaks, unbearbeitetem weichem Holz. Was nun auch bei den Erhöhungen im einzelnen die eingehenderen Motive gewesen sein mögen: bei allen war die Frage nach der wertgemässen Steuerfähigkeit massgeblich. Die Taxenerhöhungen haben eine Mehreinnahme von rund 37 200 M. für die achtmonatliche Geltungszeit des neuen Tarifs während des Rechnungsjahres 1879/80 geliefert.

Vom Gesichtspunkte der gleichmässigen Steuerbelastung aus wurden im neuen Tarife erniedrigt die Taxen von einigen Arten kleinen Geflügels, unbehauenen Steinplatten, Mörtel, gewöhnlichen Ziegeln und Eisen (unter 8 kg Gewicht per lfd. m). Neben diesen minder wichtigen Ermässigungen trat für rohen Marmor eine solche von 36 M. auf 8 M. pro cbm und für rohen Granit eine solche von 36 M. auf 6 M. pro cbm ein. Es lag dabei die Absicht vor, die Bauindustrie, welcher mit Durchführung der Stadterweiterung gerade damals ein Feld zu grösserer Entfaltung geboten wurde, zur häufigeren Verwendung dieser Baumaterialien anzuregen. Bemerkenswert ist, dass die dabei ausgesprochene Hoffnung, trotz der Taxreduzierung sehr bald eher Mehr- als Mindereinnahmen eintreten zu sehen, sich nicht bewährt hat. Der Ertrag der Positionen »Marmor« und »Granit« beziffert sich

| | | | |
|---|---|---|---|
| nach dem alten Tarif | 1878 | auf . . | M. 2179,86 |
| nach dem neuen Tarif | 1879/80 | » . . | » 876,83 |
| | 1880/81 | » . . | » 1004,63 |
| | 1881/82 | » . . | » 1304,31 |

Erst im Jahre 1882/83, der Hauptblütezeit der Bauindustrie, erfallen M. 4323,62; von da ab verringern sich aber diese Einnahmen auch wieder allmählich bis zur ungefähren Höhe von 1878. Der Tarif, der übrigens auch durch Aenderungen von lediglich redaktioneller Art an Einfachheit und Leichtigkeit der Anwendung gewonnen hatte, umfasste in seiner nunmehrigen Gestalt in der Reihenfolge der 5 Gruppen: 9 + 32 + 6 + 11 + 34 = zusammen 92 Positionen.

Als bei Ablauf des Jahres 1883 wieder eine Erneuerung der Oktroiberechtigung notwendig wurde, erfolgte dabei auch eine nochmalige Revision des Tarifs. Da eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Oktroi dabei nicht bezweckt wurde, so ist eine wesentliche Veränderung des Tarifs nicht eingetreten. Lediglich die rationellere Redaktion einiger Positionen und die weitere Durchführung des Prinzips verhältnisgleicher Besteuerung gaben die leitenden Gesichtspunkte ab. Die Bedeutung dieser Revision steht daher auch weit hinter derjenigen der beiden vorausgegangenen zurück. Als Neueinführungen sind zu verzeichnen: Neue Möbel, welche bei der Revision von 1873 aus dem Tarif entfernt worden waren, sind unter die Positionen »bearbeitetes Holz« subsumiert worden; der Position »Eisen etc.« wurden eiserne Möbel, Zink und Zinkblech unterstellt. Es wurden erhöht die Taxen von Alkohol (um 53,8 Prozent, d. i. auf 20 M. pro hl im Prinzipal). Schnepfen und Rebhühnern (87,5 Proz.), Esstrauben (62,5 Proz.), Wicken und Wickgerste (20,00 Proz.), behauenen Pflastersteinen (30,00 Proz.).

Eingehende Beachtung dürfte nur die Alkoholtaxe verdienen, welche nachträglich auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 13. Juli 1885 und zwar vom 23. Juli 1885 ab eine weitere Erhöhung erfahren hat auf 60 Mark pro hl im Prinzipal -- für denaturierten, zum Genuss untauglich gemachten Spiritus vom 13. August 1885 ab auf 20 M. pro hl im Prinzipal zurückgesetzt. Beide Erhöhungen waren durch andere als finanzielle Erwägungen veranlasst. Die Tendenz der Massregel, nämlich die Einschränkung des Branntweingenusses, scheint auch verwirklicht, wenn wenigstens die durch die Oktroibesteuerung nachweisbare Einfuhr dem Urteil zu Grunde gelegt wird. Mehrfache Petitionen auf Herabsetzung dieser Oktroiabgabe haben dem Gemeinderat wiederholt zu eingehender Prüfung der Frage Veranlassung gegeben. Die Beschwerden gehen in der Hauptsache seitens des Grosshandels dahin, dass, durch die hohe Abgabe angereizt, ein umfänglicher Schmuggel betrieben werde; dass die eingeschmuggelten Mengen den grössten Teil der — damit nur scheinbaren — Mindereinfuhr deckten, und dass infolge der dadurch ermöglichten unredlichen Konkurrenz das

reelle Geschäft beeinträchtigt werde. Seitens des Kleinhandels wird hauptsächlich hervorgehoben, dass der auswärtige Kunde den Bedarf in Branntwein nunmehr nicht in der Stadt, sondern in der von der Besteuerung nicht betroffenen Bannmeile decke, und dass im Gefolge dieser Kundschaftsentwöhnung auch mancher Ausfall in sonstiger Verkaufsgelegenheit zu beklagen sei. Speziell in den Sitzungen vom 18. Mai und 21. September 1887 kam es in dem Gemeinderat diesbezüglich zu folgenden Erwägungen: Ueber die als Kardinalpunkt zu erkennende Frage, ob in der That ein ohne aussergewöhnlichen Aufsichts- und Kontrollaufwand nicht bekämpfbarer Schmuggel stattfinde, kann nach der Natur der Sache kein zuverlässiges Urteil ermöglicht werden. Der Schmuggel in Branntwein hat allerdings zugenommen; doch glaubt die Oktroiverwaltung zunächst noch der Bekämpfung desselben mit dem bisherigen Aufsichtsapparat gewachsen zu sein. Der Kleinhandel aber muss durch Benützung des ihm bereitwilligst zur Verfügung gestellten Niederlageverkehrs, der für die nach auswärts zu verkaufenden Mengen die Oktroifreiheit ermöglicht, sich konkurrenzfähig zu halten wissen. Die Vorwürfe gegen die Massregel sind also teilweise nicht hinreichend begründbar, teilweise zurückweisbar und können gegenüber der immerhin thatsächlichen guten Wirkung der Massregel nicht so bestimmend wirken, dass eine Aenderung des Oktroisatzes schon nach so kurzer Zeit erforderlich schiene. Weitere Erfahrungen müssen die Frage erst völlig spruchreif machen. Dementsprechend kann auch eine eingehendere Darstellung der Sache an dieser Stelle füglich unterbleiben.

Seit dem Jahre 1857 erhob die Stadt fortlaufend einen mit den jeweiligen Tarifgenehmigungen ihr eingeräumten Zuschlag im Betrag von einem Zehntel der Prinzipaloktroiabgabe. Auch die Tarifgenehmigung vom 1. September 1868 war mit Genehmigung dieser Zuschlagserhebung verbunden, und wurde auf Grund derselben in den Jahren 1870, 1871, 1872 und 1873 das Zuschlagzehntel auch weiter erhoben. In den obigen Erörterungen über die Tarifrevision von 1873 ist dies bei Angabe der Tarifsätze berücksichtigt. Bei der erwähnten Tariferneuerung wurde jedoch von einer weiteren Erhebung des Zuschlagszehntels Abstand genommen. Es wurde dadurch eine Rechnungserleichterung in der Abfertigung bezweckt und herbeigeführt. Zugleich leitete der Gedanke, durch die damalige Beseitigung des Zuschlags der Stadt für den Fall späteren ausserordentlichen Bedarfs eine leicht wieder zu eröffnende Einnahmequelle in Reserve zu halten. Die Notwendigkeit, diese Quelle zu erschliessen, trat denn auch an die Stadt heran, als infolge der Stadterweiterung neue Aufgaben und neue Ausgaben von ausserordentlicher Bedeutung erwuchsen. Durch Kaiserliche Verordnungen vom 16. April 1880 und 3. Januar 1881 erhielt die Stadt Neuberechtigung zur Erhebung des 10 prozentigen Zuschlags zu den Oktroitaxen bis Ende 1883. Für die weitere Periode bis Ende 1888

erfolgte die Neugenehmigung durch Kaiserliche Verordnung vom 28. November 1883. So erscheint denn, nachdem die Erhebung am 1. Mai 1880 wieder begonnen, der alljährliche Posten der Zuschlagszehntel zum Oktroi unter den ausserordentlichen Einnahmen der Verwaltungsrechnungen wieder seit dem Rechnungsjahre 1880/81.

Die Warenabfertigung und die Erhebung der Oktroigefälle finden bei den an den Eingangsthoren und an sonstigen geeigneten Punkten der Stadt errichteten Hebestellen statt. Im Jahre 1870 bestanden elf solcher Hebestellen. Die Durchbrechung und Niederlegung der alten Wälle, die Fertigstellung der neuen Wälle und ihrer Thore, die Errichtung des neuen Bahnhofes veranlassten seit 1878 mehrfache Provisorien und Veränderungen in der Anordnung der Hebestellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Postwagen auf ihrer Fahrt nicht angehalten werden. Die Oktroibeamten sind jedoch befugt, der Ausladung der Frachtstücke beizuwohnen und diejenigen Pakete zu bezeichnen, welche ohne vorherige Besteuerung den Adressaten nicht behändigt werden dürfen. Die Praxis hat für die Behandlung dieser Sendungen eine mildere, die Promptheit der Postbestellung nicht beeinträchtigende Form gefunden. Für den Wareneingang mittelst der Post ist nämlich keine eigene Hebestelle errichtet. **Die hier funktionierenden Beamten nehmen in den Postpaketräumen von denjenigen Kolli Notiz, von denen anzunehmen ist, dass sie oktroipflichtige Gegenstände enthalten.** Die Abfertigung und die Gefälle-Erhebung erfolgen sodann durch ambulante Beamten in den Wohnungen der Empfänger nach erfolgter Ablieferung der Sendungen seitens der Post. Bei der hierfür bezeichneten Hebestelle werden die erhobenen Beträge sodann eingeliefert und in Rechnung genommen. Der oktroifreie Verkehr bewegt sich in den Kontrolleformen der Durchfuhr, des Transits, der Niederlage und der Wiedereinfuhr. — Für diejenigen oktroipflichtigen Gegenstände, welche durch das Oktroigebiet nur durchgeführt werden, oder bezüglich deren es noch unbestimmt ist, ob sie in den Konsum des Oktroigebietes wirklich eintreten werden (z. B. die Marktzufuhr) muss die Möglichkeit geboten sein, dass, wenn sie wirklich zur Durch- oder Wiederausfuhr gelangt sind, die grundsätzliche Steuerfreiheit gegeben ist. Ein Transport, der ohne Unterbrechung durch das Oktroigebiet zieht und dessen Revision schwierig und zeitraubend wäre, kann der amtlichen Begleitung gegen Zahlung der Begleitungsgebühren unterworfen werden. Für Waren, welche ohne Aufenthalt durch das Oktroigebiet durchgeführt werden oder nicht länger als 24 Stunden in demselben verbleiben sollen, wird nach Feststellung des Revisionsbefundes und Sicherstellung der Angaben ein Durchfuhrschein ausgestellt, welcher seine Erledigung durch die Ausfuhrbescheinigung einer Hebestelle bezw. durch die Versteuerung der etwa im Oktroigebiet ver-

bliebenen Mengen findet. Indem die Verwaltung, wenn auch mit Vermehrung der Arbeit, für eine Marktanfuhr die Ausstellung von Teil- oder Einzelbezettelungen und die Erledigung dieser Einzelbezettelung durch beliebige andere Personen (die auswärtigen Käufer) unter Rückzahlung eines entsprechenden Teils der hinterlegten Abgaben bei der Wiederausfuhr gewährt, behebt sie auch das letzte Hindernis, welches die Oktroikontrolle für die Detaillierung von Marktzufuhren an auswärtige Marktbesucher mit sich bringen könnte. Besonders der Ferkelmarkt benutzt diese Erleichterung in bedeutendem Umfang und hat infolge dessen trotz der Oktroikontrolle keine Einbusse in Bezug auf den Verkehr auswärtiger Käufer zu erleiden. Eine bloss formelle Anwendung findet die Durchfuhrscheinbezettelung in folgenden Fällen: 1) Die steuerliche Behandlung des lebenden Schlachtviehes und des ausgehauenen Fleisches für den Fleischviertel-Markt wird mittels der bei den Einfuhrstellen gegebenen Durchfuhrscheine der Hebestelle im Schlachthaus überwiesen. Durch diese Massregel wird einerseits die Zentralisierung der ganzen Schlachtkontrolle im Schlachthaus wirksamst gefördert, andererseits der Verkehr bei den Einfuhrstellen, welcher an Schlachttagen gerade ein ausserordentlicher ist, wesentlich zu Gunsten des beteiligten Publikums entlastet. 2) Gegenstände, welche zur Aufnahme in die Niederlagen bestimmt sind, werden bei den Einfuhrstellen mit dem Durchfuhrschein bezettelt, der mit der Anmeldung und Verbuchung bei der Niederlage-Registerführung erledigt wird. Dieses Verfahren bietet neben dem damit verfolgten Dienstinteresse (Zentralisierung der Niederlage-Registerführung) auch dem allgemeinen Handel die Erleichterung, dass ihm die Waren noch eine Zeit lang ohne weitere Formalitäten zur beliebigen Verfügung stehen. — Für Waren, welche länger als 24 Stunden innerhalb des Oktroigebietes verbleiben sollen, wird der Transitschein ausgestellt, für dessen Erledigung eine (übrigens verlängerbare) Frist von 30 Tagen gewährt wird. Um allen das Steuerinteresse schädigenden Manipulationen während dieses Zeitraumes vorzubeugen, ist eine Kontrolle der im Oktroigebiet lagernden Gegenstände vorgesehen; im übrigen aber entspricht die Behandlung des Transitverkehrs vollständig derjenigen des Durchfuhrverkehrs. — Ein augenfälliges Interesse des allgemeinen Handels, wie auch der innenstädtischen Produktion bezüglich der dem Oktroi unterworfenen Gegenstände besteht darin, dass sie die Steuern von ihren Waren erst dann entrichten, wenn dieselben wirklich dem Verbrauch zugeführt werden, und dass die Begründung der Abgabenfreiheit bei der eventuellen Ausfuhr auf möglichst lange Zeit gesichert bleibt. Diesem Interesse können die vorher geschilderten Einrichtungen nicht vollkommen gerecht werden: ihm dient das Niederlagerecht, welches sowohl dem Gross- wie dem Kleinhandel gegen Sicherstellung der eventuellen Steuerverpflichtungen gewährt wird. Eine öffentliche Niederlage in amtlichen Magazinen hat die Verwaltung

nicht; sie gestattet die sogenannte fiktive Niederlage in den Privaträumen der Interessenten. Die Oktroi-Zentralstelle führt die Niederlageregister, in denen jedem Niederlageberechtigten Konto eröffnet wird. In diesen Konten werden die zur Niederlage angemeldeten, nach Art und Menge festgestellten Waren unter vorläufig oktroifreier Ablassung in Zugang angeschrieben. Abschrift erfolgt, nachdem die Waren entweder durch Versteuerung dem freien Verkehr zugeführt, oder durch bescheinigte Ausfuhr oktroifrei geworden, oder auch durch Ueberführung in eine andere Niederlage und Kontierung in derselben aus den Beständen ausgeschieden sind. Fortwährende Ueberwachung des Verkehrs, sowie periodische (vierteljährliche) Bestandsaufnahmen und ausserordentliche Revisionen der Lagerbestände sichern das steuerliche Interesse. Die Verwaltung hat es sich jederzeit angelegen sein lassen, im Interesse des Verkehrs den Niederlegern im allgemeinen sowohl, als auch einzelnen nach Eigentümlichkeit ihres Betriebes im besonderen jede Erleichterung zu gewähren, welche unter Wahrung des dienstlichen Interesses nur irgend möglich gemacht werden konnte. Diese Erleichterungen einzeln aufzuführen, würde zu weit gehen; wie sehr aber die Verwaltung die Bedürfnisse des Verkehrs berücksichtigt, mag aus folgenden Hervorhebungen ersehen werden: Von der reglementsmässigen Forderung, dass jede Ausfuhr aus der Niederlage vor der Entnahme aus derselben so rechtzeitig anzumelden sei, dass ein Beamter der Ladung beiwohnen könne, ist fast durchgängig abgesehen worden; es ist gestattet worden, dass die Waren nur bei der Ausfuhr den Hebestellen zur amtlichen Behandlung vorgeführt und deklariert werden. Ebenso ist von der weiteren Forderung, dass für die zum Lokalverbrauch entnommenen Waren die Abgaben auf der Stelle zu entrichten seien, Umgang genommen worden; es ist erlaubt worden, die Waren der Niederlage frei zu entnehmen und die entfallenden Abgaben erst bei den periodischen Bestandsaufnahmen und nach deren Ergebnis zu entrichten. Die Bierbrauer sind sogar von der Vornahme der periodischen Bestandsaufnahmen vollständig entbunden worden. Die Vorschriften der Reglements, welche die Zulassung zur Niederlage und die oktroifreie Abschreibung bei der Ausfuhr an gewisse Mengen binden, haben gelegentlich der Tarif- und Reglementsänderungen durch Herabsetzung dieser Sätze eine derartige Erleichterung erfahren, dass die Benutzung der Niederlage auch für den Kleinhandel ermöglicht wurde. Bei so weitgehenden Zugeständnissen kann der allgemeine Verkehr die Oktroikontrolle nur als unbedeutendes Minimum von Belästigung empfinden. Wo aber zur Sicherung des Steuerinteresses und zur Vermeidung von Defraudationsgelegenheiten die Verwaltung an den strengeren Forderungen des Reglements festhalten musste, da werden die vorschriftlichen Förmlichkeiten von dem reellen Kaufmann auch thatsächlich in weit geringerem Mass als Last empfunden, denn als willkom-

mene Unterstützung im Kampfe gegen die illoyale Konkurrenz, wie sie infolge von Steuerhinterziehungen ermöglicht wird.

Nach den Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 1870 geniessen Oktroifreiheit unter Voraussetzung der Niederlagekontrolle die Rohstoffe und Brennmaterialien, welche verwendet werden: 1. zur Herstellung und Unterhaltung des Materials der Armee; 2. in Staatsmanufakturen und Gewerbsanstalten zur Erzeugung a) von nicht besteuerten Gegenständen, falls die in Frage kommende Oktroiabgabe ein Viertel des Wertes der Produkte nicht erreichen würde, b) von steuerbaren Gegenständen, welche versteuert oder wieder ausgeführt werden; ferner die Brenn- und anderen Stoffe, welche zum Eisenbahnbetriebsdienste, für die Arbeiten in den Werkstätten und zum Bahnbau dienen (nicht in Bahnhöfen, Wartesälen und Dienstlokalen verbraucht werden). Auf Grund dessen erhalten die Militärverwaltung, die Kaiserliche Tabakmanufaktur und die Eisenbahnverwaltung die betreffenden Materialien (Holz, Eisen, Oel, Fette, Alkokol, Brennstoffe) gegen amtliche Bescheinigung über die entsprechende Verwendung sofort oktroifrei abgelassen. Der Strassenbahngesellschaft werden 75 Proz. ihrer Einfuhr an solchen zur Verwendung im Betriebsdienste bestimmten Materialien oktroifrei abgelassen. Den Privatindustriellen werden die bezüglichen Oktroibefreiungen auf Grund einer sehr erleichterten Niederlagekontrolle gesichert. Es bezogen auf diese Weise oktroifrei innerhalb der letzten 10 Jahre:

Die Bierbrauer zusammen 69 249 210 kg Kohlen und Koaks
Sonstige Industrielle zusammen 28 020 635 kg » » »
und 147 725 kg Oel.

Die Erträgnisse des Oktrois sind wie schon bemerkt, sehr bedeutend. Zunächst sind die Erträgnisse der Prinzipal-Oktroiabgabe in der Scheidung nach Tarifgruppen zu betrachten.

**Die Erträgnisse des Oktrois im Prinzipal**

| Rechnungsjahr | I. Gruppe Getränke und Flüssigkeiten M. | Pf. | II. Gruppe Esswaren (einschl. Ausrufmarkt). M. | Pf. | III. Gruppe Viehfutter M. | Pf. | IV. Gruppe Brennmaterialien M. | Pf. | V. Gruppe Baumaterialien M. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
| 1869/73 Durchschnitt | 267 358 | 03 | 185 529 | 59 | 57 290 | 23 | 80 068 | 14 | 108 213 | 73 |
| 1874/78 Durchschnitt | 515 157 | 55 | 292 400 | 22 | 68 235 | 15 | 120 407 | 22 | 118 286 | 18 |
| 1879/84 Durchschnitt | 589 869 | 31 | 317 528 | 27 | 70 235 | 15 | 147 931 | 02 | 213 393 | 84 |
| 1884/89 Durchschnitt | 763 333 | 54 | 381 723 | 90 | 85 615 | 24 | 179 211 | 25 | 201 309 | 53 |

Die Nachweisung giebt zu nachstehenden Bemerkungen Anlass: Die I. Gruppe »Getränke und Flüssigkeiten« behauptet während der drei letzten Perioden im ganzen eine relativ ziemlich gleichbleibende Bedeutung. Der Ausfall der Weinernte ist in dieser Position freilich von grosser Wichtigkeit für die Erträgnisse; seine Einwirkung wird aber durchgängig einigermassen wett gemacht durch den von ihm gleichzeitig beeinflussten Bierkonsum. Der Fortschritt der Erträgnisse dieser Position ist daher einerseits auch bei ungünstigen Verhältnissen nur selten zurückgehalten, erfolgt aber bei recht günstigen Verhältnissen oft in überraschend grossen Summen: vgl. z. B. gegenüber den bezüglichen Vorjahren die Jahre 1881/82, 1883/84, 1887/88, insbesondere aber das Jahr 1885/86, in welchem gleichzeitig günstige Weinernte und massenhafte Alkoholversteuerung die ausserordentliche Erhöhung von beinahe 102000 M. brachte. Bezüglich der Ertragsfähigkeit hat die Gruppe von jeher die erste Stelle eingenommen und beteiligt sich in der Durchschnittssumme der letzten Periode mit stark 47 1/3 Proz. Die II. Gruppe »Esswaren« zeigt zwar einen mässigen Rückgang in Bezug auf den prozentualen Anteil am Gesamtertrage. Die jährlichen Erträgnisse dieser Gruppe, wesentlich abhängig vom Konsum an Metzigfleisch, schreiten jedoch mit Ausnahme der Periode 1876—1878 und des Jahres 1882/83 regelmässig und in ziemlich gleichmässiger Weise, in den beiden Schlussjahren etwas energischer als früher, voran. Der Gruppe gebührt nach der Ertragsfähigkeit von jeher die zweite Stelle; zur Durchsschnittssumme der letzten Periode trägt sie stark 23 2/3 Proz. bei. — Die V. Gruppe »Baumaterialien« weist die bedeutendsten Schwankungen auf, deren Höhepunkte (1871—74 und 1880/81—1884/85) die beiden Glanzperioden der Bauthätigkeit nach der Beschiessungszerstörung und in der ersten Zeit der Stadterweiterung kennzeichnen und damit erklärlich werden. In gewöhnlichen Zeiten steht die Gruppe an Ertragsfähig-

**der Abgabe nach Tarifgruppen:**

| VI. Gruppe Verschiedenes (Schreiner-arbeiten) M. Pf. | Summa Prinzipal der Oktroiabgabe M. Pf. | An der Gesamtsumme (Sp. 9) sind beteiligt | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I. Gr. (Sp. 4) mit % | II. Gr. (Sp. 5) mit % | III. Gr. (Sp. 6) mit % | IV. Gr. (Sp. 7) mit % | V. Gr. (Sp. 8) mit % | VI. Gr. (Sp. 9) mit % |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 3 746 03 | 711 205 75 | 37,59 | 26,09 | 8,05 | 12,52 | 15,22 | 0,53 |
| — — | 1 114 486 32 | 46,22 | 26,24 | 6,12 | 10,80 | 10,62 | — |
| — — | 1 338 958 19 | 44,05 | 23,71 | 5,25 | 11,05 | 15,94 | — |
| — — | 1 611 193 46 | 47,38 | 23,69 | 5,31 | 11,15 | 12,50 | — |

keit der IV. Gruppe »Brennmaterialien« nach, so auch im Durchschnitt der zweiten Periode; in den besprochenen Hauptbauzeiten ist sie dieser aber vorgerückt und auch im Durchschnitt der letzten Periode hat sie die dritte Stelle mit einer Beteiligung von 12½ Proz. noch behauptet. Da die Baulust in der Neustadt sich neuerdings wieder reger gestaltet, so wird der Gruppe die jetzige Bedeutung auch noch auf Jahre hinaus bleiben. — Die IV. Gruppe »Brennmaterialien« ist ihrer Bedeutung nach schon im Vorgesagten charakterisiert. In ihren absoluten Zahlen zeigt die Gruppe im ganzen wohl eine Tendenz zum Steigen; diese Zahlen sind jedoch so bedingt von der jeweiligen Wintertemperatur des Jahres und den damit schwankenden Konsumverhältnissen, dass öftere Rückschläge wie auch ausserordentliche Mehrungen selbstverständlich sind. Der Ertragsfähigkeit nach, wie oben bemerkt, aus ihrer früheren Stellung verdrängt, nimmt die Gruppe nunmehr die vierte Stellung ein und beteiligt sich an dem Durchschnitt der letzten Periode mit stark 11 Proz. — Die III. Gruppe »Viehfutter« weist, wie durch die Ernteergebnisse und die eigenartigen Konsumverhältnisse begründet, bei häufigen Schwankungen die Tendenz zum Steigen auf. Die Jahreserträgnisse bleiben in ganzen Perioden nur wenig verschieden. Dadurch ist eine Abnahme der Bedeutung dieser Gruppe innerhalb der Gesamterträgnisse gegeben. — Mit schwach 5⅓ Proz. des Durchschnittes der letzten Periode reiht die Gruppe nach der Ertragsfähigkeit sich in letzter Stelle an, nachdem die unbedeutende frühere VI. Gruppe in Wegfall gekommen bezw. in der Gruppe »Baumaterialien« aufgegangen ist.

Was die Gesamtsumme für die Prinzipal-Abgabe des Oktrois angeht, so weist das letzte Jahr das 2⅖fache des Ertrages von 1869 auf. Es braucht wohl hier nicht wiederholt auf die ausserordentlichen Einflüsse der Tarifveränderungen hingewiesen zu werden. Auch abgesehen von diesen Einflüssen charakterisiert sich der Fortschritt, nachdem die Depression von 1870—71 sich behoben hat, als ein stetiger. Nur einmal ist derselbe durchbrochen, nämlich im Jahre 1876. In dem Rückschlag dieses Jahres, welches übrigens zunächst mit dem geringsten Ertrag der Baumaterialien seit 1871 den Rückschrittspunkt zwischen den beiden grossen Bauperioden bildet, und sodann in den unbedeutenden Fortschritten der beiden folgenden Jahre prägt sich der Einfluss der schon öfter erwähnten wirtschaftlichen Misslage jener Zeit aus. — Der Rückschlag des Rechnungsjahres 1886/87 aber ist nur ein scheinbarer und behebt sich völlig, wenn man die aussergewöhnliche, durch Mehrversteuerung von Branntwein vor der Tariferhöhung verursachte Mehreinnahme des Jahres 1885/86 auf die beiden Jahre 1885/86 und 1886/87 verteilen würde. Die Erträgnisvermehrung ist nicht nur den Tariferhöhungen und dem Anwachsen der Bevölkerung, sondern auch zum Teil der gewachsenen Kaufkräftigkeit der Stadt zu danken.

Den Prinzipal-Erträgnissen schliessen sich, wie weiter oben schon

ausgeführt, als »ordentliche« Einnahmen noch die Erträgnisse aus den »Begleitungen« und aus »Strafen und Konfiskationen«, als »ausserordentliche« Einnahmen in den Jahren 1869—1873 und 1880/81—1888/89 noch die Erträgnisse des Zuschlagzehntels an.

Die Erhebungskosten in Prozenten der Bruttoeinnahmen sind ziemlich gleichmässig 11—12 Proz. gewesen.

Nachdem durch Art. 73 des Gesetzes vom 24. April 1806 die Städte ermächtigt worden waren, die Luxus- und Mietsteuern durch eine Abgabe auf Verbrauchsgegenstände zu ersetzen, und nachdem durch Art. 153 Abschn. 2 des Gesetzes vom 28. April 1816 diese Ermächtigung bestätigt worden war, wurde durch Art. 20 des Gesetzes vom 21. April 1832 diese Materie endgültig folgendermassen geordnet: Durch Gemeinderatsbeschluss, welcher nach Genehmigung durch kaiserliche Verordnung vollstreckbar wird, können die oktroierhebenden Städte einen Betrag aus den Oktroiererträgnissen dazu bestimmen, die Personal- und Mietsteuer ihrer Einwohner ganz oder teilweise abzutragen. —

Die Stadt Strassburg hat von dieser Ermächtigung wie früher, so auch während der Berichtsperiode, in welcher alljährlich 27 200 M. zu diesem Zwecke verwendet wurden, Gebrauch gemacht. (Im Jahre 1870 wurden infolge der Unterbrechung durch die Kriegsereignisse nur M. 22 666,40 gezahlt, und zwar M. 15 866,40 noch an die französische Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1870 und M. 6800,00 an die deutsche Verwaltung für die Zeit vom 1. Okt. bis Ende 1870.)

Die Entrichtung dieser Summen befreit sämtliche Einwohner Strassburgs von der Zahlung der Personalsteuer und die ärmeren Klassen der Bevölkerung insoweit auch von der Mobiliarsteuer, als dadurch in der inneren Stadt die Mietzinse unter 64 M., in der Bannmeile diejenigen unter 32 M. steuerfrei bleiben.

---

*Der Verkehr und Einnahmen der dem Budapester Personenverkehr dienenden Lokalunternehmungen.* Bei dem Umstande, dass Budapest durch die Donau in 2 Teile geteilt ist, spielen auch solche Verkehrsmittel bei der Bedienung des Lokal-Personenverkehrs eine bedeutende Rolle, welche sonst nach dieser Richtung hin einen kaum nennenswerten Einfluss besitzen. Wir meinen nämlich die über die Donau führenden Brücken und die die beiden Ufer durch kontinuierliche Fahrten verbindenden Propellerfahrten. Bei dem Umstande ferner, dass der eine Teil Budapests — nämlich die Festung Ofen — um nahezu 300 m über dem Nullpunkt der Donau liegt, hat den Bau einer nach der »Festung« führenden Dampfseilrampe nötig gemacht, um so mehr da dort eine nicht unbedeutende Anzahl grosser und bedeutender Landesbehörden (Honvéd und Finanzministerium, wie auch das Ministerpräsidium und das Ministerium für Inneres) untergebracht sind. — All das berück-

sichtigt haben wir in Budapest gar verschiedene Verkehrsmittel; z. B. Strassenbahnen, elektrische Bahnen, Dampfseilrampe, Zahnradbahn, Lokalpersonenverkehr der grossen Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, Uferschiffe (Propeller), Kettenbrücke, »Margitbrücke«, Tunnel. Der Verkehr dieser Kommunikationsmittel hat seit einigen Jahren einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen, welcher Aufschwung auch im Jahre 1894 zu bemerken war. — Die Zunahme hat im Jahre 1894 um nahezu 6¼ Millionen Personen höher als im Jahre 1893. — Die detaillierten Daten sind folgende (siehe Tabelle auf S. 549):

Aus diesen Daten ist ersichtlich, dass die elektrische Bahn die grösste Entwicklung zeigt, da der Personenverkehr auf derselben um 3 Millionen Personen zugenommen hat; bedeutend hat auch der Verkehr der Strassenbahn (um 2 Millionen) Personen zugenommen, indes der Verkehr der beiden Brücken um ⅘ Millionen Personen gestiegen ist; — die Zahnradbahn, die Schiffe der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, die Propeller und der Tunnel weisen insgesamt nur die Zunahme von ⅓ Million Personen auf, indes der Verkehr der Dampfseilrampe nach »Festung Ofen« um 5000 Personen zurückgegangen ist. — Der Gesamtverkehr sämtlicher Lokalkommunikationsmittel (61 252 145 Personen) ist um 195 Proz. höher wie im Jahre 1875.

Was das Schwanken des monatlichen Verkehrs anbelangt, wollen wir konstatieren, dass die monatlichen Mengen gegen die Vorjahre alljährlich zunehmen. — Der schwächste Verkehr war während der Wintermonate, zu welcher Zeit das Minimum der beförderten Personen mit 3,8 Millionen erreicht wurde. Der stärkste Verkehr ist im Sommer, namentlich während der Monate Mai und August, zu welcher Zeit die Anzahl der beförderten Personen nahezu 6 000 000, d. h. 168 Proz. des Winterverkehrs erreicht. Die Entwicklung des Personenverkehrs der Lokalanstalten seit dem Jahre 1879 ist folgende:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1879: | 21 285 915 | Personen | 1887: | 32 075 294 | Personen |
| 1880: | 21 918 345 | » | 1888: | 34 264 705 | » |
| 1881: | 23 660 997 | » | 1889: | 38 517 853 | » |
| 1882: | 24 709 418 | » | 1890: | 43 496 541 | » |
| 1883: | 25 997 555 | » | 1891: | 47 998 140 | » |
| 1884: | 27 937 159 | » | 1892: | 51 811 646 | » |
| 1885: | 32 138 324 | » | 1893: | 55 012 922 | » |
| 1886: | 30 090 912 | » | 1894: | 61 252 145 | » |

Die Einnahmen der verschiedenen Institute sind auch ganz bedeutend in die Höhe gegangen; die Einnahme pro 1894 hat nämlich, wie die Tabelle zeigt, 4 042 658 Gulden betragen, was gegen das Jahr 1893 einer Mehreinnahme von 449 000 Gulden = rund 12,5 Proz. entspricht. Die Einnahmen haben sich in der Zeit 1879—1894 folgendermassen gestaltet:

a) Personenverkehr.

| Monat 1894 | Budapester Strassenbahn | Elektrische Bahn | Ofener Dampfseil-Rampe | Zahnrad-bahn | Lokal-schiffe der Donau-dampf-schiffahrt | Propeller | Ketten-brücke | Margit-brücke | Tunnel | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 1 400 811 | 1 184 349 | 39 954 | — | — | — | 1 035 200 | 252 800 | 176 725 | 4 089 893 |
| Februar | 1 352 678 | 991 973 | 36 654 | — | — | 119 223 | 9 912 200 | 262 400 | 162 815 | 3 837 743 |
| März | 1 696 243 | 1 233 329 | 47 598 | — | 27 820 | 434 630 | 1 040 000 | 339 200 | 206 720 | 5 026 040 |
| April | 1 815 494 | 1 292 339 | 44 505 | 9 570 | 63 869 | 452 690 | 966 000 | 358 000 | 204 430 | 5 236 899 |
| Mai | 2 200 354 | 1 462 542 | 44 036 | 45 781 | 134 947 | 497 728 | 956 000 | 359 200 | 243 340 | 5 944 018 |
| Juni | 2 090 645 | 1 324 324 | 37 948 | 49 307 | 168 811 | 467 912 | 871 200 | 337 200 | 234 795 | 5 582 142 |
| Juli | 2 221 566 | 1 339 706 | 34 287 | 54 281 | 196 844 | 468 943 | 822 400 | 362 800 | 246 470 | 5 747 297 |
| August | 2 221 097 | 1 360 760 | 50 669 | 44 547 | 159 665 | 449 201 | 880 400 | 345 200 | 253 340 | 5 764 879 |
| September | 2 031 335 | 1 350 411 | 40 178 | 55 754 | 98 002 | 422 964 | 894 400 | 319 200 | 231 470 | 5 413 984 |
| Oktober | 1 885 106 | 1 349 250 | 47 098 | 2 650 | 36 751 | 386 895 | 965 200 | 312 400 | 207 185 | 5 192 535 |
| November | 1 675 052 | 1 305 593 | 38 936 | — | 16 160 | 325 064 | 961 200 | 306 400 | 201 405 | 4 829 810 |
| Dezember | 1 531 766 | 1 329 476 | 38 643 | — | — | 226 309 | 981 600 | 281 200 | 197 965 | 4 586 959 |
| 1894 | 22 152 147 | 15 524 552 | 500 506 | 231 980 | 902 869 | 4 251 561 | 11 285 600 | 3 836 000 | 2 566 930 | 61 252 145 |

b) Einnahmen aus dem Personenverkehr in Gulden.

| Monat 1894 | Budapester Strassenbahn | Elektrische Bahn | Ofener Dampfseil-Rampe | Zahnrad-bahn | Lokal-schiffe der Donau-dampf-schiffahrt | Propeller | Ketten-brücke | Margit-brücke | Tunnel | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 122 013 | 80 725 | 3 049 | — | — | — | 24 037 | 14 401 | 5 385 | 249 610 |
| Februar | 109 634 | 74 127 | 2 493 | — | — | 4 607 | 26 573 | 23 737 | 5 104 | 246 275 |
| März | 136 882 | 92 434 | 3 318 | — | — | 16 433 | 29 034 | 17 250 | 6 413 | 301 765 |
| April | 150 467 | 96 970 | 3 456 | 2 052 | — | 17 041 | 32 293 | 18 682 | 6 648 | 327 609 |
| Mai | 186 141 | 109 639 | 3 038 | 9 518 | — | 18 809 | 38 104 | 30 073 | 8 363 | 403 684 |
| Juni | 181 126 | 99 162 | 2 600 | 10 657 | — | 17 526 | 34 296 | 21 957 | 8 422 | 375 745 |
| Juli | 202 184 | 100 033 | 2 642 | 12 647 | — | 17 251 | 55 789 | 23 092 | 8 797 | 422 433 |
| August | 185 160 | 101 652 | 3 575 | 10 047 | — | 16 960 | 37 220 | 34 423 | 8 787 | 397 822 |
| September | 168 992 | 101 381 | 2 759 | 5 484 | — | 15 962 | 43 648 | 25 358 | 7 915 | 371 500 |
| Oktober | 153 369 | 102 933 | — | 604 | — | 14 794 | 32 049 | 23 990 | 6 951 | 338 296 |
| November | 136 617 | 100 710 | — | — | — | 12 458 | 32 028 | 26 909 | 6 513 | 317 903 |
| Dezember | 129 253 | 99 348 | 2 639 | — | — | 8 778 | 26 009 | 17 792 | 6 196 | 290 015 |
| 1894 | 1 861 838 | 1 159 114 | 35 842 | 51 008 | — | 160 619 | 411 079 | 277 663 | 85 494 | 4 042 658 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1879: | 1 641 121 Gulden | 1887: | 2 150 478 Gulden |
| 1880: | 1 702 553 » | 1888: | 2 286 063 » |
| 1881: | 1 776 308 » | 1889: | 2 462 310 » |
| 1882: | 1 865 163 » | 1890: | 2 732 377 » |
| 1883: | 2 001 257 » | 1891: | 2 974 103 » |
| 1884: | 2 172 336 » | 1892: | 3 262 462 » |
| 1885: | 2 389 654 » | 1893: | 3 593 918 » |
| 1886: | 2 133 822 » | 1894: | 4 042 658 » |

Zum Schlusse wollen wir noch in einer Tabelle die Uebersicht bieten, in welcher Weise sich der Verkehr und die Einnahmen bei den einzelnen Gesellschaften entwickelt hat:

a) der Personenverkehr:

| | 1879 | 1894 | + |
|---|---|---|---|
| Strassenbahn | 6 799 000 | 22 152 000 | + 226 Proz. |
| Elektrische Bahn | — | 15 524 000 | ? |
| Zahnradbahn | 69 000 | 232 000 | + 236 » |
| Dampfseilrampe | 377 000 | 500 000 | + 33 » |
| Donau-Dampfschiffahrt | 911 000 | 903 000 | — 1 » |
| Propeller | 3 262 000 | 4 252 000 | + 30 » |
| Kettenbrücke | 7 175 000 | 4 286 000 | + 57 » |
| Margitbrücke | 1 397 000 | 3 836 000 | + 175 » |
| Tunnel | 1 295 000 | 2 567 000 | + 98 » |
| Summe | 21 285 000 | 61 252 000 | + 188 Proz. |

b) die Einnahmen in Gulden:

| Gesellschaft | 1879 | 1894 | +/— |
|---|---|---|---|
| Strassenbahn | 776 000 | 1 862 000 | + 140 Proz. |
| Elektrische Bahn | — | 1 159 000 | + ? |
| Dampfseilrampe | 26 000 | 36 000 | + 36 » |
| Zahnradbahn | 17 000 | 51 000 | + 200 » |
| Donau-Dampfschiffahrt | — | — | — |
| Propeller | 116 000 | 161 000 | + 39 » |
| Kettenbrücke | 489 000 | 411 000 | — 16 » |
| Margitbrücke | 160 000 | 278 000 | + 74 » |
| Tunnel | 57 000 | 85 000 | + 49 » |
| Summe | 1 641 000 | 4 043 000 | + 146 Proz. |

Aus diesen beiden letzten Tabellen ist ersichtlich, dass die Zunahme des Verkehrs in stärkerem Masse geschah, wie die Einnahme aus diesem Verkehre, welch' letztere Erscheinung dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die Fahrpreise ununterbrochen herabgesetzt wurden. Der Rückgang der Einnahmen der Kettenbrücke findet seine Begründung teils in der Herabsetzung der Brückenmauth um die Hälfte, teils aber auch darin, dass der Verkehr der Lastenfuhrwerke auf die »Margitbrücke« verlegt wurde und infolge dessen das Erträgnis der

letzteren Brücke um 117 000 Gulden gestiegen ist. Das Bild, welches dieser Verkehr zeigt, ist ein höchst erfreuliches und es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dass die weitere Entwicklung noch günstiger sein wird. Es sind zwei Umstände, welche das bewirken werden. — Erstens die Umwandlung des Pferdebetriebes der Strassenbahn in elektrischen Betrieb, ein Umstand, welcher den Personenverkehr noch mehr steigern wird und weiters der Umstand, dass wir im Jahre 1896 in Budapest die Milleniumsfeier abhalten werden, was aller menschlichen Voraussicht nach den Verkehr ungemein günstig beeinflussen wird. — Den Verkehr im I. Semester 1895 betreffend können wir mitteilen, dass derselbe gegen das I. Semester 1894 entschieden zugenommen hat u. zw. sowohl die Anzahl der beförderten Personen wie auch die Höhe der Einnahmen betreffend.

Der Verkehr hat betragen:

| Unternehmung: | 1895 I—VI | 1894 I—VI | |
|---|---|---|---|
| Strassenbahn | 10 982 341 | 10 586 225 | Personen |
| Elektrische Bahn | 8 599 115 | 7 489 356 | » |
| Dampfseilrampe | 251 612 | 250 695 | » |
| Zahnradbahn | 111 087 | 104 748 | » |
| Lokalschiffe der D.-Dampfsch.-G. | 330 947 | 395 447 | » |
| Propeller | 1 525 617 | 1 835 449 | » |
| Kettenbrücke | 6 026 000 | 5 780 400 | » |
| Margitbrücke | 2 004 000 | 1 908 000 | » |
| Tunnel | 1 281 225 | 1 228 825 | » |
| Budapester Omnibus A.G. | 110 458 | — | |
| Zusammen | 32 222 402 | 29 579 945 | Personen. |

Die Einnahmen haben während derselben Zeit betragen:

| Unternehmung: | 1895 I—VI | 1894 I—VI | |
|---|---|---|---|
| Strassenbahn | 921 571 | 886 263 | Gulden |
| Elektrische Bahn | 644 257 | 553 058 | » |
| Dampfseilrampe | 18 237 | 17 954 | » |
| Zahnradbahn | 24 015 | 22 227 | » |
| Propeller | 58 199 | 74 416 | » |
| Kettenbrücke | 196 237 | 184 336 | » |
| Margitbrücke | 140 335 | 126 100 | » |
| Tunnel | 42 179 | 40 386 | » |
| Budapester Omnibus A.G. | 81 803 | — | » |
| Zusammen | 2 126 834 | 1 904 689 | Gulden. |

Wir haben daher im I. Semester 1895 eine Zunahme von nahe 10 Proz. bei den beförderten Personen und eine Zunahme von 11 Proz. bei den Einnahmen. — Ein recht erfreuliches Bild!

Calman Balogh.

*Budapest seit Einführung des Zonentarifs.* Die wichtigste Verfügung in Sachen der Reformierung unseres Personentarifs ist unstreitig der am 1. August 1889 ins Leben gerufene »Ungarische Zonentarif«. Es sind nun schon seit dieser Zeit etwas mehr als 6 Jahre verflossen, so dass über den Einfluss, den der Zonentarif auf die Entwicklung des Personenverkehrs genommen hat, wohl schon eingehend abgeurteilt werden kann. Wenn wir den Verkehr während der Zeit vor und nach Einführung des Zonentarifs mit einander vergleichen, finden wir, dass in der Periode 1881—1885 alljährlich 12 020 582 Reisende die Eisenbahnen benützt haben, welche Zahl im Jahre 1887 auf 13,4 Millionen gestiegen ist, indes im Jahre 1892 bereits 41 072 890 Reisende auf sämtlichen Bahnen Ungarns befördert wurden. Mit einem Worte, die Anzahl der beförderten Personen hat sich von 1887 bis 1892 mehr als verdreifacht! Der »Zonentarif« hat in der Form, wie er bei uns eingeführt wurde, nach drei Richtungen hin grosse Bedeutung. Erstens, weil er besser wie jedes andere System jenen Anforderungen entsprach, welche seitens des reisenden Publikums in unserer Zeit an die Verkehrsmittel gestellt würden und welche Anforderungen dahin gingen, einen je grössern Weg, je billiger zurück zu legen. Mit andern Worten: es ist unserem Zonentarif gelungen, die Nachteile, welche mit Reisen auf grosse Entfernungen verknüpft waren, zu paralysieren. Die zweite Ursache seiner grossen Bedeutung liegt darin, dass es demselben gelungen ist, unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse günstig zu beeinflussen und weiters, weil es ihm gelungen ist, die fremdsprachigen Nationalitäten in häufigere und innigere Berührung mit dem Zentrum des Landes und auch mit der rein magyarischen Bevölkerung des ungarischen Tieflandes zu bringen und so als mächtiges Werkzeug zur Herstellung eines einheitlichen Staates betrachtet werden muss. — Als dritte Ursache seiner grossen Bedeutung ist der Umstand zu betrachten, dass, da als Mittelpunkt des Zonentarifes Budapest betrachtet wird, er die Entwicklung der Ungarischen Haupt- und Residenzstadt zum eigentlichen Brennpunkte des nationalen Lebens in grossem Masse unterstützte. — Es ist gewiss am Platze, wenn wir hier besonders hervorheben, dass Graf *Stefan Szèchenyi* (dem die Nation den Beinamen »der grösste Magyar« beigelegt hat) in seinem dem ungarischen Landtage in Pressburg im Jahre 1848 vorgelegten und »Organisation unseres Verkehrswesens« betitelten Antrag die eben aufgezählten Gesichtspunkte als massgebend betrachtete und wünschte, dass dieselben beim Ausbaue des vaterländischen Eisenbahnnetzes ganz besonders vor Augen behalten werden mögen. — Der Erste, der seit *Szèchenyi* dieses Ziel nicht vor Augen verlor, war der Begründer unseres Zonentarifes: Minister *Gabriel Baross.*

Der Einfluss des Zonentarifs nach diesen Richtungen hin wurde in unserem Vaterlande sowohl wie auch bei unserem unmittelbaren

Nachbar — Oesterreich — sofort erkannt. Indes es jedoch in Oesterreich voll Bewunderung hiess: dass Budapest mit Hilfe des Zonentarifs Mittelpunkt der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie werden werde, hat man in Ungarn selbst einerseits den Einfluss des Zonentarifs auf die zukünftige Stellung Budapests unterschätzt, andererseits wurde die Eifersucht der Provinz gegen Budapest wachgerufen. — Die Befürchtungen der Provinz haben sich jedoch nicht als berechtigt erwiesen. Die statistischen Daten beweisen nämlich, dass sich der Verkehr einzelner Provinzialzentren in viel grösserem Masse gehoben hat, wie der Budapests.

So hat z. B. im Jahre 1889 die Zunahme des Verkehrs für Brassó (Kronstadt) 148 Proz., für Csaba 97 Proz., für Fiume 93 Proz., für Gödöllö 89 Proz., für Hodmezövásárhely 89 Proz., für Kassa (Kaschau) 88 Proz. etc. etc. betragen, indes für Budapest die Zunahme bloss 35 Proz. ausmachte. Im Jahre 1890 war die Zunahme für Budapest 18 Proz., für Fiume 104 Proz., für Hodmezövásárhely 82 Proz., für Szeged 80 Proz., für Zombor 73 Proz., für Szabadka (Maria-Theresiopel) 66 Proz. etc. etc. 1890 war die Zunahme in 3 Provinzstädten (Pressburg, Temesvár und Oedenburg) grösser wie in Budapest; im Jahre 1892 war das bei 4 Städten (Kecskemet, Kassa, Nyiregyháza und Klausenburg) der Fall. Mit einem Worte: wenn die Zunahme des Verkehrs nach Budapest auch nicht in Abrede gestellt werden kann, so darf anderseits doch behauptet werden, dass der Verkehr vieler Provinzstädte sich in noch bedeutenderem Masse gehoben hat.

Es ist anderseits aber auch unstreitig, dass der Zonentarif die Entwicklung unserer Hauptstadt in bedeutend grösserem Masse indirekt unterstützt hat. Wie gross diese indirekte Unterstützung war, das sollen die folgenden Daten beweisen. — Die Zahl der nach Budapest gekommenen Reisenden hat sich in den letzten 10 Jahren nahezu vervierfacht. Die Entwickelung im grossen Stile ist jedoch erst vom Jahre 1889 ab wahrnehmbar. Und zwar sind in Budapest angelangt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1884 | 1 168 263 | Reisende | 1890 | 3 458 492 | Reisende |
| 1885 | 1 498 481 | » | 1891 | 3 829 355 | » |
| 1886 | 1 411 084 | » | 1892 | 4 030 751 | » |
| 1887 | 1 269 629 | » | 1893 | 4 748 238 | » |
| 1888 | 1 656 602 | » | 1894 | 5 674 823 | » |
| 1889 | 2 779 451 | » | 1895 | 2 277 548 | » |

Der Verkehr von in Hotels abgestiegenen Reisenden zeigt wohl keine ähnliche Zunahme wie der oben ausgewiesene Verkehr, doch ist auch auf diesem Zweige die Einwirkung des Zonentarifs wahrzunehmen. Die Anzahl der in den Budapester Hotels abgestiegenen Reisenden war:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1885: | 102 252 | 1889: | 107 841 | 1892: | 114 154 (Cholera) |
| 1887: | 89 456 | 1890: | 121 646 | 1893: | 120 456 |
| 1888: | 85 296 | 1891: | 126 841 | 1894: | 124 642 |

Die geringe Zunahme des Fremdenverkehrs findet darin seine Erklärung, dass der internationale Personenverkehr in Budapest keinen Ruhepunkt findet, und zwar deshalb nicht, weil die Fahrordnung der diesen Verkehr bedienenden Durchgangszüge sehr unzweckmässig konstruiert ist, da diese Züge Budapest des Nachts durchfahren. Jene Reisende, die diese Züge benützen, soupieren in Wien, durchrasen des Nachts Ungarn und frühstücken in Belgrad. Ungarn, namentlich aber die Hauptstadt geniesst von den angeblich mit diesen Zügen verbundenen Vorteilen absolute nichts! Als Gradmesser des mächtigen Aufblühens unserer Hauptstadt muss auch die Entwicklung des öffentlichen Verkehres betrachtet werden, welcher seit 1889 eine viel bedeutendere Zunahme aufweist wie in den früheren Jahren. Den Verkehr der lokalen Verkehrsmittel wollen wir in einer Tabelle zusammengestellt bekannt geben. Es waren Reisende in den Jahren:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1884 | 27 937 159 | | 1890 | 43 496 541 |
| 1885 | 32 138 324 (Landesausstellung) | | 1891 | 47 998 140 |
| 1886 | 30 091 912 | | 1892 | 51 808 646 |
| 1887 | 32 075 294 | | 1893 | 55 012 922 |
| 1888 | 34 264 705 | | 1894 | 61 252 145 |
| 1889 | 38 517 853 | | 1895 I—VI / No. | 32 222 405 |

Es darf nicht verschwiegen werden, dass die bedeutende Zunahme des Verkehrs auch dem Umstande zu verdanken ist, dass in derselben Zeit auch die Kommunikationsmittel vervollkommnet wurden und dass namentlich die Eröffnung der elektrischen Bahnen einen äusserst günstigen Einfluss auf die Zunahme der Personenfrequenz übte.

Der neue Geist, der sich zu Beginn der 90er Jahre in Budapest einbürgerte, wurde am meisten auf dem Felde der Neugründungen von Aktiengesellschaften wahrnehmbar. Indes nämlich in der ersten Hälfte der 80ger Jahre auf diesem Felde nicht nur vollkommene Stagnation herrschte, sondern auch ein bedenklicher Rückfall sich bemerkbar machte, wurden während der letzten 3 Jahre seit 1889 nicht weniger als 42 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapitale per 45 Millionen Gulden gegründet. Es waren nämlich in Budapest im Jahre:

| | Aktiengesellschaften | Kapital in Gulden | | Aktiengesellschaften | Aktienkapital in Gulden |
|---|---|---|---|---|---|
| 1883 | 69 | 110 705 478 | 1888 | 69 | 104 117 358 |
| 1884 | 67 | 112 215 861 | 1889 | 69 | 105 350 616 |
| 1885 | 65 | 111 722 936 | 1890 | 75 | 112 223 416 |
| 1886 | 66 | 109 888 859 | 1891 | 95 | 141 449 256 |
| 1887 | 67 | 101 110 411 | 1892 | 111 | 160 412 336 |

Wesentlicher Fortschritt zeigt sich daher auch auf diesem Gebiete nach Einführung des Zonentarifs. — Die Industrieunternehmungen vermehren sich nach Einführung des Zonentarifes in folgender Weise:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1890: | 41 | Industrieunternehmungen mit | 43,0 | Mill. | Gulden | Grundkapital |
| 1891: | 58 | » » | 56,3 | » | » | » |
| 1892: | 71 | » » | 71,8 | » | » | » |
| 1893: | 82 | » » | 80,8 | » | » | » |
| 1894: | 99 | » » | 102,3 | » | » | » |

Die Spareinlagen der Budapester Geldinstitute haben sich in folgendem Masse vermehrt: es waren vorhanden Spareinlagen im Jahre:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1888: | 140,7 Millionen | Gulden | | 1892: | 201,9 Millionen | Gulden |
| 1889: | 152,0 » | » | | 1893: | 218,4 » | » |
| 1890: | 160,6 » | » | | 1894: | 240,1 » | » |
| 1891: | 187,8 » | » | | | | |

Der allgemeine Aufschwung ist auf allen volkswirtschaftlichen Gebieten wahrnehmbar. Der Warenverkehr Budapests, welcher im Jahre 1884 35,9 Millionen Meterzentner betragen hat, übersteigt im Jahre 1889 nach einigen Schwankungen noch immer nicht 35,0 Millionen Meterzentner. Nach der Einführung des oft erwähnten Tarifes nimmt auch dieser Verkehr bedeutende Dimensionen an. Und zwar:

| Jahrgang | Einfuhr | Ausfuhr<br>in Millionen Meterzentner | Gesamtverkehr |
|---|---|---|---|
| 1889 | 22,5 | 12,6 | 35,1 |
| 1890 | 24,3 | 13,3 | 37,6 |
| 1891 | 25,7 | 14,1 | 39,8 |
| 1892 | 25,1 | 16,5 | 41,6 |
| 1893 | 30,0 | 17,6 | 47,6 |

Dies Kennzeichen der stetigen Entwicklung der grossen Städte ist die Anzahl der Bauten. In dieser Hinsicht ist die an amerikanische Verhältnisse erinnernde Entwicklung Budapests sprichwörtlich geworden und es lohnt der Mühe, diese Entwicklung eingehend und nach mehreren Richtungen hin zu beleuchten.

Es waren in Budapest vorhanden im Jahre:

| | Neubauten | hievon Wohnhäuser | | Neubauten | hievon Wohnhäuser |
|---|---|---|---|---|---|
| 1883 | 255 | 189 | 1888 | 498 | 345 |
| 1884 | 297 | 202 | 1889 | 465 | 315 |
| 1885 | 372 | 222 | 1890 | 461 | 278 |
| 1886 | 536 | 371 | 1891 | 431 | 305 |
| 1887 | 659 | 423 | 1892 | 492 | 318 |

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass, indes früher nur kleine Objekte erbaut wurden, späterhin grösstenteils nur grössere Objekte zur Ausführung gelangten. Als Beweis hiefür gelten die Anzahl der Zimmer und die Zahl der aufgebrauchten Ziegel.

Es war nämlich die Zahl der Zimmer:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1883: | 3736 | 1888: | 7820 |
| 1884: | 4427 | 1889: | 6900 |
| 1885: | 5971 | 1890: | 5844 |
| 1886: | 6995 | 1891: | 9720 |
| 1887: | 9133 | 1892: | 11 004 |

Ziegel wurden verwendet:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1887: | 174 Millionen Stück | | 1891: | 191 Millionen Stück | |
| 1888: | 176 » | » | 1892: | 254 » | » |
| 1889: | 182 » | » | 1893: | 303 » | » |
| 1890: | 191 » | » | | | |

Die Produktionsfähigkeit der Budapester Ziegeleien hat in den letzten Jahren durchschnittlich 415 Millionen Stück betragen, indes in Wien während der letzten 3 Jahre bloss 360 Millionen Stück Ziegel erzeugt wurden, so, dass Budapest nach dieser Richtung hin die alte Kaiserstadt bereits überflügelt hat. In gleich grossem Masse zeigt sich der Aufschwung auch auf allen andern Gebieten. Die Steigerung der Einnahmen aus Hauszinsen beträgt Millionen, der Aufschwung der industriellen Thätigkeit, des Konsums etc. etc. ist staunenswert.

Die mitgeteilten Daten sollen nur beweisen, dass unter der Wirkung des Zonentarifs die Entwicklung Budapests — welche von mancher Seite gerne als eine künstliche dargestellt wird, keine solche ist, sondern dass dieselbe der der Stadt innewohnenden mächtigen Urkraft und der Ausfluss der äusserst günstig gewordenen allgemeinen Verhältnisse ist.

Calman Balogh.

# III. LITTERATUR.

---

### Neue Litteratur zur altvolkszeitlichen Geschlechterverfassung.

In gründlicher Weise und in schöner Form ist das Ergebnis neuerer Forschungen kurz zusammengefasst von ***H. Cunow*** in der Einleitung zur 2. Auflage von *L. v. Maurer*'s »Mark-Verfassung« (1896). Wir entnehmen dieser Einleitung wörtlich das Folgende [1]: »Heute wissen wir, dass überall auf der Erde die ältesten territorialgenossenschaftlichen Organisationen auf geschlechterrechtlicher Verfassung beruhen. Sie entstehen dadurch, dass die zu einem Stamme vereinigten Geschlechtsgenossenschaften (Gentes) — die Ausläufer der früheren Totemverbände — sich als solche in einem Distrikte niederlassen. Gewöhnlich wird das in Besitz genommene Land einfach zwischen den Geschlechtern aufgeteilt, oder auch es gelangt nur der zum Anbau geeignete bessere Teil des Bodens zur Verteilung, während das weniger nutzbare Gebirgs-, Oed- und Sumpfland als allgemeines, sämtlichen Geschlechtsgenossenschaften gemeinsam gehörendes Stammesland übrig bleibt. Diesen Geschlechterbezirken finden sich durchwegs, entsprechend der Verbindung mehrerer Einzelgentes zu einem grösseren Geschlechtsbruderschaftsverband (Phratrie), wieder grössere Distriktsgenossenschaften übergelagert, sogen. Landschaftsverbände, und über diese endlich erhebt sich die Gesamt-Territorialgenossenschaft des Stammes. Wo in kriegerischen Völkerschaften eine Einteilung nach Wehrfähigen üblich ist, deckt sich diese mit der gentilizischen Gliederung. Die Geschlechtsgenossenschaften sind dann zugleich Hundertschaften, die Phratrien Tausendschaften, die Stämme Zehntausendschaften. Der Stamm wird dann zu hundert Geschlechtsgenossenschaften gerechnet, wenngleich diese Zahl natürlich nur selten genau zutrifft. Eine derartige Geschlechtsverfassung liegt, wie nur zu oft verkannt ist, auch der alten germanischen Territorialverfassung zu Grunde. Nicht nur bezeugt dies Cäsar's Ausspruch, die Sueven hätten sich nach Gentes und Sippschaften (gentibus cognationibusque) niedergelassen, nicht nur die Ansiedelung der Alamanen nach »Bara« und »Genealogien«, auch die Einteilung in Hundertschaften finden wir bei den meisten deutschen Stämmen wieder und bei den Vandalen, Goten und Nieder-

---

1) Während der Korrektur geht uns *Aug. Meitzen*'s mit Riesenfleiss und eindringendster Gründlichkeit gearbeitetes Werk: »Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen«, 3 Bände und Atlas zu. Wir verweisen auch hierauf.

sachsen bekanntlich auch jene in Tausendschaften. Besonders aber ergiebt sich die Uebereinstimmung aus der altnordischen Ansiedelungsweise. So waren z. B. die Nordjüten in zwölf, die Südjüten in vier Landschaften (Sysäls) geteilt, von welchen jede wieder in mehrere Hundertschaftsbezirke (Härets) zerfiel. Ebenso war auch das alte Norwegen und Schweden in Landschaften (norweg. Fylken, schwed. Lande) und in Hundertschaftsdistrikte geteilt. Im nördlichen Schweden, dem alten Svithiod, finden wir sogar einige derartige Landschaftsverbände direkt nach der Zahl ihrer Hundertschaften benannt, z. B. ein »Tiundaland«, d. h. Land der zehn Hundertschaften, »Attundaland«, Land der acht Hundertschaften etc. Auch in der alten Landeseinteilung der Angeln und Sachsen in England tritt uns dieselbe Gliederung entgegen. Den alten sächsischen Hundertschaftsgauen entsprechen die »Hundreds« und »Wapentakes«, den Tausendschaftsbannen die »Shires«. Allerdings war zur Zeit der Festsetzung der Sachsen in England die Bedeutung ihrer Gentilverfassung schon halb erloschen, jedenfalls hatte sich der Schwerpunkt ihrer Verfassung längst aus dem blutsverwandtschaftlichen Zusammenhang in das gemeinsame Bewohnen des gleichen Territoriums verlegt; aber sie setzte gewissermassen in ihren neuen Ansiedelungen die alte überlieferte Ordnung fort. Noch aus den alten Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts tritt diese Identität zwischen Gau und Hundertschaft hervor; denn vielfach finden wir darin die alten alemannischen Hundertschaftsbezirke zugleich als Pagi bezeichnet (z. B. einen »pagus Munteriheshuntere«, »pagus Hattenhuntari«, »pagus Waldramnishuntari«, pagellus Goldineshuntare«); während andererseits wieder die Pagi als Marken genannt werden (Cod. Lauresh. II, 593—595: Scaflenzermarca — in pago Scaflenzgowe, Cod. Fuld. 263; in pago Salagewe et in marcu Salagewono). Auch in den ältesten Berichten über die heidnischen Sachsen und Friesen sehen wir den alten Gau noch als einen recht kleinen Bezirk. So erzählt z. B. Willibald in seinem »Leben des heiligen Bonifacius« (Vita S. Bonif. 34), das Land der Friesen sei in eine »Menge Gaue« geschieden: und auch die von Ansgar in seinem »Leben des heiligen Willehad« genannten Gaue: der Asterga, Wanga, Lariga, Emisga, Sturmiga, Nordwiduga u. s. w., waren sämtlich, soweit sich beurteilen lässt, kleine, meist nur wenige Quadratmeilen umschliessende Landkreise. Weit schärfer ausgeprägt, wie in den deutschen Urmarken, tritt uns der gentilizische Charakter der Markgenossenschaften in den alten lateinischen Marken entgegen. »Die römische Mark«, sagt *Mommsen* (Röm. Gesch. VII. Aufl., S. 35), »zerfiel in ältester Zeit in eine Anzahl Geschlechterbezirke, welche später benützt wurden, um daraus die ältesten »Landquartiere« (tribus rusticae) zu bilden. Von dem claudischen Quartier ist es überliefert, dass es aus der Ansiedelung der claudischen Geschlechtsgenossen am Anino erwuchs, und geht ebenso sicher für die übrigen Distrikte der ältesten Einteilung hervor aus ihren Namen. Diese sind nicht, wie die der später hinzugefügten Distrikte, von Oertlichkeiten entlehnt, sondern ohne Ausnahme von Geschlechternamen gebildet; und es sind die Geschlechter, die den Quartieren der ursprünglichen römischen Mark die Namen gaben, soweit sie nicht gänzlich verschollen sind (wie die Camilii, Galorii, Lemonii, Pollii, Puginii, Voltinii), durchaus die ältesten römischen Patrizierfamilien: die Aemilii, Cornelii, Fabii, Horatii, Menenii, Popirii, Romilii, Sergii, Volturii. Bemerkenswert ist es, dass unter all diesen Geschlechtern kein einziges erscheint, das nachweislich erst später nach Rom übergesiedelt wäre.« . . . »Wie zu dem Hause ein Acker, so gehört zu dem Geschlechtshaus oder Dorf eine Geschlechtsmark, die aber, wie später zu zeigen sein wird, bis in verhältnismässig späte Zeit noch gleichsam als Hausmark, das heisst nach dem System der Feldgemeinschaft bestellt wurde. Ob die Geschlechtshäuser in Latium selbst

sich zu Geschlechtsdörfern entwickelt haben oder ob die Latiner schon als Geschlechtsgenossenschaften in Latium eingewandert sind, ist eine Frage, auf die wir ebensowenig eine Antwort haben, als wir zu bestimmen vermögen, inwieweit das Geschlecht neben der Abstammung noch auf äusserlicher Ein- und Zusammenordnung nicht blutsverwandter Individuen mit beruhen mag.« Neben diesen Bezirken der einzelnen Geschlechter (Gentes), den gentilizischen Marken, bestanden grössere Territorialverbände, die *Mommsen* »Curienmarken« nennt (S. 65), und alle diese wieder waren vereinigt zu den von *Mommsen* »Gauen« genannten Stammgebieten, die »in ältester Zeit politisch souverän« waren und von einem Stammfürsten unter Mitwirkung des Rates der Alten und der Versammlung der Wehrmänner regiert wurden. Als kleinste Einheit dieser ältesten römischen Verfassung finden wir die römische Altfamilie. Sie bestand aus dem Hausvater (pater familias), seinen Söhnen, Sohnessöhnen und deren Kindern, sowie den Ehefrauen dieser männlichen Nachkommen und den im Hause gebliebenen, unverheirateten Töchtern und Enkelinnen. Dagegen fielen die verheirateten weiblichen Nachkommen, da sie bei der Verheiratung in die Familie ihres Mannes übergingen, ausserhalb der Hausgemeinschaft. Alles Hab und Gut der Familienglieder gehörte der Familiengemeinschaft insgesamt oder eigentlich, da dieser die rechtliche Verfügung darüber hatte, dem Hausvater. Der erwachsene Sohn konnte zwar einen gesonderten Haustand begründen und eigenes Vieh haben, aber rechtlich blieb alles, was er und die Seinigen erwarben, ein Eigentum des Vaters; es galt sein Haushalt gewissermassen nur als unselbständiger Zweig des grösseren Haushaltes. Zehn solcher Familiengemeinschaften bildeten eine Geschlechtsgenossenschaft (Gens), zehn Gentes eine Curie, zehn Curien, also hundert Gentes, einen Stamm. In dieser Gestalt ist die Verfassung jedoch nicht erst in Rom entstanden; sie ist, wie *Mommsen* treffend sagt, ein »uraltes, allen Latinern gemeinsames Recht«, das »vielleicht sogar über die Trennung der Stämme zurückreicht«. Der Tradition nach bestanden denn auch schon die beiden ersten Stämme, aus deren Vereinigung das alte Rom hervorging, die Ramner und Titier, sowie auch der später hinzugekommene Stamm der Lucerer, jeder aus hundert Gentes, die sämtlich ursprünglich in gesonderten Quartieren sassen. In dieser ältesten Form bildet die römische Geschlechterverfassung ein genaues Gegenstück zur altgermanischen. Den römischen Altfamilien entsprechen die deutschen Sippen, den römischen Gentes die deutschen Hundertschaften, den Curien die gotischen Tausendschaften, die dänischen Syssäls, die norwegischen Fylken und die angelsächsischen Shires. Leider ist uns die innere Struktur der latinischen Geschlechtermark, ihre Feldverfassung und Rechtsordnung wenig bekannt; wahrscheinlich ist, wie auch *Mommsen* erklärt, dass in frühester Zeit das Ackerland »nach den einzelnen Geschlechtsgenossenschaften bestellt und dann der Ertrag unter die einzelnen dem Geschlecht angehörigen Häuser verteilt ward«. »Die römische Rechtsüberlieferung weiss noch zu berichten, dass das Vermögen anfänglich in Vieh und Bodenbenützung bestand und erst später das Land unter die Bürger zu Sondereigentum verteilt ward« (Seite 183). Ebenso war auch im alten Peru die Geschlechtsgenossenschaft — bei den Quichua-Indianern »Ayllu«, bei den Aymará-Indianern »Hatha« genannt — das Fundament der markgenossenschaftlichen Organisation, wie *Cunow* a. a. O. und in der Schrift »Die soziale Verfassung des Incareiches« (1896) es nachweist.

---

**Eingesendete Schriften.**

*Klapper, Edm., An den Deutschen Kaiser.* Ein Wort über Bauernnot und Fürstenpflicht. Berlin (O. Häring) 1895.

*Halmlos, Arohn, Wir Azteken! (Hilfloses Volk!) Seeger, Du und ich!* Offenes Sendschreiben an den Vetter vom Lande. Berlin 1894. Thormann u. Goetsch.

*Schmidt, Gust. Heinr., Die Schweiz im Lichte der Statistik.* Zürich 1895. Verlags-Magazin.

*Lommatzsch, Georg, Die Bewegung des Bevölkerungsstandes im Königreich Sachsen* während der Jahre 1871—1890 und deren hauptsächlichste Ursachen. Dresden 1894. W. Baensch.

*Statistischer Bericht über die Volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1890.* I. Band. Gewerbestatistik. Erste Hälfte: Einleitung. Besonderer Teil: Gruppe I—V der Erzeugungsgewerbe. — Zweite Hälfte: Fortsetzung des besonderen Teiles: Gruppe VI—XII der Erzeugungsgewerbe. Gruppe I—X der nichtindustriellen Gewerbe. Wien 1893 u. 1894. In Kommission bei Wilhelm Braumüller u. Sohn.

*Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1894.* Stuttgart 1895. Carl Grüninger.

*Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für 1894.* 2. Teil.

*Jahresbericht der Handelskammer in Leipzig 1894.* Leipzig. J. C. Hinrichs.. 1894.

*Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich.* Verfasst und herausgegeben vom statistischen Departement im K. K. Handelsministerium. Wien, 2. B., Staatsdruckerei 1895.

*Statistik des auswärtigen Handels des Oesterr.-Ungarischen Zollgebietes im Jahr 1894.* Verfasst und herausg. vom stat. Dep. im K. K. Handelsministerium. I u. II. Wien. Staatsdr. 1895.

*Oesterreichische Statistik.* 40. Bd., herausgegeben von der stat. Zentralkommission. 41. Bd. Statistik des Sanitätswesens. — 42. Bd. Aufwand für das öffentliche Unterrichtswesen. — 43. Bd. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege. — 44. Bd. Die landwirtschaftlichen Löhne nach dem Stande des Jahres 1893. Wien 1895.

*Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie.* Untersuchungen über ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse. (Statist. Arbeiten der Brünner Handels- u. Gew.Kammer 2 Hefte. Brünn 1895).

*Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte.* Vierter Jahrgang. Breslau (W. G. Korn) 1894. Auch dieser Jahrgang ist reich an bedeutendem Material. Besonders sei auf die Zusammenstellung von *E. Würzburger,* betr. die Gemeindesteuern (S. 311 ff.) aufmerksam gemacht.

*Baumgartner, Eug., Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft.* I. Bd. 1. Heft. Strassburg. Im Selbstverlag.

*Meyer, Albert, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich.* Jena. G. Fischer. 1895.

*Réglement définitif du budget de l'empire pour l'exercice 1891.* Rapport présenté au Conseil de l'empire par S. Exc. M. le contrôleur de l'empire. St. Petersburg 1893.

*Körösi, Jos., Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1891.* 2. Bd. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1895.

*Rivista di Sociologia.* Giugno 1895. *Ezio Sciamanna,* Il misticismo nelle scienza.

— *Dott. G. Romano-Catania*, L'antichità della quistione sociale e il socialismo. — Prof. *V. John*, Il collettivismo nella »Trades-Unions« Inglesi. — Luglio 1895. *Errico De Marinis*, Le tendenze dei governi e della società contemporanea e l'ordinamento sociale avvenire. — *Alfredo Niceforo*, Esame di una centuria di criminali, saggio di psicologia criminale. — *Cesare Garibaldi*, Del metodo matematico nell'economia politica. — Agosto 1895. *G. Sergi*, I tramonti cerebrali e la prima educazione. — *Errico de Marinis*, Le tendenze del pensiero contemporaneo e il sapere dell'avvenire. — Dr. *Vincenzo Grossi*. Lingue e letteratura degli odierni popoli d'Africa. — Settembre 1895. *G. Fiamingo*, Il determinismo individuale e le scienze sociali. — *S. Sartori*, La corrente protezionista in inghilterra. — *Cesare Garibaldi*, Del metodo matematico nell'economia politica. — Ottobre 1895. *Guillaume De Greef*, Il metodo positivo nelle scienze sociali. — *Avv. Celso Ferrari*, I difetti del nostro sistema Rappresentativo. — *Alfredo Tortori*, L'attivita procacciatrice umana e l'unità del diritto privato.

*Revue sociale et politique.* Publiée par la société d'études sociales et politiques. *Auguste Couvreur*, Fondateur. Quatrième année. (1894. — Nr. 4): *Émile Waxweiler*, Les hauts salaires aux États-Unis.

*Revista de derecho y de sociologia* (Junio 1895. Año 1, Nr. 6).

*Ehrenberg*, *Rich.*, *Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth.* Jena. G. Fischer. 1896.

*Peez*, *Al.*, *Zur neuesten Handelspolitik.* Sieben Abhandlungen. Wien 1895. Wie alle Enunziationen des H. Verfassers, so zeichnen sich auch diese durch geistvolle und weitblickende handelspolitische Perspektiven aus. Der Inhalt ist näher der folgende: I. Mitteleuropa und die drei Weltmächte Grösser-Britannien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Russland, Vortrag, gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte zu Wien am 11. März 1889. II. Der all-amerikanische Tag 1889/90 und seine Bedeutung für Europa. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien am 14. April 1890. III. Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, als Kern eines mitteleuropäischen Bundes. Vortrag, gehalten (während der Vertragsverhandlungen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn) in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte zu Wien am 23. März 1891. IV. Mitteleuropa und die Handelspolitik der Zukunft. 1895. Anhang: 1. Russland und England und die orientalische Frage. 1876. 2. Oesterreich und der Orient. 1875. 3. Alt- und Neu-Phönizier. 1880.

*Rabbeno*, *Ugo*, *The American Commercial Policy.* Three Historical Essays, Second Edition. London. Macmillan and Co. 1895.

*Berardi*, *Domenico*, *Sul carattere e sul metodo della Economia politica.* Bologna. Treves di Pietro Virano. 1894.

*Oesterreichisches Staatswörterbuch.* Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. *Ernst Mischler* und Dr. *Josef Ulbrich.* Wien. Alfr. Hölder. 1895. Von diesem einen schönen Fortgang nehmenden, für nicht österreich. Fachgenossen äusserst lehrreichen Werk liegen uns weiter die Lieferungen 10 bis 16 vor.

*Blei*, *Franz*, *Galiani's Dialoge über den Getreidehandel (1770).* Bern. K. J. Wyss. 1895. Berner Beiträge zur Geschichte der Nat.Oek. Herausgegeben von *Aug. Oncken.* 1895. Kritschensky, 8. B. *J. J. Rousseau* und *Saint Just.* Ein Beitrag zur Entwick-

lungsgeschichte der sozialpolitischen Ideen der Montagnard's. Bern. K. J. Wyss. 1895. Berner Beiträge zur Geschichte der Nat.Oek. N. 7.

*Schüller, Rich., Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner.* Berlin. Carl Heymann. 1895.

*Böschenstein, E., Fort mit dem Steuerzettel!* Ein steuerpolitischer Vorschlag. Zürich. A. Müller. 1895.

*Rica-Salerno, Giuseppe, Storia delle doctrine finanziarie in Italia.* Sec. Edit. intieramente rifakta. Palermo. Alb. Reber. 1896.

*Röhrich, Wilh., Das Buch von Staat und Gesellschaft.* Eine allgemeine Darstellung des gesamten sozialen Lebens der Gegenwart. 1. Bd. Leipzig. F. W. v. Biedermann. 1892. — 2. B. 1894.

*Grunzel, Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

*Mayr, Rich., Lehrbuch der Handelsgeschichte.* Wien. A. Hölder. 1894.

*Meyer, Ed., Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums.* Vortrag. Jena. G. Fischer. 1895. (Sehr instruktiv.)

*Küntzel, Georg, Ueber die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1894.

*Zepler, G., Aerztliche Syndikate.* Ein Reformvorschlag. Berlin. J. Goldschmidt. 1894.

*Kanner, Heinr., Postdebit, Postboykott und Briefgeheimnis in Oesterreich* Eine Studie auf dem Gebiete des Pressrechts. Wien. Verlag »Die Zeit«. 1895.

*Weyhe-Eimke, Die rechtmässigen Ehen des Adels des Heil. Römischen Reiches Deutscher Nation.* Prag. Selbstverlag (Fr. Rivnáč).

*Jellinek, Georg, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.* Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, B. I, H. 3.) Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

*Drill, Robert. Münchener Volkswirtschaftliche Studien.* Herausgegeben von *Lujo Brentano* und *Walther Lotz.* Neuntes Stück: *Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren?* Eine wirtschaftspolitische Studie. Stuttgart. J. G. Cotta. 1895. — Der Herr Verfasser verneint seine Frage mit der sarkastischen Schlussbemerkung: »Es wird folgender Satz kaum bestritten werden können: Die Deckung des heimischen Getreidebedarfes durch ausschliesslich inländische Produktion ist in Deutschland nur dann dauernd sichergestellt, wenn der Staat garantiert, beziehungsweise dafür sorgt, dass der Getreidebau stets rentabler ist, als alle übrigen Zweige der Landwirtschaft, und zwar um so mehr, als die Getreideproduktion bei steigender Bevölkerung dem technisch überhaupt Möglichen immer näher rückt und dann die Rentabilität des Getreidebaues bezüglich der Preise stets grössere Ansprüche machen muss.«

*Political Science Quarterly* (June 1895). The Modern Use of Injunktions: *F. J. Stimson.* — Static and Dynamic Sociology: *Lester F. Ward.* — Colonial and State Income Taxes: Prof. *E. R. A. Seligman.* — Is the Senate Unfairly Constituted?: *S. E. Moffett.* — Kossuth the Revolutionist. II.: Prof. *J. B. Moore.* — State, Sovereignty, Government: *Charles M. Platt.*

Guillaume, *Le Mariage en droit international privé et la Conférence de La Haye.* Bruxelles 1894 (Librairie Européenne).

Derselbe: *Code Des Relations Conventionelles Entre la Belgique Et Les Pays-Bas.* ibidem 1894.

Socoliu, *Ilariu, Die Grundprobleme der Philosophie*, kritisch dargestellt und zu lösen versucht. Bern. J. Beck-Keller. 1895.

Petrone, *Igino, La fase récentissima della filosofia del diritto in Germania.* Pisa. Spoerri. 1895.

Katô, *Hiroyuki, Der Kampf ums Recht des Stärkeren und seine Entwickelung.* Berlin. R. Friedländer u. Sohn. 1894.

Pasquale del Giudice, *Enciclopedia Giuridica per Uso delle Scuole.* Milano. Ulrico Hoepli. 1896.

Meili, *F., die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit.* Reformgedanken. 72 S. in gr. 8. 2 M. Dresden 1894. v. Zahn u. Jaensch. — Dieser Vortrag, der eine der Vortragsreihen der Gehestiftung in Dresden eröffnete, schildert zunächst die ungeheure Thätigkeit der Neuzeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung und wünscht, dass diese eingedämmt und auf das absolut Nötige eingeschränkt werde. Weiter betont er, dass die juristischen Fakultäten der Neuzeit ergänzt und dem Rechtsstudium einige tonisierende Mittel verschrieben werden sollten. Es müsse dafür gesorgt werden, dass die Einseitigkeit und Beschränktheit der juristischen Studien beseitigt werde. »Die Juristen haben der Welt, sowie sie nun einmal ist, zu dienen. Jedenfalls besteht ein dringendes Interesse dafür, dass die Universitäten gute Richter, hervorragende Staatsmänner, tüchtige Rechtsanwälte und Gesetzgeber so herausbilden, dass sie die moderne Welt und moderne Gesetzgebung wirklich verstehen.« Damit der junge Jurist auf den Universitäten hierzu Zeit gewinne, seien die verschiedenen Disziplinen zu kürzen, die Vorlesungen durch Grundrisse zu entlasten, die Rechts-Mumien oder Rechtsantiquitäten einzuschränken.

Hershey, *Amos S., Die Kontrolle über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und deren Gliedern.* Heidelberg. J. Hörning. 1896.

Zorn, *Phil., Reich und Reichsverfassung.* Eine Antwort auf die Frage: Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag? Berlin. C. Heymann. 1895.

Treumann, *Rud., Die Monarchomachen.* Eine Darstellung der revolutionären Staatslehren des XVI. Jahrhunderts (1573—1599. Jellinek's Sammlung B. I, H. 1). Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

Meyer, *Georg. Der Staat urd die erworbenen Rechte* (Jellineks Sammlung I, 2) Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

Schreiber, *Wider die »Gleichheit« im Wahlrechte.* Berlin. H. Walther. 1895.

Mollat, *Georg, Reden und Redner des Deutschen Parlaments.* Osterwieck (Harz). N. W. Zickfeldt. 1895.

Schweizer, *Paul, Geschichte der schweizerischen Neutralität.* Dritter Teil. Frauenfeld. J. Huber. 1895.

Seidler, *Gustav, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechts.* Wien. A. Hölder. 1894.

*J. Dom Rivena*, *administracion politica i derecho administrativo.* Estudios. Santiago de Chile (Cervantes) 1894.

*Nielsen*, *Yngvar, Der Vertrag von Moss vom 14. August 1814 und die schwedisch-norwegische Union.* Autorisierte deutsche Ausgabe. Kiel und Leipzig. Lipsius u. Tischer. 1895.

*v. Massow*, *C., Reform oder Revolution!* Berlin. Otto Liebmann. 1894.

*Baltzer*, *A., Wer sammelt die zersplitterte Kraft unserer Nation und lenkt sie auf einfache, klare Ziele?* Ein Reformplan. Kiel. Lipsius u. Tischer.

*Weitling*, *W., Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte.* (1838.) Neu herausgegeben. Nebst einem Anhang: Nachtrag zu: Das Evangelium eines armen Sünders. Von *W. Weitling.* (Sammlung gesellschaftswissenschaftl. Aufsätze. Herausgegeben von Eduard Fuchs. Neuntes Heft.) München. M. Ernst. 1895.

*Prange*, *Otto* (Feuerwehr-Beamter), *Die Theorie des Versicherungswesens in der Feuerversicherung.* Teil I: Die Theorie in historischer Entwickelung. Jena. G. Fischer. 1895.

*Bödicker*, *T., Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

*Munding*, *K., V. A. Huber's Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen.* Mit drei Bildern Huber's. Berlin. Akt.G. »Pionier«.

*Cunningham*, *W.* und *Ellen A. Mc. Arthur*, *Outlines of English Industrial History.* Cambridge University Press 1895. In den Cambridge Historical Series.

*Hobson*, *John A., The Evolution of Modern Capitalisme.* A. Study of Machine Production. London. Walter Scott. 1894.

*Zadek*, *Die Arbeiterversicherung.* Eine sozial-hygieinische Kritik. Jena. G. Fischer. 1895.

*Kulemann*, *W., Die Reform unserer Sozialversicherung.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1894.

*Weyl*, *Rich., Lehrbuch des Reichsversieherungsrechts.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1894.

*Berghoff-Ising*, *Franz, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

*Lanna*, *Adalb., Die Unfallversicherung der österreichischen Seeleute.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1894.

*Knobloch. A.*, *Die Beseitigung der Beitragsmarke.* Jena. G. Fischer. 1896.

*Singer*, *Rud., Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung.* Jena. G. Fischer. 1895.

*Brandt*, *Lampertus Otto, Ferd. Lassalle's sozial-ökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge.* Jena (G. Fischer) 1895.

*Lichtenberger*, *Andree, Le Socialisme Au XVIII Siècle.* Paris. Fel. Alcan. 1895.

*Report of the Massachusetts Board to investigate the Subject of Unemployed.* Boston. Wright u. Porter. 1895.

*v. Scheel, H., Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs.* Berlin. Julius Sittenfeld. 1894.

*Zuppinger, C., Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen.* Geschichte der Arbeitslosigkeit, der Versicherung gegen ihre Folgen und des Arbeitsnachweises (Statistik des Kantons St. Gallen H. III). Bern. Stämpfli u. Co. 1895.

*Lang, J. G., Naturalverpflegung im Kanton St. Gallen* (Statistik des Kantons St. Gallen, H. III). Bern. Stämpfli u. Co. 1895.

*Wartmann, Herm., Die öffentlichen Sparkassen des Kantons St. Gallen* (Statistik des Kantons St. Gallen, H. IV). Bern. Stämpfli u. Co. 1895.

*Knittel, Alb,, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens.* Freiburg i. B. J. C. B. Mohr. 1895.

*Voranschlag über die jährlichen Kosten der staatlichen Krankenpflege in der Schweiz.* Veröffentlicht durch das schweizerische Industriedepartement. Bern. 1893.

*Walter, Franz,* Priester der Erzdiözese München-Freising, *Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquino und des Sozialismus.* Freiburg i. Br. Herder. 1895.

*Publikation des englischen »Labour Departement«*: Standard Time Rates C. 7567 II (1894). Gain-Sharing and certain other Systems of bonus on productive C. 7848 (1895). Statistics of employment of women and girls C. 7567. I (1894). Abstract of labour statistics C. 7565. Abstract of labour statistics C. 7900. Changes in rates of wage and hours of labour in the United Kingdom in 1893. C. 7567. Standard piece rates C. 7567. I (1894).

*Zöepfl, Gottfried, Ueber Vergangenheit und Zukunft des Rhein-Donauverkehrs.* Nürnberg.

*Statistica Del Commercio Speciale Di Importazione E Di Esportazione* dal 1º al 31 gennaio 1893. Roma.

*Swiedland, Eug., Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich.* 2 Bde. 1893, 1894. Leipzig. Duncker u. Humblot.

*Korn, Victor, Die Rechtsgeschäfte des Effektenverkehrs und die Oesterreichische Effektenumsatzsteuer.* Berlin. C. Heymann. 1895.

*Wuttke, Rob.* (in den »Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen« von Gustav Schmoller. Bd. XII, Heft 4): *Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

*Morisseaux, G., La Législation du travail.* Tome I. Bruxelles. P. Weissenbruch. 1895.

*Guillaume, Code des Relations conventionelles entre la Belgique et la France,* Bruxelles. 1894.

*Weili, Georges, St. Simon et son oeuvre.* Paris. Perèn u. Co. 1894.

*Joseph Chailley-Bert* et *Arthur Fontaine, Lois Sociales, reveil des texte de la législation sociale de la France.* Paris. Léon Chailley. 1895.

*Teifen, Das soziale Elend und die besitzenden Klassen in Oesterreich.* Wien. 1. Wiener Volksbuchhdlg. 1894.

*Manacéïne, Marie, L'Anarchie Passive et Le Comte Léon Tolstoï* (Le Salut est en vous). Paris. Félix Alcan. 1895.

*Zenker, E. V., Der Anarchismus.* Kritik und Geschichte der anarchistischen Theorie. Jena. G. Fischer. 1895.

*Schriften des Vereins für Sozialpolitik:* Verhandlungen der am 28. u. 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895; Die wirtschaftlichen Kartelle in Deutschland und im Auslande, 15 Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten und Beilagen. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1894.

*Schmidt-Warneck, Zur Sache: »Innerliche Ueberwindung der Sozialdemokratie«.* Zweite erw. Auflage. Braunschweig. Hellmut Wollermann. 1894.

*Ploetz, Alfr., Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen.* Ein Versuch über Rassenhygieine und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen, insbesondere zum Sozialismus. Berlin. S. Fischer. 1895.

*Kampf oder Kompromiss. »In medio virtus«.* Versuch einer Lösung der sozialen Frage. Dresden, Leipzig und Wien. E. Pierson. 1895.

*Weisl, E. Fr., Vorschläge zur Regelung des Militär-Strafverfahrens.* Wien. J. L. Pollak. 1893.

*Schäfer, Fr.* (in den »Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte«, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, 44. Heft): *Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628*, nebst einem einleitenden Abriss der Ueberlinger Verfassungsgeschichte. Breslau. W. Koebner. 1893.

*Stolle, J., Der Ultramontanismus innerhalb der katholischen Bevölkerung Deutschlands.* Wahlstatistische Studie. Berlin. Bibliogr. Bur. 1893.

Derselbe: *Suum Cuique,* Eine Wahlbetrachtung. Berlin. 1893. Bibl. Bur.

*Cohn, Morris M., An introduction to the study of Constitution,* showing the play of physical and social factors in the creation of institutional law. Baltimore. 1892.

*Compendium of the Eleventh Census,* 1890, part II vital and social Statistics: educational & church Statistics; wealth, debt & taxation; mineral industries; insurance; foreign born population; manufactures. Washington. 1894.

*Cohn, Gust., Georg Hanssen,* Gedächtnisrede. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

*Verhandlungen der deutschen Silberkommission.* Berlin. H. Walter. 1894.

*Launhardt, Wilh., Mark, Rubel und Rupie.* Erläuterungen zur Währungsfrage und Erörterungen über das Wesen des Goldes. Berlin. W. Ernst u. Sohn. 1894.

*Goldschmidt, Rich., Was ist Geld?* Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Leipzig. W. Grunow. 1894.

*La Bree, J. A., Régularisation de l'instrument d'échange et de la Production.* W. Swaan. Arnheim.

*Boissevain, Zur Währungsfrage.* Berlin. Herm. Walter. 1895.

*Flürscheim, Mich., Währung und Weltkrisis.* Wien. »Die Zeit«. 1895.

*Wissenschaftliche Gutachten über die Währungsfrage* von *W. Lexis, William Scharling, Fr. Kleinwächter, J. Konrad, A. Schäffle, Herm. Schmidt.* Berlin. Herm. Walter. 1893.

*Rochussen, J., Reichsgold oder Weltgeld.* Berlin. Puttkammer und Mühlbrecht. 1894.

*Caron, Walther, Die Beseitigung der internationalen Silberkrisis.* Düsseldorf. Aug. Bagel.

*Hoya, Otto, Die Erfolglosigkeit einer Hebung des Silberpreises.* Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1895.

*Kalkmann, Philipp, Englands Uebergang zur Goldwährung im 18. Jahrhundert.* (Abhandl. des Strassb. Seminars.) Strassburg. Karl J. Trübner. 1895.

*Katz, Jul, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Mit Erläuterungen. Berlin. M. Zuelzer u. Co.

*Adler, Georg. Das grosspolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren.* Posen. J. Jolowicz. 1895.

*Hintze, Ulr., Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg.* Rostock Stiller. 1894.

*Zimmermann. Rich., Der Zucker im Welthandel.* Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1895.

*Zakrzewski, C. A., Zur Schuld-Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.* Eine landwirtschaftspolitische Untersuchung. Berlin. Wilh. Möller. 1895.

*Rosenberg, G. J., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

*Köpke, Fritz, Ueber gewerbliche Schiedsgerichte mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.* Zürich. A. Raustein. 1895. Diese fleissige Doktordissertation giebt u. a. eine dankenswerte Nachweisung über die Entwickelung der gewerblichen Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Kantonen der Schweiz (S. 28—58).

*Simon, Alfr., Die Concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Zivil- und Strafrecht.* Bern. Schmid, Franke u. Co. 1894.

*Jones, Rich., Peasant Rents (1831).* New-York. Mac Millan u. Co. 1895.

*Fassbender, Martin, F. W. Raiffeisen's Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung der Spar- und Darlehenskassenvereine.* Neu bearbeitet. 6. verb. Auflage. Neuwied. Raiffeisen u. Kons. 1895.

*Swaine, Alfred, Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg* (Abh. des staatsw. Sem. in Strassburg, Heft XIV). Strassburg. K. J. Trübner. 1895.

*Schikowski, John, Zur Methode der Arbeitslosenstatistik.* Leipzig. W. Friedrich. 1895.

*Eberstadt, Rud., Städtische Bodenfragen.* Berlin. C. Heymann. 1894.

*Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien.* Leipzig. Duncker u. Humblot. 1894.

*Kulemann, W., Das Kleingewerbe.* Notlage und Abhilfe. Göttingen. Vandenhoeck u. Ruprecht. 1895.

*Verslagen aan de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk*, betrekkelijk den dienst der Posterijen, der Rijkspostspaarbank en der Telegrafen in Nederland, 1891. II. Rijkspostspaarbank. Van Cleef. 1892.

*Zeidler, Hugo, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit* (Bd. I, H. 3 von A. v. Miaskowski's »Staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträgen«. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

*Studies in History, Economics and Public Law.* Edited by The University Faculty of Political Science of *Columbia* College (1892 a 1893): 1) *The Inheritance Tax* by *Max West.*

2) *Special Assessments.* A Study in Municipal Finance. By *Victor Rosewater.*

3) *The Financial Hystory of Virginia* 1609—1776. By *William Zebina Ripley.*

4) *History of Elections in the American Colonies.* By *Cortlandt F. Bishop.*

5) *Bankruptcy.* A Study in Comparative Legislation. By *S. Whitney Cunscomb, jr.*

6) *The Economics of the Russian Village.* By *Isaak A. Hourwich.*

*Jay, Raoul, Études sur la question ouvrière en Suisse.* Paris. L. Larose. 1893.

*Kirkup, Th. A. History of Socialism.* London. A. u. Ch. Black. 1892.

*Weinstein, S., Die Wohnungsnot oder Uebervölkerung der Städte und Entvölkerung des Landes.* Berlin. Bibliogr. Bureau. 1893.

*Stieda, W., Sozialpolitik.* Ein Grundriss zur Vorlesung (in reicher Angabe der Litteraturgrundlagen). Rostock. Stiller.

*Sulzer, Georg, Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Entwickelung.* Zürich. Alb. Müller. 1895.

*Neurath, Wilh., Die Fundamente der Volkswirtschaftslehre.* Leipzig. J. Klinkhardt. 1894.

*Marshall, Alf., Principles of economy.* Vol. I. 3. Edition. London. Mc. Millan u. Co. 1895. In diesem Bande der 3. Auflage des hochangesehenen Buches hat der Herr Verfasser namentlich die ersten zwei Kapitel des Buches VI (VII der 2. Aufl.) betreffend das Grundproblem der Güterverteilung und des Tausches umgearbeitet.

*Gide, Charles, Principes d'Économie politique.* 4. Édition. Paris. L. Larose. 1894.

*Martin, H., Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten.* Bearbeitet in Verbindung mit mehreren Fachgenossen. Zweiter Band, enthaltend: 3. Volks- und staatsw. Zusätze, 4. Die Weisstanne, vom Herausgeber. Leipzig. B. G. Teubner. 1895.

*Wolff, Emil, Die Landwirtschaft und ihre Produkte als Beitrag zur Agrarfrage.* Historisch-statistische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Preisbewegungen auf Grundlage amtlicher Mitteilungen der Zentralstelle für Landesstatistik im Grossherzogtum Hessen. Mainz. J. Diemer. 1895.

*Ackermann-Salisch, Der Siloismus und der Antrag Kanitz sowie der Schrecken der Brotverteuerung im Lichte der Zahlen.* Berlin. Hermann Walther. 1895.

*Ingram, J. K., Histoire de L'Économie politique* Production par H. de Varigny & E. Bonnemaison. Paris. L. Larose. 1893.

*Wiebe, Georg, Zur Geschichte der Preisevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts.* Staats- u. Sozialwiss. Beiträge von Miaskowski II. Bd. 2. Heft. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1895.

*Wicksell, Knut, Ueber Wert, Kapital und Rente.* Jena. G. Fischer. 1893.

*Schönhoff J., The Economy of High Wages.* New-York u. London. 1892.

*Merenda*, *Pietro, Illusioni e Realtà del Credito Fondiario.* Palermo-Torine. B. Clausen. 1893.

*Ashley*, *W. J., On the Study of Economic History.* An Introductory Lecture Delivered Before Harvard University. 1893.

*Andrews*, *Ch., Mc'Lean, the old english manor.* Baltimore. 1892.

*Facts for Socialists from the Political Economists and Statisticians.* London. Fabian Society. 1893.

*Ashley*, *W. J., An Introduction to English Economic History and Theory.* Part II: the end of the middle ages. London. Longmaus. 1893.

*Cossa*, *Emilio, I Fenomeni della Finanza Pubblica e i Loro Rapporti con L'Economia Sociale.* Milano. Ulr. Hoepli. 1892.

*Staub*, *A., Friedrich List.* Vortrag. München. R. Oldenbourg.

*Vesanis*, *Sotirios, Ueber das Verhältnis der Vermehrung der Zinskapitalinhaber und der Zinskapitalien.* Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1895.

*De Greef*, *Quil., Les lois sociologiques.* Paris. F. Alcan. 1893.

*Strauss*, *Louis*, L'Extension Universitaire de Bruxelles: *Les Doctrines Sociales au XIX. Siecle.* Critique du cours de *M. E. Van der Velde.* Anvers. Jos. Theunis. 1893.

*S. Fragapane*, *Contrattualismo e Sociologia Contemporanea.* Bologna. Nic. Zanichelli. 1892.

*Stegmanu*, *C.* und *Hugo*, *C., Handbuch des Sozialismus.* Lieferung I (berechnet auf 7 bis 8 Lieferungen). Zürich. Verlagsmagazin. 1894.

*Massart* et *Em. Vandervelde*, *Parasitisme Organique et Parasitisme Social.* Londres, Paris, Berlin. 1893. (25. Bd. des Bulletin scientifique de la France et de la Belgique).

*René Worms*, *Revue Internationale de Sociologie.* Janvier 1895 (Abhandlungen): *Paul de Lilienfeld*, La pathologie sociale. *Edouard Westermarck,* Le mariage par capture et le mariage par achat. *René Worms,* La sociologie et le droit. — Février: *Adolfo Buylla*, L'idée et le caractère seientifique de l'économie. *G.-N. Starcke*, La morale et les lois naturelles (suite et fin). — Mars: *G. de Lapouge,* Transmutation et élection par éducation. *Paul de Lilienfeld,* La Pathologie sociale (3. article). — Mars et Avril 1894: *Léon Duguit*, Des fonctions de l'Etat moderne. *Georg Simmel*, La différenciation sociale. *Léon Manouvrier,* L'Anthropologie et le Droit. *Jaques Novicow,* La croissance et la decroissance des sociétés en fonction du temps. — Mai: *Concepcion Arenal*, Quelques observations sur le délit collectif. *Paul de Lilienfeld*, La Pathologie sociale (5. et dernier article). — Juin: *Sigismond Balicki*, L'organisation spontanée de la société politique. *Ivan Loutchisky*, Études sur la propriété communale dans la Petite-Russie. — Juillet: *Sigismond Balicki:* L'organisation spontanée de la société politique (suite et fin). *Pierre Butel,* Les institutions de prévoyance des ouvriers mineurs. *Henry Hauser*, Une grève d'imprimeurs au XVI. siècle. 1539 - 1542. — Août: *Marcel Bernès*, Quelques réflexions sur l'enseignement de la sociologie. *Maurice Dufourmantelle,* Etat actuel de la question du dimanche et jours de fête chez les peuples de race allemande. *Mécislas Golberg*, L'immoralité de la science. — Septembre: *Raoul de la Grasserie,* De la forme graphique de l'évolution.

*André Réville*, Les paysans au moyen-âge: I, l'agriculture. *Réne Worms*, Un laboratoire de sociologie. — Octobre: *Alfred Fouillée*, Les études récentes de sociologie. *Emile Lavasseur*, Un essai d'économie sociale par un Américain. *André Réville*, Les paysans au moyen-âge: II, condition écnnomique du paysan au moyen-âge. *J. Robert Arnaud*, Etude psychologique sur la notion du crime chez les peuples musulmans. — *Francesco S. Nitti*, Le travail humain et ses lois. *André Réville*, Les paysans au moyen-âge: III, le paysan dans la vie privée. *René Worms*, Une Faculté des sciences sociales.

*The American Journal of Sociology*. July 1895: I. The Era of Sociology (Edit. II. *L. F. Ward*, The Place of Sociology Among Sciences. III. *Harry Pratt Judson*, Is our Republic a Failure? IV. *George E. Fellows*, The Relation of Anthropology to the Study of History. V. *Paul Monroe*, English and American Christian Socialism. VI. *Shailer Mathews*, Christian Sociology. VII. *Albion W. Small*, The Civic Federation of Chicago. — September: I. *Emil G. Hirsch*, The American University. II. *Lester F. Ward*, Sociology and Cosmology. III. *René Worms*, Sociology and Political Oconomy. IV. *J W. Jenks*, The Guidance of Public Opinion. V. *Josiah Strong*, Local Alliances. VI. *Shailer Mathews*, Christian Sociology. VII. *Albion W. Small*, Static and Dynamic Sociology. VIII. Minor Editorials. — November: I. *Carroll de Wrhigt*, Contributions of the United States Government to Social Science. II. *Albion W. Small*, Private Business is a Public Trust. III. *Amos G. Warner*, Politics and Crime. IV. *John A. Hobson*, Mr. Kidd's Social Evolution. V. *Lester F. Ward*, Sociology and Biology. VI. *Charles R. Henderson*, The Place and Functions of Voluntary Associations. VII. *Giuseppe Flamingo*, Sociology in Italy. VIII. *Arnold Tompkins*, Sociology and Pedagogy. IX. *Shailer Mathews*, Christian Sociology, II. Society. X. Minor Editorials.

*Ch. Gide*, *L'Idée de Solidaritée.* En Tant Que Programme Économique. Paris. V. Giard & E. Brière. 1893.

# I. ABHANDLUNGEN.

## DIE REALBESTEUERUNG IN DER GEMEINDE.

VON

AUGUST ETIENNE.

Auf weiten Gebieten unseres Kulturlebens wird der lokale Verband eine immer wirksamere Potenz, es ist daher natürlich, dass auch die Probleme des kommunalen Finanzwesens in zunehmendem Grade die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Der erweiterte Aufgabenkreis erfordert grössere Mittel, woher dieselben nehmen? In Preussen hat der Staat auf die Ertragssteuern verzichtet, um den Gemeinden zu ermöglichen, mehr als bisher aus dieser Quelle zu schöpfen. Es ist damit verwirklicht, was eine langjährige Reformbewegung erstrebte. Die Idee fährt fort Propaganda zu machen, auch über die preussischen Grenzen hinaus. *Neumann*'s Schrift »Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse« empfiehlt dieselbe Entwicklung auch für Sachsen.

Seit der Durchführung des preussischen Kommunalabgabengesetzes ist ein Jahr vergangen. Unter tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten hat sich die Neugestaltung vollzogen, Konflikte traten zu Tage, nicht nur innerhalb derselben Mauern, sondern auch zwischen Staat und Gemeinde. Nachdem soeben eine umfangreiche Denkschrift der preussischen Regierung über die Neuordnung der Verhältnisse berichtet hat, scheint der Augenblick gekommen, vom wissenschaftlichen Standpunkt die neue Etappe zu beurteilen, die Frage zu erörtern, ob hier eine Entwicklung

angebahnt ist, die eine aussichtsvolle Zukunft verspricht und vorbildlich für andere Staaten werden kann.

Der kommunale Bedarf soll sich wesentlich auf die realen Steuerquellen begründen, d. h. eine Steuerform, die im staatlichen System als ungerecht und überlebt beseitigt ist, soll in der Gemeinde nicht nur konserviert, sondern eine noch kräftigere Ausbildung als bisher, erfahren. Man wendet ein, in den eigentümlichen Verhältnissen der kommunalen Wirtschaft liegt die Begründung, die Realsteuer verliert dort den anstössigen Charakter einer einseitigen Doppelbesteuerung, die sie im Staate unmöglich gemacht hat. Das Prinzip der Mittelbeschaffung im Sinne von Leistung und Gegenleistung soll sie rechtfertigen.

Ist die kommunale Realsteuer eine Steuer im Sinne dieses Prinzips, kann sie es sein, wenn sie sich aufbaut auf der staatlichen? Mit dieser Frage und den daraus sich ergebenden Konsequenzen soll sich unsere Untersuchung beschäftigen.

Wenn ein Teil des Steuerbedarfs gedeckt werden soll nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, so entsteht die Aufgabe, diesen Teil zahlenmässig zu bestimmen. Man pflegt gewöhnlich zu unterscheiden eine Bestimmung des Aequivalents nach dem Vorteil und eine solche nach den Kosten. Da in dieser Gegenüberstellung nur der äusserlich in die Erscheinung tretende, messbare Vorteil gemeint sein kann, würde die Alternative dahin zu präzisieren sein, Wertzuwachs oder Kostendeckung.

Das preussische Kommunalabgaben-Gesetz hat sich zu der Norm bekannt, dass Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Masse dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb zu Gute kommen, insoweit durch Realsteuern gedeckt werden sollen. Der Gesetzgeber will also nach dem Prinzip der Kostendeckung bemessen. Ist auf dieser Grundlage eine Besteuerung im Sinne von Leistung und Gegenleistung durchzuführen?

Offenbar sind zwei Bedingungen vorhanden. Es muss zu unterscheiden sein: wo überwiegt das allgemeine Interesse und wo dasjenige des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs. Bei den Aufwendungen der letzteren Kategorie muss sich für den Grad des Ueberwiegens ein zahlenmässiger Ausdruck finden lassen. Beide Bedingungen sind in der Praxis nur zu erfüllen, wenn dem willkürlichen Ermessen ein übermässiger Spielraum gelassen wird.

Der Gesetzgeber ist sich dieses Uebelstandes wohl bewusst gewesen, hat aber trotzdem an dem Prinzip der Kostendeckung

festgehalten in dem Glauben, den von ihm aufgestellten Grundsatz durch eine Vorschrift verwirklichen zu können, welche die personale und reale Belastung in ein gewisses festes Verhältnis setzt. Als normales Mass soll gelten, dass die Ertragssteuern mindestens mit dem gleichen, höchstens mit einem um die Hälfte höheren Zuschlagsprozente herangezogen werden, als die Einkommensteuer. Es kommt darauf an zu prüfen, ob thatsächlich die angenommene Harmonie zwischen dieser Regelung und dem gewollten Prinzip der Belastung besteht. Wir lassen hierzu die Zahlen der Wirklichkeit reden unter Benutzung der Nachweisung der Soll-Einnahmen und Ausgaben preussischer Gemeinden im Rechnungsjahr 1891/92, welche der Begründung des Gesetzes als Anlage beigefügt ist.

Nach § 55 des Gesetzes sind als Aufwendungen, welche in überwiegendem Masse dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zum Vorteil gereichen, namentlich anzusehen »die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden«. Das Wörtchen »namentlich« deutet freilich an, dass die Aufzählung keine erschöpfende sein soll, trotzdem wird man zugeben müssen, dass in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle andere Aufwendungen nicht in Frage kommen können. Es bleiben nur solche übrig, bei denen das Ueberwiegen des allgemeinen Interesses anerkannt ist, diejenigen für das Schul- und Armenwesen, für Polizei und allgemeine Verwaltung.

Die erwähnte Nachweisung fasst in einer Rubrik die Ausgaben für Verkehrsanlagen einschliesslich der Kosten für Entwässerung, Beleuchtung und Reinigung zusammen. Zieht man von der Summe die Einnahmen ab und betrachtet den Rest als den durch Realsteuern zu deckenden Bedarf, so wird man den letzteren durchschnittlich nicht zu gering veranschlagt haben. Der Gesetzgeber verlangt nur eine Deckung insoweit die betreffenden Aufwendungen dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb zum Vorteil gereichen, also nur Deckung eines Teils der Kosten, bei unserer Berechnung wird die gesamte Ausgabe den Realsteuern zur Last geschrieben in der Annahme, dass dadurch die Nichtberücksichtigung der zur Verzinsung und Tilgung aufgenommener Anleihen zu verwendenden Beträge aufgewogen wird. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass auch das

Tabelle

| 1 Namen der Stadtgemeinde | 2 Einwohnerzahl am 1./12. 1890 | 3 Ausgaben und Einnahmen für Verkehrs-Anlagen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Ausgaben M. | darunter Extra-Ordinarium M. | Einnahmen M. |
| Barmen | 116 248 | 174 750 | — | — |
| Halle a./S. | 101 401 | 752 517 | 229 933 | 101 686 |
| Erfurt | 72 371 | 252 305 | 92 100 | 69 118 |
| Elbing | 41 578 | 91 093 | — | 16 734 |
| Königshütte | 36 501 | 56 823 | 17 952 | 17 537 |
| Beuthen | 30 823 | 51 980 | — | 1 900 |
| Thorn | 27 007 | 117 768 | 500 | 39 248 |
| Tilsit | 24 550 | 92 206 | 71 403 | 80 893 |
| Stargard | 23 792 | 63 858 | 30 800 | 7 748 |
| Neisse | 22 447 | 49 494 | 4 700 | — |
| Insterburg | 22 237 | 18 070 | 6 200 | 4 010 |
| Iserlohn | 22 119 | 51 305 | — | — |
| Glogau | 20 486 | 74 187 | — | 33 407 |
| Gleiwitz | 19 667 | 44 846 | 2 770 | 4 345 |
| Gnesen | 18 065 | 20 045 | — | 1 631 |
| Köslin | 17 830 | 12 097 | — | — |
| Kolberg | 16 998 | 38 483 | 14 900 | 7 928 |
| Küstrin | 16 666 | 30 800 | 15 600 | 1 034 |
| Kattowitz | 16 527 | 15 400 | — | — |
| Inowrazlaw | 16 504 | 4 600 | — | — |
| Hirschberg | 16 213 | 48 462 | — | 9 377 |
| Schneidemühl | 14 447 | 7 175 | 4 000 | 277 |
| Schwelm | 13 533 | 13 590 | — | 253 |
| Glatz | 13 508 | 42 007 | — | 19 392 |
| Waldenburg | 13 552 | 20 210 | 3 000 | 8 380 |
| Fürstenwalde | 12 935 | 14 380 | — | 530 |
| Bunzlau | 12 921 | 64 725 | 44 460 | 1 980 |
| Leobschütz | 12 584 | 37 860 | 6 000 | 1 100 |
| Rawitsch | 12 423 | 24 766 | 16 000 | 30 |
| Striegau | 12 391 | 16 482 | — | 106 |
| Demmin | 10 856 | 16 839 | — | 3 160 |
| Sangershausen | 10 676 | 5 720 | — | — |
| Krotoschin | 10 661 | 22 505 | — | — |
| Lüttringhausen | 10 496 | 7 500 | — | — |
| Konitz | 10 101 | 9 281 | 2 594 | — |

Bemerkung. Der Ertrag besonderer Gemeinde-Einkommensteuern ist in Prozenten der Klassen und klassifizierten Einkommensteuer ausgedrückt, die Zuschlagsprozente sind abgerundete Zahlen.

Extra-Ordinarium, soweit ein solches vorhanden, miteingerechnet ist, obwohl dasselbe bei einiger Bedeutung ganz oder teilweise

I.

| 4<br>Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer in Prozenten der staatlichen Veranlagung<br>% | 5<br>Ausgaben für Verkehrsanlagen nach Abzug d. Einnahmen<br>M. | 6<br>Erforderl. Zuschlag zu sämtlichen Realsteuern um Ausgaben für Verkehrsanlagen (Spalte 5) zu decken<br>% | 7<br>Es wären zu erheben gewesen Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer<br>% |
|---|---|---|---|
| 361 | 174 750 | 43 | 310 |
| 200 (einschliessl. Mietssteuer) | 650 831 | 177 | 100 |
| 190 | 183 187 | 71 | 153 |
| 280 | 74 359 | 70 | 226 |
| 275 | 39 286 | 78 | 247 |
| 200 | 50 080 | 65 | 168 |
| 200 | 78 020 | 45 | 140 |
| 290 | 11 313 | 14 | 264 |
| 190 | 56 110 | 86 | 139 |
| 142 | 49 494 | 70 | 88 |
| 350 | 14 060 | 22 | 330 |
| 300 | 51 305 | 76 | 242 |
| 100 | 40 780 | 54 | 64 |
| 255 | 40 501 | 57 | 223 |
| 133 | 18 414 | 40 | 95 |
| 225 | 12 097 | 23 | 205 |
| 220 | 30 555 | 53 | 173 |
| 250 | 29 766 | 61 | 198 |
| 230 | 15 400 | 32 | 215 |
| 266 | 4 600 | 9 | 258 |
| 200 | 39 085 | 60 | 160 |
| 240 | 6 898 | 21 | 223 |
| 320 | 13 337 | 40 | 291 |
| 173 | 22 615 | 52 | 137 |
| 217 | 11 830 | 30 | 201 |
| 100 | 13 850 | 36 | 75 |
| 75 | 62 745 | 100 | — |
| 150 | 36 760 | 91 | 68 |
| 240 | 24 736 | 107 | 174 |
| 150 | 16 376 | 59 | 119 |
| 160 | 13 679 | 43 | 120 |
| 182 | 5 720 | 15 | 171 |
| 215 | 22 505 | 100 | 128 |
| 774 | 7 500 | 25 | 706 |
| 323 | 9 281 | 13 | 297 |

durch Anleihen gedeckt zu werden pflegt und soweit den Steuerbedarf nicht belastet.

Von den 205 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern erhoben im Jahre 1891/92 37 keine Realsteuern. Wären bei ihnen die Ausgaben für Verkehrsanlagen nach Abzug der Einnahmen durch gleichmässig hohe Zuschläge zu den Realsteuern gedeckt

**Tabelle**

| 1<br>Namen der Stadtgemeinde | 2<br>Einwohnerzahl am 1/12. 1890 | 3<br>Zuschläge zur Klassen und klassifizierten Einkommensteuer<br>% | 4<br>Zuschläge zur | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Grundsteuer<br>% | Gebäudesteuer<br>% | Gewerbesteuer<br>% |
| Düsseldorf | 144 682 | 215 | 90 | 90 | 90 |
| Duisburg | 59 300 | 400 | 75 | 75 | 45 |
| München-Gladbach | 49 626 | 491 | 50 | 50 | 25 |
| Münster | 49 344 | 100 | 100 | 100 | — |
| Mühlheim/Rhein | 30 993 | 276 | 100 | 100 | 50 |
| Mühlhausen | 27 540 | 190 | 42 | — | 50 |
| Rheydt | 26 832 | 459 | 70 | 70 | 30 |
| Stolp | 23 884 | 220 | 33 | 33 | 33 |
| Viersen | 22 202 | 443 | 100 | 100 | 50 |
| Celle | 18 903 | 150 | 100 | 110 | — |
| Luckenwalde | 18 399 | 215 | 50 | 50 | 50 |
| Grabow | 15 701 | 180 | 100 | 100 | 25 |
| Wilhelmshaven | 15 476 | 130 | 100 | 100 | — |
| Eupen | 15 432 | 312 | 200 | 133 | 33 |
| Soest | 15 073 | 200 | 160 | 120 | — |
| Schönebeck | 14 193 | 207 | 50 | 50 | — |
| Velbert | 13 940 | 600 | 50 | 50 | 25 |
| Kalk | 13 559 | 250 | 140 | 140 | 100 |
| Wattenscheid | 13 398 | 567 | 100 | 100 | 100 |
| Rendsburg | 13 194 | 200 | — | 150 | — |
| Anclam | 12 925 | 124 | 93 | 62 | 31 |
| Höhscheid | 12 586 | 900 | 50 | 100 | 100 |
| Itzehoe | 12 472 | 300 | 100 | 225 | — |
| Wald | 12 025 | 500 | 75 | 75 | 50 |
| Dirschau | 11 903 | 360 | 100 | 150 | — |
| Wermelskirchen | 11 772 | 568 | 100 | 100 | 150 |
| Odenkirchen | 11 666 | 616 | 100 | 100 | 100 |
| Langensalza | 11 397 | 212 | 75 | 43 | 30 |
| Spremberg | 10 604 | 225 | 100 | 100 | — |
| Lippstadt | 10 408 | 117 | 58 | 58 | 29 |
| Kleve | 10 407 | 200 | 50 | 50 | — |
| Marienburg | 10 275 | 300 | 37 | 75 | — |

Bemerkung. Der Ertrag besonderer Gemeinde-Einkommensteuern ist in Prozenten der Klassen und klassifizierten Einkommensteuer ausgedrückt, die Zuschlagsprozente sind abgerundete Zahlen.

worden, so hätte sich das in Tabelle I (Seite 574 u. 575) aus den Spalten 6 und 7 ersichtliche Belastungsverhältnis der personalen und realen Steuern ergeben [1]).

1) Für Elberfeld und Lissa konnte die Berechnung nicht angestellt werden, es sind deshalb in der Tabelle nur 35 Städte aufgeführt.

**II.**

| 5 | 6 | 7 | | |
|---|---|---|---|---|
| Ertrag der Zuschläge zu den Realsteuern | Ausgaben für Verkehrsanlagen nach Abzug der Einnahmen | Ausgaben und Einnahmen für Verkehrs-Anlagen | | |
| | | Ausgaben | darunter Extra-Ordinarium | Einnahmen |
| M. | M. | M. | M. | M. |
| 321 000 | 296 647 | 685 400 | — | 388 753 |
| 96 886 | 52 690 | 64 240 | — | 11 550 |
| 53 656 | 40 928 | 107 828 | — | 66 900 |
| 100 000 | 26 825 | 92 575 | — | 65 750 |
| 66 750 | 34 612 | 153 770 | 74 000 | 119 158 |
| 28 085 | 14 134 | 17 000 | 1 200 | 2 866 |
| 36 147 | 19 100 | 42 100 | 26 000 | 23 000 |
| 20 667 | 13 525 | 16 034 | — | 2 509 |
| 48 971 | 14 320 | 14 320 | — | — |
| 28 400 | 21 137 | 22 510 | — | 1 373 |
| 21 157 | 18 041 | 38 315 | 20 000 | 20 274 |
| 27 638 | 12 188 | 13 350 | — | 1 162 |
| 27 050 | 1 526 | 11 126 | 7 131 | 9 600 |
| 44 100 | 15 350 | 21 800 | — | 6 450 |
| 56 293 | 25 301 | 36 861 | — | 11 560 |
| 9 137 | 3 955 | 4 670 | — | 715 |
| 13 526 | 6 061 | 10 011 | — | 3 950 |
| 35 345 | 24 875 | 24 875 | — | — |
| 19 970 | 13 675 | 13 675 | 8 675 | — |
| 25 000 | 24 383 | 32 515 | — | 8 132 |
| 18 213 | 13 728 | 13 948 | — | 220 |
| 16 327 | 14 431 | 14 850 | — | 419 |
| 40 200 | 24 000 | 45 280 | 18 259 | 21 180 |
| 13 133 | 10 453 | 10 453 | — | — |
| 21 822 | 18 157 | 18 157 | 11 418 | — |
| 24 213 | 20 520 | 20 520 | — | — |
| 14 598 | 7 392 | 7 392 | 1 000 | — |
| 20 100 | 16 850 | 36 850 | 20 000 | 20 000 |
| 14 639 | 13 470 | 18 873 | 2 500 | 5 403 |
| 19 759 | 16 159 | 44 976 | 28 470 | 28 817 |
| 9 936 | 3 670 | 6 355 | — | 2 685 |
| 10 809 | 4 100 | 14 100 | — | 10 000 |

In 32 Städten der vorstehenden Tabelle wäre die Realsteuerbelastung unter dem Normalmass der gesetzlichen Vorschrift geblieben, nur in Halle und Leobschütz wären höhere Zuschläge nötig gewesen als zur Personalsteuer, in Bunzlau hätte die Personalsteuer in Fortfall kommen können. Es ist jedoch zu beachten, dass in Halle und Bunzlau ein Extra-Ordinarium miteingerechnet ist, das in ersterer Stadt mehr als $^2/_7$, in letzterer annähernd $^2/_3$ der gesamten Ausgaben für Verkehrsanlagen ausmacht. Bei solcher

Höhe wird dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder zum grössten Teil durch Anleihe gedeckt sein.

Die Bedeutung vorstehender Zahlen liegt zu Tage, das Normalmass verwirklicht die Bemessung des Realsteuerertrages nach dem Prinzip der Kostendeckung nicht. Zu demselben Urteil führt eine Beobachtung derjenigen Städte, bei denen der Realsteuerertrag im Jahre 1891/92 die gesamten Ausgaben für Verkehrsanlagen nach Abzug der Einnahmen deckte (Tabelle II). Das aus Spalte 3 und 4 ersichtliche Belastungsverhältnis steht zu der gesetzlichen Vorschrift in schroffem Kontrast.

Wir haben in den vorstehenden Tabellen 67 Städte über 10 000 Einwohner bei einer Gesamtzahl von 205 behandelt und die Einwohnerzahl hinzugefügt, um zu zeigen, dass die verschiedensten Ortsklassen darunter vertreten sind.

Zur Beurteilung der Verhältnisse bei den Städten unter 10 000 Einwohnern und den Landgemeinden ist das Material der amtlichen Nachweisung weniger erschöpfend. Es führt nur typische Orte vor, eine Stadt und zwei Landgemeinden für jeden Kreis. Doch auch in dieser Beschränkung ist es zu umfangreich, um als Ganzes hier gewürdigt zu werden, wir müssen uns mit der Betrachtung territorialer Ausschnitte begnügen und wählen als solche je einen Regierungsbezirk des Ostens, der Mitte und des Westens der Monarchie. Mit dem Ertrage der Realsteuern vergleichen wir, wie oben bei Tabelle II, die Ausgaben für Verkehrsanlagen. Von den nachfolgenden Tabellen behandeln III, IV, V Städte unter 10 000 Einwohner, VI, VII, VIII Landgemeinden.

Die Belastung der Realsteuern in den kleineren Städten und Landgemeinden bleibt, wie die nachstehenden Zahlen zeigen, zum Teil hinter dem gesetzlichen Normalmass weit zurück, der Ertrag kann jedoch in den betreffenden Gemeinden als zu niedrig im grossen und ganzen nicht bezeichnet werden. Zum anderen Teil erreicht die Belastung die vom Gesetz als Regel vorgeschriebene Höhe, das Aufkommen ist aber in diesem Falle durchschnittlich grösser, als mit dem Prinzip der Kostendeckung vereinbar. Es ergiebt sich hieraus, dass auch für die kleineren Städte und Landgemeinden das Normalmass als ein gerechtes, dem gewollten Verteilungsprinzip entsprechendes nicht angesehen werden kann.

Der Umstand, dass neben dem Normalmass durch Zulassung von Ausnahmen Spielraum geschaffen ist für anderweitige Regelung, macht die Sachlage nicht besser. Man wird im einzelnen

**Tabelle III.**

Regierungsbezirk Königsberg.

| Kreis | Stadtgemeinde | Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer | Zuschläge zur Grundsteuer | Zuschläge zur Gebäudesteuer | Zuschläge zur Gewerbesteuer | Ertrag der Zuschläge zu den Realsteuern | Ausgaben für Verkehrsanlagen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | % | % | % | % | M. | M. |
| Fischhausen | Fischhausen | 300 | 75 | 75 | 75 | 4777 | 3048 |
| Labiau | Labiau | 470 | 50 | 25 | 25 | 2911 | 1700 |
| Wehlau | Wehlau | 280 | 50 | 25 | 25 | 3867 | 1200 |
| Gerdauen | Gerdauen | 180 | 50 | 25 | 25 | 1852 | 800 |
| Rastenburg | Rastenburg | 225 | 33 1/3 | 33 1/3 | — | 3926 | 11300 |
| Friedland | Friedland | 300 | — | — | — | — | 4560 |
| Pr. Eylau | Pr. Eylau | 300 | — | — | 25 | 672 | 220 |
| Heiligenbeil | Heiligenbeil | 266 2/3 | 50 | 50 | 50 | 4203 | 4004 |
| Braunsberg | Wormditt | 325 | 50 | 50 | 50 | 6897 | 1355 |
| Heilsberg | Guttstadt | 290 | 30 | 20 | — | 1126 | 629 |
| Rössel | Rössel | 225 | 50 | 50 | 59 | 3771 | 1105 |
| Allenstein | Wartenburg | 100 | 33 1/3 | 33 1/3 | 33 1/3 | 2481 | 2148 |
| Ortelsburg | Willenberg | 200 | 50 | 50 | — | 1206 | 400 |
| Neidenburg | Neidenburg | 260 | 50 | 50 | 40 | 4398 | 6000 |
| Osterode | Osterode | 300 | 50 | 50 | 50 | 7750 | 10687 |
| Mohrungen | Mohrungen | 250 | 100 | 50 | 50 | 4650 | 2635 |
| Pr. Holland | Pr. Holland | 300 | 75 | 50 | 25 | 5801 | 1480 |

**Tabelle IV.**

Regierungsbezirk Merseburg.

| Kreis | Stadtgemeinde | Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer | Zuschläge zur Grundsteuer | Zuschläge zur Gebäudesteuer | Zuschläge zur Gewerbesteuer | Ertrag der Zuschläge zu den Realsteuern | Ausgaben für Verkehrsanlagen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Liebenwerda | Liebenwerda | 100 | 100 | — | — | 697 | 858 |
| Torgau | Prettin | 50 | 25 | 25 | 25 | 1 859 | 1200 |
| Schweinitz | Jessen | 80 | 40 | 40 | 40 | 1 775 | 1 150 |
| Wittenberg | Zahna | 100 | 25 | 20 | 10 | 1 030 | 1 750 |
| Bitterfeld | Gräfenhainichen | 50 | 50 | 50 | 50 | 2 929 | 730 |
| Saalkreis | Könnern | 115 | 100 | 100 | 5 | 11 449 | 7000 |
| Delitzsch | Delitzsch | 125 | 50 | 50 | — | 7 126 | 3840 |
| Mansfelder Gebirgskreis | Hettstedt | 100 | 100 | 100 | 100 | 14 445 | 4110 |
| Mansfelder Seekreis | Gerbstedt | 121 | 93 | 93 | 50 | 13 150 | 7850 |
| Sangershausen | Artern | 72 | 70 | 70 | - | 7 346 | 2000 |
| Eckartsberga | Kölleda | 100 | 50 | 50 | 100 | 13 432 | 4890 |
| Querfurt | Freyburg | 160 | 160 | 160 | 80 | 11 192 | 2650 |
| Merseburg | Lützen | 100 | 100 | 100 | — | 7 366 | 4450 |
| Weissenfels | Teuchern | 136 | 120 | 120 | — | 6 540 | 4000 |
| Naumburg a. S. | Kösen | 115 | — | 10 | — | 447 | 4281 |

Falle beweisen können, dass das Normalmass eine zu starke Belastung der Realsteuern darstellt, wie aber soll die notwendige Aenderung **positiv** gefasst werden? Immer tritt das Problem hindernd in den Weg, zahlenmässig den Anteil zu bestimmen, der von gewissen öffentlichen Aufwendungen unter der Motivirung des besonderen Vorteils dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb

**Tabelle V.**

Regierungsbezirk Köln.

| Kreis | Stadtgemeinde | Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer % | Zuschläge zur Grundsteuer % | Gebäudesteuer % | Gewerbesteuer % | Ertrag der Zuschläge zu den Realsteuern M. | Ausgaben für Verkehrsanlagen M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wipperfürth | Wipperfürth | 190 | 125 | 125 | 50 | 14 119 | 6 300 |
| Gummersbach | Bergneustadt | 243 | 243 | 243 | 100 | 9 795 | 3 600 |
| Sieg | Siegburg | 220 | 150 | 150 | 33 | 22 472 | 3 150 |
| Mühlheim | Berg.-Gladbach | 280 | 150 | 150 | 100 | 23 223 | 12 500 |
| Euskirchen | Euskirchen | besondere Einkommensteuer | 165 | 165 | 165 | 51 596 | 10 000 |
| Rheinbach | Rheinbach | 200 | 165 | 165 | 165 | 13 695 | 6 600 |

**Tabelle VI.**

Regierungsbezirk Danzig.

| Kreis | Landgemeinde | Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer % | Zuschläge zur Grundsteuer % | Gebäudesteuer % | Gewerbesteuer % | Ertrag der Zuschläge zu den Realsteuern M. | Ausgaben für Verkehrsanlagen M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Landkrs. Elbing | Ob.-Kerbswalde | 120 | 60 | 60 | 30 | 3 550 | — |
| » | Trunz | 100 | 100 | 100 | 50 | 1 050 | 1 800 |
| Marienburg | Gross-Lesewitz | 24 | 68 | 6 | 1 | 5 012 | 2 990 |
| » | Altfelde | 45 | 45 | 45 | 45 | 1 586 | 150 |
| Danziger Niedg. | Bohnsack | 212 | 212 | 212 | — | 1 316 | 326 |
| » | Müggenhahl | 185 | 185 | 185 | 185 | 4 435 | 300 |
| Danziger Höhe | Brentau | 240 | 240 | 240 | 240 | 2 065 | 50 |
| » | Löblau | 300 | 300 | 300 | 300 | 3 139 | 200 |
| Dirschau | Pelplin | 75 | 75 | 75 | 75 | 2 199 | 100 |
| » | Lunau | 125 | 125 | 125 | 125 | 2 041 | 200 |
| Pr. Stargard | Hoch-Stüblau | 100 | 100 | 100 | 100 | 1 192 | — |
| » | Karschenken | 135 | 135 | 135 | — | 173 | — |
| Berent | Alt-Barkoschin | 75 | 75 | 75 | 75 | 252 | — |
| » | Kalisch | 65 | 65 | 65 | 65 | 516 | 130 |
| Karthaus | Lissniewo | 152 | 152 | — | — | 441 | 200 |
| » | Klobschin | 112 | 112 | — | — | 416 | 520 |
| Neustadt i.W.Pr. | Zoppot | 150 | 150 | 150 | 150 | 18 138 | 16 754 |
| » | Sagorsch | 370 | 370 | — | — | 825 | 400 |
| Putzig | Eichenberg | 100 | 100 | 100 | — | 483 | — |
| » | Slawoschin | 70 | 70 | 70 | — | 615 | 92 |

zur Last geschrieben werden soll. In allgemein giltiger Weise dies Problem zu lösen hat der Gesetzgeber als unmöglich anerkannt, dieselbe Unmöglichkeit aber liegt vor, wenn es sich um die individuellen Verhältnisse e i n e s Ortes handelt. Auch hier bleibt die Teilung in Quoten immer mehr oder weniger willkürlich.

Die Beratungen der städtischen Körperschaften bei der Neu-

**Tabelle VII.**

Regierungsbezirk Magdeburg.

| Kreis. | Landgemeinde | Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer ⁰/₀ | Zuschläge zur Grundsteuer ⁰/₀ | Zuschläge zur Gebäudesteuer ⁰/₀ | Zuschläge zur Gewerbesteuer ⁰/₀ | Ertrag der Zuschläge zu den Realsteuern M. | Ausgaben für Verkehrsanlagen M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Osterburg | Düsedau | 50 | 50 | 50 | 50 | 470 | — |
| » | Meseberg | 50 | 25 | 25 | 25 | 634 | 50 |
| Salzwedel | Jeggeleben | 100 | 100 | 100 | — | 576 | 60 |
| » | Böddenstedt | 58 | 58 | 58 | 58 | 478 | 180 |
| Gardelegen | Kakerbeck | 16 | 16 | 16 | — | 192 | 84 |
| » | Ipse | 91 | 91 | 91 | — | 366 | 251 |
| Stendal | Kläden | 100 | 100 | 100 | 100 | 1113 | 750 |
| » | Gross-Möhringen | 100 | 100 | 100 | 100 | 1352 | 1307 |
| Jerichow I | Prester | 50 | 25 | 25 | 25 | 757 | 600 |
| » | Stegelitz | 84 | 42 | 42 | — | 481 | 200 |
| Jerichow II | Schollene | 66 | 33 | 33 | 33 | 556 | 1400 |
| » | Rossdorf | 40 | 39 | 39 | 22 | 532 | 356 |
| Kalbe | Biere | 33 | 33 | 33 | 33 | 6659 | 4900 |
| » | Brumby | 33 | 33 | 33 | — | 2271 | 7100 |
| Wanzleben | Dodendorf | 37 | 37 | 37 | 37 | 1659 | 1670 |
| » | Langen-Weddingen | 66 | 66 | 66 | — | 9680 | 6000 |
| Wolmirstedt | Glindenberg | 14 | — | — | — | — | 58 |
| » | Meitzendorf | 38 | — | — | — | — | 3549 |
| Neuhaldensleben | Ackendorf | — | — | — | — | — | 1469 |
| » | Ummendorf | 120 | 180 | 180 | — | 6422 | 4500 |
| Oschersleben | Badersleben | — | — | — | — | — | 4980 |
| » | Wulferstedt | 100 | 100 | 100 | 100 | 8378 | 7950 |
| Aschersleben | Ditfurt | 67 | 67 | 67 | 12 | 7441 | — |
| » | Schneidlingen | 33 | 33 | 33 | 16 | 1569 | 360 |
| Halberstadt | Gross-Quenstedt | 75 | 75 | 75 | — | 6348 | 8000 |
| » | Zilly | 58 | 58 | 58 | — | 3208 | 5533 |
| Wernigerode | Wasserleben | 16 | 16 | 16 | 16 | 1027 | 2650 |
| » | Stapelburg | 66 | 66 | 66 | — | 1190 | 1072 |

regelung ihres Steuerwesens waren in dieser Beziehung sehr lehrreich. Soweit wir den Gang der Dinge verfolgen konnten, wiederholte sich mit einer gewissen inneren Notwendigkeit immer dasselbe Bild. Nirgends wurde der Versuch gemacht, den besonderen Vorteil der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zahlenmässig zu berechnen.

Doch der reale Steuerbedarf wird aufgebracht von verschiedenen Interessengruppen, dem Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbebetrieb, es handelt sich also auch um eine richtige Belastung jeder derselben. Offenbar verlangt die Gerechtigkeit, dass das Mass der Belastung bei jeder Gruppe dem entspreche, was ihr im Sinne des Prinzips der Kostendeckung zufällt. Wird diese For-

**Tabelle VIII.**

Regierungsbezirk Aachen.

| Kreis. | Landgemeinde | Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer % | Zuschläge zur Grundsteuer % | Gebäudesteuer % | Gewerbesteuer % | Ertrag der Zuschläge zu den Realsteuern M. | Ausgaben für Verkehrsanlagen M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Erkelenz | Wegberg | 175 | 175 | 5 | 50 | 13 335 | 5015 |
| » | Lövenich | 91 | 91 | 91 | 25 | 11 224 | 5932 |
| Heinsberg | Braunrath | 71 | 71 | 71 | — | 3 690 | 3300 |
| » | Ratheim | 108 | 108 | 108 | — | 4 628 | 1930 |
| Geilenkirchen | Randerath | 101 | 101 | 101 | 101 | 6 670 | 3440 |
| » | Immendorf | 92 | 92 | 92 | 92 | 8 102 | 3139 |
| Jülich | Inden | 80 | 80 | 80 | 80 | 3 806 | 2500 |
| » | Welldorf | 50 | 50 | 50 | 50 | 2 527 | 4285 |
| Düren | Birkesdorf | 141 | 141 | 141 | 100 | 6 226 | 1093 |
| » | Geich | 130 | 130 | 130 | 130 | 3 338 | 860 |
| Landkreis Aachen | Bardenberg | 158 | 158 | 158 | 158 | 9 637 | 2205 |
| » | Haaren | 115 | 115 | 115 | 115 | 6 504 | 3368 |
| Eupen | Lontzen | 72 | 72 | 72 | 72 | 6 278 | 2600 |
| » | Raeren | 100 | 100 | 100 | — | 7 854 | 6360 |
| Montjoie | Imgenbroich | 100 | 100 | 100 | — | 1 012 | 944 |
| » | Eicherscheid | 100 | 100 | 100 | — | 1 185 | 1838 |
| Schleiden | Brankenheim | 164 | 164 | 164 | 82 | 1 747 | 400 |
| » | Hellenthal | 235 | 235 | 235 | 235 | 13 192 | 7630 |
| Malmedy | Lommersweiler | 164 | 164 | 164 | — | 2 336 | 150 |
| » | Weismes | 155 | 155 | 155 | 50 | 4 159 | 2000 |

derung erfüllt durch den Verteilungsmassstab des Gesetzes? Er bestimmt, dass in Prozenten der entsprechenden staatlichen Realsteuer das Aequivalent jeder Gruppe zu bemessen ist und zwar so, dass in der Regel gleiche Zuschlagsprozente erhoben werden sollen. Untersuchen wir zunächst, ob das Aufkommen der staatlichen Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer sich eignet als Bemessungsgrundlage im Sinne der Kostendeckung.

Die staatliche Grundsteuer ist bekanntlich eine in ihrem Betrage unveränderliche Steuer auf den Reinertrag des Landes, wie ihn das Kataster für jede Parzelle festgestellt hat. Sie beträgt rund 10 Prozent dieses Reinertrages. Ihr Aufkommen in dem Gemeindebezirk hängt mithin von der Grösse der steuerpflichtigen Fläche und der Höhe des katastrierten Reinertrages ab. In beiden Beziehungen ergeben sich von Ort zu Ort die grössten Verschiedenheiten. Bei Anlegung des Katasters umfasste das

steuerpflichtige Areal

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Münster | 109 | Morgen | in Neuwied | 490 | Morgen |
| » Ruhrort | 249 | » | » Waldenburg | 567 | » |
| » Kleve | 293 | » | » Kalk | 638 | » |
| » Grabow | 339 | » | » Schwelm | 637 | » |

dagegen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Bunzlau . . . . | 42 288 Morgen | in Schneidemühl . . | 26 055 Morgen |
| » Guben . . . . . | 33 996 » | » Burg . . . . . | 25 973 » |
| » Köslin . . . . . | 31 514 » | » Prenzlau . . . . | 22 999 » |
| » Quedlinburg . . . | 29 212 » | » Mühlhausen . . . | 22 454 » |

Die Verschiedenheit der katastrierten Reinerträge zeigt folgende Tabelle [1]) der altpreussischen Regierungsbezirke, deren Zahlen sich beziehen auf den Reinertrag eines Morgens in Silbergroschen ausgedrückt. Die mittlere Zahl jeder Spalte giebt den durchschnittlichen Reinertrag des betreffenden Regierungsbezirks an, die beiden anderen sind die Durchschnitte derjenigen zugehörigen Kreise, die den niedrigsten resp. höchsten Reinertrag des Regierungsbezirks aufweisen.

| Regierungsbezirk | Ackerland | | | Gärten | | | Wiesen | | | Weiden | | | Holzungen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Königsberg | 11 | 25 | 67 | 39 | 57 | 197 | 12 | 31 | 80 | 3 | 11 | 61 | 2 | 6 | 9 |
| Gumbinnen | 11 | 21 | 45 | 33 | 44 | 64 | 13 | 26 | 47 | 3 | 7 | 24 | 3 | 6 | 13 |
| Marienwerder | 12 | 25 | 44 | 32 | 56 | 107 | 18 | 33 | 63 | 2 | 4 | 11 | 3 | 5 | 13 |
| Danzig | 12 | 34 | 86 | 30 | 96 | 161 | 20 | 55 | 105 | 3 | 5 | 22 | 3 | 5 | 24 |
| Stettin | 21 | 37 | 56 | 50 | 78 | 182 | 18 | 36 | 61 | 5 | 10 | 28 | 7 | 12 | 27 |
| Köslin | 12 | 21 | 33 | 40 | 68 | 99 | 21 | 30 | 38 | 2 | 3 | 5 | 2 | 4 | 6 |
| Stralsund | 57 | 62 | 73 | 89 | 106 | 128 | 34 | 43 | 52 | 14 | 17 | 28 | 16 | 20 | 24 |
| Posen | 16 | 26 | 39 | 33 | 50 | 75 | 18 | 32 | 53 | 6 | 10 | 20 | 4 | 7 | 14 |
| Bromberg | 19 | 28 | 43 | 37 | 62 | 92 | 28 | 38 | 61 | 8 | 12 | 16 | 3 | 6 | 10 |
| Breslau | 29 | 57 | 104 | 40 | 100 | 243 | 33 | 58 | 95 | 5 | 15 | 36 | 8 | 14 | 31 |
| Liegnitz | 24 | 47 | 103 | 38 | 84 | 172 | 32 | 51 | 106 | 3 | 13 | 24 | 7 | 10 | 21 |
| Oppeln | 16 | 41 | 82 | 27 | 72 | 111 | 20 | 47 | 88 | 6 | 11 | 32 | 5 | 10 | 24 |
| Potsdam | 22 | 36 | 104 | 45 | 86 | 246 | 21 | 35 | 131 | 1 | 18 | 34 | 7 | 10 | 18 |
| Frankfurt | 13 | 36 | 56 | 41 | 59 | 92 | 25 | 45 | 92 | 3 | 8 | 18 | 6 | 9 | 22 |
| Magdeburg | 27 | 75 | 214 | 56 | 104 | 292 | 38 | 58 | 168 | 8 | 15 | 56 | 8 | 16 | 88 |
| Merseburg | 28 | 89 | 139 | 39 | 92 | 162 | 23 | 65 | 135 | 7 | 17 | 63 | 9 | 20 | 111 |
| Erfurt | 24 | 67 | 97 | 60 | 114 | 166 | 34 | 84 | 136 | 6 | 11 | 26 | 15 | 23 | 43 |
| Münster | 29 | 55 | 61 | 74 | 110 | 269 | 40 | 54 | 156 | 7 | 15 | 40 | 11 | 19 | 32 |
| Arnsberg | 18 | 66 | 116 | 61 | 151 | 233 | 33 | 75 | 140 | 3 | 43 | 130 | 8 | 13 | 38 |
| Köln | 25 | 101 | 155 | 62 | 193 | 511 | 44 | 75 | 163 | 3 | 9 | 53 | 7 | 16 | 40 |
| Düsseldorf | 43 | 98 | 180 | 97 | 187 | 301 | 59 | 97 | 202 | 5 | 103 | 167 | 9 | 22 | 40 |
| Koblenz | 15 | 57 | 108 | 66<br>Wein 26 | 138<br>139 | 262<br>212 | 36 | 64 | 109 | 2 | 5 | 28 | 9 | 19 | 30 |
| Trier | 19 | 41 | 107 | Wein 24<br>56 | 131<br>110 | 182<br>254 | 29 | 71 | 168 | 4 | 5 | 10 | 12 | 20 | 35 |

Der durchschnittliche Reinertrag der altpreussischen Kreise variiert daher nach dem Kataster

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| beim | Morgen | Ackerland | zwischen | 11 | und | 214 | Silbergroschen |
| » | » | Gartenland | » | 24 | » | 511 | » |
| » | » | Wiesenland | » | 12 | » | 202 | » |
| » | » | Weideland | » | 1 | » | 67 | » |
| » | » | Wald | » | 1 | » | 111 | » |

1) Zusammengestellt nach den »Ergebnissen der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung«, herausgegeben vom Finanzministerium.

Aus dieser Verschiedenheit der den Ertrag bestimmenden Faktoren resultiert natürlich die verschiedene Höhe der Grundsteuer-Summe in den einzelnen Gemeinden. Um die Extreme der Unterschiede kenntlich zu machen, nennen wir folgende Zahlen des Jahres 1891/92:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kattowitz | 230 M. | Konitz | 41 368 M. |
| Marienburg | 251 » | Halberstadt | 23 367 » |
| Königshütte | 264 » | Quedlinburg | 22 824 » |
| Posen | 294 » | Aschersleben | 22 557 » |
| Kalk | 336 » | Sommerfeld | 17 040 » |

In Städten mit annähernd gleicher Einwohnerzahl (1890) lassen sich für das Jahr 1891/92 folgende Unterschiede konstatieren:

| | Grundsteuer-Summe | Bevölkerung |
|---|---|---|
| Konitz | 41 368 Mark | 10 101 |
| Marienburg | 251 » | 10 275 |
| Ruhrort | 362 » | 11 061 |
| Sommerfeld | 17 040 » | 11 401 |
| Leobschütz | 7 444 | 12 584 |
| Stolberg | 663 » | 12 795 |
| Waldenburg | 234 » | 13 552 |
| Velbert | 11 453 » | 13 940 |
| Soest | 15 522 » | 15 073 |
| Grabow | 281 » | 15 701 |
| Kattowitz | 230 » | 16 527 |
| Burg | 10 122 » | 17 573 |
| Gnesen | 400 » | 18 065 |
| Kreuznach | 17 027 » | 18 158 |
| Minden | 10 009 » | 20 208 |
| Brieg | 665 » | 20 154 |
| Glogau | 491 » | 20 486 |
| Quedlinburg | 22 824 » | 20 765 |
| Neisse | 1 045 » | 22 447 |
| Aschersleben | 22 557 » | 22 893 |
| Thorn | 72 413 » | 27 007 |
| Gelsenkirchen | 591 » | 28 033 |
| Königshütte | 264 » | 36 501 |
| Halberstadt | 23 367 » | 36 501 |
| Posen | 294 » | 69 631 |
| Erfurt | 13 201 » | 72 371 |
| Halle | 7 680 » | 101 401 |
| Aachen | 12 617 » | 103 491 |

Ein noch wirkungsvolleres Bild ergiebt sich bei Gegenüber-

stellung von Städten verschiedener Grösse. Im Jahre 1883/84 [1]) betrug die Grundsteuer-Summe

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Berlin | 11 641 M. | Einwohnerzahl | (1880) | 1 122 330 |
| dagegen | | | | |
| in Gartz a. O. | 11 855 » | » | » | 5 182 |
| » Kalbe a. S. | 17 638 » | » | » | 8 521 |
| » Kroppenstedt | 17 820 » | » | » | 2 343 |
| » Gerbstedt | 11 670 » | » | » | 3 490 |
| » Gesecke | 12 428 » | » | » | 3 812 |
| » Mettmann | 17 153 » | » | » | 7 160 |
| » Erkelenz | 16 398 » | » | » | 4 312 |

In Prozenten dieser von Ort zu Ort so verschiedenen Grundsteuer-Summe soll ausgedrückt werden, was der unbebaute Grund und Boden als Aequivalent im Sinne des Prinzips der Kostendeckung zu leisten hat. Hier sind offenbar zwei ungleichartige Dinge in eine unnatürliche Beziehung gebracht. Die Höhe der Grundsteuer-Summe besagt nichts über den Kostenanteil, den man gerechterweise dem Grundeigentum zur Last zu schreiben hätte, es existiert keine Proportionalität zwischen diesen beiden Grössen, jede folgt ihren eigenen Bestimmungsgründen. Bei gleichen Zuschlägen würde im Jahre 1883/84 in dem Orte Kroppenstedt mit 2343 Einwohnern die Leistung grösser gewesen sein als in Berlin. Wäre es möglich, das zu motivieren unter Hinweis auf die Kosten? Sind die Kosten *eo ipso* höher, wo die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens eine grössere ist? Wachsen sie proportional mit der Grösse des Areals? Ein Ausgleich der Unterschiede könnte gefunden werden in höherer oder niedrigerer Bemessung des Satzes, wenn völlig freie Wahl gelassen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die Belastung der Einkommensteuer bestimmt die Höhe der Zuschläge, der Fall ist denkbar, dass in Orten mit hoher Grundsteuer-Summe der Satz höher gegriffen werden muss, als in Orten mit geringem Grundsteuer-Soll.

Die staatliche Gebäudesteuer-Summe stellt 4 Proz. vom Ertrage der Wohnhäuser, 2 Proz. von dem der gewerblich benutzten Gebäude dar, sie ist demnach hoch oder niedrig, je nach der Zahl der steuerpflichtigen Objekte, der Höhe des Nutzungswertes und

1) Neuere Zahlen stehen für die Städte unter 10 000 Einwohnern nicht zur Verfügung. Die neueste amtliche Finanzstatistik, welche sämtliche preussischen Städte aufführt, behandelt das Jahr 1883/84 (Zeitschrift des Kgl. Preussischen statistischen Bureaus, Ergänzungsheft XVI).

dem zahlenmässigen Verhältnis, in dem Wohngebäude und gewerblich benutzte Häuser zu einander stehen. Auch hier ergeben sich von Ort zu Ort sehr erhebliche Unterschiede. Vergleichen wir Städte von annähernd gleicher Einwohnerzahl (Volkszählung 1890).

| | Gebäudesteuer-Summe 1891/92 | | Einwohnerzahl |
|---|---|---|---|
| Gummersbach | 7 643 | Mark | 10 011 |
| Konitz | 25 065 | » | 10 101 |
| Radevormwald | 8 954 | » | 10 235 |
| Stade | 17 224 | » | 10 190 |
| Suhl | 6 920 | » | 11 528 |
| Jauer | 16 937 | » | 11 571 |
| Höhscheid | 9 812 | » | 12 586 |
| Sagan | 18 142 | » | 12 623 |
| Fulda | 13 752 | » | 13 124 |
| Burtscheid | 33 030 | » | 13 381 |
| Recklinghausen | 10 502 | » | 14 045 |
| Sorau | 21 002 | » | 14 454 |
| Merscheid | 14 774 | » | 15 593 |
| Hirschberg | 37 745 | » | 16 213 |
| Kolberg | 33 134 | » | 16 998 |
| Neustadt i. Sch. | 17 545 | » | 17 581 |
| Kreuznach | 34 760 | » | 18 158 |
| Malstatt-Burbach | 15 585 | » | 18 399 |
| Allenstein | 11 135 | » | 19 236 |
| Memel | 38 864 | » | 19 281 |
| Graudenz | 25 453 | » | 20 393 |
| Glogau | 47 240 | » | 20 486 |
| Göttingen | 50 537 | » | 23 693 |
| Eisleben | 27 357 | » | 23 903 |
| Oberhausen | 26 566 | » | 25 256 |
| Thorn | 62 903 | » | 27 007 |
| Mühlheim-Rhein | 48 502 | » | 30 993 |
| Koblenz | 107 290 | » | 32 671 |
| Königshütte | 29 601 | » | 36 501 |
| Halberstadt | 62 051 | » | 36 501 |
| Osnabrück | 57 045 | » | 39 932 |
| Bonn | 131 620 | » | 39 801 |
| Spandau | 47 791 | » | 45 364 |
| Liegnitz | 103 293 | » | 46 852 |
| Görlitz | 139 163 | » | 62 135 |
| Wiesbaden | 264 862 | » | 64 693 |

| | Gebäudesteuer-Summe 1891/92 | Einwohnerzahl |
|---|---|---|
| Kiel | 152 234 Mark | 69 214 |
| Posen | 234 884 » | 69 631 |
| Aachen | 313 072 » | 103 491 |
| Krefeld | 168 601 » | 105 371 |

Es wäre eine rein willkürliche Annahme vorauszusetzen, dass eine Proportionalität da sein müsse zwischen den Gebäudesteuer-Summen und der Höhe der dem Hausbesitz anzurechnenden Kostenbeträge. Hohe Wohnungsmieten beweisen an sich noch keineswegs einen relativ hohen Aufwand für Strassenbau und Unterhaltung. Bei der Bildung der Mietspreise konkurrieren eine ganze Reihe anderer Faktoren, die das Kostendeckungsprinzip mit seiner herkömmlichen Unterscheidung zwischen allgemeinem und überwiegend besonderem Interesse nicht ins Auge fasst. Die Gebäudesteuer-Summe kann deshalb als eine geeignete Grundlage zur Bemessung des von dem bebauten Grund und Boden zu leistenden Aequivalents nicht angesehen werden. Für eine Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Ortes durch entsprechende Wahl des Satzes fehlt auch hier die nötige Bewegungsfreiheit, da die Belastung der Einkommensteuer bestimmend bleibt.

Die staatliche Gewerbesteuer-Summe endlich ist ihrem Wesen nach ebenfalls ungeeignet als Bemessungsgrundlage. Ihre Veranlagung nach dem Ertrage resp. nach dem Anlagekapital lässt für den einzelnen Ort durchaus nicht erkennen, in welchem Grade man dort von einem besonderen Interessenbezuge des Gewerbebetriebs zur Gemeinde zu sprechen berechtigt ist. Sie wird aufgebracht von allen Gewerbetreibenden, deren Ertrag mindestens 1500 M. jährlich oder deren Anlagekapital mindestens 3000 M. beträgt. Es steuern mithin Unternehmungen sehr verschiedener Art, Handwerk, Industrie, Handel, Transportgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft. Die erheblichsten Unterschiede ergeben sich, sobald man untersucht, wieweit es gerecht ist, den einzelnen Betrieben eine Sonderbelastung im Sinne des Kostendeckungsprinzips aufzuerlegen. Im allgemeinen herrscht die Ansicht vor, dass man nur von den grösseren ein Aequivalent fordern darf, konsequenter Weise müsste die Steuerleistung der kleinen Unternehmungen ausser Betracht bleiben. Von dem Gewerbesteuer-Soll brachte auf:

| | I. | II. | III. | IV. Steuerklasse |
|---|---|---|---|---|
| in Magdeburg (1894/95) | 37 Proz. | 21 Proz. | 27 Proz. | 15 Proz. |
| in Rheydt (1894/95) | 24 » | 27 » | 31 » | 18 » |

| dagegen | I. | II. | III. | IV. Steuerklasse |
|---|---|---|---|---|
| in Göttingen (1895/96) | 18 Proz. | 14 Proz. | 40 Proz. | 27 Proz. |

Der Anteil der I. und II. Steuerklasse betrug mithin

| | |
|---|---|
| in Magdeburg | 58 Prozent |
| » Rheydt | 51 » |
| » Göttingen nur | 32 » |

Entsprechend gestaltet sich der Anteil der kleinen Unternehmen, der in der Regel um so grösser wird, je mehr man die kleineren Orte mit überwiegend ackerbautreibender Bevölkerung zum Vergleiche heranzieht. Wollte man aber auch den Anteil der kleinen Betriebe absetzen, so würde die restierende Summe noch keineswegs eine geeignete Bemessungsgrundlage sein. Auch unter den grösseren Betrieben befinden sich solche, deren Besteuerung in der Kommune sich mit dem Kostendeckungsprinzip nicht motivieren lässt. Man denke an die Bankgeschäfte.

Das Gesetz verlangt als Regel g l e i c h e Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern, mithin eine Heranziehung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs im Verhältnis der staatlichen Belastung. Von einer Verhältnismässigkeit im Sinne des Prinzips der Kostendeckung kann danach nicht die Rede sein, da der staatlichen Besteuerung dieser Gesichtspunkt völlig fremd ist.

Bei gleichen Zuschlägen würde sich im Jahre 1891/92 die Belastung des unbebauten Bodens verhalten haben zu der des bebauten

| | | | | | Einwohnerzahl 1890 |
|---|---|---|---|---|---|
| in Konitz | wie | 41,36 | zu | 25,06 | 10 101 |
| » Oels | » | 0,79 | » | 15,47 | 10 164 |
| » Krotoschin | » | 2,07 | » | 11,15 | 10 661 |
| » Sangershausen | » | 11,15 | » | 12,92 | 10 676 |
| » Ruhrort | » | 0,36 | » | 17,74 | 11 061 |
| » Unna | » | 9,75 | » | 12,14 | 11 124 |
| » Sommerfeld | » | 17,04 | » | 11,63 | 11 401 |
| » Suhl | » | 1,75 | » | 6,92 | 11 528 |
| » Meerscheid | » | 3,65 | » | 14,77 | 15 593 |
| » Grabow | » | 0,28 | | 25,46 | 15 701 |
| » Memel | » | 0,76 | » | 38,86 | 19 281 |
| » Minden | » | 10,00 | » | 35,27 | 20 208 |
| » Glogau | » | 0,49 | » | 47,24 | 20 486 |
| » Quedlinburg | » | 22,82 | » | 25,80 | 20 765 |
| » Trier | » | 2,93 | » | 69,01 | 36 162 |
| » Halberstadt | » | 23,36 | » | 62,05 | 36 501 |

Um zu zeigen, wie ungeheuer der Spielraum ist, innerhalb dessen das Verhältnis variieren kann, nennen wir folgende drei Stadtgemeinden unter Zugrundelegung der Zahlen des Jahres 1891/92. Es würde sich verhalten haben die Belastung des unbebauten Bodens zu der des bebauten:

| | | | | | Einwohnerzahl 1890 |
|---|---|---|---|---|---|
| in Posen | wie | 0,29 | zu | 243,88 | 69 631 |
| » Konitz | » | 41,36 | » | 25,06 | 10 101 |
| » Weissensee | » | 9,39 | » | 1,56 | 2 482 |

Um die Belastung des Grundbesitzes mit derjenigen der Gewerbebetriebe zu vergleichen, steht uns leider nur wenig Material zur Verfügung. Die bisher veröffentlichte amtliche Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen behandelt die Gewerbesteuer nur in ihrer alten Veranlagung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juli 1891. Da die Bestimmungen des letzteren wesentliche Aenderungen enthalten, sind die Zahlen der alten Veranlagung für unsere Zwecke nicht zu gebrauchen. Wir sind indessen in der Lage, aus einer Zusammenstellung des statistischen Bureaus der Stadt Köln [1]) einige Daten zu entnehmen, welche die Sachlage genügend beleuchten. Bei g l e i c h e n Zuschlägen würde sich im Jahre 1893/94 die Belastung des unbebauten Bodens verhalten haben zu der Belastung der Gewerbebetriebe

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Gelsenkirchen | wie | 0,43 | zu | 69,15 |
| » Mühlheim/Rhein | » | 2,04 | » | 57,77 |
| » Bochum | » | 2,50 | » | 85,90 |
| » Essen | » | 3,03 | » | 100,00 |
| » Remscheid | » | 1,11 | » | 29,55 |
| » München-Gladbach | » | 2,93 | » | 75,67 |
| » Solingen | » | 3,85 | » | 52,46 |
| » Krefeld | » | 6,00 | » | 111,57 |
| » Aachen | » | 12,52 | » | 177,73 |
| » Wiesbaden | » | 6,30 | » | 87,53 |
| » Rheydt | » | 3,62 | » | 46,13 |
| » Dortmund | » | 12,66 | » | 118,61 |
| dagegen | | | | |
| in Odenkirchen | » | 9,69 | » | 11,81 |
| » Velbert | » | 5,71 | » | 4,08 |
| » Höhscheid | » | 4,69 | » | 3,58 |
| » Radevormwald | » | 4,48 | » | 3,45 |

Die Belastung des g e s a m t e n Grundbesitzes würde sich verhalten haben zu derjenigen der Gewerbebetriebe

1) Köln im Juli 1894.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Köln | wie | 1115,45 | zu | 497,52 |
| » Düsseldorf | » | 351,00 | » | 171,00 |
| » Aachen | » | 332,44 | » | 177,73 |
| » Velbert | » | 12,43 | » | 4,08 |
| » Höhscheid | » | 15,38 | » | 3,58 |
| » Radevormwald | » | 11,83 | » | 3,45 |
| dagegen | | | | |
| in Bochum | » | 71,77 | » | 85,90 |
| » Gelsenkirchen | » | 33,07 | » | 69,15 |
| » Mühlheim/Rhein | » | 48,72 | » | 57,77 |
| » Rheydt | » | 44,16 | » | 46,13 |
| » Remscheid | » | 31,01 | » | 29,55 |

Wenn Grund-, Hausbesitz und Gewerbebetrieb zu den Kosten beitragen im Verhältnis der Belastung durch die staatlichen Realsteuern, so ist es unvermeidlich, dass jede Aenderung des Verhältnisses im staatlichen System auch auf die Heranziehung in der Kommune zurückwirkt. Im staatlichen System muss sich das Verhältnis fortgesetzt verändern infolge des verschiedenartigen Wesens der 3 Realsteuern.

Der Reinertrag des Katasters, nach dem die Grundsteuer bemessen wird, ist eine unveränderliche Grösse, der Ertrag der Häuser und Gewerbebetriebe schwankt nach dem Wechsel der Konjunkturen. Diesem Wechsel folgt die Gewerbesteuer mit jährlich neuer Veranlagung, die Gebäudesteuer nur in Perioden von je 15 Jahren. So ergeben sich Verschiebungen von Jahr zu Jahr. In Köln würde sich bei gleichen Zuschlägen zu den staatlichen Ertragssteuern die kommunale Belastung des gesamten Grundbesitzes zu derjenigen der Gewerbebetriebe verhalten haben

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1893/94 | wie | 1115 | zu | 497, | 1894/95 | wie | 1207 | zu | 487, |
| in Bochum | 1894/94 | » | 54 | » | 42, | 1894/95 | » | 63 | » | 37. |

Zur Charakteristik des gesetzlichen Verteilungs-Massstabes muss noch eine Eigenschaft erwähnt werden, die denselben in Widerspruch setzt zu dem System der Mittelbeschaffung im Sinne von Leistung und Gegenleistung, wie es das Gesetz durchführen will. Er berücksichtigt nicht den s u b s i d i ä r e n Charakter, der der Realbesteuerung bei der Bemessung des Ertrages nach dem Prinzip der Kostendeckung anhaftet. Die Mittelbeschaffung im Sinne von Leistung und Gegenleistung soll in e r s t e r Linie verwirklicht werden durch Ausbildung des Gebühren- und Beitragwesens. Das Gesetz stellt diese Art der Kostendeckung mit gutem Recht voran, weil sie eine viel gerechtere Ausgleichung besonderer

derer Vorteile ermöglicht, als die Realbesteuerung. Der einzelnen Veranstaltung gegenüber kann der Kreis der Interessenten schärfer gezogen, können ihre besonderen Leistungen sachlicher bemessen werden, als bei dem generalisierenden Verfahren der Sonderbesteuerung, wo *a priori* jeder Grundbesitzer und Gewerbetreibende als Interessent erscheint, und das Aequivalent vermöge eines sehr gewagten Kalkuls bemessen wird. Wie gross ist der Unterschied, ob die Kosten einer Hafenanlage durch Gebühren gedeckt werden oder durch Gewerbesteuern, ob die Kosten einer neuen Strassenanlage auf die Anlieger repartiert oder durch Grundsteuern von allen Grundbesitzern aufgebracht werden, auch von denen, deren Eigentum vielleicht eine Entwertung erfährt, infolge der neuen Anlage. Soll neben dem Ausgleich des besonderen Interesses durch Gebühren und Beiträge auch ein solcher durch Realsteuern stattfinden, so kann bei der Minderwertigkeit dieses letzteren ihm nur subsidiäre Geltung beigelegt werden. Diese Konsequenz wird auch im Gesetze gezogen. § 55 besagt, dass Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Masse dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zum Vorteil gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, d. h. soweit nicht schon durch Gebühren, Beiträge oder Vorausbelastung ein besonderes Aequivalent geleistet wird. Aus diesem subsidiären Charakter der Realsteuern folgt, dass sie mit der weiteren Ausbildung der Gebühren und Beiträge, auf die das Gesetz ganz besonderes Gewicht legt, immer mehr in den Hintergrund treten müssen, dass eine Sachlage möglich erscheint, wo sie überflüssig werden, weil ein genügender Ausgleich schon auf anderem Wege stattgefunden.

In wie verschieden hohem Grade schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes das Gebühren- und Beitragwesen ausgebildet war, lässt sich aus der oben erwähnten amtlichen Nachweisung erkennen, wo bei den Städten über 10 000 Einwohnern in der Spalte »Ausgaben für Verkehrsanlagen« auch die entsprechenden Einnahmen ersichtlich gemacht sind. Der wesentlichste Teil dieser Einnahmen dürfte aus Gebühren und Beiträgen geflossen sein.

Um einige frappante Unterschiede anzuführen, nennen wir folgende Städte (die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1891/92):

| Stadtgemeinde | Ausgaben für Verkehrsanlagen | davon Extra-Ordinarium | Einnahmen |
|---|---|---|---|
| Barmen | 174 750 M. | — | — |
| Iserlohn | 51 305 » | — | — |
| Oppeln | 60 547 » | — | — |
| Göttingen | 87 390 » | — | 2 290 M. |
| Oberhausen | 75 211 » | — | 1 130 » |
| Mühlheim/Ruhr | 62 620 » | — | 2 900 » |
| Beuthen | 51 980 » | — | 1 900 » |
| Neuss | 26 400 » | — | 900 » |
| Münster | 92 575 » | — | 65 750 » |
| Allenstein | 44 532 » | — | 34 846 » |
| Spandau | 34 170 » | — | 26 833 » |
| Düren | 61 800 » | 3 000 M. | — |
| Neisse | 49 494 » | 4 700 » | — |
| Sorau | 44 750 » | 28 410 » | — |
| Essen | 542 500 » | 336 500 » | 6 000 » |
| Flensburg | 142 520 » | 73 000 » | 2 400 » |
| Köpenik | 125 387 » | 109 650 » | 99 886 » |
| Hannover | 1 800 121 » | 1 283 590 » | 506 822 » |
| Brandenburg | 356 054 » | 274 000 » | 280 449 » |
| Hagen | 398 714 » | 269 252 » | 348 442 » |
| Mühlheim/Rhein | 153 770 » | 74 000 » | 119 158 » |

Sollten bei den Städten Münster, Allenstein, Spandau, Köpenick, Hannover, Brandenburg, Hagen, Mühlheim/Rhein die Einnahmen in der That ausschliesslich oder auch nur zum grössten Teil aus Gebühren und Beiträgen herrühren, so wäre die Frage durchaus berechtigt, ob nicht von einer Realbesteuerung in den genannten Orten abzusehen sei, da eine Ausgleichung besonderer Vorteile durch Gebühren und Beiträge schon stattgefunden.

Das Gesetz sagt, dass zu den Aufwendungen, bei denen eine teilweise Deckung der Kosten durch Realsteuern in Frage kommen kann, namentlich gehören die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden. Stellen wir fest, wie verschieden die Verhältnisse in dieser Beziehung liegen können.

Einen sehr wesentlichen Unterschied begründet es zunächst, ob ein Ortsstatut auf Grund des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassen ist oder nicht. Hat nicht schon für die neuen Strassen ein Ausgleich des besonderen Interesses stattgefunden durch die Erstattung der Anlagekosten seitens der Hausbesitzer? Das besondere und das allgemeine Interesse haben sich derart in die

Kosten geteilt, dass das erstere die Neuanlage, das letztere die Unterhaltung für alle Zukunft bezahlt. Dieser Ausgleich ist ein definitiver. Der eine der kontrahierenden Teile kann nachträglich nicht abermals einen Entgelt verlangen für die Unterhaltung der Strasse, die als kontraktliche Leistung bei der ersten Auseinandersetzung von ihm übernommen ist. Noch ausgeprägter zeigt sich der definitive Charakter der Auseinandersetzung in der Bestimmung, dass neben den Kosten der Anlage auch noch die Unterhaltungspflicht der neuen Strasse für eine bestimmte Reihe von Jahren den Anliegern zugeschoben werden kann.

In diesem Falle stehen sich als Leistungen der beiden Teile nicht Neuanlage und Unterhaltung gegenüber, sondern auch bei der letzteren hat schon eine Teilung der Last stattgefunden.

Mit Bezug auf die historischen Strassen kann man von einem Ausgleich sprechen, wenn bestimmte Lasten dauernd den Hauseigentümern auferlegt sind. Als solche kommen in Betracht die Verpflichtung zur Herstellung ordnungsmässiger Bürgersteige und die dauernde Unterhaltung derselben, daneben auch wohl die Reinigung der gesamten Strassenfläche.

Eine Ausgleichung durch Gebühren und Beiträge kommt ferner in Frage bei der Kanalisation. Der Zuschuss der Gemeinde für diese Veranstaltung kann an verschiedenen Orten einen sehr verschiedenen Charakter haben.

In Frankfurt a. M. werden von den Grundbesitzern einmalige Kanalbeiträge oder entsprechend bemessene Renten erhoben. Der Kapitalwert dieser Leistungen belief sich im Jahre 1895/96 auf rund 4 500 000 M., während die Anlagekosten des städtischen Kanalsystems bis zu diesem Zeitpunkt rund 11½ Millionen M. betragen hatten. Der nicht gedeckte Rest von 7 Millionen M. war aus den Mitteln des städtischen Haushalts zu verzinsen und zu tilgen, der ausserdem noch die Betriebskosten mit nahezu 250 000 M. jährlich aufzubringen hatte. In Berlin erforderten die Kanalisationswerke in demselben Jahre einen Zuschuss von 6 121 246 M. einschliesslich Verzinsung und Tilgung von Anleihen. Von diesem Betrage fiel jedoch nur eine Quote von 1 827 246 M. dem städtischen Haushalt zur Last, während 4 294 000 M. durch Kanalgebühren der Hausbesitzer gedeckt wurden. In Berlin könnte man sagen, das besondere Interesse der Hausbesitzer an der Kanalisation ist durch Gebühren genügend ausgeglichen. Der städtische Zuschuss stellt die Quote dar, die man dem allgemeinen Interesse

zur Last schreiben wollte. Die Auseinandersetzung ist eine definitive, eine teilweise Deckung des Zuschusses durch Realsteuern nicht angängig. Offenbar wäre derselbe Standpunkt in Frankfurt a. M. weniger berechtigt, der viel geringere Ertrag der dortigen Kanalbeiträge legt die Frage nahe, ob nicht noch eine Ergänzung dieses Ausgleichs auf dem Gebiete der Realbesteuerung zu suchen ist.

Dieser Verschiedenheit der Verhältnisse gegenüber besitzt die Realbesteuerung nach dem preussischen Gesetze zu wenig Elastizität. Realsteuern müssen unter allen Umständen erhoben werden, solange ein Steuerbedarf da ist. Das Mehr oder Weniger richtet sich in erster Linie nach dem Masse der Belastung der Einkommensteuer. Illustrieren wir die Sachlage noch an zwei Beispielen.

Die Stadt Berlin hat seit längerer Zeit ein Ortsstatut auf Grund des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassen. Bei Anlage neuer Strassen durch die Stadtgemeinde haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, sobald Gebäude an diesen Strassen errichtet werden, die Kosten für Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung der Strasse zu erstatten. Erfolgt die Herstellung der Strasse durch Unternehmer oder Adjazenten, so liegt diesen ausserdem noch die Unterhaltungspflicht bis zum Ablauf des auf das Jahr des Beginns der Unterhaltung folgenden vierten Kalenderjahres ob. Alle Grundbesitzer haben ferner die Verpflichtung, vor ihren Grundstücken, dieselben mögen bebaut sein oder nicht, den Bürgersteig einschliesslich des Rinnsteins vorschriftsmässig anzulegen und zu unterhalten. Von den Kanalisationsgebühren, welche die Hausbesitzer zahlen, ist schon die Rede gewesen, dieselben betragen augenblicklich 1½ Prozent des Mietsertrages. Indirekt trifft die Hausbesitzer auch die der Berliner Feuersozietätskasse auferlegte Verpflichtung zu regelmässigen Beiträgen für das Feuerlöschwesen. Der Beitrag deckte im Jahre 1895/96 mehr als ⅔ der veranschlagten Gesamtkosten dieses Ressorts. Man sieht, das b e s o n d e r e Interesse hat durch diese Bestimmungen schon eine erhebliche Vorausbelastung erfahren, man könnte der Ansicht sein, ein genügender Ausgleich ist damit erfolgt. Wie gestaltet sich aber die Lage unter der Einwirkung des neuen Gesetzes? Auf die direkten Steuern (ausschliesslich Bauplatz- und Betriebssteuer) entfiel nach dem Etatsvoranschlage von 1895/96 ein Betrag von 42 344 540 M. Welche Quote

sollte den Realsteuern zur Last geschrieben werden? Um bei dem als Regel vorgeschriebenen Verteilungsmassstab zu bleiben, hatte man Bewegungsfreiheit innerhalb des Spielraums — gleiche oder höchstens um die Hälfte höhere Zuschläge wie zur Einkommensteuer —. Bei gleichen Zuschlägen wären ungefähr 115 Proz. zu erheben gewesen mit einem Realsteuerertrage von 16 525 000 M. Was bedeutet diese Summe im städtischen Haushalt? Sie würde gedeckt haben Ordinarium und Extra-Ordinarium des Zuschusses

für den Tiefbau-Etat (Anlage und Unterhaltung von Strassen und Brücken) nach Abzug des durch Anleihe aufzubringenden Betrages;

für die Besoldung der gesamten Bauverwaltung (Hochbau und Tiefbau);

für die Strassenbeleuchtung, Reinigung und Besprengung einschliesslich der zugehörigen Besoldungen;

für die Park- und Gartenverwaltung einschliesslich der zugehörigen Besoldung;

für die Verzinsung und Tilgung aller dem Haushalt zur Last fallenden Anleihen [1]).

Die vorerwähnten Posten betragen in Summa 15 698 089 M., der Realsteuerertrag wäre mithin noch um annähernd 1 Mill. M. höher gewesen. Dass sich eine solche Belastung nicht auf das Prinzip der Kostendeckung würde berufen können, liegt zu Tage. Die Ausgleichung durch Gebühren, Beiträge und Vorausbelastungen bliebe gänzlich unberücksichtigt, die im Steuerbedarf erscheinenden Kosten der genannten Ressorts würden zu ihrem vollen Betrage durch Realsteuern gedeckt.

Thatsächlich sind jedoch die Realsteuern nicht mit dem gleichen, sondern mit einem um die Hälfte höheren Satze herangezogen worden, wie die Einkommensteuer. Ihr Soll beträgt nach dem Etat 20 692 800 M. Dieser Betrag deckt ausser den vorerwähnten Posten auch noch den Teil des Zuschusses zum Tiefbau-Etat, der auf dem Wege der Anleihe aufgebracht werden soll (4 925 000 M.). Die rechtliche Möglichkeit einer geringeren Heranziehung der Realsteuern muss zugegeben werden, zweifelhaft bleibt jedoch die thatsächliche. Was an Realsteuern weniger erhoben wäre, hätte durch Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer gedeckt werden müssen. In dieser Richtung

1) Die für Verzinsung und Tilgung von Anleihen aufzuwendenden Beträge sind im Haushalts-Etat nur summarisch zu ersehen, nicht getrennt für die einzelnen Ressorts.

ist eine sehr wirksame Grenzlinie gezogen durch die Vorschrift, dass Zuschläge über den vollen Satz der staatlichen Einkommensteuer hinaus der Genehmigung bedürfen. Die selbständige Regelung ihres Haushaltes strebt jede Kommune an, sie vermeidet daher, wenn irgend möglich, Massregeln, für welche die Zustimmung der Aufsichtsinstanzen erforderlich ist. Die bisherige Praxis hat auch gezeigt, dass diese Zustimmung nicht leicht erteilt wird. Die staatliche Behörde vertritt den Standpunkt, die Einkommensteuer gegen kommunale Zuschläge nach Möglichkeit schützen zu müssen und macht in diesem Sinne von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch.

Die Stadt Rheydt hat ebenfalls ein Ortsstatut auf Grund des Baufluchtlinien-Gesetzes erlassen. Die Belastung der Grundbesitzer ist jedoch im Vergleich zu Berlin noch eine höhere, insofern, als in allen Fällen auch die Kosten für eine 5jährige Unterhaltung der Strasse ihnen zur Last fallen. Bei den historischen Strassen erhebt die Stadt Beiträge zu den Kosten der Instandsetzung. Dieselben bestehen bei bebauten wie unbebauten Grundstücken, vor welchen ordnungsmässige Bürgersteige noch nicht vorhanden sind, in den Kosten für die erste Einrichtung des Bürgersteiges und der Rinnsteinanlage, im übrigen in der Hälfte der entstehenden Ausbesserungskosten. Für die Reinigung der Strassen wird eine besondere Gebühr, bemessen nach der Frontlänge der Grundstücke, erhoben. Trotz dieser Sachlage haben im Jahre 1895/96 die Realsteuern mit einem Satze von 166⅔ Proz. herangezogen werden müssen. Es stellt dieser Satz schon eine Ausnahme von der Regel dar, da die Einkommensteuer mit 170 Proz. Zuschlag belastet war. Das Realsteuer-Soll betrug rund 168 000 M.

Dem gegenüber belief sich der Zuschuss für die gesamte Bauverwaltung (ausschliesslich der Ausgaben für Hochbauten) für Strassenbeleuchtung, Reinigung und Besprengung auf 79 185 M. Rechnet man ein durch Anleihe zu deckendes Extra-Ordinarium des Tiefbau-Etats in Höhe von 16 000 M. hinzu, so stellt sich der gesamte Zuschuss für die genannten Ressorts im Ordinarium und Extra-Ordinarium auf 95 185 M. Der entsprechende Anteil an den für Verzinsung und Tilgung von Anleihen aufzuwendenden Beträgen ist aus dem Etat nicht zu ersehen und deshalb unberücksichtigt gelassen.

Auch hier hat der Zwang des gesetzlichen Verteilungsmassstabes eine finanzielle Situation geschaffen, welche den Grad der

Ausgleichung besonderen Interesses durch Gebühren und Beiträge völlig unbeachtet lässt.

Die Nichtberücksichtigung des subsidiären Charakters der Realbesteuerung wird begreiflich, sobald man sich erinnert, dass der Gesetzgeber die Realsteuern zur wesentlichen Quelle des kommunalen Steuerbedarfs machen will. Bei einem solchen Ziele durfte trotz aller theoretischen Anerkennung die subsidiäre Bedeutung praktisch nicht wirksam werden.

Eine für die Praxis brauchbare Formulierung des Prinzips der Kostendeckung ist bisher noch nicht gefunden, nach unserer Ansicht kann das Problem der Bemessung des Realsteuerertrages auf diesem Wege eine befriedigende Lösung überhaupt nicht erfahren. Bei dem Prinzip der Kostendeckung sollen die Realsteuern das Aequivalent sein für bestimmte Aufwendungen der Gemeinde, die dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zum besonderen Vorteil gereichen. Entspricht es aber der wirklichen Sachlage, anzunehmen, dass diese Wirkung ausgehe nur von einer Kategorie öffentlicher Aufwendungen, die sich als solche von anderen unterscheiden lassen? Ist es nicht vielmehr der gesamte Komplex der öffentlichen Fürsorge, der Vorteile schafft? Kommt dem Grund und Boden nur zu Gute, was die Gemeinde aufwendet zum Strassenbau und zur Strassenunterhaltung, wirkt nicht in derselben Richtung alles, was zur Befriedigung der extensiv wie intensiv sich immer mehr entwickelnden Bedürfnisse unseres modernen Kulturlebens geschieht? Eine gewaltige Entwicklung des kommunalen Aufgabenkreises hat sich in unserer Zeit vollzogen, der Niederschlag liegt zu Tage in der für die aufstrebenden Orte typischen Erscheinung des Wertzuwachses beim Grund und Boden. Hier liegt das Problem, das die kommunale Realbesteuerung zu lösen hat, das der Reformbewegung den Anstoss gegeben, deren leitende Gedanken das neue Gesetz verwirklichen wollte.

Wie wenig entspricht die Behandlung, die der Gesetzgeber diesem Problem hat widerfahren lassen, seiner natürlichen Bedeutung! Es ist nicht zum Eckstein geworden, sondern bei Seite geschoben, das zweifelhafte Gebilde der Bauplatzsteuer versucht eine teilweise Lösung neben der Bemessung des Realsteuerertrages nach dem Massstabe der Kostendeckung. Wie unbefriedigend dieser Versuch ausgefallen, zeigt die Thatsache, dass mit wenigen Ausnahmen die Gemeinden auf Einführung einer Bauplatzsteuer verzichtet haben.

Der augenblicklich bestehende Zustand ist durchaus unbefriedigend. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Gemeinden wird die Grundsteuer in Form von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

Für das unbebaute Land bedeutet dies eine Differenzierung der Leistung nach dem Ertrage, ohne jede Rücksicht auf die Lage und die dadurch bedingte Frage der Wertsteigerung. Nach wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist der vernunftwidrige Fall möglich, dass eine Baustelle von enormem Werte weniger zu den kommunalen Lasten beiträgt, als ein Grundstück, das in absehbarer Zeit niemals hoffen darf, in die Zone der Bebauung hineinzuwachsen. Um an Zahlen zu zeigen, wie weit diese einseitige Differenzierung nach dem Ertrage innerhalb e i n e r Gemeinde gehen kann, führen wir je ein Beispiel aus dem Osten, der Mitte und dem Westen der Monarchie an. In der Gemeinde Schneidemühl (Regierungsbezirk Bromberg) berechnet das Kataster den höchsten Reinertrag pro Morgen auf 180, den niedrigsten auf 1 Silbergroschen. Da die Grundsteuer sich auf rund 10 Prozent des katastrierten Reinertrages stellt, so variiert die Besteuerung der einzelnen Grundstücke zwischen dem Höchstbetrage von 18 und dem Mindestbetrage von 1/10 Silbergroschen pro Morgen. In der Gemeinde Oschersleben (Regierungsbezirks Magdeburg) beträgt die höchste Steuerleistung 30, die niedrigste 0,8 Silbergroschen pro Morgen, in der Gemeinde Dusemond (Regierungsbezirk Trier) 78 resp. 0,6 Silbergroschen. Eine solche Verteilung der Grundbelastung in der Kommune muss überall als ein Widersinn erscheinen, wo die Chance der Bauplatzqualität anfängt die thatsächlichen Werte auf ihre Weise zu differenzieren. In der Gemeinde Schneidemühl ist die nach dem Kataster höchst besteuerte Kulturart Wiesenland, das möglicherweise, selbst wenn es in unmittelbarer Nähe der Bebauungszone belegen wäre, wegen feuchten Untergrundes für die Bebauung nicht in Frage käme.

Durch besondere Gemeinde-Grundsteuern kann freilich eine bessere Verteilung der Lasten bewirkt werden, die Vorzüge einer Veranlagung nach dem Werte liegen auf der Hand. Einer genügenden Erfassung des Wertzuwachses steht jedoch die Bestimmung hindernd im Wege, dass auch für die besonderen Steuerformen das Soll-Aufkommen der entsprechenden staatlichen Steuer massgebend bleibt. Das staatliche Grundsteuersoll kann so niedrig sein, dass dadurch eine angemessene Besteuerung des Wertzu-

wachses unmöglich gemacht wird. Wir geben die Zahlen des Jahres 1891/92 für einige Städte mit raschem Wachstum und kleinen Areal, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach das gesamte Grundeigentum oder doch zum mindesten ein erheblicher Teil eine Wertsteigerung erfahren hat.

Das staatliche Grundsteuersoll betrug

| | | | Bevölkerung 1864 | Bevölkerung 1890 |
|---|---|---|---|---|
| in Ruhrort | 362 | Mark | 7027 | 11 061 |
| » Stolberg | 663 | » | 8702 | 12 795 |
| » Waldenburg | 234 | » | 7090 | 13 552 |
| » Kalk | 336 | » | 2965 | 13 559 |
| » Grabow | 281 | » | 6607 | 15 701 |
| » Kattowitz | 230 | » | 3954 | 16 527 |
| » Gnesen | 400 | » | 8940 | 18 065 |
| » Lüdenscheid | 890 | » | 6216 | 19 450 |
| » Forst | 1274 | » | 7443 | 23 542 |
| » Oberhausen | 1202 | » | 7209 | 25 256 |
| » Gelsenkirchen | 591 | » | 3556 | 28 033 |
| » Kottbus | 968 | » | 12 125 | 34 909 |
| » Königshütte | 264 | » | 1144 | 36 501 |

Auf die vorstehenden Beträge würde in den genannten Städten das Aufkommen besonderer Grundsteuern beschränkt gewesen sein, wenn der unbebaute Boden mit 100 Proz. Zuschlag zur staatlichen Veranlagung belastet werden sollte. Bei so kleinen Zahlen ergiebt selbst ein höherer Zuschlag keine nennenswerten Summen. Das Unnatürliche dieser Sachlage zeigt sich besonders klar, wenn man Städte annähernd derselben Grösse zur Vergleichung heranzieht, die trotz sehr viel langsamerer Entwicklung und dementsprechend geringerer Bedeutung des Wertzuwachses aus der Besteuerung des Grundeigentums sehr viel höhere Erträge ziehen können. Bei 100 Proz. Zuschlag zur staatlichen Veranlagung würde im Jahre 1891/92 die kommunale Grundbesteuerung ergeben haben:

| | | | Bevölkerung 1864 | Bevölkerung 1890 |
|---|---|---|---|---|
| in Ruhrort | 362 | Mark | 7 027 | 11 061 |
| » Braunsberg | 4 226 | » | 10 618 | 10 868 |
| » Stolberg | 663 | » | 8 702 | 12 795 |
| » Anclam | 4 383 | » | 12 119 | 12 925 |
| » Waldenburg | 234 | » | 7 090 | 13 559 |
| » Glatz | 7 092 | » | 11 664 | 13 508 |
| » Kalk | 336 | » | 2 965 | 13 559 |
| » Velbert | 11 453 | » | 7 441 | 13 908 |

| | | | Bevölkerung 1864 | Bevölkerung 1890 |
|---|---|---|---|---|
| in Grabow | 281 | Mark | 6 607 | 15 701 |
| » Soest | 15 522 | » | 11 429 | 15 073 |
| » Kattowitz | 230 | » | 3 954 | 16 527 |
| » Kolberg | 5 041 | » | 12 684 | 16 998 |
| » Gnesen | 400 | » | 8 940 | 18 065 |
| » Prenzlau | 12 083 | » | 15 623 | 18 019 |
| » Lüdenscheid | 890 | » | 6 216 | 19 450 |
| » Naumburg | 5 355 | » | 15 183 | 19 807 |
| » Forst | 1 274 | » | 7 443 | 23 542 |
| » Aschersleben | 22 557 | » | 15 286 | 22 893 |
| » Oberhausen | 1 202 | » | 7 209 | 25 256 |
| » Nordhausen | 7 259 | » | 18 565 | 26 852 |
| » Gelsenkirchen | 591 | » | 3 556 | 28 033 |
| » Stralsund | 3 419 | » | 26 693 | 27 822 |
| » Kottbus | 968 | » | 12 125 | 34 909 |
| » Koblenz | 3 988 | » | 28 701 | 32 671 |
| » Königshütte | 264 | » | 1 144 | 36 501 |
| » Halberstadt | 23 367 | » | 23 844 | 36 501 |

Beim bebauten Grund und Boden liegen die Verhältnisse etwas günstiger. Hier wird selbst beim Zuschlagssystem zur staatlichen Veranlagung der Wertzuwachs in dem Ertrage mitgetroffen, die Gemeinde kann die 15jährige Veranlagungsperiode der staatlichen Steuer leicht in eine einjährige umwandeln und so die Entwicklung der Erträge genügend berücksichtigen. Aber als wunder Punkt bleibt der Mangel einer richtigen Verhältnismässigkeit der Leistungen. Häuser mit und ohne Wertzuwachs bezahlen Steuer, der Satz ist derselbe, solange an dem Zuschlagssystem festgehalten wird. Unter Hinweis auf die enormen Unterschiede in dem Grade der Wertsteigerung, wie sie für Berlin und Frankfurt a. M. konstatiert sind, plaidiert *Adickes* für eine progressive Gestaltung des Steuersatzes. Durchaus mit Recht, die individualisierende Behandlung geht uns nur nicht weit genug, die Konsequenz führt dahin, die Objekte ohne Wertzuwachs von der Steuer freizulassen.

Solange das Problem der Erfassung des Wertzuwachses keine befriedigende Lösung gefunden, wird man von einem auch nur vorläufigen Abschluss der Gesetzgebung auf dem Gebiete der kommunalen Besteuerung nicht sprechen dürfen. Diese Empfindung scheint auch in weiteren Kreisen vorzuherrschen. Das Projekt der sogenannten Konjunkturensteuer beschäftigt die Geister heute

wie vor dem Inkrafttreten des preussischen Gesetzes. Die Gemeinden suchen sich selbst zu helfen, das gleichmässig empfundene Bedürfnis bezeichnet die fast allgemeine Einführung der Umsatzsteuer bei Immobilien in den grösseren Städten. Aber wie mangelhaft ist dieser Notbehelf! Die Steuer beschränkt sich auf den entgeltlichen Besitzwechsel, lässt daher Erbschaft und Schenkung frei, sie trifft den Wertzuwachs nicht in seiner reinen Gestalt, sondern zugleich auch den Vermögensstock. Die Fiktion liegt zu Grunde, dass in jedem Falle eine Realisierung von Wertzuwachs stattfinde, während hierfür der Beweis fehlt.

Es bleibt keine andere Möglichkeit, als dass die Gesetzgebung in Preussen von neuem an das Problem herantritt und die Realbesteuerung auf andere Grundlagen stellt, als sie es jetzt gethan. Das Prinzip der Kostendeckung als Bemessungsmassstab muss fallen, nicht nur weil es praktisch undurchführbar ist, sondern weil es die Entwicklung von dem Ziele ablenkt, das der Reformbewegung von Anfang an vorgeschwebt hat, die typische Erscheinung des Wertzuwachses steuerlich zu erfassen.

Der Wertzuwachs ist der natürliche Bemessungsmassstab der kommunalen Realbesteuerung. Die Heranziehung von Interessenten nach dem Prinzip der Kostendeckung ist auf die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu beschränken, und so die jetzt noch fehlende systematische Grenzregulierung herzustellen zwischen Gebühren und Beiträgen einerseits, Realsteuern andererseits.

Wie würde bei einem solchen Programm der Kreis der Realsteuerpflichtigen in Preussen sich gestalten? Untersuchen wir die Frage zunächst beim Grundbesitz.

Die Idee von der Berechtigung einer Sonderbesteuerung alles Grundeigentums stützte sich früher hauptsächlich auf den monopolartigen Charakter desselben und die Vorstellung einer konstanten Wertsteigerung aller Bodenprodukte, die man im Sinne des Malthus'schen Pessimismus als eine naturgesetzliche Notwendigkeit ansah. Diese Begründung ist widerlegt durch die Ereignisse der neuesten Zeit, die die Notlage der Landwirtschaft in allen Ländern alter Kultur zur typischen Erscheinung gemacht haben. Die Gesetzgebung in Preussen hat die Konsequenz gezogen und die staatliche Grundsteuer beseitigt. Eine andere Motivierung, die schon *Kries* in seinen »Vorschlägen zur Regelung der Grundsteuer in Preussen« (Berlin 1855) aufgestellt, weist auf den Umstand hin, dass gewisse öffentliche Aufwendungen dem

Grundeigentum zum besonderen Vorteil gereichen und dadurch seinen Wert steigern. Hier wird also die Wertsteigerung als notwendige Folge des besonderen Vorteils aufgefasst. In den langjährigen Erörterungen der Kommunalsteuer-Reform trat nicht immer scharf hervor, ob man sie als *conditio sine qua non* der Sonderbesteuerung angesehen wissen wollte, besondere Vorteile können auch vorhanden sein, ohne dass sie sich in einem Wertzuwachs niederschlagen. Für unsere Untersuchung ist es von Bedeutung, zu konstatieren, dass man zu einer Sonderbesteuerung alles Grundeigentums nicht kommen kann, wenn man nur solche Vorteile als ausreichende Begründung anerkennen will, die sich in der im Verkehr zu Tage tretenden und messbaren Erscheinung des Wertzuwachses erkennbar machen. Die Voraussetzung einer Wertsteigerung bleibt immer das Wachsen der Nachfrage, das Wachsen der Zahl derer, die sich den gegebenen Raum streitig machen. Die Abhängigkeit von der Bewegung der Bevölkerung liegt zu Tage.

In Deutschland überwiegt die Zahl der Geburten die der Sterbefälle. Würde jeder Gemeinde ihr Geburten-Ueberschuss verbleiben, so müsste ein Anwachsen der Bevölkerung an allen Orten die Folge sein. Eine solche Entwicklung verhindert jedoch die innere Wanderung, die in Preussen die Bevölkerung vom Osten nach dem Westen und vom platten Lande in die grossen Städte verschiebt. Den Zug vom Osten nach dem Westen charakterisiert die Thatsache, dass während des Zeitraumes von 1867 bis 1895 die Bevölkerungszunahme in Ostpreussen, Pommern, Westpreussen, Posen, Schlesien und Sachsen geringer war, als durchschnittlich in der ganzen Monarchie, obgleich gerade die Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Schlesien nach langjähriger Beobachtung eine besondere Höhe der Geburtsziffer aufweisen [1]).

In welchen Dimensionen der Zug nach den grösseren Städten sich vollzieht, lehren folgende Zahlen:

Von je 10 000 Ortsanwesenden der Gesamtbevölkerung lebten durchschnittlich

---

1) Siehe »Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 2./12. 1895 im Königreich Preussen« (herausgegeben vom Kgl. preuss. statistischen Bureau), denen auch die nachfolgenden Daten für das Jahr 1895 entnommen sind.

| am | in Städten von 10 000 Einwohnern und darüber | davon in Grossstädten von 100 000 Einwohnern und darüber |
|---|---|---|
| 1. Dezember 1871 | 1789 | 518 |
| 1. Dezember 1875 | 2022 | 650 |
| 1. Dezember 1880 | 2227 | 751 |
| 1. Dezember 1885 | 2476 | 1017 |
| 1. Dezember 1890 | 2770 | 1329 |
| 2. Dezember 1895 | 2974 | 1455 |

Als Folge der inneren Wanderung ergiebt sich ein Stagnieren resp. ein Rückgang der Bevölkerung in einer sehr grossen Zahl von Gemeinden. Dass diese Erscheinung hauptsächlich auf dem platten Lande sich zeigt, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Leider wird für die ländlichen Orte das statistische Material der Volkszählung nur summarisch [1]) veröffentlicht, es ist uns daher nicht möglich, bei dieser Kategorie den Umfang der Erscheinung zahlenmässig darzuthun. Für die Beurteilung der Verhältnisse bei den Städten ist folgende Zusammenstellung lehrreich:

| Regierungs-Bezirk | Zahl der Städte am 2./12. 1895 | darunter solche, bei denen die Bevölkerung 1895 geringer war als 1890 | Es hatten 1895 eine geringere Bevölkerung als 1871 |
|---|---|---|---|
| Königsberg | 48 | 16 | 22 |
| Gumbinnen | 19 | 2 | 2 |
| Danzig | 12 | 1 | 1 |
| Marienwerder | 43 | 10 | 11 |
| Potsdam | 70 | 17 | 12 |
| Frankfurt | 65 | 25 | 19 |
| Stettin | 36 | 10 | 7 |
| Köslin | 23 | 6 | 2 |
| Stralsund | 14 | 4 | 3 |
| Posen | 85 | 24 | 21 |
| Bromberg | 46 | 12 | 13 |
| Breslau | 55 | 22 | 12 |
| Liegnitz | 49 | 17 | 14 |
| Oppeln | 46 | 10 | 5 |
| Magdeburg | 48 | 9 | 7 |
| Merseburg | 71 | 26 | 22 |
| Erfurt | 23 | 7 | 8 |
| Schleswig | 54 | 10 | 13 |
| Hannover | 35 | 6 | 8 |
| Hildesheim | 30 | 6 | 6 |
| Lüneburg | 14 | 1 | 2 |
| Stade | 14 | 4 | 1 |

1) Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählungen führen nur die ländlichen Orte mit 2000 Einwohnern und mehr namentlich auf, dagegen sämtliche Städte und im Stande der Städte vertretene ländliche Orte.

| Regierungs-Bezirk | Zahl der Städte am 2./12. 1895 | darunter solche, bei denen die Bevölkerung 1895 geringer war als 1890 | Es hatten 1895 eine geringere Bevölkerung als 1871 |
|---|---|---|---|
| Osnabrück | 14 | 2 | 2 |
| Aurich | 7 | 1 | 1 |
| Münster | 28 | 1 | 2 |
| Minden | 29 | 5 | — |
| Arnsberg | 48 | 3 | 3 |
| Cassel | 64 | 22 | 25 |
| Wiesbaden | 40 | 8 | 4 |
| Koblenz | 24 | 6 | 4 |
| Köln | 15 | 1 | — |
| Düsseldorf | 64 | 13 | 3 |
| Trier | 14 | 2 | 2 |
| Aachen | 16 | 1 | 3 |
| Summa | 1263 | 310 | 260 |

Im Jahre 1895 hatten mithin rund 25 Prozent aller Städte in Preussen eine geringere Bevölkerung als 1890, bei rund 20 Prozent war die Bevölkerung 1895 geringer als 1871. Der Rückgang gegen das Jahr 1871 betrifft nur solche Städte, die bei der Volkszählung 1895 weniger als 10 000 Einwohner hatten.

Was folgt aus diesen Thatsachen für unsere Frage der Besteuerung des Wertzuwachses? Dass das Grundeigentum in erheblicherem Umfange nur in den grösseren Städten Objekt dieser Steuer sein würde [1]).

Dieser Satz kann natürlich nur gelten, wenn man für die Frage, ob Wertzuwachs oder nicht, einen Zeitraum von nicht allzu langer Dauer massgebend sein lässt. Jeder heute stagnierende Ort kann in früheren Perioden Zeiten blühender Entwicklung gesehen haben, mit denen sicherlich auch ein Steigen der Grundwerte verbunden gewesen sein wird. Das ist aber ohne Bedeutung für die Besteuerung, die sich nur an aktuelle Zustände halten darf. Aller Grund und Boden, der zu irgend einer Zeit zur Stätte gemeinschaftlicher Ansiedelung wurde, hat dadurch einen Vorzugswert erhalten, hieraus kann jedoch keine Berechtigung fliessen, die Eigentümer in zeitlich unbeschränkter Folge der Generationen vorauszubelasten.

Nach dieser Klarstellung der Situation in grossen Zügen müssen wir noch etwas näher auf die Verhältnisse der grösseren Städte eingehen, an die man bei der Frage des Wertzuwachses in erster Linie denkt. Wenn man darunter im allgemeinen die

1) Von den Landgemeinden kommen im wesentlichen nur die Vororte der Grossstädte in Betracht.

Städte über 10 000 Einwohner versteht, so ist zu konstatieren, dass auch hier die Zunahme der Bevölkerung sich keineswegs überall in gleichem Tempo vollzieht. Neben Städten sehr schnellen Wachstums wie

| | Bevölkerung 1864 | Bevölkerung 1895 |
|---|---|---|
| Gummersbach | 1 160 | 11 089 |
| Wermelskirchen | 3 755 | 13 451 |
| Wattenscheid | 2 734 | 15 245 |
| Kalk | 2 965 | 15 569 |
| Recklinghausen | 4 224 | 20 638 |
| Kattowitz | 3 954 | 22 832 |
| Gelsenkirchen | 3 556 | 31 582 |
| Königshütte | 1 144 | 44 715 |
| Charlottenburg | 13 463 | 132 383 |

finden sich solche, deren Bevölkerung nur sehr langsam zunimmt:

| | | |
|---|---|---|
| Radevormwald | 8 879 | 10 332 |
| Kleve | 9 453 | 10 947 |
| Lüttringhausen | 8 920 | 10 786 |
| Demmin | 9 217 | 11 671 |
| Braunsberg | 10 618 | 11 840 |
| Anclam | 12 119 | 13 561 |
| Wittenberg | 13 079 | 14 560 |
| Eupen | 13 632 | 15 036 |
| Memel | 17 762 | 19 204 |
| Wesel | 19 698 | 22 258 |
| Stralsund | 26 693 | 30 105 |

Torgau hatte sogar 1895 weniger Einwohner als 1864

| | | |
|---|---|---|
| Torgau | 11 881 | 11 786 |

Vergleicht man kürzere Perioden, so steht eine rückläufige Bewegung nicht vereinzelt da. Es nahmen an Bevölkerung ab:

| | | |
|---|---|---|
| von 1880 bis 1885 | 7 | Städte mit mehr als 10 000 Einwohner |
| » 1885 » 1890 | 14 | » » » » » » |
| » 1890 » 1895 | 12 | » » » » » » |

Es ist danach klar, dass auch bei den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Bedeutung des Wertzuwachses sehr verschiedene Abstufungen aufweisen muss, vorherrschende Erscheinung in der einen Stadt, in der anderen nur Ausnahme von der Regel stagnierender Grundwerte.

Wir haben die Frage des Wertzuwachses bisher nur beurteilt in ihrer Abhängigkeit von der Bevölkerungsbewegung als demjenigen Faktor, der für den grossen Durchschnitt der Verhältnisse in erster Linie in Betracht kommt. Will man die Bedeutung der Erscheinung näher feststellen, so wird noch ein anderes Moment zu würdigen sein, das auf den Grad der Nachfrage nach Grund

und Boden ebenfalls einwirkt, wir meinen die lokale Entwicklung des Wohlstandes.

Je mehr dieser wächst, um so mehr zeigt sich das Bedürfnis, den engen Strassen der Innenstadt zu entfliehen, Licht und Luft vor den Thoren in villenmässigen Ansiedlungen zu suchen. Die hierdurch bedingte grössere Nachfrage steigert in der Aussenstadt die Preise der Grundstücke und erweitert die Zone der Wertsteigerung beim unbebauten Boden mehr, als es das Wachsen der Bevölkerung allein mit sich bringt. Aber die Kehrseite der Medaille zeigt sich in den alten Stadtteilen, die den zahlungsfähigsten Teil ihrer Bewohner verlieren. Handelt es sich um Städte mit stark wachsender Industriebevölkerung, so bleibt eine genügend starke Nachfrage anderer Gesellschaftsschichten meistens gesichert. In Strassen mit starkem Geschäftsverkehr bietet die steigende Verwendung der Räume als Läden Ersatz. Wo aber nur mässiges Wachsen der Bevölkerung die Lücken nicht ausfüllt, wo ferner keine Gelegenheit zur Verwendung von Räumlichkeiten zu Geschäftslokalen sich bietet, wird eine Entwertung früher oder später unabwendbar sein. Diese Situation findet sich unzweifelhaft bei einer erheblichen Zahl deutscher Mittelstädte, bei denen die räumliche Ausdehnung verhältnismässig stärker wächst, als die Bevölkerung. Die neuen Häuser entwerten die alten.

Beim unbebauten Grundeigentum lässt sich aus den Zahlen der staatlichen Grundsteuer ein Schluss ziehen hinsichtlich der Bedeutung, welche der Erscheinung des Wertzuwachses an einem bestimmten Orte zukommt. Ein Grundstück, das bebaut wird, hört auf grundsteuerpflichtig zu sein, die Grundsteuersumme vermindert sich um den entsprechenden Betrag. Die Bewegung der Grundsteuersummen lässt daher im allgemeinen das Tempo erkennen, in welchem der Fortschritt des Anbaues sich vollzieht[1]).

Es treten Unterschiede zu Tage, wie beispielsweise die folgenden. Seit Anlegung des Katasters Anfangs der sechziger Jahre bis zum Jahre 1891/92 fiel die Grundsteuersumme

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Marienburg | von | 270 | auf | 251 | M. |
| » Langensalza | » | 9 375 | » | 9 349 | » |
| » Gumbinnen | » | 1 236 | » | 1 208 | » |

1) Die Bewegung der Grundsteuersummen kann freilich auch beeinflusst werden durch Uebergang von Grund und Boden aus steuerpflichtigem in steuerfreien Besitz, ferner durch Aenderung der Gebietsgrenzen. Bei Vergleichung der Zahlen ist deshalb Vorsicht geboten.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Rawitsch | von | 1 617 | auf | 1 575 | M. |
| » Sagan | » | 1 533 | » | 1 481 | » |
| » Fürstenwalde | » | 2 919 | » | 2 905 | » |
| » Lissa | » | 1 464 | » | 1 423 | » |
| » Sorau | » | 1 566 | » | 1 514 | » |
| » Gnesen | » | 426 | » | 400 | » |
| » Luckenwalde | » | 1 677 | » | 1 630 | » |
| dagegen | | | | | |
| in Ruhrort | » | 735 | » | 362 | » |
| » Wattenscheid | » | 1 956 | » | 1 590 | » |
| » Saarbrücken | » | 3 180 | » | 2 551 | » |
| » Recklinghausen | » | 10 071 | » | 7 641 | » |
| » Barmen | » | 9 027 | » | 6 781 | » |
| » Berlin | » | 18 543 | » | 9 400 | » |

Das Tempo der Entwicklung des Anbaues giebt indessen noch kein erschöpfendes Bild der Sachlage, wenn man untersuchen will, wie würde sich bei der Besteuerung des Wertzuwachses der Kreis der Steuerpflichtigen gestalten im Vergleich zum augenblicklichen Zustand der Steuerpflicht a l l e s Grundeigentums. Es gilt auch festzustellen, welche Chancen der Werterhöhung giebt der Rückgang der Grundsteuer-Summen dem g e s a m t e n Komplex des noch unbebauten Areals. In dieser Beziehung ist natürlich die Grösse der Feldmark von entscheidender Bedeutung. Je grösser der vorhandene Raum, desto mehr Grund und Boden, der in absehbarer Zeit von der fortschreitenden Entwicklung noch nicht getroffen wird. Zur Beurteilung der Verhältnisse im Einzelnen verweisen wir auf die Zusammenstellung altpreussischer Städte mit mehr als 10 000 Einwohner (Volkszählung 1890), die am Schluss dieser Abhandlung als Anhang beigefügt ist. Wir geben dort die Grösse des steuerpflichtigen Areals bei der Anlegung des Katasters sowie die Zahlen der Grundsteuer-Summen für diesen Zeitpunkt und für die Jahre 1883/84 und 1891/92 [1]). Ein Vergleich der Arealgrössen und der Grundsteuerbeträge bei der Neuveranlagung (Spalten 5 und 6) lässt erkennen, wie gross man sich ungefähr die Flächen zu denken hat, die im Jahre 1891/92 die aus Spalte 8 ersichtliche Grundsteuer-Summe aufgebracht haben, ein wie grosses Areal mithin 1891/92 noch unbebaut war.

1) Wo die Grundsteuer-Summe in einem späteren Jahr einen grösseren Betrag aufweist, als in einem früheren, dürfte der Grund in der Inkommunalisierung neuen Gebietes oder in dem Uebergang von Grund und Boden aus steuerfreiem in steuerpflichtigen Besitz zu suchen sein.

Aus der Zusammenstellung ergiebt sich, dass aller Wahrscheinlichkeit nach nur bei einer Minderheit der genannten Städte angenommen werden darf, die Zone des Wertzuwachses umfasse die Gesamtheit oder doch den grössten Teil des unbebauten Areals. Bei einer sehr beträchtlichen Zahl schliesst die Grösse des vorhandenen Raumes oder die langsame Entwicklung des Anbaues eine solche Annahme aus.

Für die Beurteilung der Bedeutung des Wertzuwachses beim bebauten Grundeigentum liefern die Daten der Gebäudesteuer einen ähnlichen Anhalt nicht. Innerhalb der 15jährigen Revisionsperioden ändert sich der Ertrag der Gebäudesteuer nur durch Zu- oder Abgang steuerpflichtiger Objekte resp. durch Umbau, im übrigen zahlt das schon vorhandene Haus den gleichen Betrag für die ganze Dauer der betr. Periode. Eine Wertveränderung kommt deshalb nicht zur Erscheinung. Vergleicht man die Zahlen zweier Revisionstermine, so ist das für den späteren sich normaler Weise ergebende Plus ohne Bedeutung für unsere Frage, weil nicht hervortritt, wieviel neue Häuser inzwischen hinzugekommen resp. wieviel Umbauten erfolgt sind. Es bleibt also nichts übrig, als die Einschätzungen bei den einzelnen Objekten, soweit sie in demselben baulichen Zustand verblieben sind, mit einander zu vergleichen. Eine Klarstellung der Verhältnisse auf diesem Wege auch nur für eine einzige Stadt ist natürlich ausserordentlich zeitraubend. Der Verfasser wollte sie versuchen, nahm aber davon Abstand, nachdem einige Stichproben gezeigt, wie wenig die Einschätzungen ein getreues Bild der Wirklichkeit liefern. Soviel scheint uns wahrscheinlich, dass auch bei den Städten über 10 000 Einwohner nur wenige sind, bei denen sich eine allgemeine Wertsteigerung alles bebauten Grundeigentums nachweisen lässt. Die Besteuerung des Wertzuwachses würde mithin auch bei dieser Kategorie eine mehr oder weniger grosse Zahl bisher steuerpflichtiger Gebäude fortlassen müssen.

Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob die Feststellung des Wertzuwachses ein Verfahren höchst komplizierter Art verlange. Aber so verhält sich die Sache überall da nicht, wo, wie in Preussen, die staatliche Vermögenssteuer besteht. Von dem Jahre 1896 ab erfolgt dort die Veranlagung zur Vermögenssteuer in dreijährigen Perioden. Alle 3 Jahre wird also der Wert der Grundstücke und Gebäude durch diese Steuer ermittelt, und dadurch der Wertzuwachs festgestellt. Von seiten der kommu-

nalen Steuerbehörde wäre nur zu spezifizieren, wieviel auf neu angelegtes Kapital und wieviel auf Wertsteigerung im engeren Sinne entfällt. Eine solche Sonderung dürfte nichts Unausführbares sein, sie wäre auch nötig gewesen bei Durchführung der progressiven Haussteuer, die in Frankfurt a. M. bei der Neuregelung der Kommunalsteuer-Verhältnisse von einer aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zusammengesetzten Kommission vorgeschlagen wurde. Der progressive Satz sollte eintreten, sobald der Rohertrag denjenigen eines gewissen Anfangsjahres um ein Bestimmtes überstiege. Da man jedoch nur die ohne Zuthun des Besitzers erfolgte Werterhöhung treffen wollte, sollten bauliche Aufwendungen durch Abzug von 6 Proz. der aufgewendeten Kosten berücksichtigt werden.

Die Besteuerung des Wertzuwachses müsste auf das Grundeigentum sich beschränken, der Gewerbebetrieb würde aufhören Objekt der Realbesteuerung zu sein. Diese Konsequenz zu ziehen wird uns um so leichter, als die kommunale Gewerbesteuer dasjenige Gebilde des neuen Gesetzes zu sein scheint, das den meisten und berechtigtsten Widerspruch hervorgerufen hat. Als die Propaganda der Freihandelsschule einsetzte zu Gunsten der Durchführung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung, war zuerst nur von einer kommunalen Grundbesteuerung die Rede, an eine Sonderbelastung der Gewerbe dachte man nicht. Erst die historische Entwicklung hat sie in das Programm verwoben, als die Ueberweisung der staatlichen Ertragssteuern zu einer Forderung der Reformbewegung wurde. Bei der Durchführung des Kommunalabgabengesetzes war sie ein *novum* für viele Gemeinden, die im übrigen die Ertragsbesteuerung schon hatten.

Es fehlt an einer ausreichenden Motivierung für die Sonderbesteuerung der Gewerbe. Spricht man von besonderen Vorteilen, die der Gemeindeverband ihnen schafft, so ist damit nicht vereinbar, dass ein grosser Teil sich thatsächlich in wirtschaftlich ungünstiger Lage befindet. Auf einem weiten Gebiete macht sich die Verkümmerung der kleinen durch die grossen Betriebe immer fühlbarer. Ueberall ist die Selbständigkeit vieler kleiner Existenzen bedroht. Wo der Grossbetrieb sich nicht am Ort entwickelt, ist seine Konkurrenz in dem Warenbezug von ausserhalb nicht minder fühlbar. Dass das Handwerk und der Kleinhandel der Gemeinde besondere Kosten verursachen, wird man nicht behaupten können. Ueber die Ungerechtigkeit der Gewerbesteuer solchen kleinen

Unternehmungen gegenüber herrscht auch wenig Zweifel. Schon bei der Beratung des Gesetzes haben Stimmen vom Regierungstisch wie aus dem Hause sich für eine Schonung derselben ausgesprochen. Unter den grösseren Betrieben sind Unternehmungen sehr verschiedener Art vertreten. Gemeinsam pflegt den meisten zu sein, dass sie auf eigenem Grund und Boden arbeiten und deshalb schon eine Sonderbelastung, die Grundsteuer, tragen. Diese würden sie auch bei Durchführung unseres Programmes zu zahlen haben, soweit für die betr. Grundstücke eine Wertsteigerung sich nachweisen liesse. Für eine weitere Kumulierung der Sonderbelastung durch eine Gewerbesteuer fehlt der Anlass. Wo besondere Kosten verursacht werden, lässt sich durch Gebühren und Beiträge ein gerechter Ausgleich herbeiführen.

Unser Vorschlag einer allgemeinen Abschaffung der Gewerbesteuer wird vielen befremdlich erscheinen, die zwar die kleinen Betriebe des Handels und des Handwerks entlasten wollen, nicht aber die Industrie. Die Gewerbesteuer für die Industrie ist populär und eine neue Motivierung steht auf der Tagesordnung, welche hinweist auf die wachsenden Kosten des Armen- und Schulwesens in den Gemeinden. Da diese Erscheinung mit der industriellen Entwicklung unzweifelhaft zusammenhängt, wird die Forderung aufgestellt, der Industrie einen Teil der Last vermittelst der Gewerbesteuer zuzuschieben. Wegen seiner prinzipiellen Wichtigkeit müssen wir auf diesen Vorschlag noch etwas näher eingehen.

Kann die Industrie für die Kosten der Armenpflege verantwortlich gemacht werden? Augenscheinlich wächst mit der Zahl der auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen auch die Zahl derjenigen, bei denen mit der Gefahr eines Heimfalls an die öffentliche Pflege gerechnet werden muss. Ehe indessen hieraus weitere Schlüsse gezogen werden, ist diese Gefahr näher zu spezialisieren. Wir wollen zu dem Zwecke unterscheiden zwischen dauernder und nur vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit und bei beiden die Ursachen ins Auge fassen.

Die Berliner Statistik unterscheidet bei den Ursachen der ersteren hohes Alter, andauernde Krankheit oder Siechtum, unzureichenden Erwerb. Letztere Kategorie umfasst dabei alle diejenigen, die als Krüppel, Blinde oder Lahme nicht die normale Arbeitsfähigkeit besitzen. Wäre es billig, bei solchen Ursachen der Industrie einen Teil der Kosten für die Pflege der dauernd Unterstützungsbedürftigen zuzuschieben? Unseres Erachtens nicht.

Es handelt sich um solche Notstände als Ursachen, gegen welche bei den Industriearbeitern schon durch die obligatorische Arbeiterversicherung unter Belastung der Arbeitgeber Vorsorge getroffen ist. Durch die Versicherung ist der Arbeiter gegen die Gefahren des Alters und der Invalidität, sowohl der durch einen Betriebsunfall herbeigeführten, als auch der im gewöhnlichen Verlauf der Dinge eintretenden sichergestellt. Vor dem 70. Jahre begründet Invalidität, bei höherem Alter das Alter allein einen Rentenanspruch, ein solcher wird allen denen gewährt, die ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise durch einen Betriebsunfall eingebüsst haben. Bei der Kategorie der Witwen und Waisen, die in grosser Zahl der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, sorgt die Versicherung freilich nur für diejenigen, deren Ernährer infolge eines Betriebsunfalles sein Leben verloren. Aber für die übrigen, soweit sie das Armenbudget belasten, die Industrie verantwortlich zu machen, würde uns zu weit gehen, der Ausbau der staatlichen Versicherung muss hier Abhilfe schaffen.

Wie steht es mit einer solchen Verantwortlichkeit gegenüber den nur vorübergehend Unterstützungsbedürftigen? Sie fallen der öffentlichen Pflege anheim als Kranke und Gesunde, bei beiden Kategorien ist in vielen Fällen unverschuldete Arbeitslosigkeit die Ursache. Es springt in die Augen, dass es sich hier um einen Notstand handelt, der mit der Betriebsweise der Industrie auf das engste zusammenhängt. Abhängig von den Konjunkturen des grossen Marktes muss sie ihre Produktion bald ausdehnen, bald einschränken, Arbeitskräfte anziehen und wieder abstossen. Die Folgen werden auf dem Arbeitsmarkte fühlbar, bald sind alle Hände in Thätigkeit, bald feiern grosse Massen in unfreiwilliger Musse. Wie der Umfang der Arbeitslosigkeit im allgemeinen, so ist auch ihr Einfluss auf die Kosten der Armenpflege bisher freilich fast noch gar nicht statistisch beleuchtet. Selbst aus der vorzüglichen Statistik der Stadt Berlin ist nicht zu ersehen, wie gross der Prozentsatz der Arbeitslosen in der Gesamtzahl der vorübergehend Unterstützten ist. Trotzdem wird die Thatsache der Einwirkung auf die Armenpflegekosten nicht abzustreiten sein. Die Berliner Statistik enthält einen Titel »Extraunterstützungen«. Solche werden gewährt an dauernd Unterstützte n e b e n den laufenden Spenden, ausserdem an »nicht fortlaufend Unterstützte«, bei denen die Ursache nicht genannt wird, aber doch sicher zum Teil in unfreiwilliger Arbeitslosigkeit gesucht werden muss. An diese

Kategorie der »nicht fortlaufend Unterstützten« wurde im Jahr 1882 ein Betrag von 488 927 M. bezahlt.

Auf die Kosten der Krankenpflege wirkt die Arbeitslosigkeit insofern, als sie zeitweilig die Wohlthaten der Versicherung aufhebt und so die Zahl derjenigen vermehrt, die im Falle einer Erkrankung der öffentlichen Pflege bedürfen. Der Arbeiter ist gegen Krankheit zwar versichert, aber im allgemeinen nur solange er in Arbeit steht. Er wird als Arbeitsloser nur selten in der Lage sein, aus eigenen Mitteln den vollen Krankenkassen-Beitrag zu zahlen und muss daher ausscheiden. Sein Anspruch erlischt nach kurzer Zeit. In wie verschiedenem Grade die Versicherung ein Schutz für das Armenbudget ist, geht aus folgenden Zahlen hervor. Nach der Reichsstatistik entfielen in Berlin auf je 1000 Einwohner am 1./1. 1885: 160, am 1./1. 1891: 236 auf Grund des Gesetzes versicherte Personen. Die betr. Zahlen stiegen konstant von Jahr zu Jahr. Vom 1./1. 1891 bis 1./1. 1892 fand jedoch keine Steigerung statt, es ergab sich am 1./1. 1892 dieselbe Zahl von 236 Versicherten. Am 1./1. 1893 war sie sogar zurückgegangen, es entfielen nur noch 222 Versicherte auf je 1000 Einwohner. Man darf mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass bei dem augenblicklichen Wachstum der Stadt die Zahl der auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen von Jahr zu Jahr einen stärkeren Prozentsatz der Gesamtzahl ausmacht, bei voller Beschäftigung müsste also die Verhältniszahl der Versicherten stetig steigen. Trotzdem hat sich vorstehendes Resultat ergeben, dem auch ein Rückgang der absoluten Zahl aller Versicherten von 379 404 am 1./1. 1892 auf 363 505 am 1./1. 1893 entspricht. Bei dieser rückläufigen Bewegung dürfte die Arbeitslosigkeit die wesentliche Ursache sein, wie sie es auch ist bei den Schwankungen, die die Zahl der Versicherten während der verschiedenen Jahreszeiten aufweist. Die Reichsstatistik macht diese Schwankungen nur insoweit kenntlich, als sie die Durchschnittszahl der in jedem Jahr versichert gewesenen Personen gegenüberstellt dem Bestande am Anfang und Ende des Jahres. Die Statistik der Stadt Berlin giebt seit dem Jahre 1892 den Bestand aller Versicherten monatsweise, freilich mit Ausschluss der freien Kassen, deren Mitgliederzahl auf etwa 10 Prozent aller Berliner Arbeiter geschätzt wird. Die Zahlenbewegung im Jahre 1892 war folgende, Von 230 009 Anfang Januar fällt die Mitgliederzahl bis auf 225 840 Anfang März, steigt

dann konstant bis auf 242 000 Anfang November und fällt wieder bis 225 590 am Ende des Jahres.

Nach Vorstehendem dürfte der Einfluss der Arbeitslosigkeit auf die Kosten des Armen-Budgets trotz Mangels direkter statistischer Nachweise nicht zu leugnen, und deshalb an sich wohl die Frage berechtigt sein, ob der Industrie eine gewisse Quote der Armenlast auferlegt werden soll. Denkt man doch auch bei dem Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit an einen Beitrag der Arbeitgeber, bei dem in dem Kanton Baselstadt unternommenen Versuch ist ihnen ein solcher thatsächlich auferlegt. Aber die praktische Schwierigkeit für die zu erörternde Frage einer Extrasteuer liegt in der angemessenen Fixierung der zu fordernden Quote, und diese dürfte kaum zu überwinden sein.

Näher liegt eine andere Lösung. Es hat den Anschein, als ob der öffentliche Arbeitsnachweis, organisiert von der Gemeinde, demnächst bei uns eine weitere Verbreitung finden würde. Der Gedanke wäre der Erwägung wert, die Kosten eines solchen Instituts prinzipiell für eine Last der örtlichen Industrie zu erklären und auf die einzelnen Etablissements nach Massgabe der Arbeiterzahl zu verteilen.

Auch den Umstand, dass die durch die Industrie herbeigezogene Arbeiterbevölkerung die Schullasten der Gemeinden steigert, können wir als Begründung einer Extrasteuer nicht anerkennen. Von der Armenlast kann man behaupten, dass sie hauptsächlich durch einen bestimmten Bevölkerungsteil, das Proletariat, verursacht wird. Der Notstand, dem die Armenpflege begegnen soll, trifft überwiegend Individuen aus seinem Kreise. Kommen die Wohlthaten der Volksschule in demselben Sinne nur einem Teil der Bevölkerung zu Gute? Ist der Kreis der Interessenten hier nicht bedeutend grösser, nähert er sich dem Kreis der Allgemeinheit nicht erheblich mehr, als beim Armenwesen? Wohl überall unterrichtet die Volksschule die Mehrzahl aller schulpflichtigen Kinder und erweist ihre Wohlthat dadurch der Mehrzahl aller Familien der Gemeinde, soweit sie im Besitz von Kindern sind. In Berlin besuchten im Jahre 1892 : 82,96 Proz. aller Kinder von 6 bis 14 Jahren die Gemeindeschule. Bei einer solchen Frequenz müssen sehr verschiedene soziale Schichten sich dort vereinigen. Ist es gerecht, beim Kinde des Industriearbeiters eine andere Art der Kostendeckung durchzuführen, als bei den Kindern aller übrigen Ortsangehörigen, die dieselbe Schule besuchen?

Ein anderes Moment kommt hinzu. Die Unterhaltung der Elementarschulen ist eine den Gemeinden durch gesetzlichen Zwang auferlegte Last. Aber neben dieser steht in vielen Fällen eine andere, freiwillig übernommene, die Unterhaltung von Mittel- und höheren Schulen. Von 205 preussischen Städten mit über 10 000 Einwohnern machten im Rechnungsjahre 1891/92 165 auch Aufwendungen für höhere Schulen. Wollte man von einer besonderen Leistung an diejenigen Volkskreise sprechen, deren Kinder die Gemeindeschule besuchen, so würde das voraussetzen, dass die Zuschüsse pro Schüler in den Elementarschulen grösser wären, als in den Anstalten höherer Ordnung. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr stellt sich die Sache umgekehrt. Trotzdem der Besuch der Gemeindeschule frei ist, oder nur geringes Schulgeld gefordert wird, verlangen die höheren Schulen mit 130 und 150 M. jährlichem Schulgeld, wie in Berlin und Frankfurt a. M., doch einen viel grösseren Zuschuss pro Schüler, als die Elementarschulen. Die grössere Schülerzahl bedingt freilich bei den Elementarschulen den relativ grösseren Gesamtaufwand, aber die freiwilligen Opfer für das Mittel- und höhere Schulwesen sind doch auch sehr von Bedeutung. Im Rechnungsjahre 1891/92 betrugen bei der Gesamtheit der 205 preussischen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ausgaben im Ordinarium und Extra-Ordinarium abzüglich der Einnahmen bei den Volksschulen 36 508 847 M., bei den Mittel- und höheren Schulen 12 670 138 M.

Angesichts solcher Zahlen scheint es uns richtig festzuhalten an der bisherigen Praxis, die Ausgaben für Unterrichtszwecke als eine Last der Gesamtheit zu betrachten. Diese würde durchbrochen werden, wollte man von der Industrie einen besonderen Beitrag zur Unterhaltung der Gemeindeschulen fordern.

Es ist klar, eine auf die Erfassung des Wertzuwachses beim Grundbesitz beschränkte Realbesteuerung würde für die Finanzen der Gemeinden einen sehr erheblichen Ausfall bedeuten, es gehört daher in den Rahmen unserer Untersuchung, darzuthun, wie Ersatz geschaffen werden soll. Es möge uns vergönnt sein, in einer zweiten Abhandlung unsere Gedanken hierüber darzulegen.

---

## Anhang.

Bemerkung. Die Daten der Spalten 5 und 6 sind entnommen den Ergebnissen der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung (herausgegeben vom Königl. Finanzministerium), die Grundsteuer-Summen für das Jahr 1883/84 der Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureaus (Ergänzungsheft XVI), diejenigen für das Jahr 1891/92 der »Nachweisung der Soll-Einnahmen und Ausgaben preussischer Gemeinden im Rechnungsjahre 1891/92« (Anlage zur Begründung des Kommunalabgaben-Gesetzes).

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stadtgemeinde | Einwohnerzahl am 3./12. 1864 | Einwohnerzahl am 1./12. 1880 | Einwohnerzahl am 1./12. 1890 | Grundsteuerpflichtiges Areal in Morgen bei Anlage des Katasters | Betrag der Grundsteuer bei Anlage des Katasters M. | Betrag der Grundsteuer am 1. April 1883/84 M. | Betrag der Grundsteuer am 1. April 1891/92 M. |
| Gummersbach | 1160 | 6597 | 10011 | 14763 | 4089 | 4023 | 3918 |
| Konitz | 6376 | 9096 | 10101 | 12026 | 3498 | 3434 | 41367 |
| Oels | 7749 | 10140 | 10164 | 1343 | 993 | 804 | 796 |
| Radevormwald | 8879 | 9079 | 10235 | 20902 | 5937 | 5959 | 5940 |
| Marienburg | 8069 | 9459 | 10275 | 386 | 270 | 253 | 251 |
| Kleve | 9453 | 10049 | 10407 | 293 | 468 | 401 | 375 |
| Lippstadt | 6910 | 9339 | 10408 | 8310 | 9144 | 9432 | 9380 |
| Lennep | 7253 | 8081 | 10427 | 5570 | 2379 | 2274 | 2209 |
| Lüttringhausen | 8920 | 9664 | 10496 | 12163 | 3711 | 3679 | 3661 |
| Spremberg | 8674 | 11316 | 10604 | 2737 | 765 | 923 | 929 |
| Krotoschin | 7917 | 8305 | 10661 | 8356 | 2094 | 2072 | 2075 |
| Sangershausen | 8484 | 9125 | 10676 | 11296 | 11175 | 11217 | 11153 |
| Oschersleben | 6809 | 8894 | 10680 | 6809 | 13080 | 12973 | 12926 |
| Torgau | 11881 | 11085 | 10824 | 5924 | 3240 | 3258 | 3060 |
| Demmin | 9217 | 10470 | 10856 | 3948 | 2226 | 4199 | 4176 |
| Braunsberg | 10618 | 11577 | 10868 | 15542 | 4371 | 4226 | 4226 |
| Ruhrort | 7027 | 9135 | 11061 | 249 | 735 | 415 | 362 |
| Neuwied | 8060 | 9649 | 11062 | 490 | 1059 | 951 | 930 |
| Unna | 6512 | 7689 | 11124 | 7267 | 10302 | 9824 | 9750 |
| Altena | 6154 | 8788 | 11140 | 3904 | 816 | 764 | 831 |
| Langensalza | 8941 | 10538 | 11397 | 7827 | 9375 | 9380 | 9349 |
| Sommerfeld | 8394 | 11077 | 11401 | 7906 | 1746 | 1740 | 17040 |
| Suhl | 8748 | 10004 | 11528 | 5395 | 1830 | 1811 | 1759 |
| Jauer | 8464 | 10728 | 11571 | 4871 | 6837 | 6787 | 6797 |
| Odenkirchen | 7354 | 8754 | 11666 | 6711 | 8319 | 7831 | 7758 |
| Ronsdorf | 8010 | 10010 | 11764 | 7452 | 2127 | 2054 | 2031 |
| Wermelskirchen | 3755 | 9457 | 11772 | 4720 | 1260 | 3941 | 3846 |
| Dirschau | 6385 | 10927 | 11903 | 6237 | 3438 | 3386 | 3394 |
| Lauban | 7432 | 10779 | 11958 | 3584 | 2208 | 2092 | 2084 |
| Wald | 6550 | 8720 | 12025 | 3470 | 3021 | 2928 | 2784 |
| Gumbinnen | 8517 | 9539 | 12213 | 3703 | 1236 | 1214 | 1208 |
| Striegau | 8304 | 11470 | 12391 | 5033 | 5200 | 5139 | 5092 |
| Rawitsch | 9493 | 12289 | 12423 | 4164 | 1617 | 1588 | 1575 |
| Eilenburg | 10395 | 10653 | 12451 | 4946 | 4329 | 5322 | 5230 |
| Leobschütz | 9549 | 12015 | 12584 | 10104 | 7512 | 7503 | 7444 |
| Höhscheid | 9013 | 11031 | 12586 | 7331 | 4848 | 4719 | 4679 |
| Wittenberge | 6403 | 9719 | 12590 | 6344 | 2784 | 2734 | 2711 |

| 1<br>Stadtgemeinde | 2<br>Einwohnerzahl am 3./12. 1864 | 3<br>Einwohnerzahl am 1./12. 1880 | 4<br>Einwohnerzahl am 1./12. 1890 | 5<br>Grundsteuerpflichtiges Areal in Morgen bei Anlage des Katasters | 6<br>Betrag der Grundsteuer bei Anlage des Katasters M. | 7<br>Betrag der Grundsteuer am 1. April 1883/84 M. | 8<br>Betrag der Grundsteuer am 1. April 1891/92 M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sagan | 9940 | 11351 | 12623 | 8554 | 1533 | 1497 | 1481 |
| Stolberg | 8702 | 10912 | 12795 | 1000 | 846 | 716 | 663 |
| Bunzlau | 8297 | 10790 | 12921 | 42288 | 7112 | 7083 | 7069 |
| Anclam | 12119 | 12264 | 12925 | 21011 | 5043 | 4386 | 4383 |
| Fürstenwalde | 7980 | 10774 | 12935 | 14474 | 2919 | 2905 | 2905 |
| Bocholt | 5476 | 8516 | 13033 | 6618 | 2346 | 2255 | 2218 |
| Reichenbach | 6904 | 7255 | 13064 | 2624 | 2298 | 2436 | 5082 |
| Lissa | 10003 | 11756 | 13132 | 4279 | 1464 | 1462 | 1423 |
| Burtscheid | 8133 | 10991 | 13381 | 3141 | 3087 | 3014 | 2960 |
| Wattenscheid | 2734 | 8797 | 13398 | 1512 | 1956 | 1658 | 1590 |
| Glatz | 11664 | 13269 | 13508 | 8223 | 7035 | 6935 | 7092 |
| Schwelm | 5326 | 12142 | 13533 | 637 | 876 | 2897 | 2852 |
| Waldenburg | 7090 | 12063 | 13552 | 567 | 228 | 237 | 234 |
| Kalk | 2965 | 9647 | 13559 | 638 | 669 | 386 | 336 |
| Saarbrücken | 6621 | 9196 | 13812 | 4002 | 3180 | 2714 | 2551 |
| Velbert | 7441 | 8824 | 13940 | 15357 | 11664 | 11532 | 11453 |
| Recklinghausen | 4224 | 7285 | 14045 | 9524 | 10071 | 7693 | 7641 |
| Schönebeck | 9338 | 12330 | 14193 | 2852 | 2574 | 2431 | 2411 |
| Schneidemühl | 7293 | 11551 | 14447 | 26055 | 2124 | 2086 | 2080 |
| Sorau | 10397 | 16118 | 14454 | 4486 | 1566 | 1531 | 1514 |
| Wittenberg | 13079 | 13486 | 14463 | 5163 | 3495 | 4178 | 4159 |
| Neu-Ruppin | 11574 | 13548 | 14581 | 13398 | 3147 | 3111 | 3047 |
| Köpenick | 3834 | 8921 | 14622 | 8561 | 1014 | 1088 | 1082 |
| St. Johann | 6500 | 12346 | 14632 | 5128 | 3795 | 3487 | 3423 |
| Soest | 11429 | 13993 | 15073 | 10167 | 15825 | 15577 | 15522 |
| Eupen | 13632 | 15109 | 15432 | 5506 | 5463 | 5372 | 5322 |
| Merscheid | 7241 | 11339 | 15593 | 5874 | 4020 | 3673 | 3652 |
| Grabow | 6607 | 13674 | 15701 | 339 | 339 | 287 | 281 |
| Grünberg | 10570 | 13051 | 16092 | 13457 | 3312 | 3263 | 3253 |
| Eberswalde | 7126 | 11503 | 16122 | 9859 | 1365 | 1298 | 1294 |
| Hirschberg | 10093 | 14387 | 16213 | 3556 | 1455 | 1475 | 1454 |
| Hörde | 8151 | 12362 | 16347 | 821 | 1548 | 1317 | 1296 |
| Rathenow | 7685 | 11395 | 16354 | 14455 | 3729 | 3687 | 3668 |
| Inowrazlaw | 7245 | 11661 | 16504 | 6233 | 3828 | 4170 | 4025 |
| Kattowitz | 3954 | 12630 | 16527 | 1139 | 207 | 246 | 230 |
| Küstrin | 10016 | 14069 | 16666 | 6595 | 4479 | 4413 | 4405 |
| Kolberg | 12684 | 15851 | 16998 | 17140 | 5025 | 5052 | 5041 |
| Burg | 15391 | 15864 | 17573 | 25973 | 10110 | 10167 | 10122 |
| Neustadt | 9122 | 14280 | 17581 | 4579 | 2778 | 3385 | 3294 |
| Merseburg | 12840 | 15204 | 17669 | 6080 | 7494 | 7445 | 7389 |
| Köslin | 12844 | 16830 | 17830 | 31514 | 9423 | 9276 | 9234 |
| Paderborn | 11931 | 14679 | 17993 | 15240 | 7929 | 7647 | 7758 |
| Prenzlau | 15623 | 16930 | 18019 | 22999 | 12213 | 12097 | 12083 |
| Gnesen | 8940 | 13829 | 18065 | 3037 | 426 | 416 | 400 |
| Eschweiler | 13737 | 15610 | 18126 | 10687 | 9624 | 9394 | 9356 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stadtgemeinde | Einwohnerzahl am 3./12. 1864 | Einwohnerzahl am 1/12. 1880 | Einwohnerzahl am 1./12. 1890 | Grundsteuerpflichtiges Areal in Morgen bei Anlage des Katasters | Betrag der Grundsteuer bei Anlage des Katasters M. | Betrag der Grundsteuer am 1. April 1883/84 M. | Betrag der Grundsteuer am 1. April 1891/92 M. |
| Kreuznach | 11 869 | 15 322 | 18 158 | 11 403 | 16 680 | 16 268 | 17 027 |
| Siegen | 8815 | 15 020 | 18 254 | 5157 | 3066 | 2805 | 2669 |
| Malstatt | 5707 | 13 157 | 18 379 | 2959 | 2 136 | 1850 | 1830 |
| Luckenwalde | 11 621 | 14 728 | 18 399 | 6110 | 1677 | 1658 | 1630 |
| Stendal | 8604 | 14 402 | 18 475 | 13 349 | 3783 | 3735 | 3708 |
| Stassfurt | 8059 | 12 197 | 19 116 | 4503 | 6759 | 6427 | 6094 |
| Oppeln | 10 579 | 14 409 | 19 183 | 2800 | 2 304 | 2 205 | 2 168 |
| Allenstein | 4867 | 7610 | 19 236 | 712 | 84 | 1617 | 1575 |
| Herford | 11 346 | 13 593 | 19 262 | 9129 | 7 320 | 7063 | 6758 |
| Memel | 17 762 | 19 478 | 19 281 | 4506 | 810 | 767 | 765 |
| Lüdenscheid | 6 216 | 11 019 | 19 450 | 3347 | 867 | 963 | 890 |
| Gleiwitz | 12 023 | 14 879 | 19 667 | 4367 | 1 461 | 1625 | 1 546 |
| Naumburg | 15 183 | 17 867 | 19 807 | 5 259 | 5 766 | 5 456 | 5 355 |
| Brieg | 13 298 | 17 508 | 20 154 | 961 | 597 | 693 | 665 |
| Minden | 17 527 | 17 856 | 20 208 | 9528 | 10 281 | 10 104 | 10 009 |
| Graudenz | 12 896 | 17 334 | 20 393 | 6 160 | 1 590 | 1 621 | 1 593 |
| Glogau | 17 697 | 18 626 | 20 486 | 1 157 | 465 | 498 | 491 |
| Ratibor | 13 437 | 18 414 | 20 729 | 2 541 | 1 962 | 1 943 | 1 592 |
| Wesel | 19 698 | 20 592 | 20 736 | 5 583 | 9669 | 9 270 | 9 231 |
| Quedlinburg | 16 476 | 18 406 | 20 765 | 29 212 | 23 847 | 23 794 | 22 824 |
| Greifswald | 17 540 | 19 904 | 21 633 | 7081 | 6 372 | 6 301 | 6 270 |
| Zeitz | 14 129 | 18 268 | 21 680 | 2 264 | 2 946 | 3014 | 2 998 |
| Düren | 10 268 | 17 357 | 21 702 | 6 258 | 8 610 | 8 172 | 8 000 |
| Iserlohn | 14 908 | 18 732 | 22 119 | 5 589 | 2 736 | 2 418 | 2 459 |
| Viersen | 15 129 | 21 019 | 22 202 | 11 485 | 9105 | 8850 | 8797 |
| Insterburg | 13 140 | 18 750 | 22 237 | 14 965 | 3987 | 3858 | 3811 |
| Neisse | 18 833 | 20 514 | 22 447 | 2011 | 1 542 | 1 061 | 1 045 |
| Neuss | 12 133 | 17 317 | 22 657 | 10 524 | 12 441 | 11 603 | 11 630 |
| Aschersleben | 15 286 | 19 500 | 22 893 | 18 005 | 23 133 | 22 648 | 22 557 |
| Forst | 7 443 | 16 118 | 23 542 | 779 | 294 | 1 346 | 1 274 |
| Stargard | 16 692 | 21 823 | 23 792 | 12 967 | 5631 | 5 622 | 5 598 |
| Weissenfels | 12 781 | 19 658 | 23 868 | 6 387 | 6 429 | 6 113 | 6071 |
| Stolp | 13 922 | 21 599 | 23 884 | 13 402 | 4407 | 4 261 | 4 249 |
| Eisleben | 11 841 | 18 180 | 23 903 | 5 198 | 5 409 | 5 379 | 5 596 |
| Tilsit | 16 856 | 21 394 | 24 550 | 10 090 | 3 564 | 3 367 | 3 348 |
| Schweidnitz | 16 438 | 22 177 | 24 701 | — | — | 5 944 | 5 908 |
| Hamm | 14 320 | 20 795 | 24 975 | 7 643 | 6 423 | 6 060 | 5 987 |
| Oberhausen | 7 209 | 16 677 | 25 256 | 4 463 | 1 500 | 1 292 | 1 202 |
| Witten | 10 542 | 21 568 | 26 314 | 2 751 | 3 546 | 2 906 | 2 793 |
| Rheydt | 11 417 | 19 088 | 26 832 | 4 349 | 4 185 | 3 748 | 3 522 |
| Nordhausen | 18 565 | 25 900 | 26 852 | 7 236 | 7 728 | 7 299 | 7 259 |
| Thorn | 16 238 | 20 614 | 27 007 | 2 257 | 453 | 365 | 72 413 |
| Mühlhausen | 16 774 | 23 475 | 27 540 | 22 454 | 23 826 | 23 299 | 23 159 |
| Stralsund | 26 693 | 29 492 | 27 822 | 3917 | 3 351 | 3 380 | 3 419 |
| Mühlheim/Ruhr | 13 739 | 22 150 | 27 905 | 908 | 2 037 | 3 760 | 3 628 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stadt-gemeinde | Einwohnerzahl am 3./12. 1864 | Einwohnerzahl am 1./12. 1880 | Einwohnerzahl am 1./12. 1890 | Grundsteuerpflichtiges Areal in Morgen bei Anlage des Katasters | Betrag der Grundsteuer bei Anlage des Katasters M. | Betrag der Grundsteuer am 1. April 1883/84 M. | Betrag der Grundsteuer am 1. April 1891/92 M. |
| Gelsenkirchen | 3556 | 14620 | 28033 | 799 | 885 | 677 | 591 |
| Landsberg | 17385 | 23624 | 28081 | 16075 | 9624 | 9708 | 9697 |
| Guben | 17646 | 25859 | 29420 | 33996 | 6918 | 3305 | 3210 |
| Beuthen | 12852 | 22823 | 30823 | 4181 | 1203 | 1791 | 1734 |
| Mühlheim/Rh. | 9480 | 20427 | 30993 | 2810 | 3075 | 2384 | 2272 |
| Koblenz | 28701 | 30567 | 32671 | 8127 | 4308 | 3885 | 3988 |
| Kottbus | 12125 | 25585 | 34909 | 5106 | 873 | 997 | 968 |
| Hagen | 9719 | 26297 | 35376 | 1831 | 1095 | 2102 | 2044 |
| Trier | 21674 | 24141 | 36162 | 1337 | 2127 | 1704 | 2938 |
| Königshütte | 1144 | 27432 | 36501 | — | — | 282 | 264 |
| Halberstadt | 23844 | 31258 | 36501 | 20372 | 23130 | 23266 | 23367 |
| Solingen | 11847 | 16937 | 36542 | 695 | 954 | 730 | 3893 |
| Brandenburg | 25967 | 28685 | 37823 | 26961 | 6663 | 6456 | 6401 |
| Bonn | 22492 | 31510 | 39801 | 4583 | 9057 | 7957 | 7734 |
| Bielefeld | 16523 | 30657 | 39942 | 4134 | 4479 | 3789 | 3581 |
| Remscheid | 18428 | 30043 | 40382 | 8959 | 2607 | 2592 | 2458 |
| Bromberg | 24010 | 34064 | 41451 | 3519 | 1641 | 1588 | 1538 |
| Elbing | 27579 | 35757 | 41578 | 6617 | 4062 | 2706 | 2638 |
| Spandau | 16498 | 29316 | 45364 | 12122 | 2922 | 3230 | 3227 |
| Liegnitz | 19760 | 37168 | 46852 | 2254 | 3513 | 7968 | 7803 |
| Bochum | 11766 | 33446 | 47618 | 1840 | 3873 | 3042 | 2769 |
| Münster | 27773 | 40428 | 49344 | 109 | 216 | 3715 | 3471 |
| München-Gldb. | 18675 | 37382 | 49626 | 3840 | 3540 | 3001 | 2770 |
| Potsdam | 42266 | 48346 | 54161 | 2773 | 2442 | 2239 | 2152 |
| Frankfurt a. Od. | 39523 | 49959 | 55724 | 19240 | 8253 | 7925 | 7866 |
| Duisburg | 21332 | 41239 | 59300 | 12713 | 13128 | 11831 | 11676 |
| Görlitz | 31491 | 50306 | 62135 | 5950 | 5712 | 5208 | 5039 |
| Posen | 53383 | 64733 | 69631 | 1081 | 330 | 306 | 294 |
| Erfurt | 40143 | 53272 | 72371 | 10923 | 14088 | 13603 | 13201 |
| Charlottenburg | 13463 | 30446 | 76873 | 5733 | 3642 | 3331 | 3085 |
| Essen | 31336 | 56957 | 78723 | 2694 | 5634 | 3556 | 3171 |
| Dortmund | 27356 | 66546 | 89592 | 9444 | 16293 | 13667 | 13023 |
| Halle | 45972 | 71488 | 101401 | 6719 | 8871 | 8034 | 7680 |
| Aachen | 63811 | 85432 | 103491 | 10428 | 14238 | 13016 | 12617 |
| Crefeld | 53421 | 73866 | 105371 | 6793 | 6900 | 5974 | 5526 |
| Stettin | 70759 | 91745 | 116239 | 19660 | 10182 | 9471 | 9298 |
| Barmen | 59544 | 95861 | 116248 | 6959 | 9027 | 6938 | 6781 |
| Danzig | 90828 | 108549 | 120459 | 2518 | 1785 | 2529 | 2414 |
| Elberfeld | 62008 | 93503 | 125830 | 9498 | 7053 | 5800 | 6600 |
| Düsseldorf | 58015 | 95459 | 144682 | 14262 | 19905 | 16744 | 15681 |
| Königsberg | — | 140896 | 161528 | — | — | 2700 | 2567 |
| Magdeburg | 98501 | 137101 | 202325 | 14538 | — | 14708 | 23731 |
| Köln | 122162 | 144751 | 281274 | 814 | 3687 | 2871 | 51738 |
| Breslau | 163919 | 272390 | 335174 | 4375 | 6063 | 8277 | 7208 |
| Berlin | 632749 | 1 122 385 | 1 579 244 | 12610 | 18543 | 11641 | 9400 |

# BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER GEWERBE-GESETZGEBUNG
## MIT BESONDERER BEZIEHUNG AUF BAYERN.

VON

KARL SEIFFERT.

---

Anders als im Altertum hatten sich die Verhältnisse beim Gewerbewesen im Mittelalter gestaltet, als zwischen den unfreien Ackerbauer einerseits, den Adel und die Geistlichkeit ein dritter Stand getreten war, der sich mehr und mehr Geltung zu verschaffen wusste. Und von diesem wiederum bildeten bald jene, welche einen Bestandteil der Inwohner der Burgen und häufiger werdenden Städte, die »Burger« ausmachten und sich besonders dem Gewerbefleiss hingaben — durch gleiche Interessen und gleiche Sitte verbunden — Korporationen: die Zünfte. Wie Schmausereien und Gelage gewissermassen das Entgelt waren, das der Fürst seinen Getreuen bot, wenn sie mit Schwert und Frame ausgezogen waren, da den Feind zu suchen, dort sich eines drängenden Nachbars zu erwehren; wie im 10. Jahrhundert, als an die Stelle der gesamten Freien die Vasallen mit ihrem Dienstgefolge getreten waren, der Adel das Heer im Felde und Gilten und Zehnten den Lohn für ihre Thaten bildeten, so dienten die Bürger vorzugsweise als Besatzung ihrer Stadt und liehen sie ihre Kraft, so bestand ihre Entlohnung in mancherlei Privilegien [1]). Und immer mehr, auch durch diese, befestigte und erweiterte sich der Machtkreis der Zünfte, begründet auf strenger Ordnung, Gewerbfleiss, wir verweisen nur auf Augsburgs gewerbliche Erzeugnisse jener Zeit, auf Sittenreinheit: »so rein sollte das Handwerk sein, als hätten es die Tauben zusammen getragen«, im Verein mit einem regen gei-

---

1) *Tacitus.* — Beilage z. Allg. Ztg. v. 22. 11. 1858.

stigen Leben; wir erinnern nur an Nürnbergs Meistersinger — so dass sie eine dominierende Macht in den Städten wurden, mit welchen die Fürsten zu rechnen hatten. Die Geschichte weiss uns von den Gipfeln ihrer Macht zu berichten, die allerdings oft unter blutigen Kämpfen erobert wurden [1]). Im 16. Jahrhundert wurde indes dieses Regiment in seinen Grundfesten so erschüttert, dass es sich nicht mehr ganz erholen sollte. Die Religionskriege hatten den Städten so tiefe Wunden geschlagen, dass der Reichtum, den dort der Gewerbfleiss geschaffen hatte, verschwunden war. Hiezu kam die immer mehr zunehmende Abhängigkeit der Städte von der Reichsoberhoheit, von grösseren, mächtigeren Territorien und deren Interessen, die Erweiterung des Absatzgebietes über die Mauern und Pfähle der Städte hinaus und endlich manche Missstände, welche sich beim Zunftwesen selbst eingeschlichen hatten. Und wie sich die Mächte befestigten, so verlor das Zunftwesen nicht nur an seiner politischen Bedeutung, sondern es wurde auch mehr und mehr in seinen Institutionen überwacht und bestimmt. Befasste sich doch schon unter Kaiser Karl V. die Reichspolizei-Ordnung von 1530 — wohl gelegentlich des grossen Reichstags zu Augsburg — mit der Abstellung des müssigen Umgehens, Schenkens und Zehrens und damit wie es zu halten sei, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen, ferner mit den Handwerksstrafen und dass »niemand den Andern schmähen, auf- und umtreiben noch unredlich machen solle«. Im Jahre 1548 verglich sich der Kaiser mit den Kurfürsten nicht nur dahin, die vorbesagte Verordnung in das h. röm. Reich verkünden zu lassen, sondern es wurde bei dieser Gelegenheit auch ausgesprochen, dass Handwerker sich nicht vereinigen sollten, dass einer seine Arbeit oder sein Werk nicht um mehr oder weniger verkaufen dürfe als der andere, noch die Kinder der Leineweber, Barbiere, Schäfer u. s. w. von den Zünften, Gasseln, Aemtern und Gilten ausgeschlossen werden sollten. Doch wurden die Verordnungen nicht in der gewünschten Weise vollzogen und dieselben deshalb 1551 erneuert und ihre pünktliche Befolgung dringend anempfohlen. Auch gelegentlich des Augsburger Reichsabschieds von 1559 und 1566, des Speyerer Reichsabschieds vom Jahr 1570 kam man angelegentlichst auf die 1548er Bestimmungen zurück. Ein Mandat des Kaisers Maximilian II. vom 18. 3. 1571 richtet sich ebenfalls

1) Beilage zu Nr. 42 d. Allg. Ztg. v. 11. 2. 1856. — Allg. Kameral-Korrespondent, Erlangen 1814.

gegen die Handwerksmissbräuche und die Reichspolizeiordnung von 1577 befasste sich eingehend damit. Eine Besserung der Zustände konnte dennoch nicht erzielt werden. Dass diese Bestrebungen so ziemlich ein ganzes Jahrhundert schwiegen, kann uns nicht Wunder nehmen, fallen doch in diese Zeit die schweren Ereignisse des dreissigjährigen Krieges. So sehen wir, dass sich erst wieder 1672 ein Reichsgutachten mit dem Projekt der Abstellung der eingerissenen Missstände bei den Handwerkern befasst und die Reichsversammlung ihre Beschlüsse dem Kaiser zur Approbation übersendet. Eine Resolution war aber bis 1680 nicht erfolgt und als 1681 der Kaiser daran erinnert wurde, versprach er zwar darauf Bedacht zu nehmen, liess aber, 1726 gelegentlich des Augsburger Schuhknechtsaufstands wiederholt um Approbation gebeten, der Reichsregierung (1727) zu erkennen geben, dass er geneigt sei, die Beschlüsse anzunehmen, doch, da sich seit 1672 die Zeiten geändert hätten, vorher noch zu untersuchen sei, ob nicht an den dortmaligen Beschlüssen etwas zu ändern sei. So wurde denn (1731) ein abgeändertes ausführliches Projekt zur Genehmigung unterbreitet, das am 4. September des gleichen Jahres die kaiserliche Genehmigung erhielt: ein epochemachendes Mandat, bekundet es doch ein kräftiges Eingreifen in alle jene Zweige der Zunftverfassung, wo sich so bedenkliche Missbräuche gezeigt hatten. Indes sah sich 1771 die Reichsversammlung aus dem Umstande, als sich zeigte, dass obiger Reichsschluss nicht allenthalben beobachtet wurde, veranlasst, den Kaiser durch ein Reichsgutachten zu ersuchen, wegen dieser Nichtbeachtung *patentes* in das Reich ergehen zu lassen und zugleich den neuerlich sich gezeigten Missständen zu steuern. Wohl aus Ausfluss des 1731er Mandats folgte in Bayern unter Maximilian Joseph eine Verordnung, welche die Abstellung der Handwerkspfuscherei zum Zwecke hatte, 1782 ein Mandat bezüglich der verbotenen Erlernung mehrerer Professionen und anderer Missbräuche; daran schlossen sich Mandate [1]) verschiedene Missbräuche berührend; 1802 eine Verfügung bezüglich der Abtretung bürgerlicher Gewerbe; 1803 solche bezüglich der Verleihung von Gewerbsgerechten; 1804 wegen Gewerbsbewilligungen und daraus entstehender Beschwerden; 1805 bezüglich der Ansässigmachung und der Gewerbs- und Handwerkskonzessionen [2]). Besonders erwähnt sei eine Entschliessung von

1) M.G-S. v. 1788 und 1802.

2) Regsbl. v. 1802, 1803, 1804, 1805.

1807, worin ausgesprochen wurde, dass der Zunftzwang ebenso zweckwidrig als gemeinschädlich sei: »Nur durch eine angemessene Freiheit der Gewerbe wird der Fleiss belebt, die Erwerbsfähigkeit erleichtert und die Summe der Arbeit und der Produktion vermehrt. Sie ist das sicherste Mittel, diejenige Konkurrenz herbeizuführen, woraus allein ein billiges Verhältnis der Vorteile zwischen den Produzenten und Konsumenten und eine verhältnismässige Wohlfeilheit der Fabrikate entstehen kann. Es widerspricht diesen Grundsätzen geradehin, dass diejenigen Individuen, welche auf dem platten Lande, der Blüte des Ackerbaues unbeschadet den Handwerken überlassen worden sind und über deren Geschicklichkeit tüchtige Waren zu verfertigen öffentliche Beweise vorliegen, von Arbeiten in den Städten ausgeschlossen sein sollen [1]).

Gebrochen mit dem Zunftsystem wurde aber erst mit dem Gesetze von 1825, nach welchem der Meister nunmehr seine Gerechtigkeit nicht mehr aus den Händen der Zunft, bezw. nach den Regeln der Zunftverfassung, sondern vom Staat in der Form der Konzession empfing, die Zünfte in Gewerbevereine umgewandelt wurden. Der Vollzug dieses Gesetzes war aber an den Erlass einer eigenen Gewerbeordnung geknüpft, die allerdings als Instruktion zu den obigen Grundbestimmungen erschien, aber bald vielfach angefochten wurde und 1828 in der Ständeversammlung eine ausführliche Beratung hervorrief. Auch 1831, bei gleicher Gelegenheit, wurden die Beschwerden und Anträge bezüglich des Gewerbewesens ausführlich erörtert und behandelten die in 51 Punkten zusammengestellten Gesamtbeschlüsse der Stände des Reiches im allgemeinen: den Nahrungsstand, die unproduktiven örtlichen Gewerbe, die Realgewerbe, die Leinenweberei [2]), das

1) Rgsbl. v. 1807.

2) In Bayern war von einer Blüte der Leinenweberei nur die Erinnerung geblieben (Augsburg, Weber 16. Jahrh.). Ende des 14. Jahrhunderts wurde in Augsburg auf nahezu 4000 Stühlen von 2000 Meistern gearbeitet. 1708 ward den Leinenwebern in Bayern die Konzession zur Verfertigung, zum Verkauf der »schlechten Bauerntücher« erteilt. Die 1762 eingeführte Schwäbische Schnellerspunst wurde 5 Jahre später wieder abgeschafft und gestattet, dass das von Alters her übliche Spinnen nach Strehnen und Gläbeln wieder geübt werde. Da sich aber s. Z. Betrügereien eingeschlichen hatten, so wurden Musterhaspeln eingeführt und hatte bei deren Gebrauch jeder Faden einen gewissen Gehalt zu haben (Mdt. München 19. 5. 1767). Frühzeitig bildete die Flachskultur und mit ihr die Leinenindustrie auch in einem Distrikt des bayerischen Waldes für dessen Bewohner eine nicht zu unterschätzende Einnahmsquelle; hiefür war eine Zeit lang auch die Strafanstalt Kaisheim eine stete Absatz-

Lehrlings- und Gesellenwesen, die Lokalgewerbe, die Niederlagen, den Handel mit ausländischen Fabrikaten, die Privilegien, das Meisterrecht, die Prüfung der Baumeister, die Erlangung eines Gewerbsrechts durch Uebersiedlung, den Konzessionsbetrieb der Ausländer, die Bildung von Gewerbevereinen, die Lokal-Gewerbeordnungen, die Errichtung von Gewerbschulen, die Unterstützung der bestehenden polytechnischen Institute, den Hausierhandel, das Apothekenwesen und die Bierschenken. Auf die hier kundgegebenen Wünche folgten dann 1834 neue, welche im gleichen Jahr die Wiederaufhebung der 1825er Instruktion zur Folge hatten und wobei ausgesprochen wurde, dass das Staatsministerium dem Gesetze von 1825 einen die Interessen der Industrie, der Gemeinde und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmässig schützenden Vollzug zuwenden werde. Die nun folgenden Verordnungen befassten sich mit dem Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen und umfassten die Jahre 1834—1850. Da in diese Zeit in Bayern die Bestrebungen nach absoluter Gewerbefreiheit fallen, so dürfte es von Interesse sein, auch einen Blick auf jene unserer Nachbarstaaten zu werfen. Nachdem Frankreich mit den Bestrebungen, sich von den Hemmnissen, welche der Entwicklung des Gewerbewesens entgegenstanden, zu emanzipieren, vorangegangen war, folgte 1807 Preussen mit einer beinahe unbeschränkten Gewerbefreiheit und verdankte ihr allerdings neue Kraft [1]; aber 40 Jahre später sieht man sich veranlasst, für eine grosse Anzahl bürgerlicher Gewerbe

---

quelle, welche sich als lohnender erwies, als die Abgabe an Händler, welche sie nach Oesterreich verführten. Was das Verfahren des Flachsröstens betrifft, so war es noch sehr einfacher Natur und erst als das in Amerika entdeckte Verfahren, das bald in Irland und Oesterreich Eingang gefunden hatte, auch in Bayern als vortrefflich anerkannt wurde, trat man an das Studium einer solchen Flachsröstanstalt in Ullersdorf in Mähren heran und in den 40er Jahren wurde im Gebiet des bayrischen Waldes eine solche Anstalt zu Schönberg errichtet, unterstützt mit einem Kapital von 18 000 fl. von Seite der Regierung, wovon 6000 fl. reines Geschenk waren. Mitte der 50er Jahre war aber der Leinenindustrie Deutschlands überhaupt, wie anderer Staaten ein Konkurrent in England und Irland erwachsen; selbst gegen Russland trat Irland konkurrierend auf. — Eine weitere Konkurrenz erfuhr die Leinenindustrie durch den Aufschwung der Baumwollindustrie, die besonders in Augsburg stark betrieben ist. (Allg. Ztg. v. Sept. 1854 Nr. 14. — Allg. Ztg. Dez. 1853, Mai 1853, Aug. 1853, Okt. 1854, Nov. 1854. — Beilage z. Allg. Ztg. v. 30. Nov. 1852. — Bayer. Landbote 6. Juli 1852. — Allg. Ztg. Sept. 1854; Beilage z. Allg. Ztg. 27. Nov. 1853. — Allg. Ztg. v. Sept. 1853. — Allg. Ztg. v. Mai 1853. — Niederb. Kr.A.Bl. v. 1858.

1) Beilage z. Nr. 32 d. Allg. Ztg. v. 1. Febr. 1860.

Fähigkeitsnachweise zu verlangen, Prüfungen für die Zulassung einzuführen und die Bildung von Gewerberäten anzuordnen [1]). Was Oesterreich betrifft, so bestand im Triestiner Gebiet, in der Lombardei und im Venetianischen schon seit langer Zeit eine vollständige Gewerbefreiheit, ebenso in Illirien und zwar zur Zeit der französischen Herrschaft, doch wurde sie hier (1814), als das Land wieder an Oesterreich kam, wieder aufgehoben und an ihre Stelle trat, wie in den altösterr. Landen Tyrol und Vorarlberg das obrigkeitliche Konzessionssystem. In einigen der letztgenannten Provinzen aber und besonders in Niederösterreich und Böhmen wurde häufig die Ausübung zünftiger Meisterrechte ohne Vorprüfung und ohne Mitwirkung der Zünfte von den Behörden durch sog. »Schutzbriefe« verliehen, wie auch schon viele den Kategorien der unzünftigen Gewerbe angehörende Gewerbe in den österreichischen Landen überhaupt teils jedermann zum Betrieb freigegeben erscheinen oder auf einfache Lizenzerteilung hin, ohne zunftgemässe Erlernung und Behandlung betrieben werden konnten. Der (1855) neu eingebrachte Gesetzentwurf brachte aber trotzdem eine nicht geringe Aufregung hervor. Er ging dahin, dass er vor allem die besondern Gesetze über Landwirtschaft, Bergbau, Advokatur, Unterrichtsanstalten, Eisenbahnunternehmungen ausschied und sodann die Gewerbe in zwei Klassen teilte: in freie und konzessionierte und letztere an eine förmliche Gewerbsverleihung band. Um ein freies Gewerbe betreiben zu können genügt danach die Anmeldung bei der Behörde und ist jedermann zuzulassen, der berechtigt ist, sein Vermögen selbst zu verwalten und der in den österreichischen Staaten seinen Wohnsitz hat. Zu einem konzessionierten Gewerbe wurde ausserdem Verlässigkeit und Unbescholtenheit und bei einigen der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert [2]). Die neue Gewerbeordnung brachte keine absolute Gewerbefreiheit, enthielt vielmehr wesentliche Beschränkungen. So ist der Behörde anheimgegeben, bei Besorgnis von Missbrauch gemäss der Persönlichkeit des Bewerbers auf Grund vorhergegangener Gesetzesübertretungen die Bewilligung zum Gewerbebetrieb zu versagen; ferner ist für eine erhebliche Zahl von Gewerben das Konzessionssystem überhaupt festgehalten und manche Gewerbe sind sowohl allgemein als für bestimmte Bezirke an eine Konzession gebunden und die näheren Bedingungen für ihre Erlangung festgesetzt. Auch

1) Abendbl. z. Neuen Münchner Ztg. v. 23. Jan. 1860.

2) Allg. Ztg. Wien 23. Dez. 1855.

die Beibehaltung der Taxen für die unentbehrlichsten Artikel sind ausdrücklich vorbehalten. Endlich erscheint als Beschränkung der obligatorische Beitritt aller Gewerbetreibenden in die Genossenschaften der betreffenden Gewerbe, denen obrigkeitliche Kommissäre beigegeben sind [1]). — In Hannover wurde gleichzeitig die Frage der Gewerbefreiheit lebhaft erörtert (1858), ebenso in Sachsen, Braunschweig und Württemberg [2]). — In Baden entschied man sich gelegentlich der ersten Wanderversammlung der badischen Gewerbevereine (1860) einstimmig für die Gewerbefreiheit [3]). In Bayern wurde 1848 von Gewerbtreibenden Münchens und Oberbayerns an die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. eine Adresse gerichtet, in der man sich gegen eine sofortige Einführung der Gewerbefreiheit erklärte und u. a. darauf hinwies, dass der kleine Gewerbsmann meist auf das Ortsgewerbe angewiesen sei und gerade für diese sich bei Gewerbefreiheit die meisten Liebhaber melden dürften; die Erwerbsarten, die nicht produzieren, wurde auch eingewandt, sondern nur die Konsumtion erleichtern, wie Wirte, Obstler, Bräuer, würden überhand nehmen und was insbesondere die Wirtschaften betreffe, so könne das Gemeindewesen nur verlieren, da die Bevölkerung nur zu grösseren Ausgaben veranlasst würde [4]). — In Bayern erschien übrigens 1853 als Ausfluss des Ganzen die neue Instruktion zu den Grundbestimmungen zum Gewerbegesetz von 1825.

Wir beabsichtigen unsern Beitrag nur bis hieher zu führen, bemerken aber noch, dass, bald nach Erlass dieser Instruktion, mancherlei Stimmen der Unzufriedenheit laut zu werden begannen. So wurde geklagt, dass anno 1848 Adel und Geistlichkeit eine Entschädigung und Ablösung ihrer aufgehobenen Gerechtsamen erlangt, der Landmann und Gutsbesitzer durch den hohen Preis ihrer Produkte bedeutend gewonnen hätten, nur der Gewerbestand mit Besorgnis der Zukunft entgegensehe, da es für denselben eine Unmöglichkeit geworden sei, mit den ihn umgebenden Zollvereinsgenossen zu konkurrieren [5]) und als (1860) die österreichische Gesetzgebung bekannt wurde, ging ein Gutachten,

---

1) Abendbl. z. Neue Münchner Ztg. v. 23. Jan. 1860.

2) Allg. Ztg. Bremen 3. Mai 1858.

3) Allg. Ztg. v. Mai 1860.

4) Reichsbote v. 1. Aug. 1848. — Als vor einigen Jahren im Kanton Zürich das Halten von Wirtschaften freigegeben wurde, entstanden über 100 neue Wirtschaften.

5) Münchner Neueste Nachrichten v. 23. Aug. 1856.

welches Vertrauensmänner zu Augsburg abgaben, dahin, dass der Zustand der Gewerbe kein guter sei, das Konzessionssystem fallen müsse und man ohne eine weitere Uebergangsperiode zur vollen Gewerbefreiheit schreiten müsse. Und dieses Votum für unbedingte Gewerbefreiheit band diese Versammlung an zwei Voraussetzungen: fürs erste sollte die auf Grund der Gewerbefreiheit eintretende Ausübung eines Gewerbes an sich noch keinen Titel zur Ansässigmachung bilden, sondern das unbedingte Veto der Gemeinde Platz finden; fürs zweite bezüglich der mit der Gewerbefreiheit eintretenden Freizügigkeit nicht durch das neue Gesetz selbst schon auch deren Ausdehnung auf nichtbayerische Unterthanen aussprechen, sondern die Frage der Freizügigkeitsgewährung für Nichtbayern in Bezug auf den Gewerbebetrieb in Bayern ausdrücklich einem weiteren Gesetze vorbehalten bleiben solle. Die Versammlung empfahl übrigens noch folgende Momente einer besondern Berücksichtigung: Möglichste Beschränkung der Zahl jener Gewerbe, welche auch ferner noch einer besondern Lizenz von Seite des Staates unterstellt sein sollen und auch bei dieser Aufhebung des bisherigen Konzessionierungssystems und seine Bedingungen im Prinzip; dagegen Feststellung auf das Erfordernis spezieller Kategorien reduzierter besonderer Vorbedingungen; dann bezüglich der Realrechte: einfaches Fortbestehenlassen derselben nebst dem den Erwerbern bisher zuständigen Titel der Ansässigmachung jedoch zugleich Fortbestand der Bedingung des guten Leumunds, der Fähigkeit und der Rücksicht auf den Nahrungsstand, falls auf diesen Titel hin eine Ansässigkeit begründet werden wolle; endlich sollten Vereine, sowohl deren Fortbestand als der Beitritt zu denselben fakultativ sein und in keiner Weise ein Zwang stattfinden, dagegen der Beitritt bei Erfüllung der ordnungsmässigen Bedingungen nicht verweigert werden dürfen [1]). Im folgenden Jahre brachten die Abgeordneten *Brater, Crämer, Lengenfelder* und andere bei der Kammer den Antrag ein, dass dem Landtage mit thunlichster Beschleunigung der Entwurf einer Gewerbeordnung vorgelegt werden wolle, welche den in der Rheinpfalz gesetzlich geltenden Grundsatz der Gewerbefreiheit ausdehne und wobei auf den einem Teil der Realberechtigten infolge dieser Massregel bevorstehenden Verlust billig Bedacht genommen werde [2]). Und in der That, im gleichen Jahre wurde von höchster

1) Augsburger Anzeigebl. 8 Juli 1860.

2) Augsburger Abendztg. 16. April 1861.

Stelle befohlen, die im Sinne des Antrags bereits getroffenen Einleitungen zur Ausarbeitung einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gewerbeordnung für die sieben ältern Kreise des Königsreichs möglichst zu beschleunigen [1]).

Wenn wir nun auf einige, in den verschiedenen Gewerbegesetzgebungen behandelten Gegenstände näher eingehen, so kommen wir zunächst zur Betrachtung der ersten Stufe, welche zum selbständigen Gewerbsmann führen soll, zur Lehre. Sie bestand von jeher und in der Regel darin, dass man bei einem Meister Lehrjunge (Lehrling) wurde. Die zünftige Einrichtung verlangte, dass dies bei einem »redlichen, zünftig approbierten und in der Aktivität stehenden Meister« geschah — neuanstehenden Meistern war die Aufdingung von Lehrlingen nicht überall gestattet — einer Vorschrift, die später (1807 [2])) dahin abgeändert wurde, dass nur mehr die Geschicklichkeit des Meisters und das öffentliche Vertrauen in ihn als bestimmend gelte. Die Instruktion von 1853 spricht sich in diesem Punkte dahin aus, dass die Lehre in der Regel nur bei einem Gewerbsmeister des Inlands erstanden werden kann und dass dieser nach den Gesetzen des Landes, in welchem er sein Gewerbe betreibt, zur selbständigen Ausübung berechtigt sein muss. Die Lehre kann auch mittels besonderer Bewilligung im Ausland erstanden werden; ein befähigter Werkführer wird, wenn überhaupt zulässig, dem Meister gleichgeachtet. Bezüglich der Anzahl von Lehrlingen, welche ein Lehrmeister halten darf, finden sich schon frühzeitig Bestimmungen vor; u. a. wird 1771 den Meistern das Halten von mehr als einem Lehrling gestattet; auch war es Gebrauch, dass kein Meister mehr Jungen zugleich in die Lehre aufnehmen solle, und wenn einer ausgelernt hatte, er mit der Aufdingung eines neuen gewisse Jahre aussetzen oder die Erlaubnis von dem Handwerk erkaufen musste, welcher Gebrauch übrigens 1731 abgeschafft wurde [3]). Eine Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge überhaupt hörte 1807 auf [4]). 1831 wurde der Wunsch ausgesprochen, dass jeder Meister nur so viele Lehrlinge solle aufdingen dürfen, als er zweckmässig beschäftigen kann und die 1853er Instruktion wurde diesem gerecht, indem sie ausspricht, dass der Lehrherr nur mehr so viele Lehrlinge aufnehmen

1) Ges.Bl. v. 1861, Landtags-Absch. v. 10. Nov. 1861.

2) Regbl. v. 1807. — Ulmisch Rgbl. v. 1804.

3) Vgl. auch V. v. 1804. Regbl. 1804, S. 298.

4) Regbl. v. 1807. Ulm. Regbl. v. 1804.

kann, als dem Betrieb seines Gewerbes angemessen erscheint und welche er mit der nötigen Sorgfalt zu unterrichten vermag. War ein Uebermass in der Zahl der Lehrlinge zu konstatieren, so war nach Einvernehmen des Vorstandes des Gewerbevereins oder von Sachverständigen die Zahl auf ein richtiges Mass zurückzuführen. — Die Aufdingung bildete den Kontrakt zwischen dem Lehrling, bezw. seinen Eltern oder Vormündern einerseits und dem Lehrherrn anderseits (18. Jahrh.), der nach den neuern Bestimmungen von 1853 schriftlich oder mündlich sein kann, den Betrag des Lehrgeldes und die übrigen Bedingungen festsetzt [1]) und zur Voraussetzung hat, dass sich der angehende Lehrling unter Vorlage eines Geburtsscheines über die mit Erfolg bestandene Schutzpockenimpfung und über gewisse Schulkenntnisse ausweisen kann [2]). Bauernkinder wurden nach früheren Bestimmungen von der Aufdingung zwar nicht ausgeschlossen, doch sollte vorzüglich auf die Bürgerskinder reflektiert werden; 1784 wurde, wegen der hohen Bedeutung der Landwirtschaft wiederholt darauf hingewiesen, dass keine Bauernkinder in die Stadt und dadurch dem Lande entzogen werden sollen [3]). — Einen wesentlichen Inhalt des Lehrvertrags bildet auch das Lehrgeld und sei hieher bemerkt, dass 1784 die neu aufgestellten »Handwerksaufseher« gehalten waren, dafür zu sorgen, dass das Lehrgeld in einem billigen Masse verlangt werde, resp. hatten sie für jedes Handwerk ein billiges Lehrgeld vorzuschlagen. Damit kein Knabe aus Mittellosigkeit vom Handwerk abgehalten werde, ward ausgangs des vorigen Jahrhunderts erlaubt, auf doppelte Lehrjahre aufzudingen, so dass nach verstrichener gewöhnlicher Lehrzeit ein anderer Lehrjunge wieder aufgedungen werden konnte oder da er auf gewöhnliche Zeit aufgedungen wurde, er nach dieser Zeit gesellenweise so lange gebraucht werden konnte, bis er das Lehrgeld abgedient hatte. — Die Lehrzeit war zur Zunftzeit bei den

1) Bei der Wahl des Lehrmeisters sollen nötigenfalls die Vorsteher der Gewerbevereine und die Distriktspolizeibehörde ihre Mitwirkung gewähren.

2) Wegen der Zulassung der Kinder von Abkömmlingen der Wasenmeister, Abdecker oder Schinder zu Handwerken, auch anderen ehrlichen Gesellschaften, Gemeinheiten waren 1772 die Reichskollegien verschiedener Meinung, was sie dem Kaiser mitteilten, nur ging das Reichsgutachten dahin, dass diese bisher ausgeschlossen gewesen seien und wird angefragt, ob sie nicht aufgenommen werden könnten, was mit kaiserl. Resolution v. 2. Mai 1772 bejahend bestätigt wurde.

3) Indem früher bei der Aufdingung mancherlei Missbräuche stattfanden, so wurden diese 1807 (Regbl. v. 1807, Ulmisch Regbl. v. 1804) aufgehoben und besonders der sog. Lehrbraten auf Kosten der Eltern bei 25 Thlr. Strafe verboten.

verschiedenen Gewerben verschieden und kam es auf den Handwerksbrauch an, wovon der Meister ohne Bewilligung der bürgerl. Obrigkeit nicht dispensieren konnte. 1808 wurde bestimmt, dass die Lehre nicht länger als 3 Jahre und nicht weniger als 1 ½ Jahre dauern solle, 1853 wird sie auf 2—5 Jahre festgesetzt und zwar nach Massgabe der für die Gewerbe eines Gewerbevereins bestehenden Satzungen oder nach dem Ermessen von Sachverständigen. Besonderer Berücksichtigung hatten sich früher die Söhne von Meistern zu erfreuen, doch wurden diese 1807 aufgehoben. Nicht die Eigenschaft als Sohn des Lehrmeisters, sondern lediglich die besondern Anlagen eröffneten 1853 dem Lehrling allenfalls eine abgekürzte Lehrzeit. Den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend bestehen von da ab auch besondere Bestimmungen bezüglich der Lehrlinge von Meistern, welche sich nur mit der Anfertigung einzelner Erzeugnisse ihres Gewerbes oder nur mit der Erzeugung oder Zurichtung einzelner Teile eines Produkts befassen. — An die Aufdingung schloss sich ehedem die Immatrikulation vor der Zunft, die vor offener Lade geschah, indem der Junge, nachdem er einige Wochen bereits in Lehre gestanden hatte und Proben seiner Fähigkeit zum Gewerbe abgelegt hatte — nach der 1853er Instruktion 6 Wochen — bei dieser persönlich vorgestellt wurde und zwar unter Vorlage des Geburtsbriefs und der Zeugnisse über Herkunft und Lebenslauf, worauf er nach Richtigbefund eingeschrieben und als Handwerksgenosse angesehen wurde. Der Geburtsbrief wurde samt Zeugnissen bis zur Freisprechung zur Lade genommen. Was die Vorlage von Zeugnissen betrifft, so wurde 1802 bestimmt, dass auch der von dem Schulinspektor ausgestellte Entlassungsschein jederzeit vorgelegt werden muss. Die Instruktion von 1853 ändert die obigen Bestimmungen insofern, als die Aufnahme eines Lehrlings nunmehr der Gewerbspolizeibehörde und wo ein Gewerbeverein besteht, dessen Vorstand anzuzeigen, dass den Zeugnissen noch der Heimatsschein und der Schutzpockenimpfungsschein beizufügen ist und sich der Satz bezüglich des Schulbesuches dahin erweitert findet, dass der Lehrling den Nachweis des Besuches der Werktags-, Sonn- und Feiertagsschule oder eines befriedigenden Erfolges eines genossenen Unterrichts in den Lehrgegenständen dieser Schulen zu erbringen hat. — Mit der Aufdingung hat der Lehrherr übrigens Pflichten übernommen. Zu ihnen zählt schon immer, dass der Lehrling in dem Handwerk fleissig unterrichtet, zum tüchtigen Gesellen heran-

gebildet werde; dass er in gebührender Zucht und Ordnung gehalten; an Sonn- und Feiertagen in die Christenlehre geschickt werde und auch die 1853er Instruktion spricht sich und besonders in letzterer Beziehung dahin aus, dass der Lehrmeister den Besuch der Schulen und das sittliche Verhalten des Lehrlings zu überwachen habe. Daran reiht sich die Verpflichtung, dass er, wenn sein Gewerbe Fähigkeit im Zeichnen oder Kenntnisse in der Chemie oder Physik erfordert, dem Lehrlinge den Besuch des Unterrichts in diesen Fächern gestattet. Was Zucht und Ordnung weiters anlangt, so wird nach alten Verordnungen mässige Züchtigung empfohlen; der Instruktion von 1853 gemäss ist der Lehrmeister befugt, die Mittel häuslicher Zucht anzuwenden und verpflichtet, von gröberen Vergehen oder einer fortgesetzten üblen Aufführung des Lehrjungen, welchen die Erziehung desselben obliegt, rechtzeitig Kenntnis zu geben; übrigens hat er dem Vorsteher des Gewerbevereins oder der Gewerbspolizeibehörde alljährlich ein Zeugnis über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen, einer Einrichtung, die insofern schon ältern Datums ist, als schon vordem die Lehrlinge einer protokollarischen Prüfung durch die Handwerksverordneten unterworfen waren (1784) und wir die Bestimmung finden, dass »jeder Lehrling nach dem vorgeschriebenen Prüfungsaufsatz und dem an den Aufseher einzusendenden Protokoll geprüft werde, ob er richtig unterrichtet sei und war dies daraus nicht zu ersehen, so war er einem kunstverständigeren Meister zu übergeben, während der fehlerhafte Meister des Lehrgeldes verlustig erklärt wurde (1802). 1853 wird in dieser Beziehung ausgesprochen, dass der Lehrmeister »einen durch sein Verschulden in der Lehre vernachlässigten Lehrling nach der Wahl des Vertreters des Lehrlings zur weitern unentgeltlichen Lehre zurückzunehmen oder auf seine Kosten bei einem andern Meister auslernen lassen muss«. — Die Pflichten des Lehrlings waren wohl von jeher die gleichen, wie sie 1853 im Allgemeinen bestimmt erscheinen: Dem Lehrmeister oder dem stellvertretenden Gehilfen Gehorsam zu leisten, den Angehörigen des Meisters und den übrigen Gesellen mit gebührender Achtung zu begegnen und die ihm übertragenen Lehrarbeiten mit Fleiss und Sorgfalt zu verrichten. — Wir kommen nun zur Freisprechung des Lehrlings. Nach altem Brauch erfolgte diese nach den verbrachten Lehrjahren und konnte ihm nicht versagt werden, wenn er das Handwerk genügend begriffen und das gethan hatte, was einem

ehrlichen Jungen zusteht. Der Meister stellte ihn dem Handwerk bei offener Lade vor, gab ihm das Zeugnis des Wohlverhaltens und empfahl ihn zur Ledigsprechung. Hierauf wurde er für ausgelernt erklärt und ihm der Lehrbrief gegen Erstattung der gewöhnlichen Gebühr und unter Vordruck des Handwerkssiegels ausgefertigt, aber vor angetretener Wanderschaft nicht ausgehändigt, sondern bis dahin in der Lade verwahrt. Mit dem ganzen Akt waren gewisse Gebräuche verknüpft, die mit der Zeit ausgeartet waren. So kam es vor, dass man Lehrjungen, wenn auch nur einige Tage und Stunden von der Lehrzeit fehlten, nicht Gesellen werden lassen wollte. Ausserdem bestanden bei der Loszählung allerlei Gebräuche, wie Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen; oft hatten die Lehrlinge ungewöhnliche Kleider anzulegen, wurden auf den Gassen herausgeschickt und herausgeführt u. dgl. mehr. Diese und andere Gebräuche wurden 1784 verboten. Nach der schon oft angeführten Verordnung von 1853 setzt die Freisagung den Nachweis eines guten Benehmens und die Befähigung voraus, welche durch eine Prüfung (passende Fragen, Anfertigung einer Probezeichnung), sowie Anfertigung einer Gesellenarbeit erprobt wird. Wird der Lehrling als befähigt befunden, so stellt die Distriktspolizeibehörde das Zeugnis aus und ein Arbeitsbuch zu, in welches das Ergebnis der Prüfung eingetragen wird und das nunmehr die Stelle des Lehrbriefes vertritt. Wir bemerken schliesslich, dass sich gewisse Rechtsverhältnisse zwischen Meister und Lehrling ausführlich behandelt finden; so das Erlöschen desselben durch den Tod des Meisters oder des Lehrlings, durch gegenseitiges Uebereinkommen, auf Antrag des Meisters oder der Eltern, durch den Uebertritt des Lehrlings zu einem andern Gewerbe, durch Pflichtwidrigkeit des Lehrherrn u. s. w.

Die nächste Stufe vom Lehrling zum Meister bildet der Gesellenstand. Während dieser ehedem durch die Gesellenaufnahme bei der Gesellenbruderschaft unter gewissen Zeremonien und der Voraussetzung, dass der freigesagte Lehrling einen Meister gefunden hatte, durch Anmeldung bei der Gesellenauflage, wo die Gesellenbruderschaft beisammen war und durch Ausfertigung eines Attestes über die Aufnahme erlangt wurde, beginnt mit 1853 derselbe mit der Zustellung des Arbeitsbuches und mit der Pflicht des gesellenweisen Betriebs des erlernten Gewerbes, der sowohl am Lehrort als auswärts im In- und Ausland zulässig erscheint. Fragt man sich, wie der Geselle der Zunftzeit sich an den nöti-

gen Kenntnissen bereicherte, so geschah dies durch das Wandern, das zugleich eine absolute Vorbedingung zur Meisterschaft war. Die Wichtigkeit des Wanderns blieb lange unbestritten, bis man anfangs unseres Jahrhunderts begann der Ansicht Raum zu geben, dass Bayern gross genug geworden sei, um das Wandern ins Ausland entbehrlich zu machen und das Gebot des Wanderns sich dahin änderte, dass den Gesellen das Wandern zwar nicht verboten, es aber auch nicht mehr als Vorbedingung zur Meisterschaft erachtet wurde. Zugleich wurde das Wandern an gewisse Bedingungen und Vorsichtsmassregeln geknüpft [1]. Einige Jahre später wird nur mehr jenen Gesellen das Wandern ins Ausland gestattet, deren Profession dem Staate als besonders wichtig erschien, in fremden Staaten auf einem höheren Grade der Vervollkommnung stand oder der Art war, dass sie wesentlichen Veränderungen unterworfen war, deren Kenntnis der inländischen Betriebsamkeit mangelte [2]. Statt der bisherigen Handwerkskundschaften wurden die Wanderbücher eingeführt, in welche die Zeugnisse der Arbeit und der Aufführung eingetragen wurden. Nach den schon oft angeführten Anträgen von 1831 sollte jeder Geselle eine Zeit wenigstens ausserhalb des Bezirks der Kreisregierung in Arbeit zubringen und demselben das Wandern in das Ausland nicht erschwert werden und für den Fall, dass es nachweislich sei, dass das fragliche Gewerbe auswärts gar nicht oder nicht in dem Grade als am Lehrorte betrieben werde, eine Dispensation von der Wanderschaft eintreten solle, ausserdem aber nur in den dringendsten Fällen. Mitte der fünfziger Jahre wurde wie in vielen Nachbarländern der Wanderzwang auch in Bayern gänzlich aufgehoben (1853), indem der »gesellenweise Betrieb des Gewerbes sowohl am Lehrorte als auswärts im Inland und Ausland als zulässig erklärt wurde [3]. Es gab übrigens noch andere Motive, welche gegen das Wandern sprachen, hatte sich doch neben den ordentlichen Handwerksburschen der »Stromer« gesellt, welcher der Polizei viel zu schaffen machte [4]. Dazu kam, dass man den schlechten Einfluss zu befürchten begann, welchem die

1) Regbl. v. 1806.

2) Regbl. v. 1808.

3) In England und Frankreich betrachtete man das Wandern nicht als fördernd (Allg. Ztg. v. Mai 1852).

4) Der bettelnde deutsche Handwerksbursche wird als eine Plage des Orients bezeichnet (Allg. Ztg. v. 28. Febr. 1855).

besten Handwerksgesellen oft nicht entgehen konnten und der aus dem Verkehr in Arbeitervereinen, die revolutionären oder kommunistischen Zwecken dienten, entspringen konnte. Daher erneuerte Preussen sein früheres Verbot des Wanderns nach der Schweiz und erliess eine Aufforderung zur Rückkehr binnen einer angemessenen Frist (1852); auch versagte es den ausländischen Handwerksgesellen, die sich nach dem 1. Jan. 1853 noch in der Schweiz aufhielten, den Eintritt und Aufenthalt in den preussischen Staaten [1]). Sachsen wollte seinen Unterthanen das Wandern nach der Schweiz nicht geradezu verbieten, sondern nur über die von dort Zurückkehrenden eine polizeiliche Kontrolle üben [2]). Bayern nahm Veranlassung, an ein früheres Verbot des Wanderns nach der Schweiz zu erinnern. Als dann hier die 1853er Instruktion erschien, wurde die Erteilung der Reiselegitimation für das Ausland überhaupt von den jeweilig erteilten Vorschriften abhängig gemacht und konnte sie einem Gesellen bis zum Eintritt in das Alter der Militärkonskription unter der Verpflichtung einer halbjährigen Anzeige des Aufenthaltsorts und einer rechtzeitigen Rückkehr, bei nicht entsprechender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit bewilligt werden; die Handwerksgesellen sind nunmehr gehalten, die Staaten, in welche sie sich zu begeben gedenken, anzugeben. In jenen Fällen, in welchen nach einer Verordnung von 1837, das Passwesen betreffend, neben dem als Wanderbuch dienenden Arbeitsbuch, noch ein Pass notwendig ist, kommen nun die Vorschriften über das Passwesen in Anwendung. Jeder, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verpflichtet, hievon der Ortspolizei unter Vorlage des Arbeitsbuches Anzeige zu erstatten [3]). Zur Blütezeit des Wanderns waren vom Wanderzwang nur jene befreit, welche einem sogenannten gesperrten Gewerbe angehörten, »damit die Kunst nicht gemein gemacht und verbreitet werde«. Eine gänzliche oder teilweise Dispensation konnte die Obrigkeit erteilen, wenn der Bursche

1) Allg. Ztg. v. Mai 1852.

2) Erl. d. St.Minist. v. 1853.

3) Zum Wandern nach Frankreich war (1808) nicht nur das Wanderbuch, sondern auch ein von einem französischen diplomatischen Agenten ausgestellter Reisepass erforderlich. Die französische Regierung legte 1854 einen Gesetzentwurf über die Einführung von Dienstbüchern vor, welche von der Polizei ausgefertigt würden und sollte kein Arbeiter, der nicht damit versehen war, in einer Werkstatt verwendet werden dürfen. Nur Dienstzeit, Löhnung und Guthaben sollten verzeichnet werden, nicht aber die Führung des Arbeiters (Allg. Ztg. vom März 1854).

bereits verehelicht war und sich des Handwerks kundig erwies. Bezüglich der Dauer der Wanderschaft hatte jedes Gewerbe besondere Gebräuche und Ordnungen; ob man in oder ausser dem Reiche wanderte, erschien gleichgiltig, nur hatte sich der Geselle genügend zu legitimieren und von seinem Meister Atteste beizubringen. Trat der Geselle die Wanderschaft an, so hatte ihm das Handwerk seines Ortes eine beglaubigte Abschrift seines Lehrbriefes oder ein gedrucktes unterfertigtes Attest nach bestimmtem Formular mit auf den Weg zu geben. Gerade die Zeit, resp. das Leben und Treiben der Gesellen zwischen dem Antritt der Wanderschaft und dem Erhalt von Arbeit bildete aber schon frühzeitig den Gegenstand lebhafter Erörterungen und den Inhalt von Verordnungen; wird doch schon 1530 über die Nachteile Klage geführt, welche, aus dem Unterschied zwischen geschenkten und nicht geschenkten Handwerken entspringend, — bei welch ersteren das Ausschenken und Auszechen darin bestand, dass jeder wandernde ankommende Geselle sowohl von dem Meister, den gerade die Reihe traf, als auch von den in Arbeit stehenden Gesellen auf der Herberge mit Geld oder Wein, Bier, Brot, Tabak freigehalten wurde und diese Schmausereien sogar an den nachfolgenden Feiertagen wiederholt werden mussten — durch das müssige Umhergehen, Schenken und Zehren der Gesellen entstünden und dagegen eingeschritten, was aber nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet war, so dass die getroffenen Verfügungen, nach welchen die Uebertreter geloben und schwören sollten, die Ordnung zu halten, 1548 und 1551 wiederholt wurden. Aber auch hierauf folgte keine Besserung, vielmehr widersetzten sich die Gesellen den Anordnungen und zogen von den Orten fort, wo sie streng gehandhabt wurden. Daher wurde 1559, dann 1566 gelegentlich des Reichsabschieds zu Augsburg, 1570 und 1571 mittels Mandats des Kaisers Maximilian II. und 1577 wiederholt ausgesprochen, dass sich der wandernde Handwerksbursche, wenn er ankomme und Arbeit suche, bei dem Zunft-, Gaffel-, oder Stubenknecht seines Handwerks, oder wo solche nicht waren, bei dem Wirt oder Vater, den die Gesellen angenommen hatten oder bei dem jüngsten Meister seines Handwerks oder endlich bei jenem, welcher hiezu von der Obrigkeit verordnet war, anzumelden habe und hatte der Betreffende die Pflicht, für den Arbeitsgesellen nach Arbeit zu suchen. Das Schenken und Zehren ward verboten. Der Gebrauch kam aber erst 1731 in Wegfall, als kein Unterschied

mehr gemacht werden sollte zwischen geschenkten und nicht geschenkten Handwerken, und bestimmt wurde, dass jeder zuwandernde Geselle auf der Herberge 4—5 gute Groschen oder 15—20 Kr. rh. oder das Entsprechende in natura als Geschenk erhalten solle [1]). Hatte sich nun wirklich durch die Vermittlung des Handwerksumschauers ein Meister gefunden, der einen Gesellen brauchte, so hatte dieser seine Schriftstücke in die Meisterlade zur Aufbewahrung zu legen und zwar so lange, bis er gesonnen war, seine Wanderschaft fortzusetzen. Fand der Geselle keine Arbeit, so hatte der Obmeister seines Handwerks auf dem mitgebrachten Zeugnis den Vermerk zu machen, dass wohl Umschau gehalten worden sei, aber kein Meister einen Gesellen nötig habe. Bei Fortsetzung der Wanderung hatte der Geselle wenigstens acht Tage vorher (bei Buchdruckern und Barbieren war ein längeres Ziel bestimmt) aufzusagen. Hatte sich der Geselle gut geführt, so wurden ihm nicht nur die eingelegten Zeugnisse zurückgestellt, sondern auch ein neues Zeugnis über sein Wohlverhalten ausgefertigt [2]). Kommen wir zu den Pflichten des Gesellen, so zählte hiezu von jeher die Einhaltung der Arbeitszeit und sollte von Alters her die Arbeit nur durch den Feierabend und die gebotenen Kirchenfesttage unterbrochen sein; schon frühzeitig finden wir aber das Bestreben dahin gerichtet, sie zu verringern und zwar in dem sog. blauen Montag. Dieser Unsitte wird besonders in dem 1731er Mandat Erwähnung gethan und den Uebertretern werden Strafen angedroht, doch scheint das Mandat wenig gefruchtet zu haben, denn 1771 wurden die Obrigkeiten neuerdings angewiesen, diesem Unfug zu steuern und wird besonders auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Feiernden gerne an die übrigen saumseligen Arbeiter anschliessen, die guten Arbeiter von williger Arbeit abhalten und es vorkommt, dass auf diese Weise an Orten, wo der Unfug nicht gestattet wird, Mangel an tüchtigen Gesellen eintritt.

1) Vgl. auch V. v. 23. Dez. 1801.

2) In den 50er Jahren befasste man sich mit der Frage, ob die Duldung der Gesellenunterstützungsvereine, soweit sie die Unterstützung wandernder Gesellen bezwecken, noch erwünscht oder deren Auflösung angezeigt sei und ergab sich nach Einholung von Regierungsberichten, dass die Wanderunterstützungsvereine unter Leitung der Obrigkeit oder in Händen der Gewerbvereine als zweckmässig und wünschenswert zu erkennen seien; dass allenfallsigen Missbräuchen durch die Polizei vorgebeugt werde und eigentliche Gesellenvereine ohne Mitwirkung der Gewerbvereine und ohne obrigkeitliche Aufsicht nicht mehr bestünden, daher auch kein Anlass bestehe, eine bezügliche Aenderung zu treffen (Erl. d. St.Minist. d. I. v. 22. Jan. u. 28. April 1854).

Bemerkenswert ist die Anempfehlung: bei Arbeitern nach Mass jener Tage, welche sie mehr arbeiten, eine Lohnerhöhung eintreten zu lassen. Den blauen Montag zu bekämpfen, bemühten sich aber nach wie vor viele Mandate und Verordnungen ohne besonderen Erfolg [1]). Zu den Obliegenheiten der Gesellen gehört gleichfalls von jeher, dass sie ihrem Meister für die Bedingungen oder sonst gewöhnlichen Lohn und Kost treu und redlich dienen und ihm schuldigen Respekt und Gehorsam bezeugen sollen [2]). — Der Austritt aus der Arbeit war schon früher an eine Kündigung geknüpft; nach der 1853er Instruktion konnten die Gesellen nur dann die Arbeit ohne eine solche verlassen, wenn sie von dem Meister thätlich misshandelt wurden, derselbe den Lohn oder die sonstige Gegenleistung ohne besonderen Grund verweigerte oder wenn durch schwere Krankheit oder den Tod eines der Eltern der Austritt erforderlich erschien. Der Einhaltung der Kündigung steht das eigenmächtige Austreten aus dem Dienst gegenüber. In einem solchen Falle war der Geselle sofort wieder zu seinem Meister in Arbeit zu schaffen, was auch später (1853) Anwendung fand; auf bezeigte Widerspenstigkeit war er dahin anzuhalten oder als geleitlos zu betrachten, an dessen Stelle neben geeigneter Bestrafung eine besondere Polizeiaufsicht, nach Umständen die Verweisung nach der Heimat trat (1853). Am renitentesten zeigten sich die Gesellen durch ein völliges Ausstehen aus der Arbeit, Zusammenrotten, haufenweises Ausstehen, das in dem bekannten Augsburger Aufstande der Schuhknechte (1726—1728) grosse Dimensionen angenommen hatte. Das Mandat von 1731 droht dagegen mit Zuchthausstrafe, Festungsbau, Galeerenstrafe und mit dem Tode. — Als 1801 die Brauknechte zu Augsburg gelegentlich einer Untersuchungssache über die Rechtmässigkeit eines Lehrbriefes durch Austritt aus der Arbeit eine ihrem Verlangen gemässe obrigkeitliche Verfügung erzwingen wollten, wurden sie auf das 1731er Mandat verwiesen. — Verabredungen mehrerer Gesellen zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen

1) 1868 wurde in Augsburg ein Aufruf zu einer Volksversammlung erlassen, in deren Tagesordnung die Abschaffung der regelmässigen Sonntagsarbeit stand. — 1867 vereinfachte die Allgem. Ztg. die Sonntagsarbeit dahin, dass am Montag die Beilage in Wegfall kam (Augsb. Allg. Ztg. v. 28. Juni 1868).

2) Die Reichspolizeiordnungen v. 1548 u. 1577 besagen: »wir wollen auch, dass die Handwerksknechte und Gesellen den Meistern nicht eindingen, was und wie viel ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben, doch dass die Meister ihre Knechte und Gesellen dermassen halten, dass sie zu klagen nicht Ursach haben.«

die Obrigkeit in der Absicht, das Zugestehen einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, unterliegt 1853 den Strafgesetzen.

Die Vorbedingungen zur Meisterschaft bestanden ehedem darin, dass der Kandidat die Lehr- und Gesellenzeit erfüllt und an dem Orte, wo er Meister werden wollte, bei einem Meister wenigstens ein Jahr oder überhaupt auf Probe gearbeitet, (es war nicht gestattet, sich davon loszukaufen) und die Mutung, sowie das Meisterstück absolviert hatte. An manchen Orten war es ausserdem Sitte, keinen Gesellen zur Meisterschaft gelangen zu lassen, wenn er bereits verheiratet war, anderorts wieder konnte ein unverheirateter Geselle, wenn er Meister wurde, sein Handwerk nicht eher ausüben, bis dass er ins Handwerk geheiratet hatte, d. h. eine Meistertochter oder Meisterwitwe geheiratet hatte, was 1731 aufgehoben wurde. Nach späteren Verfügungen war das Gesuch zur Zulassung zur Prüfung überhaupt mit dem Nachweis über den vorschriftsmässig vollendeten Werktagsschulbesuch und über den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, allenfalls einer Zeichnungsschule und sonstiger Lehranstalten, über guten Leumund wie Wohlverhalten während der Lehr- und Gesellenzeit, über die bestandene Lehrzeit und vorschriftsmässig vollendete Gesellenzeit zu belegen, während die Wanderschaft nicht mehr zu den Vorbedingungen rechnete. Ferner wurde verlangt, dass der Geselle eine Dauer von mindestens fünf Gesellenjahren aufweisen konnte, von welcher Zeit er wenigstens drei Jahre bei einem Gewerbsmeister (oder Fabrikanten) wirklich in Arbeit zugebracht hatte, doch wurden Ausnahmen gestattet. Die alte Mutung war so viel als die vorläufige Requisition des Handwerkers, um zur Meisterschaft zugelassen zu werden, war eigentümlicher Art und Weise und dürfte dem moderneren, oben behandelten Gesuch um Zulassung zur Prüfung entsprechen. — Das Meisterstück bestand ehedem in der Verfertigung einer gewissen Arbeit, aus der man urteilte, ob der Verfertiger des Handwerks genügend kundig sei und war in alten Zeiten oft ungewöhnlicher und kostbarer Art, doch sollte schon nach einem Mandat von 1624 darauf gesehen werden, dass es mehr der Nützlichkeit entspreche und veräusserlich sei, woran auch später festgehalten und was 1802 neuerdings verordnet wurde. Von 1825 ab findet sich die Bestimmung, dass nur solche Probestücke aufgegeben werden sollen, welche zu nützlichen Bedürfnissen gehören und die dem Aufzunehmenden bei Bearbeitung auch den kleinsten Zeit- und Kostenaufwand verur-

sachen. Fiel das Stück gut aus und erfolgte Approbation, so wurde der Meister als solcher allenthalben geachtet, geriet aber das Stück nicht zur Zufriedenheit, so wurde der Kandidat entweder gleich ganz verworfen oder zu einem neuen Stück zugelassen. Nach der Instruktion von 1853 trat an die Stelle des alten Meisterstücks vor der Zunft die Fähigkeitsprobe vor einer Prüfungskommission, die sich in zwei Klassen teilte und zwar in eine, deren Befähigungszeugnis zur Bewerbung um eine Gewerbskonzession in allen Gemeinden und eine solche, deren Zeugnis nur zur Bewerbung um eine Gewerbskonzession in den Städten dritter Klasse, den Märkten und Landgemeinden ermächtigte. Prüfungskommissionen erster Klasse können nur in den der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten, in welchen sich eine polytechnische oder Gewerbschule befindet, gebildet werden. Die Prüfung hatte sich nunmehr auf alle Erfordernisse des betr. Handwerks zu erstrecken und teilte sich in eine mündliche, in die Entwerfung von Voranschlägen über Arbeiten, in eine Probearbeit zur Ermittlung der Kenntnisse bezüglich einer entsprechenden Rechnungsführung und wenn das Gewerbe Fähigkeit im Zeichnen erforderte, erstreckte sie sich auch auf die Anfertigung einer Zeichnung. Kostspielige und schwer abzusetzende Probearbeiten waren möglichst zu vermeiden. — Wie früher auf das Meisterstück die Präsentation an die Obrigkeit und hierauf die Meisterwerdung folgte, so nach der 1853er Instruktion gewissermassen durch den Eintrag des Wortes »befähigt« in die Zeugnisse und das Recht der Ausübung des Gewerbes durch die Konzession, denn : zur selbständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied mit Ausnahme der freigegebenen Gewerbe und Erwerbsarten ist eine Konzession erforderlich.

Nach dem Codex Bavariae civilae bestehen die Pflichten eines Meisters teils in der Beförderung der Publici mit nötiger und redlicher Arbeit für billigen oder den von der Obrigkeit festgesetzten Preis, teils in der Versteuerung seiner Gerechtigkeit und in der Abtragung der gewöhnlichen Handwerksbürden und Kollekten [1]).

1) Schon 1548 wird ausgesprochen, dass es vorkommt, dass Handwerker in ihren Zünften oder sonst zu Zeiten sich mit einander vergleichen und vereinigen, dass einer seine gemachte Arbeit oder sein Werk in feilem Kauf nicht um mehr oder weniger verkaufen soll als der andere und also einen Aufschlag oder Steigerung machen und sollte solches nicht mehr gestattet sein (R.P.O. 1548 u. 1577). — Wie das Bier, so war auch schon frühe das Brot und Mehl einer Taxe unterworfen, die in den 50er Jahren immer mehr angefochten wurde, indem man anführte, dass Müller, Melber und Bäcker dadurch so gesichert seien, dass sie jeden noch so hohen Preis, den

Die Handwerksgerechtigkeit war die Befugnis des zünftigen Meisters, sein Handwerk zu betreiben und der Umfang dieser Befugnis hatte sich nach und nach von selbst gebildet und wurde durch landesherrliche und obrigkeitliche Vorschriften und durch die den Zünften erteilten Handwerksartikel geregelt *(Schlichtörle)* [1]. An ihre

sie für das Rohprodukt zahlen, schnell und vollständig zurückerhalten und die Bäcker selbst verlangen die Aufhebung der Taxe aus dem Grunde, dass sie angesichts der gesteigerten Arbeitslöhne, Haus- und Gewerbesteuer, Holzpreise ihr Auskommen nicht mehr finden. Andere wieder weisen darauf hin, dass es den Bäckern wie den Brauern ergehen könne, indem sich ein Teil der Bevölkerung verabrede, bei keinem Bäcker Brot zu kaufen, der es nicht um mässigen Preis abgebe, waren doch in einigen englischen Städten, besonders zu Nottingham Brotkravalle ausgebrochen, weil die Bäcker trotz guter Ernte und des Fallens der Weizenpreise nicht heruntergehen wollten. Die Times sprach sich dortmals dahin aus, dass es gegen die Gefahr einer Hungersnot kein besseres Mittel gebe, als ein völlig freier Getreidehandel, wobei freilich die Mittelsperson zwischen Kornbauer und dem Brotverbraucher einen grösseren oder kleineren Gewinn erzielen wolle; daraus folge zwar, dass das Brot schwerlich wieder so wohlfeil werde, wie es in den früheren einfachen Zeiten war. Sollte ein Bäcker übertriebene Preise stellen, so gehe man zu einem andern, sollte sich aber ein grosser Teil der Bäcker einer Stadt vereinigen, so sollte staatliche Kontrolle, ein polizeilicher Tarif eintreten. In Frankreich gab die Regierung 1863 das Bäckergewerbe frei und hob die Taxe auf, aber aus einem Berichte des Seine-Präfekten vom Herbst 1864 geht hervor, dass trotz der niederen Getreidepreise das Brot nicht nur nicht wohlfeiler, sondern sogar teurer geworden war. In der Schweiz, resp. in Zürich bestand früher die Brottaxe, wurde diese später aufgehoben, um dann wieder eingeführt zu werden. In Oesterreich gingen viele grosse Städte, auch Wien, mit der Absicht um, die Brottaxe wieder einzuführen. In Württemberg, in Stuttgart, verkauften die Bäcker nach Aufhebung der Taxe den 6 Pfd.-Laib Brot um 1—2 Kr. teurer als früher und bei diesem pro und contra konnte man sich in Bayern (1867) vorerst nicht entschliessen, die Taxe aufzuheben, wohl aber eine Revision derselben eintreten zu lassen. (Allg. Ztg. v. Sept. 1854. — Neue Augsb. Ztg. v. 7. Juni 1857.)

1) Beispiel einer Handwerkseinigung: Wir Ludwig von Gottesgenaden, Pfalzgraff bei Rhein, des römischen Reichs Erzdruchsäss und Churfürst etc. etc. und wir Philipp Ludwig und Ott Heinrich von desselben genaden, auch Pfalzgraven bei Rhein etc. etc , dann wir Burgermeister und Räthe von Amberg und Sulzbach bekennen und thun kund etc. etc. Nachdem hie vorlange Zeit über Menschengedenkens in Gebrauch herkommen, dass allmaln in zehen Jarn ungefährlich Ordnung und Einigung, den Hammermeistern im Schin- und Plechhammerwerk in unser beiderseits Fürstentümern und andere orten hierumb sesshaftig die sich derselben Einigung verwandt und anhängig gemacht, solcher gemäss zu leben, uss der unvermeidlichen notturft, damit ein Hammermeister mit seinem Schmidvolk neben dem andern bestehen und bleiben möge durch unsere Vorfordern aufgerichtet und gegeben worden, die dann demselben Handel dieser Ort Landen mit wenig frücht, nütz und offenem gebracht und zuversichtlich nach hiefüren gehören soll und wo sich aber die jüngst durch weiland die fürsten etc. etc. und von beiden Statten aufgerichtete zehnjährige Einigung uff vergangene Pfingsten des 79 Jahres (1579) geendet und beschlossen

Stelle traten die Konzessionsbefugnisse. — Wie schon zur Zunftzeit dem Meister gestattet war, Jungen aufzudingen und zu lehren und Gesellen zu halten, so wurde 1853 den berechtigten Gewerbsleuten das Recht zugesprochen, zur Ausübung ihres Gewerbes Gesellen und andere Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen aufzunehmen [1]. Während ehedem das Arbeitsfeld an den Ort gebunden war, wo der Meister eingezünftet war, wurde es zu Beginn unseres Jahrhunderts dahin erweitert, dass den Meistern in der Stadt nicht mehr verwehrt wurde, ihre Arbeiten ausserhalb der Stadt hin zu liefern und ausserhalb der Stadt wohnenden Meistern gestattet, bestellte Arbeit in die Stadt zu liefern (Regbl. 1802, S. 94) und konnte (1853) jede an den Konzessionsinhaber ergehende Arbeits-, Dienstes- oder Warenbestellung von diesem innerhalb oder ausserhalb seines Wohnorts übernommen werden und erscheint er berechtigt, die fertige Arbeit oder Ware »dem Besteller entweder zu übersenden oder selbst zu überbringen«; auch ist ausgesprochen, dass er berechtigt ist, »jede auf Bestellung solcher Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Ort ihrer Bestimmung angefertigt oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet oder mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen oder welche nach Herkommen in der Wohnung des Bestellers gefertigt werden, an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen oder Gehilfen zu fertigen, auf- und einzurichten und in allen Teilen zu vollenden. Dagegen dürfen Gewerbsdienste, welche aus Polizeirücksichten auf bestimmte Distrikte beschränkt sind, nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Distrikts gefordert und geleistet werden.« — Dass der Meister in der Zahl, Wahl und im Gebrauch der Werkzeuge beschränkt war, hörte bereits 1806 auf. Nunmehr erscheint den Meistern auch gestattet: »alle Materialien zu ihren Arbeiten selbst zu fertigen, welche einst von besondern Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden, sowie die Zugehörungen ihrer eigenen Gewerbsartikel selbst zu machen, jedoch mit Ausnahme jener Zu-

---

etc. etc. nunmehr wieder zu erneuern. (Die new zehenjerig Hammerwerkseinigung Amberger und Sulzbacher Rivir von Pfingsten anno 1583 biss wider Pfingsten des 1593 Jares wehrend. — Churfürstl. Statt Amberg 1583.)

1) Die Einschränkung der Gesellen auf eine gewisse Zahl wurde s. Z. von manchen Handwerken beobachtet, doch wird auch gesagt, dass Künstler und Meister in der Zahl der Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge nicht beschränkt sein sollen und 1805 wird den Meistern bezügl. der Wahl und Zahl von Gesellen nichts mehr vorgeschrieben (Ulm. Regbl. v. 1805).

gehörungen, welche von andern Handwerkern als selbständige Verkaufsartikel aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Weise hervorgebracht werden.« — Künftig ist dem Meister gestattet, seine Werkstätte an dem Orte seiner Einzünftung, wo es ihm beliebt, aufzuschlagen, nach der 1853er Instruktion heisst es: den Gewerbsitz an dem in der Konzessionsurkunde bestimmten Ort und in jenen grössern Städten, in welchen für alle oder bestimmte Gewerbe eigene Gewerbsbezirke ausgeschieden sind, innerhalb des in der Konzessionsurkunde genannten Stadtbezirks aufzuschlagen, sowie das Gewerbslokal in diesen Orten und innerhalb dieser Bezirke frei zu wählen; und wie schon früher eine Beschränkung in der Wahl des Ortes der Werkstatt auferlegt wurde, wenn die Observanz oder Polizeiordnung aus Gründen der Inkommodität entgegenstand (wie z. B. beim Weissgerbergewerbe) oder aus Gründen der Feuersgefahr (Anlage von Backöfen), so finden wir derartige Bestimmungen 1853 erweitert. — Auch ist »bei Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, dass es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.« In Ansehung der Scherenschleifer und anderer herumziehender Gewerbe verblieb es bei den bisherigen Bestimmungen, besonders bei der Verordnung vom 2. Okt. 1816 [1]). Eine Reihe von Verordnungen

---

1) Regbl. v. 1816 Nr. 683. Wenn nach den schweren Religionskriegen über ein Heer von Vagabunden geklagt wird, welche das Land durchziehen, so mögen zurückgekommene gewerbliche Existenzen kein geringes Kontingent dazu gestellt haben. Die durch »solch heilloses Gesindel, Landfahrer und Andere« gesteigerte Unsicherheit für die Landbevölkerung einerseits, anderseits, dass man den kleinen Gewerbtreibenden in seinem Nahrungsstand beeinträchtigt sah, haben denn auch schon zu Mitte des 17. Jahrhunderts scharfe Mandate verursacht, in welchen die Behörden aufgefordert werden, diesem Unwesen zu steuern und als die folgenden Kriege diesem noch mehr Vorschub leisteten, wurde darauf neuerdings zurückgekommen. (Mdt. v. 4. Nov. 1644.) Nun erwartete man bestimmt eine Besserung, aber im Gegenteil, die Landplage hatte sich eher vergrössert denn vermindert und so griff man zu erneuten, verschärften Massregeln. Zuerst verbot man das Hausieren in den Gerichten und in den darin gelegenen Hofmarchen, Städten und Märkten bei Konfiskation der Krämerei und Waren (Mandat v. 29. April 1681), dann legte man bedeutende Geldstrafen darauf und strafte im Wiederbetretungsfalle mit Konfiskation der Ware und mit Landesverweisung, wie auch Wirte und Brauer angewiesen wurden, den Hausierern keinen Unterschlupf mehr zu gewähren und über Nacht zu be-

bestehen über die Befugnisse einzelner Gewerbe und besonders über die Gewerbsgrenzen verwandter Gewerbe und umfassen 33

---

halten; Hausierbriefe wurden nicht mehr ausgestellt, die alten kassiert. Die Einrichtung im Mittelalter, dass Bewohner des platten Landes, vor den Pfählen der Stadt wohnend, als Pfahlbürger das Bürgerrecht in der Stadt genossen und diesen sogenannte Pfahlbürgerstellen erteilt wurden, sollte aufhören, wenn anders diese Bürger sich nicht ansässig machten und so an den Landesbürden teilnahmen. Nur zu den gefreiten Jahrmärkten waren sie zuzulassen. Als besonders unangenehme Hausierer werden immer die Savoyes (Savojarden), die Friauler (Bewohner der ehemaligen Provinz Friaul) und die Meichsner oder Meixner genannt. Die Seiler (1719), die Zinngiesser beschweren sich über die Ueberhandnahme der Hausierer und die ihnen dadurch zugefügte Schädigung; letztere wurden aber angewiesen, ihre zum Gewerbe geschickten Söhne auf die Wanderschaft zu geben, um neue und schöne Arbeiten zu sehen und zu erlernen (Mdt. v. 31. Jan. 1719). Zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde die Bestimmung getroffen, dass die Befugnisse, welche Fabrikanten, Professionisten oder sonstigen Veredlern eines Produkts zugestanden worden waren, die Erlaubnis des Hausierens nicht einschliesse, aber den inländischen Kleinhändlern und Gewerbsleuten, welchen die Verwertung ihrer Gegenstände unmöglich erschien, wenn sie nicht hausieren durften, für ihre selbstverfertigten Fabrikate oder sonstigen Handarbeiten gestattet (Regbl. v. 1802, S. 777) und obengenannten Gewerben, besonders benannt aber: die Scherenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder diese Ausübung mit dem Bemerken wiederholt zugesprochen, dass nur das berechtigte Familienoberhaupt zur Ausübung des Gewerbes hereinziehen dürfe und nur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet sei (Regbl. 1816, S. 183). Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hausierhandel waren auch 1817 Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen und 1831 wurde der Wunsch ausgesprochen, dass dem Hausierhandel durch strenge Massregeln Einhalt gethan werde. In den 50er Jahren beginnt von Neuem die Klage über die Ueberhandnahme des Hausiergewerbes und zwar in seiner alten und in einer neuen Gestalt; in neuer Gestalt durch die Handlungsreisenden und die Wanderlager. In Bezug auf erstere sei registriert, dass 1853 ausgesprochen wurde, dass nach den gewerbgesetzlichen Normen der Verkauf von Gewerbserzeugnissen auf Messen und Märkten in der Regel nur an einem Platze gestattet sei und sich also auf den Gewerbsitz beschränke; in Bezug auf letztere sagt die gleiche Instruktion, dass der Hausierhandel und das Aufsuchen von Warenbestellungen in so weit es dem Hausierhandel gleich zu achten sei, in der bisherigen Art und Weise verboten bleibe, neue Hausierpatente nicht mehr erteilt werden sollen (dem verbotenen Hausierhandel ist das Versenden von Büchern durch die Buchhändler nicht gleich zu achten. Beschluss der k. Reg. v. Mittelf. 12. Juni 1851; Bl. f. adm. Praxis B. I, S. 243—45); ferner befassen sich Verordnungen mit den Vorschriften über den Hausierhandel überhaupt, mit dem Hausierhandel mit bestellten Waren, mit den Verhältnissen der Handelsreisenden, den Wanderlagern, dem Ankauf von Waren, der Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie mit der Arbeitsbestellung im Umherziehen und wird der sich auf bestimmte Bezirke erstreckende Gewerbebetrieb der Kaminfeger, Wasenmeister, die Ausführung bestellter Arbeiten durch sesshafte Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen erachtet u. s. w. Bezüglich der Nahrungsverhältnisse wurden

Gewerbe. Ein Hauptmerkmal der Zunftzeit war ja, dass die Handwerksgerechtigkeit Befugnisse in sich schloss, welche dem einen oder andern Gewerbe ganz allein zustanden und Anlass zu einer Reihe von Streitigkeiten gaben. Bei *Schlichtörle* finden sich die Gewerbebefugnisse in München eingehend behandelt. Hier sei nur beispielsweise erwähnt, dass ein Tischler seine Möbel zwar polieren und lackieren, aber nicht anstreichen, der Zimmermann seine Arbeiten anstreichen durfte; dass der Wagner seine Arbeit nicht selbst fertigstellen konnte, sondern dass der Wagen zum Sattler, Schmied, Lackierer wandern musste; dass ein Obstler ganze Zitronen, der Huckler dagegen nur Teile derselben verkaufen durfte [1]. — »Uebrigens unterliegen (1853) die sämtlichen Gewerbsbefugnisse allen denjenigen Anordnungen und Beschränkungen, welche entweder durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder für einzelne Klassen derselben, z. B. medizinisch-polizeiliche Gewerbe [2], Boten- und Lohnrössler,

---

den Bewohnern einiger Orte besondere Begünstigungen zugestanden (Erl. d. k. Reg. v. Unterfranken und Aschaffenburg v. 6. Jan. 1853).

1) Allg. Ztg. v. 25. Juni 1860 und 13. Mai 1858. — In Bremen unterschieden sich die Tischler von den Zimmerleuten dadurch, dass nur erstere einen Leimtopf führen durften.

2) Welche Verhältnisse ehedem beim Badergewerbe bestanden, mag daraus hervorgehen, dass es bei diesen zur Gewohnheit geworden war (1731), dass, was ein Meister angefangen hatte, ein anderer nicht fortsetzen sollte, dass Bader und Wundärzte Schwierigkeiten machten, das Band zu lösen oder die Kur eines Verwundeten, die ein anderer angefangen hatte, fortzusetzen und zu vollenden oder dass man Badern und Barbieren einen Vorwurf daraus machte, wenn sie Malefikanten, die der Tortur unterworfen waren, in Behandlung nahmen. Bereits 1782 konnte ein Bader oder Wundarzt nicht eher zu einem Guts- und Hauskauf, zur Heimat, Ansässigmachung und zum Bürgerrecht gelangen, bis er approbiert worden war. In den »herobern« Staaten waren die Bader von jedem Handscharwerk befreit und keinem Bader wurde ein Zunft- oder Inkorporationszwang auferlegt. In der Provinz Ulm musste von dem Ableben eines Baders Anzeige erstattet werden und von 1811 ab durfte keine Badergerechtigkeit an einen andern als an einen Landarzt oder an einen gemeinen Bartscherer verkauft werden. 1843 wurde für die Bader eine eigene Ordnung vorgeschrieben und gelegentlich der 1853er Instruktion auf diese als geltend verwiesen (Mdt. v. 1731. — München Mdt. v. 7. März 1786. — V. v. 1794. — Regbl. 1802, 1803 u. 1804, 1807, 1808 u. 1843). — Das Apothekenwesen findet sich schon frühzeitig einer Kontrolle unterworfen, so auch die Verordn. v. 1794 bezügl. des Verkaufs von Gift und der Apothekerwaren überhaupt. 1802 ward die Bestimmung getroffen, dass jene chemische Präparate, welche zum innern Gebrauch dienen, selbst anzufertigen seien. Zu Anfang unseres Jahrhunderts wurden allgemeine Bestimmungen erlassen, 1831 wurde der Wunsch ausgesprochen, eine dem Stande der Pharmazie entsprechende Apothekerordnung einzuführen, die auch 1842 ins Leben trat und nach

Kaminfeger etc., oder durch besondere, für einzelne Distrikte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbeordnungen bereits festgestellt sind oder werden.«

Was die Gewerbs-Privilegien anlangt, so war 1831 der Wunsch ausgesprochen worden, dass solche künftighin nur für neue, wichtige und anerkannt nützliche oder im Königreich noch nicht angewandte Entdeckungen nach vorheriger Prüfung erteilt werden sollen. Das Gesetz von 1853 verbreitet sich darüber dahin, dass es bestimmte, dass für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente erteilt werden können, und zwar wenn »der Gegenstand selbst neu und eigentümlich ist oder die angebrachte Aenderung etwas Neues oder Eigentümliches enthält und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, dass die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluss zu äussern vermag« [1]).

Der Umstand, dass man bei den Zünften zwischen geschlossenen und nichtgeschlossenen unterschied, führt zur Betrachtung des Nahrungsstandes. Unter geschlossener Zunft verstand man jene, in welcher die Zahl der Meister bestimmt festgesetzt war. War die Zahl voll, so war es oft dem besten Gesellen nicht möglich, Meister zu werden, selbst wenn das betreffende Gewerbe bezüglich des Nahrungsstandes noch mehr Meister vertragen hätte. Diesem Uebelstande wurde zu Mitte des 18. Jahrhunderts dadurch abgeholfen, dass bestimmt wurde, dass die Landesoberhoheit ermächtigt sei, die Zahl der Meister zu vergrössern. Den Gegensatz bildet die ungeschlossene Zunft, bei der es sich aber ereignete,

---

welcher das Apothekenwesen gemäss der Instruktion von 1853 zu behandeln ist (Regbl. von 1803 u. 1804. Ulmisch Regbl. v. 1804. Regbl. v. 1808.

1) Die frühere Verordnung vom 10. Febr. 1842 (v. Strauss V. S. Bd. 27 S. 627—35; Regbl. 1842, S. 469) ist aufgehoben. In England wurde schon 1623 unter Jakob I. das erste Patentgesetz erlassen und das neuere datiert v. 1852. In Frankreich wurde ein solches 1791 erlassen und ergänzt 1844. Oesterreich war der erste deutsche Staat, welcher 1810 das Patentwesen einführte; dessen neuere bezügl. Gesetzgebung ist v. Jahr 1852 (Allg. Ztg. 30. Juli 1856). Vgl. auch: V. v. 10. Februar 1842 (Regbl. v. 1842 S. 469); Kunst- u. Gewerbeblatt des polytechn. Vereins f. Bayern, 5. Heft, S. 295 »Geschichtliches über das Gewerbsprivilegiumswesen«. — Regbl. 1853, S. 1981; Instr. v. 17. Dez. 1853; Regbl. v. 1855, S. 577, V. v. 16. April 1855; Bl. f. adm. Praxis Bd. II, S. 409.

dass sie oft so übersetzt war, »dass sie sich das Brot gleichsam vor dem Munde abschnitten«, was besonders bei dem Gewerbe der Bräuer, Wirte, Bierbrauer der Fall gewesen sein soll [1]). Als Beispiel mag dienen, dass man (1754) bei den Bäckern Münchens über eine zu grosse Zahl klagte und dass bestimmt wurde, dass, starb ein Bäcker, bei dieser Gelegenheit darauf gesehen werden solle, deren Anzahl auf ein gesünderes Mass zurückzuführen [2]). Aus dem gleichen oben angeführten Grunde wurde (1811) ausgesprochen, dass ganz neue Gewerbskonzessionen, besonders solche, wodurch die Zahl der Konzessionisten gleicher Art an einem und demselben Orte vermehrt würden, vor der Hand nirgends mehr verliehen werden sollen, den Fall ausgenommen, dass ein wirkliches Bedürfnis vorliege und die Wiederbesetzung erledigter Gewerbskonzessionen nur dann stattfinden solle, wenn sich ein solches als absolut notwendig herausstelle. Nach Wunsch der Stände des Reiches von 1831 sollte bei Verleihung eines Gewerbes nicht nur der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jener der bereits Berechtigten insoferne berücksichtigt werden, als eine Gefahr für die Gemeinde nach dem Sinne des Gesetzes vom Jahr 1817 entstehen würde; ferner sollte bei den unproduktiven örtlichen Gewerben eine Konzession nur im Bedürfnisfall verliehen werden dürfen; demjenigen, welcher ein Realgewerbe, das er besass, veräusserte, sollte in jener Gemeinde, in welcher er es inne hatte, keine neue Konzession der gleichen Art verliehen werden dürfen. Es wird auch verlangt, dass die Konzession nur dann einen Titel zur Ansässigmachung bilden soll, wenn der Gewerbsberechtigte eine vor 1804 bestandene und seit dieser Zeit *titulo onoroso* erworbene Realgerechtigkeit besitzt oder wenn der Besitzer einer Personalkonzession nach Analogie des Ansässigmachungsgesetzes ein Simplum von 45 Kr. entrichtet und ferner, dass alle diejenigen Gewerbe als Lokalgewerbe behandelt werden und nach dem Bedürfnis verliehen werden sollen, bei welchen sich der Absatz in der Regel auf die betreffende Gemeinde beschränkt, wenn auch ausnahmsweise ein auswärtiger Absatz stattfindet. — 1825 wird ausgesprochen, dass mit der Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbskonzession die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden sei. Nachdem noch 1848 gelegentlich einer Adresse an die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. da-

1) Mdt. v. 26. Febr. 1628.

2) Mdt. v. 6. Juli 1754. — Neue verbesserte Städte- u. Marktordnung v. 1748.

rauf hingewiesen worden war, dass der kleine Gewerbsmann meist auf das Ortsgewerbe angewiesen sei und gerade für dieses bei Gewerbefreiheit die meisten Liebhaber sich melden dürften, die Erwerbsarten, die nicht produzieren, sondern nur die Konsumtion erleichtern, wie Wirte, Obstler, Brauer überhand nehmen würden und was die Wirtschaften besonders betreffe, das Gemeinwesen nur verlieren könne und die Bevölkerung nur zu neuen Auslagen veranlasst werde, wurde gelegentlich der Aufhebung der 1825er Instruktion (V, v. 1. Juli 1834) ausgesprochen, dass das Staatsministerium dem bestehenden Gesetze v. 1825 einen die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand gleichmässig schützenden Vollzug zuwenden und sichern werde. Daher befasst sich auch die neue Instruktion von 1853 eingehend mit diesem Gegenstande. — »Bei Beurteilung des Nahrungsstandes«, heisst es daselbst, »gilt als Regel, dass nicht allein der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jener der vorhandenen Gewerbsgenossen gewissenhaft zu erwägen ist.«

Dem Erwerb und Innehaben der Gewerbsgerechtigkeit steht der Verlust derselben gegenüber. Sie ging verloren »durch den Tod, die Renunciation und andere mehrere modus«, denn nach dem alten Sprichwort »Kunst erbt nicht« erfordert jedes Gewerbe eine gewisse Geschicklichkeit, die nicht erblich ist. »*Pro renunciatione tacito* ward z. B. der *non usus* geachtet, wenn er zehn Jahre lang dauerte, ohne dass man der Erhaltung des Rechtes ein Merkmal hatte.« Die Einzünftung in ein anderes Handwerk wurde für eine stillschweigende Renunciation geachtet. — Frühzeitig war die Erscheinung aufgetreten, dass Bürger ihre Zunftgerechtigkeit cedierten, verkauften und sich und ihre Familie »als arme Leute« der Stadt und den Zünften einfach überliessen, ein Gebahren, dem 1731 entgegen getreten wurde, indem man es nicht mehr duldete, insolange der Bürger im Stande war, seinem Gewerbe vorzustehen, und nur für den Fall war die Cedierung gestattet, dass der Cedent für sich und seine Familie eine ausgiebige Nahrungsquelle nachweisen konnte. Mittels der Cession erlosch die Gerechtigkeit auf Seite des Uebergebers übrigens nur insoweit, als er keine Gesellen und Jungen mehr fordern konnte, während er noch auf eigene Rechnung arbeiten konnte, wie es bezüglich der Schuhmacher 1758 bestätigt wurde. Es konnte auch die Uebergabe nicht einmal zu Gunsten eines leiblichen Kindes bestehen. 1803 wurde die Cession unter denselben Gesichtspunkten behandelt und

1805, als sich herausstellte, dass immer noch eine Vererbung und bedingte Veräusserlichkeit stattfand, wiederholt ausgesprochen, dass keine Cession oder Veräusserung, wo die vermeintliche Realität des Handwerks oder eines in Frage stehenden Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden konnte, anders als mit vorhergegangener Bewilligung gestattet werden dürfe und diese Bewilligung war nur zu erteilen, wenn die Abtretung an eine handwerskundige Person geschah und wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbsmannes Vorsehung getroffen war. Die Cession eines für real anerkannten und *titulo oneroso* erlangten Gewerbes sollte niemals um einen höhern Preis als den, um welchen es von dem letzten Besitzer nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräte erworben worden war oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war, gestattet sein, damit die darauf allenfalls schon obrigkeitlich konstatierten Hypotheken gesichert erschienen. »Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahren das Handwerksrecht mit onerosen Bedingungen schon erhalten hatte, war wie ein anderer Realbesitzer zu achten.« Was die persönlichen Gerechtigkeiten, anlangt, oder jene Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden waren, so fielen diese zur ferneren Verleihung an die Obrigkeit zurück, welche bei einer Wiederverleihung vorzüglich auf die Witwen und Kinder zu achten hatten. Handwerksgerechtigkeiten durften nunmehr nicht mehr real gemacht werden, auch durfte die Veräusserung einer Gewerbsgerechtigkeit nicht mehr gestattet werden, welche nicht vorher *titulo oneroso* erlangt worden war. Alle öde liegenden, supponierten, zur Zunftlade eingethanen Gerechtigkeiten konnten nicht mehr für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern nur mehr als persönliche Realitäten verliehen werden. Im allgemeinen und nach den weitern Bestimmungen des Gesetzes von 1805 sei hieher bemerkt, dass keine Gewerbsgerechtigkeiten mehr in eine Konkursmasse oder in eine Verlassenschaftsmasse gezogen oder als Pfand unterstellt oder zur Hinauszahlung von Geschwistern dem das Gewerbe antretenden Kind als Kapital angerechnet werden dürfe; dass der Besitzer eines vererblichen Gewerbes zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind oder an ein solches Subjekt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen darf, wohl aber demselben frei stehe, solches an den Erben abzutreten und mit diesem einen billigen Alimentationsvertrag zu schliessen, soferne nur das Handwerk in keinen Ansatz gebracht und keine

ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden. Weder in den Städten noch in den Märkten sollte fernerhin gestattet sein, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke zu übertragen und diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freistift oder Neustift zu verleihen oder sie mit Stiften, Gilten, Laudemien und Scharwerken zu belasten. — 1807 wird die Cession eines Gewerbes nicht mehr gestattet [1]). Es ereignete sich auch und datiert wohl aus den Zeiten des Niederganges des Zunftregiments, dass man besorgt war, die Zukunft möge eine Einbusse oder Schmälerung der erworbenen Rechte mit sich bringen und die Gewerbsinhaber daher darauf bedacht waren, sich ihrer Rechte zu versichern, sich dieselben für alle Zeiten zu bewahren, indem sie suchten, ihre Gewerbsgerechtigkeit an ihr Haus zu knüpfen, real zu machen und nicht nur Gewerbsgerechtigkeiten, welche ohnedies, durch die besondere Einrichtung, welche das Gewerbe mit sich brachte, an dieses geknüpft erscheint, sondern auch manch andere [2]). — Als radicierte Gewerbe waren ab 1805 [3]) nur jene zu verleihen, deren Ausübung mit hiezu besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden waren. — Gerade die Realrechte erscheinen auch als eines der schwierigsten Probleme bei der Lösung der Frage der Gewerbefreiheit. Schon 1815 wird warm für sie eingetreten und die »Erklärung der Realität der um bestimmte Preise in früheren Zeiten unter der Garantie der Obrigkeit erworbenen bürgerlichen Nahrungszweige, als ein unwidersprechliches Postulat des Rechtes bezeichnet, als eine Institution, welche den Wohlstand des gewerbtreibenden Staates begründe und erhöhe, den Nationalfond vermehre und die Kräfte der Staatsfinanzen steigere, die Industrie von neuem belebe.« Und in der Zeit vor Erlass der Gewerbefreiheit wird darauf hingewiesen, dass die Realrechte für die Hebung und Festigung des Kredits einen wesentlichen Hebel bilden, dass die Realität eines Gewerbes das einzige und dauerhafteste Mittel sei, dem Kredit eine gewisse Sicherheit zu verleihen; dass das auf ihr ruhende Kapital gleichsam ein dem Gewerbestande insgesamt angehörendes Stammkapital repräsentiere, das nicht verschwinden und nicht verloren gehen könne; dass die Real-

---

1) Regbl. 1803, S. 1002. — v. 1807, V. v. 17. Aug. 1807.

2) Es gab noch 1857 Realrechte von Brothütern, Garnsiedern, Donauförgen, Krautwurstmachern, Kuttelwäschern, Sauersülzbäckern, Russbrennern (Beilage z. Allg. Ztg. v. 24. Juni 1860).

3) Regbl. v. 1805.

rechte ferner gerade dem kleinen Gewerbsmanne das sicherste Mittel böten, die erforderliche Sicherheit zu bieten. Was den materiellen Wert betreffe, so sprächen die ermittelten Zahlen deutlich: wurde doch der beiläufige Wert der realen Gewerbe in München mit 4 Millionen Gulden angegeben [1]), für Nürnberg mit 2 1/4 Millionen [2]) und als 1860 von den Regierungen bezügliche Erhebungen gepflogen wurden, war das Resultat für Augsburg = 1 1/2 Millionen [3]). — Bezüglich der Belastung der Realrechte finden wir in München um diese Zeit den vierten Teil des Wertes der Realgerechtigkeiten für Hypotheken verpfändet, ebenso in Nürnberg [4]) und überhaupt mehr als die Hälfte des Wertes der Realrechte mit fremden Kapitalien belastet und zu niederem Zinsfuss [5]); viele Kindergelder sind unter Genehmigung der Kuratelbehörde auf Realrechten versichert. Viele haben, in der Meinung, sich eine gute Basis für die Existenz zu sichern, oft ihr ganzes Vermögen an die Erkaufung eines solchen Realrechts gewendet [6]). Die Freunde der Gewerbefreiheit führen dagegen an, dass die Realrechte als Gewerbsrechte schon längst so ziemlich wertlos geworden seien und Wert als Gewerbsrechte nur so lange gehabt hätten, als es eben nur reale Gewerbsrechte gegeben habe. — Nicht sowohl das Recht auf Gewerbebetrieb, sondern vielmehr das Recht auf Ansässigmachung und Verehelichung sei es gewesen, was den Realrechten Wert verliehen habe [7]) und ohne die reaktionäre Richtung der Revision des Gesetzes von 1834 würden sie längst den grössten Teil ihres Wertes verloren haben [8]). Wie aber die Gewerberechts-Verhältnisse ausgangs der Zunftzeit mehr und mehr Gegenstand von Erörterungen und Verordnungen wurden, so auch die realen Gewerbsrechte u. a. in Bezug auf Pachtung [9]), Transferierung [10]), Erlöschung [11]), Konstatie-

---

1) Reichsbote v. 1. Aug. 1848.

2) Reichsbote v. 1848.

3) Augsburger Tagbl. v. 24. Juni 1860.

4) und 1) Reichsbote vom 1. August 1848.

5) 1867, Abgeordneter *Prandtner*.

6) Vgl. Bl. f. Administ. Praxis B. 6, S. 113 v. 1856 u. B. 6, S. 118 v. 1856.

7) Beilage zu Nr. 33 Allg. Ztg. v. 2. Febr. 1860.

8) 1856. Bl. f. Adm. Praxis B. 6, S. 38, 47.

9) 1844. Bl. f. Rechts-Anw. B. 9. — 1849. Oberb. K. d. Bl. E. v. 27. Aug. 1849.

10) 1837. Bl. f. R.A. B. 7.— 1845. B. f. R.A. B. 10. — 1846. B. f. R.A. B. 11. — 1859. R.A. Bl. d. k. R. v. Unterfrk. — 1856. B. f. R.A. B. 21, S. 336. — 1851. B. f. R.A. S. 172 u. O.A.G. E. v. 19. Okt. 1850. — 1856. B. f. R.A. B. 21, S. 232. —

rung [1]). Auch die Frage der Entschädigung und Ablösung [2]) wurde eingehend ventiliert und finden wir u. a. vorgeschlagen, dass die Ablösung durch Obligationen, gleich jenen der Grundablösung, erfolgen möge oder durch Banknoten, die eigens zu diesem Zwecke auszufertigen wären [3]); andere meinten, es sei das Werk der Ablösung auf eine Anzahl von Jahren zn verteilen und der Staat müsse in der Art eintreten, dass er den bisherigen Inhabern von Realrechten sowohl die künftige Ablösung als die einstweilige Verzinsung der Ablösungskapitalien sichere und zwar auf die Weise, dass der Staat jedem Berechtigten Schuldverschreibungen über den ermittelten Wertbetrag des Realrechts ausstelle. (Stünden Hypotheken darauf, so habe der Gläubiger jene Summe in Obligationen zu bekommen, die dem Kapitalbetrag seiner Hypothekforderung entspreche.) Diese Kapitalien sollten die nunmehrigen Gläubiger nicht künden können und würden ihnen von der Staatskasse angemessen zu verzinsen sein. Den Betrag dieser Zinsen könne der Staat teils aus jährlichen Leistungen der Gewerbtreibenden, allenfalls in Form eines Steuerzuschlags, teils aus einer Abgabe gewinnen, die jeder, welcher ein Gewerbe anfängt, zu entrichten hätte [4]). In Oesterreich war das Resultat, dass die Gesetzgebung aussprach, dass die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe unverändert bleibe, neue Realrechte nicht begründet werden dürfen [5]) und in Bayern wurde die Frage mittels des Art. 7 des Gesetzes vom J. 1868 entschieden, der lautet: »Die dringliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizierten Gewerbe bleibt un-

---

1804. V. v. 1. 12. — 1811. V. 8. Nov. — 1842. Plenar-Beschl. v. 26. Okt. — 1856. B. f. R.A. B. 23. S. 400. — 1853. B. f. A. P. B. B. 3. S. 304. — 1853. B. f. R.A. B. 15 S. 144. — 1853. B. f. A. P. B. 6. S. 384.

1) 1842. B. f. R.A. B. 7. S. 315. — 1845. B. f. R.A. B. 10. S. 68. — 1846. B. f. R.A. B. 11. — 1853. B. f. A. P. B. 3. S. 17. — 1838. B. f. R.A. B. 3. S. 205. — 1855. Niederb. K.A. B. S. 1312. — 1854. Oberpf. K.A. B. S. 1258. — Erl. d. Staats-M. v. 14. Sept. 1854. — 1865. Regbl. S. 113. Erk. v. O. G. H. v. 28. Dez. 1864. — 1866. Regbl. S. 999. E. d. O. G. H. v. 26. Juni 1866. — 1854. Regbl. S. 497. Erk. d. O. G. H. v. 19. Juni 1854. — 1854. B. f. R.A. B. 19. S. 270.

2) Beilage z. Allg. Ztg. v. 24. Juni 1860. — In der Versammlung der Kreis-Gew.Kammer von Oberbayern wurde hervorgehoben, dass bei dem enormen Werte der einheimischen Realrechte es an der Zeit sei, bei der k. Staatsregierung Schritte zu thun, damit ein Gesetz zur Ablösung dieser Rechte vorbereitet werde.

3) Neueste Nachrichten v. 23. Aug. 1856.

4) Passauer Ztg. v. 17. Jan. 1858 (vgl. 1860. B. f. A. P. B. 10. S. 66).

5) Abendbl. z. Neuen Münchner Ztg. v. 23. Ján. 1860.

unverändert. In realer oder radizierter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

Von der Bildung der Zünfte haben wir schon früher gehandelt. Bemerkt sei noch, dass sich jeder Handwerker, insoferne sich in dem Landgerichtsbezirke, wo er ansässig war, eine Lade seiner Profession befand, daselbst hatte einzünften zu lassen und war keine vorhanden, er dies einstweilen bei der nächstgelegenen Zunft bezwecken konnte. Wenngleich nun, besonders hervorgerufen durch die Missstände, welche bei Meistern und Gesellen Platz gegriffen hatten, mancherlei Massregeln ergriffen worden waren, man sogar die Aufhebung aller Zünfte androhte, so fiel die Entscheidung doch wohl erst durch das Gesetz vom Jahre 1825, nach welchem bei jenen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverband befanden, die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschliessend zu besonders bezeichneten Zwecken und unter Aufhebung aller andern Verhältnisse fortbestehen sollten. 1831 wurde gelegentlich der Ständeverhandlungen der Wunsch ausgesprochen, dass in allen kleineren Städten und Märkten, wo bisher Innungen bestanden hatten, Gewerbvereine errichtet werden möchten und in den Städten und Märkten ohne Gerichtssitz aus den bisherigen Innungen, welche die vorgeschriebene Zahl von 12 Mitgliedern erreichten, solche unter die Magistrate gestellt werden möchten. Nach der Instruktion von 1853 zum Gesetze vom Jahr 1825 wurden die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht frei gegebenen Gewerbe zur Bildung von Gewerbvereinen verpflichtet, dagegen den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverband gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung nicht geboten, aber, wenn nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstanden, gestattet. Zur Bildung eines Gewerbevereins wurde eine Zahl von mindestens 12 Mitgliedern, zur Fortsetzung eines bestehenden Vereins eine Zahl von wenigstens 8 konzessionierten Gewerbsmeistern gefordert. Nur den Vereinen, welche schon früher als zünftige Innungen bestanden hatten, wurde die Fortsetzung ihrer Vereinigung mit einer geringeren Mitgliederzahl gestattet. Ein Gewerbsverein sollte in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen. Ausnahmsweise sollte es verwandten Gewerben freigestellt sein, sich zu einem gemeinsamen Verein zu verbinden. Eine solche Vereinigung musste stattfinden, wenn die im Vereinsbezirke an-

sässigen Meister eines und desselben Gewerbes die Normalzahl nicht erreichten. Der § 107 der Instruktion bestimmt, dass die Vereinssprengel in der Regel mit dem Bezirke der Distriktspolizei zusammentreffen sollen; ferner § 109, dass dem Vereine alle im Vereinsbezirke ansässigen Meister des betr. Gewerbes und ebenso die Pächter von Gewerbsrechten beitreten müssen. — Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Teilnahme an dem Vereine eines jeden dieser Gewerbe. Der Verlust der Gewerbskonzession zieht den Austritt aus dem Verein nach sich. — Was die Aufsicht über die neuen Gewerbsvereine anlangt, so waren sie auch bezüglich der Leitung nunmehr den Distriktspolizeibehörden unterstellt und wurde dem Verein ein Kommissär vorgesetzt, der die Verpflichtung hat, die genaue Erfüllung der dem Verein obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, die Mitglieder auf die Mittel zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse aufmerksam zu machen, für die Benützung der technischen Lehranstalten von Seite der Gesellen Sorge zu tragen u. dergl. mehr. — Der ursprüngliche Zweck der Zunft war gewiss der der Wahrung der Gewerbsinteressen; der Zweck der späteren Gewerbvereine »beruht in der Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsmitgliedern, die Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, die entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge und Gesellen, eine geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des Vereinsvermögens und die Unterstützung bedürftiger Vereinsangehöriger«. — Die Organe, wodurch die Zunft dirigiert wurde, bestanden in dem Führeramt, deren Inhaber gewählt wurden, je nach der Wahl wechselten und gleichsam die Premier Matadores in der Handwerkscharte bildeten. Sie sprachen der Gemeinde das Wort, verwahrten die Lade und das Gewerkssiegel, verwalteten die gemeinen Einkünfte und alle übrigen Dinge, um s. Z. Rechnung darüber abzulegen; ferner in dem Beschauamt und dem Jungmeisteramt. 1793 wurde der Zunft das Institut der Handwerksaufseher beigegeben, die aus den Ehrenhaftesten und Verständigsten gewählt wurden. Einer übelbenützten Macht wurde 1731 gesteuert, indem nirgends mehr Handelsartikel und Gewohnheiten zugelassen werden durften, wenn sie nicht von der zuständigen Obrigkeit bestätigt worden waren, null und nichtig jene erklärt wurden, welche Meister und Gesellen eigenmächtig aufgestellt hatten. Die Uebertreter wurden als handwerksunfähig angesehen, ihr Name angeschlagen und sie selbst bis zur Abstrafung verfolgt. Beschlüsse gegen die Ehrbarkeit,

gegen Gesetz und Ordnung hatten von nun ab keine Kraft mehr. Gewissermassen an die Stelle der Zunftvorsteher traten mit dem Gewerbeverein die Vereinsvorsteher, zwei Mitglieder des Gewerbvereins, welche auf zwei Jahre gewählt werden und welche den Verein »in allen nicht dem Beschlusse der Vereinsversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten vertreten«. — Die ehemalige Handwerkszusammenkunft und zwar der *extraordinari convent* — wir sehen von dem *ordinari convent* der Gesellen ab — trat nur bei ausserordentlichen, die ganze Körperschaft betreffenden Vorfälle, zusammen. Später durften diese Zusammenkünfte nur mehr mit Vorwissen der Obrigkeit stattfinden, damit diese einen Kommissär abordnen konnte. Nach der Instruktion von 1853 findet sie, gebildet aus den in den betreffenden Gewerbvereinen begriffenen Mitgliedern, am Sitze des Vereins alljährlich statt, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, einberufen werden. Genaue Vorschriften wurden gleichzeitig bezüglich des Vorsitzes, der Beratung, der Beschlussfassung und der Verwaltung des Vereinsvermögens erlassen [1]).

1) 1845. Bl. f R.A. B. 10. S. 380. Haftung einer Zunft aus Darlehen, welche die Vorsteher für dieselbe aufgenommen haben. — 1851. Bl. f. R.A. B. 16. S. 192. Darlehen von Zunftvorstehern aufgenommen. — Von den 48 Innungen, welche in Augsburg bestanden hatten, hatten nur jene der Gold- und Silberarbeiter, der Rotgerber, Tuchmacher und Bierbrauer noch Immobiliarvermögen. Die Goldschmiedstube war ein Gebäude, das schon seit Jahrhunderten im Besitze der Goldschmiedinnung war und sollte verkauft werden. Der Innung der Tuchmacher gehörte die sogenannte Tuchwalke, ein Anwesen, welches in das gemeinsame Eigentum des Restes der Mitglieder überging. Die Rotgerber hatten die sog. Lohmühle und wurde mit dieser in gleicher Weise verfahren. Die Innung der Bierbrauer besass 14 reale Brauereien und Tafernwirtschaften, die bisher verpachtet waren und ein Grundstück. Diese bildeten einen neuen Verein, übertrugen das Innungsvermögen auf den neuen Verein und verwendeten jährliche Erträgnisse, wie den Erlös aus dem Verkaufe einiger Vermögensbestandteile zur Tilgung der bestandenen nicht unbedeutenden Schulden. Die Metzger beabsichtigten gleichfalls Innungsvermögen und Schulden auf einen Verein zu übertragen. — Die Bäckermühle war eine der bedeutendsten Mühlen Augsburgs. — Das Aktivvermögen der Kürschner betrug über 8000 fl., der Schäffler ca. 1200 fl., der Schuhmacher ca. 1900 fl. etc. etc. Sämtliche Innungen, welche aktives Vermögen besassen, beschlossen dieses unter die Innungsgenossen zu verteilen. — Mobiliargegenstände von historischem und künstlerischem Werte besass besonders die Innung der Gold- und Silberarbeiter. Die Innungen der Schneider, Schlosser, Huf- und Waffenschmiede übergaben ihre Pokale, Schilde etc. dem Maximilians-Museum oder der Stadt zur Aufbewahrung. In Nürnberg wurde das Eigentum der Bäcker öffentlich versteigert. Die Goldschmiede besassen schöne Pokale, von welchen zwei an Sammlungen abgegeben werden sollten, die andern und sonstige wertvolle Sachen, darunter ein Brief

Es sei nur noch bemerkt, dass darnach der Vorsitz dem »Vereinskommissär oder dessen Stellvertreter« gebührt, die Abstimmung mündlich erfolgt, die Beschlussfassung »nach relativer Stimmenmehrheit« und die Vereinsversammlung »im allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Beratung treten kann, welche sich auf die in § 103 angedeuteten Zwecke des Vereins beziehen«.

---

Luthers, sollten verkauft werden (Beilage z. Augsb. Abendztg. 16. Juni 1868. — Augsb. Allg. Ztg. v. Mai 1868).

# DAS MENSCHLICHE GLÜCK UND DIE SOZIALE FRAGE.

BEITRÄGE ZU EINER PSYCHOLOGIE DER VOLKSWIRTSCHAFT

VON

PROF. Dr. R. von SCHUBERT-SOLDERN.

## VIERTER ARTIKEL.

### VIII. Entwicklung des Eigentums.

Nach neueren Forschungen ist die Annahme wohl gerechtfertigt, dass die ursprünglichste Art des Besitzes das Gemeineigentum war. Bei allen zivilisierten Völkern sind Ueberreste jenes Gemeineigentums vorhanden oder wenigstens historisch nachzuweisen; seine Bedeutung nimmt zu, je unzivilisierter ein Volk oder Stamm ist und ist bei ganz rohen Völkern noch jetzt die massgebende Besitzweise. Das gilt vorzugsweise freilich für Immobilien, für Jagdgebiet, Weide und Acker, aber auch Mobilien, die ursprünglich keine grosse Rolle spielen konnten, waren wohl anfangs Gemeineigentum; ihre Verfertigung konnte ja nur auf eine mehr oder weniger einfache und leichte Weise erfolgen und es war daher kein Anlass vorhanden, besondern Wert auf die persönliche Ausschliesslichkeit ihres Gebrauches zu legen, ausser da, wo sie schwer zu verfertigen oder zu erwerben waren, oder wo sie Eigenschaften zeigten, die sie für den Gebrauch einer bestimmten Persönlichkeit besonders geeignet machten; wo das aber der Fall war, da werden die Mobilien auch als Gerätschaften, Waffen und Schmuck persönlichem Gebrauche vorbehalten worden sein. Jedenfalls hat sich an ihnen zuerst das Privateigentum entwickelt, schon weil der Einzelne ihre Besitzergreifung am leichtesten vollziehen und verteidigen konnte. Beim Grund und Boden war eine solche Besitzergreifung durch den Einzelnen in

den Urzeiten weder ausführbar noch aufrecht zu erhalten. Das Gemeineigentum war überhaupt in der Urzeit eine psychologische Notwendigkeit. Die Gemeinschaften der Urzeit bildeten eine Familie, wenn auch nicht im heutigen Sinn; der Einzelne als solcher trat nicht hervor, er fühlte sich nur als Teil des Ganzen. Dadurch war aber auch die Produktion und Konsumtion dieser Gemeinschaften bestimmt: Die erstere erfolgte mehr oder weniger gemeinsam, so dass meistens schwer zu entscheiden gewesen wäre, was Resultat der Arbeit des Einzelnen ist; die letzte war gewissermassen auch eine gemeinsame, jeder nahm, wenn genug da war, was er brauchte; wenn nur wenig vorhanden war, so wurden alle als gleiche Teile des Ganzen auch gleich beteilt. Dann konnte aber auch die Arbeit keinen grossen Wert haben, niemand arbeitete mehr als augenblicklich notwendig war, die Zukunft trat in den Hintergrund; das Resultat der Arbeit war die Befriedigung der gegenwärtig notwendigsten Bedürfnisse, besondere persönliche Bedürfnisse waren kaum vorhanden. Es fehlte daher das Motiv, die Resultate der eigenen Arbeit, auch wo diese gesondert und nicht gemeinsam stattfand, für sich in Anspruch zu nehmen; was sollte der Einzelne mit dem anfangen, was er nicht selbst verzehren konnte? Anlass zu einem Tausch, um für sich persönliche Vorteile zu erlangen, war nicht vorhanden, auch nur der Gedanke daran konnte in niemandem auftauchen.

Warum ist es nun nicht überall so geblieben? Warum ist die historische Entwicklung nicht auf Grund des Gemeineigentums erfolgt? Warum taucht überall, wo der Zustand der Wildheit in jenen der Zivilisation übergeht, in irgend einer Form das Privateigentum, das Privateigentum an den Produktionsmitteln auf? Kann dieser Vorgang anders gedeutet werden, als dass in dem Privateigentum (worunter ich fortan ein Eigentum an Produktionsmitteln verstehen will), der eigentliche Antrieb zur Kultur steckt, dass nur mittels des Privateigentums eine kulturelle Fortentwicklung möglich war. Untersuchen wir die Vorteile, die das Privateigentum für die Entwicklung einer Gesellschaft hat und wir werden sehen, wie notwendig es für jede höhere Kultur ist. Die Kultur ist hervorgegangen aus dem Kampf um die persönlichen Vorteile des Privateigentums, weil diese persönlichen Vorteile die Grundlage für jede höhere Entwicklung der gemeinsamen bilden, die freilich leider den persönlichen Vorteilen Einzelner und ganzer Klassen nachhinken müssen. Den Antrieb zur Kultur bilden die

persönlichen Vorteile, wo sie aber mit den gemeinsamen Bedürfnissen in Widerstreit geraten, gehen sie zu Grunde. Das persönliche Interesse muss daher das allgemeine fördern, um sich selbst zu erhalten; es geschieht das nicht ohne Kampf und die ganze Kultur ist ein Kampf der persönlichen mit den allgemeinen Interessen. Mit den persönlichen Interessen würde jeder Antrieb zur Kultur, mit den allgemeinen jede Möglichkeit der Kultur aufhören, weil die persönlichen Interessen sich gegenseitig vernichten würden. In jeder Gesellschaft giebt es aber viele einander über- unter- und beigeordneten Gemeinschaften (Staat, Gemeinde, Familie u. s. w.), mit denen sich in ihrer Stufenfolge die persönlichen Interessen auseinandersetzen müssen, wollen sie nicht untergehen. Die persönlichen Interessen in der Gesellschaft bilden jene Macht, die stets das Böse will und *schliesslich* stets das Gute schafft. Diese für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft massgebenden persönlichen Interessen wurzeln aber im Privateigentum. Seine Wirkungen auf die gemeinsamen Interessen durch das Privatinteresse haben wir jetzt zu untersuchen.

Diese Wirkungen sind zweifach, solche *innerhalb einer Gemeinschaft* und solche *andern Gemeinschaften gegenüber*.

Die Vorteile, welche das Privateigentum einer Gemeinschaft andern gegenüber gewährt, sind erstens die *Vermeidung eines labilen Gleichgewichtes* und zweitens die *Organisation und Konzentration ihrer Macht*.

Eine ruhige Entwicklung in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung kann nur stattfinden, wo die leitenden Mächte und damit die Richtung der Kulturentwicklung (des Produktionsprozesses im weitesten Sinn) nicht immerfort wechseln. Das ist nur der Fall, wo Macht und Besitz vereint und erblich sind (wenn auch nicht alle Macht und aller Besitz, so doch die führende Macht), so dass ebenso die Macht durch den Besitz, wie der Besitz durch die Macht gestützt wird. Wo die Macht nicht durch erblichen Besitz gestützt ist, da besteht sie von heute auf morgen, heute hat diese, morgen jene Partei das Ruder in den Händen; damit hört auch jede höhere Entwicklung auf, denn niemand, der heute etwas erworben, weiss, ob er es morgen behalten wird. Die politische Macht hängt dann von der sogenannten öffentlichen Meinung ab; das geht bei kleinen Gemeinschaften, wo die gemeinsamen Vorteile und Nachteile klar vor Augen liegen

und eine Uebereinstimmung leicht zu erzielen ist. Bei grossen Gemeinschaften ist die Alleinherrschaft der öffentlichen Meinung ein grosses Uebel, weil hier die allgemeine Uebereinstimmung unmöglich ist: die öffentliche Meinung spaltet sich und schwankt von einem Tag zum andern. In grossen Gemeinschaften muss es daher Personen geben, die sich allein oder vorzugsweise damit befassen, die gemeinsamen Vorteile zu ergründen und welche die dauernde Macht besitzen, der kulturellen Entwicklung in der Gemeinschaft die stetige Richtung auf diese Vorteile zu geben. Wo die Richtung gebende Macht ohne Besitz ist, da muss sie nach Besitz streben, um sich zu erhalten; dadurch wird sie stabil, kann konsequent eine Richtung verfolgen und dadurch Erfolge erringen, die bei fortwährendem Machtwechsel unmöglich sind. Freilich ist auch die Folge davon, dass bald an die Stelle der gemeinsamen Vorteile die Klassenvorteile treten, weil immer nur persönliche Interessen die andauernde Triebfeder menschlichen Handelns bilden können: die Selbstlosigkeit tritt nur in einzelnen Individuen oder in einzelnen historischen Momenten als führende Macht auf. Aber die Vernachlässigung der gemeinsamen Vorteile rächt sich selbst; wo das Ganze nicht genügend berücksichtigt wird, geht es von aussen oder innen zu Grunde, wenn nicht jene unfähigen Klassen, die es beherrschen, gezwungen werden, ihre Macht an fähigere abzugeben. Dadurch also, dass die politischen und wirtschaftlichen Mächte auf festem Besitz ruhen, werden sie stabil und verleihen der Gemeinde nach innen und aussen die nötige Kraft und das nötige Schwergewicht. Der Egoismus der Besitzenden wird aber mit vollem Recht beschränkt durch Koalitionen der Besitzlosen, der Schwachen; wo die Besitzlosen den Besitzenden gänzlich preisgegeben sind, da geht jede Gemeinschaft an Klassenegoismus, wo aber die Besitzlosen allein herrschen, an unstäter Entwicklung zu Grunde. Es ist aber keineswegs gleichgiltig, ob nur einer oder wenige oder ob viele zu den Besitzenden gehören. Wo das erste der Fall ist, herrscht labiles Gleichgewicht in der Gemeinschaft, weil hier der Besitz gegen die Besitzlosen zu wenig geschützt ist, den absoluten Despoten kann ein Dolchstoss vernichten und seine Macht stürzen und wenige sind leichter von den Besitzlosen zu überwältigen als viele. Am besten wäre es freilich, wenn alle zu den Besitzenden gehören könnten, wenn auch nicht alle gleich viel besitzen müssten, ja sollten; da aber ein solcher Zustand auf höheren Kulturstufen nicht möglich zu sein scheint, so liegt es wenigstens im Interesse

der Gemeinschaft, die Konzentrierung des Besitzes nicht zu gross werden zu lassen. Ebenso wenig ist aber allgemeine Besitzlosigkeit zu wünschen, denn jemand muss das Verfügungsrecht über die vorhandenen Güter ausüben; hat er diese Macht ständig, so wird er zum Eigentümer; wechselt diese Macht beständig, dann hört jede stetige Kulturentwicklung auf.

Das Privateigentum (an den Produktionsmitteln) bewirkt aber auch grössere Konzentration und Organisation der ganzen Macht und Kraft der Gemeinschaft. Dadurch, dass nicht alle gleich grossen Besitz haben, die einen fast keinen, die andern nur einen mässigen, die dritten einen grössern u. s. w., findet eine Unterordnung der verschiedenen Mächte und Kräfte statt und erleichtert so ihre Konzentration in einer gesetzgebenden und exekutiven Gewalt. Der Kaiser, König, Fürst, Präsident u. s. w. repräsentieren persönlich diese Konzentration einer organisierten Macht, beschränkt allerdings durch diese organisierte Macht selbst im Parlament, der Volksversammlung oder durch das blosse Gewicht der vorhandenen Besitzverhältnisse. Die Verschiedenheit des Besitzes und der Macht erzeugt schon im Frieden den Geist der Disziplin, des notwendigen Gehorsams, der dann im Kriege die grössten Erfolge erringt. Aber auch hier ist zuviel vom Uebel. Die unbedingte Unterordnung des Sklaven hat niemals eine gewaltige Organisation dauernder Macht erzeugt; je freiwilliger die Unterordnung, die Disziplin ist, desto besser, Freiwilligkeit der Unterordnung setzt aber persönliche Unabhängigkeit voraus, die sich nur auf dem Grunde wirtschaftlicher Unabhängigkeit aufbauen kann. Sie besteht in Unterordnung eines Willens unter den andern, in der Einsicht, dass der übergeordnete Wille der richtige ist, das richtige Ziel mit den richtigen Mitteln verfolgt. Deswegen kann es auch eine vollständig freiwillige Unterordnung eines Willens unter den andern gar nicht geben; wenn ich in allen Zielen und allen Mitteln zu ihrer Erreichung mit einem andern übereinstimme, dann tritt nicht ein Verhältnis der Unterordnung zwischen uns ein, sondern ein Verhältnis gleichstimmiger Beiordnung; dann brauche ich gar nicht darauf zu achten, was der Andere will, sondern indem ich meinen Willen befolge, befolge ich auch des Andern Willen. Eine Gemeinschaft, in der ein solches Verhältnis der Willensrichtungen herrschen würde, wäre eigentlich gar keine Gemeinschaft: Jeder thäte, was er wollte und würde sich doch in Uebereinstimmung mit allen andern befinden, eine

Mitteilung an andere, ein geistiger Verkehr wäre unnötig und ausgeschlossen; es wäre eine Unterordnung nach Art der vorherbestimmten Harmonie. Eine solche Unterordnung, richtiger Beiordnung, wäre ein toter geistiger Mechanismus und niemand wird wohl glauben, dass er jemals in einer menschlichen Gemeinschaft zur Wirklichkeit werden könnte; stets wird ein Kampf der Bestrebungen herrschen und das Mittel des Fortschritts sein; indem die selbständigen Willensrichtungen mit einander kämpfen, behält schliesslich die praktisch (d. h. nur relativ) beste den Vorrang und erhält die Leitung der übrigen. Es ist also stets beides notwendig, Kampf und Unterordnung. Wo kein Kampf keine Unterordnung und wo keine Unterordnung notwendig ist, kann es auch keinen Kampf geben. Es wird daher stets eine mehr oder weniger erzwungene Unterordnung geben, eine Unterordnung, die sich kämpfend fügt. Das Richtige ist ein Kompromiss zwischen der Selbständigkeit und Unterordnung: in jeder Gemeinschaft muss soviel Selbständigkeit (und deswegen auch Kampf) vorhanden sein, dass die stete Neuentwicklung leitender Kräfte gesichert bleibt; aber es muss auch soviel Unterordnung vorhanden sein, dass die Erreichung der gemeinsamen Ziele nicht durch Zwietracht gefährdet wird. Es muss also stets ein Mass von blindem Gehorsam da sein; dazu ist Macht notwendig und die Macht wird ihre Grundlage immer nur im Besitz finden können. Von Vorteil wird es sein, wenn die Abstufung der Mächte von Oben nach Unten eine möglichst allmähliche ist, wenn die Besitzverteilung keine schroffen Uebergänge aufweist; denn jeder fühlt am meisten den Druck des unmittelbar über ihm Stehenden, je geringer dieser Druck ist, desto unabhängiger fühlt sich ein jeder, desto unmerklicher vollzieht sich die Unterordnung des Machtlosesten unter den Mächtigsten. Ein solches Verhältnis trägt wesentlich zum Glück Aller bei, weil es bei Allen ein Gefühl relativer Freiheit erzeugt. Wie weit es durchführbar ist, hängt aber von den ökonomischen Produktionsverhältnissen ab.

Fassen wir das Resultat zusammen, so ruft eine gewisse Verteilung des Besitzes ruhige Entwicklung, Organisation und Konzentration der Macht in jedem Gemeinwesen hervor und jene Beschaffenheiten geben einem solchen Gemeinwesen einen grossen Vorteil über alle jene, die keine solche Verteilung des Besitzes aufweisen können. Nun ist gewiss in den wenigsten Fällen eine solche Besitzverteilung zu diesem Zweck absichtlich durchgeführt

worden; aber Gemeinwesen, die sich ihr, aus welchen Gründen immer, mehr angenähert haben, konnten sich nicht nur selbst besser erhalten, sie vermochten auch andere zu unterjochen. So mussten sich nach Darwinistischen Prinzipien diese Eigentümlichkeiten in den Gemeinwesen immer mehr herausbilden, indem jene Gemeinwesen untergingen, die sie nicht besassen; sie waren also ein mittelbarer Grund der Entwicklung einer gewissen Art von Privateigentum.

Der unmittelbare Grund der Herausbildung von Privateigentum war aber der Trieb nach Unabhängigkeit und der Ehrgeiz. Nur wer die Früchte seiner Arbeit auch selbst geniessen kann, wird intensiv arbeiten und diese Intensität des Strebens ist vor allem da notwendig, wo es sich um die Leitung der Arbeit handelt. Mechanische Arbeit kann auch bis zu einem gewissen Grade ohne eigenen Antrieb unter fremdem Druck mit genügender Intensität geleistet werden; wo es sich aber um geistige Leitung der Arbeit handelt, da wird der äussere Zwang die innern selbständigen Antriebe nie ersetzen können. Natürlich war im Anfang der menschlichen Entwicklung die Arbeitsteilung zwischen geistiger Leitung und mechanischer Arbeit noch nicht vollzogen, wo sich daher aus dem Gemeineigentum heraus wirtschaftliche Selbständigkeit entwickelte, musste sie der ungeschieden geistigen und mechanischen Arbeit in gleicher Weise zum Vorteile gereichen; oder vielmehr, weil wirtschaftliche Selbständigkeit die Intensität der Arbeit vermehrte, also ein wirtschaftlicher Fortschritt war, entstand sie, erhielt sich und entwickelte sich fort. So entwickelte sich aus dem Gemeineigentum an Grund und Boden zunächst die jährliche Verteilung desselben an alle selbständigen Mitglieder der Gemeinschaft, daraus das Privateigentum an Haus und Garten und daraus schliesslich ein Privateigentnm an Ackerland. Wenn die Produktion sich aber bis zum Grossbetrieb (landwirtschaftlichen oder industriellen) entwickelt hat, dann sondert sich die geistige Leitung von der mehr oder weniger mechanischen Arbeit. Auch diese Leitung wird *ceteris paribus* da am besten sein, wo der eigene Vorteil und die Erhaltung wirtschaftlicher Unabhängigkeit ihre Triebfedern sind. Die Leitung ist aber beim Grossbetrieb wichtiger, weil die Arbeiter in den Arbeitsmechanismus so eingefügt werden, dass sie in einer gewissen Weise und mit einer gewissen Intensität arbeiten müssen. Leitung aber ist nicht möglich ohne Macht und dauernde Macht

fordert Besitz als ihre Unterlage. Sollte nur die grössere geistige Befähigung über die leitenden Persönlichkeiten bestimmen, dann wäre nicht nur steter Zank und Streit über ihre Wahl die Folge, sondern mit den leitenden Persönlichkeiten würden auch fortwährend die Grundsätze der Leitung wechseln und diese alle Stätigkeit verlieren.

Die Unabhängigkeit ist aber kein eindeutiger Begriff. Volle Unabhängigkeit ist nur vorhanden, wo Jemand mit eigener Arbeit und eigenen Produktionsmitteln alle eigenen Bedürfnisse befriedigt. Diese Unabhängigkeit hat höchstens Robinson besessen. Jeder ist in der Befriedigung seiner Bedürfnisse an andere angewiesen, sei es durch gemeinsame Arbeit, sei es durch Austausch ihrer Produkte gegen die eigenen. Aber auch dann ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit überall da vorhanden, wo man mit eigenen Produktionsmitteln allein oder auch durch andere die notwendigen Produkte erzeugt, um mittelbar oder unmittelbar durch sie seine Bedürfnisse zu befriedigen. Wirtschaftliche Abhängigkeit ist dann da gegeben, wo man mittels fremder Produktionsmittel produziert und daher nicht Herr seiner eigenen Arbeitsprodukte ist; die Formen dieser Abhängigkeit können mannigfache sein, von der Sklaverei durch die Halbfreiheit bis zum freien Arbeiter hindurch. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit ist insofern die Grundlage jeder Unabhängigkeit, als das nackte Leben die Grundlage aller andern Bedürfnisse ist. Wer die notwendigen Existenzmittel in seiner Hand hat, beherrscht jene, die sie nicht in ihrer Hand haben, deswegen ist der Eigentümer der Produktionsmittel der einzige völlig Unabhängige. Aber es giebt ein Surrogat wirtschaftlicher Unabhängigkeit, wo sich die Abhängigkeit von der Person in die Abhängigkeit vom Gesetz verwandelt. Garantiert nämlich das Gesetz unter bestimmten Bedingungen dem wirtschaftlich Abhängigen einen Anteil an den Produkten des wirtschaftlich Unabhängigen, dann erscheint die persönliche Abhängigkeit des ersten soweit aufgehoben, als jene Bedingungen aller persönlichen Willkür entzogen sind; denn soweit ist dann die persönliche Abhängigkeit in eine unpersönliche vom Gesetz verwandelt. Freilich können jene Bedingungen nicht n u r vom Gesetz abhängen, denn wo das der Fall wäre, würde sich die unpersönliche Abhängigkeit in ein bedingtes Nutzniessungsrecht an fremdem Gut verwandeln; die fremde Willkür muss schon der Leitung

der Produktion wegen bei jenen Bedingungen stets mitzusprechen haben.

Bei der Triebfeder des Ehrgeizes können wir uns kürzer fassen, indem wir auf das oben über ihn Gesagte hinweisen. Ohne die Wirkungen des Ehrgeizes wäre die Menschheit kaum über eine ziemliche gleiche Verteilung von Grund und Boden und überhaupt von Gütern unter die Einzelwirtschaften gelangt. Die Besitzer dieser Einzelwirtschaften hätten ihre Selbständigkeit zäh festgehalten, aber eben dadurch jede Veränderung bei andern und bei sich möglichst verhindert. Bei jedem echten Bauernvolk ist die wirtschaftliche Selbständigkeit die Haupttriebfeder, daher das zähe Festhalten am Alten, die Feindschaft allen Neuerungen, das Misstrauen allen Unbekannten gegenüber. Aber überall, wo das Gemeinwesen in Gefahr kommt, wo die Selbständigkeit Aller bedroht erscheint, wo es daher einer besondern Anstrengung oder gar Aufopferung bedarf, um das Gemeinwesen zu retten und zu erhalten, da muss der Ehrgeizige in die Bresche treten, da wird der Ehrgeiz zum öffentlichen Bedürfnis. Die Ehrgeizigsten treten an die Spitze, übernehmen für die Andern die wichtigsten Funktionen; dafür gewinnen sie Einfluss, Macht und suchen sich diese Macht durch dauernden Besitz zu sichern. Aber die Ehrgeizigen können sich nur in Macht und Besitz erhalten, wo sie eine soziale Funktion ausüben; haben sie diese verloren, dann gehen auch allmählich oder plötzlich ihre Macht oder ihr Besitz zu Grunde. Der Weg führt daher immer vom Ehrgeiz durch die Tüchtigkeit zur Macht und von der Macht durch Untüchtigkeit zur Ohnmacht.

Nachdem so die psychologische Notwendigkeit der Entwicklung des Privateigentums nachgewiesen worden, müssen wir noch einen Umstand für kurze Zeit ins Auge fassen. Das Gemeineigentum verschwand weder gänzlich, noch verlor es selbst da, wo es verschwand, gänzlich seine Wirksamkeit. Das Privateigentum als das zweite erlangte seine Sanktion (seinen Titel) durch das erste; diejenigen, die über das Gemeindeeigentum verfügten, Volksversammlung, Gemeindeversammlung, mussten selbst oder durch ihre Vertreter die Rechte des Privateigentums erst gutheissen und schaffen. Wo das Gemeinwesen gross war, traten natürlich immer mehr die Vertreter oder ein Vertreter (Fürst, König) an die Stelle der Volksversammlung, verfügten daher über die dem Gemeineigentum noch gebliebenen Rechte über das Privateigentum und konnten unter Umständen neues Privateigentum schaffen und sank-

tionieren. Dadurch wurde das Privateigentum zu einem Mittel für die Mächtigen, um sich entweder mit andern Mächtigen abzufinden oder durch Interessengemeinschaft an sich zu fesseln und so die eigene Macht zu sichern und zu mehren. Auch wenn der Einzelne durch Raub Sklaven oder Frauen von fremden Gemeinschaften erwarb, scheint stets noch die Gemeinschaft sie als Privateigentum haben sanktionieren zu müssen.

## IX. Begriff des Eigentums.

So wie das Privateigentum aus dem Gemeineigentum hervorgegangen ist, so wurzelt auch sein Begriff in ihm. Dennoch sind Gemeineigentum und Privateigentum ganz verschiedene Besitzformen. Das Gemeineigentum ist ursprünglich stets rechtlich unbedingt, es kann nur von aussen durch ausserrechtliche Gewalt beschränkt werden. Innerhalb der ursprünglichen kommunistischen Gemeinschaften, sofern sie auch ein politisches Ganzes bilden, kann das Gemeineigentum durch nichts beschränkt sein, die Gemeinschaft übt eine absolute Herrschaft über ihr Eigentum aus. Das ist beim Privateigentum nie der Fall, sowie es sich aus dem Gemeineigentum entwickelt hat, so erscheint es auch stets durch dieses beschränkt. Das Privateigentum ist niemals die »unumschränkte rechtliche Herrschaft der Person über die Sache«; diese Herrschaft kommt nur der politischen Gemeinschaft und dieser wieder nur in dem Masse, als sie politisch unabhängig ist, zu. Der selbständige Staat oder Stamm, die selbständige Familiengemeinschaft haben daher allein das unbedingte Verfügungsrecht über eine Sache. Jedes Privateigentum, ob es nun Eigentum einer juristischen oder physischen Person ist, selbst das des Staates, soweit dieser als juristische Person erscheint, ist stets beschränkt durch das absolute Verfügungsrecht der über ihm stehenden politisch selbständigen Gemeinschaft über jedes Gut. Dieses Recht ist eine Thatsache und eine Notwendigkeit, es ist nur der Ausdruck dafür, dass die Gemeinschaft stets mehr als der Einzelne vermag, dass die gemeinschaftlichen Interessen höher stehen, als die der Einzelnen, dass der Einzelne in der Gemeinschaft wurzelt, nichts ohne sie ist, ausser ihr nicht existieren kann. In welcher höchsten rechtlichen Gemeinschaft der Einzelne sich auch immer befinden mag, so hat diese stets das absolute Verfügungsrecht über sein Eigentum. Allerdings gestaltet sich dieses Recht historisch oft dadurch anders, dass ein Einzelner (Despot) oder mit

ihm oder allein viele Einzelne (der Adel) an die Stelle der Gemeinschaft treten und ihre oberste Leitung übernehmen. Dadurch wird das unpersönliche Recht der Gemeinschaft zu einem persönlichen und ist persönlicher Willkür preisgegeben; wo aber diese Willkür den Bestand der Gemeinschaft untergräbt, da geht die Herrschaft jener Einzelnen, die doch nur die Stelle der Gemeinschaft vertreten, zu Grunde, sei es, dass andere aus der Gemeinschaft an ihre Stelle treten, oder dass sie einer fremden politischen Herrschaft verfallen.

Das Privateigentum ist aber nicht nur beschränkt durch die Gemeinschaft, sondern auch durch die Befugnisse Anderer, so dass jemand das Eigentum einer Sache behalten kann, nachdem er sämtliche Befugnisse einem Andern abgetreten hat, wie das bei der Erbpacht der Fall ist. Ebenso hat das unmündige Kind und der Wahnsinnige keine Befugnisse über sein Eigenthum und bleibt doch Eigentümer. Auch diese Befugnisse Anderer, worauf ich hier nicht näher eingehen kann, wurzeln in der Alle umfassenden Gemeinschaft der Interessen. Deswegen ist jene Definition des Eigentums, wonach es die unbeschränkte rechtliche Herrschaft der Person über die Sache sein soll, nicht haltbar. Die juristischen Begriffe sind eben nichts Ursprüngliches, noch weniger etwas Absolutes, sondern nur der Ausdruck thatsächlicher ökonomischer und gesellschaftlicher Verhältnisse, deren Entwicklung sie hemmen oder fördern, aber nie aufhalten können. Deswegen konnte auch jene falsche, doktrinäre, juristische Definition des Eigentums niemals allgemeine Geltung erlangen. Der Begriff des Eigentums ist nicht in Gesetzbüchern zu suchen, sondern er wurzelt im menschlichen Wesen und in historisch wirtschaftlichen Verhältnissen.

Wir haben gesehen, dass im menschlichen Wesen (das nur durch Selbstbeobachtung und auf dieser fussend durch Beobachtung Anderer festgestellt werden kann), das Streben nach positiver oder negativer Lust in letzter Linie allein massgebend ist. Auch das Eigentum muss daher schliesslich unmittelbar oder mittelbar in einer positiven oder negativen Lust wurzeln; darin liegt schon sein Gebrauch (die Disposition über die Sache) eingeschlossen, denn wo der Gebrauch nicht schon selbst ein Genuss ist, hat er doch irgend einen Genuss zum Ziel. Ein Eigentum an einer Sache, die weder einen gegenwärtigen noch zukünftigen, weder einen direkten noch indirekten Vorteil verspricht, wird niemand aufrecht erhalten wollen, es ist gleich einem Eigentum

an Nichts. Das Eigentum wurzelt im Nutzen einer Sache für den Eigentümer. So wie erkenntnistheoretisch das Ding, das räumlich—zeitlich—kausal bestimmte Zusammen und Nacheinander seiner Eigenschaften ist, so ist juristisch und volkswirtschaftlich die Sache das räumlich—zeitlich—kausal bestimmte Zusammen und Nacheinander von möglichen mittelbaren oder unmittelbaren Genüssen (Nutzungen). Sowie, wenn man von den räumlich—zeitlich—kausal bestimmten Eigenschaften eines Dinges absieht, nichts mehr übrig bleibt, so bleibt auch juristisch und volkswirtschaftlich nichts von der Sache übrig, wenn man von allen möglichen gegenwärtigen und künftigen, mittelbaren und unmittelbaren Genüssen, die sie bieten kann, absieht. Deswegen ist das Eigentum nur ein Genussrecht, nicht aber ein blosses Recht der Nutzniessung. Wenn ich mein Eigentum in Erbpacht gebe, so habe ich den Genuss des Pachtzinses, alle übrigen Genüsse hat der Erbpächter. Dabei handelt es sich natürlich nur um das R e c h t von Genüssen, nicht um den wirklichen Genuss. So kann ich das Recht auf den Genuss einer Sache besitzen und doch thatsächlich nicht nur nichts geniessen, sondern sogar Schaden haben; trotzdem halte ich vielleicht das Recht aufrecht, weil ich hoffe, dass ich oder meine Nachkommen einmal doch einen wirklichen Nutzen davon haben werden. Diese Hoffnung geht das Recht nichts an, dieses hält bloss die Möglichkeit eines Genusses offen und verschwindet nur, wo alle gegenwärtige oder zukünftige Möglichkeit des Genusses einer Sache aufhört. Dennoch waltet ein Unterschied zwischen den verschiedenen Genussrechten ob, indem eines sich vom andern ableitet; deswegen giebt es auch ein ursprünglichstes Genussrecht an der Sache, von dem sich alle andern herleiten, das ihre rechtliche Grundlage ist. Das Eigentum an einem Gut ist das ursprüngliche Genussrecht, von ihm leitet sich das Genussrecht des Erbpächters her und wenn dieser Teile seines Gutes auf Zeitpacht vergiebt, so wurzelt das Recht des Zeitpächters in dem Genussrecht des Erbpächters. Aber dieses ursprünglichste Genussrecht kann als rechtliche Grundlage für alle andern Genussrechte natürlich nur von einer Macht gewährleistet werden, welche ein unbedingtes Verfügungsrecht über alle Güter besitzt. Deswegen kann man das Eigentum definieren: als jenes ursprünglichste Recht des mittelbaren und unmittelbaren Genusses einer Sache, das die rechtlich anerkannte Grundlage und Voraussetzung für alle andern Rechte auf den Genuss dieser Sache bildet. Jenes

erste Recht ist etwas Selbständiges, es kann den Inhaber wechseln, ohne dadurch in seiner Ursprünglichkeit berührt zu werden. Es ist auch stets beschränkt durch das absolute Verfügungsrecht der Gemeinschaft, das oft ganz latent bleibt, aber stets hervortritt, wo die Interessen der Gemeinschaft es fordern, weil es die ursprüngliche historische unvernichtbare Grundlage jedes Privateigentums ist.

In England ist diese Auffassung des Eigentums noch nicht völlig verschwunden, in Deutschland ist sie, wie es scheint, durch eine zu doktrinäre Auffassung des römischen Eigentumsbegriffes beeinträchtigt worden. Das Verfügungsrecht der Gemeinschaft ist aber kein Genussrecht, die Gemeinschaft als solche kann nicht geniessen, sondern nur die Einzelnen, welche zu ihr gehören. Die Gemeinschaft hat daher nur das Verfügungsrecht für die Einzelnen, die Vertreter der Gemeinschaft sind gleichsam die Kuratoren für die Einzelnen. So sind doch wieder die einzelnen Individuen auch beim Gemeineigentum die Eigentümer der vorhandenen Güter; nur dass das einzelne Individuum in seinem Genussrecht nicht auf einzelne Sachen oder Teile von Sachen (bei Grund und Boden z. B.) beschränkt ist, sondern nur wieder durch das Genussrecht der andern Individuen der Gemeinschaft. Mit andern Worten: beim Gemeineigentum ist das Genussrecht des Einzelnen nicht sachlich, sondern nur persönlich beschränkt; es ist klar, dass diese Bestimmung des Genussrechtes eine so unbestimmte ist, dass bei weiterer Entwicklung der Gemeinschaft die persönliche Beschränkung immer mehr durch die sachliche ersetzt werden muss. Das führt aber dann so weit, dass viele Individuen sachlich von jedem Genussrecht ausgeschlossen erscheinen; dann fängt wieder eine rückläufige Bewegung an, indem das persönliche Genussrecht das sachliche bekämpft. Ob eine endgiltige Austragung dieses Streites überhaupt möglich ist, erscheint mehr als zweifelhaft. Mir scheint, als ob dieser Streit die permanente, stets dagewesene soziale Frage wäre, die niemals völlig zu lösen sein wird.

Das Genussrecht an einer Sache und das Verfügungsrecht über sie sind also nicht stets beisammen, wenn auch das letztere sich das erstere immer gern aneignen wird. Man musste daher immer zwischen Personen unterscheiden, die das Genussrecht und solchen, die nur das Verfügungsrecht einer Sache gegenüber besassen. Das Genussrecht kann aber niemals eine juristische Person besitzen, weil sie niemals geniessen kann, sondern immer nur phy-

sische Personen; das hat Anlass zur Frage gegeben, wer eigentlich Eigentümer eines Stiftungsvermögens ist und doch ist das eine reine Wortfrage. Begreift man unter dem Wort Eigentum das Genuss- und Verfügungsrecht zusammen, dann giebt es überhaupt keinen Eigentümer des Stiftungsvermögens; versteht man darunter nur das Genussrecht an einer Sache, dann sind sämtliche gegenwärtige und zukünftige Stiftlinge die Eigentümer des Stiftungsvermögens und eben weil sie in ihrer Gesamtheit gar keine Verfügung treffen können, müssen andere Personen für sie verfügen. Sollte man das Verfügungsrecht allein Eigentum nennen wollen, dann wären die Kuratoren der Stiftung auch Eigentümer des Stiftungsvermögens; das wäre aber eine Wortdefinition, welche unnützerweise die ganze gegenwärtige juristische Terminologie auf den Kopf stellen würde; eine Aenderung der Terminologie soll aber nur stattfinden, wo sie sich unfähig erweist, die sachlichen Verhältnisse zum Ausdruck zu bringen. Jedenfalls entspricht aber die gang und gäbe Definition des Eigentums nicht den thatsächlichen Verhältnissen und hat ihnen nie entsprochen. Das individuelle Eigentum ist kein absoluter Begriff, noch wohnt ihm jene Heiligkeit und Unveränderlichkeit inne, den ihm manche Rechtslehrer so gern geben möchten. Das individuelle Eigentum hing nicht nur immer in letzter Linie vom Verfügungsrecht der Gemeinschaft ab, sondern es giebt auch unzählige mögliche Eigentumsformen, welche auch zum Teil durch die Geschichte verwirklicht wurden. Das individuelle Eigentum ist ein relativer Begriff und seine starre absolute Fassung wird stets an thatsächlichen Verhältnissen in die Brüche gehen.

## X. Verteilung des Eigentums.

Bei der Verteilung des Eigentums kann es sich nur darum handeln, die Vermittlung zwischen dem allgemeinen und individuellen Wohl aufzufinden. Diese Vermittlung kann aber nicht ein für allemal festgestellt werden, sie wird für jede neue Kulturepoche immer wieder von neuem aufgesucht werden müssen; ihre bleibende Grundlage aber wird das begriffliche Verhältnis des allgemeinen Wohls zum individuellen bilden, denn dieses bleibt in aller konkreten Mannigfaltigkeit stets dasselbe. Dieses begriffliche Verhältnis wurzelt aber in der Frage, in welchen Seinsbeziehungen das Allgemeine und Besondere zu einander stehen. Der Streit zwischen dem Individualismus (Nominalismus) und Univer-

salismus (Realismus) reicht bis ins Mittelalter zurück. Damals handelte es sich darum, ob Begriffe eine selbständige, von den Einzeldingen gesonderte Existenz hätten (Realismus der Begriffslehre) oder ob sie blosse Namen zur Zusammenfassung von Klassen von Einzeldingen wären, an sich aber keine Existenz hätten (Nominalismus). Dieser Streit ist nicht bloss ein logischer, er ist auch ein ethisch-volkswirtschaftlicher, insofern er sich darum dreht, ob die Gesellschaft, der Staat, jedes Gemeinwesen als solche eine Existenz haben, die geschieden ist von jener der Einzelindividuen, oder ob nur die Einzelindividuen selbst jene Organismen ausmachen. Soll der Individualismus die Ansicht bedeuten, dass die einzelnen Glieder der Gesellschaft ohne alle organische Verbindung in vollständiger Trennung von einander existieren, so ist er ebenso falsch, wie die entgegengesetzte Behauptung, dass die Gesellschaft, der Staat, überhaupt das Gemeinwesen ein von den Individuen getrenntes Dasein führen, ein eigenes Wohl haben, welches das eigentliche Ziel aller gesellschaftlichen Entwicklung sei. Die Individuen leben vielmehr in einer untrennbaren organischen Verbindung mit einander, welche aber kein selbständiges Ganzes ist, ihr Wohl nicht selbst fühlen kann und nicht Zweck für die Entwicklung der Glieder der Gesellschaft ist, sondern ein Mittel, das Glück der Einzelnen möglichst zu sichern und zu ermöglichen. Diese Behauptung muss etwas näher betrachtet werden. Irgend ein Wesen, das getrennt von den einzelnen Gliedern der Gesellschaft bestünde, ein Leben für sich führen würde, Leid und Freud empfinden könnte, giebt es nicht. Ein für sich bestehendes Gemeinwohl als Zweck einer Organisation von Menschen ist daher ein Unsinn, denn ein solches Wohl kann niemand fühlen, d. h. es existiert nicht. Das Gemeinwohl kann daher, so weit es gefühlt wird, nur in den einzelnen Individuen vorhanden sein, die es fühlen; sie können es nur fühlen als eine gemeinsame Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse, sei es durch gemeinsame Güter oder gemeinsame Einrichtungen. Jedes Individuum fühlt sich nicht bloss als Einzelner, es fühlt sich auch mehr oder weniger als Ganzes, wirkt als ein solches mit den andern, empfindet mit den andern, vervielfacht die gemeinsamen Leiden und Freuden. Dadurch, dass sich der Einzelne nicht nur als »Ich«, sondern auch als »Wir« fühlt, entsteht ein gemeinsames Streben nach gemeinsamen Zielen und entwickeln sich gemeinsame Einrichtungen zu ihrer Erreichung, d. h. es entsteht die Gesellschaft, das Gemein-

wesen, der Staat. Das Gemeinwesen besteht nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel, die Befriedigung der Einzelnen zu sichern und zu ermöglichen. Das Ziel eines Gemeinwesens hat nur Wert, insofern es seinen Mitgliedern eine Befriedigung gewährt, denn das Gemeinwesen als solches kann keine Befriedigung fühlen. Das Gemeinwesen ist aber doch eine *conditio sine qua non* zur Erreichung von gemeinsamen Zielen überhaupt, denn diese erfordert nicht nur, dass die Einzelnen die gemeinsamen Bedürfnisse als gemeinsame fühlen, sich als »Wir« fühlen, sie erfordert auch gemeinsame Einrichtungen, die von bestimmten Gliedern des Gemeinwesens in Thätigkeit gesetzt werden. Insofern giebt es allerdings ein von den Einzelnen gesondertes Gemeinwesen, das bis zu einem gewissen Grade seine eigenen Zwecke verfolgen kann. Diese eigenen Zwecke können aber immer nur die Kraft der Bethätigung solcher Einrichtungen betreffen, nie aber die Endziele eines Gemeinwesens sein, wenn dieses nicht schliesslich zu Grunde gehen soll. Denn die Einrichtung selbst (die Gesetze, Verordnungen, Versammlungen, Abstimmungen) können keine Zwecke verfolgen, die in ihnen selbst liegen; die Regierung, welche solche Einrichtungen in Thätigkeit setzt, könnte eigene Zwecke nur verfolgen, indem sie das Wohl der Mitglieder der Regierung im Gegensatze zum Wohl der Bürger anstrebte. Es hat gewiss annähernd auch solche Regierungen gegeben, teils weil sie immer noch besser sind als gar keine, teils weil sie trotzdem das Wohl ihrer Unterthanen um ihrer selbst willen nicht ganz vernachlässigen konnten. Man kann aber gewiss nicht behaupten, dass solche Regierungen das Ideal eines Gemeinwesens seien, sie sind oft nur traurige Notwendigkeiten, in die sich die Regierten in Ermanglung von Besserem fügen müssen. Das Gemeinwesen hat allgemeinen Wert und Zweck nur, soweit es gemeinsame Bedürfnisse Aller oder ganzer Volksklassen und Bevölkerungsschichten befriedigt; dabei kann das Gemeinwesen zwischen den entgegenstehenden Interessen der einzelnen Bevölkerungsschichten vermitteln, um die gemeinsamen zu fördern. Niemals aber kann ihm zugemutet werden, sich um die Interessen der Einzelnen als solchen zu kümmern, sondern immer nur um die Interessen der Einzelnen in ihrem Zusammenhang mit den Interessen eines Ganzen, des Volkes oder berechtigter Klassen desselben.

Der Staat ist daher allerdings eine Abstraktion, aber nicht eine »blosse« Abstraktion. Man hat heutzutage oft eine wunder-

liche Vorstellung von Abstraktionen, als wären sie etwas ganz Nichtiges, Unwirksames. Die rote Farbe für sich allein und zwar auch eine ganz bestimmte Schattierung der roten Farbe ist ebenfalls eine Abstraktion; oder besteht rote Farbe jemals für sich allein? Sie kommt immer an einem Gegenstand vor, und selbst wo sie scheinbar an keinem Gegenstande vorkommt, wie im Regenbogen, ist sie doch an eine Flächenhaftigkeit gebunden. An und für sich bloss als Farbe ist keine Farbenart gegeben, die Farben in diesem Sinn sind Abstraktionen, die aber in ihrem konkreten Gegebensein mit und an anderem bedeutende konkrete Wirkungen haben. So ist auch der Staat losgetrennt von den Individuen, die zu ihm gehören, eine Abstraktion, aber *in concreto* in jenen Individuen kann er eine staunenerregende Wirksamkeit entfalten. Im allgemeinen kann man daher sagen: die Individuen leben nur in einem Gemeinwesen (im weitesten Sinn) und jedes Gemeinwesen lebt nur in seinen Individuen; ein von den Individuen losgetrenntes Wohl eines Gemeinwesens ist ein reines Hirngespinnst, ein ohne Gesellschaft und ohne Gemeinwesen lebender Mensch ist zwar denkbar, aber nur als die Regel bestätigende Ausnahme; ist er nicht vorher durch eine Gemeinschaft erzogen worden, hat er nicht in einem Gemeinwesen gelebt, so kann er in seiner vollständigen Vereinzelung nicht als Mensch, sondern höchstens als Tier bestehen.

Der Staat ist daher ein sehr wirksamer Faktor im Leben der Menschheit, obgleich er kein selbständiges Konkretum bildet wie der einzelne Mensch, ja nicht einmal in dem Sinn, dass seine Glieder in Verbindung mit seinem Gebiet das Konkretum »Staat« ausmachen würden; Glieder und Gebiet sind nur die notwendige materielle Unterlage, der Staat beruht auf den gemeinsamen Beweggründen und Bedürfnissen seiner Bürger, die mit einander in Wechselwirkung stehen; natürlich soll das keine Definition des Staates sein, sondern nur ein Hinweis auf den Boden, in dem er wurzelt. Der Staat kann aber die Bedürfnisse seiner einzelnen Glieder nicht unmittelbar berücksichtigen, das übersteigt seine Macht in jeder Beziehung; er kann nur, was gemeinsames Bedürfnis ist oder als gemeinsames Bedürfnis von irgend jemandem gefühlt wird, berücksichtigen; fühlen nur wenige oder einer ein Bedürfnis als gemeinsames, so wird seine thatsächliche Befriedigung davon abhängen, ob die es Fühlenden den Andern seine Gemeinsamkeit klar machen können, oder ob sie die Macht haben,

ihnen dieses Bedürfnis als gemeinsames aufzudrängen. Mittelbar allerdings muss der Staat sehr oft des gemeinsamen Wohles wegen das besondere Wohl eines seiner Bürger, oder eines Standes, oder einer ganzen Bevölkerungsklasse berücksichtigen. So wie der Staat durch seine Zivilgerichte den Streit der Einzelinteressen im Allgemeininteresse beizulegen sucht, so muss er auch im Interesse Aller den Widerstreit der Interessen ganzer Bevölkerungsklassen oder einzelner Stände oder selbst Einzelner so gut als möglich auszugleichen suchen; die allgemeinen Ziele können nicht erreicht, die allgemeinen Bedürfnisse nicht befriedigt werden, so lange der Streit besonderer Interessen die Kraft der gemeinsamen Interessen bricht. Theoretisch hat also die Wirksamkeit des Staates keine Grenzen, sie geht so weit, als das Allgemeininteresse es erfordert; da aber das allgemeine Wohl da am meisten entwickelt sein muss, wo das Einzelinteresse vollkommen befriedigt erscheint, so hat der Staat seinem Zweck nach das volle Recht, auch die besonderen Interessen der Einzelnen zu regeln. Die Praxis wird aber dieses Recht soweit beschränken, als seine praktische Durchführbarkeit reicht; diese Beschränkung wird eine sehr bedeutende, wenn auch stets schwankende sein.

Daraus ergiebt sich, dass dem Staat die Verteilung des nationalen Besitzes und Einkommens nicht gleichgiltig sein kann. Nicht derjenige Staat ist der reichste, mächtigste und glücklichste, der das absolute grösste Nationaleinkommen hat; wenn dieses sehr ungleich verteilt ist, kann er arm, schwach und unglückselig sein. Er ist arm zu nennen, wenn die überwiegende Zahl seiner Einwohner im Elend lebt, denn seine Steuerkraft beruht auf den untern, nicht auf den obern Klassen, weil sie auf der Arbeit beruht. Diese aber muss unproduktiv sein, wo das Elend die Kraft des Volkes lähmt und wo sie zu ihrem Hauptziel nur die in ihrem Bedarf doch notwendig beschränkten Bedürfnisse der wenigen Reichen macht. Der Staat wird aber auch schwach, sobald die grosse Mehrzahl seiner Einwohner so elend geworden ist, dass ihr an den staatlichen Bedürfnissen nichts mehr liegt, ja sie den Staat hasst, der ihre Bedürfnisse nicht zu befriedigen weiss. Ein solcher Staat muss auch ein unglückseliger sein, denn das Glück, das Wenige fühlen (die es oft nicht einmal fühlen), kann unmöglich das Elend der grossen Masse aufwiegen, die ihr Elend fühlen müssen, weil Mangel am Notwendigsten jeder als Unglück empfindet, während nicht jeder den Ueberfluss als Glück

fühlt, wenn er ihn von Jugend an gewohnt ist. Daraus ergiebt sich, dass jener Staat der glücklichste zu nennen sein wird, in dem die meisten Bürger im Emporsteigen begriffen sind, denn sie allein fühlen sich glücklich und denken und wirken mit der grössten Schaffensfreudigkeit. Es ist das aber nur möglich, wenn entweder eine genügende Anzahl grosser Vermögen sich auflöst und den untern Klassen zu Gute kommt, oder das ganze Nationaleinkommen eine stetige Steigerung erfährt, die ebenfalls wieder mehr das Wohl der untern, als der obern Stände hebt. In einem solchen Staate, in dem die untern Kreise in stetigem Emporsteigen begriffen sind, schlägt das kräftigste Leben: er ist glücklich, reich und mächtig. Staaten jedoch, in denen aller Unterschied zwischen Reich und Arm aufgehoben ist, müssen ebenso arm, elend und schwach sein, wie jene, in welchen Wohlstand und Reichtum sich nur auf Wenige beschränkt.

Alle diese Umstände haben wir nun näher zu untersuchen und zu analysieren. Nur der Unterschied bringt dem Menschen etwas zum »Bewusstsein«, was eigentlich selbstverständlich ist, denn das Unterschiedslose kann für Niemanden vorhanden sein. Auch die Lust und Unlust, sowie das aus ihnen hervorgehende Glück kommen ohne einen Unterschied, d. h. ohne einen Gegensatz nicht zum »Bewusstsein«, d. h. sie sind nicht gegeben. Dieser Gegensatz kann aber ein doppelter sein, der des Kontrastes im engern Sinn und der der Steigerung. Jede Lust und Unlust erscheint, wie wir wissen, gehoben durch den Hintergrund schwächerer Gegensätze; wo ein solcher Gegensatz einer andern Lust- oder Unlustart als der hervorgehobenen angehört, nenne ich dieses Verhältnis Kontrast im engern Sinn, wo er derselben Gefühlsart angehört, spreche ich von Steigerung oder Minderung. Dabei gilt aber das erschlossene, fremde Gefühl, auch wenn es sonst gleichartig mit meinem eigenen ist, als eine andere Gefühlsart, weil die Umstände, welche den Schluss hervorrufen, dem erschlossenen Gefühl einen andern Ton als dem eigenen geben. Was von Lust und Unlust gilt, gilt auch von Glück und Unglück. Nach dem Ausspruch des Dichters verträgt der Mensch nichts weniger, als eine Reihe glücklicher Tage; sehr natürlich, denn je länger sie dauert, desto mehr muss sie des Kontrastes im weitesten Sinn entbehren, sie wird langweilig. Die Langeweile ist nichts anderes, als das unbefriedigte Bedürfnis nach einem Kontraste und wenn sie lange angedauert hat, ist ihr jeder Kontrast

willkommen, der angenehmste wie der unangenehmste. Durch ihn erhält das Gefühl seine Frische, der Wille seine Energie, durch ihn erhält das Leben überhaupt erst einen Reiz. Am willenskräftigsten streben wird derjenige, der in seinem Fühlen und Denken des Kontrastes nicht entbehren muss und da schliesslich alle Thätigkeit des Menschen von seinem Willen abhängt, so kann man sagen, dass die ganze menschliche Kultur in ihrem Entstehen und Vergehen von der Aufrechthaltung jenes Kontrastes abhängt. Ebendeswegen sind der Elende und der Reiche am wenigsten geeignet, Fortbildner, ja auch nur Träger der Kultur zu sein. Dem Elenden fehlt zu seinem Unglücke der Gegensatz des Glückes, er kennt es nicht und damit fehlen ihm Hoffnung und das Streben nach etwas Besserem. Der Reiche kennt zu wenig die Unlust, jenen notwendigen Ansporn zur Thätigkeit; vor jedem Ungemach bewahrt, fürchtet er schliesslich jeden stärkeren Kontrast, jede unangenehme Berührung mit der Aussenwelt, überhaupt jede Anstrengung, jede Mühe, jeden Fortschritt, wenigstens den, der durch ihn stattfinden soll; er liebt es, alles im dämmerndem Zwielicht zu sehen, scharfe Umgrenzungen stossen ihn ab, Entschiedenheit des Charakters ist ihm zuwider. Oder aber er hat sich in frühem Genuss mit starken Kontrastwirkungen derart abgestumpft, dass ihm das Leben zu einer Zeichnung ohne Licht und Schatten geworden ist; nur noch die stärksten Kontraste sind im stande, ihm das Leben halbwegs plastisch erscheinen zu lassen. Reichtum macht träge oder blasiert. Am kräftigsten streben und ringen wird, wer gleich weit entfernt ist von ertötendem Elend und abstumpfendem Reichtum. Der Träger der Kultur und des Fortschrittes war daher und wird immer sein der Mittelstand. Das Elend unter ihm, das er fürchtet, der Reichtum ober ihm, den er anstrebt, nicht blasiert, genötigt zu arbeiten, ohne des Genusses zu entbehren, ist er die lebensfrischeste energischeste Schichte der Bevölkerung. Er ist nicht nur im stande, sein eigenes Glück noch zu steigern, er hat auch die Kontraste des Elends einerseits, des Reichstums andrerseits vor Augen. Er bedarf aber auch dieser beiden Kontraste, um sich in seinem lebensfrischen Streben zu erhalten. Deswegen sollen sich diese beiden Gegensätze immer von neuem bilden, doch ohne den Mittelstand zu mindern oder zu erdrücken. Immer von neuem müssen Glieder des Mittelstandes in das trügerische Himmelreich des Reichtums eingehen, oder in die Hölle des Elends

hinabstürzen; immer von neuem müssen die Reichsten zu Grunde gehen, um Männern aus dem Mittelstande Platz zu machen und Andere aus dem Elend emporsteigen, um die Lücken des Mittelstandes wieder zu füllen. Wo solche Verhältnisse herrschen, wo der Mittelstand der zahlreichste Stand ist, da wird auch menschliches Glück am lebhaftesten gefühlt werden und am weitesten verbreitet sein. Man kann sagen, es ist traurig, wenn der Reichtum nur zum Anreiz für andere, noch trauriger, wenn das Elend nur zur Folie fremden Glückes dienen soll; es ist traurig, wenn es überhaupt Menschen geben soll, deren Existenzberechtigung nur im fremden, nicht im eigenen Glück wurzelt. Die Sache ist aber nicht so schlimm als sie aussieht. Der Reiche wird es sich gern gefallen lassen, nur als Ziel des Mittelstandes zu leben, der Begriff des Elends aber ist sehr relativ. Gar manches Naturvolk lebt elender als elende Arbeiter unter uns und vor Jahrhunderten hätte oft als Reichtum gegolten, was heute als Elend gilt. Es wird eben den Massstab der Kulturhöhe bilden, was noch als Elend gilt; zum Bodensatz der Bevölkerung braucht nicht immer nur der zu gehören, der Mangel am Notwendigsten leidet; zu ihm gehört nur, wer am wenigsten besitzt und daher auch die geringste Hoffnung hat, sich empor zu arbeiten. Sein Besitz kann deswegen gross genug sein, alle seine notwendigen Bedürfnisse und noch darüber zu decken, wenn er nur klein ist im Verhältnis zum Besitz der ober ihm stehenden. Ein solcher Bodensatz der Bevölkerung hat aber immer bestanden und wird immer bestehen; man kann seine möglichste Verminderung anstreben, wird aber seine Vernichtung niemals erreichen.

Es ist aber nicht nur förderlich für das allgemeine Wohl, dass der Mittelstand der zahlreichste Stand ist, sondern auch, dass innerhalb seiner und auch innerhalb des Reichtums und des Elends möglichst viele Besitzunterschiede bestehen. Denn, wie wir schon gesehen haben, zu starke Gegensätze heben nicht, sondern schlagen, wo sie unfassbar werden, verlieren sie alle Wirkung. Wo die Kluft zwischen den einzelnen Bevölkerungsklassen zu gross ist, da sind auch die Vergleichungsgefühle teils beschränkt, teils beruhen sie auf falschen Vorstellungen. Je mehr Abstufungen es im Besitz der einzelnen Bevölkerungsschichten giebt, desto kräftiger und zahlreicher werden die Vergleichungsgefühle nach oben und unten sein, weil das Verständnis für fremdes Glück und Unglück ein desto grösseres sein wird. Der geborene Millionär kann

ebensowenig das Elend des Bettlers fassen, wie dieser das Glück des Millionärs; sie dienen sich gegenseitig kaum als Anreiz zur Thätigkeit. Dagegen beneidet der einfache Millionär den dreifachen und der Bettler vielleicht den einfachen Taglöhner, der sein Auskommen hat. Die kräftigsten Vergleichungsgefühle wird es also nicht da geben, wo grosse Besitzunterschiede sich schroff gegenüberstehen, sondern wo sie in allmählichen Abstufungen in einander übergehen. Wo aber die Vergleichungsgefühle am zahlreichsten und kräftigsten sind, da wird auch Furcht und Hoffnung am regsten wirken, wird das Leben am kräftigsten pulsieren, das Glück am stärksten gefühlt werden. Dadurch aber, dass es eine möglichst grosse Zahl von Abstufungen im Besitz giebt, wird auch noch der Uebergang von einer Stufe zur andern erleichtert. Auch das ist notwendig, soll nicht anstatt des Gefühls des eigenen Glücks Neid, Hass und Schadenfreude entstehen. Das fremde Glück giebt nämlich nur da Anlass zu Hass und Neid, wo es unerreichbar oder doch schwer erreichbar erscheint. Vergleicht man dann ein unerreichbares, grosses, fremdes Glück mit dem geringen eigenen, so erscheint dieses sogar als Unglück und statt des Gefühles der Befriedigung erwachen die peinigenden Gefühle des Hasses, Neides und der Schadenfreude. Wo aber der Mensch hoffen kann, eine gewisse Glücksstufe zu erklimmen, da hasst er diejenigen nicht, die sich auf ihr schon befinden, sondern freut sich ihres als seines eigenen künftigen Glücks. Wo aber jemand von den untern Ständen ohne Zwischenstufen zu den höchsten emporklimmt, da empfangen ihn diese als einen Emporkömmling, sie verachten ihn und empfinden bei jedem Unglück, das ihm zustösst, Schadenfreude; seine frühern Standesgenossen hassen ihn und beneiden ihn, wenn sie ohne Hoffnung zu ihm emporblicken müssen. Steigt aber jemand nur um weniges höher, dann verschlägt sein Glück seinen neuen Standesgenossen nichts, sie waren ja gewöhnt, ihn fast als ihres Gleichen zu behandeln; seine frühern Standesgenossen haben aber nicht nur die Hoffnung, seine eigene Glücksstufe auch zu erreichen, sie verlieren ihn auch nicht ganz als ihres Gleichen. Wo es viele Zwischenstufen des (natürlich bloss äussern) Glücks giebt, wendet der Einzelne nicht sofort seine Augen zur höchsten Stufe, wo es aber nur wenige Stufen giebt, da müssen alle zu den höchsten und schwer erreichbaren emporblicken. Nur da also, wo zwischen Reich und Arm viele Abstufungen bestehen, gelangen die Einzelnen zum Bewusstsein ihres gegenwärtigen

Glücks mit der Hoffnung auf ein künftiges grösseres, ohne dass Neid und Schadenfreude ihnen dieses Glück wenigstens in stärkerem Masse trüben kann.

Man könnte glauben, ein kräftiges Glücksbewusstsein zugleich mit dem hoffnungsvollen Streben nach noch grösserer Befriedigung auch auf andere Weise gewinnen zu können. Es wäre das auf dem Wege, den die Sozialdemokraten zu gehen beabsichtigen. Wenn auch alle ein nahezu gleiches äusseres Glück geniessen, so kann der zum Glückbewusstsein notwendige Gegensatz durch eine allgemeine Genusssteigerung Aller erzeugt werden; indem Alle auf ihren frühern Zustand zurückblicken, würden sie sich an ihm ihres gegenwärtigen Glückes bewusst werden und jeder hätte noch das beglückende Bewusstsein, dass mit seiner Freude auch die aller andern gesteigert worden ist. Aus zwei Gründen müsste jedoch dieses Glücksbewusstsein bald sein Ende erreichen, 1) um allen das Glück einer auch nur mässig hohen Kulturstufe gewähren zu können, müsste die Produktion von Gütern ungeheuer vermehrt werden; wenn auch durch sozialen Grossbetrieb viele Arbeitskräfte erspart und die Arbeit überhaupt produktiver werden könnte, so ist es doch sehr fraglich, ob 3—4 Stunden allgemeine Arbeitszeit genügen würden, um die gemeinsamen Bedürfnisse zu befriedigen. Doch nehmen wir an, es wäre so, dann könnten die äussern Glücksgüter vielleicht durch eine Steigerung der Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich vermehrt werden; höher hinauf wäre es fraglich, ob die Vermehrung der Güter die Arbeit lohnt, weil keine genügende Zeit zu ihrem Genusse übrig bliebe. Was aber dann? dann wäre eine weitere Steigerung des Genusses nicht mehr möglich. Weil dann ein Fortschritt der Kultur nicht mehr stattfinden könnte, könnte nur ein Rückschritt derselben erfolgen. 2) Doch nehmen wir an, dass die Vermehrung der Glücksgüter ins Unendliche möglich wäre, so ist die menschliche Genussfähigkeit nicht unendlich steigerungsfähig. Schliesslich kämen Alle in die Lage der heutigen Reichen, die alles genossen haben und für die daher nichts mehr einen Wert hat. Deswegen könnte man auch nicht die Abwechslung an die Stelle der Steigerung des Genusses treten lassen. Denn steht den heutigen Reichen nicht eine Fülle abwechselnden Genusses zu Gebote, ohne dass sie Blasiertheit zu vermeiden wissen?

Schliesslich muss ich aber überhaupt bezweifeln, ob die blosse Hoffnung auf Steigerung des Genusses bei den Meisten die nötige

Lust zur Arbeit erzeugen würde; gar vielen ist faullenzen lieber als erarbeiteter Genuss und bald würde der Kampf zwischen den Faulen und Fleissigen alle Kultur zerstören. Nur die Furcht des Einzelnen, auf eine tiefere gesellschaftliche Stufe zu sinken, die Hoffnung, eine höhere zu erklimmen, giebt ihm Mut und Kraft zur Arbeit; ja noch mehr, diese Furcht und Hoffnung ist eine Quelle unversiegbarer teleologischer Lust, jener Lust, die der Kampf, das Ringen, nicht das Errungene gewährt. Endlich hätten die Sozialdemokraten noch eine letzte Ausflucht, sie könnten erklären, was liegt uns an der Kultur, lasst uns faullenzen, nachdem wir nur die notwendigsten Lebensbedürfnisse mittels unserer Arbeit befriedigt haben. Wir haben gesehen, dass auch diese Ausflucht vergebens ist, die Kultur ist nicht ein freiwilliges, sondern ein notwendiges Erzeugnis des Menschen, er kann sich ihr nicht nach Belieben entschlagen und muss sich ihren Gesetzen unterwerfen, er kann nur trachten, diese Gesetze möglichst zum allgemeinen Wohle anzuwenden.

Wir haben also gesehen, dass Glücksbewusstsein, reges Streben und das sich aus ihm ergebende Glück nur auf Grundlage gesellschaftlicher Gegensätze möglich ist, dass eine Ausgleichung der gesellschaftlichen Lage Aller auch ihr reges Streben und das Gefühl ihres Wohlseins niederdrücken, ja vielleicht vernichten würde. Das Leben ist ja nichts anderes als eine stete Ausgleichung und Wiedererzeugung von Gegensätzen und die Unterdrückung dieses Prozesses ist der Tod. So wie aber manche Aerzte behaupten, dass durch Aderlass der Lebensprozess gefördert wird, der Organismus gleichsam einen Anreiz zu vermehrter Bluterzeugung bekommt, so scheint es auch beim gesellschaftlichen Organismus zu sein: von Zeit zu Zeit erfolgt ein Aderlass des Reichtums. Bisher ist er durch Revolution erfolgt und hat der Entwicklung der untern Stände wieder Raum gegeben. Könnte dasselbe nicht auch auf friedlichem Wege und in stetiger Weise durch grössere Besteuerung der Reichen sich vollziehen?

Zahlreiche Abstufungen im Besitze würden sich aber auch noch in einer andern Beziehung empfehlen. Wir haben gesehen, dass die Konzentration und Leitung der Arbeit eine Herrschaft des Besitzes wenigstens solange fordert, bis Menschenliebe und Tugend das allgemein leitende Prinzip des Handelns bilden werden. Diese mehr geistige Herrschaft des Besitzes von oben wird

stets eine Reaktion mehr physischer Kraft von unten hervorrufen und das um so mehr, je grösser die Kluft zwischen den besitzenden und nicht besitzenden Volksklassen ist und je zahlreicher jene sind, deren einzigen Besitz die Fäuste bilden. Auch hier müssen zahlreiche Abstufungen im Besitze sehr wohlthätig wirken, sie vermindern das Gefühl der Abhängigkeit nach unten, sie mildern die willkürliche Macht und den Druck von oben. Die Willkür wird durch zahlreiche Widerstände von unten gebrochen, der Druck durch zahlreiche Uebergänge nach unten gemildert.

Zu diesen Wirkungen zahlreicher Besitzabstufungen gesellt sich schliesslich noch jene auf den Ehrgeiz. Wo wenigen Besitzenden die grosse, unterschiedslose Masse der Besitzlosen gegenübersteht, ist jeder Ehrgeiz, der sich Geltung zu verschaffen weiss, gefährlich, mag er von unten oder von oben kommen. Die Besitzenden haben dann alles zu verlieren, die Besitzlosen nichts. In der Regel schliesst der auf Wenige beschränkte Reichtum wenig Ehrgeiz in sich: Erhaltung des Bestehenden, Fernhaltung jeder Trübung des Genusses wird zum Hauptziel; der Ehrgeiz wirkt auf Seite der Volksführer, die aber sehr oft den Besitzenden angehören oder noch öfter angehört haben und nun die geistige Leitung der untern Volksklassen übernehmen. Die Masse der Besitzenden ist träge, aber es finden sich immer einzelne, deren Ehrgeiz über ihren Stand hinauswächst oder die ihren Besitz verloren haben und ihn wiedererlangen wollen; den gebildeten Klassen angehörig besitzen solche Männer die Eignung zur geistigen Leitung der Massen und die Masse des Volkes, die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hat, ist bereit, ihnen zu folgen. Auch diesem Ehrgeiz wird die Spitze abgebrochen, wo ein zahlreicher besitzender Mittelstand in vielen Besitzabstufungen einen Damm gegen den Ehrgeiz nach oben und unten bildet. Nicht nur, dass der Ehrgeiz dann zahlreiche Gelegenheiten sich zu bethätigen findet, ohne dass der Ehrgeizige gleich vor das Extrem gestellt ist, Herrscher über die Besitzenden oder ihr Knecht zu sein, so findet er auch in seinen umstürzenden Bestrebungen an den zahlreichen Besitzenden einen starken Widerstand.

Ein zahlreicher Mittelstand mit vielen Besitzabstufungen bringt also, wie wir gesehen haben, grosse Vorteile für das allgemeine Wohl mit sich. Die meisten der angeführten Vorteile wären aber verträglich mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Mittelstandes, sei es von wenigen Reichen oder dem Staate als einzigen Reichen.

Der Mittelstand bestände dann aus Arbeitern, Dienern und Beamten der Reichen oder des Staates in zahlreichen Abstufungen der Löhnung und des Ranges. Glücksbewusstsein, reges Streben, ja selbst eine gewisse persönliche Unabhängigkeit ist ganz gut vereinbar mit wirtschaftlicher Abhängigkeit oder vielmehr wäre ganz gut vereinbar, wenn nicht ein anderer Umstand hinzukäme. Sobald nur den wirtschaftlich Abhängigen die Koalition gegen die wirtschaftlich Unabhängigen möglich ist, können die ersten den letzten persönlich ziemlich unabhängig gegenüber stehen und eine strenge gesetzliche Regelung des für den Lohn zu Leistenden durchführen und aufrecht erhalten. Dagegen müssen zunächst zwei Bedenken geltend gemacht werden. Stehen die wirtschaftlich Unselbständigen den Selbständigen organisiert gegenüber, so muss sich der Kampf zwischen beiden immer schärfer zuspitzen, weil sie entgegengesetzte Interessen haben: beiden nämlich muss daran liegen, möglichst viel von der Produktion sich anzueignen, den einen als Lohn, den andern als Rente. Dann ist aber auch nicht abzusehen, warum die wirtschaftlich Abhängigen nicht die Herrschaft der Unabhängigen stürzen sollten, sobald sie sich durch ihre Vereinigung dazu kräftig genug fühlen. Das führt dann leicht zu einer Reihe sich stets wiederholender Revolutionen.

Das Aergste dabei wäre aber, dass der Geist der Selbständigkeit nur auf sehr Wenige beschränkt bliebe. Nur der wirtschaftlich Selbständige kann (muss nicht) sich auch die volle Selbständigkeit und Unparteilichkeit des Urteils wahren; der wirtschaftlich Abhängige ist entweder von seinen Wirtschaftsherren oder durch die Masse der Koalition gegen seinen Herrn beeinflusst, wenn er sich in einer solchen befindet. Es giebt nur den Geist des Widerstandes oder der Unterwerfung. Selbständigkeit des Denkens und Fühlens, Individualität und Originalität ist dann nur auf die wenigen Unabhängigen beschränkt, bei welchen diese Eigenschaften durch ihre geistige Trägheit, die grosser Reichtum immer hervorbringt, nicht erstickt werden. Diese Selbständigkeit des Geistes ist aber eine notwendige Bedingung des menschlichen Fortschrittes. Hängt die ganze geistige und materielle Produktion von dem Ermessen einiger Weniger ab, so hängt auch der ganze Fortschritt in der Produktion von ihrem Gutdünken ab; die wirtschaftlich Abhängigen haben kein Wort mitzusprechen, sind gewöhnt, schablonenhaft ihre Arbeit zu verrichten und können, wo sie eigene Ansichten haben, diese fast nur in offener Auflehnung

geltend machen. Die wenigen wirtschaftlich Selbständigen sind aber, wie gesagt, zu träge zu selbständigem Denken und bewegen sich aus Faulheit in den alten Geleisen. Die ganze Wirtschaft geht den Krebsgang und das allgemeine Gefühl des Niedergangs der Kultur erzeugt den Pessimismus der Lebensanschauung. Die alten Geleise werden ausgefahren, die alten Triebkräfte abgenutzt bis zu ihrem vollständigen Verfall. Die Selbständigkeit der Gesinnung und des Urteils hängt eng zusammen mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit; deswegen war und ist bei allen Völkern, welche einer kommunistischen Wirtschaftsweise gehuldigt haben, oder huldigen, die Individualität der einzelnen in den Hintergrund gedrängt; die Individuen sind körperlich und geistig einander ungemein ähnlich. Der Fortschritt erfolgt durch Individualisierung oder, um sich eines heute beliebten Ausdrucks zu bedienen, durch Differenzierung. Deswegen würde auch in einer sozialdemokratischen Gesellschaft jedes Hervortreten kräftiger Individualitäten aufhören müssen und damit wäre die Möglichkeit jedes Fortschrittes ausgeschlossen. Dem Fortschritt ebenso feindlich ist aber eine Gesellschaft, wie schon erwähnt, in der wenige wirtschaftlich Selbständige der grossen Masse von ihnen Abhängiger gegenüberstehen, weil hier die Selbständigkeit der Unabhängigen durch die Trägheit des Reichtums vernichtet wird. Nur wirtschaftliche Selbständigkeit in Verbindung mit einem Antrieb zur Thätigkeit erzeugt auch Selbständigkeit des Geistes. Beides findet man aber nur beim wirtschaftlich selbständigen Mittelstande. In ihm allein ist wahre Pflege der Individualität möglich, die vorzüglich in der Art erfolgt, dass sie jeder auf seinem Gebiet zum Ausdruck bringt; dieser Geist der Selbständigkeit zeigt sich dann aber auch da, wo allgemeine Interessen in Frage kommen, denn wer gewöhnt ist, auf einem Gebiete selbständig zu denken, kann diese Selbständigkeit auch auf einem andern nicht aufgeben. Der Fortschritt fordert daher einen möglichst zahlreichen wirtschaftlich unabhängigen Mittelstand; dieser Fortschritt ist aber notwendig und hängt nicht von der Wahl der Individuen oder ihrem Glück ab. Denn das Selbständige bricht sich Bahn, weil und insofern es wahr und daher ein Feind des Hergebrachten, Falschen ist. Die richtige Erkenntnis bringt an und für sich kein Glück, aber der Mensch kann nur auf Grund richtiger Erkenntnisse sich das überhaupt mögliche Glück erwerben. Trotzdem trägt wirtschaftliche Selbständigkeit auch an und für sich zum Glück des Men-

schen bei, weil, wie wir ebenfalls schon gesehen haben, man keinem Menschen das Glück selbst zuteilen kann, sondern nur die Mittel dazu; das Glück muss der Mensch sich selbst suchen, durch Auswahl unter den vorhandenen Glücksmitteln, und das kann er am besten nur, wo er wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt.

Endlich ist die Intensität des Antriebes zur Arbeit da am grössten, wo sich mit wirtschaftlicher Selbständigkeit das Konkurrenzprinzip verbindet. Wo ich für mich selbst arbeite, mein Arbeitsresultat aber vom Wettbewerb mit andern abhängt, da sind die Motive zur Arbeit am stärksten, Energie, Findigkeit, Umsicht, Sparsamkeit sind ihre Folgen.

Und doch haben heute diese glänzenden Wirkungen der Existenz eines zahlreichen, wirtschaftlich selbständigen Mittelstandes eine grosse Schattenseite, welche durch die aufgehende Sonne des Grossbetriebes bewirkt wird. Wer sich darüber unterrichtet hat, welche Kraftersparung die Vergrösserung eines Betriebes und die Kombination technisch zusammengehöriger bewirkt, der muss grosse Bedenken tragen, für einen zahlreichen, wirtschaftlich selbständigen Mittelstand einzutreten. Dazu kommt noch, dass, wie behauptet wird. auch die Leitung grosser Betriebe immer weniger einer einzigen energischen Hand bedarf, weil auch hier das Prinzip der Arbeitsteilung sich in steigendem Masse geltend macht. Es ist daher kein Wunder, wenn heute unter den Staatsmännern nur wenige werkthätige Freunde des Mittelstandes vorhanden sind, denn die vermehrte Produktivität der Arbeit ist doch eine Grundlage menschlichen Glückes und allgemeinen Wohls; man scheint nur die Wahl zu haben, entweder die Volksvermehrung künstlich zu unterdrücken oder die Produktivität der Arbeit auf alle Weise zu fördern; auch kann der Kleinbetrieb nur auf Kosten des Grossbetriebes geschützt werden, indem man den letzten gesetzlich einschränkt, denn wo man den Grossbetrieb stehen lässt und dem Kleinbetrieb unter die Arme greift, kann man dem letzten doch niemals die Kraftersparnis des ersten zu teil werden lassen.

Dennoch glaube ich aus drei Gründen eine völlige Auflösung des Kleinbetriebes in den Grossbetrieb für ein soziales Unglück halten zu müssen; 1) hat der Grossbetrieb bisher immer noch die Konkurrenz mit dem Kleinbetrieb aushalten müssen. Das war auch eine starke Triebfeder für die Leitungen der grossen Betriebe, gut und billig zu produzieren. Wie wird sich aber die Lage

gestalten, wenn alle kleinen Betriebe einer Art in einer Hand vereinigt (sei diese nun jene der Gesellschaft, des Staates, eines Kartells, oder eines Privaten), eine Konkurrenz nicht mehr zu fürchten haben?

Wird auch dann derselbe Wetteifer, gut und billig zu produzieren, bleiben, oder wird dann die Leitung des Grossbetriebes sich allmählich zu der Ansicht des *laisser aller, laisser faire* bekehren; dann müssen ja die Konsumenten nehmen was da ist und kennen auch nichts Besseres. Man darf die Konkurrenz des Kleinbetriebes nicht unterschätzen; dass er auf vielen Gebieten sich überhaupt noch halten kann, das kann er nur der Anspannung aller Kräfte verdanken, wenn man die ungeheuern Vorteile des Grossbetriebes bedenkt. 2) Es wird bei dieser Frage der Vorteil der Steigerung der Produktivität der Arbeit zu einseitig betont. Allerdings ist die materielle Produktion eine Grundlage des menschlichen Glückes, aber nicht die einzige; es kommt nicht nur auf die Befriedigung an, welche das Produkt gewährt, sondern auch auf jene, welche das Produzieren gewährt. Eine Produktion, die ich selbst leite, gewährt mir selbst dann eine grosse Befriedigung, wenn sie mir nur ein geringes Einkommen bietet, weil die teleologische Lust bei ihr gross ist, während eine Produktion, bei der ich nur ein Rad im Getriebe bin, mich nur oder vorzugsweise durch ihr materielles Resultat für mich befriedigt. Nicht die Masse der erzeugten Güter allein bildet die Grundlage des menschlichen Glücks, sondern auch ein solches Ringen und Kämpfen in ihrer Erzeugung, welches innere Befriedigung hervorruft und zugleich den notwendigen Kontrast zum Genuss bildet. Dieser Kampf kann aber volle Befriedigung nur da gewähren, wo er auf Grundlage wirtschaftlicher Selbständigkeit vor sich geht. Kann diese wirtschaftliche Selbständigkeit auch nicht Allen gewährt werden, so ist das kein Grund, sie vielen nicht zu gewähren. 3) Der Grossbetrieb wirkt aber auch demoralisierend, weil er den Menschen zur blossen Maschine macht und die Gefahr in Aussicht stellt, dass der Mensch nicht mehr die Maschine, sondern die Maschine den Menschen beherrscht. *Marx* hat ja diese Beherrschung des Menschen durch den Produktionsprozess selbst geschildert, aber nicht hinzugefügt, ob er diese Beherrschung für das grösste menschliche Glück hält. Soll die gänzliche Unterdrückung menschlicher Selbständigkeit durch den Grossbetrieb verhindert werden, so kann es nur geschehen, indem wenigstens in

einem Teil der Produktion die Selbständigkeit des Kleinbetriebes in den mannigfaltigsten Abstufungen bis zum Handwerk hinab, soweit dieses sich überhaupt noch als existenzfähig erweist, bewahrt wird. Die abhängigen wirtschaftlichen Existenzen werden dann eine Stütze an den unabhängigen finden; sie werden durch das Beispiel und die Einwirkung selbständigen Geistes andrer selbst vor der Unterjochung durch die Maschine und ihre Leiter bewahrt bleiben. Die wirtschaftlich Abhängigen werden dann ein gewisses Mass geistiger und besonders moralischer Selbständigkeit zu erringen und zu bewahren suchen, teils weil sie Beispiele derselben stets vor Augen haben werden, teils weil die geistigen Produkte selbständigen Geistes wenigstens einigermassen auch ihnen zu Gute kommen werden. Giebt es einmal kein Beispiel selbständigen Denkens und Fühlens mehr, dann wird Selbständigkeit überhaupt, auch wo sie möglich wäre, allen Wert verloren haben. Die Produkte selbständigen Geistes in Litteratur, Kunst und Wissenschaft aber können allen zu Gute kommen und selbständige Gesinnung in allen pflegen. Ist aber einmal die wirtschaftliche Selbständigkeit selbst gänzlich verschwunden, dann ist auch selbständiges Denken und Fühlen unmöglich geworden. Andererseits muss aber der wirtschaftlich selbständige Mittelstand für eine möglichst unabhängige und geschützte Stellung der wirtschaftlich Abhängigen sorgen, will er nicht selbst mit ihnen seinen Untergang finden; denn weil der selbständige Mittelstand stets im Kampfe mit dem Grossbetrieb liegen wird und soll (um an diesem Kampf zum Bewusstsein seiner Selbständigkeit zu gelangen), so darf er nicht zugeben, dass der Grossbetrieb in den ihm Unterworfenen den Geist der Selbständigkeit unterdrückt und damit auch die Unterjochung des Mittelstandes anbahnt. Der wirtschaftlich selbständige Mittelstand wird sich daher mit dem unselbständigen und überhaupt mit dem ganzen Arbeiterstand im weitesten Sinne zu verbinden haben, um ihn soviel als möglich teilnehmen zu lassen an den Vorteilen und Fortschritten der Kultur.

Das Ziel einer dem allgemeinen Wohl gemässen Verteilung des Eigentums ist daher in einem Kompromiss zwischen Grossbetrieb und Kleinbetrieb zu suchen, der wirtschaftliche Selbständigkeit weiten Kreisen erhält und doch auch die Produktivität der Arbeit nicht zu sehr schädigt. Dieser Kompromiss darf nicht blind erfolgen, sondern es müssen die Grundsätze, nach denen der Kompromiss erfolgt, einerseits theoretisch festgestellt, andrer-

seits praktisch modifiziert werden. Grundsätzlich dürfen nur jene Kleinbetriebe geschützt und aufrecht erhalten werden, welche durch statistische Nachweise und aus technischen Gründen als die dem Grossbetrieb gegenüber widerstandsfähigsten sich ausweisen können. Ueberall dagegen, wo durch Konzentrierung des Betriebes allein oder durch Anwendung von Maschinenarbeit im grossen Massstabe die Produktivität des Betriebes in besonderem Masse erhöht werden kann, da wird auch der Grossbetrieb erhalten beziehentlich eingeführt werden müssen. Die Behauptung, dass der Grossbetrieb überall die Produktivität in hohem Masse steigert, scheint nicht stichhaltig zu sein, aber selbst wenn sie richtig wäre, wäre doch jedenfalls ein Mehr oder Minder dieser Steigerung zu beobachten möglich und der Schutz des Kleinbetriebes müsste eben da einsetzen, wo diese Steigerung eine geringere ist. Denn die Steigerung der Produktivität der Arbeit ist nicht das einzige Ziel der Sozialpolitik; wo sie zur Vernichtung der Persönlichkeit und damit zur Vernichtung alles individuellen Glücks und alles Fortschrittes führen würde, da muss sie bekämpft werden. Falsch ist es aber jedenfalls, grosse Gebiete menschlicher Produktion unterschiedslos im Kleinbetrieb erhalten zu wollen; man wird immer nur jenen Kleinbetrieb zu schützen haben, der sich dem Grossbetrieb gegenüber widerstandsfähig oder wenigstens am widerstandsfähigsten verhält. Nicht jedes Handwerk, nicht jeder kleine Grundbesitz wird gesetzlich, insbesondere steuerpolitisch zu schützen sein, denn indem man sie alle schützen will, bewirkt man, dass sie alle zu Grunde gehen. Jedes Gesetz muss allgemein sein (darf wenigstens die Ausnahme nicht zur Regel werden lassen), kann also immer nur ganze Kategorien von Fällen berücksichtigen; um so wichtiger ist die Auswahl der Kategorien. Trifft man die Auswahl von einem falschen Standpunkt, dann passt das Gesetz wie Hosen von einem Mass auf Beine von verschiedener Grösse. Aber auch das wäre falsch, stets nur eine gewisse Grösse des Betriebes zu schützen, denn es ist leicht möglich, dass ein Betrieb als Handwerk dem Grossbetrieb gegenüber nicht aufrecht zu erhalten ist, während er sich vielleicht als kleiner Fabriksbetrieb widerstandsfähig erweist. Es ist aber, wie wir gesehen haben, von grossem Vorteil, wenn der Mittelstand möglichst viele Abstufungen des Besitzes aufweist. Es wird also stets auch zu ermitteln sein, in welcher Grösse ein Betrieb mit gesetzlichem Schutz den Kampf gegen den Grossbetrieb auf-

nehmen kann. Der gesetzliche Schutz darf sich aber nicht darauf beschränken wollen, den Kleinbetrieb, wo es angeht, zu schützen, ohne den Grossbetrieb anzugreifen, das hiesse den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen. Sollte es sich aber gar erweisen, dass gewisse Arten des Grossbetriebes den Kleinbetrieb nicht durch grössere Produktivität der Arbeit, sondern auf andere Weise am Aufkommen hindern, so wären die ersten durch eine geeignete Steuerpolitik oder durch Expropriation zu vernichten. Das wäre überall da der Fall, wo nicht die Produktivität der Arbeit, sondern nur die Grösse des Kapitals dem Grossbetrieb das Uebergewicht über den Kleinbetrieb verschafft. Dieser Umstand ist meiner Ansicht nach viel zu wenig berücksichtigt worden. Wer mit grossem Kapital arbeitet, kann sich mit geringem Profit begnügen und kann deswegen, ohne dass die Arbeit produktiver wäre, billiger verkaufen und so das kleine Kapital bedrücken, das mit diesem Profitsatz nicht mehr arbeiten kann; das in einer Hand befindliche Grosskapital ist aber auch schon deswegen dem Kleinbetrieb gefährlich, weil es ohne Erhöhung der Produktivität der Arbeit, eine grössere Akkumulationsfähigkeit besitzt; der Grosskapitalist kann sein Einkommen sehr oft nicht aufzehren, und muss es zum Kapital schlagen. Er kann sich dann mit immer geringerem Profit begnügen, je grösser sein Kapital wird, schlägt immer mehr kleine Kapitalisten geschäftlich tot, und expropriiert sie. Das alles kann geschehen ohne Steigerung der Produktivität der Arbeit, ja sogar trotz Minderung derselben.

Technologie und Statistik werden zu bestimmen haben, wo die Gesetzgebung zum Schutz des Kleinbetriebes einzusetzen hat, wo der Grossbetrieb rücksichtslos durchzuführen ist. Es ist natürlich sehr schwierig, der sozialen Entwicklung ihren Gang in der Zukunft vorschreiben zu wollen. Wenn ich im folgenden diesbezüglich meine Ueberzeugungen ausspreche, so muss ich von vornherein zweierlei bemerken: Erstens, dass ich nicht bestimmt haben will, in welcher Zeit und welchem Tempo die Reformen durchzuführen sind und zweitens, dass ich nicht glaube, dass etwa mit Durchführung dieser Reformen die soziale Frage »gelöst« wäre, weil es eine absolute Lösung gar nicht geben kann. Das folgende soll nur durch Anwendung der gewonnenen Prinzipien, die vielleicht zu nehmende Richtung der sozialen Entwicklung kennzeichnen, ohne zu verkennen, dass die Praxis diese Richtung modifizieren muss.

Die menschliche Arbeit hat es nicht bloss mit der unmittelbaren Produktion von Gütern, sondern auch mit ihrer Herbeischaffung (Transportwesen), ihrem Verkauf und Austausch (Handel) und gleichsam mit dem Transport von Kapitalien an Ort und Stelle, wo die Produktion sie notwendig hat (Kredit und Bankwesen), zu thun. Es ist ohne Frage, dass alle Arbeiten auf den genannten Gebieten nicht Selbstzweck sind, sondern nur dazu dienen, die Produktion zu erleichtern, und ihre Produkte der gewünschten Konsumtion entgegen zu führen, sie müssen sich nach der Produktion und Konsumtion richten; die Arbeit, die jene volkswirtschaftlichen Gebiete erfordern, muss daher auf das möglichste Minimum reduziert werden, denn die dadurch ersparte Arbeit kann dann der Produktion zu Gute kommen. Es ist daher ganz unnütz, mit einander konkurrierende Eisenbahnen, Dampfschiffverbindungen, überhaupt Transportunternehmungen zu schaffen, wo e i n e solche Transportunternehmung genügt. Eine einzige Transportunternehmung, welche alle Warenbewegung herbeiführt, wird eine Menge von Arbeitskräften ersparen, welche dann der eigentlichen Produktion zugeführt werden können. Es giebt keinen andern Weg, um den Ausfall in der Produktivität der Arbeit durch Aufrechterhaltung von Kleinbetrieben zu decken, als indem man auf dazu am meisten geeigneten Gebieten den Grossbetrieb rücksichtslos durchführt, ja womöglich eine Verstaatlichung desselben bewirkt. Freilich kann diese Verstaatlichung erst dann unschädlich sein, wenn staatliche und allgemeine gesellschaftliche Interessen keinen Gegensatz mehr bilden, d. i. wenn die den Staat repräsentierenden öffentlichen Organe der Gesellschaft sowohl nicht mehr hauptsächlich die Interessen bestimmter Gesellschaftsklassen, sondern jene der ganzen Gesellschaft eines Gemeindewesens vertreten, als auch den Staat nicht mehr als Selbstzweck betrachten. Nur dann wird der Staatsbetrieb zum Wohl des Ganzen geleitet werden.

Das zur Verstaatlichung des Betriebes am meisten geeignete Gebiet ist aber jedenfalls das der indirekten Produktion, weil die dadurch bewirkte Kraftersparnis auf dem Gebiet der eigentlichen Produktion sowohl dem Kleinbetrieb als dem Grossbetrieb gleichmässig zu Gute kommt oder wenigstens zu Gute kommen kann. Verstaatlichungen des Betriebes im Gebiet der eigentlichen Produktion würden aber in grösserem Umfang durchgeführt, den Kleinbetrieb überhaupt vernichten, denn niemand wird wohl verlangen,

den Kleinbetrieb auf dem Gebiet der mittelbaren Produktion aufrecht zu erhalten, auf dem der unmittelbaren aber zu vernichten. Deswegen könnten immer gewisse Betriebe der eigentlichen Produktion, die von allgemeiner Wichtigkeit sind (Kohlenbergwerke), verstaatlicht werden. Für die natürlich allmähliche Verstaatlichung der mittelbaren Produktion sprechen aber auch besondere Gründe.

Nirgend ist das Ideal der Gestaltung so sehr die Konzentrierung des Betriebes (nicht bloss der Kraftersparnis wegen, sondern um überhaupt den gestellten Anforderungen genügen zu können), als auf dem Gebiete des Transportwesens. Hier macht daher die Vergesellschaftung resp. Verstaatlichung schon jetzt Riesenschritte. Aehnliches gilt in Bezug auf den Handel; auch er produziert ja nicht neue Waren, sondern bewirkt nur ihre Verteilung zur Konsumtion (durch Arbeit und Genuss) und dadurch mittelbar ihren Austausch untereinander, wobei das Geld sein Ausgleichungsmittel bildet. Auch hier könnte daher durch seine Konzentration eine Menge Arbeitskraft erspart werden, die durch den Kleinhandel unnütz verloren geht, dem Fabrikanten den Preis seiner Ware vermindert, dem Konsumenten steigert. Die dadurch frei werdende Arbeitskraft kann wieder der eigentlichen Produktion zugeführt werden. Wie weit die Vergesellschaftung des Handels durchzuführen ist, ohne die Entwicklung der individuellen Bedürfnisse zu sehr zu hemmen, das kann nur durch die Praxis selbst beantwortet werden. Jedenfalls wäre es nicht angezeigt, den ganzen Handel zu verstaatlichen, das würde zu einer Schablonisierung der Bedürfnisse führen. Bedürfnisse, die in gewisse juristische Schablonen nicht hineinpassen, würden von der Regierung auch nicht berücksichtigt werden. Alle Warenaufträge müssten ja dann von der obersten Handelsstelle mindestens kontrolliert werden und diese hätte es in der Hand, Konsumbedürfnissen nachzugeben oder nicht. Die freie Entwicklung der Bedürfnisse und damit der Kultur wäre dadurch zum Teil aufgehoben, zum Teil gehemmt; das letzte, weil jedes neue Bedürfnis sich erst bei der obersten Handelsstelle geltend machen müsste, ehe es auf die Nachfrage einwirken könnte. Ueberhaupt müsste die Verstaatlichung des Handels, die Verstaatlichung des ganzen Produktionsprozesses zur Folge haben, weil diese dadurch gänzlich vom Staate abhängig werden müsste. Auch würde die Aufrechthaltung des Kleinbetriebes die Verstaatlichung des Handels erschweren, weil hier oft Produktion und Detailverkauf vereinigt ist, was nicht gestattet

werden dürfte; ja es wäre geradezu zeitraubend, Bestellungen ganz bestimmter Art immer erst bei einer öffentlichen Handelsstelle machen zu müssen, die dann erst dem betreffenden Handwerker oder Kleinindustriellen den Auftrag zu Teil werden liesse. Trotzdem drängt auch der Handel wegen der ungeheuren Kraftersparnis, die sich daraus ergeben würde, auf eine Konzentration seines Betriebes hin. Diese könnte vielleicht durch Konsumvereine erfolgen, die wieder einen einzigen grossen Verein bilden müssten, so dass die Mitglieder eines Lokalvereines bei Veränderung ihres Domizils *eo ipso* Mitglieder des Lokalvereines des neuen Domizils werden würden; die Lokalvereine müssten unter staatlicher Kontrolle stehen. So könnte vielleicht die freie Entwicklung der Bedürfnisse mit der Konzentration des Handels vereinigt werden, ohne einen gesetzlichen Zwang auszuüben. Dabei könnten die Lokalvereine dem Gesamtverein gegenüber grosse, den lokalen Verhältnissen sich anpassende Selbständigkeit bewahren. Auch auf dem Gebiet des Bankwesens kann die Konkurrenz nur schädlich wirken; sie kann nur das zuwege bringen, dass die hohe Finanz sich für ihre Funktionen durch Ausserkonkurrenzsetzung des kleinen Kapitals einen möglichst grossen Anteil am Gewinn der Produktion erpresst und diese mehr oder weniger beeinflusst und in ihre Hände bekommt. Die Verstaatlichung des Bankwesens würde daher viele Vorteile haben: sie würde erstens wieder viel Arbeitskräfte durch Konzentrierung des ganzen Bankwesens ersparen; sie würde zweitens verhindern können, dass die Konkurrenz des grossen Kapitals jene des kleinen unmöglich macht, weil der Staat nicht um des Gewinnes willen arbeiten würde, sondern überall das allgemeine Wohl zu berücksichtigen hätte; sie würde drittens eben dadurch auch verhindern, dass sich eine goldene Internationale bildet, die Regierung und Volk immer mehr von sich abhängig macht. Je weniger der Gewinn das Motiv aller Kreditgeschäfte ist, desto billiger wird das Kapital dorthin geführt werden, wo seine fruchtbringendste Verwendung stattfinden kann. Die Konkurrenz auf dem Gebiete des Kredits kann nur dorthin führen, dass die grossen Kapitalien sich wie Hechte von den kleinen Goldfischen nähren, dass die kleinen Kapitalien nur wenig Zins tragen, die grossen sich aber auf andere Weise durch Gründungen, Staatsanleihen u. s. w. entschädigen.

Auf der andern Seite kann man aber auch im allgemeinen bestimmen, wo der Kleinbetrieb aufrecht zu erhalten wäre, dass

der Bauernstand dem Grossbetrieb gegenüber widerstandsfähig ist, hat er durch Jahrhunderte hindurch bewiesen; vielleicht ist er sogar auch produktiver als der Latifundienbesitz, dann wäre letzterer durch gesetzliche Massnahmen allmählich zu vernichten. Deswegen wäre ein mittelgrosser Grundbesitzerstand ebensowenig auszuschliessen, wie ein Arbeiterstand mit Parzellenwirtschaft. Der Bauer hätte am Gutsbesitzer ebenso einen moralischen und intellektuellen Rückhalt, wie der grundbesitzende Arbeiter am Bauern. Gewiss ist auch ein vielleicht nicht unbeträchtlicher Teil des Handwerkerstandes zu erhalten möglich, wenigstens jener Teil, bei dem die Anpassung der Arbeit an individuelle Verhältnisse und Bedürfnisse eine Hauptsache bildet. Auch Kleinindustrielle mit verschieden abgestuften Betrieben könnten vielleicht auf einigen Gebieten der Produktion aufrecht erhalten werden. Dazu kämen dann die geistigen Arbeiter, Schriftsteller, Künstler, Gelehrte, Staats- und Privatbeamte und *last not least* die Arbeiter mit der Hand.

Fast noch wichtiger als das Gesagte ist aber folgendes. Dem schwankenden nationalökonomischen Begriff der produktiven Arbeit und des produktiven Kapitals liegt der richtige Gedanke zu Grunde, dass die Erzeugung gewisser Produktions- und Konsumtionsmittel die Vorbedingung jeder künftigen Arbeit bildet. Essen, trinken, wohnen, sich bekleiden u. s. w. sind notwendige Vorbedingungen jeder Arbeit. Die schlichtere oder feinere und überhaupt bestimmte Art der Befriedigung dieser allgemeinen menschlichen Bedüsfnisse wird stets von dem *standard of life* der Gesellschaft eines Zeitalters abhängen, und sie wird verschieden sein in den verschiedenen Bevölkerungsklassen. Jedenfalls müssen aber auch die unteren vorzugsweise mit der Hand arbeitenden Klassen, damit die »Wirksamkeit« ihrer Arbeit das Maximum erreicht, sie so befriedigen können, dass sie körperlich und geistig gesund bleiben; zu letztem gehört auch ein gewisses nicht zu unbedeutendes Mass der Erholung und geistiger Erfrischung. Die Arbeit der untern Klassen bildet aber die notwendige Unterlage einer jeden sogenannten höheren Kultur, sie muss daher in erster Linie gefördert und veredelt werden, das erfordert das dauernde Wohl nicht nur der untern, sondern auch der obern Klassen. Daher liegen in der Erfüllung der genannten Bedürfnisse die allgemeinsten und notwendigsten Bedingungen des allgemeinen Wohls als Grundlage individueller Glückseligkeit. Solche Güter, deren Konsumtion durch Arbeit oder Genuss die Vorbedingung jedes mensch-

lichen Glückes bilden, sollten daher nicht aufs Geratewohl der individuellen Produktion überlassen bleiben, ihre Produktion sollte stets unter staatlicher Kontrolle, teilweise vielleicht im Staatsbetriebe erfolgen. Die Gesellschaft als Ganzes muss vernünftigerweise verlangen, dass jedem einzelnen Gliede die Vorbedingungen zu jeder künftigen, wirksamen und beglückenden Arbeit geboten werden; ihre Erzeugung muss daher gesellschaftlich überwacht und geleitet werden. Bei der Erzeugung dieser Bedingungen muss daher die möglichste Produktivität der Arbeit, die grösste Billigkeit und Güte der Produkte massgebend sein. Wo die kollektive Produktion das besser leisten kann als die kapitalistische, wird sie an ihre Stelle treten müssen. Vielleicht kann aber auch teilweise ein Kompromiss zwischen dem Sozialismus und Individualismus geschaffen werden, wenn Produktivassociationen wirtschaftlich Selbständiger unter staatlicher Kontrolle den Grossbetrieb vollziehen. Wo das eine oder das andere einzutreten hat, wo Staatsbetrieb, wo Produktivassociationen, wo kapitalistische Produktionsweise platzgreifen sollen das hat Technologie und Statistik, das hat volkswirtschaftliche Erfahrung zu bestimmen. Andrerseits wird die Erzeugung von Luxuswaren möglichst sowohl der Kollektivproduktion als dem kapitalistischen Grossbetrieb entzogen werden müssen. Der Luxus hat nur Berechtigung, wo er Kunst ist. Kunst ist aber nur ein Produkt, in dem sich die Eigenart des schaffenden Individuums widerspiegelt. Der fabrikmässige Grossbetrieb mit seiner notwendigen schematisierenden Produktion verleiht dem Luxus die geistlose Oede der Dutzendware, er demoralisiert den Geschmack, indem er ihn oberflächlich macht. Auf dem Gebiet der eigentlichen Kunst ist ja ohnehin fabrikmässiger Grossbetrieb eine Unmöglichkeit, hier wird das Individuum stets sein Recht behalten. Die Kunstindustrie dagegen sollte wieder dem Grossbetrieb entzogen werden. Es schadet gar nichts, wenn auf diesem Gebiete mittels Handarbeit weniger und teurer aber Gutes, als durch Grossbetrieb Vieles, Billiges und Schlechtes erzeugt wird.

Dagegen könnte man zweierlei einwenden: 1) dass die Scheidung der Luxusware von der zur Befriedigung allgemeiner Lebensbedürfnisse notwendigen sehr schwierig sei. Ein Schuster kann gewöhnliche Damenstiefel machen und kostbare, kunstvoll ausgeführte Ballschuhe oder Damenpantoffeln und dazwischen giebt es Uebergänge in grosser Zahl. Wo hört der Luxus auf, wo fängt er an? Das könnte man ruhig dem Urteil der kontrollierenden

Staatsbehörde überlassen. Dem einzelnen Schuster mit seinen Gesellen bliebe auch unbenommen, gewöhnliche Stiefel zu fabrizieren, nur der Grossindustrie müsste es steuerpolitisch erschwert werden, Luxusware zu erzeugen. 2) Die Verteuerung von Luxuswaren hätte zur Folge, dass Produkte der Kunst im weiteren Sinn nicht mehr in dem Masse wie heute in den Besitz eines jeden gelangen könnten; das könnte als Beeinträchtigung der Bildung der ärmern Klassen erscheinen. Aber dient das wirklich zur allgemeinen Ausbildung des Geschmacks, wenn heutzutage Produkte der Kunstindustrie und der vervielfältigenden Künste sich unbeachtet in jedem Winkel herumkugeln? Das führt vielmehr zu künstlerischer Abstumpfung und Uebersättigung, und die Folge davon ist, dass die Kunst schliesslich nur durch Ueberreizung und durch Neuheit um jeden Preis wirken kann. Sie unterliegt veroberflächlichender Mode, nicht mehr auf Durchführung und Ausführung, nur auf Effekt und Neuheit kommt es an. Die ästhetische Bildung der untern Klassen wird viel besser gefördert werden, wenn die Produkte der Kunst weniger profaniert werden, wenn sie in einer gewissen, dem Besitz unerreichbaren Höhe erscheinen. An Kunstwerken freuen können soll sich jedermann, das sollen dann aber auch wahre Kunstwerke sein und nicht blosse ephemere Modestücke. Gute Konzerte, Bildergallerien, Bibliotheken soll man in reicher Fülle allen zugänglich machen, die Werke der Architektur bieten sich ohnehin allen von selbst dar. Werke des Kunstgewerbes mögen immerhin, wo sie nicht zu öffentlichen Schaustellungen beitragen, dem Gebrauche der grossen Masse entzogen sein.

Das wird nur dazu beitragen, den Wert der Kunst zu erhöhen, ihre bildende und reinigende Wirkung zu steigern; diese wenigen Kunstwerke Besitzenden und nicht bloss Geniessenden, die mehr Zeit haben werden, sich in sie zu vertiefen, werden dann durch ihren Geschmack eine Rückwirkung auf die Künstler ausüben und die Führung in der Kunstentwicklung, was die Laien angeht, übernehmen. Die Kunst würde dann alle erfreuen, aber nur wenigere ernster beschäftigen; sie würde wieder jene Hoheit erlangen, die ihr heute abgeht, sie würde sich weniger zur Menge herabbeugen, als sie zu sich emporziehen.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die untern Klassen nicht an einem gewissen Komfort des Lebens teilnehmen sollen. Die Produktivität der Arbeit hat nicht nur die Bedürfnisse der Vermögenden ins Masslose gesteigert, es hat auch bei den Un-

bemittelten Bedürfnisse wachgerufen, die selbst dann nicht unberücksichtigt bleiben können, wenn sie zum menschlichen Glück an und für sich wenig beitragen sollten. Denn, wie wir schon wissen, erzeugt grosser Unterschied in äusseren Glückumständen Hass und Neid. Die Kluft, welche heute die untern und die obern Stände von einander trennt, muss daher möglichst vermindert werden. Der Mittelstand muss den obern Ständen materiell näher treten, und der Arbeiterstand muss dem Mittelstand geistig und materiell näher gebracht werden, ohne doch die Unterschiede zu verlöschen. Alles das ist nicht möglich, ohne eine riesige Steigerung der Produktion, die aber mehr den untern als den obern Ständen zu Gute kommen muss. Dazu ist nicht nur eine Vergrösserung des konstanten, sondern auch des variabeln Kapitals (der Arbeitskraft) notwendig, um so mehr, als die Aufrechthaltung von Kleinbetrieben wenigstens teilweise die Produktivität der Arbeit mindern wird. Ebendeswegen ist auf andern Gebieten die Produktivität der Arbeit möglichst zu erhöhen. Diese Steigegerung der Produktivität muss aber, wie gesagt, den untern Ständen vorzugsweise zu Gute kommen, sowohl um relative Ueberproduktion zu verhindern, als auch, um die Kluft zwischen ihnen und den obern Ständen auszufüllen. Einsichtige Menschenliebe fordert also eine Hebung der ganzen Lage des Arbeiterstandes um des allgemeinen Wohls willen, aber auch nur der kluge Egoismus spricht laut dafür, den Arbeiterstand den ärmeren Mittelständen an die Seite zu setzen. Der Arbeiterstand und die unteren Klassen der Bevölkerung überhaupt werden solange eine stete Gefahr für Staat und Gesellschaft bilden, solange man ihnen nicht solche wirtschaftliche Vorteile gewährt, dass sie aus Furcht, sie auf das Spiel zu setzen, allen Staatsumwälzungen abhold werden. Wer nichts zu verlieren hat, wer immer nur der Sklave eines Herrn bleibt, was kann dem daran liegen, ob er seine Herrn wechselt oder nicht? Was kann ihm geschehen, wenn ihm eine Revolution misslingt? Hat er nicht sein Leben verloren (und wie oft wagt der Arbeiter das nicht in seinem Beruf), so muss ihm für seine Arbeit doch wieder der notwendige Lebensunterhalt geboten werden, d. h. das, was er vor der Revolution hatte. Wer nichts hat, kann nichts verlieren, ausser das Leben; nicht einmal das Leben im Zuchthaus, wenn das Ehrenrührige ihm benommen wäre, kann dem Arbeiter um vieles ärger erscheinen, als die wirtschaftliche Sklaverei in »bürgerlicher Freiheit«. Der Arbeiter

muss etwas haben, etwas besitzen, dessen Verlust er fürchtet, er muss dem Arbeitgeber gegenüber eine gewisse Selbständigkeit haben, die seinem Leben Wert, seiner Stellung Würde verleiht; das alles kann ihm nur zuteil werden, wenn ihn neben dem Gesetz Kapital in seinem wirtschaftlichen Kampf mit dem Arbeitgeber unterstützt. Der unbemittelte Arbeiter kann nicht kämpfen, er ist dem Arbeitgeber schutzlos preisgegeben und auch die Stütze, die er in der Vereinigung mit andern Arbeitern findet, kann doch nur eine ungenügende sein. Ein Haus, ein Garten, oder auch nur ein kleines Kapital, das ihm im bestimmten Alter oder im Falle der Verheiratung zu Gebote steht, geben ihm Wehr und Waffen gegenüber seinen Arbeitgebern; dann wird der Arbeiter im stande sein, ohne mehr als moralische Staatshilfe einen solchen Teil der nationalen Produktion in Anspruch zu nehmen, als für das wirtschaftliche Wohl Aller (wenigstens auf die Dauer) erspriesslich ist. So wird der Arbeiter an die Stelle des ärmeren Mittelstandes treten; die Gefahr, dass an seine Stelle ein fünfter Stand tritt, ist eine eingebildete, denn schon der grossen Zahl wegen wird es der Arbeiter im allgemeinen kaum dahin bringen können, selbst wieder Dienstboten zu halten; an Handarbeit gewöhnt, wird seine Familie die notwendigen Arbeiten selbst verrichten, den fünften Stand würde dann nur das Lumpenproletariat bilden, jene Arbeiter, die zu faul sind, durch redliche Arbeit ihr Fortkommen zu finden. Alle Arten geistiger Arbeiter müssten allerdings eine höhere und besser bezahlte Stellung einnehmen, sie würden sich dem höhern Mittelstande teils annähern, teils ihm selbst angehören. Das muss so sein, weil der Geist die Hand lenken muss, lenken kann er sie nur dadurch, dass er Macht hat, und Macht hat er nur durch Besitz. Man täuscht sich sehr, wenn man glaubt, die blosse Einsicht, die Weisheit eines Mannes oder mehrerer könne die Massen leiten; die Weisheit muss auch die Macht dazu besitzen, und diese kann nur im materiellen Besitz wurzeln. Die materielle Hebung des Arbeiterstandes muss aber von einem Fortschritt seiner geistigen und moralischen Bildung begleitet sein; diese beide Arten des Fortschrittes, die eng mit einander zusammenhängen, dürfen einander nicht vorauseilen. Die Möglichkeit materiellen Genusses vor der Gewöhnung an geistige und moralische Genüsse verroht den Menschen, erweckt ein tierisches Streben nach immer grösseren materiellen Genüssen in ihm. Je grösser das Vermögen eines Mannes, desto grösser muss

auch seine Bildung sein, damit er es nicht in rohen Genüssen vergeude. Aber auch umgekehrt, grössere geistige und moralische Bildung ohne materielle Unterlage ist nicht nur schwer möglich, sie gefährdet auch, wo sie vorhanden ist, das Glück ihres Besitzers, weil sie eine Menge Bedürfnisse in ihm erregt, die er aus Mangel an Mitteln nicht befriedigen kann.

Die materielle Hebung des Arbeiterstandes muss also mit seiner geistigen Ausbildung zusammen erfolgen und das muss auch die besten wirtschaftlichen Folgen haben. Es ist ohne Frage, dass ein geistig und körperlich gesunder Mensch in derselben Zeit mehr und bessere Arbeit leisten wird, als ein geistig und körperlich verkommener; der wohlhabende Arbeiter wird, seinen moralischen Charakter vorausgesetzt, geistig und körperlich kräftiger sein als der arme; er wird daher auch mehr leisten als dieser, selbst wenn seine Arbeitszeit um vieles kürzer wäre, ales es heute beim mittellosen Arbeiter der Fall ist. Der wohlhabende Arbeiter wird aber auch an seiner Arbeit ein grösseres Interesse haben, sowohl weil er geistig frischer sein wird, als auch weil er grösseren Gewinn aus ihr zieht. Die Arbeit, die mich eben nur ernährt, thue ich auch nur so gut ich muss; noch müde und erschöpft vom vorigen Tag, kann ich ihr kein reges Interesse abwinnen; dem Erholten ist die Arbeit in gewissem Grade ein Vergnügen, und ein desto grösseres, je mehr Freude sie ihm durch ihren Ertrag gewährt; denn Aufmerksamkeit und Interesse sind eng verknüpft mit der Lust, die ihr Gegenstand mittelbar oder unmittelbar gewährt. Auch der Staat kann durch einen wohlhabenden Arbeiterstand nur gekräftigt werden. Wem an der Erhaltung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung etwas liegt, dem muss auch am Staate liegen, weil der Staat das notwendige Gerüst der gesellschaftlichen Ordnung ist. Der unabhängigere, wohlhabende und gebildete Arbeiter wird sich zufriedener fühlen, als der arme, unwissende, gedrückte; auch sein Interesse am Staat wird steigen. Nicht als ob ich glauben würde; dass der Mensch und daher auch der Arbeiter jemals vollständig zu befriedigen wäre, das ist unmöglich; aber wer nichts zu verlieren hat, dem liegt auch nichts an der Erhaltung der staatlichen Ordnung, wie schon ausgeführt worden ist; wer etwas besitzt, das für ihn Wert hat, der wird sich, in dem Masse, als es für ihn Wert hat, besinnen, es aufzugeben für einen ungewissen Erfolg der Zukunft. Schliesslich scheint die Steigerung des Konsums der untern Stände

eine wirtschaftliche Notwendigkeit zu sein. Je mehr die oberen Stände an Zahl zusammenschmelzen, desto weniger Arbeiter vermögen ihre Bedürfnisse zu befriedigen; erwägt man noch, dass die Produktivität der Arbeit mit der Abnahme der obern Stände riesig zugenommen hat, so mussten sich daraus zwei Erscheinungen geben: relative Ueberproduktion auf der einen Seite, Arbeitslosigkeit auf der andern. Die Arbeitslosigkeit kann nur durch Vermehrung der Produktion auf der einen, Vermehrung der Konsumtion auf der andern Seite behoben werden; die Konsumtion der zusammenschmelzenden oberen Stände kann nicht in bedeutendem Masse gesteigert werden, wohl aber die der untern; oder aber die vermehrte Produktion muss ihren Absatz im Auslande suchen und die einheimischen Arbeiter darben lassen. Das letzte geschieht heute, weil die Unternehmer (Arbeitgeber) die »selbst erzeugten« Waren nicht in hohem Lohne ihren eigenen Arbeitern zuteil werden lassen, sondern ausländischen Konsumenten, deren Konsum sie nicht zu bezahlen haben.

Aus den angeführten Gründen glaube ich, dass eine wenigstens teilweise kapitalistische Gesellschaftsordnung sich nur durch eine gewaltige materielle und geistige Hebung des vierten Standes, dessen stets wachsende Unzufriedenheit heute den Bestand der gegenwärtigen Gesellschaft bedroht und früher oder später zu einer sozialen Revolution führen müsste, wird aufrecht erhalten lassen. Der vierte Stand muss in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und seiner Bildung an die Stelle des heutigen ärmeren Mittelstandes treten; er muss zwar durch eine verhältnismässige Mittellosigkeit gezwungen sein zu arbeiten, um auf die Dauer leben zu können, aber nicht Not und Elend darf ihn dazu zwingen, er muss durch eigenes, wenn auch geringes Kapital im berechtigten Kampfe mit den Arbeitgebern geschützt sein. Deswegen sind auch die heutigen Parteien kaum zur Lösung der sozialen Frage fähig: die einseitige Vertretung bald des kapitalistischen Interesses, bald des Grossgrundbesitzes, bald der Handwerker und Bauern und endlich der Arbeiter kann nur zum Kampf, nie zu erspriesslichen Reformen führen; die Konzessionen, welche diese Parteien zum Wohl des Ganzen sich machen werden, werden stets Konzessiönchen bleiben und durch ihre Scheinbarkeit den Kampf nur verschärfen; die heutigen Parteien sind in ihrer Einseitigkeit unfähig, die soziale Frage zu lösen, sie schreiten alle mit und ohne Absicht zur sozialen Revolution. Die soziale Frage könnte nur eine grosse, aus allen Ständen und

Klassen zusammengesetzte soziale Reformpartei lösen, die durch die Einsicht zusammengehalten wäre, dass zwar auf Kosten der besitzenden Klassen die besitzlosen gehoben werden müssen, dass aber Ungleichheit des Besitzes und der Kulturhöhe bei den einzelnen notwendige wirtschaftliche Triebfedern sind, ohne welche die Gesamtheit in den ausgleichenden Sumpf der Unkultur und Staatssklaverei versinken müsste. Auch die christlichen Parteien, welcher Konfession immer, sind dazu nicht im Stande, weil in ihnen die Gefahr der Spaltung in eine demokratische und aristokratische eine ständige ist (zum Teil ist diese Spaltung schon erfolgt, z. B. in Oesterreich) und eine reformatorische Vermittlerrolle nicht zulässt. Mir scheint, dass an dieser Unfähigkeit der Parteien nicht die einzelnen Volksklassen und Stände, aus denen sie hervorgegangen sind, sondern das heutige Wahlrecht schuld sei. Gerade weil ein jeder Volksvertreter als Vertreter des ganzen Volkes auftreten kann, weil er von keinem bestimmten Stande, Beruf, von keiner bestimmten Körperschaft gewählt ist, ebendeswegen kann er die einseitigsten Klasseninteressen als Volksinteressen ausspielen. Ein Wahlrecht, das nach Angehörigkeit zu Körperschaften, Berufsarten, aber auch nach Besitz und Bildung sich richten würde und den einzelnen damit von vornherein zum Vertreter bestimmter Interessen stempelte, würde ihm eben damit auch öffentliche Zurückhaltung auferlegen, würde ihn zwingen, Kompromisse einzugehen, weil er dann nicht mehr als »Volksvertreter« auftreten könnte. Auch die Gefährlichkeit der Sozialdemokratie besteht darin, dass sie den vierten Stand zum Volk überhaupt stempeln will. So tritt jede Partei mit ihren Interessen als Volksinteressen auf und verhindert damit jedes Zusammengehen. Bei einem nach Berufsinteressen sich richtenden Wahlrecht (bei dem aber wie jetzt alle, welche jetzt die Befähigung dazu besitzen, in ihrer Interessengruppe wahlberechtigt sein müssten), wäre es aber möglich, eine Reformpartei aus allen Klassen, Ständen und Berufsarten zu bilden, die nicht bloss Parteireform, blosses Flickwerk anstrebt. Allerdings müssten die ersten Massregeln einer solchen Reformpartei, die Anbahnung einer geistigen und materiellen Hebung des vierten Standes bilden.

Ueberblickt man, was heute für den vierten Stand geschehen ist, so muss man das Urteil fällen, dass es höchstens für den allerersten Anfang einer sozialen Reform genügend sei. Für das Alter, für Krankheiten und Unfälle ist notdürftig vorgesorgt, aber

auch hier scheint man nach dem Grundsatz zu verfahren, es sei besser, dass einmal ein Berechtigter nichts oder zu wenig bekommt, als dass ein Unberechtigter etwas oder ein Berechtigter zu viel bekäme. Dieser Grundsatz erbittert und verstimmt die arbeitende Klasse, sie sieht sich in ihrem Recht verkürzt, sie sieht in dem Gesetz nicht eine Wohlthat, sondern eine Beeinträchtigung ihrer Rechte. Ein Gesetz, das sich dem Begriff der Wohlthat nähert, darf niemals kärglich durchgeführt werden, soll es nicht Unzufriedenheit statt Befriedigung hervorrufen. Aber für die Arbeiter in jenem Alter, das noch geniessen und sich des Lebens freuen kann, ist so gut wie nichts geschehen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, so klagt man wenigstens, berücksichtigt nicht nur bloss das Notwendigste, sie legt ihre Führung allein in die Hände der Arbeitgeber und Inspektoren ohne eigentliche Macht. Durch die Gesetzgebung ist daher für den genussfähigen Arbeiter so gut wie nichts geschehen. Er soll arbeiten, nicht, um dann auch zu geniessen, sondern nur um zu leben und wieder arbeiten zu können. Dass Arbeit auf der einen Seite Genuss, und Erholung auf der andern fordert, das scheint bloss ein Grundsatz für die höhern Stände zu sein, keineswegs für die Arbeiter; diese sollen nur arbeiten, um zu arbeiten, von den Früchten ihrer Arbeit sollen sie nur das zum Leben Notwendige geniessen und dabei der Achtung, die redliche Arbeit überall finden soll, nur zum geringsten teilhaftig werden. Nicht die feinsten und teuersten Genüsse sollen dem Arbeiter zuteil werden, auch einfache Genüsse können ebenso beglücken wie die ausgesuchtesten — das ist Sache der Gewohnheit —, aber der Arbeiter soll doch eines Genusses sich erfreuen, der über die blosse notwendige Ruhe nach der Arbeit hinausgeht, damit er sich nicht bloss als Arbeitsmaschine, sondern auch als Mensch fühlt, nicht bloss als Arbeitsvieh der menschlichen Kultur, sondern auch als Teilhaber an derselben, das kann er aber nur, wenn er an ihren geistig-sinnlichen und sinnlich-geistigen Genüssen teilnimmt.

Soll allerdings das, was bisher für die Arbeiter geschehen ist, nur den bescheidenen Anfang einer sozialen Reform bilden, dann kann man sich damit nur einverstanden erklären. In allen Ländern, wo Sklaverei bestanden hat, war eine plötzliche Aufhebung derselben von Uebel; die europäischen Arbeiter sind aber, wenigstens teilweise, weisse Sklaven, die es zum Teil besser, zum Teil schlechter haben als die eigentlichen Sklaven. Es wäre daher

höchst unklug und gefährlich, eine plötzliche Emanzipation des Arbeiterstandes eintreten zu lassen: wer zu lang gehungert hat, überisst sich gern, wenn er sich nicht so schwach gehungert hat, dass er nichts mehr essen kann. So würden auch die plötzlich emanzipierten Arbeiter nicht genug der Freiheiten und des Genusses haben können und das bei so wenig Arbeit, als möglich. Soll aber das bisher für die Arbeiter Geschehene alles sein, dann steuern wir gerade in die soziale Revolution hinein. Geben und nicht genug geben heisst zum nehmen reizen, heisst den Appetit wecken, ohne ihn zu befriedigen. Da wäre es schon besser gewesen, den Arbeiter erbarmungslos niederzuhalten; eine Zeit lang wäre es noch gegangen und *après nous le deluge*.

Der Staat kann allerdings nicht überall eingreifen, wollte er das, dann müsste er seine Unterthanen zu, vielleicht gut behandelten, Staatssklaven machen. Aber er darf auch nicht seine Unterthanen sich gegenseitig bedrücken lassen. Das Prinzip der Konkurrenz in dem Sinne, dass es jedem freistehen soll, seine Kräfte zu entfalten, ist ein schöner Grundsatz, aber gerade seine Durchführung bedarf das Eingreifen des Staates; denn überlässt er seine Unterthanen sich selbst, dann reisst ein Teil derselben alle Konkurrenz an sich und macht eine Konkurrenz der anderen unmöglich; die sich selbst überlassene Konkurrenz vernichtet sich daher selbst und der Staat muss eingreifen, eben um die allgemeine Konkurrenz zur Wirklichkeit zu machen; er muss den Schwachen, so viel möglich, den Wettlauf mit den Starken offen zu halten suchen. Nicht, dass er für jeden Einzelnen zu sorgen hätte, aber er muss den Schwachen die Vereinigung gegen die Starken möglich machen und die ersten wenigstens moralisch unterstützen, will er nicht selbst eine Beute der Starken werden. Der Staat muss dem vierten Stande ein Leben erringen helfen, in dem auch der Genuss und die Erholung auf Grundlage geistiger und körperlicher Gesundheit eine Rolle spielt.

---

# EINE LÄNDLICHE VERSCHULDUNGSSTATISTIK IN BADEN.

VON

STAATSRAT Dr. BUCHENBERGER.

---

Das Verlangen nach einer zuverlässigen Statistik der Verschuldungsverhältnisse der landwirtschafttreibenden Bevölkerung ist schon oft erhoben worden; man darf sich daher einigermassen darüber wundern, dass in denjenigen Staaten, in denen eine Einkommensteuergesetzgebung mit Gestattung des Abzugs der Schuldzinsen vom fatierten Einkommen besteht, dieses einkommensstatistische Material bisher für die Zwecke einer Verschuldungsstatistik gänzlich unverwertet geblieben ist. Als — im Zusammenhang mit steuerreformatorischen Arbeiten — das badische Finanzministerium vor die Aufgabe sich gestellt sah, eine Entzifferung des Einkommensteuerkatasters zu dem Zweck vornehmen zu lassen, um den Anteil der ländlichen Bevölkerung an dem Aufbringen der staatlichen Einkommensteuer zahlenmässig festzustellen, schien dieser Anlass günstig, die mühsame und zeitraubende Entzifferungsarbeit auch auf die Feststellung der von der landwirtschafttreibenden Bevölkerung fatierten Schuldzinsen auszudehnen; und in dieser Weise wurde denn auch verfahren. Das zu Tage geförderte Zahlenmaterial wurde, übersichtlich verarbeitet, in einer Denkschrift dem badischen Landtag im März d. J. unterbreitet; es beansprucht allgemeines Interesse, nicht bloss, weil nunmehr zum erstenmal überhaupt für die ganze ländliche Bevölkerung eines Staatsgebiets der Schuldenstand thunlichst exakt ermittelt worden ist, ferner nicht bloss deshalb, weil die ermittelten Ziffern alle Arten von Schulden, die Schulden des Realkredits wie diejenigen des Personalkredits nachweisen, sondern

auch, weil das Ergebnis der Schuldermittlung in den verschiedensten Hinsichten ein sehr bemerkenswertes, nämlich ein von weitverbreiteten Annahmen abweichendes ist. Aus diesem Grund mag es, da die Denkschrift nicht im Buchhandel erschien, für die Leser dieser Zeitschrift wertvoll sein, wenn ich den wesentlichen Teil meiner in jener Denkschrift niedergelegten Betrachtungen auch an dieser Stelle wiedergebe.

### I. Bedeutung einer landw. Verschuldungsstatistik; seitherige Arbeiten auf diesem Gebiet.

Seit die »landwirtschaftliche Frage« zu einer so bedeutungsvollen Frage der Gegenwart geworden ist, hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit der Verschuldung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung in besonderem Masse zugewendet. Denn wenn auch darüber die Meinungen geteilt sein mögen, ob an dem gegenwärtigen misslichen Zustand des landwirtschaftlichen Gewerbes die Höhe der Verschuldung, oder aber ob die Niedrigkeit der Preise einer Anzahl von Produkten in Verbindung mit gestiegenen Erzeugungskosten den Hauptanteil habe, darüber kann sicher kein Streit sein, dass eine ungünstige Konjunktur, mag sie nun in schlechten Ernten, ungenügenden Verkaufspreisen, Mangel an Arbeitskräften bei gestiegenen Arbeitslöhnen oder in anderen Erschwerungen des Betriebs und der Absatzgelegenheiten wurzeln, jedenfalls dann besonders schwer empfunden wird, wenn diese ungünstige Konjunktur mit dem Vorhandensein von lästigen Schuldverpflichtungen zeitlich zusammentrifft, dagegen leichter überwunden zu werden vermag, wenn das Wirtschaftskonto durch nennenswerte Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen nicht belastet ist. Die Forderung, dass die Regierungen über Mass und Umfang der Schuldverpflichtungen der Landbevölkerung sich eingehende Kenntnis verschaffen, ist daher fast gleichzeitig mit dem Auftauchen der »landwirtschaftlichen Frage« erhoben worden und an Versuchen, dieser Forderung gerecht zu werden, hat es in der Zwischenzeit nicht gefehlt. Gleichwohl ist bisher die Aufgabe einer ganz befriedigenden Lösung nicht entgegengeführt worden. Wo man, wie in Baden, anlässlich der Veranstaltung einer umfassenden Landwirtschaftsenquete (1883), der ziffernmässigen Feststellung der Verschuldung besondere Aufmerksamkeit zuwendete und im Wege eines Liquidationsverfahrens mit allen Landwirten der »Erhebungsgemeinden« die in den Grund- und Pfandbüchern ermittelten Hypothekschulden annähernd genau ermittelte, blieb der auf diesem Weg gewonnene Einblick in die Verschuldungsverhältnisse, so äusserst wertvoll er auch an sich war, doch auf den Kreis der 37 Erhebungsgemeinden beschränkt; und nicht ohne jeden Grund konnte eingewendet werden, dass aus jenen Feststellungen ganz unanfechtbare Schlussfolgerungen auf die Wirtschaftslage aller anderen Landgemeinden schwerlich gezogen werden könnten. Jene »Erhebungen« liessen aber auch insofern eine Lücke zurück, als sie nur die Verschuldung des Realkredits, nicht auch diejenige des Personalkredits nachwiesen. Und was von diesen badischen Erhebungen des Jahres 1883 gilt, trifft für die in Nachahmung des badischen Vorgangs in den Nachbarstaaten Württemberg, Hessen und Elsass-Lothringen und neuerdings in Bayern (1894) veranstalteten ähnlichen landwirtschaftlichen Erhebungen ebenmässig zu. — In Preussen wurden zwar (1883) die Schuldermittlungen auf eine erhebliche Anzahl von Amtsgerichtsbezirken der Gesamtmonarchie ausgedehnt, man

beschränkte sich aber darauf, lediglich die in die Grundbücher eingetragenen Schuldposten zu extrahieren, nahm also von einer Untersuchung darüber, welcher Betrag hiervon zwar getilgt, aber noch nicht gelöscht ist, Umgang. — Die in Sachsen nach dem Stand vom 31. Dezember 1884 veranstaltete Erhebung über die Hypothekenbelastung des Landes leidet an dem gleichen Mangel wie in Preussen, weiter aber auch daran, dass lediglich zwischen dem Grundbesitz (Boden- und Gebäudebesitz) in den Städten einer- und auf dem flachen Land anderseits unterschieden ist, so dass also die für das flache Land ermittelten Zahlen auch die in den Landorten ansässigen anderweiten Berufsarten (Industrielle, Gewerbtreibende, Hausbesitzer) mit einbegreifen, wodurch das Zahlenbild selbstverständlich, zumal bei der starken Entwicklung der Industrie in den Landorten, äusserst getrübt erscheint. — Die in einer Reihe von Staaten (auch in Baden) seit den achtziger Jahren statistisch zur Erhebung gelangende jahrweise Bewegung im Hypothekenverkehr gibt zwar sehr bemerkenswerte Aufschlüsse über die jährliche Zunahme oder Abnahme der hypothekarischen Belastung, aber keineswegs einen solchen über die Gesamtverschuldung und auch bei dieser Statistik macht sich der Umstand, dass die Löschungen den Schuldrückzahlungen nicht Zug um Zug folgen, als ein die Richtigkeit des Zahlenbildes beeinträchtigender Umstand geltend; ferner ist auch bei diesen statistischen Erhebungen eine strenge Scheidung der Berufsgruppen meist nicht vorfindlich und auch deshalb das gewonnene Bild kein einwandfreies.

## II. Nutzbarmachung des Einkommensteuerkatasters für eine landwirtschaftl. Verschuldungsstatistik.

Aus diesen Gründen lag es nahe, zu einer exakteren Erfassung der Schuldverbindlichkeiten der landwirtschafttreibenden Bevölkerung unter Benützung desjenigen Zahlenmaterials zu gelangen, welches die Einkommensteuerkataster darbieten; denn da bei der Einkommensteuer die Schuldzinsen von dem fatierten bezw. geschätzten Einkommen abgezogen werden dürfen und da anzunehmen ist, dass von dieser Befugnis des Schuldzinsenabzugs jeder Steuerpflichtige in dem gesetzlich zulässigen Masse vollen Gebrauch macht, so wird im grossen und ganzen an der Richtigkeit der durch die Einkommensteuerkataster nachgewiesenen Schuldzinsenziffern ein Zweifel nicht bestehen können. Und da nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften jederlei Art von Schuldzinsen, mögen sie auf Schulden des Realkredits oder des Personalkredits zurückzuführen sein, zum Abzug zugelassen sind, so erweist sich die Benützung des Einkommensteuerkatasters für eine Verschuldungsstatistik auch aus dem Grund besonders wertvoll, weil durch dasselbe der Gesamtschuldenstand und nicht eben bloss, wie bei den seitherigen schuldstatistischen Arbeiten, der Stand der Realschulden nachgewiesen wird. Ebenso ist es nur unter Benützung solcher Kataster möglich, die ländliche Bevölkerung scharf aus der übrigen herauszuheben, also zu einem thunlichst reinen Zahlenbild der Verschuldung der Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufs zu gelangen. Minder günstig erweist sich das gewonnene Zahlenbild gegenüber dem durch die früheren landwirtschaftl. Erhebungen ermittelten insofern, als es über die veranlassenden Ursachen der Verschuldung: Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillingsreste, sonstige Ursachen — und auch darüber keinen Aufschluss giebt, wie sich der nachgewiesene Gesamtschuldenstand auf die Schuldverbindlichkeiten einerseits des Realkredits, anderseits des Personalkredits verteilt. Da aber über die Hauptursachen der Verschuldung durch die badischen landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 ziemliche Klarheit hergestellt ist — nach S. 104 des IV. Bandes

dieser Erhebungen sind rund 80 Proz., d. h. der überwiegende Teil aller hypothekarischen Schulden auf Inanspruchnahme des Besitzkredits (Kauf, Erbteilung, Hausbau) zurückzuführen, was auch anderwärts beobachtet wurde — so fällt wenigstens der ersterwähnte der beiden Mängel wenig schwer ins Gewicht und auch der zweite Mangel ist nicht solcher Art, dass darunter der Wert der Arbeit gegenüber der im übrigen durch sie vermittelten Erkenntnis wesentlich Not litte.

### III. Methode der Verarbeitung des schuldstatistischen Materials.

Demnach ist das statistische Bureau durch das Finanzministerium beauftragt worden, die einkommensteuerstatistischen Entzifferungen des Einkommensteuerkatasters für 1894 (Abschnitt II dieser Darstellung) auf die Belastung der ländlichen Bevölkerung mit Schuldzinsen auszudehnen. Dabei war programmgemäss die landwirtschaftliche Bevölkerung in zwei Gruppen: »rein landwirtschaftliche Betriebe« und »landwirtschaftliche Betriebe mit gemischtem Berufseinkommen« (kurz: »gemischte Betriebe« genannt) auch für die Zwecke der Verschuldungsstatistik zu scheiden; als »gemischte Betriebe« stellen sich diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe dar, die im Haupt- oder Nebenberuf eine Gewerbe- oder Handelsthätigkeit ausüben, ferner solche, deren Inhaber im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen beziehen (Bürgermeister, Ratschreiber, Waldhüter, Strassenwärter etc.), endlich grundeingesessene Arbeiter und Tagelöhner in der Land- und Forstwirtschaft. Innerhalb dieser Gruppen wurde sodann noch eine Scheidung nach den Grössenverhältnissen des Einkommens vorgenommen und demnach 6 Untergruppen (—1000 M.; von 1001 bis 1500 M.; 1501—2000 M.; 2001—3000 M.; 3001—5000 M.; über 5000 M.) unterschieden; und gerade diese Gruppierung nach Einkommensstufen erwies sich, wie die mitgeteilten Tabellen zeigen werden, besonders lehrreich. — Dabei sei bemerkt, dass ein Teil der Grossgrundbesitzer, und zwar gerade der grössten Grundbesitzer im Lande, wegen des Vorhandenseins gewerblicher Unternehmungen (Bierbrauereien, Mühlen) der Abteilung: »gemischte Betriebe« zuzuweisen waren.

Die Einkommensteuerkataster weisen nur die Summe der Schuldzinsen nach; zur Kenntlichmachung des Kapitalbetrags der Verschuldungssummen selber waren daher diese Schuldzinsen mit einem, dem vorauszusetzenden durchschnittlichen Zinsfuss entsprechenden Multiplikator zu vervielfältigen. Den durchschnittlichen Zinsfuss glaubte man zu 4½ Proz. annehmen zu sollen und ergab sich demgemäss als Multiplikator die Zahl 22. Diese Zahlen sind freilich nicht ganz einwandfrei; viele hypothekarische Darlehen sind wohl zu einem 4½ Proz. übersteigenden Zinsfuss ausgeliehen und der Zinsfuss der Personalkreditdarlehen wird, namentlich soweit es sich um Darlehen an kleinere Landwirte handelt, sich nicht selten selbst zwischen 5 und 6 Proz. stellen. Die Wahl eines etwas höheren Zinsfusses (4¾ oder 5 Proz.) und einer dementsprechend kleineren Multiplikationsziffer (21 bezw. 20 statt 22) hätte daher vielleicht den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprochen; der Kapitalbetrag der Schulden wäre in diesem Fall etwas heruntergedrückt worden. Aber — wie dem auch sei — jedenfalls schützt die gewählte Vervielfältigungszahl (22) vor dem Einwand landwirtschaftlicher Kreise, dass in einer zu günstigen Weise gerechnet worden ist.

Die auf diesem Wege gefundenen Summen der Schuldkapitalien wurden in den Tabellen des statistischen Bureaus programmgemäss mit den Grund- und Gebäude- bezw. bei den gemischten Betrieben auch mit den Gewerbesteuerkapitalien in Beziehung gesetzt und darnach das durchschnittliche Verschuldungsprozent berechnet.

In ähnlicher Weise ist auch s. Z. bei den landwirtschaftlichen Erhebungen des Jahres 1883 verfahren worden. Aber man darf nicht übersehen, dass das auf diesem Weg gefundene Schuldprozent im Durchschnitt ein höheres ist, als der Wirklichkeit entspricht, weil und insofern die Grund- und Gebäudesteuerkapitalwerte hinter den laufenden Verkehrswerten mehr oder weniger zurückbleiben. Genauen Aufschluss über diese Verhältnisse haben die »Probe-Erhebungen« erteilt, welche, in Einleitung der steuerreformatorischen Arbeiten, im Jahre 1895 in allen Bezirken des Landes über die laufenden Verkehrswerte von Grundstücken und Gebäuden veranstaltet worden sind und deren Ergebnisse in der »Denkschrift über die Reform der direkten Steuern« niedergelegt wurden. Die Unterschiede zwischen den katastrierten Steuerwerten und den laufenden Immobilienwerten sind sehr erhebliche. In der grossen Mehrzahl der untersuchten Gemeinden übersteigt der Gesamtkaufwert der Grundstücke deren Steuerkapitalwert um 40,14 Proz., der Gesamtkaufwert der Gebäude deren Steuerkapitalwert um 56,71 Proz. War darnach, um zu einem der Wirklichkeit entsprechenden Zahlenbild der Verschuldung zu gelangen, nicht zu umgehen, an Stelle der Grund- und Gebäudesteuerkapitalwerte andere, und zwar höhere Werte einzusetzen, so ist doch auch hier in einer sehr vorsichtigen Weise verfahren worden, d. h. es wurden für die Zwecke jener Umrechnung die durch die erwähnten »Probeerhebungen« ermittelten laufenden Verkehrswerte des Grund und Bodens und der Gebäude nur als Anhaltspunkte benützt, um zu einer annähernd richtigen Bewertung des Immobiliarvermögens zu gelangen. Die aus dieser Umrechnung gegenüber den katastrierten Werten sich ergebende Wertsteigerung des Immobilienbesitzes beträgt im Durchschnitt des ganzen Landes 24,5 Proz., das heisst es ergab sich statt eines Katastersteuerwertes von 1394 Millionen Mark ein berichtigter Wert von 1736 Millionen Mark. Verglichen mit den Zahlenergebnissen der »Probeerhebungen« hat darnach eine Wert-Ueberschätzung zweifellos nicht stattgefunden; und man darf vielleicht sagen, dass die auf diesem Weg gefundenen Werte, welche zwischen den Steuerkapitalwerten und den auf Grund der 1895er »Probeerhebungen« ermittelten Vermögenswerten in der Mitte stehen, den »nachhaltigen Ertragswerten« der landwirtschaftlichen Anwesen nahekommen und deshalb zur Vergleichung mit den ermittelten Schuldkapitalien sich besonders gut eignen.

An dieser Richtigstellung der Werte des Immobiliarvermögens der landwirtschaftlichen Bevölkerung durfte man sich indessen nicht genügen lassen; denn der nachgewiesene Schuldenstand begreift ja nicht bloss die Darlehen des Realkredits in sich, wofür das Immobiliarvermögen Deckung zu gewähren hat, sondern erstreckt sich, wie mehrfach betont, auch auf die Darlehen des Personalkredits, der in ganz vorwiegendem Masse den Betriebszwecken der Wirtschaft dient und dem als Aktivposten das Betriebskapitalvermögen der Wirtschaft gegenübersteht. Will man also, wie es der Zweck dieser Darstellung ist, den nachgewiesenen Schuldenstand in seinem Kapitalwert mit dem Vermögen der Schuldner in Vergleich setzen, so muss, wenn ein richtiges Bild erzielt werden soll, dieses Vermögen auch das Betriebskapitalvermögen in sich begreifen. Da aber nach der badischen Steuergesetzgebung die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien steuerfrei sind, also in den Katastern Anhaltspunkte für die Grösse des Betriebskapitalvermögens sich nicht finden, so musste versucht werden, dasselbe im Weg der Schätzung zu ermitteln. Eine gute Unterlage hierfür boten die sehr detaillierten Angaben, welche in den »landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883« für die einer näheren Untersuchung unterzogenen zahlreichen Einzelwirtschaften verschiedener Grösse über Art, Umfang und Wert des landwirt-

schaftlichen Betriebskapitals enthalten sind. Man ist auf Grund der in dieser Hinsicht durch den technischen Referenten für Landwirtschaft im Ministerium des Innern angestellten Berechnungen befugt anzunehmen, dass im Durchschnitt auf den Hektar Wirtschaftsfläche 450 M. Betriebskapital kommen und dass je 100 M. Steuerkapitalwert mit 30 M. Betriebskapital ausgestattet sind, wonach sich ein Wert des landwirtschaftlichen Betriebskapitals von 418 Millionen Mark ergeben haben würde. (In wissenschaftlichen Lehrbüchern rechnet man auf 100 M. des laufenden Werts des Grund- und Gebäudekapitals 24—40 M. Betriebskapital, je nach dem Intensitätsgrad der Wirtschaft.) In Wirklichkeit hat man sich für den Zweck dieser schuldstatistischen Berechnungen auf einen Zuschlag von nur 15 Proz. des Vermögenswerts beschränkt und wurde darnach der Wert des gesamten landwirtschaftlichen Betriebskapitals zu 260,4 Millionen Mark festgestellt. Zieht man in Rücksicht, dass allein der Wert des lebenden Inventars (Rindvieh, Pferde, Schweine, sonstiges Kleinvieh) im Durchschnitt der Jahre 1883/92 auf 200 Millionen Mark zu veranschlagen ist, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass der thatsächliche Wert des landwirtschaftlichen Betriebskapitals für die in Betracht kommenden 194 474 landwirtschaftlichen Betriebe den obigen Schätzungswert nicht unerheblich übersteigt. Einwendungen gegen die schätzungsweise eingestellten Ziffern des landwirtschaftlichen Betriebskapitals können daher höchstens auch hier nur unter dem Gesichtspunkt erhoben werden, dass dieselben hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Indem auf diese Weise an Stelle der über die Aktiva der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur sehr ungenügend unterrichtenden Grund- und Gebäudesteuerkapitalwerte die mutmasslichen nachhaltigen Ertragswerte des Grund und Bodens zuzüglich der Betriebskapitalwerte eingestellt und die nachgewiesenen Schuldkapitalbeträge mit diesen letzteren Vermögenswerten in Vergleich gesetzt wurden, ergab sich gegenüber dem ursprünglichen Zahlenbild über die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Schulden ein neues, das nun zwar selbstredend durchweg etwas günstigere Verschuldungsziffern aufweist, aber, wie die vorstehenden Bemerkungen darthun, jedenfalls der Wirklichkeit wesentlich näher steht als das durch Vergleich mit den Steuerkapitalwerten gefundene; ja man darf sagen, dass selbst die neu berechneten Schuldprozentziffern gegenüber der Wirklichkeit eher noch etwas zu hoch als zu nieder gegriffen sind.

### IV. Die landwirtschaftliche Verschuldung im Durchschnitt des ganzen Landes.

Wie sich die Verschuldung des Real- und Personalkredits der landwirtschafttreibenden Bevölkerung in absoluten und Prozentzahlen für das ganze Land darstellt, ist aus der Hauptübersicht auf Seite 706 zu entnehmen.

Diese Hauptübersicht lässt ersehen, dass einem Gesamtschuldenstand von 481,2 Millionen Mark (entsprechend fatierten Schuldzinsen in Höhe von 21,8 Mill. Mark) ein geschätzter Wert des Immobilien- und Betriebskapitalvermögens von 2,1 Milliarden Mark gegenübersteht; insbesondere ergiebt sich:

a) für die 86 489 rein landwirtschaftl. Betriebe eine Schuld von 195,5 Mill. M.,

b) für die 107 985 gemischten Betriebe eine Schuld von 285,7 Millionen Mark,

und in Prozenten ausgedrückt beträgt:

| die Verschuldung | in % der Vermögenswerte |
|---|---|
| der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung | 17,7 |
| der gemischten Betriebe . . . . . . | 28,7 |
| aller landwirtschaftlichen Betriebe . . . | 22,7 |

**Hauptübersicht der Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Baden 1893.**

| Steuerstufe. | Zahl der Steuerpflichtigen | Gesamtwert des Vermögens der Landwirte | Schuldkapital | Auf 100 M. Vermögenswert entfallen Schulden |
|---|---|---|---|---|
| | | M. | M. | M. |
| a. | | | | |
| —1000 | 48 705 | 324 111 148 | 70 220 326 | 21,7 |
| 1001—1500 | 22 348 | 311 433 422 | 57 607 374 | 18,5 |
| 1501—2000 | 8 266 | 182 704 998 | 28 069 612 | 15,4 |
| 2001—3000 | 5 024 | 162 673 155 | 22 877 690 | 14,1 |
| 3001—5000 | 1 707 | 85 503 488 | 11 830 588 | 13,8 |
| 5001 u. mehr | 439 | 43 257 734 | 4 883 868 | 11,3 |
| Summe | 86 489 | 1 109 683 945 | 195 489 458 | 17,7 |
| b. | | | | |
| —1000 | 59 212 | 205 509 507 | 73 645 990 | 35,8 |
| 1001—1500 | 24 375 | 193 149 029 | 56 493 360 | 29,2 |
| 1501—2000 | 9 936 | 130 388 648 | 32 287 178 | 24,8 |
| 2001—3000 | 8 147 | 159 779 458 | 37 629 834 | 23,6 |
| 3001—5000 | 4 322 | 142 147 532 | 34 512 588 | 24,3 |
| 5001 u. mehr | 1 993 | 164 769 343 | 51 123 842 | 31,0 |
| Summe | 107 985 | 995 743 517 | 285 692 792 | 28,7 |
| Zus. a. u. b. | | | | |
| —1000 | 107 917 | 529 620 655 | 143 866 316 | 27,2 |
| 1001—1500 | 46 723 | 504 582 451 | 114 100 734 | 22,6 |
| 1501—2000 | 18 202 | 313 093 646 | 60 366 790 | 19,3 |
| 2001—3000 | 13 171 | 322 452 613 | 60 507 524 | 18,8 |
| 3001—5000 | 6 029 | 227 651 020 | 46 343 176 | 20,4 |
| 5001 u. mehr | 2 432 | 208 027 077 | 56 007 710 | 26,9 |
| Summe | 194 474 | 2 105 427 462 | 481 192 250 | 22,7 |

Bei näherem Eingehen auf das Zahlenbild der Hauptübersicht drängen sich folgende Betrachtungen auf:

a) Die rein landwirtschaftlichen Betriebe sind in allen Einkommensgruppen ohne Ausnahme sehr viel niedriger (ein Drittel bis über die Hälfte niedriger) verschuldet als die sog. »gemischten Betriebe«; die gleiche Wahrnehmung ist schon bei den 1883er landwirtschaftlichen Erhebungen gemacht worden. Die Ursachen dieser höheren Verschuldung der gemischten Betriebe liegen, wie man nach dem Ergebnisse jener »Erhebungen« annehmen darf, was die mittleren und höheren Einkommensgruppen anlangt, wesentlich in den Verhältnissen des mit der Landwirtschaft verknüpften gewerblichen Betriebs (als Müller, Bierbrauer, Gastwirt, Weinhändler etc. etc.) begründet, einmal weil diese gewerblichen Betriebe zur Eröffnung und Fortführung meist erheblicher Kapitalien bedürfen, zum andern, weil erfahrungsgemäss eine Anzahl dieser gewerblichen Betriebe auf dem Lande, wie namentlich das Mühlengewerbe, sehr häufig auch das Gastwirtschaftsgewerbe, nur ein geringes Gedeihen zeigen. Dagegen erklärt sich die verhältnismässig sehr starke Verschuldung der »gemischten Betriebe« in den unteren zwei Einkommensgruppen (— 1500 M. Einkommen), in denen der gewerbliche Betrieb (abgesehen von den kleinen Dorfhandwerkern) jeden-

falls nur schwach vertreten ist, aus ähnlichen Gründen, aus denen auch bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben die untersten Gruppen verhältnismässig höher als die oberen verschuldet erscheinen, nämlich aus der Thatsache, dass die in diesen beiden unteren Gruppen in grosser Menge vorfindlichen landwirtschaftlichen Tagelöhner, Waldarbeiter, Fabrikarbeiter mit Grundbesitz, ferner Gemeinde- und Staatsangestellte (Strassenwarte, Waldaufseher etc.) in dem Bestreben, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und ihre soziale Stellung zu kräftigen, jede Gelegenheit zum Erwerb von kleinen Bodenparzellen gern ergreifen, dabei aber einen Teil des Kaufschillings regelmässig für eine Reihe von Jahren schuldig bleiben. Die fast mit der Regelmässigkeit eines Gesetzes zu Tage tretende Erscheinung, dass das Verschuldungsprozent in der untersten Einkommensgruppe am höchsten ist, um in der Richtung nach den oberen Gruppen hin langsam zu fallen, eine Beobachtung, welche schon 1883 gemacht wurde (IV. Band der bad. landw. »Erhebungen« S. 89 ff.), lässt daher nicht sowohl den Schluss zu, dass die Wirtschaftslage der mittleren und grösseren bäuerlichen Betriebe eine durchweg befriedigendere sei, als die der kleineren Betriebe — in allgemeinen Wahrnehmungen und in den Urteilen sachverständiger Kreise würde ein solcher Schluss keine Bestätigung finden — sondern jene Erscheinung ist vielmehr daraus zu erklären, dass in den mittleren und oberen Gruppen eine der Hauptursachen der landwirtschaftlichen Verschuldung, d. h. der Verschuldung aus Anlass von Grundstückskäufen minder kräftig wirkt, weil eben in diesen Gruppen das Bedürfnis nach Vermehrung des Landbesitzes im grossen und ganzen in geringerem Umfang gefühlt wird und sich geltend macht als in den untersten Gruppen, wo der »Landhunger« Jahr für Jahr neue Schuldverbindlichkeiten erzeugt, während die Abstossung der letzteren nicht jeweils sofort, sondern meist in kürzeren oder längeren Terminen (3, 5 und mehr Jahreszielen) zu erfolgen pflegt.

b) Je nach dem grundsätzlichen Standpunkt des Beurteilers wird diese höhere Verschuldung der kleinen Leute auf dem Lande als Folge der Unterlassung der Barzahlung bei Grundstückskäufen eine mehr oder minder pessimistische Beurteilung finden: eine m e h r p e s s i m i s t i s c h e dann, wenn überhaupt die Verschuldung und namentlich diejenige des Besitzkredits grundsätzlich als ein von dem landwirtschaftlichen Gewerbe fernzuhaltendes Uebel angesehen wird; eine m i n d e r p e s s i m i s t i s c h e, wenn die Immobiliarverschuldung der kleineren Leute als der zahlenmässige Ausdruck der Willensenergie gilt, mit der diese sich bemühen, durch Eintritt in die Reihe der grundbesitzenden Kreise und durch allmähliche Vergrösserung des erworbenen oder ererbten kleineren Grundeigentums auf der sozialen Stufenleiter des Besitzes langsam emporzusteigen. In eine nähere kritische Würdigung der einen oder der anderen Auffassungsweise ist in diesem Zusammenhang nicht einzutreten, aber doch nicht unbetont zu lassen, dass gerade in den im allgemeinen eine höhere Verschuldung aufweisenden gemischten Betrieben der den Betriebsinhabern zufliessende sonstige Verdienst (als Arbeiter, Taglöhner etc.) erfahrungsgemäss in den meisten Fällen hinreicht, um den übernommenen Kaufschuldverbindlichkeiten in nicht zu langer Zeit los und ledig zu werden; und dass es jedenfalls kein Mittel giebt, das mehr geeignet wäre, die sozialen Gegensätze auf dem flachen Lande auszugleichen, auch mit der zunehmenden Ausbreitung der Industrie und Fabrikarbeit auf dem flachen Lande auszusöhnen, als diese, nach den geltenden Rechtsverhältnissen und der bestehenden Besitzverfassung des Landes nahezu überall und jederzeit gebotene Gelegenheit des Bodenerwerbs durch die von Haus aus grundbesitzlosen oder nur mässig mit Grundbesitz ausgestatteten Elemente der Landbevölkerung. Im weiteren kann schwer-

lich bestritten werden, dass der Schuldverpflichtungen erzeugende Landerwerb der kleinen Leute gleich einer Zwangssparkasse, also wirtschaftlich erzieherisch wirkt; und ferner dass die Anlage kleinerer Ersparnisse in der Form des Grunderwerbs, also gewissermassen als Immobiliarnotpfennig, in vielen Fällen wirtschaftlich richtiger sich erweisen wird, als die sonstige Nutzbarmachung, etwa in der Gestalt einer Sparkassenanlage, und zwar deshalb, weil die kleine Kapitalersparnis in der ersterwähnten Form nicht bloss Zinsgenuss, sondern darüber hinaus — durch Ermöglichung der Verwertung der Arbeitskraft auf dem erworbenen Grundstück — auch Arbeitslohnverdienst verspricht, auf den sonst hätte verzichtet werden müssen. Jedenfalls ergiebt sich aus diesen Betrachtungen, dass die höhere Prozentverschuldung der kleinen Leute auf dem Lande nicht ohne weiteres als Symptom einer verhältnismässig ungünstigeren Lage dieser im Vergleich mit den mittleren und grösseren Betrieben angesehen werden darf; während im Gegenteil viele Anzeichen dafür sprechen, dass die mittleren und grösseren, auf die Verwendung fremder, teurer Arbeitskräfte vorwiegend angewiesenen Wirtschaften einen gleich hohen Verschuldungsprozentsatz viel schwerer ertragen würden.

### V. Vorkommen von Kapitalbesitz bei den landwirtschaftlichen Betrieben.

Bei den sogenannten »gemischten Betrieben« entfällt von dem fatierten Gesamteinkommen auf das eigentliche landwirtschaftliche Berufseinkommen 63,9 Mill. Mark, auf das sonstige Einkommen (aus Gewerbsthätigkeit, aus staatlicher und Gemeindethätigkeit, aus Lohnarbeit etc.) 83,1 Millionen Mark; das letztere übersteigt also das erstere nicht unbeträchtlich und die gesamte Wirtschaftslage dieser »gemischten Betriebe«, also auch die Höhe des Schuldenstandes und die Möglichkeit seiner Abtragung wird daher augenfällig durch die Einträglichkeit der sonstigen Beschäftigungsarten mehr beeinflusst als durch die landwirtschaftliche Berufsthätigkeit. Da aber der Hauptzweck der veranstalteten Erhebung der war, in die Wirtschaftslage und den Verschuldungstand des landwirtschaftlichen Gewerbes als solchen einen Einblick zu erhalten — und die Höhe der Verschuldung gilt ja im allgemeinen als ein getreues Spiegelbild seiner Lage —, so beansprucht von dem gegebenen und weiter zu gebenden Zahlenmaterial vor allem jenes ein besonderes Interesse, das sich auf die rein landwirtschaftlichen Betriebe bezieht; und die weiteren Betrachtungen werden deshalb vornehmlich diese rein landwirtschaftlichen Betriebe und die für sie nachgewiesene Verschuldungshöhe ins Auge fassen. Und in dieser Hinsicht ist nun vor allem zu betonen, dass wenn im Landesdurchschnitt für diese rein landwirtschaftlichen Betriebe ein an und für sich nicht hohes Verschuldungsprozent von 25,4 (verglichen mit den Steuerkapitalwerten) und gar nur von 17,7 (verglichen mit den geschätzten Vermögenswerten) sich ergab, dieses gefundene mittlere Verschuldungsprozent noch einer weiteren Korrektur, und zwar wiederum im Sinne der Herabsetzung des mittleren Schuldprozentes bedarf. Bei der Entzifferung des Katasters hat sich nämlich ergeben, dass unter den 86 489 reinen Landwirten sich nicht weniger als 38 390 befinden, die ein Zins- oder Renteneinkommen beziehen, und es beziffert sich die Gesamtsumme dieser fatierten Zinsen und Renten auf 6 843 751 M. Diese Zins- und Rentenbezüge sind wohl nur zum Teil auf Leibgedingsansprüche, zu einem sehr erheblichen (zahlenmässig allerdings nicht ausgeschiedenen) Teil aber auf den Besitz von Kapitalforderungen zurückzuführen (ausstehende Forderungen, Sparkassenguthaben, Geschäftsanteile bei Darlehens- und Vorschusskassen, zinstragende Wertpapiere etc.). Würde man annehmen (und diese Annahme ist jedenfalls eine sehr weitgehende),

dass von den angemeldeten Zins- und Rentenforderungen auf Leibgedingsrenten in den Einkommensgruppen bis 1500 M. Einkommen die Hälfte, in den Einkommensgruppen von 1501 bis 3000 M. Einkommen ein Drittel entfallen, und dass in den Einkommensgruppen über 3000 M. Leibgedingsrenten im allgemeinen nicht mehr vorkommen, so ergäbe sich folgendes Zahlenbild über das in den einzelnen Einkommensgruppen der mit Kapitalbesitz ausgestatteten 38 390 rein landwirtschaftlichen Betriebe vorhandene Geldkapitalvermögen:

| Einkommens-gruppe | Zahl der rein land-wirtschaft-lichen Betriebe | Zahl der darunter be-findlichen Betriebe mit Zins- und Rentenforde-rungen | Zins- und Renten-bezüge M. | Nach Abzug der Leibge-dingsforderun-gen verbleibt ein Geld-kapitalbetrag M. | Durch-schnitt-licher Ka-pitalbesitz auf einen Betrieb M |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 1000 | 48 705 | 18 048 | 1 253 675 | 13 790 436 | 764 |
| von 1001 bis 1500 | 22 348 | 11 222 | 923 361 | 10 156 960 | 905 |
| » 1501 » 2000 | 8 266 | 4 580 | 658 173 | 9 653 204 | 2 108 |
| » 2001 » 3000 | 5 024 | 3 008 | 929 095 | 13 626 712 | 4 530 |
| » 3001 » 5000 | 1 707 | 1 165 | 937 105 | 20 616 310 | 17 696 |
| 5001 u. mehr | 439 | 367 | 2 142 342 | 47 131 524 | 128 424 |
| Summe | 86 489 | 38 390 | 6 843 751 | 114 975 146 | 2 995 |

Würde man danach den in den einzelnen Gruppen vorhandenen Geldkapitalbesitz bei der Berechnung des durchschnittlichen Prozentsatzes aller rein landwirtschaftlichen Betriebe mit in Rücksicht ziehen, so ergiebt die angestellte Rechnung, dass sich die durchschnittliche Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe mindern würde und zwar in der Einkommensgruppe

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis 1000 M. | Einkommen | von | 21,7 | auf | 17,4 | Proz. |
| von 1001—1500 » | » | » | 18,5 | » | 15,2 | » |
| » 1501—2000 » | » | » | 15,4 | » | 10,1 | » |
| » 2001—3000 » | » | » | 14,1 | » | 9,5 | » |
| » 3001—5000 » | » | » | 13,8 | » | 8,9 | » |
| von 5001 u. mehr » | » | » | 11,3 | » | 4,6 | » |

Lässt man die Gruppe mit einem Einkommen über 5000 M., die jedenfalls zahlreiche bäuerliche Elemente kaum mehr in sich begreift und wegen des bei einzelnen Betriebsinhabern dieser Gruppe vorhandenen sehr grossen Kapitalvermögens ausserordentliche Verhältnisse aufweist, ganz ausser Betracht, so erkennt man deutlich, dass durch die Berücksichtigung des vorhandenen Kapitalbesitzes doch auch das für die untern Einkommensgruppen (bis 5000 M. Einkommen) ursprünglich gefundene, mit dem Vermögenswert in Vergleich gesetzte mittlere Verschuldungsprozent nicht unwesentlich, nämlich um 3—5 Proz., herabgedrückt wird.

Zu einem ähnlichen Ergebnis würde man für die »gemischten Betriebe« kommen, da auch hier auf das fatierte »sonstige Einkommen« jedenfalls ein namhafter Betrag von Zins- und Rentenbezügen entfällt.

Die oben angestellten Berechnungen über das in den einzelnen Einkommensgruppen vorhandene Kapitalvermögen beruhen indes betreffs des jeder Einzelgruppe zuzuweisenden Anteils an diesem Kapitalbesitz auf etwas unsicherer Grundlage und es ist deshalb bei der Berechnung des mittleren Verschuldungsprozents in den in

dieser Darstellung veröffentlichten Tabellen auf die Thatsache, dass unter den landwirtschaftlichen Betrieben aller Kategorien sich zahlreiche Kleinkapitalisten und dass nebstdem weiterhin unter den Angehörigen des Grundbesitzerstandes sich auch eine Anzahl Grosskapitalisten befinden, keine Rücksicht weiter genommen worden; diese Ausserachtlassung eines für die Beurteilung der Gesamtverschuldung immerhin sehr wichtigen Moments muss aber bei Würdigung der Zahlenbilder der Verschuldungstabellen stets im Auge behalten und es darf also nicht vergessen werden, dass, wenn jener Kapitalbesitz Berücksichtigung gefunden hätte, durchweg das Bild der Durchschnittsverschuldung um einige Prozente sich günstiger dargestellt haben würde, als die Tabellen an sich nachweisen.

Die Thatsache selber aber des Vorhandenseins einer stark vertretenen Gruppe von Kleinkapitalisten unter den Angehörigen der ländlichen Bevölkerung darf wohl (neben manchen minder erfreulichen Ergebnissen der Erhebungen, auf welche unten noch näher eingegangen werden wird) als eine besonders bemerkenswerte Erscheinung bezeichnet werden. Dass unter 48 705 rein landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einkommen bis zu 1000 M. sich 18 048 befinden, die mutmasslich ein Geldkapitalvermögen von zusammen 13,8 Millionen Mark (764 M. im Durchschnitt jeden Betriebs); dass unter den in der Einkommensgruppe von 1001 bis 1500 M. vorhandenen 22 348 rein landwirtschaftlichen Betrieben sich 11 222 befinden, die mutmasslich ein Geldkapitalvermögen von 10,2 Millionen Mark (905 M. im Durchschnitt jeden Betriebs); dass unter den in der Einkommensgruppe von 1501 bis 2000 M. vorhandenen 8266 rein landwirtschaftlichen Betrieben sich 4580 befinden, die mutmasslich ein Geldkapitalvermögen von 9,6 Millionen Mark (2108 M. im Durchschnitt jeden Betriebs); dass unter den in der Einkommensgruppe von 2001 bis 3000 M. vorhandenen 5024 rein landwirtschaftlichen Betrieben sich 3008 befinden, die mutmasslich ein Geldkapitalvermögen von 13,6 Millionen Mark (4530 M. im Durchschnitt jeden Betriebs) ihr eigen nennen — beweist, dass der Sparsinn in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung in erfreulicher Weise entwickelt ist und dass es einem erheblichen Teil der ländlichen Bevölkerung und gerade auch den untersten Stufen derselben gelungen ist, sich im Besitz dieses ihres Kapitalvermögens, ungeachtet der wenig günstigen Allgemeinbedingungen, unter denen das landwirtschaftliche Gewerbe zur Zeit arbeitet, zu behaupten. Freilich sind diese Kleinkapitalien nicht durchweg Sparpfennige im eigentlichen Sinne des Wortes, zu einem erheblichen Teil vielmehr wohl auch im Erbweg angefallene, nämlich in Gleichstellungsforderungen der Geschwister an das das landwirtschaftliche Anwesen der Eltern übernehmende Kind bestehende Abfindungsansprüche.

### VI. Die landw. Verschuldung im Durchschnitt der einzelnen Amtsbezirke.

Es wäre ein grosser Irrtum, wenn aus den Zahlen der »Hauptübersicht« mit einem durchschnittlichen Verschuldungsprozent der rein landwirtschaftlichen Betriebe von 17,7 Proz. des Vermögenswertes gefolgert werden wollte, d a s s d i e s e r g ü n s t i g e V e r s c h u l d u n g s s t a n d i n a l l e n T e i l e n d e s L a n d e s a n z u t r e f f e n s e i. Jene Durchschnittsprozentziffer setzt sich vielmehr aus einer langen Zahlenreihe niedriger, mittlerer und hoher Verschuldungsziffern mit zahlreichen Zwischenstufen zusammen und es fehlen demnach neben den Gegenden mit vergleichsweise günstigen Verschuldungsverhältnissen solche keineswegs, die eine unerfreuliche Höhe der Verschuldung aufweisen. Die zahlenmässige Bestätigung hiefür findet sich in der im »Anhang« abgedruckten Tabelle I, die den absoluten Verschuldungsstand

und die Verschuldungsprozente für jeden Amtsbezirk des Landes ergiebt, und auf die hiermit die Aufmerksamkeit gelenkt sein möge. Ordnet man die Amtsbezirke in der durch die relative Höhe der Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe sich ergebenden Reihenfolge, so erhält man folgende Klassierung derselben:

**Die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung in den einzelnen Amtsbezirken 1893.**

| O.-Z. | Amtsbezirk | Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswerts | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | a. der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung | | b. der gemischten Betriebe | | Im Durchschnitt aller Betriebe | |
| | | Zahl der Betriebe | % | Zahl der Betriebe | % | Zahl der Betriebe | % |
| 1 | Eppingen | 1430 | 7,5 | 1459 | 14,6 | 2889 | 10,0 |
| 2 | Kehl | 1909 | 8,7 | 2527 | 19,0 | 4436 | 13,7 |
| 3 | Wertheim | 1165 | 8,8 | 1671 | 18,0 | 2836 | 12,9 |
| 4 | Lahr | 2208 | 10,8 | 2835 | 23,2 | 5043 | 16,4 |
| 5 | Weinheim | 1070 | 10,8 | 1299 | 21,9 | 2369 | 15,7 |
| 6 | Sinsheim | 2299 | 11,7 | 3306 | 18,6 | 5605 | 14,9 |
| 7 | Karlsruhe | 2379 | 12,1 | 2968 | 22,5 | 5347 | 17,6 |
| 8 | Lörrach | 2385 | 12,1 | 2828 | 28,7 | 5213 | 21,0 |
| 9 | Durlach | 1574 | 12,2 | 2440 | 24,2 | 4014 | 18,3 |
| 10 | Rastatt | 2964 | 12,8 | 5073 | 26,1 | 8037 | 20,4 |
| 11 | Ettlingen | 968 | 12,9 | 2030 | 25,7 | 2998 | 20,8 |
| 12 | Emmendingen | 3782 | 12,9 | 4096 | 21,5 | 7878 | 16,6 |
| 13 | Tauberbischofsheim | 4642 | 12,9 | 3161 | 19,4 | 7803 | 15,1 |
| 14 | Buchen | 1644 | 13,1 | 2052 | 26,3 | 3696 | 18,9 |
| 15 | Schwetzingen | 1468 | 13,2 | 1674 | 24,6 | 3142 | 18,0 |
| 16 | Mosbach | 2102 | 13,4 | 2518 | 27,8 | 4620 | 19,2 |
| 17 | Bretten | 1896 | 13,6 | 2062 | 20,9 | 3958 | 16,7 |
| 18 | Pforzheim | 1742 | 13,7 | 3244 | 23,5 | 4986 | 19,3 |
| 19 | Mannheim | 1041 | 13,8 | 1115 | 26,3 | 2156 | 19,3 |
| 20 | Schopfheim | 1038 | 14,0 | 1830 | 30,0 | 2868 | 23,2 |
| 21 | Müllheim | 1446 | 14,3 | 2314 | 29,3 | 3760 | 23,2 |
| 22 | Offenburg | 3929 | 15,2 | 3270 | 24,7 | 7199 | 18,7 |
| 23 | Breisach | 1820 | 16,2 | 1460 | 19,7 | 3280 | 17,7 |
| 24 | Wiesloch | 1460 | 16,2 | 1789 | 27,8 | 3249 | 21,4 |
| 25 | Eberbach | 657 | 16,3 | 1037 | 24,8 | 1694 | 20,6 |
| 26 | Ettenheim | 1340 | 16,3 | 1983 | 23,8 | 3323 | 20,2 |
| 27 | Baden | 724 | 16,4 | 1159 | 41,3 | 1883 | 30,7 |
| 28 | Staufen | 1953 | 16,7 | 1424 | 25,1 | 3377 | 19,9 |
| 29 | Wolfach | 950 | 16,8 | 1643 | 38,7 | 2593 | 25,5 |
| 30 | Achern | 1945 | 17,0 | 1537 | 41,1 | 3482 | 27,1 |
| 31 | Bruchsal | 4833 | 17,5 | 3891 | 27,3 | 8724 | 21,5 |
| 32 | Freiburg | 2378 | 17,5 | 2063 | 22,9 | 4441 | 19,5 |
| 33 | Adelsheim | 1111 | 17,9 | 1053 | 23,9 | 2164 | 20,3 |
| 34 | Heidelberg | 2102 | 19,4 | 3853 | 31,7 | 5955 | 26,0 |
| 35 | Bühl | 2467 | 20,2 | 1978 | 30,3 | 4445 | 24,7 |
| 36 | Oberkirch | 1199 | 20,2 | 1019 | 35,1 | 2218 | 26,4 |
| 37 | Waldkirch | 885 | 20,3 | 1028 | 33,1 | 1913 | 25,0 |
| 38 | Neustadt | 406 | 21,2 | 1326 | 32,0 | 1732 | 29,0 |
| 39 | Villingen | 931 | 22,3 | 1773 | 29,6 | 2704 | 26,5 |
| 40 | Triberg | 598 | 23,6 | 1042 | 50,5 | 1640 | 39,2 |

| O.-Z. | Amtsbezirk | Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswerts | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | a. der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung | | b. der gemischten Betriebe | | Im Durchschnitt aller Betriebe | |
| | | Zahl der Betriebe | % | Zahl der Betriebe | % | Zahl der Betriebe | % |
| 41 | Säckingen | 926 | 24,5 | 1473 | 35,5 | 2399 | 30,6 |
| 42 | Donaueschingen | 1480 | 25,7 | 2329 | 25,5 | 3809 | 25,6 |
| 43 | Konstanz | 1899 | 28,0 | 2532 | 35,0 | 4431 | 32,0 |
| 44 | Waldshut | 2204 | 29,6 | 2393 | 39,9 | 4597 | 34,3 |
| 45 | Engen | 1601 | 30,7 | 2170 | 37,0 | 3771 | 33,9 |
| 46 | St. Blasien | 307 | 31,8 | 1139 | 29,5 | 1446 | 30,0 |
| 47 | Schönau | 460 | 31,9 | 1365 | 54,0 | 1825 | 48,0 |
| 48 | Bonndorf | 767 | 34,1 | 1668 | 41.8 | 2435 | 38,6 |
| 49 | Ueberlingen | 1508 | 35,1 | 2183 | 41,1 | 3691 | 37,9 |
| 50 | Stockach | 1132 | 38,4 | 1856 | 49,5 | 2988 | 44,4 |
| 51 | Pfullendorf | 502 | 40,6 | 772 | 44,5 | 1274 | 42,5 |
| 52 | Messkirch | 863 | 44,7 | 1375 | 45,3 | 2238 | 45,0 |

Diese Tabelle giebt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

a. Nach den früheren Betrachtungen beanspruchen die rein landwirtschaftlichen Betriebe das Hauptinteresse, da nur bei diesen, nicht auch bei den Betrieben mit gemischtem Berufseinkommen, das Bild der Verschuldung den durch die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes ausgeübten Druck auf die Wirtschaftslage rein widerspiegelt. Die vorstehende Tabelle lässt nun erkennen, dass bei diesen rein landwirtschaftlichen Betrieben die Verschuldung *in minimo* auf 7,5 Proz. (Amtsbezirk Eppingen), *in maximo* auf 44,7 Proz. (Amtsbezirk Messkirch) des Vermögenswerts sich beziffert; dass sie in 34 Amtsbezirken unter 20 Proz. bleibt, in 10 Amtsbezirken zwischen 20 und 30 Proz. sich bewegt und nur in 8 Amtsbezirken 30 Proz. des Vermögenswerts (mit einem Höchstbetrag von 44,7 Proz.) übersteigt.

Innerhalb der gemischten Betriebe, die aus den oben angeführten Gründen — Hereinspielen gewerblicher Verhältnisse, Vorhandensein starker Kaufschillingsreste bei den in den unteren Gruppen dieser Betriebe befindlichen Elementen (landwirtschaftliche Tagelöhner, Fabrikarbeiter etc.) — durchweg eine höhere Verschuldung wie die rein landwirtschaftlichen Betriebe aufweisen, vollzieht sich demgemäss die Gruppierung der Amtsbezirke in minder günstiger Weise: die Verschuldung beziffert sich *in minimo* auf 14,6 Proz. (Amtsbezirk Eppingen), *in maximo* auf 54 Proz. des Vermögenswerts (Amtsbezirk Schönau); sie bleibt in 6 Amtsbezirken unter 20 Proz., beträgt in 26 Amtsbezirken zwischen 20 und 30 Proz. und erhebt sich in 20 Amtsbezirken über 30 Proz. des Vermögenswerts mit einem Höchstbetrag von 54 Proz.

Im Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Betriebe (der rein landwirtschaftlichen und der gewerblichen Betriebe) schwanken die Verschuldungsprozente zwischen 10,0 Proz. (Amtsbezirk Eppingen) und 48,0 Proz. (Amtsbezirk Schönau) und es bleibt die Verschuldung in 20 Amtsbezirken unter 20 Proz., beträgt in 20 Amtsbezirken zwischen 20 und 30 Proz. und erhebt sich in 12 Amtsbezirken über 30 Proz. des Vermögenswerts mit einem Höchstbetrag von 48,0 Proz.

b. Würde man der Meinung sein, dass man von einem drückenden Umfang der Schuldverpflichtungen schon dann zu sprechen habe, wenn sie im Durchschnitt der

landwirtschaftlichen Betriebe eines Amtsbezirks mehr als 30 Proz. des Vermögenswerts betragen, so würde ein solcher Grad der Verschuldung bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben (unter im ganzen 52 Amtsbezirken) in 8—9 Amtsbezirken (Waldshut, Engen, St. Blasien, Schönau, Bonndorf, Ueberlingen, Stockach, Pfullendorf und Messkirch), bei den gemischten Betrieben dagegen in 20—21 Amtsbezirken und im Durchschnitt aller Betriebe (der rein landwirtschaftlichen und der gemischten) in 12 Amtsbezirken gegeben sein (siehe die Tabelle).

c. Auch bei Beurteilung der vorstehenden Verschuldungsziffern darf nicht unbeachtet bleiben, dass, wie schon oben angedeutet, sie als Durchschnittsziffern der Verschuldungsergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden der einzelnen Amtsbezirke sich darstellen, also das arithmetische Mittel sind, das aus Verschuldungsprozenten verschiedenster Höhe resultiert. Wenn also für den Amtsbezirk Eppingen für die rein landwirtschaftlichen Betriebe eine Verschuldung von nur 7,5 Proz. des Vermögenswerts nachgewiesen ist, so schliesst dies nicht aus, dass in jeder Gemeinde dieses Amtsbezirks auch Landwirte mit mittlerer und selbst hoher Verschuldung vorhanden sind; aber es ist klar, dass diese Landwirte nur in verhältnismässig geringer Anzahl vertreten sein können und ebenso, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl Landwirte in diesem Bezirk sich befinden, die eine geringere Verschuldung als 7,5 Proz. und die überhaupt keinerlei Verschuldung aufweisen. Umgekehrt schliesst die für den Amtsbezirk Messkirch nachgewiesene durchschnittliche Verschuldung von 44,7 Proz. nicht aus, dass eine Anzahl Landwirte in diesem Bezirk diese Verschuldungshöhe nicht erreichen, aber ebenso zweifellos ist, dass eine mutmasslich nicht geringe Anzahl Landwirte des Amtsbezirks Messkirch noch erheblich über den Betrag von 44,7 Proz. hinaus verschuldet sind. Mit andern Worten, das ganze Land und alle Amtsbezirke sind zwar — auch in den bestsituierten — mit mittel- und hochverschuldeten Elementen durchsetzt, aber diese mittel- und hochverschuldeten Elemente sind, was die rein landwirtschaftlichen Betriebe und selbst was die gemischten Betriebe anlangt, in der überwiegenden Mehrzahl aller Amtsbezirke in verhältnismässig unerheblicher Anzahl und nur in einer kleineren Anzahl von Amtsbezirken in verhältnismässig starker Anzahl vertreten. (Eine zahlenmässige Belegung für diese aus den Durchschnittsziffern gezogenen Schlussfolgerungen würde gegeben werden können, wenn das Zahlenmaterial der Statistik für jede Gemeinde durchgerechnet und wenn innerhalb jeder Gemeinde die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe nach der Grösse ihrer Verschuldung in Gruppen gebracht würden. Hingesehen auf die Grösse dieser rechnerischen Arbeit ist vorerst von einer solchen weiteren Verwertung des statistischen Zahlenmaterials Umgang genommen worden.)

d. Die für die rein landwirtschaftlichen Betriebe der weitaus grössten Anzahl aller Amtsbezirke ermittelten verhältnismässig niedrigen Verschuldungsziffern haben, hingesehen auf die Ergebnisse der Schuldermittlung gelegentlich der landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 und auf die Wiederholung dieser Erhebung im Jahr 1893, nichts sehr Ueberraschendes; denn in den beiden, allerdings nur auf 37 Gemeinden sich erstreckenden Erhebungen ist die Thatsache einer alle Erhebungsgemeinden gleichmässig ergreifenden mittleren oder gar hohen Verschuldung ebenfalls nicht zu verzeichnen gewesen und es hat sich sogar damals ergeben, dass in einer erheblichen Anzahl dieser Gemeinden zahlreiche Landwirte von jeder Realverschuldung sich frei erhalten haben (vgl. IV. Band der Erhebungen S. 92). Die obigen Zahlen sind auch nicht sehr verschieden von denjenigen, die bei den neuerlichen, in Bayern angestellten Schuldermittlungen der bäuerlichen Bevölkerung in 24 Erhe-

bungsgemeinden ermittelt wurden, denn auch für diese ist festgestellt, dass die Verschuldung (Realkreditverschuldung) in 9 Gemeinden zwischen 5,21 und 17,25 Proz.; in weiteren 8 Gemeinden zwischen 20,93 und 29,92 Proz.; in weiteren 6 Gemeinden zwischen 34,78 und 39,72 Proz. sich bewegt und dass nur eine Erhebungsgemeinde eine höhere Realkreditverschuldung als 40 Proz. (in Wirklichkeit 76,04 Proz.) aufweist.

## VII. Die landwirtschaftliche Verschuldung nach geographischen Bezirken.

Fasst man die einzelnen, nach der Reihenfolge der Verschuldung geordneten Bezirke der obigen Tabelle hinsichtlich ihrer geographischen Lage und ihrer dadurch bedingten Wirtschaftsverhältnisse näher ins Auge, so erkennt man leicht, dass es vorwiegend die in der Rheinebene, den einmündenden Seitenthälern und dem angrenzenden Hügelland gelegenen Gemeinden bezw. Amtsbezirke sind (O.-Z. 1 bis mit 37), welche eine vergleichsweise günstige, dass es aber die im Schwarzwald, auf der Baar, im Höhgau und Donaugebiet gelegenen Gemeinden bezw. Amtsbezirke sind (O.-Z. 38 ff. der Tabelle), die eine vergleichsweise ungünstige Verschuldungsziffer aufweisen. Um den Einfluss der geographischen Verteilung, der auf diese sich gründenden Bodenbewirtschaftung und der durch Bodenbeschaffenheit, Klima und Wirtschaftsweise bedingten sonstigen Verhältnisse (insbesondere auch der Erbrechtsverhältnisse) auf die Höhe der Verschuldung noch schärfer festzustellen, wurden die Amtsbezirke zu ähnlichen geographischen Bezirken zusammengefasst, wie dies auch für die Zwecke der Erntestatistik zu geschehen pflegt. Diese Gruppierung der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach geographischen Bezirken bringt die im »Anhang« abgedruckte Tabelle II zur Darstellung, welche auch deshalb ein besonderes Interesse darbietet, weil in derselben die Verschuldung nach Einkommensgruppen nachgewiesen ist. Ordnet man die in dieser Tabelle verzeichneten geographischen Bezirke wiederum in der durch die relative Höhe der Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe sich ergebenden Stufenfolge, so erhält man folgendes Zahlenbild:

### Die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung nach geographischen Bezirken des Landes 1893.

| O.-Z. | Geographische Bezirke | Zahl aller landwirtschaftlichen Betriebe | Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswerts | | | Auf 100 M. fatiertes Einkommen entfallen Schuldzinsen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | a. der rein landw. Bevölkerung | b. der gemischten Betriebe | Im Durchschnitt aller Betriebe | Im Durchschnitt aller Betriebe M. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6 | 7. |
| 1 | Pfinz- und Kraichgau | 25 554 | 12,0 | 20,9 | 16,0 | 6,3 |
| 2 | Mittlere Rheinebene | 32 626 | 12,4 | 22,7 | 17,2 | 6,7 |
| 3 | Bauland | 18 628 | 13,2 | 22,1 | 16,5 | 6,4 |
| 4 | Untere Rheinebene | 25 156 | 14,5 | 25,4 | 19,8 | 7,3 |
| 5 | Obere Rheinebene | 18 013 | 16,0 | 27,2 | 21,4 | 9,3 |
| 6 | Kaiserstuhlgebiet | 3 905 | 16,3 | 21,7 | 18,5 | 8,5 |
| 7 | Odenwald | 8 867 | 17,1 | 30,8 | 23,7 | 9,2 |
| 8 | Mittlerer u. nördlicher Schwarzwald | 21 049 | 19,5 | 36,2 | 26,6 | 10,7 |
| 9 | Südl. Schwarzwald | 15 770 | 25,8 | 37,7 | 32,8 | 11,2 |
| 10 | Donaugegend | 10 692 | 31,2 | 32,8 | 32,1 | 11,4 |
| 11 | Seegegend | 14 214 | 32,9 | 40,3 | 36,7 | 13,9 |
| | | 194 474 | | | | |

Bemerkenswert ist, dass die in der vorstehenden Tabelle mit den höchsten Verschuldungsziffern auftretenden vier letzten geographischen Bezirke mit 61 725 landwirtschaftlichen Betrieben aller Kategorien (unter 194 474 Betrieben überhaupt) mit den Gegenden zusammenfallen, in denen an vielen Orten die Erbfolge in der Form der Uebernahme des landwirtschaftlichen Anwesens durch ein Kind — unter Abfindung der Geschwister — erfolgt, sei es, dass diese Art der Erbfolge (Einzelerbfolge) auf Sitte und Gewöhnung beruht, wie im Odenwald (O.-Z. 7), südlichen Schwarzwald (O.-Z. 9), Donau- und Seegegend (O.-Z. 10 u. 11), oder auf singulärem Landesrecht (Hofgüteredikt) wie im mittleren und nördlichen Schwarzwald (O.-Z. 8). Man geht daher wohl nicht fehl in der Annahme, dass die vergleichsweise höhere Verschuldung dieser geographischen Bezirke zu einem guten Teil auf die auf den übernommenen landwirtschaftlichen Anwesen lastenden Gleichstellungsgelder zurückzuführen ist, deren Druck sich namentlich betreffs jener Anwesen besonders schwer fühlbar machen wird, bei denen die Uebernahme noch in die Siebenziger Jahre, d. h. in eine Zeit ungewöhnlich hochgeschraubter Güterpreise fällt, wobei auf die Ausführungen im IV. Band der landwirtschaftlichen Erhebungen S. 24 ff., S. 104 ff. zu verweisen ist. Beachtet man weiter, dass die Landwirtschaft des Schwarzwalds infolge der Abgelegenheit vieler Gemeinden von den Hauptabsatzorten sowie wegen des chronischen Mangels von guten und zuverlässigen Arbeitskräften, aber auch, wenigstens was den südlichen Schwarzwald anlangt, wegen des Vorhandenseins ungünstiger Bodenverhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ferner dass die Donau- und Seegegend als Gegenden vorherrschenden Fruchtbaus seit Jahren mit dem Druck niedriger Getreidepreise und schleppenden Absatzes der Getreidefrüchte zu rechnen haben, endlich dass ein Teil der Donau- und Seegegend eine Anzahl ausgesprochener Hagelorte aufweisen, so muss die augenblickliche Lage eines erheblichen Teils der landwirtschafttreibenden Bevölkerung dieser vier geographischen Bezirke, nämlich jenes Teils, der eine über das nachgewiesene mittlere Verschuldungsprozent hinausgehende Verschuldung aufweist, hingesehen auf den Umfang der auf diesen Landwirten lastenden starken Zins- und Kapitalabtragungsverpflichtungen, als eine ungünstige angesehen werden. Weist doch die vorstehende Tabelle (Kolonne 7) nach, dass die Landwirte dieser Gegenden durchschnittlich von je 100 M. fatiertem bezw. geschätztem Einkommen 10,7 M. bis 13,9 M. in Gestalt von Schuldzinsen vorweg abzuführen haben und dass für alle jene Landwirte, die über den ermittelten Durchschnitt verschuldet sind, die thatsächliche Belastung des Einkommens durch Schuldzinsen noch über diese Beträge von 10 M. 70 Pf., bezw. 13 M. 90 Pf. hinausgeht.

Diesen nach der Höhe der Schuldverpflichtungen teils ungünstig, teils minder günstig zu beurteilenden vier geographischen Bezirken stehen sieben gegenüber mit 132 749 landwirtschaftlichen Betrieben aller Kategorien, deren Schuldverpflichtungen sich in mässigeren, teilweise in auffallend mässigen Grenzen bewegen, indem der Prozentsatz der Verschuldung (Real- und Personalkreditverschuldung) der rein landwirtschaftlichen Betriebe nur zwischen 12,0 Proz. und 17,1 Proz. des Vermögenswerts sich bewegt. Dieses ermittelte günstige Verschuldungsergebnis wird man zu einem guten Teil dem Umstand zuschreiben dürfen, dass in diesen Bezirken — das Bauland und der Odenwald ausgenommen — eine grosse Vielseitigkeit der Anbauweise herrscht (Hauptgebiete des Handelsgewächs-, Gemüse-, Reb-, Obstbaues neben gegendenweise stark vertretener Milchwirtschaft), eine Vielseitigkeit der Bodenkultur, die der Landwirtschaft dieser Bezirke gegenüber den ausgesprochenen Getreide- und Viehhaltungswirtschaften, wegen der Verteilung des Ernterisikos und der Preisschwankungen auf

eine grössere Anzahl Kulturen schon an sich einen grossen Vorsprung gewährt; zu einem andern Teil wird das günstige Verschuldungsergebnis aber auch auf Rechnung des Vorhandenseins zahlreicher Industriezentren zu setzen sein, wodurch zahlreichen Angehörigen ländlicher Familien Gelegenheit zu Lohnarbeit und Arbeitsverdienst, d. h. zu einer wertvollen ökonomischen Entlastung des Familienhaushalts gegeben ist. Diese Betrachtungen treffen in ganz besonderem Masse für das Gebiet der Rheinebene und die einmündenden Seitenthäler zu. — Das in der Tabelle mit einem mittleren Prozentsatz der Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe von 16,3 Proz. des Vermögenswerts an sechster Stelle erscheinende Kaiserstuhlgebiet darf besondere Aufmerksamkeit deshalb beanspruchen, weil dieses Gebiet in den achtziger Jahren allgemein als hoch verschuldet galt und weil die jetzt ermittelten Schuldziffern darzuthun geeignet sind, dass eine verhältnismässig nicht grosse Anzahl guter und mittlerer Weinherbste ausreichen, selbst ein hohes Mass von Schuldverpflichtungen abzustossen. — Dass ein ausgesprochener Getreidebezirk wie das Bauland (O.-Z. 3) sich eine verhältnismässig niedrige Durchschnittsverschuldung (13,2 Proz. des Vermögenswerts) bewahrte, darf nicht ohne Grund zu einem Teil auf das hier vorherrschend geltende System der Naturalteilung und des dadurch bedingten Wegfalls lästiger Gleichstellungsgeldverbindlichkeiten — im Gegensatz zu den südlichen Landesteilen (See- und Donaugegend) —, zu einem andern Teil vielleicht aber auch auf die in der ländlichen Bevölkerung jenes Landesteils in hohem Grad entwickelte Vorsicht in Bezug auf die Uebernahme neuer Kreditverpflichtungen zurückgeführt werden, während der mehr spekulative Geschäftssinn der Bewohner der See- und Donaugegend, der sich nicht selten gern auch in Grundstücksspekulationen äussert, das Eingehen neuer Schuldverbindlichkeiten offenbar etwas leichter zu nehmen scheint, wobei wiederum an die durch die 1883er Erhebungen gewonnenen Erfahrungen angeknüpft sein mag (IV. Band der Erhebungen S. 35 ff., S. 105 ff.). — Jene für das Bauland angeführten schuldmindernden Gründe würden indessen für sich allein kaum ausreichen, die Thatsache zu erklären, dass der Pfinz- und Kraichgau (O.-Z. 1), diese Kornkammer des nördlichen Baden, unter allen geographischen Bezirken die günstigste Verschuldungsziffer (12 Proz. des Vermögenswerts) aufweist und im auffallendsten Gegensatz zu den mehrerwähnten Kornkammern im Süden Badens (der Donau- und Seegegend) sich befindet, für die die höchste Verschuldungsziffer sich ergeben hat; der Pfinz- und Kraichgau wird daher die ihm gewordene erste Lokationsziffer unter allen geographischen Bezirken des Landes, trotz des vorherrschenden Getreidebaues, wohl auch wesentlich dem Umstand zu verdanken haben, dass er in Bezug auf die Qualität der Böden ganz besonders bevorzugt, ferner dass seit einiger Zeit, wenigstens gegendenweise, in diesem Landesteil auch der Handelsgewächsbau: Cichorien-, Zuckerrüben-, Tabak- und Hopfenbau, nicht ohne Bedeutung ist und dass fast überall der Obstbau in grosser Blüte steht, Faktoren, die den rentenmindernden Einfluss des Getreidebaues einigermassen auszugleichen im Stande gewesen sein und eine effektive Zunahme der Verschuldung hintangehalten haben mögen.

Nicht als eine Zufälligkeit endlich wird man ansehen dürfen, dass in den Gebieten, in denen die Verschuldung eine vergleichsweise hohe ist (der südöstliche Teil von Baden und der Schwarzwald) in beträchtlicherem Umfang grossbäuerliche Betriebe vorfindlich sind, während in allen anderen Landesteilen, in denen die Verschuldung eine vergleichsweise nicht hohe ist, die grossbäuerlichen Betriebe der Zahl nach sehr zurücktreten, also der Klein- und Mittelbesitz ganz bedeutend überwiegt. Ein Blick auf die Zahlenreihe der Tabelle II des Anhangs, in der die landwirtschaftlichen Be-

triebe nach der Grösse des Einkommens in sechs Gruppen eingeteilt sind, lässt diesen Unterschied in der Besitzverteilung deutlich erkennen.

## VIII. Abschliessende Betrachtungen.

Die mit den Hilfsmitteln der Einkommensteuerkataster-Materialien erstmals versuchte Darstellung der Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung Badens zeigt unzweideutig, dass der Druck der gegenwärtigen Lage je nach den Wirtschaftsverhältnissen der einzelnen Gegenden in sehr verschiedener Stärke sich äussert; dass dieser durch eine Reihe bekannter Faktoren erzeugte Druck da minder schwer sich fühlbar macht, ja bis zu einem gewissen Grad überwunden werden kann, wo die Gunst des Bodens und des Klimas eine gewisse Vielseitigkeit der Bodenkultur gestattet; ferner dass die Gebiete des bäuerlichen Klein- und Mittelbesitzes — Rheinebene und angrenzendes Hügelland — wegen der grösseren Unabhängigkeit dieser Betriebe von dem Angebot ländlicher Arbeitskräfte und der Nichtbelastung der grossen Mehrzahl dieser Betriebe mit Gesinde- und Tagelöhnen, sehr viel widerstandsfähiger als die Gebiete des vorherrschenden grossbäuerlichen Besitzes sich zu erweisen scheinen. Da jene Besitzverhältnisse — das Ueberwiegen des Klein- und Mittelbesitzes — gegendenweise auch ausserhalb des Gebiets der Rheinebene und des angrenzenden Hügellandes vorfindlich sind, so kann es nicht Wunder nehmen, dass der für die oben erwähnten Gebiete ermittelte niedrige Verschuldungssatz auch in einer Reihe Amtsbezirke sich ergab, in denen eine besondere Vielseitigkeit der Kultur im allgemeinen nicht nachweisbar ist, wie im nördlichen und nordöstlichen Teil von Baden (Kraichgau, Bauland), wo die Produktion vielmehr vorwiegend auf Getreidebau und Viehhaltung sich stützt. Die Schwere des Druckes der gegenwärtigen Lage macht sich demnach in solchen Getreidebaugegenden, in denen der grossbäuerliche Besitz verhältnismässig stark vertreten ist, mit besonderer Schärfe und namentlich dann geltend, wenn diese Gegenden des vorwiegenden Getreidebaues vermöge des geltenden Erbrechts — Uebernahme des landwirtschaftlichen Anwesens durch ein Kind — mit der Zwangsverschuldung des Gutsübernehmers durch die an die miterbenden Geschwister auszuzahlenden Gleichstellungsgelder zu rechnen haben. Diese Umstände, teilweise noch verschärft durch ein rauheres Klima, welches die Stetigkeit der Jahresernten beeinträchtigt, treffen im allgemeinen für die Donaugegend und die Seegegend, sowie für einen Teil der Schwarzwaldbezirke zu und der zahlenmässige Ausdruck für die Schwierigkeit der Lage, in der sich die Landwirtschaft dieser Landesteile befindet, wird durch die ermittelten Verschuldungsziffern, welche für einen Teil der in Betracht kommenden Amtsbezirke auf 30 bis 44 Proz. des Vermögenswerts sich stellen (siehe Seite 33), klar und unzweideutig wiedergegeben. Dabei mag die für das Jahr 1893 nachgewiesene Unterschiedlichkeit der Verschuldung zwischen dem Schwarzwald, der Donau- und Seegegend einer- und den anderen Landesteilen anderseits vielleicht auch dadurch mit veranlasst sein, dass die im Schwarzwald und im Süden Badens ansässigen Landwirte mit erheblichen Kreditverpflichtungen bereits in die landwirtschaftliche Krisis eingetreten waren, während dies bei den Landwirten der anderen Landesteile nicht der Fall war.

Ist das Ergebnis der Schuldermittlung, was den Süden Badens und den Schwarzwald anlangt, ein unerfreuliches, so hat dasselbe doch die oft und gerade in jüngster Zeit besonders lebhaft vertretene Meinung, als ob der Bauernstand durchweg hoch überschuldet sei und vor der Gefahr eines gänzlichen Zusammenbruchs stehe, falls nicht Massregeln ausserordentlicher Art ergriffen werden, in keiner Weise bestätigt.

Im Gegenteil lässt die veranstaltete, im einzelnen vielleicht nicht durchweg einwandfreie, im grossen und ganzen aber auf ziemlich unanfechtbaren Unterlagen, weil auf den Fassionen der Beteiligten selber beruhende Schuldermittlung erkennen, dass in dem grössten Teil des Landes die Gesamtverschuldung (Real- und Personalkreditverschuldung) im Durchschnitt der rein landwirtschaftlichen Betriebe der einzelnen Amtsbezirke in mässigen Grenzen, nämlich in 34—37 Amtsbezirken zwischen 7,5 und 20 Prozent des Vermögenswerts sich bewegt, und dass eine Verschuldung von über 30 Proz. des Vermögenswerts überhaupt nur in 8 Amtsbezirken (von 52) nachweisbar ist (S. 32 ff. oben). Diese Fernhaltung einer erheblichen Schuldbelastung in dem grössten Teil des Landes, auch in Bezirken mit vorwaltendem Getreidebau, lässt im Zusammenhang mit der anderen nachgewiesenen Thatsache, dass unter 86 489 Inhabern rein landwirtschaftlicher Betriebe 38 390 Kleinkapitalisten mit einem mutmasslichen Durchschnittskapitalbesitz von 700—4500 M. sich befinden, im letzten Ende wohl auf zwei Erklärungsgründe sich zurückführen: erstens darauf, dass die wirtschaftlichen Tugenden des Fleisses und der Sparsamkeit in den Reihen der badischen Bauernschaft in erfreulicher Weise entwickelt sind; zweitens darauf, dass unsere ländliche Bevölkerung, obwohl sie zumeist aus Kleinwirten sich zusammensetzt, in ungewöhnlich geschickter Weise es verstanden hat, die Technik ihres Betriebs der durch die neuzeitliche Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse geschaffenen veränderten Allgemeinlage des Gewerbes anzupassen. Dieser wirtschaftstechnische Anpassungsprozess, sich äussernd in der erhöhten Aufmerksamkeit, welche dem Futterbau, dem Handelsgewächs-, Reb- und Obstbau und die vor allem der Vervollkommnung der Viehzucht und der Milchwirtschaft gewidmet wurde, sich weiterhin äussernd in dem Bemühen der Steigerung der Brutto- und Reinerträgnisse des Ackerbaues und der Viehhaltung durch umfassende Verwendung von Kunstfutter- und Düngemittel, und in allen diesen Thätigkeitsäusserungen getragen und gestützt von einer den Bestrebungen auf Vervollkommnung der Betriebstechnik zu Hilfe kommenden weitverzweigten genossenschaftlichen Organisation — genügt selbstredend für sich allein nicht, um den Schwierigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsthätigkeit Herr zu werden; aber jedenfalls sollte dieses Hilfsmittel in seiner rentensteigernden Wirkung nicht unterschätzt und namentlich gegenüber den auf gesetzgeberischem Gebiet liegenden wichtigen Aufgaben der landwirtschaftlichen Staatsfürsorge nicht gar zu gering geachtet werden. Beispielsweise darf es sicherlich den ausserordentlichen Fortschritten, die die Viehzucht in dem Süden des Landes im letzten Jahrzehnt aufzuweisen hat, zu einem ganz wesentlichen Teil zugeschrieben werden, dass in der Hälfte der in Rede stehenden über dem Landesdurchschnitt verschuldeten 16 Amtsbezirken (vgl. Tabelle S. 710, O.-Z. 38 ff.) das mittlere Verschuldungsprozent der rein landwirtschaftlichen Betriebe doch nur zwischen 20 und 30 Proz. und nur in der anderen Hälfte zwischen 30 und 44 Proz. sich bewegt. Selbst für diese, mit besonders schwierigen Verhältnissen kämpfenden Getreidebaubezirke ist sonach eine allgemeine Ver- und Ueberschuldung nicht nachweisbar gewesen.

Sind die ermittelten Zahlen mit einem dann und wann zu Tage tretenden weitgehenden Pessimismus in der Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes schwerlich in Einklang zu bringen, so sind sie doch ebenso wenig geeignet, der Meinung Vorschub zu leisten, dass die Klagen und Beschwerden der ländlichen Bevölkerung über den Druck der Lage grundlose seien; denn wenn nach den Urteilen unbefangener sachverständiger Kreise die Behauptung eines unverschuldeten oder mässig verschuldeten Besitzes selbst in den bestsituierten Landesteilen seit Jahren nur unter Festhaltung einer nach Grundsätzen grösster Wirtschaftlichkeit zu führenden Le-

bensweise möglich sich erweist, so lässt sich die Schwierigkeit der Lage der Landwirte in den, sei es nach Boden-, sei es nach den Klimaverhältnissen minder günstig situierten Landesteilen und namentlich der Lage der mittel- und hochverschuldeten Landwirte leicht ermessen.

---

Dies der wesentliche Inhalt der dem badischen Landtag unterbreiteten Denkschrift. Weil dieselbe wesentlich finanzpolitischen Erwägungen entsprungen ist, hat die Denkschrift darauf verzichtet, das Zahlenmaterial zu agrarpolitischen Schlussfolgerungen zu verwerten. Dies soll auch an dieser Stelle nicht geschehen. Nur drei Bemerkungen mögen angefügt sein: erstens, dass das ermittelte Verschuldungsergebnis im allgemeinen zeigt, dass auch mittelst der sog. »kleinen Mittel« der landwirtschaftlichen Staatsfürsorge der Landbevölkerung eine kräftige Stütze im Kampf mit den widrigen Verhältnissen der Gegenwart gegeben ist; zweitens, dass die verhältnismässig hohe Verschuldung aller Anerbenrechtsgebiete die Frage einer schonlicheren Behandlung der Anerben erneut in den Vordergrund rücken dürfte; drittens, dass gerade für diese Gebiete die Schaffung eines unkündbaren Annuitätenkredits in Verbindung mit einer den Beteiligten möglichst nahegerückten Kreditorganisation, die zugleich die Vorteile des weichenden Zinsfusses unverkürzt und Zug um Zug der Landbevölkerung zugänglich macht, besonders bedeutungsvoll wäre. Vielleicht, dass die langjährigen und seither fruchtlosen Bemühungen auf diesem letzteren Gebiete zu einer öffentlich-rechtlichen Ordnung des landwirtschaftlichen Realkredits in Baden zu gelangen, durch die veranstalteten Erhebungen einen neuen und erfolgversprechenden Impuls erfahren.

Karlsruhe im März 1896.

---

# ZUR FRAGE DER GETREIDE-PREISBILDUNG IN DEUTSCHLAND.

VON

Dr. AUGUST PFLUG.

---

Seit etwa drei Jahren hat sich bei den führenden Kreisen der deutschen Landwirte die Meinung festgesetzt, dass die Preise, welche in den letzten Jahren für Erzeugnisse der heimischen Landwirtschaft, insbesondere für Getreide, gezahlt werden, so niedrige seien, dass bei längerem Anhalten derselben die deutschen Landwirte der Verschuldung und Verarmung, die deutsche Landwirtschaft ihrem sicheren Ruin entgegengehen müsse. Die behauptete Notlage der deutschen Landwirtschaft wird sonach in erster Linie auf die niedrigen Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zurückgeführt, und es wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die Lage der deutschen Landwirte sich sofort wesentlich bessern werde, sobald durch geeignete Massnahmen den Landwirten höhere Preise für ihre Erzeugnisse, namentlich für Getreide, gewährt würden. Die Bestrebungen für Erhaltung, bezw. Wiedergewinnung höherer Preise haben sich erst lebhaft geltend gemacht, als der Abschluss eines Handelsvertrages mit Russland bevorstand, durch welchen der mit dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage auf 3,50 M. ermässigte Getreidezoll auch Russland zugestanden werden sollte. Nachdem die damals ins Werk gesetzten Bemühungen, den Abschluss des deutsch-russischen Handelsvertrages zu verhindern, ohne Erfolg geblieben sind, hat der »Bund der Landwirte« die Agitation für höhere Getreidepreise weiter fortgesetzt. Auf der einen Seite hat man vorgeschlagen, die abgeschlossenen Handelsverträge zu revidieren und die in Bezug auf die Getreidezölle gewährten Zugeständnisse angesichts der allge-

meinen Notlage der deutschen Landwirtschaft zurückzunehmen oder doch wenigstens die Verträge mit denjenigen Staaten (Argentinien etc.) zu kündigen, die auf Grund der Meistbegünstigungsklausel ohne besondere Gegenleistungen die Vorteile der eingeräumten niedrigeren Getreidezölle mitgeniessen. Daneben hat man, in Voraussicht der Unmöglichkeit eines solchen Verlangens, bestimmte Vorschläge und Anträge gestellt, die darauf hinauslaufen, die Getreidepreise durch einen unmittelbaren Eingriff der Reichsregierung in den Getreidehandel im Wege eines Reichs-Getreide-Handelsmonopols auf eine bestimmte g l e i c h m ä s s i g e Höhe zu bringen. Darauf zielt der Antrag des Mitgliedes des Reichstags, Grafen *v. Kanitz,* welcher nun zum drittenmal vor den Reichstag gebracht und von diesem zum drittenmal nach eingehenden Beratungen mit grosser Majorität — weil unausführbar und dem allgemeinen Volkswohl nachteilig — abgelehnt worden ist. Mit dieser wiederholten und nunmehr wohl endgültigen Ablehnung des Antrages *Kanitz* aber ist die Frage der Getreidepreisregulierung und Preisbefestigung für die deutschen Landwirte wohl nicht abgethan. Da, wie auch von den Gegnern des Antrages, insbesondere auch von einigen Vertretern der Regierung unumwunden zugestanden worden ist, die Getreidepreis-Frage eine Lebensfrage der deutschen Landwirte ist, so wird diese Frage weiter erwogen werden müssen, und wenn man sich auch, wie wir glauben, nicht zur Ergreifung der vom Grafen *Kanitz* vorgeschlagenen Massnahmen entschliessen wird, so werden es doch andere Mittel sein müssen, welche die deutschen Landwirte vor den Folgen solcher Preisschwankungen und Preisrückgänge bewahren.

Wie fast überall in den letzten Jahren, so hat sich auch unter den landwirtschaftlichen Berufsgenossen angesichts der fortgesetzten, oft unerwarteten Preisschwankungen das Bedürfnis nach einer mehr naturgemässen Regelung und Befestigung der Preise für solche Erzeugnisse geltend gemacht, aus denen die Landwirte ihre Haupteinnahmen beziehen. Dieses Verlangen muss insofern als ein durchaus berechtigtes anerkannt werden, als die Ausgaben, welche die Landwirte an Zinsen, Lasten, Abgaben, Löhnen etc. zu entrichten haben, bestimmte, fast unabänderliche Faktoren der Wirtschaftsführung sind, die auch bei schlechten Ernten und niedrigen Preisen beglichen werden müssen. Beim Vorhandensein bestimmt zu leistender Ausgabeposten und ganz ungewissen Einnahmen lässt sich auf die Dauer eine geordnete Wirtschaft nicht führen. Es

ist daher durchaus erklärlich, wenn die Landwirte dahin streben, ihre Einnahmeposten auf eine sicherere Grundlage zu stellen, und wenn sie das Risiko, welches auf dem landwirtschaftlichen Betriebe fast mehr als auf irgend einem anderen lastet, auf breitere Schultern abzuwälzen suchen.

Angesichts nun des erbitterten Kampfes und Streites, der sich in Deutschland um die nach dieser Richtung zu ergreifenden Massnahmen abspinnt, ist es uns in der nachfolgenden Abhandlung nicht darum zu thun, nach der einen oder anderen Seite Oel in das Feuer zu giessen, sondern unter Wahrung vollster Objektivität die Thatsachen und Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Preisbildung für Getreide namentlich in Deutschland als mitausschlaggebend in Betracht zu ziehen sein dürften. Wenn zwar von allen massgebenden Kreisen dem Antrage *Kanitz* entgegengehalten worden ist, dass die Preisbildung sich nach dem natürlichen Gesetz von Angebot und Nachfrage vollziehe, so haben wir doch dabei eine gründliche Erörterung derjenigen Verhältnisse und Umstände vermisst, welche das Angebot und die Nachfrage in ihrer natürlichen Gestaltung beeinflussen. Die hier in Betracht zu ziehenden zahlreichen Verhältnisse haben sich in Deutschland namentlich von so ausserordentlicher Wirkung erwiesen, dass wir glauben möchten, dass nur die Unkenntnis derselben und die nicht volle Würdigung derselben den ausgesprochenen Streit nicht zur Ruhe und zum Austrag kommen lassen. Bemerkenswert in dem ausgebrochenen Streit über die Schuldfrage ist insbesondere, dass man versucht hat, der Regierung alle Schuld an dem behaupteten Niedergang der Landwirtschaft zuzuschieben, während doch, wie wir nachweisen werden, die Landwirte selbst eine mindestens ebenso grosse Schuld an der geringeren Rentabilität ihrer Wirtschaften trifft. Das Verlangen nach höheren Preisen erscheint uns in vieler Beziehung als ein ungerechtfertigtes, weil in den allgemeinen, dabei gleichzeitig in Betracht zu ziehenden Verhältnissen wenig begründetes; wo es aber begründet erscheint, liegt es wesentlich in der Hand der Landwirtschaft, auf Beseitigung der preisdrückenden Verhältnisse hinzuwirken, namentlich durch eine gemeinsame zwecktentsprechende Organisation und eine planmässigere Produktionsweise.

---

Die Frage, ob in Deutschland die Getreidepreise unverhältnismässig niedrig sind und einen für die Landwirte ruinösen

Stand angenommen haben, lässt sich zunächst nur im Zusammenhange mit den internationalen Preisgestaltungen erörtern. Eine Vergleichung der auf den internationalen Getreidemärkten für die einzelnen Termine und Monate notierten Preise ergiebt nun die Thatsache, dass niedrige Getreidepreise in den letzten beiden Jahren bis auf die Gegenwart überall auf den Weltmärkten bestanden haben, dass aber in Deutschland nicht nur die verhältnismässig höchsten Preise notiert werden, sondern dass zwischen den für die einzelnen deutschen Marktplätze notierten Preisen so grosse Differenzen bestehen, dass es schwer festzustellen ist, ob und welcher Einheitspreis als massgebend für die Beurteilung der Getreidepreisverhältnisse im Deutschen Reich in Betracht gezogen werden darf.

Für den internationalen Markt kommt wesentlich Weizen in Betracht, weil Weizen in Betreff des Anbaus und Verbrauchs die übrigen Getreidearten bei Weitem überragt. Die internationalen Preistabellen weisen nun aus, dass für Terminware pro Tonne Weizen, lieferbar im Mai, am 29. Februar 1896 notiert wurden in Berlin 157,2 M., Liverpool 128,7 M., New-York 114,5 M. und in Paris 154,6 M. Die Berliner Preise überwogen also alle übrigen Preise. Diesen für Deutschland, relativ betrachtet, überaus günstigen Preisstand verdanken die deutschen Landwirte zweifellos dem Getreide-Schutzzoll von 35 M. pro Tonne. Vermöge dieses verbliebenen Schutzes erzielen die deutschen Landwirte gegenüber den englischen und amerikanischen Erwerbsgenossen einen weit höheren Preis, einen höheren Preis sogar als die französischen, trotzdem dort der Weizen mit einem Zoll von 56 M. pro Tonne belastet ist. Bei dieser Sachlage hätten also die deutschen Landwirte kaum Ursache, sich über allzu niedrige Getreidepreise zu beklagen.

Innerhalb Deutschlands aber werden für die verschiedenen Getreidearten auch so sehr verschiedene Preise erzielt, dass die Klagen über einen a l l g e m e i n e n Preisniedergang mindestens nicht für alle Gegenden und alle Betriebe gerechtfertigt erscheinen. Als Durchschnittspreis für H a f e r wurden für den Monat Februar 1896 notiert in Hannover 11,63 M., Breslau 12,30 M., Berlin 14,15 M., Mannheim 16,88 M., Frankfurt a. M. 17,74 M., Stuttgart 17,50 M. und in Strassburg sogar 18,25 M. pro 100 kg. Gegen diese Preisangaben möchte die Behauptung von a l l g e m e i n niedrigen Getreidepreisen für Deutschland wohl kaum Stand halten. Da diese grossen Unterschiede in der Preislage nicht allein durch die Ent-

fernungen zwischen den Produktionsgebieten und den Marktorten ihre Aufklärung finden, so dürften dieselben wohl wesentlich darin begründet sein, dass an den genannten Marktorten verschiedene Qualitäten gehandelt worden sind. Wollte man das in Abrede stellen, so müsste die andere Annahme zutreffen, dass der deutsche Getreidehandel seine Aufgabe, ausgleichend zu wirken, auf diesem Gebiete trotz der ausgebreiteten Verkehrsmittel nicht zu erfüllen vermocht hat. Sofern aber im Getreidehandel die Qualität der angebotenen Ware einen so erheblichen Einfluss auf die Preisbildung hat, so gewinnt die Frage der Preisgestaltung in Deutschland ein ganz anderes Gesicht. Denn man würde dann als festgestellt erachten können, dass, wie aus den vorstehenden Preisangaben ersichtlich, für gute Ware auch hohe, für schlechtere Ware niedrigere Preise erzielt werden. Es dürfte demnach als unzulässig zu erachten sein, dass man bei dem Streit über die Höhe der Getreidepreise in Deutschland lediglich die Berliner Marktpreise zu Grunde legt. Werden an anderen Orten Deutschlands, insbesondere im Westen, weit höhere Preise erzielt als in Berlin und an Marktorten des Ostens, und entsprechen jene höheren Preise besseren Qualitäten, so können sich über niedrige Getreidepreise doch wohl diejenigen nicht beklagen, welche minderwertige, für den Konsum nicht ohne Weiteres aufnahmefähige Ware an den Markt bringen, die erst gereinigt oder mit besserer Ware gemischt werden muss. Dass innerhalb Deutschlands für Getreide sehr verschiedene Preise gezahlt werden, und dass wir berechtigt sind, anzunehmen, dass für gute Ware oder für Getreide von besonders brauchbarer Qualität auch hohe und angemessene Preise gezahlt werden, dafür sprechen auch die Hamburger Notierungen. Nach dem Bericht des »Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse« wurden in Hamburg am 10. März 1896 gezahlt für Holsteiner Roggen 120—126 M., für Altmärker Roggen 134 bis 140 M., für Holsteiner und Mecklenburger Gerste 120—125 M., für Saale, Schlesische und Oderbruch-Gerste 140—205 M. Hier also für Gerste je nach Qualität ein Preisunterschied von 85 M.! Diese Thatsache der grossen Preisdifferenzen zwischen den auf deutschen Märkten erzielten Getreidepreisen erscheint uns der höchsten Beachtung wert, und wir werden später noch darauf zurückkommen und die notwendigen Folgerungen daraus ziehen, wenn wir zur Erörterung der Massnahmen gelangen, die uns notwendig erscheinen, um zu einer befriedigenden und gerechten

Preiskonstellation in Deutschland zu kommen. Hier mag nur nebenbei bemerkt werden, dass das Bestreben des Herrn Grafen *v. Kanitz*, für ganz Deutschland einen einheitlichen Minimalpreis zu erzielen, angesichts solcher Preisunterschiede keine berechtigte Unterlage findet. Jedermann weiss, dass man für ein gesundes, wohlgebautes, leistungsfähiges Pferd einen hohen Preis, für ein Pferd aber, das diese Eigenschaften nicht besitzt, einen weit niedrigeren zahlt. Wie könnte das beim Getreide oder bei irgend einem anderen Gebrauchsgut auch anders sein!

Es soll nun von uns nicht in Abrede gestellt werden, dass die Getreidepreise im Allgemeinen seit den Jahren 1881/92 sehr gesunken sind. Dabei aber muss in das Gedächtnis zurückgerufen werden, dass die in 1891 und 1892 bestandenen Preise aussergewöhnlich hoch und durch vorübergehende allgemeine Missernten bedingt waren. Der Preisrückschlag musste eintreten, sobald in Deutschland und anderen Ländern reichlichere Ernten erzielt wurden. Der enorme Preisrückschlag, wie er seit 1891/92 auf dem Weltmarkte eingetreten ist und wie er seit zwei Jahren im grossen und ganzen andauert, lässt sich nun im Wesentlichen auf die eine Ursache der allgemein reichlich ausgefallenen Ernten zurückführen. Die Vorräte häuften sich wieder an, weil der Konsum sie nicht überall aufnehmen konnte. Deutschland war an diesem Getreidesegen in erster Linie mitbeteiligt, wie das bereits allgemein bekannt ist und durch die Erntestatistik noch besonders bestätigt worden ist. Nach der veröffentlichten Erntestatistik [1]) wurden im Deutschen Reich an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer insgesamt geerntet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1890/91 | = | 23 320 983 | Tonnen |
| 1891/92 | = | **18 558 379** | » |
| 1892/93 | = | 27 988 557 | » |
| 1893/94 | = | **32 277 851** | » |
| 1894/95 | = | 29 049 238 | » |

Aus diesen Zahlen ist wohl klar ersichtlich, dass, wenn im Jahre 1891/92 infolge der aussergewöhnlichen Fehlernte eine so enorme Preissteigerung stattfand, wieder ein Preisrückgang eintreten musste infolge des aus guten Ernten resultierenden reichlicheren Angebots. Dass durch diesen naturgemäss sich vollzogenen Preisrückgang die Landwirte sich soviel schlechter gestanden hätten, lässt sich nicht ohne Weiteres folgern. Denn wer im Jahre 1891

1) Vierteljahreshefte der Statistik d. deutschen Reichs 1895. III. Heft, S. III 36.

nur eine Tonne Weizen zu dem allerdings hohen Preise von 224 M. verkaufen konnte, war 1894 und 1895 vielleicht in der Lage, zwei Tonnen zum Preise von 272 bezw. 300 M. zu verkaufen. Dieser Umstand des grösseren Erlöses aus grösserem Erntesegen trotz geringerer Preise ist bei dem seitherigen Streit um die Preisbildung unseres Wissens kaum zur Erörterung gezogen worden. Denn es kann demgegenüber wohl nicht der Einwand erhoben werden, dass den geernteten grösseren Mengen auch grössere Erstehungskosten gegenüberstehen. Bestellung und Aussaat bleiben sich immer gleich, ob die Ernte gut oder schlecht ausfällt und beim Abmähen ist es ziemlich gleich, ob das Getreide dicht oder weniger dicht steht, ob es leichtes oder schweres Korn erträgt. Auf jeden Fall wird einem Landwirt eine reiche Ernte lieber sein als eine Fehlernte. Ist das aber der Fall, so ist auch noch ein anderer Umstand in Betracht zu ziehen, der für Deutschland mit seiner fortgeschrittenen Kultur gegenüber anderen Staaten besonders ins Gewicht fällt. Im allgemeinen lässt sich nämlich sagen — und für viele Betriebe ist es direkt bereits nachgewiesen —, dass infolge der besseren Bodenbearbeitung, der Bereinigung und Bereicherung der Felder, der Drainagen etc. in ein und derselben Wirtschaft, auf ein und derselben Fläche heute — abgesehen von einzelnen durch ganz abnorme Witterungsverhältnisse bedingten Fehlernten — das Doppelte und Dreifache früherer Ernten bei fast gleicher Arbeitsleistung gewonnen wird. In solchen Wirtschaften, namentlich wenn dieselben in derselben Hand geblieben sind, können die heutigen niedrigen Getreidepreise unmöglich einen ruinösen Einfluss auf die betreffenden Landwirte ausüben. Jedenfalls scheiden diese Landwirte aus der Zahl der Beschwerdeführer aus.

Nun von den reichlicheren Ernten abgesehen, welche den allgemeinen Preisrückgang wenigstens für die letzten beiden Jahre in ganz einwandsfreier Weise erklären dürfte, ist der Preisrückgang auf den europäischen Märkten sowohl der Getreide importierenden als exportierenden Länder namentlich auch dadurch hervorgerufen, dass weite Produktionsgebiete neuerdings neu aufgeschlossen sind und durch das immer weiter ausgebreitete Verkehrsnetz dem Weltmarkt angeschlossen worden sind. Insbesondere kommen dabei Argentinien, Teile von Nordamerika, Canada und Australien in Betracht. Die gewaltigen Ernte-

überschüsse dieser Länder vermehrten das Angebot weit über das durch die Bevölkerungszunahme naturgemäss wachsende Bedürfnis hinaus. An Weizen allein führte Argentinien aus:

1890 = 3 278 942 Doppelzentner
1894 = 16 082 490 »

Welchen Einfluss die Entwickelung des Weizenbaus in Argentinien namentlich auf das gleiche deutsche Erzeugnis gehabt hat, mag daraus erkannt werden, dass, während Deutschland 1890 aus Argentinien erst 77 818 D.Ztr. Weizen einführte, diese Einfuhr 1894 sich bereits auf 3 462 445 D.Ztr. bezifferte, und damit nicht weit von einem Drittel der gesamten deutschen Weizeneinfuhr zurückblieb.

Mit dieser neuen Auf- und Anschliessung weiter Gebiete für den Weizenbau, welcher Umstand einer Verlegung des Weizenbaus von dem teuren auf billigeren Kulturboden gleich zu erachten ist, geht Hand in Hand ein steter Fortschritt in der Vereinfachung des technischen und maschinellen Betriebes. Denn da in jenen Ländern die Arbeitskräfte zur Zeit fehlen, muss die ganze Bestell- und Erntearbeit mit Maschinen besorgt werden, und in dieser Beziehung ist Argentinien weit voraus. Während bei uns wegen der Millionen Kleinbetriebe eine ausgiebige Ausnutzung der Maschinen nicht möglich ist, ist es bei den Grossbetrieben in Argentinien etc. Hauptbedingung.

Zweifellos wird man hier einwenden, dass es ja gerade diese Verhältnisse sind, gegen welche die deutsche Landwirtschaft geschützt werden müsse, denn gerade diese günstigere Produktionsweise verbillige das argentinische Getreide dergestalt, dass es trotz der weiten Entfernung billiger angeboten werden kann. Diesem Einwande aber darf die Behauptung entgegengehalten werden, dass die deutschen Landwirte selbst es wesentlich mit verschuldet haben, dass man im Auslande weite Ländergebiete für den Weizenbau aufgeschlossen hat, um den von der deutschen Landwirtschaft längst nicht mehr gedeckten Bedarf an Weizen hervorzubringen. Wie aus den Produktions- und Ausfuhrstatistiken zweifellos hervorgeht, datiert die grosse Weizenausfuhr Argentiniens erst seit Ende der achtziger Jahre. Damals genoss die deutsche Landwirtschaft den hohen Schutz von 50 M. pro Tonne. Hätten die deutschen Landwirte damals Anstrengungen gemacht, mehr Weizen zu bauen, so dass ein Bedarf von auswärts nicht nötig war, so wäre man in Argentinien wohl kaum dazu gekommen, so weite Gebiete für den

Weizenbau zu erschliessen. Die ungenügende deutsche Weizenproduktion und die dadurch verursachten hohen Preise gaben dem Auslande Anregung zu verstärkter Produktion. Dieser Gesichtspunkt ist auch noch von allgemeinerer Tragweite. Zweifellos wird die Einfuhr zunächst von den heimischen Ernten beeinflusst namentlich in den Ländern, wo Getreidezölle bestehen. Bei günstigen Ernten ist die Einfuhr geringer. Wären nun die deutschen Landwirte den vielfach an sie ergangenen Anregungen gefolgt, ihre Getreideproduktion zu erhöhen — was durchaus möglich war — so würde die Einfuhr von Getreide längst auf ein Minimum herabgesunken sein. Bei Beginn der Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich und später mit Russland würde dieser Umstand die Wirkung gehabt haben, dass die betreffenden Staaten auf eine Herabsetzung der Getreidezölle weit weniger Gewicht gelegt hätten angesichts der nachzuweisenden Thatsache, dass Deutschland seinen Getreidebedarf selbst decken könne. So aber bildete sich naturgemäss ein wahres Wettrennen um den grössten Anteil an der Deckung des deutschen Getreidebedarfs.

Ein anderer Umstand, der sich von wesentlichem Einfluss auf die wachsende Konkurrenz des ausländischen Getreides erwiesen hat, sind die stetig verminderten Getreide-Frachtsätze. Dieser Umstand aber steht mit den niedrigen Getreidepreisen der letzten Jahre in direkter Beziehung. Die fortschreitende Verbilligung der Frachtsätze fällt in eine frühere Zeit. Mit dem Jahre 1886 ist darin bereits ein Stillstand eingetreten. Wären die Frachtsätze nicht vermindert worden, so wäre es ganz unmöglich gewesen, aus den weit entfernt gelegenen Distrikten Amerikas, Australiens, Argentiniens und Russlands Getreide an die europäischen Märkte mit Aussicht auf Gewinn heranzuschaffen. Das unausgesetzte Verlangen nach weiteren Frachtermässigungen ist der sicherste Beweis dafür, dass die ausländischen Getreideproduzenten nur ausnahmsweise auf ihre Rechnung kommen, wenn sie ihr Getreide nach europäischen Häfen verladen. Würden die Frachten um ein Geringes nur erhöht, so wäre es mit der Konkurrenz des Auslandes aus. Die Eisenbahnen Nordamerikas aber haben unter den fortgesetzten Frachtermässigungen, zu denen sie sich bei der herrschenden Konkurrenz verstehen mussten, sehr gelitten und sind schliesslich zum Teil unrentabel geworden. Wie hätte das auch anders sein können, wenn man sich vergegen-

wärtigt, wie dieser Rückgang der Frachtsätze vor sich gegangen ist. Beispielsweise stellten sich die Durchschnittsfrachten[1]) für die Tonnenmeile auf der

| Pennsylvania-E.B. | Chicago-Milwaukee- und St. Paul-E.B. |
|---|---|
| 1852 = 5,42 Cts. | ? |
| 1867 = 2,08 » | 3,94 Cts. |
| 1870 = 1,50 » | 2,82 » |
| 1880 = 0,92 » | 1,76 » |
| 1892 = 0,647 » | 1,026 » |

Von Chikago nach Liverpool (England) stellten sich die durchschnittlichen Frachsätze für 100 kg. Weizen auf dem Wasserwege [2])

| | | |
|---|---|---|
| 1868 | auf | 137,45 Cts. |
| 1880 | » | 92,09 » |
| 1888 | » | 42,11 » |

Aus diesen wenigen ziffermässigen Angaben, denen noch zahlreiche andere Beispiele hinzugefügt werden könnten, mag erkannt werden, wie die stetig fortschreitende Herabminderung der Frachtsätze, wie solche namentlich für Getreide unausgesetzt erwirkt worden ist, es immer mehr ermöglichte, aus dem fernen Innern neu aufgeschlossener Ländergebiete grosse Getreidemengen an die europäischen Märkte zu bringen, um hier das Angebot zu vermehren und damit die Preise zu drücken. Aber der Niedergang der Frachten, der sich rapide vollzog, ist, wie oben schon bemerkt, seit 1886 einigermassen zum Stillstand gekommen. Ein noch weiteres Sinken der Frachtsätze wird kaum noch möglich sein, so dass nicht zu befürchten steht, dass in nächster Zeit noch weitere Konkurrenzgebiete entstehen. Wenn auch nicht zu erwarten ist, dass die einmal so herabgegangenen Frachtsätze sich wesentlich wieder erhöhen werden, weil man sich daran gewöhnt hat, und die ganze Richtung des wirtschaftlichen Lebens darauf hinaus geht, den Verkehr zu erleichtern, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Transportunternehmungen eben auch wirtschaftliche Unternehmungen sind, von denen die Unternehmer eine Rente erwarten. Die Grenze des Möglichen ist bereits weit überschritten, und man macht im Transportgewerbe thatsächlich

---

1) Siehe Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerik. Eisenbahnen von Dr. *A. v. d. Leyen* im Archiv für Eisenbahnwesen 1894, S. 1 ff.

2) Uebersichten der Weltwirtschaft von Dr. *v. Juraschek*. I. Lieferung.

Anstrengungen, das fortgesetzte Unterbieten der Konkurrenten unmöglich zu machen und die gesunkenen Frachtsätze wieder zu erhöhen. In Amerika hat sich behufs Regelung der Tarife ein Eisenbahntrust gebildet; ferner ist eine Uebereinkunft der grossen rheinischen Dampfschleppschiffgesellschaften erzielt, und die bisher auf der Elbe bestandenen grösseren Dampfschiffahrtsgesellschaften haben, um bessere Frachtverhältnisse herbeizuführen, sich zusammengethan. Wenn somit ein weiteres Herabgehen der Frachtsätze nicht mehr zu befürchten ist, vielmehr eine Aufwärtsbewegung eintreten dürfte, so darf auch die deutsche Landwirtschaft sich damit beruhigen, dass die auswärtige Konkurrenz eher ab als zunehmen wird. Denn wenn die Frachtsätze keine Verminderung mehr erfahren, muss auch das Aufschliessen der entferntest gelegenen Gegenden für den Getreidebau vorläufig unterbleiben, weil das nicht mehr gewinnbringend ist. In den bisher in Kultur genommenen Gegenden aber sieht man sich immer mehr genötigt, zu den kostspieligeren Betriebsweisen mit Düngung überzugehen; zudem hat sich auch der Grundbesitz durch Besitzwechsel wesentlich verteuert. Bisher sprachen wir nur von dem zunehmenden Angebot von ausländischem Getreide infolge der Ausbeutung des Verkehrsnetzes, der Aufschliessung neuer Produktionsgebiete und der fortgesetzt verminderten Transportkosten. Eine ganz gleiche oder doch mindestens sehr ähnliche Entwickelung hat sich aber auch im Innern Deutschlands vollzogen. Auch hier hat der noch immer weiter fortschreitende Ausbau des Eisenbahnnetzes ganz wesentlich dazu beigetragen, immer weitere Produktionsgebiete an den Weltmarkt anzuschliessen. Dadurch ist es vielen deutschen Landwirten erst möglich geworden, ihr Getreide besser abzusetzen und eine weit höhere Verwertung desselben auch bei den jetzigen niedrigeren Preisen zu erzielen, als dieses vordem möglich war. Dadurch haben viele Landgüter überhaupt erst einen höheren Wert erhalten. Güter, die in der Nähe der Bahn liegen, haben einen weit höheren Wert bekommen, als früher. Landwirte, die früher 8—14 Tage mit Wagen und Pferden unterwegs sein mussten, um nur eine Fuhre Getreide in der Provinzialstadt abzusetzen, und denen dadurch ungeheure Unkosten erwuchsen, haben es jetzt mit der Eisenbahn weit leichter. Sie sind auch nicht mehr begrenzt auf ein engeres Absatzgebiet. Dieser Umstand dürfte ganz wesentlich in die Wagschale zu werfen sein,

wenn man Betrachtungen darüber anstellen will, ob die Landwirte heutzutage schlechter dastehen als früher. Gewiss mag es viele Landwirte, die bis vor Kurzem allein den Nutzen einer früher ausgebauten Eisenbahn genossen, unangenehm berühren, dass nun auch andere Erwerbsgenossen durch die Kleinbahnen und Sekundärbahnen als Mitkonkurrenten auf den Hauptmarktplätzen auftreten, aber sie sollten sich doch erinnern, dass sie diesen gegenüber früher auch weit im Vorteil waren. Unter ganz gleichen Verhältnissen haben Kaufleute, Handwerker, und Arbeiter zu leiden gehabt, die unter früheren Verhältnissen eine dominierende Stelle einnahmen und hernach unter der Wirkung der Gewerbeordnung, der Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte, der Freizügigkeit plötzlich eine Menge Konkurrenten neben sich erstehen sahen.

Wenn Angebot und Nachfrage die Preise bilden, so wird man anerkennen müssen, dass die eben erwähnte innere Erschliessung deutscher Gebiete durch Erweiterung des Eisenbahnnetzes mindestens auch einen grossen Anteil an dem vermehrten Angebot des Getreides gehabt hat. Es wird aber auch keinem Menschen beikommen, diese Entwickelung der Dinge als unheilvoll für die deutsche Landwirtschaft zu bezeichnen; im Gegenteil wird man diejenigen Gegenden bedauern, denen die Vorteile des Bahnanschlusses noch nicht geboten worden sind. Die deutschen Landwirte, welche solche Vorteile bereits geniessen und dadurch früher Gelegenheit gehabt haben, andern gegenüber sich zu bereichern und den Wert ihrer Güter sich steigern zu sehen, werden aber auch in Zukunft noch mit einer w a c h s e n d e n i n n e r e n Konkurrenz zu rechnen haben. Wir kennen Güter, die lediglich infolge eines Bahnanschlusses, der die Möglichkeit zum Rübenbau bot, mit einem Schlage 150—200000 M. im Werte stiegen. Während eins dieser Güter vorher mit 12 000 M. verpachtet war, stieg die Pacht nach dem Bau der Bahn auf 21 000 M. Wollen nun solche Besitzer, denen ein so unverdienter Reichtum in den Schoss gefallen, sich beklagen, wenn man ihnen infolge ungünstiger Preiskonjunktur nicht mehr 21 000, sondern nur noch 18 000 M. Pacht bietet?

Mit dem Angebot von Getreide hat es nun in Deutschland auch noch seine besondere Bewandtnis. Die zu einem grossen Teil eingerissene Verschuldung unserer Landwirte, die nicht etwa erst aus der Zeit niedriger Preise datiert, sondern auf ganz andere

Verhältnisse zurückzuführen ist, nötigt die Landwirte, um nur ihre Zinsen zu zahlen und die während des Sommers eingegangenen Wechselverbindlichkeiten zu lösen, dazu, schon gleich nach der Ernte ihre Getreidebestände zum Kauf anzubieten. Dass dann bei so dringendem Angebot die Preise fallen, ist so etwas natürliches, dass sich darüber nur diejenigen wundern können, die etwa meinen, dass sie allein auf der Welt zu sein und zu leben berechtigt sind. Wir erleben es daher auch fast regelmässig im Laufe der Jahre, dass die Getreidepreise nach der Ernte sich bedeutend ermässigen, um dann bis zur nächsten Ernte langsam zu steigen. Während am Berliner Platze am 11. November 1895 der Wochen-Durchschnittspreis für Weizen auf 135 M. sich stellte, war er bis zum 5. Februar 1896 bereits auf 158 M. in die Höhe gegangen. Für Roggen bewegte sich der Preis in derselben Zeit von 115 M. auf 127 M. Diejenigen Landwirte, welche verkaufen müssen, sind allerdings in einer schlimmen Lage. Sie geniessen aber durch den früheren Verkauf vor den übrigen zweifellos den Vorteil, dass sie früher ihre Ware und Geld umsetzen, als die, welche erst im nächsten Frühjahr verkaufen; sie entgehen auch den Nachteilen des Gewichtsverlustes, der stets dem länger lagernden Getreide anhaftet. Damit wird schon ein erheblicher Teil der Ausfälle wieder gedeckt, der durch die erzielten niedrigen Preise im Herbst erwächst. Wollen aber die Landwirte der Notwendigkeit eines zu frühen Verkaufs ihres Getreides entgehen, so mögen sie sich genossenschaftlich zusammenschliessen, ihre Getreidebestände auf ein gemeinsames Lager bringen und Einrichtungen treffen, dass man auf solches Getreide ihnen Vorschüsse gewährt.

In Russland selbst hat man solche Einrichtungen getroffen. Nach den Darlegungen des russischen Finanzministeriums waren in Russland bis zum 16./28. Oktober v. Js. nicht weniger als 84½ Millionen Pud Weizen und 31½ Millionen Pud Roggen in Pfand gegeben, worauf die Reichsbank rund 38 Millionen Rubel Darlehen gewährt hatte. Dadurch wurden grosse Mengen Getreide zeitweilig dem Markte entzogen und das Angebot verringert. Diejenigen, welche von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht, sind aber in die Lage gekommen, nun bessere Preiskonjunktur abzuwarten.

Wenn also Angebot und Nachfrage die Preise bilden, so sieht man, dass es Mittel und Wege giebt, um das Angebot so zu regeln und zu beeinflussen, dass die Landwirte unter zeitweilig

niedrigen Preisen nicht leiden, ja diese niedrigen Preise ganz unmöglich machen können.

Ein gleiches gilt aber bezüglich der Nachfrage. Die Nachfrage nach Getreide lässt sich ebenfalls wesentlich beeinflussen, zum Vorteil der Landwirte.

Der Konsum von Getreide bietet den Massstab für die Nachfrage. Es ist den Landwirten, die sich über den durch auswärtige Zufuhren herbeigeführten Ueberfluss an Getreide beklagen, von dem preussischen Minister für Landwirtschaft mit Recht entgegengehalten worden, dass die Nachfrage nach Getreide sich von Jahr zu Jahr infolge der Bevölkerungszunahme vermehre. In jedem Jahre träten 4 Millionen neue Konsumenten hinzu. Das erscheint uns ein überaus beachtenswertes Moment. Namentlich nimmt auch die Bevölkerung in den Getreide ausführenden Staaten von Jahr zu Jahr zu, und werden diese Staaten sonach immer mehr Getreide für die eigene Bevölkerung bedürfen. Oesterreich-Ungarn, welches früher einen grossen Getreideexport hatte, führt heute schon recht wenig Getreide aus.

Von ziemlich gleicher Wirkung aber zeigt sich ein anderes Moment, nämlich dass von Jahr zu Jahr in den höher kultivierten Staaten weite Flächen dem Getreide entzogen und für andere Kulturen nutzbar gemacht werden. Man vergegenwärtige sich, welche grosse Flächen im Laufe der letzten 25 Jahre dem Bau von Zuckerrüben in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Russland gedient haben, wie mit der Zunahme der Viehzucht und der Stallfütterung der Futterbau und der Bau von Hackfrüchten sich ausgedehnt hat, und wie der Gartenbau besonders in Deutschland immer weitere Flächen, zum Teil des besten Weizenbodens, beansprucht. Zweifellos ist der Wert der Flächen, die solchen Kulturen unterworfen werden, gewachsen. Die deutschen Landwirte haben es zum Teil selbst verschuldet, dass sich die Nachfrage nach deutschem Getreide vermindert, indem sie sich nicht bemühen, diejenigen Qualitäten herzustellen, die im Inlande begehrt werden. In dem Bestreben, grosse Quantitäten von Körnern zu ernten, liessen sich die Landwirte verleiten, den an Körnerertrag sehr einträglichen, aber kleberarmen *square-head* zu bauen. Um aber daraus ein Weizenmehl herzustellen, welches für den deutschen Geschmack backfähig war, musste dieser Weizen mit kleberreichem polnischen Weizen vermischt werden. Dadurch wurde man genötigt, auf

ausländischen Weizen zurückzugreifen. Heute hat sich, wie bei den Reichstagsverhandlungen über die Aufhebung der Getreide-Transitlager mehrfach ausgeführt worden ist, das Verhältnis bereits so gestaltet, dass man die Behauptung aufstellen darf, die Getreide-Transitlager seien notwendig, weil dort eine Mischung des inländischen Weizens mit ausländischem stattfindet, und dadurch erst die Möglichkeit eines Absatzes für den inländischen Weizen gegeben sei. Aus diesem Grunde erklären sich selbst Landwirte für Beibehaltung eines Teils der sog. gemischten Getreide-Transitlager, von denen man andererseits behauptet, dass sie infolge der dort lagernden grossen Getreidemengen, die jederzeit in den freien Verkehr gesetzt werden können, einen grossen Druck auf die Getreidepreise des Inlandes ausübten. So haben sich also die Verhältnisse zu Ungunsten der Landwirte durch ihre eigene Schuld verschoben. Ueberall muss sich der Produzent dem herrschenden Geschmack und den besonderen Erfordernissen des Konsums fügen, so auch die Getreideproduzenten. Ganz ähnlich machten es die deutschen Viehzüchter früher, indem sie in der Sucht, recht fettes Vieh an den Markt und auf die Ausstellungen zu bringen, um einen Preis zu erwerben, in einseitiger Weise fettes Vieh züchteten, nicht das meist begehrte fleischige. Die Folge war, dass das Vieh bei sinkenden Talgpreisen minderwertig wurde. Es hat erst langer Auseinandersetzungen bedurft, um die Viehzüchter dahin zu bringen, mehr fleischiges als fettes Vieh aufzuziehen. Wollen also die deutschen Landwirte den Wert ihres Getreides erhöhen und bessere Preise erzielen, so steht ihnen kaum ein anderer Weg offen, als dass sie für den Konsum brauchbarere Qualitäten hervorbringen. Wir haben schon an anderer Stelle nachgewiesen, dass man auch heute je nach Qualität bessere Getreidepreise erzielen kann.

Die Nachfrage nach Getreide ist heute thatsächlich auf bestimmte Qualitäten gerichtet. Mehr als früher ist das Getreide zu einer Weltware geworden. Ueberall werden besondere Anforderungen an die Güte und Backfähigkeit des Mehles gestellt. Zudem weiss jeder, der sich in der Welt umgesehen hat, dass man in den verschiedenen Gegenden und Ländern besondere Arten von Brot herstellt. Daher ist es wohl erklärlich dass man bei dem angebotenen Getreide wählerisch ist. Die Landwirte müssen sich bestreben, die begehrte Qualität zu liefern. Da der einzelne Landwirt selber in der Lage sein wird, gerade das be-

gehrte Getreide zu liefern, so müssen sich die Landwirte einer bestimmten Gegend zusammenthun, um durch Mischung ihrer Getreidearten die gerade erforderte Qualität herzustellen. Hierzu drängen insbesondere die grossen Mühlen, welche grosse Lieferungsabschlüsse mit grossen Verwaltungen und Bäckereien abschliessen. Sie werden kontraktgemäss gehalten, Mehl von bestimmter Qualität zu liefern. (Man denke z. B. an die Lieferungen für Militärbäckereien.) Da können sie nicht alles Getreide brauchen, was ihnen in unendlich verschiedener Qualität von tausend kleineren Landwirten angeboten wird. Wenn nun die Besitzer grosser Mühlen genötigt sind, die kleineren Getreidemengen erst zu mischen, sie auf eine möglichst einheitliche Qualität zu bringen und vielleicht auch noch zu reinigen und geringere Körner auszuscheiden, so wird jedermann einsehen, dass das Zeit und Kosten verursacht, und es ist erklärlich, dass sich der Grossmüller dafür schadlos zu halten sucht durch Anbieten geringerer Preise. Es wird überhaupt fast allgemein geklagt, dass heute so viel minderwertige Ware an den Markt gebracht wird. Die Landwirte aber möchten für diese minderwertige Ware ebenso hohe Preise erlangen, als für bessere. Man sucht heute alles Korn auf den Markt zu bringen. Man behält das kleinere und minderwertige Korn nicht zurück, um es für das Vieh zu schroten, weil man in den angebotenen, meist vom Auslande bezogenen Kraftfuttermitteln (Kleie, Mais etc.) billigeren Ersatz findet. Die Landwirte beklagen sich über Ueberfluss an Getreide und darüber, dass die Nachfrage zu gering sei. Gewisse Landwirte aber, die, den Verhältnissen Rechnung tragend, zu einer **rationellen Viehzucht übergegangen sind**, tragen wesentlich dazu bei, die Nachfrage nach inländischem Getreide zu verringern, indem sie das billigere ausländische Getreide oder Kraftfuttermittel kaufen, die in immer grösserer Auswahl vom Auslande in so grossen Mengen angeboten werden, dass die Preise dafür nahezu einen Stand angenommen haben, für welche auch geringwertiges inländisches Getreide zu haben ist. Sprach doch einer der Hauptviehzüchter, Reichstagsabgeordneter Graf *Podbielski* im Verein deutscher Schweinezüchter seine hohe Befriedigung über die billigen Gerstenpreise aus, die es gestattet hätten, seine Schweinezucht recht rentabel zu gestalten. Gerade die deutsche Viehzucht, welche einen hohen

Aufschwung angenommen hat, würde unter teuren Getreidepreisen empfindlich leiden. Die Produktion von Schlachtvieh würde sich verteuren, und es würde dahin kommen, dass das Ausland uns mit seinem billigeren Vieh kommen würde. Was der deutschen Landwirtschaft also auf der einen Seite zuwüchse, würde ihr auf der anderen Seite wieder entgehen. Wir kommen immer wieder darauf zurück, dass die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland so bunt gestaltet sind, dass die Begünstigung der einen Betriebsart die Schädigung einer anderen im Gefolge hat. Die Begünstigung der Rübenzuckerproduktion und des Zuckerrübenbaues, die eine grosse Umgestaltung der Betriebe in den Zuckerrüben bauenden Gegenden zur Folge hatte, hatte den Nachteil, dass den Landwirten des Ostens mehr und mehr die nötigen Arbeitskräfte entzogen wurden und ihnen damit die Lohnarbeit verteuert wurde.

Ohne Schaden des einen oder anderen Teiles aber könnten die deutschen Getreidebauer sich dazu entschliessen, ihr Getreide mehr nach allerbester, guter und geringerer Ware zu sortieren. Sie würden dann für die bestsortierte Ware zweifellos, wie das bei Gerste und Hafer der Fall ist, hohe Preise erzielen, während sie die geringeren Qualitäten zu billigeren Preisen zum Zweck der Viehfütterung abliessen. Alle Teile würden dabei nur gewinnen. Der Getreidebau würde rentabel werden, die Konsumenten würden besseres Brot erhalten und die Viehzüchter billige Futtermittel. Man würde dann nicht nötig haben, in so grossen Mengen, wie es heute geschieht, ausländische Kleie, Mais, Oelkuchen und Futtergerste zu kaufen. Zum Teil erweisen sich diese ausländischen Kraftfuttermittel direkt schädlich auf den tierischen Organismus, sofern sie nicht mit Vorsicht angewandt werden.

Vom Auslande wurden eingeführt:

| | Mais u. Dari | Kleie, Reisabfälle, Malzkeime | Oelkuchen | Gerste |
|---|---|---|---|---|
| | 100 kg | 100 kg | 100 kg | 100 kg |
| 1889 | 3 146 100 | 3 658 960 | 2 185 640 | 6 514 220 |
| 1894 | 7 610 790 | 4 606 890 | 3 365 700 | 10 974 970 |

Man wird aus diesen, der Reichsstatistik entnommenen Angaben die rapide Zunahme des Bedarfs an ausländischen Futtermitteln erkennen, wozu auch Gerste gehört; denn unter der eingeführten Gerste, die wesentlich auch zu Brauzwecken eingeführt wird, befinden sich grosse Quantitäten minderwertiger Futtergerste.

Von diesen als Hilfsstoffe für die Viehproduktion dienenden Einfuhrartikeln könnte ein grosser Teil durch minderwertiges inländisches Getreide ersetzt werden, wenn man solches mehr ausschiede. Manche Landwirte aber kaufen lieber ausländische Kraftfuttermittel, während sie keinen Absatz für ihr Getreide finden können.

Wie einträglich es sich erweist, wenn die Produzenten eine sorgfältige Sortierung ihrer Erzeugnisse vornehmen, möge man aus folgenden Thatsachen entnehmen:

Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, dass die Obstzüchter ihre Ernte am besten dadurch verwerten, dass sie den Gesamtertrag in drei Sorten teilen: in solches Obst, welches tadellos, ohne Flecken ist, und dabei von gleichmässiger Grösse und Ansehen; in eine zweite Sorte, welche zwar noch fest ist, aber fleckig und nicht gleichförmig gestaltet ist; endlich in eine dritte Sorte, welche verletzt ist und fast nur zur Fabrikation von Apfelwein etc. dient. Für die beste Sorte werden dann bereits so hohe Preise gezahlt, dass die beiden übrigen Sorten schon mitbezahlt sind. Obstzüchter, welche diese Sorgfalt nicht üben, müssen sich mit sehr geringen Preisen begnügen, weil der Käufer nicht übersehen kann, wie viel gutes, haltbares Tafelobst unter der angebotenen Menge sich befindet.

In Frankreich ferner erzielen die Landwirte aus ihrer Kartoffelernte dadurch sehr hohe Renten, dass sie tadellose, gleichgrosse Knollen auslesen, diese in Kisten von 20—30 Pfund verpacken und dieselben auf Schiffen zur Verproviantierung derselben verkaufen. Für solche mit Sorgfalt ausgewählte Kartoffeln erhalten sie einen drei bis vierfach höheren Preis wie für unsortierte Kartoffeln.

Möchten die deutschen Landwirte sich aus diesen Beispielen belehren lassen, was sie zu thun haben, um ihre Erzeugnisse zu verwerten. Kartoffelsalat ist fast überall in Deutschland ein sehr begehrtes Gericht. Selten aber finden die Besitzer von Restaurants und unsere Hausfrauen die dazu besonders geeigneten Kartoffeln. Man sollte sich bemühen, solche und andere Spezialitäten zu züchten und sie da anbieten, wo man sie begehrt.

Ein sehr wichtiger Umstand muss bei der Erörterung der die Nachfrage nach Getreide beeinflussenden Verhältnisse noch besonders in Betracht gezogen werden. Es sind dieses d i e b e d e u t e n d e n V e r ä n d e r u n g e n a u f d e m G e b i e t e d e r

Lebensgewohnheiten, welche uns in den für eine Reihe von Jahren vorliegenden Konsumziffern entgegentreten. Gewiss hat der Herr Staatsminister Frhr. *von Hammerstein* Recht, wenn er darauf hinweist, dass der Getreidebedarf mit der Zunahme der Bevölkerung wachse. Absolut wächst der Getreidekonsum sicher. Damit aber ist nicht gesagt, dass der Konsum pro Kopf im Verlauf eines Jahrzehnts sich auf gleicher Höhe hält. Die Konsumziffer für einen bestimmten Artikel pro Kopf muss sich ändern, wenn die Bevölkerung infolge irgendwelcher Umstände (wachsender Wohlstand, Anwachsen der städtischen Bevölkerung, günstigere Arbeiterverhältnisse etc.) sich dem Genuss von anderweiten Nahrungsmitteln und Genussmitteln zuwendet. In dieser Beziehung haben sich nun allerdings in Deutschland ganz bedeutende Veränderungen vollzogen. Man gewöhnt sich heute mehr und mehr an verfeinerte und konzentriertere Lebensmittel, wie Fleisch, Eier, Butter, Käse, Schmalz, Zucker, Reis, Bier etc.

Der Genuss von Schwarzbrot pro Kopf der Bevölkerung vermindert sich und der Genuss von Weissbrot vermehrt sich in dem Masse, als die städtische Bevölkerung schneller anwächst als die ländliche. Zudem nimmt die Weissbäckerei in dem Masse zu, als die Zuthaten zum Kuchenbacken (Zucker, Milch, Eier und Butter) billiger werden. Wenn heute die Nachfrage nach Roggen eine verhältnismässig geringere geworden ist, und der Roggen nicht mehr die Wertschätzung geniesst als früher, so erklärt sich dieses wesentlich mit dadurch, dass der Konsum an Roggen nach den angestellten Berechnungen thatsächlich abgenommen hat. Der Jahresverbrauch der wichtigsten Getreidearten und der Kartoffeln für menschliche und tierische Ernährung sowie für technische Zwecke ist pro Kopf vom Statistischen Amt wie folgt berechnet:

| | Periode 1879/84 | Periode 1889/94 |
|---|---|---|
| Roggen | 121,0 kg | 112,6 kg |
| Weizen | 51,6 » | 63,4 » |
| Gerste | 46,6 » | 55,7 » |
| Hafer | 82,1 » | 80,6 » |
| Kartoffeln | 339,9 » | 398,2 » |

Die vorstehenden Angaben belehren uns, dass der Konsum von Roggen binnen 10 Jahren sich um 7,4 kg pro Kopf vermindert hat. Da die Bevölkerung Deutschlands auf rund 52 Millionen festgestellt ist, so würde sich ein Minderbedarf von 3 848 000 D.Ztr. Roggen ergeben. Da in Deutschland der Roggen die Hauptfrucht

ist, so muss ein solcher Minderbedarf zweifellos von Einfluss auf die Nachfrage sich erweisen. Die erhebliche Zunahme des Konsums bei Gerste und Kartoffeln dürfte aus der vermehrten Viehhaltung zu erklären sein. Der Konsumrückgang bei Hafer ist erklärlich, wenn man weiss, dass heute die Pferde vielfach mit Mais und anderen Kraftfuttermitteln gefüttert werden.

Auf der anderen Seite bestätigen die weiter vorliegenden Konsum- und Einfuhrziffern auch, dass der Konsum mehr und mehr auf konzentriertere Nahrungs- und Genussmittel gerichtet ist, infolge dessen der Konsum von geringwertigeren Nahrungsmitteln eine Minderung erfahren muss.

Nach den Veröffentlichungen im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen (1896, S. 29) stellte sich der Fleischverbrauch im Königreich Sachsen pro Kopf der Bevölkerung bei

| | Rindfleisch | Schweinefleisch |
|---|---|---|
| 1850 | 7,1 kg | 11,8 kg |
| 1880 | 11,1 » | 18,1 » |
| 1894 | 13,8 » | 21,6 » |

Nimmt man an, dass überall in Deutschland eine gleiche Zunahme im Fleischkonsum stattgefunden hat, so werden in Deutschland heute gegen vor 15 Jahren infolge der anderweiten Gewöhnung der Bevölkerung 3 224 000 D.Ztr. Rind- und Schweinefleisch zur Volksernährung mehr erfordert.

Auch die nachfolgenden Konsumziffern geben interessante Aufschlüsse über die Veränderungen im Konsum zu Ungunsten der Brotnahrung. Auf den Kopf der Bevölkerung wurden im deutschen Zollgebiet verbraucht

| | Bier | Zucker | Heringe | Reis |
|---|---|---|---|---|
| | Liter | kg | kg | kg |
| 1860 | ? | ? | 1,36 | 0,99 |
| 1880 | 84,6 | 6,8 | 2,38 | 1,66 |
| 1890 | 105,8 | 9,5 | 3,57 | 1,76 |
| 1894 | 108,5 | 10,1 | 4,01 | 2,13 |

Auch die steigenden Einfuhrziffern für einzelne Waren deuten darauf hin, dass die deutsche Bevölkerung ihre Lebensgenüsse verändert hat. Es wurden eingeführt in Tonnen (1000 kg):

| | Eier v. Geflügel | Fische, frische | Fleischextrakt | Käse | Schmalz |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 15 439 | 12 644 | 163 | 4111 | 54 599 |
| 1885 | 23 656 | 19 198 | 390 | 4600 | 35 642 |
| 1890 | 54 072 | 51 567 | 581 | 8835 | 91 030 |
| 1895 | 83 565 | 55 165 | 767 | 9348 | 78 126 |

Ganz bedeutend in's Gewicht fällt noch der enorm gestiegene Verbrauch an frischem, getrocknetem und konserviertem Gemüse. Wenn auch hierüber auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Konsumziffern nicht vorliegen und auch wohl niemals zu erlangen sein werden, so wird eine bedeutende Zunahme sicher aus der Thatsache anzunehmen sein, dass die Gemüsekonservefabriken in steter Zunahme und Ausdehnung sich befinden. Durch die Konservierung der Gemüse sind sie vor ihrem sonst leichten Verderben geschützt, sie können das ganze Jahr in gutem Zustande genossen werden, weshalb der Konsum ein viel grösserer geworden ist als früher.

Alle diese Verhältnisse haben in erheblichster Weise den Verbrauch von Brot und damit von Brotfrucht zurückgedrängt und man darf sich sonach nicht wundern, wenn die Nachfrage nach Roggen und die Wertschätzung desselben eine geringere geworden ist. Es bleibt also den Landwirten nichts anderes übrig, als den wechselnden Konsumverhältnissen durch Wechsel im Anbau von Früchten zu folgen. Man sollte sich mehr auf Weizen- und Gerstenbau verlegen. Besonders zum Anbau der letzteren sind die deutschen Landwirte gelegentlich der Gersten- und Hopfenausstellungen zu Berlin wiederholt und eindringlich aufgefordert worden. Wer heute noch Krinolinen fabriziert, wo man dieselben nicht mehr begehrt, thut nichts anderes, als wenn die Landwirte den Roggenbau besonders begünstigen, wo immer mehr Begehr an Gerste und Weizen ist.

## Schluss.

Bei richtiger Würdigung der vorstehend dargelegten Verhältnisse wird man zu der Ueberzeugung gelangen, dass den deutschen Landwirten auf dem Weltmarkte die höchsten Preise für ihr Getreide gezahlt werden, dass sie, wenn sie sich darum bemühen und die dazu erforderlichen Einrichtungen treffen, für gute, brauchbare Ware auch angemessen höhere Preise erzielen, dass die relativ niedrigeren Getreidepreise in den letzten Jahren ihre wesentlichste Begründung in dem reicheren Ausfall der Ernten finden, und dass die geringeren Preise reichlich aufgewogen werden durch die grösseren Mengen, die zum Verkauf gestellt werden können.

Ferner wird man erkannt haben, dass die Landwirte selbst ein grosses Verschulden trifft, dass die ausländische Konkurrenz

über sie hereingebrochen ist, indem sie sich verleiten liessen, ein Korn zu bauen, welches erst durch Vermischen mit ausländischer Ware gebrauchsfähig wurde. Sie haben ferner es versäumt, zu der Zeit, wo die Getreideproduktion in hohem Masse geschützt wurde, den inländischen Markt durch erhöhte Produktion zu decken. Man wird auch zugestehen, dass die fortgesetzt erweiterte inländische Konkurrenz ebenfalls einen Preisdruck für früher bevorzugte Gegenden ausgeübt hat.

Wir haben uns absichtlich auf die Erörterung einiger weniger, bisher aber nicht ausreichend gewürdigter Verhältnisse beschränkt. Wir konnten und durften ganz absehen von der Einwirkung der gemischten Getreide-Transitlager, der diesen und den Exportmühlen gewährten Zollkredite und des Getreideterminhandels. Das, was auf diesen Gebieten im Interesse der inländischen Getreideproduktion erforderlich erscheint, hat die Reichsregierung bereits energisch in die Hand genommen. Nach eingehender Würdigung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse werden eine Anzahl von gemischten Transitlagern aufgehoben werden, man wird die Begünstigungen, welche heute in den bestehenden Einrichtungen dem eingeführten ausländischen Getreide gewährt werden, auf das richtige Mass zu beschränken, und durch das neue Börsengesetz dem Getreideterminhandel die schädliche Einwirkung auf die Getreidepreisgestaltung zu nehmen wissen. Durch alle diese Massnahmen werden Angebot und Nachfrage von Getreide in mehr natürlicherer Weise zu Tage treten.

Uns will es scheinen, dass es wohl ratsamer gewesen wäre, wenn man sich bei den Massnahmen zur Erhöhung der Getreidepreise zunächst auf die eben erwähnten beschränkt hätte, anstatt sich zwei Jahre mit einer unausführbaren Massnahme zu befassen.

Wie dem nun auch sei, der Streit über die Mittel und Wege, wodurch der deutschen Landwirtschaft aufzuhelfen ist, dürfte wohl kaum jemals in befriedigender Weise beigelegt werden können. Wenn die Befürworter bestimmter Massnahmen, um sich bei den deutschen Landwirten mehr Gehör zu verschaffen, auch immer die gemeinsamen Interessen aller deutschen Landwirte betonen, so besteht eine solche Interessen-Gemeinschaft in Wirklichkeit wegen der überaus grossen Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht. Wer heutzutage von der deutschen Landwirtschaft spricht und dabei unberücksichtigt lässt, dass diese Landwirtschaft sich aus sehr verschiedenen Betriebs*arten* zusammensetzt und

der Erfolg jeder Betriebsart immer wieder von anderen Faktoren abhängt, wird bei seinen bestgemeinten Vorschlägen immer auf Widerspruch stossen. Dieses sehen wir auch noch bei jeder Massnahme, die von den Regierungen vorgeschlagen wird, wo doch, wie Jedermann vertrauen wird, alle massgebenden Verhältnisse vorher einer eingehenden Prüfung unterworfen worden sind.

Die Eisenbahn-Staffeltarife für Getreide waren gewiss ein geeignetes Mittel, den Landwirten des Ostens den Absatz ihres Getreides nach dem Westen zu erleichtern; allein die Landwirte des Westens erblickten darin eine Schädigung ihrer Interessen, weil sie von diesem vermehrten Angebot einen Preisdruck auf ihre Erzeugnisse befürchteten. Mit einem gewissen Neid wiederum blicken Landwirte des Westens auf die Aufhebung des Identitätsnachweises als auf ein Mittel, aus welchem nur die Landwirte des Ostens den Vorteil eines erweiterten Absatzes ihres Getreides im Auslande ziehen. Es ist gewiss gut gemeint, wenn man zur Hebung der Viehzucht Kleie, Malzkeime, Reisabfälle und sonstige Viehfuttermittel unverzollt vom Auslande eingehen lässt. Wiederholt aber ist der Vorschlag gemacht worden, auch diese Artikel mit einem Zoll zu belegen, um die betreffenden Viehzüchter zu zwingen, deutsches Getreide und deutsche Futtermittel zu verfüttern. Wollte man solchen Wünschen nachgeben, so würden sich alle diejenigen Landwirte und Viehzüchter erheben, welche ihre vermehrte Viehzucht auf den zollfreien Bezug ausländischer Futtermittel gegründet haben.

Und nun sehe man sich einmal in dem engeren Kreise derjenigen Landwirte um, die bei den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben der Zuckerindustrie beteiligt sind. Selbst hier auf einem engeren Gebiete stehen sich die Interessen einzelner Gruppen schroff gegenüber. Wo wir auch in der buntgestalteten deutschen Landwirtschaft mit ihren Millionen Einzel-Betrieben hinschauen mögen, und von welcher Seite man dieselbe betrachtet, überall walten darin viele sich widerstreitende Interessen ob.

Ist dem aber so, so müssen einheitliche Massnahmen auch ungleich auf die einzelnen Betriebe wirken. Am meisten würde das der Fall sein, wenn der Antrag *Kanitz* durchgeführt und einheitliche Minimalpreise festgestellt würden. Vielen Landwirten würden dadurch auf Kosten der Allgemeinheit ganz unverdiente und ungerechtfertigte Vorteile zufallen. Wenn auch Deutschland nach Aussen hin ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit gemeinsamer

Zollgrenze und einheitlicher wirtschaftlicher Gesetzgebung bildet, so bleiben doch innerhalb dieses weiten Gebietes mit so unterschiedlichen Produktionsbedingungen grosse Unterschiede bestehen, die sich nie werden verwischen lassen, es sei denn, dass man die Natur umgestalten könnte. Wer innerhalb dieses grossen Wirtschaftsgebiets eine private Wirtschaft begründen oder erwerben will, mag sich vorher seine genaue Berechnung über die zu erwartende Rentabilität machen. Irrt er sich dabei, so ist das seine Schuld. Dann ergeht es ihm nicht anders als denjenigen gelehrten Kreisen, die eine falsche Berechnung über die demnächst zu erwartende Anstellung machten, ihr Vermögen auf die Erwerbung einer Bildung verwandten, von der die Gesellschaft keinen Gebrauch machen konnte, weil inzwischen eine Ueberfüllung eintrat.

Auch die Landwirte müssen nach und nach erkennen, dass sie in diesen bitteren Konkurrenzkampf des Lebens eingetreten sind, wo ein fortgesetztes Auf- und Absteigen nun einmal nicht zu vermeiden ist. Wie von Zeit zu Zeit eine Mahnung an die Eltern ergeht, sich bei Ausbildung ihrer Söhne nach den veränderten und den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen zu richten, so ist auch den Landwirten grössere Umsicht zu empfehlen in dem, was von ihnen nach Lage der Verhältnisse mit grösserem Nutzen produziert werden kann.

Wie der Staat nicht verpflichtet ist, jeden in seiner Verwaltung anzustellen, der sich die Anstellungsberechtigung dazu erworben hat, so ist er auch nicht verpflichtet, jedem den Erfolg seiner frei gewählten wirtschaftlichen Unternehmung zu garantieren.

Charlottenburg, im März 1896.

---

# II. MISZELLEN.

---

### Die Domänen-Jahresrente des Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach.

I.

Während in Preussen der Widerstreit zwischen den Besitzes- und finanziellen Interessen des Königlichen Hauses und des Landes seit Friedrich Wilhelm I. durch Vereinigung der Domänen, der Kron- und Schatullgüter, entsprechend dem Prinzip der Staatseinheit, zu einer Einheit im Staatsgut beseitigt wurde und aus den Einkünften hieraus für den königlichen Haushalt und Hofstaat nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 ein jährlicher Bedarf von 2 500 000 Thalern vorweggenommen, später 1859 und 1868 aus anderen Staatseinkünften noch weitere Zuschüsse zu dem Kronfideikommissfonds verwilligt worden waren, somit einer vorherigen Trennung des sog. Kammervermögens vom Landschaftsvermögen ein Ende bereitet war, konnte ein Gleiches in den kleineren Staaten, namentlich in Thüringen (dem geographisch-geschichtlichen Kleinstaatenkomplex) nicht erreicht werden. Auch hier hatte sich wie in den Grossherzogtümern Baden und Hessen der Unterschied zwischen dem landesherrlichen Kammergut, als Familienfideikommissgut des regierenden Hauses und dem Landschaftsvermögen oder Staatsgut, welche beide jedoch in derselben Finanzwirtschaft verwaltet wurden, fort erhalten. Wie schwierig eine Auseinandersetzung zwischen Fürst und Landschaft rücksichtlich der Eigentumsfrage ist, die ja teils privatrechtlicher, teils publizistischer Natur der geschichtlichen Entwickelung nach sein muss, hat sich in dem Herzogtum S.-Meiningen gezeigt, bis durch das Gesetz vom 20. Juli 1871 nach Billigkeitsrücksichten eine solche getroffen worden ist, nachdem das als Schiedsgericht angerufene O.A.Gericht zu Dresden die Schwierigkeit einer Lösung der Eigentumsfrage, zumal bei der Verschiedenheit der einzelnen Bestandteile, die nach und nach dem Domänenvermögen zugewachsen waren, und besonders gezeigt hatte, dass der Schwerpunkt der Auseinandersetzung weniger in der Lösung der Eigentumsfrage, als in der Anerkennung der Verpflichtung des Domanialvermögens zur gleichmässigen Befriedigung der Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses, wie denjenigen der Staatsverwaltung zu suchen sei. Nach Bei-

ziehung von Gutachten des Tübinger Professors der Rechte *Reyscher* und des Göttinger Staatsrechtslehrers *G. A. Zachariä* wurde diese Verpflichtung seitens der Regierung wie seitens des Landtags anerkannt und damit die Grundlage für einen Vergleich zwischen beiden Interessenten gewonnen mit der weiteren Bestimmung, dass die nach Feststellung eines jährlichen Gesamtnährwertes für das Herzogliche Haus und der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse zur einen Hälfte dem Herzoge, zur anderen der Staatskasse zufallen sollten. Indessen auch die Eigentumsfrage wurde in jenem Vergleiche, obschon sie damals mehr theoretischer als zunächst praktischer Natur war (letzteres doch nur bei einer etwaigen Einverleibung des Landes mittels Erbanfalles im Mangel einer legitimen Nachfolge oder mittels Mediatisierung in einen anderen Staat) dahin gelöst, dass drei Fünfteile des Domänenvermögens dem Fürstenhause als fideikommissarisches Eigentum, als bei der fürstlichen Familie unveräusserlich verbleibendes Stammgut, zwei Fünfteile dagegen dem Lande als Eigentum zufallen sollen[1]).

Im Grossherzogtum S.-Weimar-Eisenach war auch der Unterschied zwischen landesherrlichem Fiskus, in welchen die Einkünfte aus den Kammergütern fielen, und dem landschaftlichen Fiskus, in den besonders die Steuerbeiträge gelangten, vorhanden. Unter dem Grossherzog *Karl August* ergingen zwei mit dem Landtag verabschiedete wichtige Reformgesetze, das vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte und das Steuerverfassungsgesetz vom 29. April 1821. Darin war ausdrücklich betont, dass die Bedürfnisse des Landesfürsten, seines Hauses und Hofstaates lediglich aus dem Kammervermögen nach der feststehenden Verfassung des Grossherzogtums bestritten würden, ferner aus Regalien, liegenden Gründen und nutzbaren Rechten des Fürstenhauses — »welchem Stamm- und Familiengute zu diesem Zwecke die sämtlichen im Jahr 1817 schon erworben gewesenen Schatullgüter hinzugefügt gewesen — und überhaupt aus dem Einkommen aller derjenigen Gegenstände, deren Verwaltung dem Kammerkollegium schon jetzt anvertraut sei oder mit gleichem Rechte künftig anvertraut werden würden.« Auch sollte das Kammervermögen die Kosten seiner eigenen Erhaltung und Verwaltung, die Zinsen und Tilgung der aufruhenden Schulden und alles dasjenige, was entweder zufolge früherer Stiftungen oder des Domanialbesitzes und seiner Rechte von solchen und aus solchen gefordert werden möge, bestreiten; nur die übrigen Staatsbedürfnisse seien durch Steuern von den Unterthanen aufzubringen, insonderheit dasjenige, was die Stellung des Grossherzogtums im Deutschen Bunde, was die Unterhaltung der Landeskollegien, die allgemeine Sorge für die Kirche

1) *W. Kircher*, Staatsrecht des Herzogtums S.-Meiningen in Marquardtsens Handbuch II, 1 (1884) S. 57 ff.

und Schulen, die Unterhaltung des Militärs, die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Witwen, die Verzinsung und allmähliche Tilgung der Landesschulden notwendig erfordern und dessen Betrag unter ständischer Mitwirkung von Landtag zu Landtag auszumitteln und festzustellen sei u. s. w. So der Eingang des Steuergesetzes vom 29. April 1821; es war auch hier sonach die Gesamtheit der zum Domanial- und Kammergute gehörigen Landgüter und Forsten, deren Erwerb je auf den verschiedensten Rechtstiteln, wie Erbfall, Belehnung, Kauf, Tausch, Heimfall u. s. w. beruhte, aber auch Regalien, Zinse und Gefälle der landesherrlichen Familie seit dem Bestehen des Patrimonialstaates gehörendes Stammgut, das ihr mit fideikommissarischer Eigenschaft zu Eigentum gehörte, und daneben bestand das Staatsvermögen oder der landschaftliche Fiskus, dessen Einkünfte vorzugsweise aus der Steuererhebung hervorgingen. Im § 1 jenes Steuergesetzes wurden »die zur Deckung des Staatsbedarfs aus den landschaftlichen Kassen erforderlichen Steuerarten aufgestellt in drei Klassen zur subsidiären Erhebung, wodurch gegen ein halbes Hundert verschiedenartige Abgaben beseitigt wurden; 1) Grund- oder alte Landsteuer; 2) solche indirekte Steuern, welche von Landtag zu Landtag den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen für angemessen erkannt und ausgeschrieben werden sollen; 3) solche direkte Steuern, welche alle Staatsbürger nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen haben.

Sonach war gar kein Zweifel, dass das »Kammergut« als Stammgut im fideikommissarischen Eigentum des Landesherrn und seines Hauses stand und noch steht, daneben aber das landschaftliche Vermögen (»Staatsgut«), und dass »kronfiskalische« und »staatsfiskalische« Besitzungen und Einkünfte entgegengesetzt werden müssen und das »Schatullgut« als eines Privateigentum des Landesfürsten ausserhalb jener beiden Güterarten steht.

Mit Beginn der Bewegung im März 1848 trat unter den Reformforderungen namentlich »die Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen Vermögen« hervor, laut einer von einzelnen Landtagsabgeordneten und Führern der Bewegung ausgegebenen, jedoch von der grossen Masse ohne eigentliches Verständnis nachgebeteten Parole, deren Durchsetzung am Nachmittag des 8. März von einer revolutionär erregten Volksversammlung, die in den Hof des Residenzschlosses zu Weimar eindrang und in anstürmender Weise den Grossherzog *Karl Friedrich* und den Erbgrossherzog *Karl Alexander* zum Sturz der Minister *Schweitzer*, *v. Fritzch* und *v. Gersdorf* veranlasste, erfolgte, indem durch Patent vom 9. März das Kammer- und Landschaftsvermögen als Staatsgut erklärt ward unter Vorbehalt mehrerer Realitäten als »Krongut« und einer aus dem Staatsgut an den Grossherzog und sein Haus zu entrichtenden Jahres- oder Domanialrente, damals nach englischem Vorbilde »Zivilliste« genannt. Der Landtag setzte alsbald deren

Höhe auf 280 000 Thaler fest, jedoch minderte der Grossherzog mit Rücksicht auf die geringen Erträgnisse der Domänen freiwillig diesen Betrag auf 250 000 Thaler herab. Indessen hatten die Agnaten des Grossherzoglichen Hauses zu jener geradezu abgerungenen Abtretung des Kammervermögens an den Staat ihre erforderliche Zustimmung nicht gegeben und im Laufe der nächsten Reaktionsperiode klärten sich die Anschauungen über die Bedeutung und den Ursprung des Kammervermögens mehr und mehr auf, wozu namentlich eine wohl von dem einzig im Amte verbliebenen vormärzlichen Minister *v. Watzdorf* angeregte Schrift eines Hilfsarbeiters im Staatsministerium, des Dr. *A. Vollert*, jetzt Staatsministers des Fürstentums Reuss j. L., über die »Domänenfrage im Grossherzogtum S.-Weimar« beigetragen haben mochte. Agnaten des Fürstenhauses waren die Verwandten der beiden sächsischen Stammlinien und der nächste unter ihnen der Bruder des Grossherzogs, der Herzog Bernhard und dessen Söhne. Sie erhoben gegen die am 9. März 1848 erklärte Abtretung der Rechte an dem Kammervermögen Protest, welcher in der Weimarischen Zeitung vom 2. Februar 1854 zur Kenntnis des Publikums und durch landesfürstliches Dekret vom 24. Februar 1854 mit der Proposition auf Wiederherstellung des früheren Bestandes an den Landtag gebracht wurde. Hier wurde ein von dem Rechtsanwalt *Fries*, späterem Landtagspräsidenten, ausgearbeitetes, aber nur noch von einem einzigen Abgeordneten mitunterzeichnetes Minoritätsgutachten überreicht, worin die Eigenschaft des Kammervermögens als Stammgut des landesfürstlichen Hauses als schon seit der Primogeniturordnung von 1724 und weiterhin als sehr zweifelhaft darzustellen und den Protest des Herzogs Bernhard für die Agnaten des Fürstenhauses als rechtsunbegründet erscheinen zu lassen, versucht wurde, mit der Tendenz, dass an der erfolgten Vereinigung beider Güter zu einem einheitlichen Staatseigentum festzuhalten sei Indessen kam bei der grossen Mehrheit des Landtags doch die Auffassung zur Geltung, dass das Gesetz vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte als »Landes-Grundgesetz« verabschiedet und damit in engstem Zusammenhang der erwähnte Eingang des Steuergesetzes von 1821 zu bringen sei; ausser der Angabe der Bestandteile des Kammervermögens und seiner Bestimmung enthielt jenes erstere Gesetz auch zur Erhaltung der Substanz die Bestimmung, dass daran ohne Einwilligung des Landtags nichts veräussert oder vermindert, auch dasselbe nicht mit Schulden belastet werden dürfe, abgesehen von geringen Ausnahmen. Jene Bestimmungen waren im wesentlichen in §§ 39—41 des am 15. Oktober 1850 publizierten revidierten Grundgesetz vom 5. Mai 1816 aufgenommen worden. Daraufhin hat der Landtag in einer Erklärungsschrift vom 4. April 1854 unter VI in Betreff der Mitwirkung des Staatsministerium und des Landtags bei Veräusserungen von Bestandteilen des Kammervermö-

gens jene Bestimmungen beibehalten und es ist eine Veräusserung für die dem Grossherzoglichen Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung vorbehaltenen Gegenstände ausgeschlossen geblieben und der Wiedereintritt des Zustandes vor dem 6. April 1848 in Betreff des Eigentums an dem von dem landschaftlichen Vermögen der Substanz nach bereits abgetretenen Kammervermögen erklärt worden. Seitens des Grossherzogs Karl Alexander wurde dies als verabschiedet erklärt. Im Ministerialdekret vom 12. April 1856 mit Nachtrag vom 14. August desselben Jahres erfolgte eine Aufstellung des nunmehrigen Grossherzogl. Kammervermögens. Eine Auseinandersetzung bezüglich seines Eigentumsverhältnisses ist also nicht in der Weise wie in S.-Meiningen vorgesehen.

## II.

Die Einkünfte aus dem Kammergut fliessen in die Staatskasse, nachdem dessen Verwaltung laut H. Verordung vom 4. Mai 1854 dem Finanzdepartement des Staatsministeriums übertragen worden war; nur ein Teil des Kammervermögens ist dem Grossherzoglichen Hause zur eigenen Benutzung und Verwaltung vorbehalten werden, wie die Residenz- und Lustschlösser u. a. m. und wird, wie auch die Domanialrente, für Rechnung und unter dem Namen der Hofhauptkasse von dem Grossherzoglichen Hofmarschallamt nach Anweisungen des Grossherzogs verwaltet und in allen Beziehungen vertreten, bzw. nach Gehör des dieser Behörde vorgesetzten Ministerialdepartement des Grossherzoglichen Hauses.

Als die Einkünfte aus dem Kammervermögen durch höhere Erträgnisse der den grösseren Teil bildenden Forste und Domänen (sog. Kammergüter) sich vermehrten, wurde die anfänglich vom Landtage auf 280 000 Thaler festgesetzte Jahresrente wieder gewährt bis 1874 und von da an wurde infolge wiederholter Erhöhungsanträge, obschon im Jahre 1867 eine Minderheit im Landtage von 11 Stimmen gegen 20 Stimmen den Betrag der Domänenrente auf 250 000 Thaler herabzumindern versucht hatte, auf 960 000 Mark erhöht und dazu seit 1890 ein Zuschuss zur Unterhaltung des Hoftheaters von 80 000 Mark jährlich verwilligt.

Im Februar 1896 ging dem Landtage ein Ministerialdekret betreffend die Feststellung der Domänenrente des Grossherzoglichen Hauses folgenden Inhalts zu: Zur Beseitigung der für Fürst und Volk wenig angemessenen Schwankungen und damit der Landesherr hinsichtlich seiner Einkünfte unabhängig von jeweiligen Mehrheiten im Landtage auch dann bleibe, wenn wesentliche Aenderungen im Ertrage des Kammervermögens einträten, aber besonders damit die Zusammenhängigkeit von Fürst und Volk als Gemeinschaftsinteresse gefestigt bleibe, solle eine Feststellung der Domänenrente weder für alle Zeiten unwandelbar, noch auch widerkehrend, von dem Landtage erfolgen,

sondern eine Teilung der Erträge des Kammervermögens nach einem gerechten Massstabe, der eine beständigere und objektiv begrenzte Festlegung ermögliche, wie z. B. in S.-Meiningen und S.-Gotha. Das solle durch folgende Sätze erreicht werden: 1) Vom 1. Januar 1899 ab soll die Domänenrente nach Massstab des Reinertrags des Grossherzoglichen Kammervermögens nach neunjährigem Durchschnitt je für die nächsten drei Jahre (Finanzperiode) ausgeworfen werden; 2) dieser Durchschnitt des Jahresreinertrags ist auf Grund der letzten 9 abgeschlossenen Jahresrechnungen der Hauptkasse in der Weise zu ermitteln, dass die Einnahmen und Ausgaben zusammengerechnet werden und die Gesamtsumme dieser von der jener abgezogen und der sich ergebende Ueberschuss aus den 9 Jahresrechnungen mit 9 geteilt wird; 3) in die Ausgaben wird hierbei auch der seit dem 1. Januar 1890 aus der Staatskasse zur Unterhaltung des Hoftheaters gezahlte Beitrag von 30 000 M. jährlich als eine dem Kammervermögen aufruhende Last, jedoch nur auf solange eingestellt, als auch seitens der Grossherzoglichen Hofkasse die bisherigen ordentlichen Zuschüsse zur Erhaltung des Hoftheaters beigesteuert werden; 4) die Domänenrente beträgt, solange sich der neunjährige durchschnittliche Jahresreinertrag des Kammervermögens auf mehr als 1 200 000 Mark, aber auf weniger als 1 400 000 Mark berechnet, wie bisher, jährlich 960 000 Mark; 5) übersteigt der neunjährige durchschnittliche Jahresreinertrag 1 400 000 Mark, so erhöht sich die jährliche Domänenrente um die Hälfte des sich ergebenden Ueberschusses; 6) berechnet sich der neunjährige durchschnittliche Jahresreinertrag des Kammervermögens auf weniger als 1 200 000 Mark, so beträgt die Domänenrente 900 000 Mark jährlich. In keinem Falle darf sie aber den in der vorbezeichneten Weise ermittelten Durchschnittsreinertrag übersteigen.

Bei der Berechnung ist sonach nur der letztere Betrag zu Grunde gelegt worden und der Theaterzuschuss mit in Abrechnung gebracht; das Land ist danach nicht verpflichtet, irgend einen Zuschuss zur Domänenrente zu leisten, auch wenn die Erträgnisse des Kammervermögens noch so ungünstig wären; eine Erhöhung der Domänenrente kann sonach nur mit einer Vermehrung der Erträge des Kammervermögens eintreten, wodurch die bisherige Feststellung von Landtag zu Landtag auf die dreijährige Finanzperiode beseitigt werden sollte.

Bei der ersten Lesung im Landtage fand das Regierungsdekret fast durchweg eine entgegenkommende Aufnahme, wurde jedoch vorerst an den Finanzausschuss verwiesen; dabei stellte sich heraus, dass für die persönlichen Bedürfnisse des Landesfürsten und sein Haus recht wenig übrig blieb, da jährlich fast 700 000 Mark für Unterhaltung der Schlösser, Parks, Gärten, des Hofstaates, der Apanagen und mancherlei Anstalten der Kunst und Wissenschaft, sowie der Wohlthätig-

keit und aller der Benutzung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen zu verwenden gewesen sind.

Nach dem Bericht des Finanzausschusses bzw. des Berichterstatters für lezteren wäre von diesem die Angelegenheit mit Wohlwollen und streng sachlich geprüft worden und die von dem Ausschuss gestellten Anträge wären mit Einstimmigkeit beschlossen worden, während sich bei allen seit 1854 gepflogenen Verhandlungen über denselben Gegenstand stets Mehr- und Minderheiten gegenüber gestanden hätten. Die Regierungsvorlage, führte der Berichterstatter bei der zweiten Beratung im Landtage aus, bezwecke, die jetzt feste Domänenrente in eine wandelbare umzuändern, und unterscheide sich von früheren Vorschlägen zunächst durch die Zugrundelegung eines neunjährigen Durchschnittes des Jahresreinertrages des Kammervermögens für die Rentenbestimmung anstatt eines ein- oder dreijährigen, wodurch die Möglichkeit einer besonderen Erhöhung der Rente bei besonders günstigen Ertragsjahren vermieden und eine Ausgleichung von guten und schlechten Jahren herbeigeführt werde; ferner sei eine volle Uebereinstimmung des Schemas der Einnahmen und Ausgaben mit der Verabschiedung aus dem Jahre 1854 herbeigeführt worden mit wenigen Abänderungen. Die vom Finanzausschuss der Regierungsvorlage gegenübergestellte Vorlage lautete dahin:

1) Die Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog und Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung jährlich darzubietende Domänenrente wird vom 1. Januar 1899 an nach Massgabe des Reinertrages des Grossherzoglichen Kammervermögens nach neunjährigem Durchschnitt je für die nächsten drei Jahre festgestellt.

2) Der neunjährige Durchschnitt des Jahresreinertrages des Grossherzoglichen Kammervermögens wird jedesmal auf Grund der letzten neun abgeschlossenen Jahresrechnungen der Hauptstaatskasse in der Weise ermittelt, dass die nachstehend unter A aufgeführten Einnahmen und die unter B aufgeführten Ausgaben zusammengerechnet werden, hierauf die Gesamtsumme der Ausgaben von der Gesamtsumme der Einnahmen abgezogen und der sich ergebende Ueberschuss aus den neun Jahresrechnungen mit neun geteilt wird.

3) In die Ausgaben wird hierbei auch der seit dem 1. Januar 1890 aus der Staatskasse zur Unterhaltung des Hoftheaters gezahlte Beitrag von 30000 Mark jährlich als eine dem Kammervermögen aufhaftende Last, jedoch nur auf solange mit eingestellt, als auch seitens der Grossherzoglichen Hofkassen die bisherigen ordentlichen Zuschüsse zur Erhaltung des Hoftheaters beigesteuert werden.

Sollte dereinst diese Voraussetzung wegfällig und daraufhin auch die im Kapitel XXXIV, 3 der Ausgabe des Hauptvoranschlags eingestellten Zuschüsse nicht mehr gezahlt werden, so wird der Betrag von 30000 Mark von dem alsdann sich ergebenden Reinertrage vor erfolgter Verteilung des Ueberschusses in Abzug gebracht.

4) Die Domänenrente beträgt, solange sich der neunjährige durchschnittliche Jahresreinertrag des Grossherzoglichen Kammervermögens auf 1 200 000 Mark oder mehr bis einschliesslich 1 450 000 Mark berechnet, wie bisher 960 000 Mark jährlich.

5) Uebersteigt der neunjährige durchschnittliche Jahresreinertrag 1 450 000 Mark, so erhöht sich die jährliche Domänenrente um die Hälfte des sich ergebenden Ueberschusses, darf jedoch bis zum Schluss des Jahres 1919 den Betrag von 1 020 000 Mark nicht überschreiten. Uebersteigt nach Ablauf des Jahres 1919 der neunjährige durchschnittliche Jahresreinertrag 1 570 000 Mark, so wird der über diesen Betrag sich ergebende Ueberschuss in der Weise verteilt, dass $^4/_{10}$ desselben der Domänenrente und $^6/_{10}$ der Staatskasse zufallen.

6) Berechnet sich der neunjährige durchschnittliche Jahresreinertrag des Kammervermögens auf weniger als 1 200 000 Mark, so beträgt die Domänenrente

| jährlich | bei einem durchschnittlichen Jahresreinertrag von |
|---|---|
| 930 000 Mark | 1 200 000 bis 1 150 000 Mark |
| 900 000 » | 1 150 000 » 1 100 000 » |
| 870 000 » | 1 100 000 » 1 050 000 » |
| 840 000 » | 1 050 000 » 1 000 000 » |

Bei einem weiteren Sinken der durchschnittlichen Jahresreinerträge verbleibt die Domänenrente auf der Höhe von 840 000 Mark.

7) Der landständische Rechnungsausschuss hat alljährlich bei Prüfung der Staatsrechnungen auch die ihm vorzulegende, den nach den Beschlüssen des Landtags abgeänderten Anlagen A und B entsprechende Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Kammervermögens zu prüfen und zu justifizieren.

8) Die zur Berechnung des Reinertrages des Kammervermögens dienende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben hat keine andere Bedeutung, als die einer rechnerischen Unterlage für die Feststellung der Domänenrente, und ist dieselbe keineswegs ein Anerkenntnis dafür, dass wirklich alle aufgeführten Einnahmen aus dem Kammervermögen herrühren und dass dem letzteren keine weiteren, als die aufgeführten Ausgaben zur Last fallen.

Man ersieht hieraus, dass erst ein Teilungsmodus eintreten soll, wenn im Jahre 1919 die Rente ihren Höchstbetrag von 1 020 000 Mark erreicht, eine Erhöhung von 60 000 Mark im Laufe von 20 Jahren, welche derjenigen, wie sie schon im Laufe der vergangenen Jahre stattgefunden, entspricht; ferner, dass bis einschliesslich Punkt 4 eine erhebliche Abweichung der Gegenvorlage von der Regierungsvorlage nicht erkennbar ist und der von letzterer eingeschlagene Weg der automatischen Erhöhung der Rente durch Quotisierung des Reinertrags der richtige gewesen, gegenüber einer etwa plötzlichen grösseren Erhöhung. Dies wurde auch vom Regierungstische aus seitens des Staatsministers

hervorgehoben, indem der Finanzausschuss nicht nur die Richtigkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Methode anerkannt, sondern auch seine Ueberzeugung von dem vorhandenen Rechtsanspruch des landesfürstlichen Hauses gleichzeitig bekundet habe; es sei nun auch vermieden, dass eine Reihe von Jahren, wie bisher, gewartet werden müsse bis zur Beantragung einer Erhöhung der Domänenrente beim Landtage; die Einigung über den G r u n d g e d a n k e n, durch endgiltige Regelung dieses Verhältnisses die guten Beziehungen zwischen Land und Fürstenhaus weiter zu befestigen, sei erreicht — nur wünsche er, dass in Ziff. 5 des Ausschussantrages die Feststellung der Teilung des Ueberschusses nicht in dem Verhältnis von 4 : 6, sondern einer g l e i c h h e i t l i c h e n Teilung erfolge, so dass also auch nach Ueberschreitung des Höchstbetrages im Jahre 1919 der Teilungsmodus sich nicht verändere, sondern die Ueberschüsse zu g l e i c h e n Teilen an die Domänenrente und an die Staatskasse abgeführt würden.

Vom Chef des Finanzdepartements wurde an Ziff. 5 der Regierungsvorlage festgehalten und ein Darüberhinausgehen in der Gegenvorlage unter Ziff. 5 als nicht annehmbar bezeichnet, indem die Festsetzung der Summe von 1400000 Mark auf Grund des thatsächlichen historischen Verhältnisses gefordert werde und das Teilungsverhältnis halb und halb sein müsse, im Gegensatz dazu solle eine Teilung, wenn ein Höchstbetrag von 1 020 000 Mark in zwanzig Jahren überschritten werden dürfe, von 40 zu 60 Prozent erfolgen; in den Verhandlungen des Landtags von 1820/21 begegne man einer Aeusserung hoher patriotischer Gesinnung und Opferwilligkeit trotz der äusseren und inneren Schwierigkeiten, mit denen damals das Land zu kämpfen gehabt.

Auch der Landtagspräsident befürwortete die Annahme der Regierungsvorlage, da sie auf dem Rechtsboden der Vereinbarung von 1821 und den dazwischenliegenden Verhandlungen beruhe; im Interesse des Landes möchte die Abweichung im zweiten Satz der Ziff. 5, wonach ein neuer Teilungsmassstab angelegt werden solle, wenn der Reinertrag aus dem Kammervermögen 1 570 000 Mark übersteigt, abgelehnt werden, denn es mache eine so plötzliche, von jener Zahl abhängige Aenderung einen üblen Eindruck und gerade neue Vereinbarungen sollten vermieden werden, und ein Hin- und Herberechnen zwischen den pekuniären Interessen des Fürsten und denen der Staatskasse empfehle sich aus dem höheren Gesichtspunkt, dass Fürst und Volk zusammengehören, nicht; jedenfalls sei die von der Regierung vorgeschlagene Teilung im Interesse des Landes, denn der prozentuale Anteil an dem Kammervermögen verschiebe sich je länger, desto mehr zu Gunsten des Landes, zu Ungunsten des Fürstenhauses.

Als erster Redner gegen beide Vorlagen, weil sie eine zu starke Steigerung der Rente enthielten, trat der einzige Sozialdemokrat im Landtage auf, dessen Einwendungen als Kuriosum hier nicht übergangen

werden mögen. Die Misslichkeit der als sehr delikat schon bei der ersten Lesung bezeichneten Sache steigere sich, wenn man in Betracht ziehe, dass sich die Person des Monarchen auch bei seinen und seiner Regierung politischen Gegnern voller Achtung erfreue; dem Grossherzog gegenüber sagten auch die Sozialdemokraten: Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und das Alter ehren! — aber bei Durchführung des Grundsatzes, wenn auf allen Gebieten eine sinkende Konjunktur eintrete, müsse auch die Domänenrente fallen, wie mit den steigenden Erträgen auch steigen, würde der Landtag mit seinem bisherigen Verhalten in Widerspruch geraten, denn den Beamten habe er mit Rücksicht auf schlechte Zeiten Teuerungszulage bewilligt, dem obersten Beamten des Landes solle unter gleichen Umständen ein Abzug von seiner Einnahme gemacht werden. Redner wurde von dem Präsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, er müsse die Bezeichnung des Landesherrn als »obersten Beamten« hier im Landtage für unzulässig erklären, worauf sich jener damit entschuldigte, er habe diesen Ausdruck gewählt, da er ihn häufig gelesen, auch von Regierungsbeamten gehört habe, und da bekannt sei, dass berühmte Fürsten sich selbst als oberste Diener des Staates bezeichnet hätten, um aber einen anderen Ausdruck zu gebrauchen, wolle er sagen, der »Regent« werde somit schlechter behandelt, als die Beamten; seit 1848 sei die Domänenrentenfrage immer nur von der Regierung mit Anträgen auf Erhöhung der Rente angeregt worden und, obschon der Landesfürst es verstanden, sich im ganzen Lande Achtung zu erwerben, könne man es in den weitesten Schichten des Landes nicht verstehen, warum aus Staatsmitteln seine Einnahme gesteigert werden solle, zumal die Krondotation auf den Kopf der Bevölkerung 5 bis 6 mal soviel als in Preussen betrage; aber im Jahre 1848 sei der Landtag nicht von der Ansicht ausgegangen, dass die Domänenrente allmählich eine derartige Höhe erlangen werde. Auch der der freisinnigen Volkspartei angehörige Nachbar des Sozialdemokraten, Abgeordneter der Residenz Weimar (!), erklärte sich aus den schon 1877 im Landtage geltend gemachten Gründen, welche damals die betreffenden Abgeordneten selbst gegen ihre patriotischen Gefühle für gerechtfertigt anerkannt hätten, gegen die eine wie die andere Vorlage.

Sehr richtig wurde in einer warm empfundenen und dankbaren Anerkennung der zahllosen Wohlthaten, welche das Land gerade seit vielen Jahrzehnten von seinem Fürstenhause empfangen habe, von einem Abgeordneten hervorgehoben, dass, wenn auch durch successive Erhöhung der Domänenrente nach Ablehnung mehrfacher Erhöhungsanträge der Regierung zeitweilig entstandene Dissonanzen beseitigt worden wären, endlich einmal zu einer anderen Lösung geschritten werden müsse, da wegen der geschichtlich vorgekommenen Mischung von Privat- und Staatseigentum eine gütliche Auseinandersetzung (der Substanz nach) unmöglich erscheine und die fortaus zu erwartende Er-

höhungsanträge immer wieder zu peinlichen Debatten führen müssten. Das Sinken des Geldwertes und Steigen aller Preise und Löhne, mit denen die Hofkasse auch zu rechnen habe, sei eben Thatsache und von einer unbeweglichen Domänenrente könne man, wie die Verhandlungen von 1874 gezeigt, nicht mehr reden, bei einer beweglichen aber trage der Fürst Freud und Leid des Landes mit. Nach den im Grossherzogtum bestehenden Grundsätzen habe sowohl das landesfürstliche Haus als auch die Staatskasse Anteil an den Erträgnissen des Kammervermögens und nur die Höhe des Anteils sei betritten, aber abgesehen von dem Rechtsstandpunkt liege dem Landtage jetzt eine gewisse Verpflichtung ob, den billigen Ansprüchen des Grossherzoglichen Hauses zu genügen, indem man von grösseren Gesichtspunkten auszugehen habe; welch ein unbedeutender Punkt wäre Weimar geblieben, wenn es nicht durch die edlen Bestrebungen seines Fürstenhauses durch hochherzige Förderung alles dessen, was den Geist veredelt, ein Glanzpunkt im deutschen Vaterland geworden wäre, wenn die Milde, würdevolle Liber-lität und grossartige Denkweise seines Fürstenhauses nicht aus der Nähe und Ferne die Besten der Nation und des Auslandes herangezogen hätte? Man sollte den Glanz von Weimar nicht durch kleinliche Bedenken verdunkeln und nicht undankbar sein gegenüber der grossartigen und uneigennützigen Hingabe des Kammervermögens seitens des früheren Regenten, man solle doch bedenken, dass kein Opfer, keine neue Last für die Staatskasse entstehe und aus Gründen des Regierungsdekretes niemals eine Steuererhöhung eintrete, da es sich nur um (gleichheitliche) Teilung des Ueberschusses handle; andererseits solle man in Erwägung ziehen, in welcher Weise die Domänenrente dem Lande wieder zu gute komme, nicht zu Pracht und Luxus am Hofe, sondern zu nützlichen Anstalten, zu grossmütigen Unterstützungen für Notleidende, zur Belebung und Ausbreitung von Kunst und Wissenschaft, wozu noch die Privatmittel insbesondere der Frau Grossherzogin hinzukämen u. s. w. Dies war die einzige Rede, welche in dieser entscheidenden Sitzung vom 15. April 1896 mit einiger Wärme gehalten und mit Appell an das Billigkeits- und Dankbarkeitsgefühl gerichtet zu hören war.

Die Abstimmung ergab die Annahme der Gegenvorlage des Finanzausschusses zu Ziff. 5 mit 17 gegen 13 Stimmen, im übrigen mit 26 gegen 4 Stimmen, also namentlich letztere Stimmenzahl auch bezüglich der vier ersten, mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Punkte. Die Erklärung der Regierung über die Annahme der Verabschiedung ist bis auf weiteres vorbehalten worden, doch sah man ungeachtet der Bemerkung des Chefs des Finanzdepartements, dass die Teilung der Ueberschüsse in dem angebotenen Verhältnis die Gegenvorlage unannehmbar mache, der höchsten Genehmigung mit Zuversicht entgegen.—

Den ersten Abschnitt der vorstehenden Skizze entnahmen wir einem

soeben im Verlag von Hermann Pohle in Jena ohne Namennennung des Verfassers erschienenen Buche: »Die Staatseinrichtungen im Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ein Hand- und Nachschlagebuch.« 16 Bogen; Preis 4 Mk. Dieses stellt sich zum praktischen Gebrauch dar als eine organische Darstellung des kleinen Bundesstaates im Zusammenhang mit dem Reich und der Kirche, neben die in den letzten Jahren erschienenen Bücher über das Staats- und Verwaltungsrecht der Grossherzogtümer Baden und Hessen und neben das vorzugsweise Personalien innerhalb der kurz vorausgeschickten Kompetenzen der Behörden und Aemter enthaltende weimarische Staatshandbuch von 1896, erschienen bei Hermann Böhlau's Nachfolgern.

Unter dem 20. Juni 1896 ist vom Grossherzog zu Sachsen ein Erlass an den Landtag auf dessen Erklärungsschrift vom 15. April 1896 dahin ergangen: Mit Befriedigung sei anzuerkennen, dass der Landtag in einsichtsvoller und gerechter Würdigung die für eine Aenderung des bisherigen Zustandes sprechenden Gründe gewürdigt und nunmehr endlich sich für die von der Staatsregierung schon wiederholt in Vorschlag gebrachte Bemessung der Domänenrente nach dem jeweiligen Reinertrage des Kammervermögens ausgesprochen habe. Andererseits aber sei in anbetracht dessen, dass mit der Proposition bis an die Grenze dessen gegangen worden, was von den Reinerträgen des Kammervermögens ohne Beeinträchtigung der Stellung und Würde des Grossherzoglichen Hauses für die Staatskasse in Anspruch genommen werden könne, zu bedauern, dass mit den Beschlüssen des Landtags über die finanziellen Modalitäten des proponierten Abkommens, namentlich was das künftige Teilungsverhältnis und die Berücksichtigung der Erträgnisse aus dem Bergregal anlange, ein Einverständnis allenthalben nicht zu erklären gewesen sei. Wenn aber gleichwohl den gefassten Beschlüssen des Landtags die landesherrliche Genehmigung nicht vorenthalten werden solle, so müsse sich doch der Grossherzog sich und seinen Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich vorbehalten, sobald es die Umstände oder die weiter zu sammelnden Erfahrungen erheischen sollten, auf die Angelegenheit zurückzukommen, dabei vertrauend, dass auf der nunmehr gewonnenen Grundlage sich auch in Bezug auf die vorerwähnten Punkte der Landtag zu einer anderweiten Vereinbarung werde bereit finden lassen. Weiter wurde noch in der Erklärung der Verabschiedung der Landtagsbeschlüsse vorbehalten, dass in die Rechte der Agnaten des Grossherzoglichen Hauses durch diese Verabschiedung in keinerlei Beziehung eingegriffen werden solle und könne; ferner ward schliesslich in gleicher Weise, wie dies seitens des Landtags in Ziff. 8 seiner Beschlüsse geschehen, auch seitens des Grossherzogs Verwahrung dagegen eingelegt, dass aus der rechnerischen Unterlage für die künftige Festsetzung der Domänenrente

ein Anerkenntnis dafür hergeleitet werde, dass die in dem Verzeichnis der Einnahmen nicht aufgeführten Vermögensstücke und Rechte nicht zu dem Kammervermögen gehören, und dass dasselbe zur Tragung aller derjenigen Lasten rechtlich verpflichtet sei, die in dem Verzeichis der Ausgaben aufgeführt werden.

Vorstehender Erlass ist vom Staatsminister und dem Chef des Finanzdepartements kontrasigniert in der amtlichen »Weimarischen Zeitung« Nr. 157 vom 7. Juli 1896 veröffentlicht worden. Es ist damit, wenn auch rücksichtlich des Teilungsverhäitnisses und der Erträgnisse aus dem Bergregal wieder nur ein Interimistikum erreicht worden ist, wenigstens der G r u n d s a t z der Bemessung der Domänenrente nach dem jeweiligen Reinertrag des Kammervermögens für die Zukunft dauernd festgestellt worden. O.

---

# III. LITTERATUR.

***R. Scharpff,*** Regierungsrat im K. Württ. Ministerium des Innern: *Handbuch des Armenrechts*, eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württembergischen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen. Stuttgart. W. Kohlhammer. 1896.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz hat zwar die wichtigsten Fragen des Armenrechts einheitlich geregelt, aber der Autonomie der Einzelstaaten breiten Raum gelassen, und es sind deshalb partikularrechtliche Darstellungen des Armenrechts unentbehrlich. Für Württemberg war dieses Bedürfnis bisher nur durch das Handbuch der Armenpflege von *Bätzner* befriedigt, das gleich nach der Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erschienen ist und sich um die Einbürgerung dieses Gesetzes grosse Verdienste erworben hat, dem aber natürlich die wichtigen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen und die Novellen zu dem Reichsgesetz und dem württembergischen Ausführungsgesetz unbekannt sind, und das zudem längst vergriffen ist. Es ist deshalb das in der Ueberschrift genannte Buch freudig zu begrüssen, das die bezeichnete Lücke in der württembergischen Kommentarlitteratur auf's beste ausfüllt. Der Verfasser begleitet zunächst die Reichsgesetze über die Freizügigkeit und über den Unterstützungswohnsitz mit erläuternden Anmerkungen, behandelt sodann die württembergischen Ausführungsgesetze und den Gothaer Vertrag in gleicher Weise und teilt endlich alle sonstigen gesetzlichen und Vollzugsbestimmungen des Reichs und Württembergs mit, die das Armenwesen berühren. Die Anmerkungen verwerten ausser den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen auch die Erkenntnisse der höchsten Verwaltungsgerichte der grösseren Einzelstaaten und behandeln den weitschichtigen Stoff mit erfreulicher Gründlichkeit und Klarheit. Sie beantworten alle dem Praktiker nahliegenden Fragen und erleichtern ihm durch sorgfältige Litteraturnachweisungen die Stellungnahme in ausserordentlichen Fällen. Die den kommentierten Gesetzen beigefügten Ministerialverfügungen und Auszüge aus anderen Gesetzen enthalten alles, was zum Armenwesen in irgend einer Beziehung steht. Vielleicht sind diese Mitteilungen sogar allzu vollständig, da die Menge des Gebotenen die Auffindung des Einzelnen erschwert, und der Praktiker für die mit den Armengesetzen verwandten Gesetze eigene Ausgaben zur Hand hat, die diese mit Erläuterungen oder doch in ihrem ganzen Umfang mitteilen. Sehr willkommen wird den Beamten die das Buch abschliessende Uebersicht über die für Zwecke der öffentlichen Armenpflege hauptsächlich in Betracht kommenden Privatanstalten und Vereine sein, die die Menge und Mannigfaltigkeit der den Bedürftigen zur Verfügung stehenden Einrichtungen anschaulich macht und das Zusammenwirken der öffentlichen und Privatarmenpflege befördern wird.

Wie die gerichtliche Lösung der vielen Streitfragen, welche das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz anfänglich hervorrief, allmählich dessen Unbeliebtheit verringert hat, so wird die durch das Buch zu erreichende weitere Verbreitung der Detailkenntnis des geltenden Rechts und die daraus folgende Erleichterung der Armenpflege das Gesetz vollends

populär machen und damit der strengeren Durchführung seines einfachen Grundgedankens vorarbeiten, dass die öffentliche Unterstützung Sache des Aufenthaltsorts ist. —y.

---

—e. **Rassfahl, Felix**, *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege*, Leipzig (Duncker u. Humblot) 1894.

Spät zwar, aber darum mit nicht minderer Befriedigung zeigen wir diese bedeutende, gründlich gearbeitete, staatswissenschaftlich klar und schön geschriebene Schrift an. *Rassfahl*'s bedeutendes Buch hat seinen Schwerpunkt in der Verfassungs-, Verwaltungs- und namentlich Finanzentwickelung in der Mittelzeit des Territorialismus. Für diese Zeit, in welcher Deutschland die Verwaltungseinheit verloren hatte, ist ein Staatengebilde wie das damals erst unter ungarischer, dann unter österreichischer Herrschaft stehende Schlesien, als Land für sich und als Glied eines grösseren Reiches von Territorien ganz besonders geeignet, den in Deutschland selbst gestörten staatlichen Prozess der Verfassungs- und Verwaltungsentwickelung veranschaulichen zu lassen. *Rassfahl* liefert diese Veranschaulichung, namentlich auch in steuergeschichtlicher Hinsicht vorzüglich. Doch ist es nicht die Lösung dieser Hauptaufgabe, was hier zur Bezeichnung des Wertes der Schrift genauer vorgeführt werden soll. Die Einleitung zum Werke behandelt einen Gegenstand, welcher zwar einer älteren Entwickelungsepoche der westslavischen Volksentwickelung angehört, aber in einen für die deutsche Staatswissenschaft wenig aufgeklärten Gegenstand, die erste Verfassungs- und Verwaltungsentwickelung der Westslaven, viel Licht bringt. Die betreffenden Ausführungen liefern, indem sie auf die analogen Gebilde deutscher Verfassungs- und Verwaltungsentwickelung Bezug nehmen, einen schönen Beitrag zur vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und hiemit zur Feststellung des allgemeinen Gesetzes der Verfassungs- und Verwaltungsentwickelung. Wir entnehmen dem Rassfahl'schen Buche das Folgende.

Die Westslaven zerfielen in der Urzeit in eine Anzahl selbständiger, von einander unabhängiger Volksstämme, von denen auf das Gebiet des späteren Schlesiens sechs, die Sleenzane, die Dadodesani, die Opolim und Golensizi nebst den Gauen Boborane und Trebowane, kamen. Jeder derselben wieder zerfiel in eine Anzahl von Unterabteilungen, welche in einer gleichzeitigen lateinischen Quelle *civitates* genannt werden. Es entsteht die Frage, welches die alte slavische Bezeichnung für diese *civitates* gewesen sein kann. Nun erzählt uns ein byzantinischer Schriftsteller aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts, der Kaiser Konstantinus Porphyrogenitus, dass slavische Volksstämme oder vielmehr die von den genannten Volksstämmen innegehabten Gebiete zu seiner Zeit in ζουπανίας zerfallen seien. Offenbar haben wir es dabei mit einer alten einheimischen Bezeichnung für eine gewisse Volksgruppe und für deren Gebiet zu thun. Die zupa wieder gliederte sich in verschiedene Unterabteilungen. Die älteste polnische Rechtsaufzeichnung, welche im 13. Jahrhunderte in Preussen entstand, und die wir dem deutschen Orden verdanken, berichtet von einer Einteilung des Landes in gewisse Distrikte, welche *opole* (vicinia, gegenote) hiessen, und die uns häufig in den älteren polnischen Urkunden begegnen. Jede *opole* umfasste ihrerseits mehrere der bekanntlich sehr kleinen slavischen Dörfer *(wies)*, deren Insassen, nach Geschlechtern (ród, rodzina) geordnet, zusammenwohnten. Unter diesen Geschlechtern, welche die Grundlage der Struktur der altslavischen Gesellschaft sind, hat man Familiengenossenschaften zu verstehen im Sinne der russischen Urfamilie und der Hauskommunion (zadruga), wie sie sich noch jetzt bei den Südslaven findet. Patriarchalisch-omnipotenter Leiter dieses Geschlechtes ist der »Wirt«,

im Russischen der Chosjain oder Boljschàk, bei den anderen Slaven auch starost, hospodář oder kmet (poln. kmieć) genannt.

Das Dorf entbehrte in der historischen Zeit jeglicher Bedeutung für das öffentliche Recht; als unterster politischer Verband für die einzelnen Geschlechter erscheint nicht das Dorf, sondern die Opole, ein Institut, dessen charakteristische Bedeutung in der Epoche der Piasten eben darin bestand, dass in ihm eine Anzahl von Familiengenossenschaften nach den verschiedensten Richtungen hin zu einem rechtlichen Ganzen zusammengefasst wurden; die Hauptaufgabe der *opole* war die Gesamtbürgschaft für die Erhaltung des öffentlichen Friedens. Der erste, welcher auf die Einrichtung der vicinia hinwies, war *Stenzel*, der indes nicht recht wusste, was er mit ihr beginnen sollte, und sie daher, opole mit obolus in Zusammenhang bringend, für eine Geldabgabe hielt; klargestellt wurde ihr Wesen in historischer Zeit zuerst von *Röpell*, welcher zugleich die Vermutung aussprach, dass sie weit älter sei als die fürstliche Gewalt der Piasten, dass diese letzteren also bei Gründung ihres Staatswesens die Opolen bereits vorgefunden und für die Zwecke ihrer Verwaltung benutzt hätten. Diese Hypothese wird dadurch unterstützt, dass die *opole* oder ihr entsprechende Institute bei weitaus den meisten slavischen Völkern sich nachweisen lassen, dass es sich hier also um eine Einrichtung handelt, deren Ursprung lange vor der Zeit der Bildung der einzelnen slavischen Staaten anzusetzen ist, welche altslavischen Charakter trägt. In einer Urkunde von 1294 erteilt Herzog Mestwin von Pommern gewisse Exemptionen, darunter auch »ab opole«. In Böhmen und Mähren erscheint dasselbe Institut unter dem Namen osada (von o-saditi = besetzen, bebauen; in den lateinischen Urkunden vicini, vicinatus, circumsedentes genannt), wir finden es sogar bei den Ostslaven, in Russland, und zwar hier unter dem Namen werwj (auch Pogòsty oder Gùby). Denn wie die *opole* aus mehreren kleinen Dörfern besteht, so auch setzt sich die schon im ältesten russischen Gesetzbuche, der Rússkaja pràwda, erwähnte werwj zusammen aus einem kleinen Hauptdorfe, dem Sselò, und mehreren noch geringeren Ansiedlungen, den Derèwni, sowie auch aus Einzelhöfen; sie trägt gleichfalls den Charakter eines Verbandes zum Zwecke gemeinsamen Rechtsschutzes, indem sie gleich der opole und odosa, falls einer der Genossen einen Totschlag verübt hatte, solidarisch für die Entrichtung des darauf stehenden Wergeldes (wîra) bürgte. Offenbar haben wir hier eine Einrichtung vor uns, die allen Slaven seit ihrer Urzeit gemein war, wie wir sie sogar bei allen Völkern der indogermanischen Rasse finden. *Röpell* hat sie erklärt als eine organische Weiterentwicklung des Familien- oder Geschlechtsverbandes; in Wirklichkeit dürfte die opole, osada oder werwj nichts anderes sein als der in veränderter Form sich fortsetzende alte, ursprünglich matriarchale Gentilverband, welcher jetzt, nachdem innerhalb seiner Grenzen patriarchale Familien durch Raubehe und Frauenkauf sich herausgebildet hatten, den Charakter einer vollständigen Lebensgemeinschaft verlor und nur noch bestimmten Zwecken, wie der Waldrodung, der Abwehr von feindlichen Angriffen, der gemeinsamen Erlegung des Wergeldes und anderen Zwecken des Rechtsschutzes, diente. Ohne Zweifel war diejenige Volksgruppe, welche bei den Westslaven opole oder osoda hiess, eine Unterabteilung der civitas oder, falls dieser Name richtig ist, der zupa, wie diese hinwiederum als ein Teil der ganzen Völkerschaft sich darstellte. Die Grundlage der gesamten slavischen Gesellschaft bildete die Familiengenossenschaft; der einzelne galt als Mitglied der höheren Verbände nur insofern, als er einem derartigen »Geschlechte« angehörte. Es ist dies dasselbe Bild, wie es uns die deutsche Verfassung der Urzeit darbietet. Denn auch

hier steht über dem Geschlechte die als Besitzerin der Dorfflur und als Bestandteil der Heerschar auftretende Sippschaft, der vicus; eine gewisse Anzahl von diesen hinwiederum bildet die Hundertschaft, den altgermanischen Gau; aus diesen Gauen endlich setzt sich der Volksstamm, die civitas, zusammen. Wir finden bei den Westslaven demnach in der ältesten Zeit ihrer Geschichte dieselbe Gliederung, wie sie der Stammesverfassung nicht nur bei den Ariern, sondern weit darüber hinaus zu eigen ist: gens, Phratrie (Kurie), Stamm; der gens entspricht hier die opole, der Phratrie die zupa; als Stämme erscheinen die Völker der Slesaner, Djedoschaner, die Opolaner und die Goleschinzer, sowie die übrigen vom bayrischen Geographen genannten Völkerschaften. Man wird unbedenklich die Behauptung aufstellen dürfen, dass bei sämtlichen Slaven der Urzeit als einzige Obrigkeit der zupan auftritt und dass dieser zupan ferner als Vorsteher der zupa anzusehen ist. Der Schwerpunkt des inneren staatlichen Lebens lag in den Zupen; der Volksstamm bildete, wie es scheint, eine politische Einheit vornehmlich nur nach aussen. Man darf vermuten, dass der Zupan richterliche, verwaltende und priesterliche Funktionen in seiner Hand vereinigte; zugleich war er der Führer im Kriege. Schon in frühester Zeit besass wohl jede Zupa einen Mittelpunkt in militärischer, politischer und sakraler Hinsicht; allmählich errichtete man an solchen Stellen eine Burg (hrad, gród), oder, richtiger gesagt, Erdwälle und Schanzen; hier versammelten sich die Aeltesten zu gemeinsamen Beratungen, hier war das Heiligtum des Gaues, von hier zog man in den Kampf, sowie man hier in Fällen feindlicher Angriffe für sich und für die wertvollsten Stücke der Habe eine sichere Zuflucht suchte; hier residierte wohl auch der Häuptling. Ueber das Verhältnis des Zupans zu seinen Untergebenen, ob er nur als ein Organ der Gemeinde galt, so dass deren Wille in letzter Instanz entschied, oder ob er die gesamte politische Gewalt in sich ausschliesslich konzentrierte, wissen wir nichts näheres; vermutlich entlehnte die Machtvollkommenheit, mit welcher er ausgestattet war, ihr Vorbild der Stareissina, d. h. der Gewalt des Familienhauptes über sein Geschlecht. Sehr weitgehende Analogien also bestehen zwischen der slavischen und der germanischen Urverfassung; denn wie die Zupa dem altdeutschen Gau, so auch entsprach der Zupan, wenn auch vielleicht nicht hinsichtlich des Inhaltes seiner Befugnisse, so doch betreffs des Umfanges seiner Herrschaft, dem altdeutschen princeps, und die Annahme dürfte nicht ungerechtfertigt sein, dass, wie für die Regierung der civitas, der germanischen Völkerschaft, mindestens für die Zeiten des Friedens keine andere Behörde es gab, als die Gesamtheit der principes, so auch eine einheitliche Leitung des Volksstammes bei den Slaven nur ausging von der Gesamtheit der Gauvorsteher, von der Versammlung der Zupane.

Eine höhere Gewalt begann sich allmählich über den Zupanen zu erheben; schon finden wir hie und da die dem germanischen Herzogtume entsprechende Würde des wojewoda. Wir sehen aus den Schilderungen des Konstantinus Porphyrogenitus, wie zu seiner Zeit grössere politische Einheiten bei den Südslaven teils schon existierten, oder wie doch wenigstens der unwiderstehliche Drang nach Herstellung derselben sich geltend machte. Bei den Westslaven waren es vornehmlich die Angriffe von deutscher Seite, welche zur Kräftigung des staatlichen Lebens zwangen und eine zentralistische Bewegung schufen, welche, immer weiter greifend, immer mehrere der bisher unabhängigen Zweigstämme in ihre Kreise reissend und einer höheren Gemeinschaft unterordnend, grosse, weit reichende Staatenbildungen in das Leben rief. Im 9. Jahrhundert entstand das grossmährische Reich des Swatopluk,

zu dem auch Schlesien gehörte, im folgenden Säkulum das polnische Reich, dessen Herrscher Boleslaus I Chrobri um die Wende des ersten Jahrtausends Schlesien seiner Gewalt unterwarf. Wie vielfach in politischen Gebilden primitiver Art, so konzentrierte sich auch im altpolnischen Reiche das Staatsleben in der Person des Herrschers, des Knäs; seine Gewalt gestaltete sich nach dem Vorbilde der Stareissina, der Macht des Geschlechtshauptes innerhalb der patriarchalischen Urfamilie.

*Rassfahl* weist weiter die Ständeschichtung nach, welche aus und über der alten Geschlechterverfassung der alten Völkerschaftszeit nunmehr zur Ausbildung gelangte und unterscheidet unter anziehender Einzelcharakteristik: 1) den hohen Adel (milites nobiles ad Szlachta), welcher als eine feudale Militärkaste wird angesehen werden dürfen, 2) den niederen militärischen Adel, die »milites medii« oder mediocres, die Gefolgschaft und der Dienstadel des Knäs (Herzogs) für den weiteren Herrschaftskreis des letzteren. »Bildete die Szlachta von vornherein eine durch das Prinzip der Geburt abgeschlossene Kaste, so war dies bei den milites oder Rittern keineswegs der Fall. Jeder, welcher Neigung zeigte und dem Herzoge oder wohl auch seinen Beamten gefiel, konnte anfänglich in ihre Zahl aufgenommen werden; am liebsten waren kriegserfahrene Ausländer gesehen, weil diese dem Herzoge am meisten ergeben waren; es sind sogar Anzeichen dafür vorhanden, dass sie, zum Teile wenigstens, von den niederen Volksschichten so wenig anfänglich sich unterschieden, dass auch über sie durch Schenkung zu verfügen, dem Herzoge freistand. Sie wohnten auf den einzelnen Landesburgen und erhielten dort ihren Unterhalt auf Kosten des Knäs durch eine zu diesem Zwecke geschaffene Institution. Wie aber in Deutschland aus dem Berufskriegerstande und zwar hier durch die Vermittlung des Lehnswesens ein allmählich durch das Prinzip der Ritterbürtigkeit sich abschliessender, neuer Adelsstand sich bildete, so auch spielte ein ähnlicher Prozess in Polen sich ab, auf den das Beispiel des Westens zumal infolge der Einwanderung zahlreicher deutscher Ritter nicht ohne Einfluss gewesen sein dürfte.« — 3) Die »niedere Bevölkerung«, zerfallend: a) in die Opolebauern als Hauptschichte, b) die naroczniey, burghörige Bauern, c) die *decimi*, setkowa, in der Umgebung der Burgen zehntweise angesiedelte herzogliche Hörige (aus Kriegsgefangenen), d) Privatsklaven. Auch die Hauptschicht der Opoljebauern stellte keine freien Bauerschaften dar.

---

—e. **H. Rehm,** *Geschichte der Staatswissenschaft* (Freiburg, Siebeck, 1896). *Last not least!* Eben erschien die erste Abteilung des von *M. v. Seydel* herausgegebenen »Einleitungsbandes« zu Marquardsen's Handbuch des öff. Rechtes, das Erste hienach als Letztes. Die spät kommende erste Abteilung der Einleitung zu dem grossen, für die staatsrechtliche Orientierung der Gegenwart unentbehrlichen Werke »kommt doch« und wird nur desto willkommener geheissen werden dürfen. Dem Herausgeber, welcher gleichzeitig die wissenschaftliche Welt mit der zweiten Ausgabe seines bayerischen Staatsrechts (3 Bde.) erfreut hat, ist auch für diese Initialgabe besonderer Dank zu sagen. Der Wert der *Rehm*'schen Arbeit liegt wohl besonders in der Darstellung einerseits namentlich der Lehren von *Plato* und *Aristoteles*, andrerseits von *Bodin*. Der mit tiefer Gelehrsamkeit geschriebene Band ist auch für die Staatswissenschaft im allgemeinen überaus anregend. Nicht weil er die »Allgemeine Staatslehre«, das »Allgemeine Staatsrecht«, die »Politik« bereicherte. Das will er nicht und das thut er nicht. Vielmehr geht der Verfasser, und zwar in strenger Treue gegen die ihm gestellte Aufgabe, nur der Entwickelung der Staatsrechtswissenschaft, der Jurisprudenz des öffentlichen Rechtes in ein-

dringender Weise nach. Allein die Herausschälung der Keime publizistischer Jurisprudenz aus der weit überwuchernden Masse politischer und staatsphilophischer Erörterung ergiebt reichen Ertrag auch für die allgemeine Staatslehre. Der Politiker lernt die Litteraturgeschichte der letzteren auch mit dem Auge des Juristen ansehen und gerade, was die Politik des Aristoteles betrifft, interessiert der Nachweis, wie selbst bei dem grossen Stagiriten das Staatsrecht der Politik das Konzept verrückt und Widersprüche sich aus dem Durcheinanderlaufen ergeben haben. Im einzelnen thut, wenn man den reichen Inhalt des Werkes exemplifizieren will, die Wahl wehe. Angeführt sei, was über Demokrit als Mittler zwischen der *πολιτεια* und den *νομοι* Platon's bemerkt ist: »Im Anschluss an das über Platon Ausgeführte haben wir uns noch über die Stellung zu äussern, welche D e m o k r i t in der Geschichte der Staatsrechtswissenschaft zuzuweisen ist. Wenn dies erst jetzt geschieht, obgleich Demokrit zeitlich zwischen Sokrates und Platon steht (460—370), so liegt der Grund hiefür in dem Umstande, dass sich das vorhandene Material nur im Vergleich mit Platon's Werken würdigen lässt. Von den auf das öffentliche Leben bezüglichen Fragmenten Demokrit's, welche in der sich *περὶ εὐθυμίης* (Wohlgemutheit) betitelnden Schrift enthalten sind, lässt sich keines als ein unmittelbar staatsrechtliches bezeichnen. Dieselben sind, der Aufnahme in einer ethischen Schrift entsprechend, in der Hauptsache sittliche, zum anderen Teil politische Werturteile und staatsrechts-philosophische Thesen. Nichtsdestoweniger dürfen wir Demokrit einen Anteil an der Entwicklung staatsrechtlicher Erkenntnis nicht absprechen. Einmal spricht hiefür die allgemeine Erwägung, dass in einer Reihe von Wissensgebieten der Weg von Protagoras zu Platon nicht bloss über Sokrates, sondern auch über den von Sokrates unabhängigen, wenn auch in einer Anzahl von Problemen sich mit ihm begegnenden, Demokrit führt. Ebenso lässt sich ein Zusammenhang zwischen den Eleatikern und Platon auf dem Wege über Demokrit verfolgen. Alle diese Zusammenhänge beziehen sich auf Politik, Staatsrechtsphilosophie und Ethik des staatlichen Lebens. So finden wir bei Demokrit wie bei Platon die Lehre von der Abhängigkeit des Einzelglücks vom staatlichen, von der Zweckmässigkeit des Rechtsstaates, von der Zweck- und Vernunftmässigkeit des Berufsbeamtenprinzips, von der dem Individualprinzip feindlichen (*δουλεία*) Willkürherrschaft des absoluten Polizeistaates, von dem der Demokratie eigentümlichen Prinzip der *ἐλευθερία*, von der hohen politischen Bedeutung der *ὁμόνοια*, der *φιλία* Platon's. Vor allem ist es aber keine so ausgemachte Sache, dass, wie man gewöhnlich sagt, Demokrit im Gegensatz zu Platon, Anhänger der demokratischen Staatsform, d. h. der unmittelbaren Demokratie war; Demokrit behauptet nur, unmittelbare Demokratie sei besser als Dynastenherrschaft. Im Gegenteil, nach dem Zusammenhang mit den übrigen Fragmenten ist vielmehr anzunehmen, dass Demokrit unter Demokratie hier das bloss materiell demokratische Prinzip, den Gegensatz von Polizeistaat und Staat mit individueller Freiheitssphäre, versteht, d. h. lediglich aussprechen will, ein Staat mit Individualprinzip ist für das Individuum besser, als der eudämonistische Polizeistaat. Wir glauben somit in den D e m o k r i t f r a g m e n t e n d i e K e i m e d e r p l a t o n i s c h e n N o m o i zu erkennen, eine Staatskonstruktion, welche den Nachdruck auf die Staatsprinzipien legt: Herrschaft der *σοφώτεροι* (= *φρόνησις*), *ἐλευθερία*, *ὁμόνοια* (= *φιλία*), alle drei innerhalb der Schranken des Rechts, d. i. Prinzip des Rechtsstaats. Somit dürfen wir sagen, wenn auf staatsrechts-philosophischem und ethisch-politischem Gebiete solche Zusammenhänge zwischen Platon und Demokrit bestehen, dann ist auch anzunehmen, dass Demokrit beiläufig staatsrechtliche Punkte berührt hat, und hierfür steht ein besonderer Beweis in den fr. 159 und 167 zur Verfügung.« (S. 53 ff.)

---









